

Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Band 154 für das Jahr 2016
Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau

Hannes Steiner (Hrsg.)
Wer sanct Pelayen zue gehört...

Beiträge zur Geschichte von Stift und Stadt Bischofszell und Umgebung
in Mittelalter und Früher Neuzeit

Verlag des Historischen Vereins des Kantons Thurgau

Buchumschlag von Urs Stuber, unter Verwendung der Abbildung von Seite 306 (Ausschnitt).

Redaktion: Nathalie Kolb Beck, Hannes Steiner

Layout und Druck: galledia frauenfeld ag

© 2016, Verlag des Historischen Vereins des Kantons Thurgau, Frauenfeld

ISBN 978-3-9524186-3-5

Das Staatsarchiv des Kantons Thurgau dankt folgenden Institutionen für die finanzielle Unterstützung des Forschungsprojekts:

- Lotteriefonds des Kantons Thurgau
- Dr. Heinrich Mezger-Stiftung
- Ulrico Hoepli-Stiftung
- Jubiläumsstiftung der Thurgauer Kantonalbank
- Raiffeisenbank Sulgen

Der Verlag des Historischen Vereins des Kantons Thurgau dankt für grosszügige Unterstützung bei der Drucklegung:

- Kanton Thurgau
- Walter Rutishauser, Scherzingen

Inhaltsverzeichnis

- 7 Hannes Steiner
Einleitung
- Anfänge und Grundlagen**
- 15 Pia Eckhart
**Die Erinnerung an die Bischofszeller
Gründungstradition während des
Mittelalters und der Frühen
Neuzeit**
- 31 Milena Svec Goetschi
**Pfründenerwerb, Pfründentausch
und Pfründenstreit im Kollegiatstift
Bischofszell**
- Konflikträchtige Aussenbeziehungen**
- 53 Johannes Waldschütz
Nur «ein paar Häuser in Konstanz»?
Schenkung und Verwaltung der
Konstanzer Besitzungen des Stifts
Bischofszell sowie die Beziehungen zu
Stadt und Bürgern von Konstanz
- 87 Florence A. Zufferey
**Die Bulle *Pastoralis Officii* –
mehr Verwirrung als
Rechtssicherheit**
- 111 Peter Erni
**Erpressungspoker um die
Herrschaft Berg**
Wie dem Chorherrenstift Bischofszell
1653 die Gerichtsherrschaft Berg auf-
gedrängt wurde und warum die
Stiftsherren bis 1676 brauchten, um
sie wieder loszuwerden – ein Beitrag
zum Verhältnis der Konfessionen im
Thurgau des 17. Jahrhunderts
- 133 Frederik Furrer
Bürger und Bussen
Konflikte in einer Niedergerichts-
herrschaft um und über Kompetenz-
und Konfessionsgrenzen
- Glaube und Glaubenswandel**
- 149 Dorothee Rippmann
**Über die Gräber gehen und Gott für
die selben Seelen bitten**
Stiftungen zum Totengedenken in der
Kleinregion Bischofszell
- 177 Marco Tomaszewski
**Überzeugung – Anpassung –
Widerstand**
Reformation in Bischofszell
1529–1531
- 195 Rudolf Gamper
**Jakob Rietmüller, genannt
Myliagrius (1519–1563) – sein
glückloses Pfarramt in Bischofszell
und seine Bibliothek**
- Zwischen rechtlichen Nöten und alltäglichen
Bedürfnissen**
- 219 Nicole Stadelmann
**Gerichtsalldag in einer ländlichen
Gemeinde**
Delinquenz und Strafpraxis im Thurgau
am Beispiel Gottshaus in der zweiten
Hälfte des 18. Jahrhunderts
- 239 Ursula Butz
Unklagbahr väterlich auferzichen
Die Bevogtung im Spiegel der
Waisenprotokolle

257	Rezia Krauer Zur freien Verfügung? Wie Bauern ihre Lehen nutzten Verfügungsrechte in Erblehens- verhältnissen in vormoderner Zeit	357	Anhang
		359	Literaturverzeichnis
		367	Abbildungsverzeichnis
271	Ernest Menolfi Die Stiftsweiher im Gottshaus Ein Einblick in die historische Teichwirtschaft und Karpfenhaltung im Thurgau	369	Abkürzungsverzeichnis
		373	Autorinnen und Autoren
		377	Topografische Karte
	Die Infrastruktur der Kleinstadt Bischofszell	381	Namenregister
289	Irene Ebnetter und Martin Hübli Stadtmauer, Tore und Burg von Bischofszell Ergebnisse aus Archäologie und Bauforschung		
309	Andre Gutmann Von der Stiftsschule zu den konfessionellen Schulen: Das Bischofszeller Schulwesen während und nach der Reformation		
337	Claudia Modelmog Gestalten der Caritas Das Spital von Bischofszell als Zentrum städtischer Fürsorge, als Grosshaushalt und Repräsentationsort		

Einleitung

Anlass, Entstehungsgeschichte und Aufbau dieses Buches

Der vorliegende 154. Band der Thurgauer Beiträge zur Geschichte ist die Frucht eines im Frühsommer 2013 lancierten Forschungsprojekts. Die Resultate von zweijährigen Recherchen wurden anlässlich der wissenschaftlichen Tagung vom 17. bis 19. September 2015 in Frauenfeld erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt. Mit der Publikation von 16 Aufsätzen von 17 Autorinnen und Autoren der Geschichtswissenschaft und der Archäologie findet dieses Projekt nun seinen Abschluss.

Den Rahmen von Projekt und Buch deutet der Untertitel *Beiträge zur Geschichte von Stift und Stadt Bischofszell und Umgebung in Mittelalter und Früher Neuzeit* an, ohne damit der Vielfalt an thematischen Facetten und methodischen Ansätzen gerecht werden zu können. Eine geschlossene, chronologisch durchgängige Geschichte Bischofszells, seines Kollegiatstifts und der im Herrschafts- und im Zehntbereich dieses Stifts liegenden Dörfer und Höfe liegt hingegen nicht vor und war auch nie das Ziel unseres Projekts. Wir strebten jedoch durchaus an, dass künftig keine Gesamtdarstellung von Stadt oder Stift Bischofszell darum herumkommen wird, die hier präsentierte Forschung zur Kenntnis zu nehmen, sich mit den Retuschen und Korrekturen an lange tradierten Geschichtsbildern auseinanderzusetzen und jene Quellen zur Alltagsgeschichte von Herren und Untertanen, die bislang kaum beachtet worden sind, mit in den Blick zu nehmen.

Archiverschliessung als Anstoss

Ausgangspunkt des 2013 lancierten Forschungsvorhabens bildete die Feinerschliessung des Bestandes STATG 7'30, das heisst des nach der Aufhebung des Kollegiatstifts an den Kanton Thurgau und sein Staatsarchiv

gefallenen ehemaligen Stiftsarchivs. Johann Adam Pupikofer hatte dieses Archiv im Laufe des Jahres 1847, also noch vor der Aufhebung des Stifts am 22. September 1852, im Auftrag des Regierungsrates gesichtet, geordnet und in einem Findmittel beschrieben. Motiv des regierungsrätlichen Auftrags an Pupikofer war die Abklärung von historisch verankerten Rechtsansprüchen Dritter gegenüber dem Stift beziehungsweise gegenüber dem Kanton als damaligem Verwalter und späterem Liquidator dieser Institution. Pupikofer verfasste nicht nur mit Akribie und analytischem Scharfsinn die von ihm verlangten rechtshistorischen Gutachten, er erwies sich im Umgang mit der schriftlichen Hinterlassenschaft des Stifts auch als erstaunlich «modern» handelnder Archivar, der sich ziemlich konsequent an das Provenienzprinzip hielt. Er übernahm die aus der letzten Archivrevision unter Kustos Franz Joseph Jauch und Stiftsamtmannt Johann Joseph Anton Tschudi hervorgegangene Signaturenordnung, deren herausragendes Merkmal die Zweiteilung des gesamten Archivbestandes in einen «lebenden» und einen «toten» Archivteil war – letzterer umfasste die «abgelösten», also nicht mehr rechtsgültigen Urkunden. Grundlage seiner Arbeit war das Archivregister Tschudis von 1770/71 und die summarische Beschreibung des «toten» Archivteils durch Kustos Jauch. Zwischen der Überführung der Stiftsarchivalien nach Frauenfeld im Jahr 1856 und dem Amtsantritt Pupikofers als erstem Staatsarchivar 1862 kam es zu empfindlichen Verlusten im gewachsenen Bestand. War die gelegentliche Herausgabe von Urkunden an Munizipal- und Kirchgemeinden vor 1856 stets unter dem Vorbehalt der späteren Rückgabe erfolgt, so geschah die Aussortierung der Urkunden über Anniversarstiftungen an die katholischen Kirchgemeindecarchive ohne präzise Registrierung und Verpflichtung zur Rückführung. Für beglaubigte Abschriften der Dokumente über die – nach geltendem Kirchenrecht übrigens oft schon erloschenen – Ansprüche von Stiftern auf das liturgische Gedenkgedenken fehlte dem Staat schlicht das Geld. Einen

weiteren empfindlichen Eingriff in die Archivordnung – die Selektionierung der Pergamenturkunden im Laufe der Vorarbeiten für das Thurgauer Urkundenbuch in den 1880er-Jahren – machte Staatsarchivar Bruno Meyer ab 1937 rückgängig. Meyer hob die noch aus dem 18. Jahrhundert stammende und von Pupikofer unangetastet belassene Doppelung der Teilbestände in «lebende» und «tote» auf und ersetzte die alten Signaturen aus Buchstaben oder römischen Ziffern durch eine arabische Zählung der einzelnen Fonds. Auch nach dieser Neugliederung blieben mehrere Archivschachteln mit Dokumenten übrig, die zwar in vielen Fällen aus Bischofszell bzw. aus dem Kollegiatstift stammten und die typischen dorsualen Annotationen Pupikofers aufwiesen, aber aus verschiedenen Gründen nicht in den Bestand StATG 7'30 integriert werden konnten. Zu diesem stets im Staatsarchiv liegenden Selektionsbestand gesellten sich weitere Schachteln mit Urkundenabschriften und Rödeln, die nie Teil des Stiftsarchivs waren, sondern als Verwaltungsarchiv der letzten beiden Stiftsamtmänner in der Mitte des 19. Jahrhunderts ins Archiv des bischöflichen Kommissariats und über diesen Umweg schliesslich ins Staatsarchiv gelangt waren. Das im Staatsarchiv liegende Verwaltungsschriftgut des St.-Pelagius-Stifts wurde 2008–2014 auf der Stufe Einzeldokument erschlossen und formal und inhaltlich – im Falle der beglaubigten Urkunden durch Regesten – beschrieben. Die neuen Signaturen führen heute nicht nur zu Archivschachteln, sondern zu den einzelnen Dokumenten und enthalten sowohl die in der älteren Forschung immer wieder zitierten alten Signaturen von 1847 wie die neueren Ordnungszahlen der Archivrevision Bruno Meyers in den Jahren nach 1937.¹

Das Forschungsprojekt

Die Erschliessung auf Stufe Einzeldokument eröffnete zwangsläufig neue und oft überraschende Einsichten

in die Geschichte des Stifts und seiner zumeist bäuerlichen Untertanen. Einiges davon hat sich in den Kommentaren zu den einzelnen Urkunden niedergeschlagen, das meiste jedoch harrte beim Abschluss der archivalischen Erschliessung noch der historiografischen Durchdringung und Bearbeitung. Um der Auswertung eines vergleichsweise tief erschlossenen Bestands und gleichzeitig der Erforschung anderer Archivbestände in und ausserhalb Bischofszells, im Thurgau und ausserhalb des Kantons neue Impulse zu verleihen, lancierte das Staatsarchiv im Verbund mit dem Amt für Archäologie und dem Amt für Denkmalpflege des Kantons am 21. Juni 2013 einen Forschungsauftrag, ein *Call for Papers*, mit einer Palette von 44 Themenvorschlägen. Alle Themen wiesen einen engen Bezug zu archivischen Quellen über Bischofszell und seine Umgebung auf. Als «Umgebung» galt uns dabei in erster Linie der Kollaturbereich des Stifts, also all jene Pfarreien, in deren Sprengel Propst und Stiftskapitel von Bischofszell über den Kirchensatz und die Zehntrechte verfügten. Aber auch die ausserhalb dieses Bereichs liegenden Zins- und Eigengüter des Stifts sollten ins Blickfeld rücken. In den Urkunden wird von einem Zins- und Zehntpflichtigen des Stifts oft als von einem *sannt Pelayen man* oder von jemandem gesprochen, *der sandt Pelayen zue gehörd*.² Diesen Bezug auf den Patron der St.-Pelagius-Kirche in Bischofszell als Kennzeichen vormoderner Zugehörigkeit und Hörigkeit greift der Haupttitel dieses Bandes auf.

-
- 1 Die Archiv- und Bestandesgeschichte des Archivs des ehemaligen Kollegiatstifts Bischofszell ist im elektronischen Findmittel unter der übergeordneten Signatur StATG 7'30 (<https://query-staatsarchiv.tg.ch/detail.aspx?ID=151445>) ausführlich dargestellt. Vgl. auch Salathé, André: Staatsarchiv des Kantons Thurgau. Beständeübersicht, Frauenfeld 2015, S. 174–177.
 - 2 Vgl. StATG 7'30, 27.12/16 vom 29.4.1488 und StATG 7'30, 27.12/9 vom 3.3.1468 und viele weitere Dokumente im Bestand StATG 7'30 mit gleichen oder ähnlichen Wendungen.

Teilnehmer und Gäste der wissenschaftlichen Tagung zur Geschichte von Stift und Stadt Bischofszell und Umgebung in Mittelalter und Früher Neuzeit beim baugeschichtlichen Stadtrundgang am 19. September 2015 vor dem Gebäude des ehemaligen Heiliggeistspitals.



Die 16 hier versammelten Beiträge repräsentieren in bemerkenswertem Ausmass die thematische, methodische und örtliche Breite, welche im *Call for Papers* intendiert war. Ein Blick auf die Archiv- und Bibliotheksbestände, in denen unsere Autorinnen und Autoren fündig geworden sind, zeigt nicht nur, wo überall *Episcopiscellana* im weitesten Sinne liegen, er belegt auch die unverminderte Bedeutung von Archivrecherchen, gerade auch in kleinen, oft schwer zugänglichen und kaum erschlossenen Lokalarchiven. Denn obwohl manche Information, für die früher jemand in die Magazine steigen musste, heute am Bildschirm über Archivportale und andere elektronische Zugänge per Mausclick zugänglich ist, liegt die Fülle des Materials und der darin verborgenen Ein-

sichten nach wie vor nicht auf dem Servierbrett. Die Dislozierung aller vormodernen Bestände des Bürgerarchivs der Stadt Bischofszell für mehr als ein Jahr ins Staatsarchiv in Frauenfeld erleichterte ganz entscheidend den Zugang zu einem für viele Themen besonders relevanten lokalen Archiv. Die allen Kennern der Materie längst bekannte Bedeutung der den Thurgau betreffenden Bestände in den Staatsarchiven von Zürich und Luzern und im Stadtarchiv Konstanz sowie die schiere Fülle eines Teilbestandes des im 19. Jahrhundert ins Staatsarchiv des Kantons Thurgau gelangten Archivs des Bischofs von Konstanz, des Fonds STATG 7'12 (Bischöfliches Amt Bischofszell), spiegelt sich im Anmerkungsapparat dieses Buches ebenso wider wie der Fundus an mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Dokumenten in kirchlichen und kommunalen Archiven und Bibliotheken.

Dennoch fehlen in dem nun vorgelegten Mosaik wichtige Steine. Verfassungsgeschichtliche Fragen wie der Stadtwerdungsprozess von Bischofszell oder die Ausgestaltung und Kodifizierung der Rechtsbeziehungen zwischen Stadt und Kollegiatstift wurden ausgeklammert, weil hier die von Martin Salzmann vorbereitete Edition der Rechtsquellen von Bischofszell dereinst neue und entscheidend verbesserte Grundlagen schaffen wird. Aus dem gleichen Grund wird das Verhältnis zwischen den städtischen und den stiftischen Niedergerichten einerseits und dem Bischof von Konstanz bzw. dem eidgenössischen Landvogt und der Tagsatzung andererseits hier immer nur am konkreten Beispiel, nicht aber systematisch und unter Berücksichtigung aller Rechtsquellen behandelt. Dass die Gegenreformation in Bischofszell nicht eigens thematisiert wird, obwohl sie die Folie abgibt, vor der sich einige der hier behandelten Konflikte des 17. Jahrhunderts abspielen, ist zweifellos der Bedeutung der Forschung von Frauke Volkland geschuldet. Sie hat die Ausformung des Verhältnisses zwischen den Konfessionen unter den Bedingungen der Parität gerade im Falle Bischofszells mit den Me-

thoden der historischen Anthropologie exemplarisch aufgearbeitet.³ Das mit diesem Ansatz verknüpfte spezielle Interesse am Ritual der Konversion liesse jedoch durchaus Raum für eine Studie mit einem besonderen Interesse für deren *wirtschaftliche und soziale Hintergründe*, wie sie sich exemplarisch in konfessionellen Sonderbedingungen der Lehens- und Schupflehenverträge niederschlagen.⁴ Es bleiben also – auch mit Blick auf die nicht gewählten Themen aus dem ursprünglich vorgelegten Katalog – nach der Herausgabe dieses Bandes durchaus gewichtige Forschungsdesiderate. Sie wieder in Erinnerung gerufen zu haben ist ein erwünschter Nebeneffekt eines solchen Forschungsprojekts.⁵

Dank

Trotz der Lücken ist ein aussagekräftiges Bild mit einem thematisch breiten Horizont entstanden. Und ungeachtet des starken regionalen Bezuges wird nicht einfach Lokalgeschichtsschreibung gepflegt; vielmehr bleiben die relevanten Fragen der Geschichtsforschung zur Vormoderne auch in der mikrohistorischen Perspektive stets präsent. Keiner der Beiträge ist «aus der Schublade gezogen»; hinter allen steckt eine lange und intensive Quellenarbeit. Mein erster Dank geht deshalb an die Autorinnen und Autoren, die sich auf die Projektthemen eingelassen und in deren Bearbeitung grosse Mühe und viel Zeit investiert haben. Die Finanzierung haben grosszügige Geldgeber ermöglicht, in erster Linie der Regierungsrat des Kantons Thurgau, der dem Projekt zugestimmt und die erbetenen Mittel aus dem Lotteriefonds gesprochen hat, aber auch die übrigen Sponsoren: der Historische Verein des Kantons Thurgau, die Dr. Heinrich Mezger-Stiftung, die Ulrico Hoeppli-Stiftung, die Jubiläumsstiftung der Thurgauer Kantonalbank und die Raiffeisenbank Sulgen. Ihnen allen sei ebenso herzlich gedankt wie

den drei das Projekt tragenden kantonalen Ämtern, dem Staatsarchiv, dem Amt für Archäologie und dem Amt für Denkmalpflege mit ihren Amtsleitern André Salathé, Hansjörg Brem und Ruedi Elser. Zu grossem Dank verpflichtet bin ich auch Nathalie Kolb für ihre Redaktions- und Korrekturarbeit und die Hilfestellungen, die sie mir bei der Erstellung und Kontrolle des Registers zukommen liess. Jeffrey F. Hamburger, Harvard University, Cambridge (Massachusetts), gebührt Dank für seine Übertragung der Abstracts in einwandfreies Englisch. Allen Mitarbeitern des Staatsarchivs – namentlich Hedi Bruggisser, Kim De Solda, Beat Oswald, Martina Rohrbach, Urban Stäheli und Erich Trösch – danke ich für ihre Hilfestellungen bei der Organisation und Durchführung des Kolloquiums, bei den Recherchen der Forschenden und bei der fotografischen Reproduktion von Urkunden. Wesentlichen Anteil am Erfolg des Projekts hat auch die Bürgergemeinde Bischofszell, die einen Teil ihres Archivs für mehr als ein Jahr als Depositum ins Staatsarchiv gegeben hat, wo es sehr viel bequemer benutzt werden konnte als in Bischofszell. Nebst der Bürgergemeinde und ihren Repräsentanten verdient hier vor allem die ehemalige

3 Vgl. besonders ihre im allgemeinen Literaturverzeichnis angegebenen Arbeiten.

4 Als Beispiele seien hier die Urkunden StATG 7'30, 30.LelII/1a, 0 (10.9.1625), StATG 7'30, 29.Lel/10b (29.7.1640) und StATG 7'30, 28.11/34 (9.5.1625) angeführt.

5 Stellvertretend für die nicht berücksichtigten Themen sei hier genannt: Der Etter-Handel 1671–1674. Ein Konflikt um die Erhebung von Lass-Abgaben nach dem Tod von Leibeigenen als Spiegel der politischen Verhältnisse in der Landgrafschaft Thurgau. Immerhin konnte Peter Erni dieser politischen Auseinandersetzung, die mannigfach auch in den Streit um die Gerichtsherrschaft Berg hineinspielt, ein Kapitel seines Aufsatzes widmen (vgl. S. 129). So erhält man immerhin eine Ahnung vom historiografischen Potenzial, das in einer gründlichen Aufarbeitung dieses für viele Vorgänge in der frühneuzeitlichen Schweiz exemplarischen Konflikts läge.

Bürgerarchivarin Elisabeth Stark Dank und Anerkennung für ihre Mithilfe beim Abtransport und bei der Rückführung der Archivalien. Bei der Bildbeschaffung half uns Frau Alexandra Rückert vom Historischen Museum Bischofszell. Den Abschluss dieser Dankesadresse bildet auch hier ein *last but not least*: Es war André Salathé, der mir ermöglicht hat, so viel Zeit in die Erschließung eines der faszinierendsten Bestände des Alten Archivs im Staatsarchiv Thurgau zu investieren. Er hat alle Fortschritte stets kritisch begleitet, mit Enthusiasmus die Idee dieses Forschungsprojekts aufgegriffen und in jeder nur denkbaren Weise unterstützt.

Inhaltlicher Überblick

Was wird nun dem Leser geboten? Ein kurzer Überblick soll die Orientierung erleichtern und kurz die Binnengliederung des Buches mit seinen fünf Themenblöcken erläutern.

Die Aufsätze werden – mit der Ausnahme zweier Umstellungen – in der Reihenfolge abgedruckt, in der sie an den insgesamt fünf Halbtagen am Kolloquium vorgestellt wurden. Die hier wieder aufgegriffenen fünf Teile strukturieren die Themenabfolge und machen Gemeinsamkeiten zwischen den Aufsätzen eines Blocks manifest. Darüber hinaus enthalten aber auch die Fussnoten Querverweise, die auf Verbindungslinien zwischen beliebigen Themen hinweisen und ausserdem belegen, wie stark das Forschungsprojekt insgesamt vom Austausch und der Diskussion unter den Teilnehmern profitiert hat.

Anfänge und Grundlagen

Die historischen Anfänge und die Grundlagen des Kollegiatstifts Bischofszell, dessen früheste gesicherte Quellen nicht weiter als in die Mitte des 12. Jahrhun-

derts zurückreichen, bestimmen den ersten Block: Pia Eckhart zeichnet die Entwicklung und Ausgestaltung jener durchaus nicht uniformen Vorstellungen nach, die man sich in Bischofszell selbst und in den Chroniken aus dem Umland von den frühmittelalterlichen Anfängen des Stifts gemacht hat,⁶ während Milena Svec Goetschi mit dem Pfründenwesen die materielle Basis des Kollegiatstifts als geistlicher Institution, aber auch die Lebenswirklichkeit jener Kleriker ins Auge fasst, die über die Jahrhunderte den Chorgesang in der Stiftskirche gepflegt und durch ihren Bildungshintergrund das thurgauische Landstädtchen in den Geruch der Gelehrsamkeit gebracht haben.⁷

Konfliktträchtige Aussenbeziehungen

Die Klammer des zweiten Blocks bilden die oft konfliktträchtigen Aussenbeziehungen des Stiftskapitels: zur nahen Bischofsstadt, zum Bischof selbst, zum Papst in Rom und zu den katholischen Eidgenossen als den Schirmherren des Stifts, aber auch zum Landvogt in Frauenfeld, anderen thurgauischen Gerichtsherren und nicht zuletzt zu den Untertanen in den eigenen Gerichts- und Zehntbezirken. Das Schicksal des dem Stift 1311 geschenkten Hauses zur Krone in Konstanz nimmt Johannes Waldschütz als Hintergrund, vor dem er das Verhältnis der Bischofszeller Kanoniker zu Konstanz, dem Sitz ihrer Mutterkirche, beleuchtet.⁸ Florence A. Zufferey ediert, übersetzt, untersucht und kommentiert eine päpstliche Bulle, mit der Papst Paul V. 1617 die fünf katholischen Schirmorte privilegiert hat, und geht den Auswirkungen dieses Dokuments nach – bis hin zu einem kirchenrechtlichen Gutachten, mit dem der Bischof und die Chorherren sich vor allzu weitreichenden Folgen

6 S. 15–30.

7 S. 31–52.

8 S. 53–85.

dieser Urkunde wehren wollten und das hier ebenfalls erstmals im lateinischen Original mit deutscher Übersetzung vorgestellt wird.⁹ Konflikte produzieren ein erhöhtes Ausmass an Schriftlichkeit: Das gilt insbesondere für den sich um Kauf und Verkauf der Gerichtsherrschaft Berg über Jahrzehnte hinziehenden Streit. Peter Erni gelingt es, diese Auseinandersetzung als anschauliches Lehrstück für einen ebenso vielschichtigen wie typischen «Handel» im Zeitalter des Konfessionalismus sozusagen zu re-inszenieren.¹⁰ Vor demselben politischen Hintergrund und vergleichbaren Akteuren spielt sich auch der Konflikt um die Kompetenzen der Gerichtsgemeinde Gottshaus einerseits und der übergeordneten Behörden von Gerichtsherr und bischöflichem Obervogt andererseits ab, den Frederik Furrer untersucht. Streitobjekt ist der Versuch der Herrschaft, durch (der Gemeinde aufge-drängte) Einbürgerungen die konfessionellen Verhältnisse zu ihren Gunsten zu verschieben.¹¹

Glaube und Glaubenswandel

steht als Motto über dem dritten Block, dessen erster Beitrag sich den noch tief in vorreformatorischer Zeit verankerten Gebräuchen der Anniversarstiftungen widmet. Dorothee Rippmann zeigt, wie karitative Handlungen die Liturgie des Totengedenkens umrahmen und die sie begleitenden Rituale in der Kirche und auf dem Friedhof die Gemeinschaft der Lebenden und der Toten physisch erfahrbar machen.¹² Inwieweit die Reformation in und um Bischofszell als historische Zäsur wirkt und welche Bedeutung den im alten Glauben verharrenden Kräften zukommt, fragt sich Marco Tomaszewski. Da er seine Analyse der drei Reformationsjahre 1529–1531 von der älteren Darstellungen dominierenden konfessionellen Optik bewusst frei zu halten versucht, erhalten die situativen Entscheide für oder gegen den neuen Glauben und deren politische und soziale Beweggründe grösseres

Gewicht und offenbaren gerade im Stiftskapitel eine mehr pragmatisch als theologisch motivierte Einstellung zu den Verwerfungen jener Jahre.¹³ Eine bei dessen überstürzter Abreise im Städtchen zurückgelassene und heute in St. Gallen aufbewahrte Bibliothek des zwischen 1560 und 1562 als evangelischer Pfarrer in Bischofszell wirkenden Jakob Rietmüller ist Rudolf Gampers Ausgangspunkt für die Schilderung von Lebenslauf, Ausbildung und Gelehrsamkeit eines typischen Vertreters der zweiten Generation reformierter Theologen. Die Bibliothek Rietmüllers, der als Seelsorger in seiner Stadtgemeinde scheiterte und dort entsprechend gründlich vergessen wurde, gelangt nun immerhin in Katalogform zurück nach Bischofszell – als singuläres Zeugnis für eine dort nicht erhaltene Buchkultur des 16. Jahrhunderts.¹⁴

Zwischen rechtlichen Nöten und alltäglichen Bedürfnissen

sind die Themen des vierten Blocks angesiedelt. Nicole Stadelmann untersucht anhand von Bussenprotokollen, wer in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts in der Niedergerichtsgemeinde Gottshaus weshalb straffällig wird und für die Übertretung des in der Öffnung von 1472 festgehaltenen Deliktatalogs eine Busse auf sich nehmen muss. Die aufwendige quantitative Auswertung einer bisher wenig beachteten Quellengattung beleuchtet den Alltag und die wirtschaftlichen Nöte der in anderen Quellen diesbezüglich oft stumm bleibenden Untertanen.¹⁵ Das gilt ebenso für die Untersuchung der Waisenbücher von

9 S. 87–110.

10 S. 111–132.

11 S. 133–147.

12 S. 149–176.

13 S. 177–194.

14 S. 195–217.

Bischofszell und aus dem Gottshaus durch Ursula Butz. Hier sind es die Lebensumstände der Mündel, auf die wertvolle Streiflichter fallen, während die akribische Buchführung über die Bevormundung und Pflege der Waisengüter mit ihren langen Inventaren wertvolle Einblicke in die Sachkultur und die Moden der Zeit bietet.¹⁶ Ein Konflikt im 17. Jahrhundert um den rechtlichen Status eines Lehngutes des Stifts in Bottighofen führt – wie Rezia Krauer in ihrem Aufsatz darlegt – zur Aktualisierung und möglicherweise auch zur dauerhaften Aufbewahrung einer Urkunde von 1444 über dasselbe Gut. Die Lösung des Konflikts zeigt, wie das Kollegiatstift mit seinen Lehensbauern umspringt und die Entfremdung auch von entfernt liegendem Besitz zu verhindern weiss.¹⁷ Ernest Menolfi nimmt die reiche urkundliche Überlieferung über Bau und Betrieb der Gottshauer Stiftsweiher zum Anlass eines Überblicks über Ausmass und Art der Karpfenhaltung in diesen und anderen Ostschweizer Fischteichen und kann dabei den von der Literatur gelegentlich vermittelten Eindruck korrigieren, die Fischzucht des Spätmittelalters habe die Ernährungssituation der Bevölkerung revolutioniert. Fische sind wohl eine willkommene Ergänzung des Speisezettels, ihre Aufzucht und Haltung wird aber, mindestens im Falle der Stiftsweiher, gegen Ende der Frühneuzeit zunehmend defizitär.¹⁸

Die Infrastruktur der Kleinstadt Bischofszell

Stadtbesetzungen, Schulen und Spitäler sind wesentliche Strukturmerkmale spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Kleinstädte Europas. Das gilt auch für Bischofszell. Irene Ebnetter und Martin Hüebli schreiten in einer Tour d'Horizon die wichtigsten archäologischen Objekte und Befunde der regen Bau- und archäologischen Forschung der letzten Jahre in Bischofszell ab und präsentieren die neusten Erkenntnisse zu den Stadtmauern, Toren und Türmen, aber auch zu einzelnen

Freihöfen und Bürgerhäusern.¹⁹ Für die Stadtopografie bedeutsam sind aber auch die Ergebnisse der Studie von Andre Gutmann in Bezug auf den Standort der Bischofszeller Schule(n). Darüber hinaus verweist dieser Beitrag auch die lange Zeit und in unzähligen Publikationen gepflegte Darstellung vom Verschwinden der katholischen Stiftsschule zwischen 1538 und 1660 ins Reich der Legende. Katholische und evangelische Schule existieren auch in dieser Zeit nebeneinander, wie nicht zuletzt die hier erstmals vorgelegte detaillierte Prosopografie aller Bischofszeller Lehrer zwischen 1276 und 1670 belegt.²⁰ Mit einem archäologisch gut untersuchten Institut, dem Heiliggeistspital, befasst sich nun aus historischer Perspektive Claudia Moddelmog. Wie gestaltet ein vormodernes städtisches Gemeinwesen die Caritas, die Fürsorge für Bedürftige, Kranke, Gebrechliche oder ältere Bürger? Und welche sozialen, wirtschaftlichen und politischen Funktionen erfüllt ein solches Spital ausserdem? Das als Gebäude in Bischofszell noch heute sichtbare Spital wird gleichsam zum virtuellen Raum, in dem ein historisches, unserer Zeit weitgehend fremd gewordenes Konzept von Fürsorge und sozialem Ausgleich Gestalt annimmt.²¹

In diesem den Band abschliessenden Beitrag wird übrigens ein regionaler Adliger aus dem 14. Jahrhundert, Egloff von Rosenberg, als Stifter des Heiliggeistspital namhaft gemacht, der in der bisherigen Forschung über diese Institution glattweg nicht vorkommt. Diese Trouvaille soll hier stellvertretend für viele andere Funde hervorgehoben werden, die unsere Autorinnen und Autoren ans Tageslicht gefördert

15 S. 219–238.

16 S. 239–256.

17 S. 257–270.

18 S. 271–288.

19 S. 289–308.

20 S. 309–336.

21 S. 337–355.

haben. Sie bringt uns aber auch wieder zum Anlass unseres Forschungsvorhabens und damit an den Beginn dieser Ausführungen zurück. Egloff von Rosenberg ist in einem pergamentenen Urbar als Stifter erwähnt, das in den oben genannten Selektenschachteln zum Bestand StATG 7'30 fast zweihundert Jahre unerschlossen und deshalb auch unentdeckt geblieben ist. Wenn sich die Erschliessungsleistungen in Archiven mit der Neugierde und dem Eifer der Forschung verbinden, spriessen neue Erkenntnisse. *Quod erat demonstrandum* – Dies galt es zu zeigen!

Die Erinnerung an die Bischofszeller Gründungstradition während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit

The Commemoration of Bischofszell's Origins during the Middle Ages and the Early Modern Period

Although contemporary sources on the origins of the Canonical church of St. Pelagius for the most part are lacking, the late medieval and early modern commemoration of the founding of Bischofszell sheds light on how contemporaries themselves sought to explain its origins. At the heart of such memories is the notion that a bishop of Constance by the name of Salomon provided the initial impulse to create a community of canons in Bischofszell. The identity of this Salomon, however, remains remarkably open. Certain indications in the institution's own tradition point to Salomon I (838/39–871). According, however, to the fifteenth-century historiography of Constance as well as the independent witness of the St. Gall humanist Vadian and the chronicle of the Swiss Federation by Johannes Stumpf, Salomon III (890–919) was the founder. Stumpf's view largely predominated in the early modern period, also in the historiographical writings of Bischofszell itself. Heretofore, however, the chronicle of the bishopric by Wilhelm Werner von Zimmern, which was written between 1529 and 1537 and which traces the foundation of Bischofszell to Salomon I and the translation of the relics of its second patron, Theodore, has received too little attention.

Die Gründung Bischofszells ist noch heute mit der Frage verbunden, welcher der beiden gleichnamigen Konstanzer Bischöfe – Salomon I. (838/39–871) oder Salomon III. (890–919) – als Stifter anzusprechen ist. Der genaue Zeitpunkt, die Rahmenbedingungen sowie die Form, die diese Stiftung ursprünglich annahm, liegen im Dunkeln. Eine Fundationsurkunde oder andere zeitgenössische Quellen haben sich nicht erhalten und weder die historische, noch die archäologische Forschung konnte sichere Erkenntnisse hierzu erzielen.¹ Die kultur- und liturgiegeschichtliche Studie von Fredy Meyer zum Pelagiuskult im Bistum Konstanz hat entgegen der historiografischen Tradition, die seit Ekkehards *Casus Sancti Galli* die Reliquientranslation Bischof Salomon III. zuschreibt, eine Verehrung des Pelagius in den Klöstern St. Gallen und Reichenau bereits seit der Mitte des 9. Jahrhunderts nachweisen können.² Da die Verehrung eines Heiligen ohne vorherige Reliquientranslation aussergewöhnlich wäre, hält Meyer daher eine solche Translation in den 830er-Jahren oder im Zusammenhang mit einer diplomatischen Mission Bischof Salomons I. im Jahr

864 für wahrscheinlich.³ In der Konsequenz möchte Meyer daher auch die Stiftung des Pelagiusstifts in Bischofszell dem älteren Salomon zuschreiben.⁴ Wenn eine solche Schlussfolgerung auch keineswegs zwingend ist, gewinnt sie doch noch an Plausibilität durch die Beobachtung, dass die Gründung eines bischöflichen Klosters oder Stifts zur Zeit Salomons I. durchaus politisch opportun gewesen sein dürfte. Eine solche Stiftung hätte als Gegengewicht zur mächtigen Abtei

- 1 Die erste Erwähnung Bischofszells findet sich in einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 27.11.1155, die die Konstanzer Diözesangrenzen festschrieb, vgl. MGH DD 10,1, S. 212–216 (D Fl 128). Vgl. zur Urkunde und ihrem Inhalt Maurer 2003, S. 15–22. Die ältere Literatur ist zusammengestellt bei dems.: *Konstanz als ottonischer Bischofssitz*, Göttingen 1973 (Studien zur Germania Sacra, Bd. 12), S. 41, Anm. 65. Vgl. zur ältesten Überlieferung zu Ort und Stift auch die Zusammenstellung von Rohner 2003, S. 11–14.
- 2 Vgl. die Zusammenfassung bei Meyer F. 2002, S. 131 f. Zur Problematisierung der kultischen Anfänge im Bistum Konstanz vgl. ebd., S. 28–45.
- 3 Vgl. Meyer F. 2002, S. 132.

St. Gallen im Thurgau dienen können, nachdem die Unabhängigkeit der Abtei vom Bistum Konstanz am 22. Juli 854 im Vertrag von Ulm durch König Ludwig bestätigt worden war.⁵ Die Gründung Bischofszells wäre dann sozusagen als «Brückenkopf im überwiegend äbtisch dominierten Gebiet» zu verstehen.⁶

Nicht nur die moderne Forschung hat nach der Entstehung Bischofszells gefragt, schon die mittelalterlichen Menschen versuchten sich ein Bild von ihren eigenen historischen Anfängen zu machen. Die Ursprünge einer Kommune, einer Dynastie oder einer sozialen Gruppe waren jedoch oft gar nicht zugänglich. Sie lagen jenseits des historischen Wissenshorizonts mittelalterlicher Gesellschaften. Kirchliche Institutionen wie Klöster und Stifte hatten hier oftmals einen Vorteil, wenn noch Dokumente über ihre Gründung im Archiv verwahrt wurden.⁷ Trotzdem waren z. B. urkundlich vermittelte Informationen zu knapp, um das Bedürfnis nach Erläuterung der genauen Umstände zu befriedigen. Die eigenen Anfänge waren daher aus verschiedenen Gründen erst zu konstruieren. Aus der Gegenwart wurde dabei erklärend auf die Vergangenheit geschlossen. In der Umkehr erschienen dann gegenwärtiger Status und gewohnte Ordnungskonfigurationen der eigenen Gemeinschaft als bereits in der Vergangenheit angelegt und durch ihre lange Kontinuität legitimiert. Ein wichtiges Werkzeug, um diese Geschichtskonstruktionen glaubhaft und plausibel zu machen – und das war von entscheidender Bedeutung, denn an solche sinnstiftenden Geschichtskonstruktionen richteten sich besonders hohe Authentizitätsansprüche – ein wichtiges Werkzeug also stellte die Etymologie dar.⁸ Damit ist der Vorgang gemeint, im Namen der Institution oder der Gruppe eindeutige Hinweise auf deren Ursprünge auszumachen. Besonders für Städte, die meistens über keinerlei dokumentarische Information zum Gründungshergang verfügten, aber gerne von einem Schlüsselereignis am Beginn ihrer Geschichte ausgingen, wurde mit etymologischen Ableitungen gear-

-
- 4 «Orientiert man sich auch hier an den in karolingischer Zeit sowohl in Konstanz und auf der Reichenau als auch im benachbarten Sankt Gallen einsetzenden Kultzeugnissen, und zieht man ausserdem die namentliche Erwähnung des Stiftsgründers im Bischofszeller Anniversar von 1593 heran, so kommt trotz der widersprüchlichen historiografischen Tradition nur Bischof Salomo I. als Gründer des Chorherrenstiftes in Betracht»: Meyer F. 2002, S. 133. Zum genannten Anniversar, das den im April 871 verstorbenen Salomon I. als Stifter bezeichnet vgl. ebd., S. 90. Vgl. zur Verehrung der Heiligen Pelagius und Theodor in Bischofszell ebd., S. 85–90.
- 5 Vgl. zum Ulmer Vertrag Maurer 2003, S. 76 f.
- 6 Steiner 2012, S. 13–42, hier S. 15. Vgl. hierzu auch Meyer F. 2002, S. 90. – Dagegen hebt allerdings Maurer 2003, S. 77, das gute Verhältnis hervor, das zwischen Bischof und Kloster nach Vertragsschluss bestanden haben muss und weist sowohl auf Salomons I. Beteiligung an der Kanonisierung Otmars als auch auf eine Schenkung des Bischofs an das Kloster hin. Vgl. hierzu den schriftlichen Kommentar, den mir Hannes Steiner freundlicherweise hat zukommen lassen: «Sicher hat der Vertrag von Ulm mit der darin vereinbarten Ablösung der Zinsverpflichtung des Klosters gegenüber Konstanz (und vor allem das Gewicht des St. Galler Abtes Grimald am Königshof) den Konflikt Bischofssitz–Kloster entschärft. Die in Ulm festgehaltene Entflechtung von Besitzungen und Zinsansprüchen war 854 allerdings noch nicht abgeschlossen und zog sich bis in die Zeit Salomos III. hin. Konstanz und St. Gallen blieben noch für lange Zeit Rivalen. In dieser Rivalität besass ein Vorposten am direkten Weg von Konstanz nach St. Gallen und praktisch schon inmitten der äbtischen Besitzlandschaft zweifellos strategische Bedeutung.»
- 7 Allerdings wurden in kirchlichen Institutionen mehr Urkunden und Dokumente willentlich zerstört bzw. wiederverwendet, als es unserer Vorstellung von Kirchenarchiven als Orte des Bewahrens der Überlieferung entspricht. Beispiele hierfür stellt Antonio Sennis zusammen, der von einer «generalised practise of recycling» spricht, vgl. Sennis, Antonio: The power of time. Looking at the past in medieval monasteries, in: Müller, Anne; Stöber, Karen (Hrsg.), Self-representation of medieval religious communities. The British isles in context, Berlin 2009 (Vita regularis. Abhandlungen, Bd. 40), S. 307–326, bes. S. 310–312, Zitat auf S. 311.
- 8 Vgl. hierzu Hiestand, Rudolf: Civis Romanus sum. Zum Selbstverständnis bürgerlicher Führungsschichten in den spätmittelalterlichen Städten, in: Wunderli, Peter (Hrsg.), Herkunft und Ursprung. Historische und mythische Formen der Legitimation, Sigmaringen 1994, S. 91–110.

beitet: Konstanz führte sich auf einen römischen Kaiser Constantius als Gründerfigur zurück, Trier auf den Assyrerprinz Trebeta, Basel gar auf einen fabelhaften Basilisk. Doch auch wenn eine kirchliche Institution dank ihres weit zurückreichenden Archivs eine sehr viel genauere Vorstellung von der eigenen Foundation hatte, konnten dennoch in ganz ähnlicher Weise Bezüge zum Patron oder zu verehrten Stiftern wichtige historische Aufschlüsse über die eigene Frühzeit liefern. Gerade für Bischofszell ergaben sich aus dem Namen des Stifts und dem Pelagiuspatrozinium unhintergehbare historische Marker.

Die Forschung hat die pragmatische Nutzbarkeit von klösterlichen Gründungstraditionen hervorgehoben: Sie dienten demnach der inneren und äusseren Krisenbewältigung, der Abwehr von Ansprüchen weltlicher Konkurrenten etwa, oder der eigenen Herrschaftslegitimation, der Förderung oder Abwehr von Reformvorhaben und vor allem auch der Ausbildung der eigenen institutionellen Identität, indem sich die Mitglieder einer Gruppe auf eine Version der Vergangenheit einigten und sich positiv auf diese bezogen.⁹ Das Verhältnis von Erinnern und Vergessen in den mittelalterlichen Klöstern und Stiften ist jedoch sehr viel komplexer, als es eine solche pragmatische Sichtweise auf schriftliche Fixierungen von Gründungstraditionen suggeriert. Eigentlich politisch-pragmatisch nutzbares Verfügungswissen über die Vergangenheit ging in den geistlichen Gemeinschaften auch immer wieder verloren, so wie etwa die genaue Lokalisierung von Stiftergräbern oder alte Schenkungen und Rechtstitel, und dies trotz des anerkannten Bestrebens, die eigene Vergangenheit durch schriftliche Fixierung vor dem Vergessen zu feien.¹⁰ Umso wichtiger war die Fähigkeit, durch Geschichtskonstruktionen Wissenslücken zu überbrücken und den eigenen Anspruch zu verteidigen, als Hüter der Erinnerung wahrgenommen zu werden, auf dem nicht zuletzt die Kernkompetenz geistlicher Gemeinschaften, die liturgische Memoria, beruhte.¹¹

Genau hier ergibt sich für Bischofszell aber eine Leerstelle: Es haben sich keine lokalen historiografischen oder hagiografischen Werke erhalten, in denen Geschichtsbilder über die Gründung schriftlich fixiert worden wären. Allerdings muss es so etwas wie eine «Haustradition» gegeben haben, die hier und da in Dokumenten aufscheint. Die Erinnerung an diese Tradition bestand bis in die Frühe Neuzeit hinein, blieb scheinbar also auch ohne örtliche historiografische Vermittlung unvergessen.

Der Forschung galt die vormoderne Geschichtsschreibung als ungeeignet, die Frage nach den historischen Umständen der Gründung zu klären, als «Faktenlieferant» erschien sie unzuverlässig.¹² Historiografie diente im Mittelalter aber dazu, Vorgänge zu erklären; gerade Ursprungsgeschichten sind Ge-

9 Vgl. Ugé, Karine: *Creating the monastic past in medieval Flanders*, York 2005, S. 9. Christofer Zwanzig konnte hingegen zeigen, dass Texte nur einen Teil des ständigen Reorganisierungen unterworfenen Gründungsmythos ausmachten, und interpretiert sie daher als «Zeugnisse einer bereits bestehenden Identität». Zudem hat er herausgearbeitet, dass, obwohl die geistlichen Gemeinschaften als Hauptträger der Gründungserinnerungen anzusprechen sind, durchaus auch deren soziales Umfeld an der Konstruktion beteiligt war, vgl. die Zusammenfassung bei Zwanzig, Christofer: *Gründungsmythen fränkischer Klöster im Früh- und Hochmittelalter*, Stuttgart 2010 (Beiträge zur Hagiographie, Bd. 9), S. 415–423, Zitat auf S. 416.

10 Sennis (wie Anm. 7), bes. S. 318–322.

11 Sennis (wie Anm. 7), S. 324 f.: «The members of those communities could lose, destroy, forge, forget that past that they claimed to be always able to share and transmit.» Und weiter ebd.: «[...] the self-represented image of monasteries as guardians of memory was still, rightly or wrongly, very endearing.»

12 Vgl. Meyer F. 2002, S. 89. Eine solche Abwägung der aus der Historiografie überlieferten Informationen zur Gründung auf ihre Glaubwürdigkeit hin unternimmt Rohrer 2003, S. 14–18. Dabei bezieht er sich teilweise auf die ältere Arbeiten von Scheiwiler 1918, bes. S. 1–16. Einen Überblick über die Quellenlage gibt auch Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 48–51.

schichtkonstruktionen, die die historischen Wurzeln der Gegenwart erzählen und diese damit verstehbar machen wollen. Wenn im Folgenden also die historiografische Überlieferung zur Gründung Bischofszells untersucht wird, dann geschieht das nicht, um zu neuen Erkenntnissen über einen letztlich für uns unerreichen Fundationsvorgang zu gelangen, sondern um besser zu verstehen, wie die Menschen im Mittelalter und der Frühen Neuzeit die Anfänge ihrer Institution zu erklären versuchten, welche Traditionen sich herausbildeten und warum diese über lange Zeit erinnert wurden. Hieran schliesst sich zunächst die Frage an, wie die Bischofszeller «Haustradition» eigentlich ausgesehen hat. In welchen Dokumenten schlugen sich Aussagen zur Gründung nieder? Vergleichend und ergänzend dazu wird die Konstanzer, die St. Galler und die überlokale Geschichtsschreibung zu Geschichtskonstruktionen über die Bischofszeller Ursprünge und daran anschliessend deren frühneuzeitliche Rezeption befragt. Wie wurde hier das Verhältnis von Stift und Bischof dargestellt bzw. die Gründungen von Stift und Stadt zueinander in Bezug gesetzt? Und welche Rolle wurde dabei den beiden Patronen Pelagius und Theodor zugewiesen? Im Grunde – das soll im Folgenden deutlich werden – geht es aber um die Vermittlung und Verhandlung von historischem Wissen über die Bischofszeller Ursprünge in diachroner Perspektive.

Die Bischofszeller «Haustradition»

Die Haustradition, wie sie sich in Bischofszeller Urkunden und Akten niedergeschlagen hat, ist grösstenteils vage, was die Umstände der Gründung angeht, und die Überlieferung für das späte Mittelalter zudem äussert dünn.¹³ In einem Bischofszeller Propstverzeichnis, von dem zwei Abschriften aus dem 17. Jahrhundert erhalten sind, werden Gründe dafür genannt, warum die Fundation des Stifts dermassen im

Dunkeln lag: In den gefährvollen Zeiten unter Propst Konrad von Münchwil (1398–1438) seien alle kirchlichen Gerätschaften ebenso wie die Gründungs- und Freiheitsbriefe des Stifts verbrannt.¹⁴

Es überrascht nicht, dass oftmals in Konfliktsituationen Bezug auf die Gründungstradition genommen wurde, um mit historischen Argumenten die eigene Position zu untermauern. Die älteste solche Fundstelle ist ein Richtebrief von 1438, in dem bischöfliche Schlichter Rechte und Pflichten der Bauern auf den Gütern des Stifts im Gottshaus festlegen sollten.¹⁵ Hier ging es dem Stift darum, nachzuweisen, dass die betreffenden Güter Eigenbesitz und damit der freien Verfügung der Bauern entzogen seien. Hierfür berief man sich auf die bischöfliche Gründung: *Wan och ir gotzhus und ir stiftt des ersten gewidmet und gestiftt sye von ainem herren von Costentz genant byschoff Salomon*. Welcher Bischof dieses Namens genau gemeint war, erschien hier nicht wichtig. Es ging darum festzuhalten, dass die Stiftung aus Eigengut erfolgt war und dass die betreffenden Güter zur ursprünglichen Grundausrüstung (*widem*) dieser Kirche gehört hatten. Damit konnte sich das Stift auch durchsetzen. In der Tat melden verschiedene Chroniken explizit die Stiftung Bischofszells aus bischöflichem Eigengut, wie noch zu zeigen sein wird.

Während der Verhandlungen zur Umsetzung der Regelungen des 2. Thurgauer Landfriedens in Bischofszell, die 1536 schliesslich vertraglich abge-

13 Auf diesen Umstand hat schon Albert Knoepfli mit Hinweis auf verschiedene Stadtbrände aufmerksam gemacht, vgl. Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 49.

14 StATG 7'30, 4.Pr/10, Katalog aller Pröpste des Kollegiatstifts von 1270 bis 1611, ca. 1631, hier [S. 1]: *sub hoc calamitoso tempore [...] littera fundationis et idemnitatis nostrae sunt causta*. Eine weitere Abschrift, datiert ins Jahr 1664, findet sich im Selektenbestand StATG 7'30, 40.2/1, 7.

15 StATG 7'30, 24.SP/1, Bischöfliche Schlichter regeln in einem Richtebrief die Rechte und Pflichten der Bauern auf den Gütern des Stifts im Gottshaus, 4.8.1438.

geschlossen wurden, argumentierte man 1533 auf der Seite des Konstanzer Bischofs ganz ähnlich.¹⁶ In einer bischöflichen Instruktion an die Unterhändler, die mit dem Thurgauer Landvogt Hans Edlibach von Zürich und den städtischen Gesandten konferieren sollten, wurde die Rechtmässigkeit der geistlichen und weltlichen Gewalt des Bischofs in Bischofszell mit den Rahmenbedingungen der Foundation begründet: [...] *da öffentlich seye, das bischove Salomon unser vorfar Sant Pelagien gestiftet [...] und die kirchen samt deren zuegehörung und gerechtikaiten daselbst [...] aus seinem dem [Hoch]stifts aygnem guett und furnämen gestiftet.*¹⁷ Auch hier die Betonung der Stiftung aus Eigengut, die noch durch den Hinweis bestärkt wird, dass bis zu den Umwälzungen der Reformation alle Bischöfe die genannten Rechte innegehabt und Bischofszell *als ir aygentumb* weiter gefördert und beschenkt hätten. Hinzu tritt noch der Hinweis auf die Seniorität des Stifts gegenüber der Stadt, da dessen Stiftung *eemalen die stadt Bischofszell worden und gewesen* erfolgte. Dieser Altersvorrang diente hier wohl der Verdeutlichung des historischen Umstands, dass die Stadt aufgrund ihrer späteren Gründung gar keine älteren Rechte als das Stift haben konnte.¹⁸ Aus dem 17. und 18. Jahrhundert stammen einige Dokumente, die ebenfalls in juristischen Auseinandersetzungen die historische Ausgangssituation der Gründung thematisierten. So argumentierte man im sogenannten Püntener-Handel von Seiten des Stifts ebenfalls mit der Foundation. In diesem langjährigen Konflikt versuchte Johann Ambros Püntner, aus einer einflussreichen Urner Familie stammend, seit 1659 zunächst ein Kanonikat und später sogar das Kustosamt gegen das Wahlrecht des Stifts zu erlangen. In einem ca. 1776 verfassten «Kurtzen Bericht», mit dem man in Bischofszell den Verlauf des Konflikts und die bisherige Praxis bei der Wahl des Kustos darstellen wollte, nahm man Bezug auf die Gründung des Stifts. Hierbei ging es dem Kern des Konflikts entsprechend vor allem darum, die Wahlrechte der

Stiftsherren, wie sie im Wiener Konkordat von 1447/48 festgeschrieben worden waren, schon in die Zeit der Gründung zurückzulegen und die andauernde Kontinuität dieser Rechte zu behaupten.¹⁹

Etwas später, im Jahr 1707, wurde das Stift Bischofszell vom Landvogt aufgefordert, die Zugehörigkeit eines umstrittenen Guts zum ursprünglichen Stiftungsgut von sieben, durch Bischof Salomon geschenkten Höfen nachzuweisen.²⁰ Genauere Angaben zum Hergang oder zum Gründer selbst finden sich jedoch in beiden Fällen nicht. In einer Streitsache bezüglich des Gottshausgerichts aus dem gleichen Jahr nannte der Kustos Josef Franz Schorno den Stifter zwar «Bischof Salomon von Ramschwag», eine Zubenen-

16 Vgl. zum Thurgauer Landfriedens Head 2005, vgl. bes. S. 133 zur Einigung in Bischofszell.

17 StATG 7'30, 26.St/6, Instruktion des Bischofs für die Unterhändler des Bischofs in den Verhandlungen mit dem eidg. Landvogt und den Beisitzern der Stadt für die Durchsetzung des zweiten Landfriedens in Bischofszell, 2.8.1533, [fol. 1r–1v].

18 Auf diesen Altersvorrang des Stifts gegenüber der Stadt im Zusammenhang mit den Schiedsverhandlungen 1533 wird auch in einem späteren Kopialbuch von 1650 nochmals verwiesen, vgl. StATG 7'30, 60/12, Kopialbuch, betreffend die Verträge des Stifts mit der Stadt Bischofszell und andere städtische Angelegenheiten, ca. 1650 bis ca. 1798, hier S. 29.

19 Vgl. StATG 7'30, 5.4/1, 43, Bericht über die bisherige Praxis der Wahl der Kustoden seit dem 15. Jh. und Darstellung des Konflikts mit Chorherr Püntener aus der Sicht des Kollegiatstifts, ca. 1676: *Zu wüssen, daB dises stiftt von denn bischoffen zu Costantz, under dero jurisdiction eß gelegen, vor etlich hundert jahren fundirt und dotiert worden, dasselbe auch jeder zeit daB recht und gewohnheiten einer collegiat kirchen, insonderheit die überkommnuß und concordaten deß Teütschenlandes mit dem päbstlichen stuel zu Rom, anno 1447 aufgerichtet, genossen und selbigem gemäß gehalten worden* (Transkription von Hannes Steiner). Vgl. zum historischen Kontext Steiner 2012, zum Bericht hier bes. S. 15 und 26.

20 StATG 7'30, 4.Pr/9, Der eidg. Landvogt verlangt vom Kollegiatstift einen Beweis für die Zugehörigkeit eines Bifangs im Wolfhag zum ursprünglichen Dotationsgut Bischof Salomos, 7.12.1707.

nung, die im Allgemeinen auf Salomon III. verweist.²¹ Schornos grobe Datierung der Vorgänge vor 850 Jahren verweist hingegen ins Pontifikat Salomons I. Es scheint ihm allerdings gar nicht um eine Historisierung der Gründerfigur gegangen zu sein. Die Zubenennung nach dem in der Gegend begüterten Herrengeschlecht von Ramschwag diente wohl vielmehr dazu, die Stiftung umstrittener Güter aus Eigengut plausibler erscheinen zu lassen und sie damit fremdem Zugriff zu entziehen.²² Entscheidend für Schornos Argumentation war nicht die Person des Gründers, sondern dessen Zugehörigkeit zu der alten und begüterten Familie.

Eine pragmatisch orientierte Kurzdarstellung der frühen Besitzgeschichte des Stifts, in der auch auf die Gründung Bezug genommen wurde, lieferte der Stiftsamtmannt Johann Joseph Anton Tschudi zu Beginn des 19. Jahrhunderts in einem von seiner Hand angelegten «Stiftsdepositum», einer Beschreibung der schlechten Finanzlage des Stifts. Dort heisst es: *Die hochwürdige stift s. Pelagii – ursprünglich anno 896 ein clösterlich convict – besasse zuzufol jener in urbariis so genannten claustralgefähl zerschiedene lechen, grund-zins und zechendten beynebst auch zimmbliche rechte und freyheiten und erhielte anno 935 als collegiat, vorzüglich aber anno 1359 durch die incorporation der pfarr Sulgen an allem disem einen bedrächtlichen zuwachs.*²³ Mit Blick auf die sonst so vagen Angaben zur Gründung überrascht Tschudi hier mit sehr konkreten Datierungen, von denen, ausser was die Inkorporation der Pfarrei Sulgen betrifft,²⁴ nicht geklärt werden kann, wie er zu diesen präzisen Jahresangaben kam; er steht damit alleine. Tschudi ging demnach davon aus, dass Salomon III. der Gründer war, auf welcher Grundlage aber bleibt ungewiss. Diese erste Gründung Bischofszells als Kloster diente Tschudi dazu, die *claustralgefähl* oder Klosterlehen zu erklären, über die man auch nach der Umwandlung in ein Kollegiatstift verfügen konnte. Hierauf hatte Tschudi schon früher hingewiesen: Das Pelagiusstift sei *ein ehmaliges closter, danachen laut urbar einiche*

*zechendten in das closterlechen gehörig betitelt werden.*²⁵ Wenn hier auch konkrete Vorstellungen Tschu-

-
- 21 Vgl. zur Zubenennung Bischof Salomons III. nach Ramschwag Zeller, Ulrich: Bischof Salomo III. von Konstanz, Abt von St. Gallen, Leipzig/Berlin 1910, S. 12 f. Das erste Mal scheint diese Zubenennung in der anonymen Konstanzer Bistumschronik vorzukommen, zu diesem Werk im Folgenden eingehend. In der Chronistik wird die Zubenennung ausschliesslich für Salomon III. verwendet, auch wenn alle drei Bischöfe aus der gleichen Familie stammten.
- 22 Vgl. StATG 7'30, 23.10/18, 5, Kustos Schorno kommentiert in einem Begleitbrief zu Originaldokumenten, die den Kollaturherren zugestellt werden, den Standpunkt des Stifts in der Frage, ob die Bussen aus dem Gottshausgericht hälftig mit dem Landvogteiamt geteilt oder wie bisher unter Propst, Kapitel und Bischof geteilt werden müssen, 19.7.1707, hier [S. 2]: *fundator Bischof Salomon von Ramschwag, der die oft ermelte Collegiat auß eignem patrimonio vor 850 jahren vergabet.* Die Jahreszahl steht als Korrektur der Anlagehand über der durchgestrichenen Verschreibung 8050. In dieser Sache bekam Schorno vor den Ehrengesandten der an der Tagsatzung von 1708 versammelten sieben Orten Recht, vgl. StATG 7'30, 23.10/18.6, Auszug aus dem eidgenössischen Abschied betreffend die Bussen und die Annahme (bzw. Aufnahme) von Neubürgern und Ansässen im Gottshaus, 1708. – In einem für den Konstanzer Bischof verfassten Memoriale wiederholte Schorno später seine Version der Gründung des Stifts aus dem Eigengut des Salomon von Ramschwag, vgl. StATG 7'30, 24.SP/9a, 0, Memoriale von Kustos Josef Franz Schorno zu Händen der Tagsatzung in Frauenfeld, verfasst im Auftrag des Bischofs von Konstanz, über Widersetzlichkeiten und Rechtsbrüche im Gottshaus und in Berlingen nach der Einführung des 4. Landfriedens, 23.7.1717.
- 23 StATG 7'30, 36.28/9, 0, Unter dem Titel «Stiftsdepositum» schildert Stiftsamtmannt Tschudi die seit der Reformation mangelhaften finanziellen Reserven des Stifts und rapportiert insbesondere die Ausgaben zur Verbesserung der Stiftsgüter zwischen 1770 und 1801, ca. 1801.
- 24 Vgl. StATG 7'30, 20.Su/1a, Der Bischof von Konstanz inkorporiert der Kollegiatkirche Bischofszell die Pfarrkirche von Sulgen und die Klausrallehen in Bergerwilen, Ehstegen und Horb und regelt die Einkünfte und Pflichten der Sulgener Geistlichen, vor allem auch in Bezug auf die Filialkirche von Berg, 8.7.1359.
- 25 Vgl. StATG 7'30, 60/15, Beschreibung von Zehntrechten und Lehenhöfen des Stifts, 1768–1783, S. 1.

dis über die Entstehung und Entwicklung des Stifts durchscheinen, so werden diese jedoch nicht zu einer wirklichen Darstellung der Gründungsgeschichte entwickelt. Tschudi ging es vielmehr darum, das von ihm im Verwaltungsschrifttum vorgefundene Phänomen der Klosterlehen zu erläutern.

Neben den Rechtsdokumenten kann auch das liturgische Schrifttum keinen eindeutigen Eindruck darüber vermitteln, welchen Konstanzer Bischof man in Bischofszell für den Stiftsgründer hielt. Ältere Aufzeichnungen fehlen auch hier. Das sogenannte «Registrum vigilarium» vom Ende des 15. Jh. verzeichnet im April eine Jahrzeit für Bischof Salomon; hier muss es sich aufgrund des Monatsdatums um Salomon I. handeln. Erst ein späterer Auszug von 1593 fügt hinzu: *Salomon fundator huius collegii*.²⁶ Auch hier ergibt sich also kein klares Bild von den Vorstellungen, die man mit der Gründung Bischofszells verband.

Diese knappe Skizze der Bischofszeller Haustradition zeigt, dass zwar die Vorstellung einer Gründung durch den Konstanzer Bischof Salomon tief verwurzelt war und als so solide wahrgenommen wurde, dass sich damit in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten ganz konkrete Ansprüche untermauern liessen – manches Mal mit Erfolg. Es kam aber weder hier noch im Schrifttum zur liturgischen Memoriapflege wirklich zu einer festen Tradition mit einer einheitlichen Historisierung des Stifters; das zeigt sich schon daran, dass je nach Situation von der Gründung eines Klosters oder eines Kollegiatstifts ausgegangen wurde und dass es keine wirklich expliziten und unzweideutigen Zuweisungen der Stiftung an einen bestimmten Salomon gab. Die Haustradition blieb unfest, vage und damit, wie gesehen, anpassungsfähig – von dem Nachweis des Rechtsstatus bestimmter Besitzungen bis zu den eigenen Privilegien in Wahlangelegenheiten konnte sie viele verschiedene Positionen begründen.

Ein Blick in die historiografische Überlieferung könnte bei der Suche nach elaborierteren Vorstellungen über die Bischofszeller Gründung weiterhelfen.

Weil beide potentiellen Stifter Bischöfe des Bistums Konstanz waren, bietet es sich an, die örtliche Konstanzer Historiografie sowie die überlokale Bistumsgeschichtsschreibung zu berücksichtigen. Und da Salomon III. zudem auch Abt von St. Gallen war, sollte sich auch die Geschichtsschreibung dort als ergiebig erweisen. Hinzu treten überlokale, topografisch-historische Arbeiten, wie die grosse eidgenössische Chronik des Johannes Stumpf, die Bischofszell berücksichtigen.

Mittelalterliche und frühneuzeitliche Geschichtsschreibung ausserhalb Bischofszells

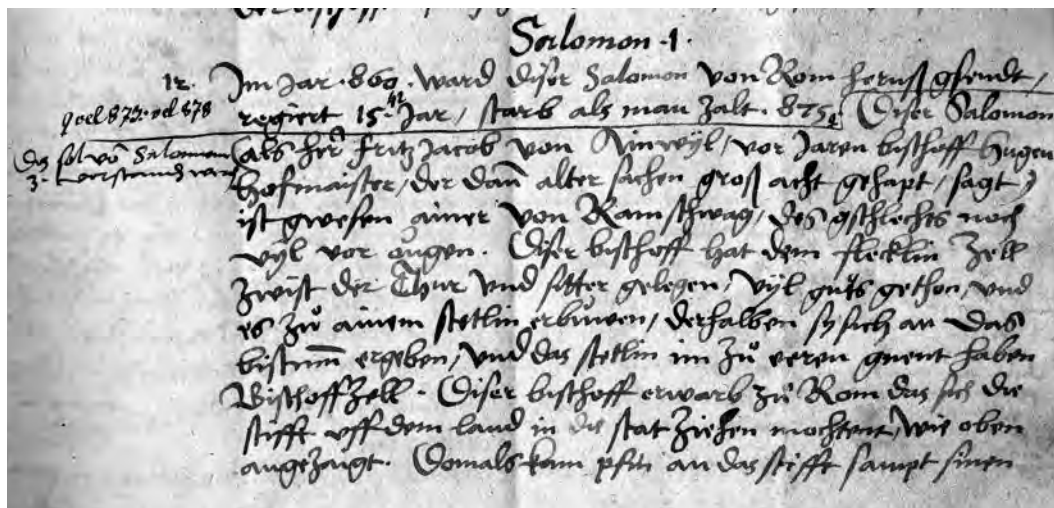
Von allen drei namensgleichen Konstanzer Bischöfen ist Salomon III. dank der hochmittelalterlichen St. Galler Geschichtsschreibung die weitaus prominenteste Figur.²⁷ Ekkehard lieferte in seiner Fortsetzung der *Casus Sancti Galli* ausführliche Beschreibungen aus dem Leben des St. Galler Abts und Konstanzer Bischofs.²⁸ Von Ekkehard (es werden nur Punkte genannt, die im Folgenden von Belang sein werden)

26 StATG 7'30, 60/7, Kopialbuch mit Abschriften und Regesten des Urkundenbestandes des Kollegiatstifts aus den Jahren 1179–1525 mit wenigen nachreformatorischen Einträgen bis 1612, ca. 1490–1612. Vgl. hierzu auch Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 50; Scheiwiler 1918, S. 5. Meyer F. 2002, S. 90, ist nicht zuzustimmen, wenn er den Eintrag als eindeutigen Beleg dafür verstehen möchte, dass in Bischofszell selbst Salomon I. als Gründer verehrt wurde. Dazu wäre als allgemein bekannt vorauszusetzen, dass von den drei Bischöfen nur Salomon I. im April verstorben war. Fraglich bliebe dann, warum in diesem Fall der Bischof nicht eindeutig identifiziert wurde. Die Historisierung der Gründerfigur scheint jedenfalls auch hier nicht im Vordergrund gestanden zu haben.

27 Vgl. umfassend zu den drei Konstanzer Bischöfen die entsprechenden Artikel bei Maurer 2003, S. 67–119.

28 Vgl. Ekkehard IV. St. Galler Klostergeschichten, hrsg. von Hans Haefele (Freiherr-vom-Stein Gedächtnisausgabe, Bd. 10), Darmstadt 1980, S. 19–71.

Ausschnitt aus Gregor Mangolts Konstanzer Chronik (Red. A), StadtAK, A I 3, fol. 12r, in der er die Gründung Bischofszells Salomon I. zuschreibt. In einem marginalen Nachtrag korrigiert sich der Autor später mit den Worten *Das sol von Salomon 3. verstand[en] werd[en]* und weist darauf hin, dass der Text unterhalb des von ihm nachträglich eingefügten Strichs auf Salomon III. zu beziehen sei.



stammen detaillierte Angaben zu Salomons Ausbildung und Karriere. Zudem wird geschildert, wie er mit den schwäbischen Adeligen Berthold und Erchinger in einen schweren Konflikt geriet, der letztendlich zu seiner Bussfahrt nach Rom führte, wo Salomon die Reliquien des heiligen Pelagius erwarb. Diese brachte er nach Konstanz, wo sie grosse Verehrung erfuhren. Wohlgemerkt, über Bischofszell oder seine Gründung durch Salomon III. steht bei Ekkehard nichts.

Anklänge an die reichhaltige Darstellung Ekkehards sind in der späteren Historiografie immer wieder zu finden, nicht nur bei dem humanistisch-gelehrten Geschichtsschreiber Vadian in St. Gallen selbst, sondern auch in der Konstanzer Geschichtsschreibung.²⁹ Und vermutlich weil Ekkehard Salomon III. nicht mit der Gründung Bischofszells zusammenbringt, hielten seine Bearbeiter Salomon I. für den Stifter. So in der ältesten, anonym überlieferten Konstanzer Bistumschronik und in Jakob Mennels «Descriptio totius episcopatus Constantiensis».³⁰ Und auch in der ersten Fassung von Gregor Mangolts Konstanzer Chronik wird zwar nicht die Gründung

des Klosters, aber die der Stadt Bischofszell zunächst Salomon I. zugeschrieben: *Dieser bischoff hat dem flecklin Zell zwist der Thur und Sitter gelegen vyl guots gethon und es zuo ainem stettlin erbuwen, derhalben sy sich ain das bistum ergeben und das stettlin im zuo eren gnet haben Bischoffzell.*³¹ In der

29 Vgl. künftig zur Konstanzer Historiografie Eckhart, Pia: Ursprung und Gegenwart. Geschichtsschreibung in der Bischofsstadt und das Werk des Konstanzer Notars Beatus Widmer (1475–ca. 1533) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen, Bd. 207), Stuttgart 2016.

30 Konstanzer Bistumschronik, St. Gallen, Stiftsbibliothek, Cod. 339, S. 38 (Salomon I.) u. 45–78 (Salomon III.); Jakob Mennel, Descriptio totius episcopatus Constantiensis, Schaffhausen, Stadtbibliothek, Msc. Gen. 62, S. 52 (Salomon I.) u. 54–67 (Salomon III.).

31 Gregor Mangolt, Konstanzer Chronik (Red. A), StadtAK, A I 3, fol. 12r–12v. Vgl. zu den verschiedenen Redaktionen der Chronik Wenninger, Markus: Gregor Mangolts Werke von letzter Hand. Zum Verhältnis von Vita und Werk eines reformatorischen Konstanzer Chronisten, in: Jahrbuch der Oswald von Wolkenstein Gesellschaft 7 (1992–1993), S. 343–375.

Handschrift finden sich am Rand allerdings Korrekturen, mit denen Mangolt diesen Vorgang später Salomon III. zuwies; der Chronist änderte unter dem Einfluss neuerer Informationsquellen seine Meinung.

Daneben hat sich auch eine weitere, andersartige Konstanzer Darstellungstradition ausgebildet, deren Anfänge unbekannt sind, die aber die Schilderungen Ekkehards nicht nutzt. Der älteste Überlieferungsträger ist das sogenannte *Chronicon Constantiense*, eigentlich eine lose Sammlung historischer Notizen mit kurzen narrativen Abschnitten und einem Bischofskatalog, die sich in einer Konstanzer Sammelhandschrift findet.³² Hier wird eine andere Geschichte über Salomon III. erzählt, die dann in Variationen immer wieder begegnet. Demnach stammte der Bischof aus dem Land Judea, und weil er sich mit der Vita des heiligen Pelagius vertraut gemacht und dieser in seiner Heimat das Martyrium erlitten hatte, reiste Salomon dorthin, um die Gebeine selbst zu überführen. Er stiftete einen goldenen Sarkophag aus seinem privaten Besitz. Ausserdem erlangte Salomon in Rom einen Ablass zur Verehrung des heiligen Pelagius. Weiter berichtet das *Chronicon Constantiense* von grossem Unfrieden, so dass die Leute vom Land weggezogen und sich dem Schutz verschiedener Klöster unterstellten (*ergabent sich, gotzhuslut [zu] werden*). In diesem Zusammenhang erfuhr auch Bischofszell Zuwachs: *Der [derer, der gotzhuslut] bracht nun dirr andaechtig bischoff Salamon gar vil gen Bischofzell, da lait er die genad sand Pelaigen hin und och sin hailtum*. Genau genommen wird hier also nicht die Gründung des Stifts oder der Stadt thematisiert, sondern die Translation der Pelagiusreliquien und der Bevölkerungszuwachs unter Bischof Salomon III. in krisenhaften Zeiten.

Aus dieser Grunderzählung erarbeitete Gebhard Dacher, der das *Chronicon Constantiense* als Quelle für seine Konstanzer Ursprungsgeschichte und seinen Bischofskatalog benutzte, eine detaillierte Darstellung.³³ In Dachers Konstanzer Chronik reist Salo-

mon III. nach Jerusalem, um in seiner alten Heimat Frieden zu stiften. Aus Dankbarkeit überlässt man ihm auf seine Bitte hin die Reliquien des Pelagius, den er für *sinen besundern hailigen hiet vnd eret*.³⁴ Daraufhin folgt zunächst die Translation nach Konstanz, die Verehrung dort und nur nachgeordnet Salomons Beförderung des Kults auch in Bischofszell, wo er *sin gnad och hin lait*. Und nun konkretisiert Dacher die Angaben des *Chronicon*: Aus Dankbarkeit ergeben sich die Leute vor Ort *Sant Pelagien als gotzhus lüt*, woraufhin der Bischof Kirche und Stadt so sehr *besert*, dass der Ort fortan «Bischofszell» und nicht mehr nur «Zell» genannt wird: *vnd hiesz es dannethin Byschoff zell, dan es vor nur Zell hiesz. Vnd sy hettend gar grosz lieb in zue dem selben byschoff Salomon vnd dem lieben hailigen sant Pelagio [...]. Vnd [der Bischof] vffet es gar groeschlich mit dem loff, den er da hin machet durch den wirdigen hailigen vnd martrer sant Pelagien*.³⁵ Erst viel später in der Chronik ist in anderem Zusammenhang zu lesen, dass Salomon III. dafür gesorgt habe, dass sich viele mächtige Kirchen vom Lande in die Stadt verlagert hätten. Gegen Ende einer langen Liste solcher Transferierungen steht: *Es ward och gen Byschoff zelle gezogen Sulgen, das gar ain grosz kilchsparg was vnd chorherren hett; das hett ze tochter Berg vnd Bürglen. Es war och da hin gezogen Sittrendorf; hett ze tochter Cilschlacht*.³⁶

32 *Chronicon Constantiense*, StadtAK, A I 1, das Folgende auf fol. 122r. Edition: Konstanzer Chronik von 307–1466 (*Chronicon Constantiense*), in: Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, Bd. 1, hrsg. von Franz Joseph Mone, Karlsruhe 1848, S. 309–349, hier S. 311.

33 Edition: Die Konstanzer Chronik Gebhard Dachers. *By des Byschoffs zyten volgiengen disz nachgeschriben ding vnd sachen*. Codex Sangallensis 646: Edition und Kommentar, hrsg. von Sandra Wolff (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. 60), Ostfildern 2008, hier S. 300–304.

34 Ebd., S. 302.

35 Ebd., S. 303.

36 Ebd., S. 310.

Gebhard Dachers Quellen für diese Passage sind abgesehen vom *Chronicon Constantiense* leider noch nicht untersucht worden. Aber diese wichtige Stelle, die die für das Stift so wichtige Inkorporation Sulgens (es sei an Tschudis Darstellung der Bischofszeller Frühgeschichte erinnert, die die Inkorporation explizit erwähnt) historisch in die Zeit Salomons III. verortete, wird noch öfter begegnet.

Trotz dieser Chroniken des 15. Jahrhunderts, mit ihren narrativen und sinnstiftenden Gründungsgeschichten Bischofszells, orientierte sich die Konstanzer Bistumsgeschichtsschreibung des 16. Jahrhunderts, wie gesehen, an Ekkehards *Casus Sancti Galli* und anderen älteren Quellen. Der anonyme Verfasser der bereits genannten ältesten Konstanzer Bistumschronik schrieb ca. 1514/16 die *Vita Salomons III.* im grossen Umfang von Ekkehard ab. Die Gründung wird hier mit Hinweis auf die Autorität des Konstanzer Domdekanen Johann Zeller Salomon I. zugeschrieben.³⁷ Etwas später, um 1519, hielt auch Jakob Mennel Salomon I. für den Stifter Bischofszells auf Grundlage älterer Quellen, u. a. einem alten Konstanzer Kalender.³⁸ Für die Lebensbeschreibung Salomons III. verarbeitete dann auch er grösstenteils Ekkehard (d. h. vermutlich eigentlich die ältere Konstanzer Bistumschronik).³⁹ Beide Werke erwähnen die Zubenennung Salomons III. von Ramschwag. Bei beiden Chroniken hat sich, wie es scheint, Ekkehards Nichtzuschreibung der Gründung Bischofszells an Salomon III. auf die Beantwortung der Gründerfrage ausgewirkt.

Die etwas jüngere, zwischen 1529 und 1537 verfasste Konstanzer Bistumschronik Wilhelm Werners von Zimmern wurde von der älteren Forschung als enge Bearbeitung der beiden älteren Bistumschroniken angesehen und daher vernachlässigt. Auch die Quellenüberblicke zu Bischofszell (von Scheiwiler, Knoepfli und Rohner) berücksichtigen dieses Werk nicht.⁴⁰ Inzwischen konnte aber gezeigt werden, dass der fleissige Sammler und Historiograf Wilhelm Werners von Zimmern neben den beiden Konstanzer Bis-

tumschroniken sehr viele weitere Quellen hinzugezogen und eine eigenständige Darstellung erarbeitet hat.⁴¹ Und in der Tat: Wo seine beiden Gewährsleute die Gründung Bischofszells mit knappen Worten unter Verweis auf ältere Dokumente Salomon I. zuweisen, hat Wilhelm Werners von Zimmern eine narrativ ausgearbeitete Gründungserzählung vorzuweisen, für die er jedoch keine Quellen nennt. Salomon I. wird hier als Gründer des Stifts und der Stadt präsentiert. Er habe zunächst ein Benediktinerkloster zu Ehren Mariens und des heiligen Märtyrers Theodor gegründet und die Reliquien desselben dorthin über-

37 Vgl. Konstanzer Bistumschronik (wie Anm. 30), S. 38 zu Salomon I.: *Doctor Johans Zeller, decan des thuoms zuo Costentz, schreibet wie er inn ainem alten buchlin zuo Costentz geschriben finden hab, er hab die gestiftt zu By-schoffzell gestiftt.* *Vita Salomons III.* ebd., S. 45–78. Vgl. zur Bistumschronik Hillenbrand, Eugen: Die Geschichtsschreibung des Bistums Konstanz im 16. Jahrhundert, in: Andermann, Kurt (Hrsg.), *Historiographie am Oberrhein im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit*, Sigmaringen 1988 (Oberrheinische Studien 7), S. 205–255; Eckhart, Pia: Art. Konstanzer Bischofschronik (Episcopal Chronicle of Konstanz), in: Dunphy, Graeme (Hrsg.), *Encyclopedia of the Medieval Chronicle*, Bd. 2, Leiden 2010, S. 975 f.

38 Vgl. zu Mennel Joos, Clemens: Art. Mennel, Jakob, in: Dunphy, Graeme (Hrsg.), *Encyclopedia of the Medieval Chronicle*, Bd. 2, Leiden 2010, S. 1103 f.; und Eckhart 2016 (wie Anm. 29), S. 530–534.

39 Vgl. Mennel, *Descriptio* (wie Anm. 30), S. 52 zu Salomon I.: *Et ex quondam antiquo Constantiensis ecclesiae calendario liquet hunc Salomonem collegium Episcopalis Cella fundasse.* Zu Salomon II., ebd., S. 53, heisst es knapp: *Et iste sarcophagum sancti Pelagij martyris fieri fecit pretiosis gemmis adornando.*

40 Vgl. oben Anm. 12.

41 Wilhelm Werners von Zimmern, *Konstanzer Bistumschronik*, Giessen, Universitätsbibliothek, Hs. 469. Vgl. Bihrer, Andreas: Die Geschichte des Erzbistums Mainz und seiner Suffraganbistümer Wilhelm Werners von Zimmern. Zur Entstehung der überdiözesanen Bistumsgeschichtsschreibung im Humanismus, in: *Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte* 26 (2007), S. 233–248.

führt. Weil er es vorzog sich in seinem Kloster aufzuhalten, anstatt an seinem Bischofssitz, nannten die Bewohner ihren Ort schliesslich nach ihm Bischofzell. Das Kloster sei aber abgegangen und in ein weltliches Stift verwandelt worden, wann genau, sei in Vergessenheit geraten, weil Kirche und Stadt mehrmals durch Feuer stark zerstört wurden, in *dem die erst foundation, auch des stieffts privilegien, zinsbrieue buoch und annderes mehr mit hingangen*.⁴²

Die Gründungsgeschichte Wilhelm Werner von Zimmerns zeigt drei innovative Elemente: Dass der Transferierung der Pelagiusreliquien eine besondere Rolle in der Bischofzeller Gründungserinnerung zukam, sollte bereits deutlich geworden sein. Hier haben wir meines Wissens die älteste bekannte Erzählung, die die Foundation mit Reliquien des Heiligen Theodor verbindet – diese Tradition wurde bislang mit Werken aus dem 17. Jh. belegt.⁴³ Zweitens beschreibt Wilhelm Werner von Zimmern wie zunächst ein Kloster gegründet und dieses später in ein Stift verwandelt worden sei – als Urheber dieses Motivs wurde bislang Vadian angesehen.⁴⁴ Und drittens begründete Wilhelm Werner von Zimmern das historische Nicht-Wissen bezüglich der Anfänge des Stifts mit den zerstörten Fundationsurkunden und anderen Dokumenten, von denen schon er wusste, dass sie in Bischofzell nicht auffindbar waren. Woher Wilhelm Werner, wie gesagt ein grosser Büchersammler, seine Informationen bezog, bleibt aufgrund der Singularität seiner Darstellung im Dunkeln.

Wie bereits erwähnt, wertete auch der St. Galler Humanist und Geschichtsschreiber Joachim von Watt, gen. Vadian, die Lebensbeschreibung Salomons III. aus Ekkehards Casus für seine zwischen 1545 und 1546 verfasste «Kleinere Chronik der Äbte von Sankt Gallen» aus. Dieses Werk behandelte die Kloster- und Stadtgeschichte von den Anfängen bis ins Jahr 1530.⁴⁵ Obwohl sich sein Gewährsmann Ekkehard dazu nicht geäussert hatte, schrieb Vadian Salomon III. die Stiftung Bischofzells zu und berief sich dabei auf andere Quellen: *Dann wir aber mit bischof Salomon fürfarind,*

so melden die landtchroniken im Thurgöuw, dass er ouch dz stiftt S. Pelaygen z Bischoffzell gewidempt und aufbracht habe, wellichs erstlich mit mönchen, darnach mit regel- oder chorherren versechen worden syge.⁴⁶ Wie Wilhelm Werner von Zimmern glaubte auch Vadian, dass ein älteres Kloster in Bischofzell später in ein Stift umgewandelt worden sei.⁴⁷ Interessant wäre hier natürlich, welche konkreten Quellen Vadian hier als *landtchroniken im Thurgöuw* bezeichnete, doch wird sich das nicht aufklären lassen. Vielmehr geht dieser Bezug auf ältere Landeschroniken wohl gar nicht auf eigentliche Quellenauswertung zurück, da sich Vadian bei der Erstellung der «Kleineren Chronik» oftmals pauschal auf seine älteren Vorarbeiten stützte, ohne die Originale noch einmal einzusehen.⁴⁸ Die Arbeit an der «Kleineren Chronik» erfolgte unter einem gewissen Zeitdruck, war sie doch als Vor-

42 Wilhelm Werner von Zimmern, Bistumschronik (wie Anm. 41), fol. 33v–34r.

43 Vgl. Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 121.

44 Vgl. Scheiwiler 1918, S. 12; und unten Anm. 47.

45 Vgl. zur Kleineren Chronik der Äbte Gamper, Rudolf: Vadians historische Schriften – eine Übersicht, in: ders. (Hrsg.), Vadian als Geschichtsschreiber, St. Gallen 2006 (Vadian-Studien 17), S. 13–20, hier S. 17 f. Edition: Joachim von Watt (Vadian): Die kleinere Chronik der Äbte. Abtei und Stadt St. Gallen von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit (719–1532) aus reformatorischer Sicht, hrsg. von Bernhard Stettler, Zürich 2013 (St. Galler Kultur und Geschichte, Bd. 37).

46 Vadian, Kleinere Chronik der Äbte (wie Anm. 45), S. 102.

47 Nach Rohner 2003, S. 16, der sich hier auf Scheiwiler 1918, S. 7 bezieht, hing diese Darstellung vermutlich mit Vadians reformatorischer Sichtweise zusammen und sollte zeigen, wie in der alten Kirche die strenge Lebensführung der Geistlichen nach und nach gelockert worden war und zunehmend verweltlichte.

48 Vgl. zu Vadians Umgang mit Landeschroniken vor allem für die spätmittelalterliche Geschichte Gamper, Rudolf: Vadians Auswertung der spätmittelalterlichen Chroniken zur Landesgeschichte, in: ders. (Hrsg.), Vadian als Geschichtsschreiber, St. Gallen 2006 (Vadian-Studien 17), S. 21–42, bes. S. 23–30 und 37.

arbeit zu einem grossen Gemeinschaftswerk zur eidgenössischen Geschichte entstanden, aus dem schliesslich die von dem Zürcher Chronisten Johannes Stumpf koordinierte und kompilierte «Gemeiner loblicher Eydgnoschafft stetten landen vnd voelckeren chronick wirdiger thaaten beschreybung» hervorging. Bevor auf dieses zentrale Werk und die Präsentation von Vadians Darstellung dort noch genauer eingegangen wird, muss noch auf ein interessantes Detail in der «Kleineren Chronik» hingewiesen werden: An einer späteren Stelle im Text wird nämlich klar, dass Vadian keineswegs davon ausging, dass die Geschichte des Ortes Bischofszell mit der Stiftung des Klosters dort ihren Ausgang genommen hatte. Vadian äusserte sich zur Besetzung des St. Gallener Umlands durch die Römer, die ihre *gewöhnlich lägerstett wider die Teutschen [...] an dem Bodensee harum ghept* hätten. Eine ganze Reihe von Orten, darunter Bischofszell, waren seiner Meinung nach *alte römische lägerplatz gewesen, die ire <latinische> namen ghabt, von inen ouch urhablich angerüst und erbauwen <worden> sygend. Dann ettlich der selben es ouch heyter anzeygend und in den alten römischen legerrödlen ouch benamset und befonden werdend. Das werdend nun die amm besten urteylen mögen, die sölich plätz besechen <und die römischen historien von den Rhetier gelesen> habend*.⁴⁹ Vadian hielt also aufgrund seiner Quellenstudien und Kenntnisse der antiken Geschichte römische Ursprünge Bischofszells durch die Errichtung eines Militärlagers für wahrscheinlich.

Mit der grossen Chronik des Zürcher Chronisten Johannes Stumpf wurde 1547/48 eine ambitionierte, historisch-topografische Gesamtbeschreibung der Eidgenossenschaft im Druck publiziert.⁵⁰ Für ihre Erstellung hatte Stumpf nicht nur von Vadian, sondern auch von vielen anderen Gelehrten und Historiografen Unterstützung erfahren, die ihm ihre Erkenntnisse und Texte zur Verfügung stellten.⁵¹ Aufgrund der Textorganisation der eidgenössischen Chronik kam Stumpf in verschiedenen Kapiteln des 5. Buchs über den Thurgau

auf Bischofszell und seine Gründung zu sprechen: So basiert die Lebensbeschreibung Salomons III. im 5. Kapitel zur Geschichte St. Gallens auf Vadians Studien und seiner «Kleineren Chronik der Äbte».⁵² Stumpfs Vita Salomons III. im Konstanzer Bischofskatalog des 11. Kapitels beruht dagegen grösstenteils auf der ersten Fassung von Gregor Mangolts Konstanzer Chronik.⁵³ Insbesondere übernahm Stumpf von Mangolt die Liste der unter Salomon III. angeblich vom Land in die Stadt verlegten Kirchen. Die hatte Mangolt seinerseits aus der alten Chronik Gebhard Dachers exzerpiert. Johannes Stumpf begründete diese Kirchentransferierungen mit Ungarneinfällen im Jahr 900.⁵⁴ Die eigentliche Geschichte Bischofszells im 25. Kapitel ist eine Kurzversion der Gründungsgeschichte aus den beiden genannten Kapiteln, die Stumpf mit weiteren historischen Informationen kombinierte, für die der Chronist offensichtlich auch Urkunden ausgewertet hat.⁵⁵

Interessanterweise arbeitete Gregor Mangolt, nachdem er seine Konstanzer Chronik an Stumpf in Zürich versandt hatte, intensiv an dem Material weiter, wobei er nach dem Erscheinen der eidgenössischen Chronik diese seinerseits wieder auswertete. Wie bereits gesehen, hatte Mangolt seine Meinung

49 Vadian, Kleinere Chronik (wie Anm. 45), S. 188, mit Anm. 108.

50 Stumpf, Johannes: Gemeiner loblicher Eydgnoschafft stetten landen vnd voelckeren chronick wirdiger thaaten beschreybung, Zürich: Froschauer, Christof d. Ä., 1548 (VD16 S 9864).

51 Vgl. Strauss, Gerald: The Production of Johann Stumpf's Description of the Swiss Confederation, in: *Medievalia et humanistica* 12 (1958), S. 104–122.

52 Stumpf, Lobliche Eydgnoschafft II (wie Anm. 50), fol. 17v–18v. Vgl. Strauss, Production, S. 110 f.

53 Stumpf, Lobliche Eydgnoschafft II (wie Anm. 50), fol. 62v.

54 Es ist zu beachten, dass in Mangolts Konstanzer Chronik (Red. A, wie Anm. 31) Bischofszell unter den genannten Kirchen fehlt. Bei Stumpf erscheint die Kirchentransferierung aber im Kapitel zu Bischofszell.

55 Stumpf, Lobliche Eydgnoschafft II (wie Anm. 50), fol. 93r–93v.

hinsichtlich der Gründung Bischofszells in der Zwischenzeit geändert und schrieb sie nun doch Salomon III. zu, so wie er es auch bei Stumpf vorfand. Die Endfassung von Mangolts Chronik präsentierte schliesslich eine Vita Salomons III. inklusive Gründungsnotiz für Bischofszell, die seine eigenen Forschungen mit Stumpfs Darstellung, also indirekt auch mit Übernahmen aus Ekkehard und Vadian kombinierte.⁵⁶

Bischofszeller Geschichtskonstruktionen der Frühen Neuzeit

Im Anschluss an diese kurze Tour durch die vormoderne Geschichtsschreibung über Bischofszell lässt sich nun auch beobachten, wie in der Frühen Neuzeit die historiografischen Fäden in Bischofszell selbst wieder zusammenliefen. Einen ersten Fundort lassen hier natürlich die Memorabilia des Bischofszeller Arztes und Stadtschreibers Johann Kaspar Diethelm erwarten, die dieser zwischen 1747 und 1749 niederschrieb.⁵⁷ Doch wer sich von Diethelm eine abwägende Auswertung der zugänglichen Chroniken oder gar ein richtiges Gründungsnarrativ verspricht, wird enttäuscht. Zu Beginn des Bischofskatalogs gibt Diethelm seine Hauptquelle an, nämlich die «Politische Historie» Johann Hübners von 1705.⁵⁸ Diethelm bezeichnet Salomon III. als *fundator urbis*; die Anekdoten aus dessen Vita sind wörtlich von Hübner übernommen, der aber von einer Gründung durch Salomon III. nichts weiss! Hübner scheint nämlich die Bistumschronik des Wilhelm Werner von Zimmern – oder zumindest die gleiche Quelle wie dieser – benutzt zu haben und hält daher Salomon I. für den Stifter Bischofszells.⁵⁹ Auf diesem Wege, vermittelt durch Hübner, hätte also die von Wilhelm Werner von Zimmern überlieferte Gründungsgeschichte den Bischofszeller Stadtschreiber erreichen und damit in die lokale Geschichtsschreibung eingehen können.

Jedoch nutzte Diethelm an dieser Stelle eine andere Quelle: Seine knappen Angaben zur Gründungsgeschichte folgen der Darstellung Johann Stumpfs, wie Diethelm auch selbst offenlegt.⁶⁰ Von einer eigenständigen Auseinandersetzung mit Bischofszeller Geschichte, gar der Entwicklung einer lokalen Perspektive auf die eigene Vergangenheit, kann bei Diethelm also keine Rede sein. Immerhin hat der Bischofszeller Chronist aber offensichtlich seine beiden Autoritäten Hübner und Stumpf miteinander verglichen, um sich dann bewusst für eine Zuweisung der Foundation an Salomon III. zu entscheiden. Seine Motivationen hierfür bleiben allerdings im Dunkeln: Erst ein späterer Benutzer der Abschrift seiner Memorabilia hat am Rand eingetragen, dass Salomon III. die Reliquien des Pelagius nach Bischofszell gebracht habe.⁶¹

56 Gregor Mangolt, Konstanzer Chronik (Red. D), Sankt Paul im Lavanttal, Stiftsbibliothek, Hs. 79a/2, Vita Salomons III., o. Fol.

57 Eingesehen wurde aus dem Bürgerarchiv Bischofszell, Regal 2, C 2, Johann Kaspar Diethelm, Memorabilia (zeitgenössische Abschrift, Bd. 1).

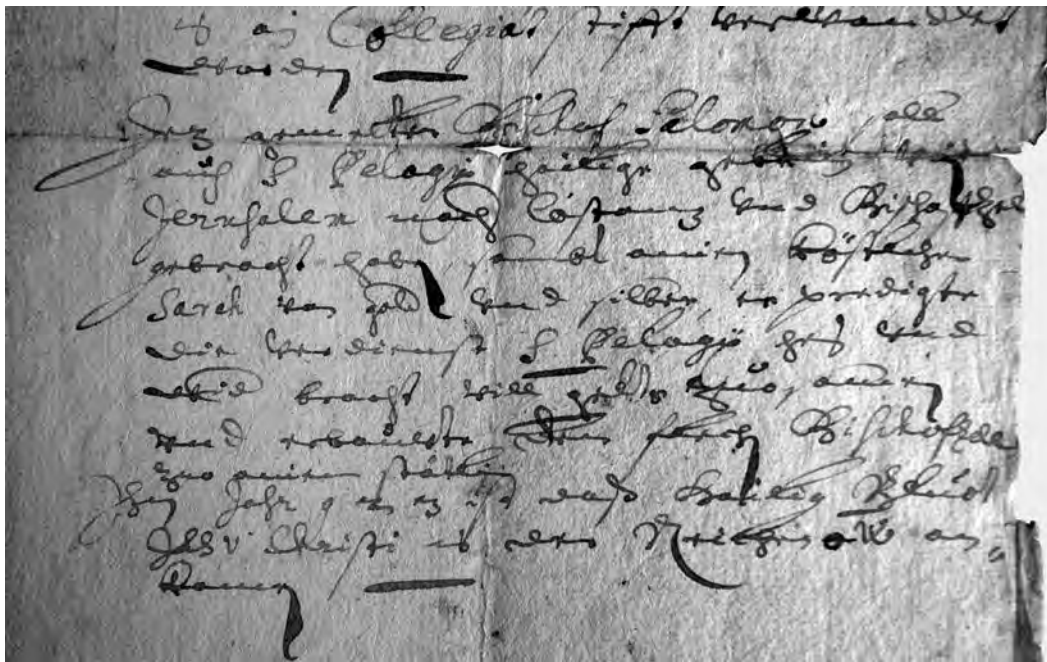
58 Hübner, Johann: Kurtze Fragen aus der Politischen Historia biß auf gegenwärtige Zeit continuiert, Bd. 7, Leipzig 1705 (VD18 90175565), hier S. 427.

59 Hübner zeigt hier inhaltliche Parallelen mit Wilhelm Werner von Zimmern bezüglich aller drei Bischöfe mit Namen Salomon: Zimmern berichtete von der Gründung des Klosters durch Salomon I. und seinem Aufenthalt dort; in der Vita Salomons II. schilderte er den Tod Kaiser Karls III. und seine Bestattung auf der Reichenau. Beides gibt Hübner sehr knapp wieder. Die Bistumschronik von Zimmern ist auch meines Wissens die einzige Chronik, die wie Hübner das Reisewunder Salomons III. wiedergibt, nach dem dieser in drei Stunden von Rom nach St. Gallen geritten sein soll. In der Abschrift der Memorabilia steht dazu die Marginalie: *Wer es glaubt, Diethelm, Memorabilia (wie Anm. 57), S. 10.*

60 Diethelm, Memorabilia (wie Anm. 57), S. 9 f.

61 Ebd., S. 10: *Bei seinem aufenthalt in Rom hat ihn der Papst also mit dem heiligen leib des martyrers s. Pelagii anno 918 begabet, den bracht er mit sich auf Costantz, von wanen er wieder an haro [sic] vergabet ward.*

Ausschnitt aus formlosen Notizen des 17. Jahrhunderts zur Gründung Bischofszells, überliefert in den erst seit drei Jahren zugänglichen Selekten des Stiftsarchivs. Geschildert wird die Translation der Gebeine des hl. Pelagius samt einem köstlichen sarch von gold und silber von Jerusalem nach Konstanz und Bischofszell sowie die Erbauung des Fleckens Bischofszell durch Salomon III.



Im alten Bestand Bischofszeller Selekten ist ein loses, dünnes Heft erhalten, das sogenannte «Notizen zur Gründungslegende des Stifts Bischofszell» aus dem 17. Jahrhundert enthält. Diese Notizen stellen sich bei näherer Betrachtung als ein seltener Versuch heraus, eine Gründungsgeschichte Bischofszells mit rudimentär narrativer Struktur zu konstruieren.⁶² Als Gründer des Stifts wie auch der Stadt wird hier Bischof Salomon III. aufgerufen. Zu Beginn steht eine knappe Vita, wobei Salomons adelige Abstammung, seine Ausbildung in St. Gallen und sein enges Verhältnis zu den fränkischen Herrschern hervorgehoben wird. Dann fokussiert sich die Darstellung mehr auf Bischofszell: Während der Ungarneinfälle des Jahres 900 soll Salomon demnach beim Papst die Erlaubnis eingeholt haben, dass die schutzlose Geistlichkeit auf dem Land mit ihren

Pfründen in die Städte ziehen dürfe. Auf diese Weise wird die Inkorporation der Pfarrei Sulgen begründet: *Also ist auch gegen Bischoffzell zogen die phar Sulgen mit samt deren filial Berg und Burglen.*⁶³ Denn im gleichen Jahr soll Salomon auch das Benediktinerkloster Bischofszell gegründet haben, das sich erst später in ein Kollegiatstift wandelte. In umgekehrter Reihenfolge, Klostergründung vor Zuzug der Geistlichen aus Sulgen, hätte die Darstellung freilich mehr Sinn ergeben. Weiter erzählt die Gründungsgeschichte davon, dass Salomon die Reliquien des Heiligen Pelagius von Jerusalem nach Konstanz

62 StATG 7'30, 40.2/9, 0, Notizen zur Gründungslegende des Stifts Bischofszell, 17. Jh. Es handelt sich um ein unfoliertes Doppelblatt.

63 Ebd., [fol. 2r].

und Bischofszell transferiert habe: *Er predigte die verdienst s. Pelagii [...] bracht vill gelts zuo samem und erbawte den flecken Bischofszell zuo ainem stätlin.*⁶⁴ Die Klostergründung geht hier also der Stadt eindeutig voraus. Während erstere in Verbindung mit den Ungarneinfällen gebracht wird, stellen die Verehrung des Bischofszeller Patrons Pelagius und die damit einhergehenden Einnahmen eine wichtige wirtschaftliche Voraussetzung für die Entwicklung des Orts zur Stadt dar. Damit sind bereits bekannte Elemente aus der Historiografie und Haustradition kausal zu einer Bischofszeller Gründungsgeschichte verknüpft.

Das Dokument selbst liefert kaum Anhaltspunkte, was den Zweck seiner Niederschrift betrifft. Es handelt sich um ein loses Doppelblatt, das von einer Hand des 17. Jahrhunderts in einem Zug, aber ohne kalligrafischen Anspruch beschrieben wurde. Der Text setzt ohne Überschrift ein und endet in scheinbar wahllosen historischen Notizen, die Bischofszell nicht betreffen, sowie einigen knappen lateinischen Anmerkungen zu Salomon.⁶⁵ Alles in allem, kein repräsentativer Text.

Dass der Text in einem Zug geschrieben wurde, lässt eine Kopierarbeit vermuten und in der Tat kann die Vorlage dieser Bischofszeller Gründungsgeschichte zweifelsfrei identifiziert werden. Sie folgt fast wörtlich der Vita Salomons III. aus der Endredaktion von Gregor Mangolts grosser Konstanzer Chronik, in der bereits die Chronik Stumpfs und damit indirekt auch die Werke Vadians und Ekkehards verarbeitet worden sind.⁶⁶ In den Notizen zur Gründungsgeschichte wurde Mangolts Vita Salomonis jedoch gezielt auf Bischofszell zugeschnitten. Alle überflüssigen Informationen blieben unberücksichtigt; besonders deutlich wird dieser Umstand hinsichtlich Mangolts Liste der Kirchenverlegungen, die mit Ausnahme der Transferierung Sulgens nach Bischofszell komplett wegfällt. Auch alle leicht kirchenkritischen Töne des reformierten Mangolt sind aus

den Notizen verschwunden, so dass man den Eindruck gewinnt, letztere seien aus altgläubiger Perspektive verfasst.⁶⁷

Mit den Notizen liegt zu guter Letzt doch noch ein Versuch vor, im Rückgriff auf die überlokale Historiografie vor Ort eine sinnstiftende Gründungserzählung zu konstruieren. Darin fliessen über die Bearbeitung Mangolts die Konstanzer und die eidgenössische Geschichtsschreibung zusammen. Allerdings bleiben die Umstände, die zur ihrer Abfassung und Aufbewahrung geführt haben, leider vollkommen im Dunkeln. Die Gründungsgeschichte scheint auch keinerlei Wirkungsgeschichte entfaltet zu haben.

Fazit

Eine wirklich elaborierte und über lange Zeit gepflegte Gründungsgeschichte, wie sie andere Klöster und Stifte entwickelt und fortgeschrieben haben, gibt es in Bischofszell nicht. Dennoch hat sich eine Vielzahl von Dokumenten und historiografischen Texten mit der Bischofszeller Frühgeschichte auseinandergesetzt und zumindest über die Vermittlung bestimmter Werke sind diese Traditionen auch vor Ort wieder aufgegriffen worden. Dennoch lässt sich hinsichtlich der eingangs erläuterten pragmatischen

64 Ebd.

65 Ebd., [fol. 2v].

66 Gregor Mangolt, Konstanzer Chronik (Red. D, wie Anm. 56), Vita Salomons III., o. Fol. Auch die Einzelnachrichten, die zusammenhangslos an die Gründungslege anschliessen, stammen aus der Chronik Mangolts; die entsprechenden Informationen finden sich in den Viten der Bischöfe Notingus, Konrad und Audoinus, ebd., o. Fol.

67 So kommentiert Mangolt den Umstand, dass Salomon III. nicht nur das herkömmliche, schlichte Kreuz als Bischofswappen führte, folgendermassen: [...] und sich lieber hat rumen wöllen ein stifter, dann Christo, hat hin gelegt das einig crütz, und neben dem selben ouch sines geschlechts wappen [geführt]. Ebd., Vita Salomons III., o. Fol.

Nutzung von Gründungstraditionen für Bischofszell eher ein Defizit festhalten: Während zwar die Gründungsumstände in einigen Rechtsdokumenten als historische Argumente genutzt wurden, bleibt z. B. die Perspektive der Kommune auf die städtische Ursprungsgeschichte und ihr Verhältnis zu Stift und Bischof leider völlig unterbelichtet. Auch erscheinen die Angaben der sogenannten «Haustradition» stets vage: Sie sind oft nicht auf eine historische Person als Gründerfigur festgelegt. Der Bezug zum Bistum durch einen bischöflichen Stifter und der Verweis auf die Stiftung aus dessen Eigengut scheint die Ansprüche an die Gründungserinnerung bereits erfüllt zu haben. Dass in der Gesamtschau doch Salomon III. stärker hervortritt, könnte auch mit dem Status der beiden Patrone Pelagius und Theodor zusammenhängen. Man hielt Salomon III. für den Initiator des im späteren Mittelalter prominenteren Pelagiuskults, von dem das Stift auch den Namen erhalten hatte. Für Salomon III. sprachen zudem die eindrücklichen Erzählungen, die sich an seine Person knüpften: Seit Ekkehard's *Casus Sancti Galli* nimmt seine *Vita* in den Chroniken stets sehr viel mehr Raum ein als die seines gleichnamigen Vorgängers. Der alternative Traditionsstrang, der eine Klosterstiftung Salomons I. mit der Reliquientranslation des heiligen Theodor verband, konnte sich hiergegen nicht durchsetzen. Ein Grund hierfür dürfte auch sein, dass die Bistumschronik Wilhelm Werners von Zimmern zwar in gelehrten Kreisen eine breite Rezeption gefunden hat, diese aber mit der Verbreitung eines gedruckten und im späten 16. Jahrhundert neu aufgelegten Standardwerks wie Johannes Stumpfs eidgenössischer Chronik schliesslich doch nicht mithalten konnte.

Pfründenerwerb, Pfründentausch und Pfründenstreit im Kollegiatstift Bischofszell

The Acquisition of and Struggle over Benefices as well as their Exchange at the Collegiate Church of Bischofszell

Revenues provided the material basis for the choir service of canons of the collegiate church of Bischofszell. They relied on monastic fiefs, the so-called “large endowment” and attendance fees. Such receipts and their management constituted the backbone of the collegiate’s economy. The offspring of the nobility and of urban patricians were keen to gain access to these revenues, which were governed by strict regulations by the collegiate church itself, not least as a way of defending against the predations of those hunting after rents. The attractiveness of the collegiate’s fiefs can be measured not only by the long lists of applicants, but also in the lively business of exchange among those expecting and occupying fiefs. The large number of extant warranty documents in the 7’30 holdings of the Staatsarchiv Thurgau, together with those surviving in other archives (above all, the Vatican Archive in Rome) provide colourful glimpses into the careers of clerics, such as those thus endowed in Bischofszell, fighting over sinecures, their social background and context, their education, and their needs.

«Viel Pfründen, viel Sünden» – «Viel Pfründen geben feisten Rauch ins Haus» – fällt der Begriff Pfründe, ist er meist negativ konnotiert. Das Lemma «Pfründe» findet sich in zahlreichen Redewendungen, man spricht von «fetten Pfründen», «Pfründenmarkt», «Jagd nach Pfründen», «auf seinen Pfründen sitzen» oder mit Blick auf die Pfründenkumulation: «Wer bloss eine Pfründe hat, kann nicht begreifen, dass es recht sei, deren zwei zu haben.»¹ Eine Chorherrengemeinschaft benötigte jedoch nicht nur ein spirituelles, sondern auch ein finanzielles Fundament. Abgeleitet vom lateinischen *praebere* (darreichen) und *praebenda* (festgesetzter Lebensunterhalt), versteht man unter Pfründen oder Präbenden gemäss kanonischem Recht die mit einem geistlichen Amt verbundenen ständigen Einkünfte aus der kirchlichen Vermögensmasse sowie den Bezug von Naturalgaben.² Pfründen stellten einen «erstrebenswerten Besitz» dar³ und ihre Ausstattung spielte im Versorgungssystem des Klerus eine zentrale Rolle. Auf dem «Pfründenmarkt» herrschte das Gesetz von Angebot und Nachfrage, wobei im Spätmittelalter die Nachfrage das Angebot überstieg⁴ – mit der Konsequenz, dass es oftmals zu

Streitigkeiten und Prozessen kam. Säkularkanoniker standen zudem in der Kritik, das Gemeinschaftswesen zu vernachlässigen und sich nur um die Bewirtschaftung und Vermehrung ihrer Pfründen zu kümmern. Diese einseitige Sichtweise wurde in den letzten Jahren von der Forschung revidiert. Auch wenn Pflichtvernachlässigungen vorkamen, verhielten sich Stiftskleriker systemimmanent, denn eine selbständige Bewirtschaftung und Kumulation von Einzelpräbenden entlastete die Gemeinschaftsmittel der Kapitel. Spricht man vom Pfründenmarkt, sollte dies ohne moralisch wertende und negative Konnotation erfolgen, sondern vor dem Hintergrund, dass Stiftskleriker ein standesgemässes Auskommen suchten und der Ertrag kleinerer Pfründen teilweise zu knapp bemessen war, um als Einzeleinkommen zu dienen.⁵

1 Wander, Karl Friedrich Wilhelm (Hrsg.): Deutsches Sprichwörter-Lexikon, Bd. 5, Leipzig 1867–1880, Sp. 1337 f.

2 LexMa 1, Sp. 1905–1907 (P. Landau).

3 TRE 32, Sp. 164 f. (I. Crusius).

4 Willich 2005, S. 2.

5 Vgl. Willich 2005, S. 3–7.

Ausschnitt aus einer Votivtafel von 1614: Unterhalb der im Gemälde dargestellten Szene der Kreuzesabnahme Christi verharrt die Stifterfamilie Bridler kniend im Gebet. Von rechts nach links sind zu erkennen: Heinrich Bridler, der verstorbene Gatte der Stifterin, Stiftsamtmann 1556–1597, und dessen Söhne Hieronymus, Stiftsamtmann 1597–1627 (beide mit Halskrause), und Johann Kaspar, Chorherr am Pelagiusstift 1607–1637, im traditionellen Chorherrenhabit.



Die Organisation des Stiftes

Das Bischofszeller Niederstift unterstand dem Bischof und dem Domkapitel von Konstanz. Die Gemeinschaft bestand aus Säkularkanonikern, die gemeinsam die Liturgie feierten, die Heilige Messe und die Stundengebete. Gemäss «Aachener Regel»⁶ (816) sollten Kanoniker ein gemeinschaftliches Leben (*vita communis*) in Dormitorium, Refektorium und im Gottesdienst führen, in Bischofszell wurden diese Bestimmungen vermutlich bereits in den Anfängen nicht strikte eingehalten. Stattdessen führten die Weltgeistlichen gewohnheitsrechtlich eigene Haushalte,⁷ im 13. Jahrhundert wohnten sie in Chorherrenhöfen (*curiae claustralis*⁸) in der Unterstadt.⁹ Der vom Bischof eingesetzte Propst, zwingend ein Konstanzer Domherr, hatte keine Residenzpflicht in Bischofszell, sondern logierte auch nach seiner Wahl in der Konstanzer Domherrenkurie.¹⁰ Ihm wurde ein Teil des Stiftsgutes zur gesonderten Nutzung zugesprochen.¹¹ Die alltäglichen Stiftsgeschäfte überliess er dem Kustos und kam in der Regel nur zweimal jährlich im Frühling und Herbst zu den zwei grossen Kapitelversammlungen.¹² Weiter erstreckte sich der Personenkreis des Stifts auf die befründeten, kapittelfähigen Chorher-

ren (*canonici capitulares et prebendati*) wie auf Chorherren mit Pfrundanwartschaft (*canonici sub expectatione prebendae*), Leutpriester, Kapläne und weltliche Beamte.¹³ Betrachtet man die soziale und geografische Herkunft der Bischofszeller Kanoniker, waren es Kleriker aus der Diözese Konstanz – Bürger aus Konstanz und im 15. Jahrhundert auch vermehrt aus Bischofszell. Ein akademischer Bildungshintergrund war nicht zwingend Pflicht, einige verfügten über den Magistergrad in den Artes liberales oder promovierten zum Doktor der Rechte.¹⁴ Daneben findet man auch Vertreter des landsässigen Niederadels.¹⁵

Ordentliche Chorherren – Rechte, Pflichten und Einkommen

Der Verzicht auf ein gemeinsames Leben führte zu einer Aufteilung der Stiftseinkünfte. Für das 13. Jahrhundert lässt sich eine Begrenzung auf neun Chor-

-
- 6 Institutiones Aquisgranenses (MGH Conc. 2,1), S. 307–464.
 - 7 Scheiwiler 1916, S. 209. Da aus den ersten drei Jahrhunderten der Geschichte von Stift und Stadt Bischofszell keine schriftlichen Quellen überliefert sind, beruhen Scheiwilers Annahmen auf Rückschlüssen aus den Entwicklungen anderer Kanonikerstifte.
 - 8 StATG 7'30, 6.BMW/1, Statuten 1269, 29.11.1269. Vgl. TUB 3, Nr. 548, S. 371–375, 29.11.1269.
 - 9 Im sogenannten Hofbezirk, nahe der Kirche. Siehe auch HS II/2, S. 216 (W. Kundert).
 - 10 Ausnahmen waren 1545–1611 die vom Kapitel selbst gewählten Pröpste Sailer und Kyd, die in Bischofszell residierten. In Bischofszell gab es kein Propsteigebäude. Siehe HS II/2, S. 219 (W. Kundert).
 - 11 Scheiwiler 1916, S. 210.
 - 12 Ebd.; Rohner 2003, S. 43–47.
 - 13 Scheiwiler 1916, S. 211.
 - 14 Z. B. Vitus Meller, Propst 1488–1511; HS II/2, S. 232 (W. Kundert).
 - 15 HS II/2, S. 221 (W. Kundert); Scheiwiler 1916, S. 214.

herrenstellen nachweisen,¹⁶ für drei war gemäss Statuten von 1310 die Priesterweihe und Residenzpflicht Voraussetzung.¹⁷ Ende des 15. Jahrhunderts wurden die höheren Weihen für alle Chorherren verlangt¹⁸ und 1691 wurde diese Forderung erneut in den Statuten verankert.¹⁹ Die Anzahl von neun Chorherren ist für schweizerische Verhältnisse eher gering. Die frühe Limitierung sicherte die Ressourcen, eine ökonomische Massnahme, die auch in anderen Stiften ab dem 13. Jahrhundert üblich war.²⁰ Trotzdem kann um 1500 eine solide finanzielle Situation ausgewiesen werden, die sich im Kauf einer neuen Orgel und eines kostbaren St.-Pelagius-Reliquiars spiegelt.²¹ Im Vergleich lassen sich für andere weltliche Chorherrenstifte wie St. Ursus in Solothurn,²² St. Martin in Rheinfelden,²³ St. Leodegar in Schönenwerd,²⁴ St. Peter in Embrach,²⁵ St. Leodegar in Luzern²⁶ und St. Mauritius in Zofingen²⁷ je zwölf Chorherrenpfründen nachweisen – die Normzahl, der Anzahl Apostel entsprechend,²⁸ in grösseren Kollegiatstiften wie Beromünster,²⁹ dem Grossmünster in Zürich³⁰ und St. Vinzenz in Bern³¹ standen je 24 Präbenden zur Verfügung. In den Kapiteln der nahen Konstanzer Kollegiatstifte fanden in St. Stephan,³² ähnlich wie in St. Pelagius, neun Kanoniker und in St. Johann³³ zwölf Aufnahme.

Das Einkommen der Bischofszeller Chorherren bestand im Wesentlichen aus dem Klausrallehen (*claustralia*), der grossen Pfründe (*prebenda grossa*) und Präsenzgeldern (*presencia*). Bis 1482 wurde das Stiftsgut als vermögensrechtliche Einheit genutzt und unter den Chorherren aufgeteilt. Nur kapitelfähige und pfründenberechtigte Chorherren durften einen Chorherrenhof besitzen.³⁴ Noch 1269 konnten Chorherren ihre Höfe entweder an einen Nachfolger oder Mitbruder vererben. Damit einzelne Chorherren nicht mehrere Höfe besaßen (und andere gar keine), bestimmt die Satzung von 1269, dass jeder, dem ein zweiter Hof zufiel, wählen musste.³⁵ 1482 wurde diese Art der Vererbung untersagt: Unter Propst

Heinrich Nithart wurden achtzehn neue Statuten beschlossen, die Einkommensunterschiede zwischen Chorherren ausgleichen sowie zukünftig Missgunst, Zwietracht und Rechtsstreit zwischen Kanonikern verhindern sollten. Ein Teil des Stiftsgutes wurde aus der Gemeinnutzung ausgeschieden, in neun Klaus-

-
- 16 STATG 7'30, 1.2/1, Statuten 1295, 25.3.1295, vgl. auch TUB 3, Nr. 888, S. 877–880, 25.3.1295.
- 17 STATG 7'30, 1.2/3, Aufnahme von Chorherren, vgl. TUB 4, Nr. 1124, 24.4.1310, S. 208–210.
- 18 STATG 7'30, 1.2/9, Statuten 1484, 19.12.1482; STATG 7'30, 1.FC/4, 0 sowie in Abschriften 7'30, 1.FC/4, 1 sowie 7'30, 1.2/11 (23.10.1489, Statutenrevision durch Propst Vitus Meller).
- 19 STATG 7'30, 1.2/17, Entwurf Statutenänderung, Juni 1691: Jeder Kanoniker soll vor der 2. Possess über die höheren Weihen verfügen.
- 20 Sägmüller 1909, S. 405.
- 21 HS II/2, S. 217 (W. Kundert).
- 22 Freddi 2014, S. 66.
- 23 Desarzens-Wunderlin, Eva: Das Chorherrenstift St. Martin in Rheinfelden 1228–1564, Rheinfelden 1989, S. 46.
- 24 Schenker 1972, S. 64.
- 25 Wiggenhauser 1997, S. 77.
- 26 Heinzer, André: Pfründen, Herrschaft, Gottesdienst. Lebenswelten der Mönche und Weltgeistlichen am Kloster und Kollegiatstift St. Leodegar in Luzern zwischen 1291 und 1550, Basel 2014 (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 45), S. 39.
- 27 Hesse, Christian: St. Mauritius in Zofingen. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Aspekte eines mittelalterlichen Chorherrenstiftes, Aarau 1992 (Veröffentlichungen zur Zofinger Geschichte, Bd. 2), S. 33.
- 28 Schenker 1972, S. 64.
- 29 HLS 2, S. 322 f. (A. Gössi).
- 30 Meyer A. 1986, S. 115.
- 31 Utz Tresp, Kathrin: Das Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern von der Gründung 1484/85 bis zur Aufhebung 1528, Bern 1985 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 69), S. 116.
- 32 Maurer 1981, S. 97.
- 33 Beyerle 1908a, S. 48; HS II/2, S. 309 (R. Bock).
- 34 STATG 7'30, 1.2/9, Statuten 1484, 19.12.1482.
- 35 STATG 7'30, 6.BMV/1, Statuten 1269, 29.11.1269. Vgl. TUB 3, Nr. 548, S. 371–375, 29.11.1269.

trallehen geteilt und den einzelnen Kanonikaten zugewiesen.³⁶

Die *grossa* bestand aus dem jeweiligen Anteil an Bodenerzeugnissen, aus den Getreiden Spelz (Dinkel) und Hafer. Der Cellerar (ab dem 15. Jh. der Stiftsamtmann) sammelte die Erträge im Kornspeicher und verteilte sie auf die neun Kanonikate. Nach der Statutenänderung von 1269 kamen nur noch am Stift ansässige Chorherren in den Genuss der grossen Pfründe. Die Anteile der abwesenden Pfründeninhaber flossen seit 1286 zuerst hälftig der Mutterkirche in Bischofszell und den residierenden Chorherren zu,³⁷ ab 1295 oblag die alleinige Nutzniessung den ständig anwesenden Kapitularen – unter ihnen wurden die Anteile der Abwesenden dreimal jährlich gemäss ihrer Beteiligung am Chordienst aufgeteilt.³⁸

Erträge des kleinen Zehnten – Eier, Hühner, Gemüse, Fleisch, Werg – wurden gemäss den Statuten von 1402 ebenfalls nur an residierende Chorherren verteilt.³⁹ Um in den Genuss des Weines zu kommen, mussten nicht residierende Kanoniker zur Zeit der Weinlese einen Monat lang in Bischofszell weilen und Chordienst leisten.⁴⁰ Diese Frist wurde wohl nicht immer eingehalten, denn über hundert Jahre später, vor 1578, wurde der Anspruch auf Wein wieder thematisiert: *Unnd diewyl dann der win uff disem stiftt ein presennts haist unnd ist, so sollen ouch billig die canonici denselbigen als ein presents verdienen. Wer im Zeitraum von St. Michael (29.9.) bis Allerheiligen (1.11.) nicht mindestens zwei Wochen persönlich am Chordienst in Bischofszell teilnahm, dem wurde der Wein gestrichen.*⁴¹

Die Präsenzgelder erhielten nur diejenigen Kanoniker, welche die wesentlichen Elemente beim Stundengebet (*divinum officium, horae canonicae*) und den liturgischen Feiern des Totenoffiziums persönlich einhielten. Der Horenzyklus umfasste die nächtlichen Vigilien (Matutin, Mette) sowie die sieben Tageshoren Laudes (Morgenlob), Prim, Terz, Sext, Non, Vesper (Abendgebet) und Komplet (vor der

Nachtruhe).⁴² In Bischofszell waren die Tagzeiten gemäss Satzungsurkunde von 1269 folgendermassen verteilt: Die Matutin wurde um Mitternacht gefeiert,⁴³ gefolgt von der Prim im Anschluss, die Terz wurde vor der Messe, die Sext danach gefeiert.⁴⁴ Die Non wurde am Mittag abgehalten, die Vesper sollte vier Uhr nachmittags zu Ende sein. Die Komplet wurde abends gebetet.⁴⁵ Obgleich die Einhaltung des Chordienstes eine zentrale Aufgabe eines Chorherrn darstellte, war die regelmässige und pünktliche Teilnahme daran ein wiederkehrendes Monitum, vor allem der Besuch der Frühmesse. Präsenzgelder wurden deshalb nur unter bestimmten Vorbehalten ausbezahlt. Es galt, bei der Matutin rechtzeitig zu erscheinen: Beim nächtlichen Stundengebet wurde die Psalmenabfolge durch Lesungen unterbrochen, an Werktagen umfasste die Gebetszeit zwei Blöcke

36 StATG 7'30, 1.2/9, Statuten 1484, 19.12.1482.

37 StATG 7'30, 1.FC/1b, Statutenänderung, 21.10.1286. Vgl. TUB 3, Nr. 775, S. 716, 21.10.1286.

38 StATG 7'30, 1.2/1, Statuten 1295, 25.3.1295. Vgl. TUB 3, Nr. 888, S. 877–880, 25.3.1295. Die Regelung wurde 1402 erneuert, vgl. StATG 7'30, 1.2/5, Statuten 1402, 23.2.1402–25.2.1402.

39 StATG 7'30, 1.2/5, Statuten 1402, 23.2.1402–25.2.1402, sowie Scheiwiler 1916, S. 219.

40 StATG 7'30, 1.2/5, Statuten 1402, 23.2.1402–25.2.1402: [...] *illo, quando communes sunt vindemie, unum mensem integrem in loco Episcopaliscele presens fuerit et deservierit portionem vini recipiat.*

41 StATG 7'30, 1.2/15, Ordnung und Satzung der neuen Stiftsstatuten, vor 1578.

42 LexMA 8, Sp. 260–265 (A. Häubling); Bieritz, Karl Heinrich: Liturgik, Berlin 2004, S. 612–616.

43 Der nächtliche Rhythmus wurde das ganze Mittelalter beibehalten und die Matutin nicht in den Morgen verlegt, siehe dazu Scheiwiler 1916, S. 221.

44 StATG 7'30, 6.BMV/1, Statuten 1269, 29.11.1269. Vgl. TUB 3, Nr. 548, S. 371–375, 29.11.1269: [...] *quod omnibus diebus festis et privatis prima immediate post matutinas, tercia ante missam, et vj. post missam decantentur.*

45 Scheiwiler 1916, S. 221.

von je sechs Psalmen, sogenannten Nokturnen, an Sonn- und Feiertagen je drei⁴⁶ – ab 1402 galt die Regel, dass die Bischofszeller Chorherren vor der zweiten Nokturn anwesend zu sein hatten.⁴⁷ Abwesenheit bei Terz, Sext und Komplet wurde mit einem Heller gebüsst.⁴⁸

Auch beim Totenoffizium wurde Absenz mit Geldentzug bestraft. In der Regel wurde an Jahrtagen die Totenvesper am Vorabend sowie Vigil und Seelmesse begangen.⁴⁹ So galt es beim Placebo,⁵⁰ der Vesper des Totenoffiziums, vor dem Psalm «De Profundis» zu erscheinen. Nur die Hälfte der Jahrzeitgelder wurde erstattet, wenn Chorherren nur bei Vigil und Placebo anwesend waren, nicht aber bei der Seelmesse, oder aber bei der Seelmesse, nicht aber bei Totenvigil und Placebo.⁵¹ Als Disziplinierungsmassnahme wurde 1402 beschlossen, dass nur anwesende und regelmässig zur Matutin erscheinende Chorherren in den Genuss der Getreideeinkünfte aus Bürglen kommen sollten.⁵² Regelmässige Teilnehmer erhielten zudem die Bussgelder derer, die der Messe fernblieben. 1488 wurde beschlossen, zur gewohnten Stunde zwischen ein und zwei Uhr die Glocken zu läuten, um die Säumigen zu erinnern. Wer bei Ende des Glockengeläuts nicht in der Kirche war, galt als abwesend.⁵³

Im Prinzip bedingte die Nutzniessung einer Pfründe die Residenzpflicht, jedoch sind auch für das St.-Pelagius-Stift nicht residierende Chorherren seit dem 13. Jahrhundert nachweisbar, beispielsweise, weil sie gleichzeitig Inhaber einer Konstanzer Domherrenpfründe waren. Diese Pfründenkumulation wurde 1269 von Bischof Eberhard von Konstanz verboten: Wer im Genuss einer Pfründe am Konstanzer Domstift oder an den Stiften St. Stephan oder St. Johann war, durfte in St. Pelagius keine Pfründe innehaben.⁵⁴ Pfründenbesitz an anderen Institutionen war erlaubt, solange mit der Bischofszeller Pfründe kompatibel.⁵⁵ Da unter den Abwesenheiten und dem Personalwechsel die Seelsorge an der Bischofszeller Kirche litt,⁵⁶ ging

fortan neu aufgenommenen Chorherren, die sich nicht am Stift aufhielten, der Anspruch auf die Nutzniessung der Pfründe verloren, und ihr Unterhalt wurde auf Brot und Fleisch beschränkt. Genannte Nahrungsmittel wurden ihnen aber nur für die Tage ihres Aufenthaltes in St. Pelagius überlassen.⁵⁷ 1286 wurde den ständig abwesenden Kanonikern in einer von Propst und Kapitel beschlossenen und von Bischof Rudolf II. von Konstanz bestätigten Statutenänderung auch das Fleisch gestrichen – dieses wurde fortan anteilmässig auf die tatsächlich in Bischofszell verbrachte Zeit hochgerech-

46 LexMA 8, Sp. 260–265 (A. Häußling); Bieritz, Liturgik (wie Anm. 42), S. 612–616.

47 StatG 7'30, 1.2/5, Statuten 1402, 23.2.1402–25.2.1402.

48 Ebd.: *Item absentes horis [...] videlicet tertia, sexta et completorii puniantur in uno hallern.*

49 Bünz 1998, Bd. 1, S. 299.

50 Die Bezeichnung Placebo wurde synonym zum Totenoffizium gebraucht. Der Name kommt vom Wechselgesang Placebo domino in regione vivorum (Ps 116,9) zu Beginn der Totenvesper wie auch Totenvigil: Bünz 1998, Bd. 1, S. 299 f.

51 StatG 7'30, 1.2/5, Statuten 1402, 23.2.1402–25.2.1402: *[...] Sy enim pro aliquibus defunctis, uno vel pluribus, vigilia, placebo et missa sunt habende et aliquis canonicorum solum interfuerit vigillie et placebo et non misse vel misse et non vigillie neque placebo, ille solum habebit et habere debet medietatem seu mediam partem portionis huiusmodi vigillie, placebo et misse ascripte seu eas concernentis [...].*

52 StatG 7'30, 1.2/5, Statuten 1402, 23.2.1402–25.2.1402: *Item frumentum de Bürglen solummodo inter praesentes canonicos et matudinali tempore deservientis integraliter distribuent.*

53 Scheiwiler 1916, S. 221.

54 StatG 7'30, 6.BMV/1, Statuten 1269, 29.11.1269. Vgl. TUB 3, Nr. 548, S. 371–375, 29.11.1269.

55 Verboten war z. B. der gleichzeitige Besitz zweier oder mehrerer Kuratbenefizien.

56 StatG 7'30, 6.BMV/1, Statuten 1269, 29.11.1269. Vgl. TUB 3, Nr. 548, S. 371–375, 29.11.1269.

57 Ebd.: *Denique nullus ipsius ecclesie canonicus absens preter illos, qui nunc sunt, in perceptione fructus aliquos recipiat de prebenda nisi panem et porcionem carniun, si tunc ipsum contigerit interesse [...].*

net (*pro rata temporis*).⁵⁸ Ab 1295 wurde das Fleisch jeweils am Vorabend der Feste des hl. Theodor⁵⁹ und des hl. Andreas⁶⁰ ausschliesslich an Anwesende in der Reihenfolge innerhalb der Kommunitätshierarchie verteilt. Wer an diesen Tagen fehlte und erst am darauffolgenden Festtag in Bischofszell eintraf, musste sich wegen seiner Nachlässigkeit mit dem übriggebliebenen Teil begnügen. Analog dazu erfolgten die Verteilungen des Fleisches am Vorabend des Festes des hl. Thomas⁶¹ nach der Komplet sowie der Fische am Heiligabend während des gemeinsamen Mahls nach der Frühmesse. Wein und Gemüse durften ebenfalls nur unter die anwesenden und das ganze Jahr hindurch dienenden Chorherren verteilt werden.⁶²

Bereits aufgenommene Chorherren, die von der Anwesenheitspflicht ausgenommen waren, sowie diejenigen nicht residierenden Kanoniker des Stiftes, die auf Leistungen verzichteten, sollten mindestens zweimal im Jahr für drei Tage am Stift erscheinen, um sich dort um die Stiftsgeschäfte zu kümmern. Die zwei Hauptkapitel fanden im Frühling (Freitag nach Quasimodogeniti, 1. Sonntag nach Ostern) und Herbst (Freitag nach dem Gallustag, 16. Oktober) statt.⁶³

Keine Einkommensverluste erlitten diejenigen Chorherren, die an einer Universität studierten: Ihnen wurden «Stipendien» in Form der grossa gewährt. Wenn die Abwesenheit dem Wissenserwerb diene (*causa scientie capescende*), erhielt der Betreffende während eines einzigen Jahres alle Einkünfte, wie sie ihm aufgrund seines Ranges zustanden.⁶⁴ 1402 wurde die auf ein Jahr begrenzte Nutzniessung aufgehoben, das Pfründeneinkommen floss dem studierenden Kanoniker ohne zeitliche Limitierung zu.⁶⁵ 1489, begünstigt durch die Statutenrevision durch Propst Vitus Meller, erhielten alle Kanoniker, die beiderlei Recht studierten, eine einmalige Summe von 25 Goldgulden. Jedoch kamen Studenten nicht in den Genuss von Verteilungen, von denen gewöhnlich anwesende wie auch abwesende Chorherren profitierten, wie z. B. vom Pfrundbrot, auch Ammannkernen genannt,

sowie von den Erträgen von Fall und Lass,⁶⁶ dem Anteil des Herrn an der Hinterlassenschaft der zur Grundherrschaft gehörenden Eigenleute, zahlbar durch deren Angehörige.⁶⁷ Ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen hatte der statutarisch erlaubte Besuch von Heilbädern. Jeder Chorherr durfte sich einen Monat im Jahr zu medizinischen Zwecken ad *balnea naturalia* begeben oder seine Verwandten besuchen.⁶⁸

Zu rechtlichen Auseinandersetzungen kam es, wenn Kanoniker ihre minimale Präsenzpflicht nicht einhielten und trotzdem die Einkünfte ihrer Pfründen beziehen wollten. Vor Johannes Truchsess von Diessenhofen,⁶⁹ Konstanzer Domherr und Propst von St. Pelagius (*ordentlicher und gewonnlicher richter in dieser sach*), erschien am 26. Juli 1457 der Chorherr

58 StATG 7'30, 1.FC/1b, Statutenänderung, 21.10.1286, Edition: TUB 3, Nr. 775, S. 716, 21.10.1286.

59 Samstag der ersten Fastenwoche.

60 30. November.

61 21. Dezember.

62 StATG 7'30, 1.2/1, Statuten 1295, 25.3.1295, vgl. auch TUB 3, Nr. 888, S. 877–880, 25.3.1295.

63 StATG 7'30, 6.BMV/1, Statuten 1269, 29.11.1269. Vgl. TUB 3, Nr. 548, S. 371–375, 29.11.1269.

64 StATG 7'30, 1.2/1, Statuten 1295, 25.3.1295, vgl. auch TUB 3, Nr. 888, S. 877–880, 25.3.1295.

65 StATG 7'30, 1.2/5, Statuten 1402, 23.2.1402–25.2.1402: *Item absentibus et in studio privilegiato laborantibus de consensu capituli grossa frumentorum tam speltarum quam avene integraliter ministrentur.*

66 StATG 7'30, 1.FC/4,0, Propst Vitus Meller, Statutenrevision, 23.10.1489, sowie 7'30, 1.FC/4, 1, Abschrift der am 23.10.1489 revidierten Stiftsstatuten, ca. 1500.

67 Vgl. HLS 4, S. 388 f. (A.-M. Dubler).

68 StATG 7'30, 1.2/5, Statuten 1402, 23.2.1402–25.2.1402: *Item statuimus et ordinamus, quod quilibet canonicorum [...] habet licentiam eundi ad balnea naturalia vel visitando parentes suos [...] omni anno ad unum mensem.*

69 Aus dem Geschlecht der kyburgisch-habsburgischen Ministerialenfamilie der Truchsess von Diessenhofen. Als Propst bezeugt von 1442–1481, 1448–1458 auch Kanoniker am Grossmünster in Zürich. HS II/2, S. 230 (W. Kunderl); Rohner 2003, S. 119–120.

Rudolf von Münchwil⁷⁰ und klagte gegen das Bischofszeller Stift, das durch den Kustos Hans Roggwiler⁷¹ und den Chorherrn Hans Gartenmann⁷² vertreten wurde. Rudolf von Münchwil klagte, dass ihm das Kapitel die Nutzung seiner Pfründe vorenthalte. Dies, obwohl er dem Richter ein schriftliches Mandat vorlegen konnte, welches das Kapitel verpflichtete, den ihm zustehenden Anteil treuhänderisch und unter Androhung des Bannes zurückzubehalten.⁷³ Das Kapitel verweigerte ihm dies mit der Begründung, das Mandat sei durch andere Schreiben und Abmachungen gänzlich ausser Kraft (*dann das mandat durch ander geschriften und täding*,⁷⁴ so nach dem mandat gegangen sigen, gantz abgetân und tolliert sige). Es sei alte Gewohnheit, demjenigen, der Messen, Vigilien und andere geistliche Dienste verpasse, den Pfrundanteil zu schmälern. Und davon habe Rudolf von Münchwil soviel verpasst, dass das *ain michel somm*⁷⁵ treffe. Nach Anhörung beider Parteien kam der Propst zum Schluss, dass beide Parteien eine einvernehmliche Auflistung (*ain früntlich rechnung*) sämtlicher Ansprüche und Abzüge aufstellen sollten, und ermahnte sie, sich im Anschluss brüderlich zu vertragen. Dem Kläger wurde daraufhin der ausstehende Teil der Pfründe des vergangenen Jahres von zwanzig Malter Kernen und acht Eimern Wein zugesprochen.⁷⁶ Der Schiedsspruch erzielte keine Einigung, denn am 14. März 1458 klagte Rudolf von Münchwil erneut, da er die ihm zugesprochenen Pfrundanteile nicht erhalten habe. Dies wiederum bestritten Kustos und Kapitel vehement. Nachdem sich der Propst Rede und Gegenrede angehört hatte, wies er die Klage ab. Die Prozesskosten mussten beide Parteien tragen, und der Propst ermahnte sie, sich künftig so zu verhalten, wie es sich für Mitbrüder gezieme. Ob diese Rüge auf offene Ohren stiess, ist fraglich, als Dorsualvermerk wurde auf dem Schiedsspruch vermerkt: *nuzzet nichts*.⁷⁷

In einem anderen Fall vom 23. Oktober 1489 protestierten der damalige Propst Vitus Meller,⁷⁸ der Kustos Ludwig von Adlikon⁷⁹ sowie die Bischofszeller Chorherren Bernhardin Schenk von

-
- 70 1424 Provision mit einem Kanonikat, bis 1459 in Bischofszell nachweisbar, dann Resignation: RG 4, Nr. 13061; RG 8, Nr. 3658; Rohner 2003, S. 139.
- 71 Von 1451–1477 als Kustos bezeugt, Resignation vor dem 5.2.1481: HS II/2, S. 242 (W. Kundert); Rohner 2003, S. 126.
- 72 1422 Provision mit einer Bischofszeller Pfründe, resigniert durch Albert Blarer, in Bischofszell bis 1461 bezeugt. Vgl. RG 4, Nr. 7487, Sp. 1916, 22.07/2.10.1422; RG 8, Nr. 5630, S. 785, 1.8.1461; Rohner 2003, S. 120, sowie im vorliegenden Aufsatz S. 43 f.
- 73 StATG 7'30, 1.2/6, Pfründenforderung von Rudolf von Münchwil, 26.7.1457: [...] und hat herrn Ruedolf von Münchwil des ersten erzaigt ain mandat, daß da wyset, wie die obgenanten custer und capittel söliche nutzung siner pfründ hinder sich legen sölten zue trüwen hannden by pen des bannes [...].
- 74 Von teiding, täding, teding, teg(e)ding, Rechtsache, Gerichtstermin, Verhandlung, Beratung, vgl. FWB 5,1, Sp. 360–366.
- 75 Mit Bedeutung «ein grosses Versäumnis», vermutlich die ostschweizerische Variante von *sümd*, siehe dazu Idiotikon, Bd. 7, S. 957–966.
- 76 StATG 7'30, 1.2/6, Pfründenforderung von Rudolf von Münchwil, 26.7.1457: [...] sprechen wir, das die obgenanten custer und capittel für ubstend pfründ by dem vergangen jar und sölichs costen von schadenhalb, so her Ruedolf maint geliten haben, den selben her Ruedolfen geben sölten zwainzig malter kornnes und acht aimer wins [...]. Zu den Massen: 1 Malter = 4 Mütt, 1 Mütt = 4 Viertel. Die Getreidemasse wurde in der Schweiz lokal unterschiedlich gewogen. 1 Viertel im Mittelland umfasste 16–39 Liter. Das Bischofszeller Viertel umfasste 21.18 Liter, das Mütt entsprechend 84.72 l, der Malter 338.88 Liter. 20 Malter wären dann ca. 6778 Liter. Eimer: ehemaliges Tragmass für Wein. 4 Eimer entsprachen im Thurgau 128 Mass, wovon eines ca. 1.26 l umfasste. 8 Eimer ergäben etwas über 3 hl Wein. Siehe Dubler 1975, S. 33–39 und 42–46.
- 77 StATG 7'30, 1.2/7, Weitere Klage Rudolfs von Münchwil, 14.3.1458.
- 78 Auch Meler/Miller, bürgerlicher Herkunft, aus Memmingen. Propst in Bischofszell von 1488–1511: HS II/2, S. 232 (W. Kundert); Rohner 2003, S. 144.
- 79 In Bischofszell nachweisbar 1485–1502, aus dem habsburgischen Ministerialengeschlecht: HS II/2, S. 243 (W. Kundert); Rohner 2003, S. 131 f.

Landeck,⁸⁰ Linus Steller,⁸¹ Christian Dietegen,⁸² Wilhelm Stantenat⁸³ und Heinrich Landolt⁸⁴ gegen ein Privileg Bischof Ottos von Sonnenberg, das dessen Ehrenkaplan, Berater (*consiliarius suus*) und Konstanzer Chorherrn Heinrich von Helmsdorf⁸⁵ begünstigte.⁸⁶ Dieser durfte die Früchte seiner Pfründe geniessen, obwohl er von seinen Chorherrenpflichten an der Bischofszeller Kirche enthoben war und die Präsenzpflicht nicht einhielt. Diese Vergünstigung wurde angefochten, da sie den Statuten und Bestimmungen des früheren Bischofs widersprachen. Auch in diesem Fall wurde zu Gunsten des nicht residierenden Chorherrn entschieden. Mit Rücksicht auf die Verdienste von Heinrichs Vater, Ritter Ludwig von Helmsdorf, Vogt in Bischofszell und bischöflicher Haushofmeister, beugten sich

Propst, Kustos und Kapitel der Dispensierung Heinrichs von Helmsdorf von der Residenzpflicht.⁸⁷

Gemäss dem Pfründenverzeichnis im *liber marcarum pars II seu specialis*⁸⁸ wurde das Jahreseinkommen des gesamten Bischofszeller Kapitels mit 143 Silbermark (*marca argenti*) und 1 Konstanzer Pfund⁸⁹ veranschlagt.⁹⁰ Im Vergleich dazu lassen sich die Jahreseinkommen anderer Stifte folgendermassen ausmachen: St. Leodegar, Luzern 130 Mark, St. Johann, Konstanz 140 Mark, Zofingen 150 Mark, Zurzach 190 Mark, Felix und Regula, Zürich 323 Mark sowie das Konstanzer Domkapitel 416 Mark.⁹¹ In den Suppliken an die päpstliche Kurie Mitte des 15. Jahrhunderts werden einzelne Bischofszeller Pfründen mit 6⁹², 7⁹³, 8⁹⁴ oder 10⁹⁵ Silbermark, die Propstei auf

80 Bezeugt als Chorherr in St. Pelagius 1470–1500. Das Geschlecht der Schenken von Landegg mit der Stammburg Landeck (Gem. Lütisburg/Toggenburg) war ritteradelig und ab 1400 auch in den Städten Wil (SG), Konstanz und Zürich ansässig. Vgl. HLS 7, S. 556 (M. Leonhard).

81 Magister, 1474–1491 als Chorherr in Bischofszell nachweisbar: Rohner 2003, S. 131.

82 Magister, 1477–1497 als Chorherr bezeugt: Rohner 2003, S. 91.

83 Von Sennheim (Cernay, Haut-Rhin, im Elsass), 1478/79 als Student an der Universität in Basel immatrikuliert, Magister, 1485 bis 1535 als Chorherr bezeugt, Pfleger des St.-Agnesen-Altars in Bischofszell. Vgl. HS II/2, S. 243 (W. Kundert); Rohner 2003, S. 131.

84 Aus Näfels. 1490 verlieh ihm Propst Vitus Meller die Claustralhöfe des Gebhard Amhof (StATG 7'30, 1.FC/4a, 30.1.1490). 1519–1540 Kustos in St. Pelagius: HS II/2, S. 243 (W. Kundert); Rohner 2003, S. 110.

85 Entstammt einer konstanztisch-sanktgallischen Familie. Sein Vater war Ritter Ludwig von Helmsdorf, Stadtvogt in Bischofszell und bischöflicher Haushofmeister. Heinrich war vermutlich verwandt mit Johann Jakob von Helmsdorf, dessen Pfründe er 1494 übernahm. 1486 Kaplan des Benediktaltars im Kloster Reichenau: HLS 6, S. 251 (V. Rothembühler); Rohner 2003, S. 109.

86 StATG 7'30, 4.Pr/11d, Protest gegen eine bischöfliche Dispensierung, 23.10.1489.

87 Ebd.

88 Haid 1870, S. 1–118, siehe dazu Arend 2003, S. 15–20.

89 Entsprechend 40 Lot oder 576 g, siehe Dubler 1975, S. 52.

90 Haid 1870, S. 1–118, S. 74: *Capitulum in Episcopalscella inclusis plebano et primissario ibidem et ecclesia Sulgen ipsi incorporata CXLIII e I libram Constan[ciensis] inclusa capella s. Nicolai in Phullendorf.*

91 Haid 1870, S. 78, 79, 82, 83, 111, 112.

92 RG 5, Nr. 5240, Johann Nicolai, Konstanzer Kleriker, bittet um die Verleihung der Leutpriesterei von St. Pelagius in Bischofszell, vakant durch Verzicht des Peter von Feld [de Veld, Vald] (6–8 m. arg.), 14.7.1435; RG 8, Nr. 329, Gaspar Wielant, Kleriker aus der Diözese Chur, bewirbt sich um die vakante Pfründe des Heilmann Lindenfels, 18.2.1456; RG 8, Nr. 5470, Theodorich Vogt, mag. in art., bac. in theol., Konstanzer Kleriker, bittet um erneute päpstliche Provision der vakanten Pfründe des verstorbenen Rudolf von Dettighofen, 22.9.1463.

93 RG 5, Nr. 1975, Fridrich Tyfer, decr. doct., Prokurator in Rom, Provision betreffend Propstei (*prepositura*), durch Resignation vakant durch Konrad von Münchwilen, 18.10.1442.

94 RG 9, Nr. 4274, Ludwig von Adlikon, Bischofszeller Chorherr, bittet um päpstliche Neuverleihung der durch den Tod Werners von Glattis vakanten Pfründe, 17.6.1466.

95 RG 8, Nr. 2880, Der Konstanzer Priester Johann Frauenlob bittet um päpstliche Neuverleihung der vakanten Pfründe des Johann Nicolai, 20.10.1459.

16⁹⁶ Silbermark (m. arg.) geschätzt. Für eine durchschnittliche Bischofszeller Chorherrenpfründe entsprach dies ungefähr einem Wert von etwa 42–70 rheinischen Gulden (rh fl),⁹⁷ was dem Einkommen einer mittleren Pfründe entsprach und somit den Verhältnissen anderer Stifte im deutschschweizerischen Raum mit durchschnittlich 6 Silbermark wie z. B. Beromünster, Rheinfelden und Zofingen.⁹⁸ Im Vergleich dazu waren Solothurner Chorherrenpfründen 1460–1500 ebenfalls mit einer Spannweite von 4–8 Silbermark dotiert.⁹⁹ Pfründen des Zürcher Grossmünsterstiftes wurden durchschnittlich etwas höher, mit 8–12 Silbermark, veranschlagt, einige sogar mit 20 Silbermark.¹⁰⁰

In den neuen Statuten von 1602¹⁰¹ erfährt man etwas über die finanzielle Situation der einzelnen Chorherren. Das Stift stand mit einer Summe von 17 000 Gulden im Minus, da es der frühere Propst Hieronymus Kyd¹⁰² mit Schulden belastet hatte. Zwar konnte sein Nachfolger, Johann Jakob Blarer von Wartensee,¹⁰³ die Schuldenlast bereits etwa zu Hälfte tilgen, doch die Sparmassnahmen wirkten sich auch auf die Einkünfte der Chorherren aus.¹⁰⁴ Solange die fehlenden sechstausend Gulden nicht erwirtschaftet waren, wurden den Chorherren jährlich lediglich 200 Gulden ausbezahlt, viermal fünfzig Gulden jeweils an den Quatembertagen. Weiter sollten ihnen zehn Malter Fesen (= Dinkel) und fünf Malter Haber samt Maltergeld (Getreidesteuer) sowie 20 Mütt Kernen am Martinstag ausgeteilt werden.¹⁰⁵ Zudem hatten sie Anrecht auf sechzehn Klafter¹⁰⁶ Holz, das je zur Hälfte aus Buchen- und Tannenholz bestand, und auf einen gleich grossen Anteil an den Erträgen von Werg und Flachs wie auch auf Brot und Mahlzeiten am St.-Pelagius- und am Thomas-Tag (28. August und 21. Dezember).¹⁰⁷ Bis die Schulden abbezahlt waren, mussten die Kanoniker selbst für die Unkosten aufkommen, die sich beim Verteilen von Wein, Fisch und Eiern ergaben.¹⁰⁸

Expektanten: In der Warteschlange zwischen ordentlicher Kollatur und päpstlichen Provisionen

Wie kam jemand zu einer Bischofszeller Pfründe? Es galt, sich zuerst eine Anwartschaft auf eine Pfründe

- 96 RG 5, Nr. 1975, Fridrich Tyfer, decr. doct., Prokurator in Rom, Provision betreffend Propstei (prepositura), durch Resignation vakant durch Konrad von Münchwilen, 23.11.1435.
- 97 Wenn man mit dem Kurs Silbermark : rheinischer Gulden 1:7 rechnet, gemäss Vorschlag von Wejwoda, Marek: Spätmittelalterliche Jurisprudenz zwischen Rechtspraxis, Universität und kirchlicher Karriere. Der Leipziger Jurist und Naumburger Bischof Dietrich von Bocksdorf (ca. 1410–1466), Leiden 2012 (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance, Bd. 42), S. 146, Anm. 602. Verwendet man wie Gramsch 2003, S. 41, Anm. 105, einen Umrechnungskurs 1:5–6, ergibt sich die Summe von 30/36–50/60 rh fl.
- 98 Wigggenhauser 1997, S. 105.
- 99 Freddi 2014, S. 78.
- 100 Siehe die Angaben für Zürcher Kanonikate im RG, z.B. RG 6, 1332, Gebhardus von Bülach (Bulach, Pulach) decr. doct., Konstanzer Kleriker, erbittet um Verleihung der durch Resignation Theobalds von Wolpenstein vakanten Pfründe (20 m. arg.), 30.3.1448. Vgl. Wigggenhauser 1997, S. 105.
- 101 STATG 7'30, 1.2/16, Bischöfliche Bestätigung der Statutenänderungen in sechs Punkten, 14.10.1602. Siehe dazu auch BiaSo A2293, Brief des Kapitels an den Fürstbischof wegen der die vakanten Pfründen betreffenden Statutenänderungen, 18.3.1602.
- 102 Als Propst bezeugt 1567–1578, seit 1546 dort Chorherr, aus dem Häuptergeschlecht der Kyd vom Niederwasser SZ. Er wurde im Herbst 1578 zur Resignation gezwungen und verpflichtet, einen Teil der Schulden zu übernehmen. 1582 Pfarrer in Weinfelden. Vgl. HS II/2, S. 236 f. (W. Kundert).
- 103 Aus patrizisch-hochadeligem St. Galler Geschlecht. Propst 1578–1610. Unter seiner ökonomischen Führung erholte sich das finanziell niedergedrückte Stift wirtschaftlich. Siehe HS II/2, S. 237 (W. Kundert).
- 104 STATG 7'30, 4.5/11, Schuldenverzeichnis von Propst Johann Jakob Blarer von Wartensee, ca. 1582. Die Schulden verursachten eine jährliche Zinsschuld von 850 Gulden. Siehe dazu Geiger 1958, S. 35–39.
- 105 Zu Getreidemassen siehe Anm. 76.
- 106 Längenmass, 1 Klafter = 1.80 m. Siehe Dubler 1975, S. 12.

zu sichern. Chorherren mit Pfrundanwartschaft (*canonici sub expectatione prebendae*) brauchten etwas Ausdauer, denn sie mussten entweder auf den Tod eines Pfründeninhabers warten oder darauf hoffen, dass dieser die Pfründe durch Resignation freigab und eintauschte, weil er vielleicht in den Genuss einer besser dotierten Prébende gekommen war, die mit der bisherigen Pfründe nicht kompatibel war. Jedoch galt immer: Wenn ein Kirchenamt besetzt werden sollte, musste es *de iure* erledigt sein, andernfalls war die Verleihung nichtig.¹⁰⁹ Es galt, einen unangefochtenen Anspruch auf eine Pfründe nachweisen zu können. Ab 1295 wurde versucht, die Anzahl Wartner auf drei zu begrenzen;¹¹⁰ 1310 fiel diese Beschränkung wieder, da die Nachfrage das Angebot überstieg. Fortan wurden Wartner nach der Reihenfolge ihrer Annahme berücksichtigt.¹¹¹

Die ordentliche Kollatur erfolgte gemäss Kooptationsrecht durch die Kapitelversammlung, bestehend aus Propst, Kustos und Chorherren.¹¹² Die Wartner stammten meist aus dem näheren Einzugsgebiet des Niederstifts und empfahlen sich entweder durch verwandtschaftliche und freundschaftliche Kontakte zu Pfründeninhabern oder durch Beziehungen zum Netzwerk von Stift und Stadt Bischofszell.¹¹³

Der Zugang zu einer Pfründe konnte auch über eine ausserordentliche Kollatur führen. Päpstliche Provisionen ermöglichten die Reservationen auf bereits vakante oder vakant werdende Pfründen. Papst Clemens IV. ernannte sich 1295 mit der Konstitution *Licet ecclesiarum*¹¹⁴ zum rechtmässigen Kollator aller kirchlichen Pfründen und unterstellte alle an der Kurie erledigten Pfründen der Generalreservation. Damit waren solche Pfründen gemeint, die durch Tod des Pfründeninhabers an der Kurie, Tod eines Kurialen, Resignation oder Tausch an der Kurie frei wurden, wie auch solche, deren Vakanz durch päpstliche Privation (Entzug bei Ungehorsam oder Vernachlässigung), Promotion (Versetzung des Inhabers auf einen Bischofsstuhl) oder Translation auf eine andere

-
- 107 StATG 7'30, 1.2/16, Bischöfliche Bestätigung der Statutenänderungen in sechs Punkten, 14.10.1602: [...] *das inskünfftig, so lang der schulden last unbezalt bleibt und nit sechstausent güldin der stiftt zue guetem angelegt seigen, aber doch sonst nit lenger, jürlich allein zway hundert güldin an gelt Costanzer mintz, namlich in des quattermber fünfzig güldin und dann zehen malter wesen und funff malter haber sampt dem gewöhnlichen malter gelt und dann auch zwanzig mütt kernen, alles Bischofzeller maß, auf Martini des hailigen bischoffs tag ziit, irer underhaltung [...] geraicht. [...] So sollt inen dann auch zum fünfften [Punkt] sechzechen klaffter holtzes, die achte an buochinen, die anderen acht an thänninen, wie auch das jenig, so in ein sammlung zu zehendth und pfrunnden an werch oder flachs gefalt, under sie gleich außzethailen gelassen und dann die gewonliche außthailung der laib broten auf sant Pelagii und Thomae tag sampt den zwayen auf selbige zeiten der ordnung nach gefallende maalzeiten [...].*
- 108 StATG 7'30, 1.2/16, Bischöfliche Bestätigung der Statutenänderungen in sechs Punkten, 14.10.1602: [...] *zum vierdten [Punkt] so haben wir inen, den canonicis und iren nachkhomen, biß auf obbernenten fahl der schulden abzalung und erüberigung der sechstausent güldin zur besserung irer underhaltung bewilliget, das sie den wein, die visch und ayer, so jürlich gefallen mögen, yedoch sie den darauff gehenden uncosten auf sich selbs tragen und haben sollen [...].*
- 109 Sägmüller 1909, S. 280.
- 110 StATG 7'30, 1.2/1, Statuten 1295, 25.3.1295, vgl. auch TUB 3, Nr. 888, S. 877–880, 25.3.1295.
- 111 StATG 7'30, 1.2/3, Aufnahme von Chorherren, 23.4.1310, vgl. auch TUB 4, Nr. 1124, S. 208–210, 24.4.1310 [Datum falsch aufgelöst!].
- 112 Wie jeweils in den Kautionsbriefen vermerkt unter Signatur 7'30, 2.1, hier z. B. 7'30, 2.1/30, Kaution für Ulrich Alber, 7.6.1496: [...] *die erwirdigen heren probst, custer unnd die chorheren gemainlich deß capitels der stiftt sant Pelagien kirchen zü Bischoffzell unnsrer lieb heren Ulrichen Alber den jungen [...] uff und ouch angenomen, och in besitzung sines canonicats unnd pfründ verlichen sitz im capitel, stand im chor gegeben haben [...].*
- 113 Vergleichbar mit den Verhältnissen bei Wiggenhauser 1997, S. 115.
- 114 Später aufgenommen in den *liber sextus decretalium*, die Rechtssammlung Bonifaz' VIII.; dritter Teil des Corpus Iuris Canonici. Siehe VI 3.4.2. (Liber Extra/Friedberg), *Beneficia vacantia in curia alius quam papa conferre non potest; quod si fecerit, irrita est collatio*.

Pfründe erfolgte.¹¹⁵ Seit dem Wiener Konkordat von 1448 galt die Regel, dass der Papst in den ungeraden, päpstlichen Monaten (Januar, März, Mai, Juli, September, November) und der ordentliche Kollator (in diesem Fall das Bischofszeller Kapitel) in den geraden Monaten (Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember) Pfründen besetzen konnte, ausser diese unterstanden der päpstlichen Generalreservation *vacans apud sedem apostolicam*.¹¹⁶ So konnten z. B. Kuriale, die in keinerlei Beziehung zum Stift standen, mit einer Bittschrift päpstliche Provisionen auf Bischofszeller Pfründen erlangen wie Provisionen *iure reservationis*, Reservationen auf bestimmte frei werdende Pfründen *vacans apud sedem apostolicam*, oder Provisionen *iure praeventionis*, sogenannte Expektativen, mit denen der Provisus einen Rechtsanspruch auf die nächstbeliebige erledigte Pfründe eines Kollators hatte.¹¹⁷ Die Chance, mit solchen päpstlichen Expektanzen und Reservationen in den Besitz einer vakanten Bischofszeller Pfründe zu kommen, war jedoch eher moderat, wie von der bisherigen Forschung bereits aufgezeigt.¹¹⁸ Kuriale Wartner wurden teilweise dadurch verhindert, dass betreffende Pfründen bereits nach dem Modus der *alternativa mensium* durch das Kapitel besetzt worden waren. Zudem waren für auswärtige Expektanten Pfründen von Domstiften, die höher dotiert waren, attraktiver.

Ein Anwärter hatte drei Voraussetzungen zu erfüllen. Er musste:

- 1) von ehelicher Geburt sein und von unbescholtenen Eltern abstammen,
- 2) das kanonische Weihealter erreicht haben,
- 3) zwei Bürgen stellen, die sich bereit erklärten, gegenüber dem Kapitel eine Kautio zu stellen.

Die ersten zwei Voraussetzungen waren kirchenrechtlicher Natur. Illegitim Geborene konnten ohne päpstliche Dispens keine höheren Weihen empfangen, sie waren irregulär *ex defectu*, also mit dem Makel der unehelichen Geburt (*defectus natalium*)

behaftet. Sie durften weder Altardienst leisten, Weihen ausüben noch Sakramente spenden, ohne automatisch die Exkommunikation auf sich zu ziehen.¹¹⁹ Der Weiheausschluss richtete sich schon seit den Konzilien des 11. Jahrhunderts und später auch bei Gratian und im Dekretalenrecht vor allem gegen Priestersöhne und zielte darauf, die Erbllichkeit von Kirchengütern und Pfründen zu verbieten und Nepotismus vorzubeugen.¹²⁰ Papst Alexander III. verbot die unmittelbare Sukzession eines Priestersohnes auf die Pfründe seines Vaters.¹²¹ Weiter konnten Chorherren nicht mit ihren leiblichen Vätern in dasselbe Kapitel aufgenommen werden.¹²² Auch in St. Pelagius sollte nur als Chorherr aufgenommen werden, wer einem legitimen Ehebett (*ex legitimo thoro*) rechtschaffener Eltern entstammte und dessen Lebenswandel und Sitten ihn empfahlen.¹²³ Da nicht alle Pfründen anwär-

115 Wiggerhauser 1997, S. 117; Willich 2005, 187 f.

116 Meyer, Andreas: Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: QFIAB 66 (1986), S. 109 f.

117 Meyer A. 1986, S. 83–107; Freddi 2014, S. 135–145.

118 Vgl. die Auswertungen bei Rohner 2003, S. 67–76. Er konnte für das Ende des 15. Jahrhunderts 26 päpstliche Provisionen der Rechtstitel *iure reservationis* und *iure praeventionis* nachweisen, von denen lediglich sechs erfolgreich waren. Andere Formen, wie Provisionen *iure concursus* und *iure devolutionis*, sind für Bischofszell nicht nachzuweisen.

119 Sägmüller 1909, S. 184.

120 Zu den rechtlichen Normen vgl. Sägmüller 1909 und Landau, Peter: Das Weihehindernis der Illegitimität in der Geschichte des kanonischen Rechts, in: Schmugge, Ludwig (Hrsg.): Illegitimität im Spätmittelalter, München 1994 (Schriften des Historischen Kollegs, Bd. 29), S. 41–53. Zu illegitimen Klerikern allgemein vgl. Schmugge 1995.

121 Titulus X 1.17 (Liber Extra/Friedberg, Bd. 2): *De filiis presbyterorum ordinandis vel non*, vor allem Kapitel X 1.17.7.

122 X.1.17.16 (Liber Extra/Friedberg, Bd. 2).

123 STATG 7'30, 1.2/12, Statutenänderung, nur ehelich Geborene aufzunehmen, 24.7.1499–26.7.1499: [...] *ut nullus deinceps per capitulum ecclesie nostre in fratrem et canonicum ac custodem vel plebanum eiusdem recipiatur nisi de legitimo thoro honestisque parentibus natus necnon vita et moribus commendatus [...]*.

ter diese Voraussetzungen mitbrachten, sahen sich Propst und Kapitel genötigt, sich 1499 diese restriktive Aufnahme­regelung im Rahmen einer Statuten­änderung von Bischof Hugo von Hohenlandenberg bestätigen zu lassen.¹²⁴ Diese Statuten­änderung richtete sich wohl vor allem gegen Expektanten mit päpstlichen Provisionen, die mit einem päpstlichen Geburtsmakeldispens um Aufnahme im Kapitel ersuchten – Ende des 15. Jahrhundert lassen sich mindestens zwei solche Wartner belegen. 1500 beanspruchte Vitus Anshelm, illegitimer Sohn des Kanonikers Ulrich Anshelm,¹²⁵ mit einer päpstlichen Provision die Chorherrenpfründe seines Vaters.¹²⁶ Auf den daraus resultierenden Pfründenstreit soll später noch eingegangen werden. Auch ein gewisser Konrad Rober (Rauber)¹²⁷, unehelicher Sohn des Schussenrieder Prämonstratenserabtes Konrad V. Rauber¹²⁸ mit einer unverheirateten Frau, erlangte von Papst Paul II. 1465 einen Dispens *super defectu natalium*¹²⁹ sowie von dessen Nachfolger Innozenz VIII. eine Anwartschaft auf eine Bischofszeller Pfründe, mit der er 1487 seine Rechte geltend machte.¹³⁰ Er scheint aber nicht in Bischofszell Fuss gefasst zu haben, denn er taucht später nicht mehr in den Stiftsquellen auf, sondern wurde Pfarrer in Bülach.

Als zweite Voraussetzung für eine Chorherrenpfründe im Bischofszeller Stift musste der Wartner das kanonische Weihealter (*aetas habilis*) erreicht haben. Das erforderliche Alter betrug für die niederen Weihen (Tonsurierung) sieben Jahre, für den Subdiakonat das angetretene 22., für den Diakonat das angetretene 23., für den Presbyterat das angetretene 25. Lebensjahr.¹³¹ Um Pfründen ohne Seelsorge (Sinekuren) konnten sich bereits siebenjährige Knaben bewerben, Kuratbenefizien verlangten jedoch die Priesterweihe und somit ein Alter von 25 Jahren.¹³² Um eine oder mehrere der begehrten ertragreichen Pfründen zu erlangen, galt es als erfolgsversprechend, sich bereits früh darum zu bewerben. An der päpstlichen Kurie supplizierten Eltern anfangs des

16. Jahrhunderts teilweise vorsorglich um Gnaden für Söhne im Alter von ca. 2½–6 Jahren, sozusagen in «planerischer Voraussicht» für einen Pfründenerwerb zum Zeitpunkt, wenn diese das legitime Alter erreichten.¹³³ Minderjährige Anwärter finden sich auch für das Bischofszeller Stift, so z. B. der Konstanzer Bürger Heinrich Roggwiler¹³⁴. Sein genaues Alter lässt sich nicht feststellen, er gab aber an, älter als sieben (also

124 StATG 7'30, 1.2/12, Statutenänderung, nur ehelich Geborene aufzunehmen, 24.7.1499–26.7.1499.

125 Siehe Anm. 192.

126 Siehe dazu S. 49.

127 Es muss sich bei ihm um Konrad Wolfhart, genannt Rober, handeln, lic. in decr., Bürger von Schussenried (D), 1482–1492 Pfarrektor in Pfeffingen b. Arlesheim, 1493 Pfarrer in Bülach ZH, 1503 öffentlicher Notar. Zu seiner Person siehe Müller, Alexander: Beiträge zur Geschichte der Kirchgemeinde Pfeffingen, in: Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel­land, Bd. 13 (1971), S. 126–132; Lengwiler, Eduard: Die vorreformatorischen Prädikaturen der deutschen Schweiz. Von ihrer Entstehung bis 1530, Freiburg i. Ue. 1955, S. 83 f. sowie Schuler 1987, Bd. 1, Nr. 1069, S. 362.

128 Er bleibt an der Kurie zwar ungenannt, aber da Conrad Rober aus Schussenried (Soreth) stammt und er seinen Vater als Prämonstratenserabt bezeichnet, ist die Vaterschaft anhand der Namensgleichheit naheliegend. Konrad Rauber sen. war 1438–1440 Propst in Schussenried, nachher der erste Abt ebendort 1440–1475, vgl. Feger 1963, S. 365.

129 RPG, Bd. V, Nr. 2306, Geburtsmakeldispens für Conrad Rober, 1.6.1465: *Conradus Rober scol[aris] Constant[ensis] dioc[esis] (monach[us] o[r]dinis] Prem[onstratensis]/soluta: de dispensatione].* Am gleichen Tag erlangte Gallus Rober, vermutlich sein Bruder, eine gleichlautende Dispens (Nr. 2304).

130 StATG 7'30, 2.1/23, Päpstlicher Dispens und Provision für Konrad Rober, 14.2.1487.

131 Clem. 1.6.3 (Clementinae constitutiones/Friedberg, Bd. 2). Vgl. auch Sägmüller 1909, S. 186.

132 Schmutge 1995, S. 138.

133 Schmutge 1995, S. 157 f.

134 Konstanzer Patriziat, ursprünglich Rittergeschlecht aus dem gleichnamigen Dorf Roggwil, Chorherr ab 1396, Kustos in St. Pelagius 1405–1447. Siehe Rohner 2003, S. 112.

alt genug für niedere Weihen), aber jünger als vierzehn zu sein (die mittelalterliche «Volljährigkeit»). Vierzehn Jahre entsprachen bei Knaben gemäss römischem Recht der Pubertätsgrenze, Unmündige (*impubes*) wurden zu Geschlechtsreifen (*puberes*), denen man die Fähigkeit attestierte, Gut von Böse zu unterscheiden und die Konsequenzen von Fehlverhalten zu erkennen.¹³⁵ Wegen seiner Minderjährigkeit konnte Heinrich Roggwiler 1386 noch keinen Eid auf die Stiftsstatuten ablegen und er musste deshalb vor dem Konstanzer Official erscheinen. Er bat um die Erlaubnis, dass die Expektanz auf die Pfründe und der Einsitz im Chor stellvertretend seinem Prokurator Erhard Holle, einem Priester der Diözese Konstanz, bewilligt würde und dieser an seiner statt auch den Eid leisten könne. Die Bitte wurde gewährt.¹³⁶ Zehn Jahre später, 1396, war er in St. Pelagius als Chorherr nachweisbar, 1405 wurde er mit einer Pfründe versehen¹³⁷ und war dort bis 1447 Kustos.¹³⁸

Als dritte Voraussetzung musste ein Chorherr vor der Possess zwei Bürgen stellen, die gegenüber dem Kapitel eine Kautionsbriefe für eventuelle Schäden in Verbindung mit der Aufnahme stellten. Solche Bürgschaften wurden unter Aufsicht eines Notars und in Anwesenheit zweier Zeugen, der Bürgen (die über einen weltlichen oder säkularen Hintergrund verfügen konnten) sowie des gewählten Chorherrn geleistet und verbrieft. In der Regel übernahmen die Bürgen die Haftung solidarisch mit dem Hauptschuldner mit all ihren liegenden und fahrenden Gütern und verzichteten auf den ihnen nach der *nova constitutio*¹³⁹ zustehenden Rechtsschutz, gemäss dem der Bürge bei einer Schuldeintreibung vom Gläubiger erst dann belangt wurde, wenn der Haupt- und Selbstschuldner (also der betreffende Chorherr) nicht zahlungskräftig war, da immer zuerst dessen Habe belangt werden sollte: *So verzichtet wir uns des rechten, das da wyset und spricht, das man sol bevor und zue dem ersten den hopt und selbstschuldner angriffen, mit recht in latin genennt nova constitu-*

tio.¹⁴⁰ Etliche solcher Kautionsbriefe sind im Original erhalten,¹⁴¹ das früheste überlieferte Notariatsinstrument stammt von 1422. Es wurde vom öffentlichen Notar Johannes Bosch¹⁴², Kleriker in Konstanz, für den Chorherrn Johann (Hans) Gartenmann¹⁴³, ausgestellt. Vor den Zeugen, genannt sind die Chorherren Johannes Steinegg [Stainegg]¹⁴⁴, Johannes Binder¹⁴⁵ und andere Chorherren des Stifts sowie der Leutpriester Peter von Feld [de Veld], übernahmen am

135 Vgl. LexMa 1, Sp. 470 f. (B. Primetshofer).

136 STATG 7'30, 2.1/1, Bewilligung für Erhard Holle, an Stelle des minderjährigen Heinrich Roggwiler dessen Chorherrenstelle anzunehmen, 20.12.1386, vgl. auch TUB 7, Nr. 3926, S. 530 f., 20.12.1386.

137 RG 2, Nr. 8047, Heinrich Roggwiler erbittet Provision des Schatzmeisteramtes, vakant durch Ulrich Grämlich, 23.10.1405. Weitere Pfründen sind aufgelistet bei Rohner 2003, S. 112.

138 Zu seinem Werdegang und den weiteren Quellenverweisen siehe Rohner 2003, S. 112; Meyer A. 1986, S. 302 f. und HS II/2, S. 242 (W. Kundert).

139 Die *nova constitutio (de fideiussoribus)* beruht auf einer Novelle Justinians, siehe Nov. 4.1–2. Vgl. dazu Stelzer, Winfried: Gelehrtes Recht in Österreich. Von den Anfängen bis zum frühen 14. Jahrhundert, Wien, Köln, Graz 1982 (MIÖG, Ergänzungsband, Bd. 26), S. 158; Honsell, Heinrich: Römisches Recht, 7. erg. u. akt. Auflage, Berlin 2010, S. 114.

140 STATG 7'30, 2.1/20, Kautionsbrief für Anton Thalmann, 6.4.1484.

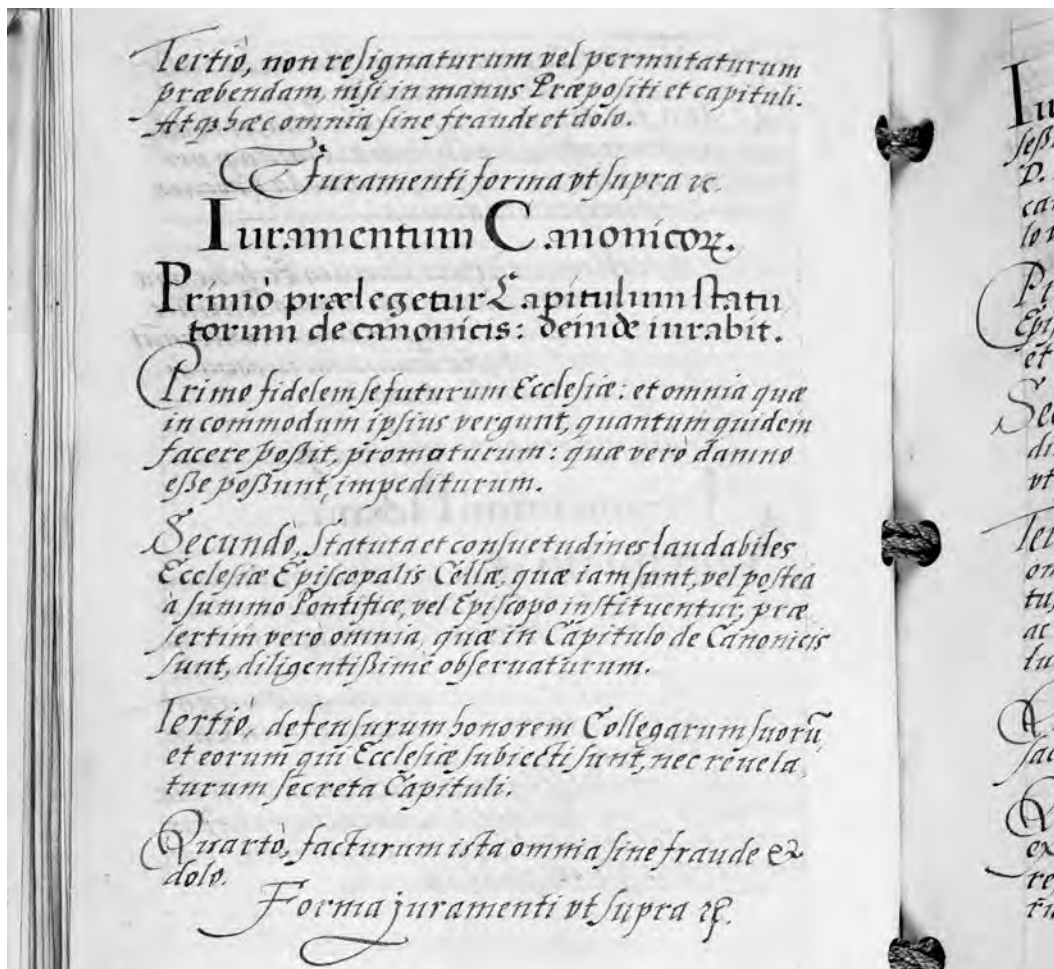
141 Unter der Archivsignatur StATG 7'30, 2.1 finden sich mindestens 43 Kautionsbriefe im Original, für das 15. Jahrhundert 15, für das 16. Jahrhundert 22, für das 17. Jahrhundert 6.

142 Siehe Schuler 1987, Bd. 1, Nr. 156a, S. 54.

143 Gestorben vor dem 1.8.1461: Rohner 2003, S. 120 f.

144 1410 Leutpriester, 1422–1437 Chorherr in St. Pelagius, 1422 Kellner ebendort. Siehe Rohner 2003, S. 128 f.

145 Kleriker der Diözese Konstanz, kaiserlicher Notar (1373–1414) und bischöflicher Notar (1379–1401), aus Schaffhausen, Sohn des gleichnamigen Johann Binder, ebenfalls Notar der bischöflichen Kurie in Konstanz. Vgl. Wiggenhauser 1997, S. 438–440; Schuler 1987, Bd. 1, Nr. 126, S. 44.



Donnerstag, 15. Oktober 1422 zur Vesperzeit der Laie Johannes Schlatter und der Kleriker Heinrich Bleicher [Bleicker/Blaicher]¹⁴⁶ in der Stadt Bischofszell, in der Sakristei der Kollegiatskirche (*in oppido Episcopalis-celle in sacristia ecclesie collegiate*) die Bürgschaft für den ebenfalls anwesenden gewählten Chorherrn Johannes Gartenmann.¹⁴⁷ In den Kautionsbrief einge-

fügt wurde eine Abschrift der päpstlichen Provision auf die durch Resignation des Chorherrn Albert Bla-

146 Wirkte von 1445 bis 1476 als Kaplan und Frühmesser in St. Pelagius. Siehe Rohner 2003, S. 106.

147 Zu Johannes Gartenmann siehe in diesem Aufsatz Anm. 72.

rer¹⁴⁸ frei gewordene Chorherrenstelle im St.-Pelagius-Stift mit der inserierten Littera Papst Martins V. vom 22. Juli 1422.¹⁴⁹

Kandidaten, welche die genannten Voraussetzungen erfüllten, konnten ins Kapitel aufgenommen werden. Sie hatten Stimmrecht, auch wenn sie noch nicht pfründenberechtigt waren.¹⁵⁰

Bei der ersten Possess (*prima possessio*) wurden dem neueintretenden Kanoniker zuerst die Satzungen vorgelesen, danach legte dieser feierlich und vor zwei Bürgen, zwei Zeugen und einem öffentlichen Notar *in manus praepositi coram capitulo*¹⁵¹ einen Eid ab, der ihn verpflichtete, der Kirche treu zu sein, die Satzungen und Gewohnheiten des Kapitels zu beachten, die Ehre seiner Amtsbrüder und aller der Kirche unterstellten Untertanen zu verteidigen sowie die Amtsgeheimnisse des Kapitels zu wahren und zu versichern, dass alles ohne Täuschung und Betrug erfolgte (also der Pfründenanspruch unangefochten war).¹⁵² Der Eid schloss mit der Eidformel *Mihi exposita firmiter observabo, ita me deus adiuvet et conditores evangeliorum*.¹⁵³ Seit 1419 musste jeder, der ein Kanonikat der Kirche empfing, dem Kirchenbau 20 rheinische Goldflorin bezahlen.¹⁵⁴ Ab 1269 wurden neu eintretende Chorherren zudem verpflichtet, für die *cappa canonialis*, den Chormantel, 2 Pfund zu entrichten, um 1461 waren 12 rheinische Gulden für dessen Erwerb (oder für die Nutzung eines Mantels aus dem Stiftschrein) zu bezahlen, da ohne *cappa* der Bezug der Pfründe nicht möglich war.¹⁵⁵ Am Tag der Possess erhielt der Wartner einen Sturzbecher Wein, die sogenannte *stoupa*¹⁵⁶ und zwei Brotlaibe als symbolische Gabe, da er im ersten Jahr auf keine anderen Früchte seiner Pfründe Anrecht hatte.¹⁵⁷ Es war zudem Sitte, den Kaplänen, dem Schulmeister und den Beamten des Stiftes je einen Viertel besseren Weins zu spendieren. Die Anteile an Wein für Propst und Kapitel wurden wegen häufiger Abwesenheiten in Geld ausbezahlt, dem Propst 2 rheinische Goldgulden, den anderen Chorherren je vier gewöhnliche Gulden (*flo-*

-
- 148 Sohn des Albrecht und der Adelheid Blarer, bedeutende St. Galler Tuchhändler- und Patrizierfamilie. 1385–1406 Domherr in St. Stephan in Konstanz, bis Ende 1406 sowie 1417–1422 Propst ebendort, in St. Pelagius in Bischofszell (1422) und St. Felix und Regula, Zürich. 1407–1410 Bischof von Konstanz, bis zu seinem Tod 1441 Domkustos in Konstanz. Vgl. Wiggenhauser 1997, S. 269–275; Meyer A. 1986, S. 179; Maurer 1981, S. 258, 260; Rohner 2003, S. 85.
- 149 STATG 7'30, 2.1/4, Kautionsbrief für Johann Gartenmann, 15.10.1422. Siehe auch RG 4, Nr. 7487, Johannes Gartenmann erbittet die Verleihung der durch Verzicht durch Albert Blarer vakanten Bischofszeller Stiftspfründe, 22.7.1422.
- 150 Scheiwiler 1916, S. 224. Im Gegensatz zu St. Johann in Konstanz: Chorherren ohne Pfrundgenuss hatten kein Stimmrecht und durften nicht an Kapitelversammlungen teilnehmen, ausser sie wurden ausdrücklich eingeladen. Siehe Beyerle 1908a, S. 57.
- 151 BiASo A2292, Statuten, 1594, cap. 3: *De canonicis*.
- 152 Zu den Eidformeln siehe BiASo A2292, Statuten (bestätigt durch den Konstanzer Bischof Andreas von Österreich, vermutliche frühere Fassung der Statuten von 1602), 1594 sowie auch STATG 7'30, 1.FC/7, 1, Stiftspropst Johann Jakob Blarer von Wartensee erlässt neue Stiftsstatuten und lässt sie durch Bischof Johann Georg von Hallwyl bestätigen, 21.7.1602–23.7.1602. Daneben STATG 7'30, 37.6/9, Undatiertes und nicht beglaubigtes deutschsprachiges Eidformular unter dem Titel *Der chorherren ayd zu thütsch* (vor 1770/71).
- 153 BiASo A2292, Statuten, 1594.
- 154 BiASo A2292, Statuten, 1594, c. 3: *De canonicis: [...] et pro stallo viginti florenos aureos ad fabricam [...]*.
- 155 STATG 7'30, 6.BMV/1, Statuten 1269, 29.11.1269. Vgl. TUB 3, Nr. 548, S. 371–375, 29.11.1269. STATG 7'30, 1.2/8, Erwerb des Kapuzenumhangs durch neue Chorherren, 29.11.1461. Weiter auch 7'30, 4.Pr/10, Katalog aller Pröpste, ca. 1631, zu Eintrag 1419, Konrad von Münchwil, Erwähnung der 12 Goldflorin für die Kappa. Siehe auch Scheiwiler 1916, S. 213.
- 156 Mhd. *stouf*, Becher ohne Fuss, Sturzbecher, frühneuhdt. *stauf*, Humpen, grösserer Becher (in der Schweiz von hoher, sich nach oben weitender Form), bei zeremoniellen Gastmählern, für verschiedene Zwecke, oft zur Darreichung von Wein. Siehe Idiotikon 10, Sp. 1417–1421.
- 157 STATG 7'30, 1.2/1, Statuten 1295, 25.3.1295, vgl. auch TUB 3, Nr. 888, S. 877–880, 25.3.1295: *Item statuendo diffinimus, ut si quis expectancium perceptionem prebende intraverit, ipso die, quo intravit unam stoupam vini et duos panes recipiat, quamvis alios fructus de prebenda non percipiat primo anno.*

renos communes). Zu guter Letzt hatte der neuer-nannte Kanoniker auf eigene Kosten dem Kapitel die bereits erwähnten Schadlosbriefe (Kautionsbriefe der Bürgen) seiner Ernennung auszuhändigen.¹⁵⁸

Die erste Possess brachte jedoch nicht den unmittelbaren Fruchtgenuss: Es folgte zuerst die Karenzzeit, eine statutarisch vorgeschriebene Wartefrist zwischen erster und zweiter Possess, in welcher der neuaufgenommene Chorherr auf die Erträge seiner Pfründe verzichten musste. Im sogenannten Gnadenjahr oder Gratialjahr (*annus gratiae*) kamen die Totenpfund (*prebenda mortuaria*) eines verstorbenen Chorherren für ein Jahr und dreissig Tage, vom Todestag an gerechnet, dessen Gläubigern und Erben zu.¹⁵⁹ Der Verstorbene hatte Anrecht auf diese Totenpfund, die sowohl die Gaben an den Feiertagen Weihnachten, Ostern und Pfingsten wie auch die Einnahmen aus Jahrzeitstiftungen sowie anderen Erträgen und Früchten umfasste, wie sie ihm zu Lebzeiten zugestanden hätte.¹⁶⁰ Aber auch im zweiten Jahr konnte der neue Pfründner noch nicht frei über sein Einkommen verfügen, denn dann floss die Hälfte der Einkünfte der Kirchenfabrik zur Reparatur oder Instandhaltung der Mauern und Dächer und für andere anstehende bauliche Bedürfnisse zu.¹⁶¹ Einige Jahrhunderte später, im Jahre 1766, wurde die zweijährige Karenzzeit auf vier Jahre heraufgesetzt,¹⁶² da man das so gesparte Geld für die Kirchenfabrik und die Erneuerung der Paramente verwenden wollte. Jedoch sollte eine Minimalzahl von sechs residierenden Kanonikern eingehalten werden.¹⁶³ Auch die Gewährung der im Gnadenjahr gewährten Totenpfünde wurde zeitweise eingestellt. In den revidierten Statuten von 1602 war die Sterbegeldabgabe zuerst gänzlich abgeschafft worden, was wohl zu Missstimmungen im Kapitel geführt hatte. Im Sinne einer Ausnahmeregelung wurde darauf den residierenden Chorherren (jedoch nur ihnen) das Totengeld für ihre Erben wieder zugesichert. Für nachfolgende Chorherren sollten aber die neuen, revidierten Statuten gelten.¹⁶⁴ So

wurde der Brauch des Gnadenjahres vorübergehend abgeschafft und erst 1712 wieder eingeführt.¹⁶⁵

Die Totenpfund konnte übrigens schon vor dem Ableben eines Chorherrn eingesetzt werden, wie das Beispiel des Bischofszeller Chorherrn Hans Humpis¹⁶⁶ zeigt. Er hatte 1395 die Einkünfte des Gnadenjahres bereits zu Lebzeiten beim ritteradeligen Dietrich Ryff, genannt Welter von Blidegg¹⁶⁷, als Sicherheit für einen Kredit hinterlegt – eine damals

158 BiASo A2292, Statuten, 1594, c. 3: *De canonicis: [...] Praeterea ad recognoscendam memoriam veterum claustralium, quae iam prorsus exstinximus, duos Rhenenses in auro aureos praeposito, cuius isti duo aurei erunt, et tandem florenos cummunnes quatuor pro stopa canonicis, sed capellanis singulis, item rectori ludi literarii et cuique de officialibus quartam vini optimi, ut ibi nascitur, solverint; pariterque per fideiussores literas indemnitis suis sumptibus tradiderint capitulo.*

159 7'30, 1.FC/1a, Bestimmungen über Stiftspfunden, 30.1.1281, vgl. auch TUB 3, Nr. 708, S. 605 f., 29.1.1281 [Datum falsch aufgelöst].

160 StATG 7'30, 1.2/1, Statuten 1295, 25.3.1295, vgl. auch TUB 3, Nr. 888, S. 877–880, 25.3.1295.

161 StATG 7'30, 1.2/4, Verwendung der Einkünfte erledigter Pfründen für den Kirchenbau, 9.7.1373, vgl. dazu auch TUB 6, Nr. 3220, S. 686.

162 StATG 7'30, 1.FC/22, 4, Protokollauszug des bischöflich-konstanziischen geistlichen Rates, 24.4.1766.

163 StATG 7'30, 1.FC/22, 13, Konzept für ein Schreiben an Landammann und Rat zu Obwalden wegen Verlängerung der Karenzjahre, 24.8.1766; StATG 7'30, 1.FC/22, Obwalden stimmt der (befristeten) Verlängerung der Karenz zu, 13.9.1766.

164 StATG 7'30, 1.2/16, Bischöfliche Bestätigung der Statutenänderungen in sechs Punkten, 14.10.1602.

165 Siehe weiterführend Geiger 1958, S. 42.

166 In Bischofszell 1395–1397 nachweisbar: Rohner 2003, S. 123.

167 HLS 10, S. 588 (E. Trösch). Die Familie war von 1377–1561 in Besitz der Burg und Herrschaft Blidegg (mit Zihlschlacht und Hauptwil), ab 1419 der Kollatur in Sitterdorf. Ein Zweig hatte 1453–1529 die Herrschaft Kefikon inne. Die Familie übte zeitweise die Gerichtsrechte in Andwil SG und Niederbüren aus. Dietrich Ryff (†1419) vereinbarte 1379 mit der Stadt St. Gallen ein Burgrecht.

nicht unübliche Praktik, wie auch Quellenbelege in anderen Stiften zeigen.¹⁶⁸ Der Gläubiger räumte dem Kapitel das Recht ein, von der Totenpfund das eigene Guthaben für vier Jahrzeiten und den Beitrag an den Kirchturm herauszulösen, falls Humpis vor Auslösen des Pfandes sterben würde.¹⁶⁹

Erst mit Ablauf der Karenzfrist konnte ein Gesuch an das Kapitel gerichtet werden, und der Chorherr wurde mit der zweiten Possess zu einem vollberechtigten Mitglied und besass nun neben Stimmrecht im Kapitel (*votum in capitulo*) und dem zugewiesenen Sitz im Chor der Kirche (*stallum in choro*) auch das feste Pfründeneinkommen (*possessio prebende*).¹⁷⁰ Vermutlich fehlten gewisse Anwärter selbst bei der feierlichen Einweisung in den Klausralbesitz oder liessen sich vertreten, denn in den Statuten von 1602 wurde festgehalten, dass die Anwesenheitspflicht sowohl bei der ersten wie auch der zweiten Possess einzuhalten sei.¹⁷¹

Blieb eine Pfründe vakant, flossen ihre Erträge dem Kirchenbau zu. In den Statuten von 1602 wurde wegen der erwähnten Stiftsschulden von sechstausend Gulden (*propter paupertatem ecclesiae*) beschlossen, dass drei der neun Kanonikate vakant bleiben mussten, den anderen sechs Chorherren wurde die Residenzpflicht auferlegt.¹⁷² Alle Anwärter mussten zudem aus der Mainzer Kirchenprovinz stammen (zu der das Bistum Konstanz gehörte) und durften das Kanonikat nicht durch Simonie erworben haben.¹⁷³ Mit dieser Ausweitung auf die Kirchenprovinz stellte sich das Kapitel wenigstens auf dem Papier gegen die zunehmende Tendenz der Eidgenossen, Bischofszeller Pfründen an *ihre landeskinder* und nicht an «ausländische» Wartner oder Kuriale zu verleihen, auch wenn diese durch das bischöfliche Vorschlagsrecht oder durch eine päpstliche Bulle über Expektanzen verfügen sollten.¹⁷⁴ Nach den Reformationswirren und der Schlacht von Kappel 1531 waren die siegreichen fünf katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden sowie Zug Kollaturstände geworden und sicherten sich ab 1617 mit der Bulle *Pastoralis officij*¹⁷⁵

das Recht, geeignete Personen zu nominieren und dem Papst als geeignete Anwärter zu präsentieren. Die Zusammensetzung im Kapitel veränderte sich im Vergleich zum Spätmittelalter. Statt an Kandidaten aus dem Raum der heutigen Ostschweiz oder dem benachbarten Süddeutschland wurden Bischofszeller Pfründen nun hauptsächlich an Söhne innerschweizerischer Häupterfamilien vergeben. Auch die Pröpste kamen ab 1632 aus der Innerschweiz, das Amt wurde im festgelegten Turnus an die Ratsfamilien der Kollaturstände vergeben.¹⁷⁶

Andere Zugangswege zur Pfründe: Resignation, Tausch, Prozesse

Eine weitere Möglichkeit, in den Besitz einer Pfründe zu kommen, ergab sich durch Resignation. Unter-

168 So z. B. der Stiftskleriker Kaspar Fazin aus St. Ursus in Solothurn. Hier entschied das Solothurner Ratsgericht, dass zuerst die Gläubiger entschädigt werden sollten: Freddi 2014, S. 431 f.

169 TUB 8, Nr. 4413, S. 203 f., 2.2.1395; StATG 7'30, 15.7/7 [fehlt, Original: Katholisches Pfarreiarchiv Bischofszell].

170 Vgl. Geiger 1958, S. 42.

171 StATG 7'30, 1.FC/7, 1, Neue Stiftsstatuten von 1602 mit bischöflicher Bestätigung, 21.7.1602–23.7.1602, cap. *Quod canonicis primam et secundam possessionem personaliter recipere debeat*.

172 StATG 7'30, 1.FC/7, 1, Neue Stiftsstatuten von 1602 mit bischöflicher Bestätigung, 21.7.1602–23.7.1602, cap. *De canonicis: [...] indulgemus, ut tres praebendae vacant [...]*.

173 StATG 7'30, 1.FC/7, 1, Neue Stiftsstatuten von 1602 mit bischöflicher Bestätigung, 21.7.1602–23.7.1602, cap. *De provincia Moguntina et acquisitione simoniacam: Item statuimus, ut amodo nullus in canonicum ecclesiae nostra recipiatur, qui non sit ex provincia Moguntina oriundus, vel qui canonicatum suum simoniacem [...] acquisivit*.

174 StATG 7'30, 2.3/34, 1, Notizen über Pfründenvergabe 1554–1559, ab ca. 1541.

175 Siehe dazu Florence Zufferey in diesem Band, S. 87–110.

176 HS IV2, S. 221, 238–341 (W. Kundert) und Steiner 2012, S. 16 f.

schieden wurden dabei zwei Verzichtsformen, die *resignatio in favorem tertii* sowie die *resignatio causa permutationis*. Bei ersterer verzichtete der Pfründen-eigentümer zu Gunsten einer von ihm bestimmten Drittperson, der die Pfründe verliehen werden sollte. Bei der zweiten Form handelt es sich um Pfründen-tausch. Zwei Pfründner resignierten unter der Bedingung, dass ihnen je die Pfründe des anderen verliehen würde. Zwar war bei beiden Formen die Zustimmung des Kollators notwendig, jedoch konnte diese umgangen werden, wenn *in manibus papae* resigniert wurde und der Fall an der Kurie behandelt wurde.¹⁷⁷

Am Beispiel der Familie Alber sollen die Mechanismen des Pfründenerwerbs betrachtet werden. Der Vater, Ulrich Alber von Sargans (*Sanagaza*)¹⁷⁸, ein verheirateter Kleriker des Bistums Chur (*clericus coniugatus*) und (Kollateral-)Notar des bischöflichen Hofes zu Konstanz, bemühte sich, für seine ehelichen Söhne Pfründen in St. Pelagius zu erlangen. Seine Ehe war kirchenrechtlich legal, denn der Zölibat galt erst für die höheren Weihen. Ein Kleriker mit niederen Weihen durfte einmalig eine Jungfrau heiraten, wenn er weiterhin Tonsur und geistliche Kleidung trug.¹⁷⁹ Alber hatte eine einflussreiche Position an der Konstanzer Kurie inne,¹⁸⁰ vertrat Bischof Otto von Sonnenberg zweimal bei dessen vorgeschriebenen Ad-Limina-Besuchen in Rom und lieh diesem 160 Gulden.¹⁸¹ 1508 liess er seine Beziehungen spielen und verpflichtete den Bischofszeller Chorherrn und Notar Christian Dietegen¹⁸², Magister der freien Künste, Johann Ulrich Saxer¹⁸³, Domherr in Chur, Matthäus Locher¹⁸⁴ und Ulrich Invalter von St. Stephan in Konstanz, Konrad Jung, Ulrich Mayer und Konrad Burkart von St. Pelagius in Bischofszell als seine wahren und legitimen Bevollmächtigten, Fürsprecher und Vertreter.¹⁸⁵ Sie sollten sich für seinen ehelichen Sohn Pelagius Alber, Konstanzer Kleriker, um eine oder mehrere kompatible Pfründen an einer Cathedral- oder Kollegiatskirche bemühen.¹⁸⁶ Sein

Sohn Pelagius erhielt tatsächlich ein Kanonikat in Bischofszell, das er aber bereits 1516 gegen die Kaplanei am St.-Katharina-Altar in der Kollegiatskirche St. Johann in Konstanz eintauschte. Pelagius studierte im Jahr 1513 an der Juristenfakultät in Freiburg i. Br.,¹⁸⁷ im gleichen Jahr wurde er auch Domherr in Chur.¹⁸⁸ 1529 verliess er während der Reformation zusammen mit anderen Domherren vorübergehend

177 Meyer A. 1986, S. 151–157 sowie Freddi 2014, 153 f.

178 Er erkundete häufig im süddeutschen/schweizerischen Raum, auch in Bischofszell, so z. B. in 7'30, 6.BMV/9, Dotation einer ewigen Messpfründe in der Liebfrauenkapelle auf Grund des Testaments der Witwe des Schulmeisters Nägeli, 26.7.1507. Studium in Basel 1470, Paris 1473, Bacc. art.; ab 1487 in Konstanz, erwarb dort das Bürgerrecht und besass später das Haus «Zum Regenbogen» (heute Inselgasse 18/Rheingasse 2). 1490–1517 Notar u. Prokurator an der bischöflichen Kurie. Siehe Schuler 1987, Bd. 1, Nr. 6, S. 3 f.; Schuler 1976, v. a. S. 97, 112, 163–164, 167, 185, 191–192; Beyerle/Maurer 1908b, S. 264.

179 Gemäss VI 3.2.1. (Liber Extra/Friedberg, Bd. 2). Vgl. Schuler 1976, S. 97.

180 Schuler 1987, Bd. 1, Nr. 6, S. 3.

181 Wirz, Regesten, Bd. 5, Nr. 189, S. 77 (Rombesuch 1488) sowie Schuler 1987, Bd. 1, Nr. 6, S. 2 f.

182 Von Chur, Studium in Erfurt und Bologna, kaiserlich approbierter Notar (StATG 7'30, 38.30/1). In Bischofszell urkundlich nachweisbar 1477–1508, 1509 Kanonikat und Domkantor in Chur. Siehe HS I/1, S. 565 (O. Clavadetscher, W. Kundert); Gramsch 2003, Nr. 129, sowie Christian Dietegen (ID: 95925117), in: RAG, Repertorium Academicum Germanicum, URL: <http://www.rag-online.org/gelehrter/id/95925117> (Stand: 20. Juni 2015).

183 Vasella 1932, S. 81.

184 1497–1550 Kaplan in St. Stephan, siehe Maurer 1981, S. 419 f.

185 StATG 7'30, 2.1/35, Notariatsinstrument der Pfründe für Pelagius Alber, 11.6.1508.

186 Ebd.

187 Mayer, Hermann: Die Matrikel der Universität Freiburg im Breisgau von 1460–1656, Bd. 1, Freiburg 1907, S. 209, Eintrag am 25. September 1513: Pelagius Alber, *clericus ex Constantia*.

188 Vasella 1932, S. 81.

das Churer Stift und fand Exil in Feldkirch.¹⁸⁹ Pelagius hatte aber mindestens noch zwei Brüder, die sein Vater mit Pfründen zu versorgen hatte. Zu nennen ist zum ersten Ulrich Alber d. J., 1496 erstmals in St. Pelagius nachweisbar,¹⁹⁰ vermutlich noch in jungen Jahren, da er sechs Jahre später, 1502, immer noch nicht pfründenfähig war.¹⁹¹ 1500 führte sein Vater Ulrich Alber für ihn einen Pfründenprozess an der Konstanzer Kurie gegen Vitus Anshelm, einen illegitimen Sohn des Bischofszeller Chorherrn Ulrich Anshelm.¹⁹² Vitus hatte im 17. Altersjahr nebst einem Geburtsmalkeldispens eine päpstliche Provision von Alexander VI. auf die Pfründe seines Vaters mit einem Jahreseinkommen von 8 Silbermark erlangt.¹⁹³ Um seinem Sohn seine Bischofszeller Pfründe vererben zu können, resignierte Ulrich Anshelm zu Gunsten des (wohl eingeweihten) Mittelsmannes, des apostolischen Protonotars und *solicitor litterarum apostolicarum* Kaspar Wirt¹⁹⁴, der mit den Usanzen der Kurie wohl vertraut war und einschlägige Erfahrungen im Pfründenerwerb hatte. Dieser schlug das Kanonikat aus und gab es an Vitus weiter.¹⁹⁵ Mit diesem Trick wurde die direkte, kirchenrechtlich verbotene Nachfolge eines Sohnes auf die Pfründe des Vaters umgangen.¹⁹⁶ Genau diese Pfründe beanspruchte aber nun auch der bischöfliche Notar Ulrich Alber für seinen ehelichen Sohn Ulrich und klagte gegen Kustos und Kapitel von St. Pelagius. Kenntnis von dem päpstlichen Provisionsschreiben hatte Ulrich Alber sen. aus erster Hand, hatte er doch selbst von Amtes wegen die notarielle Abschrift für Vitus angefertigt.¹⁹⁷ Bischof Hugo von Hohenlandenberg entschied den Streit am 7. Januar 1500 dahingehend, dass Ulrich Alber jun. seine Pfründe mit jener des Anshelm tauschen sollte. Weiter sollte das Kollegiatstift Ulrich Alber jun. zusätzlich 10 Gulden zu den bereits *ad scholas sive studium* geleisteten 25 rheinischen Gulden bezahlen, bis dieser die höheren Weihen erlangt habe.¹⁹⁸ Der illegitime Vitus Anshelm hingegen kam in den Genuss einer Pfründe in Radolfzell, die deren früherer Inha-

-
- 189 Eichhorn, Ambrosius: *Episcopatus Curiensis in Rhaetia sub metropoli Moguntina chronologica ac diplomatische illustratus*, St. Blasien 1797, S. 210; von Mont, Christian Leonhard; Plattner, Placid: *Das Hochstift Chur und der Staat. Geschichtliche Darstellung ihrer wechselseitigen Rechtsverhältnisse von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart*. Mit einer Sammlung der bezüglichen Urkunden, Chur 1860, S. 32; HS I/1, S. 535 (O. Clavadetscher, W. Kundert).
- 190 7'30, 2.1/30, Kaution für den Chorherrn Ulrich Alber, 7.6.1496.
- 191 STATG 7'30, 2.1/31, Heinrich von Helmsdorf erhält stellvertretend für Ulrich Alber das Klaustrallehnen Hüttenswil, 24.5.1502.
- 192 Rohner 2003, S. 140 f. In St. Pelagius 1461–1491 nachweisbar, 1468 wegen Simonie des Amtes enthoben, wird jedoch 1491 erneut als Chorherr erwähnt.
- 193 STATG 7'30, 2.1/28, Notarielle Abschrift eines päpstlichen Provisionsschreibens für Vitus Anshelm, 21.10.1499 sowie STATG 7'30, 2.1/29, Entscheid des Bischofs im Pfründenstreit zwischen dem Kapitel und Ulrich Alber sowie Vitus Anshelm, 7.1.1500: [...] *nuper obtinebat apostolica auctoritate provisum*.
- 194 Sohn des Ratherrn Rudolf Wirt aus St. Gallen, studierte in Köln (mag. art.), in Pavia, in Siena (decr. doct.). Seit 1487 in Rom, wo er etliche Pfründen erwarb und Familiar Julius' II. war. 1511–1530 Propst in Bischofszell. Zu seiner Pfründenkarriere siehe Meyer A. 1986, S. 209–210; HS II/2, S. 233 f. (W. Kundert); HS II/2, S. 319 (R. Bock).
- 195 Wirz, Regesten, Bd. 6, Nr. 508 und 791, S. 197, 300 f.; Hesse, Christian: *Vorgezeichnete Karriere? Die Bemühungen von Eltern, ihre unehelichen Söhne mit Pfründen zu versorgen, dargelegt an Beispielen aus den Diözesen Basel und Konstanz*, in: Schmutge, Ludwig (Hrsg.): *Illegitimität im Spätmittelalter*, München 1994 (Schriften des Historischen Kollegs, Bd. 29), S. 275–292, S. 284.
- 196 *Titulus X 1.17 (Liber Extra/Friedberg, Bd. 2): De filiis presbyterorum ordinandis vel non*, vor allem Kapitel X 1.17.7. Sofern die Pfründe in der Zwischenzeit im Besitz einer Drittperson war, galt die Nachfolge als erlaubt (so der Mael getilgt war).
- 197 STATG 7'30, 2.1/28, Notarielle Abschrift eines päpstlichen Provisionsschreibens für Vitus Anshelm, 21.10.1499.
- 198 STATG 7'30, 2.1/29, Entscheid des Bischofs im Pfründenstreit zwischen dem Kapitel und Ulrich Alber sowie Vitus Anshelm, 7.1.1500.

Maria mit Kind und links davor im Hermelinmantel kniend der Bischofszeller Pleban (1612–1621) und Chorherr (1617–1629) Johann Wilhelm Bruggner. Rechts der Evangelist Johannes, der Namenspatron des Stifters, und im Hintergrund Papst Urban und die hl. Barbara (Historisches Museum Bischofszell).



ber Lucas Conrater in die Hände des Bischofs resigniert hatte.¹⁹⁹ 1502 wird Ulrich Alber jun. in den Quellen von St. Pelagius erneut erwähnt, und zwar im Zusammenhang mit dem durch den Tod des Bernhardin Schenk von Landeck²⁰⁰ vakant gewordenen Klausrallehen Hüttenswil²⁰¹. Ulrich war auch zu diesem Zeitpunkt immer noch zu jung, um in den Fruchtgenuss zu kommen, weshalb Propst Vitus Meller die Pfründe *pro tempore existente* dem Chorherrn Heinrich von Helmsdorf übertrug, zu dieser Zeit vermutlich Stiftssenior.²⁰² 1514 kam Ulrich Alber wahrscheinlich in den Besitz einer besser dotierten Pfründe, denn er resignierte freiwillig zu Gunsten seines Bruders Johannes²⁰³, und damit verliert sich seine Spur. Johannes (Hans) Alber hatte jedoch ebenfalls noch nicht das statutarisch vorgeschriebene Alter zur Investitur, so dass die Pfründeneinkünfte aus den Klausrallehen in Hackborn²⁰⁴ und dem genannten Hüttenswil bis zur Erreichung seiner Volljährigkeit vom Kapitel verwaltet und unter die Obhut des Seniors des Kapitels,

Wilhelm Stantenat²⁰⁵, gestellt wurden.²⁰⁶ Johannes Alber blieb zeitlebens Bischofszeller Kanoniker, allerdings nahm er während der Reformation, anders als sein älterer Bruder Pelagius, den neuen Glauben an. 1537 tritt sein Name im Zusammenhang mit einem Pfründenstreit auf, der durch die eidgenössischen Kollaturstände entschieden wurde. Johannes Alber klagte gegen das Kapitel, da dieses seiner Meinung nach widerrechtlich 24 Gulden von seinem Pfründeneinkommen zurückbehält und damit einen Prädikanten bezahlte, da er selbst wegen Gebrechen und Krankheit dieses Amt nicht versehen konnte. Er berief sich auf eine frühere Entscheidung, dass das Einkommen auch demjenigen zustehe, *welcher nit geschickt und tougentlich, ein predicatur zu versächen*, sei. Dem widersprachen der Chorherr Rudolf Jung, der das Kapitel vertrat, wie auch Werner Kyd²⁰⁷, bischöflich-konstanzer Obervogt in Bischofszell, und erinnerten Johannes daran, dass die Pflichten eines

199 Wirz, Regesten, Bd. 6, Nr. 791, S. 300 f. nannte eine «Chorherrenpfründe in Zelleraltorf» – es handelt sich um einen Verleser von *Cella b. Ratoldi* (Radolfzell). Der besagte mag. art. Lucas Conrater resignierte 1501 eine Pfründe in Radolfzell, um die es sich hier wohl handeln muss. Er erhielt 1501 die Propstei von St. Stephan in Konstanz und 1503 eine Domherrenpfründe in Basel: Maurer 1981, S. 262 f.; HS II/2, S. 337 (G. Barisch).

200 Siehe Anm. 80.

201 Siedlung (*Huttiswil*) in der politischen Gemeinde Hohentannen TG.

202 StATG 7'30, 2.1/31, Heinrich von Helmsdorf erhält stellvertretend für Ulrich Alber das Klausrallehen Hüttenswil, 24.5.1502.

203 StATG 7'30, 2.1/41, Provisionsinstrument für Johannes Alber, 24.11.1514–30.6.1515: [...] *nec vi nec metu compulsus, non sinistre aut per errore seductus, sed sponte, libere et ex certa scientia maturaque deliberatione [...]*.

204 Weiler Hackborn (Hakbron) bei Schweizersholz TG.

205 Siehe Anm. 83.

206 StATG 7'30, 2.1/42, Verwaltung der Einkünfte des minderjährigen Johannes Alber durch das Kapitel, 31.7.1515.

207 HLS 7, S. 535 (F. Maur).

Chorherrn Singen, Lesen und Messehalten seien. Auch die Abgeordneten der drei Orte Zürich, Luzern und Schwyz hielten am Betrag fest, jedenfalls so lange, bis es Johans Gesundheit erlauben würde, seinen Pflichten wieder selbst nachzukommen.²⁰⁸ Ob er dazu in der Lage war, ist nicht zu eruieren, jedenfalls lebte er noch gut 27 Jahre und wurde erst 1564 als «kürzlich verstorben» aufgeführt.²⁰⁹ Seine durch Tod erledigte Pfründe gab wiederum Anlass für einen neuen Pfründenstreit mit einem vom Kapitel abgewiesenen Wartner, einem Priester namens Michael Köfferli aus Bischofszell. Dieser erschien im Sommer 1564 zweimal, am 1. und am 20. Juli, mit Vertretern des Bischofszeller Stiftskapitels vor den eidgenössischen Ratsboten und verlangte die Verleihung dieser vakanten Pfründe. Er fühlte sich dazu berechtigt, denn der drei Jahre zuvor verstorbene Konstanzer Bischof Christoph Metzler²¹⁰ hatte die Anwartschaft vor etlichen Jahren einem gewissen Dr. Dombardus verliehen und diese Expektanz nach dessen *tödlichem abgang* Michael Köfferli weitergereicht.²¹¹ Es handelt sich dabei um eine ausserordentliche Kollatur im Rahmen einer ersten Bitte (*ius primarium precem*), ein Privileg, mit dem der Konstanzer Bischof analog zu weltlichen Herrschern nach seinem Amtsantritt einen Vorschlag auf die ersten vakanten Pfründen der geistlichen Institute seines Sprengels machen konnte.²¹² Das Kapitel von St. Pelagius berief sich jedoch darauf, dass der neue Bischof, Markus Sittich von Hohenems²¹³, ebenfalls vom Präsentationsrecht Gebrauch gemacht hätte und seinerseits dem Konstanzer Domherrn Sebastian von Herbsthaim²¹⁴ *ouch ein jus uff gemelter ir stiftt verlichen unnd zuogsteltt* habe. Es bat die eidgenössischen Räte, die alten Freiheiten des Stifts zu schützen und zu schirmen. Michael Köfferli wollten sie solange keine Pfründe verleihen, solange dieser nicht von seinem *unnützen und unpriesterlichen läben abgestanden* sei, er *ein recht priesterlich wäsen* habe und sich *ordenlich unnd züchtig gehalten* habe. Das Kapitel erböte sich

aber, ihm *inn annsächen siner fromenn muetter, damit sy by im iren uffenthalt gehalten moge*, eine Kaplaneipfründe zu verleihen. Der Expektant Köfferli wehrte sich und meinte, wenn übermässiges Trinken ein Grund sei, jemanden von der Pfründe auszuschliessen, würden im Bischofszeller Stift *noch ann-der meer über den laden abfallen*. Er habe seine Expektanz verbrieft und auch einen Eid geleistet. Eventuelles Fehlverhalten solle man seiner Jugend anlasten. Die eidgenössischen Kollaturstände stellten sich hinter das Kapitel mit der Verpflichtung, Köfferli seine Ausgaben gütlich zurückzuerstatten und ihm die Bischofszeller Kaplaneipfründe zu verleihen.²¹⁵

208 StatG 7'30, 16.9/8, Die Eidgenossen entscheiden zwei Streitfälle um Pfründen des Stifts, 19.3.1537.

209 StatG 7'30, 1.FC/9, Die eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug schützen im Konflikt mit dem abgewiesenen Warter Michael Köfferli die Rechte des Stifts auf die Besetzung der Kanonikate, 1.7.1564.

210 1490–1561, aus Feldkirch, Bischof von Konstanz 1548–1561, vgl. HS I/2/1, S. 398–401 (F.-X. Bischof; B. Degler-Spengler; H. Maurer).

211 StatG 7'30, 1.FC/9, Die eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug schützen im Konflikt mit dem abgewiesenen Warter Michael Köfferli die Rechte des Stifts auf die Besetzung der Kanonikate, 1.7.1564.

212 Vgl. Wiggenhauser 1997, S. 124 f., wie auch Freddi 2014, S. 146 f.

213 1533–1595, Sohn des Wolf Dietrich v. Hohenems, Reichsgrafs, und der Chiara aus dem Mailänder Medici-Geschlecht, sein Onkel mütterlicherseits war Papst Pius IV. (Gian Angelo de Medici); Bischof in Konstanz 1561–1589. Vgl. HS I/2/1, S. 401–412 (F.-X. Bischof; B. Degler-Spengler; H. Maurer).

214 1560–1566 Propst von St. Johann, 1560–1575 Propst von St. Stephan, 1573–1584 Domkantor in Konstanz, vgl. HS I/2.2, S. 844.

215 StatG 7'30, 1.FC/9, Die eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug schützen im Konflikt mit dem abgewiesenen Warter Michael Köfferli die Rechte des Stifts auf die Besetzung der Kanonikate, 1.7.1564.

Drei Wochen später, am 20. Juli 1564, erschien Köfferli jedoch wieder vor den Ratsboten der regierenden Orte und berief sich erneut auf sein Recht auf die Pfründe des verstorbenen Johannes Alber. Die Kollaturstände luden nun den Propst vor, und dieser legte ausführlich dar, dass Sebastian von Herbstheim ein *besser rächt dar zue* habe, und verwies noch einmal auf das unpriesterliche Wesen Köfferlis. Auch an diesem Tag fiel der Entscheid zu Gunsten des Stifts aus, wieder mit der Bitte, Michael Köfferli zu berücksichtigen, falls in nächster Zeit eine Kaplanei oder sonst eine Pfründe vakant werde.²¹⁶ Ein Jahr später intervenierten die Kollaturstände nochmals in der Causa Köfferli beim Bischofszeller Stift. Dieses Mal ging es um unbezahlte Rechnungen für Kost und Logis, die für Köfferlis Besuche ein Jahr zuvor in Baden angefallen waren. Die Gläubiger waren Ludwig Hoffmann, der Wirt zum Engel, Peter Attenhofer, der Wirt zur Sonne, sowie Daniel Bruni, ein laufender Bote, denen Köfferli eine ansehnliche Summe schuldete. Die eidgenössischen Räte nahmen nun den Propst von Bischofszell in Pflicht, für die Schulden aufzukommen, da dieser damals zugesagt habe, die Unkosten, das Zehrgeld und den Lohn des Botens zu übernehmen.²¹⁷ 1568 taucht der Name Michael Köfferli das letzte Mal in den Bischofszeller Quellen auf. Er war mittlerweile Pfarrer im niederbayerischen Mettendorf im Bistum Passau und bezeugte eigenhändig, dass ihm Propst, Kustos und Kapitel von St. Pelagius alle seine finanziellen Forderungen abgegolten hätten.²¹⁸ Vermutlich war sein Lebenswandel nicht der beste gewesen, aber damit stand er wohl tatsächlich nicht alleine da, denn auch im Rahmen der Visitation von 1579 durch den apostolischen Nuntius Giovanni Francesco Bonomini wurden Massnahmen gegen Wirtshausbesuche und Trunkenheit ergriffen.²¹⁹

Wie attraktiv waren die Bischofszeller Pfründen auf dem Pfründenmarkt? Mit einer Domherrenpfründe konnte ein Bischofszeller Kanonikat nicht mithalten, trotzdem entsprach das Einkommen gut

schweizerischem Mittelmass. St. Pelagius war «ein Sprungbrett in eine fettere Pfründe»²²⁰, vor allem für junge Kleriker aus der Diözese Konstanz wie die Söhne des Notars Alber, später dann vor allem für den Nachwuchs der innerschweizerischen Häuptergeschlechter. Um die Präsenzpflicht durchzusetzen, wurden statutarische Normen festgelegt, um Pfründenjäger abzuwehren und Stiftseinkommen zu bewahren, wie Kürzungen der Präsenzgelder oder Naturalgaben, Verlängerung der Karenzjahre, Anwesenheitspflicht der Wartner bei der Possess, Herkunft aus der Mainzer Kirchenprovinz und die eheliche Herkunft. Für manchen Kanoniker auf dem Weg zu einer rentableren Pfründe mag ein Bischofszeller Kanonikat trotz Einschränkungen attraktiv erschienen sein: Es konnte mit anderen Pfründen kumuliert werden und bot auch nichtresidierenden Kanonikern einen Alterswohnsitz, den Anteil an Pfrundbrot resp. ab 1402 an Pfrundkernen²²¹ sowie die Erträge von «Fall und Lass».²²² Es war sozusagen der Spatz in der Hand, solange die Taube auf dem Dach unerreichbar war.

216 StATG 7'30, 2.1/81, Eidgenössischer Abschied betreffend Michael Köfferli, 20.7.1564.

217 StATG 7'30, 36.26/2, Aufforderung zur Begleichung der Schulden des Michael Köfferli, 18.7.1565.

218 7'30, 36.26/43, 0, Michael Köfferli quittiert dem Stift die Befriedigung seiner Forderungen, 26.5.1568.

219 7'30, 22.31/1, 1, Der apostolische Nuntius mahnt aufgrund seiner Visitation zur Einhaltung kanonischer Vorschriften, 14.9.1579. Vgl. die Edition bei Büchi 1907, S. 270 f.

220 Scheiwiler 1916, S. 217.

221 StATG 7'30, 1.2/5, Statuten 1402, 23.2.1402–25.2.1402. Siehe dazu auch Scheiwiler 1916, S. 216.

222 StATG 7'30, 1.2/5, Statuten 1402, 23.2.1402–25.2.1402.

Nur «ein paar Häuser in Konstanz»?

Schenkung und Verwaltung der Konstanzer Besitzungen des Stifts Bischofszell sowie die Beziehungen zu Stadt und Bürgern von Konstanz

Only “a few houses in Constance”? The Bestowal and Administration of the Possessions of the Collegiate Church of Bischofszell as well as its Relations with the City and Citizens of Constance

Neither of the two houses in Constance belonging to the collegiate chapter of Bischofszell served as its official city seat. Using the example of the house *zur Krone*, the essay explores the social environment of a canon and his connection to the collegiate’s seat. In 1311, Konrad, a doctor and a canon of the collegiate chapter, bestowed his house (*zur Krone*) on the collegiate church in return for a life annuity. Konrad resided not at Bischofszell itself but rather in the episcopal city, where he established a library for research purposes, which, along with the house, he reserved in usufruct. On the other hand, the example of the House *zum Riesen*, which from 1323 until into the nineteenth century was held in copyhold permits questions concerning the chapter’s administrative and archival practices to be discussed. It can be shown that beginning in the 15th century the importance of property in Constance to the collegiate chapter diminished steadily. This loss in importance is reflected in the property holdings of various priors and custodians in Constance as well as the places of origin of the canons. Taken together, these findings show that from the late fifteenth century onward, it is only possible to speak of circumstantial ties between the collegiate chapter of Bischofszell and the episcopal city.

Das St.-Pelagius-Stift in Bischofszell war eines von drei Niederstiften des Hochstifts Konstanz. Während St. Stephan und St. Johann ihren Sitz direkt in der Bischofsstadt hatten, lag das Stift Bischofszell ca. 25 Kilometer von Konstanz entfernt im Thurgauer Hinterland am Zusammenfluss von Thur und Sitter. Trotz dieser räumlichen Entfernung wählte das Stiftskapitel bis 1632 den Propst, wie die Konstanzer Stifte St. Stephan und St. Johann, aus dem Konstanzer Domkapitel.¹ Dieser hatte seinen Sitz somit zwangsläufig in der Bischofsstadt. Als nach 1632 die innereidgenössischen Orte ihr Kollaturrecht nutzten, waren die Propste zwar weiterhin Mitglied des Konstanzer Domkapitels, sie residierten aber auf ihren Innerschweizer Pfründen. Trotzdem war das Pelagiusstift auch nach 1632 ein Niederstift des Hochstifts Konstanz und blieb «kirchlich und politisch stark von diesem abhängig».² Konstanz war also ein wichtiger Orientierungspunkt für Bischofszell.

Es verwundert deshalb nicht, dass der einzige weiter von Bischofszell entfernte Besitz des Stifts in Konstanz lag, wo dieses nach Werner Kundert «ein paar Häuser» besass.³ Es liegt nahe, in einem dieser Häuser ein Stadthaus des Klosters zu sehen, das Kustos und Kapitel als Aufenthaltsort am Bischofsort diente sowie dem Stift zur Verwaltung von Besitzun-

- 1 REC 3, Nr. 9467, S. 319 f., Bischof Otto III. von Hachberg bestätigt den alten Brauch, dass als Propste von St. Stephan, St. Johann und St. Pelagius nur in Konstanz bepfändete Domherren zugelassen werden, 2.12.1432; vgl. allgemein Bihrer 2005, S. 330–332; zu Bischofszell HS II/2 (W. Kundert), S. 219 f., dort auch Verweis auf die abweichende Praxis bei der Wahl der Propste Jakob Sailer und Hieronymus Kyd, und Steiner 2012, S. 15; zu St. Stephan und St. Johann vgl. Maurer 1981, S. 100–102; ursprünglich hatte zumindest St. Johann freie Propstwahl, auch wenn sich bald einbürgerte, dass der Propst aus dem Domkapitel gewählt würde, vgl. Beyerle 1908a, S. 46.
- 2 HS II/2 (W. Kundert), S. 216.
- 3 HS II/2 (W. Kundert), S. 217.

gen und zum Handel oder Tausch von Waren. Einen solchen Stadthof, mit dem in der Regel auch das Bürgerrecht der Stadt verbunden war, unterhielten in Konstanz beispielsweise die Klöster Allerheiligen zu Schaffhausen und St. Blasien im Schwarzwald, das Prämonstratenserstift Marchtal an der oberen Donau sowie das jenseits des Bodensees gelegene Zisterzienserklöster Salem.⁴ Später sind auch Stadthäuser der Deutschordenskommende Mainau, des Klosters Petershausen, der Reichenau und des Klosters Müns-terlingen belegt. All das war das Konstanzer Haus zum Riesen – dessen Status als Stadthof des Stifts dieser Beitrag ursprünglich gewidmet sein sollte – nicht. Das Haus zum Riesen wurde stattdessen vom 14. bis ins 19. Jahrhundert als Zinslehen des Stifts an Konstanzer Bürger ausgegeben. Zusammen mit dem von 1311 bis 1346 im Besitz des Stifts nachgewiesenen Haus zur Krone und einem erst im 17. Jahrhundert nachgewiesenen Garten im Paradies bildete es den gesamten Besitz des Chorherrenstifts Bischofszell in Konstanz.

Gleichwohl stellt die Untersuchung dieser Konstanzer Besitzungen ein lohnenswertes Unterfangen dar. Die gute Überlieferung zu beiden Häusern in den Beständen des Staatsarchivs Thurgau und des Stadtarchivs Konstanz erlaubt es, am mikrohistorischen Beispiel eine Reihe von Fragen zur Geschichte des Stifts Bischofszell und zu den Beziehungen des Stifts zur Stadt Konstanz zu erörtern. So geben die im ersten chronologischen Teil dieses Beitrags behandelten, aussergewöhnlich interessanten Schenkungs- und Verkaufsurkunden aus dem Spätmittelalter einen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Stifts, das Verhältnis des Stifts zu dessen Kanonikern und die soziale Lebenswelt dieser Kanoniker im Spätmittelalter. Die im zweiten systematischen Teil betrachtete Überlieferung zur Verwaltung des Hauses zum Riesen als Zinslehen seit dem 14. Jahrhundert erlaubt Aussagen zur stiftischen Verwaltungs- und Archivierungspraxis sowie zum Stellenwert des Konstanzer Besitzes für das Stift.

Ausserdem liefert sie Einblick in die Lebenswelt der Bewohner und gibt Ausschluss darüber, in welchen Situationen diese und das Stift in Beziehungen traten.

Ausgehend von den Ergebnissen der ersten beiden Teile wird in einem abschliessenden kurzen dritten Teil des Beitrags nach der Bedeutung der Bischofsstadt für das Stift sowie den Beziehungen des Stifts zur Stadtgemeinde gefragt. Dabei wird der Blick zunächst auf die Beziehungen einzelner Pröpste, Kustoden und Kanoniker zur Stadt Konstanz sowie deren Konstanzer Besitzungen gerichtet. Daran anschliessend werden einzelne Episoden des Konflikts, der Kooperation und der Kommunikation dargelegt, um so ein Gesamtpanorama der Beziehungen zwischen Stift Bischofszell und Stadt Konstanz zeichnen zu können.

Die Konstanzer Besitzungen des Stifts Bischofszell

Das Haus zur Krone

Noch bevor das Stift in den Besitz des Hauses zum Riesen gelangte, schenkte im Jahr 1311 vor dem bischöflichen Offizialat ein Magister Konrad von Bischofszell, der Urkunde gemäss zugleich Arzt und Chorherr des Stifts Bischofszell, ein Haus in der Konstanzer Niederburg an das Stift.⁵ Es handelt sich um ein später als Haus zur Krone bezeichnetes Haus in

-
- 4 Maurer 1989, S. 143. Zum Salemer Klosterhof ebd., S. 120–124 sowie Sabrow, Martin: Der Stadthof des Zisterzienserklösters Salem in Konstanz von seiner Gründung bis in das 15. Jahrhundert, in: SVGB 94 (1976), S. 93–124.
- 5 StATG 7'30, 29.Lel/13a; gedruckt: TUB 4, Nr. 1140, S. 233–239, Schenkung seines Hauses in Konstanz an das Pelagiusstift durch den Chorherren Konrad, 18.2.1311; zur Übertragung Scheiwiler 1916, S. 258 f. Dessen Einschätzung, dass es sich bereits vor Konrad um ein «Ärztelhaus» gehandelt hat, ist falsch, der als Vorbesitzer angeführte Meister Heinrich war Maurer, vgl. Beyerle 1908b, S. 323 f.

Portal des Hauses «zur Krone» an der Rheingasse 11
in Konstanz.



der heutigen Rheingasse 11. Ablauf und Vereinbarungen dieser Übertragung sind bemerkenswert und verdienen es, näher vorgestellt zu werden. Nach dem in Konstanz gültigen Salmannenrecht konnte Magister Konrad die Schenkung nur durch die Hand von zwei als Treuhänder fungierenden Bürgern erfolgen lassen; als solche amtierten Konrad in der Bünd⁶ und Johann Augsburger. Mit deren Hilfe schenkte Magister Konrad, an Körper und Geist gesund (*sanus corpore atque mente dedit, tradidit et donavit*), dem Stift sein Haus in jener Strasse, die zur grossen Rheinbrücke führe; ausserdem 10 Pfund Pfennig, die ihm die Kinder seines Bruders schulden, sowie die Erträge aus seiner Bischofszeller Pfründe im Gnadensjahr nach seinem Tod.⁷ Zuletzt gehörten zur Schenkung auch alle im Haus lagernden Bücher jeglichen In-

halts: sei es, dass er sie aufgrund der Wissenschaft oder seinem Status (als Kanoniker) besass (*necnon omnes libros cuiuscumque tenoris, scientie seu condicionis existant*). Im Gegenzug gestattete ihm das Stift, das Haus und die Bücher zeitlebens gegen den geringen Zins von 2 Konstanzer Pfennig zu nutzen und verpflichtete sich, ihm lebenslang vier Mal jährlich 4 Pfund und 15 Schillinge als Leibrente zu bezahlen. Die stattliche Leibrente und der Niessbrauch an Haus und Bibliothek sollten Konrad wohl erlauben, seiner Tätigkeit als Arzt und weiteren wissenschaftlichen Interessen auch nach der Schenkung nachzugehen. Konrad unternahm anlässlich der Schenkung alles, um sein bisheriges Leben fortführen zu können. Dies zeigen auch die Regelungen für den Fall, dass die Zahlung der Leibrente durch das Stift ausbleiben sollte. Dann sollten sich die beiden Bischofszeller Chorherren Konrad von Altnau und Friedrich von Schönenberg für eine besondere Form der Bürgschaft bereitstellen, die häufig als Einlager (*obstadium*) bezeichnet wird: Sie verpflichteten sich, falls das Stift den Betrag nicht fristgerecht bezahlen sollte, als Geiseln nach Konstanz an den bischöflichen Hof zu kommen. Falls sie dies unterlassen hätten, wären sie vom Bischof mit der Exkommunikation belegt worden.

Versucht man diesen Vertrag zu bewerten, so wird man verschiedene Ebenen unterscheiden müssen. Dem Text der Urkunde nach handelt es sich um eine Schenkung: So wurde ausdrücklich vermerkt, dass die Schenkung für das Seelenheil Konrads dienen sollte (*ob remedium anime sue*). Die zum Niessbrauch gegen einen geringen Zins erfolgte Rückleihe ist ebenso nicht ungewöhnlich und bei Schenkungen zu dieser Zeit häufig zu finden. Ungewöhnlich er-

6 Vgl. Kless, Elfriede: Das Konstanzer Patriziergeschlecht «in der Bünd», in: SVGB 108 (1990), S. 13–67, hier S. 20–23 zu ihm und seiner Salmannentätigkeit.

7 Zum Gnadensjahr vgl. Svec Goetschi, S. 46.

scheinen andere Teile der Urkunde und unter diesen zuvorderst die ausgesprochen hohe Leibrente, die das Stift dem Kanoniker zu bezahlen hatte. Insgesamt 19 Pfund bezahlte das Stift jährlich an seinen eigenen Kanoniker. Albert Scheiwiler hat deshalb davon gesprochen, dass die Übertragung «eher ein Verkauf» als eine Schenkung darstellte.⁸ Diese Einschätzung wird dadurch bestätigt, dass ein undatiertes, aber auf die Zeit um 1300 zu datierendes Urkundenkonzept darauf hinweist, dass Konrad – auch hier erscheint er als Magister, Arzt und Bischofszeller Kanoniker – Haus und Bibliothek bereits zuvor an den Konstanzer Bürger Johann Augsburgers und dessen gleichnamigen Sohn (letzterer war der Salmann bei Konrads Schenkung an das Stift) schenken wollte.⁹ Diese Schenkung ist nie zustande gekommen, ein Blick auf die Bedingungen des Vertrags ist jedoch interessant. Auch hier bedang sich Konrad den Nießbrauch aus und sollte eine jährliche Leibrente von 12 Pfund ausbezahlt bekommen. Die Rente war also mehr als 7 Pfund geringer als bei der Übertragung an Bischofszell. Warum die Schenkung nicht vollzogen wurde, ist unklar, allerdings war die Schenkung an das Stift für Konrad nicht nur aus finanzieller Sicht vorteilhafter. Da es sich um eine Seelenheilschenkung handelte, sollte Konrad nach Tod in den Genuss des Totengedenkens der Stiftskanoniker kommen.

Ungewöhnlich ist zweitens, dass Konrad als Kanoniker nicht am Sitz des Kapitels in Bischofszell wohnte, sondern in seinem eigenen Konstanzer Haus. Dort besaß er eine umfangreiche Bibliothek, von der ein Teil eindeutig wissenschaftlichen Inhalts war, und zwar, wie aus der nicht vollzogenen Schenkungsurkunde bekannt ist, aus verschiedenen Wissenschaftsgebieten.¹⁰ Neben seinem Leben als Kanoniker ging Konrad offenbar noch einer Tätigkeit als Arzt nach und hatte breite Interessen. Von einer regelmässigen Präsenz Konrads im Stift selbst wird man nicht ausgehen dürfen und das, obwohl das Kapitulum nur ein Jahr zuvor anlässlich der Neuregelung

der Anwartschaft zwingend festgelegt hatte, dass die Stiftsherren in Bischofszell residieren sollten.¹¹ Konrads Schenkungsurkunde ist deshalb wohl auch so zu verstehen, dass sie Konrad nicht nur rechtlich den Nießbrauch von Haus und Bibliothek erlaubte, sondern das Kapitel damit Konrads Lebensweise gleichsam anerkannte. Möglicherweise war die Schenkungsurkunde das Ende eines Aushandlungsprozesses, in dem Konrad dem Stift das Haus schenkte, und er im Gegenzug nicht nur eine materielle Absicherung durch die Leibrente erhielt, sondern ihm auch zugestanden wurde, in seinem Haus in Konstanz zu verbleiben und sein bisheriges Leben weiterzuführen.

Weitere Informationen über Konrad lassen sich aus den zahlreichen Konstanzer Grundeigentumsurkunden gewinnen. In einer Urkunde des Jahres 1300 wird ein anderes Haus bei der Rheinbrücke als zu dem eines *magistri [...] physici* Konrad von Überlingen benachbart beschrieben.¹² Konrad wohnte also seit mindestens 1300 im gleichen Haus, das er 1311 an das Stift schenkte. Er entstammte der Konstanzer

8 Scheiwiler 1916, S. 258.

9 Beyerle 1902, Nr. 114, S. 138–140, Schenkung seines Hauses an Johann Augsburgers und dessen Sohn durch Magister Konrad, um 1300, vgl. dort in Nr. 113, S. 136 zur Datierung. Auch wenn Beyerle die Datierung in Unkenntnis der Schenkung Konrads an das Stift 1311 vornahm, scheint diese weiterhin plausibel. Der ältere Johann Augsburgers kommt nach 1300 in den Ratslisten nicht mehr vor, bei dem in der Konradschenkung von 1311 als Treuhänder fungierenden Johann Augsburgers dürfte es sich um dessen gleichnamigen Sohn handeln.

10 *Universos libros suos in quibuscumque voluminibus per eius sui magnis-et de quacumque scientia conscriptos*, ebd., Nr. 114, S. 138–140; zum Buchbesitz von Konstanzer Klerikern im 14. Jh. vgl. Bihrer 2005, S. 230–232.

11 TUB 4, Nr. 1124, S. 208–210, hier S. 209, Propst und Kapitel regeln die Aufnahme von Chorherren, 23.4.1310. Zur Datierung vgl. elektronisches Findmittel des Bischofszeller Bestands im Staatsarchiv Thurgau.

12 Beyerle 1902, Nr. 115a, S. 142 f., Verleihung der bischöflichen Lehen an das Stift St. Johann, 7.6.1300.

Bürgerfamilie von Überlingen. Obgleich mit Ulrich von Überlingen – auch dieser wohl Kleriker und Arzt – ein Mitglied dieser Familie an der Gründung des Chorherrenstifts St. Johann beteiligt war,¹³ wurde Konrad nicht dort Kanoniker, sondern um 1300 im Pelagiusstift Bischofszell.¹⁴ Von Ulrich hat sich Konrad wohl auch beim Verfahren der Schenkung seines Hauses inspirieren lassen. Denn bereits 1261 schenkte dieser zu seinem Seelenheil sein eigenes Haus am Münsterplatz an das Kloster Salem und bedang sich ein lebenslanges Wohnrecht aus.¹⁵ Anders als Konrad liess er sich jedoch keine Leibrente auszahlen, sondern zahlte obendrein eine jährliche Miete von 30 Schilling. Diese floss in eine Jahrzeitstiftung, ausserdem sollten nach seinem Tod die Salemer Mönche jährlich zur Fastenzeit insgesamt 12 000 geräucherte Felchen zu seiner Erinnerung als Speise erhalten. Anders als bei Konrad standen in diesem Fall ganz offensichtlich Wohltaten für das Seelenheil des Schenkers im Vordergrund!

Konrad selbst war durchaus vermögend. Er besass noch ein weiteres Haus in Konstanz, er wird mehrfach als Vorbesitzer eines Hauses gegenüber der Kirche St. Johann in Konstanz bezeichnet.¹⁶ Es handelt sich um das Haus zur Kunkel mit den berühmten Wandmalereien des 14. Jahrhunderts. Noch Konrad Beyerle und Anton Maurer hatten deshalb den «offenbar begüterten Klerikerarzt» als Auftraggeber der Wandmalereien angesehen.¹⁷ Neuere Forschungen von Andreas Bihrer machen aber unter Zuhilfenahme von dendrochronologischen Daten deutlich, dass das Haus um 1319 völlig neu errichtet wurde.¹⁸ Die Wandmalereien wurden also nicht von Konrad von Überlingen, sondern wohl von einem Chorherren des Stifts St. Johann in Auftrag gegeben, dem das Haus ab 1316 gehörte.¹⁹ Man wird in Konrad damit zwar keinen Kunstpatron sehen dürfen, aber den Angehörigen einer vermögenden Konstanzer Bürgerfamilie, die Ärzte, Kleriker und den Gründer des Stifts St. Johann hervorbrachte.

Die Bestimmungen der Schenkungsurkunde und der ergänzend betrachteten Überlieferung aus dem Stadtarchiv Konstanz machen zusammenfassend deutlich, dass noch zu Beginn des 14. Jahrhun-

-
- 13 Beyerle 1908a, S. 17–21 zur Gründung von St. Johann durch den Leutpriester von St. Johann, Ulrich von Überlingen, und ebd., S. 73 und 90–96 zu den durch diesen für St. Johann getätigten Erwerbungen. Da dieser Gründer von St. Johann in mehreren Urkunden auch als Magister Ulrich von Überlingen bezeichnet wird (vgl. REC 1, Nr. 2130, 2189, 2599), ist eine Identität mit jenem Arzt und Magister Ulrich von Überlingen wahrscheinlich, der sein Haus dem Kloster Salem schenkte (vgl. unten Anm. 15); gegen diese Identität: Beyerle 1908a, S. 410. Möglicherweise ist dieser Ulrich von Überlingen auch mit dem 1248–1266 genannten Pleban von St. Stephan identisch. Während Beyerle 1908a, S. 410 diese Identität annimmt, äussert sich Maurer 1981, S. 274 f. wohl zu Recht skeptisch.
- 14 Ein gleichnamiger Konrad von Überlingen (oder er selbst?) wird 1263 als *scholaris* bezeichnet, vgl. Beyerle 1902, Nr. 43, S. 53 f., Bischof Eberhard II. verzichtet auf Lehensrechte, 11.4.1263. In der nicht vollzogenen Schenkung an Johann Augsburger erscheint Konrad bereits als Bischofszeller Kanoniker, vgl. oben Anm. 9.
- 15 Ebd., Nr. 42, S. 50–52, Schenkung Ulrichs von Überlingen an das Kloster Salem, 15.12.1261, dazu Beyerle 1908b, S. 425–428, bes. S. 426. Da das Haus direkt benachbart zum Konrad von Überlingen gehörenden Haus zur Kunkel steht, dürfte die Verwandtschaft von Konrad und Ulrich als gesichert zu gelten haben.
- 16 So Beyerle 1902, Nr. 158, S. 198 f., Verkauf eines Hauses durch H. Käre von Tübingen, 28.6.1316; ebenso im Urbar des Konstanzer Domkapitels (um 1320) im GLA Karlsruhe 64/7, ediert bei: Bauer 1995, hier Nr. 27, S. 317.
- 17 Beyerle 1908b, S. 424.
- 18 Bihrer, Andreas: Adelig-höfisches Bewusstsein am Stift St. Johann in Konstanz. Die Wandmalerei im Haus «Zur Kunkel» und ihre Auftraggeber, in: Lorenz, Sönke; Kurmann, Peter; Auge, Oliver (Hrsg.), Funktion und Form. Die mittelalterliche Stiftskirche im Spannungsfeld, Ostfildern 2007 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 59), S. 187–210, hier S. 189–191.
- 19 Ebd., S. 190–197 mit einem Plädoyer für Kustos Walter von Rossberg als Auftraggeber.

derts nicht alle Chorherren in Bischofszell residierten und teilweise einer wenig regulierten Lebensform nachgingen.²⁰ Der Kanoniker Konrad, auch er «Besitzer einer bemerkenswerten Bibliothek», lebte zeitlebens in Konstanz und war dort als Arzt und «Privatgelehrter» tätig. Gegenüber dem Stift scheint er diese Lebensform verteidigt und mit der Urkunde von 1311 – wenn auch gegen den Verlust des Hauses – für den Rest seines Lebens gesichert zu haben.²¹ Lange konnte er sich daran aber nicht mehr erfreuen, im Juni 1316 wird er bereits als verstorben genannt.²²

Wie das Stift das Haus nach Konrads Tod verwaltete und wer darin wohnte, wird wiederum aus Urkunden deutlich. Nach einer Urkunde vom 24. November 1326 wohnte dort zunächst ein *Magister Heinrich de Rùthelingen*, der es dem Text der Urkunde gemäss zu Teilen umgebaut oder sogar neu aufgebaut hatte.²³ Magister Heinrich von Reutlingen ist von 1306 bis 1317 als Advokat der Konstanzer Kurie belegt, 1318 schliesslich als Kanoniker in Bischofszell.²⁴ Auch nach dem Tod Konrads lebte also weiterhin ein Bischofszeller Kanoniker am Bischofssitz. Allerdings muss auch Heinrich bald gestorben sein, denn bereits wenig später erscheint der Konstanzer Domherr Albrecht von Kastell als Bewohner des Hauses. Er schuldet dem Pelagiusstift bis 1326 40 Pfund Miete, weswegen er vor dem bischöflichen Official versprach, die ersten 20 Pfund binnen zwei Wochen, die zweiten 20 Pfund bis zum 13. Januar zu bezahlen. Ausserdem verpflichtete er sich, für Ausbesserungsarbeiten am Haus innerhalb eines Jahres weitere 10 Pfund aufzuwenden. Im Gegenzug bekam er zugesichert, dass er das Haus, sofern das Stift dieses innerhalb eines Jahres verkaufen wollte, für 70 Mark Silber, abzüglich der bereits geleisteten Zahlungen von 50 Pfund, erwerben könne.²⁵

Zu einem solchen Verkauf des Hauses kam es jedoch vorerst nicht. Der Bewohner des Hauses sollte allerdings weiterhin in Kontakt mit Bischofszell bleiben. Von 1333 bis 1344 amtierte Albrecht von Kastell

als Propst des Pelagiusstifts.²⁶ Er war bereits seit 1330 auch Propst von Zurzach, seit 1336 Propst von St. Johann und seit 1337 Propst von St. Stephan in Konstanz.²⁷ Die Bündelung mehrerer wichtiger Propsteien in seiner Person macht die zentrale Stellung deutlich, die Albrecht zu dieser Zeit im Konstanzer Domkapitel besass.²⁸ In welcher Form und wie lange Albrecht das Haus nutzte, muss offenbleiben, denn bereits seit 1314 und bis 1344 hatte Albrecht den Domherrenhof am Kreuzgang inne und nahm dort auch umfangreiche Umbaumaassnahmen vor.²⁹ Allerdings besaßen bedeutende Konstanzer Domherren neben ihrem Hof häufig noch weitere Häuser,³⁰ so dass Albrecht von Kastell möglicherweise bis zu seinem Tod 1344 auch das Haus des Stifts weiter nutzte. Jedenfalls ist über weitere Bewohner nichts bekannt, und nur zwei Jahre nach Albrechts Tod verkauften

20 Vgl. Svec Goetschi, S. 35–38 in diesem Band.

21 Möglicherweise kann die letztlich nicht zustande gekommene Übertragung des Hauses an Johann Augsburger ebenfalls als Teil eines Verhandlungsprozesses mit dem Stift über die Residenzpflicht in Bischofszell gedeutet werden. Da aus späteren Quellen bekannt ist, dass nicht am Stiftsort residierenden Kanonikern die Einkünfte ihrer Pfründe teilweise vorenthalten wurde (vgl. Svec Goetschi, S. 34f.), könnte Konrad versucht haben, dieser finanziellen Schlechterstellung durch die Leibrente entgegenzuwirken.

22 Beyerle 1902, Nr. 158, S. 198 f. (wie Anm. 16).

23 StATG 7'30, 28.11/1, Regest: TUB 4, Nr. 1382, S. 502 f., Mietschulden des Domherren Albrecht von Kastell, 24.11.1326, vgl. dazu Scheiwiler 1916, S. 258 f.; die Urkunde war Beyerle 1908b, S. 323 f. nicht bekannt.

24 Belege zu ihm: REC 2, Nr. 3411, 3721, 3761, n68, n82 und Bührer 2005, S. 173 mit Anm. 627 (Heinrich Rutlinger); als Bischofszeller Chorherr: ChSG Bd. 5, Nr. 3013, S. 328, 23.2.1318, und Rohner 2003, S. 111.

25 All dies geht aus der Urkunde von 1326 hervor, vgl. Anm. 23.

26 Rohner 2003, S. 85; HS II/2 (W. Kundert), S. 217.

27 Maurer 1981, S. 255; Beyerle 1908a, S. 400 f.; HS II/2 (J. Bock), S. 316; HS II/2 (G. Barisch), S. 333.

28 Bührer 2005, S. 144, 332.

29 Bauer 1995, S. 30 und unten S. 68.

30 Ebd., S. 123 f.

Kustos Konrad Pauler und das Kapitel von Bischofszell 1346 das erstmals als Haus zur Krone bezeichnete Haus an die Deutschordenskommende Mainau, in deren Hand es bis ins 19. Jahrhundert blieb.³¹

Letztendlich hat das Stift Bischofszell mit dem Haus zur Krone trotz der ungünstigen Bedingungen der Schenkung ein Geschäft gemacht. Da Magister Konrad höchstens 4¼ Jahre nach der Schenkung an Bischofszell starb, bezahlte das Stift ihm maximal 80 Pfund 15 Schillinge an Leibrente, während es das Haus später für 115 Pfund verkaufte. Es erzielte also einen Gewinn von mindestens 35 Pfund; zieht man die Mietzahlungen in Betracht sicher deutlich mehr. Wichtiger dürfte jedoch der ideelle Gewinn gewesen sein, denn das Stift Bischofszell vermietete das Haus an einflussreiche Persönlichkeiten im Umfeld des Konstanzer Bischofs und trat so in Kontakt zu ihnen. Während der erste Mieter Heinrich von Reutlingen bald auch Bischofszeller Kanoniker wurde und möglicherweise die Interessen des Stifts am Bischofssitz vertrat, war der zweite Mieter und spätere Bischofszeller Propst Albrecht von Kastell eine der einflussreichsten Persönlichkeiten an der Konstanzer Kurie.

Warum das Stift das Haus schliesslich verkaufte, muss offenbleiben. Allerdings gibt die Überlieferung der Verkaufsurkunde von 1346 interessante Einblicke in die damalige Archivpraxis und den Umgang mit Dokumenten. Die Urkunde von 1346 ist im Bischofszeller Archiv nicht erhalten und nur aus den Mainauer Beständen im Generallandesarchiv Karlsruhe bekannt. Eine weitere Urkunde von 1326, in der ein Nachbar, *Eberhard der Smid*, dem Pelagiusstift zusichert, dass die zwischen beiden Häusern befindliche Brandmauer zum Haus des Stifts gehört, wurde anlässlich des Verkaufs ebenfalls an die Mainauer Deutschordenskommende übergeben.³² Während alle rechtlich bedeutenden Urkunden an den neuen Besitzer übergangen, behielt man die Schenkungsurkunde von 1311 in Bischofszell, weil diese das Seelenheilgedenken an den Chorherren Konrad regelte. Allerdings wusste man

später diese Urkunde nicht mehr richtig zuzuordnen. Sie wurde im Archiv des Pelagiusstifts zu den Urkunden des Hauses zum Riesen sortiert und im 17. Jahrhundert mit der Dorsualnotiz *betrifft ds hauß zu Costentz an der Pfister Gaß, zum Rißen gnant* versehen.³³ Spätestens zu diesem Zeitpunkt waren die ursprünglich zwei Konstanzer Häuser im kollektiven Gedächtnis des Stifts Bischofszell zu einem Haus, dem «Riesenhauß», verschmolzen.

Haus zum Riesen

Die falsche Einsortierung der genannten Urkunde geschah wohl auch deshalb, weil für dieses Bischofszeller Haus in Konstanz keine Erwerbsurkunde vorliegt, es muss allerdings vor 1323 an das Stift gekommen sein und war mit einem jährlichen Zins von 5 Schilling für eine Anniversarstiftung an das Domkapitel belegt.³⁴

31 Beyerle 1902, Nr. 223, S. 287 f., Verkauf des Hauses zur Krone, 1346 o. T. Zur Praxis von Hausnamen in Konstanz vgl. Rolker, Christof: Haus- und Familiennamen im spätmittelalterlichen Konstanz. Inklusion und Exklusion über Namen, in: Czaja, Karin; Signori, Gabriela (Hrsg.), Häuser, Namen, Identitäten. Beiträge, Konstanz 2009 (Spätmittelalterstudien, Bd. 1), S. 65–80.

32 GLA Karlsruhe, Abteilung 3 Mainau, Conv. 40, Revers Eberhards des Schmidts, 19.9.1326, vgl. dazu Roth von Schreckenstein, Karl Heinrich: Die Insel Mainau. Geschichte einer Deutsch-Ordens-Commende vom 13. bis 19. Jahrhundert, mit einem Urkundenbuch, Karlsruhe 1873, S. 242. Ob die Dorsualnotiz des 14. Jahrhunderts *daz die mure zû der Cronen unser eigen ist* noch in Bischofszell oder schon in der Deutschordenskommende Mainau angefertigt wurde, ist unklar.

33 STATG 7'30, 29.Lel/13a (wie Anm. 5).

34 Die bei Beyerle 1908b, S. 245 angezeigten Besitzer für die Zeit vor 1323 sind falsch, vgl. Anhang 1. Der Zins ist erstmals im Urbar des Domstifts von 1320 belegt, vgl. Anhang 1, Nr. 2. Die Jahrtagstiftung lässt sich nach dem Anniversar des Domstifts als die einer Elisabeth *conversa de Rikenbach* auflösen, vgl. MGH Libri memoriales et Necrologiae, Nova Series VII, 1, S. 286, E 457 mit Anm. 42.

1323 verkaufte Bischofszell das Haus, weil – so der Text der Urkunde – «wir und unsere vorgenannte Kirche von einer so hohen Schuldenlast bedrückt waren und wir uns nicht von dieser befreien konnten, ohne das unbewegliche Gut des Hauses abzugeben».³⁵ Ob das Stift 1323 tatsächlich hochverschuldet war oder die Erwähnung der finanziellen Lage in der Urkunde nur dazu diente, den Verkauf von Kirchengut an einen Laien zu rechtfertigen, muss dahingestellt bleiben.

Das Stift aber verkaufte jenes – in der als *am Túmpfel* bezeichneten Strasse gelegene – steinerne Eckhaus und ein dazugehöriges noch unbebautes Grundstück für recht geringe 34 Pfund an Johann vom Walde.³⁶ Und zwar zu der Bedingung, dass dieser jährlich 2 Pfund und 10 Schilling als ewigen Zins an das Stift bezahlte. Eine Reihe weiterer Bestimmungen präzisierten den Verkauf: So sollte Johann erstens den Ewigzins erst dann bezahlen, wenn der jetzige Bewohner Heinrich von Iberg verstorben war. Ihm stand ähnlich wie dem Kanoniker Konrad im Haus zur Krone ein lebenslanges als Niessbrauch (*usufructus*) bezeichnetes Wohnrecht zu. Zweitens verpflichtete sich der Käufer, den Zins selbst dann zu bezahlen, wenn das Haus niederbrennen oder auf irgendeine andere Weise völlig zerstört würde – was, so ergänzt die Urkunde, hoffentlich ausbleibe. Selbst wenn das dazugehörige Grundstück niemals bebaut würde, sei der Zins voll zu bezahlen. Drittens müssten Johann vom Walde, dessen Erben und alle Nachbesitzer des Hauses alle Steuern und Abgaben, die von Seiten der Stadt Konstanz erhoben würden, selbst tragen und könnten diese nicht von dem an das Stift zu zahlenden Zins abziehen. Viertens wurde festgelegt, dass, wenn Johann vom Walde oder irgendeiner der späteren Besitzer den Zins nicht bezahlen könnte, bzw. damit trotz Aufforderung des Stifts über ein Jahr in Rückstand geraten sollte, Haus, Grundstück und alles Zubehör an den Propst und das Kapitel von Bischofszell, ohne jeglichen Widerspruch, zurückfallen sollte. Fünftens und letztens gab Johann vom Walde das Ei-

gentumsrecht an Haus und Grundstück an das Pelagiusstift ab und empfing dieses von diesem als Zinslehen oder, wie es in der Volkssprache heisse, als *ain reht erbcinslehen*. Dies bedeutete, dass Johann vom Walde, seine Erben und Nachfolger zusätzlich zum vereinbarten Ewigzins jährlich zu Mariä Lichtmess einen halben Vierling Wachs für den Altar der Stiftskirche zu entrichten hatten und bei einer durch einen Besitzerwechsel notwendig gewordenen Neuinvestitur ein Viertel vom besseren Seewein (*unum quartalem vini littorei melioris*) an das Stift geben mussten.

Die Bedingungen der Übertragung wurden hier so ausführlich beschrieben, weil das Stift das Haus zum Riesen unter den gleichen Bedingungen bis ins 19. Jahrhundert als Zinslehen ausgab. Wie wichtig diese Urkunde für die weitere Verwaltung des Konstanzer Hauses war, zeigt sich eindrücklich in der deutschen Übersetzung der Urkunde, die das Stift 1470 vom bischöflichen Offizialat herstellen und vom Notar Johannes Sporer beglaubigen liess.³⁷ In den einleitenden Paragraphen der Urkunde heisst es, dass die Übersetzung angefertigt wurde, um sie den des Lateins unkundigen Bewohnern des Hauses bei der Anforderung des Zinses vorzulesen und dadurch sicherzustellen, dass diese den Sinn der Urkunde verstünden.

Wie sinnvoll die ausführlichen Bestimmungen der Urkunde für das Stift waren, zeigte sich wenige Jahre später. Denn nachdem bereits 1350 insgesamt 40 Häuser am Konstanzer Rindermarkt durch ein Feuer vernichtet wurden, brach am 12. August 1355 – so berichtet der Chronist Heinrich von Diessenhofen –

35 StATG 7'30, 29.Lel/13b, 0; gedruckt: Beyerle 1902, Nr. 175, S. 223–226, Verkauf des Hauses zum Riesen, 5.8.1323 (Übersetzung des Verfassers).

36 Vgl. Anhang 1, Nr. 2.

37 StATG 7'30, 29.Lel/13b, 1, Beglaubigung und Übersetzung der Urkunde von 1323, 11.8.1470; zu Sporer, der als kaiserlich approbierter Notar und Notar des Domkapitels bezeichnet wird, vgl. Schuler 1987, Nr. 1277, S. 435 f.

mitten in der Nacht im Konstanzer Stadtteil Niederburg ein Feuer aus, das noch vor Tagesanbruch den ganzen Stadtteil zerstört hatte.³⁸ Dass unter den zerstörten Häusern auch das Haus zum Riesen gewesen sein muss, beweist eine Bischofszeller Urkunde von 1360, mit der Kustos Konrad Pauler und das Kapitel von Bischofszell das Haus an Elisabeth, die Witwe des Maurers und Konstanzer Bürgers Ulrich Gerung, verliehen.³⁹ Elisabeth und ihr verstorbener Mann hätten das Haus nach *der brunst mit iro grössen schaden, kost und arbeit êrich und wol wider gebuwen*. Trotz dieser Belastung wurde Elisabeth vom Stift keine Minderung des Zinses in Aussicht gestellt, im Gegenteil, man hielt nochmals die Bestimmungen von 1323, dieses Mal in der Volkssprache, ausführlich fest, wobei der bei Neuinvestitur an das Stift zu gebende Wein in dieser Urkunde und in allen darauffolgenden deutschsprachigen Urkunden als «Ehrschatz» bezeichnet wird.

Die Trennung in das Haus zum Riesen und das Haus zum Dreifuss

Noch 1360 war weiterhin ein Teil des Geländes unbebaut, so heisst es in der Urkunde wörtlich, dass der Zins auch für jene Hofstatt zu zahlen sei, *ob niena hus darauf stünde*. Bald jedoch scheint dieses Areal bebaut worden zu sein, denn gleich zweimal wird 1372 im Rahmen der Übertragung des ursprünglich an das Haus zum Riesen angrenzenden Hauses zum Rosteisen ein Haus des Abts von Petershausen als letzterem angrenzend erwähnt.⁴⁰ 1372 muss also auf dem früher unbebauten Gelände zwischen dem Haus zum Rosteisen und dem Haus zum Riesen ein Haus des Abtes von Petershausen gestanden haben. Demnach muss der Abt von Petershausen das relativ neu erbaute Haus – später wird es als Haus zum Dreifuss bezeichnet – als Bischofszeller Zinslehen innegehabt haben. Irgendwann zwischen 1372 und 1426 muss der Abt von Petershausen das Haus weitergegeben haben.⁴¹

Hinweise zur Teilung des Hauses zum Riesen und zum Übergang des Hauses zum Dreifuss an Petershausen geben zwei Dokumente. So berichtet eine im Staatsarchiv Thurgau aufbewahrte Urkunde, dass das Stift Bischofszell 1367 das noch ungeteilte Haus zum Riesen auf Bitten der Elisabeth, der Witwe des Maurers Ulrich Gerung, an *Cûnrat, den Bruggner von Petershusen*, als Erbzinslehen verliehen hatte.⁴² Offenbar hatte Elisabeth das Haus verkauft und Konrad Bruggner dieses dann vom Stift als Zinslehen verliehen bekommen. Allerdings ist über die Modalitäten des wohl vor dem städtischen Gericht geregelten Verkaufs und über den Kaufpreis nichts bekannt. Da nach 1367 aber Konrad Bruggner aus Petershausen das Haus zum Riesen als Bischofszeller Zinslehen innehatte, ist in ihm möglicherweise der Erbauer des Hauses zum Dreifuss zu sehen, und möglicherweise

38 Heinrich von Diessenhofen, Chronik, in: Huber, Alfons (Hrsg.), *Heinricus de Diessenhofen und andere Geschichtsquellen Deutschlands im späteren Mittelalter*, herausgegeben aus dem Nachlasse Johann Friedrich Boehmer's, Stuttgart 1868 (Neudruck Aalen, 1969) (*Fontes Rerum Germanicarum*, Bd. 4), S. 16–126, hier S. 77 und 100, dazu Maurer 1989, S. 245.

39 StatG 7'30, 29.Lel/13c, vgl. Anhang 1, Nr. 3.

40 Beyerle 1902, Nr. 332, S. 446 f., Schenkung des Hauses zum Rosteisen, 10.3.1372 (*er hett ain hus und ain hofrait, wärint ze Costentz an dem Tümpfel obnan an mins herren des abtz hus von Petershusen und an der frowen hofstat von Zofingen gelegen*) und Nr. 334, S. 449–451 (*hus und hofstatt, die ze Costentz an dem Tümpfel gelegen sind und obnen stossen an mins herren hus von Petershusen und unnen an der frowen hofstatt von Zofingen*).

41 Beyerle 1908b, S. 247, vermutet einen Verkauf bald nach 1372, da das Kloster im selben Jahr das Haus zum Hirschhorn (Johanngasse 1) erwarb.

42 StatG 7'30, 29.Lel/13d, vgl. Anhang 1, Nr. 3. Das Haus zum Riesen wird in seiner Lage wie folgt beschrieben: *gelegen ze Costentz in Nidern Burg, das ainhalb stosset an des pfanders hus, das man nempt zem Regenbogen und stosset anderthalb an Güthers hus, das man nemmet «zem Röstysen»*.

hat er sich auch dafür entschieden, das Haus zum Dreifuss an den Abt von Petershausen zu verkaufen.

Weiter Licht ins Dunkel bringt ein Eintrag im Gemächtbuch der Stadt Konstanz zum Jahr 1371:⁴³ In diesem Jahr wurde vor dem Stadtrat ein Streit um das Haus *ze dem Risen* verhandelt, bei dem sich die *Ackerin von Petershausen*, vermutlich die Witwe des Konrad Bruggner, und die Müllerin, nachweislich des Eintrags die mittlerweile wiederverheiratete Frau des Vorinhabers Ulrich Gerung, gegenüberstanden. Elisabeth Müller gab gegenüber dem Stadtrat an, das Haus wäre ihr verliehen worden *mit ir wüst säligen dem murer und och nach sinem tode*. Sie konnte dies aber auch urkundlich beweisen – wohl durch eine Zweitausfertigung der Urkunde von 1360⁴⁴ – *und zogt ir urkund darumb*. Die Ackerin dagegen berief sich darauf, dass ihr das Haus *von erbes wegen*, also von ihrem verstorbenen Mann Konrad Bruggner, zustünde. Der Rat entschied zu Gunsten von Elisabeth Müller, es sei denn, die Ackerin brächte innert 14 Tagen eine Urkunde, die ihren Anspruch beweisen könne. Da diese dazu aber nicht im Stande war (*do braht enkain urkund füre*), wurde der Streit vom Rat endgültig zugunsten von Elisabeth Müller entschieden.

Das Stift Bischofszell scheint in diesen Streit nicht involviert gewesen zu sein. Dies ist insofern bemerkenswert, als im stiftischen Archiv der Nachweis bereitgestanden hätte, mit dessen Hilfe die als Ackerin bezeichnete Witwe Konrad Bruggners hätte beweisen können, dass ihr Mann das ganze Haus zum Riesen vom Stift zu Lehen besass. Dies musste eigentlich auch Elisabeth Müller wissen, denn die Verleihung an Konrad Bruggner fand 1367 schliesslich auf ausdrückliche Bitte der Elisabeth hin statt. Vielleicht muss die Verhandlung vor dem Konstanzer Stadtgericht deshalb als geschickter Zug der Elisabeth Müller angesehen werden, die anders als ihre Kontrahentin um die komplizierten Rechtsverhältnisse des Hauses wusste. Denkbar wäre allerdings auch, dass es später zu einem Rückkauf kam, der nicht mehr überliefert ist.

Noch eine Sache ist an der Verhandlung vor dem Konstanzer Stadtgericht bemerkenswert. Es werden dort nur noch 1 ½ Pfund jährliche Ewigzinszahlung für das Haus zum Riesen an das Stift Bischofszell vermerkt. Offenbar hatte man die Belastungen an das Stift mit dem Bau des zweiten Hauses aufgeteilt. Während auf dem repräsentativeren Eckhaus zum Riesen eineinhalb Pfund jährliche Zinszahlung haften, lagen auf dem Dreifuss 1 Pfund Zinszahlung.⁴⁵

Von 1371 an waren die beiden Häuser für fast eineinhalb Jahrhunderte bis 1519 in unterschiedlicher Hand, wobei beide weiterhin als Bischofszeller Zinslehen belegt sind. Allerdings, und das scheint auf relativ grosse Verluste im Bischofszeller Archivbestand hinzuweisen, sind im Staatsarchiv Thurgau erst wieder neuere Lehensurkunden aus dem 17. und 18. Jahrhundert zu finden. Möglicherweise wurden bei frühneuzeitlichen Archivrevisionen nur die ältesten Urkunden über Belehnungen, Kauf oder Tausch aufbewahrt bzw. solche, die Regelungen zu Zinszahlungen und Abgaben enthielten, alle nachfolgenden Urkunden dagegen als nicht relevant vernichtet. Dazu gehörte neben den Belehnungsurkunden wohl auch der Nachweis, wie das Haus zum Riesen einst an das Stift gekommen war.

Die Geschichte der Häuser zum Riesen und zum Dreifuss im 15. Jahrhundert und in der Frühen Neuzeit

Fast alle Nachrichten zur Geschichte der Häuser zum Riesen und zum Dreifuss stammen stattdessen aus der städtisch konstanzischen und bischöflichen Über-

43 StadtAK A IX 1, erstes Gemächtbuch, Nr. 41, S. 8, Urteil des Ratsgerichts, 1371 (*in dem vierden rat vor wihennechten*). Zu den Gemächtbüchern als Quelle vgl. Rolker, Christof: «Eine Behörde – ein Buch?» Studien zu den Konstanzer Gemächtebüchern, in: ZGORh 157 (2009), S. 41–61.

44 Vgl. oben Anm. 39.

45 Beyerle 1908b, S. 246 f.

lieferung im Stadtarchiv Konstanz und im Generallandesarchiv Karlsruhe. So findet sich das Haus zum Riesen im ältesten Urbar des Konstanzer Domkapitels aufgrund des bereits erwähnten Anniversarzinses von 5 Schillingen. Diesen Zins musste 1383 *de domo sua* – das Stift Bischofszell als Zinslehensherr findet keine Berücksichtigung – Konrad Walker, kaiserlicher Notar und Notar der Konstanzer Kurie, bezahlen.⁴⁶ Wie lang er das Haus besass, ist unbekannt. Die in der Edition der Konstanzer Konzilschronik des Ulrich Richental zu findende Nachricht, dass anlässlich des Konstanzer Konzils im Februar 1415 ein ungarischer Erzbischof namens Andreas Colocensis mit 18 Pferden in *des Speckers huss, genannt zum Risen*, eingezogen sei,⁴⁷ beruht auf einer Verwechslung eines späteren Kompilators der Chronik.⁴⁸ Erst die zu Beginn des 15. Jahrhunderts einsetzende serielle Überlieferung der Steuer- und Gerichtsbücher im Stadtarchiv Konstanz erlaubt es, die Bewohner der beiden Häuser durchgehend zu rekonstruieren. Seit 1418 ist das Haus zum Riesen im Besitz des Fischers Ulrich Thum greifbar, während das Haus zum Dreifuss im selben Jahr von der *Gütjarin* bewohnt wurde.⁴⁹ Im Folgenden soll die Geschichte der beiden Häuser nicht en détail bis ins 19. Jahrhundert verfolgt, sondern strukturelle Gegebenheiten anhand weniger Schlaglichter deutlich gemacht werden.

Die Rentenbelastungen auf den Häusern

Im 15. und 16. Jahrhundert wurden die Häuser neben dem an Bischofszell zu zahlenden Ewigzins mit weiteren Rentenzahlungen belastet. Gegen den Erhalt einer festen Summe zahlten die Besitzer eine jährliche Rente an den «Kreditgeber». So versetzte 1426 Ulrich Thum dem B. Vogt 9 Pfund und 5 ½ Schillinge an seinem Besitz am Haus zum Riesen, was einer jährlichen Zahlung von zirka 10 Schillingen entsprochen haben dürfte; im gleichen Jahr ist das Haus zum Dreifuss be-

reits mit zwei weiteren Rentenzahlungen belegt: Ulrich Gutjahr schuldete dem N. Bruner eine jährlich zu bezahlende Rente von 1 Pfund (ablösbar durch Zahlung von 18 Pfund) sowie dem Johann Kümmerlin 10 Schilling jährlich.⁵⁰ 1519 lasteten auf dem Haus zum Riesen ein Rentenzins an Hans Egman in der Höhe von 2 Gulden, 1538 bereits jährliche Rentenzinse von 17 Gulden; 1564 sind es sogar 33 Gulden.⁵¹ Verglichen mit diesen Summen war der Zins an Bischofszell (er betrug umgerechnet knapp 3 Gulden) zu vernachläss-

-
- 46 GLA Karlsruhe 66/4668, fol. 36, vgl. Anhang 1, Nr. 5.
- 47 Buck, Thomas Martin (Hrsg.): *Chronik des Konstanzer Konzils 1414–1418, Ostfildern* ²2011 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. 41), S. 32.
- 48 Die Nachricht, dass Andrea dei Benzi aus Italien, seit 1413 Erzbischof der Diözese Kalocsa-Bács in Ungarn, dort einzog, steht nur in der sogenannten Aulendorfer Handschrift (heute: New York Public Library, Spencer Collection, Nr. 32, S. 59). Dagegen sprechen die Handschriften aus Ettenheimmünster, Konstanz, Wien, Wolfenbüttel und die beiden ersten Drucke von des Speckers Haus hinter St. Stephan. Stellvertretend: BLB Karlsruhe, Ettenheim-Münster 11, fol. 30 v., URL: <http://digital.blb-karlsruhe.de/blbhs/content/pageview/1198273> [28.1.2016]. Da Lienhart Specker erst ab 1449, dann aber bis 1499 als Bewohner des Hauses zum Riesen erscheint (vgl. Anhang 1, Nr. 8), wurde der Text der Chronik für die Aulendorfer Handschrift offenbar in den 1460er-Jahren redigiert und an die Gegenwart angepasst. Wenn in der Konstanzer Steuerliste von 1418 (Rüster 1958–66, Bd. 1, S. 10, 1418/654) ein Haus hinter der Kirche St. Stephan in der heutigen Wessenbergstrasse als dem Specker gehörig verzeichnet ist, so dürften die anderen Handschriften der konzilszeitlichen Situation näher sein. Damit ist ausgerechnet die sonst von der Forschung als relativ nahe an der Urfassung der Chronik eingeschätzte Aulendorfer Handschrift in diesem Punkt ungenau. Eine cursorische Überprüfung von Häusernamen lässt vermuten, dass solche Aktualisierungen in der Aulendorfer Handschrift häufiger vorkamen. Der Verfasser beabsichtigt der Frage in einem Artikel nachzugehen.
- 49 Vgl. Anhang 1, Nr. 6 und 28. Es liegt nahe, in der Gutjähren eine Verwandte der Familie Gütther zu sehen, die 1367/72 noch im Haus zum Rosteisen wohnte, vgl. oben Anm. 40 und 42.
- 50 Vgl. Anhang 1, Nr. 6 und 28.
- 51 Vgl. Anhang 1, Nr. 10, 12 und 13.

sigen. Dies gilt umso mehr, als im späten 14. und insbesondere im 15. Jahrhundert eine Inflation das Erbringen des Zinses erleichtert haben dürfte.

Die Steuerbelastungen auf den Häusern

Den Bedeutungsverlust des Zinses macht auch ein Blick auf die Konstanzer Steuerbücher deutlich. Als Grundlage der jährlichen Steuer geben diese einen Schätzwert für die liegende und fahrende Habe der jeweiligen Steuerzahler an. So wurde 1418 das Haus zum Riesen mit 500 Pfund bewertet, hinzu kam noch die fahrende Habe des Besitzers in Höhe von 130 Pfund, was zusammen eine Steuer von einem Pfund und 12 Schilling ergab. Zusätzlich besteuerte die Stadt aber auch den an das Stift Bischofszell zu zahlenden Ewigzins sowie den Zins an das Münster mit 8 Schilling und 6 Pfennig.⁵² Da sich das Stift in der Vereinbarung mit dem Lehensnehmer ausführlich gegen jegliche Steuerzahlungen abgesichert hatte, musste auch diese Summe von den Bewohnern des Hauses getragen werden. Die Gesamtsteuerlast auf dem Haus zum Riesen betrug also im Jahr 1418 2 Pfund und 6 Pfennig. Verglichen mit dem Haus zum Riefuss das kleinere bzw. bescheidenere Gebäude. Für dieses zahlte die *Gutjährlin*, inklusive Steuern auf den Ewigzins, 1 Pfund und 1 Schilling.⁵³

Für beide Häuser gilt demnach, dass der an die Stadt zu zahlende Satz leicht über dem an Bischofszell zu zahlenden Ewigzins lag. Die relativ lückenlose Überlieferung der Konstanzer Steuerbücher ermöglicht es, die Entwicklungen der Steuerbelastungen auch über die *longue durée* zu betrachten. Danach stieg die Steuerlast zu Beginn der 1430er-Jahre noch leicht an, um in der zweiten Jahrhunderthälfte leicht zu sinken.⁵⁴ So wurden 1470 beispielsweise vom Haus zum Riesen nur noch 1 Pfund, 12 Schilling und 4 ½ Pfennige versteuert, vom Haus zum Riefuss 8 Schilling 6 Pfennige. Damit war 1470 die an die Stadt

zu zahlende Steuer etwas niedriger als der an Bischofszell zu zahlende Zins.

Die Besitzer der Häuser und die Regelungen zur Besitzübergabe im 17. und 18. Jahrhundert

Mittels der Konstanzer Steuerlisten lassen sich die Besitzverhältnisse beider Häuser ab 1418 fast durchgängig nachvollziehen (vgl. Anhang). Zunächst dürften die Häuser im Erbgang weitergegeben worden sein, zumindest sind im Stadtarchiv Konstanz keine Verkaufsnachrichten erhalten. Dies änderte sich, als 1519 der Bäcker Werner Kromer das Haus zum Riesen von Klara Specker und den noch minderjährigen Kindern Friedrich und Ursula Schwegler kaufte.⁵⁵ Kromer besass das benachbarte Haus zum Dreifuss nachweislich der Steuerlisten bereits seit 1500.⁵⁶ In seiner Hand waren die beiden Häuser erstmals seit dem späten 14. Jahrhundert wieder vereint und sollten es fast durchgängig bis ins 19. Jahrhundert bleiben.

52 Vgl. zur Praxis der Besteuerung der auf den Häusern lastenden Zinse: Kirchgässner, Bernhard: Das Steuerwesen der Reichsstadt Konstanz (1418–1460). Aus der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer oberdeutschen Handelsstadt am Ausgang des Mittelalters, Konstanz 1960 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. 10), hier S. 134–146.

53 Vgl. Anhang 1, Nr. 6 und 28.

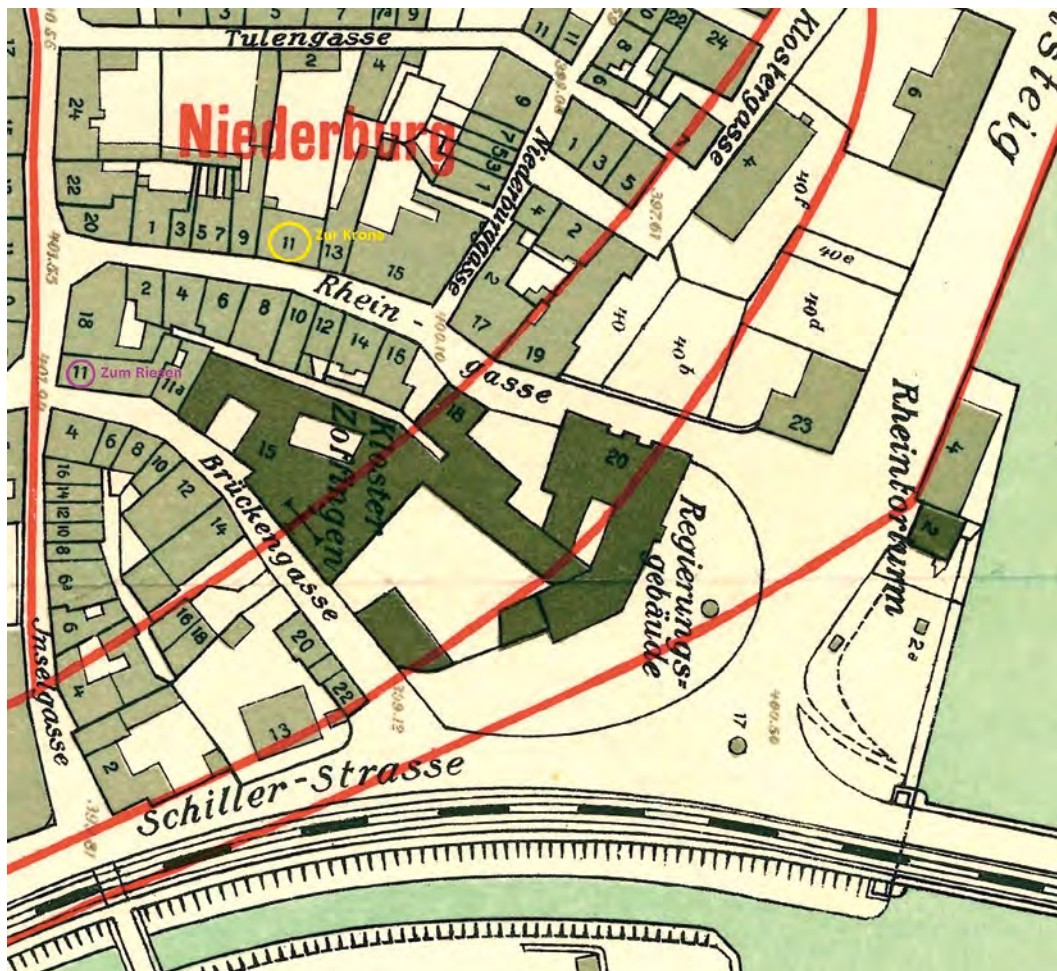
54 Vgl. zu diesem und zum Folgenden Anhang 1.

55 Vgl. Anhang 1, Nr. 10.

56 Ebd., Nr. 10 und 30.

57 Überhaupt scheint sich in der Brückengasse/Inselgasse das Bäckerhandwerk – wie häufig in der vormodernen Stadt – in einer Gegend geballt zu haben, so dass eine Bischofszeller Dorsualnotiz des 17. Jahrhunderts die Strasse als *Pfister Gaß* bezeichnet, vgl. StATG 7'30, 29.Lel/13a (wie Anm. 5); Ruster 1958–1966, Bd. 3, S. 105, 133, 160, 189, 218, 249, 279. Die Zentrumsfunktion des «Riesens» drückt sich auch darin aus, dass in der Sturm- und Alarmordnung von ca. 1500 der «Riesen» als zentraler Sammelpunkt für die Bewohner der Niederburg bestimmt wurde: Feger, Otto (Hrsg.): Das Rote Buch, Konstanz 1949 (Konstanzer Stadtrechtsquellen, Bd. 1), S. 57, zur Datierung S. 42.

Ausschnitt aus dem Stadtplan von Konstanz mit dem Quartier Niederburg und der Position der beiden Häuser «zur Krone» und «zum Riesen».



Auch für die weitere Zeit ist in der Konstanzer Überlieferung eine Vielzahl von Verkäufen bekannt, wobei bemerkenswert ist, dass das Haus zum Riesen durchgängig in der Hand von Bäckern war und in den Steuerbüchern das Viertel ab 1560 nach dem markanten Eckhaus zum Riesen benannt wurde.⁵⁷ Offenbar verkauften die jeweiligen Bewohner das Haus

und zeigten den Verkauf danach dem Stift Bischofszell an.⁵⁸ Ob daraufhin Lehensurkunden ausgestellt wurden, ist unklar. Bis Ende des 17. Jahrhunderts sind weder Lehensurkunden des Stifts noch Reversbekun-

⁵⁸ Vgl. die Verkäufe in Anhang 1.

dungen der Belehnten im stiftischen Archiv überliefert. Der einzige Hinweis, dass man sich in Bischofszell noch mit dem Konstanzer Besitz beschäftigte, ist das vom Schulmeister Johannes Nägeli um 1500 angelegte Bischofszeller Kopialbuch, in dem Regesten der Verleihungsurkunden von 1323, 1360 und 1367 enthalten sind.⁵⁹ Wenn Nägeli in diesen Regesten ausdrücklich den als Ehrschatz bei Neuinvestitur abzugebenden Viertel Seewein hervorhebt, mag dies darauf hindeuten, dass das Geld durch Inflation an Wert verloren hatte, die Naturalabgabe des Weines aber ihren Wert behielt! Erst für 1682 ist nach über 300 Jahren Pause wieder eine Belehnung durch das Stift überliefert.⁶⁰ Mit einer Urkunde leistete Johannes Spengler Propst, Kustos und Kapitel des Pelagiusstifts Revers für das Haus zum Riesen, das ihm vom Stift als Zinslehen verliehen wurde. Auch diese Urkunde wiederholt die bekannten Bestimmungen. Interessanter ist aber, dass ausgerechnet für diesen Verkauf in der fast durchgängig lückenlosen Konstanzer Überlieferung kein Verkaufsdokument überliefert ist. Dies mag darauf hindeuten, dass diese Übertragung anders als sonst nicht vor dem Konstanzer Stadtrat, sondern durch Vermittlung des Stifts Bischofszell durchgeführt wurde. Auch in der Folgezeit lassen sich Beispiele greifen, bei denen die Überlieferung in Konstanz und in Bischofszell divergiert: So habe Katharina Rueff nach konstanzer Überlieferung das Haus zum Riesen bereits 1703 von Joseph Anton Trueffer erworben, das Stift belehnte sie allerdings erst am 1. Januar 1705 mit dem Haus.⁶¹ Der im Staatsarchiv Thurgau in zwei Versionen überlieferte Lehensbrief für den Bäcker Johann Melchior Sauter aus dem Jahr 1724⁶² findet dagegen im Stadtarchiv Konstanz keine Parallele. Sauter erscheint erst ab den 1780er-Jahren in den Steuerbüchern als Inhaber des Hauses zum Riesen.⁶³ Dafür sind im Konstanzer Stadtarchiv eine Reihe anderer Inhaber belegt, so 1718 die Jungfrau Anna Maria Stehelin und 1774 der Weissbäcker Andreas Schaller, der in den Jahren 1786/87 neben

«Stadt-Senior» Melchior Sautter das Haus innehatte. Da sich teilweise zeitgleich mehrere Inhaber des Hauses zum Riesen finden, wäre zu überlegen, ob das Haus im 18. Jahrhundert zeitweise wieder in zwei Teile aufgeteilt wurde oder Teile des Hauses vermietet wurden.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die Bedeutung des Konstanzer Zinslehens zum Riesen für das Bischofszeller Chorherrenstift seit dem frühen 15. Jahrhundert stetig abnahm. Zwar sind aus den Jahren 1682, 1705 und 1724 Dokumente überliefert, die deutlich machen, dass das Stift die Lehenshoheit über das Haus zumindest zeitweise noch ausübte, es fehlt aber jeglicher Hinweis auf das Zinslehen in der Überlieferung des 16. Jahrhunderts. So geben weder die Übersicht über die Einkünfte und Ausgaben des Kollegiatstifts Bischofszell von 1578 bis 1588 noch das Traktat «Betreffend den ökonomischen Zerfall des Chorherrenstifts in Bischofszell (1574–89)» Hinweise auf den Konstanzer Besitz des Pelagiusstifts.⁶⁴ Die Überlieferungslage ist damit – zumindest im Bischofszeller Archiv – trotz allgemein weitaus höherer Schriftlichkeit für die Frühe Neuzeit schlechter als für das 14. Jahrhundert. Aus den wenigen Lehensbriefen wird deutlich, dass die Bestimmungen zum Ewigzins, der Befreiung des Stifts von den von der Stadt Konstanz erhobenen Abgaben sowie die Bestimmungen zum Ehrschatz grundsätzlich weiterhin gültig waren. Wenn beim 1675 in Konstanz beurkundeten Verkauf des Hauses an Hans Georg Preg fast 66 fl Zinsrückstände an Bischofszell festgehalten

59 StATG 7'30, 60/7, S. 82 f. In dem Kopialbuch StATG 7'30, 60/10 sind dagegen S. 317–319 deutsche Zusammenfassungen der Schenkung vom 15.2.1311 und S. 318 f. der lat. Urkunde vom 5.8.1323 eingetragen.

60 StATG 7'30, 29.Lel/13e, 0, 2.3.1682.

61 Anhang 1, Nr. 19.

62 Vgl. Anhang 1, Nr. 21.

63 Beyerle 1908b, S. 248.

64 StATG 7'12'9, Acta Collegiata: Aa 11.

wurden,⁶⁵ weist dies aber darauf hin, dass die Einforderung des Zinses keine allzu hohe Priorität für das Stift gehabt haben dürfte. Bedenkt man, dass gemäss der Urkunde von 1323 bei Aufforderung durch das Stift bereits ein Zinsrückstand von einem Jahr ausreichen sollte, damit das Haus wieder in das volle Eigentum des Stifts Bischofszell übergeht, so spricht dies umso mehr für die Nachlässigkeit des Stifts.

Auch für die Bewohner des Hauses spielte der auf dem Haus zum Riesen liegende Zins nur noch eine untergeordnete Rolle, die Summen von Belastungen wie Steuern und Renten waren zusammengenommen deutlich höher, die Verkaufssummen übertrafen den jährlichen Zins um mehr als das Hundertfache.⁶⁶ So verwundert es kaum, dass die meisten Verkäufe vor Rat und Behörden der Stadt Konstanz beurkundet wurden, während Lehensbriefe des Stifts vielleicht sogar nur situativ ausgestellt wurden.

Epilog: Die Ablösung des Grundzinses im 19. Jahrhundert

Der Grundzins vom Haus zum Riesen blieb aber durch all diese Zeit bestehen: Es handelt sich ja schliesslich um einen Ewigzins! So werden in dem 1806 angelegten *Inventarium über das gänzliche Vermögen des loblichen Kolegiat-Stifts St. Pelagie zu Bischofszell* weiterhin Grundzinse in Konstanz angegeben. Neben 3 Gulden 25 Kreuzer werden auch 44 Kreuzer von einem *Handelgarten im Paradies bei Konstanz* verzeichnet.⁶⁷ Zwar tauchen diese Grundzinse im nächsten Inventar von 1834 nicht mehr auf, allerdings erscheinen sie erneut im Gefäll-Ablösungskapitalbuch wieder: So zahlten bis 1849 der Bäcker Anton Seyfried und dann bis 1855 Georg Mohr weiterhin Grundzins, bis dieser 1858 durch Matthäus Steinhäuser abgelöst wurde.⁶⁸ 532 Jahre nachdem der Ewigzins auf dem Konstanzer Haus zum Riesen begründet worden war, wurde er schliesslich abgelöst. Der Ewigzins hatte da-

mit selbst das Pelagiusstift Bischofszell überlebt; denn dieses war am 22. September 1852 nach Beschluss des Grossen Rats des Kantons Thurgau vom 27. Juni 1848 aufgelöst worden. Damit wird zuletzt eine Stärke und eine Schwäche des Ewigzinsmodells deutlich: Zwar überdauerte der Ewigzins selbst die Auflösung des Stifts, allerdings verlor der Zins immer mehr an Bedeutung, sowohl für das Stift, unter dessen Einnahmen dieser eine äusserst geringe Summe ausmachte, als auch für den «Riesenbeck» in Konstanz.

Die Domherrenhöfe der Bischofszeller Pröpste und die Beziehungen des Stifts und einzelner Kanoniker zur Stadt Konstanz

Nachdem mittels diesem Tour d'Horizon durch mehr als 500 Jahre Besitzgeschichte des Stifts in Konstanz gezeigt werden konnte, dass die Konstanzer Besitzungen des Stifts Bischofszell weder als Stadthäuser noch – mit der möglichen Ausnahme Albrechts II. von Kastell – als Wohnhäuser für die Bischofszeller Pröpste am Bischofssitz dienten, soll nun zunächst ein Blick auf die Häuser der Bischofszeller Pröpste in Konstanz geworfen, dann die personalen Verbindungen zwischen Stift und Stadt in den Blick genommen und zuletzt anhand von drei Schlaglichtern die weiteren Beziehungen zwischen dem Stift Bischofszell und der Stadt Konstanz diskutiert werden.

Als Mitglieder des Domkapitels waren die Bischofszeller Pröpste berechtigt, in den im Münsterbezirk gelegenen Domherrenhöfen zu residieren. Allerdings ist es anhand der Überlieferung des Bistums

65 Vgl. Anhang 1, Nr. 16.

66 Vgl. Anhang 1.

67 Erstmals genannt: StATG 7'30, 60/10, Kopialbuch und Zinsurbar, ca. 1650–1775, S. 320; StATG 7'30, 62/34, Inventarium, 12.6.1806, S. 6.

68 StATG 7'30, 62/35, Inventarium, 1834; 7'30, 62/39, S. 95 f., Gefäll-Ablösungsbuch, ca. 1845–1862.

Konstanz nicht immer leicht zu eruieren, in welchem der Domherrenhöfe einzelne Domherren residierten. Weil das Konstanzer Domkapitel zu keinem Zeitpunkt für jeden Domherrn einen eigenen Hof besass und die Bischofszeller Propstei nicht mit einem bestimmten Hof verbunden war, lebten einzelne Domherren auch in temporären Domherrenkurien über die Stadt verstreut.⁶⁹ Vielmehr gaben die Domherren ihre Höfe per Testament oder Legat an einen Nachfolger weiter.⁷⁰ Die verschiedenen Belege in Urbaren und Zins- und Anniversarverzeichnissen des Domkapitels sowie in Urkunden wurden von Markus Bauer eingehend untersucht, sodass für das Spätmittelalter auf seine Forschungen zurückgegriffen werden kann. Der erste Bischofszeller Propst, dem der Besitz eines Domherrenhofs nachgewiesen werden kann, ist Heinrich von Klingenberg d. Ä. (belegt 1275). Er residierte wie sein Nach-Nachfolger und Neffe Konrad von Klingenberg (1294–1321) im heute nicht mehr bestehenden Domherrenhof an der Domschule.⁷¹ Albrecht II. von Kastell (1333–1344) hatte, wie bereits erwähnt, den Domherrenhof am Kreuzgang inne und liess dort umfangreiche Baumassnahmen vornehmen; ab 1340 besass er die spätere Domsängerei (Gerichtsgasse 5) als zweiten Domherrenhof.⁷² Abgesehen von diesen Bischofszeller Pröpsten kann kein weiterer Wohnsitz eines Bischofszeller Propstes des 14., 15. und frühen 16. Jahrhunderts eruiert werden.⁷³ Erst Johann Jakob Blarer von Wartensee (1578–1610) ist wieder mit einem Domherrengut nachgewiesen. Es handelt sich um ein umfangreiches *güt in Schottengassen*, das ausserhalb der Stadt im Paradies lag.⁷⁴ Blarers Nachfolger als Bischofszeller Propst, Johann Christoph Hager (1610–1622), ist dann im Besitz der Domdekanei (Gerichtsgasse 9) greifbar und nahm dort grössere Restaurierungsmassnahmen vor.⁷⁵ Blarer und Hager sind allerdings die letzten Bischofszeller Pröpste, die mit einem Hof in Konstanz nachweisbar sind. Dies überrascht insofern nicht, als dass es sich bei Blarer und Hager um diejenigen Bischofszeller Pröpste die-

ser Zeit handelt, für die eine enge Bindung zum Bischofssitz festzuhalten ist. Johann Jakob Blarer von Wartensee war bereits seit 1560 Konstanzer Domherr, bevor er 1578 zum Bischofszeller Propst gewählt wurde.⁷⁶ Johann Christoph Hager war seit 1608 Konstanzer Domherr und erscheint ebenso wie Johann Jakob Blarer als enger Vertrauter des Konstanzer Weihbischofs Wurer.⁷⁷ Der Besitz eines Hauses in Konstanz dürfte somit mit ihrer festen Verankerung im Konstanzer Domkapitel zu erklären sein, während die meisten durch die Eidgenossen bestimmten Pröpste nach 1547 keine ausgeprägte Aktivität im Konstanzer Domkapitel entfalteten und nach 1632 auch nicht mehr in Konstanz, sondern in ihren kirchlichen Amtssitzen in der Innerschweiz residierten.

Zusammenfassend lässt sich zur Präsenz der Bischofszeller Pröpste in Konstanz dementsprechend feststellen, dass vor allem drei Pröpste aus der zweiten Hälfte des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Präsenz am Bischofssitz zeigten. Selbst für die in Konstanz zumindest zeitweise gut belegten Pröpste des 14. und 15. Jahrhundert (Rudolf von Liebegg, Jo-

69 Bauer 1995, S. 23–93, bes. S. 23–25.

70 Ebd., S. 129–135.

71 Ebd., S. 33 f. Der Hof lag im aufgeschütteten Land im Bereich der heutigen altkatholischen Kirche, der ehemaligen Jesuitenkirche, neben dem Theater.

72 Ebd., S. 30, 78.

73 Jedenfalls ist dies Markus Bauer nicht gelungen. Möglicherweise könnte eine minutiöse Auswertung der Steuerbücher zu neuen Erkenntnissen führen.

74 Ruster 1958–1966, Bd. 3, S. 147, 1570/1359; S. 176, 1580/1373; S. 206, 1590/1363; S. 236, 1600/1485. Er zahlte dafür einen hohen Zins von 2 Pfund, 9 Schilling und 11 Pfennig jährlich, und damit mehr als für die übrigen im Steuerbuch angeführten Domherrenhöfe dieser Zeit bezahlt werden musste.

75 Ebd., Bd. 3. S. 300, 1620/1471; vgl. Bauer 1995, S. 71–74 und Beyerle 1908b, S. 447.

76 HS II/2 (W. Kundert), S. 237f.

77 Ebd., S. 237f.

hannes von Landenberg, Konrad von Münchwilen, Johannes Truchsess von Diessenhofen und Heinrich Nithart) ist der Besitz eines bestimmten Domherrenhofs nicht belegbar. Dies mag einerseits mit Überlieferungslücken zusammenhängen, andererseits dürfte es auch ein Indiz für ihre weniger ausgeprägte Verankerung im Konstanzer Domkapitel und ihre häufig zu beobachtende doppelte Bepfründung mit auswärtigen Kanonikaten sein. Es verwundert dagegen nicht, dass für die in der Bischofsstadt kaum belegten Pröpste des späten 15. und 16. Jahrhunderts keine Domherrenkurien nachweisbar sind, erst die in Konstanz äusserst aktiven Bischofszeller Pröpste Johann Jakob Blarer von Wartensee und Johann Christoph Hager sind wieder mit einer Domherrenkurie belegt.

Neben den Pröpsten ist auch ein Blick auf die Kustoden zu richten, waren sie es doch, die in der Abwesenheit des Propstes die Geschicke des Stifts leiteten. Dabei fällt auf, dass alle bekannten Kustoden zwischen 1317 und 1482 aus Konstanz kamen. Danach klafft eine lange Lücke und erst von 1614 bis 1635 ist mit Johann Friedrich Sandholzer wieder ein Konstanzer als Kustos nachweisbar.⁷⁸ Für einige dieser Kustoden kann nachgewiesen werden, dass sie auch während ihrer Amtszeit in Beziehung mit der Stadt Konstanz blieben. 1319 schenkte der aus der «bedeutendsten Familie des alten Patriziats» in Konstanz stammende Bischofszeller Kustos Rudolf Jöheler dem Konstanzer Spital ein ebendort gelegenes Haus.⁷⁹ Im Gegenzug sollte das Spital seinem Sohn Johann 3 Pfund, seiner Schwester Anna und seiner Tochter Katharina je 30 Schilling jährlich als Leibrente zahlen. Die Konstruktion erinnert an die Schenkung Magister Konrads von 1311, bei der Rudolf als Cellerar des Stifts amtierte. Interessanter noch: Kustos Rudolf hatte entweder nur die niederen Weihen und konnte deshalb verheiratet sein und Kinder haben oder die Kinder waren unehelich.⁸⁰ Der von 1373 bis 1403 bezugte Kustos Ulrich Grämlich erwarb 1384 das Bürgerrecht in Konstanz.⁸¹ Sein Nachfolger als

Bischofszeller Kustos, Heinrich Roggwiler (1405–1441), besass wohl in den 1420er- und 1430er-Jahren ein Haus in Konstanz und war damit auch weiterhin Bürger der Stadt.⁸² Obgleich die auf Grämlich und Heinrich Roggwiler folgenden Kustoden Hans Roggwiler und Gebhard am Hof auch dem konstanzer Patriziat entstammten,⁸³ ist für diese in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine solche Präsenz in Konstanz nicht mehr nachweisbar. Damit ergibt sich im Hinblick auf die Beziehungen der Kustoden zu Konstanz ein ähnliches Ergebnis wie im Hinblick auf den Konstanzer Grundbesitz des Chorherrenstifts: Die Bischofsstadt Konstanz scheint für Bischofszell im Spätmittelalter durchaus wichtig gewesen zu sein. Allerdings verlor die Stadt ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kontinuierlich an Bedeutung für das Stift. Anders als viele andere Klöster erwarb das Stift Bischofszell nie das Konstanzer Bürgerrecht, das zwar dessen Pröpste als Domherren besaßen, nicht aber die Institution. Einzig Kustos Ulrich Grämlich erwarb es für seine Person 1384. Ähnlich wie bei den Kustoden sind auch unter den Kanonikern im 13. und 14. Jahrhundert einige Konstanzer.⁸⁴ Neben den stadtkonstanzerischen Stiften St. Stephan und St. Johann

78 Vgl. HS II/2 (W. Kundert), S. 242 (Rudolf Jöheler, Konrad Pauler, Ulrich Grämlich, Heinrich Roggwiler, Hans Roggwiler und Gebhard Amhof), für Pauler vgl. TUB 4, Nr. 1241 sowie Anhang 2.

79 StadtAK Urk. 8162, 23.1.1319; Beyerle 1902, Nr. 166, S. 208–210; Zitat bei Bechtold 1981, S. 112. Jöheler hatte auch die Konradspfründe im Konstanzer Münster inne, vgl. REC 2, Nr. 3750, 8.5.1317.

80 Vgl. S. 48 mit Anm. 179 im Beitrag von Milena Svec Goetschi.

81 StadtAK A IV 1, Bürgerbuch 1378–1445, S. 10; gedruckt in Auszügen bei Ruppert, Philipp (Hrsg.): Das alte Konstanz in Schrift und Stift. Die Chroniken der Stadt Konstanz, Konstanz 1891, S. 407–416, hier S. 412.

82 Rüster 1958–1966, Bd. 1, S. 11, 1418/706; S. 29, 1425/709; S. 70, 1428/674 und S. 103, 1433/680.

83 HS II/2 (W. Kundert), S. 237 f.

84 Vgl. dazu und zum Folgenden: Anhang 2.

waren also auch die Bischofszeller Pfründen für die Konstanzer Bürger eine Karriereoption – wenngleich eine deutlich unwichtigere. Auch diese Bedeutung schwand nach 1400 allmählich, im 16. Jahrhundert sind Konstanzer Bürger nicht mehr als Bischofszeller Kanoniker belegt und erscheinen erst wieder zu Beginn des 17. Jahrhunderts vereinzelt als solche. Dieser Bedeutungsverlust dürfte vor allem mit der politischen «Grosswetterlage» zusammenhängen. Seit den Appenzellerkriegen entfernte sich die Stadt Konstanz langsam von ihrem Thurgauer Hinterland, nach der Eingliederung des Thurgaus in die Eidgenossenschaft 1460 und vor allem nach dem Erwerb des Landgerichts durch die zehn Orte 1499 verloren dann die Beziehungen Bischofszells zur Stadt Konstanz und deren Patriziat mehr und mehr an Bedeutung.⁸⁵

Betrachtet man stichpunktartig einige weitere Berührungspunkte zwischen dem Stift Bischofszell und der Stadt Konstanz, so fällt vor allem auf, wie selten Stift und Stadt miteinander in Kontakt traten.

Abgesehen davon, dass manche Bischofszeller Kanoniker zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt ein Kanonikat in den Konstanzer Stiften St. Stephan und St. Johann innehatten,⁸⁶ bestand auch zu den geistlichen Institutionen der Stadt fast kein Kontakt: 1419 verkaufte das Pelagiusstift durch Kustos Heinrich von Roggwil dem Konstanzer Spital Einkünfte in der Gegend um Konstanz für 28 Pfund.⁸⁷ Mit dem Spital war das Stift auch in einen langwierigen Prozess von 1383 bis 1500 um den recht geringen Zins von jährlich 1 Mütt Kernen Konstanzer Mass von einem Gut in Riet verstrickt.⁸⁸ Dieser Streit begründete aber ebenso wenig wie die Auseinandersetzung mit einer Konstanzer Bruderschaft um eine Grenzziehung am Heidelberg längerfristige Kontakte und Konflikte zwischen den Institutionen.⁸⁹ Obwohl das Stift Bischofszell die Kollatur der Erasmuspfünde am Konstanzer Münster besass, entstanden auch dadurch weder Kontakte zur Stadt, noch wurde die

Pfründe an Konstanzer Bürger vergeben.⁹⁰ Auch über das mit der Pfründe verbundene Pfründhaus hatte das Chorherrenstift wohl keine oder eine nur sehr beschränkte Verfügungsgewalt.⁹¹

Allenfalls sporadischen Kontakt zwischen Stift und Stadt gab es auch aufgrund der Besitzungen des Pelagiusstifts bei Bottighofen. So siegelte der Obervogt der Konstanzer Vogtei Eggen mehrfach für Bischofszeller Zinsbauern des Stifts in Bottighofen mit dem städtischen Siegel.⁹² In einem anderen Fall er-

85 Maurer 1989, S. 230 f., macht eine erste Wende gegen Ende des 14. Jhs. aus; zur Entwicklung im 15. Jh. vgl. Niederhäuser, Peter: Der Thurgau nach dem Konzil. Ein politischer Fleckenteppich?, in: Volkart-Baumann, Silvia (Hrsg.), Rom am Bodensee. Die Zeit des Konstanzer Konzils, Zürich 2014 (Der Thurgau im späten Mittelalter, Bd. 1), S. 160–162, und Bihrer, Andreas: Konstanz und die Appenzellerkriege. Zu Gestaltungszielen, Konfliktaustragung und Konsensfindung von Stadt und Bischof, in: Niederhäuser, Peter (Hrsg.), Die Appenzellerkriege – eine Krisenzeit am Bodensee?, Konstanz 2006 (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs, NF, Bd. 7), S. 81–115, bes. S. 92–98.

86 Die Pfründenkumulation war verboten, vgl. Svec Goetschi, S. 35; auf diese Überschneidungen kann hier nicht näher eingegangen werden.

87 StadtAK N. Sp. A 159.

88 StATG 7'30, 33.GZF/6, 3.5.1383–1500.

89 RSQ, Bd. 1, U 1905.

90 1500 lag die Kollatur bei St. Stephan, vgl. Maurer 1981, S. 103. Zur Pfründe und deren Inhabern: StATG 7'30, 12.6/2, Verleihung an Johann Gichtel, 1542 und StATG 7'30, 4.Pr/14.0, Einsetzung am 13.4.1542; StATG 7'30, 12.6/3, Verleihung an Johann Dennenberger und StATG 7'30, 4.Pr/14.1, Einsetzung am 15.2.1552; StATG 7'30, 12.6/6, Verleihung an Heinrich Hager, 31.10.1635.

91 Zum in der Konradigasse Nr. 19 gelegenen Pfründhaus und dessen Bewohnern vgl. Bauer 1995, S. 226 und Beylerle 1908b, S. 398, die Verfügungsgewalt beim Domkapitel oder der Kirchenpflege vermuten. Am 1.12.1635 bat der Pfründinhaber Johann Heinrich Hager den Bischofszeller Chorherr Johann Jakob Schmid vergeblich, den derzeitigen Mieter Wolfgang Lucius zu vertreiben: StATG 7'30, 2.1/129.

kannte der Konstanzer Bürger Konrad an der Egge an, dass er dem Stift Bischofszell von Gütern bei Güttingen im Thurgau jährlich 2 Mütt Kernen und 2 Schillinge zu zahlen hatte, weil es sich um ein Zinslehen des Stifts handelte.⁹³

Einzig die Aufnahme von abhängigen Bauern und Zinsern Bischofszells in das Bürgerrecht der Stadt Konstanz konnte zu Konflikten mit dem Pelagiusstift führen, weil die Konstanzer Neubürger ihre grundherrlichen Verpflichtungen gegenüber dem Stift verloren. Sich dieses Problems offenbar bewusst, nahm die Stadt Konstanz 1469 fünf Bischofszeller Hintersassen in ihr Bürgerrecht auf, erklärte aber im gleichen Zug, diese bei etwaigen Forderungen des Stifts nicht unterstützen zu müssen, weil sie in Konstanz *nicht hußhablich* seien.⁹⁴ Wenn das Stift nur wenige Jahre später die Witwe eines dieser Pelagiusgottshausleute vor dem Rat der Stadt Konstanz verklagte, weil diese sich gegenüber dem Stift aufgrund ihres Status als Bürgerin von Konstanz weigerte, den Hauptfall zu leisten, wird deutlich, wie potenziell gefährlich solche Neubürgeraufnahmen für die geistlichen Gemeinschaften sein konnten und welches Konfliktpotenzial sie boten.⁹⁵

Letztlich wird man festhalten müssen, dass die Beziehungen zwischen der Stadt Konstanz und dem Stift Bischofszell nie sonderlich eng waren. Einzig im Spätmittelalter, und da besonders im 14. Jahrhundert, zeigt sich mit dem Erwerb von zwei Häusern, der zeitweisen Präsenz von Bischofszeller Kanonikern in der Stadt und einer Reihe von im Domkapitel äusserst aktiven Bischofszeller Pröpsten eine Bedeutung der Stadt Konstanz für das Stift. Obgleich im 15. Jahrhundert noch eine Reihe von Konstanzer Bürgern Kanoniker und Kustoden im Stift Bischofszell wurden, verlor die Stadt allmählich an Bedeutung für das Stift und umgekehrt. So waren die Pröpste am Bischofshof nur noch dann präsent, wenn Persönlichkeiten wie Johann Jakob Blarer von Wartensee und Johann Christoph Hager am Bischofshof aktiv waren.

Der gegenseitige Bedeutungsverlust spiegelt sich aber vor allem im Konstanzer Besitz des Stifts. Noch bis ins ausgehende 15. Jahrhundert sind aktive Bemühungen des Stifts um die vom Haus zum Riesen zu leistenden Abgaben zu beobachten, wie dies insbesondere aus der 1470 angefertigten deutschen Übersetzung der Zinslehensurkunde deutlich wird. Danach lassen diese Bemühungen merklich nach. Dies hängt wohl auch mit der sinkenden finanziellen Bedeutung des Zinses zusammen. Für das Stift war dieser nur noch eine verschwindend geringe Einnahme. Für die Bewohner des «Riesenhauses» bestand zwar die Zinspflicht und die Abgabe des Ehrschatzes bei Neuinvestitur, im Vergleich zu deren sonstigen Aus- und Abgaben handelte es sich dabei jedoch um eine relativ geringe Belastung. Die 1323 für das Haus zum Riesen gewählte Rechtskonstruktion eines Erbzinslehens erwies sich allerdings als hartnäckig: Sie blieb bis ins 19. Jahrhundert bestehen und überdauerte letztlich das Stift selbst.

92 STATG 7'30, 4.Pr/8a, 8c und 8f, 29.6.1613, 28.11.1690, 5.7.1765; vgl. zu den Bottighofer Zinsbauern den Beitrag von Rezia Krauer in diesem Band.

93 StadtAK Urk. 10038, 27.7.1324; zum Lehenhof des Pelagiusstifts in Buch vgl. auch StadtAK C V 86, Kopialbuch der Konstanzer Vogtei Eggen, hier S. 255–257 und StadtAK C V 388, Kopialbuch der Konstanzer Vogtei Altnau, S. 270–280.

94 StadtAK Urk. 8769, 26.10.1469. Es handelte sich um die Brüder Heini, Diethelm, Peter, Hans und Konrad Spengler.

95 STATG 7'30, 27.12/16, Urteil des Konstanzer Ratsgerichts im Streitfall zwischen Elsbeth Spengler und dem Stift Bischofszell, 4.4.1488.

Anhang 1a: Bewohner des Hauses zum Riesen

[1] Heinrich von Iberg (ca. 1320–nach 1323)⁹⁶

Belege: um 1320: *de domo dicti Yberg in Nidernburg lapidea dantur 5 B sol. 6. Id. Augusti*, (Bauer 1995, Nr. 33, S. 319); 5.8.1323 *domum et aream nostras [...], sitas in Constantia in vico dicti in wlgari am Tumpfel in acie eiusdem vici, [...] in quibus quidem domo et area nostris usufructus earundem discreto viro Hainrico dicto de Iberg competet dumtaxat pro tempore vite sue* (Beyerle 1902, Nr. 175, S. 223–226, hier S. 223).

Rentenverkäufe/Zinsen:⁹⁷ (Bauer 1995, Nr. 33, S. 319)

Jahr/Nr.	Art Zins/Rente	Gläubiger	jährliche Zinsen	ablösbar
1320/1	Bodenzins	Domkapitel	5 B	nein

[2] Johann vom Walde (?)

Belege: 5.8.1323, Kauf des Hauses: *domum et aream nostras [...] rite et legitime vendidimus et vendimus ac in eundem Johannem transferimus rite et sollempniter per presentes pro triginta et quatuor libris den. Const. sub condicionibus, penis et pactis infrascripti* (Beyerle 1902, Nr. 175, S. 223–226, hier S. 223f.).

Biogr.: Johann vom Walde ist zwischen 1317 und 1354 u. A. als Bürger von Konstanz und als reichenauischer Lehnsinhaber in Steckborn belegt.⁹⁸ Ob er das Haus zum Riesen je bewohnt hat, ist nicht gesichert.

Rentenverkäufe/Zinsen: (Beyerle 1902, Nr. 175, S. 223–226)

Jahr/Nr.	Art Zins/Rente	Gläubiger	jährliche Zinsen	ablösbar
1323/2	Ewigzins	Pelagiusstift Bischofszell	2 lb 10 B	nein

[3] Ulrich Gerung (ca. 1355–1360) und seine Frau Elisabeth Gerung, wiederverheiratete Müller (1360–1367 und 1371–?)

Belege: 27.9.1360, Verleihung des Hauses an Elisabeth Gerung (StATG 7'30, 29.Lel/13c, Teildruck: TUB 6, Nr. 2529, S. 102–104); 15.10.1367, Verleihung des Hauses an Konrad Bruggner (StATG 7'30, 29.Lel/13d, Teildruck TUB 6, Nr. 2918, S. 440 f.); 1371, Urteil des Konstanzer Ratsgerichts: *Des hus ze dem risen/ Anno domini mccc Lxxprimo in dem vierden rat vor wihennechten do kam die Akkerin von Petershusen und klegt ze dem hus ze dem risen daz wär ir von erbes wegen do sprach aber die müllerin es wär ir verilhen mit ir wüst säligen dem mur(er) und och nach sinem tode und zogt ir urkund darumb* (StadtAK A IX 1, Nr. 41, S. 8).

Rentenverkäufe/Zinsen: (Nachweis unter Beleg)

Jahr/Nr.	Art Zins/Rente	Gläubiger	jährliche Zinsen	ablösbar
1360/2	Ewigzins	Pelagiusstift Bischofszell	2 lb 10 B	nein
1371/2.1	Ewigzins	Pelagiusstift Bischofszell	1 lb 10 B	nein

[4] Konrad Bruggner (1367–ca. 1371) und seine Witwe «die Ackerin»

Belege: 15.10.1367, Verleihung des Hauses zum Riesen an Konrad Bruggner (StATG 7'30, 29.Lel/13d, Teildruck TUB 6, Nr. 2918, S. 440 f.); 1371, Urteil des Konstanzer Ratsgerichts (StadtAK A IX 1, Nr. 41, S. 8).

Biogr.: Ein Konrad Bruggner ist nach einer nicht näher zu datierenden Dorsualnotiz im 14. Jahrhundert auch als Inhaber eines Hauses in der Amelungsgasse (heute Münzgasse) greifbar (Beyerle 1902, Nr. 105, S. 126 f.), möglicherweise handelt es sich bei diesem aber um den ab 1414 nachgewiesenen Rebmann Konrad Bruggner (vgl. Bechtold 1981, S. 168, Nr. 121).

Rentenverkäufe/Zinsen: (Nachweis unter Belege)

Jahr/Nr.	Art Zins/Rente	Gläubiger	jährliche Zinsen	ablösbar
1367/2	Ewigzins	Pelagiusstift Bischofszell	2 lb 10 B	nein

[5] Konrad Walker (1383)

Belege: 1383, Eintrag im Urbar des Domkapitels (GLA Karlsruhe 66/4668, fol. 36, auszugsweise ediert bei: Feger, Otto: Besitzungen des Domkapitels Konstanz in der Stadt Konstanz im Jahre 1383. Eine unveröffentlichte Quelle zur älteren Stadtgeschichte, in: ZGORh 98 (1950), S. 399–420, hier Nr. 44, S. 409).

Biogr.: Konrad Walker war kaiserlicher Notar und Notar der Konstanzer Kurie.⁹⁹

[6] Ulrich Thum (vor 1418–1435), Fischer

Biogr.: Ulrich Thum war Fischer (Bechtold 1981, S. 227, Nr. 1016). Er versteuerte das Haus letztmals 1435 und dürfte es bald danach verkauft haben. Sein neues, wohl repräsentativeres Haus wurde mit 1500 lb besteuert (Rüster 1958–1966, Bd. 1, S. 141, 1440/1025).

Steuer:¹⁰⁰ (Rüster 1958–1966, Bd. 1, S. 17, 1418/1036; S. 44, 1425/1056; S. 76, 1428/1033 f.; S. 109, 1433/1056 f.)

Jahr	Besitzer	liegendes Gut	fahrendes Gut	Steuer
1418	<i>Tum</i>	500 lb	130 lb	1 lb 12 B
	<i>vom huß d</i>	35 B		8 B 6 d
1425	<i>Tum</i>			
	<i>vom huß d</i>	35 B		
1428	<i>Tum</i>	1000 lb	50 lb	1 lb 11 B
	<i>vom huß d</i>	35 B		8 B 9 d
	<i>sin swiger</i>			
1433	<i>Ulrich Tūm</i>	1000 lb	130 lb	1 lb 18 B
	<i>vom hus zem Risen</i>	35 B		8 B 9 d
	<i>sin swiger</i>		100 lb	7 B

96 Die bei Beyerle 1908b, S. 245 angezeigten Besitzer vor dem Stift Bischofszell sind falsch und beziehen sich auf das Haus zum gelben Schaf, vgl. Bauer 1995, S. 314, Anm. 6.

97 Es werden die in verschiedenen Konstanzer Quellen überlieferten Rentenverkäufe und Zinsen aufgelistet. Die in der zweiten Spalte gegebene Kategorisierung ist fließend. Der Wert, für den der Zins abgelöst werden konnte, ist nur selten überliefert. Die bei Beyerle 1908b, S. 246–248 überlieferten Zahlen sind teilweise falsch und wurden bis ca. 1600 am Archivmaterial korrigiert.

98 Beyerle 1902, Nr. 216, S. 279 f., Verleihung eines Gartens des Stifts St. Stephan, 28.2.1344; TUB 4, S. 992 (Register); TUB 5, S. 933 (Register); TUB 6, S. 992 (Register, s. v. Wäldi); RSQ Bd. 1,4, S. 425 (Register); Bihrer 2005, S. 405 mit einer Zuordnung ins Umfeld Albrechts II. von Kastell und der Klingenbergpartei.

99 Vgl. Schuler 1987, Nr. 1452, S. 494; REC 2, Nrn. 5465, 5470, 5753, 6228, 6253, 6393.

100 Die Steuerdaten sind der Edition der Konstanzer Steuerbücher entnommen. Dort ist in der Regel zu einem Namen immer liegendes und fahrendes Gut sowie die festgesetzte Steuer genannt. In manchen Fällen (mit * gekennzeichnet) wurden liegendes und fahrendes Gut gemeinsam veranschlagt.

Rentenverkäufe/Zinsen:

(StadtAK A IX 10, Ammanngerichtsprotokolle 1423–1434, S. 209, Rentenverkauf, 6.7.1426)

Jahr/Nr.	Art Zins/Rente	Gläubiger	jährliche Zinsen	ablösbar
1426/3	ablösbare Rente	B. Vogt	10 B	9 lb 5 B

[7] Heinz Riethaimer (1436–1446), dessen Witwe die Riethaimerin (1447/1448)**Steuer:** (Rüster 1958–1966, Bd. 1, S. 140, 1440/978)

Jahr	Besitzer	liegendes Gut	fahrendes Gut	Steuer
1440	Ryethamer	310 lb		6 B
	vom huß d	35 B		4 B 4 ½ d

[8] Lienhard Specker (1449–1499), Bäcker**Biogr.:** Lienhard Specker war Bäcker (Bechtold 1981, S. 218, Nr. 871). Er wurde 1477 vom Siebengericht der Stadt Konstanz mit einer Busse belegt (StadtAK K 2, Bd. 4, Nr. 159).**Steuer:** Rüster 1958–1966, Bd. 1, S. 172, 1450/1013; S. 210, 1460/882; Bd. 2: S. 15, 1470/825b; S. 46, 1480/791; S. 75, 1490/847.

Jahr	Besitzer	liegendes Gut	fahrendes Gut	Steuer
1450	Lienhart Speker	240 lb*		8 B
	vom hus d	1 lb 15 B		4 B 4 ½ d
1460	Linhart Speker	600 lb*		1 lb 1 B
	hus	1 lb 15 B		4 B 5 d
1470	Specker	500 lb	900 lb	1 lb 12 B
	hus	1 lb 15 B		4 B 4 ½ d
1480	Lienhart Specker	700 lb	560 lb	1 lb 3 B 10 d
1490	L. Specker	700 lb	500 lb	1 lb 5 B

Rente: 1488 (GLA Karlsruhe 65/288, fol. 22r)

Jahr/Nr.	Art Zins/Rente	Gläubiger	jährliche Zinsen	ablösbar
1488/4	ablösbare Rente	Domfabrik/Kirchenpflege	2 lb	?

[9] Burkhard Specker (1500–1512), Klara Specker, Ursula und Friedrich Schwegler (1512–1519)**Biogr.:** Burkhard Specker scheint um 1500 noch minderjährig gewesen zu sein, der im Steuerbuch genannte Ludwig Baldinger amtierte als sein Vogt; 1505, 1509, und 1511 ist Specker als Vertreter der Bäckerzunft im Grossen Rat genannt.¹⁰¹ Er muss bereits 1512 gestorben sein. Klara Specker ist noch 1520 nachgewiesen (StadtAK Urk. 9097). Ursula und Friedrich Schwegler könnten die Kinder einer Schwester Burkhard Speckers gewesen sein, Ursula war mit einem Churer Notar Jerg Hefißher verheiratet, Friedrich muss in ein Kloster eingetreten sein (StadtAK Urk. 6949).

Steuer: (Rüster 1958–1966, Bd. 2, S. 105, 1500/824–826; S. 130, 1510/765)

Jahr	Besitzer	liegendes Gut	fahrendes Gut	Steuer		
1500	<i>Burkart Specker</i>	1200 lb*		1 lb	13 β	2 d
	<i>Ludwig Baldinger</i>		240 lb*		8 β	
	<i>Speckerin</i>		300 lb*		10 β	
1510	<i>Specker</i>	400 lb	800 lb	1 lb	17 β	3 d

[10] Werner Kromer (1519–1537), Bäcker

Kauf: 19.12.1519, Klara Specker (*Ich Clara Speckerin wyland hannsen erlachs des goldschmids selige frouw*), Friedrich und Ursula Schwegler (*Friderichen und Ursulin Schwegler egenanntem Fridrich Schwegler eheligen Kinder*) sowie andere Verwandte (*sampt ander ihren mit-verwandten*) verkaufen das Haus um 280 fl an Werner Kromer (StadtAK H VII 1, Gerichtsbuch 1521, S. 111–112 sowie StadtAK Urk. 6264, Zinsbrief für die Erben Friedrich Schweglers über 30 lb. Den Zinsbrief scheinen diese bereits am 18.2.1520 wieder verkauft zu haben (StadtAK Urk. 6959).

Biogr.: Der Bäcker Werner Kromer ist bereits seit 1500 im Besitz des Hauses zum Dreifuss und kauft 1519 auch den Riesen. 1523 ist er als Mitglied der Zünfte im Grossen Rat der Stadt Konstanz nachgewiesen (Beyerle 1898 [wie Anm. 101], S. 214), ausserdem ist er 1516 als Inhaber eines Zinsbriefes belegt (StadtAK Urk. 9298).

Steuer: (Rüster 1958–1966, Bd. 2, S. 152, 1520/433; S. 184, 1530/451)

Jahr	Besitzer	liegendes Gut	fahrendes Gut	Steuer		
1520	<i>Wernher Cromer</i>	300 lb	500 lb	1 lb	2 β	2 d
1530	<i>Wernher Cromer</i>	450 lb	750 lb	1 lb	5 β	8 d

Rentenverkäufe/Zinsen: (StadtAK H VII 1, Gerichtsbuch 1521, 19.12.1519, S. 111–112)

Jahr/Nr.	Art Zins/Rente	Gläubiger	jährliche Zinsen	ablösbar
1519/1	Bodenzins	Domkapitel	5 β 8 d	nein
1519/2.1	Ewigzins	Bischofszell	1 lb 10 β (= 2 fl)	nein
1519/5	ablösbare Rente	<i>Hans Egkman</i>	2 fl	

[11] Konrad Wanner, Margret Wannerin, deren Kinder (1537–1538)

Kauf: Der Kauf des Hauses ist in der Konstanzer Überlieferung nicht überliefert, muss aber nach 1530 erfolgt sein, als Werner Kromer das Haus noch versteuerte.

Biogr.: Konrad Wanner ist 1500 im Besitz eines Hauses am Fischmarkt (Rüster 1958–1966, Bd. 2, S. 108, 1500/1035). Seine Tochter Margret Wanner war mit Hans Haid verheiratet. Dieser war 1510 im Besitz eines Hauses im Viertel Wiss (ebd., S. 134, 1510/1028) und ist als Ratsmitglied und Zunftmeister der Schmiede (StadtAK Urk. 6692, 11.9.1508) nachgewiesen.

101 Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters, bearb. von Konrad Beyerle, Heidelberg 1898, S. 197, 200, 201.

[12] Jakob Gasser, seine Witwe Dorothea Huetlin (1538–1564), Bäcker

Kauf: 21.10.1538, Verkauf des mit hohen Zinsen belegten Hauses durch die Kinder der verstorbenen Margret Wannerin an Jakob Gasser für nur 20 fl. Weitere 100 fl soll der Käufer den Kindern als ablaufende Rente von 10 fl jährlich zahlen (einstmals StadtAK XXVI 187 ½).¹⁰²

Biogr.: Jakob Gasser dürfte der Sohn des von 1497–1520 genannten Bäckers und Ratsmitglieds Jakob Gasser gewesen sein.¹⁰³ 1545 verließ er 120 fl an Ulrich Hug aus Bernang (StadtAK Urk. 10400, 18.6.1545); 1550 kaufte er eine an das Haus zum Riesen benachbarte Hofstatt, daruff ettwan das Bad zum tümpffel gestanden ist von der Stadt Konstanz (StadtAK Urk. 9982, 7.6.1550); 1558 ließ er sich 100 fl von der Anna Kalt (StadtAK N. Sp. A 508); er war mehrfach in Rechtsstreitigkeiten vor dem Siebengericht der Stadt Konstanz verwickelt (StadtAK K 2, Bd. 6, Nr. 117, 3.5.1548; ebenda Nr. 156, 27.10.1551) und muss vor 1564 verstorben sein.

Dorothea Huetlin, Tochter des Konstanzer Bürgers und Sondersiechenpflegers Jakob Huetlin und der Anna *Wezlini*, ließ zusammen mit ihrer Mutter Bürgermeister und Rat der Stadt am 8.12.1548 500 fl gegen einen ablösbaren Jahreszins von jährlich 25 fl (StadtAK Urk. 9510); sie kaufte 1565 eine Pfründe gegen Übergabe eines unbekanntenen in der Niederburg im *Thumpffel* gelegenen Hauses (StadtAK Nrn. 114, 28 und 112); 1570 erwarb sie ein weiteres Haus in der Niederburggasse Nr. 3 für 105 fl; dieses verkauften ihre Söhne Jakob und Michael 1577 (Beyerle 1908b, S. 347; StadtAK Urk. 9800).

Steuer: (Rüster 1958–1966, Bd. 3, S. 9, 1540/425; S. 37, 1547/352; S. 74, 1550/740; S. 105, 1560/624)

Jahr	Besitzer	liegendes Gut	fahrendes Gut	Steuer
1540	<i>Jacob Gasser</i>	450 lb		13 β 6 d
1547	<i>Jacob Gasser</i>	495 lb*		14 β 6 d
Ab 1550 wird das Steuergebiet als <i>Zum Risen</i> bezeichnet.				
1550	<i>Jacob Gasser</i>	525 lb	390 lb	1 lb 5 β 7 d
1560	<i>Jacob Gasser, beck, vogt</i>	825 lb	345 lb	1 lb 2 β

Rentenverkäufe/Zinsen: (21.10.1538, zur Überlieferung siehe Kauf)

Jahr/Nr.	Art Zins/Rente	Gläubiger	jährliche Zinsen	ablösbar
1538/2	Bodenzins	Domkapitel	5 β	nein
1538/2.1	Ewigzins	Pelagiusstift Bischofszell	1 lb 10 β (=2 fl)	nein
1538/5	ablösbare Rente	<i>Hans Egkman</i>	2 fl	?
1538/6	ablösbare Rente	Pfründe in Hasenweiler	2 fl	?
1538/7	ablösbare Rente	Kirchenpflege	5 fl	?
1538/8	ablösbare Rente	Verkäufern	10 fl	100 fl

¹⁰² Dieser Teil der Fertigungsprotokolle ist heute verloren und nur noch über die Anfang des 20. Jhs. erstellte Häuserkartei im Stadtarchiv Konstanz erschliessbar.

¹⁰³ StadtAK Urk. 12743, 29.1.1497; Urk. 6500, 22.5.1499; Urk. 9272, 8.3.1503; Urk. 9759, 28.7.1514; Urk. 1061, 19.8.1516; Urk. 9287, 8.12.1518; Urk. 10506, 17.01.1520; Urk. 6668, 16.3.1525 als verstorben, und Beyerle 1898 (wie Anm. 101), S. 201, 204, 206.

[13] Jacob Gasser und dessen Kinder (1564–1600), Bäcker

Kauf: Am 31.1.1564 verkaufte Dorothea Huetlin das Haus für 215 fl an ihren Sohn Jakob; dessen Brüder hatten bei Weiterverkauf ein Zugrecht (StadtAK H VII 7, fol. 3v; Beyerle 1908b, S. 247).

Biogr.: Jakob Gasser muss vor 1590 verstorben sein. Seine Kinder unterlagen 1598 vor dem Konstanzer Siebengericht gegen das Kloster Peterhausen in einem Prozess um einen in die Grenzmauer zum benachbarten Haus zum Regenbogen eingebauten Gang (StadtAK K 2, Bd. 10, Nr. 78f. und Bd. 11, Nr. 195).

Steuer: (Rüster 1958–1966, Bd. 3, S. 133, 1570/587; S. 160, 1580/540; S. 189, 1590/560)

Jahr	Besitzer	liegendes Gut	fahrendes Gut	Steuer		
1570	<i>Jacob Gasser</i>	780 lb*		1 lb	3 β	
1580	<i>Jacob Gasser, beck, vogt</i>	900 lb	600 lb	1 lb	9 β	1 d
1590	<i>Jacob Gassers kinder</i>	450 lb	750 lb	1 lb	7 β	11 d

Rentenverkäufe/Zinsen: (31.1.1564, zur Überlieferung siehe Kauf; 22.5.1580: StadtAK H VII 11, fol. 141; 21.8.1585: StadtAK H VII 13, fol. 97r f.; 2.2.1588: StadtAK H VII 30.)

Jahr/Nr.	Art Zins/Rente	Gläubiger	jährliche Zinsen	ablösbar
1564/2	Ewigzins	Pelagiusstift Bischofszell	2 lb 10 β	nein
1564/1	Bodenzins	Domkapitel	5 β	nein
1564/9	Bodenzins ¹⁰⁴	Stift St. Stephan	8 d	nein
1564/6	ablösbare Rente	Pfründe in Hasenweiler	2 fl	?
1564/10	ablösbare Rente	Predigerkloster	5 fl	?
1564/11	ablösbare Rente	Erben <i>Bartholome Hennis</i> (Hennis war Nachbar)	5 fl	?
1564/12	ablösbare Rente	Inner-Thannen-Amt	3 fl	?
1564/13	ablösbare Rente	Philipp Memberger senior	3 fl	?
1580	Nr. 1, 2, 6, 9, 10 wie 1564			
1580/14	Darlehen	<i>Stoffel Daffinger</i>	?	100 fl
1588	Nr. 1, 2, 6, 9, 10 wie 1564 ¹⁰⁵			
1588/15	Schuld aus Weinkauf	<i>Baschion Villinger</i>		70 fl
1588/16	Darlehen	<i>Martin Heiß</i>		200 fl

104 Vermutlich vom oben in Nr. 12 überlieferten Kauf des Nachbargrundstücks.

105 Von 1564/6 sind noch 40 fl, von 1564/10 noch 100 fl zu bezahlen.

[14] Sebastian Huetlin (1600–1645), Bäcker

Kauf: 22.4.1600, Die Kinder des verstorbenen Jakob Gasser verkaufen das Haus an Sebastian Huetlin für insgesamt 312 fl, 100 fl davon als ablösbarer Zinsbrief (StadtAK H VII 17, fol. 71r).

Biogr.: Sebastian Huetlin ist Bäcker, am 18.1.1620 kauft er eine Wiese für 10 B (StadtAK Urk. 12521).

Steuer: (Rüster 1958–1966, Bd. 3, S. 133, 1570/587; S. 160, 1580/540; S. 189, 1590/560)

Jahr	Besitzer	liegendes Gut	fahrendes Gut	Steuer
1600	<i>Bascha Huetli</i>	600 lb	225 lb	15 B 6 d
1610	<i>Bascha Huetli</i>	2400 lb	900 lb	2 lb 18 B 3 d
1620	<i>Bascha Huetle</i>	3315 lb	3141 lb	6 lb 13 B 3 d

Rentenverkäufe/Zinsen: (22.4.1600, zur Überlieferung siehe Kauf)

Jahr/Nr.	Art Zins/Rente	Gläubiger	jährliche Zinsen	ablösbar
1600/2	Ewigzins	Pelagiusstift Bischofszell	2 lb 10 B	nein
1600/1	Bodenzins	Domkapitel	5 B	nein
1600/9	Bodenzins	Stift St. Stephan	8 d	nein
1600/6	ablösbare Rente	Pfründe in Hasenweiler	2 fl	?
1600/10	ablösbare Rente	Predigerkloster	5 fl	?
1600/17	ablösbare Rente	<i>Hans Ludwig Gumpost</i>	15 ½ fl	?

[15] Michael Mayer (1645–1675), Bäcker

Kauf: kein Kauf überliefert

Rentenverkäufe/Zinsen: 1665 (Beyerle 1908b, S. 248)

Jahr/Nr.	Art Zins/Rente	Gläubiger	jährliche Zinsen	ablösbar
1665/2	Ewigzins	Pelagiusstift Bischofszell	2 lb 10 B	nein
1665/1	Bodenzins	Domkapitel	5 B	nein
1665/9	Bodenzins	Stift St. Stephan	8 d	nein
1665/18	ablösbare Rente	<i>H. J. Welz</i>		100 fl
1665/19	ablösbare Rente	<i>Maria Haim, Witwe des M. Bosch</i>		150 fl
1665/20	ablösbare Rente	<i>Gross-Spital</i>		125 fl

[16] Hans Georg Preg (1675–?), Bäcker**Kauf:** von Michael Mayer für 875 fl bar (Beyerle 1908b, S. 247)**Biogr.:** Ein Bäcker Hans Georg Preg leiht der Stadt Konstanz am 25. Juli 1634 600 fl bei einem Jahreszins von 30 fl; Kapitalrückzahlungen erfolgen bis 1691 u. a. an einen *Hans Beutter*, vielleicht einem Verwandten von Nr. 18 (StadtAK Urk. 5464).**Rentenverkäufe/Zinsen:** 1665 (Beyerle 1908b, S. 248)

Jahr/Nr.	Art Zins/Rente	Gläubiger	jährliche Zinsen	ablösbar
1675/2	Ewigzins	Pelagiusstift Bischofszell	2 lb 10 β	nein
1675/1	Bodenzins	Domkapitel	5 β	nein
1675/9	Bodenzins	Stift St. Stephan	8 d	nein
1675/18	ablösbare Rente	<i>H. J. Welz</i>		100 fl
1675/19	ablösbare Rente	<i>Maria Haim, Witwe des M. Bosch</i>		150 fl
1675/20	ablösbare Rente	<i>Gross-Spital</i>		125 fl
1675/21	Darlehen	<i>Gregor Scherp, Überlingen</i>		39 fl
1675/22	Darlehen	<i>Hans Mayer</i>		50 fl
1675/23	Steuerrückstand	Steueramt		40 fl

Dazu wurden 1675 auch Zinsrückstände notiert. Allein vom Zins an Bischofszell waren 66 fl Zinsrückstände aufgelaufen. Das entsprach zirka 20 Jahren (1806 wurden vom Riesen pro Jahr 3 fl 25 Kreuzer bezahlt)! Weitere Zinsrückstände: 20 fl von 1675/18; 15 fl von 1675/19; 40 fl von 1675/20, 2 fl von 1675/21; 2 ½ fl von 1675/22 sowie 93 fl nicht schriftlich verbriefte *currentschulden*.

[17] Johannes Spengler (1682–1700), Bäcker**Belehnung:** 2.3.1682, Johannes Spengler erteilt dem Stift Revers für die Belehnung mit dem Haus zum Riesen (StATG 7'30, 29. Lel/13e, 0).**Biogr.:** Johannes Spengler war Ratsmitglied und Oberhauherr der Bäcker (StadtAK Urk. 11439, Kauf von Reben durch Johannes Spengler, 27.1.1694; als solcher siegelnd von 1660–1690, StadtAK N. Sp. A. 2156, 1990, 2159, 2163, 2167–2169).**[18] Joseph Antoni Trueffer und Maria Veronika Beutter, seine Witwe (1700–1718)****Kauf:** von den Kindern des verstorbenen Johannes Spengler für 800 fl (Beyerle 1908b, S. 247)**Biogr.:** Trueffer ist auch als Käufer weiterer Häuser in der Niederburg bekannt, so des Hauses Inselgasse 4 (Beyerle 1908b, S. 256; StadtAK N. Sp. A. 1992, 7.8.1706) und Inselgasse 6 (ebd., S. 258, und StadtAK N. Sp. A. 814, 28.3.1703). Er wird in den Quellen als Konsistorialprokurator und Jurist beider Rechte bezeichnet.**Rentenverkäufe/Zinsen:** 1700 (Beyerle 1908b, S. 248)

Jahr/Nr.	Art Zins/Rente	Gläubiger	jährliche Zinsen	ablösbar
1700/2	Ewigzins	Pelagiusstift Bischofszell	2 lb 10 β	nein
1700/1	Bodenzins	Domkapitel	5 β	nein
1700/9	Bodenzins	Stift St. Stephan	8 d	nein

[19] Katharina Rueff (1703–?)**Kauf:** Für 1703 ist der Kauf von Joseph Antoni Trueffer für 800 fl belegt (Beyerle 1908b, S. 247).**Belehnung:** 1705: Katharina Rueff wird durch das Stift mit dem Haus zum Riesen belehnt (StATG 7'30, 29.Lel/13e, 1).**Rentenverkäufe/Zinsen:** 1700 (Beyerle 1908b, S. 248)

Jahr/Nr.	Art Zins/Rente	Gläubiger	jährliche Zinsen	ablösbar
1700/2	Ewigzins	Pelagiusstift Bischofszell	2 lb 10 ß	nein
1700/1	Bodenzins	Domkapitel	5 ß	nein
1700/9	Bodenzins	Stift St. Stephan	8 d	nein

[20] Anna Maria Stehelin (1718–?)**Kauf:** 1718: Die *Jungfer Anna Maria Stehelin* kauft für 680 fl von Maria Veronika Beutter das Haus zum Riesen mit der *Bekhen Pfisterey* (StadtAK Urk. 7038).**Rentenverkäufe/Zinsen:** 1700 (Beyerle 1908b, S. 248)

Jahr/Nr.	Art Zins/Rente	Gläubiger	jährliche Zinsen	ablösbar
1700/2	Ewigzins	Pelagiusstift Bischofszell	2 lb 10 ß	nein
1700/1	Bodenzins	Domkapitel	5 ß	nein
1700/9	Bodenzins	Stift St. Stephan	8 d	nein

[21] Johann Melchior Sautter (1724–1787), Bäcker**Belehnung:** wohl 6.8.1724 (StATG 7'30, 28.11/45, 15.11.1724, dorsual korrigiert in 6.8.1724; wahrscheinlich massgebend: StATG 7'30, 29.Lel/13e, 2, 6.8.1724; mit diesem Datum auch in StATG 7'30, 60/13, S. 298 f., Kopialbuch ca. 1685–1798).**[22] Andreas Schaller (1774–1787), Bäcker****[23] Franz Joseph Sautter (1788–1844), Bäcker****Rentenverkäufe/Zinsen:** 1806 (STATG 7'30, 62/34, Inventarium, 12.6.1806, S. 6); 1815 (Beyerle 1908b, S. 248)

Jahr/Nr.	Art Zins/Rente	Gläubiger	jährliche Zinsen	ablösbar
1806/2	Ewigzins	Pelagiusstift Bischofszell	3 fl 25 kr	nein
1815/1	Bodenzins	Domkapitel	5 ß	nein
1815/9	Bodenzins	Stift St. Stephan	8 d	nein

Als Gläubiger für die beiden Konstanzer Zinse erscheint ab 1815 die Domänenverwaltung, 1822 werden diese durch eine Einmalzahlung von 4 fl 2 ½ kr abgelöst.

[24] Anton Seyfried (1844–1849), Bäcker

Erbe: Erhielt das Haus als Schwiegersohn von Franz Joseph Sauter (Beyerle 1908b, S. 248).

Biogr.: Ein Anton Seyfried ist 1792 als Nudelmacher in Konstanz genannt (StadtAK Urk. 5128).

Rentenverkäufe/Zinsen: (StATG 7'30, 62/39, S. 95 f., Gefäll-Ablösungsbuch, ca. 1845–1862)

Jahr/Nr.	Art Zins/Rente	Gläubiger	jährliche Zinsen	ablösbar
1845–1849/1	Ewigzins	Pelagiusstift Bischofszell	3 fl 25 kr	nein

[25] Georg Mohr/Joseph Moser (1849–1855), Bäcker

Erbe: Georg Mohr erbte wohl das Haus von Anton Seyfried (Beyerle 1908b, S. 248).

Rentenverkäufe/Zinsen: (StATG 7'30, 62/39, S. 95 f., Gefäll-Ablösungsbuch, ca. 1845–1862)

Jahr/Nr.	Art Zins/Rente	Gläubiger	jährliche Zinsen	ablösbar
1849–1851/2	Ewigzins	Pelagiusstift Bischofszell	3 fl 25 kr	nein
1849–1851/2	Ewigzins	Pelagiusstift Bischofszell	7 Fr. 25 Rappen	nein

[26] Mathäus Steinhauser, seine Witwe Therese (1855–1886), Bäcker

Kauf: für 2400 fl (Beyerle 1908b, S. 248)

Rentenverkäufe/Zinsen: (StATG 7'30, 62/39, S. 95 f., Gefäll-Ablösungsbuch, ca. 1845–1862)

Jahr/Nr.	Art Zins/Rente	Gläubiger	jährliche Zinsen	ablösbar
1855/2	Ewigzins	Pelagiusstift Bischofszell	7 Fr. 25 Rappen	nein

Der Zins wurde 1856–58 endgültig abgelöst; das Verfahren ist nicht ganz durchsichtig.

[27] Lukas Birkenberger (1886–?)

Kauf: für 15 400 Reichsmark (Beyerle 1908b, S. 248)

Anhang 1b: Die Bewohner des Hauses zum Dreifuss¹⁰⁶

[28] Die *Gütjahnin* und ihr Sohn Ulrich Gutjahr (1418–1457/60), Bäcker?

Biogr.: Die *Gütjahnin* versteuerte das Haus von 1418–1434, bereits seit 1425 ist jedoch auch *ir sun* in der Steuerliste genannt. Er dürfte derjenige Ulrich Gutjahr sein, der 1425 eine Rente verkaufte und noch bis 1460 in den Steuerlisten genannt ist, von 1457 bis 1460 gemeinsam mit Hans Katz, dem das Haus seit 1457 gehörte (Beyerle 1908b, S. 247). Ulrich Gutjahr war wohl Bäcker, denn ein Bäcker Hans Gutjahr stiftete am 19.6.1404 100 Pfund Heller zur jährlichen Verteilung von Brot an die Armen am Nikolaustag (StadtAK Urk. 10454 und ebd., N. SP. A. 135; sowie Bechtold 1981, S. 184, Nr. 344). Ein Hans Gutjahr ist zuvor bereits am 30.7.1374 und 19.1.1388 genannt (StadtAK Urk. 9343 und 8361).

Steuer: (Rüster 1958–1966, Bd. 1, S. 16, 1418/1037; S. 44, 1425/1059 f.; S. 109, 1433/1058 f.; S. 140, 1440/979; S. 172, 1450/1015; S. 210, 1460/883)

¹⁰⁶ 1372 wird das Haus zwar als des *abts hus von Petershusen* (vgl. oben S. 61) bezeichnet, aber kein Bewohner genannt. Nach Abschluss des Beitrags: 1380 dürfte ein Bäcker Johann Nördlinger in dem Haus gewohnt haben (REC 2, Nr. 6574 f., S. 440).

Jahr	Besitzer	liegendes Gut	fahrendes Gut	Steuer
1418	<i>Gütjarin</i>	300 lb	130 lb	16 β
	<i>vom Huß d</i>	1 lb		5 β
1425	<i>Gütjarin</i>	160 lb*		10 β
	<i>ir sun</i>			
	<i>vom huß d</i>	1 lb		5 β
1428	<i>Gütjarin</i>	100 lb*		6 β
	<i>vom Huß d</i>	1 lb		5 β
	<i>und ir sun</i>			
1433	<i>Gütjerin</i>	100 lb*		6 β
	<i>ir sun</i>			
	<i>vom hus d</i>	1 lb		5 β
1440	<i>Gütjar</i>	140 lb*		3 β
	<i>vom huß d</i>	1 lb		2 β 6 d
1450	<i>Gütjār</i>	100 lb*		3 β 6 d
	<i>vom huß d</i>	1 lb		2 β 6 d
1460	<i>Gut Jar</i>			3 β 6 d
	<i>Jung Katz</i>	120 lb*		7 β
	<i>hus</i>	1 lb		2 β 6 d

Rentenverkäufe/Zinsen: 13.5.1426 (StadtAK A IX 10, Ammanngerichtsprotokolle 1423–1434, S. 199)

Jahr/Nr.	Art Zins/Rente	Gläubiger	jährliche Zinsen	ablösbar
1426/2.2	Ewigzins	Bischofszell	1 lb	
1426/27	ablösbare Rente	<i>Johann Kümmerlin</i>	1 lb	10 lb
1426/28	ablösbare Rente	<i>N. Bruner</i>	1 lb	18 lb

[29] Hans Katz und seine Familie (1457–1500), Bäcker?

Biogr.: Wie die Familie Katz an das Haus gelangte, ist unbekannt. Hans Katz ist von 1457–1479 in den Steuerlisten als Inhaber des Hauses belegt. Sein gleichnamiger Vater, der Bäcker Hans Katz, ist bis 1460 mit einem eigenen Haus in den Steuerlisten genannt, 1470 dann im Riesen (zu ihm Bechtold 1981, S. 193, Nr. 487). Danach erscheinen 1479–90 Konrad Katz und ab 1490 wohl dessen Kinder Konrad, Jakob und Verena Katz sowie ein Hans Moser als Bewohner des Hauses (Beyerle 1908b, S. 247).

Steuer: (Rüster 1958–1966, Bd. 1, S. 210, 1460/883; Bd. 2, S. 15, 1470/826; S. 46, 1480/792; S. 75, 1490/848–51)

Jahr	Besitzer	liegendes Gut	fahrendes Gut	Steuer
1460	<i>Gut Jar</i>			3 β 6 d
	<i>Jung Katz</i>	120 lb*		7 β
	<i>hus</i>	1 lb		2 β 6 d
1470	<i>Hans Katz</i>	100 lb*		6 β
	<i>hus</i>	1 lb		2 β 6 d
	<i>alt Hans Katz</i>	80 lb*		5 β
1480	<i>Hans Katz</i>			
1490	<i>Conrat Katz</i>			
	<i>Hans Moser</i>			
	<i>Vren Kätzin</i>			
	<i>Jacob Katz</i>			3 β

[30] Werner Kromer (1500–1519), Bäcker

Biogr.: Siehe oben Nr. 10, nach 1519 Vereinigung des «Dreifuss» mit dem «Riesen».

Steuer: (Rüster 1958–1966, Bd. 2, S. 105, 1500/827; S. 130, 1510/766)

Jahr	Besitzer	liegendes Gut	fahrendes Gut	Steuer
1500	<i>Wernher Cramer, beck</i>	150 lb*		6 β
1510	<i>Wernher Kromer</i>	700 lb*		1 lb 2 β

Anhang 2: Bischofszeller Kanoniker mit Bezug zur Stadt Konstanz

I. vor 1300

Magister Azzo (1275, 1277 Kanoniker), aus Konstanz?¹⁰⁷; **Heinrich Schriber** (1288–91 Kanoniker), Konstanzer Bürger¹⁰⁸.

II. 1300–1461

Albrecht Blarer (1421 Kanoniker), Konstanzer Bürger, Haus in Konstanz¹⁰⁹; **Albrecht (II.) von Kastell** (1333–1345 Propst), wohnt im Haus zur Krone, auch Propst von St. Stephan und St. Johann in Konstanz¹¹⁰; **Konrad Pauler** (1346–1364 als Kustos und Cellerar belegt), Konstanzer Bürger¹¹¹; **Konrad von Überlingen/Bischofszell**, (ca. 1300–1311 Kanoniker) Konstanzer Bürger, wohnt im Haus zur Krone¹¹²; **Konrad Egghardi** (1403 Expektanz), Konstanzer Bürger¹¹³; **Konrad von Hof** (1397–1408 Kanoniker), Konstanzer Bürger¹¹⁴; **Diethelm Blarer** (1417–1422 Kanoniker), Konstanzer Bürger, 1441–1443 Propst St. Stephan¹¹⁵; **Friedrich Tyfer** (1439–1442, Prozess um Propstei), Konstanzer Bürger, Domherr, bis 1436 Kanoniker in St. Stephan¹¹⁶; **Hans Roggwiler** (1451–1477 als Kustos), Konstanzer Bürger¹¹⁷; **Heinrich am Hof** (1477 Chorherr), Konstanzer Bürger, bischöflicher und königlicher Notar¹¹⁸; **Heinrich Huter** (1350 Kanoniker); Konstanzer Bürger¹¹⁹; **Heinrich von Reutlingen** (1318 Kanoniker), Advokat der Konstanzer Kurie, Bewohner des Hauses zur Krone¹²⁰; **Heinrich Roggwiler** (1396–1447 Kanoniker; 1405–1447 Kustos)¹²¹; **Jakob Apotheker** (1400 Expektanz), Konstanzer Bürger (Appentegger)¹²²; **Johann im Hof** (1329, Provision mit Kanonikat), Konstanzer Bürger (de Curia; vom/im Hof)¹²³; **Johann von Rheineck** (1324 Provision), Konstanzer Bürger¹²⁴; **Johann Roggwiler** (1451–1477 Kustos), Konstanzer Bürger¹²⁵; **Johann Schriber** (1310 Expektanz), Konstanzer Bürger¹²⁶; **Rudolf Jöheler** (1275–1295 Kanoniker, 1299–1314 Cellerar, 1317–1319 Kustos), Konstanzer Bürger, nicht identisch mit dem Kanoniker von St. Stephan (1269–1276)¹²⁷; **Ulrich Flukli** (1330 Provision), Konstanzer Bürger¹²⁸; **Ulrich Grämlich** (1383–1402 Kustos) Konstanzer Bürger¹²⁹; **Ulrich Unterschopf** (1310, Expektanz), Konstanzer Bürger.¹³⁰

III. nach 1461

Bruno Lanz von Liebenfels (1483 Kanoniker), aus Konstanz¹³¹; **Gebhard am Hof** (1470–79 Kanoniker, 1479–82 Kustos), aus Konstanz¹³²; **Johann Zwick** (1481 Provision mit der Propstei, bis 1488 Prozess darum; 1507–1520 Vizepropst), aus Konstanz.¹³³

IV. nachreformatorische Zeit¹³⁴

Johann Friedrich Sandholzer (1615–1635 Kustos); **Johann Christoph Hager** (1610–1632 Propst); **Johann Jakob Schmid** (1617–1652 Kanoniker); **Franz Weck** (1617–1652 Kanoniker); **Johann Wilhelm Bruggner** (1612–1621 Pfarrer in Bischofszell); **Johann Tober (Deuber?)** (1632–1635 Kaplan in Bischofszell).

-
- 107 Rohner 2003, S. 86, Nr. 9; Konstanz: MGH Libri memoriales et Necrologiae, Nova Series VII,2, PK 33, S. 511; Beyerle 1902, Nr. 72, S. 81 f.
- 108 Rohner 2003, S. 112, Nr. 96.
- 109 Rohner 2003, S. 85, Nr. 5; Wiggenhauser 1997, Nr. 2, S. 269–275; Meyer A. 1986, Nr. 3, S. 179 f.; Maurer 1981, S. 258, 260; Konstanz: Rüster 1958–1966, Bd. 1, S. 11, 1418/695, S. 42, 1425/912, S. 104, 1433/698 (alle Haus); MGH Libri memoriales et Necrologiae, Nova Series VII,2, PK 56, S. 519 f.
- 110 Rohner 2003, S. 85, Nr. 6; HS II/2 (W. Kundert), S. 229; Maurer 1981, S. 255.
- 111 Rohner 2003, S. 92, Nr. 31; HS II/2 (W. Kundert), S. 242; Konstanz: Beyerle 1902, Nr. 243; S. 317 f.; ein Heinrich Pauler ist 1307 als Konstanzer Einwohner belegt, ebd. Nr. 129, S. 165 f.
- 112 Rohner 2003, S. 93, Nr. 32; oben S. 54–59 mit weiteren Nachweisen.
- 113 Rohner 2003, S. 94, Nr. 36; Meyer A. 1986, Nr. 117, S. 218; Konstanz: Beyerle 1898 (wie Anm. 101), S. 242; MGH Libri memoriales et Necrologiae, Nova Series VII,2, PK 180, S. 575.
- 114 Rohner 2003, S. 95, Nr. 38.
- 115 Rohner, S. 97, Nr. 48; Maurer 1981, S. 260 f.; Konstanz: MGH Libri memoriales et Necrologiae, Nova Series VII,2, PK 58, S. 520.
- 116 Rohner 2003, S. 102, Nr. 62; Meyer A. 1986, Nr. 226, S. 254 f.; Maurer 1981, S. 342; Konstanz: MGH Libri memoriales et Necrologiae, Nova Series VII,2, PK 167, S. 520. HS II/2 (W. Kundert), S. 242.
- 117 Rohner 2003, S. 105 f., Nr. 74; Konstanz: Schuler 1981, Nr. 552, S. 195; Heiermann, Christoph: Die Gesellschaft «Zur Katz» in Konstanz. Ein Beitrag zur Geschichte der Geschlechtergesellschaften in Spätmittelalter und früher Neuzeit (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 37), Stuttgart 1999, S. 164.
- 118 Rohner 2003, S. 110, Nr. 89; Wiggenhauser 1997, Nr. 91, S. 392; Konstanz: Heiermann 1999 (wie Anm. 118), S. 76.
- 120 Rohner 2003, S. 111, Nr. 94; vgl. oben Anm. 24.
- 121 Rohner 2003, S. 112, Nr. 95; HS II/2 (W. Kundert), S. 242; Meyer A. 1986, Nr. 364, S. 302 f.; Svec Goetschi, S. 42 f.
- 122 Rohner 2003, S. 115, Nr. 105; Konstanz: Bechtold 1981, S. 29; Heiermann 1999 (wie Anm. 118), S. 282; Rüter 1958–1966, Bd. 1, S. 37, 1425/591, S. 102, 1433/569, S. 125, S. 133, 1440/549, S. 152 f., S. 168, 1450/804; Beyerle 1898 (wie Anm. 101), S. 129, 133, 136–153.
- 123 Rohner 2003, S. 123, Nr. 131.
- 124 Rohner 2003, S. 125, Nr. 139.
- 125 Rohner 2003, S. 126, Nr. 141.
- 126 Rohner 2003, S. 127, Nr. 145.
- 127 Rohner 2003, S. 175, Nr. 175; HS II/2 (W. Kundert), S. 242; Maurer 1981, S. 302 f. und Beyerle 1902, S. 99 (verstorben). Konstanz: Beyerle 1902, Nr. 150, S. 187–189; Bechtold 1981, S. 110–112.
- 128 Rohner 2003, S. 142, Nr. 192.
- 129 Rohner 2003, S. 143, Nr. 194; HS II/2 (W. Kundert), S. 242.
- 130 Rohner 2003, S. 144, Nr. 197; Konstanz: Beyerle 1898 (wie Anm. 101), S. 76–80; Beyerle 1902, S. 523 (Register).
- 131 Rohner 2003, S. 89, Nr. 20; Wiggenhauser 1997, Nr. 14, S. 285 f.; Meyer A. 1986, Nr. 70, S. 200 f. Er war der Sohn des Hans Lanz von Liebenfels, zu ihm vgl. Kolb Beck 2010, S. 195–208, und Rolker, Christof: Das Spiel der Namen. Familie, Verwandtschaft und Geschlecht im spätmittelalterlichen Konstanz, Ostfildern 2014 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. 4), S. 292–302.
- 132 Rohner 2003, S. 102 f., Nr. 64; HS II/2 (W. Kundert), S. 242; Meyer A. 1986, Nr. 240, S. 260.
- 133 Rohner 2003, S. 130, Nr. 153; HS II/2 (W. Kundert), S. 233; Meyer A. 1986, Nr. 754, S. 424 f.; Wiggenhauser 1997, Nr. 174, S. 494–497.
- 134 Zu den folgenden: Geiger 1958, S. 61 f.; HS II/2 (W. Kundert), S. 237 f., 244.

Florence A. Zufferey

Die Bulle *Pastoralis Officii* – mehr Verwirrung als Rechtssicherheit

The Bull *Pastoralis Officii*—More Confusion than Legal Certainty

The Bull *Pastoralis Officii*, issued by Pope Paul IV in 1617 and addressed to five Catholic protective states (*Schirmorte*)—Lucerne, Uri, Schwyz, Unterwalden and Zug—was supposed to clarify the contested rights to the granting of benefices of the collegiate church of St. Pelagius in Bischofszell. Close analysis, however, indicates that a Bull by itself does not suffice to produce legal clarity, either in the moment or for the future. Closer consideration shows that the Bull only vaguely describes the vouchsafed rights. The recourse to rights granted previously to the states of the Confederation remains imprecise and undatable. The five states are guaranteed the right of occupation for prebends and benefices without any indication of the time period during which such rights can be exercised. The unfulfilled desire for legal clarity and the ensuing possibility of having violated the Vienna Concordat of 1448 brought in its wake a series of assessments. The report of the Jesuit, Paul Leymann, attempted to point out the urgent need for the bishop of Constance and the canons of Bischofszell to restrain the pressing demands of the five protective states of the Federation. This attempt, however, remained unsuccessful.

Wandte man sich im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit an die päpstliche Kurie, so tat man dies meist in der Erwartung einer Gnadengewährung oder einer rechtlichen Absicherung, zum Beispiel in Form eines Dispenses oder eines Privilegs. Ich möchte mit der vorliegenden Untersuchung zeigen, dass genau diese Erwartungshaltung für den Fall der Pfründenbesetzung des St.-Pelagius-Stifts in Bischofszell nicht erfüllt wurde. Konkret geht es um die von Papst Paul V. erlassene Bulle *Pastoralis Officii*, deren Original im Staatsarchiv des Kantons Thurgau liegt. Die Bulle wurde am 9. Februar 1617 auf Bitten der 5 katholischen Schirmorte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug in Rom ausgestellt. Damit soll das Kollaturrecht der 5 katholischen Orte, also das Präsentations- und Vorschlagsrecht für die Neubesetzung vakanter Chorherrenstühle, bestätigt werden. Der vorliegende Beitrag ist ein Kommentar zur erstellten Edition und Übersetzung der Bulle sowie des dazugehörigen Gutachtens von Paul Leymann bzw. Laymann (vgl. Anhang, S. 100–110).

Die genaue Untersuchung der Bulle legt den Schluss nahe, dass Papst Paul V. wohl nicht genau wusste, was hinter dem Begehrt der 5 Orte steckte. Er

reagierte schlicht auf die Bitte mit einer Bulle, die nichts Konkretes und schon gar nichts Neues besagte. Diese Ungenauigkeit lässt sich entweder auf päpstliches Desinteresse an der Sache oder auf die für die apostolische Kurie unübersichtliche Situation rund um Bischofszell zurückführen.

Die Forschung hat sich bisher weder genauer mit der Bulle noch mit dem Gutachten Paul Leymanns befasst. Hannes Steiner hat bei der Untersuchung des sogenannten Püntener-Handels in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf die Bedeutung dieses Dokuments und seine Langzeitwirkung hingewiesen.¹ Eine kritische Edition und eine Übersetzung der Bulle fehlten jedoch bis heute. Zwar wurde schon viel zur Reformation und zu Konfessionskonflikten im Thurgau geforscht und auch der entsprechende Beitrag Werner Kunderts in der *Helvetia Sacra* bietet einen guten Überblick, doch bleibt es meist bei der Vogelperspektive. Nebst dem Blick fürs Grosse ist sicher auch das Alter der Publikationen ein beachtenswerter Punkt. Obwohl man das historiografische Rad nicht neu erfinden und bereits Gesagtes unzählige Male wiederholen soll und muss, bietet der Streit zwischen den 5

katholischen Orten und dem Bischof von Konstanz genügend Material, um weiterführende und übergeordnete Fragestellungen an das Material zu stellen. Mein Beitrag soll ein erster Schritt in diese Richtung sein. Mag dieses Vorgehen in seiner Fragestellung, Untersuchung und Methode alles andere als modern, ja sogar altbacken erscheinen, so bietet eine fundierte Quellenedition (samt Übersetzung) doch eine stabile Grundlage für weitere Untersuchungen, die ohne solche Vorarbeiten nicht von Bestand sind.

Ich werde im Folgenden zunächst auf die historischen Umstände rund um die Bulle eingehen (I). Dafür ist es unerlässlich, sich kurz mit dem Stift in Bischofszell und seinen zwei wichtigsten Ämtern zu befassen. In einem nächsten Schritt (II) wird genau auf das päpstliche Dokument eingegangen, wobei zuerst das Original beschrieben wird und dann innere Merkmale sowie ihre Besonderheiten vorgestellt werden. Der letzte Punkt, der sich mit der Bulle befasst, fokussiert auf den eigentlichen Rechtsakt, den Paul V. gewährt.

Das päpstliche Schreiben blieb nicht ohne Wirkung. Um auf die späteren Ereignisse besser eingehen zu können, erlaube ich mir in einem dritten Teil (III), einen kleinen Exkurs zur Luzerner Nuntiatur in der Frühen Neuzeit zu machen, bevor ich in einem vorletzten Teil (IV) das kanonistische Gutachten des Jesuiten Paul Leymann bespreche. Dieses Gutachten befasst sich nochmals mit der Bulle und versucht, die drängenden Forderungen der 5 Orte mit Hilfe des Wiener Konkordats von 1448 in ihre juristischen Schranken zu weisen. Ich schliesse sodann (V) mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick.

I

Es sollen nun nur die wichtigsten historischen Eckpunkte angesprochen werden, da sich bereits andere Autorinnen und Autoren mit verschiedenen Aspek-

ten rund um die Geschichte Bischofszells und seines Kollegiatstifts befasst haben.² Die Gründung des St.-Pelagius-Stifts ist nicht urkundlich festgehalten. Gemäss der bisherigen Forschung war die Propstei jedoch von Anfang an vom Konstanzer Domkapitel abhängig. Zwei Ämter waren für das Stift von besonderer Bedeutung, und sie zu besetzen führte vor allem im 17. Jahrhundert immer wieder zu Streit. Das wichtigste Amt war sicher dasjenige des Propstes, welcher der Vorsteher des Stifts war. Der Propst musste gleichzeitig Domherr von Konstanz sein und wurde vom Bischof eingesetzt.³ Sowohl Stift wie auch Bischof versäumten es jedoch, sich neben der Gründung auch das Wahlrecht für den Propst beurkunden zu lassen. In der Folge nahm das Papsttum dieses Recht für sich in Anspruch.⁴ Das zweitwichtigste Amt im Stift war sicher das des Kustos. Er war der Vertreter des Propstes, leitete ab dem 14. Jahrhundert die Geschäfte und die Kapitelsversammlungen und war der Vermögensverwalter des Stifts. Im Gegensatz zum Propst wurde der Kustos vom Kapitel gewählt.⁵

Aussenpolitisch wurde der Konstanzer Bischof in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch die heranrückenden Eidgenossen bedrängt. Der Bischof war darauf erpicht, den eidgenössischen Einfluss möglichst aus seinen Besitzungen fernzuhalten.⁶ Mit der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen 1460 musste der Bischof jedoch den befürchteten Machtverlust hinnehmen.⁷ Nebst der weltlich-politischen Bedrohung sah man sich in der Diözese Konstanz und damit in Bischofszell auch mit der Refor-

1 Vgl. Steiner 2012, bes. S. 16 f., 18 f. und 30–32.

2 Vgl. vor allem die Beiträge von Eckhart, Svec Goetschi und Tomaszewski in diesem Band.

3 Vgl. Pupikofer 1886, S. 313; Scheiwiler 1918, S. 17; HS II/2 (W. Kundert), S. 219.

4 Vgl. Scheiwiler 1918, S. 34.

5 Ebd., S. 18 und S. 35.

6 Vgl. Pupikofer 1889, S. 63.

7 Vgl. Volkland 2005, S. 58.

Papst Paul V. (im Amt 1605–1621), gemalt von Michelangelo Merisi da Caravaggio, einem bedeutenden Maler des italienischen Frühbarock.



mation konfrontiert. Sträubten sich die Chorherren zunächst gegen den neuen Glauben, wurde er 1529 eingeführt.⁸ Volkland beschreibt Bischofszell für diese Zeit der Reformation als «konfessionelle[n] Brennpunkt der Zeit»⁹, was auch mindestens bis zum 2. Landfrieden ab 1531 so bleiben sollte.¹⁰

Mit dem 2. Landfrieden von 1531 wurde 1532–1536 auch das St.-Pelagius-Stift restituiert.¹¹ Die 5 katholischen Orte sahen in diesem Frieden eher ein Provisorium und initiierten noch vor dem Tridentinum eine eigene Art der Gegenreformation.¹² Die Aktivitä-

ten der Innerschweizer konnten nicht konfliktfrei bleiben, und so kam es am 26. September 1536 zu einem Schiedsspruch, der die gemeinsame Nutzung der Kirche, die Aufteilung der Pfarreinkünfte nach Seelenzahl vorsah, das Stift wieder dem Konstanzer Bischof unterstellte und den protestantischen Pfründeninhabern gewährleistete, dass ihnen diese erhalten blieben.¹³ Der bischöfliche Stadtvogt von Bischofszell wurde nun nicht mehr – wie noch im Mittelalter – aus dem Thurgau, sondern neu aus der Innerschweiz rekrutiert. Damit wurde dieser zu einem Fürsprecher der katholischen Stifts und der katholischen Minderheit in der Stadt,¹⁴ doch deutete sich hier schon die Problematik an, die ihren Niederschlag in der Bulle Pauls V. finden sollte. Innerhalb der katholischen Partei – Stift, Bischof und Innerschweizer – zeichneten sich Differenzen ab. Unter der Federführung Luzerns wurde schliesslich von zirka 1578 bis 1631 die Gegenreformation gemäss tridentinischen Beschlüssen von zwei Pröpsten durchgeführt. Die 5 Schirmorte griffen dafür jedoch immer wieder in die Rechte des Stiftes ein.¹⁵ Kümmerte man sich einmal nicht um die Differenzen mit den Protestanten, kam es im Zuge der Gegenreformation, auch aufgrund der Innerschweizer Eingriffe in Stiftsangelegenheiten, zum Streit zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Stift auf der einen und den 5 Orten auf der anderen Seite. Waren Bischof und Stift der Ansicht, sie dürften in geraden, sogenannten nicht-päpstlichen Monaten vakant gewordene Pfründen besetzen, verlangten die 5 Orte dieses Recht für das gesamte

8 Vgl. HS II/2 (W. Kundert), S. 217; Knittel 1929, S. 191.

9 Volkland 2005, S. 35.

10 Vgl. ebd., S. 32.

11 Vgl. den Ablauf der Ereignisse bei Geiger 1958, S. 21–25, und in HS II/2 (W. Kundert), S. 218.

12 Vgl. Pupikofer 1889, S. 372.

13 Vgl. ebd., S. 385, und Geiger 1958, S. 24 f.

14 Vgl. Steiner 2012, S. 16.

15 Vgl. HS II/2 (W. Kundert), S. 218; Steiner 2012, S. 16.

Jahr.¹⁶ Der Streit um diese Kollaturrechte war nun ausschlaggebend für die Erstellung der Bulle *Pastoralis officii*.

II

Die Bulle Pauls V. ist im Staatsarchiv des Kantons Thurgau als Originalausstellung und als Abschrift zu finden. Leithandschrift für die Edition war das Originaldokument.¹⁷ Die zeitgenössische Abschrift¹⁸ wurde zur Vervollständigung des Textes herangezogen.

Das Originaldokument ist wie üblich auf Pergament und in lateinischer Sprache geschrieben. Entsprechend der Tradition ist das Pergament im Querformat beschriftet und zirka 52 cm breit und 32.5 cm hoch. Es sind vier starke Faltungen zu erkennen, wobei es durch offensichtlich häufigen Gebrauch der Urkunde dort (vor allem in der Mitte) zum Tintenabrieb kam, was die Lesbarkeit des Textes negativ beeinflusst. Abgesehen davon ist die Bulle in eher gutem Erhaltungszustand. Die Einstichlöcher für die immer noch sichtbare Linierung am rechten Rand sind deutlich zu sehen. Auf der linken Seite ist ein zirka 5 cm breites florales Muster zur Dekoration angebracht worden, welches sich in der ersten Zeilen fortsetzt. Zwischen dem blumigen Dekor und dem eigentlichen Textblock ist eine moderne Zeilennummerierung angebracht, die von Zeile 1 bis 36 geht. Die Zeilen 37 und 38 sind nicht gezählt. Auf der Plica ist in einer Zierschrift *J. Gallaterina* angebracht. Dieser Person und ihrer Funktion in der päpstlichen Kanzlei konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht nachgegangen werden. Die Bulle ist schliesslich mit der namensgebenden Bleibulle versehen, die an einer zweifarbigen, nämlich rot-goldenen Kordel hängt. Das Bleisiegel ist dasjenige Pauls V. Generell nehmen die Kürzungen bzw. die Abkürzungszeichen im Verlaufe des Textblockes, vor allem im unteren Drittel, deutlich zu. Es ist nicht bekannt, wie das Original ins Staatsarchiv gelang, zumal es wohl in den 1890er-Jahren aus

dem Archiv entfernt wurde und erst im 20. Jahrhundert seinen Weg zurück nach Frauenfeld fand.¹⁹

Die zeitgenössische, jedoch anonyme Abschrift wurde auf einem hochformatigen Papierbogen, welcher 20.5 auf 33 cm misst, à vier Seiten angefertigt. Das Heft weist drei Falze auf, wobei hier keine Textbeeinflussung durch die Faltungen entstand. Generell ist auch dieses Dokument in gutem Zustand. Der Schreiber liess ebenfalls einen breiten Rand links vom Text, hat aber ausser zwei Initialen mit angedicktem Schaft keine Verzierungen am Text angebracht. Der Text selbst weist kaum Kürzungen auf, jedoch sind dem Schreiber einige Verschreibungen unterlaufen, weswegen Streichungen sichtbar sind. Der Schreiber hat sich ebenso um eine eigene Interpunktion bemüht. Diese erweist sich jedoch als wenig hilfreich, ja mitunter sogar störend und sinnentstellend. In der Edition wurde der Text daher neu interpunktiert, da die Abschrift offenbar von jemandem angefertigt wurde, der den Text, seinen Aufbau und damit den *stilus curiae* nicht verstanden hatte.

Betrachtet man die inneren Merkmale der Bulle, so sind doch einige Besonderheiten festzustellen:

Während die fehlende *Invocatio* nicht stört und die *Intitulatio* auch ganz regulär ausfällt, mag es auf den ersten Blick verwundern, dass die *Inscriptio*, also der Adressat der Bulle, fehlt. Zwar ist eine *Inscriptio* nicht zwingend,²⁰ doch wird erst nach der *Arenga* klar, wer die Adressaten eigentlich sind.

16 Vgl. Steiner 2012, S. 17.

17 StATG 7'30, 2.3/3, Bulle *Pastoralis Officii* vom 9.2.1617.

18 StATG 7'30, 1.FC/12a, Abschrift der Bulle *Pastoralis Officii* vom 9.2.1617.

19 Vgl. archivarischen Kommentar im elektronischen Findmittel unter StATG 7'30, 2.3/3.

20 Vgl. Frenz, Thomas: Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, Stuttgart 2000 (2. aktualisierte Aufl.) (Historische Grundwissenschaften in Einzeldarstellungen 2), § 12, S. 20 und Frenz, Thomas: Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527), Tübingen 1986 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 63), S. 28.

Die Arenga (von *Pastoralis* bis *roboremus*)²¹ ist formulargemäss und führt die Hirtenpflicht des Papstes als Begründung für die Rechtserteilung auf. Der Arenga folgt unmittelbar die Narratio (von *Exhibita* bis *usurpentur*)²². Hierin wird gesagt, dass die Bulle auf Bitten der 5 katholischen Orte ausgestellt wird. Nachdem die Reformation in der Diözese Konstanz (bzw. *in Germania et in Helvetia*) um sich gegriffen hatte und sich die *heretic*²³ diverser Städte, Kirchen und Klöster bemächtigt hatten, griffen die Vorgänger der aktuellen Räte der 5 Orte zu den Waffen, um gegen den *grassans furor*²⁴ zu kämpfen. Interessant ist, dass laut Bulle die Stadt Bischofszell unter der Herrschaft der 5 Orte stand, bevor sie von den Protestanten besetzt (*occupata*) wurde.²⁵ Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Papst Paul V. sich vorgängig genau mit den Zuständen in Bischofszell befasst hatte, daher wird es sich hier wohl um eine Formulierung handeln, die der Bittschrift der Eidgenossen entnommen wurde. Darin drücken sich der klare Machtanspruch und das Selbstverständnis der Schirmorte aus. Der Text geht weiter mit einem Verweis auf das von den Vorgängern des Ausstellers früheren Räten der 5 Orte gewährte Präsentationsrecht bezüglich des Propstes und anderer Würden des St.-Pelagius-Stiftes.²⁶ Eher ungewöhnlich ist, dass Paul V. keine konkreten Vorgänger nennt, die den Schirmorten dieses Recht gewährt haben sollen. Auch wird kein konkretes Datum für die Ausstellung dieses Privilegs genannt. Alles bleibt sehr vage, mit Worten wie *tunc existentes* (damals amtierenden) *predecessores* (Vorgängern).²⁷ Als Begründung für diese Ungenauigkeiten wird gesagt, dass die Eidgenossen ihre Urkunde (*litteris*) «wegen ihrer Verbrennung oder anderem Verlust»²⁸ nicht mehr vorweisen könnten, das Kollaturrecht jedoch seit deren Erteilung ohne Unterbruch und ungehindert bis zum heutigen Tag, also 1617, ausübten.²⁹ Nach diesen Ausführungen, die wohl ebenfalls der nicht erhaltenen Bittschrift seitens der 5 Orte entnommen wurden,

folgt die erste Erwähnung des kommenden Rechtsaktes am Ende der Narratio.³⁰

Eine klare *Petitio* ist der Bulle nicht zu entnehmen, jedoch wird indirekt der Wunsch der Gesuchsteller durch die Absichtsbekundung des Papstes erwähnt (von *Nobis* bis *dignaremur*)³¹.

Der Narratio und *Petitio* folgt sogleich die *Dispositio* (von *Nos igitur* bis *contrariis quibuscunque*)³². Dieser Abschnitt beginnt mit einer Absolutionsformel,³³ welche die gegenwärtigen Räte und Schultheissen der 5 Orte von jeglichen Kirchenstrafen löst. Der eigentliche Rechtsakt erstreckt sich von Zeile 20 bis 23 und bestätigt das Präsentations- und Vorschlagsrecht der Eidgenossen. Das Entscheidende jedoch, nämlich für welche Zeiträume sie diese Rechte anwenden dürfen, wird hier nicht erwähnt. In den Zeilen 10 und 11 wird, im Bezug auf die früher gewährten Rechte, nur von *pro tempore occurrente vacatione* gesprochen. Auch hier wird kein Wort über gerade oder ungerade Monate gesagt. Eine Erklärung hierfür soll etwas später versucht werden. Die *Dispositio* schliesst mit einer Non-Obstantien-Formel (von *illique* bis *contrariis quibuscunque*)³⁴. Diese Formel erstreckt

21 STATG 7'30, 2.3/3, Bulle *Pastoralis Officii* vom 9.2.1617, Z. 2 f.

22 Ebd., Z. 3–17.

23 Ebd., Z. 5.

24 Ebd., Z. 7.

25 Ebd., Z. 6.

26 Ebd., Z. 8–12.

27 Ebd., Z. 8–10.

28 Ebd., Z. 14 f.: *ob earum [...] combustionem seu aliam depreditionem*.

29 Ebd., Z. 12–14.

30 Ebd., Z. 15–17; vgl. hierzu auch Frenz 2000 (wie Anm. 20), § 54, S. 48.

31 STATG 7'30, 2.3/3, Bulle *Pastoralis Officii* vom 9.2.1617, Z. 15–17.

32 Ebd., Z. 17–23.

33 Ebd., Z. 17–20.

34 Ebd., Z. 22–36.

sich über 14 Zeilen, was für Urkunden der Frühen Neuzeit nichts Ungewöhnliches ist,³⁵ das Textverständnis jedoch auch für den geübten Leser deutlich erschwert.

Der Kontext endet mit der Sanctio (von *Nulli ergo bis incursum*)³⁶, welche die für diese Zeit typischen übertriebenen bzw. sich wiederholenden Formeln enthält.³⁷

Da es sich bei der vorliegenden Bulle nicht um ein feierliches Privileg handelt, ist es nicht verwunderlich, dass die Subscriptio, die eigenhändige Unterschrift des Papstes, fehlt. Das Dokument ist eine *littera cum serico*, genauer gesagt eine *littera gratiae* – ein Gnadenbrief – und schliesst somit mit der kleinen Datierung (von *Datum bis decimo*)³⁸.

Nach der nun erfolgten Beschreibung der äusseren und inneren Merkmale soll nun ein Blick auf die Besonderheiten und schliesslich auf den Rechtsakt geworfen werden.

Interessant ist sicher, was die Bulle nicht erwähnt. Obwohl klar wird, dass die *littera* auf Wunsch der 5 katholischen Orte ausgestellt wurde, bleibt der dahinterstehende Konflikt ungenannt. So wird zwar von einer Art Rückeroberung durch die 5 Orte nach der Eroberung der *heretici*, also der Protestanten, berichtet, jedoch bleibt das innerkatholische Problem unerwähnt. Die Problematik bezüglich des Kollaturrechts ergab sich schliesslich nach dem 2. Landfrieden bzw. nach dem Schiedsspruch von 1535. Der Antagonist der Eidgenossen, in erster Linie also der Bischof von Konstanz, findet überhaupt keine Erwähnung. Natürlich muss man sich vor Augen halten, dass die Bulle eigentlich eine Antwort des Papstes darstellt und somit wohl nicht alles aufnimmt, was die Eidgenossen in ihrem Gesuch schrieben. Es ist jedoch auffällig, dass der eigentliche Konflikt nicht thematisiert wird. Die 5 Orte hatten auch nicht zu befürchten, die Bestätigung durch den Papst nicht zu erhalten, wenn sie offenlegen würden, sie lägen mit dem Bischof im Streit. Auf diesen Punkt wird später

noch eingegangen.³⁹ Neben dem Bischof wird aber auch der Widerstand seitens des Stifts und der (doch grösstenteils protestantischen) Stadt Bischofszell nicht erwähnt. Würde man nur auf dieses Dokument abstellen, könnte man meinen, es handle sich um eine reine Formalität, eine schriftliche Bestätigung schon gewährten Rechtes, wie man es auch schon aus dem Mittelalter kennt. Doch wie im Mittelalter könnte der Verdacht der Fälschung aufkommen, da ein wesentliches Element fehlt. In der Narratio wird vom Kollaturrecht gesprochen, das von früheren Päpsten an frühere Schultheissen und Räte aus Dankbarkeit und als Lohn verliehen wurde.⁴⁰ Müsste man schätzen, könnte dieses Recht um 1532 oder gar erst um 1578 verliehen worden sein. Da die Reformation 1529 eingeführt und der Zürcher Rat Bischofszell noch 1531 unter seine Obhut genommen hatte⁴¹ und die Bulle von einer dreijährigen Besetzung Bischofszells spricht,⁴² kann 1532 nur das früheste Datum sein und der betroffene Papst wäre dann Clemens VII. Doch diese Spekulationen sind aus Mangel an schriftlichen Belegen wenig nutzbringend. Es bleibt festzuhalten, dass sich wohl nur mit historischem Vorwissen ein ungefährer Zeitraum für die Erstverleihung rekonstruieren und vermuten lässt. Hätte es an der römischen Kurie eine Abschrift der Erstverleihung gegeben, wäre diese sicher in *Pastoralis Officii* erwähnt worden.

35 Vgl. Frenz 2000 (wie Anm. 20), § 21, S. 25.

36 StATG 7'30, 2.3/3, Bulle *Pastoralis Officii* vom 9.2.1617, Z. 36–38.

37 Vgl. Frenz 2000 (wie Anm. 20), § 1, S. 25.

38 StATG 7'30, 2.3/3, Bulle *Pastoralis Officii* vom 9.2.1617, Z. 38.

39 Vgl. Abschnitt IV.

40 StATG 7'30, 2.3/3, Bulle *Pastoralis Officii* vom 9.2.1617, Z. 8–12.

41 Vgl. Anm. 8.

42 StATG 7'30, 2.3/3, Bulle *Pastoralis Officii* vom 9.2.1617, Z. 5–6.

Eine letzte, eher nebensächliche Beobachtung ist, dass in der Bulle nichts über durch Protestanten besetzte Pfründen gesagt wird. Die Innerschweizer Orte hätten in dieser Tatsache sicher auch noch ein unterstützendes Argument für ihre Sache finden und ihre Rolle als Verteidiger des rechten Glaubens und Kämpfer gegen den «grassierenden Wahnsinn» untermauern können. Ob sie es nicht taten, weil sonst die Frage nach der Rolle des Bischofs aufgetaucht wäre oder weil sie sich durch die entsprechenden Verträge mit der Stadt Bischofszell zu diesen Pfründen gebunden fühlten, muss ebenfalls offen bleiben.

Zum Schluss möchte ich den eigentlichen Rechtsakt thematisieren, der in *Pastoralis Officii* festgehalten wird. Zunächst wird das Präsentationsrecht für die Räte und Schultheissen der 5 Orte bestätigt.⁴³ Betroffen sind jegliche geistlichen Ämter und Würden inklusive das des Propstes. Kommt es jedoch zum Vorschlag bzw. zur Wahl des Propstes, so muss dieser Akt vom dann amtierenden Papst bestätigt werden.⁴⁴ Auch in diesem Zusammenhang findet der Bischof keine Erwähnung, obwohl er den Propst, der ja auch ein Domherr von Konstanz sein musste, einsetzte. Unerwähnt bleibt – wie schon angedeutet –, für welchen Zeitraum die Vertreter der 5 Orte das Kollaturrecht innehaben. Diese Ungenauigkeit wurde später noch zu einem entscheidenden Streitpunkt. Interessant ist sicher auch die eher lange Non-Obstantien-Formel, die besagt, dass das nun erteilte Recht von niemandem angefochten oder aufgehoben werden darf. Des Weiteren dürfen frühere Rechtstitel ebenfalls nicht zur Aufhebung dieses Rechts herangezogen werden.⁴⁵ Gerade dieser letzte Punkt konnte seitens der Eidgenossen für juristische Spitzfindigkeiten herangezogen werden.

III

Zu meinen, es hätte für die Eidgenossen nur eine Anlaufstelle für ihre Streitigkeiten mit dem Bischof von

Konstanz gegeben, ist eine zu enge Sicht. Spätestens seit Mark Sittich, Kardinal von Hohenems (1533–1595) 1561 Bischof von Konstanz wurde (bis 1589), strebten die Inneren Orte danach, ein «Schweizer» Bistum zu errichten, da besagter Bischof sein Bistum durch ständige Abwesenheiten stark vernachlässigte.⁴⁶ Der Erzbischof von Mailand und Kardinal Karl Borromäus stiess letztlich die Idee einer eidgenössischen Nuntiatur, also einer direkten apostolischen Vertretung für das Gebiet der heutigen Schweiz, an. Diese wurde schliesslich 1579 realisiert, als Giovanni Bonhomini für zwei Jahre in dieser Funktion in die Eidgenossenschaft kam.⁴⁷ Die apostolischen Nuntien waren ständig präsent und stellten ein dem Bischof übergeordnetes kirchliches Organ dar. Die Errichtung der Nuntiatur mitsamt ihren Befugnissen sollte sich als Machtprobe vor allem für den Konstanzer Bischof herausstellen. Es war für alle Beteiligten, Bischöfe, katholische Orte und den Nuntius selbst, immer eine Frage der Balance, wenn es um die Befugnisse und Zuständigkeiten in kirchlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der heutigen Schweiz ging. Bis heute ist in der Forschung jedoch unklar, inwiefern die Luzerner Nuntien einen Einfluss bei der Besetzung von Pfründen hatten.⁴⁸ Steiner konnte in seiner Studie zum Püntener-Handel jedoch aufzeigen, dass der Nuntius sich in einem konkreten Besetzungstreit einer Bischofszeller Pfründe in den 1670er-Jahren wohl eingemischt hatte.⁴⁹

43 Ebd., Z. 20–21.

44 Ebd., Z. 21–22; vgl. Steiner 2012, S. 16 f.

45 StatG 7'30, 2.3/3, Bulle *Pastoralis Officii* vom 9.2.1617, Z. 27–28.

46 Vgl. Maier, Konstantin: Die Luzerner Nuntiatur und die Konstanzer Bischöfe. Ein Beitrag zum Verhältnis Nuntius und Ordinarius in der Reichskirche, in: Weitlauff, Manfred; Hausberger, Karl (Hrsg.): Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge, Festschrift für Georg Schwaiger zum 65. Geburtstag, St. Ottilien 1990, S. 513–536, hier S. 519.

47 Vgl. Hopp 2003, S. 42.

48 Vgl. Maier 1990 (wie Anm. 46), S. 527.

49 Vgl. Steiner 2012, S. 32.

Für die katholischen Orte gab es also immer noch eine alternative Anlaufstelle, wenn es zu Problemen, vor allem mit dem Konstanzer Bischof, kam. Maier konnte in seiner Untersuchung der Luzerner Nuntiatur auch nachweisen, dass sich die Eidgenossen immer lieber direkt an den Luzerner Nuntius wandten, als der kirchlichen Hierarchie zu folgen und eine Appellation beim Erzbischof von Mainz einzulegen bzw. diesen anzurufen.⁵⁰

Was hat der Exkurs zur Nuntiatur nun konkret mit *Pastoralis Officii* zu tun? Es ist in der Rückschau doch eher überraschend, dass weder in der Bulle noch im anschliessend entstandenen Gutachten Leymanns etwas über die Nuntiatur gesagt wird. Es muss daher angenommen werden – und die Forschung legt diesen Schluss nahe –, dass sich die Innerschweizer in der Bischofszeller Angelegenheit nicht an den Nuntius wandten. Über die Gründe kann wieder nur spekuliert werden. Vielleicht reichte es nicht, dass sich die Eidgenossen einfach gegen den Bischof von Konstanz stellten. Es ist auch denkbar, dass der Nuntius eine Einmischung in dieser allgemeinen Rechtsfrage im Wissen ablehnte, dass das Innerschweizer Begehren gegen das Wiener Konkordat von 1448 versties. Dieser Frage könnte, je nach Quellenlage, in einer eigenen Untersuchung nachgegangen werden, doch lässt auch die Nicht-Erwähnung im Leymannschen Gutachten vermuten, dass der Nuntius erst später – nämlich beim Püntener-Handel – involviert wurde.⁵¹

IV

Wie bereits gesagt, blieb die Bulle Pauls V. nicht unangefochten oder gar ohne Folgen. Im Staatsarchiv sind mindestens drei Gutachten respektive Beurteilungen zu *Pastoralis Officii* zu finden.⁵² Von besonderem Interesse scheint mir das Gutachten des Jesuiten Paulus Leymann zu sein, da es – im Gegensatz zu den

zwei anderen Beurteilungen – keinen konkreten Fall behandelt, sondern vielmehr eine allgemeine Einschätzung abgibt.

Die beiden anderen anonymen Gutachten beziehen sich zum einen auf einen konkreten Pfründenstreit wohl um 1637 und zum anderen auf die Frage, ob die Bulle auch die Nomination des Kustos tangiert. Letztere Beurteilung entstand zirka 1680 und nimmt klaren Bezug auf das anonyme von zirka 1637. Das jüngere der beiden Gutachten wäre eine eigene Untersuchung wert, da der Autor sich nicht nur auf das ältere Gutachten bezieht, sondern auch zahlreiche Zitate aus Rechtstexten einfügt, deren genaue Aufschlüsselung den Rahmen dieser Untersuchung sprengen würde.

Kehren wir jedoch zum Leymannschen Gutachten zurück. Auslöser für dieses Gutachten war vermutlich ein Streit um die Neubesetzung einer Pfründe im Jahr 1633, der sich bis 1637 hinzog. Zu dieser Zeit suchten die Innerschweizer ihr Kollaturrecht durchzusetzen; 1632 ist auch der Zeitpunkt, von dem an die Pröpste des St.-Pelagius-Stiftes aus der Innerschweiz rekrutiert werden. In diesem Kontext dürfte das Leymannsche Gutachten entstanden sein.⁵³ 1637 ist ein Vorstoss beim Papst seitens des Konstanzer Bischofs nachzuweisen, den er damit begründete, die Ansicht der 5 Orte verstosse gegen das Wiener Konkordat

50 Vgl. Maier 1990 (wie Anm. 46), S. 528.

51 Vgl. Anm. 49.

52 StATG 7'30, 2.3/32, Beurteilung des Streits um eine Pfründenverleihung zwischen Pfarrer Wilhelmer und Pfarrer Imfeld und Bewertung der Bulle von 1617, undatiert, wohl um 1637; StATG 7'30, 5.4/3, 7, Abschrift eines kirchenrechtlichen Gutachtens zur Frage, ob die Bulle Pauls V. von 1617 das Recht des Kapitels, seinen Kustos selbst zu bestimmen, tangiert, ca. 1680; StATG 7'30, 2.3/31, Gutachten des Paulus Leyman, undatiert, entstanden zwischen 1633 und 1635.

53 Vgl. Steiner 2012, S. 17 f., und HS II/2 (W. Kundert), S. 220.

von 1448, womit ein Hauptargument des Leymannschen Gutachtens aufgegriffen wird. Dieses ist jedoch nicht datiert und auch im Text selbst findet sich keine Begründung für seine Entstehung oder den Auftraggeber.⁵⁴

Das in Latein verfasste Gutachten ist auf einem einlagigen Papierheft geschrieben, das zirka 32 cm hoch und 21 cm breit ist.⁵⁵ Es weist vier Faltungen auf und ist generell in einem guten Erhaltungszustand. Es sind zwar einige Flecken auf dem Papier sichtbar, diese beeinflussen den Text und seine Lesbarkeit aber nicht.

Leymann beginnt sein Gutachten mit der Beschreibung der Ausgangslage. So wird gesagt, dass die katholischen Orte nach dem Sieg über die zwinglianische Häresie (*Zwinglii haeresin*)⁵⁶ von Papst Paul V. eine Privilegsbestätigung angefragt hätten. Es ging dabei um das seit zirka 100 Jahren (*quod erat circiter 100 annorum*)⁵⁷ ausgeübte Präsentationsrecht. Paul V. habe sodann dieses Recht in einer Bulle bestätigt, jedoch mit der Auflage, dass die Ernennung des Propstes vom Papst bestätigt werden müsse.⁵⁸

Es folgt die eigentliche Streitfrage, nämlich ob die 5 Orte aufgrund der Bulle von 1617 auch Pfründen, die in den nicht-päpstlichen Monaten vakant (*in mensibus non pontificiis vacant*)⁵⁹ geworden waren, besetzen dürfen. Leymann nimmt die Spannung vorweg, denn seine Antwort *est negative*.⁶⁰

Als ersten Grund für den negativen Entscheid führt er auf, dass in der Bulle keine neuen Konzessionen gemacht werden.⁶¹ Er zitiert zur Untermauerung seines Arguments aus den Dekretalen, genauer gesagt aus dem zweiten Buch, vermutlich aus dem 30. Kapitel.⁶² Er recurriert auf die *doctores* – also die in den Kommentaren und Glossen zu den Dekretalen zu Worte kommenden Gelehrten –, die sich einschlägig zu diesem Titulus geäußert hatten. Seine zweite Begründung teilt der Jesuit nochmals in zwei Unterpunkte. Punkt 2.1 ist, dass die Bulle eine falsche Tatsache wiedergibt, nämlich dass die 5 Orte das Kollaturrecht durchgehend für das ganze Jahr bis zur

Erwirkung der Bulle ausübten. Da der Papst sich in der Bulle nicht zum bisher geltenden Recht des Kapitels äussert, wird es auch nicht aufgehoben. Damit hätten sich die Innerschweizer ein Recht durch die Darstellung falscher Tatsachen erschlichen.⁶³ Wäre die wahre Situation beschrieben worden, hätte Paul V. den Schirmorten niemals ein solches Recht zugesprochen.⁶⁴ Punkt 2.2 greift schon in Leymanns drittes Argument: Der Papst pflege nämlich nicht das im Wiener Konkordat festgelegte Kollaturrecht aufzuheben, zumal die Vereinbarungen des Konkordats im ganzen germanischen, also römischen Reich bekannt seien.⁶⁵ Die Begründung mit dem Wiener Konkordat führt er schliesslich noch aus. Das Recht anderer werde grundsätzlich nicht beschränkt, wenn es durch einen *pactum* angenommen worden sei.⁶⁶ Zudem habe das Kapitel von St. Pelagius von Rechts wegen

54 Vgl. ebd., wo in Anm. 30 darauf hingewiesen wird, Pupikofer habe das Gutachten Leymanns ohne Angabe von Gründen «ca. 1641» datiert. Gegen die Datierung Pupikofer spricht nicht nur der von Steiner herausgearbeitete historische Kontext der Jahre 1633–1637, sondern auch der Tod Paul Leymanns bzw. Laymanns am 13.11.1635 in Konstanz. Vgl. den Artikel «Laymann Paul, SJ» in LThK 6 (P. Fonk), Sp. 695.

55 Vgl. archivarischen Kommentar im elektronischen Findmittel unter StATG 7'30, 2.3/31.

56 STATG 7'30, 2.3/31, Gutachten des Paulus Leyman, Z. 2–3.

57 Ebd., Z. 7–8.

58 Ebd., Z. 14–19.

59 Ebd., Z. 19–23.

60 Ebd., Z. 23.

61 Ebd., Z. 24–25.

62 Ebd., Z. 28–29.

63 Zur Ungültigkeit von erschlichenen päpstlichen Privilegien vgl. Plöchl, Willibald M.: Geschichte des Kirchenrechts – Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055 bis 1517, Wien/München 1955 (Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2), S. 49.

64 Ebd., Z. 43–52.

65 Ebd., Z. 52–60.

66 Ebd., Z. 65–67.

das Kollaturrecht in den nicht-päpstlichen Monaten, so wie es für das Reich beschlossen und bekanntgemacht wurde.⁶⁷ Leymann schliesst mit dem Fazit, dass die Bulle nicht so weitreichende Befugnisse gewähre und das Wiener Konkordat die Rechte des Kapitels schütze. Daher würden auch weder der Kaiser noch der Erzbischof von Mainz eine solche Übertretung des Konkordats dulden, da es sogar den Frieden zwischen dem apostolischen Stuhl und dem Reich gefährden könnte.⁶⁸ Leymann unterschreibt seine Begutachtung, hinterlässt uns jedoch – wie gesagt – kein Datum.

Ich möchte nun einen genauen Blick auf die Argumentation Leymanns werfen. Vor allem die Begründung mit dem Wiener Konkordat von 1448 erscheint mir durchaus interessant.

Zunächst fällt auf – und das betont Leymann ganz richtig –, dass in der Bulle kein Wort über konkretes altes, bis anhin bestehendes Recht verloren wird. Dass Informationen, Angaben oder Hintergründe in *Pastoralis Officii* fehlen, dürfte an diesem Punkt niemanden mehr überraschen. Dem Papst waren die Beschlüsse des Wiener Konkordats, welches hier als «altes Recht» verstanden werden darf, sicher bekannt und geläufig. Auch den Vertretern der 5 katholischen Orte dürfte die Aufteilung des Kollaturrechts nach päpstlichen und nicht-päpstlichen Monaten geläufig gewesen sein. Fragen zur Kollatur niederer Pfründen waren schon vor dem Wiener Konkordat immer wieder Streitpunkte. Diese wurden jedoch mit der Promulgation des Liber Sextus 1298 bis zum Wiener Konkordat abschliessend geklärt.⁶⁹ Wie oben angesprochen, vermute ich, dass Leymann aus der Kommentarliteratur bzw. Dekretistik zum Liber Extra, Buch 2, Titulus 30 zitiert. Er greift damit also auf schon abgeschlossene Rechtsentscheide und gelehrte Meinung zurück, um die Position des Kapitels (und damit des Bischofs) zu stärken. Doch warum pocht er so auf das Wiener Konkordat?

Generell ist «das» Konkordat eine Erscheinung, die im Spätmittelalter auftaucht und in dieser Zeit festlegte, welche rechtlichen Änderungen, die seit dem 14. Jahrhundert aufgetreten waren, Gültigkeit hatten und welche nicht.⁷⁰ Spätmittelalterliche Konkordate hatten dabei, wie moderne auch, nur regionale bzw. geografisch begrenzte Gültigkeit. Das Wiener Konkordat von 1448 zwischen Papst Nikolaus V. und König Friedrich III. regelte auch die Kollatur jeglicher Kirchenämter im Reich. Es legte fest, dass in ungeraden Monaten (Januar, März, Mai etc.) der Papst und in geraden Monaten der ordentliche Kollator (Bischof, Kapitel etc.) das Präsentations- und Vorschlagsrecht für eine vakant gewordene Pfründe innehatte. Kriterium für das Eintreten der Vakanz war der Todestag des Pfründeninhabers. Da Todestage von Pfründeninhabern ungeachtet politischer Interessen in Nekrologien niedergeschrieben wurden, hatte man somit ein objektives, meist schriftlich gesichertes Kriterium für den Eintritt der Vakanz.⁷¹ Obwohl sich die Päpste damit eine gewisse Kontrolle über die Besetzung von Kirchenämtern sicherten, traten sie ihr Kollaturrecht immer wieder an andere ab, so auch an die katholischen Orte der Eidgenossenschaft.⁷² So kamen die 5 katholischen Orte wohl an ihr Kollaturrecht für Bischofszell. Die Päpste des Reformpapsttums versuchten, die Entwicklung ihrer Vorgänger jedoch wieder rückgängig zu machen und die Kollaturrechte wieder an sich zu nehmen, um ihre Position gegenüber den Ortsbischofen zu stärken.⁷³

67 Ebd., Z. 67–70.

68 Ebd., Z. 71–75.

69 Vgl. Meyer, Andreas: Das Wiener Konkordat von 1448 – Eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 66 (1986), S. 108–152, hier S. 114–115.

70 Vgl. ebd., S. 125.

71 Vgl. ebd., S. 109–110, und S. 41 in diesem Band.

72 Vgl. ebd., S. 113.

73 Vgl. ebd., S. 127.

Andreas Meyer revidierte bzw. präziserte in einer etwas späteren Untersuchung diese 1986 vertretene Ansicht: Zwar hatten die Päpste ihr Besetzungsrecht wieder vermehrt an sich gezogen, jedoch nutzten sie es gerade im ausgehenden 16. und 17. Jahrhundert wenig, da sie durch ihre «Einnischung» eine Säkularisierung bischöflicher Fürstentümer durch die Protestanten nicht weiter anfachen wollten.⁷⁴ Das Wiener Konkordat führte neben der Aufteilung der Kollatur auch die Wahlbestätigungspflicht ein. Die Bestätigung einer Wahl durch den Papst sollte die Einhaltung kanonischen Rechts und kanonischer Wahlprozesse gewährleisten. Der Erfolg dieser neuen Regelung ist jedoch fraglich.⁷⁵

All diese Neuerungen, die das Wiener Konkordat mit sich brachte, sind implizit in der Argumentation Leymanns enthalten. Seine Beurteilung der Befugnisse in *Pastoralis Officii* entspricht demnach der gängigen Lehre und der von der Kurie intendierten Praxis. Aufgrund der Tatsache, dass er weder seinen potenziellen Auftraggeber noch einen Adressaten in seinem Gutachten angibt, ist es schwierig, die Wirkung dieses Gutachtens richtig einzuschätzen. Da Leymann zum selben Schluss kommt wie der Bischof von Konstanz, kann letzterer als Auftraggeber und/oder Leser vermutet werden. In diesem Fall kann ein rechtliches Vorwissen und die genaue Kenntnis des Wiener Konkordats vorausgesetzt werden. Bei den einzelnen Stiftsmitgliedern und den Innerschweizer Räten ist dies jedoch fraglich. Die Knappheit der Ausführungen lässt also auf ein Publikum mit Vorkenntnissen schliessen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass andere als der Bischof dieses Dokument zu lesen bekamen: Leymann spricht immer von den *domini Cantones*, was wohl eine Höflichkeitsformel ist,⁷⁶ und generell ist der Ton und die Wortwahl des Textes fast schon neutral. Leymann hätte mit den Ansprüchen der Innerschweizer viel härter ins Gericht gehen können, daher ist es vorstellbar, dass das Gutachten auch den Räten vorgelegt wurde.

Ein gewichtiger juristischer Einwand, den die Eidgenossen im Anschluss hätten anbringen können – und es vielleicht getan haben –, ist, dass Leymann mit schon existierendem Recht und Beschlüssen argumentiert, um – wenn man die Position der 5 katholischen Orte einnimmt – die durch die Bulle gewährten Rechte einzuschränken. Das wiederum würde klar gegen die Non-Obstantien-Formel ab der Zeile 28 des Bullentextes verstossen. Schon durch das Wort *modificari*⁷⁷ könnten die katholischen Orte die aus dem Gutachten geforderten Konsequenzen – nämlich die Beschränkung der eidgenössischen Kollatur auf ungerade Monate – für ungültig und gegen die Bulle verstossend erklären.

Was geschah nun nach der Erstellung des Gutachtens? Der Streit zwischen dem Bischof von Konstanz und den 5 Schirmorten schwelte weiter und artete in den von Steiner untersuchten Püntener-Handel aus. Am 23. Januar 1679 wurde schliesslich ein Vergleich getroffen, der die Kollaturrechte im Wesentlichen wieder gemäss den Bestimmungen des Wiener Konkordats regelte.⁷⁸

V

Viel Lärm um nichts also? Zynisch betrachtet könnte man diese Frage bejahen. Es ging natürlich um mehr als um nichts. Konkret ging es immer um Einkünfte, Ämter und politische Einflussnahme. Die eingangs

74 Vgl. Meyer, Andreas: Bischofswahl und päpstliche Provision nach dem Wiener Konkordat, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 87 (1992), S. 124–135, hier S. 134 f.

75 Vgl. ebd., S. 125 und S. 133.

76 Ich danke an dieser Stelle Darko Senekovic für diesen Hinweis.

77 STATG 7'30, 2.3/3, Bulle *Pastoralis Officii* vom 9.2.1617, Z. 28.

78 Vgl. HS II/2 (W. Kundert), S. 221, und Steiner 2012, S. 36.

Original der im Staatsarchiv Thurgau liegenden Bulle *Pastoralis officii* (STATG 7'30, 2.3/3). Gut erhalten ist der obere Teil der Urkunde mit der von floralen Schmuckelementen umrankten Eingangszeile in der zeittypischen Elongata, während der untere Teil vor allem im Falzbereich starke Abnutzungsspuren zeigt.



gestellte Frage soll nun aufgrund der obigen Ausführungen beantwortet werden.

Wie erwähnt, war man sich an der römischen Kurie der Situation wohl nicht ganz im Klaren. *Pastoralis Officii* wurde meiner Ansicht nach nur auf Bitten und auf Basis eines Bittschreibens der 5 katholischen Orte verfasst. Der Papst hätte, wie in anderen Fällen durchaus geläufig, eine Untersuchung durch den Erzbischof von

Mainz oder den Luzerner Nuntius in Auftrag geben können, um die Situation zu klären und dann entsprechend zu verfügen. Die Situation wurde jedoch nicht geklärt und es wurde auf die Innerschweizer Darstellung abgestellt, wohl auch weil der eigentliche Konflikt nicht thematisiert wurde. Sicher spielte auch der grössere politische Rahmen für den Papst eine Rolle, sodass er sich nicht weiter damit befassen konnte und/oder

sich nicht in einen so verworrenen Konflikt einbinden lassen wollte. Die ausgestellte Bulle ist zwar in ihrem Rechtsakt bestätigend, jedoch bleibt das, was bestätigt wird, sehr ungenau und vorwiegend implizit. Sie rekurriert auf altes Recht, ohne dieses alte Recht zu datieren oder die Übertragung des Kollaturrechts durch einen bestimmten Papst(vorgänger) genauer festzulegen. Bleibt also die Frage nach dem Warum. Warum diese schwammigen Formulierungen? Hätte man an der Kurie nicht absehen können, dass es zu Problemen kommen könnte? Es gibt verschiedene Antworten auf diese Frage. Eine Antwort ist sicher, dass Paul V. nach der Usanz, das Kollaturrecht gemäss Wiener Konkordat anzuwenden und abzugeben, entschied.⁷⁹ Eine klare Änderung dieser Usanz zu Gunsten der Eidgenossen wäre aber zunächst eine Premiere gewesen, denn es gab keinen bekannten Fall, in dem der Kollaturmodus gemäss Wiener Konkordat aufgehoben worden wäre. Zudem wäre es angesichts der politischen Umstände in der gesamten Diözese Konstanz, aber auch im Raum der Eidgenossenschaft, sicher äusserst ungeschickt gewesen, den Bischof seitens des Papstes derart zu schwächen. Dennoch geschah es: Der Bischof von Konstanz wurde in die Defensive gedrängt. Seine Situation und diejenige der amtierenden Chorherren verschlechterten sich, als im Zuge des Püntener-Handels auch noch der Luzerner Nuntius Partei für die Innerschweizer ergriff. Es waren wohl weniger unklare Zustände – denn zumindest mit dem Wiener Konkordat wurden solchen entgegengewirkt – als schlussendlich päpstliches Desinteresse an der Sache, die zu den Ungenauigkeiten in *Pastoralis Officii* führten.

Der eingangs erwähnte Wunsch nach Rechtssicherheit wurde nicht erfüllt. Die Bulle Pauls V. trug nichts zur Rechtssicherheit für das Stift und seine Region bei. Leidtragende dieser Rechtsunsicherheit waren der Bischof von Konstanz und die Stiftsmitglieder von St. Pelagius. Die 5 Orte hatten langfristig mit der Bulle das erreicht, was sie wollten. Sie setzten sich gegen den Bischof nach knapp 70 Jahren definitiv

durch und setzten ihre Kandidaten auf die Chorherrenstühle.

Der vorliegende Beitrag ist keine abschliessende Untersuchung. Die beiden weiteren, hier nur am Rande erwähnten Rechtsgutachten verdienten ebenfalls eine eigene Untersuchung. Besonders interessant ist sicher das jüngere der beiden, dies nicht nur aufgrund der zahlreichen juristischen Zitate und Verweise, sondern auch im Hinblick auf die Rolle, die es anlässlich der Beilegung des Püntener-Konflikts durch den Vergleich von 1680 gespielt haben könnte. Auch die Rolle, die Paul Leymann in seinen letzten Lebensjahren vor seinem Tod 1635 am Konstanzer Bischofshof gespielt hat, dürfte eine eigene Studie wert sein. Schliesslich bliebe noch abzuklären, ob allenfalls im Vatikanischen Archiv die oder eine Bittschrift der 5 Orte zu *Pastoralis Officii* oder Spuren davon erhalten geblieben sind.

Mit dieser Arbeit mitsamt der Editionen und Übersetzungen sollten sowohl eine Grundlage als auch ein erleichterter Einstieg in diesen Themenkomplex ermöglicht werden.

79 Vgl. Meyer 1986 (wie Anm. 69), S. 109 f. und 113.

Anhang*

Edition *Pastoralis officii* (1617)

Leithandschrift: Originalbulle StATG 7'30 2.3/3 (O).

Ergänzende Handschrift: zeitgenössische Kopie StATG 7'30 1. FC/12a (C).

Die Interpunktion wird von der Editorin so gesetzt, dass die Satzstruktur und der Inhalt ersichtlich und nachvollziehbar sind. Gross geschrieben werden nur die Eigennamen.

Die Editorin folgt wie die Leithandschrift (O) der Schreibung e für æ.

Die Zeilenanfänge des Originals werden in der Edition in eckige Klammern [] gesetzt

Ungewöhnliche oder nicht auf Anhieb entschlüsselbare Abkürzungen werden aufgeschlüsselt und mit runden Klammern () markiert.

In spitze Klammern < > werden Worte gesetzt, die aus C übernommen werden, da sie in O nicht mehr lesbar sind.

Papst Paul V. bestätigt den Schultheissen und Räten der 5 katholischen Orte das Präsentations-, Vorschlags- und Nominationsrecht für vakante Ämter und Pfründen des Chorherrenstifts St. Pelagius in Bischofszell, wie es von diesen schon bisher durch päpstliche Privilegierung ausgeübt worden ist. Dieses Recht wird auch den nachfolgenden Vertretern in dieser Form gewährt.

[1] Paulus episcopus servus servorum dei ad perpetuam rei memoriam

[2] *Pastoralis officii nostri debito convenit, ut gratias et concessionem, quibus Romanorum pontificum predecessorum nostrorum benignitas eos, qui pro fide catholica tuenda et eo unde expellebatur restituenda strenuam [3] navarunt operam, prosecuta fuit, quo ille firmiores persistent nostri muniminis presidio, roboremus.*

Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilectorum filiorum modernorum scultetorum et senatus quinque [4] cantonum Helvetiorum catholicorum, v(idelicet) Lucerne, Uranie, Svitie, Subsylvanie, et Tugii Constanti(ensis) diocesis provincie Maguntiensis, petitio continebat: Qualiter⁸⁰ preteritis annis in lachrimabili in Germania et in [5] Helvetia a vera fide et ecclesia catholica facta defectione heretici plurima oppida et insignes ecclesias ac preclara monasteria et collegia occuparunt, et sui iuris fecerunt, et inter ea oppidum Episcopi⁸¹ [6] Celle, alias Bischoffzelle⁸², illiusque col-

legiatam ecclesiam ditionis temporalis scultetorum et senatus p(re)dic(tor)um per integrum triennium occupata detinuerunt.

Porro eorundem scultetorum maiores et senatus [7] huiusmodi pio zelo et ardenti religionis studio impuls⁸³, sumptis armis, impio et ad devorationem ecclesie patrimonii undequaque grassanti furori viriliter⁸⁴ sese opposuerunt, et insigni divinitus relata [8] victoria oppidum et ecclesiam huiusmodi sicut et alia

* Ich danke an dieser Stelle ganz herzlich Darko Senekovic für seine tatkräftige Unterstützung bei der Erstellung der Edition und Übersetzung der Bulle wie auch des Gutachtens.

80 Vermutlich; C: *quod*.

81 C: *Episcopalis*.

82 O: *Bischoffzellees*. Offensichtlich wurde das zweite e durch Punktierung als überflüssig markiert, da dem Schreiber der Fehler bereits bei Ausfertigung auffiel.

83 Fehlt in C.

84 Fehlt in C.

sudore ac sanguine suo pristinae libertati restituerunt.

Unde aliqui Romani pontifices predecessores nostri tunc existentes scultetos et senatum huiusmodi [9] preclaro aliquo paterni amoris et gratitudinis ergo munere condecorare et compensare benigne volentes, ac suo summo iuri aliquatenus cedentes dictorum modernorum scultetorum⁸⁵ predecessoribus eorumque successoribus et senatui huiusmodi, ut⁸⁶ dicte ecclesie dignitates etiam⁸⁷ principalem ac canonicatus et prebendas ac forsitan alia beneficia et officia in ea consistentia eorum pro tempore occurrente [11] vacatione per dilectos filios capitulum eiusdem ecclesie duntaxat ad electionem seu nominationem aut presentationem, tunc et pro tempore existentium scultetorum et senatus, huiusmodi personis idoneis eiusdem [12] ditionis conferri deberent⁸⁸ apostolica auctoritate perpetuis futuris temporibus concesserunt et indulserunt.

Cum autem, sicut eadem petitio subiungebat, licet ab inde, et ab illo recuperationis tempore [13] dignitates ac⁸⁹ canonicatus et prebendas aliaque beneficia, et officia ecclesie huiusmodi per illius capitulum ad eandem electionem seu nominationem et presentationem, sicut preferitur, sine ulla interruptione [14] aut impedimento hucusque⁹⁰ conferri consueverint, quia tamen moderni sculteti et senatus predicti, de indulti seu gratie concessionum⁹¹ huiusmodi, litteris, ob earum inter tot calamitates combustionem [15] seu aliam deperditionem docere nequeunt: equitati autem consentaneum sit, ut, que maiores sui cruore et sudore pro se et successoribus suis pepererunt atque in premium virtutis ab apostolica <sede> [16] obtinuerunt, firma et illibata permaneant, nec ab aliis invadantur aut⁹² usurpentur. Nobis propterea pro parte modernorum scultetorum et senatus huiusmodi fuit humiliter supplicatum, quatenus eis in [17] premissis opportune providere de benignitate apostolica dignaremur.

Nos igitur qui⁹³ iustis et honestis petentium votis libenter annuimus, eaque favoribus prosequimur opportunis, eosdem modernos [18] scultetos eorumque

ac senatus predicti singulares personas, a quibusvis excommunicationis⁹⁴, suspensionis⁹⁵ et interdicti⁹⁶ aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a iure vel ab ho(min)is⁹⁷ quavis occasione vel causa latis, si quibus [19] quomodolibet innodati existant ad effectum presentium duntaxat consequendum harum serie absolventes, et absolutos fore censentes; nec non indultorum et concessionum aut gratiarum huiusmodi tenores⁹⁸ et dat(a) ac digni- [20] tatum et canonicatum et prebendarum aliorumque beneficiorum et officiorum huiusmodi qualitates, quantitates et denominationes verosque et annuos valores presentibus pro expressis habentes.

Huiusmodi supplicationibus inclinati, [21] ius eligendi seu nominandi aut presentandi et respective conferendi huiusmodi; ita tamen quod electio seu nominatio ad dignitatem eiusdem ecclesie principalem Romano pontifici pro tempore existenti tantum fieri et ab [22] eo institutio seu confirmatio obtineri possit et debeat, apostolica auctoritate earundem tenore presentium per presens approbamus et confirmamus, illique perpetue et inviolabilis apostolice firmitatis robor adiicimus, [23] decernentes illud modernis ac pro tempore existentibus scultetis et senatui huiusmodi in perpetuum firmum et integrum permanere: nec non easdem presentes etiam, ex eo quod quicumque interesse habentes seu habere [24] pretendentes ad hoc vocati

85 Fehlt in C.

86 Fehlt in C.

87 C: et.

88 C: debere.

89 C: et.

90 C: cuiusque.

91 In C nach *huiusmodi*.

92 C: ac.

93 Fehlt in C.

94 C: excommunicationibus.

95 C: suspensionibus.

96 C: interdictis.

97 C: *homine*.

98 C: *tenore*.

non fuerint, seu alias ex quocunque capite vel causa etiam quantumvis legitima et iuridica, de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu intentionis nostre vel quopiam [25] alio defectu notari impugnari, retractari, annullari, invalidari in ius vel controversiam vocari aut adversus illas quodcunque iuris, gratie vel facti remedium, impetrari nullatenus unquam posse: [26] minusque sub quibusvis similibus vel dissimilibus gratiarum revocationibus, suspensionibus, <modificationibus>, limitationibus aut aliis contrariis dispositionibus per quascunque litteras vel constitutiones apostolicas [27] aut cancellarie apostolice regulas⁹⁹ etiam per nos et successores nostros Romanos pontifices pro tempore existentibus¹⁰⁰, sub quibuscunque tenoribus et formis ac cum quibusvis etiam derogatariorum derogatoriis aliisque [28] efficacioribus efficacissimis clausulis irritantibusque et aliis decretis pro tempore factis et concessis¹⁰¹ ac emanatis, minime comprehendi, sed semper ab illis exceptas et quoties illas revocari, modificari [29] vel limitari aut suspendi vel illis derogari contigerit, toties in pristinum, et validissimum statu¹⁰² etiam sub quacunque posteriori dat(a) per tempore existentes scultetos¹⁰² et senatum¹⁰³ huiusmodi quandocunque eligenda¹⁰⁴, [30] restitutas, repositas et plenarie reintegratas ac¹⁰⁵ de novo concessas esse et censi, sicque et non aliter per quoscunque iudices, ordinarios et delegatos, quavis auctoritate fungentes, etiam causarum palatii Apostolici [31] auditores et sancte Romane ecclesie cardinales et de latere legatos, vicelegatos et dicte sedis nuntios <iu>dicari et diffiniri debere, nec non irritum et inane quicquid¹⁰⁶ secus super his a quocunque quavis [32] auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, non obstantibus premissis ac in provincialibus et sinodalibus conciliis editis et edendis specialibus vel generalibus constitutionibus et ordinationibus¹⁰⁷, nec non [33] dicte ecclesie collegiate etiam iuramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis <tatutis> et consuetudinibus, privilegiis quoque, indultis et litteris apostolicis, illi et capitulo predictis illiusque superioribus et [34] personis sub quibuscunque tenoribus et¹⁰⁸ formis,

ac cum quibusvis etiam derogatariorum derogatoriis aliisque efficacioribus efficacissimis et insolitis clausulis irritantibusque et aliis decretis in genere vel specie in contrarium [35] forsan quomodo(libet) concessis:

Quibus omnibus, etiamsi de illis specialis, specifica, expressa et individua ac de verbo ad verbum, non autem per clausulas generales idem importantes, mentio seu quevis alia expressio habenda foret, [36] illis, alias in suo robore permansuris, hac vice duntaxat specialiter et expresse derogamus ceterisque contrariis quibuscunque.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre absolutionis, approbationis, [37] confirmationis, adiectionis, decreti et derogationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri, et Pauli ¹⁰⁹ [38] apostolorum eius se¹¹⁰ noverit incursum.

Datum Rome apud sanctam Mariam maiorem anno incarnationis¹¹¹ millesimo sexcentesimo decimo septimo, quinto idus Februarii, pontificatus nostri anno tertio decimo.

99 Die Wendung aut cancellarie apostolice regulas fehlt in C.

100 C: existentes.

101 Fehlt in C.

102 Korrektur in C zu existentibus scultetis.

103 C: senatui.

104 C: eligendae.

105 C: et.

106 C: quidquid.

107 Fehlt in C.

108 C: ac.

109 Unter der Plica.

110 Fehlt in C.

111 C: incarnationis.

Vorderseite des an einer farbigen Seidenkordel hängenden Bleisiegels (lat. *bullā*), von dem die damit beglaubigte päpstliche Urkunde ihren Namen hat, mit dem Namen des Papstes in einer klassischen Capitalis.



Übersetzung *Pastoralis officii* (1617)

Interpunktionen werden gemäss deutscher Grammatik und sinnstiftend gesetzt. Die lateinische Interpunktion ist der Edition zu entnehmen.

° steht für eigene Zusätze zum besseren Verständnis des Textes.

In eckigen Klammern [] stehen das Verständnis fördernde Anmerkungen.

In den Fussnoten sind weitere Anmerkungen gesetzt, die den Lesefluss bei einer Erwähnung im Fliesstext stören würden, für das Verständnis aber wichtig sind.

Die fett markierten Satzteile dienen der Kenntlichmachung des Hauptsatzes bzw. der Hauptaussage des jeweiligen Satzes.

Paulus, Bischof, Knecht der Knechte Gottes zum ewigen Gedächtnis der Sache.

Der Pflicht Unseres Hirtenamtes steht es zu, durch unseren Schutz jene Gnaden und Zugeständnisse – damit sie standhafter bestehen bleiben – zu kräftigen, mit welchen die Freigiebigkeit der Päpste, unserer Vorgänger, jene begleitet hatten, die einen eifrigen Dienst erwiesen hatten, um den rechten Glauben zu beschützen und dort, von wo er vertrieben worden war, wiederherzustellen.

Das uns neulich von Seiten geliebter Söhne – der gegenwärtigen Schultheissen und des Rats der fünf katholischen helvetischen Kantone, nämlich Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, der Diözese Kon-

stanz der [Kirchen-]Provinz Mainz – vorgelegte Gesuch enthielt: Wie in den vergangenen Jahren die Abtrünnigen im beklagenswerten, in Deutschland und in der Schweiz geschehenen Abfall vom wahren Glauben und von der Katholischen Kirche mehrere Städte und bedeutende Kirchen und angesehene Klöster und Stifte in Besitz nahmen und ihrem Recht unterwarfen und unter diesen [Städten] die Stadt *Episcopi Cella*, anders Bischofszell, und deren Kollegiatkirche – die unter der weltlichen Macht der obengenannten Schultheissen und des Rats steht – für ganze drei Jahre besetzt hielten.

Nun aber widersetzten sich die Vorfahren dieser Schultheissen und des Rats, von derartig frommem Eifer und glühender Religionsergebenheit angetrieben, mit Waffengewalt mannhaft dem frevlerischen, auf das Verschlingen des Erbguts der Kirche angelegten, rundum grassierenden Wahnsinn. Und durch den bedeutenden, göttlich vermittelten Sieg haben sie [die Vorfahren] die Stadt und die Kirche sowie auch anderes mit ihrem Schweiss und Blut zur einstigen Freiheit zurückgeführt.

Daher erlaubten und gewährten einige Päpste, unsere Vorgänger, – weil sie eben die damaligen Schultheissen und den Rat durch eine gewisse ansehnliche Zuwendung in väterlicher Liebe und Dankbarkeit wohlwollend auszeichnen und belohnen wollten und auf ihr Hoheitsrecht bis zu einem gewissen Masse verzichteten – durch apostolische Autorität für alle kommenden Zeiten **den besagten Vorgängern** der gegenwärtigen Schultheissen und des [gegenwärtigen] Rats sowie deren Nachfolgern, **dass sie** [Räte und Schultheissen] **die geistlichen Ämter**, ebenso den **Vorsteher**¹¹² und die **Kanonikate** und **Pfründen** und vielleicht andere **Benefizien** und Ämter, die dort¹¹³ bestehen, in der zu ihrer

112 Mit *principalis* ist das Amt des Propstes gemeint. Dem Schreiber war die lokale Hierarchie wohl nicht bekannt.

113 D. h. im Pelagiustift.

Zeit eintretenden Vakanz durch die geliebten Söhne, genau genommen das Kapitel der genannten Kirche, zur Wahl, Nomination oder Präsentation, dann und zur Zeit der dannzumal amtierenden Schultheissen und des Rats, **geeigneten Personen** aus ihrer [der Räte und Schultheissen] Gerichtsbarkeit **übertragen sollen**.

Obwohl sie [die Schultheissen und Räte] aber, wie in besagtem Gesuch hinzugefügt war, seitdem und seit jener Zeit der Wiederinbesitznahme **die geistlichen Ämter** und Kanonikate und Pfründen und andere Benefizien und Ämter der Kirche derart durch jenes Kapitel zur Wahl oder Ernennung oder zur Präsentation, so wie oben erwähnt, ohne jeden Unterbruch oder Hinderung **bis jetzt zu übertragen gewohnt waren und° weil dennoch die** vorgenannten gegenwärtigen **Schultheissen und der Rat die Urkunden** über die Bewilligungen bzw. Gnadenerweise derartiger Zugeständnisse wegen ihrer Verbrennung oder anderem Verlust inmitten so grosser Heimsuchungen **nicht vorweisen können, soll** es doch der Gerechtigkeit entsprechen, dass jenes°, was die Vorfahren mit ihrem Blut und Schweiss für sich und ihre Nachfahren erworben und als Belohnung für ihre Verdienste vom Apostolischen Stuhl erhalten haben, **beständig und unvermindert bleiben** und von keinem anderen angegriffen oder beansprucht werden solle. Deswegen wurden wir seitens der gegenwärtigen Schultheissen und des Rats derart demütig gebeten, dass wir, aus apostolischem Wohlwollen, in oben Gesagtem zu ihren Gunsten Vorkehrungen zu treffen geruhen mögen.

Wir also, die den gerechten und ehrbaren Wünschen der Bittenden gerne zustimmen und sie mit angemessenen Begünstigungen beschenken, **befreien und lösen** besonders mit Wirkung des Vorliegenden¹¹⁴ **die** gegenwärtigen **Schultheissen** und **einzelne Personen** des genannten Rats **von jeglichen Exkommunikationen, Suspensionen** und **Interdikten** und von anderen **kirchlichen Urteilen**,

Zensuren und Strafen, die von Rechts wegen oder von einem Menschen aus beliebigem Anlass oder Grund – wenn sie [Räte und Schultheissen] wie auch immer daran gebunden sein sollten – ausgesprochen wurden. Und wir halten durch Vorliegendes Inhalte und Wortlaut derartiger Bewilligungen, Zugeständnisse oder Gunstbezeugungen, wie auch Eigenschaften, Umfang oder Bezeichnung und tatsächliche jährliche Einkommen von Würden, Kanonikaten, Pfründen und anderer Benefizien und Ämtern für bestimmt.

Derartigen Bitten geneigt, **bekräftigen** und billigen **wir** mit Vorliegendem durch apostolische Autorität **dieses Recht, zu wählen, zu nominieren oder vorzuschlagen und entsprechend zu übertragen**; jedoch so, dass die Wahl oder die Ernennung in das Amt des Vorstehers¹¹⁵ jener Kirche nur vor dem für diese Zeit amtierenden Papst geschehe und von jenem die Einsetzung oder Bestätigung erhalten werden kann und muss. Und diesen [Bestimmungen] fügen wir die Kraft der ewigwährenden und unverletzlichen apostolischen Bekräftigung zu und **verordnen**, dass sie für die gegenwärtigen und in der Zeit amtierenden Schultheissen und den Rat in Ewigkeit fest und unversehrt bleiben, und **dass das Vorliegende**¹¹⁶, auch dadurch nicht, dass wer auch immer Interesse haben sollte oder zu haben behauptet, nicht dazu gerufen worden zu sein¹¹⁷, oder sonstwie aus welcher Ursache oder welchem legalistischen oder juristischen Grund, wegen eines [Rechts-] Mangels, aufgrund von Täuschung, Erschleichung oder Nichtigkeit oder was unsere Intention betrifft oder durch beliebige andere Mängel, **nicht beanstandet**, angefochten, revidiert, annulliert, ausser Kraft gesetzt, bei Gericht oder im Rechtsstreit vorgebracht

114 Also der Urkunde.

115 Vgl. Anm. 112.

116 Die Urkunde.

117 D. h. sich dazu zu äussern.

oder gegen es ein Rechtsmittel – auf welchem Recht oder Gnade oder Tatsache auch immer – angewendet werden kann. Und wir entscheiden^o, dass **sie** [die Bestimmungen] **keineswegs wegbedungen werden können von Widerrufen**, Suspensionen, Veränderungen, Einschränkungen oder anderen widersprechenden Entscheiden ähnlicher oder unähnlicher Gnaden, **durch beliebige apostolische Urkunden** oder apostolischen Verordnungen oder Regeln der apostolischen Kanzlei, auch nicht durch uns oder unsere, zu der Zeit amtierenden Nachfolger, Päpste, und^o **unter irgendwelchen Rechtsinhalten**¹¹⁸ oder Formeln und mit beliebigen Aufhebungsentscheiden, auch von [früheren] Aufhebungen, und anderen wirksameren oder absolut wirksamen Klauseln, Nichtigkeitserklärungen und anderen Dekreten, **sondern dass sie jederzeit davon ausgenommen werden müssen** und **dass** – sooft es zutreffen sollte, dass sie [die Bestimmungen] widerrufen, verändert oder eingeschränkt oder aufgeschoben oder teilweise aufgehoben werden – **sie ebenso oft** in den alten und voll wirksamen Zustand, auch zu einem beliebigem späteren Datum, welches die in der Zeit amtierenden Schultheissen und der Rat wählen sollen, **wiederhergestellt**, wiedereingesetzt und vollständig wieder in Kraft gesetzt und erneut erlaubt und für gut befunden **werden**. Und **wir entscheiden^o, dass sie** [die Bestimmungen] so und nicht anders **durch** beliebige ordentliche oder beauftragte **Richter**, die mit beliebiger Autorität agieren, Auditoren der Kurie, Kardinäle der heiligen römischen Kirche und durch^o Legate, Vizelegate und Nuntien des besagten Stuhls **beurteilt und bestimmt werden müssen**. Und wir entscheiden^o insbesondere, **dass es null und nichtig sei, was auch immer sonst** darüber **von wem auch immer**, mit beliebiger Autorität, wissentlich oder unwissentlich **versucht werden sollte**, ungeachtet der oben erwähnten und der in den Provinzial- und Synodalkonzilien erlassenen und noch zu erlassenden speziellen oder allgemeinen

Konstitutionen und Anordnungen und ebenfalls [ungeachtet] der eventuellen wie auch immer mit genteiligem Inhalt zugestanden Statuten, Consuetudines und auch Privilegien, Bewilligungen und päpstlichen Urkunden der genannten Stiftskirche, auch wenn diese durch Eid, apostolische Bestätigung oder jegliche Bestätigung gestärkt sein sollten, welche ihr [der Stiftskirche] und dem vorgenannten Kapitel, ihren Oberen und Personen in welchen Rechtsinhalten oder Formeln auch immer und mittels irgendwelcher Aufhebungsentscheide, auch von [früheren] Aufhebungen, und anderer wirksameren oder absolut wirksamen Klauseln, Verdachtserklärungen¹¹⁹ oder Nichtigkeitserklärungen und anderen Dekreten, im speziellen und im allgemeinen zugestanden wurden.

Alle diese [Nichtigkeitserklärungen etc.], auch wenn von ihnen besondere, eigentümliche, ausdrückliche und einzelne und wortwörtliche Erwähnungen – nicht aber durch allgemeine und^o ebenfalls wichtige Klauseln – oder andere beliebige Ausdrucksweisen vorliegen sollten, **jene**, die sonst in ihrer Kraft verbleiben, **heben wir nämlich an dieser Stelle besonders und ausdrücklich auf** und auch alle übrigen denkbaren Einwände.

Keinem Menschen soll es erlaubt sein, dieses Schriftstück unserer Absolution, Erlaubnis, Bestätigung, Ergänzung, Entscheidung und Aufhebung, zu schmälern oder in leichtsinnigem Wagnis dagegen vorzugehen. Wenn aber jemand dies zu versuchen sich anmasst, wisse er, dass er in die Ungnade des allmächtigen Gottes und der seligen Apostel Petrus und Paulus stürzt.

Gegeben in Rom bei Santa Maria Maggiore im Jahre der Fleischwerdung 1617, am 5., Iden des Februars [9.2.1617] im 13. Jahr unseres Pontifikats.

118 Im Sinne von «Bedingungen».

119 *Clausula insolita* stellen in Urkunden gewisse Tatsachen oder Fakten in Frage, daher dieser Übersetzungsvorschlag.

Edition des Gutachtens von Paulus Leymann S.J. (entstanden zwischen 1632 und 1635)

Eine einzige Handschrift: StATG 7'30, 2.3/31

Die Interpunktion wird von der Editorin so gesetzt, dass die Satzstruktur und der Inhalt ersichtlich und nachvollziehbar sind.

Die Editorin folgt prinzipiell den Schreibungen der Handschrift und korrigiert nur offensichtliche Fehler, die im Apparat vermerkt sind, sowie Gross- und Kleinschreibung, indem lediglich Eigennamen gross geschrieben werden.

Die Zeilenanfänge des Originals werden in der Edition in eckige Klammern [] gesetzt. Die Zeilen wurden über die Seiten hinweg kontinuierlich gezählt, jedoch wird die erste Zeile einer neuen Seite mit einem / vor der entsprechenden Nummer markiert.

Ungewöhnliche oder nicht auf Anheb entschüsselbare Abkürzungen wurden aufgeschlüsselt und mit spitzen Klammern < > markiert. Runde Klammern () wurden aus dem Original übernommen.

Paul(us) Leymann (Laymann) erörtert die Frage, ob die 5 katholischen Orte nach dem Sieg über die Zwinglianer geeignete Personen für Kanonikate und Benefizien des Chorherrenstifts St. Pelagius in Bischofszell das ganze Jahr hindurch einsetzen dürfen, so wie es das Privileg Papst Pauls V. angeblich beschreibt.

Diese Frage wird mit nein beantwortet und drei Begründungen angegeben.

Erstens bestätige die Papstbulle nur bisheriges Recht und verleihe den 5 Orten keine neuen Rechte diesbezüglich. Zweitens spreche die Bulle dem Chorherrenstift das alte Recht bezüglich der Verleihung von Ämtern in nichtpäpstlichen (geraden) Monaten nicht ab. Drittens entspreche eine Verleihung während nichtpäpstlichen Monaten durch das Chorherrenstift dem Konkordat des Heiligen Stuhls mit der germanischen Nation (gemeint ist das Wiener Konkordat von 1448).

[/1] Cantones Helvetiorum quinque catholici sanctissimo Paulo 5 [2] pontifici per supplicationem exposuerant, post obortam Zwinglii haere- [3] sin et victoriam adversus haereticos obtentam, maiores suos, sive antecessores [4] schultetos, senatum etc. a Romana apostolica sede obtinuisse privi- [5] legium seu facultatem ad quoslibet canonicatus et beneficia ecclesiae [6] collegiatae Episcopocellensis nominandi seu praesentandi personas idoneas [7] ditionis suae. Atque ab eo tempore usque ad illud in quo supplicarunt (quod [8] erat circiter 100 annorum), sine ulla interruptione vel impedimento [9] ita consuetum fuisse, videlicet, ut a dominis cantonibus praesentati [10] ac nominati instituerentur a venerabili capitulo Episcopocellensi. [11] Caeterum cum privilegia ea seu litterae concessionis temporum iniuria [12] perierint eorundem privilegiorum approbationem confirmationemque a [13] sede apostolica petiverant. Ea supplicatione atque instantia dominorum can- [14] tonum catholicorum¹²⁰ motus dictus Pau-

lus 5 summus pontifex anno Christi [15] 1617 bullam ipsis transmisit, in¹²¹ qua relatas sibi concessionis praesentandi [16] sive nominandi ad omnes supra dictae ecclesiae Episcopocellensis canonici- [17] catus et beneficia approbavit et confirmavit. Excipiendo tamen dignitatem principalem seu praeposituram quae apostolicae sedis dispositioni reservatur.

Quaestio est, num domini cantones [20] catholici ex vi eius bullae anno 1617 emanantis ad canonicos et beneficia etiam, quae in mensibus non pontificiis vacant, praesentandi seu nominandi ius aliquod praetendere possint aut si praesentandi dant admitti debeant?

Respondendum haud dubie est negative.

Primo: [24] Quia per supra dictam bullam pontificiam dominis cantonibus nulla [25] nova concessio

120 Im Original: *catholcorum*.

121 Über der Zeile eingefügt.

facta fuit, sed tantum id approbatum et confirmatum, [26] quod antea a sede apostolica acceperant et (ut referebatur) absque [27] ulla interruptione et impedimento exercuerant. Quare docent [28] <doctores>¹²² communiter super titulum libri 2 Decretalium «de confirmat<ione>¹²³ utili», [29] quod confirmatio de novo nihil dat, sed id, quod est, confirmat. [30] Cum itaque certum sit atque ostendi possit, dominos cantones ante [31] dictum annum 1617 sive ante impetratam bullam a Paulo 5 [32] pontifice ius illud nominandi in mensibus non papalibus sibi non [33] vindicasse¹²⁴ neque exercuisse, sed collationes a capitulo Episcopi- [34] picellensi libere factas esse, sequitur neque iam sive post dictam [35] impetratam bullam dominos cantones ius nominandi in mensibus [36] non papalibus praetendere posse.

[37] Secundo: Si domini cantones contendere velint in bulla ea approba- [38] tionis seu confirmationis Pauli 5 pontificis mentionem concess- [39] ionemque fieri nominandi seu praesentandi ad omnia dictae ecclesiae [40] quodocumque seu quocumque mense vacantia beneficia seu canonicatus, [41] tum necessario sequitur, esse eam bullam obreptitiam et penitus ir- [42] ritam ut eius vigore ad nullam omnino praesentationem admittendi [43] sint. Idque ex duplici capite:

Partim quia in bulla refertur dominos [44] cantones ad canonicatus et beneficia usque ad supra dictum annum 1617 [45] sine interruptione et impedimento praesentasse sive instituendos nomi- [46] nasse, cum itaque id falsum esse, saltem quoad beneficia et canonicatus [47] in mensibus non papalibus vacantes, certissimo constet, uti supra di- [48] ctum. Apparet obreptionem contigisse, quandoquidem si summus ponti- [49] fex scivisset venerabile capitulum esse in possessione libere sive absque [50] cantonum praesentatione, saltem in mensibus non papalibus conferendi [51] canonicatus, nequaquam bullam eam approbationis seu confirmationis [52] tali¹²⁵ tenore concessisset.

Partim vero quia rescriptum aut privilegium [53] obreptitium¹²⁶ est neque executioni mandandum, si

quipiam a curiae principis stylo alienum, [54] aut insolitum vel¹²⁷ irrationabile in se contineat, <capitulum>¹²⁸ siquando 5 [55] de rescriptis: Non solet autem Romanus pontifex (sed nec seclusa gravis- [56] sima necessitate [57] rationabiliter potest) ius liberae collationis, quod per pacta seu [58] concordata cum Germanica natione bulla Nicolai 5, cuius initium [59] «Ad sacram»¹²⁹, collegiatis ecclesiis sive capitulis concessum fuit, denuo [60] auferre aut iis concordatis derogare, prout in tota Germania notissimum¹³⁰ est. [61] Si itaque domini cantones velint, bullam eam concessionis seu confirma- [62] tionis a Paulo 5 Romano pontifice datam extendi etiam ad beneficia [63] et canonicatus vacantes in mensibus non papalibus, tum fateri debent eam [64] obreptitiam et nullius penitus esse momenti.

Tertio: Rescriptum [65] principis ita explicare convenit, ut iuri aliorum acquisito non dero- [66] get, maxime si sit acquisitum per pactum, sive transactionem, quam etiam [67] ipsemet princeps naturali iure servare tenetur. Hic autem agitur [68] de iure liberae collationis, quod supradicto capitulo Episcopocellensi saltem [69] in mensibus non papalibus, ratione Germaniae concordatorum competit et tem- [70] pore concessae bullae competeat, in eiusque iuris possessione pacifica erant¹³¹.

122 Abkürzung DD: Gemeint sind die allgemein anerkannten Lehrer, die den *Corpus Iuris Canonici (Liber Extra oder Liber Sextus)* kommentierten.

123 Beim folgenden Satz handelt es sich vermutlich um eine Referenz auf den *Liber II* der Dekretalen, *Titulus XXX*.

124 Im Original: *vendicasse*.

125 Im Original: *talli*.

126 Eingeschoben bzw. am linken Rand unmittelbar vor Zeilenbeginn geschrieben.

127 Im Original: *vell*.

128 c. steht hier wahrscheinlich für *capitulum* [...] 5 der Reskripte (päpstliche Erlasse).

129 Gemeint ist die Bulle *Ad sacram Petri sedem* von Papst Nikolaus V.

130 Im Original: *notissimum*.

131 Nicht aufgelöstes Zeichen über Doppelpunkt.

[71] Ergo: Bulla ea sive rescriptum pontificis explicari non debet ita, ut ad [72] menses etiam non pontificios se extendat; praesertim cum ea explicatio [73] sive extensio non tantum in praeiudicium dictae ecclesiae Episcopocellensis¹³² [74] cedat, sed indirecte et ex¹³³ consequenti in praeiudicium Germanicae nationis [75] nis alliarumque ecclesiarum seu ecclesiasticorum collegiorum¹³⁴. Quare neque caesaria maiestas, neque Romano imperii¹³⁵ archicancellarius Moguntinus¹³⁶ archiepiscopus et [77] metropolitanus, nunquam patientur aut contenti essent, ut huiusmodi [78] concordatorum (per quae hactenus inter Romanam sedem et Germaniae [79] ecclesias¹³⁷ pax atque unio servata est) de rogationes attentarentur [80] aut a capitulis sine contradictione admitterentur.

[Subscriptio] Salvo iudicio meliore
Ita censeo
Paulus Leyman
S. J.

Übersetzung des Gutachtens von Paulus Leymann S.J. (entstanden zwischen 1632 und 1635)

Die Interpunktion wird gemäss deutscher Grammatik und sinnstiftend gesetzt.

° steht für eigene Zusätze zur Verständlichkeit des Textes.

In eckigen Klammern [] stehen das Verständnis fördernde Anmerkungen.

In den Fussnoten sind weitere Anmerkungen gesetzt, die den Lesefluss bei einer Erwähnung im Fliesstext stören würden, für das Verständnis aber wichtig sind.

Die fünf katholischen Orte der Eidgenossen legten dem Heiligen Vater, Papst Paul V., in einer Bittschrift dar, dass, nachdem die Häresie des Zwingli aufgekommen und der Sieg gegen die Häretiker erlangt worden war, ihre Vorfahren bzw. die ihnen vor-

angegangenen Schultheissen, Räte etc. vom Römischen Apostolischen Stuhl das Privileg bzw. die Befähigung erhalten hätten, zu beliebigen Kanonikaten und Kirchenpfründen des Bischofszeller Stiftes geeignete Personen aus ihrer Gerichtsbarkeit zu nominieren bzw. vorzuschlagen. Und seit jener Zeit und bis zu jener, in der sie ihre Bitte dargebracht hatten (was ungefähr 100 Jahre dauerte), sei es ohne jeglichen Unterbruch oder jegliche Hinderung genauso üblich gewesen, nämlich dass die von den [katholischen] Orten¹³⁸ vorgeschlagenen und Nominierten vom ehrwürdigen Bischofszeller Kapitel eingesetzt wurden. Ferner, da ihre Privilegien bzw. Bewilligungsurkunden im Unrecht der Zeitumstände¹³⁹ verloren gegangen seien, erbaten sie vom Apostolischen Stuhl die Anerkennung und Bestätigung der besagten Privilegien. Von den drängenden Bitten der Herren der katholischen Orte bewegt, übersandte besagter Papst Paul V. im Jahre Christi 1617 jenen die Bulle, in der er alle ihm dargelegten Bewilligungen bezüglich des Vorschlags und der Nomination für¹⁴⁰ alle Kanonikate und Pfründen der oben genannten Bischofszeller Kirche anerkannte und bestätigte. Dennoch muss eine Ausnahme bei der höchsten Würde, nämlich dem Posten des Propstes, gemacht werden, der der Verfügung des apostolischen Stuhls vorbehalten ist.

132 Im Original: *Epicellensis*.

133 Im Original: *aex*.

134 Nachtrag am linken Textrand mit Glossezeichen.

135 Im Original: *R. i.* Aufgrund des Inhalts und der Wortwahl kann diese Abkürzung nicht anders sinnvoll aufgelöst werden, als mit *Romani imperii*.

136 Mainz (klassische Schreibung *Maguntinus*).

137 Im Original: *Ecclesias*.

138 *Domini Cantones* wird hier mit Orte übersetzt, da das Nominations- bzw. Vorschlagsrecht bei den einzelnen Orten bzw. bei deren Ratsversammlungen lag.

139 Mit den *temporum iniuria* dürften die Reformationswirren gemeint sein.

140 Eigentlich «an» bzw. «hinsichtlich».

Die Frage ist, ob die katholischen Orte kraft der Bulle aus dem Jahr 1617 das Recht zu den Kanonikaten und Pfründen, auch wenn sie in den nicht-päpstlichen Monaten frei werden, Personen^o zu präsentieren und vorzuschlagen, beanspruchen können oder ob sie, falls sie es beanspruchen sollten, dazu zugelassen werden müssen.

Die Antwort ist zweifellos negativ.

Erstens: Weil durch die oben genannte päpstliche Bulle den Orten kein neues Zugeständnis gemacht, sondern nur das gewährt und bestätigt wurde, was sie früher vom apostolischen Stuhl empfangen und (wie berichtet) ohne jeglichen Unterbruch und ohne Hinderung ausgeübt hatten. Darum lehren die Dekretalisten¹⁴¹ übereinstimmend über den Titulus «de confirmatione utili» im Buch 2 der Dekretalen, dass eine Bestätigung nichts Neues¹⁴² gibt, sondern nur^o das bestätigt, was besteht. Da es sicher ist und es gezeigt werden kann, dass die Orte vor dem besagten Jahr 1617 bzw. vor der erlangten Bulle von Papst Paul V., jenes Recht zur Nomination in den nicht-päpstlichen Monaten nicht für sich beansprucht und auch^o nicht ausgeübt haben, sondern die Ernennungen frei durch das Bischofszeller Kapitel erfolgten, folgt, dass auch jetzt, nach der Erlangung genannter Bulle, die Orte das Nominationsrecht in den nicht-päpstlichen Monaten nicht beanspruchen können.

Zweitens: Wenn die Orte darauf dringen wollen, dass in dieser Anerkennungs- und Bestätigungsbulle Papst Pauls V. die Erwähnung und Bewilligung zur Nomination oder zum Vorschlag für alle vakanten Pfründen oder Kanonikate besagter Kirche geschehe, wann oder in welchem Monat auch immer sie frei geworden würden, dann folgt notwendigerweise, dass diese Bulle erschlichen¹⁴³ und gänzlich ungültig ist, so dass sie [die Orte] durch deren Kraft¹⁴⁴ zu überhaupt keinem Vorschlag¹⁴⁵ zuzulassen sind. Und dies aus doppeltem Grund: Zum einen¹⁴⁶, weil in der Bulle berichtet wird, die Orte hätten bis zum oben genannten Jahr 1617 ohne Unterbruch und Hinderung für¹⁴⁷

die Kanonikate und Pfründen Vorschläge gemacht bzw. die Einzusetzenden nominiert, obwohl es als sicher feststeht, wie oben gesagt wurde, dass dies falsch ist – zumindest für diejenigen Pfründen und Kanonikate, die in den nicht-päpstlichen Monaten frei werden. Es ist offensichtlich, dass eine Erschleichung stattfand, weil nämlich der Papst, wenn er gewusst hätte, dass das ehrbare Kapitel das Recht besass, ungehindert, d.h. ohne das Vorschlagsrecht der Orte, mindestens in den nicht-päpstlichen Monaten Kanonikate zu verteilen, keineswegs diese Bulle der Gewährung oder Bestätigung in solchem Wortlaut zugestanden hätte. Zum anderen¹⁴⁸, weil ja ein Reskript oder Privileg erschlichen worden ist und nicht vollzogen werden darf, wenn es in sich etwas dem Stil der päpstlichen Kurie Fremdes oder etwas Ungewöhnliches oder Unvernünftiges enthalten sollte; Kapitel «Si quando» des Titulus III «De rescriptis» im Buch I.¹⁴⁹ Der römische Pontifex pflegte nämlich nicht (und vernünftigerweise kann er es nicht, ausser in schwerster Not) das freie Kollaturrecht, welches durch Verträge und Konkordate mit der deutschen Nation in der Bulle Nikolaus' V. mit dem Beginn «Ad sacram» den Kollegiatskirchen bzw. -kapiteln zugestanden worden ist, erneut aufzuheben oder von jenen Konkordaten abzukommen, so wie es in ganz Deutschland¹⁵⁰ wohl bekannt ist. Wenn also die Orte wollen, dass jene Bulle über die Bewilli-

141 Wörtlich «die Gelehrten» (*doctores*).

142 Wörtlich «nichts von neuem».

143 «Erschlichen» meint in diesem Kontext «durch Vortäuschung eines falschen Sachverhaltes errungen».

144 Nämlich durch die Kraft der Urkunde (*eius vigore*).

145 Gemeint ist die offizielle Vorstellung des Pfründenanwärters vor dem Kapitulum, die sogenannte *praesentatio*.

146 Wörtlich «teils» (*partim*).

147 Wörtlich «zu (den)».

148 Wörtlich «teils» (*partim*).

149 Ich danke Darko Senekovic für diesen hilfreichen Hinweis.

150 In der ganzen *Germania*, also im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation.

gung bzw. Bestätigung, die vom Papst Paul V. gegeben worden war, hinaus auch noch auf die Pfründen und Kanonikate, die in den nicht-päpstlichen Monaten frei geworden sind, ausgeweitet wird, dann müssen sie gestehen, dass sie [die Bulle] erschlichen und ohne jegliche¹⁵¹ Bedeutung ist.

Drittens: Es ziemt sich, ein Herrscherreskript derart auszulegen, dass es das erworbene Recht anderer nicht beschneidet, vor allem wenn es durch einen Vertrag oder einen [rechtlichen] Vergleich erworben worden war, den auch der Fürst selbst laut Naturrecht zu beachten angehalten ist. Hier handelt es sich nämlich um das freie Kollaturrecht, das dem obengenannten Bischofszeller Kapitel, mindestens in den nicht-päpstlichen Monaten, aufgrund der Konkordate mit Deutschland zusteht und seit der Zeit, als die Bulle gewährt wurde, zustand; und sie [die Chorherren] waren im ungestörten Besitz dieses Rechts.

Also: Diese Bulle bzw. das päpstliche Reskript darf nicht derart ausgelegt werden, als könne sich ihr^o Inhalt^o auch auf die nicht-päpstlichen Monate erstrecken; insbesondere, weil diese Auslegung bzw. Ausweitung nicht nur zum¹⁵² Nachteil besagter Bischofszeller Kirche gereicht, sondern mittelbar und in der Folge zum Nachteil der deutschen Nation und anderer Konvente an Dom- und Stiftskirchen. Daher werden weder seine kaiserliche Majestät, noch der Erzkanzler des Römischen Reiches, der Erzbischof und Metropolit von Mainz, jemals dulden oder sich damit zufrieden geben, dass das derart Vereinbarte (wodurch bis anhin zwischen dem römischen Stuhl und den deutschen Kirchen der Friede und die Einheit bewahrt wurde) in Frage gestellt oder solches von [Stifts-] Kapiteln ohne Widerspruch hingenommen wird.

[Subscriptio] Vorbehältlich eines besseren Urteils
begutachte ich so.
Paulus Leyman S. J.

151 Wörtlich «gänzliche».

152 Wörtlich «in».

Erpressungspoker um die Herrschaft Berg

Wie dem Chorherrenstift Bischofszell 1653 die Gerichtsherrschaft Berg aufgedrängt wurde und warum die Stiftsherren bis 1676 brauchten, um sie wieder loszuwerden – ein Beitrag zum Verhältnis der Konfessionen im Thurgau des 17. Jahrhunderts

Playing with Blackmail regarding the Lordship of Berg: How the Collegiate Chapter of Bischofszell 1653 had the Court Jurisdiction of Berg Foisted upon It and why the Canons had to Wait until 1676 in order to Free themselves from It—A Contribution to Relations among the Confessions in Seventeenth-Century Thurgau

In 1653 and against their will the collegiate chapter of Bischofszell acquired from the deeply indebted Brümsi brothers the lower court jurisdiction of Berg, in which it was already collector of revenue and tithes, thereby flirting itself with financial ruin. For twenty-three years the canons attempted to free themselves from this burden, not a simple task because many actors, each with their own particular interests, stood in the way of a quick solution. Above all, all of the participants attempted to prevent that authority fell into the hands of the opposite confession. The following long-lasting game of poker provides deep insight into the conditions of power and legality in seventeenth-century Thurgau in the confessional age. The somewhat fortunate outcome of the situation for the canons was assured by the so-called "Überschlagsverfahren" (preemption procedure), a special form of auction. Nonetheless, a great deal of time and clever tactics were required before the final sale of Berg.

Einleitung

Am 18. März 1653 verloren die Chorherren von Bischofszell die Nerven. In einer regelrechten Pokerpartie unterschrieben sie einen Vertrag, der beinahe den Ruin und den Untergang ihres Stiftes bedeutete. Mit diesem Vertrag kauften sie von den hochverschuldeten Gebrüdern Brümsi die Gerichtsherrschaft Berg – eine Gerichtsherrschaft, die sie eigentlich gar nie wollten und die sie, nachdem sie sie hatten, so schnell wie möglich wieder loszuwerden versuchten. Sie gaben darum nach der fatalen Vertragsunterschrift nicht auf, sondern sie spielten die Pokerpartie weiter, gingen, wenn es nötig war, «all in» und schreckten, wie wir sehen werden, nicht einmal vor Erpressung zurück. Allerdings brauchten sie einen langen Atem. Es dauerte nämlich nicht weniger als 23 Jahre, bis sie den Pokertisch zwar nicht als Sieger, aber doch immerhin als Überlebende verlassen konnten.¹

Die Mitspieler und die Rahmenbedingungen

An der Pokerpartie um die Herrschaft Berg waren sehr viele Personen und Institutionen beteiligt, nämlich das Chorherrenstift Bischofszell, der Bischof von

1 Grundlegend: Etter, Paul: Die Gerichtsherrschaft Berg, in: Thurgauer Tagblatt, 23.1.1980 bis 3.5.1980 (13 Teile); Etter, Paul: Donzhausen – unser Heimatdorf. Eine Dorfchronik, Weinfelden 1982, S. 35–50 [Gerichtsherrschaft Berg]; StATG 7'30, 25.23/19, 38, Bericht an Erzherzog Karl von Österreich, 1659; StATG 7'30, 25.23/19, 37, bzw. StALU A1 F1 Sch 338, *Kurze, jedoch wahrhaftige und begründete information über lobl. collegiat stüfft sancti Pelagij zue Bischoffzell gerechtigkeit zue der herrschafft Berg*, 3.12.1659; StATG 4'391'1, 5, Bericht von Johann Adam Pupikofer über die Registratur des Stiftsarchivs Bischofszell [= eigentliche Geschichte des Stifts Bischofszell], 22.11.1847. – Zum Umfeld: Geiger 1958; HS II/2 (W. Kundert), S. 215–245; Steiner 2012. – Für Unterstützung und Hinweise danke ich Thomas Brändli, Wilfried Erni, Dorothee Guggenheimer, Beat Oswald, Martin Salzmann, Doris Stöckly, Erich Trösch und ganz besonders Hannes Steiner.

Konstanz, die Gebrüder Brümsi, die fünf katholischen Orte der Innerschweiz, Zürich, Glarus, verschiedene thurgauische Landvögte, unzählige private Schuldgläubiger, der thurgauische Gerichtsherrnstand, die Stadt St. Gallen, die deutschen Klöster Kempten und Zwiefalten, der Papst, der katholische Kaplan in Berg sowie Fidel von Thurn, Landshofmeister und gewissermassen Premierminister der Fürstabtei St. Gallen.

Bei derart vielen Beteiligten ist es gar nicht so einfach, den Überblick zu wahren. Nach einer kurzen Darlegung der politischen und konfessionellen Rahmenbedingungen, die um 1650 im Thurgau herrschten, sollen deshalb in der Folge die wichtigsten Pokerspieler kurz vorgestellt werden.

Der Thurgau war im 17. Jahrhundert eine gemeine Herrschaft der sieben eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. Diese sieben Orte übten gemeinsam die Landeshoheit aus, d. h. sie verfügten insbesondere über die Hochgerichtsbarkeit, die zuständig war für die schweren Verbrechen, die mit Tod oder Verstümmelung geahndet wurden. Die eidgenössische Verwaltung im Thurgau war allerdings nur sehr rudimentär ausgeprägt: Sie beschränkte sich auf ein paar wenige Beamte, an deren Spitze der Landvogt stand. Dieser Landvogt wurde im 2-jährigen Turnus von den regierenden Orten gestellt. Die regierenden Orte selbst waren seit der Reformation konfessionell gespalten: Auf der einen Seite standen die fünf katholischen Orte der Innerschweiz – Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug –, auf der anderen Seite das evangelische Zürich, dazwischen Glarus, das paritätisch, also teilweise evangelisch, teilweise katholisch war. Das Verhältnis der sieben regierenden Orte untereinander war ambivalent: Zum einen war der konfessionelle Graben tief. Fast jedes Jahr kam es irgendwo in der Eidgenossenschaft zu konfessionellen Konflikten. Diese Streitigkeiten wurden in der Regel intensiv geführt, aber meist gütlich beigelegt. Allerdings konnte aus scheinbar nichtigem Anlass auch

ein Krieg entstehen wie 1656 der Erste Villmergerkrieg. Andererseits waren die eidgenössischen Orte aber auch durchaus in der Lage, über die konfessionellen Grenzen hinweg zusammenzuarbeiten, beispielsweise eben in der Verwaltung der gemeinen Herrschaften oder wenn es konkrete gemeinsame politische Interessen erforderten wie im Bauernkrieg von 1653, als mit vereinten Kräften revoltierende Untertanen in die Schranken gewiesen wurden.

Die Thurgauer Bevölkerung war seit der Reformation grösstenteils evangelisch, doch versuchten die Katholiken im Zug der Gegenreformation Boden zurückzugewinnen. Die Lage im Thurgau war deshalb durchaus angespannt, denn jede Konfession versuchte, einerseits ihren Besitzstand zu wahren, andererseits aber auch jede Gelegenheit zu nutzen, um sich breitzumachen und der Gegenpartei etwas wegzunehmen.

Die wichtigsten Spieler in der Pokerrunde um die Herrschaft Berg waren nun die folgenden:

- Das Chorherrenstift Bischofszell. In diesem lebten unter dem Vorsitz eines Propstes maximal neun Weltgeistliche, die unter anderem ausserhalb des Stifts pfarrherrliche Dienste verrichteten. Der Propst hatte keine Residenzpflicht im Stift und lebte auswärts, weshalb der eigentliche Stiftsleiter der Kustos war. Spätestens seit 1617 waren die fünf katholischen Orte der Innerschweiz die sogenannten Kollaturstände des Stifts und mithin dessen Schutz- und Schirmorte. Sie hatten das Recht, das Amt des Propstes sowie die Chorherrenpfründen im Turnus mit Geistlichen aus ihren Reihen zu besetzen. Um 1650 stammten darum die meisten Mitglieder des Stiftskapitels aus der Innerschweiz sowie aus Glarus, denn seit 1646 räumten die fünf Kollaturstände katholisch Glarus einen Platz im Turnus der Pfründenbesetzung ein, damit alle den Thurgau regierenden katholischen Orte bzw. Ortsteile mitberücksichtigt waren. Ein vollwertiger Kol-

laturstand war katholisch Glarus deswegen aber nicht.²

- Der Bischof von Konstanz, konkret Franz Johann Vogt von Altensumerau und Prasberg, im Amt 1645–1689.
- Die fünf katholischen Orte der Innerschweiz: Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und der katholische Vorort Luzern. Diese Orte garantierten dem Stift als Kollaturstände, wie oben ausgeführt, Schutz- und Schirm.
- Zürich, das im Thurgau die Schutzmacht der Evangelischen war. Zur Stärkung der Konfession hatte es 1614 die Gerichtsherrschaften Weinfeldern und Pfynd und 1640/41 die Gerichtsherrschaft Birwinken, Dotnacht und Ober-Riedt gekauft.
- Der eidgenössische Landvogt im Thurgau, den, wie erwähnt, die sieben regierenden Orte abwechselungsweise für zwei Jahre stellten. Amtsantritt war jeweils der 24. Juni. Die paritätischen Glarner achteten darauf, dass ihr Landvogt jeweils zweimal hintereinander evangelisch und dann einmal katholisch war.
- Die Gebrüder Brümsi: Junker Hans Eucharius, genannt Hans Egg Brümsi von Herblingen, Gerichtsherr zu Berg (gest. nach März 1654), und Sixt Werner Brümsi von Herblingen, Domherr der beiden Hochstifte zu Konstanz und Eichstätt und ebenfalls Gerichtsherr zu Berg (gest. 11. Juni 1657). Beide waren hoch verschuldet und zeitlebens in akuten Geldnöten.

Das Streitobjekt: Die Herrschaft Berg

Die Herrschaft Berg bei Weinfeldern war eine von vielen niederen Gerichtsherrschaften im Thurgau. Die

niedere Gerichtsbarkeit war für das Alltagsleben der Bevölkerung relevanter als die bereits angesprochene hohe Gerichtsbarkeit der Eidgenossen. Sie umfasste die Kompetenz, Gebote, Verbote und Bussen auszusprechen sowie leichte Straffälle abzuurteilen. So urteilte der Niedergerichtsherr beispielsweise bei Holz- und Feldfreveln, beim Übersitzen in Wirtshäusern, bei Schlägereien, bei frühzeitigem Beischlaf oder in geringen Fällen von Wucher.³ Ausserdem bezog er die Vogtsteuer, den Pfundsilling – eine Abgabe auf die Weitergabe von Gütern – sowie einen Teil der Bürgergelder, die Neuzuzüger für die Teilhabe am Bürgergut zu bezahlen hatten. Der Besitz einer Niedergerichtsherrschaft war im Thurgau eine prestigeträchtige Sache, denn sie erlaubte es dem Gerichtsherrn, im thurgauischen Gerichtsherrenstand Einsitz zu nehmen, also im politischen Gremium, das die Interessen der Gerichtsherren vertrat.

Die Herrschaft Berg war relativ klein. Sie umfasste ein bescheidenes Schloss und erstreckte sich im Wesentlichen über das Dorf Berg und einige umliegende Weiler und Höfe (Kehlhof, Andhausen, Ober- und teilweise Untermauren, Hard, Donzhausen, Krummbach und Gutbertshausen bei Sulgen sowie einzelne Häuser am Ottenberg, in Mattwil und in Andwil).⁴ Oberlehensherr war der Bischof von Konstanz, denn ursprünglich war die Herrschaft aus bischöflichem Gut hervorgegangen. Als Oberlehensherr musste der Bischof zu jedem Verkauf der Herrschaft seinen Konsens, also sein Einverständnis, geben, und er musste die Herrschaft jedem neuen Besitzer formell verleihen.

2 StATG 7'30, 2.3/3 (1617); StATG 7'30, 2.3/33 (1646).

3 Vgl. den Beitrag von Nicole Stadelmann in diesem Band.

4 Vgl. z. B. StATG 7'10'133, II/149/1a, Anschlag der Herrschaft Berg, um 1650; StATG 7'30, 25.23/22, 15 (1676); StATG 0'08'64, Landvogtbüchlein, ca. 1740, S. 44. – Vgl. zum Folgenden künftig detailliert: Kdm TG 9 (R. Abegg; P. Erni), Kapitel «Schloss Berg, Geschichte» [erscheint voraussichtlich 2018].

Die älteste bekannte Abbildung von Schloss Berg:
Lavierte Federzeichnung von David Alois Schmid, um 1820.
Rechts das Schlossgebäude und die 1619/20 von den
Brümsi erbaute Schlosskapelle.



Die Brümsi

Bis um 1580 war die Herrschaft Berg fast immer im Besitz von regionalen Adeligen oder Patriziern aus Konstanz gewesen. Nach 1581 kam sie in den Besitz von Albrecht VIII. von Breitenlandenber, der sie 1586 an seinen Neffen Berchtold Brümsi (gest. um 1611) verkaufte.⁵ Brümsis Vater Eberhard war 1559 durch die Heirat mit Rosina, der Schwester von Albrecht VIII. von Breitenlandenber, in den Besitz von Schloss Altenklingen gekommen. 1585 verkaufte Berchtold Brümsi dieses heruntergekommene, aber über wertvolle Ländereien verfügende Schloss für 25 500 Gulden an die Familie Zollikofer in St. Gallen.⁶ Kurze Zeit später, Ende Februar 1586, erwarb er mit diesem Geld von seinem Onkel Albrecht VIII. von Breitenlandenber die Herrschaft Berg.

Bis um 1620 waren die Brümsi, die auch bischöfliche Vögte in Gottlieben waren, finanziell recht gut gestellt. 1619/20 waren sie jedenfalls in der Lage, auf dem Schlossgelände eine repräsentative Kapelle zu erbauen (vgl. Abb. oben). Auf der Herrschaft Berg las-

teten lediglich 2000 Gulden Schulden, die Berchtold Brümsi 1586, als er die Herrschaft von Albrecht VIII. von Breitenlandenber erworben hatte, schuldig geblieben war.⁷ Nach 1620 gerieten die Brümsi jedoch in grosse finanzielle Schwierigkeiten. 1625 war die Herrschaft Berg, deren Wert auf etwa 30 000 Gulden geschätzt wurde, bereits mit 13 000 Gulden belastet.⁸ Im selben Jahr bürgte Berchtold Brümsis Sohn Hans Joachim für das Kloster Kempten für insgesamt 8000 Gulden. Als Sicherheit setzte er dafür wiederum die Herrschaft Berg ein.⁹ Weil das Kloster Kempten in der

5 Nach 1581: vgl. StATG 7'10'133, II/149/3a (1579); StATG 7'30, 36.26/23 (1580); StATG 7'705, 0/1 (1581); StATG 7'30, 36.26/43, 10 f. (1581). – 1586: AFvF Bru.Thu.Uk 7; StATG 7'30, 25.23/19, 6, § 1 (1659).

6 StATG C 0'1, 0/6, 33, Kaufvereinbarung, 6.5.1585; StATG C 0'1, 0/6, 37, offizieller Kaufvertrag, 9.2.1586. – Zustand des Schlosses: StATG C 0'1, 1/1, 27.12.1585.

7 StATG 7'30, 25.23/19, 13 (10.6.1659).

8 StATG 7'30, 25.23/1 (31.3.1625). – Ob der Kapellenbau eine Rolle spielte, ist nicht bekannt.

9 Ebd. und StATG 7'30, 25.23/6 (7.12.1645).

Folge nicht bezahlen konnte und Brümsi bzw. nach dessen Tod 1632 dessen Witwe und Kinder für die Schulden Kemptens einstehen mussten, waren sie gezwungen, bei diversen Geldgebern Kredite aufnehmen – unter anderem auch beim Chorherrenstift von Bischofszell.¹⁰

Das Chorherrenstift Bischofszell in Berg

Das Stift Bischofszell war seit dem Mittelalter Kirchenherr, Zehntherr und einer der wichtigsten Grundherren in Berg. Es hatte sich gerade von einer schweren Schuldenkrise erholt, indem es 1585 mit Bewilligung der sieben regierenden Orte der evangelischen Stadt St. Gallen die Kollatur und den Zehnten zu Bürglen verkauft¹¹ und danach während mehrerer Jahrzehnte einige Chorherrenpfründen unbesetzt gelassen hatte, um deren Einkünfte zum Schuldenabbau zu verwenden.¹² 1637 und 1647 erhielt es aus dem Nachlass zweier verstorbener Chorherren – Johann Kaspar Bridler und Johann Konrad Keller – namhafte Bargeldsummen, dank denen es nicht nur schuldenfrei wurde, sondern sogar über freie Gelder verfügte.¹³

Mit den Brümsi stand das Stift trotz gelegentlicher Differenzen¹⁴ grundsätzlich in gutem Einvernehmen. Das erstaunt wenig, denn die Brümsi waren katholisch, und so schweissten in einem weitgehend evangelischen Umfeld – in der Herrschaft Berg lebten um 1630 markant mehr Protestanten als Katholiken –¹⁵ die gemeinsamen katholischen Interessen die beiden zusammen. Um diesen Interessen mehr Durchschlagskraft zu verleihen, installierten das Stift und die Brümsi 1623 den konfessionellen Hardliner Martin Troll als Kaplan in Berg.¹⁶ Es dauerte in der Folge nicht lange, bis es in Berg zu etlichen konfessionellen Streitereien kam: 1625 gitterten die Katholiken ohne Vorankündigung den Chor der Kirche ein, weil ihnen angeblich der Taufstein zerstört und das Weihwasser,

das heilige Öl, das Weihrauchgefäß und das Altartuch mit Kot und Blut besudelt worden waren. Nach langem Hin und Her wurde das Gitter wenigstens so weit zurückversetzt, dass die Evangelischen wieder Zugang zum Turm und zum vorderen Kircheneingang hatten.¹⁷ 1627–1631 war Kaplan Troll in eine konfessionell bedingte Schlägerei, in ein *uncristenliches* Wortgefecht mit dem evangelischen Prädikanten von Sulgen sowie in zahlreiche weitere Konflikte verwickelt.¹⁸ Nach 1635 beschwerten sich die Evangelischen zudem wiederholt, Gerichtsherr Brümsi und Kaplan Troll würden aktiv Katholiken in Berg ansiedeln, indem sie Häuser von Evangelischen kauften und mit Katholiken aus Deutschland besetzten.¹⁹

Die Brümsi in Not

In den 1640er-Jahren begann sich die Schuldenspirale der Brümsi immer schneller zu drehen. Die beiden Brüder Hans Eucharius, genannt Hans Egg, und Sixt Werner waren in diesen Jahren schon geradezu

10 Vgl. z. B. StATG 7'30, 25.23/5 (11.11.1632 bis 11.11.1645); StATG 7'30, 25.23/3, 1 (27.8.1634); StATG 7'30, 25.23/6 (7.12.1645).

11 StATG 7'30, 18.Bü/14; StATG 7'30, 18.18/19.

12 StAZH 4'391'1, 5, 22.11.1847 (wie Anm. 1); StATG 7'30, 36.28/5 (12.3.1647). – Geiger 1958, S. 38 f.

13 StATG 7'30, 25.23/19, 38, 1659 (wie Anm. 1).

14 Z. B. StATG 7'30, 17.19/11 (28.1.1614).

15 Vgl. das evangelische Bevölkerungsverzeichnis von 1634 in StAZH E II 212, wo auf S. 781 f. ausnahmsweise auch die Katholiken aufgeführt sind.

16 StATG 7'30, 17.19/16 f.

17 StAZH A 294, 1625 und 23.7.1641. – Generell gilt zu beachten, dass die Evangelischen nach dem alten, die Katholiken nach dem neuen Kalender datierten (der alte hat gegenüber dem neuen zehn Tage Rückstand).

18 StAZH A 294 und A 199.2.

19 StATG Aa 2'152'0, 0, 13.11.1637; StAZH E II 220a (1643), S. 912; StAZH A 294, 15.1.1645; StAZH A 323.7, 15.7.1652.

verzweifelt auf der Suche nach Geld, denn sie mussten nicht nur für die Bürgschaft zugunsten des Klosters Kempten eintreten und immer wieder neue Kredite aufnehmen, um alte Ausstände mit Zinseszinsen zurückzahlen zu können, nein, sie mussten auch ihre Schwestern und ihre Mutter, welche zum zweiten Mal heiratete,²⁰ aussteuern und deren teure Hochzeitsfeste²¹ finanzieren. In ihrer Not pumpeten sie regelrecht jeden an, der ihnen irgendwie zu Geld verhelfen konnte – beispielsweise die Schwester des zweiten Ehemanns ihrer Mutter, Margaretha Agatha Keller von Schleithem (gest. 1679), die sie dazu brachten, ihre goldene Kette für 70 Gulden zu verpfänden und ihnen das Geld für – wie sie sagten – drei Monate zu leihen; es sollte dann freilich Jahre dauern, bis die gute Dame ihr Geld zurückerhielt ...²²

Ganz besonders naheliegend war es für die Gebrüder Brümsi, das fehlende Geld beim Stift Bischofszell zu suchen, das, wie gesagt, gegen Ende der 1640er-Jahre eher zu viel als zu wenig Geld hatte und Anlagemöglichkeiten suchte.²³ Weil die Chorherren nach wie vor gut mit den Brümsi auskamen, halfen sie gerne und griffen ihnen mehrmals unter die Arme.²⁴ Allerdings machten sie bald auch die Erfahrung, dass mit den Brümsi nicht immer gut Kirschen essen war: Nachdem die Chorherren nämlich die Vogtsteuer der Herrschaft Berg von den Brümsi erworben hatten, mussten sie feststellen, dass die Brümsi die Vogtsteuer nicht nur ihnen, sondern gleichzeitig auch zwei anderen Interessenten verkauft hatten! Als das Guthaben des Stifts bei den Brümsi auf 13 000 Gulden angestiegen war, wurde die Herrschaft den Chorherren und Kaplan Troll – der an all diesen Geldgeschäften beteiligt war – 1648 um diese Summe als Pfand verschrieben. Weil das Stift unterdessen den Brümsi gegenüber misstrauisch geworden war, liess es den Pfandbrief zwecks grösserer Sicherheit vom eidgenössischen Landvogt im Thurgau besiegeln.²⁵ Der Druck der Gläubiger auf die Brümsi nahm jedoch nicht ab, und 1652 sahen die

Brüder keinen andern Ausweg mehr, als die Herrschaft Berg zu verkaufen – und damit beginnt nun endlich die lange angekündigte Pokerpartie!

Das Finden des richtigen Käufers – ein Pokerspiel, wie es im Buche steht

Als Erstes scheinen die Brümsi die Herrschaft dem Stift Bischofszell angeboten zu haben.²⁶ Für das

- 20 Die Mutter, Barbara Brümsi, geborene von Wolfurt (gest. 1653), heiratete in zweiter Ehe Johann Christoph Keller von Schleithem (geb. 1607). Vgl. Kinder von Knobloch, Julius: Oberbadisches Geschlechterbuch, 2. Bd., Heidelberg 1905, S. 261.
- 21 StATG 7'30, 25.23/19, 38, 1659 (wie Anm. 1).
- 22 StATG 7'30, 25.23/13, 8 (17.6.1649).
- 23 1647 erwarb es beispielsweise beinahe das Gut Bachtobel («Oberboltshausen») bei Weinfeldern von der katholischen Familie Göldlin von Tiefenau, die es unbedingt abstossen wollte. Nebst ziemlich viel Geld wollte die Familie einem noch unmündigen Göldlin-Spross eine Chorherrenpfünde in Bischofszell sichern. Die Chorherren handelten den Verkaufspreis herunter, zogen sich aber im letzten Moment aus unbekanntem Gründen vom Geschäft zurück (StATG 7'30, 35.22/40; im Stiftsprotokoll [StATG 7'30, 60/0] wird die Sache nie erwähnt).
- 24 Z. B. StATG 7'30, 25.23/6 (7.12.1645); StATG 7'30, 25.23/7, 1 f. (10.5.1647); StATG 7'30, 36.26/27 (20.6.1648).
- 25 Der exakte Ablauf ist wegen widersprüchlicher Quellenangaben und Lücken in der Überlieferung schwierig zu rekonstruieren. Vgl. zum Ganzen: StATG 7'30, 25.23/7, 0 (11.3.1647); StATG 7'30, 25.23/9 f. (8. und 16.6.1648); StATG 7'30, 35.25/16 (11.11.1648); StATG 7'30, 25.23/24, 30 (ca. 8.6.1657); StATG 7'30, 25.23/17, 12 (8.6.1657); StATG 7'30, 25.23/19, 38, 1659 (wie Anm. 1). – Am 17. Juni 1648 erteilte der Bischof von Konstanz als Oberlehensherr der Herrschaft Berg seinen Konsens zu diesem Pfandgeschäft (StATG 7'30, 25.23/10).
- 26 Folgendes, wenn nicht anders angegeben, nach: KBAG MsZF 1: 12/42 [= AH 12/42]; StATG 7'30, 25.23/24, 27. – Auch hier ist der ganz präzise Ablauf wegen widersprüchlicher Quellenangaben und Lücken in der Überlieferung zuweilen unsicher.

Schloss, die dazugehörenden Bauerngüter und die Niedergerichtsrechte forderten sie knapp 52 000 Gulden.²⁷ Das Stift lehnte ab mit der Begründung, der Kauf übersteige seine finanziellen Möglichkeiten.²⁸ Die Brümsi, die dringend Geld brauchten und so schnell wie möglich verkaufen mussten, waren daraufhin nicht mehr wählerisch, was die Konfession des Käufers betraf, und boten die Herrschaft zum selben Preis auch der evangelischen Stadt Zürich und anderen Interessenten zum Kauf an.²⁹ Zürich stellte schnell fest, dass der Preis *schier umb das halb zu hoch*³⁰ angesetzt war, und auch die Gutachter des Bischofs von Konstanz schätzten den effektiven Wert der Herrschaft auf lediglich etwa 30 000 Gulden ein. Die Brümsi korrigierten das Angebot daraufhin leicht nach unten, doch fand sich niemand, der die immer noch geforderten 50 000 Gulden bezahlen wollte. In der Folge entwickelte sich eine Pokerpartie, wie sie im Buche steht: Die Brümsi wollten möglichst viel Geld für die Herrschaft. Kaufen wollte im Grunde genommen niemand, aber alle fürchteten, die Herrschaft könnte in die Hände der gegnerischen Konfession fallen, und so kam es, dass jede Partei mit mehr oder weniger Druck versuchte, einen ihrer Konfessionsgenossen zum Kauf der Herrschaft zu bringen. Zürich wollte die Herrschaft beispielsweise der ebenfalls evangelischen Stadt St. Gallen schmackhaft machen, die bereits die benachbarte Herrschaft Bürglen besass.³¹ Der Bischof von Konstanz andererseits bedrängte das Stift Bischofszell und redete ihm ein, wenn Berg in evangelische Hände gerate, seien die Zehnten, die Kollatur und sowieso alle stiftischen Einkünfte in Berg aufs Höchste gefährdet. Er rechnete dem Stift vor, dass der Kauf problemlos zu finanzieren sei, wenn das Stift wieder eine Chorherrenstelle unbesetzt lasse und statt der gesamten Herrschaft nur die Niedergerichtsrechte erwerbe, also die dazugehörigen Bauerngüter anderen Katholiken zum Kauf überlasse. Zu guter Letzt schlug er sogar vor, man könne den Brümsi gegenüber ja so tun, als würde er,

der Bischof, die Herrschaft kaufen – so könne man sicherlich einen schönen Rabatt aushandeln!³² Praktisch gleichzeitig erklärten auch die katholischen Orte Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, das Stift solle die Herrschaft erwerben, ja es sei aus zwei Gründen geradezu zum Kauf verpflichtet: Erstens, weil das Stift als grösster Gläubiger der Brümsi viel Geld von der Herrschaft zu fordern habe und diese Forderungen gefährdet seien, wenn jemand anders Berg an sich bringe. Und zweitens, weil wegen der wirtschaftlichen Depression, die seit dem Ende des Dreissigjährigen Kriegs herrsche, kein weltlicher Katholik in der Lage sei, Berg zu erwerben und darum das Stift die Herrschaft dringend aus konfessionellen Gründen übernehmen müsse. Wenn das Stift dies tue, werde man ihm, egal was passiere und speziell falls es einmal in grosse Not gerate, sofort zu Hilfe eilen, versprachen die katholischen Orte³³ – ein, wie wir noch sehen werden, nicht immer ganz verlässliches Versprechen ...

Der sechste katholische Ort übrigens, Uri, unterzeichnete diese Erklärung nicht und riet dem Stift offen und ehrlich, aus finanziellen Gründen vom Kauf abzusehen. Warum einzig Uri die wirtschaftlichen Interessen über die konfessionellen stellte, ist nicht bekannt. Es könnte aber damit zu tun gehabt haben, dass Uri als einziger katholischer Ort vom Stift ein Gutachten einforderte und vom Stiftspropst, einem Urner, offenbar eindeutige Zahlen erhielt. Als das Stift auch die anderen katholischen Orte entsprechend informieren wollte und einen Brief an den ka-

27 Vgl. auch StATG 7'10'133, II/149/1a, Anschlag der Herrschaft Berg, o. J.; StAZH A 323.7, März 1653.

28 Vgl. auch StATG 7'30, 60/1, fol. 30r/v.

29 StAZH A 323.7, 29.6.1652.

30 StAZH A 323.7, 28.7. (Zit.) und 26.8.1652.

31 StAZH B VIII 17, S. 340.

32 StATG 7'30, 60/1, fol. 33r/v; StATG 7'30, 25.23/24, 28.

33 StATG 7'30, 25.23/13, 0.

tholischen Vorort Luzern schrieb mit der Bitte, diesen Brief unter den Orten zirkulieren zu lassen, kam Luzern dieser Bitte jedoch nicht nach und liess Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus im Ungewissen.³⁴ Die Interessen Luzerns in dieser Pokerpartie waren also klar: Berg musste um jeden Preis in katholischen Händen bleiben, selbst wenn dies das Stift ruinieren würde ...

Die überwiegend evangelischen Bewohner von Berg wünschten sich natürlich Zürich als neuen Besitzer der Herrschaft. Zusammen mit dem evangelischen Pfarrer von Sulgen (evangelisch Berg war eine Filiale von Sulgen) machten sie Druck gegenüber Zürich, indem sie das düsterste Szenario skizzierten: Wenn Zürich nicht kaufe, würden sie aus Berg vertrieben und *durch allerlei ungelegenheit stiftende Schwaben und andere papisten* ersetzt.³⁵ Mit dem Kauf hingegen hätten die Evangelischen die einmalige Chance, den ganzen Ottenberg in ihre Hände zu bekommen.³⁶ Als Zürich fragte, ob sie bereit wären, finanziell etwas zum Kauf beizutragen,³⁷ antworteten die Berger, dass die Gemeinde die zur Herrschaft gehörenden Bauerngüter für 10 000 Gulden übernehmen würde, wenn Zürich die Niedergerichtsrechte *umb des evangelischen gloubens willen* kaufe. Zürich müsse aber schnell handeln, da sonst das Chorherrenstift Bischofszell zugreife, welches seinerseits vorhabe, die Bauerngüter für 10 000 Gulden an katholische Gemeindeglieder weiterzugeben.³⁸ Nun stieg die Nervosität überall an, denn weder Zürich noch das Stift wollten die Herrschaft kaufen; beide fürchteten aber, die Gegenpartei könne jeden Moment zuschlagen und die Herrschaft Berg zugunsten der gegnerischen Konfession erwerben.

Weil das Stift Anfang März 1653 noch immer zögerte,³⁹ fassten der Bischof von Konstanz und die katholischen Orte einen perfiden Plan: Die Chorherren sollten derart unter Druck gesetzt werden, dass sie den Kaufvertrag unterschrieben, selbst wenn sie das gar nicht wollten! Am 9. März 1653 brachten der Bischof und die katholischen Orte die Brümsi dazu,

dem Stift einen erpresserischen Brief zu schreiben. In diesem Brief forderten die Brümsi das Stift ultimativ zum Kaufen auf, da sie die Herrschaft sonst schon in den nächsten Tagen der Stadt Zürich verkaufen würden.⁴⁰ Derart unter Druck gesetzt, erklärte sich das Stift bereit, wenigstens an einer Konferenz teilzunehmen, an der das Verkaufsgeschäft besprochen würde. Diese Konferenz fand am 17. und 18. März 1653 in Bischofszell statt. Die Stiftsvertreter – Kustos Johann Konrad Falk (gest. 1677), die beiden Chorherren Wolfgang Sebastian Tschudi (1609–1682) und Franz Heinrich Ludwig Pfyffer sowie Stiftsamtmann David Bridler (1615–1691) – sahen sich dabei nur Leuten gegenüber, die nichts anderes wollten, als das Stift zum Kauf der Herrschaft zu drängen. Neben den Gebrüdern Brümsi und deren Anwälten Hans Egg Renner von Allmendingen (gest. 1680) und Hans Jakob von Liebenfels – Letzterer ein hoher bischöflicher Beamter –, traf dies vor allem auch auf Kaspar Büeler (gest. 1664) zu, der zwar als Anwalt des Stifts fungierte, als bischöflich-konstanzer Obervogt von Bischofszell aber insgeheim die Interessen des Bischofs vertrat. Sitzungsleiter war der greise Landeshauptmann im Thurgau, Hans Jakob Blarer von Wartensee (gest. 1653). Am 17. März blieb das Stift noch standhaft und weigerte sich, den vorgeschlagenen Vertrag zu unterzeichnen. Am folgenden Tag aber, so

34 Vgl. KBAG MsZF 1: 12/42 [= AH 12/42], § 2 und 6. – Im Staatsarchiv Uri liegen keine diesbezüglichen Schriftstücke (freundliche Mitteilung von Staatsarchivar Hans Jörg Kuhn).

35 StAZH A 323.7, 15.7.1652.

36 Ebd., 14.2.1653.

37 StAZH Kat 463, Promptuar der Ratsmanuale, Stichwort «Berg», 24.2.1653.

38 StAZH A 323.7, 3.3.1653.

39 Noch am 7. März sprach es sich explizit gegen den Kauf aus (KBAG MsZF 1: 12/42, Randspalte zu § 12 [= AH 12/42, § 12]).

40 STATG 7'30, 25.23/13, 1.

Unterschriften und Siegel unter dem fatalen Vertrag vom 18. März 1653 (StATG 7'30, 25.23/13, 3): Links die Gebrüder Sixt Werner und Hans Egg Brümsi von Herblingen mit ihren Anwälten Hans Jakob von Liebenfels und Hans Egg Renner von Allmendingen. Rechts der Bischofszeller Kustos Johann Konrad Falk und die Chorherren Wolfgang Sebastian Tschudi und Franz Heinrich Ludwig Pfyffer mit ihren Anwälten Kaspar Büeler und David Bridler.



berichteten die Chorherren später, habe der eine Anwalt der Brümsi, Hans Egg Renner von Allmendingen *auß dem reich*, die Verhandlungen derart nach *reichßmanier* geführt, dass sie kaum hätten folgen können und völlig verwirrt gewesen seien. Weil auch Sitzungsleiter Hans Jakob Blarer von Wartensee – ein *über 80 jar alter und baldt gar an kinderstatt sich findender junker* – wegen seiner Senilität komplett überfordert gewesen sei, sei ihnen auch von dieser Seite her keine Hilfe zugekommen.⁴¹ Und so kam es, wie sich das der Bischof und die katholischen Orte

erhofft hatten: Die völlig durcheinander geratenen Chorherren von Bischofszell verloren die Nerven und unterschrieben eine gegenüber dem Vortag nur geringfügig verbesserte Vertragsvariante, gemäss der sie die Herrschaft Berg für 36 500 Gulden samt allen darauf lastenden Schulden erwarben.⁴² Der Bischof, der das Geschäft so schnell wie möglich ins Trockene bringen wollte, erteilte sofort seinen Konsens dazu

41 KBAG MsZF 1: 12/42 [= AH 12/42], § 12.

42 STATG 7'30, 25.23/13, 3.

und verlieh die Herrschaft offiziell an das Chorherrenstift Bischofszell.⁴³

Das Stift wehrt sich

In den Tagen nach dem Kauf waren die Chorherren wie im Delirium. Sie rieben sich die Augen und wussten nicht, ob sie weinen sollten, weil sie jetzt die Herrschaft Berg samt allen Schulden am Hals hatten, oder ob sie nicht doch wenigstens ein bisschen lächeln sollten, weil sie die Herrschaft für die Katholiken gesichert hatten. Die Brümsi, der Bischof und die katholischen Orte hingegen freuten sich uneingeschränkt. Ihre erpresserische Taktik war aufgegangen: Die Chorherren hatten unterschrieben, und die Evangelischen waren ausgebootet worden. Tatsächlich zeigten sich die Zürcher ob des *so gar unverhofft geschwinden* Verkaufs der Herrschaft sehr überrascht, und sie ärgerten sich ungemein, dass nun bei den Katholiken *ein mächtiges jublieren und frolocken herrsche*.⁴⁴ Geschlagen geben wollten sich die Zürcher aber noch lange nicht. Sie legten umgehend Protest ein, weil ein Verkauf der Herrschaft an eine «tote Hand», also an eine geistliche Institution, den eidgenössischen Abschieden zuwider sei.⁴⁵

Auch das Stift Bischofszell war bald gewillt, die Pokerpartie wieder aufzunehmen und sich gegen den Kauf zu wehren, weil es *übel betrogen und hinder dass liecht gefuehrt worden* sei.⁴⁶ Im ersten Moment hatte das Stift zwar noch gehofft, mit einem blauen Auge davongekommen zu sein, weil es zwar die gesamte Herrschaft Berg mit allen darauf lastenden Schulden erworben hatte, es ihm aber auch gelungen war, die dazugehörenden Bauerngüter für 10000 Gulden an ortsansässige Katholiken – einer davon war Kaplan Troll – weiterzuverkaufen.⁴⁷ In den Wochen nach dem Kauf meldeten aber deutlich mehr Gläubiger ihre Ansprüche auf Schuldentrückzahlung an, als die Brümsi im Vertrag angegeben

hatten,⁴⁸ und es zeigte sich, dass auch viele andere Angaben der Brümsi im Vertrag nicht korrekt waren.⁴⁹ So war beispielsweise der Weiler Bergerwilen in die Herrschaft eingerechnet worden, obwohl er gar nicht dazugehörte, sondern ein direkt den Eidgenossen unterstehendes «Hohes Gericht» war.⁵⁰ Oder Güter des Klosters Münsterlingen waren als Eigentum ausgegeben worden, obwohl sie Lehen waren.⁵¹ Die Einnahmen aus Bussen und aus dem Pfundschilding waren in Tat und Wahrheit viel tiefer als angegeben, und auch die zur Herrschaft gehörenden Agrarflächen waren viel kleiner als im Kaufvertrag festgehalten. Zudem waren mehrere Gerichtsrechte doppelt verrechnet worden, die Vogtsteuer hatten die Brümsi gleichzeitig an mehrere Käufer verkauft, und viele Gebäude waren deutlich weniger wert als von den Brümsi angegeben. Aus all diesen Gründen – und auch wegen des Einspruchs von Zürich – kündigte das Stift am 18. August 1653 den Kaufvertrag.⁵² Allerdings vergass es, dass eine Kündigung nur mit dem Einverständnis des Oberlehensherrn, also des Bischofs von Konstanz, und der Kollaturstände, also der fünf katholischen Orte der Innerschweiz, möglich war ...

Nun erreichte die Pokerpartie einen weiteren Höhepunkt. Argumente, Drohungen, listiges Gejammer, Diplomatie und raffinierte Manöver wurden in

43 StATG 7'10'133, II/149/1a.

44 StAZH A 323.7, 13. und 23.3.1653 (alter Kalender).

45 StALU A1 F1 Sch 338, 16.4.1653; StAZH B VIII 17, S. 388 (Juli 1653). – Vgl. StAZH B VIII 19, fol. 17v (24.6.1654).

46 StALU A1 F1 Sch 338, 12.4.1653.

47 StAZH A 323.7, 23.3.1653 (alter Kalender); vgl. StATG 7'30, 25.23/16, 8, und 7'30, 25.23/19, 9.

48 Vgl. StATG 7'30, 25.23/24, 3, z. B. mit StATG 7'30, 25.23/13, 5, 6, 9, 10, 31.

49 StATG 7'30, 25.23/13, 13; StATG 7'30, 25.23/24, 21, 36; KBAG MsZF 1: 12/51 [= AH 12/51].

50 Vgl. StATG 0'08'64 (Landvogtbüchlein, ca. 1740), S. 133; StATG 7'30, 34.ZII/12k (1770).

51 StATG 7'30, 25.23/14, 0.

52 StATG 7'30, 25.23/13, 12.

Szene gesetzt – alles mit dem Ziel, den Gegner weichzukochen und zur Aufgabe seines Standpunkts zu bringen.

Der Bischof wollte den Kauf unbedingt aufrecht erhalten und lehnte es darum rundweg ab, die Kündigung anzunehmen.⁵³ Die Chorherren jammerten, der Kauf würde das Stift ruinieren; sie betonten die Bedeutung des Stifts für alle Katholiken im Thurgau und gaben zu bedenken, dass es sich nicht lohne, für ein paar wenige Katholiken in Berg die gesamte Existenz des Stifts aufs Spiel zu setzen und damit die seelsorgerische Betreuung ganzer Heerscharen von Katholiken im Thurgau zu gefährden.⁵⁴ Als der Bischof hart blieb, versuchten die Chorherren, sich aussergerichtlich mit den Brümsi zu einigen und boten ihnen an, den Kauf doch nicht zu kündigen, sondern die Herrschaft zur Sicherung des katholischen Gottesdiensts zu behalten, aber nur den halben Preis dafür zu bezahlen.⁵⁵ Die Brümsi, die mehr Geld brauchten, gingen darauf jedoch nicht ein. Nun versuchten es die Chorherren mit einem geradezu verwegenen Vorschlag: Sie sagten dem Bischof, wenn er die Herrschaft selbst erwerbe, so würden sie ihm 6000 Gulden dafür geben.⁵⁶ Der Bischof liess sich jedoch nicht erweichen und verpflichtete das Stift in einem Spruch vom 22. November 1653, den Kaufvertrag einzuhalten. Gleichzeitig befahl er den Brümsi, zahlreiche noch offene Fragen zu klären und dem Stift eine Liste mit nun wirklich allen auf der Herrschaft lastenden Schulden auszuhändigen.⁵⁷

Am 28. November schaltete sich katholisch Glarus mit einem entscheidenden Schreiben an den katholischen Vorort Luzern in die Pokerpartie ein. Glarus gehörte, wie gesagt, nicht zu den Kollaturständen des Stifts, als mitregierender Ort des Thurgaus vertrat es aber die Interessen aller Katholiken im Thurgau. Glarus schrieb an Luzern, es sei völlig klar, dass das Stift viel zu viel für die Herrschaft bezahlt habe. Diesen Betrag könne das Stift nur finanzieren, wenn es entweder die Zahl seiner Chorherren halbiere oder

die Pfründengelder so drastisch reduziere, dass kein Chorherr mehr davon leben könne, was zwangsläufig zum Untergang des Stifts führe. Für die Katholiken sei es darum viel schädlicher, auf dem Kauf zu beharren, als davon abzusehen.⁵⁸ Weil kurz darauf weitere bisher unbekannte Gläubiger der Brümsi auftauchten,⁵⁹ wurde in der Folge Tatsache, was kaum jemand für möglich gehalten hatte: Die fünf katholischen Orte der Innerschweiz, die das Stift ja zusammen mit dem Bischof und den Brümsi in den Kauf hineingetrieben hatten, schwenkten um und erklärten am 21. April 1654, das Stift sei beim Kauf betrogen worden. Die Brümsi sollten sämtliche Bedingungen des Vertrags erfüllen und den erlittenen Schaden ersetzen; wenn sie dies nicht täten, so solle das Stift die Herrschaft auf einer Gant zur Versteigerung bringen.⁶⁰ Der Bischof widersprach dem sofort, indem er betonte, der Kauf sei rechtmässig gewesen und müsse bestehen bleiben. Bezüglich einer Vergütung meinte er, eine solche sei für die Katholiken viel zu gefährlich, weil dann die Evangelischen versuchen würden, die Herrschaft zu ersteigern.⁶¹

Hier kommt also sehr schön das Dilemma der katholischen Interessenvertreter zum Ausdruck: Sollte, wie das der Bischof wollte, der Verbleib der Herrschaft Berg in katholischen Händen Priorität haben? Oder sollte, wie das jetzt die katholischen Orte vertraten, das Wohl des Stifts und damit das Wohl möglichst vieler Katholiken im Thurgau das höchste aller Ziele sein?

53 Ebd.

54 STATG 7'30, 25.23/13, 14.

55 STATG 7'30, 60/1, fol. 42v; KBAG MsZF 1: 29/111 [= AH 29/111].

56 KBAG MsZF 1: 11/42 [= AH 11/42], § 29.

57 STATG 7'30, 25.23/13, 15.

58 StALU A1 F1 Sch 338.

59 STATG 7'30, 25.23/14, 2, 3, 5.

60 STATG 7'30, 25.23/14, 9.

61 STATG 7'30, 25.23/14, 8.

Nach langem Hin und Her,⁶² nach allerlei Untersuchungen, unparteiischen und parteiischen Gutachten, und nachdem es vor allem den Brümsi nicht gelungen war zu widerlegen, dass sie im Kaufvertrag falsche Angaben gemacht hatten, kamen die katholischen Orte im Juni 1655 definitiv zum Schluss, dass der Kauf rückgängig gemacht werden sollte.⁶³ In der Folge war es für sie ein Leichtes, auch Zürich und evangelisch Glarus zu überzeugen – beide hofften ja noch immer auf einen evangelischen Käufer –, und so erklärten die sieben den Thurgau regierenden Orte am 24. Juli 1655 den Kaufvertrag von 1653 für ungültig.⁶⁴ Das Stift jubilierte!

Pause

War damit das Pokerspiel zu Ende? Nein, natürlich nicht! Aber es scheint doch eine kleine Pause gegeben zu haben. Jedenfalls ist in den relevanten Archiven, die sonst vielfach nur so überquellen vor Material zu diesem Fall, für die folgenden Monate kaum mehr etwas über die Herrschaft Berg zu finden.⁶⁵ Aus den wenigen überlieferten Informationen lässt sich ungefähr der folgende Verlauf rekonstruieren: Nach der Ungültigkeitserklärung des Kaufvertrags verlangten das Stift und Kaplan Troll von den Brümsi die Rückzahlung ihrer Guthaben.⁶⁶ Da die Brümsi zahlungsunfähig waren, gestattete der Thurgauer Landvogt ihnen im April 1656, gewisse Unterpfände, die diese Guthaben sicherten, zu verganten, also bestimmte zur Herrschaft Berg gehörende liegende und fahrende Güter zu versteigern.⁶⁷ Weil auf der öffentlichen Versteigerung aber niemand diese Güter erwerben wollte – wohlgemerkt: die Niedergerichtsrechte standen nicht zum Verkauf! –, wies der Landvogt im Juli 1656 das Stift und Kaplan Troll an, diese Unterpfände in Besitz zu nehmen.⁶⁸ Was die Gerichtsherrschaft Berg als Ganzes betraf, so weigerten sich die Brümsi, die Auflösung des Kaufvertrags zu akzeptie-

ren, und sie kündigten an, gegen das Urteil zu appellieren, also in die Berufung zu gehen.⁶⁹ In der Zwischenzeit nutzte das Stift als grösster Gläubiger der Brümsi die Herrschaft weiter, d. h. es musste dafür sorgen, dass die Grundstücke bewirtschaftet, die Zinsen bezahlt und die gerichtsherrlichen Aufgaben erledigt wurden.⁷⁰

Streit im Stift und ein verblüffender Freundschaftsdienst

Bevor wir die Pokerpartie weiterverfolgen, sei auf zwei bemerkenswerte Dinge hingewiesen. Zum einen wird jetzt, im Sommer 1656, erkennbar, dass die unselige Geschichte mit der Herrschaft Berg im Stift selbst zu grossen Spannungen führte. Damals beschwerten sich nämlich die drei jungen Chorherren Franz Brandenburg (im Stift seit 1643), Kaspar Gallati (seit 1647) und Franz Heinrich Ludwig Pfyffer (seit 1649) bei den Kollaturständen über die drei alten Chorherren Johann Konrad Falk (Kustos, im Stift seit 1621), Wolfgang Sebastian Tschudi (seit 1623) und Hans Peter Zumbrennen (seit 1633). Sie beschuldig-

62 Vgl. z. B. StATG 7'30, 25.23/14, 12; StATG 7'30, 25.23/24, 9, 21, 27 und v. a. 36; StATG 7'30, 25.23/15, 5, 10; KBAG MsZF 1: 12/51 [= AH 12/51].

63 StATG 7'30, 25.23/15, 7.

64 StATG 7'30, 25.23/15, 11; StAZH B VIII 133, fol. 162r–163r.

65 Vgl. v. a. StATG, StAZH, StALU und KBAG. – Das Stiftsprotokoll (StATG 7'30, 60/1) weist zwischen November 1655 und Dezember 1656 mehrere grosse Lücken auf. – Ob der Erste Villmergerkrieg vom Frühjahr 1656 eine Rolle spielte, ist nicht bekannt. In den konsultierten Quellen ist er nie ein Thema.

66 StALU A1 F1 Sch 338, 12.4.1656.

67 StATG 7'30, 25.23/16, 0.

68 StATG 7'30, 25.23/16, 2–4.

69 StATG 7'30, 25.23/15, 11, 12.

70 Vgl. z. B. StAZH A 323.8, 22.1. bzw. 1.2.1659.

ten die drei alten Chorherren, das Stift zusammen mit dem *nit darzue gnugsam qualificiert[en]* Stiftsamtmann David Bridler durch allerlei Fehler, insbesondere durch den *so gar unbedachtlich[en]* Kauf der Herrschaft Berg in allergrösste ökonomische Schwierigkeiten gebracht zu haben.⁷¹ Tatsächlich hatten Falk, Tschudi und Bridler – zusammen mit Pfyffer, der als jüngstes Stiftsmitglied aber vielleicht wenig zu sagen hatte – seinerzeit den Kaufvertrag mit den Brümsi unterschrieben, und sie waren, wie oben erwähnt, lange mit den Brümsi befreundet gewesen. Diese Freundschaft scheint im Falle von Tschudi noch lange angehalten zu haben. Jedenfalls half Tschudi den Brümsi noch im Januar 1654, also als das Stift längst mit ihnen im Streit lag, aus einer misslichen Situation heraus:⁷² Damals wollte nämlich Junker Hans Egg Brümsi eine von Rietheim heiraten, doch war der Brautfamilie zu Ohren gekommen, die Brümsi hätten kein Geld mehr. Um die Heirat zu retten, brauchten die Brümsi eine Bescheinigung, die besagte, ihnen würden aus dem Verkauf der Herrschaft nach der Tilgung sämtlicher Schulden noch ungefähr 8000 Gulden verbleiben. Sie baten darum ihren *guethen freündt* Tschudi, sich beim Stift für ein solches Schriftstück einzusetzen. Und man höre und staune: Das Stift stellte ihnen diese Bescheinigung tatsächlich aus! Nun könnte man sprachlos sein ob der Gutmütigkeit der Stiftsherren: Da wurden sie von den Brümsi an den Rand des Ruins getrieben, und trotzdem erweisen sie ihnen diesen Freundschaftsdienst! Viel wahrscheinlicher ist jedoch etwas anderes – und das ist die zweite bemerkenswerte Feststellung, die hier angefügt sein soll: Viel wahrscheinlicher als reine Gutmütigkeit ist, dass die Chorherren unterdessen ziemlich raffinierte Pokerspieler geworden waren und darauf spekulierten, Hans Egg Brümsi würde durch seine Heirat zu Geld kommen und könne so dem Stift die Schulden zurückzahlen – womit das Stift auf einen Schlag alle Sorgen los geworden wäre! So gerissen dieser Schachzug war, erfolgreich war er nicht:

Hans Egg Brümsi verstarb nämlich, noch bevor die Heirat hätte vollzogen werden können, im Frühjahr 1654.⁷³ Wie geschickt die Chorherren mittlerweile agierten, zeigt sich im Übrigen auch darin, dass sie den Brümsi die Bescheinigung, dass ihnen nach der Schuldentilgung noch 8000 Gulden zustünden, nicht blindlings ausstellten, sondern von den Brümsi die schriftliche Zusicherung verlangten, dass diese Bescheinigung unverbindlich sei und im Grunde genommen völlig offen sei, ob nach der Schuldentilgung überhaupt noch etwas übrig bleibe.

Der Kampf um die besten Plätze im Versteigerungsverfahren

Nun aber weiter mit der Pokerpartie! Nach der Aufhebung des Kaufvertrags durch die sieben regierenden Orte versuchten der Bischof und die Brümsi noch längere Zeit, dieses Urteil rückgängig zu machen, doch versäumte Sixt Werner Brümsi, der nach dem Tod seines Bruders allein für die brümsischen Interessen in Berg zuständig, als Domherr der Hochstifte Konstanz und Eichstätt aber die meiste Zeit abwesend war, alle Appellationstermine.⁷⁴ Weil er zahlungsunfähig war, verlangten seine Gläubiger nun ein ordentliches Konkursverfahren und die Versteigerung der **gesamten** Herrschaft Berg – eine Forderung, die das Stift Bischofszell unterstützte, denn es konnte trotz der Inbesitznahme der Unterpfand-Güter längst nicht alle seine Ausstände decken, weil die Herrschaft nach den vielen Jahren der Vernachlässigung (weder die finanziell angeschlagenen Brümsi noch das Stift

71 KBAG MsZF 1: 29/112 [= AH 29/112] (4.7.1656).

72 Zum Folgenden: StATG 7'30, 25.23/15, 4, § 20 (Zit.); StATG 7'30, 25.23/14, 7.

73 Das genaue Todesdatum ist unbekannt; er verschwindet nach März 1654 aus den Quellen.

74 StALU A1 F1 Sch 338, 12.4.1656.

konnten oder wollten investieren) kaum mehr einträglich war. Als der eidgenössische Landvogt tatsächlich die Versteigerung der Konkursmasse befahl und der Bischof realisierte, dass die Vergantung nun nicht mehr abzuwenden war, änderte er seine Taktik: Er fand sich mit der Versteigerung ab und konzentrierte sich darauf, die Gant so ablaufen zu lassen, dass die Herrschaft Berg nicht in die Hände der Evangelischen fallen konnte.⁷⁵ Und die Evangelischen andererseits versuchten natürlich, die Versteigerung so zu steuern, dass am Ende nicht ein Katholik die Herrschaft erwerben konnte.

Das Überschlagsverfahren

In der Folge kam es darum zu einer langwierigen Auseinandersetzung um das konkrete Versteigerungsverfahren. Klar war offenbar schnell, dass nicht eine öffentliche Gant durchgeführt würde, sondern dass das sogenannte Überschlagsverfahren zur Anwendung gelangen sollte. Ob dies dem damals üblichen Vorgehen in solchen Fällen entsprach oder ob sich die Beteiligten auf dieses Verfahren einigten, ist unbekannt.⁷⁶ Jedenfalls hatten sowohl der Bischof als Oberlehensherr als auch die katholischen und evangelischen regierenden Orte im Thurgau kein Interesse daran, jedermann für die Gant zuzulassen. Denn sowohl die Katholiken als auch die Evangelischen wussten, dass sich in ihren Reihen zurzeit kein Konfessionsgenosse befand, der die überschuldete und vernachlässigte Herrschaft übernehmen wollte; jede Partei befürchtete aber auch, die Gegenpartei würde auf einer öffentlichen Gant doch noch einen Käufer präsentieren, der die gesamte Herrschaft Berg übernehme. Wie auch immer, versteigert wurde nach dem Überschlagsverfahren, bei dem nur der bestehende Gläubigerkreis zugelassen war – und auch daraus wurde nur eingeladen, wer seine Ansprüche fristgerecht angemeldet hatte. Von entscheidender Bedeutung war bei diesem

Verfahren die Rangfolge der Forderungen der Gläubiger. Zum einen, weil die Gläubigerforderungen – wie bei jedem Konkursverfahren – gemäss dieser Rangfolge aus dem erzielten Erlös befriedigt wurden. Der Gläubiger im 1. Rang erhielt also als erster sein Geld, derjenige im 2. Rang als zweiter usw. War der Versteigerungserlös zu gering, um alle Forderungen zu decken, so blieben die nachrangigen Forderungen unberücksichtigt, d. h. die nachrangigen Gläubiger gingen leer aus. Wollte ein Gläubiger also in erster Linie sein Guthaben zurückbekommen, so war es für ihn wichtig, mit seiner Forderung in der Rangliste möglichst weit vorne platziert zu sein. Zum zweiten war die Rangfolge im Überschlagsverfahren aber auch darum so wichtig, weil jeder Gläubiger das Recht hatte, die vor ihm rangierten Gläubiger zu überschlagen. Ein überschlagender Gläubiger verpflichtete sich, das gesamte zur Versteigerung stehende Gut zu übernehmen und die Forderungen aller vor ihm rangierten Gläubiger zu bezahlen;⁷⁷ sein Angebot überbieten durfte in der Folge nur noch ein hinter ihm platzierter

75 Vgl. z. B. StALU A1 F1 Sch 338, 12.2.1657.

76 Die Verbreitungsgebiete und das konkrete Funktionieren der verschiedenen Versteigerungsverfahren sind im frühneuzeitlichen Thurgau bisher nicht erforscht. – Zum Überschlagsverfahren im 19. Jahrhundert vgl. Tbl TG 6 (1808), S. 162–194 (Falliments- oder Concurus-Ordnung), hier v. a. S. 185–187; Kantonsblatt, enthaltend die seit der Annahme der Verfassung vom Jahr 1849 erlassenen Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse des Grossen Rathes und des Regierungsrathes des Eidgenössischen Standes Thurgau, Bd. 7, Frauenfeld 1852, S. 140–182 (Konkursgesetz), hier v. a. S. 170–174. – Zum frühneuzeitlichen Konkursverfahren in St. Gallen siehe Guggenheimer, Dorothee: Kredite, Krisen und Konkurse. Wirtschaftliches Scheitern in der Stadt St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert, Zürich 2014 (St. Galler Kultur und Geschichte 39), v. a. S. 43–48 (mit Ausblicken in andere eidgenössische Orte). Das dort genannte Zugverfahren scheint weitgehend identisch mit dem hier beschriebenen Überschlagsverfahren gewesen zu sein.

77 Idiotikon IX, Sp. 203 und 357.

Gläubiger, der sich ebenfalls verpflichtete, alle vor ihm rangierten Forderungen zu befriedigen.⁷⁸ War ein Gläubiger also primär daran interessiert, das gesamte zur Versteigerung stehende Gut zu übernehmen – also im konkreten Fall die gesamte Herrschaft Berg zu erwerben –, so war er in der Rangfolge der Gläubiger am besten auf dem letzten Platz klassiert, weil er nur dann sicher sein konnte, dass er nicht von einem noch weiter hinten stehenden Gläubiger überschlagen würde.

Weil nun die Rangfolge im Überschlagsverfahren so überaus wichtig war, begann sogleich das Gerangel um die besten Plätze. Das heisst konkret: Diejenigen Gläubiger, die wie das Stift Bischofszell nur ihre Geldforderungen zurückerhalten wollten und keinerlei Interesse am Besitz der Herrschaft Berg hatten, versuchten, möglichst weit nach vorne, am besten auf Platz 1 der Rangfolge zu kommen. Die Interessensvertreter der Katholiken und der Evangelischen hingegen – also der Bischof von Konstanz und die katholischen Orte einerseits und Zürich andererseits –, die vor allem sicherstellen wollten, dass die Herrschaft Berg in den Besitz der eigenen Konfession kam, die mussten versuchen, den letzten Platz in der Rangfolge mit einem Konfessionsgenossen zu besetzen, weil sie nur so sicher gehen konnten, dass nicht ein noch weiter hinten stehender Gläubiger überschlagen würde.

Der Siegelstreit

Für unsere Pokerspieler war diese Ausgangslage natürlich wie geschaffen. Nun konnten sie mit allen Tricks und Kniffs versuchen, sich selbst in eine möglichst gute und den Gegner in eine möglichst schlechte Position zu manövrieren.⁷⁹ Üblicherweise wurden die Gläubiger in der Rangfolge des Alters ihrer Forderungen klassiert, d.h. die älteste Forderung kam auf den ersten, die jüngste auf den letzten Platz der Rangliste.⁸⁰ Nach dieser Praxis wäre das Stift Bischofszell mit seinen Forderungen im vorderen Mittelfeld klassiert gewesen. Auf Platz 1 hätte

die Forderung über 2000 Gulden gestanden, die Berchtold Brümsi 1586 beim Kauf der Herrschaft Berg Albrecht VIII. von Breitenlandenbergschuldig geblieben war, wobei diese Forderung unterdessen aufgeteilt in den Händen mehrerer Gläubiger lag.⁸¹ Um in der Rangfolge ganz nach vorne zu kommen, zettelten die Stiftsherren in der Folge – ganz gewiefte Pokerspieler, die sie unterdessen waren – den sogenannten Siegelstreit an. Man erinnere sich: 1648, als ihnen die Brümsi die Herrschaft Berg als Pfand verschrieben hatten, liessen sich die Stiftsherren die entsprechende Urkunde vom Landvogt besiegeln. Nun behaupteten sie, in Konkursfällen würden Forderungen, die mit dem Siegel des Landvogts besiegelt seien, denjenigen vorausgehen, die zwar älter seien, aber nur von einem Niedergerichtsherrn besiegelt seien.⁸² Landvogt Jost Zweifel, ein evangelischer Glarner, bestätigte ihnen diese Ansicht im April 1657 grundsätzlich. Er präziserte aber, das landvögtische Siegel gehe nur denjenigen Schuldbriefen voraus, die der Niedergerichtsherr als *selbstschuldner* besiegelt habe, denn niemand dürfe eigene Schulden mit seinem eigenen Siegel beglaubigen – es brauche in derartigen Fällen immer eine unparteiische Beglaubigung, sonst würde

78 Vermutlich im Unterschied zum Thurgau wurden beispielsweise in St. Gallen und in den aargauischen Bezirken Zurzach, Baden, Bremgarten und Muri die Gläubiger in der Rangliste von hinten nach vorne befragt, ob sie überschlagen wollten. Vgl. Tbl TG 6 (1808), S. 186, § 89 (Thurgau); Guggenheimer 2014 (wie Anm. 76), S. 47 (St. Gallen); Sammlung aller in den sämtlichen Cantonen der Schweiz bestehenden Concurs-Gesetze mit Bezeichnung des Concurs-Verfahrens und weitern nöthigen Anleitungen. Aus den Gesetzessammlungen der sämtlichen Cantonen der Schweiz authentisch erhoben und herausgegeben von Johann Jacob Leuthy, Zürich 1843, S. 418 (Aargau).

79 Vgl. zum Folgenden v. a. STATG 7'30, 25.23/19, 37, 38, beide Ende 1659 (wie Anm. 1).

80 Vgl. SSRQ TG I/3, Nr. 322b, § 3, S. 1287 (thurgauische Konkursordnung um 1650).

81 STATG 7'30, 25.23/19, 10, 13.

82 STATG 7'30, 60/1, fol. 68v.

Missbräuchen Tür und Tor geöffnet.⁸³ Gegen diese Bestätigung erhob nun sofort der thurgauische Gerichtsherrenstand Einspruch, denn er missverstand, mit diesem Urteil würde ein landvögtisches Siegel immer und in jedem Fall einem gerichtsherrlichen vorgezogen werden.⁸⁴ Das Stift sah sich darum gezwungen, bei den katholischen den Thurgau regierenden Orten sogenannte Ortsstimmen einzuholen, d.h. es musste um schriftliche Unterstützungsschreiben werben, die es in dieser Auseinandersetzung der eidgenössischen Tagsatzung vorlegen konnte. Tatsächlich erhielt es im Sommer 1657 diese Ortsstimmen,⁸⁵ was allerdings sehr viel Geld kostete, denn die Orte liessen sich diese Unterstützungsschreiben wie üblich hoch bezahlen. Der Gerichtsherrenstand liess jedoch nicht locker und erreichte ein Jahr später, im Sommer 1658, dass die sieben den Thurgau regierenden Orte das Urteil von Landvogt Zweifel widerriefen mit dem Argument, das in Konkursfällen überall und seit ewigen Zeiten gebräuchliche «Anterioritätsprinzip» – also das Prinzip, dass die ältere Forderung der jüngeren vorangeht – dürfe auf keinen Fall ausgehebelt werden, weil sonst grosse Rechtsunsicherheit entstünde.⁸⁶ Das Stift war perplex, dass die katholischen Orte gegen ihre eigenen Ortsstimmen entschieden, denn dies taten sie nur ganz selten. Im Wissen, dass der Entscheid noch nicht definitiv war – die einzelnen Orte mussten ihn nach der Tagsatzung zuerst noch ratifizieren –, und im Wissen, dass die katholischen Orte nichts mehr fürchteten, als dass die Evangelischen die Herrschaft Berg übernehmen könnten, ging das Stift in der Folge aufs Ganze. Es entschied, dieselbe Methode anzuwenden wie die Brümser, der Bischof und die katholischen Orte seinerzeit, nämlich Erpressung: Es teilte den katholischen Orten kurzerhand mit, wenn der Siegelstreit nicht zu seinen Gunsten entschieden würde, so habe es bereits beschlossen, die Herrschaft Berg *den Zürchern [...] fahren zue lassen*,⁸⁷ also alle Kämpfe für eine katholische Herrschaft Berg aufzugeben und sie den Evangelischen zu überlassen. Dies wirkte unmittelbar: Die katholischen Orte bestätigten nun doch ihre

Ortsstimmen und legten fest, dass im Thurgau in Konkursfällen das landvögtische Siegel demjenigen des Gerichtsherrn vorangehe, sofern der Gerichtsherr selbst in das Verfahren verwickelt sei.⁸⁸ Damit war das Rennen um Platz 1 in der Rangfolge zugunsten des Stifts entschieden.

Zürcher Ränkespiele

Noch nicht entschieden war hingegen das Rennen um die hinteren Plätze in der Rangfolge, die für das Überschlagen entscheidend waren. Der neue Landvogt Hans Kaspar Hirzel aus Zürich besetzte die hintersten Plätze mit den evangelischen Gläubigern Landrichter Johannes Häberli aus Mauren, Landrichter Hans Ludwig Etter aus Birwinken sowie der Erben-gemeinschaft Peyer aus Schaffhausen.⁸⁹ Diese Gläubiger hätten also die jüngsten Forderungen in Händen halten müssen. Dies war aber zumindest im Fall der Peyer nicht der Fall. Denn der verstorbene Hans Konrad Peyer hatte die Forderung zwar erst kürzlich erworben, aber es handelte sich um einen sehr alten Schuldbrief, den er von einem Konstanzer Bürger übernommen hatte.⁹⁰ Zürich und der zürcherische Landvogt belissen es aber nicht bei diesem Ränkespiel, sondern sie setzten sogar noch einen drauf: Weil die evangelischen Gläubiger im Grunde genom-

83 StATG 7'30, 25.23/17, 9; vgl. StATG 7'30, 25.23/19, 38, 1659 (wie Anm. 1).

84 StATG 7'30, 25.23/17, 11.

85 StATG 7'30, 25.23/17, 14–17, 19. – Zu Uri vgl. StATG 7'30, 25.23/19, 4. – Zu den Ortsstimmen allgemein: Steiner 2012, S. 39.

86 StATG 7'30, 25.23/18, 8; StAZH A 323.8, 29.7.1658.

87 StATG 7'30, 25.23/18, 9.

88 StATG 7'30, 25.23/18, 11–15; StATG 7'30, 25.23/19, 4.

89 Vgl. v. a. StATG 7'30, 25.23/19, 37, 3.12.1659 (wie Anm. 1).

90 StATG 7'30, 25.23/14, 2. – Vgl. zum Ganzen v. a. StATG 7'30, 25.23/19, 37, 3.12.1659 (wie Anm. 1).

Der geschickteste aller Spieler und eigentliche Gewinner der Pokerpartie: Franz Johann Vogt von Altmumerau und Prasberg (1609–1689), Bischof von Konstanz 1645–1689. Kupferstich von Johann II. Sadeler nach einem Gemälde von Sebastian Eberhardt, 1655.



men gar nicht kaufen wollten, versprachen sie ihnen, die Hälfte der Kosten zu übernehmen, wenn sie von ihrem Überschlagsrecht Gebrauch machen würden.⁹¹

Ein Lehen!

Diese taktischen Manöver Zürichs spielten aber letztlich alle keine Rolle, denn am geschicktesten agierte einmal mehr der Bischof von Konstanz. Er argumentierte, es sei zu berücksichtigen, dass die Herrschaft Berg ein Lehen sei. Denn anders als bei einem Eigentum müsse bei einem Lehen immer auch der Oberle-

hensherr seinen Konsens für eine Handänderung oder eine Verpfändung geben. Im Fall der Herrschaft Berg habe er, der Bischof, den Konsens aber einzig und allein dem Stift Bischofszell gegeben, nämlich 1648 bei der Verpfändung der Herrschaft an das Stift sowie 1653 beim Verkauf der Herrschaft an das Stift; alle anderen Gläubiger hätten ihn bei ihrer Schuldenerhebung nicht um Konsens angefragt und seien darum auch nicht berechtigt, nach dem Konkurs ihres Schuldners Rückgriff auf das Lehengut zu nehmen. Bei der Versteigerung von Berg müsse darum das Recht zu überschlagen eingeschränkt werden auf denjenigen Gläubiger, der als einziger den Konsens des Oberlehensherrn habe – und das sei einzig und allein das Stift Bischofszell! Trotz einiger Störmanöver von Landvogt Hirzel, der juristische Spitzfindigkeiten und angebliche Bestechungsgelder ins Feld führte,⁹² setzte sich der Bischof mit dieser Argumentation bei der Mehrheit der regierenden Orte im Thurgau durch.⁹³

Die «Versteigerung»

Im Juli 1660 war es dann so weit, und die schon im Januar 1657 anberaumte Versteigerung konnte endlich durchgeführt werden. Wobei: Von einer «Versteigerung» im eigentlichen Wortsinn konnte keine Rede mehr sein, denn als Bieter war einzig und allein das Stift Bischofszell übrig geblieben. Als einziger mit dem Überschlagsrecht ausgestatteter Gläubiger konnte es Berg problemlos an sich ziehen, und weil es auf der Gläubigerrangfolge auf Platz 1 klassiert war, konnte es dies zum relativ tie-

91 StAZH Kat 463: Promptuar der Ratsmanuale, Stichwort «Berg», 2.6.1659. – Von einem der hintersten Plätze aus zu überschlagen erforderte ja auch grosse finanzielle Mittel, weil sämtliche vorrangierten Gläubiger befriedigt werden mussten.

92 Vgl. z. B. StATG 7'30, 25.23/20, 4.

93 Vgl. zum Ganzen: StATG 7'30, 25.23/19, 30–33, 35–37; StATG 7'10'133, II/149/1a, 23.2.1660.

fen Preis von 20000 Gulden tun, denn die Forderungen der nachrangigen Gläubiger musste es ja nicht befriedigen.⁹⁴

Damit war **diese** Pokerpartie um die Herrschaft Berg beendet. Sieger war der Bischof von Konstanz, der die Herrschaft gesichert in katholischen Händen sah. Die katholischen Orte der Innerschweiz freuten sich ebenfalls über das Resultat, sorgten sich als die Kollaturstände des Stifts aber auch um dessen wirtschaftliche Lage, denn obwohl das Stift für die Übernahme der Herrschaft Berg nun nicht mehr wie gemäss Kaufvertrag 36500 Gulden bezahlen musste, sondern nur noch 20000 Gulden, so war es jetzt zwar nicht mehr unmittelbar vom Untergang bedroht, aber finanziell doch noch immer schwer angeschlagen. Die Chorherren waren nichtsdestotrotz froh, mit einem blauen Auge davongekommen zu sein. Ganz klare Verlierer waren die Evangelischen mit Zürich an der Spitze, die nun alle Hoffnungen auf den Besitz der Herrschaft Berg begraben mussten. Ebenfalls zu den Verlierern gehörten die nachrangigen Gläubiger, die ihre Geldforderungen definitiv abschreiben mussten. Für Sixt Werner Brümsi übrigens war der Ausgang des Konkursverfahrens irrelevant, denn er war noch während des Gerangels um die Rangfolge der Gläubiger im Juni 1657 verstorben ...⁹⁵

Das Stift in ruhigem Besitz der Herrschaft

Obwohl das Stift die Herrschaft nun zu einem viel günstigeren Preis erworben hatte als ursprünglich, hiess das wie erwähnt nicht, dass es alle finanziellen Sorgen los war. Denn zum einen hatte es sich in einer Spezialregelung verpflichtet, einige sehr alte Forderungen – unter anderem die 2000 Gulden, die Berchtold Brümsi 1586 beim Kauf der Herrschaft dem Vorbesitzer Albrecht VIII. von Breitenlandenberg schuldig geblieben war – doch noch zu befriedigen.⁹⁶ Zum andern hatte es in den letzten Jahren in Zusam-

menhang mit der Herrschaft Berg mehrere Tausend Gulden Auslagen gehabt, etwa für das Einholen der Ortsstimmen, die Reisen an die Tagsatzung nach Baden oder die Geschenke an einflussreiche Persönlichkeiten.⁹⁷ Um die Finanzen einigermaßen in den Griff zu bekommen, wurde das Stift an verschiedenen Fronten aktiv. Erstens hatte es bereits in der Zeit des Gezänks um die Gläubigerrangfolge versucht, die seit vielen Jahren stark vernachlässigte Herrschaft Berg rentabler zu machen: Investitionen, beispielsweise in Ochsen oder Reben, sollten die Erträge steigern,⁹⁸ Zinsschulden der Bauern wurden rigoros eingetrieben⁹⁹ und unprofitable Güter verkauft.¹⁰⁰ Zweitens wurde gespart, wo es nur ging: Bereits 1657 verzichtete Chorherr Kaspar Gallati freiwillig für fünf Jahre auf alle Einkünfte aus seiner Pfründe und ging als Pfarrer nach Altstätten SG.¹⁰¹ 1661 schlug das Stift dem Bischof vor, die jeweils jüngsten Chorherren als Vikare in Sulgen und Berg zu installieren und ihre Stiftspründeneinnahmen zur Schuldentilgung zu verwenden; ausserdem sollten die Einkünfte der beiden Karenzjahre jedes neu aufgenommenen Chorherren nicht mehr dem Bischofszeller Kirchenbaufonds, sondern bis auf Weiteres ebenfalls dem Schuldenabbau zukommen.¹⁰² 1668 bewilligte dann schliesslich der Papst dem Stift, die nächsten beiden

94 Eine eigentliche Überschlagsurkunde fehlt. – Vgl. StAZH B VIII 135, fol. 236v, 4.7.1660; StATG 7'30, 25.23/20, 11, 12; StATG 7'30, 25.23/21, 3 (20 000 Gulden).

95 Kundert 1974, S. 293.

96 Vgl. z. B. StATG 7'30, 25.23/19, 6, 9, 12, 38.

97 Vgl. z. B. StATG 7'30, 37.28/5, 1; StATG 7'30, 60/1, fol. 58r, 29.6.1655. – Vgl. SSRQ TG I/4, Nr. 393f, S. 1475 f.

98 StATG 7'30, 60/1, fol. 71r, 20.7.1657; StATG 7'30, 25.23/19, 0, 3.1.1659.

99 StATG 7'30, 60/1, fol. 76r, 22.3.1658; fol. 88r, 21.11.1659; fol. 93v, 8.10.1660; fol. 96v, 18.3.1661.

100 StATG 7'30, 25.23/21, 5, nach 16.5.1661.

101 StATG 7'30, 60/1, fol. 73r/v. – Er scheint allerdings schon 1659 zurückgekehrt zu sein (StATG 7'30, 25.23/19, 8).

frei werdenden Chorherrenstellen während zwölf Jahren unbesetzt zu lassen und deren Einkünfte zur Tilgung der Schulden einzusetzen.¹⁰³ Allerdings: Eine, geschweige denn zwei Chorherrenstellen wurden in den folgenden Jahren nicht frei, und so blieb das Stift im Schuldenumpf stecken.

Der Ettersche Handel

Um 1670 sah das Stift plötzlich die Chance, zu sehr viel Geld zu kommen und auf einen Schlag alle finanziellen Probleme zu lösen. Es setzte darum alles auf eine Karte und stürzte sich tollkühn in die nächste Pokerpartie!

Vor 1670 nämlich war Ammann Jakob Etter von Birwinken gestorben, der ein Leibeigener des Stifts war.¹⁰⁴ Das Stift beanspruchte nun Etters gesamtes bewegliches Vermögen, weil seine Frau, Katharina Moosberger (gest. 1702), eine Ausländerin und damit wie die gemeinsamen Kinder eine Leibeigene der Landvogtei war. In einem solchen Fall, behauptete das Stift, würde der verstorbene Etter wie ein Lediger behandelt, weshalb sein gesamtes Vermögen an den Leibherrn, also an das Stift, falle. Die Witwe Etter hielt dem entgegen, wenn Kinder vorhanden seien, stehe dem Leibherrn überhaupt nichts zu. Es entwickelte sich ein langer Streit, in dem beide Parteien teure Ortsstimmen einholten, und in dem sich die Witwe Etter 1673 – auch dank der Fürsprache der katholischen Orte, die die bestehende Rechtsordnung gefährdet sahen – durchsetzte. Dem Stift wurden sämtliche Prozesskosten aufgebürdet, insgesamt knapp 2000 Gulden.

Eine Niederlage wendet alles zum Guten

Damit schien das Stift auch diese Pokerpartie verloren zu haben – allerdings nur scheinbar, denn es gelang

ihm, aus dieser Niederlage die Argumente zu schöpfen, die endgültig alles zum Guten wenden sollten! Mit diesen 2000 Gulden zusätzlichen Schulden sei das Fass endgültig übergelaufen, teilte es den Kollaturständen mit; jetzt sei man definitiv so sehr überschuldet, dass man nur noch existenzfähig sei, wenn die Herrschaft Berg verkauft werden könne – und zwar an wen auch immer, konfessionelle Rücksichten könne man nun keine mehr nehmen! Ausserdem erinnerte das Stift die katholischen Orte an das Versprechen, man werde ihm zu Hilfe eilen, wenn es sich in grösster Not befinde.¹⁰⁵ Mit diesen Argumenten – deren erstes, der Verkauf an einen beliebigen Interessenten, einmal mehr durchaus erpresserisch war – hatte das Stift gleich doppelten Erfolg: Zum einen erreichte es eine Senkung der Prozesskosten, indem sich die katholischen Orte für einen Vergleich stark machten, der tatsächlich zustande kam. Diesem Vergleich zufolge hatte das Stift nur noch 200 Dukaten an die Prozesskosten zu bezahlen, die restlichen Kosten wurden auf die Thurgauer Landschaft verteilt, weil, so die Begründung, die gesamte thurgauische Landbevölkerung von der Gesetzeserläuterung profitiere, die die Witwe Etter in diesem Prozess erwirkt habe. Zum zweiten

102 StATG 7'30, 36.28/6. – Zweiteres wurde bewilligt, Ersteres nicht sicher; jedenfalls amtierten nach 1661 Bischofszeller Chorherren in Berg, jedoch nicht immer die Jüngsten (vgl. StATG 7'30, 25.23/22, 10, und Kuhn 1869, S. 28, mit Geiger 1958, S. 61).

103 StATG 7'30, 36.28/7. – Vgl. zum Hintergrund: StATG 7'12'10, Aa 12, 4. und 18.2.1668.

104 StAZH E II 229a, evangelisches Bevölkerungsverzeichnis von 1670, S. 593, Nr. 131. – Zum Folgenden grundsätzlich: StATG 7'10'135, II/151/4; StATG 7'30, 27.13: Etterscher Handel. – Vgl. zudem: StATG 4'391'1, 5, 22.11.1847 (wie Anm. 1); Wälli, Johann Jakob: Der Ammann Ettersche Streit um Entrichtung des Laasses an das St. Pelagistift in Bischofszell, in: Sonntags-Blatt der Thurgauer Zeitung, 1899, S. 243–246, 252–254, 260–262; SSRQ TG I/4, Nr. 396a–e, S. 1482–1489.

105 StATG 7'30, 27.13/3, 13.

erreichte das Stift, dass die katholischen Orte sich nun tatsächlich beim Bischof dafür einsetzten, dass es die Herrschaft Berg verkaufen konnte.

Der Verkauf der Herrschaft

Nachdem das Stift dem Bischof mehrmals dargelegt hatte, dass es mit rund 23 000 Gulden Schulden und jährlichen Zinsen von knapp 600 Gulden den *undergang [...] ohnaußbleiblich vor augen habe*,¹⁰⁶ gab der Bischof definitiv sein Einverständnis zum Verkauf der Herrschaft. Das Stift suchte aktiv nach einem Käufer und versandte wie angekündigt ohne Rücksicht auf die Konfession Offerten, unter anderem an einen katholischen Kaufmann in St. Gallen,¹⁰⁷ an den katholischen Junker Bernhard Christoph Segesser von Brunnegg, eichstättischer Obervogt zu Dollnstein und Mörnshaim sowie Gerichtsherr zu Auenhofen, Hefenhofen und Moos im Thurgau,¹⁰⁸ und an die evangelische Stadt St. Gallen.¹⁰⁹ Weil das Stift aber über 30 000 Gulden verlangte, kam es zu keinem Vertragsabschluss. Der Bischof, der sicher gehen wollte, dass die Herrschaft in katholischen Händen verblieb, beauftragte zugleich seinen Offizial Johannes Blau (1637–1694) mit der Suche nach einem Käufer. Dieser präsentierte bald darauf das deutsche Kloster Zwiefalten, mit dem es im Dezember 1675 tatsächlich zu einem Vertragsabschluss kam, allerdings zu einem weit tieferen Preis, als sich das Stift erhofft hatte, nämlich zu lediglich 20 400 Gulden.¹¹⁰ Das Stift fand sich jedoch damit ab, denn es wollte die Herrschaft nun nur noch loswerden.

Nun wäre das Ganze keine schöne Pokerpartie gewesen, wenn nicht Zürich noch einmal eingeschritten wäre! Tatsächlich forderte es Ende Dezember 1675, den Kauf für ungültig zu erklären, weil die Herrschaft damit an eine ausländische und erst noch «tote Hand» gehe, und gleichzeitig versuchte es, noch einmal die Stadt St. Gallen oder einen

sanktgallischen Stadtbürger zum Kauf zu animieren.¹¹¹ Weil das Stift in der Folge Angst bekam, der Verkauf an Zwiefalten könnte abermals eine langwierige und teure Prozesslawine auslösen, und weil es in der Person des Katholiken Fidel von Thurn plötzlich eine Alternative hatte, löste es den Kaufvertrag mit Zwiefalten im Januar 1676 mit dem Einverständnis des Bischofs und der katholischen Orte wieder auf.¹¹²

Fidel von Thurn (1629–1719), Sohn eines Apothekers in Wil SG, war als Landshofmeister der Fürstabtei St. Gallen zu sehr viel Geld gekommen, das er investieren wollte.¹¹³ Gegen ihn als Käufer konnte Zürich nun endgültig nichts mehr ausrichten, und so schloss das Stift am 21. Februar 1676 mit ihm einen Kaufvertrag über 20 000 Gulden ab.¹¹⁴ Der Bischof von Konstanz gab selbstverständlich sogleich seinen Konsens dazu.¹¹⁵

106 StATG 7'30, 27.13/5, 14, 11.11.1673; StATG 7'10'133, II/149/1a, 28.8.1675 (Zit.); StATG 7'30, 25.23/22, 10, 28. bis 31.8.1675.

107 StATG 7'30, 60/1, fol. 141v.

108 Ebd., fol. 143r und 144r.

109 Menolfi 1996, S. 54.

110 StATG 7'30, 60/1, fol. 147v; StATG 7'10'133, II/149/1a, 14.12.1675.

111 StAZH B VIII 21, fol. 174v.

112 StATG 7'30, 60/1, fol. 147v–148r; StATG 7'30, 25.23/22, 12. – Zwiefalten, das einen sicheren Zufluchtsort für Kriegszeiten in der Eidgenossenschaft suchte, kaufte stattdessen 1679 Schloss Girsberg bei Kreuzlingen (vgl. Kdm TG 7 [P. Erni; A. Raimann], S. 267) und 1680 das Pfaffenschlössli bei Tägerwilten (vgl. Kdm TG 8 [R. Abegg; P. Erni], S. 381).

113 Neben der Herrschaft Berg erwarb er 1676 auch Schloss Wartegg bei Rorschach. – Vgl. Steiger, Karl: Die Junker von Thurn zu Wil. Eine familiengeschichtliche Studie mit Bildbeigaben, Wil 1935, S. 42–69, hier v. a. S. 61; Staerkle, Paul: Fidel von Thurn im Lichte seines Familienarchivs 1629–1719, St. Gallen 1955.

114 StATG 7'30, 25.23/22, 13.

115 AFvF Bru.Thu.Uk 42.

Damit war endgültig fertig gepokert – obwohl: Beinahe hätte sich die ganze Geschichte noch einmal wiederholt, diesmal allerdings mit umgekehrten Vorzeichen! Denn kaum war der Kaufvertrag unterschrieben, meldete Fidel von Thurn, er sei vom Stift aufs Übelste betrogen und hinter Licht geführt worden. Im Kaufvertrag seien zahlreiche falsche Angaben enthalten.¹¹⁶ Weil sich die Fehler aber als Kleinigkeiten erwiesen und das Stift sich – müde von den ewigen Streitereien – bereit erklärte, den Verkaufspreis um 300 Dukaten zu senken, konnte der Konflikt im Januar 1678 gütlich beigelegt werden.¹¹⁷

Ausklang

Um die Herrschaft Berg der katholischen Konfession dauerhaft zu sichern, machte sie Fidel von Thurn 1678/79 zu einem Fideikommiss, d. h. er bestimmte, dass die Herrschaft im Mannesstamm zu vererben sei und bis zu dessen Aussterben unveräusserlich bleiben solle.¹¹⁸ Die Herrschaft blieb in der Folge bis zum revolutionären Umbruch von 1798, das Schloss sogar bis 1853 im Besitz der Familie von Thurn.¹¹⁹

Die finanzielle Lage des Stifts entspannte sich trotz des Verkaufs nur kurzfristig. Wie es scheint, bezahlte Fidel von Thurn den Kaufpreis nach der gütlichen Einigung zwar schnell,¹²⁰ doch verbrauchte das Stift einen grossen Teil des Geldes sofort wieder im sogenannten Püntener-Handel, dem kostspieligen Streit mit den Kollaturständen um das Wahlrecht des Kustos, der im Frühjahr 1676 in seine heisse Phase trat und bis 1680 dauerte – aber das ist eine andere Geschichte, die andernorts¹²¹ bereits detailliert beschrieben ist ...

Fazit

Der Fall um die Gerichtsherrschaft Berg zeigt exemplarisch, wie weit die Akteure in konfessionellen Kon-

flikten zu gehen bereit waren. Die Konfession war derart wichtig, dass man nicht einmal vor Erpressung zurückschreckte. Erpressbar waren dabei vor allem die eigenen Konfessionsgenossen, denn für jeden Zeitgenossen wäre es das Schlimmste gewesen, an einer konfessionellen Niederlage Schuld zu sein.

Interessant ist zu beobachten, wie sich die Akteure verhielten, wenn sie bei der Verfolgung ihrer konfessionellen Ziele mit der bestehenden Rechtsordnung in Konflikt gerieten. Gerade den katholischen Orten widerfuhr dies ja mehrfach. Als sie im Siegelstreit auf Kollisionskurs mit dem Anterioritätsprinzip kamen, vollzogen sie eine Kehrtwende, weil sie nicht an einem derart grundlegenden Rechtsprinzip rütteln wollten. Als das Stift danach drohte, Berg an Zürich zu verkaufen, drehten die katholischen Orte abermals um und unterstützten das Stift im Siegelstreit nun doch wieder. Sie taten dies zum einen, weil der Verkauf von Berg an den konfessionellen Gegner, wie gesagt, tabu war. Zum andern hatten sie in der Zwischenzeit aber auch gemerkt, dass sie gar nicht am Anterioritätsprinzip rütteln mussten, sondern lediglich eine Rechtserläuterung notwendig war, nämlich dass das Anterioritätsprinzip zwar generell gültig sei, dass in Konkursfällen aber das landvögtische Siegel dem gerichtsherrlichen vorgehe, wenn der Niedergerichtsherr selbst als Schuldner in den Fall verwickelt sei.

116 StATG 7'30, 25.23/24, 34, mit StATG 7'30, 25.23/15, 9 (Antworten des Stifts auf die Vorwürfe); StATG 7'30, 25.23/23, 0/1.

117 StATG 7'30, 25.23/23, 3.

118 KBAG MsZF 1: 38/197 und 38/204 f. [= AH 38/197 und 38/204 f.]; StALU A1 F1 Sch 338, 6.4.1678; StAZH A 244.4, 7.3.1679.

119 Vgl. künftig Kdm TG 9 (R. Abegg; P. Erni), Kapitel «Schloss Berg, Geschichte» [erscheint voraussichtlich 2018].

120 Ausstehend waren nur noch 7000 Gulden (vgl. StATG 7'30, 25.23/15, 9); spätere Reklamationen sind keine bekannt.

121 Steiner 2012.

Beim Etterschen Handel – als das Stift das Vermögen des verstorbenen Ammanns Etter beanspruchte – hielten sich die katholischen Orte streng an die bestehende Rechtsordnung und entschieden darum gegen das Stift und für die Witwe Etter. Dies hing zum einen damit zusammen, dass in diesem Fall keine konfessionellen Konsequenzen drohten, weil ja nicht auf der Kippe stand, ob Berg katholisch bliebe oder evangelisch würde. Zum andern hatte dieses Vorgehen aber wesentlich auch damit zu tun, dass im Ancien Régime das «alte Recht» grundsätzlich sehr hoch geachtet und ohne Not nicht verändert wurde. Entsprechend hielten sich die katholischen Orte im Etterschen Handel streng an die bestehende Fall- und Rechtsordnung – auch wenn dies den Interessen des Stifts zuwider lief.

Abschliessend kann somit festgehalten werden, dass die Zeitgenossen bei der Verfolgung ihrer konfessionellen Ziele tatsächlich sehr weit gingen. Wenn sie aber in Konflikt mit der bestehenden Rechtsordnung gerieten, machten sie entsprechend der damaligen Vorstellung vom Vorrang des älteren Rechts gegenüber dem jüngeren lieber einen Rückzieher, als die grundlegenden Rechtsprinzipien zu gefährden; im äussersten Fall kam es zu einer Rechtserläuterung, welche eine rechtliche Unschärfe auf der Grundlage einer bestehenden Verordnung klärte.

Bürger und Bussen

Konflikte in einer Niedergerichtsherrschaft um und über Kompetenz- und Konfessionsgrenzen

Citizens and Fines—Conflicts in a Lower Court Jurisdiction involving and exceeding the Boundaries of its Competence and Confessional Confines

The essay focuses on the collegiate church of St. Pelagius as the lower court authority in Gottshaus ca. 1700. With the help of two exemplary disputes, the social circumstances of the judiciary in the region of Bischofszell are considered from the standpoint of microhistory in order subsequently to analyze judicial forms and the individual participants' scope of action. In this context, conflicts regarding fines and citizens are considered under the banner of the confessional tensions before the Fourth Peace Treaty of 1712. Of principle importance in this context are the means by which locales in the Federation expressed confessional solidarity in such conflicts and what value was assigned to the community of Gottshaus in the context of tensions between the confessions. It can be concluded that the community of Gottshaus employed various instances and possibilities of appeal to advance its own interests. The community thus continued to work together over and beyond confessional differences.

Bussenstreit – Der eidgenössische Landvogt gegen das Chorherrenstift

Am 4. April 1705 bemängelte der Landvogt Franz Josef Ignaz Crivelli, dass im Amt Bischofszell und anderen Gerichtsherrschaften im Thurgau Bussen für *gewüsse fräfel* nicht hälftig dem Landvogt abgeliefert würden. Die Hälfte der Bussen würde jedoch, laut dem elften und zwölften Artikel des Vertrages von 1509, dem Landvogt beziehungsweise den eidgenössischen Orten als Landesherren zustehen.¹ Crivelli legitimierte somit seine Ansprüche mit einem Verweis auf den sogenannten Gerichtsherrenvertrag vom 21. Juli 1509 zwischen den eidgenössischen Orten und dem Bischof von Konstanz. Nach den beiden genannten Artikeln fielen die Bussen für die Nichtbeachtung der Marchen sowie bei Freveln auf offener Strasse je hälftig an den Bischof von Konstanz und die eidgenössischen Orte.² Crivelli forderte nun, dass die Hälfte der entsprechenden Bussen an das Landvogteiamt abgegeben wird.

Dass das Chorherrenstift die Forderung als unbegründet zurückwies, überzeugte weder Crivelli noch seinen Nachfolger Franz Fassbind. Jener be-

harrte an der Tagsatzung 1707 weiterhin auf der hälftigen Teilung der Bussen. Die Chorherren sollten ihr *special recht* über diese *nidergrichtlichen buessen* den eidgenössischen Orten belegen.³

Am 16. Juni 1707 zog das Chorherrenstift die katholischen Schirmorte als Unterstützung hinzu, weil diese mit den anderen Orten die gemeine Herrschaft Thurgau verwalteten und auch den Landvogt einsetzten.⁴ Diese Schirmorte, in Gestalt von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern, ermunterten das Chorherrenstift, an der nächsten Tagsatzung in Baden zu erscheinen und dort die geforderten schriftlichen Dokumente vorzulegen, um den Streit klären zu können.⁵ Ein weiteres, undatiertes Schreiben könnte

1 StATG 7'30, 23.10/18, 0. Vgl. auch Eidg. Abschiede VI, 2b, Art. 329–333.

2 StATG 7'30, 23.Fr/4. Vgl. SSRQ TG I/2, Nr. 68, S. 235–240, bes. S. 238.

3 StATG 7'30, 23.10/18, 2. Nochmals in StATG 7'30, 24.SP/8a.

4 StATG 7'30, 23.10/18, 3.

5 StATG 7'30, 23.10/18, 4. Gemäss den Eidg. Abschieden wird der Bischof von Konstanz durchaus in das Verfahren einbezogen, wenn auch nicht als Hauptakteur. So fordert der Bischof ebd. VI, 2b, Art. 331, ihn in seinem Herkommen zu schützen.

diesen geforderten Beleg bezeugen. So wird auf Hinweis des Kanonikers Josef Florian Straumeyer *zu ihrer erforderlichen information* betreffend der *buosentheilung in unseren grichten* eine Abschrift der 1550 vom Bischof erlassenen Öffnung⁶ *hierbey ein geschlossen*.⁷

Schliesslich kam es an der genannten Tagsatzung 1707 zu einer ersten Beilegung des Streites. Die eidgenössischen Orte bestätigten die Aufteilung der Bussen an Bischof, Propst und Kapitel mit dem Verweis auf diverse Bestimmungen aus dem 15. bis 17. Jahrhundert.⁸ Abschluss fand das Geschäft jedoch erst an der Tagsatzung 1708: Nun wurde die Dreiteilung der Bussen nach Rücksprache mit den Obrigkeiten der jeweiligen Stände bestätigt. Der an der Tagsatzung erschienene Kustos und Chorherr Joseph Franz Schorno erhielt die Bestätigung, *daß der halbe theil ermelter buessen lauth vertragß de anno 1509 nit underworffen seye undt dem landvogteyambt nit eingebracht werden solle*.⁹

Ein Blick in die Rechtspraxis, genauer in ein Verzeichnis der gefällten Bussen aus der Feder von Kustos Büeler (entstanden zirca um 1689 bis 1697), bestätigt uns dies auch: Nach Aufzählung der Personen und der dazugehörigen Bussen im Gesamtwert von 39 Pfund 2 Schilling sowie der gemachten Zahlungen verbleiben als offene Bussen zugunsten des Obervogtes in Bischofszell: 3 Pfund 3 Schilling 4 Pfenning. Der doppelte Betrag von 6 Pfund 6 Schilling 8 Pfenning ging schliesslich an das Chorherrenstift. Somit gingen zwei Drittel an Propst und das Kapitel und nichts an den Landvogt.¹⁰

Was zeigt uns dieses Beispiel? –
Herangehensweise und Aufbau

Auf den ersten Blick veranschaulicht dieser Streit zwischen eidgenössischem Landvogt und Chorherrenstift, dass a) Vereinbarungen und Erlasse über eine

uns heute als unglaublich lang erscheinende Zeit von über 200 Jahren gültig sein konnten; b) auch eine 200-jährige Rechtspraxis nicht vor einem Versuch des eidgenössischen Landvogtes schützen konnte, sich einen Vorteil herauszuschlagen; und c) ein Streit um Bussen von geringen Beträgen aus der Ebene der untersten und alltäglichsten Gerichtsbarkeit auch die Tagsatzung beschäftigen konnte. So scheint es sich bei den Bussen im Gesamtwert von 39 Pfund 2 Schilling um geringe Beträge zu handeln, auch wenn der Zeitraum, in dem sie anfielen, nicht klar ist. Zum Vergleich: Ein Söldner verdiente um 1700 rund 13 bis 18 Pfund und ein Maurergeselle kam in Zürich auf rund 20 Pfund – pro Monat.¹¹

Im Folgenden kann es nicht um «die» Gerichtsbarkeiten des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Thurgaus gehen. Für die Zeit zwischen 1509 und 1798 rechnet Bruno Giger mit sage und schreibe 132 einzelnen Niedergerichtsherrschaften.¹² Darun-

6 StATG 7'30, 24.SP/2b.

7 StATG 7'30, 23.10/18, 1.

8 1472 = Öffnung von Gottshaus, vgl. StATG 7'30, 24.SP/2a; 1550 = StATG 7'30, 24.SP/2b; 1557 = StATG 7'30, 24.SP/2c oder SSRQ TG I/3, Nr. 205; 1607 = unbekannt; 1653 = vermutlich StATG 7'30, 23.Fr/18a.

9 StATG 7'30, 23.10/18, 6. Vgl. auch den Abschied mit identischem Wortlaut: StALU TA 159, fol. 286r–288v. Vgl. Eidg. Abschied von 1707: StATG 7'30, 24.SP/2d oder Eidg. Abschied VI, 2b, Art. 333. Wie Andreas Würigler darlegt, war ein Mehrheitsbeschluss nicht möglich, sondern ein Geschäft musste einstimmig beendet werden, vgl. Art. Tagsatzung in: HLS 12, S. 181–185 (A. Würigler).

10 Vgl. StATG 7'30, 23.10/29, 3.

11 Vgl. Tosato-Rigo, Danièle: Abwehr, Aufbruch und frühe Aufklärung (1618–1712), in: Arlettaz, Silvia et al. (Hrsg.), Die Geschichte der Schweiz, Basel 2014, S. 255–301, S. 266.

12 Vgl. Giger 1993, S. 22. Vgl. auch die Karte nach den Zeichnungen von Johannes Nötzli: StATG Slg. 1, K/P 00934. Die darauf basierende Karte von Johann Adam Pupikof von 1861 ist Online zugänglich unter: de.wikipedia.org/wiki/Gerichtsherrenstand_im_Thurgau#mediaviewer/Datei:Lgt2.jpg (18.11.2015).

ter befinden sich neben Akteuren mit zahlreichen und grossflächigen Gerichtsherrschaften wie den eidgenössischen Orten, dem Bischof von Konstanz oder dem Abt von St. Gallen, auch kleine und kleinste Gerichtsherrschaften, die den Städten Zürich, Luzern, St. Gallen, Stein am Rhein oder gar privaten Personen oder Familien wie den Reding, den Landenberg oder den Gonzenbach gehörten.¹³ Allein schon der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen schlossen nach dem Gerichtsherrenvertrag von 1509 noch unzählige weitere separate Vereinbarungen mit den eidgenössischen Orten als Landesherren ab. Darum beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die Situation um 1700 und die Gerichtsherrschaft des Chorherrenstiftes St. Pelagius.

Das Chorherrenstift St. Pelagius in Bischofszell soll Dreh- und Angelpunkt einer Mikrogeschichte sein. Ab 1509 besass das Chorherrenstift unter der Landeshoheit der eidgenössischen Orte in der gemeinen Herrschaft Thurgau die niedere Gerichtsbarkeit im Gebiet Gottshaus. Interessant ist die Gerichtsherrschaft gerade wegen ihrer Kleinräumigkeit: Gottshaus besass keinen eigentlichen Dorfkern, sondern umfasste mehr als 40 einzelne Höfe und Weiler oder (zusammen mit dem eine eigene Gerichtsherrschaft bildenden Hauptwil) nur rund 450 Einwohner. Von diesen gehörten um 1634 rund zwei Drittel dem evangelischen Glauben an, ein Drittel war katholisch.¹⁴ Etwa die gleiche Grösse und konfessionelle Zusammensetzung besass im 17. Jahrhundert die Stadt Bischofszell, in welcher die Chorherren wohnten und die paritätisch genutzte Kirche lag. Gemeinsam gehörten Stadt und Stift dem Fürstbischof von Konstanz.¹⁵

Ziel ist es, mit einem Blick in die Gerichtsquellen etwas über das Zusammenleben der Konfessionen und deren Auswirkungen auf die Gerichtsbarkeit in Erfahrung zu bringen. Durch das Aufgreifen eines Konfliktes soll den Handlungsspielräumen einer Gerichtsherrschaft, ihrer Angehörigen und der Schirm-

herren nachgespürt und die Starrheit der konfessionellen Trennlinien hinterfragt werden. Primär wird dies anhand der Beziehungs- und Kompetenznetze der Niedergerichtsherrschaft Gottshaus und ihrer Appellationsmöglichkeiten ausgeführt.¹⁶

Zunächst gilt es, die strukturellen Entwicklungen im Thurgau bis um 1700 wiederzugeben. Anschliessend werden die Niedergerichtsherrschaft Gottshaus, das Chorherrenstift, die Nachbarherrschaft Hauptwil und die Stadt Bischofszell in den Fokus gerückt. Hierbei geht es vorwiegend um die Formen der Gerichtsbarkeiten sowie die vorhandenen Rechtsnormen und nicht primär um die Praxis. Hauptgegenstand bildet der Streit um die Aufnahme neuer Bürger in der Gemeinde Gottshaus, welcher schlussendlich an der Tagsatzung verhandelt und entschieden wurde. Mit der Analyse dieses Einzelfalls soll einerseits den Handlungsspielräumen der Gerichtsherren, der Gemeinde, des Landvogts, des Bischofs und der eidgenössischen Orte und andererseits dem Verhältnis zwischen evangelischen und katholischen Akteuren nachgespürt werden.¹⁷

13 Vgl. Hasenfratz 1908, S. 59–100.

14 Vgl. Art. Gottshaus in: HLS 5, S. 569 (V. Rothenbühler); Menolfi 2011, S. 61. Um 1649 besass Hauptwil rund 50 Einwohner.

15 Vgl. Volkland, Frauke: Konfessionelle Grenzen zwischen Auflösung und Verhärtung. Bikonfessionelle Gemeinden in der Gemeinen Vogtei Thurgau des 17. Jahrhunderts, in: Historische Anthropologie, Jg. 5 (1997), Nr. 1, S. 370–387, S. 379; Art. Bischofszell (Gemeinde) in: HLS 2, S. 464 f (G. Spuhler). Vgl. auch den Bericht um die Beschaffenheit aller evangelischen Kirchen und Gemeinden im StAZH E II 295 oder die Bevölkerungsverzeichnisse unter StAZH E II 700.146.

16 Gerichtsbarkeit umfasst die Tätigkeit und die Funktionen der richtenden Instanz sowie die Rechtshoheit.

17 Hierbei soll es nicht um die Aufnahmebestimmungen oder die Ausgestaltung der Bürgerschaft in Bischofszell oder Gottshaus gehen.

**Akteure und ihre Gerichtsbarkeit(en)
im frühneuzeitlichen Thurgau –
Wer war für was und wen zuständig?**

Die Konflikte spielten sich, wie das Beispiel der Neubürgeraufnahme zeigen wird, auf verschiedenen Ebenen ab. Nach Bertrand Forclaz wurden die Tagsatzungen wegen «konfessionellen Solidaritäten» oftmals Schauplatz lokaler, interkonfessioneller Konflikte. So wurden im 2. Landfriedensbund 1531 «die Rechte einer jeden Konfession gewahrt – allerdings in ungleicher Weise». Für die gemeinen Herrschaften (und somit für rund 30 bikonfessionelle Gemeinden im Thurgau) galt, dass Reformierte zum katholischen Glauben konvertieren konnten; für Katholische war die Konversion jedoch untersagt. Weiter durften die Evangelischen bei ihrem Glauben bleiben, jedoch keine neuen Gemeinden bilden. Die Katholischen hingegen konnten selbst als Minderheit eine eigene Messe fordern.¹⁸ Diese Rahmenbedingungen führten immer wieder zu lokalen Konfessionskonflikten. Gerade diese Konflikte führten dazu, dass im 17. Jahrhundert anstelle der Mehrheitsentscheidungen an den Tagsatzungen, die deswegen oft zugunsten der katholischen Orte ausfielen, neue Konfliktlösungsmöglichkeiten eingeführt wurden. So wurden ab 1632 einzelne Streitigkeiten mit Bezug zur evangelischen Konfession an ein paritätisch besetztes Schiedsgericht übertragen.¹⁹

Wie Giger ausführt, wurden die religiösen Auseinandersetzungen auch «beim Wettlauf um thurgauische Niedergerichtsbarkeiten» ausgetragen. So wechselten während dem 17. Jh. die Gerichtsherrschaften verstärkt in die Hände von Klöstern und Städten (Zürich und St. Gallen). Zürich versuchte aktiv die Zahl seiner Gerichtsherrschaften zu erhöhen. Da auf den Gerichtsherrentagen – die Zusammenkunft aller Gerichtsherren im Thurgau – pro Gerichtsherr nur eine Stimme zählte, unabhängig wie viele Herrschaften man besass, versuchte sich Zürich mit einer

«Strohmann»-Strategie einen Vorteil zu verschaffen. So wurden beispielsweise in Hüttlingen, Neunforn und Wellenberg von Zürich die laufenden Kosten der Gerichtsherrschaft übernommen, während eine Familie die Herrschaft unter ihrem Namen verwaltete.²⁰ Auch die katholische Seite war darauf bedacht, dass die Evangelischen keine weitere Gerichtsherrschaft bekamen, um die Mehrheit in den Gerichtsherrentagen nicht zu verlieren. So verweigerten der Bischof von Konstanz oder der Abt von St. Gallen bei Käufen die nötige Zustimmung, selbst wenn evangelische Interessenten ein weitaus besseres Angebot machten.²¹

Die Niedergerichtsherrschaft Gottshaus –
Das Chorherrenstift St. Pelagius als
Gerichtsherr der Gemeinde Gottshaus

Für die Zeit vor den Gerichtsherrenverträgen waren zwei Dokumente wichtig. Die erste bekannte Rechtsordnung zwischen dem Chorherrenstift und den Gottshaus-Leuten, also den Bewirtschaftern von St.-Pelagius-Stiftsgütern, wurde 1438 abgeschlossen. Im sogenannten Richtebrief wurden die Rechte und Pflichten der Bauern auf den Gütern des Stifts im Gottshaus bezüglich Güter und Holzschlagen festge-

18 Forclaz, Bertrand: Die Konfessionen in der Neuzeit, in: *Arlettaz* 2014 (wie Anm. 11), S. 246–249, S. 247–248; Pfister, Ulrich: Konfessionskonflikte in der frühneuzeitlichen Schweiz. Eine strukturalistische Interpretation, in: *Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte*, Jg. 101 (2007), S. 257–312, S. 280.

19 Vgl. Pfister 2007 (wie Anm. 18), S. 280–281; Volkland 2005, S. 32; Tosato-Rigo 2014 (wie Anm. 11), S. 258. Vgl. die Festlegung (der Ehegerichtsbarkeit) in *SSRQ TG I/3*, Nr. 303, S. 1169–1174.

20 Vgl. Giger, *Gerichtsherren*, S. 150–152.

21 Vgl. ebd. Der Wettlauf zeigt sich eindrücklich bei der Herrschaft Berg. Vgl. hierzu den Beitrag von Peter Erni in diesem Band.

Blick von Westen in die Hügellandschaft des hinteren Teils der ehemaligen Gerichtsgemeinde Gottshaus mit ihrer typischen Streusiedlung. Links ist der Kirchturm von St. Pelagiberg erkennbar.



legt.²² Bereits ein paar Jahre später wurde in der Öffnung von 1472 das rechtliche Zusammenleben umfassender geregelt. Die 35 Artikel, die 1472 der konstanzer Bischof Hermann von Breitenlandenberg erliess, richteten sich wiederum an das Chorherrenstift St. Pelagius und die in Gottshaus wohnende Bevölkerung. Geregelt wurden, in Form eines Bussenkatalogs, unter anderem folgende Gegenstände: die Gültigkeit der Zäune und Grenzen, das Friedenbieten, Verbaldelikte, Messerzücken, Schlaghändel mit Blutfließen, Werfen, Herdfall²³, verbaler und tätlicher Friedbruch, Hausfriedensbruch, Diebstahl, Schädigung von Vieh, Strassenunterhalt sowie der Totschlag einer Person aus der Gerichtsherrschaft Gottshaus oder eines Auswärtigen.²⁴

Ab 1509 besass das Chorherrenstift, trotz der Landeshoheit der eidgenössischen Orte in der gemeinen Herrschaft Thurgau, weiterhin die niedere Gerichtsbarkeit im Gebiet Gottshaus. Durch eine nach der Eroberung durch die eidgenössischen Orte einset-

zende Reorganisation sahen sich die Inhaber der Niedergerichtsbarkeiten veranlasst, ihre Rechte gegenüber den eidgenössischen Orten zu verteidigen und abzugrenzen. So wurden 1509 im Gerichtsherrenvertrag die rechtlichen Befugnisse der Gerichtsherren und der eidgenössischen Herrschaft geregelt.²⁵ In unserem Fall am 21. Juli 1509 zwischen den sieben Orten und dem Bischof von Konstanz.²⁶ Diese sogenannten Gerichtsherrenverträge prägten die Entwicklungen bis 1798 massgeblich. Dass die Verträge in ihren Grundzügen auch noch im 18. Jahrhundert gültige Rechtskraft besaßen, zeigte bereits exemplarisch der Streit um die Bussenverteilung.

22 Vgl. StATG 7'30, 24.SP/1.

23 Wenn jemand zu Boden gestossen wird. Vgl. Idiotikon I, Sp. 741.

24 Vgl. StATG 7'30, 24.SP/2a; Menolfi 2011, S. 31.

25 Vgl. Giger 1993; Art. Thurgau in: HLS 12, S. 353–356 (E. Trösch).

Gerichtsbarkeiten

Wie zu jener Zeit üblich, gab es auch im Thurgau um 1700 eine Trennung von Nieder- und Hochgerichtsbarkeit. Ein Verzeichnis von 1696 ist dabei jenes Schlüsseldokument, welches uns die konkrete Situation um 1700 aufzeigt und hier im Zentrum steht.²⁷

Angelegt oder in Auftrag gegeben von Johann Heinrich Rahn, 1696 eidgenössischer Landvogt in Baden, stellt es die Gerichtsbarkeiten in der gemeinen Herrschaft Thurgau, jene des Abtes von St. Gallen und des Bischofs von Konstanz sowie die dazugehörigen Appellationsinstanzen dar. Nach den Gerichtsbarkeiten des Abtes von St. Gallen nannte das Verzeichnis jene Orte, an denen der Bischof von Konstanz *mehrere recht hat alß andere gemmeine gerichtsherren lauth vertrags de anno 1509*. Explizit wurden dort, unter der Schirmherrschaft des Bischofs von Konstanz, die Chorherren von Bischofszell erwähnt, welche unter anderem in folgenden Orten im Umkreis der heutigen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus die Niedergerichtsbarkeit innehätten: Stocken, Eberswil, Horb, Wolfhag, Türlewang, Lemisau, Wilen, Rugglishub, Reuti und Birnstiel. Von diesen Weilern, Dörfern und Höfen gingen die Appellationen *in civil händel und sachen, auch gewüse criminalfähl* an das Hofgericht nach Konstanz und von dort an die eidgenössischen Orte nach Baden.²⁸

Welche Fälle vor den Landvogt kamen – und somit unter die eidgenössische Landeshoheit fielen – wurde ebenfalls im Verzeichnis von 1696 aufgeführt: *Für den landtvogt aber kommbt nichts auß dißben gerrichten als malefitz und landts- Fridenssachen*.²⁹

Was genau unter die Hochgerichtsbarkeit fiel – eben malefizisch war –, wurde im Vertrag von 1509 geregelt sowie in einem Vertrag von 1555 präzisiert.³⁰ Diese Präzisierungen galten nach den Erkenntnissen der Editorin des Vertrags noch im Jahr 1750:³¹ einen Totschlag oder einen Mord begehen, Fluchen oder Gotteslästerung, Diebstahl, Ketzerei, Hexerei, Eid-

und diverse Formen von Friedbruch, jemanden aus dem Haus fordern und verwunden, Friedbruch mit halb oder vollständig gezückten Waffen, mit Steinen drohen – ungeachtet ob sie geworfen wurden oder nicht –, Überfall auf freier Landstrasse, Änderung des Strassenverlaufs sowie Marchenänderungen.³²

Keine Regel ohne Ausnahme: Ähnlich wie in Arbon konnte der Bischof von Konstanz auch in Bischofszell die Malefizgerichtsbarkeit halten. Die malefizischen Vergehen wurden darum vom Obervogt und zwei Alträten der Stadt auf dem Schloss beurteilt. Dies galt nicht für Gottshaus, dort lag die Hochgerichtsbarkeit in landvögtlichen Händen.

Alle anderen Gegenstände, so das Verzeichnis weiter, würden unter die Strafkompetenz der Gerichtsherren fallen, wie im Vertrag von 1509 festgelegt.³³ Wobei der Vertrag keinen eigentlichen Delikt-katalog aufführte, sondern eher summarisch die Deliktkategorien und die Aufteilung der dazugehörigen Bussen zwischen Bischof und Eidgenossen benannte.³⁴

Am Allgemeinen bestrafte die Gerichtsherren folgende nicht malefizische Vergehen: Frevel (also Frevel mit Bezug zu Holz, Wild, Fisch, Feld oder der Strasse), Frieden versagen, Friedbruch mit Worten, hauen, Wucher, zechen, spielen, fluchen, Bruch des

26 Vgl. Anm. 2.

27 SSRQ TG I/2, Nr. 1f, S. 24–32, S. 26 (Zitat).

28 Ebd., S. 28f. Weitere Nennungen in: Hasenfratz 1908, S. 72 f.

29 SSRQ TG I/2, Nr. 1f, S. 27.

30 Vgl. SSRQ TG I/2, Nr. 68 (wie Anm. 2); SSRQ TG I/3, Nr. 152, S. 617–632. In diesem Vertrag werden die Städte Bern, Freiburg und Solothurn ebenfalls am Landgericht beteiligt.

31 Vgl. den Kommentar von Doris Stöckly in: SSRQ TG I/3, S. 619.

32 Vgl. SSRQ TG I/3, Nr. 152, S. 627 f.

33 Vgl. SSRQ TG I/2, Nr. 1f, S. 32.

34 Vgl. SSRQ TG I/2, Nr. 68, S. 237 f.

Sonntagsgebots, übersitzen in Wirts- und Schenkhäusern, Beschimpfungen, vorehelicher Beischlaf, Vernachlässigung der Landstrasse sowie Schlaghändel.³⁵

Behandelt und beurteilt wurden die oben aufgeführten Vergehen in der Niedergerichtsherrschaft Gottshaus durch das Gericht in Gottshaus, bestehend aus zwölf Richtern und einem Richtsamann.³⁶ Dieser vertrat am Jahresgericht das Stift, musste dem Stift die Rechnung vorlegen und war Bindeglied zwischen dem Chorherrenstift und der Gemeinde Gottshaus. Die zwölf Richter waren, laut Menolfi, bis zum späten 16. Jahrhundert meist Bischofszeller Bürger und erst anschliessend Gottshausener. An den Gerichtstagen wurden die gesammelten Delikte und Verstösse gebüsst und bestraft.³⁷

Auch wenn das Chorherrenstift St. Pelagius innerhalb der Stadtmauern von Bischofszell lag, verfügte es selbst über keine Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadt. Diese unterstand ausschliesslich der Herrschaft des Bischofs von Konstanz und war auch wirtschaftlich unabhängig vom Stift. Gleichzeitig galt die Gerichtsbarkeit der Stadt auch nicht für das Chorherrenstift. Verbindende Elemente waren, neben der Stiftskirche, die gleichzeitig auch als Pfarrkirche der Stadt genutzt wurde, der Obervogt als weltlicher Stellvertreter des Bischofs von Konstanz. Der Obervogt war zugleich Teil des Stadtrates und ernannte mit der Bischofszeller Gemeinde die Rats- und Gerichtsherrn. Zudem besass er zwei Stimmen im Hochgericht/Malefizgericht, welches für Bischofszell eben nicht in der Hand der eidgenössischen Orte lag, sondern beim Bischof in Konstanz. Die malefizischen Vergehen wurden vom Obervogt (mit zwei Stimmen) und zwei Alt-räten (mit nur einer Stimme) auf dem Schloss beurteilt. Dies galt nicht für Gottshaus, dort lag die Hochgerichtsbarkeit ja in landvögtlichen Händen.³⁸

1583 erhielt die Stadt Bischofszell eine Gerichtsordnung, welche 1622 gleichlautend bestätigt wurde. Darin legten der Obervogt sowie die Klein- und Gross-

räte von Bischofszell unter anderem Punkte betreffend gewöhnliches Wochengericht, Fertigung von Käufen, Einzug von Schulden, Ganten, Bodenzinsen, Arbeitslohn, Arbeitsdiensten, Zeugenlohn und Appellation an das Hofgericht des Bischofs von Konstanz fest.³⁹ Wie bereits erwähnt, verfügte Bischofszell beziehungsweise der Bischof als Stadtherr über das Recht, einen eigenen Stock und Galgen zu errichten, daher die Blutgerichtsbarkeit zu vollstrecken und diese nicht den eidgenössischen Orten zu überlassen. Dieses Recht war dem Bischof 1485 von Kaiser Friedrich III. zugesichert worden.⁴⁰ Die ebenfalls in der Hand der Stadt liegende Niedergerichtsbarkeit umfasste zudem gewisse Gehöfte ausserhalb der Stadtmauern: Muggensturm, Katzensteig, Moosburg, Stich etc.⁴¹ Weiter verfügte das Heiliggeistspital innerhalb von Bischofszell und in der Gemeinde Hohentannen über einen eigenen Gerichtsbezirk. Dort besass der eidgenössische Landvogt die Hochgerichtsbarkeit.⁴²

Trotz dieser unübersichtlichen und kleinräumigen Zuständigkeitsbereiche war klar, was zu welchem Gerichtsherrn gehörte. Ja, die Grenzen und Marchen

35 Vgl. Hasenfratz 1908, S. 53 f. Vgl. zu Delikten und Strafen den Beitrag von Nicole Stadelmann in diesem Band oder Steiner 2007, S. 151–157.

36 Vgl. den Ammann- und Richtereid sowie den Zeugeneid: StATG 7'30, 60/1, die Seiten direkt vor der Verhandlung vom 23.11.1711.

37 Vgl. Menolfi 2011, S. 28–29.

38 Vgl. Volkland 2005, S. 57–62; Art. Bischofszell (Gemeinde) in: HLS 2, S. 464 f (G. Spuhler). Vgl. auch die Vereinbarung von 1557 über die vollständige Gerichtsbarkeit des Bischofs in Arbon, Horn und Bischofszell: StAZG A8 103, Druck 1557.

39 Vgl. StATG 7'30, 26.St/15b.

40 Vgl. Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 60.

41 Vgl. Hasenfratz 1908, S. 73.

42 Vgl. Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 60; Knoepfli 1937, S. 64f. und 86, und (für die Niedergerichtsrechte des Heiliggeistspitals in Hohentannen) im 16. und 17. Jh.: StATG 7'30, 33.GZF/8a (29.11.1529), StATG 7'30, 33.GZF/8b, 5 (27.2.1535) sowie StATG 7'30, 5.Cu/10b, 0 (15.3.1604).

waren richtiggehend abgesteckt, wie ein Streit zwischen dem Chorherrenstift und der Familie Gonzenbach als Gerichtsherr in Hauptwil und Freiherren von 1667 bis 1672 offenbart. Wie auf der Planvedute von circa 1670 anhand des Gwandweiherers gezeigt werden kann, waren die Grenzen zwischen den einzelnen Gerichtsherrschaftsgebieten klar festgelegt.⁴³

Mehr als ein Streit um die Aufnahme neuer Bürger

Wie wurde man im beginnenden 18. Jahrhundert Gottshausener Bürger?

Der Fall des Jakob Krucker beziehungsweise seinen Nachkommen steht exemplarisch für eine solche Aufnahme als Neubürger in der Gemeinde Gottshaus. Im Schloss Bischofszell wurde am 28. Oktober 1688 ein sogenannter *bürgerrechts brief* ausgestellt. Im Beisein des Bischofszeller Obervogts Sebastian Ludwig von Beroldingen erkannten die Vertreter des Chorherrenstifts St. Pelagius und der Gemeinde Gottshaus gemeinsam, dass der Stiftsbauer Jakob Krucker und dessen Erben und Nachkommen Bürger der *S. Pelagii Gottshaus gemeindt [...] sein und verbleiben sollen*.⁴⁴ Krucker wurde also von Obervogt, Chorherrenstift und Gemeinde einstimmig aufgenommen. Über die Auf- und Annahmebedingungen, wie Vermögen und Wohnsitz oder die damit verbundenen Rechte, schweigt der Bürgerrechtsbrief. Dies ist hier auch nicht von primärem Interesse. Im Folgenden soll nicht der Frage nachgegangen werden, mit welchen Voraussetzungen und Bedingungen eine Annahme überhaupt in Betracht gezogen wurde. Vielmehr steht die Entscheidung im Vordergrund, genauer die Stimmkompetenzen im Falle von Uneinigkeit zwischen Obervogt, Chorherrenstift und Gemeinde. Denn zu einer solchen Uneinigkeit kam es im Jahr 1707.

Der Streit drehte sich um die Frage, wer entscheiden konnte, wer Bürger von Gottshaus wurde.

Lokale Konfliktebene – Uneinigkeit zwischen Gemeinde, Chorherrenstift und Obervogt

Zum Hintergrund des Streits: 1689 hatten die Chorherren ihren Schirmherrn, den Bischof von Konstanz, aufgefordert, einige strittige Punkte zu klären. Es bestünden, so die Chorherren, über die Zuständigkeit und Aufteilung der Rechte zwischen ihnen als Niedergerichtsherren und dem Obervogt als Vertreter des Bischofs unterschiedliche Auffassungen. Deswegen baten die Chorherren den Bischof, die Verhältnisse *in bessere ordnung und auf einen besseren und beständigen fuß* zu stellen.⁴⁵

Bischof Marquard Rudolf von Rodt tat dies und legte fest, dass der Obervogt Gebot und Verbot erlassen durfte, ohne mit dem Chorherrenstift Rücksprache halten zu müssen. Gleiches galt für das Chorherrenstift, jedoch nur in Angelegenheiten, welche das Kapitel selbst oder die Kirche betrafen. Weiter wurden die Richter für das Niedergericht Gottshaus durch ein Mehr aus den drei Stimmen Schirmherr (als dessen Vertreter der Obervogt fungierte), Chorherrenstift und Gemeinde Gottshaus gewählt. Den Richtersamman durfte allein das Chorherrenstift wählen. Der Bischof von Konstanz bestätigte zugleich die gängige Appellationspraxis. So wurden in Fällen, in denen vom Niedergericht der Chorherren an den Obervogt und den Bischof appelliert wurde, zwei Chorherren als Beisitzer aufgenommen. Schlussendlich klärt der Bischof die hier interessierende Frage nach dem Prozedere der Aufnahme von Neubürgern: Es würde in Bezug auf die Aufnahme

43 Vgl. StATG 7'30, 23.10/30, 3.

44 StATG 7'30, 23.10/14.

45 StATG 7'30, 24.SP/7a. Ist auch in StATG 7'30, 23.10/15, 3 überliefert. Das Problem wird nicht genauer genannt, sondern in StATG 7'30, 24.SP/7a lediglich als *in ganz beschwerliche unordnung gerathen* beschrieben.

46 Ortsfremde Nichtbürger, die sich im Dorf niederlassen, wodurch sie zu «Einsässen» werden, vgl. Idiotikon VII, Sp. 1349 f.

von Neubürgern oder Einzüglern⁴⁶ beim alten Herkommen verbleiben. Dieses sah eine Wahl mit einem Mehr aus den Stimmen Obervogt, Chorherren und Gemeinde vor. Die für die Aufnahme zu entgeltenden Einkaufs- und Einzugsgelder wurden gedrittelt.⁴⁷

Beim Streit zu Beginn des 18. Jahrhunderts zwischen der Gemeinde Gottshaus und dem Chorherrenstift brachte eine Klage zweier Vertreter der Gemeinde beim eidgenössischen Landvogt Fassbind den Stein ins Rollen. So würden der Schirmherr und die Niedergerichtsherren dauernd Neubürger aufnehmen und die Gemeinde dadurch belasten.⁴⁸ Die Gemeinde würde dabei stets durch das Mehr der beiden anderen Stimmen überboten. Die Gottshauser wollten daraufhin eine Gemeindeversammlung abhalten, da sie diese Wahlpraxis als Neuerung einstufte, die nicht mit ihrem alten Herkommen übereinstimme. Dies wurde ihnen zunächst untersagt. Anscheinend kam es in der Folge doch zu einer Gemeindeversammlung; wobei es sich eher um eine Versammlung handelte, die gegen die Gemeinde gerichtet war. Denn am 19. Juni 1707 wurde anlässlich einer Gemeindeversammlung ein Verzeichnis erstellt, in welchem 34 Bewohner der Gemeinde Gottshaus als stiftsloyale, katholische Minderheit erklärten, sie wollten sich in der Angelegenheit nicht hinter die Gemeinde, sondern auf die Seite des Stiftes stellen.⁴⁹

Wer entscheidet über die Annahme von Neubürgern? – Ausweitung des Konfliktfeldes

Das Votum gegen die Gemeinde und für das katholische Stift wird einsichtiger, sobald es auf die oben angesprochene Klärung der Rechte zwischen Obervogt und Stift bezogen wird. Explizit erwähnte dort der Bischof von Konstanz im Artikel zu den Neubürgern, dass der Stimmenscheid von Schirmherr und Gerichtsherr *auf die vermehrung der cathollischen religion* auszurichten sei.⁵⁰ Oder wenn sich Kustos

Schorno am 19. Juli 1707 an seine Kollaturherren wandte, um sich gegen die Bestrebungen des Standes Zürichs zu wehren, welcher anscheinend *auffrörische, gefärlische anstoß* erregende Personen als Neubürger annehmen wollte.⁵¹

Nachdem die Chorherren Luzern über den Konflikt mit der Gemeinde unterrichtet und um Unterstützung gebeten hatten, wurden im Auftrag des Stiftsamtmanns Sebastian Popert und in Anwesenheit von Vertretern der Gemeinde Kundschaften von Bürgern und Einsassen zum Aufnahmevorgehen von Neubürgern eingeholt.⁵² So bezeugte beispielsweise der 80-jährige Jakob Germann, dass er seit 50 Jahren ein Gerichtsangehöriger des Stiftes sei und *gemeindtsversammlungen frequentiert* habe. So erinnerte er sich, dass *bei seinem wüssen schon in die 50 jahre in solchen fällen 3 stimmen gewesen und 2 darvon zuesamen gefallene haben müessen angenommen und gehalten werden*. Weiter beschrieb Germann das Vorgehen: Fusste eine Gemeindeversammlung einen Aufnahmebeschluss, musste dieser den beiden Richtern, sprich den Gerichtsherren und dem Obervogt, überbracht werden. Germann erwähnte, dass im Fall von unpassenden Vorschlägen, die Gerichts- und Schirmherren auf den Beschluss *lachendt geantwortet [haben], sye wollens nit so haben*, und damit war der Gemeindebeschluss vom Tisch.⁵³

47 StATG 7'30, 24.SP/7a, § 2.

48 Die Art der Belastung oder die einzelnen Gemeindevertreter wurden nicht genannt.

49 StATG 7'30, 23.10/19, 0. Vgl. den dazugehörigen Kommentar im elektronischen Findmittel.

50 StATG 7'30, 24.SP/7a.

51 StATG 7'30, 23.10/19, 1.

52 Vgl. Schreiben an die katholischen Schutz- und Schirmorte vom 16.6.1707 (StATG 7'30, 23.10/18, 3) und das Konzeptpapier vom 19.7.1707 (StATG 7'30, 23.10/19, 1).

53 StATG 7'30, 23.10/19, 2. Die Kundschaften wurden am 5. und 8. Januar 1708 eingeholt und am 10. Januar sowie am 8. März 1708 auf der Tagsatzung des Oberamtes in Frauenfeld wiederholt und bestätigt.

Aufgrund dieser Aussagen urteilte der eidgenössische Landvogt Fassbind am 10. Januar 1708 in einem Oberamtsurteil, dass ein Neubürger mit einem Mehr von zwei aus drei Stimmen angenommen sei.⁵⁴ Auch die Revisionsverhandlung vom 7. März 1708 vor dem Landvogt, welche die Gemeinde Gottshaus angestrengt hatte, kam zum selben Beschluss und bestätigte das erste Urteil.⁵⁵

Stellvertreterkonflikte – Eidgenössische Schutz- und Schirmorte intervenieren

Damit, so schien es jedenfalls, war der Streit um die Aufnahme von Neubürgern beigelegt. Doch in der Folge wurde aus dem Gottshäuser Konflikt zwischen Gemeinde, Stift und Obervogt eine Thurgauer Angelegenheit. Und mit dem Urteil des eidgenössischen Landvogtes wurden weitere Mechanismen in Bewegung gesetzt.

Zwar akzeptierte die Gemeinde auch das Urteil einer Revisionsverhandlung vom 7. März 1708 und verzichtete auf einen eigenen Weiterzug. Stattdessen würden *die herren von Zürich [...] solche [Sache] in ihrem nahmen verfächten*.⁵⁶ So verlangte Zürich vom Stift St. Pelagius und vom eidgenössischen Landvogt Fassbind, die schriftlichen Beweismittel sichten zu können.⁵⁷ Zugleich beschwerte sich Zürich beim Stift, dass evangelische Neubürger benachteiligt würden. So fänden sich *under 5 [Bewerbern] nit zwey oder drey [der] evangl. religion, sonder daß under 9en in zwey mahlen nur zwey evang. angenommen worden*. – Es werde also stets eine geringere Anzahl überhaupt angenommen.⁵⁸

Mit dem Auftreten Zürichs erreichte der Konflikt die eidgenössische Ebene, wo anscheinend an der Tagsatzung im Sommer 1708 ein vorläufiger Schlussstrich gezogen wurde. Kustos und Chorherr Schorno verwies vor der Tagsatzung auf die beiden rechtskräftigen Urteile des Oberamtes in Frauenfeld. Wenn, so

Schorno weiter, die Gemeinde an die Tagsatzung appellieren wolle, dann werde er *der nothurfft nach und nach formb rechtenß* auch mehr aussagen.⁵⁹ Der Stand Zürich intervenierte und verlangte die Aufhebung des Oberamtsurteils, denn die Gemeinde Gottshaus würde aus Sicht Zürichs *wider ihren willen mit burgeren [...] beschwehrt*. Aus der Sicht Zürichs übergab der Bischof von Konstanz dem Stift die Gerichtsbarkeit, und diese beiden würden nun *die grichtsherrliche stimb* zwischen sich aufteilen. So würden weiter *dise beyde helfften zusammen mehr nit dan ein stimb, wodurch der gmeind stimb nit übermehrt seyn könne*.⁶⁰ Weil die katholischen Orte im Vorstoss Zürichs eine Gefahr für die allgemeine Appellationspraxis durch ein *der appellations ordnung frömbd und also gefährlich* Vorgehen erkannten, gingen sie nicht darauf ein. Sie erklärten jedoch, dass der Gemeinde weiterhin die Möglichkeit der Appellation an die Tagsatzung offenstehe und dann entsprechend gehandelt werden würde. Liesse die Gemeinde jedoch die Appellationsfrist verstreichen, dann würde die Tagsatzung *die Frawenfeldisch urthlen [...] in rem judicatem passiert zu seyn erkennen* und es dabei bleiben lassen.⁶¹

54 Vgl. Einzelabschrift (StATG 7'30, 23.10/19, 3) und Original (StATG 7'30, 24.SP/8b, 0).

55 Vgl. Die Aufforderung zur Revisionsverhandlung an das Stift (StATG 7'30, 24.SP/8b, 1), die eingeholten Kundschaften von älteren Bürgern aus Gottshaus (StATG 7'30, 24.SP/8b, 3 und StATG 7'30, 24.SP/8b, 4) sowie das Bestätigungsurteil (StATG 7'30, 24.SP/8b, 2).

56 StATG 7'30, 24.SP/8b, 2.

57 Schreiben an das Stift (StATG 7'30, 23.10/19, 4) und Schreiben an den Landvogt (StATG 7'30, 23.10/19, 5).

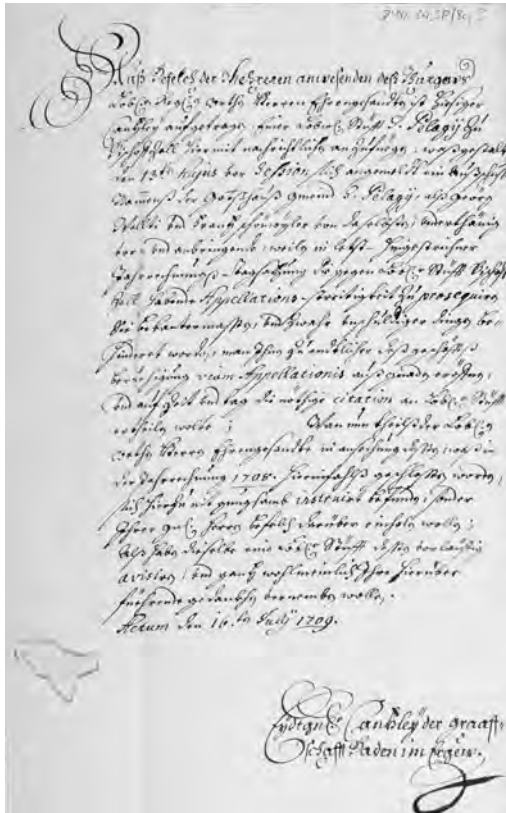
58 StATG 7'30, 23.10/19, 4.

59 StATG 7'30, 23.10/18, 6. Vgl. auch den Originalabschied (?) mit identischem Wortlaut: StALU TA 159, fol. 286r–288v.

60 StATG 7'30, 23.10/18, 6. Vgl. zu den negativen Folgen der Bürgeraufnahme: Tosato-Rigo 2014 (wie Anm. 11), S. 272–274.

61 StATG 7'30, 23.10/18, 6.

Der Gemeinde Gottshaus wird im Konflikt mit dem Stift und dem bischöflichen Obervogt von Bischofszell um die Kompetenzen der Gemeinde bei der Aufnahme von Neubürgern die Appellation an die Tagsatzung gewährt. Formlose Mitteilung der eidgenössischen Kanzlei in Baden an das Kollegiatstift (StATG 7'30, 24.SP/8c, 3).



Die Tagsatzung als letzte Station – Entscheidung im Sommer 1709

Bei dieser Entscheidung sollte es schliesslich auch bleiben. Zunächst wehrte sich Zürich weiter bis zur nächsten Tagsatzung im Juli 1709 mit Blockaden und Protesten dagegen.⁶² Am 7. Juli 1709 beriet die Tagsatzung darüber, ob der Gemeinde die Appellation des landvögtlichen Urteils von 1708 dennoch zu gewähren sei. Die Mehrheit der Orte stimmte jedoch dafür, beim ursprünglichen Entscheid zu bleiben. Zürich, welches sich wiederum für die Seite der Gemeinde stark

machte, wurde mit der Bemerkung zurückgewiesen, dass es Zürich selbst gewesen sei, welches eine Delegation der Gemeinde Gottshaus an der letztjährigen Tagsatzung wieder nach Hause geschickt habe.⁶³

Kaum eine Woche später wurde einer Gesandtschaft der Gemeinde Gottshaus – Georg Welter und Franz Scheiwiler – die Appellation erlaubt.⁶⁴ Wie, warum und ob es zu einer Appellationsverhandlung kam ist nicht überliefert. Wohl auch, weil die Mehrheit der Gottshausener Bürger nicht an einem Weiterzug interessiert war. Am 19. Juli 1709 riefen die Chorherren eine Versammlung der Gemeinde Gottshaus zusammen, um Kundschaften über das Begehren von Welter und Scheiwiler einzusammeln. So sollte geklärt werden, ob die Bürger der Gemeinde Gottshaus dem Begehren von Welter und Scheiwiler *mit ihrem bürgerlichen voto consentiert und [darin] eingewilliget* hätten. Ganze 64 Bürger verneinten dies in der Folge und wurden namentlich aufgelistet.⁶⁵ Damit schien die Sache wieder auf der Gemeindeebene angekommen und erledigt zu sein. Die endgültige Beilegung des Konflikts erfolgte rund einen Monat später, am 10. August 1709, wiederum an der Tagsatzung. Das Geschäft solle, so die Mehrheit der Orte, beim Urteil des Landvogtes belassen werden.⁶⁶

62 Vgl. die Interventionen Zürichs: StATG 7'30, 23.10/19, 11 und 9. Vgl. die Unterstützung der katholischen Stände: StATG 7'30, 24.SP/8c, 0 und 1; StATG 7'30, 23.10/19, 10, 12 und 14. Vgl. Schreiben an den Bischof: StATG 7'30, 23.10/19, 13 und 16. Der Bischof rät dem Stift ausdrücklich, die von Zürich geforderten Dokumente nicht auszuhändigen, da diese bestimmte Passagen enthielten, mit denen *behutsamb umgegangen sein will*: StATG 7'30, 24.SP/8b, 5.

63 StATG 7'30, 24.SP/8d. Vgl. Eidg. Abschiede VI, 2b, Art. 583.

64 StATG 7'30, 24.SP/8c, 3, Ankündigung vom 16.7.1709. Im Text wird auf die entsprechende Sitzung vom 13.7.1709 verwiesen. Auch hier ist unklar, was mit der Verhinderung gemeint ist.

65 StATG 7'30, 23.10/19, 15.

66 StATG 7'30, 24.SP/8c, 5.

Konfessionelle Konflikte oder Konflikte um Kompetenzen? – Analyse und Fazit der Streitigkeiten um Bussen und Neubürger

Was lässt sich nun anhand der beiden Beispiele zu Bussen und Neubürgern über die Handlungsspielräume der Gemeinde Gottshaus aussagen? Mit Blick auf die institutionellen Zuständigkeiten wurde mit den Streitigkeiten um die Bussen und die Bürgerannahmen deutlich, wer wohin appellieren konnte. So sah sich der eidgenössische Landvogt um einen Teil der Busseinnahmen gebracht und forderte das Chorherrenstift auf, ihm die Hälfte der Bussen zu überlassen. Der Landvogt stand also direkt in Konflikt mit den Chorherren. Diese wandten sich an ihre eidgenössischen Schirmherren und nicht an den Bischof von Konstanz, welcher grundsätzlich der übergeordnete Herr gewesen wäre. Ähnlich ging es auch im Bürgerstreit zwischen der Gemeinde und den Chorherren zu. Der Bischof von Konstanz war hier indirekt über seinen lokalen Stellvertreter, den Obervogt, involviert. Zunächst wurde die Streitigkeit vor dem eidgenössischen Landvogt in Frauenfeld beurteilt und fiel zugunsten der Chorherren aus. Anschliessend brachte Zürich als Partei der Gemeinde Gottshaus, sprich der evangelischen Bürger, das Geschäft an die Tagsatzung. Dort erweiterte sich die Uneinigkeit zu einem Konflikt zwischen den katholischen Orten aufseiten der Chorherren und dem Stand Zürich aufseiten der mehrheitlich evangelischen Gemeinde Gottshaus.

Bezüglich der Vergehen und Verbrechen zeigt sich für die Zeit um 1700 im Gebiet Bischofszell, Gottshaus und Hauptwil folgendes Bild: Die Gerichtsbarkeit war in die Niedergerichtsbarkeit und die Hochgerichtsbarkeit, auch Malefizgerichtsbarkeit genannt, geteilt und lag jeweils in unterschiedlichen Händen. So wohnten und lebten die Chorherren des Stifts St. Pelagius zwar innerhalb der Stadt Bischofszell, unterstanden jedoch nicht der Gerichtsbarkeit

derselben, sondern hatten vielmehr ihre eigene Niedergerichtsbarkeit inne. Mit dieser verfügten sie über die Bussen für geringere Delikte in der Gemeinde Gottshaus, welche aus rund 40 verstreuten Höfen und Weilern bestand. Die Stadt Bischofszell besass ebenfalls die Niedergerichtsbarkeit. Diese umfasste den Stadtbezirk innerhalb der Mauern und einige Höfe und Weiler westlich der Stadt. Das Heiliggeistspital in Bischofszell wiederum besass auch eine eigene Niedergerichtsbarkeit in bestimmten Gebieten, worauf hier jedoch nicht näher eingegangen wird. Hinzu kam in unmittelbarer Nähe ein privater Gerichtsherr: Die Familie Gonzenbach erwarb 1653 die Niedergerichtsherrschaft Freihirten und 1664 jene von Hauptwil.

Die Hochgerichtsbarkeit lag grundsätzlich seit dem Erwerb der Landeshoheit 1499 in den Händen der den Thurgau regierenden sieben eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sowie der drei nicht in die Landeshoheit eingebundenen Städte Bern, Freiburg und Solothurn. Letztere sicherten sich nach längeren Auseinandersetzungen 1555 die zuvor in ihren rechtlichen und finanziellen Auswirkungen umstrittene Beteiligung am Landgericht und an dessen Einnahmen.⁶⁷ Wie bereits gesagt, sicherte der sogenannte Gerichtsherrenstand in zwei Verträgen mit den eidgenössischen Orten 1509 seine privilegierte Stellung ab. So regelte der Bischof von Konstanz, der vor der Übernahme durch die Eidgenossen zahlreiche Gerichtsbarkeiten im Raum Thurgau aus der Hand Habsburg besass, die Zuständigkeiten.⁶⁸ Die Verträge von 1509 waren weitgehend bis 1798 gültig und regelten die Zuständigkeiten in den altstiftischen Herrschaften, d. h. jenen Herrschaften, welche vor der Eroberung der Eidgenossen bestimmte Rechte innehatten: vorwiegend

67 Vgl. SSRQ TG I/3, Nr. 152, S. 617–631.

68 Vgl. Menolfi 2011, S. 27–28.

das Kloster St. Gallen und der Bischof von Konstanz. Geregelt wurde unter anderem die Zuständigkeit des bischöflichen Gerichts, ein Kriegsverbot, die Höhe der Bussen bei Friedbruch oder bei Verweigerung des Friedens, bei tätlichen Streithändeln oder bei Nichtbeachtung der Marchen.

Durch diesen Vertrag wurde festgelegt, dass Niedergerichtssachen an das bischöfliche Gerichts weitergezogen werden können. Malefizische Angelegenheiten gehörten in die Gerichtsbarkeit der eidgenössischen Orte und somit nach Frauenfeld vor das Landgericht oder den Landvogt. Diese Teilung galt für die Gerichtsherrschaften Gottshaus, das Heiligeistpital und Hauptwil. Eine Ausnahme bildete die Stadt Bischofszell mit einer eigenen Hochgerichtsbarkeit, welche sie auch nach Übernahme der Landeshoheit durch die eidgenössischen Orte weiter ausübte.⁶⁹

Worauf lassen sich die Konflikte zurückführen? Ging es bei einem Konflikt um die Bevorzugung oder Benachteiligung einer Konfession, wurden lokale Konflikte rasch zu «Mehrebenenkonflikte[n]»⁷⁰. Deutlich tritt dies im Konflikt um die Aufnahme der Neubürger auf.

Einerseits, so ein erstes Fazit, zeigt sich hier die gespannte Situation in den gemischtkonfessionellen Gebieten. Im Thurgau kam es hierbei immer wieder zu solchen Konflikten, die weniger oder mehr Wellen schlugen. erinnert sei hier auch an die Spannungen, die sich aus dem Simultaneum ergaben. Jene bildeten sozusagen direkt und konkret die Spannungen zwischen katholischen und reformierten Einwohnern ab. Indirekt lässt sich das Bestreben zur *vermehrung der katholischen religion* auch bei der Bürgerfrage betrachten, sozusagen eine Rekatholisierung qua Bürgerannahme. Dabei spielen die Einwohner und ihre Haltung eine wichtige Rolle. So erscheint die Rechtslage zunächst gar nicht so klar, auch wenn die Dreiteilung zwischen Obervogt, Chorherren und Gemeinde erst 1689 von Bischof von Rodt bestätigt wurde. Ein Teil der Gemeinde war mit diesem Vorge-

hen 1707 nicht zufrieden respektive nicht mehr zufrieden?⁷¹

Andererseits zeigen die Ausführungen um den Bussenstreit, dass die Parteien und Grenzverläufe nicht von vornherein feststanden. Das Beispiel des Bussenstreits zwischen dem eidgenössischen Landvogt und dem Chorherrenstift sollte zeigen, dass Urteile oder Streitigkeiten nicht zwangsläufig an den Grenzlinien der Konfession verlaufen mussten. So waren Crivelli, Fassbind und auch später Johann Jakob Achermann alles Landvögte aus der katholischen Innerschweiz, nämlich aus Uri, Schwyz und Unterwalden.⁷² Dennoch gingen Crivelli und Fassbind gegen das ebenfalls katholische Chorherrenstift vor. Weiter konnte gezeigt werden, dass der eidgenössische Landvogt im Streit um die Aufnahme von Neubürgern 1708 wieder auf der Seite des Stifts stand, d. h. seine Position keineswegs unveränderbar war beziehungsweise auch andere Kriterien als die Konfessionszugehörigkeit eine Rolle in der Entscheidungsfindung spielten. Weiter zeigten die Streitigkeiten, wie unter Umständen Verträge oder Bestimmungen auch nach beinahe 200 Jahren immer noch Rechtsgültigkeit besaßen und wie mit Schriftlichkeit – und der mündlichen Unterstützung und Legitimation der Ältesten – argumentiert wurde. Den Landvögten ging es darum, dass ihre Kompetenzen nicht geschmälert, ihre Weisungen umgesetzt und die ihnen zustehenden Einnahmen abgeliefert wurden.

69 Eine weitere Ausnahme, die hier nicht weiter ausgeführt wurde, ist die Ehegerichtsbarkeit. Diese lag ab dem Badener Vertrag von 1632 nicht mehr beim Bischof von Konstanz, sondern für die evangelischen Bewohner (auch wenn nur eine Partei evangelisch war) beim Stand Zürich. Ehebruch, Hurerei oder vorehelicher Beischlaf fielen aber nicht unter diese Regelung: vgl. Volkland 1997 (wie Anm. 15), S. 374.

70 Pfister 2007 (wie Anm. 18), S. 309.

71 StATG 7'30, 24.SP/7a.

72 Vgl. Eidg. Abschiede VI, 2b, S. 1722.

Schlussendlich stellt sich die Frage, wie diese beiden Ergebnisse – konfessionelle versus nicht-konfessionelle Interessen – miteinander in Einklang gebracht werden können. Wie stark geht es bei den Konflikten um Konfession? Könnte es nicht stattdessen auch um Kompetenzkonflikte gehen? Um die Frage, wer entscheiden darf, wer als Bürger oder Hintersasse aufgenommen werden sollte und wer nicht? Wie sich also die ökonomische oder soziale Situation und weniger die konfessionelle Zugehörigkeit entwickelt? Vorsichtig gefragt: Ob sich die Gemeinde gegen eine Benachteiligung wehrte, die durchaus auch etwas mit Konfession zu tun haben konnte, aber nicht musste?

Hinweise darauf geben die beiden Vertreter der Gemeinde: Georg Welter und Franz Scheiwiler. Die beiden schienen die treibende Kraft der Gemeinde gewesen zu sein. So treten sie mehrfach gemeinsam für die Gemeinde ein, etwa 1709 vor der Tagsatzung.⁷³ Jedoch auch schon früher. Bereits 1707 tritt Welter zusammen mit seinen Vettern vor einer Gemeindeversammlung auf und zweifelt die Annehmung der Bürger durch das Mehr aus drei Stimmen an. Sie meinen, der *fürst und grichtsherr habe dz recht nit[,] zuosamen mit ihren beyden stimmen bürger anzuonemen*. Interessant ist nun, welche Stellung und Konfession Welter und Scheiwiler haben: Welter war ein Gemeindevogt, und er und seine Vettern wurden als *alle lauterisch* bezeichnet. Scheiwiler hingegen war *catholischer gmeindtsvogt*.⁷⁴

Zu der Gemeindeversammlung 1707 kam es, weil Einsässen⁷⁵ kundtaten, das Bürgerrecht kaufen zu wollen. Noch bevor der Schirm- oder der Gerichtsherr darüber beraten konnte, haben Gemeindeführer zu protestieren begonnen und gemeint, es gehe nicht an, dass der Schirm- und der Gerichtsherr so viele Bürger annehmen könnten, wie sie wollten. Der anwesende Obervogt forderte an dieser Gemeindeversammlung eine Abstimmung. So solle *sich auff die seite machen*, wer von der Gemeinde meine, Schirm-

herr und Gerichtsherr hätten nicht je eine Stimme. Die anderen, die *respect undt habendes recht nit suoche[n] zuo disputieren* (also das Recht nicht bestreiten wollen), sollen bei ihrem geschworenen Treueid gegenüber den Herren bleiben. Wer nun genau auf die Seite trat ist nicht vollständig klar. Sicher ist, dass Welter und seine Vettern auf die Seite traten und damit klar machten, der Regelung mit den drei Stimmen nicht zuzustimmen. Interessant ist nun, was sie gleichzeitig taten:

[...] *bis entlich Jorg Welter[,] gmeindtsvogt[,] mit seinen vettern[,] alle lauterisch[,] auff die seiten gangen und dem Frantz Scheyweiler als catholschem gmeindtsvogt[,] auch noch anderen unser Religion mehr zuo geruoffen, nu usä da[,] wend ihr jetz meinyd ains werden? etc.* [zugerufen: «Nun raus hier; wollt ihr jetzt mit dem Meineid eins werden?»] *Auff welches der halbe theil ohn gefahr hinausgangen*.⁷⁶

Zwar ist unklar, ob Scheiwiler auch die Versammlung verliess oder nicht. Bemerkenswert ist hingegen, dass anscheinend zuvor evangelische und katholische Bürger zusammen einen Eid geschworen hatten, an den sie Welter nun erinnert; und dass die Hälfte der Gemeinde die Versammlung verliess. Zur Erinnerung: Zu zwei Dritteln bestand Gottshaus aus evangelischen, zu einem Drittel aus katholischen Einwohnern.

73 Vgl. StATG 7'30, 24.SP/8c, 4.

74 StATG 7'30, 23.10/18, 1. Das Dokument ist undatiert und Adressat oder Aussteller sind nicht vermerkt. Vermutlich stammt es aus dem Chorherrenstift und ist an den Stand Luzern oder den Bischof von Konstanz gerichtet. Hauptinhalt ist jedoch der Streit um die Aufnahme von Neubürgern. Zeitlich dürfte das Dokument in der ersten Hälfte von 1707 entstanden sein. Vgl. auch StATG 7'30, 23.10/18, 5 als vergleichbares Dokument. Erwähnt wird zudem Georg Welter als Vertreter der Gemeinde Gottshaus; er könnte in StATG 7'30, 24.SP/8a (23.5.1707) gemeint sein.

75 Im Kontext des Dokuments als Synonym für Hintersässe bzw. Einzügling verwendet. Vgl. Idiotikon VII, Sp. 1349 f.

76 StATG 7'30, 23.10/18, 1.

An der gleichen Versammlung kam es gar nochmals zu einer Kooperation, als sich *3 catholische und 2 luterische vor der gmeindt gestellet und umb dero gmeind [nachträglich gestrichen] stimm und einwilligung gebeten[,] welches ihnen aber rundt und mit schimpflichen worten ist abgeschlagen worden.*⁷⁷

Somit standen die katholischen Bürger nicht prinzipiell auf der Seite des Chorherrenstiftes oder des Obervogtes. Sie konnten, entgegen ihrer Konfessionszugehörigkeit, eigene Ziele verfolgen, die unter Umständen diametral von jenen ihrer Gerichtsherren abwichen. Im vorliegenden Fall entschied die Bestimmung über die Bürgeraufnahme indirekt auch darüber, wer als möglicher Richter ins Gottshausen Gericht gewählt werden konnte. Durchaus ging es um ein Ringen um Vorteilmahme und Einfluss, und dies stets unter dem Einfluss der konfessionellen Spannungen.

Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass Konfession eine Komponente ist, die manchmal nicht von anderen Faktoren zu trennen ist. Genau wie die Parteien mit dem Gericht über ein Urteil verhandelten – die Justiz nutzten, wie dies Martin Dinges nennt –⁷⁸, konnten in ähnlicher Weise die Gerichtsherren und die Gerichtsangehörigen ihre Rechte und Kompetenzen gegeneinander nutzen. Auch sie sahen die Appellationsinstanzen als institutionelle Angebote, welche es für die eigenen Interessen auszuschöpfen galt.⁷⁹ Vor dem Hintergrund der latenten Religionskonflikte mag ein solches Weiterziehen an die nächste Instanz und bis hin zur Tagsatzung einerseits zeigen, dass sich die Orte und Städte für «ihre» Konfessionsangehörigen einsetzten und versuchten, gegen die jeweils andere Konfession einen Vorteil herauszuschlagen. Andererseits liess sich zeigen, dass die Gemeindeglieder von Gottshaus diese «Unterstützung» für eigene Interessen zu gebrauchen und anzuwenden wussten. Die Konfession war somit nicht alleiniger Konflikttrigger: Die Konfliktparteien konnten unabhängig von ihrer Konfession auch eigene Interessen verfolgen und Kooperationen über

Konfessionslinien hinweg eingehen. Die Zusammenarbeit des evangelischen Gemeindevogts Welter und seines katholischen Amtspartners Scheiwiler im Bürgerrechtsstreit mit dem Chorherrenstift verdeutlicht dies.⁸⁰

77 StATG 7'30, 23.10/18, 1. Auf eine verweigerete Gemeindeversammlung wird in StATG 7'30, 24.SP/8a hingewiesen.

78 Vgl. Dinges, Martin: Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hrsg.), Kriminalitätsgeschichte, Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 1), Konstanz 2000, S. 503–544.

79 Vgl. Schwerhoff, Gerd: Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen, Bd. 9), Frankfurt am Main 2011, S. 108–109.

80 Vgl. Volkland 1997 (wie Anm. 15), S. 370–372, als Beispiel für Grenzüberschreitungen in der religiösen Praxis.

Über die Gräber gehen und Gott für die selben Seelen bitten

Stiftungen zum Totengedenken in der Kleinregion Bischofszell

Pass by the Graves and Pray to God for those Souls: Donations in Memory of the Dead in the Immediate Vicinity of Bischofszell

Written documents from Bischofszell makes it apparent that already well before the Reformation the laity had an impact on church life—both as individuals as well as collectively as members of confraternities. The article explores connections between city and village communities and the Church in light of donations for the salvation of souls. Church parishes, the town and the village communities (“Gemeinden”)—in and of themselves abstractions—constantly reinvented themselves publically in defined and limited ways that could be both bodily and spatially perceived—as in the case of visiting tombs or supporting and feeding the poor, acts framing the liturgy in the commemoration masses. The connection between community-building (“Kommunalismus”) and Christianization provides a possible means of explaining the continuing vitality of the donation of annual commemorations in the age of confessions. The parish as the structuring principle of both city and village was founded not least on the practice of intercessory prayer on the part of the living for the dead. A society’s obligations to the poor also rested on the principal of care and reciprocity.

Sei nun wieder zufrieden, meine Seele; denn der HERR tut dir Gutes. Denn du hast meine Seele vom Tode errettet, mein Auge von den Tränen, meinen Fuss vom Gleiten. Ich werde wandeln vor dem HERRN im Lande der Lebendigen (Psalm 116, 7–9)

Einleitung¹

Die folgende Regionalstudie erlaubt den doppelten Blick auf die Stadt sowie aufs Land. Uns interessiert die kleinstädtische Gesellschaft Bischofszells im Zeitraum nach 1400², ebenso aber auch die ländliche, dörfliche Gesellschaft in der zum Kollaturkreis des Pelagiusstifts gehörenden Parochie Sulgen mit ihren Filialkirchen in Berg, Neukirch a. d. Th. und (bis 1585) Bürglen.³ Grundsätzlich sei angemerkt, dass die Pfarrei Sulgen, eine Ursparrei, samt ihrer Filiale Berg im Jahr 1359 dem Kollegiatstift Bischofszell inkorporiert wurde, die Pfarrei und das Stift somit kirchenrechtlich eng verbunden waren.⁴ Während

besonders zum Thema «Stadtkultur und Seelenheil» vergleichsweise viel Literatur vorhanden ist,⁵ stellen das kirchlich-religiöse Leben auf dem Land und die «Kirche im Dorf» nach wie vor ein Forschungsdesi-

- 1 Hannes Steiner danke ich für viele wegweisende Angaben zu den Archivalien und Diskussion einiger Quellen. Auch bin ich André Salathé, Charles Stäheli, Stefan Sonderegger, Peter Erni und Rudolf Gamper für Hinweise zu Dank verpflichtet.
- 2 Ich wähle diesen Zeitraum, weil er durch die Edition des Thurgauischen Urkundenbuchs nicht mehr abgedeckt ist. Das katholische Pfarreiarchiv von Bischofszell konnte für die Studie noch nicht gesichtet werden.
- 3 S II/2 (W. Kundert), S. 217 und 219.
- 4 Ebd., S. 217; STATG 7'30, 20.Su/1a (8.7.1359). Zu Berg vgl. inskünftig Kdm TG 9 (R. Abegg; P. Erni) [erscheint voraussichtlich 2018].
- 5 Helbling, Barbara et al. (Hrsg.): Bettelorden, Bruderschaften und Beginen in Zürich. Stadtkultur und Seelenheil, Zürich 2002; jüngst Stanford, Charlotte: Commemorating the Dead in Late Medieval Strasbourg. The Cathedral's Book of Donors and Its Use (1320–1521), Burlington (USA) 2011.

derat dar.⁶ Für die Schweiz behandelt Rainer Hugeners «Buchführung für die Ewigkeit» von 2014 die Thematik, und weiterhin hat das Buch von Mireille Othenin-Girard als die exemplarische sozial- und mentalitätsgeschichtliche Analyse ländlicher Jahrzeitenbücher zu gelten.⁷

In der mittelalterlichen ländlichen Gemeinde wirkten die Kommune als politisch-rechtlicher Verband und die Kirchgemeinde (Parochie) eng zusammen, sie bildeten gleichsam den umfassenden Rahmen für die Lebensordnung der Menschen und die Handlungsweise der Einzelnen in der Gesellschaft.⁸ Im Zeitalter der Konfessionalisierung taten sich in den institutionellen, normativen und religiös-dogmatischen Bauelementen dieses Gesellschaftsgefüges Risse und Verwerfungen auf, die sich auf das Leben bikonfessioneller Gemeinwesen wie jener im Thurgau auswirkten. Sie wären – sucht man nach geeigneten theoretischen Konzepten – heute unter die Leitbegriffe der Langen Reformation bzw. auch der Konfessionskulturen einzuordnen. Sie tragen den Erkenntnissen Rechnung, wonach die reformatorische

Erneuerung und die Gestaltung des Verhältnisses der Konfessionen einen längeren Prozess darstellten.⁹ Weiterhin ist in der Forschungsdiskussion um die Reformation und die Gemeinden als (reformations-)politische Akteure vor allem auch die von Blickle vorgeschlagene Kommunalismusthese relevant.¹⁰

Nun zum hier behandelten historischen Raum: Städtische Qualität verleihen der Siedlung Bischofszell Schloss, Kirche, Markt und Zeitglockenturm.¹¹ Als wichtigste Herrschaftsbefugnis erhielt die Stadtkommune 1485 mit dem Galgen faktisch den Blutbann zugesprochen, indem ihr das Hochstift Konstanz mit kaiserlicher Bewilligung das Recht gewährte, Stock und Galgen aufzurichten. Als Repräsentant des Hochstifts führte der Vogt den Vorsitz des mit 12 Stadtrichtern besetzten Gerichts.¹²

Es gibt in der Vorstadt eine Badstube¹³, als Gewerbebetriebe die Mühle, einen Ziegelhof sowie die Bleiche vor der Stadt, die auf den Wirtschaftszweig der Leinenherstellung verweist.¹⁴ Institutionen der sozialen Fürsorge sind das Spital und die von einem Kaplan zu seinem Seelenheil gestiftete Elendenher-

6 Fuhrmann, Rosi: Kirche und Dorf. Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation, Stuttgart/New York 1994 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 40); dies.: Dorfgemeinde und Pfründstiftung vor der Reformation. Kommunale Selbstbestimmungschancen zwischen Religion und Recht, in: Blickle, Peter; Kunisch, Johannes (Hrsg.), Kommunalisierung und Christianisierung. Voraussetzungen und Folgen der Reformation 1400–1600, Berlin 1989 (ZHF, Beiheft 9), S. 77–112; Ostinelli, Paolo: Il governo delle anime: Strutture ecclesiastiche nel Bellinzonese e nelle Valli ambrosiane (XIV–XV secolo), Locarno 1998.

7 Hugener 2014; Othenin-Girard, Mireille: Ländliche Lebensweise und Lebensformen im Spätmittelalter. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der nordwestschweizerischen Herrschaft Farnsburg, Liestal 1994 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft, Bd. 48).

8 Vgl. Sablonier 1984. Zu den Pfarreien in der Schweiz vgl. die wichtigen Bücher von Saule Hippenmeyer, Immacolata: Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–

1600, Chur 1997 (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. 7) und Ostinelli 1998 (wie Anm. 6).

9 Vgl. von Greyerz, Kaspar: Religion and Culture in Early Modern Europe, 1500–1800, Oxford 2008, S. 11–15; Nelson Burnett, Amy: Basel's Long Reformation: Church Ordinances and the Shaping of Religious Culture, in: Zwingliana 35, 2008, S. 145–158.

10 Blickle, Peter: Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil, München 1985.

11 Im Turmgewölbe werden im 16. Jh. nachweislich die Akten aufbewahrt: BÜAB Pergamenturkunden 630 (1537) und 646 (1540).

12 BÜAB Pergamenturkunde 302 (27.9.1485). Zur Richterwahl 1503: BÜAB Pergamenturkunde 426. In der Bischofszeller Tapisserie im Historischen Museum Basel ist der Galgen im Vordergrund, in der (symbolischen) Mitte platziert; vgl. Ribbert, Margret: Der Wandbehang mit der Ansicht von Bischofszell, Basel 2013 (Basler Kostbarkeiten, Bd. 324); Zutter 2013, S. 247.

13 Zum Bad vgl. BÜAB Pergamenturkunden 303, 405; zum Baderehepaar BÜAB Pergamenturkunde 541. Es ist auch erkennbar im Bischofszeller Wandbehang (siehe Anm. 12).

berge.¹⁵ Im (Sonder-)Siechenhaus an der Sitterbrücke vor der Stadt¹⁶ leben Leprakranke; im Spital in der Stadt leben alte, nicht arbeitsfähige und unbehauste Menschen, für die niemand sorgt. Sie und auch die in der Stadt in eigenem Haushalt wohnenden Hausarmen¹⁷ sind ein einigermaßen «integrierter» Teil der Gesellschaft, wie aus der Bischofszeller Überlieferung eindrücklich hervorgeht. Ihnen kommt eine eigene Rolle zu, wenn es darum geht, dass Menschen im Angesicht des Todes Busse tun und ihr Sündenregister mit guten Werken der Barmherzigkeit, der Misericordia, aufwiegen wollen. Und dieses Register war, wie eine Durchsicht der Urkunden des Bürgerarchivs ergibt, bei nicht wenigen Leuten ziemlich voll. Solche Missetäter werden auf Zeit oder für immer der Stadt verwiesen, und sie müssen Urfehde schwören. Männern wird Friedbruch, Spielen, Trunkenheit, Fluchen, Gotteslästerung, Beleidigung des Rats, unziemliches Schwören vorgeworfen. Einige Belege weisen auf sexuelle Vergehen hin.¹⁸ Einer hat sich vor den Frauen, die vor dem Obertor Hanf schwingen, exhibitioniert und die Scham entblösst, der Stadtschreiber hinwiederum hat u. a. «etwas mit einem Maitli gehandelt».¹⁹ Frauen werden u. a. des Diebstahls bezichtigt,²⁰ eine weigert sich, dem Bischof als Stadtherr (der gleichzeitig Leibherr ist) den Gewandfall abzugeben.²¹ Eine Frau soll ihre Tochter aufs Feld geschickt haben, um anderen Leuten Schaden zuzufügen, ihr wird also (ein offener oder versteckter Vorwurf?) Hexerei zur Last gelegt.²²

In der kleinen bischöflichen Amtsstadt sind sowohl die rechtlichen als auch die sozialen Unterschiede der Einwohnerschaft gross. Der Reiche kann vom Armen profitieren, indem er ihn (bzw. die Institution, in der er lebt) unterstützt und kann von ihm – nach dem Prinzip *do ut des* – umgekehrt eine Gegenleistung erwarten,²³ wie ebenfalls im überlieferten Archivgut sichtbar wird: sei es die Teilnahme am Leichenzug und das Gebet während des Begräbnisses oder die Teilnahme an Jahrzeitmessen. In einem viel-

schichtigen Gefüge von Begräbnis- und Gedenkritualen finden Interaktionen statt zwischen Lebenden, Verstorbenen, dem Klerus, den Hinterbliebenen und den Armen.

Damit komme ich zum Wesentlichen: Wie funktioniert beim gegebenen kleinstädtischen Beispiel Gesellschaft? Wie gedenkt man in Bischofszell und auch in seinem Umland der Verstorbenen, wie wichtig sind sie für das religiöse Leben im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit? Und wie treffen die Lebenden Vorsorge für ihre (in jedem Fall unsichere) Zukunft, wie sieht das nach der Reformation aus? In der Heilsvorsorge und im Gedenkwesen sind religiöse, soziale und mentalitätsgeschichtliche Faktoren ineinander

-
- 14 BÜAB Pergamenturkunden 142, 106, 501, 503 (Mühle), 115, 459 (Ziegelhof), 371, 502 (Bleiche), 435 (Leinwand).
 - 15 Stiftung Hermann Bleichers von 1449: BÜAB Pergamenturkunden 147bis (24.5.1449) und 147ter (31.10.1449).
 - 16 Vgl. u. a. BÜAB Pergamenturkunden 386, 566, 571, 498, 515.
 - 17 Schubert, Ernst: «Hausarme Leute», «starke Bettler»: Einschränkungen und Umformungen des Almosengedankens um 1400 und um 1500, in: Oexle, Otto Gerhard (Hrsg.), Armut im Mittelalter, Ostfildern 2004 (Vorträge und Forschungen, Bd. 58), S. 283–347.
 - 18 BÜAB Pergamenturkunden 628, 640, 660, 675.
 - 19 BÜAB Pergamenturkunden 579, 404.
 - 20 BÜAB Pergamenturkunden 422, 423.
 - 21 BÜAB Pergamenturkunde 525.
 - 22 BÜAB Pergamenturkunde 359 (19.11.1494); ein ähnliches Vergehen laut BÜAB Pergamenturkunde 471 (16.7.1511).
 - 23 Simon-Muscheid, Katharina: Missbrauchte Gaben. Überlegungen zum Wandel des obrigkeitlichen Armutsdiskurses vom 14. bis 16. Jahrhundert, in: Gilomen, Hans-Jörg; Guex, Sebastien; Studer, Brigitte (Hrsg.), Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Zürich 2002 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 18), S. 153–165; Hamm, Berndt: Normierte Erinnerung, Jenseits- und Diesseitsorientierung in der Memoria des 14. bis 16. Jahrhunderts, in: ders.: Religiosität im späten Mittelalter. Spannungspole, Neuaufbrüche, Normierungen, Tübingen 2011, S. 41–81, hier S. 47.

verwoben, die religiösen Aspekte lassen sich nicht isoliert betrachten. Nützlich ist die Definition von Religion, die Kaspar von Greyerz in Vereinfachung der Definition von Thomas Luckmann vorschlägt: Religion wird verstanden als ein sozial geformtes Symbolsystem, das «Weltorientierung, Legitimierung natürlicher und gesellschaftlicher Ordnungen und den Einzelnen transzendierende (...) Sinngewebungen mit praktischen Anleitungen zur Lebensführung und biografischen Verpflichtungen verbindet».²⁴

Weltliche und auf das Jenseits gerichtete Bestrebungen zur Sicherung des erhofften Seelenheils griffen untrennbar ineinander. Im Spätmittelalter war die Praxis des liturgischen Gebetsgedenkens in allen Schichten der Gesellschaft verbreitet, also über die Stände der Geistlichkeit und des Hochadels hinaus. Bei den gesellschaftlichen Eliten der Herrschenden stand die Fürbitte für die Ahnen in Beziehung zur Sicherung der dynastischen Kontinuität und adeligen Repräsentation.²⁵ Durch das repetitive Fürbittegebet blieben die Verstorbenen – mit ihrem rechtlich bindenden Anspruch auf die Fürbitte – weiterhin im Gedächtnis der Gemeinde, verstanden als die «kirchliche *«communio»*, in der Lebende und Verstorbene miteinander verbunden sind».²⁶ Darum bezeichnete Oexle die Praxis der sogenannten Memoria als «totales soziales Phänomen».²⁷ Die Kirche hatte sich seit dem 12. Jahrhundert endgültig als Mittlerin zwischen die Gläubigen und Gott geschoben und besaß das Monopol über die Medien des Heils. Stellvertretend für Gott übte sie die «Buchführung für die Ewigkeit» und verwaltete gleichsam die Sünden und Verdienste der Gläubigen.²⁸ Dies war ein erfolgreiches Geschäftsmodell, mit dem die Kirchenschätze, die Ausstattung der Klöster und Gotteshäuser und das gesamte weltliche Vermögen der Kirche erheblich vermehrt wurden.²⁹ Französische Historiker und Historikerinnen behandeln die heilskommerziellen Aspekte unter dem Schlagwort von der «économie de la mort».³⁰

Seit dem Hochmittelalter galt die Messe als das entscheidende Viaticum, dank dessen die Kirche die Bestattungspraxen fast vollständig zu kontrollieren vermochte.³¹ Die kumulativen und periodisch wieder-

-
- 24 Von Greyerz, Kaspar: Grenzen zwischen Religion, Magie und Konfession aus der Sicht der frühneuzeitlichen Mentalitätsgeschichte, in: Marchal, Guy P. (Hrsg.), Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jahrhundert) – *Frontières et conceptions de l'espace (XI^e–XX^e siècles)*, Zürich 1996, S. 329–343, hier S. 330; von Greyerz 2008 (wie Anm. 9), S. 11–13.
- 25 Lauwers, Michel: *La mémoire des ancêtres, le souci des morts. Morts, rites et société au Moyen Âge (diocèse de Liège, XI^e–XIII^e siècles)*, Paris 1997; Michalski, Tanja: *Memoria und Repräsentation*, Göttingen 2000; Hamm 2011 (wie Anm. 23), S. 48, 57–61.
- 26 Nach Hamm 2011 (wie Anm. 23), S. 55; dazu der grundsätzliche Artikel von Otto Gerhard Oexle: Die Gegenwart der Toten, in: *Death in the Middle Ages*, hrsg. von Herman Braet; Werner Verbeke, Löwen 1983, S. 19–77.
- 27 Nach Hamm 2011 (wie Anm. 23), S. 43.
- 28 Vgl. Hugener 2014, S. 9. Ich behalte den längst etablierten Begriff der «Kultur der Memoria» bei, mit dem sich Hugener S. 21–28 kritisch auseinandersetzt.
- 29 Einschlägig Gilomen, Hans-Jörg: *Renten und Grundbesitz in der Toten Hand. Realwirtschaftliche Probleme der Jenseitsökonomie*, in: Jezler, Peter (Hrsg.), *Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter*, Zürich 1994, S. 135–148.
- 30 Vauchez, André; Chiffolleau, Jacques; Hasenohr, Geneviève; Sot, Michel: *Histoire des mentalités religieuses*, in: *Actes des congrès de la Société des historiens médiévistes de l'enseignement supérieur, public. 20^e congrès, Paris 1989: L'histoire médiévale en France. Bilan et perspectives*, S. 151–175, hier S. 156 f. Vgl. dazu auch Hamm, Berndt: «Den Himmel kaufen». Heilskommerzielle Perspektiven des 14. bis 16. Jahrhunderts, in: ders., *Religiosität im späten Mittelalter. Spannungspole, Neuaufbrüche, Normierungen*, Tübingen 2011, S. 301–334.
- 31 Chiffolleau, Jacques: *La comptabilité de l'au-delà. Les hommes, la mort et la religion dans la région d'Avignon à la fin du Moyen Âge (vers 1320–vers 1480)*, Rom 1980 (Collection de l'École Française de Rome, Bd. 47), S. 355 f. Vgl. Angenendt, Arnold: *Missa specialis*. Zugleich ein Beitrag zur Entstehung der Privatmessen, in: *Frühmittelalterliche Studien* 17 (1983), S. 153–221, hier S. 189–202.

holten Messen,³² die für die Verstorbenen anlässlich der Bestattung sowie am 7. und 30. Tag danach (dem Siebten und dem Dreissigsten),³³ und dann in jährlicher Wiederkehr nach Ablauf des Trauerjahrs zu lesen waren, beanspruchten den kirchlichen Apparat erheblich. Es wurden eine Vielzahl von Geistlichen benötigt, um die vielen Messen zu bewältigen, sodass ein doppelter Klerus entstand: Der eine kümmerte sich um die Seelsorge der Lebenden (mit den Aufgaben der Sakramentenspende wie der Taufe, der Eucharistie und des Messelesens an allen Sonn- und Feiertagen), der andere, hauptsächlich Vikare und Kapläne, um das Totengedenken.³⁴ Das bedingte die im 15. Jh. zu beobachtende Ausweitung des Niederpfündenwesens.³⁵

Vergangenheit ist nach mittelalterlichen Begriffen – anders als heute – nicht abgeschlossen, sie wird erst am Ende aller Zeiten mit dem Jüngsten Gericht abgeschlossen sein.³⁶ Nach dem Konzept der offenen oder zirkulären Vergangenheit – d. h. bis in die Aufklärungszeit – bleibt der Verstorbene unter den Lebenden präsent, indem die Beziehung zu ihm als Rechtsperson weitergepflegt wird, denn er besitzt einen verbindlichen Rechtsanspruch auf die Fürbitte.³⁷

Das hiess, seine Leidenszeit im Purgatorium – einer Art milderer Vorhölle, aus der es eine Erlösung geben kann – zu verkürzen, in der Hoffnung, die Sünden seien ihm erlassen und der Eintritt ins Paradies endlich vergönnt. Denn der Weg aus *jammer, trübsall, angst unnd noth [...] dißes ellenten unnd zergengkhlichen jammerthals*³⁸ ist beschwerlich, und er wird nicht so sehr von Gott als von der Kirche als der Mittlerin zu ihm begleitet. Das im 12. Jahrhundert vollendete Konstrukt des Fegefeuers korrespondierte mit der Lehre vom Partikular- oder Individualgericht, in dem über den Einzelnen schon nach einer gewissen Wartezeit im Fegefeuer gerichtet würde, nicht erst im universalen Weltgericht am Jüngsten Tag. Wer sich allerdings schwerer Todsünden schuldig gemacht hatte, der war zur ewigen Höllenstrafe verdammt.³⁹

Stiften für das Seelenheil

Im 15. Jahrhundert, auf dem der Untersuchungsschwerpunkt liegt, traten viele Menschen im Thurgau mit Stiftungen zur Sicherung ihres Seelenheils hervor. Allen war es ein Anliegen, dass für sie jedes Jahr eine Totenmesse gesungen würde. Die betreffenden Stiftungen und Stiftungszwecke hatten je nach Stand und Vermögen der Person einen unterschiedlichen Umfang, es ging von der kostspieligen Finanzierung von Altären und Kaplaneipfründen wie etwa der St.-Agnesen-Pfründe, der St.-Johann-Baptisten-Pfründe,

32 Chiffolleau 1980 (wie Anm. 31), S. 326, sieht in den Begräbnis- und Gedenkpraxen die beiden Logiken der Akkumulation und der Repetition. Es war inzwischen üblich, etwa am Begräbnistag mehrere Messen kumulativ lesen zu lassen. Dahinter steht die Vorstellung, dass zwei Messen die doppelte Wirkung erbringen, vgl. Angenendt 1983 (wie Anm. 31), S. 213. Die ewigen Jahrzeiten beruhten auf dem Prinzip der Repetition.

33 Zu diesen schon in der Antike gehaltenen, nun christlich umgedeuteten Gedenktagen Angenendt 1983 (wie Anm. 31), S. 196, 200, 201; Saule Hippenmeyer 1997 (wie Anm. 8), S. 67; Ostinelli 1998 (wie Anm. 6), S. 312. Im hier untersuchten Quellencorpus sind der Siebte und Dreissigste nur selten erwähnt, letzterer in TUB 7, Nr. 4041, S. 620–626; BüAB Pergamenturkunde 123; SSRQ TG I/2, Nr. 98a, S. 380, § 4, Z 13.

34 Vauchez et al. 1989 (wie Anm. 30), S. 157.

35 Fuhrmann, Rosi: Die Kirche im Dorf. Kommunale Initiativen zur Organisation von Seelsorge vor der Reformation, in: Blickle, Peter (Hrsg.), Zugänge zur bäuerlichen Reformation, Zürich 1987 (Bauer und Reformation, Bd. 1), S. 147–186.

36 Vgl. dazu Vollrath, Hanna: Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften, in: HZ 233 (1981), S. 571–594.

37 Oexle 1983 (wie Anm. 26), bes. S. 21–25, 29 f., 33.

38 STATG 7'30, 60/10, Kopalbuch, u. a. S. 517.

39 Jezler, Peter: Jenseitsmodelle und Jenseitsvorsorge. Eine Einführung, in: ders. (Hrsg.), Himmel, Hölle, Fegefeuer. Das Jenseits im Mittelalter, Zürich 1994, S. 13–27; Hamm, Berndt: Was ist Frömmigkeitstheologie?, in: ders. 2011 (wie Anm. 30), S. 116–153, siehe auch S. 310.

der Kaplanei zu Ehren der Heiligen Katharina und der Allerheiligenkapelle in St. Pelagius in Bischofszell⁴⁰ über Stiftungen mit Armenunterstützung bis hin zur Schenkung einer kleinen Rente. Bereits im 14. Jh. ging die Mehrzahl der Schenkungen an die Klöster in der Ostschweiz auf Seelheilstiftungen zurück. So ist in Frauenklöstern wie etwa St. Katharinental auch das Amt einer Jahrzeitmeisterin nachweisbar.⁴¹ Es wäre wünschenswert, dass der Stiftung von Altären und Kaplaneien eine eigene Studie gewidmet würde; ich gehe nur am Rand darauf ein.

Was wissen wir über die Motivation einzelner Stifter und Stifterinnen? Die reiche Urkundenüberlieferung gibt diesbezüglich nur wenig Auskunft, handelt es sich doch um eine «normierte» Praxis von Stiftung und Totengedenken. Vor Jahren stiess ich im Staatsarchiv des Kantons Zürich auf eine Urkunde betreffend die Stiftung einer Kaplanei in der Kapelle zu Felben 1450. Die vornehme Frau Margaretha von Hohenlandenberg dotierte eine Kaplanei-Pründe, damit ein Kaplan für sie und ihre Verwandtschaft in der Kapelle täglich Seelmessen lesen sollte. Welche Gedanken sie «im Geheimen ihres Herzens» bewegten, eröffnete sie dem Konstanzer Bischof Heinrich von Hewen gegenüber in dieser in mancher Beziehung besonderen, fast einzigartigen Urkunde, die notariell beglaubigt war.⁴²

Die wil die menschlich natur alle zyt angeborn nachvolgt blödigkait unnd von anfangs lebens über die herschafft der gewalt des tods deß nichtz gewissers, auch nichtz ungewissers dann die stundt [des] tods, wan die menschlichen tag fliechend und schlachend hinweg alls der schatt, der niemer in ainem wesen beharrat, unnd sterben furter unnd schlachen hin als das wasser. Darzu nach den worten des hailgen zwölffboten sannt Pauls, so werden wir alle stan vor dem richtstül Cristi des gerechten richters, empfachende nach unnsrer libs handlung gütz oder böss und von unnsrer aigen handlungen bis zu der letsten minut rechnung gäbende.⁴³ Hierumb den tag unnsrer letsten ert oder schnitz⁴⁴ mit milten unnd gütten wercken furke-

ren und segen hie uff dem ertrich, das wir von götlichem züllassen mit menigfaltigem nutz in dem himel samlen mögen, dann wer wänig sayt, der selb wirt ouch wenig schniden, unnd wår im sägen sägt, der selb wirt ouch im sägen schniden das ewig leben.⁴⁵

So wird – ohne Bezugnahme auf ein Partikulargericht und das Fegefeuer – auf die Schuldhaftigkeit des Menschen verwiesen, der sich für seine Taten dereinst vor dem Jüngsten Gericht zu verantworten haben wird. Der theologisch gefärbte, dem 2. Korintherbrief Paulus entnommene Passus ist in dem von mir gesichteten Material einmalig, nicht hingegen der Verweis darauf, dass nur Gott die Stunde unseres Todes kennt.⁴⁶ Auch der Ritter Albrecht von Bürglen liess in einer Urkunde 1401 niederschreiben, warum er auf den Fronaltar der Kapelle in Bürglen, einer Filiale der Sulgener Pfarrkirche, eine Ewigmesse stiftete; er äusserte den Glauben an die Heilswirkung des Messopfers:

Ich Albrecht von Bürglon, ritter, bekenn, dz all Cristan lüt bedenken und betrahten sont daz ewig leben und dz in soll nach irem tod gen dem almähti-

40 StATG 7'30, 10.SA/2a (5.1.1434); 7'30, 10.6/1, 14; 7'30, 35.K/14a; 7'30, 11.SS/1. Vgl. Kuhn 1869, S. 31–40.

41 Folini, Christian: Katharinental und Töss. Zwei mystische Zentren in sozialgeschichtlicher Perspektive, Zürich 2007, S. 104; vgl. TUB 8, S. 394, 418 f. und 558.

42 StAZH CII 29, Nr. 10, von 1450, ediert in: Rippmann 2011, S. 139–145.

43 2 Kor 5,10: «Denn wir müssen alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi, auf dass ein jeglicher empfangen, wie er gehandelt hat bei Leibesleben, es sei gut oder böse» [nach der deutschen Übersetzung Martin Luthers].

44 Der Getreideschnitt, die Ernte.

45 Rippmann 2011, S. 139 f. Vgl. dazu 2 Kor 9,6: «Ich meine aber das: Wer da kärglich sät, der wird auch kärglich ernten; und wer da sät im Segen, der wird auch ernten im Segen.» Vgl. auch den Psalm 126,5–6: «Die mit Tränen säen, werden mit Freuden ernten. Sie gehen hin und weinen und streuen ihren Samen und kommen mit Freuden und bringen ihre Garben.»

46 Vgl. etwa die Urkunde Beringers von Landenberg: StAZH CII 12, Nr. 418.

gen gott bedaht wird und sunderlich hab ich bekent, dz den selen gen gott nüt bessers sie dann dz man in[en] messen sprech und hab, und also hab ich mit güter vorbetrachtung und nach gelertrer und wiser lut rat⁴⁷ mit bedacht, wie dz ain ewig mess gestifft wird durch min und mins brüders sälgen Eberhartz von Burglon bitten und durch unß[ers] vatter und mütter sälgen und ander unß[erer] vordern selen hail in der cappell ze Burglon ze fron altar [...]⁴⁸

In den von mir gesichteten Dokumenten zu privaten Seelheilstiftungen werden die persönlichen oder theologischen Motive und Gründe der Stiftung kaum je, und wenn doch, nie so ausführlich dargelegt wie in diesen beiden Beispielen.

Von der Totenmesse zur Abdankung

Bei den sogenannten Seelgerätstiftungen handelt es sich prinzipiell um ein von «juristischem und merkan-tilen Vertragsdenken»⁴⁹ durchdrungenes Vertragsgeschäft mit finanzieller Leistung (wie dem Rentenertrag auf einem Grundstück) und geforderter liturgisch-geistlicher Gegenleistung. Bevor wir uns weiter mit den Bestimmungen beschäftigen, mit denen die Stifter und Stifterinnen die Geistlichen auf ewig für die Messdienste verpflichteten, ist danach zu fragen, was gleich nach dem Tod eines Menschen in der Gemeinde geschieht.

Vor dem Tod sind nach gängiger Meinung alle gleich. Dazu sei indes ein Fragezeichen gesetzt. Vom Tod eines Gemeindemitglieds erfahren die Menschen im engen Stadt-Raum oder im Dorf schon längst, bevor das Faktum am Sonntag von der Kanzel verkündet wird, durch mündliche Mitteilung von Wissenden oder wenn sie das Glockengeläut hören, das sind in Bischofszell die Turmglocken der Stiftskirche.

Im Städtchen leben vornehme, reiche sowie wenig begüterte Menschen unterschiedlicher Rechtsstellung und ungleichen Standes zusammen: die

Chorherren, die in den Freihöfen wohnen, dann die (anderen) Adeligen – die Heidelberg, Helmsdorf, von Bonstetten –, die Bürger und Bürgerinnen, die Hintersässen ohne Bürgerrecht, die Leute in der «Marktstadt» und schliesslich jene in der Vorstadt, nicht zu vergessen die vagierenden, «fremden» Armen, die überall präsent sind.

Über das Gehör vermittelt das Glockengeläut dem Gehirn, ob ein Reicher, Hochgestellter, eine gewöhnliche Mitbürgerin oder ein armer Mensch verstorben ist.⁵⁰ Bei der Jahrzeit, die Hans von Heidelberg für seine Gattin gestiftet hat, soll jeweils mit der grossen Glocke geläutet werden.⁵¹ Fazit: Der Hinterschied einer hochgestellten Person wird «an die grosse Glocke gehängt». Anders tönt es indes, wenn Bedürftige verstorben sind. Sie können die Gebühr für eine Dienstleistung nicht bezahlen. Dennoch soll nach ihrem Ableben geläutet werden, und zwar um Gottes Lohn – wie auch den Kindern. So einigten sich im Jahr 1468 das Kapitel von St. Pelagius zu Bischofszell mit *räthen und gemaind daselbs* darauf, *daß den Chorherren, Priesteren, Edlen und andern ehrbaren leuten, die das begehren, mit dem meisten gelüt und*

47 *Nach gelertrer und wiser lut rat*: nach dem Rat gelehrter und weiser Leute. Wenngleich das formelhaft ist, wüsste man gern, wer sie waren, evtl. Chorherren des Stifts oder Angehörige eines Mendikantenordens? Vgl. von Greyerz 2008 (wie Anm. 9), S. 27 und unten, Anm. 153.

48 STATG 7'30, 18.Bü/5, Urkunde mit 2 lateinischen Transfixen, die auf den 14.4. und 15.7.1401 datiert sind; die deutsche Urkunde datiert vermutlich auf den selben Tag wie das erste Transfix. Vgl. Bütler, Placid: Die Freiherren von Sulgen, in: TB 55 (1915), Nr. 27, S. 101–105; Menolfi 1996, S. 31–37.

49 Hamm 2011 (wie Anm. 30), S. 311.

50 Vgl. Pasche, Véronique: «Pour le salut de mon âme». Les Lausannois face à la mort (XIV^e siècle), Lausanne 1989 (Cahiers Lausannois d'Histoire médiévale 2), S. 58 f.

51 STATG 7'30, 15.7/6, Urkunde von 1410. Zur Stiftung an die Frühmesspfund vgl. auch BüAB Pergamenturkunde 56.

darvon an den buw der stiftt zû Bischoffzell fünf schilling pfening und dem mesmer drey schilling pfening, den mittlen mit dem andern gelüt und dem Meßmer ein schilling pfening gegeben, und der armen lüten und auch den kindern um gotts willen ohn lohn gelüet werden solle.⁵² In Sulgen sollte der Mesmer in der Pfarrkirche vier Mal jährlich, jeweils am Samstag in der Fronfasten, mit allen gloggen zuosamen lüten, stattlich und ain gute wyl allen abgestorbenen brüdern und schwöstern.⁵³

Gehen wir an das andere Ende der sozialen Skala: Im Jahr 1379 setzt der Konstanzer Bischof Heinrich von Brandis den Beschluss des Domdekans und des Domkapitels in Kraft, wonach die Einkünfte des Propsts von Bischofszell im ersten Jahr nach seinem Tod dem Baufonds und den Bedürfnissen des Stifts St. Pelagius zufallen sollen.⁵⁴ Der Tod des Stiftsvorstehers wird hier zum Anlass genommen, Mittel aus der Pfründe, dem sogenannten Benefizium, für die Baufinanzierung bereitzustellen; solche Finanzierungen schlugen sich in der baulichen Erscheinung der Stadt sicher ebenso nachhaltig nieder wie etwa Ratsbeschlüsse des Inhalts: Alle Dächer sind mit Ziegeln einzudecken.⁵⁵ Auch Jahrzeitstiftungen von Laien – wie etwa jene der Mutter Heinrich Liebs – können mit einer Kirchenbaustiftung verbunden sein.⁵⁶

Im Mittelalter sind die Toten immer präsent, weil sie auf dem Friedhof bei der Kirche begraben liegen. Das ändert sich im 16. Jahrhundert, als hier Katholiken und Protestanten auf engem Raum zusammen leben, unter den Bedingungen des 2. Landfriedens.⁵⁷ In der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft ist die gemeine Herrschaft Thurgau bikonfessionell – ebenso wie die Untertanengebiete im St. Galler Rheintal und in der Grafschaft Baden, das Toggenburg und die Länderorte Appenzell und Glarus. 1544 ist der Bischofszeller Friedhof schon längst überbelegt, und in Zeiten der Pest herrscht Platzmangel, weshalb Bischof Johann von Weeze auf Bitten des Stifts oder von Rat und Bürgern gestattet, ausserhalb der Stadt einen

neuen Friedhof zu errichten und dort Begräbnisse durchzuführen.⁵⁸ Dies sollte unbeschadet der Rechte des alten Friedhofs geschehen, der weiter genutzt wurde. Ich gehe davon aus, dass die Mehrheit der Protestanten und die Minderheit der Katholiken⁵⁹ getrennte Parzellen desselben Friedhofs nutzten und dass die Praxis des Simultaneums⁶⁰ die gemeinsame Belegung des neuen Friedhofs vor dem Grabentor umfasste. So jedenfalls war die Situation in Sulgen.⁶¹

André Holenstein bezeichnet bikonfessionelle Gebiete der Alten Eidgenossenschaft wie die gemeine Herrschaft Thurgau als «Laboratorium für komparative Untersuchungen zur Konkurrenz und Koexistenz zweier Konfessionen».⁶² Das Konkurrenzverhältnis besteht auch in Bezug auf die Jenseitsvorstellung. Seit der Reformation deuten die Menschen den Tod unterschiedlich: Für die Reformierten ist das Purgatorium abgeschafft, es gehört nurmehr in die Kategorie des Aberglaubens. Luther bezeichnet den Kult um die Toten wie Vigilien, Seelmessen, Jahrtage

52 BÜAB Diethelm, Memorabilia I, 53 f.

53 KKA Sulgen AO, Februar 1495, siehe dazu unten.

54 Das sogenannte Karenzjahr. Vgl. TUB 7, Nr. 3508 = StATG 7'30, 4.Pr./1b. Siehe auch das Beispiel StATG 7'30, 15.7/7, Beitrag an den Kirchturm 1395 (= TUB 8, Nr. 4413, S. 203).

55 BÜAB Diethelm, Memorabilia I, 47, Ordn. 1437.

56 StATG 7'30, 20.17/1, 2; siehe Hugener 2014, S. 152.

57 Volkland, Frauke: Konfessionelle Grenzen zwischen Auflösung und Verhärtung. Bikonfessionelle Gemeinden in der Gemeinen Vogtei Thurgau (CH) des 17. Jahrhunderts, in: Historische Anthropologie 5/1 (1997), S. 370–387; Head 2005, hier S. 118.

58 BÜAB Pergamenturkunde 666 (25.2.1544).

59 Sie erhöhte sich im 17. Jh. auf ein knappes Drittel der Bevölkerung, vgl. Volkland 1997 (wie Anm. 57), S. 379.

60 Ebd., S. 375.

61 Salathé, André, in: Casutt, Marcus; Salathé, André; Stäheli, Cornelia, Die Kirchen von Sulgen (Schweizerischer Kunstführer GSK), Bern 2004, S. 6 und 22.

62 Holenstein, André: Reformation und Konfessionalisierung in der Geschichtsforschung der Deutschschweiz, in: ARG 100/1 (2009), S. 65–87, hier S. 66.

und die Fegefeuvorstellung als «bepstlichen Grewel» und «Gauckelwerck» und fordert, die Kirchen sollten nicht mehr Klagehäuser und Leidstätten sein.⁶³ Zwar gelten die frommen Werke weiterhin als moralische Christenpflicht, doch sind sie nicht mehr für das Schicksal der Seele nach dem Tod massgebend. Sündenvergebung und Gnade sind allein durch den Glauben an Gott zu erlangen. Die religiöse Kultur der Altgläubigen durch eine andere, reformatorische zu ersetzen und die Lücken zu füllen, welche die Reformationsmandate der 1520er-Jahre bezüglich kirchlicher Zeremonien gelassen hatten, das war ein Prozess, der sich über ein paar Generationen hin zog. Darum ist das von Nelson Burnett vertretene Konzept der Langen Reformation gerade auch für den Thurgau passend.⁶⁴

In dieser Hinsicht ist bemerkenswert, dass Zwingli denen, die er die Schwachen (in Sachen Glauben an das allein gültige Evangelium) nannte, die Möglichkeit einräumte, im Gottesdienst vor der Austeilung des Abendmahls für die Verstorbenen zu beten. Diese Rücksichtnahme auf im Prinzip altgläubige – doch tröstliche – Gebetspraxen konzidierte er unter Hinweis auf die Kirchenväter Augustinus und Chrysostomus.⁶⁵ In Zürich wurden «in und nach der Reformationszeit [...] aus ängstlicher Sorge und in Abwehr eines priesterlich-magischen Verständnisses pfarramtlicher Tätigkeit [...] die reformierten Pfarrer selber von Funktionen bei der Leichenbestattung ferngehalten. Umso mehr Gewicht hatte die Abkündigung der Verstorbenen unmittelbar nach der sonntäglichen Predigt.» Der Ritus des Begräbnisses wandelte sich nun hin zur sogenannten Abdankung, in der Form des Leichengeleits und der Danksagung an die Hinterbliebenen und alle, die dem Toten die letzte Ehre erwiesen hatten. Gesprochen wurde die Danksagung von einem Notabeln z. B. aus dem Rat oder einer Zunft.⁶⁶ Es gibt somit nach 1525 eine semantische und theologische Verschiebung, und die einstige Fürbitte für den Verstorbenen wandelt sich zum

Bittebet für die Hinterbliebenen; das wäre noch genauer zu erforschen, denn als ein weiteres Element wird später an manchen Orten die Leichenpredigt eingeführt.⁶⁷ Die katholische Fürbitte geschieht in der Hoffnung, die Qualen des Verstorbenen im Fegefeuer zu verkürzen und ihm zum Seelenheil zu verhelfen, sie ist als stellvertretende Busse konzipiert. Hingegen lassen die Protestanten den Verstorbenen in seligem Schlaf auf dem Friedhof ruhen, nachdem sie ihm die letzte Ehre erwiesen haben.

Ansonsten hatten sich die Reformierten mit einem Mal damit abzufinden, dass sie nicht mehr Heilige zu Hilfe rufen durften⁶⁸ und dass das Jenseits Räume, Farbe und Konturen verlor. In Zürich ordnete der Rat gar die Entfernung der Grabsteine binnen Monatsfrist an (von Bischofszell ist mir ein solch radikales Mandat nicht bekannt).⁶⁹ Damit wollte er

63 Hamm 2011 (wie Anm. 23), S. 69.

64 Dazu jüngst Nelson Burnett 2008 (wie Anm. 9), S. 145–158.

65 Vgl. Leu, Urs B.: Huldrych Zwingli und die Täufer, in: ders.; Scheidegger, Christian (Hrsg.), Die Zürcher Täufer 1525–1700, Zürich 2007, S. 15–66, hier S. 24.

66 Ehrensperger, Alfred: Das alte Zürcher Begräbnisbet in seiner geschichtlichen Entwicklung vom 17. bis ins 20. Jahrhundert, in: Zwingliana 26 (1999), S. 75–86, Zitat S. 75 f. Erstmals im frühen 18. Jahrhundert ist der Wortlaut eines Zürcher Bestattungsgebets verlässlich bezeugt.

67 Nelson Burnett, Amy: «To oblige My Brethren»: The Reformed Funeral Sermons of Johann Brandmüller, in: Sixteenth Century Journal 36/1 (2005), S. 37–54.

68 Vgl. Campi, Emidio; Wälchli, Philipp (Hrsg.): Zürcher Kirchenordnungen 1520–1675, 1. Teil, Zürich 2011, Nr. 13, S. 20 f.; Biel, Pamela: Zwingli and the Saints, in: Zwingliana 14 (1985), S. 442–469.

69 Zürcher Kirchenordnungen 1520–1675 (wie Anm. 68), Nr. 19, S. 32: [...] und wollent. *das die so grabstein uff den kilchöffenn hie unnd anderthwo inn der statt allenthalben habint / die selben in monats frist dem nächstenn, hinweg fürenn oder tragen lassent, dann wo das nit beschicht. wollent unser herren dannenthin. die grabstein durch ire werchmeister und amptluten hinwegfürenn unnd die zu gmeyner statt nutz und notturfft verwenden lassenn.*

erreichen, dass im Leben der Gemeinden die Lokalität des Friedhofs entscheidend um-, wenn nicht gar abgewertet wurde. Für das Spätmittelalter kommt ihm laut Roger Sablonier der Stellenwert eines «zentralen Ort[s] für die bäuerliche Gemeinschaft» zu: «Eine äusserst wichtige dörfliche Funktion als kultureller und sozialer Zentralort besitzt selbstverständlich der Friedhof». ⁷⁰ Das sollte sich nun nach dem Willen der Reformatoren ändern. Sie prangern den Missbrauch an, dass die Menschen *uff den kilchöfen und under den türen bleiben* – statt pünktlich in der Kirche der Predigt des Evangeliums zu lauschen. ⁷¹

Indes führten die Katholiken weiterhin über ihre Erlösungschancen Buch, für sie blieben das Jahrzeitgebet und das Messopfer der Lebenden für die Toten Medien der Heilssicherung – nebenbei generierten die Jahrzeiten weiterhin willkommene Finanzen. Die katholischen Institutionen hatten wie etwa in Sulgen auch weiterhin eine gewisse Kontrolle über die von ihnen eingesetzten neugläubigen Prädikanten. Allenthalben wurden die Kirchenpfleger ange mahnt, die Kirchengüter zum Nutzen der Armen zu verwalten. ⁷² Die Kirche kommt teilweise bis heute noch in den Genuss von Einkommen aus Jahrzeitenstiftungen, ein Beispiel wäre der 2012 vor dem Kantonsgericht Glarus ausgefochtene Streit um die Zahlung des ewigen Lichts in der Kirche in Näfels. ⁷³ Die nachreformatorischen Stiftungsurkunden sind historisch interessant, weil jetzt erst die theologische Begründung des Strafablasses durch die Fürbitte-Leistungen explizit auftaucht. Die Verdienstlichkeit der frommen Werke zu betonen, wie in der Urkunde für Anastasia von Entzburg geb. Breitenlanden berg, bedeutet für sich genommen schon eine – wohl bewusst explizit gemachte – Abgrenzung gegen die protestantische Gnadenlehre. ⁷⁴ Dort wird das Gebetsgedenken ausdrücklich als heilssicherndes Verdienst und Bussmittel gewürdigt, wie auch das gleichermassen wirksame Fasten.

Commemoratio

In Bischofszeller Urkunden wird festgehalten, dass die kirchlichen Amtsträger ihren Anspruch auf den ihnen zugesagten Zinserlös verlieren, sollten sie es vergessen, die damit finanzierte Jahrzeitmesse zu zelebrieren! Mit solchen Strafklauseln sichern Stiftende ihr frommes Werk vorausschauend für die nicht seltenen Fälle von Versäumnis und Pflichtvergessenheit Geistlicher ab. Sie drohen dem säumigen Priester den Entzug des Stiftungsguts an. ⁷⁵ Es zeigt sich indessen die (berechtigte) Anspruchshaltung der Laien gegenüber den kirchlichen Pastordiensten. ⁷⁶ Damit kündigt sich längst vor der Reformation das bis zur Kleriker-Kritik steigerungsfähige Unbehagen gegenüber den Missbräuchen im Seelsorgewesen an.

Man darf diesbezügliche Klagen nicht auf die Situation am Vorabend der Reformation reduzieren, denn sie waren schon im 13. Jh. zu hören: Damals sah sich der Bischof von Konstanz veranlasst, die Seelsorge in St. Pelagius durch die Schaffung einer Leutpriester-Stelle (*ut curam recipiat animarum*) sicherzu-

70 Sablonier 1984, S. 736; siehe auch Oexle 1983 (wie Anm. 26), S. 56 f. und 69 f. Seither erschien Lauwers, Michel: Le cimetière dans le Moyen Age latin: Lieu sacré, saint et religieux, in: *Annales. Histoire, Sciences Sociales* 54/5 (1999), S. 1047–1072. Für die Schweiz: Illi, Martin: *Wohin die Toten gingen, Begräbnis und Kirchhof in der vorindustriellen Stadt*, Zürich 1992.

71 SSRQ TG I/2, Nr. 88, S. 332–342 (Reformationsmandat von 1530, vor Nov.).

72 SSRQ TG I/2, Nr. 87, S. 330; Nr. 88, S. 336.

73 Bünz, Enno: Die erfolgreichste Institution des Mittelalters: Die Pfarrei, in: Klein, Dorothea, in *Verbindung mit Markus Frankl und Franz Fuchs* (Hrsg.), «Überall ist Mittelalter». Zur Aktualität einer vergangenen Epoche, Königshausen 2015, S. 109–138, S. 109 f.

74 StATG 7/732, ehemals Bischofszeller Selekten, Aa2, Nr. 131, Urkunde vom 4.5.1670.

75 Othenin-Girard 1994 (wie Anm. 7), S. 37.

76 Saulle Hippenmeyer 1997 (wie Anm. 8), S. 36–48.

stellen.⁷⁷ Der Leutpriester hatte Residenzpflicht und sollte zuverlässig die Sakramente verwalten. Besonderes Augenmerk wurde schliesslich auf die regelkonformen Feiern der Totenmessen vor dem Hauptaltar gelegt – einschliesslich der *commemoratio cum placebo post vesperas*. Die Vesper beginnt am Vorabend oder in der Nacht vor der Totenmesse mit der Antiphon *Placebo Domino in regione vivorum*, mit Psalm 116, 9 der Vulgata, daher heisst sie vielerorts einfach nur «Placebo».⁷⁸ Eine Totenmesse stand auch jenen zu, die nicht auf dem Ortsfriedhof bei St. Pelagius bestattet wurden.

Neben der Spende der Sakramente wurden im Spätmittelalter, wie schon gesagt, die Feiern der jährlichen Gedächtnismessen für Verstorbene wichtiger. Mit der Stiftung eines einmaligen Geldbetrags oder einer jährlichen Rente – eine Geldzahlung oder eine Naturalabgabe zumeist in Form von Getreide – sicherten sich viele Kirchengenossen auf ewige Zeiten das Jahrzeitgebet in einer oder wo möglich und noch besser in mehreren Kirchen.⁷⁹ Der Preis dieser liturgischen Dienste lastete somit auf den Gütern von Bauern, denen die Zahlung zusätzlich zu den übrigen Feudalabgaben aufgebürdet wurde.⁸⁰ Über dieses Prinzip des Tauschs von Stiftungskapital versus liturgischer Gegenleistung geben etwa das grosse Jahrzeitenbuch der Stadtkirche von St. Laurenzen in St. Gallen Auskunft sowie auch die zahlreichen thurgauischen Jahrzeitenbücher.⁸¹ Als Beispiel sei hier der erste Eintrag im ältesten Jahrzeitenbuch von Sulgen zitiert, betreffend eine Gedächtnisfeier im Februar. Der im Jahr 1447 verstorbene Hans Keller von Eppishausen zahlte der Kirche von Sulgen 5 Pfund, seine beiden Brüder stifteten je 4 Pfund Geld, damit in der Kirche jedes Jahr eine Messe für das Seelenheil des Hans gelesen werden könne: *Anno Domini 1447 obiit [1447 starb] Hanß Keller von Epißhusen, der geben hat 5 lib den [5 Pfund Pfennige] um hail siner sel an die kilchen zû Sulgen. Och sine brüder Hans und Conrat, der jeclicher geben 4 lib d, das[s] gehalten wird gedächtnus siner selen.*⁸²

Es scheint, als hätte die Bikonfessionalität letztlich begünstigt, dass Jahrzeitenbücher, namentlich die von Sulgen und Berg, auf uns gekommen sind.⁸³ Sie haben neben einschlägigen Urkunden als schönste Zeugnisse der kirchlichen Memorialpraxis zu gelten.⁸⁴ Beide Bücher wurden im 15. Jahrhundert angelegt und verhältnismässig aufwendig ausgestattet. Weil sie in erster

77 TUB 2, Nr. 548; STATG 7'30, 6.BMV/1.

78 Vgl. auch die Erklärung des Begriffs im Artikel von Milena Svec in diesem Band, S. 35 mit den Anm. 50 und 51; thurgauische Belege vgl. TUB 8, Nr. 4280, S. 54; Nr. 4318, S. 100; Nr. 4333, S. 123; Nr. 4668, S. 480. Im Fall der Jahrzeitstiftung einer Frau (Nr. 4318, S. 100) sollen die beiden Priester am Jahrtag, nach der Seelmesse *in ir alben sprechen ein Placebo ob ir grab, ist dz si da ligend und bestatnet wirt*.

79 Siehe etwa Hugener 2014, S. 178–180 (Jahrzeiten des zähringischen Stadtherrn in allen Berner Kirchen).

80 Ziegler, Ernst: Kirchenpfleger und Kirchenamt. Bemerkungen zur Verwaltungs- und Archivgeschichte der Stadt St. Gallen im Spätmittelalter, in: Maurer, Helmut (Hrsg.), Churrätisches und st. gallisches Mittelalter. Festschrift für Otto P. Clavadetscher zu seinem 65. Geburtstag, Sigmaringen 1984, S. 237–256, hier S. 241; Sonderegger, Stefan: Zum eigenen und zum Nutzen anderer. Gedenkstiftungen in hoch- und spätmittelalterlichen St. Galler Urkunden, in: Erhart, Peter; Kuratli Hübli, Jakob (Hrsg.), Bücher des Lebens – Lebendige Bücher, St. Gallen 2010, S. 226–233.

81 Ziegler 1984 (wie Anm. 80), S. 240–242; Hugener 2014, S. 113.

82 WLB Cod. Don. C.II. c. 9, Februar.

83 Im reformierten Lausanne hat das Jahrzeitenbuch der Dominikaner überlebt aus folgendem Grund, wie Andenmatten meint: «C'est à l'évidence l'orientation plus administrative que liturgique du manuscrit [...] qui a permis sa survie.» Andenmatten, Bernard: Les frères prêcheurs et les revenus des anniversaires. Le témoignage de l'obituaire du couvent dominicain de Lausanne, in: Bériou, Nicole; Chiffolleau, Jacques (Hrsg.), Economie et religion, l'expérience des ordres mendiants (XIII^e–XV^e siècle), Lyon 2009, S. 153–169.

84 WLB Cod. Don. C.II. c. 9 (Anniversarfragment von Sulgen, mit 17 Folioseiten zu den Monaten Februar bis August; moderner, mit marmoriertem Papier überzogener Einband); STATG 7'30, 60/33 (Anniversar von Berg). – Zur Gestaltung der Bücher siehe Gamper 2010.

Linie liturgische Bücher waren, ist das Bestreben nach einer einigermaßen anspruchsvollen Gestaltung vorhanden. In einer Zeit, in der schon längst die Volkssprache als Urkundensprache üblich war, wurde in die Anniversare abwechselnd in deutscher und in lateinischer Sprache geschrieben. Indes sind sie auf multifunktionalen Gebrauch ausgerichtet.⁸⁵ So zeigten sie den Priestern und Kaplänen an, für wen sie an bestimmten Tagen Gedenkmessen zu lesen hatten. Gleichzeitig trugen die meisten Einträge die Züge von Wirtschaftsquellen, mit der Angabe der Einkünfte der Kirche, d. h. es wurde angegeben, auf welchen Gütern die betreffenden Rentenstiftungen lasteten, konkret wieviel Getreide oder Geld die Bauern jährlich zu zahlen hatten.

*Ze wissen anno 1486, daß der erber Cüntz Mayer von Heditschwil [Heldswil bei Sulgen] by xunds lib verschafft hat der brüderschafft zû Sulgen ainen acker zwen teil zû Heditschwil im Schwertzgraben, stost an der zimerluten von Hoff gütter, mit dem gedding, dz die brüderpfleger jerlich begangind jarzit: sin, siner hußfrowen Hochemüten, sins brüders Hansen Mayers, och Haintzen Mayers, sins brüders, sinr vatter und müter, vordren und nachkomen mit i meß allweg zinstag in osteren ungerd. Und ob gedachte brüderschafft ain aignen caplon het, sol er sich ouch mit andren also lassen benügen und sunderlich meß nit zehaben im schuldig sin.*⁸⁶

Wohnt den diesbezüglichen Einträgen der Anniversare der Charakter von Verwaltungsquellen (Urbare oder Zinsbücher) inne,⁸⁷ so ist hinwiederum ihre Anlage und ihre am Kirchenjahr orientierte inhaltliche Organisation primär auf den liturgischen Hauptzweck ausgerichtet. So waren auf den Pergamentseiten der ewige Kalender mit den Heiligentagen und den Tagesbuchstaben mit roter Tinte eingetragen, ebenfalls der zuoberst auf jeder Seite angebrachte Monatsname. Die Seiten umfassen höchstens acht Tage eines

Monats. Beim Sulgener Anniversar sind die Tagesbuchstaben A bis G in schwarzer (und seltener in roter) elongierter Schrift gestaltet (der Buchstabe ist überproportional in die Länge gezogen); die nach römischem Kalender gezählten Monatstage (bezogen auf die Kalenden, die Iden und Nonen) sind rot. Erhalten sind nur noch die Blätter zu den Todesdaten zwischen 7. Februar und 20. August.⁸⁸ Beim Anniversar von Berg sind indes die hölzernen mit Leder überzogenen Buchdeckel erhalten geblieben (22,5 x 32,6 cm), innen sind sie mit Papier überzogen, einst waren sie mit einer Metallschliesse versehen. Mindestens vier Blätter zur ersten Hälfte des Novembers und zur zweiten Hälfte des Dezembers fehlen.

Da die Anniversarien über Jahrzehnte benützt wurden und über die Jahre laufend neue Stiftungen hinzukamen, sind mehrere Hände, d. h. verschiedene Schreiber, beteiligt. Wer sie im Falle von Sulgen und Berg waren, wissen wir nicht. In Frage kommen die in den Einträgen mehrfach (aber selten namentlich) erwähnten Plebane oder ein Kaplan, doch konnte auch ein geübter Notar mit einer solchen Aufgabe betraut

85 Vgl. Andenmatten 2009 (wie Anm. 83).

86 WLB Cod. Don. C.II. c. 9, März.

87 Hugener 2014, S. 148–151.

88 Es kam höchstwahrscheinlich über Joseph von Lassberg in die Fürstenbergisch-Donaueschingische Bibliothek, vgl. Bothien, Heinz (Hrsg.): Joseph von Lassberg – Des letzten Ritters Bibliothek (Bodmanhaus, Katalog 2), Frauenfeld/Stuttgart/Wien 2001. Sollte die von André Salathé geäußerte Vermutung zutreffen, Joseph von Lassberg sei der einstige Besitzer der Handschrift gewesen, so hätte ihn womöglich genau der Umstand zu deren Erwerb bewogen, dass der erste Eintrag ausgerechnet Eppishausen betraf (siehe das Zitat oben). Dort erwarb Lassberg 1812 sein Schlossgut. Ein weiteres Indiz ist eine Bemerkung *i. e. 21. Junii*, die vielleicht im 19. Jh. (von Lassberg?) mit schwarzer Tinte auf ein Blatt zum Monat Juni neben folgenden Eintrag in roter Tinte gesetzt wurde: *Junius. Dedicatio capelle in Epißhusen dominica (proxima?) ante Johannis Baptiste festum*, betr. die Kapelle in dem den Helmsdorf gehörenden Schloss.

Der Eintrag über die Schenkung des Konrad (Cuntz) Mayer aus Heldswil an die Bruderschaft von Sulgen. Im Bild: die gesamte Seite des Sulgener Jahrzeitenbuches mit dem Kalendarium für die letzten drei Tage des März und den 1. April (Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart). Transkription auf der gegenüberliegenden Seite 160.



werden.⁸⁹ Im Anniversar von Berg figuriert ein Mann namens Gebhart als Schöpfer eines Messbuchs, nicht jedoch des Anniversars: *Irmengart mater Gebhardi scriptoris libri missalis*.⁹⁰ Aufbewahrt wurden die Anniversarien zusammen mit anderen für die Gemeinde und die Kirche rechtlich relevanten Dokumenten vom Pfarrer oder von den Kirchenpflegern an einem sicheren Ort wie in der Kirche oder der Sakristei.⁹¹ Mitunter war die Aufbewahrung zwischen dem Leutpriester und der Gemeinde oder den Kirchenpflegern strittig. Denn die Bücher dienten den Kirchenpflegern u. a. zur Kontrolle der Geistlichen, die sie allenfalls mahn- ten, die festgelegten Messdienste wahrzunehmen.⁹² In der Regel stellt die Datierung eines mittelalterlichen Anniversars die Forschung vor Probleme, da Angaben über den Zeitpunkt der Anlage fehlen und auch Datumsangaben zu Todesfällen selten sind.⁹³ Das Anniversar von Berg kann mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die 1490er-Jahre datiert werden, wobei offensichtlich viele Einträge aus einem älteren, ins 14. Jahr- hundert zurückgehenden Anniversar übernommen wurden; deren älteste datieren auf 1368, 1461 und 1468.⁹⁴

Im 16. Jahrhundert wurden alte Jahrzeitbücher abgeschrieben und aktualisiert.⁹⁵ So schrieb Pfarrer Martin Degen nach 1621 ein heute nicht mehr erhaltenes Anniversar von Sulgen ab, von dem wir den Zeitpunkt der Anlage nicht kennen.⁹⁶ Es enthält min- destens 2 Dutzend datierte Einträge aus der Zeit- spanne zwischen 1305 bzw. 1308 und 1621, viele davon aus dem 16. Jahrhundert. Die Katholiken hiel- ten in Sulgen nach der Reformation bzw. nach dem 2. Landfrieden weiterhin an den liturgischen Feiern von Totenvigil und Jahrzeitenmessen fest, während die Reformierten lediglich die wirtschaftlichen Er- träge der ihnen nach der Reformation zugeteilten Stiftungsgüter nutzten. So blieben, nebenbei be- merkt, in Bischofszell selbst die Erträge der Kapla- neien der Katharinenpfründe, der Waldpurgen- und der Josenpfründe in der Hand der Evangelischen.⁹⁷

Einige Einträge des jüngeren Sulgener Jahrzeit- buchs (17. Jahrhundert) sind der Chronik des kirchli- chen Lebens und sonstiger wichtiger Fakten gewid- met, wie die Erwähnung der Reliquien der Zürcher Stadtheiligen Felix und Regula im Hauptaltar des Chors und die Aufbewahrung vieler anderer Reliquien, insbe- sondere derjenigen des Pelagius, die Erwähnung der Schlacht bei Zihlschlacht, des Brands der Kirche in Sul- gen (1505) und der Auslöschung der «civitas» Bürglen durch eine fatale Hungersnot (vermutlich im selben Jahr) sowie eines Brandes ebendort: *Notabile dignam. Noverint universi et singuli in anno 1505 in vigilia Stae. Catharinae ecclesia in Sulgen est combusta et Burglen civitas annihilata de tota penuria fastale* [marginal: sic]. *Item in eodem die in Zihlschlacht ma- gna pugna et multi [...] disiderati, quorum anniversa- rium et memoria semper [...] habenda est.* (Es gibt viele Menschen, die wünschten, dass die Jahrzeiten der Gefallenen ewig gefeiert würden.) *Item post anno domini 1558 [irtümlich statt 1528] feria [...] Mar- garethae iterum combusta praedicta civitas Bürglen deinde [...]* Besonders erwähnenswert waren die

89 Vgl. Gamper 2010, S. 270; Hugener 2014, S. 104; Othenin-Girard 1994 (wie Anm. 7), S. 170; in St. Theodor zu Basel schrieb der Pfarrer Ulrich Surgant das Jahrzeitbuch.

90 StATG 7'30, 60/33, fol. 17r.

91 Saulle Hippenmeyer 1997 (wie Anm. 8), S. 77.

92 Hugener 2014, S. 100–105.

93 Othenin-Girard 1994 (wie Anm. 7), S. 32–50; Stanford 2011 (wie Anm. 5), S. 1–72.

94 Weitere Datierungen sind 1424, 1491, 1492 und 1493.

95 Beispiele bei Hugener 2014, S. 97–100, 104.

96 Von dieser Abschrift hinwiederum liegt nicht das Original, sondern nur die Abschrift Pupikofers aus dem 19. Jh. vor, vgl. StATG 7'30, 38.33/1, 5.

97 Kuhn 1869, S. 40. Die Katharinenpfründe war 1515 von Waltpurga Henseler gestiftet worden, siehe unten.

98 StATG 7'30, 38.33/1, 5; Zitate zum November. Der Eintrag Pupikofers verzeichnet zahlreiche Lücken durch Löcher im Pergament oder unlesbar gewordene Stellen. Sie sind durch Auslassungspunkte markiert worden. Zum Brand in Bürglen 1528 vgl. Menolfi 1996, S. 122.

Translationen von Reliquien nach Bürglen und Kirchweihfeste.⁹⁸ Das Anniversarfragment aus dem 15. Jahrhundert hinwiederum enthält zum August 1448 einen längeren Bericht zur Konsekration zweier Altäre in der Kirche durch Bischof Heinrich von Hewen.

Laienfrömmigkeit und Bruderschaften

Zwei verschiedene Arten von Jahrzeitstiftungen sind zu unterscheiden: Erstens die sogenannten gemeinen Jahrzeiten: Da stiftet ein Kollektiv eine jährliche öffentliche Gedenkmesse zu einem bestimmten Heiligtage.⁹⁹ Zweitens die in den Jahrzeitenbüchern registrierten individuellen Jahrzeitstiftungen von Einzelpersonen, die häufig auch das Gebet für die verstorbenen Vorfahren, die Eltern, Geschwister und besonders die Kinder einschliesst (siehe die oben zitierten Beispiele aus Sulgen).

Zum ersten Typ gehört die von Rat und Bürgern zu Bischofszell 1469 gegründete Michaelskaplanei am Altar der Beinhauskapelle neben der Stiftskirche. Der Kaplan sollte insbesondere zum Trost der armen Seelen an jeder Messfeier in der Kirche teilnehmen und pro Woche vier Messen lesen.¹⁰⁰ Im ländlichen Berg hinwiederum trägt die umfangreiche Urkunde vom 28. August 1506 alle Züge einer statutarisch geregelten Niederpfündenstiftung, wie sie für zahlreiche Gemeinden im süddeutschen Raum typisch sind.¹⁰¹ Zusammen mit Hans von Altenklingen, Vogtherr zu Berg, begründet *ain erber gemaind daselbs zu Berg* mit Bewilligung des Stifts St. Pelagius eine ewige Messpfünde und die Errichtung eines Altars zum Lobe und der Ehre Gottes, der Gottesmutter Maria und des *hailgen himel fürsten und trüwen notthelffers* St. Mauritius, des Patrons der Kirche. Für die Ausstattung der Pfründe bringt die Gemeinde Naturaleinkünfte (Getreide, Eier) und neun Pfund Pfennige Geld auf, und es wird vereinbart, dass *die von Berg ain erber priester-*

huß buwen und machen laßen sollen. Punkt für Punkt werden in den Statuten die Besetzung der Priesterstelle und das kirchenrechtliche Verhältnis der Filialkirche Berg zur Mutterkirche Sulgen geregelt, besonders auch das Verhältnis zwischen der Gemeinde und ihrem Priester, mit Vorschriften zur Amtsführung, die als Dienstvertrag galten.¹⁰² Als aktiv handelnde Rechtsperson beansprucht die Gemeinde weitestmögliche Mitbestimmung über sämtliche Angelegenheiten der Dorfkirche. Für die Priesterwahl darf sie dem Kapitel *dry erber, from, togenlich und geschickt priester, die meß gehept haben und ain pfarr können regieren*, angeben und einen zur Wahl vorschlagen; den Gewählten muss sie innert Monatsfrist dem Propst von St. Pelagius präsentieren, der ihn zu investieren hat. Auf die pflichtgemässe Seelsorge legt die Gemeinde äussersten Wert. Damit der Kaplan zu jeder Zeit die Sakramente spenden könne, sollte er *och zu Berg personlich sinen sitz haben unnd söllich sin pfründ und altar selbs versehen und sunst durch kain andern*. Er muss sich insbesondere hinsichtlich der Kirchengucht (kirchliche Strafgewalt) mit dem Vikar zu Sulgen abstimmen und darf diesem *och in sin pfarrlichen recht in kain weg nit griffen noch der annêmen one sinen gunst und willen*; er muss ihm Gehorsam leisten. Erstes Anzeichen für die Ablösung einer Filiale von der Mutterkirche (sogenannte Dismembration) war im Allgemeinen das Begehren nach einem eigenen Friedhof, darum erstaunt es, dass in den Statuten nichts zum Begräbnisrecht in Berg gesagt wird, wo damals schon ein *kilchenhoff* bestand.¹⁰³

99 Othenin-Girard 1994 (wie Anm. 7), S. 31.

100 Vgl. Kuhn 1869, S. 33.

101 Fuhrmann 1987 (wie Anm. 35), S. 147–186; ein Vergleichsbeispiel bei Fuhrmann 1989 (wie Anm. 6), S. 99. Das folgende nach StATG 7'30, 17.Bg/16, 0 (28.8.1506); Zitate nach Blatt 1r, 2r, 3r und 4r.

102 Vgl. Saule Hippenmeyer 1997 (wie Anm. 8), S. 39–48, zu den Jahrzeiten S. 66–68.

103 Gemäss einer Anstösserbenennung in StATG 7'30, 17.Bg/16, 0, Blatt 3r.

Der Kaplan sollte wöchentlich vier gesungene oder stille Messen feiern (das bedeutet implizit: die Pfarrgenossen müssen den sonntäglichen Gottesdienst in Sulgen besuchen) und in seinen Andachten für die Stifter beten sowie die Jahrzeitenmessen halten: *Ob dann in diser pfrund jartzitt zu began gesetzt wären gefallen, die mag ain capplan wol mit (und in) der wuchen meß began ongeferte.* (Fällt ein Jahrzeittermin auf einen dieser Wochentage, so ist die Jahrzeitmesse in die gewöhnliche Messfeier zu integrieren.) Hier trifft Saulle Hippenmeyers Feststellung zu: Die privaten, individuellen Messtiftungen (wie sie im Jahrzeitenbuch bezeugt sind) wurden in die Dotation der Pfründe einverleibt und damit kommunalisiert, d. h. sie kamen fortan dem Stifter, aber auch der ganzen Gemeinschaft zu, die zum Unterhalt des Priesters beitrug.¹⁰⁴ Hinzu kamen die Messen an den vier kirchlichen Hochfesten und die Kreuz-Prozession in der Heilig-Kreuz-Woche (d. h. nach dem 5. Sonntag nach Ostern). Sollten die *gemain undertanen zu Berg* beschliessen, in einer weiteren Prozession zu *iren nachpuren mit crütz zu gan*, war der Kaplan ebenfalls zu Messdiensten verpflichtet.¹⁰⁵

Opfermessen des Typs gemeine Jahrzeit stiftete im Jahr 1520 für den hohen Betrag von 100 fl. die Kirchengemeinde Sulgen, wie die *pfleger ainer gantzen gemaind unnsrer lieben frowen pfarkilchen* verkünden. Mit dem jährlichen Ertrag von 5 fl. (das sind 5% Zins aus dem Hauptgut, d. h. Kapital von 100 fl.) sollte die Jahrzeit finanziert werden. Sie wurde, wie bei diesem Typ üblich, öffentlich zelebriert und «laut gesungen und gelesen».¹⁰⁶ Damals war der Stiftungswille befördert worden durch das Leid, das die Gemeinde im Vorjahr durch die Pestepidemie erfahren hatte, fortan sollte jeweils an den vier Fronfasten eine Messe gehalten und insbesondere für diejenigen gebetet werden, *die der allmechtig gott durch den schweren gebresten der pestilenz unnd ander gäch und ongewonlich tod uß diser zitt on gnügthan ir schuld und sunden berufft hat, desglich aller ellenden*

*cristgloubigen selen, der durch vergessen und armüt ir nachkomen niemer gedacht wirdt.*¹⁰⁷

Es geht um die Heilssicherung für all jene vergessenen Unglücklichen, für die sonst niemand betete, weil Nachkommen und Verwandtschaft fehlten, um die «totalisierende Ausweitung des Stiftungszwecks auf die Hilfe für alle gläubigen und vergessenen Seelen».¹⁰⁸ Gedacht wurde auch an jene unvorbereitet oder gewaltsam Verstorbenen, die keine Gelegenheit hatten, Busse zu tun und das Sterbesakrament zu empfangen. Gemäss der Stiftungsurkunde stellten sich die Sulgener unter den Schutz einer Heerschar Heiliger. Hingegen fanden in die mir bekannten Bischofszeller Urkundentexte individueller Jahrzeitstiftungen meistens nicht einmal *Lob, Ehre und Preis Gottes und Jesu Christi* Eingang und ausser Maria wurden kaum je Heilige erwähnt.¹⁰⁹

[...] nachvolgend jartzit nutz und fromen verwendt und angelegt, und darumb so haben wir mit rechter wissen gutter zittiger vorbetrachtung fur uns, unser nachkomen kilchenpfleger umb sollich sum geltz zu lob und ere gott dem allmechtigen, sinem angebornen son unnsrem herren Jhesu Christo und gott dem hailgen gaist, ouch zu lob, ere und bris der houchgeloupten kunigin und junckfrow Marie siner gepererin, desglich allen huspatronen diser kirchen und insonderhait zu lob und ere dem verdienen der hailgen mutter Sant Anna, sant Sebastian, Rochi, Cristofferi, Martini, sant Batten, Michaeli, Cosme und

104 Saulle Hippenmeyer 1997 (wie Anm. 8), S. 66–68.

105 StATG 7'30, 17.Bg/16, 0.

106 Saulle Hippenmeyer 1997 (wie Anm. 8), S. 40 f.

107 KKA Sulgen, 0, 23.6.1520, Pergamenturkunde, 55 x 33 cm, beide Siegel abgelöst: *Stiftung des gemainen jarzitt zu Sulgow das alle fronvasten gehalten werden soll.* (Die Urkunde war bei der Überführung des Bestandes nach Frauenfeld Mitte des 19. Jhs. noch Bestandteil des Stiftsarchivs, vgl. StATG 7'30, 20.Su/19c).

108 Vgl. Hamm 2011 (wie Anm. 23), S. 56.

109 Siehe oben zu Albrecht von Bürglen.

*Damiani, ouch aller gottes hailgen und allem himel-schen here [...]*¹¹⁰

Jedenfalls ist 1520 eine schon längst bestehende Bruderschaft Träger der Stiftung, der Frauen und Männer gegen die Bezahlung eines Almosens bzw. eines Mitgliederbeitrags beitreten konnten. Für die Verwaltung der Jahrzeiteinkünfte waren die Jahrzeitpfleger verantwortlich. Sie oder die vier Kirchenpfleger sollten mit dem Vikar die Durchführung der Jahrzeitmessen besprechen und den Vikar und seine Helfer entlohnen. Er hatte die Jahrzeitenfeier jeweils am Sonntag vor dem Termin öffentlich von der Kanzel zu verkünden. Neben den liturgischen Details zu den Messen sind die Hinweise auf die Prozessionen wichtig. Nach den Feierlichkeiten begaben sich die Gläubigen auf eine Prozession, das Totenkreuz wurde voran getragen, der Umgang führte rund um die Kirche bis zum Beinhaus, dabei wurde Weihwasser versprengt und das Responsorium *libera me domine* gesungen, im Beinhaus sodann ein Placeto gesprochen, danach folgten weitere Gesänge – zur Abwehr der Pest.

Den Stiftern und Stifterinnen kam es darauf an, *dass sollich jartzit in ewygzit mog gehalten werden und bestand haben*, was offenbar bisher nicht der Fall war. Denn unter den bedrängenden Umständen der Pest schien es *der vermelten pfarkilchen undertanen* angezeigt, eine ehemals beschlossene Jahrzeitenstiftung mit einer guten Kapitalbasis auszustatten und zu erneuern, nachdem diese längst in Vergessenheit geraten war. Dies schliesse ich aus einer Sulgener Urkunde von 1495, die es nun zu kommentieren gilt.

Die Sulgener Bruderschaft ist jedenfalls schon im Stuttgarter Anniversarfragment spätestens um 1476 bezeugt,¹¹¹ sodann in der Urkunde von 1495, ausgestellt von den beiden Pflegern der Bruderschaft, indem sie gewissermassen als deren Handlungsbevollmächtigte auftraten, *uß sonnderlicher bevelch aller brüder und schwöstem*. Das Dokument wurde doppelt angefertigt, nämlich der heute erhaltene *cor-*

herrenbrief sowie der (verlorene) für die Gemeinde. Für den Fall, dass es zum Streit kommen sollte, wurde ausdrücklich der Bischof und nicht der Propst von St. Pelagi als Appellationsinstanz bezeichnet.¹¹²

Ziel der Vereinigung war die allgemeine Teilnahme an der Leichenfolge und der Bestattung der Mitglieder, und ausserdem sollten die kirchlichen Hochfeste mit einer Messe und einem Vesperegottesdienst begangen werden. Aus der Bruderschaftskasse wurden der Mesmer (fürs Glockenläuten, siehe oben), der Priester und seine Helfer, die Kerzen und das Öl für das ewige Licht bezahlt.¹¹³ Während der Feierlichkeiten brannten Kerzen, für die man aufzukommen hatte. Bei einer Totenmesse sollten jeweils zwei Kerzen auf der Totenbahre angezündet werden. An den Hochfesten sollen zehn Kerzen vor *unnzers herren marter bild* und je eine vor dem Marienbild und vor dem Katharinenaltar brennen, nach dem Ende der Messen müssen sie in einem *gätter* (aus Holz?), sicher aufbewahrt werden. Viermal jährlich, an den Sonntagen nach den Fronfasten, wird der Totengedenktag angesetzt, *den armen selemn zû hilf unnd trost unnd umb ablauf zû erwerben ir sund*, und es sollen alle Personen, *jung unnd alt, die dann in der prüderschafft sind, insonnders yetlich mensch funfzechen pater noster und so vyl Ave Maria andecktenklichen betten und sprechen fur alle die selen gemainlich, so in dieser prüderschafft uß diser zyt geschaiden sind*. Wer das Gebet aus welchen Gründen auch immer ver-

110 KKA Sulgen, 0 (Urkunde von 1520).

111 WLB Cod. Don. C. II. c. 9, April.

112 KKA Sulgen, A0 (Februar 1495), Orig., Pergament, an Pergamentstreifen Siegel des Junkers Fritz Jakob von Anwil und des Junkers Erasmus Riff gen. Wälter; laut dem Dorsualvermerk wurde die Urkunde vom Bischof von Konstanz förmlich bestätigt. Sie lag ursprünglich im Archiv des Kollegiatstifts, vgl. StATG 7'30, 20.Su/2.

113 Zu den Luminarien, den für den Unterhalt des Lichts bestimmten Kassen, vgl. Ostinelli 1998 (wie Anm. 6), S. 241, 262 f.

säumt, muss eine Busse in Höhe von einem Pfennig für jeweils 15 Pater Noster und Ave Maria leisten oder ein entsprechendes Almosen schenken!

Die Bruderschaft stand, soweit sich aus dem Dokument von 1495 ablesen lässt, allen Menschen aus allen Ständen offen, als ein Instrument der Inklusion, zumindest insoweit die Leute im Ort Besitz hatten oder ansässig waren. Man kann den religiösen Eifer und die Bereitschaft der Laien auf dem Dorf, das Geld für das teure «Investment» der gemeinen Jahrzeit zu sammeln (1520), nicht hoch genug einschätzen, insbesondere weil ihre Stiftungsfreudigkeit Tradition hatte: Vor 42 Jahren hatten sie ebenfalls 100 fl. aufgebracht, um eine neue Glocke für das Geläut im Turm zu finanzieren. Die mit dem Schaffhauser Giesser vereinbarten jährlichen Terminzahlungen belasteten die Gemeinde finanziell auf sieben Jahre hinaus.¹¹⁴ Die Glocken wurden u. a. geläutet, um Hagel und Ungewitter abzuwenden. Laut Sulzberger wurden im August 1455 die Reliquien des Heiligen Theodul in die grosse Glocke eingelötet und verordnet, dass der Tag des Heiligen in Sulgen gegen Hagel und Ungewitter gefeiert werden sollte. Das Ereignis wurde auch im ältesten Anniversar von Sulgen festgehalten.¹¹⁵ 1474 kam zum Geläut die Wetterglocke mit dem Relief der Heiligen Katharina hinzu.¹¹⁶ Die magische Praxis des Wetterläutens galt den Reformatoren als ein abzustellender Aberglauben, doch ob und wie sie sich nach der Reformation halten konnte, bleibt noch zu erforschen.¹¹⁷

Die kleine Gemeinde Neukirch a. d. Thur (Selschwil), eine Filiale der Pfarrei Sulgen, ging – wie viele Gemeinden zu jener Zeit – einen anderen Weg der kollektiven Frömmigkeit. Sie liess zu Beginn des 16. Jh. eine Kirche mitsamt Kirchhof zur Ehre Marias und der Heiligen Jakob und Anton erbauen.¹¹⁸ Damit einher ging das kirchenrechtliche Problem der Separation, der Ausgliederung aus dem ursprünglichen Verband der Pfarrkirche. Grundsätzlich war die Sakramentenspende (einschliesslich der Bestattung) alleiniges Vorrecht des Pfarrers – in unseren Fällen desjenigen zu Sulgen. Wo

es zur Dismembration kam, wurden das Seelsorgerecht und das kirchliche Jurisdiktionsrecht an die Tochtergemeinde abgetreten, um diese zur selbständigen Pfarrei zu erheben. Dazu war die Ausstattung mit einer Pfründe nötig. Wo dörfliche Gemeinden nun ihre Filialkirche «aufwerten» wollten oder eine neue Kirche gründeten, lag ihnen daran, dass sie einen ihnen genehmen Kaplan auf die Stelle setzen konnten. Er sollte u. a. die Kranken und Sterbenden versehen.

All dies sind Zeugnisse kollektiver Religiosität, wie auch der sogenannten Kommunalisierung kirchlichen Lebens auf dem Land,¹¹⁹ ein Stein geworden

114 StATG 7'30, 20.Su/19a, Chirograph, 15. August 1478; das gleichlautende Exemplar für den Glockengiesser Ludwig Peyer dürfte nicht erhalten sein. Siehe Sulzberger, H. G.: Sammlung aller thurgauischen Glockeninschriften sammt einer einleitenden Abhandlung über die Kirchenglocken, in: TB 12 (1872), S. 1–113, hier S. 99 f. Die Inschrift der grossen Glocke mit dem Ton F von 1478: O + REX + GLORIE + CRISTE + VENIT + NOBIS + CUM + PACE + MCCCCLXXVIII + JAR.; allgemein zu Glocken in der Region: Kramer, Rudi: Die Konstanzer Glockengiesser, Konstanz 1986.

115 WLB Cod. Don. C.II. c. 9, zum Theodulstag im August, in roter Tinte: *Nota reliquie sancti Theodoli episcopi sunt recondite in campana maiori. Ideo subditi huius ecclesie Sulgen statuerunt hunc diem sibi sub praecepto esse celebrandum contra grandinem et intemperiem aeris anno domini 1455.*

116 Die Kirchen von Sulgen (Schweizerischer Kunstführer GSK), Bern 2004, S. 22.

117 Landolt, Oliver: «Mit dem Für zuo ir richten und si zuo Bulfer verbrennen». Zaubervorn und Hexenverfolgungen im spätmittelalterlichen Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge für Geschichte 78 (2004), S. 161–185, hier 182 f.

118 StATG 7'30, 19.Neu/1a.

119 Vgl. Schreiner, Klaus: Laienfrömmigkeit – Frömmigkeit von Eliten oder Frömmigkeit des Volkes? Zur sozialen Verfasstheit laikaler Frömmigkeitspraxis im späten Mittelalter, in: ders. (Hrsg., unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner), Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter. Formen, Funktionen, politisch-soziale Zusammenhänge, München 1992 (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 20), S. 1–78; Blickle, Peter: Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht, in: ders. (Hrsg.), Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich, München 1991 (HZ, Beiheft 13), S. 5–38.

ner Ausdruck von Laienfrömmigkeit. Diesbezüglich sprach der Kunsthistoriker Peter Jezler vom Kirchenbaufieber und Kirchenbauboom.¹²⁰ Die Stiftung gemeiner Jahrzeiten, die Finanzierung von Kirchen und Kirchenglocken wurde jeweils aktiv von der Gemeinde bzw. von der lokalen Bruder- und Schwesternschaft, wie ich sie nennen möchte, getragen. Bauern gestalteten das kirchliche Leben eigenverantwortlich mit und nahmen dafür auch die Belastung ihrer Lehengüter mit jährlichen Zinsen in Kauf. Die Gemeinde ist «bestrebt, dem Niedergang der Pfarrei durch den Ausbau der Kaplanei entgegenzuwirken. Sie installiert neben der Amtskirche sozusagen eine Gemeindekirche.»¹²¹ Um die Seelsorgedienste von Geistlichen einfordern zu können, nimmt sie auf deren Wahl Einfluss (nach Kirchenrecht bleibt die Amtseinsetzung dem Bischof vorbehalten) und definiert genauestens deren Pflichten.¹²² Im 14. und 15. Jh. können sich die Bauern kollektiv nicht mehr nur als politische und juristische Körperschaft artikulieren, vielmehr üben sie als Vereinigung der Bruder- und Schwesternschaft auch aktive Teilhabe am kirchlichen Leben. Dazu gehören die Bezahlung der Mess- und anderer Dienste von Klerikern, aber auch ein ewiges Licht, Wachskerzen zu allen kirchlichen Hochfesten und anderes mehr, Investitionen in den Gottesdienst, wie sie schon längst beispielsweise die Gesellenbruderschaften in den Städten tätigen.¹²³ Solche *confraternitates* waren in vielen ländlichen Gegenden Europas im Spätmittelalter weit verbreitet.¹²⁴ Zu Recht bezeichnet der Sulgener Pfarrer J. G. Kreis die Bruderschaft als eine Art kirchlichen Begräbnisverein.¹²⁵

Nach aussen werden die gemeindlichen Anstrengungen am besten sichtbar in den Prozessionen, für die das gesichtete Archivmaterial mannigfaltige Belege bietet, wie für Berg 1506 und für Sulgen 1520 gezeigt wurde. Gemeinde konstituiert sich, wie Frauke Volkland in ihrem Buch überzeugend dargelegt hat, performativ im raumgreifenden Prozessions-

zug. Im weiteren Kontext des Toten- und Schlachten-gedenkens steht auch die Hohlensteinprozession, die jeweils im Frühjahr einen Höhepunkt im Leben der Bischofszeller bildet und nach der Reformation von beiden Konfessionen (separat, an je separatem Datum) weitergeführt und umgedeutet wird!¹²⁶

Um auf die Anniversare zurückzukommen: Auch später, nach 1520, hatten viele Katholiken in Sulgen allen Grund, Jahrzeitmessen lesen zu lassen, namentlich für jene Menschen, die unvorbereitet an der Pest starben, ohne die letzte Beichte abgelegt zu haben. Davon zeugt die schon erwähnte, nach 1621 von Pfarrer Degen gefertigte Abschrift eines Jahrzeitenbuchs. Inwieweit dortige Einträge noch in die Zeit des Pestzugs von 1629 hineinreichen, bleibt noch abzuklären. Damals notierte der (evangelische) Pfarrer Daniel Anhorn allein im Dorf Sulgen 814 Verstorbene!¹²⁷ Erst zu einem späteren Zeitpunkt begann der Pfarrer, auch die Taufen und die Ehen in Registern

120 Jezler, Peter: Der spätgotische Kirchenbau in der Zürcher Landschaft. Die Geschichte eines Baubooms am Ende des Mittelalters, Festschrift zum Jubiläum 500 Jahre Kirche Pfäffikon, Wetzikon 1988, S. 11 und 68.

121 Fuhrmann 1987 (wie Anm. 35), S. 152.

122 Ebd., S. 157–162.

123 Amacher, Urs: Die Bruderschaften bei den Zürcher Bettelordensklöstern, in: Helbling, Barbara et al. (Hrsg.), Bettelorden, Bruderschaften und Beginen in Zürich. Stadtkultur und Seelenheil, Zürich 2002, S. 265–277. Zur Liebfrauenbruderschaft in Bischofszell: BÜAB Pergamenturkunde 532.

124 Chiffolleau, Jacques: Les confréries, la mort et la religion en Comtat Venaissin à la fin du Moyen Âge, in: Mélanges de l'École française de Rome. Moyen-Âge, Temps modernes 91/2, 1979, S. 785–825; Othenin-Girard 1994 (wie Anm. 7), S. 50–52; Ostinelli 1998 (wie Anm. 6), S. 311–313, mit ältesten Beispielen für die Leventina im 13. Jh.; siehe auch Vincent, Cathérine: Les confréries médiévales, Paris 1994.

125 Kreis 1896, S. 11.

126 Volkland 2005, S. 49–59.

127 Vgl. Schär, Markus: Bartholomäus Anhorn (1616–1700). Verbi Divini Minister. Streiter für den Glauben und Kämpfer wider die Magie, in: TB 132 (1995), S. 23–33.

festzuhalten. Das älteste Taufregister in Sulgen beginnt mit dem Jahr 1631, das Eheregister mit 1646.¹²⁸

Die urbariellen Notizen in Jahrzeitenbüchern hielten Rechtstitel fest, die Ansprüche auf Getreidezinsen oder klingende Münze begründeten und als Beweismittel vor Gericht Geltung besaßen.¹²⁹ Darum wundert es nicht, dass es in der Reformationszeit, als in Sulgen wie auch in dessen Filialkirche Berg¹³⁰ der katholische Gottesdienst abgeschafft worden war, in Sulgen zum Streit um die Jahrzeiten kam. Durch Beschluss der Zehn Orte vom Jahr 1532 sollten sie weiterhin in Kraft bleiben, und laut Urteil des Landvogts sollten sie dem Stift gehören.¹³¹ Dies war ein politischer Entscheid von oben herab, in anderen Fällen wollten die Bauern selbst an den Seelmessen festhalten, wie jene in Bussnang. Deren Bruderschaft der Heiligen Maria forderte, dass weiterhin die Seelmessen zu feiern seien. 1527, längst nach dem Ittinger Sturm, verpflichtete der Komtur der Komturei Tobel den Pfrundinhaber, wöchentlich die drei Messen zur Erlösung der armen Seelen zu lesen.¹³²

Individuelle Jahrzeitstiftungen

Zum 2. Typ der individuellen Jahrzeitstiftung werde ich mich kürzer fassen, nachdem ich im reichhaltigen Bestand des STATG und des Bürgerarchivs Bischofszell viele Urkunden gesichtet habe. Sie sind formal und inhaltlich variantenreich, von sehr umfangreichen, auf grossem Pergament niedergeschriebenen Texten bis hin zu knapperen «Briefen».¹³³ Von einigen Stiftungen zeugen gleichzeitig Urkunden, Urkundenabschriften in Kopialbüchern und Eintragungen in Urbarien. Mit dem Einsatz von wenigen Schillingen, ja sogar Pfennigen *pro remedio anime*, war man schon dabei im Geschäft der Heilssicherung. Im Anniversar von Berg sind Einträge wie dieser gängig. Es handelt sich um die Stiftung einer Rente von nur zwei Pfennigen, mit der das betreffende Grundstück belastet wurde: *El-*

*beth Schmidin et H., filius eius, de quorum anniversario dantur ii denarii plebano de confraternitate.*¹³⁴

Viele Bauern stifteten einen Getreidezins von einem Acker. Soweit ich sehe, sind unter den reichsten bäuerlichen Stiftungen die von Claus Brenner am Hard und seiner Gattin Anna mit 10 Pfund Stiftungskapital und die von Werli am Hard von Berg; er setzt *pro salute anime* 6 Pfund Konstanzer Münze ein!

*Item noverint universi quod discretus vir Werli Am Hard de Berg bone voluntate deliberato anime ecclesie in Berg testavit, legavit pro salute anime sue sex libros d[enarii] monete Constantiensis tali cum conditione quod procuratores eiusdem ecclesie perpetuis temporibus singulis annis anniversarium ipsius cum missa peragere debent in die Georii octo diebus ante vel post sine dolo et fraude.*¹³⁵

Gross ist die Diskrepanz zwischen Stiftungen mit Kleinstbeträgen einerseits und den hochpreisigen andererseits. Sie ist, wie Chiffoleau ausführt, damit zu erklären, dass die qualitativ und quantitativ geringen Stiftungen im Spätmittelalter laufend zunehmen, weil sich immer mehr die breiten, weniger zahlungs-

128 KKA Sulgen, 100, 10 (1631) und 103, 10 (1646). Niederstätter, Alois: Die kirchliche Matrikenführung bis 1939, in: ders. und Seidl, Josef (Hrsg.), Von der Wiege bis zur Bahre, Personenstandsführung in alter und neuer Zeit. Referate des 18. Vorarlberger Archivtages 2008, Bregenz 2008, S. 7–28.

129 Hugener 2014, S. 94 und 100–103.

130 Vgl. inskünftig Kdm TG 9 (wie Anm. 4).

131 StATG 7'30, 20.17/1,5; vgl. Kreis, Johann Georg, Geschichte der ursprünglichen Kirchhöre Sulgen und der aus derselben hervorgegangenen Evangelischen Kirchgemeinden Sulgen-Erlen, Berg, Bürglen-Andweil u. Neukirch a. d. Th. von ihrer Entstehung bis auf die Gegenwart, Bischofszell 1896, S. 56 f.

132 Bühler, Hans: Geschichte der Johanniterkomturei Tobel (TB 123), Frauenfeld 1986, S. 22 und 24–26.

133 Urkunden wurden als Briefe bezeichnet.

134 StATG 7'30, 60/33, Januar, *Conversio sancti Pauli*.

135 Ebd., fol. 8v, 24.–30. April.

kräftigen Schichten beteiligen. Chiffolleau spricht von der «démocratisation de la préparation à la mort».¹³⁶

Und so liest sich etwa das Jahrzeitenbuch von Berg wie das Telefonbuch einer heutigen Landgemeinde. Ich zähle in diesem «Who is who» von Berg – das nicht ganz vollständig erhalten ist – insgesamt 530 Einträge, d. h. für mehr als 530 Menschen aus dem Umkreis von Berg wurde im Laufe von schätzungsweise gut 200 Jahren eine Jahrzeitmesse gestiftet, wobei die älteren Jahrzeiten, sofern sie nicht mehr aktuell waren, gar nicht in das vorliegende Jahrzeitbuch übernommen worden sein dürften. Es sind überwiegend die bäuerlichen Bewohner im Umfeld der Kirchgemeinde verzeichnet, zahlreiche von ihnen sind Mitglieder der Bruderschaft. Sie stiften einzeln für sich selbst oder als Ehepaare und manchmal für die Familie mit Kindern, es gibt wenige Beispiele für Mütter (*mater/mütter*)¹³⁷ erwachsener Kinder, wie ich meine, und eines für einen Vater.

Ähnliches gilt für andere Anniversarien, wie etwa das von Dussnang, als Zeugnisse bäuerlicher Frömmigkeit, mit Hinweisen auf einstige Familienkonstellationen.¹³⁸ Die Schreiber verschweigen meist die Umstände längst vergangener Unglücksfälle und Verbrechen, sie sagen beispielsweise nicht, warum Cune Wachter und Konrad Sigrist umgekommen waren. Sigrists Tod jedenfalls wird sehr lange erinnert, dank der Jahrzeit, die in einem alten Buch eingetragen gewesen sein muss und erst um 1490 in das neue Anniversar von Berg übertragen wurde.

Cune Wachter qui fuit occisus [der getötet wurde], Üle im Hard, Gütta Wachterin, uxor Hensle Wachers, Grett am Hard, Anna, brüder Cünratz mütter¹³⁹ im Ottenberg. [...]

*Cünrat Sigrist, genant der Ecker, et fuit minister isto tempore et occisus est 1401.*¹⁴⁰

Für die Bauern und die ärmeren Städter ist nun im 15. Jh. die Messe das entscheidende, heilssichernde Viaticum, während sich der Adel und die Reichen mit Pilgerfahrten, mit der Stiftung von Bauten oder Um-

bauten von Altären und Kaplaneien hervortun können. Den Bauern sind genossenschaftliche Organisationsformen im Bereich des wirtschaftlichen Handelns längst vertraut, nun dehnen sie den Korporationsgedanken auf ihr religiöses Handeln aus, indem sie Laienbruderschaften gründen. Als eines der ältesten in der Ostschweiz nachweisbaren Beispiele sei hier die 1407 in Uznach gestiftete Kreuzbruderschaft der fahrenden Leute angeführt.¹⁴¹ Eine (noch ältere?) Bruderschaft ist eventuell schon für 1368 und dann mit Sicherheit für 1468 und 1491 in Berg bezeugt,¹⁴² und es gibt dort im Anniversar zahlreiche Belege für Jahrzeitstiftungen einzelner Mitglieder (*frater, bruder, swöster*), bei denen es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht um Begarden und Beginen handelt.

Indessen treten sieben Frauen mit dem Zusatz *conversa* auf (z. B. fol. 3r: *Güta conversa de Bergeswile*).¹⁴³ Bei ihnen könnte es sich hingegen um Ange-

136 Chiffolleau 1980 (wie Anm. 31), S. 355. Dies als Folge von Verweltlichung und Säkularisierung des Seelgeräts, vgl. Hugener 2014, S. 113.

137 *Margret Settächin und Nesa ir tochter*: StATG 7'30, 60/33, fol. 16r, September.

138 Baumann, Marion: Investitionen für die Ewigkeit. Jahrzeitstiftungen in der Thurgauer Pfarrei zu Dussnang, Seminararbeit, Universität Zürich 2014.

139 Anna, die Mutter eines Bruder Conrad.

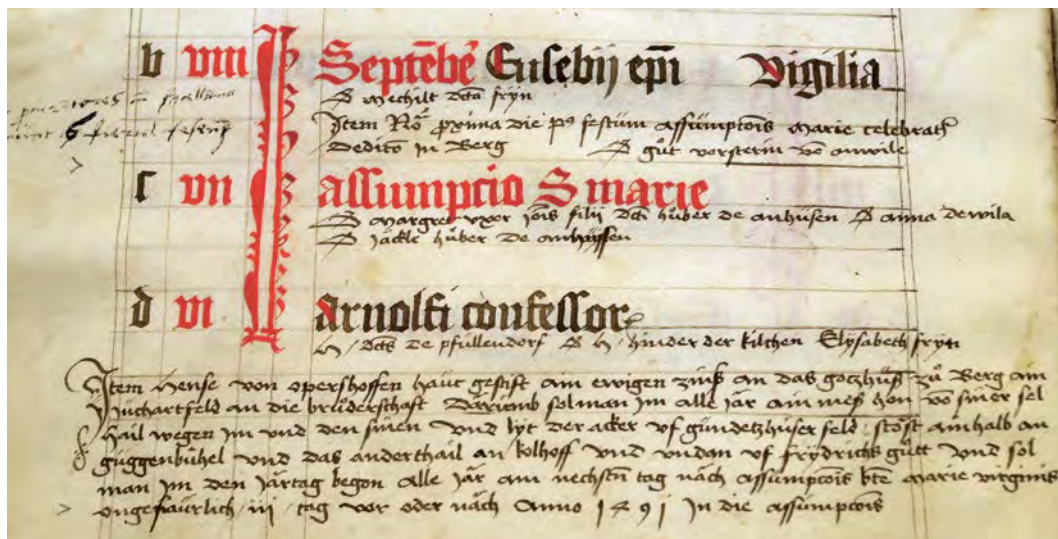
140 StATG 7'30, 60/33, fol. 11r und fol. 11v, Juni.

141 ChSG, Bd. 13, Nr. 7712, S. 227 mit Hinweis auf Jahrzeiten und den Kerzenpfennig.

142 StATG 7'30, 60/33, fol. 7r (1368) und fol. 6v (1468). Fol. 7r: *Noverint universi praesentium inspectores, quod sub anno domini 1368 dedit Hainrich dictus Widemholtzer junior, qui ordinavit in remedium anime sue et in remedium patris et matris sue et antecessorum suorum, unum agrum, qui dicitur des Widemholtzers acker in dem Mös, confraternitati ecclesie*. Dieser Eintrag wurde aus einem älteren Anniversar in das neue übertragen, vielleicht könnte *confraternitati ecclesie* als Empfängerin der Stiftung erst bei der Anlage des neuen Anniversars hinzugefügt worden sein.

143 StATG 7'30, 60/33, *conversa*: fol. 1v, 2r, 3r, 4r, 4v, 8r; Bruder Wälti fol. 5v.

Das untere Drittel von Blatt 15v im Jahrzeitbuch der Kirche Berg (StATG 7'30, 60/33) mit den Einträgen zum 15. bis 17. August. Ganz unten die Notiz über die Stiftung des Hans von Opfershofen (an der Strasse zwischen Berg und Sulgen) zu Gunsten der Bruderschaft (vgl. Transkription auf dieser Seite).



hörige einer Gemeinschaft von Beginen in Bergerwilen handeln (und vielleicht ist der *brüder Wälti im Widmerholtz* ein Begarde).¹⁴⁴ Jedoch scheint es zweifelhaft, ob eine Beginensammlung am Ende des 15. Jhs. überhaupt noch existierte, die Einträge könnten nämlich zur ältesten Schicht der im Anniversar verzeichneten Stiftungen gehören. Prominent sind im Anniversar die Belege für die Laienbruderschaft:

*Item Hense von Opershoffen haut gestift ain ewigen zinß an das gotzhuß zû Berg ain juchartfeld an die brüderschaft. Darumb sol man im alle jâr ain meß hon von siner sel hail wegen im und den sinen. Und lyt der acker uf Gundetzhuser feld, stôst ainhalb an Guggenbühel und das anderthail an kolhoff und undan¹⁴⁵ uf Frydrichs gütt. Und sol man im den jârtag begon alle jâr am nechsten tag nâch Assumptionis beate Marie virginis, ongefaurlich iii tag vor oder nâch. Anno 1491 in die assumptionis.*¹⁴⁶

Im Grunde genommen sind die Einträge im Anniversar redundant, weil es nur Listen und Sätze mit verkürzter Syntax, jedoch keine Texte sind und nichts

«erzählt» wird. Höchst selten sind Narrative wie folgende:

Es ist ze wüssen dz Claus Brenner am Hard und Ann sin husfrow hand geben der kirchen zû Berg umm gotz willen x lib d und ain wisli, zû Muren gelegen in der bünt¹⁴⁷, stost an aim ort an die landsträss und an den anderen ii orten an der Rüden gütt, mitt

144 Vgl. HS IX/2, S. 683–706 (A. Wilts). S. 684 nimmt Wilts für das 14. Jh. eine Beginengemeinschaft in Bergerwilen an, indem er sich auf das Berger Anniversar stützt. Ein eindeutiger Beleg für die Existenz von Beginen in Berg findet sich in TUB 3, Nachtrag Nr. 22, Urkunde vom 6.9.1293, S. 986 (*pro quibusdam [...] sororibus conversabus quondam in villa Berge*). Ob diese Gemeinschaft Bestand hatte, ist fraglich. Einziger mir bekannter Nachweis für (nicht näher lokalisierte) Waldschwestern in der engeren Umgebung im 15. Jh. in: BüAB Pergamenturkunde 123, der letztwilligen Verfügung der Dorothea Tegger, 17.9.1439: *Item alles ir werk sol man geben armen schwüstren in die wald [...]*.

145 undan: unten.

146 StATG 7'30, 60/33, fol. 15v.

147 Mauren ist heute ein Ortsteil der Gemeinde Berg. Bünte/Pünt: eingefriedeter Sondernutzungsbereich.

sölichem geding, dz die kilchenpflieger zû Berg jerlich sond ir baiden, ir vatter und muter und fordren selen jarzitt began allweg am sant Annen tag vor oder nâch ungefarlich mitt ainer mess, und sond bachten 1 1/2 fiertel korn Costentzer mess und das brott uff dem jarzitt geben armen lüten. Doch so sond si ir das wisli nüt nemen, die wil sy lebt, und sellend den iar[tag] vor an dem sunnentag lassen an der cantzell verkünden.¹⁴⁸

Aus dem letzten Satz ist zu schliessen, dass der Ehemann schon verstorben ist, denn die Frau darf die gestiftete Wiese zu Mauren, solange sie lebt, nutzen (so sond si ir das wisli nüt nemen), d. h. es handelt sich hier um ein Leibgeding; erst nach dem Tod Annas kommt die Kirche in den Genuss der Erträge. Auch wird bestimmt, dass das Jahrzeitgedenken für das Ehepaar Claus Brenner und Anna jeweils (wie üblich) am vorhergehenden Sonntag von der Kanzel zu verkünden sei.

Ein weiteres Beispiel ist die grosszügige Stiftung Hans Bruchlis von Mauren und seiner Frau Margret in Höhe von 10 lb (angelegt auf einem Weingarten). Sie bestimmen, dass ihre Jahrzeit am Mittwoch nach Kreuzerhebung zu feiern und am gleichen Tag für arme Menschen Brot zu backen sei:

Und öch uff den tag, so man ir jarzyt begaut, so sol man ain halb mutt kernem bachten und armen lüten geben durch got, und umm das ob genant gelt so ist das underpfand ain wingart, gelegen an der Braiten Hard an Wiglis dorgel [Weinpresse], stöst ainhalb an des Rainboltz wingarten, anderthalb an Hugo Hermans von Winfelten wingarten und am dritten an die strauß [Strasse].¹⁴⁹

Vermögende Bauern übten, wie die Beispiele zeigen, nach Möglichkeit die gleiche Spendenpraxis wie Städter und Städterinnen¹⁵⁰, sahen sie es doch als ihre christliche Pflicht im Sinne von Matthäus 25,34–40 an, mit ihrer Jahrzeitstiftung eine Armenspende zu verbinden, weil sie das Fürbittegebet der Begünstigten erwarten, weil auch sie dereinst zur Rechten des Königs stehen wollen, der zu ihnen sagen wird: «Kommt her

Ihr Gesegneten meines Vaters, erbet das Reich, das euch bereitet ist von Anbeginn der Welt» (Matth. 25,34). Dieser Handlungszusammenhang zieht sich durch viele Zeugnisse zum Gedenkwesen in Bischofszell und soll im letzten Abschnitt diskutiert werden.

Rechtliche Absicherung von Seelgerätstiftungen

Weil in diesem Aufsatz der Akzent auf der bäuerlichen Bevölkerung liegt, seien die Ausführungen zu Adel und Städtern kürzer gehalten. Am Beginn der untersuchten Periode um 1401 steht die schon erwähnte Stiftung Albrechts von Bürglen. Die Pergamenturkunde besitzt schon von der äusseren Form her Alleinstellungsmerkmale.¹⁵¹ Hier möchte einer seine guten Werke im Hinblick auf das Jenseits bestens abgesichert haben.

Als einzige Urkunde aus meinem Quellencorpus beginnt sie mit einer feierlichen Invocatio: *In dem namen der almächtigen trivalentikait amen*. Es folgt die Nennung des theologischen Stiftungsgrunds in der Arenga (siehe oben) und der Hinweis, dass der Stifter auch den letzten Willen seines verstorbenen Bruders umsetzt. Für das Seelenheil der beiden Brüder, ihrer Eltern und Vorfahren sind hinkünftig in alle Ewigkeit Gedenkmessen abzuhalten. Zu diesem Zweck dotiert Ritter Albrecht grosszügig eine Altarpfründe in der Kapelle von Bürglen, damit der mit der Pfründe ausgestattete Priester hier täglich eine Messe lese. Offenbar wird nun das Jahre zuvor aufgesetzte Vermäch-

148 Ebd., fol. 14r, 17.–24. Juli.

149 Fol. 17v, September.

150 Analoge Beispiele in Kreuzlingen und in Frauenfeld vgl. TUB 8, Nr. 4563, S. 378 f. und Nr. 4524, S. 329.

151 StATG 7'30, 18.Bü/5. Siegel des Bischofs, des Propsts Konrad von Münchwil, Albrechts von Bürglen, Johans und Kaspars von Klingenberg sowie des Kapitels St. Pelagius, anhängend die beiden Transfixe, siehe Anm. 48.

nis des mittlerweile verstorbenen Eberhard von Bürglen ergänzt und ausgeweitet.¹⁵²

Ich erwähne den überlangen folgenden Teil, weil er geradezu den Charakter eines Urbars annimmt, mit der Auflistung aller zu diesem *beneficium* gehörenden Güter und Einkünfte. Damit wird der transzendente Heilsaspekt funktional mit der bodenständigen ökonomischen Ausstattung der Pfründe verknüpft. Nur zu gerne hätte man indes gewusst, wer die gelehrten, weisen Leute waren, die Albrecht darin bestärkten – oder ihn dazu überredeten? – diese Stiftung zu begründen. Es ist zu vermuten, dass – wie später bei Walpurg Henseler – Franziskaner oder Terziarier ihre Hände im Spiel hatten.¹⁵³ Diese Bemerkung führt uns zu einem weiteren Gesichtspunkt.

In einigen Dokumenten wird Wert auf die Versicherung gelegt, der Stifter oder die Stifterin hätte in bester geistiger Verfassung und aus freiem, eigenem Willen gestiftet. Eine solche Stiftung wird eben nicht mit dem Argument anfechtbar sein, der Stifter sei dement und gar nicht handlungsfäh gewesen. Das lässt sich bei Ulrich Riff und seiner Gattin Verena von Bonstetten sehen (1. Mai 1434). Sie widmen dem Agnesen-Altar in der Stiftskirche zu Bischofszell einen Getreidezins. Es ist ihnen explizit daran gelegen, aufs Pergament schreiben zu lassen, dass sie die Gabe *frylich, ledklich und anverkumert* beschlossen haben.¹⁵⁴ Solche wiederkehrende Klauseln sind erbrechtlich relevant und schützen den Begünstigten vor unliebsamen Rückforderungsanträgen allfälliger Erben. Für diese sind die betreffenden Schenkungen verbindlich, und sie müssen letztlich die Schmälerung ihres Erbes in Kauf nehmen. Die Betonung der freiwilligen, in guter geistiger Verfassung getätigten Entscheidung findet sich gleich zu Anfang auch bei Hans von Anwil, der dem Pelagiusstift 1460 eine bescheidene Rente von nur 15 Schilling verehrt, damit in der Kirche eine Jahrzeit für ihn gelesen wird: *Also hab ich yetz mit quotem, fryem willen einer ledigen, fryen und ewigen gotz gab geben [...]*.¹⁵⁵

Nach dem Wortlaut zweier Urkunden zum Legat der Dorothea Tegger aus dem Jahr 1439 wird die Freiwilligkeit des Entscheids vor Gericht durch ein mehrstufiges rechtsförmliches Verfahren festgestellt, in welchem der Frau ihr Vogt Hans Zwingger und ein Fürsprecher zur Seite stehen; dreimal verlässt der Vogt mit Dorothea das Gericht, um sie dreimal zu befragen und ihren Willen zu prüfen und dies jeweils dem Gericht unter Eid kund zu tun. Darauf kann der Richter die Verfügung mit dem Gerichtsstab «ordnen» und rechtsgültig bestätigen.¹⁵⁶

Bei den ganz grossen, mit einer hohen Kapitalsumme dotierten Stiftungen steht zu vermuten, dass die Stiftenden keine direkten Erben hatten. Ein prominentes Beispiel wäre der Priester Konrad Talacker, der mit seiner Mutter 100 Gulden an den St.-Johanns-Altar in der Stiftskirche zu Bischofszell vergabte.¹⁵⁷

152 Bütler 1915, Nr. 28, S. 105, Urkunde vom Nov. 1401, und das Vermächtnis vom 30.7.1395, Stadtarchiv St. Gallen, Bürgler Archiv Nr. 29.

153 Vgl. etwa StATG 7'30, 15.7/11. Grundsätzlich auch von Greyerz 2008 (wie Anm. 9), S. 27; Hamm 2011 (wie Anm. 30), S. 311; zu den von den Laien kritisierten Überredungskünsten des Klerus, der die Sterbenden unter Androhung der ewigen Verdammnis und mit Versprechungen zu frommen Stiftungen zwang, vgl. Saulle Hippenmeyer 1997 (wie Anm. 8), S. 37 f. Zu den Franziskanern Rippmann, Dorothee: Archäologie und Frauengeschichte? Beginnenverfolgungen und Franziskaner im 14. Jahrhundert. Historische Aspekte eines archäologischen Befundes, in: Auf den Spuren weiblicher Vergangenheit. Beiträge zur 4. Schweizer Historikerinnentagung, hrsg. von der Arbeitsgruppe Frauengeschichte Basel, Zürich 1988, S. 95–106.

154 StATG 7'30, 10.SA/2a.

155 StATG 7'30, 33 GZ/8b (18.2.1460).

156 BÜAB Pergamenturkunden 123 (17.9.1439) und 124 (19.9.1439). Identisch das Verfahren bei der Beurkundung der Stiftung der Walpurga Henseler (BÜAB Pergamenturkunde 376) und des Ehegemächtnisses der Anna von Heidenheim zu Klingenberg mit Friedrich von Heidenheim am 26.4.1547, in: SSRQ TG I/2, Nr. 126, S. 477–480, hier S. 487, Z. 38–42.

157 TUB 7, Nr. 4041, S. 620–622 (10.3.1388). Original heute im KKA Bischofszell A 5.23.

Auch war das umfangreiche Legat der Dorothea Tegger an das Pelagiusstift dazu gedacht, für ihre verstorbene Tochter (wohl ihr einziges Kind) künftig eine Jahrzeitmesse lesen zu lassen. Legitime Erben sind ebenfalls bei den grosszügigen Stiftungen einiger Chorherren im 16. Jh. auszuschliessen.¹⁵⁸ Kinderlos ist m. E. auch der oben genannte Albrecht von Bürglen. Seine noch zu Lebzeiten seiner Gattin Adelheid zu Rechberg¹⁵⁹ beurkundete letztwillige Verfügung enthält Elemente unterschiedlicher Quellentypen und Rechtsvorgänge. Das folgt aus dem Umstand, dass die Stiftungsbestimmungen erst in Kraft treten können, nachdem komplexe sozio-ökonomische Sachverhalte rechtlich geklärt sind. So gleicht die Urkunde nicht nur einem Urbar, sondern auch einem Ehevertrag bzw. dessen familien- und erbrechtlichen Klauseln und auch einem Testament. Nichts wird ausgesagt über die beim Hinschied Albrechts zunächst notwendige Ausscheidung des von der Frau eingebrachten Guts und des weiblichen Sonderguts, über welche hier im System der Heiratgaben nicht verfügt werden kann. Die Hinterbliebenen sollen nach Albrechts Ableben u. a. sein hinterlassenes persönliches Leibeszubehör behändigen und es anschliessend reinvestieren. Das sind beim Mann das Gürtelgehänge, der Harnisch und die Waffen:

Wär aber dz der almachtig gott uber mich gebutt, das ich von todes wegen abgieng, e der selb altar also gänzlich getottiert¹⁶⁰ und bewidmet wurd, davor gott lang sie, so sol doch an den selben altar und pfründ anstett und unverzogenlich nach minem tod und abgang vallen und werden allu minen pfaritt [meine Pferde], die ich nach tod verlan und die zü minem lib gehört und gehört hant, allen minen harnasch und min silbrin vergulden gürtell und min gürtelgewand, so zü minem lib gehört hett. Das alles sol[en] dan mine erben zü iren handen ziehen und nemen mit aines priesters, wer dann jemer caplan zü dem selben altar wirdet wissen. Und sond dann min erben die selben ross, harnasch, gürtell und

*gürtelgewand an stett und unverzogenlich verkoffen, und wz geltes daruss und davon erlost wirdett, darumb sond dann min erben gelegnu güte aigen güt koffen und an den selben altar fügen [...], mit wissen aines priesters, der den selben altar besingett.*¹⁶¹

Seelenheil und Armenspenden: Die Stiftung der Waltpurga Henseler

In dem in der Bischofszeller Geschichte beinahe legendären Beispiel der Waltpurga Henseler, einer Frau aus der städtischen Elite, können drei Dinge aufgezeigt werden: 1. die Verbindung von Totenmemoria mit Armenspenden,¹⁶² 2. die liturgischen Vorschriften für die kirchlichen Gedenkfeiern und 3. der lebensgeschichtliche Kontext.

1. Die für die Ortsgeschichte wie auch die Geschichte der Witwen in der Schweiz überhaupt wichtige Stiftung der vermögenden Witwe des Ratsherrn Vitus Bürkler ist mit insgesamt 500 Gulden Hauptgut und ein paar Maltern Korneinkünften, so weit ich sehe, die reichste bürgerliche Stiftung in Bischofszell überhaupt. Sie ist in der Ostschweiz nur zu vergleichen mit derjenigen des St. Gallers Werner Hunt (1306) und der Guota Landin, Witwe des St. Galler Bürgermeisters Hermann Schirmer (1433).¹⁶³ In Bischofszell selber dürfte die Stiftung Hug Bilgeris und

158 Solche Stiftungen sind im Kopialbuch des Stiftsarchivs verzeichnet: StATG 7'30, 60/10.

159 Erwähnung Adelheids in Stadtarchiv St. Gallen, Bürgler Archiv Nr. 30 (15.3.1402).

160 *getottiert*: dotiert, mit Einkünften ausgestattet.

161 StATG 7'30, 18.Bü/5 (1401, um den 14. April).

162 Dazu Angenendt, Arnold: Cartam offere super altare. Zur Liturgisierung von Rechtsvorgängen, in: Frühmittelalterliche Studien 36 (2002), S. 133–158, S. 140 f.; Hugener 2014, S. 188, 206, 208.

163 Hugener 2014, S. 113; Sonderegger 2010, S. 228 und 231 mit Abb.

seiner Gattin Magdalena Pfaltzer hingegen ein Parallelbeispiel darstellen, und in den weiteren süddeutschen Raum weist das Beispiel der Jahrzeitstiftung der Barbara Grieninger aus Esslingen.¹⁶⁴ In Erfüllung des letzten Willens ihres verstorbenen Gatten (und einstigen Pflegers der Allerseelenpfürnde in Bischofszell¹⁶⁵) und aus eigener frommer Überzeugung heraus vermacht Waltpurga Henseler dem Spital zunächst 400 Gulden. Mit ihrer Stiftung finanzierte sie in erster Linie die Priester, welche die Seelmessen lasen, ein ewiges Licht in St. Pelagius und ein Almosen:

*Nachdem und dann der genant Vit Bürckler, ir elicher man sälig, by sinem leben und ouch sy mitsampt im des willens und der mainung ouch desselben irs manns letster will gewesen, also das sy umb gottes, ouch durch ir baiden [nämlich Waltpurga und Veit], ir baiden vatter und müter [die Eltern des Stifterpaars], gewistergitt und aller ir vordern und nachkommen selen trosts und hail willen vierhundert güter rinischer guldin an den gedachten spittal geben wölten, doch das man davon uß dem selben spittal järlichs ettlich almußen armen lüten und anders geben, ußrichten und tün solte [...]*¹⁶⁶

Die Jahre später erfolgte Vermehrung der Stiftung mit zusätzlichen 100 Gulden kommt nun wiederum den Armen mit einer Verbesserung der Verpflegung zugute:

*Unnd damit aber die bemelten armen menschen und siechli irs mäls dester mer ergetzlichkeit habind und dartzu och gedrenckt werdint, so hat jetz gesait Waltpurg Henselerin noch hundert guldin hoptgütz [gestiftet].*¹⁶⁷

Nicht nur, dass das Spital mit dem grundpfandgesicherten Kapital nun über reichliche Betriebsmittel verfügen durfte, vielmehr ging es auch «hausexterne» Verpflichtungen ein: Sollten doch die Pfleger in Zukunft jährlich eine Armenspende ausgeben und überdies auch den Hausarmen Mus und Brot austei- len lassen. Dies trachtete die Stifterin während ihrer sehr langen Witwenschaft bis in die Einzelheiten hin-

ein zu regeln. In Abwandlung der Bestimmung von 1497 heisst es nun:

Des ersten, das wir uß dem egenanten spittal ain ewig liecht in dem chor hie zu Bischoffzell vor dem sacrament gebrennt und gezündt werden söllen bestellen. Zum andern sol ain spittal alle jar järlichs uff dem nechsten menttag vor sant Jergen tag zwaintzig arme menschen zu tisch setzen und denen geben ain mal mit gersten und flaisch unnd dartzu ainen hafen braten unnd win zu trincken nach zimlicher notturfft.

Dieselben zwaintzig menschen, die dann geladen werden, söllend an dem abend davor dem genanten Viten Burckler und Waltpurgen Henseleren uber ir greber gan unnd gott für dieselben selen, insonnders unnd für all globig selen bitten truwlich und ernstlich.

*Zum dritten so sol ouch der gemelt spittal sine pfleger und maister järlich zwuschen ostern unnd pfingsten alle tag ain fartt armen lütten müß und brott geben und ustailen,*¹⁶⁸ *so fer und wit dann die obgemelten vierhundert guldin und die drit malter korn ertragen mogen ungefärllich.*¹⁶⁹

Die auf frühchristliche Zeit zurückgehende Verbindung von Totengedenken und Armenspenden¹⁷⁰ begründet in Bischofszell den legendären Ursprung des bis 1741 begangenen sogenannten Gerstentags.¹⁷¹ Zur christlichen Kultur des Brotes und des Weins gehörten nach dem Gebot der Nächstenliebe

164 StATG 7'708; die Höhe des Stiftungsguts ist mir nicht bekannt; Hamm 2011 (wie Anm. 23), S. 52–56.

165 StATG 7'30, 9.SM/7 (18.6.1492).

166 BÜAB Pergamenturkunde 376 (17.4.1497).

167 BÜAB Pergamenturkunde 515 (8.12.1517).

168 Die zwischen Ostern und Pfingsten, wenn die Vorräte aufgebraucht sind, täglich anberaumten Fahrten bzw. Fahren sind eine Art Spitex-Essensdienst auf Rädern.

169 BÜAB Pergamenturkunde 515.

170 Vgl. Angenendt 2002 (wie Anm. 162).

171 BÜAB Regal 2, C5 (Bürgertrünke, Gerstentag-Spenden u. a. m.); siehe auch Knoepfli 1937, S. 22 f. und Idiotikon XII, Sp. 871.

gleichsam auch die Spendbrote. Indes steht die mildtätige Gabe in unserem Zusammenhang symbolisch für viel mehr: Schon zu ihren Lebzeiten und erst recht nach ihrem Tod ist die Stifterin Garantin für die Linderung von Not und damit für den sozialen Frieden im Städtchen. Indem Walpurga das Spital begünstigt, setzt sie diese Institution auch als Vollstreckerin ihres letzten Willens und als Verwalterin des Stiftungsguts ein, gleichsam mit treuhänderischen Funktionen, wie Stefan Sonderegger bemerkt.¹⁷² Dieser Schritt ist insofern politisch motiviert, als damit auch der Stadtrat (dem Walpurgas Gatte vormals angehört hatte) als oberstes Aufsichtsorgan des kommunalisierten Spitals in die Pflicht genommen wird. Diese Konstruktion erfolgt in der Hoffnung, dass die Stiftung nicht in Vergessenheit gerät und die in St. Pelagius zu feiernden Seelmessen auf ewig Bestand haben mögen.

2. Die in den Urkunden enthaltenen liturgischen Vorschriften geben indes den Blick frei auf den umfassenden Erwartungshorizont der Stifterin; sie baut nämlich nicht nur auf die Jahrzeitmessen in der Stiftskirche, um die sich das Spital jeweils zu kümmern hat (mit der Kontrolle der Messdienste der Stiftsgeistlichen!), sondern auf die heilswirksame Gegenleistung der zu Tisch geladenen 20 armen Menschen. Dazu sind folgende Hinweise relevant: Die Gedenkfeierlichkeiten für Walpurga und ihre Familie beginnen mit der Vigil, der Messe am Vorabend oder in der Nacht, vor dem eigentlichen Gedenntag. Am Gedenntag, jedesmal wenn sich der Tod der Stifterin jährt, wird dann die Seelmesse zelebriert. Doch zuvor ist es üblich, im Anschluss an die Vigil über die Gräber zu gehen, wobei der Umgang vom Kircheninnern hinaus auf den Friedhof und bis zum Beinhaus führt.¹⁷³ Den Kern dieser Prozessionen bilden nun eben die Armen. Indem sie über die Gräber gehen und *Gott für die (Erlösung der) armen Seelen bitten*, erweisen sie der Wohltäterin ihren gottgefälligen Dank und eine Gegenleistung (im Himmel).¹⁷⁴ Dieses

Ritual scheint der Spitalverwaltung so wichtig zu sein, dass sie es 1506 praktisch wörtlich auch in ihr Urbar hineinschreibt!¹⁷⁵

3. Zum lebensgeschichtlichen Kontext sind urkundliche Bestimmungen aufschlussreich, die rechtlich gesehen einem sogenannten Leibgeding entsprechen. Denn zur Sicherung ihres Lebensunterhalts im Alter hat sich die Witwe Henseler beim Spital mit einer Summe Gelds eine Rente auf Lebenszeit gekauft. Auch hat sie Vorsorge für den Fall ihres Ablebens getroffen und ein Leibgeding auf ihre treue Magd Barbara Schär überschrieben. Solange die Magd lebt, muss ihr der Rat eine jährliche Rente auszahlen. Für das begünstigte Spital bestehen also zunächst noch «weltliche» Zahlungspflichten, es wird erst nach Erlöschen des Leibgedings in den Genuss der betreffenden Erträge kommen und bis dahin ein wenig so funktionieren wie eine heutige Rentenanstalt.¹⁷⁶

Anhand der für das Gemeinwesen wichtigen vorreformatorischen Stiftungsaktivität der Walpurga Henseler kann gezeigt werden, dass primär das Streben nach dem ewigen Seelenheil und das Totengedächtnis Anlass für die Armenvorsorge waren. Mit der Annahme des evangelischen Glaubens bzw. mit der Gnadenlehre entfiel jedoch diese Motivation, und

172 Sonderegger 2010, S. 231.

173 Vgl. etwa STATG 7'30,33 GZ/8b (18.2.1460).

174 Simon-Muscheid 2002. Um einen Mord zu sühnen, wäre aber die Prozession von sehr viel mehr Menschen notwendig, wie das Konstanzer Beispiel TUB 7, Nr. 4014, S. 600 f. zeigt: Da soll man *mit hundert mannen uff sin* [des Mörders] *jarzit ze sant Steffan ze opffer gan, der jeglicher ain kerten trag und ainen halben vierdung* (14.12.1387).

175 STATG, 7'708. Ehemals in den Bischofszeller Selekten, Nr. 3, aufbewahrtes Zinsurbar. Vgl. dazu S. 339 im Beitrag von Claudia Modellmog.

176 BüAB Pergamenturkunden 386 (12.11.1498) und 515 (8.12.1517).

die Armenhilfe wurde nun anders organisiert, d. h. obrigkeitlich zentralisiert. Hierzu sei zum Schluss aus Heinrich Bullingers Vermächtnis an die «Herren und Oberen von Zürich» (1575) zitiert: [...] *bleibet bei der erkannten Wahrheit, [...] haltet jedermann gut Gericht und Recht; helfet den Armen, dem Fremdling, den Witwen und Waisen [...] Den Spital und Siechenhäuser versehet getreu [...] auch die Lehrer, die Schule [...] trachtet nach Frieden und Ruhe daheim und draussen [...]*¹⁷⁷ Zu Bullingers Zeiten war die einstige (und in den katholischen Gemeinden weiter bestehende) Verbindung zwischen liturgischem Totengedächtnis und Armenspende aufgehoben. Nachdem die Beziehung zwischen Lebenden und Verstorbenen desozialisiert worden war, ist von den Toten nicht mehr die Rede.¹⁷⁸ Hingegen geht an die Stadtoberkeit die Aufforderung, christliche Nächstenliebe zu üben.

177 Campi, Emidio: Heinrich Bullinger und seine Zeit, in: *Zwingliana* 31 (2004), S. 7–35, Zitat S. 35.

178 Oexle 1983 (wie Anm. 26), bes. S. 72.

Überzeugung – Anpassung – Widerstand

Reformation in Bischofszell 1529–1531

Conviction—Adaptation—Resistance: The Reformation in Bischofszell 1529–1531

Contrary to previous research, which is marked by confessional tendencies, this contribution sheds light on the political, social and economic factors that were introduced as a result of the Reformation in Bischofszell. The development of the reforming impulse in Bischofszell came from the politically dominant city of Zürich between 1529 and 1531. The city council of Bischofszell used the support of Zürich in order to advance its efforts to expand its religious, legal and political authority, all goals that it had pursued already since the fifteenth century. As a result, the government of Zürich was accepted even by adherents of Catholicism before the Second War of Kappel in 1531. In contrast with the majority of chaplains, most of the canons of the church of St. Pelagius were not among the supporters of the Reformation, although with only a very few exceptions they also did not resist it. For the most part they displayed a pragmatic and reactive attitude, which can be attributed to political, economic and social reasons.

Einleitung: Was war die Reformation?

Am Freitag, den 5. Februar 1529 beschloss der Rat von Bischofszell, künftig keine Heilige Messe mehr zu feiern sowie die Bilder aus der Kirche zu entfernen, und führte damit die Reformation ein.¹ Die Wandmalereien im Kircheninneren wurden überstrichen, Altäre und Bilder abgebaut, weggeräumt und zum Teil verbrannt. Der Kirchenschatz mit Messgewändern und liturgischem Gerät wurde vorerst in der Sakristei verschlossen. Der Rat verfügte in den Folgezeit zunehmend auch über die Besetzung von Pfründen und die Verwendung von Jahrzeitstiftungen. Diese Situation änderte sich nur zweieinhalb Jahre später erneut, als sich nach der Niederlage der reformierten Orte im 2. Kappelerkrieg und dem anschliessenden 2. Landfrieden die reformierte Mehrheit und eine altgläubige Minderheit in Bischofszell miteinander arrangieren mussten. Erst ein Vergleich, den der Rat von Bischofszell und der Bischof von Konstanz am 26. September 1536 annahm, regelte nach einigen Konflikten das Zusammenleben für die nachfolgenden Jahrhunderte.²

Man kann die Phase der Reformationseinführung zwischen 1529 und 1536 also durchaus als eine Abfolge epochemachender Ereignisse sehen, in der

die Grundlagen der frühneuzeitlichen Verhältnisse in Bischofszell entstanden. Diese Ereignisse lassen sich aber nur im Kontext einer längeren Transformation verstehen, die man als kulturelle Reformation bezeichnen kann und in der sich zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert Praktiken und Einstellungen zu zahlreichen Lebensbereichen grundlegend wandelten.³

- 1 Vgl. Götzinger, Ernst (Hrsg.): Fridolin Sickers Chronik (Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte, NF 10), St. Gallen 1885, S. 88; Historischer Verein des Kantons St. Gallen (Hrsg.): Johannes Kesslers Sabbata mit kleineren Schriften und Briefen, St. Gallen 1902, S. 305.
- 2 BÜAB Pergamenturkunde 626; StATG 7'30, 16.9/5, Auszug aus einem Urteilbrief betreffend Nutzung der Pfarrgülden, 26.9.1536. Eine Edition des Vertrags erscheint in SSRQTG II/2.
- 3 Vgl. Jussen, Bernhard; Koslofsky, Craig (Hrsg.): Kulturelle Reformation. Sinnformationen im Umbruch 1400–1600, Göttingen 1999 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte Bd. 145); Leppin, Volker: Religiöse Transformationen im alten Europa. Zum historischen Ort der Reformation, in: Jaser, Christian; Lotz-Heumann, Ute; Pohlig, Matthias (Hrsg.), *Alteuropa – Vormoderne – Neue Zeit. Epochen und Dynamiken der europäischen Geschichte (1200–1800)*, Berlin 2012 (Zeitschrift für historische Forschung Beiheft 46), S. 125–137.

So war auch die Abschaffung der Messe und der Bilder in Bischofszell weder der Anfangs- noch der Endpunkt einer notwendigerweise teleologischen Entwicklung, sondern eine Episode in einer Zeit ständiger Veränderungen, deren für die Zeitgenossen nicht absehbares Resultat in Bischofszell wie im übrigen Thurgau die Koexistenz beider Konfessionen war.⁴

Die Forschung zur Reformation in Bischofszell war bis weit ins 20. Jahrhundert stark von ihrer jeweiligen konfessionellen Perspektive geprägt. Auf reformierter Seite ist hier auf eine lange Tradition zu verweisen, die sich unter anderem in den sogenannten *Memorabilia* manifestiert hat, die der Bischofszeller Arzt und Stadtschreiber Johann Kaspar Diethelm zwischen 1747 und 1749 angelegt hat.⁵ Dies hat vor allem zwei Konsequenzen: Erstens besteht eine Tendenz zu moralischen Wertungen der Ereignisse. So wird für Bischofszell auf reformierter Seite die demokratische Durchsetzung des Bürgerwillens⁶ sowie der Einfluss wichtiger reformatorischer Persönlichkeiten betont,⁷ während auf katholischer Seite von «Nieder-gang» und «Glaubensabfall» die Rede ist.⁸ Zweitens konzentrieren sich die konfessionell geprägten Forschungen fast ausschliesslich auf genuin religiöse Aspekte und nehmen politische oder soziale Faktoren kaum in den Blick, was der intensiven Verflechtung von Religion mit Politik, Recht, Wirtschaft, Bildung und anderen Faktoren in der Vormoderne nicht gerecht wird.⁹ Hinzu kommt, dass konfessionelle Festlegungen als Analyseinstrument für eine Zeit, in der die Konfessionen trotz aller Konflikte eben noch nicht gefestigt und festgelegt waren, nicht sehr brauchbar sind. Es muss vermieden werden, den verschiedenen Gruppen konfessionelle Identitäten zuzuweisen, die es so vor dem Tridentinum nicht gab.¹⁰ Selbst der Urteilsspruch von 1536 zwischen der Stadt Bischofszell und dem Konstanzer Bischof legt das Recht der Stadt zur Nutzung der Pfründen in § 13 unter Vorbehalt einer späteren kirchlichen Einigung (*unnz uff ein christenliche reformation*) fest.¹¹

Im Zentrum dieses Beitrags steht die Frage, wie es 1529 zum reformatorischen Bruch kam und welche Rolle die unterschiedlichen Akteure hier spielten. Der Fokus liegt dabei auf dem Zeitraum zwischen der formalen Einführung der Reformation 1529 und dem 2. Landfrieden 1531. Bischofszell ist für eine solche Fragestellung als Untersuchungsfeld aufgrund seiner geografischen Lage und der daraus resultierenden politischen Konstellation nicht nur lokalgeschichtlich von Interesse. Die Stadt lag zwar in der seit 1460 von den sieben eidgenössischen Orten gemeinsam verwalteten Landgrafschaft Thurgau, Stadtherr war jedoch der Bischof von Konstanz, dem ausserdem das in der Stadt gelegene Stift unterstand. In der thurgauischen Kleinstadt verdichteten sich so unterschiedlichste Gruppen und deren Interessen. Der Fall, dass die Landesherrschaft im Thurgau von den eidge-

4 Vgl. Head 2005; für Bischofszell Volkland 1999.

5 BÜAB Regal 2, C 2, Diethelm, Johann Kaspar: *Memorabilia*, verfasst zwischen 1747 und 1749 [zeitgenössische Kopie]. Das hier verwendete Exemplar ist eine vollständige Abschrift des 18. Jahrhunderts, vgl. die Beschreibung der Handschriften von J. Huber ebd. Das Original befindet sich im Museum Bischofszell.

6 Vgl. Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 61; Die Kirchgemeinde Bischofszell, in: *Bischofszeller Zeitung*, 4.9.1910 [Autor vermutlich Gustav Huldreich Sulzberger].

7 Vgl. Pupikofer 1889, S. 187.

8 Vgl. Geiger 1958, S. 15.

9 Vgl. Hamm, Berndt: Normative Zentrierung städtischer Religiosität zwischen 1450 und 1550, in: Safley, Thomas Max (Hrsg.), *Ad historiam humanam. Aufsätze für Hans-Christoph Rublack*, Epfendorf 2005, S. 63–80, S. 63 f.; Arnold, John H.: *Religion and Popular Rebellion, from the Capucinati to Niklashausen*, in: *Cultural and Social History* 6 (2009), Nr. 2, S. 149–169.

10 Vgl. Maeder, Kurt: *Die Via media in der Schweizerischen Reformation. Studien zum Problem der Kontinuität im Zeitalter der Glaubenspaltung*, Zürich 1970 (Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte, Bd. 2), S. 93, 96.

11 BÜAB Pergamenturkunde 626; StATG 7'30, 16.9/5 (wie Anm. 2).

nössischen Orten kollektiv ausgeübt wurde, multiplizierte die Interessen auf einer weiteren Ebene.¹² Diese Konstellation ermöglicht eine differenzierte Untersuchung der Motive und Strategien, die mit der Einführung der Reformation verbunden waren.

Kulturelle Reformation

Wie bereits angesprochen, sind im Zeitraum zwischen 1400 und 1600 langfristige Transformationen in unterschiedlichsten Bereichen beobachtbar, die mit dem Begriff kulturelle Reformation charakterisiert werden können.¹³ Dass städtische Gemeinschaften im Spätmittelalter auf vielfältige Weise die Organisation kirchlicher Belange in die Hand nahmen, ist lange bekannt. In Bischofszell war der Rat Kollator von fünf der neun Kaplaneipfründen der Stiftskirche. Diese im Spätmittelalter eingerichteten Pfründen waren fast alle von der Gemeinde oder einzelnen Bürgern gestiftet worden.¹⁴ Wohl im 14. Jahrhundert wurde die St.-Johann-Baptist-Pfründe durch die Bürgerschaft gestiftet.¹⁵ 1469 stifteten Rat und Bürgerschaft eine Altarpfründe in der Beinhauskapelle.¹⁶ Die Rosenkranzbruderschaft ist erstmals 1482 bezeugt.¹⁷ Die Bürgerschaft organisierte mindestens seit dem 14. Jahrhundert mit dem Heiliggeistspital eine Versorgung von Kranken und Armen; die Armenfürsorge wurde ausserdem durch Stiftungen einzelner Bürger ergänzt.¹⁸ Berndt Hamm hat dieses Zusammengehen von politischer und kirchlich-religiöser Kompetenz in der Hand der städtischen Obrigkeit als normative Zentrierung städtischer Religiosität beschrieben. Daraus ergaben sich schon vor der Reformation zahlreiche Konflikte, «z.B. zwischen einem Rat, der mit seinem Hoheitsanspruch in den Sakralbereich der Kirche hineindrängte, und einer Kleriker-Hierarchie, die das städtische Kirchenwesen externen, stadtfremden Verfügungsgewalten unterstellte.»¹⁹ Diese Konflikte betrafen in Bischofszell beispielsweise die

Rechte und Pflichten der Chorherren gegenüber der Stadt.²⁰ Ausserdem strebte der Rat nach grösserer Autonomie vom Stadtherrn. Seit dem 14. Jahrhundert gelang es der Stadt, immer mehr Rechte zu erhalten, die sie sich regelmässig bestätigen liess.²¹

Auch in ländlichen Gemeinden ist eine zunehmende «Kommunalisierung der Ortskirche»²² feststellbar. Im Rahmen einer bäuerlichen Kirchenpolitik

-
- 12 Vgl. zur Situation im Thurgau Gordon, Bruce: *The Swiss Reformation*, Manchester/New York 2002, S. 93–95; Head 1997; Head 2005.
 - 13 Vgl. Jussen; Koslofsky, *Kulturelle Reformation* (wie Anm. 3).
 - 14 Vgl. HS II/2 (W. Kundert), S. 222; Scheiwiler 1918, S. 68–86.
 - 15 Vgl. Rohner 2003, S. 54; StATG 7'30, 7.JB/1a, Rat und Bürger von Bischofszell richten die St.-Johann-Baptist-Pfründe auf, Abschrift vor ca. 1524.
 - 16 Vgl. StATG 7'30, 9.SM/1, Rat und Bürgerschaft von Bischofszell dotieren eine Altarpfründe in der Allerseelen-Kapelle, 31.8.1469. Vgl. Scheiwiler 1918, S. 73.
 - 17 Vgl. Scheiwiler 1918, S. 68–86, S. 87 f.
 - 18 Vgl. Knoepfli 1937, S. 7, S. 21–26.
 - 19 Hamm, *Normative Zentrierung* (wie Anm. 9), S. 64.
 - 20 Vgl. StATG 7'30, 26.St/2, Bischöfliches Schiedsurteil um die Rechte und Pflichten der Chorherren, 22.2.1468; StATG 7'30, 26.St/3, Bischöflicher Schlichterspruch zwischen Stift und Stadt Bischofszell um Privilegien und Verpflichtungen, 18.5.1470; StATG 7'30, 26.St/5, Vergleich mit der Stadt betreffend Rosenkranzbruderschaft und Schulmeister, 1521, heute KKA Bischofszell A 5.75. Ausfertigung für die Stadt: BÜAB Pergamenturkunde 527.
 - 21 Vgl. Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 58; Diethelm, *Memorabilia* (wie Anm. 5), u. a. S. 65–78; Die Kirchengemeinde Bischofszell, in: *Bischofszeller Zeitung*, 21.8.1910 (Autor vermutlich Gustav Huldreich Sulzberger); BÜAB Pergamenturkunde 546, Transsumpt des Freiheitsbriefs Kaiser Maximilians vom 7.3.1498, 23.2.1524; Nr. 549, Karl V. Bestätigung der Freiheiten und Rechte der Stadt Bischofszell durch Karl V., 5.4.1524; Nr. 558, Vogt Wolfgang von Helmstorf garantiert der Stadt Bischofszell ihre Rechte und Freiheiten, 18.5.1525.
 - 22 Rütte, Hans von: Von der spätmittelalterlichen Frömmigkeit zum reformierten Glauben. Kontinuität und Bruch in der Religionspraxis der Bauern, in: ders. (Hrsg.), *Bäuerliche Frömmigkeit und kommunale Reformation. Referate, gehalten am Schweizerischen Historikertag vom 23. Oktober 1987 in Bern*, Basel 1988 (Itinera, Bd. 8), S. 33–44, S. 40.

übernahmen ländliche Untertanen im späten Mittelalter eine zunehmend aktive Rolle im Bereich des Kirchenwesens.²³ Dabei nahmen die Gemeinden unter anderem durch das Stiften von Pfründen, bei denen seelsorgerische Pflichten zugleich urkundlich festgelegt und abgesichert wurden, Einfluss auf die kirchliche Infrastruktur und die konkrete Ausgestaltung der Seelsorge.²⁴ Beispielsweise stiftete im Jahr 1506 die Gemeinde Berg in der zum Stift Bischofszell gehörigen Pfarrei Sulgen eine Altarpfründe, deren Aufgaben zugleich konkret festgelegt wurden.²⁵ Die Gemeinde von Selischwil, heute Neukirch an der Thur, errichtete wohl Ende des 15. Jahrhunderts eine neue Kirche mit Kirchhof und stiftete eine Messpfründe.²⁶

Reformation als Ereignis

Auch in Bischofszell wandelten sich zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert die Praxis und Einstellung zu zahlreichen Lebensbereichen grundlegend. Der Bruch des Jahres 1529 erklärt sich damit jedoch nicht.²⁷ Es lohnt sich, die Umstände der Reformationseinführung genauer zu betrachten. Um die Zusammenhänge zu verstehen, muss man hierzu mindestens bis ins Jahr 1523 zurückblicken.

In diesem Jahr nahm Fritz Jakob von Anwil, vom Konstanzer Bischof eingesetzter Obervogt in Bischofszell, als bischöflicher Hofmeister an der ersten Zürcher Disputation teil und wurde später selbst ein Anhänger Zwinglis.²⁸ Er musste das Amt als Vogt deshalb 1525 an Wolfgang von Helmstorf abgeben.

Eingeführt wurde die Reformation in Bischofszell dann erst 1529. Die Vorgänge schildert der damalige Kaplan Fridolin Sicher, der sich zu dieser Zeit allerdings als Organist in St. Gallen aufhielt, rückblickend so:

Uf mentag, was Sant Pauls bekerung tag im 1529 jar, als dann allenthalben die kilchen gerumpt und die meßen abgestellt, schier im ganzen Turgow

herum, biß allein zû Wil hieltenz noch, und aber viltrowungen denen von Bischofszell geschachend: do warend etlich in der gmaind och vast onrûwig, namlich ain caplan, mit namen her Ûlrich Lieb, der hat uß

23 Vgl. Kamber, Peter: Reformation als bäuerliche Revolution. Bildersturm, Klosterbesetzungen und Kampf gegen die Leibeigenschaft in Zürich zur Zeit der Reformation (1522–1525), Zürich 2010, S. 51.

24 Vgl. Fuhrmann, Rosi: Kirche und Dorf. Religiöse Bedürfnisse und kirchliche Stiftung auf dem Lande vor der Reformation, Stuttgart 1995 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 40); Bünz, Enno: «Des Pfarrers Untertanen»? Die Bauern und ihre Kirche im späten Mittelalter, in: Andermann, Kurt; Auge, Oliver (Hrsg.), Dorf und Gemeinde. Grundstrukturen der ländlichen Gesellschaft in Spätmittelalter und Frühneuzeit, Epfendorf 2012, S. 153–192.

25 Vgl. StATG 7'30, 17.Bg/16, 0, Hans von Landenberg zu Altenklingen und die Gemeinde Berg errichten, dotieren und reglementieren mit der Einwilligung des Kollegiatstifts eine Altarpfründe in der Kirche Berg, 28.8.1506. Vgl. Rütte (wie Anm. 22), S. 33.

26 Vgl. StATG 7'30, 19.Neu/1a, Die Gemeinde von Selischwil (Neukirch a. d. Thur) stiftet mit Unterstützung Jakobs von Anwil und mit Bewilligung der Chorherren von Bischofszell eine neue Kirche samt Kirchhof und eine Messpfründe; undatiertes Konzept, ca. 1511–1524. Datierung aufgrund der Nennung des Propstes Wirt und des Vogtes Fritz Jakob von Anwil. Der Bau dieser Kirche ist aufgrund weiterer Urkunden sowie baugeschichtlich jedoch Ende des 15. Jahrhunderts anzusetzen – vermutlich sollten hier schon frühere Verhältnisse nachträglich legitimiert werden. Zum Vorkommen derartiger informeller Praktiken in anderem Zusammenhang vgl. Rütte (wie Anm. 22), S. 38.

27 Vgl. grundsätzlich zu dieser Spannung Schlögl, Rudolf: Anwesende und Abwesende. Grundriss für eine Gesellschaftsgeschichte der Frühen Neuzeit, Konstanz 2014, S. 213.

28 Vgl. Handlung der Versammlung in der Stadt Zürich auf den 29. Januar 1523 (Erste Zürcher Disputation), in: Egli, Emil; Finsler, Georg: Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, Bd. 1, Berlin 1905, Nr. 18, S. 472. Noch 1524 wehrt sich Anwil gegen die Behauptungen, er sei Anhänger Zwinglis, vgl. Eidg. Abschiede IV, 1a, Nr. 218, S. 504, Frauenfeld, 13. Oktober 1524.

Zeitgenössischer Holzschnitt mit der Darstellung eines reformatorischen Bildersturms durch den Nürnberger Maler und Holzschnneider Erhard Schön (um 1491–1542).



aigner vermessenheit oder verstand ufgehört meß han, das dann nit die minst ursach darzû was. Do beschickend mine hern, die rät von Zell vor ain ganze gmaind, den pfarher mit sampt allen corhern, hiel tend inen semliche zwispeltigkait im globen für, bet tend och si durch Gotz willen, inen inhart dem son tag bschaid uß altem und nüwem testament zebringen, daß die meß güt und bilder nit schaid, och irs singen und leßen recht und glichmeßig götlicher gschrift bringen und geben. Was aber ie die priester, pfarher und corhern her brachtend uf Agathe, hat man widerumb ain gmaind, und beschloß man ietzmal die bil der abweg und die meß och hinweg ton; ordnetend für das singen im kor morgens im nüwen, abentz im alten testament zû leßen, und bstaltend 3 predican ten den pfarher, her Jacoben; dann der alt pfar rer starb aim mitwuch, ee die letztz gmain ward (dem Got gnad), und herr Ulrichen Lieben und her Fritz Zwinker.²⁹

Nachdem der Kaplan der St.-Johann-Baptist-Pfründe Ulrich Lieb am 25. Januar 1529 aufgehört hatte, die Messe zu feiern, bat der Rat die Stiftsangehörigen um eine Stellungnahme, inwiefern das Feiern der Messe und die Verehrung der Bilder im Sinne der Heiligen Schrift seien. Auf die am 5. Februar erfolgte

Antwort, weder Messe noch Bilderverehrung liessen sich aus der Heiligen Schrift ableiten, liess der Rat Bilder und Kirchenzierden aus der Kirche entfernen. Anstatt der Messe sollten die Kapläne nun aus der Bibel lesen, ausserdem richtete man drei Prädikantenstellen ein, besetzt mit dem neuen Pfarrer Jakob Fehr, der den am Mittwoch zuvor verstorbenen Pfarrer ersetzte, dem Kaplan Ulrich Lieb sowie Fritz Zwinger. Ausserdem wirkte der Konstanzer Reformator Ambrosius Blarer um den März 1529 einige Zeit in Bischofszell.³⁰ Einem Bericht des Propstes Johann Jakob Blarer von Wartensee aus der Zeit um 1583 zufolge, der die Verluste des Stifts in der Reformationszeit auflistet, wurden in dieser Zeit die Heiligenbilder sowie 13 Altäre der Stiftskirche abgebrochen und ver-

29 Sicher (wie Anm. 1), S. 88.

30 Vgl. Knittel 1929, S. 186. Blarer wohnte vermutlich beim später reformierten Chorherrn Erhard Labhart, vgl. Schiess, Traugott (Hrsg.): Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer 1509–1548, Bd. 1, Freiburg 1908, Nr. 139, Ludwig Lopadius an Ambrosius Blaurer, 8. März 1529, S. 185: *Grüße Erhard, bei dem du, wie ich glaube, wohnst, ebenso Bartolomaeus Linder*. Vgl. Schiess, Traugott (Hrsg.): Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer, Bd. 3, Freiburg 1912, S. 109, Nr. 1729, Anm. 1.

brannt, ausserdem die Fresken in deren Innerem übermalt. Der Wert dieser Kunstwerke wurde diesem Bericht zufolge von den damaligen protestantischen Prädikanten auf 6000 Gulden geschätzt.³¹ Eine bei Diethelm geschilderte rituelle Verbrennung der Skulpturen und Bilder in der Vorstadt lässt sich nicht mit zeitgenössischen Quellen belegen.³² Kirchenzierden, Messgewänder und Seelgerät wurden bis auf Weiteres in der Sakristei verschlossen.³³

Überzeugung, Anpassung, Widerstand. Kontexte und Akteure in Bischofszell 1529–31

Wie kam es zu diesen Ereignissen? Wie verhielten sich die verschiedenen Akteure und wie war dieses Verhalten motiviert? Welche Spannungen und Konflikte entstanden und wie wurden sie gelöst? Die folgende Untersuchung der Phase zwischen der Einführung der Reformation Anfang 1529 und der Niederlage der Protestanten im 2. Kappelerkrieg 1531 soll Antworten auf diese Fragen liefern.

Reformation von aussen? Der Thurgau im Frühjahr 1529

Für den Chronisten Johannes Kessler, überzeugter Reformationsanhänger aus dem nahen St. Gallen, war klar, warum in Bischofszell am 5. Februar 1529 die Messe und die Bilder abgeschafft wurden: Der Gemeinde sei es eben schwergefallen, *sollichen gottlosen last, baide der bilder und der mäß, lenger ze tragen*.³⁴ Die reformierte Geschichtsschreibung ist Kessler in dieser Einschätzung weitgehend gefolgt. Der Wunsch nach einer Reformation sei in der Stadt schon länger vorhanden gewesen, früh genährt durch Einflüsse wichtiger Männer wie des ehemaligen Vogtes Fritz von Anwil oder Bischofszeller Geist-

licher, die nun ausserhalb der Stadt wirkten.³⁵ Eindeutige Belege für eine besonders reformationsfreudige Stimmung vor 1529, die über Vermutungen hinausgehen, lassen sich jedoch keine finden.³⁶ Tatsächlich wurde Bischofszell als eine der letzten Gemeinden im Thurgau reformiert, was dieser Sicht im Grunde eher zu widersprechen scheint. Ausserdem suchten und fanden die Konstanzer Chorherren von St. Stephan

31 Vgl. StATG 7'30, 26.St/16, Bericht von Propst Blarer an den Bischof von Konstanz über die seit der Reformation dem Stift entfremdeten Güter und Rechtsame, ca. 1583.

32 Vgl. Diethelm, Memorabilia (wie Anm. 5), S. 79 f.: [...] wurden alle Bilder ob allen Altären samt dem heil. Pelagio, welcher alhiesiger Gstift Patron war, genohmen, selbige Processions weis auf die Grub, so in der Vorstadt gelegen, geführt, auf ein Scheiterhaufen gelegt und verbrannt. Diese Schilderung auch in StAZH E IV, 3,2,1, Bischofszellische Reformations-Historie de Anno 1529 bis und mit 1536, verfasst von Johann Caspar Diethelm, M. Dr. und evangelischer Stadtschreiber daselbst, 16. November 1744. Möglicherweise wurden beim Stadtbrand 1743 die Quellen zerstört, vgl. den Hinweis ebd.

33 Vgl. Sicher (wie Anm. 1), S. 161. Ob der Bischofszeller Bürger Ulrich Räss ein Jahr später aus religiösen Gründen oder einfach nur aus Habgier versucht hat, den in der Sakristei gelagerten Kirchenschatz zu plündern, lässt sich nicht mehr feststellen, vgl. BüAB Pergamenturkunde 580, Ulrich Räss, Bürger von Bischofszell, entwendet nachts aus dem Wendelstein und der Sakristei etliche Ornate, Messgewänder, Altartücher, Vorhänge u. a., wird u. a. mit Pranger bestraft und schwört Urfehde, 26.1.1530.

34 Kessler (wie Anm. 1), S. 305.

35 Vgl. Pupikofer 1889, S. 187; Knittel 1929, S. 182–184. Diese Deutung zuerst bei Kessler (wie Anm. 1), S. 305, sowie Stumpf, Johannes: Gemeiner loblicher Eydnoschafft Stetten Landen vnd Völckeren Chronik würdiger Thaaten Beschreybung, Zürich 1548, fünftes Buch, fol. 93 v.

36 Sicher (wie Anm. 1), S. 86, schildert einen Konflikt aus dem Jahr 1528 zwischen der reformationsfreudigen Gemeinde von Arbon und dem Bischof von Konstanz, bei dem es so weit kam, *daß die von Sant Gallen, Zürcher, Appenzeller und Bischofszeller darzwüschen müßten ritzen und reden*. Das hier geschilderte Engagement Bischofszells ist dabei meines Erachtens weniger als Parteinahme für die Reformation, sondern als Vermittlungstätigkeit zu sehen.

1527 und die St. Galler Schwestern aus St. Katharina noch 1528 ausgerechnet in Bischofszell Zuflucht vor der Reformation.³⁷

Zur Erklärung dieser scheinbaren Widersprüche müssen die geografische und politische Lage der Stadt sowie die Situation im Umland im Frühjahr 1529 mit einbezogen werden. Selbst wenn man eine reformatorische Stimmung in Bischofszell unterstellt, war es in dieser Kleinstadt mit einem altgläubigen Bischof als Stadtherrn und dessen altgläubigem Vogt vor Ort sicherlich schwieriger, reformatorische Neuerungen einzuführen als in den Thurgauer Gemeinden. Möglich, ja sogar opportun wurde dies erst im Laufe des Jahres 1528, als der Zürcher Rat reformatorische Bestrebungen im Thurgau auch jenseits seiner Kompetenzen und Zuständigkeiten förderte. Seit 1527 übte Zürich zunehmend Einfluss auf den Thurgau aus und versuchte im Frühjahr 1529 die Reformation dort energisch durchzusetzen.³⁸ Seit 1528 war es den Gemeinden möglich, mittels Gemeindeabstimmung über die Einführung der Reformation zu entscheiden. Damit wurde die Reformation des Thurgaus zugleich Teil des Zürcher Reformationsprogramms und verlief seit Sommer 1528 in den von Zürich vorgegeben Bahnen.³⁹

Es ist davon auszugehen, dass ein grosser Teil der Gemeinden an einer Einführung der Reformation interessiert war. Gleichzeitig weiss man aber kaum etwas darüber, wer die Gemeindeabstimmungen über die Einführung der Reformation jeweils konkret veranlasst hat und wie diese durchgeführt wurden. In jedem Fall hatten diese Abstimmungen «eminent politischen Charakter.»⁴⁰ Dass die Reformationsbefürworter von Zürich unterstützt wurden, deutet auf eine denkbar schwache Stellung der Reformationsgegner in den Gemeinden zu dieser Zeit hin. Dementsprechend ist für die Zeit vor 1531 kein deutlicher Widerstand von altgläubiger Seite bezeugt. Die Einführung der Reformation in Wil, wo noch im Februar eine starke altgläubige Partei bestand, zeigt dabei

Parallelen zu den Vorgängen in Bischofszell. Mitte April 1529 wurde eine Wiler Gesandtschaft auf der Weinfelder Landsgemeinde von den übrigen Gemeinden und dem kyburgischen Vogt Hans Rudolf Lavater derart eingeschüchtert, dass in Wil Ende April die Bilder aus der Kirche entfernt wurden.⁴¹ Im Verlauf des Jahres zeigte sich der Druck Zürichs ganz offen und mit militärischer Unterstützung, als im Juni

37 Der Auszug der Chorherren von St. Stephan aus Konstanz war vom Bischof in einem Mandat vom August 1527 verordnet worden, vgl. Rublack, Hans-Christoph: Die Einführung der Reformation in Konstanz von den Anfängen bis zum Abschluß 1531, Gütersloh 1971, S. 71. Die Chorherren lebten noch 1530 in Bischofszell, vgl. Eidg. Abschiede IV, 1b, Nr. 199, Oktober 1529, S. 390; Nr. 291, März 1530, S. 586; Nr. 326, Mai 1530, S. 662; Knittel 1929, S. 182.

38 Vgl. Kägi, Ursula: Die Aufnahme der Reformation in den ostschweizerischen Untertanengebieten – der Weg Zürichs zu einem obrigkeitlichen Kirchenregiment bis zum Frühjahr 1529, Zürich 1972, S. 45; Hauswirth, René: Landgraf Philipp von Hessen und Zwingli. Voraussetzungen und Geschichte der politischen Beziehungen zwischen Hessen, Straßburg, Konstanz, Ulrich von Württemberg und reformierten Eidgenossen 1526–1531, Tübingen/Basel 1968 (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, Bd. 35), S. 98.

39 Vgl. Kägi (wie Anm. 38), S. 107; Locher, Gottfried W.: Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte, Göttingen/Zürich 1979, S. 396 f.; ders.: Zwingli und die schweizerische Reformation (Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch, Band 3, J 1), Göttingen 1982, S. J 69; Gordon (wie Anm. 12), S. 93–95.

40 Stucki, Heinzpeter: Bürgermeister Hans Rudolf Lavater 1492–1557. Ein Politiker der Reformationszeit, Zürich 1973 (Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte, Bd. 3), S. 87. Zur Politik Zürichs bezüglich des Thurgau im Jahr 1529 vgl. ebd., S. 84–96.

41 Vgl. Kägi (wie Anm. 38), S. 116; Stucki (wie Anm. 40), S. 88–92; Strickler, Johannes (Hrsg.): Actensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte in den Jahren 1521–1532 im Anschluss an die gleichzeitigen eidgenössischen Abschiede, Band 2, Zürich 1878, S. 139 f., Nr. 334, Jacob Frei an Bürgermeister von Watt in St. Gallen, 28.4.1529.

1529 der kyburgische Vogt Hans Rudolf Lavater mit einem Aufgebot im Auftrag Zürichs durch den Thurgau und das St. Galler Gebiet zog und sich im Grunde unrechtmässig von den Gemeinden huldigen liess.⁴² Fünf Tage bevor Kaplan Ulrich Lieb mit seiner Weigerung, die Messe zu feiern, den Bischofszeller Rat zur Anfrage beim Stift veranlasste, hatte Zürich am 20. Januar 1529 ein Mandat erlassen, das seinen Bürgern den Besuch auswärtiger Messen verbot.⁴³ Wenngleich sich kein direkter Zusammenhang nachweisen lässt, ist diese zeitliche Korrelation zumindest auffällig. Dass Bischof Hugo von Hohenlandenberg zu dieser Zeit aus Altersgründen nicht mehr fähig war, sein Amt auszuführen,⁴⁴ und dem altgläubigen eidgenössischen Landvogt im Thurgau Jakob Stocker aus Zug praktisch keine exekutiven Möglichkeiten zur Verfügung standen,⁴⁵ dürfte die Situation zusätzlich beeinflusst haben. Die Einführung der Reformation in Bischofszell kann also nicht nur mit einem Wunsch in der Stadt nach religiösen Reformen erklärt werden. Anpassung an aussenpolitische Konstellationen und diplomatisch geschicktes Verhalten angesichts der bis dato von Zürich geschaffenen Fakten spielten hier eine ebenso wichtige Rolle. Darauf ist später auch hinsichtlich der Rolle der Stiftsherren und Kapläne zurückzukommen, die durch ihr Gutachten letztlich die Einführung der Reformation legitimierten.

Am 15. November 1531, nach dem 2. Kappelerkrieg, aber noch vor Abschluss des 2. Landfriedens, schilderte Johannes Jung, reformierter Geistlicher und früherer Kustos des Klosters Petershausen bei Konstanz, in einem Brief aus Petershausen an Ambrosius Blarer die Lage in seiner Geburtsstadt Bischofszell. Jung sei sehr beunruhigt über die Lage in Bischofszell, die Prediger seien nicht einig mit dem Rat, weshalb alles gegen das Evangelium erlaubt sei. Es gebe einige aus dem Volk, die gegen das Evangelium schreien, *wenige hören es, ganz wenigen gefällt es*. Der Rat sei nicht viel besser als der Vogt und Johannes Jung fürchte, dass der Bischof durch die Eidgenossen

die Wiederherstellung des Papsttums verlange, weshalb er Blarer bitte, möglichst bald schriftlich auf die Gemeinde einzuwirken und den Übeln zu begegnen.⁴⁶ Von einer eindeutig reformierten Gesinnung der Bischofszeller Bürger, wie sie in der Literatur schon für die Zeit vor 1529 und erst recht für die Zeit danach postuliert wird, ist in dieser Darstellung nichts zu spüren.⁴⁷ Selbstverständlich sind gegenüber dieser

-
- 42 Vgl. Bullinger, Heinrich: Reformationsgeschichte. Nach dem Autographen hrsg. auf Veranstaltung der vaterländisch-historischen Gesellschaft in Zürich von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli, Bd. 2, Frauenfeld 1838, S. 157; Kessler (wie Anm. 1), S. 319; Rüschi, Ernst Gerhard (Hrsg.): Johannes Rütiner Diarium 1529–1539, Textband 1,1, St. Gallen 1996, Nr. 182, S. I 105; Geiger 1958, S. 15 f., allerdings hier S. 16 die unkorrekte Behauptung, Zürich sei bereits am 9. Februar 1529 mit 600 Mann eingerückt – dies geschah erst am 9. Juni; Spillmann, Kurt: Zwinglis politische Pläne in der Ostschweiz, in: Rorschacher Neujahrsblatt 52 (1962), S. 64–77, S. 65; Stucki (wie Anm. 40), S. 95.
- 43 Vgl. Egli, Emil (Hrsg.): Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, Zürich 1879, S. 653, Nr. 1536: Mandat vom 20. Januar 1529; Bullinger, Reformationsgeschichte 2 (wie Anm. 42), S. 44 f.; Spillmann-Weber, Inge: Die Zürcher Sittenmandate 1301–1797. Gelegenheitsschriften im Wandel der Zeit, Zürich 1997, S. 193 f.
- 44 Vgl. Willburger, August: Die Konstanzer Bischöfe Hugo von Landenberg, Balthasar Merklin, Johann von Lupfen (1496–1537) und die Glaubensspaltung, Münster 1917, S. 142. Man hatte Balthasar Merklin als Koadjutor einsetzen lassen.
- 45 Vgl. Eidg. Abschiede IV, 1b, Nr. 18, Baden, 1.2.1529, S. 39. Stocker bat die Tagsatzung am 1. Februar 1529 um seine Entlassung oder um Zusendung von zehn Büchschützen. Zu Stocker vgl. HLS 12, S. 22 (R. Morosoli).
- 46 Vgl. Schiess, Briefwechsel 1 (wie Anm. 30), Nr. 235, S. 288–289, Johannes Jung an Ambrosius Blaurer, Petershausen, 15.11.1531, Zitat [Übersetzung aus dem lat. Original], S. 289.
- 47 Der Brief wurde von der älteren Forschung zwar zur Kenntnis genommen, jedoch ohne dass dies zu einer grundlegenden Korrektur des Bildes einer einheitlich reformierten Gemeinde geführt hätte, vgl. u.a. Knittel 1946, S. 63.

Darstellung Jungs, der eindeutige Ziele verfolgte und ausserdem nicht direkt vor Ort war, quellenkritische Vorbehalte angebracht. Bezeichnend ist aber, dass Jung den Fortbestand einer einheitlichen reformierten Kirche in Bischofszell genau in dem Moment als gefährdet darstellt, als Zürich aufgrund der Niederlage im 2. Kappelerkrieg diese nicht mehr schützen und stützen konnte. Ausserdem deutet die Stelle auf erhebliche Spannungen innerhalb der Stadt hin, die nicht nur zwischen Alt- und Neugläubigen verlaufen mussten, sondern durchaus auch innerhalb des reformierten Lagers bestehen konnten.

Die Akteure vor Ort

Über das weitere Vorgehen des Bischofszeller Rates liegen erst wieder für September 1529 Informationen vor. Im Lauf des Jahres schien dem Rat immer bewusster geworden zu sein, dass er die bereits unter dem Aspekt der kulturellen Reformation angesprochenen Bemühungen um eine stärkere Zentrierung von religiöser, rechtlicher und politischer Kompetenz in seinen Händen gerade jetzt unter dem Schutz Zürichs durchsetzen konnte. Im September erschien eine Bischofszeller Abordnung vor dem Zürcher Rat und fragte an, wie künftig mit den frei werdenden Kaplaneipfründen und den Jahrzeitstiftungen zu verfahren sei, ausserdem suchte man Rat hinsichtlich der Frage, wie der Pfarrer bezahlt werden sollte und ob die Geistlichen als gleichberechtigte Bürger gelten sollten.⁴⁸ Zürich riet, bei Freiwerden einer Kaplanei, wie der Fridolin Sickers, der sich nach Ensisheim im Elsass begeben wollte, diese *zu nutz des gemeynen almusens* zu verwenden, unangesehen wer die *Leehenschaft* über die Pfründe besitze.⁴⁹ Die Jahrzeitstiftungen und der Erlös aus dem Verkauf des Kirchenschatzes sollten ebenfalls der Armenfürsorge dienen.⁵⁰ Nach Zürcher Vorbild sollten alle Geistlichen den Bürgereid schwören:

*und dungkt sy billich, das die von Bischoffszell disenn bruch mit guten fügen auch andhand nemen, dem wol nachfaren unnd es in irer statt mit iren geystlichen unnd sigristen auch also halten mögind. Meynend auch das sich dess von billigkeyt unnd göttlichen rechtens wegen nyemand uBziehen noch sperren mög.*⁵¹

Bischofszell scheint diese Ratschläge recht bald umgesetzt zu haben, schliesslich bot sich so auch die Möglichkeit, in Konfliktpunkten, die schon länger immer wieder zwischen Stadt, Stift und Stadtherr aufkamen, die Oberhand zu gewinnen. Neben liturgischen Fragen und der Verfügung über ökonomische Ressourcen ging es dabei auch um die Souveränität in der Stadt. Religiöse, rechtliche, ökonomische und herrschaftliche Fragen überlagerten sich. Wie noch zu zeigen ist, war der Rat aber neben allem Ausbau der eigenen Position auch um ein friedliches Zusammenleben in der Stadt bemüht.

Über das Vorgehen des Rates beschwerte sich Vogt Wolf von Helmstorf 1531 bei demselben.⁵² Der in Kopie überlieferten Beschwerdeschrift von 1531 zufolge verhandelte der Rat ohne Wissen des Vogtes direkt mit dem Kapitulum und lud ihn auch nicht mehr zu Ratsversammlungen ein. Der Rat übte Straf-

48 Vgl. StATG 7'30, 26.St/25, Der Zürcher Stadtschreiber Bygel schickt den Räten von Bischofszell ein zürcherisches Mandat und eine Kirchenordnung mit Vorschriften zur Verwendung vorreformatorisch gestifteter Jahrzeiten und anderer kirchlicher Stiftungen, 18.9.1529; StAZH A 272, Rhats-Begehren deren von Bischofszell, ohne Datum.

49 StAZH A 272 (wie Anm. 48).

50 StATG 7'30, 26.St/25 (wie Anm. 48). Die Jahrzeiten wurden wohl auch für weitere Zwecke wie der Bezahlung des Schulmeisters verwendet, vgl. dazu den Beitrag von Andre Gutmann in diesem Band.

51 StAZH A 272 (wie Anm. 48).

52 Vgl. BüAB Papierurkunde II, 33, *Anbringen, was beschwärdten und handlungen dem vogt in der vogtey zu bischofzell sins ampts verwaltung verruckter jar und tag begegnet ist*, 1531.

gewalt über Geistliche aus und nahm diesen ausserdem den Bürgereid ab. Er hatte dem Pfleger der Rosenkranzpfürnde ohne Wissen des Kapitels und des Vogtes die Jahrrechnung abgenommen und die Pfarrpfürnde ohne Beteiligung der Lehensleute besetzt.⁵³ Das Stiftskapitel hatte ihm als dem Vertreter des Bischofs Beschwerdeartikel vorgebracht und ihn um Hilfe gebeten. Nach dem Tod des Propstes Kaspar Wirth am 17. März 1530 war der Rat der Meinung, dass nun kein neuer Propst gewählt werden müsse und die Pfründe anderweitig verwendet werden sollte. Ebenso sollte mit der Pfründe des Chorherren Hieronymus Moser verfahren werden, der die Stadt verlassen hatte. Der Rat bezahlte von diesen beiden Pfründen die beiden Pfarrer Peter Falk und Jakob Meyer.⁵⁴

Wichtige Impulse für die religiöse Umgestaltung gingen auch von der Thurgauer Synode im Dezember 1529 aus, an der Pfarrer Jakob Fehr und Ulrich Lieb als Vertreter Bischofszells teilnahmen.⁵⁵ Ziel war die Schaffung einer einheitlichen Thurgauer Kirche nach Zürcher Vorbild. Pfarrer, die dies nicht unterstützten, wurden entlassen. Unter dem Eindruck dieser ersten Synode wurde an Weihnachten 1529 in Bischofszell das erste Abendmahl nach reformierter Art gefeiert.⁵⁶

Am Sonntag nach dieser Synode im Dezember 1529 beklagte sich Fridolin Sicher zufolge Pfarrer Fehr öffentlich auf der Kanzel, dass *etlich, namlich edel, pfaffen und laien, nach hüt diß tags mangerlai reden tätent, die die predicanten schmutztend*, und er eigentlich laut Synode den Befehl habe, diese zu melden, was er aber unterlassen wolle.⁵⁷ Der Rat, dem es wohl vor allem darum ging, *daß ir nahiwertz die schmützwort underwegen laßend*,⁵⁸ brachte die Namen in Erfahrung. Als *widerspennig* wurden Sachers Chronik zufolge Erasmus Welter von Blidegg, die Chorherren Heinrich Landolt, Hieronymus Moser und Vitus Thoma sowie die Kapläne Friedrich Henseler, Valtlin Meier und Fridolin Sicher benannt.⁵⁹ Nach einigen detaillierten Gegendarstellungen der *wider-*

spennigen betonte Schultheiss Rietmann, dass es ihm um nichts mehr gehe, *dann um frids willen [...] Also sond ir es nit im ergersten ufnemen, dann warlich ain rat üch als wol als den anderen burger schutz und schirm nach allem iren vermügen ton wellend, und das gern*.⁶⁰ Der Schilderung Sachers zufolge ging es Schultheiss und Rat nicht um reformatorische Grundsatzfragen, sondern vorrangig um die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Stadt unter seiner Führung.

Gegen den Plan des Rates, die Kirchenschätze nach Zürcher Vorbild zu verkaufen und den Erlös zum Nutzen der Armen zu verwenden, regte sich im Herbst 1530 Widerstand. Während der Bischof in einem Schreiben forderte, von einem Verkauf ganz abzusehen, wollten die Adligen Fritz Jakob von Anwil, Ludwig von Helmstorf, Vogt Wolf von Helmstorf, Heinrich von Helmstorf, Hans Ulrich Schenk zu Oberbüren, Erasmus Welter von Blidegg und Dietrich von Blidegg, die einen Grossteil der Kirchenzierden gestiftet hatten, selbst über diese verfügen. Dabei konnte es nicht nur um die Frage nach Zustimmung und Ablehnung der Reformation gehen, da unter diesen mit Fritz Jakob von Anwil sowohl ein entschiedener Anhänger der Reformation, als auch mit Vogt Wolf von Helmstorf, der die spätere Rekatholisierungspolitik des Bischofs unterstützte, ein überzeugter Altgläubiger beteiligt war.⁶¹ Darauf deutet auch die Entschei-

53 Vgl. Sicher (wie Anm. 1), S. 88. Hier handelte es sich um die Übertragung der Pfarrpfürnde an Jakob Fehr nach dem 5. Februar 1529, nachdem am Mittwoch zuvor der alte Pfarrer gestorben war.

54 Vgl. ebd., S. 160 f.

55 Vgl. Sulzberger 1877, S. 118.

56 Vgl. Sicher (wie Anm. 1), S. 160 f., S. 129 f.

57 Vgl. ebd., S. 242.

58 Ebd., S. 243.

59 Vgl. ebd., S. 242.

60 Ebd., S. 246.

61 Vgl. ebd., S. 161 f.

dung Zürichs vom 29. Oktober 1529 hin. Zürich hatte den Eindruck, dass «die Edelleute nicht der Meinung sind, die fraglichen Kleinodien und Zierden sich selbst anzueignen, sondern sich erbieten, sie ebenfalls an die Armen zu wenden» und rief die beiden Parteien zu einem Vergleich vor einem Schiedsgericht auf. Das Schreiben des Bischofs wurde als «alt» ignoriert und die oben bereits angesprochene Frage der Verwendung der Pfründen dem Rat zugesprochen.⁶² Schliesslich stellten sich die Chorherren einem Verkauf in den Weg. Als der Rat am 18. Februar 1531 von diesen die Schlüssel zu den Kirchenzierden verlangte, verweigerten sie die Herausgabe mit dem Argument, dass sie hierzu nicht berechtigt seien und auch Untertanen aus Sulgen und Gottshaus Ansprüche an das Stift hätten.⁶³ Der Rat von Zürich beschloss in einer Verhandlung am 19. April 1531 vor Botschaften des Rates von Bischofszell sowie des Stifts schliesslich, dass der Kirchenschatz zum Wohl der Armen veräussert werden, zuvor jedoch von der Stadt eine seit 40 Jahren ausstehende Zahlung eines silbernen Sarges mit Zinsen bezahlt werden solle.⁶⁴

Konflikte entstanden auch zwischen dem Stift und seinen Untertanen beziehungsweise in den Gemeinden, in denen das Stift das Kollaturrecht besass. Aus einem Schreiben des Vogtes Wolf von Helmstorf an Zürich geht hervor, dass die Untertanen des Stifts im November 1530 unter Berufung auf die Veränderungen der letzten Zeit forderten, dass der Amtmann des Stifts künftig aus ihren Reihen gewählt und Gericht bei ihnen gehalten werden solle.⁶⁵

Die Gemeinde Berg in der Pfarrei Sulgen klagte im November 1530 vor dem Zürcher Ehgericht, dass die 300 Leute in ihrer Gemeinde jeden dritten Sonntag keine Predigt erhielten, obwohl sie genug Abgaben hierfür entrichteten. Auch Freiherr Ulrich von Hohen sax habe diesen Mangel für die Filiale Bürglen bestätigt. Das Zürcher Ehgericht, dem sich beide Parteien fügten, entschied, dass der Pfarrer von Sulgen selbst oder dessen Helfer jeden Sonn- und Feiertag das Got-

teswort verkünden solle.⁶⁶ Neben den hier sichtbaren Konflikten wird deutlich, dass die Chorherren vor 1531 den Spruch des Zürcher Ehgerichts und damit die Zürcher Obrigkeit grundsätzlich akzeptierten.

Seit den 1520er-Jahren ist bei den Stiftsuntertanen eine Tendenz zur Weigerung von Zinszahlungen festzustellen. Dies ist wiederum in einem längeren zeitlichen Kontext zu sehen, der sich mindestens über das gesamte 15. Jahrhundert erstreckte und auf dessen Ursachen hier nicht weiter eingegangen werden kann.⁶⁷ Inwieweit hier ein direkter Zusammenhang

62 Eidg. Abschiede IV, 1b, S. 825, Nr. 420, Zürich, 29.10.1530. Vgl. Rat zu Bischofszell an Vadian, 28.11.1530, in: Arbenz, Emil (Hrsg.): Vadianische Briefsammlung IV, 1526–1530, St. Gallen 1902, S. 236–237, Nr. 623.

63 Samstag vor Pfaffen-/Herrenfastnacht 1531, vgl. Sicher (wie Anm. 1), S. 172. Am 27. Februar sollte dies vor einem Rat von Zürich verhandelt werden, vgl. ebd., S. 173.

64 Vgl. Eidg. Abschiede IV, 1b, Nr. 491, S. 952, 19.4.1531. Ein bei Knittel 1929, S. 192, ohne Quellenangabe zitierter Brief der Chorherren an den Bischof, in dem sie sich beschwerten, dass die Kirchenzierden deutlich unter Wert verkauft wurden («Die Bischofszeller haben Sachen, die 50 Gulden wert sind, um 4 und 5 Gulden erhalten»), und über die Ohnmacht des Kapitels klagen und angeben, die «Chorherren fressen nun täglich im Spital» konnte nicht identifiziert werden.

65 Vgl. Strickler, Actensammlung 2 (wie Anm. 41), S.730, Nr. 1851, 15.11.1530.

66 Vgl. StATG 7'30, 17.Bg/17, Das Eh-Gericht von Stadt und Landschaft Zürich urteilt im Streit zwischen dem Kollegiatstift Bischofszell und der Gemeinde Berg über die Anzahl der Predigtgottesdienste in Berg und deren Finanzierung, 18.11.1530. Zur pragmatischen Haltung Ulrichs von Hohen sax vgl. Menolfi 1996, S. 47.

67 Vgl. Pupikofer 1889, S. 211; Kamber (wie Anm. 23), S. 40–54, 61, 446; Sablonier, Roger: Schweizer Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Staatlichkeit, Politik und Selbstverständnis, in: Wiget, Josef (Hrsg.), Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts, Schwyz 1999, S. 9–42, S. 23 f.; Vasella, Oskar: Bauerntum und Reformation in der Eidgenossenschaft, in: Historisches Jahrbuch im Auftrag der Görres-Gesellschaft 76 (1957), S. 47–63, S. 52.

An der Schlacht bei Kappel vom 11. Oktober 1531 beteiligte sich auf reformierter Seite auch ein Kontingent aus der Stadt Bischofszell. Die Niederlage Zürichs und der Tod Zwinglis führte darauf in der Stadt zur entscheidenden Wende und zur Restitution des Stifts (Holzschnitt aus der Stumpfschen Chronik von 1548, Bd. 2, S. 186v).



mit den reformatorischen Umgestaltungen in Stadt und Stift vorliegt, lässt sich an dieser Stelle nicht endgültig klären. Vor dem Hintergrund des sogenannten Bauernkrieges und eines Diskurses über die Rechtmässigkeit von Abgaben sowie angesichts einer reformationsfreundlichen Haltung Zürichs forderten die Untertanen zunehmend Belege für die Rechtmässigkeit der zu leistenden Abgaben auch gerichtlich ein.⁶⁸

Trotz theologischer Differenzen arrangierte man sich mit den bestehenden Verhältnissen. Die Akzeptanz des Zürcher Ehgerichts durch das Stift kann angesichts der bestehenden politischen Verhältnisse jedoch nicht einfach als Zustimmung zur Reformation gesehen werden. Genauso wenig zeugt diese Akzeptanz aber von Widerstand. Vielmehr zeigt sich hier ein hohes Mass an Pragmatismus. Dies zeigt sehr deutlich das Verhalten des bischöflichen Obervogtes Wolf von Helmstorf, der nach dem 2. Kappelerkrieg die Bemühungen des Bischofs um eine Rekatholisierung nach Kräften unterstützte und vorantrieb. Zuvor, im 2. Kappelerkrieg, ordnete er sich als Vogt den bestehenden Verhältnissen unter. Wie aus einem

Schreiben von Vogt und Rat zu Bischofszell an Zürich vom 11. Oktober 1531 hervorgeht, schickten diese

68 Vgl. StATG 7'30, 10.6/4, Das äbtische Gericht zu Waldkirch urteilt im Fall von zu hohen Zinsen (gemessen am eingesetzten Hauptgut) zu Gunsten des betroffenen Zinsbauern, 5.3.1526; Berufung: StATG 7'30, 10.SA/13, Auf eine Klage des Kaplans des St.-Agnese-Altars Fridolin Sicher in Bischofszell urteilt der Abt von St. Gallen, dass die strittigen Zinse dem Altar ausgerichtet werden müssen, 7.12.1526, sowie den jahrelangen Rechtsstreit der Bewohner von Hohentannen mit dem Stift: StATG 7'30, 33.GZF/8a, Vor dem Gericht der Stadt Bischofszell wird ein von den Bewohnern von Hohentannen angefochtener Zins auf dem Maler-Hof im Prinzip dem Stift zugesprochen, doch wird eine Rechtsabklärung im Detail durch den Rat von Bischofszell angeordnet, 29.11.1529; StATG 7'30, 33.GZF/8b, Rechtsstreit zwischen den Bewohnern von Hohentannen und dem Stift um einen von Wenzel von Heidelberg laut Jahrbuch der Chorherren gestifteten Zins ab den Gütern des Maler-Hofs in Hohentannen, 21.3.1530–27.2.1535. Zu Bauernunruhen und Täuferbewegung in Gottshaus siehe Menolfi 2011, S. 55 f.

ein Bischofszeller Kontingent von 60 Mann,⁶⁹ das auf Seiten Zürichs am Kappelerkrieg teilnahm. Mit besten Wünschen empfahlen sie den Hauptmann Peter Falk und die beigeordneten Knechte und entschuldigsten sich, dass der Vogt aufgrund seines Amtes nicht selbst ausziehen könne. Er sei aber willig, Leib und Gut für die Thurgauer einzusetzen und habe auch einige Knechte geschickt.⁷⁰ Dies zeigt einmal mehr, wie sehr zwischen politischen Zwängen und Sachlagen einerseits und religiösen Überzeugungen andererseits unterschieden werden muss.⁷¹

Bei diesen Streitigkeiten fällt auf, dass alle Parteien in den Jahren 1529 bis 1531 die Zürcher Obrigkeit als entscheidende Instanz grundsätzlich akzeptierten. Konflikte resultierten zum einen aus religiösen Überzeugungen, zum anderen aber auch aus Fragen der Zuständigkeit und Kompetenz. Gerade bei der Frage nach der Nutzung von Kirchenzieren und Pfründen verliefen die Konfliktlinien nicht einfach zwischen den späteren Konfessionen, sondern zwischen Gruppierungen, die zunächst einmal jenseits konfessioneller Fragen Rechte für sich beanspruchten.

Die Rolle der Chorherren und Kapläne

Eine entscheidende Frage ist, wie sich die Angehörigen des Stifts, also die Chorherren und Kapläne, zur Reformation verhalten hatten. Hierüber gehen die Meinungen stark auseinander. Unter Berufung auf Diethelms *Memorabilia* wird häufig davon ausgegangen, dass die meisten Chorherren und Kapläne Anhänger der neuen Lehre geworden seien.⁷² Sogar von einer Aufhebung des Stifts in den Jahren 1529–1531 ist die Rede.⁷³ Werner Kundert hat diese Behauptungen relativiert und spricht dagegen vom Widerstand der Chorherren.⁷⁴

Von Diethelm existiert nun neben den *Memorabilia* noch eine etwas früher entstandene Darstellung der Bischofszeller Reformation, die sich gerade in der

Frage nach der Anzahl der reformierten Stiftsangehörigen unterscheidet.⁷⁵ In den *Memorabilia* heisst es:

*[...] von den Geistlichen Herren deren 9 Chorherren, samt Probst und 6 Caplän waren, haben alle Canonici bis auf einen und alle Caplän der Meinung des Raths beygepflichtet und blieben nur ein Chorherr mit Nammen Hieronimus Mooser, gebürtig von benachbarter Statt Wyl, im Thurgau gelegen und ihr Meßmer, der ein Burger und zum Geschlecht ein Ott gewesen, bey der ersteren Religion.*⁷⁶

Die reformierten Chorherren und Kapläne hätten geheiratet und Familien gegründet.⁷⁷ Während hier also von acht reformierten Chorherren und sechs Kaplänen die Rede ist, heisst es in der früheren Schilderung:

*[...] von den Geistlichen, deren 9 Canonici, und 6 Caplannen waren, haben 5 Chorherren, u. alle Capellän der Meinung des Raths beygepflichtet und blieben nur 4 Chorherren und ihr Meßmer, der Bürger und zum Geschlecht im Ott gewesen by der ersteren Religion.*⁷⁸

69 Vgl. Bullinger, Reformationsgeschichte (wie Anm. 42), Bd. 3, Frauenfeld 1840, S. 194.

70 Vgl. Strickler, Actensammlung (wie Anm. 41), Bd. 3, Zürich 1880, Nr. 1593, S. 634 f. Zur Beteiligung der Bischofszeller am Kappelerkrieg siehe auch Bullinger, Reformationsgeschichte (wie Anm. 42), Bd. 3, Frauenfeld 1840, S. 182, 200, 206, 237.

71 Dass sich in dieser Phase auch die hartnäckigsten Gerichtsherren im Thurgau letztlich dem Druck Zürichs beugten, zeigt der Thurgauer Vergriff vom 17.9.1530, vgl. SSRQTG I/2, Nr. 87, 17.9.1530, S. 309–332.

72 Vgl. Knittel 1929, S. 185; Geiger 1958, S. 17; HLS 2, S. 465 (S. Spirig-Bülte).

73 Vgl. Willburger (wie Anm. 44), S. 191.

74 Vgl. HS II/2 (W. Kundert), S. 217.

75 StAZH E IV, 3,2,1 (wie Anm. 32).

76 Diethelm, *Memorabilia* (wie Anm. 5), S. 78 f.

77 Vgl. ebd., S. 80.

78 StAZH E IV, 3,2,1 (wie Anm. 32).

Hier spricht Diethelm also von fünf reformierten Chorherren und sechs reformierten Kaplänen. In einem Bericht des Propstes Johann Jakob Blarer von Wartensee aus der Zeit um 1583 ist hingegen von insgesamt nur sieben reformierten Chorherren und Kaplänen die Rede.⁷⁹

Lassen sich diese Widersprüche auflösen? Zunächst ist festzustellen, dass es in Bischofszell insgesamt je neun Chorherrenpfründen und neun Kaplaneien gab. Da die Chorherrenwürde nicht an eine Pfründe gebunden war, konnte es aber mehr als neun Chorherren geben. Insbesondere die Warter, die eine Anwartschaft auf eine Pfründe hatten, gehörten hierzu.⁸⁰ Im Jahr 1529 treten insgesamt elf Personen als Chorherren oder Warter auf. Ausserdem sind zwölf Kapläne bezeugt, die allerdings nicht gleichzeitig tätig waren.⁸¹ Pfarrer Jakob Fehr war entgegen einzelner Angaben nie Chorherr.⁸² Die Propste des Stifts hielten sich an der Kurie in Rom auf. Propst war 1511–1530 Kaspar Wirt.⁸³ 1531 wird zwar Herkules Göldlin offiziell dessen Nachfolger,⁸⁴ zwischen 1532 und 1541 tritt jedoch der Konstanzer Domherr Peter Spysler als Propst auf.⁸⁵

Wie verhielten sich die Chorherren und Kapläne nun zu den Ereignissen? Fridolin Sicher schildert, wie die Chorherren Heinrich Landolt, Hieronymus Moser, Vitus Thoma sowie die Kapläne Friedrich Henseler, Valtin Meier und er selbst von den reformierten Prädikanten als *widerspennig* bezeichnet wurden.⁸⁶ Von diesen verliess Chorherr Hieronymus Moser Bischofszell und ging nach Radolfzell,⁸⁷ der Kaplan Fridolin Sicher ging nach Ensisheim im Elsass.⁸⁸ Ausserdem erklärte sich wohl Vitus Schöneck eindeutig gegen die Reformation.⁸⁹ Einen eindeutigen Übertritt zum reformierten Glauben lässt sich unter den Chorherren offensichtlich für Hans Alber feststellen.⁹⁰ Ausserdem geht aus dem Briefwechsel Ambrosius Blarers hervor, dass Erhard Labhart reformiert war, seit mindestens 1531 Frau und Kind hatte und wohl zwischen 1549 und 1559 als Prediger in Sulgen wirkte.⁹¹ Von den

Kaplänen scheint eine grosse Zahl tatsächlich nach 1529 als reformatorische Prädikanten gewirkt zu haben. Keine eindeutige Festlegung ist bei den Chor-

79 Vgl. StATG 7'30, 26.St/16 (wie Anm. 31).

80 Vgl. Scheiwiler 1918, S. 19.

81 Siehe Anhang. Vgl. auch Geiger 1958, S. 60 f. ohne Belege.

82 Vgl. HS II/2 (W. Kundert), S. 217 mit Verweis auf Geiger 1958, S. 17. Geiger beruft sich auf die Edition des Protokolls der Synode in Frauenfeld 1530, wo Jakob Fehr vom Editor Sulzberger jedoch ausdrücklich nicht unter die Chorherren und Kapläne gezählt wird, vgl. Sulzberger, Gustav (Hrsg.): Mandat zum Besuche der Synode von 1529 und Protokoll der zweiten thurgauischen Synode im Jahre 1530, in: TB 18 (1878), S. 42–64, S. 62, Anm. 6.

83 Vgl. HS II/2 (W. Kundert), S. 233 f.

84 Vgl. ebd., S. 235.

85 Vgl. ebd., S. 234; StATG 7'30, 5.Cu/4a, Für den Erlös aus dem Verkauf eines Kustoreiackers vor dem Obertor in Bischofszell weist das Kapitel dem Kustos einen ewigen Zins ab dem Hof Katzensteig zu, 16.5.1532. Vgl. dazu die Klage Göldlis im Schreiben der V Orte an den Papst vom 27.8.1532: Eidg. Abschiede IV, 1b, S. 1392. Es scheint, als versuche das Domkapitel mit der Einsetzung eines Propstes vor Ort, aktiv Einfluss auf die Restauration alter Rechte zu nehmen.

86 Vgl. Sicher (wie Anm. 1), S. 242. Ausserdem wird hier noch als Nicht-Stiftsangehöriger Junker Erasmus Welter genannt.

87 Vgl. StATG 7'30, 38.30/3, Der Bischof von Konstanz befiehlt dem Stiftskapitel, dem Insiegler und ehemaligen Bischofszeller Chorherren Hieronymus Moser die Einkünfte zu verabfolgen, die ihm im Gefolge der Reformationswirren vorenthalten worden sind, 23.5.1532.

88 Vgl. StATG 7'30, 10.6/6, Die Universität Freiburg i. Br. präsentiert Fridolin Sicher dem Bischof von Basel als Kaplan der Michaelskapelle in Ensisheim, 16.9.1531.

89 Vgl. HS II/2 (W. Kundert), S. 217.

90 Vgl. StATG 7'30, 16.9/8, Die Eidgenossen entscheiden zwei Streitfälle um Pfründen des Stifts, die von neugläubigen Chorherren bzw. Kaplänen beansprucht werden, 19.3.1537.

91 Vgl. Schiess, Briefwechsel 1 (wie Anm. 30), S. 236 f., Nr. 185, Blarer an Jakob (Fehr?) in Bischofszell, 8.2.1531: *Grüße [...] meinen Erhard samt Frau und Kind*; Schiess, Briefwechsel 3 (wie Anm. 30), S. 102 f., Nr. 1729, Blarer an Bullinger, 29.1.1551. Labhart beherbergte wohl 1529 auch Ambrosius Blarer während dessen Zeit in Bischofszell, vgl. Anm. 30.

herren Jodokus Rutz, Wilhelm Stantenant und Ulrich Schlumpf möglich.⁹² Auch nach 1531 erscheinen sie aber in den Dokumenten immer wieder zusammen mit den dezidiert Altgläubigen als Vertreter des Stifts, dies gilt jedoch auch für den neugläubigen Erhard Labhart.⁹³ Valentin (von) Wengi vertrat als Kellner des Stifts noch 1535 neben den Chorherren Wilhelm Stantenant, Jodokus Rutz und Rudolf Jung sowie dem weltlichen Stiftsamman Hans Buchmann das Stift vor Gericht.⁹⁴ Wenn Propst Blarer Ende des 16. Jahrhunderts von sieben *abgefallenen* Stiftsangehörigen spricht, die bis zu ihrem Tod Pfründeinkünfte erhielten, waren dies vermutlich die Kapläne Jakob Last, Jakob Schalt, Wilhelm Henseler, Fritz Zwingger, Konrad Jung und Fridli/Friedrich Linder sowie die Chorherren Johannes/Hans Alber und Erhard Labhart. Mit letzter Sicherheit lässt sich dies nach einzelnen Personen nicht bestätigen, auch weil nicht immer gesagt werden kann, wer – wie Fridolin Sicher oder Ulrich Lieb – Pfründen aufgegeben hat und somit aus Blarers Rechnung herausfällt. Entscheidender ist jedoch, dass die Grössenordnung von insgesamt sieben neugläubigen Stiftsangehörigen dem Befund am ehesten entspricht.⁹⁵ Dies heisst, dass zwar die Mehrheit der Kapläne zur Reformation übergetreten wären, die Mehrheit der Chorherren aber gerade nicht. Neben persönlichen Überzeugungen waren hier auch ökonomische Aspekte von Bedeutung. Die Kaplaneien wurden ja explizit für die Lektoren, Predigten und im Schuldienst gebraucht. Auch das dominante Verhalten Zürichs liess eine Anpassung an die Verhältnisse ratsam erscheinen. Wer offen Widerstand leistete, riskierte mindestens, seine Pfründen zu verlieren.⁹⁶ Zwischen 1529 und 1531 stellten die Chorherren zumindest in einem Fall nachweislich das Lesen der Anniversar-Messe ein und verhielten sich so entsprechend der reformatorischen Neuerung.⁹⁷

Als der Prediger Ulrich Lieb 1530 Bischofszell verliess, fragte der Rat beim Reformator Ambrosius Blarer nach, was nun zu tun sei. Der Rat und Blarer

kamen wohl zum Schluss, dass die Pfründe in Zukunft zu Zwecken der Armenfürsorge und der Schule verwendet werden, die Predigten Liebs aber dennoch ersetzt werden sollten. Daher fragte er bei allen Kaplänen an, wie die Aufgaben verteilt werden könnten. Die Kapläne Jakob Schalt, Jakob Last und Wilhelm Henseler sollten den Schulmeister beim nun kostenlos angebotenen Unterricht unterstützen und hierfür einen Zuschuss aus der Pfründe Ulrich Liebs erhalten. Kaplan Valtlin Meier wirkte als Prädikant und die beiden Chorherren Heinrich Landolt und Wilhelm Stantenant lasen in den folgenden Wochen aus der Bibel.⁹⁸ Dies zeigt, wie wenig man im Alltag schon von fest gezogenen konfessionellen Grenzen und Identitäten ausgehen kann. Die Beteiligung an reformatorischen Neuerungen wie der Lektur von Bibeltexten musste ja aus altgläubiger Perspektive

92 Schlumpf ist 1534 verstorben, vgl. StATG 7'30, 2.1/62, Der päpstliche Legat Ennius überträgt die Chorherrenpfründe des Ulrich Schlumpf dem Hieronymus Jung, 29.7.1534.

93 Vgl. StATG 7'30, 4.Pr/11f, Das Kapitel des Chorherrenstiftes erteilt Herkules Göldlin an Stelle des verstorbenen Propstes Wirt die Possess der Propstei, 8.3.1532. Genannt werden neben Wilhelm Stantenant, Ulrich Schlumpf und Jakob (Jodok?) Rutz, die Altgläubigen Kustos Heinrich Landolt, Vitus Schöneck und Rudolf Jung sowie der Neugläubige Erhard Labhart.

94 Vgl. StATG 7'30, 33.GZF/8b, 5, Die Anwälte des Stifts machen zusammen mit den Bewirtschaftern der Malerhof-Güter von Hohentannen ein Inventar der zinsbaren Güter und legen fest, wie der Gesamtzins auf die einzelnen Inhaber der Güter verteilt werden soll, 27.2.1535.

95 Vgl. die Auflistung im Anhang.

96 Vgl. Sulzberger 1877; Sicher (wie Anm. 1), S. 118.

97 Vgl. StATG 7'30, 38.32/8, Das Hofgericht in Wil urteilt, dass ein Zins von einer Seelgerüstiftung wieder bezahlt werden muss, weil die Chorherren wiederum ihren im Stiftungsbrief festgehaltenen Verpflichtungen nachkommen, 3.10.1533.

98 Vgl. Sicher (wie Anm. 1), S. 271–273. Mit Meister Wilhelm kann nur Wilhelm Stantenant gemeint sein, vgl. StATG 7'30, 33.GZF/8b, 5 (wie Anm. 94).

auch gar nicht zwangsläufig dem eigenen Gewissen widersprechen.

Dass die Mehrheit der Chorherren offen Widerstand gegen die Reformation geleistet hätten, wie Kundert es formuliert, trifft die Sachlage also ebenso wenig wie die Behauptung, fast alle seien Anhänger der neuen Lehre geworden und das Stift sei faktisch aufgelöst worden. Die Stiftsherren treten im gesamten Zeitraum in den Quellen im institutionellen Rahmen des Stifts auf. Was in den Quellen sichtbar wird, ist vielmehr eine recht pragmatische und vor allem reagierende Haltung der Chorherren und einiger Kapläne. Als nach Belegen für Messe und Bilder in der Bibel gefragt wurde, lieferte das Stift letztlich den Ausschlag für die Einführung der Reformation. Bei der Versorgung der Gemeinde mit Predigten beteiligte man sich. Das Verhalten der Chorherren war vor allem durch Anpassung geprägt.⁹⁹ Wichtig war wohl nicht zuletzt, seine Chorherrenpfründe und das damit verbundene soziale, ökonomische und symbolische Kapital zu behalten. Zudem waren die konfessionellen Grenzen zu der Zeit noch nicht klar gezogen. Die im vorangegangenen Abschnitt geschilderten Konflikte, die die Neuerungen und das Verhalten des Rates hervorriefen, stehen dazu nicht im Widerspruch.

Ausblick: Konflikte und Konfliktlösungen nach dem 2. Landfrieden 1531–1536

Nach der Niederlage im 2. Kappelerkrieg war der Einfluss Zürichs auf den Thurgau deutlich beschnitten. Den Altgläubigen stand seit dem 2. Landfrieden die Ausübung und Restitution ihrer Rechte und Rituale wieder zu, was ausserdem durch die fünf katholischen Orte unterstützt wurde. Der neu angetretene Bischof Johann von Lupfen und das Domkapitel versuchten sehr schnell, die Messe in Bischofszell wieder einzuführen und alte Rechte einzufordern, während

die Chorherren mehrheitlich eher zurückhaltend agierten.¹⁰⁰ Wie schon in den Jahren zuvor scheint es ihnen vor allem um die Nutzung ihrer Pfründen und damit um Sicherung ihrer Lebensführung und des ökonomischen wie symbolischen Kapitals gegangen zu sein. Dass erst 1535 nach mehrmaliger Aufforderung von Bischof und Domkapitel in Bischofszell wieder eine Messe gefeiert wurde, darf jedoch nicht als Verweigerung der Chorherren oder gar einer grossen reformierten Partei unter diesen interpretiert werden. Der Rat von Bischofszell schien dies unter anderem auch gewaltsam verhindert zu haben, wie aus einer Eingabe des bischöflichen Gesandten bei der Tagsatzung in Baden im Oktober 1534 hervorgeht.¹⁰¹ Der Konflikt zwischen reformiertem Rat und altgläubigem Stadtherrn zog sich zunächst bis zu einem von beiden Seiten akzeptierten Schiedsspruch vom 26. September 1536 hin.¹⁰² Wenngleich auch danach immer wieder Konflikte entstanden, spricht einiges dafür, mit diesem Dokument die Phase der Reformation in Bischofszell enden zu lassen. Hier wurde die

99 Aus strukturellen Gründen scheinen Stifte generell eher in der Position zu sein, auf politische und gesellschaftliche Gemengelagen der Umgebung zu reagieren, anstatt sie aktiv zu gestalten, vgl. Moraw, Peter: Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter, in: Max-Planck-Institut für Geschichte (Hrsg.), Untersuchungen zu Kloster und Stift, Göttingen 1980 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 68), S. 9–37, S. 35 f.

100 Vgl. u. a. StATG 7'30, 38.30/3 (wie Anm. 87); StATG 7'30, 22.31/5, 0, Domdekan und Kapitel des Domstifts Konstanz gebieten dem Kapitel des Kollegiatstifts Bischofszell, den Gottesdienst nach altem Herkommen unverzüglich wieder aufzurichten, 1.6.1532; KKA Bischofszell A5.75/St, Brief des Bischofs von Konstanz an den Kustos des Pelagianstifts Bischofszell mit der Ermahnung, die Messe wieder einzuführen, 17.8.1534.

101 Vgl. Eidg. Abschiede IV, 1c, S. 418, Nr. 225, Baden, 27.10.1534.

102 BÜAB Pergamenturkunde 626; StATG 7'30, 26.St/7b (wie Anm. 2).

Grundlage des Zusammenlebens beider Konfessionen für die kommenden Jahrhunderte geregelt. Fünf Jahre voller Machtspiele, Taktiken, Strategien, Verhandlungen und Kleinkriege gingen diesem Vertrag voraus. Streitpunkte waren religiöse Fragen wie die Einführung der Messe, aber zugleich immer auch die Frage nach dem Souverän in der Stadt. Verbunden mit der Bestätigung der Freiheiten nach dem Amtsantritt Johanns von Lupfen und dem vom Bischof geforderten, aber von der Stadt verweigerten Einzug ging es um die Rechte des Stadtherrn. Beide Seiten argumentierten mit altem Recht und Herkommen und belegten dies mit schriftlichen Dokumenten. Kurzzeitig erwog der Bischof sogar, der Stadt ihre Rechte zu verkaufen, was jedoch von den fünf Orten verhindert wurde.¹⁰³

Diese Vorgänge können hier leider nicht mehr weiter ausgeführt werden. Eine Untersuchung der Strategien und Argumentationen beider Parteien in dieser wichtigen Phase ist jedoch lohnenswert, auch um das Verhältnis von religiösen und politischen Motivationen, die hier miteinander verwoben sind, weiter zu ergründen.

Fazit

Überzeugung, Anpassung, Widerstand – inwiefern lassen sich Verhalten und Motivationen der Akteure in der Bischofszeller Reformation mit diesen Begriffen beschreiben? Zürichs proaktive Haltung im Frühjahr 1529 hatte einen wichtigen Einfluss auf die reformatorischen Ereignisse in Bischofszell. Die politische Dominanz Zürichs bot dem Rat auch die Möglichkeit, schon länger bestehende Bemühungen um eine stärkere Zentrierung religiöser, rechtlicher und politischer Kompetenzen in seiner Hand durchzusetzen. Die daraus resultierenden Konflikte mit Stift und Stadtherrn setzten sich unter anderen Vorzeichen auch nach dem Zweiten Kappeler Krieg 1531 fort. Davor wurde

die Zürcher Obrigkeit aber auch von altgläubiger Seite akzeptiert, was sich nicht zuletzt in der Haltung der meisten Chorherren und sogar des Obervogtes zeigte. Neben vereinzeltm Widerstand ist hier meist eine pragmatische Anpassung an die Gegebenheiten erkennbar, für die es auch ökonomische und soziale Ursachen gab.

Wo die ältere Reformationsgeschichtsschreibung zu Bischofszell religiöse Überzeugungen und Widerstände betont hat, werden aus einer weniger konfessionell orientierten Perspektive eher Formen der Anpassung an politische und soziale Gegebenheiten erkennbar, die darüber hinaus im Rahmen einer umfassenden kulturellen Reformation seit dem 14. Jahrhundert gesehen werden müssen.

103 Vgl. zu dieser Phase Head 2005. Zum Vertrag von 1536 ebd., S. 133 f. Vgl. auch Knittel 1946, S. 63–76 und den Überblick bei Willburger (wie Anm. 44), S. 191–194.

Anhang: Stiftsangehörige im Jahr 1529

Chorherren

altgläubig:

Heinrich Landolt, Kustos	1483–1540; 1519–1540 Kustos ¹⁰⁴
Rudolf Jung	vor 1525–1540, ab 1540 Kustos ¹⁰⁵
Hieronymus Moser	1526–gest. vor September 1553 ¹⁰⁶
Vit Thoman/Vitus Thoma	1509 (Kaplan); 1529 ¹⁰⁷
Vitus Schöneck	1524 (Kaplan); 1527–nach 1532 ¹⁰⁸

reformiert:

Erhard Labhart	1516–1532/1550 ¹⁰⁹
Johannes/Hans Alber	1515–1564, 1537 ¹¹⁰

unklar:

Jos/Jodok Rutz	1520–1542 ¹¹¹
Ulrich Schlumpf	1513–1534 ¹¹²
Wilhelm Stantenant	1486–1535 ¹¹³
Wilhelm Rietmann	1524, 1529 ¹¹⁴

Kapläne

altgläubig:

Friedrich Henseler	1518 Pfarrer in Waldkirch, 1529/30 Kaplan ¹¹⁵
Velten/Valtin Meier	1529 ¹¹⁶
Fridolin Sicher	1510–1531, ab 1542 Chorherr ¹¹⁷
Valentin (von) Wengi	1516 Kaplan; 1532 Kellner des Stifts ¹¹⁸

reformiert:

Wilhelm Henseler	1530 ¹¹⁹
Jakob Last	1512–nach 1530 ¹²⁰
Fridli/Friedrich Liner	1530 ¹²¹
Jakob Schalt	1529–1532 ¹²²
Konrad Jung	1507, 1510 ¹²³
Fritz Zwinger	ev. Prediger ¹²⁴
Ulrich Lieb	verlässt Bischofszell 1530 ¹²⁵

- 104 Vgl. StATG 7'30, 2.1/17, 28.12.1483; STATG 7'30, 5.Cu/4b, 1.12.1540; StATG 7'30, 2.1/51, 15.12.1519.
- 105 Vgl. u. a. StATG 7'30, 2.1/58, 9.3.1525; STATG 7'30, 5.Cu/4b (wie Anm. 104).
- 106 Vgl. StATG 7'30, 2.1/59, 23.6.1526; STATG 7'30, 38.30/3 (wie Anm. 87); StATG 7'30, 2.1/71, 7.9.1553.
- 107 Vgl. Sicher (wie Anm. 1), S. 242; 1509 Kaplan: StATG 7'30, 2.1/36, 13.3.1509.
- 108 Vgl. StATG 7'30, 3.27/3, 1, 17.6.1524; STATG 7'30, 2.1/60, 9.3.1527; StATG 7'30, 4.Pr/11f (wie Anm. 93).
- 109 Vgl. StATG 7'30, 2.1/45, 26.8.1516; STATG 7'30, 4.Pr/11f (wie Anm. 93). 1550 als Pfründenempfänger genannt in StATG 7'30, 9.SM/13, 19.6.1550.
- 110 Vgl. StATG 7'30, 2.1/42, 31.7.1515; STATG 7'30, 2.1/81, 18.6.1564; StATG 7'30, 16.9/8 (wie Anm. 90).
- 111 Vgl. StATG 7'30, 2.1/54, 21.7.1520; STATG 7'30, 2.1/68, 27.2.1542.
- 112 Vgl. StATG 7'30, 2.1/40, 3.12.1513; STATG 7'30, 2.1/62, 29.7.1534.
- 113 Vgl. Rohner 2003, S. 148. Als Chorherr bezeugt u.a. 1486 und 1535, vgl. StATG 7'30, 11.SS/1, 16.12.1486–17.4.1487; STATG 7'30, 33.GZF/8b, 5 (wie Anm. 94).
- 114 Vgl. StATG 7'30, 3.27/3, 1 (wie Anm. 108); zu 1529: Geiger 1958, S. 60, ohne Quellenangabe.
- 115 Vgl. StATG 7'30, 33.GZF/16, 3.1518; Sicher (wie Anm. 1), S. 242, 271.
- 116 Vgl. Kuhn 1869, S. 47 f., ohne Beleg; Sicher (wie Anm. 1), S. 242.
- 117 Vgl. HLS 11, S. 469 f. (M. Kaiser); STATG 7'30, 10.6/6 (wie Anm. 88).
- 118 Vgl. StATG 7'30, 8.JE/8a, 26.2.1516; STATG 7'30, 38.32/7, Das Stift setzt vor Gericht seinen Anspruch auf 2 Schilling Pfennig Zins ab dem Haus von Hans Lieb an der Kirchgasse durch, 31.1.1532.
- 119 Vgl. Sicher (wie Anm. 1), S. 271.
- 120 Vgl. StATG 7'30, 9.6/3, 13.2.1512; Sicher (wie Anm. 1), S. 271.
- 121 Vgl. Sicher (wie Anm. 1), S. 271; Fridli Liner sei *lutterisch* geworden und habe deshalb seine Pfründe nicht als Priester versehen: StATG 7'30, 16.9/5, 26.9.1536. Liner klagt die Pfründe später wieder ein, vgl. StATG 7'30, 16.9/8 (wie Anm. 90). Später Ratsherr: StATG 7'30, 35.22/35, 10.12.1548.
- 122 Vgl. StATG 7'30, 4.Pr/11f (wie Anm. 93).
- 123 Vgl. StATG 7'30, 6.BMV/9, 26.7.1507; STATG 7'30, 9.SM/8, 31.5.1510; Kuhn 1869, S. 47 f., ohne Beleg.
- 124 Vgl. Kuhn 1869, S. 47 f., ohne Beleg; Sicher (wie Anm. 1), S. 88.
- 125 Vgl. Sicher (wie Anm. 1), S. 88, 271.

Jakob Rietmüller, genannt Myliagrius (1519–1563) – sein glückloses Pfarramt in Bischofszell und seine Bibliothek

Jakob Rietmüller, known as Myliagrius (1519–1563): his unfortunate Parish Office Bischofszell and its Library

From 1545 to 1560 Jakob Rietmüller/Myliagrius served as deacon in the Upper Alsatian community of Reichenweier (Riquewihir). A change of generations in the princely house brought with it a shift to Lutheranism. Given that Myliagrius was an adherent of the Reformation in Zürich, he was compelled to emigrate, becoming deacon in Bischofszell. In the small city, where the Catholic and Protestant confessions mingled, he was unable to establish himself and departed after no more than two years, leaving behind unpaid debts as well as his library, which was sold to the city of St. Gallen. Myliagrius deserves attention because his well-documented life as well as the annotations in the margins of his books make his library an eloquent and infrequent witness to the development of a preacher whose activity was narrowly confined to his own parish. His failure in the parish of Bischofszell led to the investigation of the difficult position of the town's Protestant ministers in the middle third of the sixteenth century and to their dependency on the church in Constance and its leading representatives.

In der Bischofszeller Geschichte hat der Pfarrer Jakob Rietmüller fast keine Spuren hinterlassen. Keine Publikation trägt seinen Namen, er hatte keine bedeutende Position inne und machte auch sonst nicht auf sich aufmerksam. Es würde sich kaum lohnen, sich mit ihm zu befassen, wenn er nicht eine Bibliothek hinterlassen hätte, aus der noch 51 Bände vorhanden sind. Es ist die älteste Bibliothek aus Bischofszell. Dadurch ist Myliagrius besser dokumentiert als die meisten in Kleinstädten und auf dem Lande tätigen Pfarrer seiner Zeit. Die Bücher mit seinen handschriftlichen Einträgen zeigen persönliche Vorlieben und Abneigungen, aber auch Bedrohungen und Ängste. Neben der Bibliothek sind nur wenige Quellen aus seinem Leben und über seine Tätigkeit überliefert. Aufschlussreich sind einige Briefe führender Reformatoren und einige Protokolleinträge im Bischofszeller Bürgerarchiv. Für die Kontextualisierung der wenigen biografischen Quellen wird die Entwicklung des reformierten Pfarramtes in Bischofszell bis zur Gegenreformation einbezogen.¹

1 Jakob Myliagrius im Studium

Jakob Rietmüller oder Myliagrius gehörte zur zweiten Generation der reformierten Pfarrer. Während die erste Generation ihre Ausbildung vor der Reformation erhalten und seit dem Auftreten Luthers die Veränderungen in der Theologie, im Gottesdienst, in der Herrschaftsorganisation und im Alltagsleben Schritt für Schritt mitgemacht hatte, studierte die zweite Generation in einer Zeit, als sich im Süden Deutschlands und im Gebiet der Eidgenossenschaft die neue Ordnung bereits fest etabliert hatte.

1 Die Anregung zu diesem Aufsatz ging von meiner Frau aus, die auf Jakob Rietmüller/Myliagrius aufmerksam wurde, als sie die Druckbestände der Vadianischen Sammlung der Ortsbürgergemeinde St. Gallen rekatalogisierte und Nachforschungen zu seiner Person anstellte. Sie arbeitete auch bei der Ausarbeitung des Textes mit. Ihr sei vor allem gedankt. Rainer Henrich (Winterthur) stellte mir freundlicherweise die Regesten des Briefwechsels von Oswald Myconius zur Verfügung. Für Hinweise zum Lebenslauf von Jakob Rietmüller danke ich auch Beat Rudolf Jenny (Liestal), und Reinhard Bodenmann (Zürich).

Myliagrius stammte aus dem südlichen Baden. Geboren wurde er 1519 in Heitersheim,² einem Dorf südlich von Breisach. Es ist nicht bekannt, wo er die schulische Ausbildung erhielt und warum er ins elsässische Reichenweier kam. Auf Veranlassung und mit Unterstützung des dort herrschenden Grafen Georg von Württemberg-Mömpelgard ging er zum Studium an die Universität Basel,³ wo er sich am 30. Mai 1544 immatrikulierte. Als Herkunftsort nannte er Breisach (*Jacobus Miliagrius Brisiacensis*).⁴ In Basel war er Kostgänger im Hause des Basler Antistes und Professors Oswald Myconius, wo er sich offensichtlich wohl fühlte. In den Briefen der folgenden Jahre betonte er seine Anhänglichkeit an seinen Lehrer und liess Grüsse an die Hausherrin ausrichten.⁵ Myconius attestierte seinem Studenten Eifer und Eignung für theologische Studien. Bereits im Februar 1545 rief Graf Georg den Studenten aus Basel zurück und sandte ihn auf den Rat von Myconius bald darauf an die Universität Wittenberg zu Philipp Melanchthon.⁶ Dort immatrikulierte er sich am 3. April⁷ und schloss sich seinen oberrheinischen Landsleuten an.⁸ In einem Brief schrieb er, Melanchthon habe ihn mit *Salve Schweitzer* begrüsst. Wenn er ihn zusammen mit anderen Schweizern gesehen habe, habe er ihnen *Salvete ir landsleut* zugerufen.⁹ Der Studienaufenthalt in Wittenberg dauerte nicht lange; im Mai 1546 war Myliagrius wieder in Reichenweier.¹⁰

Die inhaltliche Zusammensetzung der Bibliothek und die handschriftlichen Einträge in den Büchern lassen die Schwerpunkte seines Studiums erkennen.¹¹ Im Vordergrund stand die literarische Bildung anhand der klassischen Autoren: Cicero und Caesar, aber auch die griechischen Klassiker: Hesiod, Homer, Euripides, Theokrit, die meisten in lateinischer Übersetzung. Unter den zeitgenössischen Autoren sind Erasmus und Melanchthon am stärksten annotiert. Diese zwei nennt er ausdrücklich seine Lehrer (*praeceptores*) im umfassenderen Sinne von Erzieher: *ut Erasmus Roterodamus Philippus Melanchthon praeceptor meus charissimus*.¹²

Myliagrius erlernte auch die Grundzüge der griechischen Sprache, aber nicht so weit, dass er selbständig griechische Werke lesen konnte. So blieben nicht nur die wenigen griechischen Klassiker fast unbenutzt, auch das 1545 erworbene griechische Neue Testament hat nur zwei handschriftliche Einträge.¹³ Für das theologische Studium erwarb Myliagrius biblische Grundagentexte, aber nur wenige Bibelkommentare. In der kurzen Studienzeit, die ihm Graf Georg gewährte, kam er über die Anfänge der Theologie nicht hinaus.

-
- 2 Bopp, Marie Joseph: Die evangelischen Geistlichen und Theologen in Elsass und Lothringen von der Reformation bis zur Gegenwart, Neustadt a. d. Aisch 1959 (Genealogie und Landesgeschichte, Bd. 1), S. 440, Nr. 4246. Die Angaben von Bopp sind nicht zuverlässig. Für die letzte Lebensphase von Jakob Rietmüller treffen sie nicht zu. Die Angaben zur Herkunft Rietmüllers konnten nicht überprüft werden.
 - 3 Henrich, Rainer (Hrsg.): Oswald Myconius, Briefwechsel (Arbeitstitel), in Vorb., Nr. 884, Oswald Myconius an Matthias Erb, 9.1.1545.
 - 4 Wackernagel, Hans Georg; Sieber, Marc; Sutter, Hans (Hrsg.): Die Matrikel der Universität Basel, Bd. 2, 1532/33–1600/01, Basel 1956, S. 38, Nr. 2.
 - 5 Henrich, Myconius (wie Anm. 3), Nr. 981, 1108, Jakob Rietmüller an Myconius, 16. 7.1546 und 7.10.1547.
 - 6 Henrich, Myconius (wie Anm. 3), Nr. 887, Oswald Myconius an Matthias Erb, 4.2.1545.
 - 7 Förstemann, Karl Eduard (Hrsg.): Album academiae Vitebergensis, Leipzig 1841, S. 220 (Jacobus Miliagrius Preisacensis).
 - 8 Henrich, Myconius (wie Anm. 3), Nr. 913, Gervasius Marstaller an Matthias Erb, 31.7. 1545.
 - 9 Jenny, Beat Rudolf (Hrsg.): Die Amerbachkorrespondenz, Bd. 6, Die Briefe aus den Jahren 1544–1547, Basel 1967, S. 576–577; Henrich, Myconius (wie Anm. 3), Nr. 914, Jakob Rietmüller an Oswald Myconius, 2.8.1545.
 - 10 Henrich, Myconius (wie Anm. 3), Nr. 967, Oswald Myconius an Matthias Erb, 26.5.1546.
 - 11 Siehe dazu die Liste der erhaltenen Bücher unten in Kap. 5 (Anhang).
 - 12 KBSG VadSlg JD 1070, S. 169.
 - 13 KBSG VadSlg EA 881, 262v und 285v (Paulusbriefe).

2 Jakob Myliagrius in Reichenweier

Nach der kurzen Ausbildung wurde Myliagrius Diakon, d. h. zweiter Pfarrer, in Reichenweier; er selbst nannte sich *Parrochus* oder *minister ecclesiae Reichenvillensis*.¹⁴ Reichenweier (franz. Riquewih) liegt nordöstlich von Colmar und gehörte damals zur Herrschaft Horburg-Reichenweier. Diese umfasste fünf Ortschaften und wurde von einer Nebenlinie der Herzöge von Württemberg, den Grafen von Württemberg-Mömpelgard, regiert. Das kleine Fürstentum wurde – anders als das Herzogtum Württemberg – unter Graf Georg (1498–1558) nach dem Vorbild der Zürcher Kirche reformiert.¹⁵ Die Vorsteher der Kirche liess der Graf aus der Eidgenossenschaft kommen; zur Zeit von Myliagrius amtierte dort der ältere und weit besser ausgebildete Matthias Erb als Superintendent.¹⁶ Dieser pflegte die Beziehungen der Reichenweier Kirche nach aussen. Myliagrius stand als zweiter Pfarrer ganz in seinem Schatten.

Das elsässische Weinbaugebiet erlebte im 16. Jahrhundert einen wirtschaftlichen Aufschwung.¹⁷ Noch heute zeugen die Steinbauten aus dieser Zeit vom Wohlstand ihrer Bewohner. Myliagrius lebte in einer reichen Kleinstadt. Er konnte es sich leisten, neue Bücher zu kaufen, pro Jahr ein bis zwei grosse Foliobände oder einige schmale Publikationen, die er zu Sammelbänden zusammenbinden liess. Die erhaltenen Bände sind unten in Kap. 5 (Anhang) aufgelistet. Die meisten enthalten handschriftliche Notizen, einige sind stark annotiert. Die Hälfte der Bände wurde in den Jahren gedruckt, in denen Myliagrius in Reichenweier als Pfarrer wirkte, ein Drittel stammte aus dem vorangehenden Jahrzehnt. Myliagrius erwarb neue Bücher und war ihr erster Besitzer.

Im Vordergrund stand nun die Theologie. Hier hatte Myliagrius grossen Nachholbedarf. Er schrieb an Myconius, es sei ihm eine grosse Last, ohne theologisches Rüstzeug predigen zu müssen;¹⁸ er versuchte, seine Wissenslücken im Selbststudium auszu-

füllen. Seit 1546 erwarb er hauptsächlich theologische Werke, zuerst Grundlagenwerke wie Bibeltexte und eine grosse Bibelkonkordanz, später Kommentare zu einzelnen biblischen Büchern. Kein Autor ist so prominent vertreten wie Martin Luther – was normal war in den Pfarrbibliotheken der Zeit. Grundlagen der Lehren Luthers wie das Vertrauen auf die Gnade Gottes und die Verachtung derjenigen, die auf die sogenannten guten Werke vertrauten, durch die nach altgläubiger Lehre die Menschen ihre Sündenstrafen verkürzten, scheinen in den Marginalien immer wieder auf. So notierte Myliagrius zur Rechtfertigungslehre: *Gratis, non ex operibus – Unentgeltlich, nicht wegen der guten Werke*.¹⁹ Und zur Deutung der Gnade durch die Katholiken notierte er: *Es sind theologi wie Judas ein Apostel*.²⁰ Der Name *Luther* stand im Sprachgebrauch der Zeit für die Reformation, *lutherisch* oder *lauterisch* war gleichbedeutend mit reformiert oder protestantisch. In diesem Sinne verwendete Myliagrius das Wort in Marginalien wie *Erasmus ist luthersch*²¹ oder *Bist auch lauterisch, Cuspiniane, dz du die wahrheit sagst*.²² Neben theologischen

14 KBSG VadSlg EB 843, Titelblatt; StAZH E II 358, Brief 167, Jakob Myliagrius an Oswald Myconius, 4.11.1546; Henrich, Myconius (wie Anm. 3), Nr. 1019.

15 Mühling, Andreas: Heinrich Bullingers europäische Kirchenpolitik, Bern 2001 (Zürcher Beiträge zur Reformationsgeschichte, Bd. 19), S. 67–68.

16 Jenny, Beat Rudolf: Bullingers Briefwechsel mit dem Elsässer Reformator Matthias Erb (1539–1571), in: Heinrich Bullinger 1504–1575. Gesammelte Aufsätze zum 400. Todestag, Bd. 2, Beziehungen und Wirkungen, Zürich 1975, S. 57–86.

17 Vogler, Bernard: Geschichte des Elsass, Stuttgart 2012 (UTB, Bd. 719), S. 82–84.

18 Henrich, Myconius (wie Anm. 3), Nr. 1019, Jakob Rietmüller an Myconius, 4.11.1546.

19 KBSG VadSlg EC 805, 16v.

20 KBSG VadSlg EC 805, 26r.

21 KBSG VadSlg JD 1070 (K1), S. 143.

22 KBSG VadSlg GA 166, II, S. 128.

Der schönste Einband der Bibliothek von Jakob Myliagrius stammt aus seiner Studienzeit. Er enthält die Evangelienlesungen der Sonn- und Feiertags-gottesdienste für das ganze Kirchenjahr mit den Erklärungen Philipp Melanchthons. Vorn und hinten ist er mit den Bildern der Kreuzigung und der Auferstehung in Goldpressung verziert. Über der Kreuzigung stehen die Initialen «I.M.» und darunter die Jahrzahl 1545 (VadSlg MISC E 196).



Werken besass Myliagrius auch Luthers antijüdische Flugschriften, die er mit Marginalien versah, die deutlich Zustimmung ausdrücken.

Myliagrius besass mehrere Kommentare zu biblischen Büchern von Johannes Brenz, dem führenden Theologen Württembergs, der das Herzogtum in den 1550er-Jahren auf einen klar lutherischen Kurs einschwor. Daneben standen Werke der reformierten Theologen Heinrich Bullinger und Johannes Calvin. Brenz, Bullinger und Calvin waren alle zwischen 1499 und 1509 geboren, ihre Werke repräsentierten in der Mitte des Jahrhunderts den aktuellen Stand der theologischen Diskussion. Myliagrius orientierte sich für seine Predigten an der neuen Theologie. Die theologischen Klassiker, die Kirchenväter, welche die erste Generation der reformierten Pfarrer noch im Originaltext studiert hatte, sucht man in der Bibliothek von Myliagrius vergeblich. Es fehlt auch Huldrych Zwingli – trotz der Verbindung zwischen Reichenweier und

Zürich. Diese Beobachtungen muss man allerdings vorsichtig interpretieren. Wie unten in Kapitel 4 gezeigt wird, ist über die Hälfte des ursprünglichen Bestandes der Bibliothek von Myliagrius verloren, möglicherweise sind die negativen Befunde, die auf der Analyse des noch vorhandenen Bestandes beruhen, auf Bücherverluste zurückzuführen.

Myliagrius versuchte in diesen Jahren, sich die hebräische Sprache anzueignen. Unterstützung fand er beim Reichenweier Schulmeister Johannes Ulstetter.²³ Dieser war mit der Tochter des Hebraisten und Druckers Paul Fagius verheiratet. Ulstetter schenkte Myliagrius einen oder zwei hebräische Drucke seines Schwiegervaters.²⁴ Seine hebräische Bibel stattete Myliagrius auf dem Vorderschnitt mit Blattweisern aus, einer Art erweitertem Inhaltsverzeichnis, damit er die biblischen Bücher leicht aufschlagen konnte. Das Buch hat aber keinerlei weitere Gebrauchsspuren – auch in den anderen hebräischen Büchern sucht man vergeblich nach Marginalien. Die Grundkenntnisse der Sprache waren wohl vorhanden, für das Lesen der Bibel und die Auswertung in der Predigt reichten sie nicht aus.

Myliagrius war an Geschichte interessiert; besonders intensiv annotierte er Cuspinians Kaisergeschichte, die er 1549 erwarb. In der Lektüre bezog er die historischen Inhalte auch auf die Gegenwart. Das häufigste Stichwort ist das Augsburger *Interim*, das Friedensdiktat Kaiser Karls V. nach dem Schmalkaldischen Krieg von 1546/47, das den Württemberger Protestanten schwer zusetzte.²⁵ Graf Georg musste

23 Bopp 1959 (wie Anm. 2), S. 555, Nr. 5308; Bopp, Marie Joseph: Die evangelischen Geistlichen und Theologen [...], Ergänzungen und Berichtigungen, Neustadt a. d. Aisch 1965, S. 658–659.

24 KBSG VadSlg EA 445 (K2), als Geschenk erhalten 1550. Wahrscheinlich war auch KBSG VadSlg EB 460 (K1) ein Geschenk Ulstetters.

25 Theologische Realenzyklopädie, Bd. 16, Berlin 1987, S. 230–237 (Joachim Mehlhausen).

Rückseite desselben Einbandes (VadSlg MISC E 196). Es handelt sich bei diesem Buch um die von Philipp Melanchthon annotierte Sammlung der für die Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen bestimmten Perikopen aus den vier Evangelien.



Reichenweier verlassen; er lebte bis 1552 in Basel im Exil.²⁶ Wie die meisten Protestanten lehnte Myliagrus das *Interim* ab und verfluchte es. In einer Marginalie sprach er von dem *teufelischen Interim*, und er parallelisierte es mit Mohammed und dem Koran: *Also ist auch Interim ein ding*.²⁷ Eine schärfere Verurteilung des Interims ist in jener Zeit schwer vorstellbar.

Während Myliagrus vom *Interim* als Diakon in Reichenweier nicht direkt betroffen war, hatten die Änderungen der militärischen Kräfteverhältnisse in den folgenden Jahren für ihn gravierende Auswirkungen. 1552 siegten die deutschen Protestanten und schlossen 1555 nach langen Verhandlungen den Augsburger Religionsfrieden, der festlegte, dass grundsätzlich der Herrscher über die Religion der Untertanen entschied.²⁸ Er schloss nur Katholiken und Lutheraner ein, nicht aber die reformierten *Sacramentari*. 1558 starb Graf Georg, der in Reichenweier die Reformation nach zürcherischem Vorbild eingeführt

hatte. Die Herrschaft ging an den streng lutherischen Herzog Christoph von Württemberg. Dieser führte die neue Württembergische *Grosse Kirchenordnung* in Reichenweier und damit sein lutheranisch geprägtes, landeskirchliches Kirchenregiment ein.²⁹ Die Reichenweier Pfarrer suchten Rat in Zürich. Jakob Myliagrus reiste 1560 an die Limmat und unterrichtete Bullinger über die *unglückliche Lage* der Kirche in Reichenweier.³⁰ Es nützte nichts. Vier reformierte Pfarrer, unter ihnen Myliagrus, stuften ihren Glauben höher ein als den Gehorsam gegenüber der Obrigkeit. Sie wurden ihres Amtes enthoben und aus der Herrschaft Reichenweier ausgewiesen. Die anderen passten sich der neuen Lehre an.³¹ Myliagrus musste das Land innerhalb von drei Wochen verlassen.³² Die ehemaligen Amtskollegen legten ihm seine Reise zu Bullinger übel aus,³³ einer nannte ihn *devastator ecclesiae*, ein an-

26 Lorenz, Sönke; Mertens, Dieter; Press, Volker (Hrsg.): Das Haus Württemberg. Ein biographisches Lexikon, Stuttgart 1997, Art. Georg I., S. 126–127 (Jean-Marc Debaré); Mühlhling 2001 (wie Anm. 15), S. 57.

27 KBSG VadSlg ED 215 (K1), Teil 2, 49v (erworben 1549); KBSG VadSlg GA 166, Teil II, S. 142 (erworben 1549).

28 Theologische Realenzyklopädie, Bd. 4, Berlin 1979, S. 639–645 (G. Pfeiffer).

29 Frisch, Michael: Zur Württembergischen Großen Kirchenordnung von 1559, in: Arend, Sabine; Haag, Norbert; Holtz, Sabine (Hrsg.): Die württembergische Kirchenordnung von 1559 im Spannungsfeld von Religion, Politik und Gesellschaft, Epfendorf/Neckar 2013 (Quellen und Forschungen zur württembergischen Kirchengeschichte, Bd. 23), S. 71–98.

30 Mühlhling 2001 (wie Anm. 15), S. 70–71.

31 Mühlhling 2001 (wie Anm. 15), S. 71.

32 Röhrich, Timotheus Wilhelm: Mittheilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses, Paris 1855, S. 292, Briefe von Bartholomäus Westheimer (Calybaeus) an Konrad Hubert. Zu Westheimer siehe Bopp 1959 (wie Anm. 2), S. 584, Nr. 5604. Da Myliagrus Stipendiat des Grafen gewesen war, wurde auch sein Vermögen eingezogen: Röhrich 1855, S. 294.

33 StAZH E II 359, Brief 3016, Jakob Myliagrus an Heinrich Bullinger, 4.7.1560. Vgl. Mühlhling 2001 (wie Anm. 15), S. 71.

dermal *pestis ecclesiae nostrae*.³⁴ Auch die fachliche Qualifikation sprach er ihm ab: *Er ist gelehrt im Latein und im Griechisch, aber ungeeignet im Kirchendienst. Er brachte seiner Kirche mehr Verdruss als Erbauliches*.³⁵ Der Vertriebene suchte mit seiner Familie Zuflucht in Basel. Heinrich Bullinger lehnte es mit Hinweis auf die grosse Zahl von Armen und Studierenden ab, Myliagrius mit seiner Frau und seinen Kindern in Zürich aufzunehmen.³⁶ Er half aber mit, für ihn eine Pfarrstelle zu suchen.

Das erste Angebot kam aus Graubünden von Johannes Fabricius, Pfarrer in Chur, der Rietmüller schon lange kannte. Fabricius stammte aus dem elsässischen Bergheim in der Nachbarschaft von Reichenweier. Er widmete nun sein *Trostbüchle*, das er 1561 drucken liess, den vertriebenen Reichenweier Amtsbrüdern. Im Vorwort sprach er Myliagrius direkt an: *und du Jacobe sampt anderen getrüwen mitarbeitenden ouch in das ellend [in die Fremde] verwisen syest*.³⁷ Brieflich erklärte er: *Es sind wol kleine pfründle by uns ledig, aber es mag ein biderman kum das brott han*. Die gut ausgestatteten Pfründen dagegen standen einem Exilanten vorerst nicht offen. Fabricius schlug vor, Myliagrius möge einige Zeit, vielleicht ein halbes Jahr, sich auf einer schlecht bezahlten Stelle bekannt machen und dann in Davos das gut bezahlte Pfarramt übernehmen, weil der gegenwärtige Inhaber der Gemeinde nicht gefalle: *Est enim homo indoc-tus*.³⁸

3 Jakob Myliagrius oder Rietmüller in Bischofszell

Daneben war eine Predigerstelle in Bischofszell im Gespräch. Die kirchlichen Machtverhältnisse in der konstanztisch-bischöflichen Stadt mit ihrem Chorherrenstift waren weit komplexer als in Reichenweier. Die Reformation hatte sich im Thurgau 1528/29 rasch und nachhaltig ausgebreitet.³⁹ Die Gemeinden bzw.

die städtischen Räte entschieden in Abstimmungen über die Einführung der kirchlichen Neuerungen, nahmen in der Bilderentfernung die Kirchen mit den zugehörigen Einkünften in Besitz und setzten von nun an die Pfarrer ein.⁴⁰ In Bischofszell hob der Rat das bischöfliche Stift auf und holte im März 1529 den Konstanzer Reformator Ambrosius Blarer in die Stadt, um die kirchlichen Institutionen und die gottesdienstlichen Zeremonien neu zu ordnen.⁴¹ Die reformierte

34 Röhrich 1855 (wie Anm. 32), S. 292, Bartholomäus Westheimer an Konrad Hubert.

35 Röhrich 1855 (wie Anm. 32), S. 294, Bartholomäus Westheimer an Konrad Hubert.

36 Schiess, Traugott (Hrsg.): Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern, Bd. 2, Basel 1905, S. 206, Heinrich Bullinger an Johannes Fabricius, 30.8.1560.

37 Schmid [Fabricius Montanus], Johan: *Trostbüchle*, genommen uss dem andern Capitel dess Propheten Habakuks und gestelt uff allerley Widerwertigkeit unnd Trübsal, Zürich 1561, A2r; Kühlmann, Wilhelm [et al.] (Hrsg.): *Frühe Neuzeit in Deutschland 1520–1620. Literaturwissenschaftliches Verfasserlexikon*, Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 283–289 (S. Döpp).

38 Schiess 1905 (wie Anm. 36), S. 204, Johannes Fabricius an Heinrich Bullinger, 26.8.1560. Zu den Pfarrerröhnen in Graubünden: Head, Randolph C.: «Nit alls zwo Gmeinden, oder Partheyen, sonder ein Gmeind». *Kommunalismus zwischen den Konfessionen in Graubünden, 1530–1620*, in: Kümmin, Beat (Hrsg.), *Landgemeinde und Kirche im Zeitalter der Konfessionen*, Zürich 2004, S. 33.

39 Kägi, Ursula: *Die Aufnahme der Reformation in den ostschweizerischen Untertanengebieten – der Weg Zürichs zu einem obrigkeitlichen Kirchenregiment bis zum Frühjahr 1529*, Zürich 1972, S. 60–81; Moeller, Bernd: *Johannes Zwick und die Reformation in Konstanz, Gütersloh 1961 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. 28)*, S. 126–127 und 243.

40 Kägi 1972 (wie Anm. 39), S. 107–126.

41 Knittel 1929, S. 186; Geiger 1958, S. 16. Zu Ambrosius Blarer: Moeller, Bernd: *Ambrosius Blarer 1492–1564*, in: Moeller, Bernd, *Der Konstanzer Reformator Ambrosius Blarer, 1492–1564. Gedenkschrift zu seinem 400. Todestag*, Konstanz 1964, S. 11–38; Kühlmann 2012 (wie Anm. 37), Bd. 1, Berlin 2011, Sp. 285–291 (H. Ehmer).

Bischofszeller Kirche blieb innerhalb des Thurgaus unabhängig und war auf Konstanz ausgerichtet,⁴² bis dort die kirchliche Führungsgruppe nach der Übergabe der Stadt an die österreichische Herrschaft im Jahr 1548 emigrieren musste. Ambrosius Blarer fühlte sich darüber hinaus bis zu seinem Tod 1564 mit der Bischofszeller Kirche verbunden und war weiterhin massgebend an den Personalentscheiden beteiligt.⁴³

Im zweiten Kappelerkrieg kämpfte 1531 ein Bischofszeller Kontingent auf der Seite der Reformierten.⁴⁴ Der zweite Landfriede, der diesen Krieg beendete, hatte für Bischofszell einschneidende Konsequenzen. Die altgläubigen Regierungen der Innerschweizer Orte konnten mit diesem Frieden zwar den fast vollständig zur Reformation übergetretenen Thurgau nicht zwingen, zum alten Glauben zurückzukehren, und sie anerkannten, dass alle, die *den nūwen glouben angenommen und noch daby beliben wellten*, bei ihrem Glauben bleiben dürften; eine Konversion von Altgläubigen zugunsten des reformierten Glaubens dagegen wurde verboten. Umgekehrt aber durften Reformierte, die *den alten waren cristenlichen glouben wider annemen wellten*, daran nicht gehindert werden. Für den Gottesdienst standen die Kirchen beiden Konfessionen offen, wobei die Reformierten, die sich alle Kirchen angeeignet hatten, diese den Altgläubigen öffnen mussten, sobald mindestens drei Kirchbürger den Messgottesdienst verlangten, aber das Recht behielten, ihren Gottesdienst im gleichen Kirchenraum durchzuführen. Die Vermögenswerte zur Bezahlung der Priester und Pfarrer wurde nach der Anzahl der Gläubigen aufgeteilt.⁴⁵

Für die lokalen Angelegenheiten in der bischöflichen Stadt Bischofszell war neben dem Stadtrat der bischöfliche Vogt zuständig. In der Folge wurde eine weitere Bestimmung des zweiten Landfriedens wichtig: Die Aufhebung von Klöstern und Stiften wurde rückgängig gemacht.⁴⁶ So wurde auch das bischöfliche Chorherrenstift St. Pelagius 1535 restituiert und

mit ihm ein altgläubiges Pfarramt eingerichtet.⁴⁷ Bischofszell gehörte damit zu den zahlreichen bikonfessionellen Städten im Süden des Deutschen Reiches, in denen die Bevölkerung ganz oder mehrheitlich reformiert oder lutherisch war, die ursprünglich dominante kirchliche Institution, ein Kloster oder ein Stift, aber mit dem alten Glauben an den alten Herrschaftsansprüchen festhielt. Dies gilt für St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Memmingen, Kempten, Isny etc. All diese Städte waren aber bedeutend grösser als Bischofszell; sie hatten vor der Reformation reichsstädtische Privilegien erworben. Der städtischen Bürgerschaft in Bischofszell fehlte eine solche vom Reich ausgehende Legitimation. Während in den genann-

42 Die Pfarrer in Bischofszell bildeten ein eigenes Kapitel, vgl. Sulzberger, Huldreich Gustav: Geschichte der vor- und nachreformatorischen thurgauischen Kapitel, in: TB 26 (1886), S. 60. An der Synode vom 13.12.1529 vertrat eine kleine, vom Rat bestimmte Delegation die Bischofszeller Kirche: Sicher, Fridolin: Chronik, hrsg. v. Ernst Götzinger, St. Gallen 1885 (St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, Bd. 10), S. 243 und 252. An der Synode vom 12.5.1530 nahmen gemäss dem Protokoll die Bischofszeller Geistlichen nicht teil; sie wurden aufgefordert, an der nächsten Synode zu erscheinen: Sulzberger, Huldreich Gustav (Hrsg.): Praedicanten Synodus, gehalten zu Frowenfeld den 12. May 1530, in: TB 18 (1878), S. 62. Das Protokoll der dritten Synode vom 3.5.1531 ist offenbar nicht erhalten: Knittel 1929, S. 286 und 350. Zur Synode: Straub 1902, S. 23–27.

43 Schiess 1908, Nr. 531 u. a. Ambrosius Blarer heiratete 1533 die ehemalige Dominikanerin Katharina Ryff, genannt Welter von Blidegg, was seine Beziehungen zum Oberthurgau wohl verstärkte: HLS 10, Art. Ryff (Welter von Blidegg), S. 588 (E. Trösch).

44 Stumpf, Johannes: Schweizer- und Reformationschronik, hrsg. v. Ernst Gagliardi, Hans Müller und Fritz Büsler, Bd. 2, Basel 1955 (QSG NF Abt. 1, Bd. 6), S. 214, 221 und 228.

45 Straub 1902, S. 81–91; Brüscheweiler 1932, S. 71–76, Zitate S. 247.

46 Brüscheweiler 1932, S. 76–89, Volkland 2005, S. 67–71.

47 Geiger 1958, S. 20–26; Brüscheweiler 1932, S. 89, Anm. 47.

ten Städten die Klöster und Stifte einerseits und die Stadtbevölkerung andererseits je ihre eigenen Kirchen hatten, wurde in Bischofszell die Messe in der gleichen Kirche gefeiert, in der die Reformierten ihren Predigtgottesdienst abhielten.

Nach 1535 verschlechterte sich die Stellung des reformierten Pfarrers.⁴⁸ Ob dies auf die Wiederherstellung des Stifts St. Pelagius zurückzuführen war oder ob andere Gründe mitspielten, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Jedenfalls bat Pfarrer Jakob Fehr 1536 und 1537 den St. Galler Bürgermeister Joachim Vadian mehrmals inständig, er möge ihm helfen, eine andere Stelle zu finden, weil er nicht mehr in Bischofszell bleiben wolle.⁴⁹ 1539 nahm er eine Pfarrstelle in Lindau an.⁵⁰ Sein Nachfolger, Andreas Kölli, ein Schützling des Ulmer Stadtpfarrers Martin Frecht und Freund von Ambrosius Blarer,⁵¹ wirkte nicht lange in Bischofszell. Er starb im August 1542 an der Pest. Der Bischofszeller Rat wandte sich darauf an die Stadt Konstanz, wo Pfarrer Johann Zwick, ein Cousin von Ambrosius Blarer, bereit war, die verwaiste Stelle zu übernehmen.⁵² Nach wenigen Wochen wurde auch er ein Opfer der Pest.

Zwicks Nachfolger, Wolfgang Jäger, genannt Wolf Lifftenecker oder Jetteler, war vorher ebenfalls in Süddeutschland tätig gewesen, und zwar in Böblingen.⁵³ Er ist der erste reformierte Bischofszeller Pfarrer, dessen Anstellungsbedingungen bekannt sind. Die Bestallungsurkunde zählt folgende Pflichten auf: das Predigen, Taufen und Verheiraten. Begräbnisse werden in den Bischofszeller Bestallungsurkunden nicht erwähnt. Der Rat schrieb wöchentliche Predigten für Sonn- und Feiertage sowie für Mittwoch und Freitag vor, freiwillig konnte der Pfarrer weitere Predigten ansetzen, wobei betont wird, dass er dabei immer die Bestimmungen des Landfriedens einzuhalten habe.⁵⁴ Jährlich erhielt er 90 Gulden, dazu 15 Mütt Kernen und 2 Malter Hafer. Für den Rat wie für den Pfarrer galt eine vierteljährliche Kündigungsfrist, jeweils auf die Fronfasten.⁵⁵ Zwei oder drei Predigten pro Woche gehörten zum normalen Pen-

sum eines Pfarrers; in der Entlohnung war der Bischofszeller Pfarrer im Vergleich mit seinen Amtsbrüdern im Oberthurgau gut gestellt.⁵⁶

Dennoch sah sich Jäger wie sein Vorgänger nach wenigen Jahren nach einer anderen Stelle um und bat Ambrosius Blarer, ihm bei der Bewerbung

-
- 48 Die Liste der Bischofszeller Pfarrer im mittleren Drittel des 16. Jahrhunderts in Sulzberger 1863, S. 151–153 ist unvollständig und unzuverlässig. Sie wurde hier nicht benutzt. Die beste, wenn auch nicht fehlerfreie Zusammenstellung findet sich in StAZH, G I 179, Verzeichnisse der Inhaber von geistlichen und Schulpfründen in Stadt und Landschaft Zürich und im Landfrieden, mit Angabe des Kollators jeder Pfründe, von W. Haller erstellt, Ende 16. Jh. mit Nachträgen.
- 49 Die Vadianische Briefsammlung der Stadtbibliothek St. Gallen, hrsg. von Emil Arbenz et al., Bd. 5, 1531–1540, St. Gallen 1903 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, Bd. 29), S. 395, Nr. 932, S. 416, Nr. 951, S. 427, Nr. 958, Briefe von Jakob Fehr an Vadian.
- 50 Bächtold, Hans Ulrich; Henrich Rainer (Hrsg.): Briefe des Jahres 1536, Zürich 1995 (Heinrich Bullinger, Werke, Abt. 2, Briefwechsel, Bd. 6), S. 370, Nr. 867, Anm. 2.
- 51 Er wird im Briefwechsel zwischen Martin Frecht und Ambrosius Blarer seit Mitte 1534 häufig genannt: Schiess 1908, ab S. 531, Nr. 443.
- 52 Moeller 1961 (wie Anm. 41), S. 243–244.
- 53 Dejung, Emanuel; Wuhrmann, Willy: Zürcher Pfarrerbuch 1519–1952, Zürich 1953, S. 366; Zsindely, Endre [et al.] (Hrsg.): Briefe des Jahres 1534, Zürich 1989 (Heinrich Bullinger, Werke, Abt. 2, Briefwechsel, Bd. 4), S. 396, Anm. 5; Bächtold, Hans Ulrich; Henrich Rainer (Hrsg.): Ergänzungsband A, Zürich 2004, Bd. 10A, S. 70.
- 54 Diese Bestimmung war nicht neu. Bereits 1532 mussten sich Rat und Gemeinde von Bischofszell für den *ungeschickten predicanten* entschuldigen: StATG 7'12'20; Eidg. Abschiede, Bd. 4, Abt. 1b, S. 1346; Salzmann, Martin: Repertorium schweizergeschichtlicher Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe, Abt. 1, Bd. 2, S. 316, Nr. 2675.
- 55 BüAB Stadtammann- und Seckelamtsprotokolle, unfoliiert. Für den Hinweis auf diesen für die Kirchengeschichte Bischofszells wichtigen Band danke ich Andre Gutmann.
- 56 Für die Amtszeit Jägers sind keine Vergleichszahlen bekannt. Die Aussage stützt sich auf die Zusammenstellung Wolfgang Hallers von 1579: StAZH G I 176, Erhebung über das Einkommen der Prädikanten im Landfrieden 1579.

nach Winterthur zu helfen. Blarer berichtete darüber an Heinrich Bullinger: *Doch schlug ich es ab; er hat nicht Grund genug, seine Kirche zu verlassen; sein Einkommen ist mindestens so groß wie in Winterthur; dazu hat er ein böses Weib, so daß es schad wäre, wenn sie anderswo auch Ärgernis gäbe, von anderm zu schweigen.*⁵⁷ So blieb Jäger bis zu seinem Tod im November 1565 in Bischofszell.

Wolfgang Jäger ist der erste Bischofszeller Pfarrer, der an der St. Galler Synode teilnahm. Diese vereinigte die Ostschweizer Pfarrer *im brüderlichen ratschlag zur besserung der gebrästen und mängel der kirchen.*⁵⁸ Die Zürcher hatten den Bischofszellern bereits 1531 geraten, sich für Ehegerichtsfragen an die St. Galler zu wenden.⁵⁹ Die Anlehnung an das Ostschweizer Zentrum der Reformation liess aber lange auf sich warten. Als die Statuten der St. Galler Synode, zu der der Oberthurgau, das Appenzellerland und das untere Rheintal gehörten, im Jahr 1544 beschlossen wurden, war Bischofszell nicht beteiligt.⁶⁰ Erst nach der Rekatholisierung der Stadt Konstanz besuchte Wolfgang Jäger die St. Galler Synode.⁶¹ Er hatte keinen guten Ruf. Der aus Bischofszell stammende Pfarrer Johannes Jung schrieb an Ambrosius Blarer: *Auf einen Nachfolger für Wolfgang [Jäger], wie ihn meine Landsleute wünschen, werde ich denken und Bericht geben. Bewerber gibt es wohl, doch nur wenige, die von rechtem Eifer und wahrer Frömmigkeit beseelt sind. Was soll in Zukunft werden?*⁶²

In dieses Umfeld geriet Jakob Myliagius oder Rietmüller, wie er in den Bischofszeller Quellen genannt wird, als er am 2. Oktober 1560 die Stelle als Diakon in Bischofszell antrat. Nach der Reformation hatten dem Pfarrer zwei Helfer zur Seite gestanden, später war nur noch von einem die Rede. Dieser starb 1542 an der Pest wie der damalige Pfarrer, Andreas Kölli.⁶³ Vor der Einsetzung Jakob Rietmüllers ist einzig der ehemalige Kaplan Jakob Last als Helfer nachgewiesen, und man darf davon ausge-

hen, dass auch dieser einen Teil der Gottesdienste abhielt.⁶⁴

Die gottesdienstlichen Aufgaben, die in der Bestallungsurkunde (vgl. Faksimile und Text auf der folgenden Seite) dem Helfer zugewiesen wurden, ergänzen diejenigen des Pfarrers. Rietmüller übernahm als Helfer die Aufgaben des Pfarrers, wenn dieser zu schwach oder sonst verhindert war. An Sonn- und Feiertagen hielt er am Nachmittag eine Predigt, besorgte jede zweite Woche die Lesung am Morgen und stand dem Schulmeister zur Seite in der Leitung des Kirchengesangs.⁶⁵ Der Pfarrer, dem er Gehorsam schuldete, konnte ihn zu Krankenbesuchen verpflichten. Nach

57 Schiess 1912, S. 145, Nr. 1787.

58 Bättscher, Theodor Wilhelm: Kirchen- und Schulgeschichte der Stadt St. Gallen. Von Vadians Tod bis zur Gegenwart, Bd. 1, St. Gallen 1964, S. 113. Bättscher kommt S. 119 zu einer positiven Bewertung der Synode. Verfolgt man in den Pfarrbüchern die wiederkehrenden Klagen über den Lebenswandel der Pfarrer, z. B. bei Abraham Klarer, für den sich Wolfgang Jäger in der Synode von 1560 einsetzte, wird man vorsichtiger urteilen. Die Feststellung der Zürcher Regierung, die St. Galler Synode verfüge über keine Machtmittel, um ihre Massregelungen durchzusetzen (siehe unten), war zweifellos berechtigt.

59 BüAB Regesten zu den Papierurkunden 1454–1603 (Schrank 13, Mappe Thek 1), 19. April 1531, Sign. II, 31.

60 Stadtarchiv St. Gallen, Kirchenarchiv V,4,2, Constitutiones Synodi Sangallensis 1544, S. 2.

61 Kessler, Johannes: Sabbata mit kleineren Schriften und Briefen, hrsg. v. Emil Egli, St. Gallen 1902, S. 619.

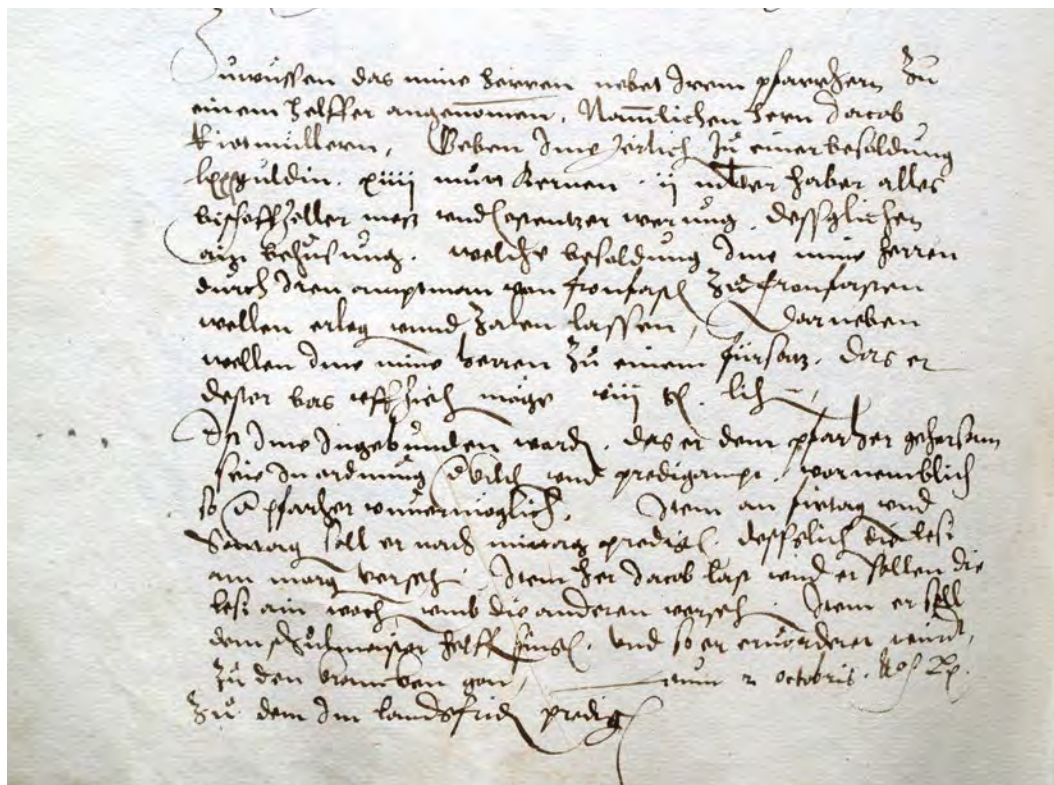
62 Schiess 1912, S. 542, Nr. 2280.

63 Moeller 1961 (wie Anm. 41), S. 243.

64 Sulzberger 1863, S. 158.

65 In der Literatur ging man davon aus, der Gottesdienst in Bischofszell sei nach dem Zürcher Vorbild ohne Kirchengesang gestaltet worden. Wenn der Gottesdienst aber, wie oben gezeigt, nach dem Konstanzer Vorbild gefeiert wurde, gehörte der Kirchengesang bereits in der Reformationszeit dazu: Jenny, Markus: Geschichte des deutschschweizerischen evangelischen Gesangbuches im 16. Jahrhundert, Basel 1962, S. 99–112; Jenny, Markus:

Das zentrale Dokument für die Anstellung von Myliagrius in Bischofszell ist die Bestallungsurkunde vom 2. Oktober 1560, in der die Aufgaben des Helfers und seine Entlohnung festgelegt werden. Am Anfang der vierten Zeile ist die römische Zahl «lx» (für 60) in anderer Tinte durch zwei weitere «x» ergänzt, was zeigt, dass er eine Lohnerhöhung von 60 auf 80 Gulden durchsetzen konnte (Bürgerarchiv Bischofszell).



Bestallungsurkunde von Jakob Rietmüller, Bischofszell 2. Oktober 1560⁶⁶

Zu wüssen das mine herren nebet irem pfarrhern zu einem helffer angenommen nammlichen hern Jacob Rietmüllern. Geben ime jerlich zu einer besoldung lx⁶⁷ guldin, xiiij mütt kernen, ij malter haber, alles Bischoffzeller meß und Costentzer werung, dessglichen ain behusung, welche besoldung ime mine herren durch iren amptman von fronfasten zu fronfasten wellen erlegen unnd zalen lassen. Darneben wellen ime mine herren zu einem fürsatz⁶⁸, das er dester bas uffziehen möge viij gl. lichen.

Ist ime ingebunden worden, das er dem pfarher gehorsam sie in ordnung der kilchen und predigampt, vornemblich so der pfarher unvermöglich. Item an firtagen und sontagen soll er nach mittag predigen, dessglichen die lesi am morgen versehen. Item her Jacob Last und er sollen die lesi ain wochen umb die anderen versehen. Item er soll dem schulmeister helfen singen und[,] so er erwörderet wird[,] zu den kranken gon. Actum 2 Octobris anno ut supra.

Zu dem im landsfriden predigen.

den Bestallungsurkunden des Pfarrers und des Helfers lässt sich der reformierte Gottesdienst in der Stadt Bischofszell im 16. Jahrhundert grob rekonstruieren. Die täglichen Bibellesungen, welche die tägliche Messe in der Reformation 1529 abgelöst hatten, wurden auch nach der Wiederherstellung des Chorherrenstifts weitergeführt. Am Mittwoch, am Freitag und am Sonntagmorgen sowie am Sonntagnachmittag fanden Predigtgottesdienste statt. Zum Gottesdienst gehörte wie in Konstanz und St. Gallen der Kirchengesang; er wurde nicht abgeschafft wie in Zürich. Die zentrale Aufgabe des Pfarrers wie des Helfers bestand in der Vermittlung und Auslegung des Gotteswortes im Predigtgottesdienst, wobei auch bei Jakob Rietmüller die Einhaltung der Bestimmungen des Landfriedens ausdrücklich angemahnt wurde. Aus der Zeit von Jäger und Rietmüller sind keine Predigten überliefert; die ersten erhaltenen Bischofszeller Predigtzyklen stammen aus der Zeit des Pfarramts von Josua Maaler (1571–1581).⁶⁹ Sie zeigen, dass die Bibelauslegung mit grossem Aufwand auf hohem Niveau erarbeitet wurde und dass konfessionspolitische Spitzen gegen den katholischen Gottesdienst nicht fehlten. Zwar ist es nicht zulässig, von diesen Bischofszeller Predigtzyklen auf die Predigten zur Zeit von Jakob Rietmüller zu schliessen,⁷⁰ aber die Bibliothek von Rietmüller belegt, dass die Bibelexegese seine wichtigste intellektuelle Beschäftigung darstellte.

Die Entlohnung Jakob Rietmüllers blieb deutlich unter derjenigen des Pfarrers Wolfgang Jäger. Rietmüller erhielt jährlich 60 Gulden, 14 Mütt Kernen und 2 Malter Hafer sowie eine Wohnung. Rietmüller verstand es, nach der Anstellung eine Lohnerhöhung durchzusetzen: Sein Gehalt wurde auf 80 Gulden erhöht.⁷¹ Kündigungstermin und Kündigungsfrist wurden – anders als beim Pfarrer – in der Anstellung Rietmüllers nicht geregelt. Er erhielt am Anfang seiner Anstellung 8 Gulden für den Umzug. Beim Einzug in Bischofszell brachte er seine Bibliothek mit. Später liess er zusätzlich 10 Gulden aus, die er zurückzahlen sollte, wenn der städtische Rat ihn dazu

aufforderte.⁷² Trotz dieses Entgegenkommens war er mit seiner Anstellung in Bischofszell nicht zufrieden.

Dies äussert sich zuerst in einer schwankenden Haltung bei der Anstellung, die sich in den Briefen von Johannes Jung, Ambrosius Blarer und Matthias Erb erkennen lässt. Schon während des ersten Besuchs von Rietmüller an seinem künftigen Wirkungsort schrieb der aus Bischofszell stammende Pfarrer Johannes Jung im September 1560 an Ambrosius Blarer: *Wegen des nach Bischofszell gesandten Jakob [Rietmüller] sind meine Gattin und ich besorgt, weil er noch nicht zurückgekehrt ist.*⁷³ Ambrosius Blarer war wohl die treibende Kraft in der Anstellung von Rietmüller. Am 3. April 1561 meldete er an Heinrich Bullinger in Zürich: *Das Schreiben an Rietmüller hoffe ich heute nach Bischofszell senden zu können.*⁷⁴ Als

Ambrosius Blarer als Dichter und Hymnologe, in: Moeller 1961 (wie Anm. 41), S. 96–101. Dadurch erübrigen sich Spekulationen über den Einfluss des Pfarrers Johann Almenspach und des konvertierten Priesters Georg Holl bei der Einführung des evangelischen Kirchengesangs, vgl. Volkland 2005, S. 90–94.

66 BüAB Stadtammann- und Seckelamtsprotokolle, unfoliiert. Für Hilfe bei der Interpretation des Textes danke ich Hannes Steiner.

67 Nachträglich auf lxxx korrigiert.

68 Fürsatz: Vorschuss.

69 ZBZ Ms F 97 und Car D 56; Gagliardi, Ernst; Forrer, Ludwig; Bodmer, Jean-Pierre: Neuere Handschriften seit 1500 (ältere schweizergeschichtliche inbegriffen), Zürich 1982 (Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich, Bd. 2), Sp. 537 und 1605–1606.

70 Maaler hatte eine umfassende Ausbildung durchlaufen, was seine Autobiografie (siehe Anm. 88) dokumentiert. Seine Predigten blieben wohl erhalten, weil sie im Umfang und in der Präzision ausserordentlich waren und können nicht als Beispiel für normale Predigten herangezogen werden.

71 BüAB Stadtammann- und Seckelamtsprotokolle, unfoliiert. Die Korrektur in der Bestallungsurkunde führt die Aufbesserung der Entlohnung von lx auf lxxx Gulden nach.

72 BüAB Stadtammann- und Seckelamtsprotokolle, unfoliiert.

73 Schiess 1912, S. 544, Nr. 2284.

74 Schiess 1912, S. 600, Nr. 2340.

Rietmüller im nächsten Frühjahr wiederum verweist war, schrieb Johannes Jung am 22. Mai an seinen alten Freund Ambrosius Blarer: *Wegen Rietmüllers können die Bischofszeller ruhig sein; er hat mir versprochen, bei ihrer Kirche zu bleiben. Er ist ins Elsaß gegangen und noch nicht zurückgekehrt, so daß ich besorgt bin, obschon Hospinian mich tröstet.*⁷⁵ Am 14. Mai 1562 berichtete Ambrosius Blarer an Heinrich Bullinger von den Vorbehalten Erhard Labharts, des Pfarrers von Sulgen, gegenüber dem Helfer: *Rietmüller besuchte mich auf der Rückreise nach Bischofszell. Ich stellte ihn wegen des leichtfertigen, unzeitigen Verlassens der Bischofszeller Kirche zur Rede, er erklärte aber alles als unbegründet und nannte andre Gründe seiner Abwesenheit, so daß ich überzeugt bin, daß er nicht daran denkt, und glaube, Labhart hege ungerechten Verdacht gegen Jakob oder dieser trachte nach Gehaltserhöhung [...] Sollte Jakob Bischofszell verlassen, so steht uns frei, einen andern hinzusenden.*⁷⁶ Mit der Gehaltserhöhung dürfte die Erhöhung des Gehalts von 60 auf 80 Gulden gemeint sein.

Der Vorbehalt Labharts war nicht unbegründet. Pfarrer Matthias Erb, aus Reichenweier vertrieben und nun im benachbarten Rappoltsweiler lebend, unterrichtete Heinrich Bullinger am 9. Mai über die Reise von Rietmüller ins Elsaß. Dieser habe einige Tage in Reichenweier verbracht, um sich Schulden bezahlen zu lassen. Nach seiner Abreise sei das üble Gerücht ausgestreut worden, er habe gebeten, wieder aufgenommen zu werden. *Ich glaube das nicht und vertraue diesem Geschwätz nicht [...]. Mahne ihn nach meinem Schreiben, dass er dieses Gerücht zerstreue.*⁷⁷

Die Ermahnungen nützten nichts. Im Sommer oder im Herbst 1562 verliess Rietmüller die Stadt Bischofszell, ohne sich mit dem städtischen Rat geeinigt zu haben. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass er seine Bibliothek zurückliess und dass sie bald darauf verkauft wurde (siehe unten, Kap. 4). Der Aufenthalt von Rietmüller in Bischofszell hat in seiner

Bibliothek nur wenige Spuren hinterlassen. Die letzten Besitzeinträge datierte er auf 1559; während seines Aufenthalts in Bischofszell 1560–1562 kaufte er vermutlich keine neuen Bücher.⁷⁸ Die einzigen Ergänzungen der Bibliothek, die sich mit grosser Wahrscheinlichkeit in die Zeit nach 1559 datieren lassen, sind drei Einblattdrucke, die er auf die Innenseite der Buchdeckel und auf das erste Blatt, das sogenannte Spiegelblatt, klebte. Die drei Blätter wurden in Zürich gedruckt; es sind zwei Kalender und eine Tafel mit Gelehrtenporträts.⁷⁹ Die Kalenderbilder sind Städteansichten von Zürich und Bern – sie zeigen die Neuorientierung von Rietmüller im Exil, bevor er im Herbst 1562 der Eidgenossenschaft den Rücken kehrte.

Jakob Rietmüller trat ein neues Kirchenamt in der Pfalz an, nicht weit von Alzey entfernt. Dort breitete sich in dieser Zeit das reformiert-calvinistische Kirchenverständnis aus. Bereits im folgenden Jahr erkrankten Rietmüller und seine Frau. Sie litten an Bauchschmerzen. Die Ärzte der nahegelegenen Stadt Worms konnten nicht helfen. Rietmüller wurde von heftigen Kopfschmerzen geplagt, hielt es oft im Bett nicht mehr aus und rannte jämmerlich schreiend auf die Gasse. Er starb am 27. Juli 1563. Seine Frau überlebte mit verkrüppelten Händen. Matthias Erb schilderte dies alles ohne Mitgefühl.⁸⁰ Die Frau kam mit ihren zwei Knaben nach Rappoltsweiler, wo sie eine Zeitlang im Armenhospital unterhalten wurden.

75 Schiess 1912, S. 615, Nr. 2355.

76 Schiess 1912, S. 702–703, Nr. 2458.

77 Calvin, Iohannes: Opera omnia, Braunschweig 1863, Bd. 19, S. 404–405, Nr. 3782.

78 Da nur rund die Hälfte der Bibliothek von Myliagrius erhalten ist, kann dies nur vermutet werden. Siehe unten, Kap. 4.

79 KBSG VadSlg EB 340; VadSlg EB 843 (K3); VadSlg ED 215 (K2).

80 StAZH E II 361, Brief von Matthias Erb an Heinrich Bullinger, 29.8.1563.

In der Ostschweiz diskutierten im Oktober 1562 Thomas Blarer, der Bruder von Ambrosius, Erhard Labhart und sein Schwiegersohn, der Bischofszeller Stadtschreiber Melchior Scherb – wohl angeregt durch den Weggang Rietmüllers – über den Mangel an gelehrten Predigern. Sie brachten Wolfgang Zündelin, einen guten Bekannten der Blarer, ins Gespräch.⁸¹ Dieser traute sich aber die Pfarrstelle aus Mangel an Selbstvertrauen nicht zu.⁸² So vereinbarte der städtische Rat am 2. November mit Pfarrer Wolfgang Jäger eine Übergangslösung, in der erstmals dokumentiert ist, dass Rietmüller die Stadt verlassen habe.⁸³ Jäger übernahm auch die Aufgaben des Helfers und erhielt dafür wöchentlich einen zusätzlichen Gulden sowie Naturalien, bis ein neuer Helfer gefunden würde. Am 28. Mai, am Freitag vor Pfingsten, wurde Kaspar Hubschmid aus Stein am Rhein als Helfer eingestellt – zu gleichen Bedingungen wie Jakob Rietmüller, ausgenommen einer Erhöhung der Barauszahlung auf 90 Gulden.⁸⁴

Damit waren weder die Turbulenzen in den Bischofszeller Pfarrstellen noch die Auseinandersetzungen in den kirchlichen Machtverhältnissen beendet. Nach dem Tod Wolfgang Jägers folgte ihm der letzte aus Deutschland stammende Pfarrer: Hans Almenspach aus Ursel bei Frankfurt am Main. Er war seit 1556 Pfarrer im badischen Müllheim unweit von Basel gewesen und trat seine Stelle in Bischofszell im Juni 1566 an.⁸⁵ Er vertrat in seinen Predigten eine scharf antikatholische Position, war beliebt und dabei so erfolgreich, dass er den katholischen Pfarrer Georg Holl dazu brachte, zum reformierten Glauben zu konvertieren. Dies verstieß gegen die Bestimmungen des zweiten Landfriedens und störte den dort garantierten konfessionellen Frieden. Deshalb verlangte der Konstanzer Bischof bei der Tagsatzung in Baden die Abberufung des Störenfrieds. Almenspach musste Bischofszell Ende 1570 verlassen.⁸⁶ Als Nachfolger sandten die Zürcher den diplomatisch geschickteren Josua Maaler aus Zürich.⁸⁷ Seine Zeit in Bischofszell

beschrieb er in seiner Autobiographie, in der er den Umgang mit den konfessionellen Differenzen erläuterte und die nach dem Tridentiner Konzil verschärfte Durchsetzung katholischer Herrschaftsansprüche aus reformierter Perspektive in anschaulicher Weise schilderte.⁸⁸

Der zunehmende Einfluss von Zürich durch die Einsetzung dort ausgebildeter Pfarrer beschränkte sich nicht auf Bischofszell. In der ganzen St. Galler Synode verstärkte die Limmatstadt ihren Einfluss. 1557 machte Zürich einen Vorschlag zur Reorganisation der Synode mit folgender Begründung: *Glaubwürdigen Berichten zufolge führen die Priester und Prediger im Rheintal und im Thurgau mit wenigen Ausnahmen [sic!] ein unpriesterlich ärgerlich Leben, woraus ihre Pfarrkinder wenig Gutes lernen.*⁸⁹ Angeklagt waren die Geistlichen beider Konfessionen. Die Pfarrer sollten die Kapitels- oder Synodalversammlun-

81 Schiess 1912, S. 723–724, Nr. 2493.

82 Schiess 1912, S. 734, Nr. 2511.

83 Dhwyl herr Jacob Rietmüller hinweg zog: BüAB Stadtmann- und Seckelamtsprotokolle, unfoliiert.

84 Dejung/Wuhrmann 1989 (wie Anm. 53), S. 354; Bestallungsurkunde: BüAB Stadtmann- und Seckelamtsprotokolle, unfoliiert.

85 Dejung/Wuhrmann 1989 (wie Anm. 53), S. 176; Bestallungsurkunde: BüAB Stadtmann- und Seckelamtsprotokolle, unfoliiert.

86 Pupikofer 1889, S. 458–459.

87 Dejung/Wuhrmann 1989 (wie Anm. 53), S. 416–417; HLS 8, S. 187 (Rosmarie Zeller); Bestallungsurkunde: BüAB Stadtmann- und Seckelamtsprotokolle, unfoliiert.

88 Maler, Josua: Selbstbiographie eines Zürcherischen Pfarrers aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Zürcher Taschenbuch 1885, S. 123–214, 1886, S. 125–203. Quellenkritisch ist anzumerken, dass Maalers Aufzeichnungen erst bedeutend später entstanden, in einer Zeit, als die erfolgreiche Gegenreformation das Selbstvertrauen der katholischen Kirche wesentlich gestärkt hatte; die retrospektive konfessionspolitische Überformung der Narrative ist offensichtlich.

89 Eidg. Abschiede, Bd. 4, Abt. 2, S. 976.

gen in Gegenwart des Landvogts abhalten. Wenig später forderte Zürich, *man möchte die Prediger im Thurgau seinem Synodus unterwerfen, indem dann denselben keine Leichtfertigkeit nachgelassen werde*.⁹⁰ 10 Jahre später wurden die Pfarrer des unteren Thurgaus der Zürcher Synode zugeteilt;⁹¹ 1591 kamen die übrigen Teile des Thurgaus und das Rheintal dazu.⁹² Der zunehmende Einfluss Zürichs ist auch in den Pfarrwahlen zu erkennen. Im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts wurden die meisten Ostschweizer Pfarrer ausserhalb von St. Gallen in Zürich ordiniert, vier Fünftel von ihnen traten ihr Pfarramt direkt nach dem Abschluss der Ausbildung an. Sie blieben nur wenige Jahre in der Ostschweiz und kehrten dann ins Zürcher Gebiet zurück.⁹³ Auch der Bischof nahm in Bischofszell die Zügel straffer an die Hand und schränkte die Macht der reformierten Ratsherren ein. Unter den herrschenden Familien gab es starke Spannungen, die in den 1580er-Jahren zu einem offenen Konflikt führten. In dieser Zeit verstärkten die eidgenössischen Orte ihren Einfluss in Bischofszell, ohne den Bischof ganz verdrängen zu können.⁹⁴

4 Die Bibliothek von Jakob Myliagrius

Als Rietmüller 1560 seine Stelle in Bischofszell antrat, brachte er seine Bücher mit. Trotz der unrühmlichen Entlassung in Reichenweier und der Landesverweisung hatte er erreicht, dass er seine Bibliothek mitnehmen konnte. Als er seine Stelle in Bischofszell unzeitig verliess, liess er seine Bücher zurück. Wir kennen weder die Gründe noch die Umstände der Abreise Rietmüllers, sicher ist aber, dass die Bischofszeller ihm seine Bibliothek nicht auslieferten.

Dafür mögen sie gute Gründe gehabt haben. Rietmüller hatte unbezahlte Schulden.⁹⁵ Die Bücher stellten einen nicht unbeträchtlichen Wert dar. Man darf vermuten, dass die Bibliothek dazu diente, wenigstens einen Teil der Schulden zu decken. Als Käufer

trat die Stadt St. Gallen für die städtische Bibliothek auf. Diese war eine wichtige Institution der reformierten Stadt; sie hat einige Gemeinsamkeiten mit den Studienbibliotheken in anderen städtischen Zentren im reformierten Teil der Eidgenossenschaft wie Zürich, Bern und Schaffhausen, aber auch in den bikonfessionellen Städten wie Lindau und Isny.⁹⁶ Bischofszell war wohl zu klein für eine derartige Institution.

Die Gründung der städtischen Bibliothek in St. Gallen ist eng mit der Einführung der Reformation verbunden. Als der St. Galler Prädikant Wolfgang Wetter, genannt Jufli, 1536 starb, hinterliess er eine Bibliothek von rund 130 Bänden. Der Rat kaufte sie

90 Eidg. Abschiede, Bd. 4, Abt. 2, S. 976.

91 Eidg. Abschiede, Bd. 4, Abt. 2, S. 977; Straub 1902, S. 111–112.

92 Bättscher 1964 (wie Anm. 58), S. 115–116.

93 Stückelberger, Hans Martin: Die evangelische Pfarrerschaft des Kantons St. Gallen seit dem Bestehen jeder reformierten Kirchgemeinde bis 1970, St. Gallen 1971, S. 99–100, 110–112, 122–123, 133–134, 138–139, 146–147; Stückelberger, Hans Martin; Hirzel, Willy: Die Pfarrerschaft der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell, Wald 1991, S. 16–17, 24, 46–48, 78–79, 92–93, 108–109, 129; Straub 1902, S. 112, Anm. 3.

94 Pupikofer 1889, S. 459–468.

95 Bei Wolfgang Jäger sind die zurückbezahlten Schulden im Stadtammann- und Seckelamtsprotokoll gestrichen, bei Rietmüller nicht: BÜAB Stadtammann- und Seckelamtsprotokolle, unfoliiert.

96 Germann, Martin: Die reformierte Stiftsbibliothek am Grossmünster Zürich im 16. Jahrhundert und die Anfänge der neuzeitlichen Bibliographie, Wiesbaden 1994 (Beiträge zum Buch- und Bibliothekswesen, Bd. 34); Engler, Claudia: Zentralbibliothek der Universitätsbibliothek Bern, in: Handbuch der historischen Buchbestände in der Schweiz, Bd. 1, Hildesheim/Zürich/New York 2011, S. 240–241; Gamper, Rudolf: Die Schaffhauser «Liberey» im 16. Jahrhundert, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 67 (1990), S. 241–254; Breitwieser, Markus: Die Stadtbibliothek Lindau im Bodensee, Wiesbaden, 1996; Schmid, Helmut: Ain Liebreys zu den Büchern. Die mittelalterliche Predigerbücherei der Nikolaikirche zu Isny, Isny 2000.

als Grundstock für die städtische Kirchenbibliothek.⁹⁷ Die Bücher wurden denn auch der Kirche übergeben; vermutlich bildeten sie die Bibliothek des Pfarrkapitels. Eine inhaltliche Erweiterung und prestigemässige Aufwertung erhielt die Bibliothek durch die Schenkung des kreativen Humanisten, umsichtigen Bürgermeisters und eifrigen Förderers der Reformation Joachim Vadian, der Anfang 1551 seine Bücher auf sein Ableben hin der Stadt vermachte.⁹⁸ Nun wurde die Kirchenbibliothek zur Humanistenbibliothek. Sie wurde durch zuverlässige Kataloge gut erschlossen.

Seit 1554 hatte die Schulaufsichtsbehörde in St. Gallen einen Anschaffungskredit und ergänzte gezielt die Bestände, die aus der Schenkung und Erwerbung ganzer Bibliotheken zusammengekommen waren.⁹⁹ So erwarb sie z. B. die lateinischen und deutschen Werke Luthers in der zwölfbändigen Werkausgabe, die von 1555 bis 1558 in Jena herauskam.¹⁰⁰

Unter den von der Stadt St. Gallen erworbenen Bibliotheken nimmt diejenige von Jakob Rietmüller eine Sonderstellung ein. Während bei allen anderen Bibliotheken der ehemalige Besitzer ausdrücklich genannt ist, fehlt bei Rietmüller der Name. Ein Blick in eines der gekauften Bücher hätte den Namen des Vorbesitzers verraten – aber die Ehre, namentlich genannt zu sein, mochte man dem entlaufenen Pfarrer wohl nicht gönnen. Als Vorbesitzer trug der Bibliothekar den Rat der Stadt St. Gallen ein, der einstmals die Bücher eines gewissen Bischofszeller Pfarrers gekauft hatte (*Senatus Sangallensis qui olim cuiusdam ministri Episcopozellensis libros [...] coemitt*).¹⁰¹ Der Zeitpunkt der Erwerbung ist nicht dokumentiert. Rietmüllers Bücher sind zusammen mit Publikationen, die vor 1565 erschienen waren, aufgestellt. Man kann demnach annehmen, dass die Bischofszeller die Bücher des entlaufenen Diakons kurz nach seinem Verschwinden verkauften. Die Bücher Rietmüllers wurden im Gegensatz zu den übrigen erworbenen Bibliotheken nicht als geschlossene Sammlung auf-

gestellt, sondern mit anderen Erwerbungen der Zeit vermischt und zusammen mit diesen Bänden nach Formaten und inhaltlichen Gesichtspunkten auf die Gestelle verteilt.¹⁰²

Auf die Vermischung der Bibliothek von Myliagrius mit Beständen anderer Herkunft ist es zurückzuführen, dass die ursprüngliche Zusammensetzung der Bibliothek nach den alten Katalogen nicht rekonstruiert werden kann. Die städtische Bibliothek in St. Gallen verkaufte vom frühen 17. bis zum 19. Jahrhundert immer wieder Dubletten und andere nicht mehr gebrauchte Bücher in grosser Zahl.¹⁰³ Weit über die Hälfte der im 16. Jahrhundert erworbenen Bücher ging so verloren. Während in den geschlossen aufgestellten Bibliotheken aus den Katalogen wenigstens Autor und Titel der verkauften Büchern bekannt sind, lassen sich bei Myliagrius wegen der verstreuten Aufstellung die

97 Scherer, Georg Kaspar: Die Stadtbibliothek St. Gallen (Vadiana), hrsg. von Hans Fehrlin, Historischer Verein des Kantons St. Gallen, Neujahrsblatt 91 (1951), S. 46–47.

98 Schenker-Frei, Verena (Hrsg.): Bibliotheca Vadiani. Die Bibliothek des Humanisten Joachim von Watt nach dem Katalog des Josua Kessler von 1553, St. Gallen 1973 (Vadian-Studien 9); Gamper, Rudolf: «Ain thurer und werder schatz von buchern». 450 Jahre Vadianische Bibliothek in St. Gallen, in: *Librarium* 2001, S. 2–15.

99 Scherer 1951 (wie Anm. 97), S. 13 und 46.

100 Kessler 1902 (wie Anm. 61), S. 655, Brief 56.

101 Scherer 1951 (wie Anm. 97), S. 74, dazu S. 47, Anm. 43.

102 KBSG VadSlg Ms 6, 20v–31r. Fehrlins Identifikation in: Scherer 1951 (wie Anm. 97), S. 74, erwies sich als unzutreffend. Die darauf beruhende Besitzzuweisung von zwei Inkunabeln an «Bischofszell, Prediger», in: Gamper-Schlund, Gertraud und Rudolf, Katalog der Inkunabeln in der Kantonsbibliothek St. Gallen. Vadianische Sammlung der Ortsbürgergemeinde und Eigenbestand, Zürich 2010, S. 171, ist falsch. Myliagrius besass keine Inkunabeln.

103 Gamper 2010 (wie Anm. 102), S. 17–23. KBSG VadSlg JB 2205 wurde in einer dieser Räumungsaktionen verkauft und kam 1831 in die Bibliothek zurück: «Der Stadtbibliothek wieder geschenkt von Hrn. Stadtschrb. Hildbrand 1831».

Verluste durch die Bücherverkäufe nach den alten Katalogen nicht rekonstruieren. Es ist gut möglich, dass Bände mit Besitzeinträgen von seiner Hand künftig in anderen Bibliotheken gefunden werden.

Die Besitzeinträge haben immer die gleiche Form: *Pro Jacobo Riethmiller* oder *Pro Jacobo Myliagrio*, ergänzt durch den Kaufpreis und die Kosten für den Buchbinder oder durch einen Hinweis auf den Schenker. Möglicherweise musste Rietmüller über seine Buchkäufe Rechnung ablegen. In den frühen Erwerbungen der Jahre 1544 bis 1551 setzte Myliagrus oft eine Devise zum Besitzvermerk: *Dominus protector vitae meae, a quo trepidabo?* (Ps 27,1), *Domine, minor sum cunctis miserationibus tuis* (Gn 32,10) und/oder *Machs yeder wie ers trauwet zu verantworten*. 1559, als die reformierte Reichenweier Kirche bedroht war, erinnerte er sich an Psalm 27,1 und bekräftigte sein Gottesvertrauen beim Besitzvermerk. Diese Einträge stehen nicht in den Bänden, die Marginalien von anderer Hand enthalten; er kaufte sie als gebrauchte Bücher oder erhielt sie als Geschenk. In ihnen steht auch kein Jahr der Erwerbung.

Myliagrus liess seine Bücher, offenbar kurz nachdem er sie erworben hatte, mit festen Einbänden versehen. Dies ergibt sich aus folgenden Beobachtungen: Die Marginalien sind in der Regel nicht beschnitten, was darauf hindeutet, dass Myliagrus seine Bücher in gebundenem Zustand studierte. – Die Einbände zweier Drucke von 1544 und 1545 sind auf dem Vorderdeckel mit den Initialen I.M. und der Jahrzahl 1545 gekennzeichnet, sie wurden demnach im Druckjahr oder im darauffolgenden Jahr gebunden.¹⁰⁴ Bei schmalen Publikationen wartete Myliagrus, bis genügend Drucke für einen Sammelband zusammengekommen waren. Nach den Einbandstempeln lassen sich fünf Gruppen von Einbänden unterscheiden.¹⁰⁵ Drei dieser Einbandgruppen gehören zeitlich in die Studienzeit von Myliagrus, wobei eine Lokalisierung nicht möglich ist. Die andern zwei Gruppen sind mit grosser Wahrscheinlichkeit Buchbindern in Reichen-

weier zuzuweisen. Die hohe Qualität der Einbände zeigt sich darin, dass fast alle im Original erhalten sind.

Da keine Quellen über die Erwerbung der Bücher von Myliagrus durch die Stadt St. Gallen erhalten sind, kann man über die Kaufmotive nur spekulieren. Inhaltlich bildeten die Bücher eine passende Ergänzung des Bestandes in zwei Kernbereichen der städtischen Studienbibliothek: Textausgaben von Klassikern für die Lateinschule und Bibelkommentare für die Pfarrer. Den Kauf mag begünstigt haben, dass damit die Bischofszeller Kirche, deren Pfarrer damals der St. Galler Synode angehörten, unterstützt wurde. Dank der Erwerbung durch die Stadt St. Gallen blieb die Bibliothek von Jakob Myliagrus wenigstens teilweise vor der Zerstreung bewahrt und steht heute als historische Quelle der Forschung zur Verfügung.

104 KBSG VadSlg MISC E 196; VadSlg JC 952.

105 Siehe unten, Kap. 5 (Anhang).

5 Anhang

Die Bibliothek von Jakob Myliagrius bietet der Forschung besonders gute Grundlagen, weil ihr Besitzer nicht nur seinen Namen, sondern in den meisten Bänden auch das Jahr der Erwerbung und den Kaufpreis eintrug. Zusätzlich zeigt die Dichte der Marginalien, wie stark und mit welchem Engagement sich Myliagrius mit den verschiedenen Texten beschäftigte; in den stark annotierten Bänden lassen sich die Marginalien auch inhaltlich auswerten. Für den vorliegenden Aufsatz, der auf Bischofszell ausgerichtet ist, sind die Reichenweier Marginalien nur gestreift. Leider kann man – wie oben ausgeführt – den ursprünglichen Umfang der Bibliothek nicht rekonstruieren.

Die folgende Liste gibt eine nach den Erwerbungsjahren geordnete Übersicht. In den Sammelbänden wurden teilweise Drucke verschiedener Erwerbungsjahre zusammengefasst. In diesen Fällen ist das Jahr, in dem das Buch eingebunden wurde, massgebend, wenn die im Sammelband vereinigten Drucke nicht einzeln datiert wurden, was selten geschah. Für die Drucke werden Autor und Titel sowie Erscheinungsort, Format, Kaufpreis, BibliotheksSignatur und Benutzerspuren festgehalten. In den Sammelbänden sind der zweite und die folgenden Drucke eingerückt. Für die Benutzerspuren werden vier Stufen verwendet: «keine Marginalien», «geringe Gebrauchsspuren» (wie vereinzelte Marginalien, Korrekturen und Unterstreichungen), «annotiert» (häufige Notizen wenigstens in Teilen des Drucks) und «stark annotiert».

Die Liste beruht auf den Katalogisaten der Vadianischen Sammlung der Ortsbürgergemeinde in der Kantonsbibliothek St. Gallen. Die ausführlichen Katalogisate mit der Identifikation der Drucke nach den gängigen Repertorien und weitere exemplarspezifische Angaben sind im Onlinekatalog der Kantonsbibliothek St. Gallen zu finden. Neu beurteilt wurden die Benutzerspuren.

Die meisten Originaleinbände sind erhalten. Die Einbandstempel der einzelnen Bände wurden verglichen, was zur Unterscheidung von fünf beteiligten Buchbindern führte, von denen zwei mit grosser Wahrscheinlichkeit in Reichenweier lokalisiert werden können. Das Ergebnis ist am Ende der Liste zusammengefasst.

1544

Euripides. – Euripidis poetae antiquissimi ac sapientissimi ... tra-goediae XVIII
Basel 1541, 8°, Preis: 8 batzen. – VadSlg JB 1721. – Annotiert

Simon Grynaeus [Hrsg.]. – Lexicon graecum
Basel 1539, 4°, Preis: 15 batzen. – VadSlg JA 775. – Keine Marginalien

Homer. – Homeri Ilias ad verbum translata, Andrea Divo Iustino-politano interprete
Solingen 1540, 8°, Preis: «cum Odissea et ligatura 13 plapart». – VadSlg JB 2205. – Keine Marginalien

Homer. – Homeri Odyssea ad verbum translata, Andrea Divo Iustinopolitano interprete; Eiusdem Batrachomyomachia ... Aldo Manutio interprete; Eiusdem Hymni Deorum XXXII, Georgio Dartona Cretense interprete
Solingen 1540, 8°, Preis: «cum Odissea et ligatura 13 plapart», vgl. oben zur Ilias. – VadSlg JB 2270. – Geringe Gebrauchsspuren

Marcus Tullius Cicero. – M.T. Tusculanae quaestiones, per D. Erasmus Roterodamum diligenter emendatae et schollis illustratae
Paris 1537. – VadSlg JC 1411. – Annotiert

[Ps.-] Marcus Tullius Cicero. – Rhetoricorum M.T. Ciceronis ad Herennium libri quatuor
Lyon 1535, 8°, Preis: 8 Plap. – VadSlg JC 1140. – Geringe Gebrauchsspuren

1545

Gaius Iulius Caesar. – C. Iulii Caesaris Commentariorum libri VIII, quibus adiectimus suis in locis D. Henrici Glareani doctissimas annotationes
Basel 1544, 8°, Preis: 12 gl. – VadSlg JC 952. – Geringe Gebrauchsspuren

Den guten Vorsatz, die biblische Ursprache zu lernen, lässt sich daran erkennen, dass Myliagrius an seiner hebräischen Bibel mit Blattweisern aus Pergamentstreifen ein handliches Inhaltsverzeichnis auf dem Vorderschnitt anbrachte, damit er die einzelnen biblischen Bücher rasch öffnen konnte. Es blieb bei der Absicht; der Band ist praktisch ungebraucht (VadSlg EA 372).



Hesiod. – Hesiodi Ascræi poetae vetustissimi ac sapientissimi opera, quae quidem extant, omnia Graece, cum interpretatione Latina

Basel 1544, 8°, Preis: 7 gl. – VadSlg JB 2041A. – Annotiert

Philipp Melancthon. – In Evangelia, quae usitato more in diebus dominicis et festis

Wittenberg 1545, 8°, Preis: 9 gl. – VadSlg MISC E 196. – Geringe Gebrauchsspuren

Tēs kainēs diathēkēs hapanta = Novi Testamenti omnia cum scholiis ex partibus et historiis in loca obscuriora in marginibus adiectis

Basel 1544, 8°, Preis: 12 gl. – VadSlg EA 881. – Zitate in den Spiegeln und auf den Vorsatzblättern, im Druck geringe Gebrauchsspuren

Johannes Susenbrotus. – Epitome troporum ac schematum et grammaticorum et rhetorum

Zürich 1542, 8°, Preis: 7 g. – VadSlg JA 5790 (K1). – Zitate im vorderen Spiegel, im Druck geringe Gebrauchsspuren

Hieronymus Wildenberg. – Totius naturalis philosophiae in physicam Aristotelis epitome

Basel 1544, 8°. – VadSlg JA 5790 (K2). – Keine Marginalien

Theocritus. – Theocriti Syracusani poetae clarissimi idyllia trigintasex

Basel 1541, 8°. – VadSlg JA 5790 (K3). – Keine Marginalien

Philipp Melancthon. – Catechesis puerilis

Schwäbisch Hall 1540, 8°. – VadSlg JA 5790 (K4). – Keine Marginalien

Theocrit. – Theokritu eidyllia, toutesti mikra poiēmata hex kai triakonta; Tu aytu epigrammata enneakaideka; Tu aytu pelekys kai pterygion = Theocriti idylla, hoc est parva poemata

XXXVI; Eiusdem epigrammata XIX; Eiusdem bipennis, et ala

Basel 1541, 8°, Preis: 5 ... [?], 10 d. – VadSlg JB 3900. – Nur zwei Seiten mit interlinearen Übersetzungen der Wörter ins Lateinische (S. 96–97)

Juan Luis Vives. – Ioannis Ludovici Vivis Valentini De officio mariti liber unus; De institutione foeminae christianae libri tres; De ingenuorum adolescentum ac puellarum institutione libri duo

Basel 1540, Preis: 8 gl 6 d. – VadSlg EB 7485. – Annotiert

Jodocus Willich. – Commentaria D. Iodoci Willichii in utramque ad Timotheum Pauli epistolam

Strassburg 1542, 8°, Preis: 23 d. – VadSlg MISC E 241 (K1). – Keine Marginalien

Sebastian Münster. – Mešia = Messias Christianorum et Iudaeorum Hebraice et Latine

Basel 1539, 8°. – MISC E 241 (K2–K3). – Geringe Gebrauchsspuren

Joachim Camerarius. – De invocatione sanctorum qui ex hac vita excesserunt ad Bartol. Latomum; Ad M. Irenaeum de Antonii Eparchi Corcyrei scriptis lteris ad Philippum Melancthonem opuscula

Leipzig 1545, 8°. – VadSlg MISC E 241 (K4). – Annotiert

Lycurgus. – Oratio Lycurgi contra Leocraten, desertorem patriae, dulcissime de officiis patriae debitis disserens

Wittenberg 1545, 8°. – VadSlg MISC E 241 (K5). – Geringe Gebrauchsspuren

1546

Arba' a we-érim, hrsg. von Sebastian Münster = Biblia hebraica, Testamentum vetus

Basel 1536, 4°. – VadSlg EA 372. – Geringe Gebrauchsspuren

Conradus Halberstadensis. – *Concordantiae maiores Sacrae Bibliae*
Basel 1543, 2°, Preis: 18 Batzen. – VadSlg EB 340. – Keine Marginalien
Einblattdruck im vorderen Spiegel. Ansicht von Zürich des 16. Jh.
– VadSlg EB 340

Desiderius Erasmus. – *Parabolae sive similia Des. Erasmi Roterodami ex diligenti autorum collatione novissimum recognita; Johannes Becker.* – *Annotationes longe utilissimae, una cum indice*
Freiburg i. Br. 1544, 8°, Preis: 15 gl. – VadSlg JD 1070 (K1). – Stark annotiert

Desiderius Erasmus. – *Lingua ..., opus novum et hisce temporibus aptissimum*
Nürnberg 1525, 8°, Preis: 15 gl. – VadSlg JD 1070 (K2). – Geringe Gebrauchsspuren

Martin Luther. – *Enchiridion piarum precationum, cum Passionali*
Wittenberg 1543, 8°, Preis: 4 x. – VadSlg ED 5220. – Geringe Gebrauchsspuren

Reinier Snoy. – *Psalterium paraphrasibus illustratum servata ubique ad verbum Hieronymi translatione. Magni Athanasii opusculum in Psalmos*

Lyon 1525, 8°, «Donum L. Hospiniani», Preis: Ligatura IIII plapart
– VadSlg EB 6940. – Notizen im vorderen Spiegel, im Druck keine Marginalien

1547

Konrad Pellican. – *In omnes Apostolicas Epistolas, Pauli, Petri, Jacobi, Joannis et Judae d. Chuonradi Pellicani Tigurinae ecclesiae ministri commentarii*

Zürich 1539, 2°, Preis: 2 gl. – VadSlg EB 843 (K1). – Geringe Gebrauchsspuren

Johannes Brenz. – *In Acta Apostolica homiliae centum viginti duae*

Frankfurt (Main), 2°. – VadSlg EB 843 (K2). – Annotiert
Der Statt Bern Abcontrafactur sampt irer Landschafft Waapen (Kalender für 1550), hrsg. v. Gregor Mangolt
Einblattdruck im Vorderdeckel. – Zürich 1549. – VadSlg EB 843 (K3)

1548

Otto Brunfels. – *Annotationes Othonis Brunfelsii ... in quatuor Evangelia et Acta Apostolorum*
Strassburg 1535, 2°, Preis: 12 ba[etzen]. – VadSlg EB 160 (K1). – Geringe Gebrauchsspuren

Heinrich Bullinger. – *In Acta Apostolorum Henrychi Bullingeri commentariorum libri VI*

Zürich 1540, 2°, Preis: 7 plapart. – VadSlg EB 160 (K2). – Geringe Gebrauchsspuren

Sebastian Meyer. – *In Apocalypsim Iohannis apostoli Sebastiani Meyer ecclesiae Bernensis commentarius*
Zürich 1539, 2°. – VadSlg EB 160 (K3). – Geringe Gebrauchsspuren

Der dritte Teil des Sammelbandes trägt keinen Eintrag zum Jahr der Erwerbung, den vierten Teil erwarb Myliagrius erst 1551

1549

Johannes Cuspinianus. – *Ein ausserlessne Chronicka von C. Julio Caesare dem ersten, bisz auff Carolum quintum diser Zeit Rhömischen Keyser, auch von allen orientischen oder griechischen und türckischen Keysern*

Strassburg 1541, 2°, Preis: 30 Batzen. – VadSlg GA 166. – Stark annotiert

1550

Paul Eber. – *Calendarium historicum*

Basel 1550, 8°, Preis: 22 Bz. – VadSlg GC 570. – Geringe Gebrauchsspuren

Paul Fagius. – *Thargum, hoc est, paraphrasis Onkeli Chaldaica in Sacra Biblia*

Strassburg 1546, 2°, «In Soleri memoria en accipe». – VadSlg EB 460 (K1). – Geringe Gebrauchsspuren

Calvin, Jean 1509–1564. – *Ioannis Calvini Commentarii in Isaiam prophetam*

Genf 1551, 2°, Preis: 15 batzen. – VadSlg EB 460 (K2). – Annotiert

Martin Luther. – *Postill oder Auslegungen der Evangelien und Epistelen*

Strassburg 1544, 2°, Preis 2 g. – VadSlg ED 215 (K1). – Geringe Gebrauchsspuren

Jakob Ruf. – *Porträts von 48 Astrologen und Astronomen*
Einblattdruck im Vorderdeckel. – Zürich 1545–1546. – VadSlg ED 215 (K2)

Philipp Melancthon. – *Doctrinae physicae elementa, sive initia, dictata in Academia Vitebergensi*

Basel 1550, 8°, Preis: 4 B. – VadSlg KB 1390. – Geringe Gebrauchsspuren

Die fünff Bücher Mosis sampt dem Hohenlied Salomonis, Ruth, Claglied Hieremie, Prediger Salomonis und Esther, auch der Juden Evangelien die sie Haptharoth nennen, hrsg. Paul Fagius
Konstanz 1544, 4°. – VadSlg EA 445 (K1). – Keine Marginalien
Eliyahu Ba.hur. – Opusculum recens Hebraicum a doctissimo Hebraeo Elia Levita Germano grammatico elaboratum, cui titulum fecit Tišbî, id est Thisbites per Paulum Fagium ... Latinitate donatum
Isny 1541, 4°. «Ulstetteri munus pro J. Myliagrio». – VadSlg EA 445 (K2). – Keine Marginalien

1551

Theodor Bibliander. – De ratione temporum, christianis rebus et cognoscendis et explicandis accommodata

Basel 1551, 8°. – VadSlg MISC E 111 (K1). – Keine Marginalien
Theodor Bibliander. – Christiana et catholica doctrina, fides, opera, ecclesia, divi Petri Apostoli et servi Jesu Christi, supremi regis et pontificis
Basel 1550, 8°. – VadSlg MISC E 111 (K2). – Keine Marginalien

Theodor Bibliander. – Quomodo legere oporteat sacras scripturas, praescriptiones propheticae, apostolicae, theologicae, imperatoriae et pontificiae
Basel 1550, 8°. – VadSlg MISC E 111 (K3). – Geringe Gebrauchsspuren

Caspar Cruciger. – Symboli Niceni enarratio
Basel 1550, 8°. – VadSlg MISC E 111 (K4). – Keine Marginalien

Martin Luther. – Chronica des ehrwürdigen Herrn D. Mart. Luth. Wittenberg 1551, 8°, Preis: 5 sh. – VadSlg GA 8195 (K1). – Geringe Gebrauchsspuren

Martin Luther. – Etliche Trostschriften und Predigten, für die, so in Todes und ander Not und Anfechtung sind
Wittenberg 1548, 8°, Preis: 18 d. – VadSlg GA 8195 (K2). – Geringe Gebrauchsspuren

Matthias Erb. – Catechismus und Underweisung christenlichen Glaubens in [der] Graffschafft Harburg und Herrschafft Reichenwyler
Basel 1547, 8°. – VadSlg GA 8195 (K3). – Annotiert

Christophorus Mylaeus. – De scribenda universitatis rerum historia libri quinque
Basel 1551, 2°, Preis 7 sh. – VadSlg EB 160 (K4). – Keine Marginalien

Zum Sammelband siehe oben zu 1548

Rivius, Johannes. – Ioannis Rivii Atthendoriensis De titulo et inscriptione salutiferae crucis; Eiusdem De perpetuo conflictu piorum cum carne, mundo, diabolo; De officio pastoralis ministri ecclesiae in pagis; De vero erga Deum amore
Basel 1548–1549, 8°. – VadSlg Misc E 230 (K1–K2). – Annotiert im 1. Teil, im 2. Teil keine Marginalien

Rivius, Johannes. – De erroribus pontificiorum
Basel 1546, 8°. – VadSlg Misc E 230 (K3). – Stark annotiert
Rivius, Johannes. – De stultitia mortalium, in procrastinanda correctione vitae
Basel 1547, 8°. – VadSlg Misc E 230 (K4). – Geringe Gebrauchsspuren

Rivius, Johannes. – De consolandis aegrotantibus, iisdemque ad mortem animandis
Basel 1546, 8°. – VadSlg Misc E 230 (K5). – Stark annotiert
Rivius, Johannes. – De perpetuo in terris gaudio piorum
Basel 1550, 8°. – VadSlg Misc E 230 (K6). – Keine Marginalien

1552

Dramata sacra. Comoediae atque tragoediae aliquot e Veteri Testamento desumptae
Basel 1547, Preis: «vj ß ongebunden [gestrichen]; cost viij ß rappen». – VadSlg JD 928. – Geringe Gebrauchsspuren

1555

Johann Agricola. – In Evangelium Lucae annotationes Ioannis Agricolae Islebii
Hagenau 1526, 8°. – VadSlg EB 2875 (K1). – Marginalien von anderer Hand

Johannes Brenz. – In D. Iohannis Evangelion
Hagenau 1529, 8°. – VadSlg EB 2875 (K2). – Marginalien von anderer Hand

Thomas Naogeorgus. – Regnum Papisticum
Basel 1553, 8°. – VadSlg JD 1620 (K1–K2). – Geringe Gebrauchsspuren

Thomas Naogeorgus. – Tragoedia nova Pammachius
Augsburg 1549, 8°. – VadSlg JD 1620 (K3). – Keine Marginalien

Thomas Naogeorgus. – Tragoedia alia nova Mercator
Ingolstadt 1540, 8°. – VadSlg JD 1620 (K4). – Geringe Gebrauchsspuren

Thomas Naogeorgus. – Hieremias, tragoedia nova
Basel 1551, 8°, Preis: 14 d. – VadSlg JD 1620 (K5). – Keine Marginalien

Johannes Sapidus. – Anabion, sive, Lazarus redivivus
Strassburg 1539, 8°. Preis: 8 cori (?). –VadSlg JD 1620 (K6).

– Geringe Gebrauchsspuren

Willem de Volder. – Acolastus, de filio prodigo comoedia
Acolasti titulo inscripta

Leipzig 1538, 8°. – VadSlg JD 1620 (K7). – Keine Marginalien

Lamentatio missae, eiusdemque deplorabilis sepultura
[s.l.] 1546, 8°. – VadSlg JD 1620 (K8). – Geringe Gebrauchsspuren

1556

Martin Luther. – Das XV. Capitel der ersten Epistel S. Pauli an die
Corinther von der Auferstehung der Todten

Wittenberg 1534, 4°. – VadSlg MISC E XXXIV (K1). – Geringe Gebrauchsspuren

Desiderius Erasmus. – Eyn vast gotselig Buch des hoch
gelerten unnd weit berühmten Desiderii Erasmi von Roter-
dam, wie sich ein jeder Mensch zum Sterben und Todt
schicken und bereyten soll

Hagenau 1534, 4°. – VadSlg MISC E XXXIV (K2). – Geringe Gebrauchsspuren

1557

Die Bibel, übers. von Martin Luther, Leo Jud und Huldrych Zwingli
(5 Bde.)

Zürich 1527–1529 (?), 16°. – VadSlg EA 1235/1–5, VadSlg EA 1241. – Annotiert in Teil 1–5 (Teile 3 und 4 zusammengebunden), in Teil 6 nur eine Notiz im Inhaltsverzeichnis

Johannes Brenz. – Brevi et pia explicatio in librum Iosuae

Frankfurt 1553, 2°. – VadSlg EB 130 (K1). – Keine Marginalien

Johannes Brenz. – In librum Iudicum et Ruth commentarii
Frankfurt 1553, 2°. – VadSlg EB 130 (K2). – Geringe Gebrauchsspuren

Johannes Brenz. – Samuelis liber prior, sexaginta sex homi-
liis
Frankfurt 1554, 2°. – VadSlg EB 130 (K3). – Annotiert

Johannes Brenz. – Iob cum piis et eruditis Ioannis Brentii
commentariis
Frankfurt 1546, 2°. – VadSlg EB 130 (K4). – Keine Marginalien

Caspar Huberinus. – Vom Zorn und der Güte Gottes

Augsburg 1537, 8°. – VadSlg MISC E 175 (K1). – Geringe Gebrauchsspuren

Johannes Oecolampadius. – Vom Sacrament der Dancksagung

Zürich 1526, 8°. – VadSlg MISC E 175 (K2). – Geringe Gebrauchsspuren

1559

Johannes Brenz. – Esaias propheta commentariis explicatus
Frankfurt 1555, 2°. – VadSlg EB 131. – Geringe Gebrauchsspuren

Heinrich Bullinger. – Sermonum decades quinque. De potissimis
Christianae religionis capitibus

Zürich 1557, 2°. – VadSlg ED 20. – Geringe Gebrauchsspuren

Confessiones fidei christianae tres, diversis quidem temporibus
editae

Frankfurt 1559, 4°. – VadSlg EC 805. – Stark annotiert

Herodot. – Herodoti Halicarnassei Historiographi libri VIII

Lyon 1558, 16°. – VadSlg JB 2005. – Geringe Gebrauchsspuren

Ohne Datierung der Erwerbung

Die Einbände von VadSlg EB 2895 und VadSlg MISC E XXXVI sind mit den gleichen Materialien gefertigt wie VadSlg EA 445 (1550), VadSlg KB 1390 (1550) und GA 8195 (1551). Sie können deshalb auf ca. 1550 datiert werden.

Andreas Althamer. – Sylva biblicorum nominum, qua virorum,
mulierum, populorum, civitatum, montium, fluviorum, et eius-
modi locorum propria vocabula

Basel 1535, 8°. – VadSlg EB 2895. – Keine Marginalien

Martin Luther. – Von den Jüden und iren Lügen

Wittenberg 1543, 4°. – VadSlg MISC E XXXVI (K1). – Geringe Gebrauchsspuren

Martin Luther. – Von den letzten Worten Davids

Wittenberg 1543, 4°. – VadSlg MISC E XXXVI (K2). – Geringe Gebrauchsspuren

Martin Luther. – Vom Schem Hamphoras, und vom Ge-
schlecht Christi. Matthei am i. Capitel

Wittenberg 1543, 4°. – VadSlg MISC E XXXVI (K3). – Geringe Gebrauchsspuren

Martin Luther. – Das Lobgesang der heyligen Junckfrawen
Marie, genant das Magnificat

Basel 1521, 4°. – VadSlg MISC E XXXVI (K4). – Geringe Gebrauchsspuren

Martin Luther. – Von der christlichen Hoffnung ein tröstlich Leer für die Kleinmütigen Martin Luthers über on ein den letzten Verss des fünfften Psalmen

Basel 1522, 4°. – VadSlg MISC E XXXVI (K5). – Keine Marginalien

Robert Barnes. – Bapstrew Hadriani III. und Alexanders III. gegen Keyser Friderichen Barbarossa geübt

Wittenberg 1545, 4°. – VadSlg MISC E XXXVI (K6). – Keine Marginalien

Martin Luther. – Wie sich D. Martin Luther etc. unnd Huld- rich Zwingli etc. in der Summ christenlicher Leer gleichför- mig ze sein befunden haben

Strassburg 1529, 4°. – VadSlg MISC E XXXVI (K7). – Keine Marginalien

Sebastian Glaser. – Elegia scripta a Sebastiano Glasero Eif- feldensi, in qua Ecclesia Christi Germaniam hortatur ad Pannoniae defensionem

Wittenberg 1545, 4°. – VadSlg MISC E XXXVI (K8). – Keine Marginalien

Für die folgenden Bände ist eine Datierung bisher nicht möglich:

Theodor Bibliander. – Ad nominis Christiani socios consultatio qua nam ratione Turcarum dira potentia repelli possit ac debeat a populo Christiano

Basel 1542, 8°. – VadSlg MISC E1 108 (K1). – Geringe Gebrauchsspuren

Hieronymus Ziegler. – Christi vinea. Drama sacrum, ex Matthaei cap. XX. argumento sumpto

Basel 1551, 8°. – VadSlg MISC E 108 (K2). – Keine Marginalien

Philipp Melancthon. – Oratio in funere reverendi viri D. Martini Lutheri

Leipzig 1546, 8°. – VadSlg MISC E 108 (K3). – Keine Marginalien

Ulrich von Hutten. – Ulrichi ab Hutten cum Erasmo Rotero- damo ... Expostulatio a priore depravatione vindicata iam Strassburg 1524, 8°. – VadSlg MISC E 108 (K4). – Geringe Gebrauchsspuren

Claudius Aelianus. – Aeliani De varia historia libri XIII; De politis, sive rerumpublicarum descriptiones ex Heraclide

Basel 1548, 8°. – VadSlg MISC E 108 (K5). – Keine Marginalien

Matthias Erb. – Catechismus und Underweisung christen- lichts Glaubens in [der] Graffschafft Harburg und Herr- schafft Reichenwyler

Basel 1547, 8°. – VadSlg MISC E 108 (K6). – Keine Marginalien

Johannes Bugenhagen. – Annotationes Ioan. Bugenagii Pome- ranii in decem Epistolas Pauli; Item concordia Evangelistarum de resurrectione ac ascensione domini

Strassburg 1524, 8°. – VadSlg EB 4226 (K1). – Marginalien von anderer Hand

Johannes Bugenhagen. – Postillatio Ioan. Bugenagii Po- merani in Evangelia

Basel 1524, 8°. – VadSlg EB 4226 (K2). – Marginalien von anderer Hand

Philipp Melancthon. – Annotationes Philippi Melancthonis in Evangelium Matthaei et Joannis

Basel 1523, 8°, «Ex dono Nicolai Regii». – VadSlg EB 5961. – Stark annotiert

Ephraem Syrus. – Joannis Effrem Siri Edessene ecclesie diaconi Sermones tam pii quam sancti

Strassburg 1509, 4°. – VadSlg Inc 624 (K1). – Geringe Gebrauchsspuren

Thomas Wolf. – Thomas Volphius junior ... in Psalmum Domine quis habitabit n [sic!] tabernaculo tuo

Strassburg 1508, 4°. – VadSlg Inc 624 (K2). – Keine Marginalien

Johannes Sacranus. – Errores atrocissimorum Ruthenorum

Köln ca. 1508, 4°. – VadSlg Inc 624 (K3). – Keine Marginalien

Bernardus Claraevallensis. – Divus Bernardus in symbolum apostolorum

Strassburg 1507, 4°. – VadSlg Inc 624 (K4). – Keine Marginalien

Buchleinbände 1544–1546

(1)	(2)	(3)
VadSlg JB 2205	VadSlg EA 881	VadSlg EA 372
VadSlg JB 2270	VadSlg EB 7485	VadSlg EB 6940
VadSlg JB 3900	VadSlg JA 5790	
VadSlg JC 1140	VadSlg JB 2041A	
VadSlg JC 1411	VadSlg JC 952	
VadSlg JD 1070	VadSlg MISC E 196	

**Bucheinbände, wahrscheinlich von Buchbindern
aus Reichenweier**

(1) 1544–1557

VadSlg EA 1235/1–5 (4 Bde.)
VadSlg EA 1241
VadSlg EB 2875
VadSlg EB 4226
VadSlg ED 215
VadSlg GA 166
VadSlg JA 775
VadSlg JB 1721
VadSlg MISC E 175
VadSlg Misc E 230
VadSlg MISC E 241
VadSlg MISC E XXXIV

(2) 1548–1559

VadSlg EA 445
VadSlg EB 130
VadSlg EB 131
VadSlg EB 160
VadSlg EB 2895
VadSlg EB 460
VadSlg GA 8195
VadSlg GC 570
VadSlg JB 2005
VadSlg JD 1620
VadSlg JD 928
VadSlg KB 1390
VadSlg MISC E 111
VadSlg MISC E XXXVI
VadSlg MISC E 108

Übrige Bucheinbände

Zeitgenössische Einbände:

VadSlg EB 5961
VadSlg EB 843
VadSlg ED 20

Spätere Einbände:

VadSlg EB 340 (17. Jh.)
VadSlg EC 805 (19./20. Jh.)
VadSlg ED 5220 (19./20. Jh.)
VadSlg Inc 624 (19./20. Jh.)

Gerichtsalltag in einer ländlichen Gemeinde

Delinquenz und Strafpraxis im Thurgau am Beispiel Gottshaus in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Everyday Justice in a Rural District: Delinquency and the Practice of Punishment in Thurgau using the Example of the Gottshaus in the Second Half of the Eighteenth Century

The article sheds light on everyday court practices and delinquency in a lower court's jurisdiction in the Thurgau during the second half of the eighteenth century, taking as its basis the record of punishments from the Gottshaus between 1746 and 1798. Evaluation of the entries provides insight into the structure of delinquency. In addition to the quantitative analysis of the offenses, the article undertakes a qualitative evaluation of the delinquency of four groups within the population, which reveals that each group manifests a specific pattern of criminality. Craftsmen with no or few property holdings are in large part responsible for the most frequently punished offense, the theft of wood. Peasants are proportionally to blame for the largest number of offenses against collective rights and obligations, whereas office holders betray their obligations to authority especially often. In contrast, women are disproportionately involved in crimes of violence. For the most part, the St.-Pelagius collegiate chapter punished these offenses mildly; the tendency towards leniency grew stronger towards the end of the century. Parallel with this development, revenue from the punishments imposed by the court sank.

Im Jahr 1770 griff Johannes Scheiwiler im Anschluss an einen Bussengerichtstag den Stiftsbannwart Ruggli an, warf diesen zu Boden und verletzte ihn schwer. Zusätzlich beschimpfte er mehrere Angestellte des Obervogts. Daraufhin wurde Scheiwiler – neben einer Geldbusse – der Besuch der Wirtshäuser verboten. Zudem wurde er dazu angehalten, häufiger den Gottesdienst zu besuchen als bisher.

Nicht alle Zusammenkünfte zwischen der Gemeinde und Vertretern der Obrigkeit verliefen allerdings so konfrontativ. Das Gottshauser Bussengericht war nämlich fest im Lebensalltag der Gerichtsangehörigen verankert. Einmal jährlich waren alle Gottshauser verpflichtet, an diesem obrigkeitlichen Frevelgericht teilzunehmen. Die dabei bestrafte niedergerichtliche Delinquenz im Gottshaus ist seriell im Bussengerichtsprotokoll von 1746 bis 1798 erhalten. Es bildet die Grundlage der vorliegenden Untersuchung.

Als Einführung ins Thema werden die normativen Rahmenbedingungen des Niedergerichts Gottshaus kurz beleuchtet. Im Weiteren wird das im Zentrum stehende Bussenprotokoll sowohl quantitativ

als auch qualitativ ausgewertet. Anhand von gruppenspezifischen Zuordnungen der Delinquenten können Aussagen zu charakteristischen Delikten einzelner Bevölkerungsgruppen gemacht und diese in einen grösseren Bezugsrahmen gesetzt werden. Der letzte Teil des Artikels befasst sich mit der Strafpraxis und der ökonomischen Bedeutung des Niedergerichts für die Obrigkeit. Die Bussengerichte wurden nämlich gegen Ende des Jahrhunderts von einer moderaten Einnahmequelle zu einer tendenziell immer grösseren finanziellen Belastung für die Gerichtsherrn.¹

Das Niedergericht Gottshaus

Die niedergerichtlichen Rechte in der gemeinen Herrschaft Thurgau lagen gegen Ende des Ancien Régime

1 Für Korrekturen und Hinweise danke ich Prof. Dr. Stefan Sonderegger und Dr. Dorothee Guggenheimer, Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, und MA Ursula Butz, Universität Luzern, sowie Dr. Ferenc Biedermann für seine Hilfe bei der Tabellengestaltung.

in vielen verschiedenen Händen. Neben den grossen Grund- und Gerichtsherren der hohen und niederen Gerichtsbarkeit – das Bistum Konstanz, die Abtei St. Gallen und die regierenden acht Orte der Eidgenossenschaft – hatten viele lokale geistliche und weltliche Herrschaften ihre niedergerichtlichen Rechte erhalten können. Das St.-Pelagius-Stift war eine davon. Die Chorherren von Bischofszell verwalteten ein kleines lokales Herrschaftsgebiet in den Pfarreien, die zum Kollaturbereich des Stifts gehörten. Zu diesem zählte auch das Niedergericht Gottshaus. Neben den Grund- und Personalrechten hatte das Stift im Gottshaus auch die niedere Gerichtsbarkeit inne, während die Appellation im altstiftischen Gebiet Bischofszell beim bischöflichen Hochgericht und nicht bei den zehn eidgenössischen Orten² lag. Stift und Stadt Bischofszell gehörten nämlich zur altstiftischen Herrschaft des Bistums Konstanz, einem Gebiet, in dem die Eidgenossen nicht ihre volle Landeshoheit ausüben konnten. Es zeichnete sich durch seinen privilegierten Status aus und unterstand nicht dem Gerichtsherrenvertrag von 1509.³ Jedoch gestand der Bischof 1509 die Blutsgerichtsbarkeit den Eidgenossen zu.⁴

Die Herrschaftsrechte des Gottshauser Niedergerichts wurden durch den Obervogt als Vertreter des Bischofs von Konstanz und durch das St.-Pelagius-Stift ausgeübt.⁵ Im Stift gab es das Amt des Gerichtsherrn, welches von Chorherren des Stifts versehen wurde. Diese Gerichtsherren nahmen zusammen mit dem protokollführenden Stiftsamtmann an den Gerichtstagen teil. Der Stiftsamtmann war kein Geistlicher und erledigte die Verwaltungs- und Notariatsaufgaben der Institution.⁶ Neben den Bussengerichten fanden auch Gerichtssitzungen für Liegenschaftskäufe, Fertigungen und testamentarische Angelegenheiten statt. Diese sogenannten Maiengerichte sind in den Gerichtsprotokollen von Gottshaus überliefert und wurden vom gleichen Gremium beurteilt wie die Bussengerichte.⁷

Die rechtliche Grundlage des Bussengerichts im Gottshaus blieb bis zum Ende des Ancien Régime die Öffnung von 1472.⁸ Neben der Festlegung der Kompetenzen sowie einem Normenkatalog wurde darin auch die Verteilung der Einnahmen aus dem Niedergericht geregelt. Die Erträge gingen zu je einem Drittel an den Propst als Vorsteher des Stifts, an das Stift St. Pelagii selbst und an den Bischof von Konstanz. Der Obervogt von Bischofszell als örtlicher Vertreter des Bischofs zog laut Öffnung die Bussen ein. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts scheint aber der Stiftsamtmann selbst – nach der Abrechnung – den Gewinn den drei Parteien ausbezahlt respektive den fehlenden Betrag von den drei Seiten eingezogen zu haben.⁹

Noch 1794 bezogen sich die Chorherren auf die mehr als 300-jährige Öffnung, um ihre niedergerichtlichen Rechte zu bekräftigen.¹⁰ Dies zeigt einerseits

2 Seit 1460 wurde die Landvogtei Thurgau von den sieben eidgenössischen, seit der Aufnahme Berns im Landfrieden von 1712 von den acht eidgenössischen Orten verwaltet. Die hohe Gerichtsbarkeit hingegen stand seit dem Schwabenkrieg von 1499 den zehn eidgenössischen Orten zu. Vgl. Stöckly 2008, S. 54–56.

3 Stöckly 2008, S. 55.

4 Hasenfrazt 1908, S. 68 und S. 76. Für Informationen zu Appellationsmöglichkeiten auf der Stufe des Niedergerichts im Gottshaus vgl. den Artikel von Frederik Furrer im vorliegenden Band.

5 Menolfi 2011, S. 128.

6 Ebd., S. 26.

7 StATG 7'30, 61/0–2, Gerichtsprotokollbuch des Gerichts im Gottshaus, 1643–1797.

8 StATG 7'30, 24.SP/2a, Der Bischof von Konstanz gibt den im Gottshaus sitzenden Leuten des St.-Pelagius-Stifts Satzungen zur Wahrung des Friedens und zur Regelung des Zusammenlebens, 7.9.1472.

9 Dies kommt aus den Abrechnungsnotizen, die vom Stiftsamtmann vorgenommen wurden, zum Ausdruck. StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1746–1798.

10 Ebd., 1794, S. 198 f.

die kontinuierliche Gültigkeit des Rechtsdokuments. Andererseits lässt sich daraus der Schluss ziehen, dass tatsächlich keine neue Öffnung verfasst worden war.

Gerichtsversammlungen, Richter und Ammänner

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fand das gewöhnliche Bussengericht – das sogenannte *Ordinari*-Bussengericht – einmal jährlich statt. Die Termine dafür schwankten stark und wurden in der untersuchten Zeit zwischen Ende April und Anfang Oktober festgesetzt. Alle Untertanen und Bewohner des Gottshausers Gerichts waren verpflichtet, an diesem Gerichtstag teilzunehmen. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen vor Gericht wurden sowohl Frauen als auch Männer mit einer Geldstrafe gebüsst.¹¹ Ab dem 17. Jahrhundert war der Gerichtsort jeweils identisch mit dem Herkunftsort des Ammanns vom Gottshaus.¹² In der untersuchten Zeit waren Reuti, Rugglishueb, Breite und Horb Versammlungsorte des Bussengerichts.

Neben dem gewöhnlichen gab es ausserordentliche Bussengerichte. Daneben fanden gerichtliche Verhandlungen auf Schloss Bischofszell statt. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde diese zusätzliche Rechtsprechung in Bischofszell immer häufiger, so dass die Protokolleinträge aus dem Schloss Bischofszell die Notizen von den ordentlichen Bussengerichten quantitativ übertreffen.

Das Niedergericht im Gottshaus wurde von zwölf Richtern, unter denen der Ammann den Vorsitz hatte, geleitet. Die Richter sowie der Ammann waren Untertanen des Stifts und stammten ab 1600 aus dem Gottshaus selbst. Sie wurden von den Chorherren gewählt.¹³ Die zwölf Richter, welche dem Bussengericht vorstanden, leiteten in gleicher Zusammensetzung auch die Maiengerichte. Zudem konnte ein sogenanntes halbes Gericht, bestehend aus sechs

Männern, zu aussergerichtlichen Beglaubigungen von Verkäufen oder Pfandangelegenheiten zusammenkommen.¹⁴

Nach dem Landfrieden von 1712 sollten die Richterstellen paritätisch mit je sechs katholischen und reformierten Richtern besetzt werden. Auch das Amt des Ammanns wurde doppelt vergeben.¹⁵ Allerdings wurden diese Bestimmungen erst einige Jahre später gänzlich umgesetzt.¹⁶

Der Ammann stand sowohl den Gerichten als auch der Gemeinde vor.¹⁷ Parallel zum Niedergericht Gottshaus existierte nämlich eine flächenmässig praktisch deckungsgleiche Gemeinde Gottshaus. So war die Funktion des Ammanns eine doppelte: Einerseits vertrat er die Gemeinde vor der Obrigkeit, andererseits war er der Stellvertreter der Herrschaft innerhalb der Gemeinde und ein Beamter der Chorherren.¹⁸

Eine ähnliche Doppelfunktion besass auch die Gemeinde selbst. Als Gerichts- und Abgabereinheit der Obrigkeit nahm sie durch diese Zentralisierung auch herrschaftliche Aufgaben wahr.¹⁹ So kontrollierte die Gemeinde beispielsweise den kommunalen Haushalt, setzte die Anbauordnung in der Landwirt-

11 Ebd., 1764, S. 64.

12 Menolfi 2011, S. 129–131.

13 Ebd., S. 130–132.

14 Ebd., S. 131.

15 Ebd., S. 131 f.

16 Vgl. StATG 7'30, 23.10/23–25, Akten zur Bestellung neuer Richterstellen nach Parität, 1715–1719. Für den Hinweis zur verspäteten Umsetzung danke ich Frederik Furrer.

17 Menolfi 2011, S. 131.

18 Brun, Katherine: *The Abbot and His Peasants. Territorial Formation in Salem from the Later Middle Ages to the Thirty Years War*, Stuttgart 2013 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 56), S. 230; Blickle, Peter: *Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch*, München 1981, S. 34; Robinson, Philip: *Lehenswesen und Lehensträger der Abtei St. Gallen im ausgehenden 15. Jahrhundert. Eine Untersuchung anhand der spätmittelalterlichen Lehenbücher*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Zürich 1989, S. 141 f.

19 Sablonier 1984, S. 733.

schaft fest und vergab genossenschaftliche Ämter, wie dasjenige des Hirten.²⁰ Der Gemeindevorstand setzte sich im Gottshaus aus den beiden Gerichts- respektive Gemeindeammännern sowie zwei Gemeindevögten zusammen. Diese Behörde entstand im Verlauf des 17. Jahrhunderts und hatte vor allem flurpolizeiliche Aufgaben. Sie wurde von der Gemeinde und von der Obrigkeit für entsprechende Aufgaben eingesetzt.²¹

Spiegelbild der Alltagskriminalität: Das Bussenprotokoll aus dem Gottshaus

Das untersuchte Bussenprotokoll aus dem Gottshaus umfasst die Jahre von 1746 bis 1798. Es ist das einzige überlieferte Bussenprotokoll in dieser Form. Allerdings ist es nicht die früheste erhaltene schriftliche Überlieferung der Frevelgerichte im Gottshaus. Es existieren noch lose Bussenrödel aus den Jahren zwischen 1643 und 1744. Sie sind allerdings nicht mehr vollständig erhalten und wurden deshalb für die Untersuchung nicht berücksichtigt. In ihrer Anlage sind sie jedoch mit den Einträgen zu den einzelnen Gerichtsversammlungen mit dem Protokollband identisch. Deshalb lässt sich vermuten, dass das Bussenprotokoll erst nachträglich zu einem Buch gebunden wurde und zuvor ebenso aus den losen Rödeln bestanden hatte, wie wir sie aus den früheren Jahren überliefert haben.²²

Als Buch gebunden sind die Eintragungen zu den einzelnen Bussengerichten innerhalb des Protokolls immer gleich aufgebaut. Nach einem Titel mit Datum und Ort des jeweiligen Frevelgerichts werden die einzelnen Bussen aufgelistet. Diese Einträge bestehen aus dem Namen des Delinquenten, teilweise mit Berufsangabe, sowie der zu bezahlenden Busse. Meist sind auch die Delikte kurz notiert. Die ganze Anlage des Protokolls verdeutlicht, dass nicht die Verstöße, sondern die für die Obrigkeit wichtigeren Bus-

seneinnahmen im Zentrum der Schriftlichkeit standen. Mit Hilfe der Protokolle sollten am Schluss der Überschuss an die drei Bussenbezüger verteilt und für jeden nachvollziehbar aufgelistet werden.

Folglich notierte der Stiftsamtmann nach der Auflistung der Bussen in fast allen Jahren die Rechnung zum Gerichtstag. Dabei wurde die Bezahlung der Tavernen- und Hintersassengelder zu den Busseneinnahmen dazugezählt. Die Ausgaben bestanden meist aus den Kosten für das anschliessende Mahl der Gerichtsherren und ihrer Beamten. Zusätzlich wurden verschiedene Zahlungen an Gemeindeglieder für Löhne, Denunziationen und Aufträge geleistet. Der Bannwart beispielsweise wurde pro angezeigten Holzfrevl mit 3 Batzen belohnt.²³ Auch andere Meldungen aus der Gemeinde, wie beispielsweise ein entdeckter frühzeitiger Beischlaf, wurden von der Obrigkeit honoriert.²⁴ So war die Herrschaft für die Ahndung von Vergehen auf Denunziationen angewiesen.²⁵ Auch die Wirte waren verpflichtet, ihnen bekannte Delikte der Obrigkeit anzuzeigen. Zudem mussten Löhne für diverse Aufträge ausbezahlt

20 Blickle 1981, wie Anm. 18, S. 32.

21 Menolfi 2011, S. 131–133.

22 Auch die Tatsache, dass im Bussenprotokoll die schriftliche Überlieferung des Frevelgerichts von 1754 fehlt, weist auf die erst nachträgliche Bindung der Protokolle zu einem Buch hin. Ansonsten sind alle Bussengerichte der Jahre von 1746 bis 1797 vorhanden.

23 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1746, S. 2.

24 Matthias Bleichenbacher erhielt auf *discretion* 15 Kreuzer für die Anzeige einer *beyschlaffsbuoss*. StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1793, S. 197.

25 Allerdings gab es beispielsweise in Graubünden Gemeinden, die sich im 16. Jahrhundert kollektiv weigerten, die Frevel ihrem Landvogt anzugeben. Hitz, Florian: Fürsten, Vögte und Gemeinden. Politische Kultur zwischen Habsburg und Graubünden im 15. bis 17. Jahrhundert, Baden 2012, S. 336–338.

Getanzt, gespielt und getrunken wurde in den Wirtshäusern der Ammänner (vgl. dazu S. 231), wo das gesellschaftliche Leben der Dorfgemeinde stattfand (Januarius Zick, Streit vor der Schenke, um 1755, Öl auf Leinwand).



werden. 1792 beispielsweise wurden der Ammann, der Stabhalter und der Gemeindevogt für die Beschädigung der schlechten Zäune und Gatter in und um Eberswil entschädigt. Die Situation vor Ort wurde besichtigt, da die Kuh des Stiftsbauern von Reuti wegen nachlässiger Zäunung und offener Gatter einen Fuss verloren hatte und deshalb geschlachtet werden musste. Am Bussengericht wurden daraufhin fünf Personen mit einer Kollektivstrafe von je einem Gulden für schlecht gemachte Zäune gebüsst.²⁶

Nach der Summierung aller Ausgaben wurde schliesslich der Gewinn oder der Verlust errechnet und durch drei geteilt.

Neben den normalen Bussengerichten gab es – wie bereits erwähnt – zusätzliche Verhandlungen auf Schloss Bischofszell. Diese wurden ausführlicher protokolliert. An den Verhandlungen nahm – neben dem Obervogt, einem Chorherrn und dem Stiftsamtmann – zusätzlich der Kustos des Stifts teil. Die Sitzungsmitteilungen wurden vom Stiftsamtmann nachträglich ins Reine geschrieben und den normalen Bussenprotokollen in chronologischer Reihenfolge beigelegt.

26 STATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1792, S. 185 und S. 187.

Tabelle 1

Mit Bussen belegte Delikte im Niedergericht Gottshaus nach Deliktgruppe und -art, 1746 bis 1798

	Anzahl	Anteil, in %
Total Delikte	915	100
Eigentumsdelikte	372	41
Diebstahl	10	1
Holzfrevel	328	36
Jagdfrevel	8	1
Fisch- und Obstfrevel	8	1
Schäden	18	2
Gewaltdelikte	167	18
Physische Gewalt	91	10
Verbale Gewalt	11	1
Angriffe, <i>Aufwürfe</i> , Streitigkeiten	65	7
Delikte gegen die Obrigkeit	146	16
Freche Reden, Respektlosigkeit gegenüber der Obrigkeit	26	3
Ungehorsam gegenüber der Obrigkeit	80	9
Aufruhr, Tumult	25	3
Fernbleiben vor Gericht oder Gemeinde	15	2
Delikte gegen die Gemeinschaft	76	8
Unerlaubter Viehtrieb	19	2
Hag- und Zaunpflicht, Bannmarken bzw. diesbezügliche Streitigkeiten	23	3
Steg- und Wegunterhaltungspflichten	23	3
Vernachlässigung von Pflichten und Verstöße gegen den Gemeindebesitz	11	1
Missachtung obrigkeitlicher Gebote bzw. des Rechts	70	8
Missachtung bzw. Übertretung obrigkeitlicher Gebote	26	3
Verbotener Unterschlupf, Beherbergung fremder Personen	17	2
Frevel und Fehler	2	0.2
Verbotenes Tanzen und Spielen	25	3
Wirtschaftsdelikte	27	3
Unerlaubtes Wirtschaften, verbotener Ausschank	12	1
Bussen wegen Steuern und Pfändungen	4	0.4
Unerlaubter Handel mit geraubtem Holz	11	1
Sexualitäts- und Sittlichkeitsdelikte	25	3
Frühzeitiger Beischlaf	22	2
Misshandlung, Vergehen im Bereich der Kindererziehung	3	0.3
Religionsdelikte	20	2
Verstoss gegen religiöse Gebote und Verordnungen	5	1
Sonntagsfrevel	3	0.3
Fluchen und Schwören	6	1
Leugnen und Lügen	6	1
Gefährdung des öffentlichen Friedens	12	1
Schlechtes, liederliches Benehmen	12	1

Quelle: STATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1746–1798.

Delinquente Handwerker und Bauern: Gottshauer vor ihrem Niedergericht

Doch welche Normverstösse wurden im Gottshaus bestraft? Die serielle Schriftlichkeit des Bussenprotokolls erlaubt es, die darin enthaltene Delinquenz quantitativ auszuwerten. Da die Akten zum Zweck der Kontrolle der Busseneinnahmen angelegt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass ein Grossteil aller mit einer Strafe belegten Vergehen auch niedergeschrieben wurde. So erhalten wir ein relativ genaues Bild derjenigen Verstösse, die erstens als Delikt obrigkeitlich sanktioniert wurden und zweitens zur Anzeige gekommen waren.

Für eine zusätzliche qualitative Auswertung der Delinquenz im Gottshaus wurde eine Teilauswertung nach spezifischen Bevölkerungsgruppen vorgenommen. Zur Analyse dieser gruppenspezifischen Delinquenz wurden diejenigen Personen, die anhand zusätzlicher Deskriptoren einer Gruppe zugewiesen werden konnten, zusammengefasst. Dabei können in der Quelle selbst vier verschiedene Zuordnungen ausgemacht werden: Bauern, Handwerker²⁷, Amtsträger²⁸ und Frauen²⁹. Von den total 915 Vergehen konnten so 255 Delikte identifiziert und einer Gruppe zugeteilt werden.³⁰

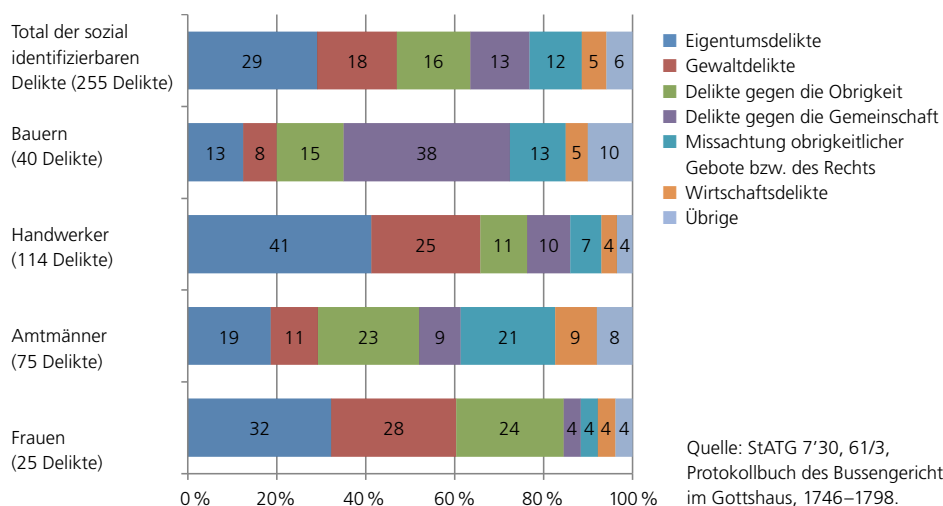
Das Massendelikt Holzfrevel

Die Eigentumsdelikte stehen mit insgesamt 41 Prozent quantitativ an der Spitze der gebüssten Vergehen. Dabei fallen insbesondere die Holzbussen ins Gewicht, die alleine gut 36 Prozent aller bestraften Delikte ausmachen. Hier läge der Prozentsatz in der Realität noch etwas höher, einerseits weil in beinahe allen Jahren Kollektivstrafen³¹ ausgesprochen wurden, andererseits weil teilweise nur das jährliche Gesamttotal aller Bussen für Holzfrevel notiert wurde. Zudem erliess das Stift die Holzbussen in einigen

Jahren, folglich wurden sie auch nicht aufgelistet. So mussten 1789 aufgrund des strengen Winters erstmals keine Holzbussen bezahlt werden.³² Auch 1794 wurden die Strafen wegen der grossen Bedürftigkeit der Holzfrevler und den *beträngt dissmahligen zeit umbständ* erlassen.³³ Zwei Jahre später, 1796, verzichtete das St.-Pelagius-Stift angesichts der krisenhaften Zeit sogar auf alle Busseneinnahmen. Auch in Schönenberg, welches der Niedergerichtsbarkeit des

-
- 27 Bei den als Handwerkern identifizierten Personen handelte es sich wahrscheinlich vielfach um sowohl Gewerbe als auch Landwirtschaft betreibende Gottshauer. Die Nennung eines Berufs im Protokoll belegt aber mindestens ein von der handwerklichen Tätigkeit dominiertes Selbst- resp. Fremdbild.
- 28 Zu den Amtsträgern wurden alle Gerichtsangehörigen gezählt, die ein obrigkeitliches Amt ausübten und mit diesem Amt im Protokoll genannt werden. Ämter, die auf eine wirtschaftliche Tätigkeit schliessen lassen, wie beispielsweise der Brottrager, wurden nicht miteingerechnet.
- 29 Bei den Frauen handelt es sich um die einzige Gruppe, die vollständig erfasst werden kann. Sie sind also proportional stark untervertreten, weshalb mit den Resultaten der Auswertung mit Vorsicht umgegangen werden muss.
- 30 Bei der quantitativen Auswertung (vgl. Tabelle 1) wurden diejenigen Delikte ausgewertet, die mit einer Strafe gebüsst wurden, d. h. die obrigkeitlich sanktioniert waren. Die seltenen privaten Streitigkeiten, schiedsgerichtlichen Einigungen und sonstigen Notizen ohne Hinweise auf eine Strafe wurden weggelassen. Einzelne Eintragungen wurden mehrfach gezählt, wenn eine Busse aufgrund mehrerer Vergehen ausgesprochen worden war. Auch wurden Delikte in der Statistik mehrfach gezählt, wenn mehrere Personen für ein Vergehen bestraft wurden und gemeinsam eine Busse bezahlen mussten.
- 31 In beinahe allen Jahren wurden alle Lemisauer kollektiv für begangene Holzfrevel gebüsst. Ihre Namen wurden nicht einzeln aufgeführt, weshalb sie bei der Deliktauswertung auch nur einmal gezählt werden konnten. Vgl. z. B. StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1746, 1747, 1750, S. 2, S. 5 resp. S. 14.
- 32 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1789, S. 172.
- 33 Ebd., 1794, S. 196.

Tabelle 2

Mit Bussen belegte Delikte im Niedergericht Gottshaus nach Delikt- und Bevölkerungsgruppe, 1746 bis 1798

Bischofs von Konstanz unterstand, wurden im selben Jahr alle Geldstrafen erlassen.³⁴

Dabei klingt im Protokoll aus dem Gottshaus so etwas wie obrigkeitliche Resignation gegenüber den hartnäckigen Holzfrevlern an: Die Holzfrevler, *von denen etwelche ohnehin nicht überzeugt werden könnten*, werden in obrigkeitlicher Gnade entlassen.³⁵ Diese herrschaftliche Resignation sowie die jährlich grosse Zahl von Holzfreveln lassen an ein vormoderne Massendelikt denken. Der Holzfrevel gehörte nämlich nicht nur im Gottshaus, sondern auch an anderen Orten zu den meist gebüssten Delikten vor den Niedergerichten. Dies zeigt ein Vergleich mit der Gerichtsherrschaft Altenklingen, wo der Holzfrevel zwischen 1772 und 1795 auch den grössten Teil der Bussen ausmachte.³⁶ Er kann als typisches Vergehen insbesondere der dörflichen Unterschicht betrachtet werden. Der zur kleinen Delinquenz zählende Holzfrevel entwickelte sich im ausgehenden 18. und frü-

hen 19. Jahrhundert angesichts verstärkter Eigentumsabgrenzungen und der Ökonomisierung der Waldwirtschaft zu einem Massendelikt.³⁷ Holzmandate und obrigkeitliche Vorschriften zur Nutzung des Waldes wurden häufig im 18. Jahrhundert neu erlassen.³⁸ Der Wald in siedlungsnahen Gebieten war dabei kein ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzflä-

34 Der Bischof liess seine Rechte durch den Obervogt von Bischofszell verwalten. HLS 11, S. 187 f. (E. Trösch); StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1796, S. 204.

35 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1796, S. 204.

36 Steiner 2007, S. 153.

37 Von Hippel, Wolfgang: Armut, Unterschichten, Randgruppen in der frühen Neuzeit, München 1995 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 34), S. 72; HLS 13, S. 166–173 (M. Irniger; A. Schuler).

38 Pfaffhauser 1983, S. 55 und 70.

che separat bestehendes Areal, sondern bildete zusammen mit Äckern, Wiesen und Weiden sowie Waldweiden eine zusammenhängende Kulturlandschaft.³⁹ Die landwirtschaftliche Forstnutzung war Teil eines ländlichen Wirtschaftssystems, das bis zur Industrialisierung in Mitteleuropa vorherrschend war.⁴⁰

Obwohl der Masse der Holzdiebstähle primär materielle Not zugrunde lag, konnte der Holzfrevel durch die Gesinnung der Delinquenten auch zu einem politischen Delikt werden, das eine Ablehnung herrschender Zustände ausdrückte.⁴¹ So bezeichnet Dirk Blasius Holzfrevel als Form eines Sozialprotests der Unterschichten. Für ihn war der Holzdiebstahl – als zentrales Massendelikt im 19. Jahrhundert – mehr als ein Vergehen, welches nur aus der Not geboren wurde.⁴² Auch Paul Pfaffhauser spricht angesichts der Häufigkeit von Holzfreveln in Ittingen und Tobel nicht von der Armut als ausschlaggebendem Grund für die Tat, sondern vom Verständnis der Gemeindemitglieder, ein Anrecht auf die Nutzung von Holz aus den obrigkeitlichen Wäldern zu haben.⁴³

Auch bei den Chorherren in Bischofszell schwingt eine gewisse Resignation gegenüber den unverbesserlichen Holzfreveln mit. Sahen vielleicht einige Untertanen die Nutzung der obrigkeitlichen Wälder als ihr Recht an? Mit Sicherheit kann – auch aufgrund der Bussenerlasse nach strengen Wintern oder schlechten Zeiten – auf einen permanenten Holzmangel geschlossen werden. Die Knappheit der wichtigen Ressource führte dazu, dass Holzfrevel zu einer alltäglichen Tat wurde und in der Bevölkerung – im Gegensatz zur obrigkeitlichen Auffassung – eher nicht als Delinquenz eingestuft wurde. Ob aber dabei bewusst Rechte der Obrigkeit angezweifelt wurden, muss offen bleiben.

Holz im Gottshaus war also eine permanente Mangelware. Die Wälder waren übernutzt und wurden zusätzlich durch weidendes Vieh beschädigt. Dabei gehörten die zwei grössten Hölzer im Gotts-

haus, der Osterwald und der Bannwald in Reuti, dem Stift St. Pelagii. Der Name des letzteren Waldes weist möglicherweise auf den Bann, also auf einen mit Zäunen gegen Vieh geschützten, obrigkeitlichen Wald hin, der mindestens als Futterquelle für Tiere den Gemeindemitgliedern nicht zugänglich gewesen sein dürfte.⁴⁴ Das Stift stellte deshalb eigens einen Bannwart zur Überwachung seiner Hölzer an. Gefrevelt wurde vor allem in den stiftseigenen Wäldern, aber auch Private, Stadt und Spital Bischofszell sowie das Heiliggeistspital in St. Gallen zählten zu den Geschädigten.

Von Handwerkern, Holzmangel und obrigkeitlicher Forstwirtschaft

Die Handwerker waren diejenige Gruppe, die sich mit Abstand am meisten Holzfrevel zuschulden kommen liess. Von den 114 als Handwerker identifizierten Gottshausern wurden gut 42 Prozent wegen Eigentumsdelikten bestraft. Dabei waren 80 Prozent dieser Vergehen gegen das Eigentum Holzfrevel. Kann dieser hohe Anteil an Holzbussen mit einem Holzmangel

39 Sonderegger, Stefan: Das Liechtensteinische Urkundenbuch digital Teil II (1417–1510). Gut aufbereiteter «Rohstoff» für die Geschichtsforschung, in: Jahrbuch Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein 113 (2014), S. 31–50, S. 41.

40 Hürlimann, Katja: Worum geht es in der Wald- und Forstgeschichte?, in: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 154 (2003), S. 322–327, S. 322.

41 Blasius, Dirk: Kriminalität und Alltag. Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert, Göttingen 1978, S. 55–57.

42 Ebd., S. 16.

43 Pfaffhauser 1983, S. 55–57.

44 Vgl. Sonderegger, Stefan: Wald – zentral für die ländliche und städtische Wirtschaft, in: Erhart, Peter (Hrsg.), Schatzkammer Stiftsarchiv St. Gallen. Miscellanea Lorenz Hollenstein, Dietikon 2009, S. 50–52.

des ländlichen Handwerks und Gewerbes erklärt werden? Für Gottshaus trifft dies wohl zu. Kein oder nur wenig Land besitzende Gemeindebewohner, die als Haupt- oder Zusatzerwerb ein Handwerk betrieben, mussten sich Holz, welches sie zum Kochen und Heizen, aber auch für ihre Arbeit und zur Herstellung von entsprechenden Werkzeugen benötigten, beschaffen. Das Landhandwerk kann meist zu den landarmen Schichten im dörflichen Alltag gezählt werden. Die Ausübung eines Handwerks bot gerade im 18. Jahrhundert angesichts des zunehmenden Bevölkerungsdrucks eine Möglichkeit, auch ohne Landbesitz ein Auskommen zu finden und eine Familie zu gründen. Dabei wurden handwerkliche Tätigkeiten oft auch in Kombination als Mischerwerb neben anderen Tätigkeiten ausgeübt. Das Landhandwerk und die landarmen Schichten wuchsen in Phasen von Bevölkerungszunahmen im 18. Jahrhundert stark an.⁴⁵ Dabei fanden wesentliche Veränderungen der Sozialstruktur auf dem Land statt: Die Gemeindefremden und Gemeindefremden wichen zunehmend auf protoindustrielle Erwerbsmöglichkeiten aus.⁴⁶ Dieses starke Wachstum der landlosen Schichten verschärfte den Kampf um knappe Ressourcen wie Holz auf der Landschaft wesentlich.⁴⁷ Dagegen waren Bauern, welche durch Landbesitz und -bewirtschaftung ihr Auskommen sichern konnten, spätestens im 18. Jahrhundert eine Minderheit im dörflichen Gefüge.⁴⁸ Eine vertiefere Untersuchung zum Holzhandel und -frevell müsste folglich eher bei den Landhandwerkern und Tagelöhnern als bei den Bauern angesetzt werden. Bauern konnten nämlich Baumbestände auf ihren Lehenshöfen nutzen.⁴⁹ Zudem waren die Stiftsbauern zum Holzbezug aus den Wäldern der Chorherren berechtigt. Sie erhielten durch den Bannwart jährlich zwischen 6 und 7 Klafter Holz, je nach Grösse des Hofes. So erscheint auch kein als Stiftsbauer bezeichneter Untertan unter den gebüssten Holzfrevlern. Handwerker und Landlose waren im Gegensatz zu den Bauern auf den Kauf von Holz angewiesen und

mussten sich auf einem Markt mit dem Rohmaterial versorgen oder Waldbesitz kaufen. Waren die Ressourcen knapp und der Preis zu hoch, wichen sie in die Illegalität aus. Dies war, wie das Bussenprotokoll zeigt, wohl ein Dauerzustand. Der Vergleich mit der Gerichtsherrschaft Altenklingen unterstreicht diese These ebenfalls. Von den drei ausgewerteten Niedergerichten weist nur Märstetten einen ähnlich hohen Anteil an Holzfrevlern auf – nämlich 44,7 Prozent – während Wigoltingen und Illhart mit knapp 21 respektive 15 Prozent deutlich weniger Holzbusen verzeichneten. Märstetten hatte im Vergleich zu den beiden anderen Niedergerichten einen deutlich höheren Anteil an Handwerkern innerhalb der Bevölkerung. Praktisch alle Bewohner Märstettens betrieben nämlich 1788 ein Handwerk.⁵⁰ Analog dazu waren die Holzfrevler in dieser von Hannes Steiner untersuchten Gemeinde mit Abstand am häufigsten.⁵¹ Dies führt zur These, dass Gottshaus stärker als bisher angenommen von Handwerkern geprägt war.⁵²

Das Stift reagierte in verschiedener Weise auf den permanenten Holzhandel seiner Untertanen. So war es den Gottshauser Gerichtsangehörigen jeweils montags und freitags erlaubt, in den Stiftswäldern am Boden liegendes Holz zu sammeln – jedoch mit

45 Von Hippel 1995 (wie Anm. 37), S. 67.

46 Schmidt, Heinrich Richard: *Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der frühen Neuzeit*, Stuttgart 1995 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 41), S. 40 f.

47 Von Hippel 1995 (wie Anm. 37), S. 16 f. und 82.

48 Ebd., S. 67 f. Auch im Gottshaus standen den Grossbauern eine Mehrheit an Kleinbauern, Kleinhandwerkern und Tagelöhnern gegenüber: Menolfi 2011, S. 201.

49 Vgl. beispielhaft die Vorladung der Bauern durch das Stift zur Verlesung der Holzordnung auf S. 229.

50 Steiner 2007, S. 151 und 157.

51 Ebd.

52 Ernest Menolfi schreibt, dass Grossbauern und Müller im Gottshaus in der Minderheit waren, geht jedoch nicht näher darauf ein: Menolfi 2011, S. 201.

dem Vorbehalt, am Wald keine Schäden anzurichten. Wer allerdings an anderen Tagen bei dieser Tätigkeit erwischt wurde, hatte eine Busse von 5 Pfund zu bezahlen.⁵³ Der Obrigkeit ging es um eine nachhaltige Forstwirtschaft. Eine multifunktionale Waldnutzung ist so erkennbar. Sowohl die Gottshausener Gerichtsangehörigen als auch die Obrigkeit nutzten den Wald, wobei beide Parteien unterschiedliche Interessen an der Ressourcenausschöpfung hatten. Streunutzung und Waldweiden laugten beispielsweise den Boden aus und führten zu geringerem Holzwachstum.⁵⁴

Weiter war es den Gottshausenern untersagt, fremde Personen als Mieter – sogenannte Hausleute – ohne Bewilligung der Obrigkeit bei sich aufzunehmen. Grund dafür war insbesondere auch der Holz-mangel. Viele Hausvorstände konnten nämlich das zusätzliche Holz, welches die Hausleute benötigten, selbst weder entbehren noch zusätzlich kaufen und schädigten deshalb die Wälder. Wer sich selbst und seine Mieter nicht mit genügend Holz versorgen könne, müsse diese deshalb aus der Gemeinde weisen.⁵⁵

Am 8. Januar 1790 lud die Herrschaft zudem alle Stiftsbauern vor, um ihnen die Holzordnung von 1778 vorzulesen und sie zu nachhaltigem Holzabbau anzuhalten. Die Wälder sollten so gut als möglich geschont und die Bäume auf den Stiftshöfen vermehrt werden.⁵⁶ Dies ist wiederum ein Hinweis darauf, dass den Bauern auf ihren Lehenshöfen Waldbestände zur Nutzung zugeteilt waren.

Zusätzlich unterschieden die Gerichtsherren bei ihren Strafen zwischen Personen, die selbst Hölzer besaßen, und solchen ohne Waldbesitz. Anton Germann musste 1783 die sehr hohe Busse von 10 Gulden 30 Kreuzer bezahlen, weil er Holz im Wolfhag geschlagen hatte, obwohl er eigenen Wald besaß.⁵⁷ Der Eintrag zeigt, dass die Chorherren kein Pardon bei Schädigung des Forstes durch begüterte Personen kannten und mit ärmeren Leuten nachsichtiger umgingen.⁵⁸ Um den Wald noch stärker zu schützen,

wurde ab 1768 mit dem Torfabbau begonnen.⁵⁹ So konnten alternative Energiequellen genutzt werden.

Delikte gegen die Obrigkeit

Als auffällig in der Gottshausener Niedergerichtsbarkeit kann sicherlich der hohe Prozentsatz an Vergehen gegen die Obrigkeit bezeichnet werden. Nach den Eigentums- und Gewaltdelikten folgen die aufgrund solcher Taten ausgestellten Bussen in ihrer Häufigkeit an dritter Stelle. Ganz besonders fällt dabei die hohe Zahl an den gegenüber der Obrigkeit mit *Ungehorsam* bezeichneten Vergehen ins Auge. Sie machen 8,6 Prozent aller Bussen und über 50 Prozent der Delikte gegen die Obrigkeit aus. In Altenklingen lag

53 STATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, undatiert [vermutlich zwischen 1765 und 1766], S. 72.

54 Sonnlechner, Christoph: Verwaltung von Natur. Ressourcenmanagement und das geschriebene Wort in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Grundherrschaften, in: Pohl, Walter; Herold, Paul (Hrsg.), Vom Nutzen des Schreibens. Soziales Gedächtnis, Herrschaft und Besitz im Mittelalter, Wien 2002 (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 5), S. 375–394, S. 376–378.

55 STATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, undatiert [vermutlich zwischen 1765 und 1766], S. 72.

56 STATG 7'30, 60/5, Protokollbuch des Stiftskapitels, 08.01.1790.

57 Zusätzlich zum Holzfrevel wurde er auch wegen Birnen-diebstahls gebüßt. Für Obstdiebstahl oder -frevel wurde, wenn man die anderen Bussen für dieses Vergehen vergleicht, eine Geldstrafe zwischen 40 Kreuzern und 1 Gulden erhoben. Die hohe Busse ist deshalb wohl vor allem auf den Holzfrevel zu beziehen. STATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1783, S. 142.

58 Dies zeigen u. a. die Bussenerlasse bei Holzfrevlern aufgrund ihrer Bedürftigkeit in den Jahren 1789, 1794 und 1796: STATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, S. 172, 196 und 204.

59 Menolfi 2011, S. 147.

ihr Anteil bei 3,8 Prozent, wobei insbesondere das Niedergericht Wigoltingen mit 6,2 Prozent in der Statistik zu Buche schlägt, während ihr Anteil in Märsteten (0,5 Prozent) und Illhart (1,9 Prozent) praktisch vernachlässigt werden kann.⁶⁰ Doch nicht nur Ungehorsam, sondern auch freche Reden und Respektlosigkeit gegenüber der Herrschaft, Aufruhr und Tumult wurden im Gottshäuser Gericht häufig gebüsst.

Sowohl der hohe Prozentsatz der gesamten Delikt-kategorie als auch die grosse Anzahl an Bussen wegen Ungehorsams können allerdings vor allem auf ein Ereignis zurückgeführt werden: der Abhaltung einer Gemeindeversammlung ohne Einwilligung der Obrigkeit. Zur Bestrafung der Teilnehmer dieser verbotenen Gemeindeversammlung wurde am 18. August 1756 eigens ein ausserordentliches Bussengericht einberufen. Ein Grossteil aller männlichen Gemeindeglieder wurde dabei wegen Ungehorsams gebüsst. Hauptakteur an dieser Versammlung war der Hauptmann Diethelm Scheiwiler, Bauer von Horb und späterer Ammann. Er erhielt die höchste Busse von insgesamt 15 Gulden für die Einberufung der Gemeinde sowie für Unruhestiftung. Scheiwiler appellierte nach diesem Urteil an das Landvogteigericht. Weshalb er 1756 eine Gemeinde einberufen hatte, an der offenbar viele Gottshäuser teilgenommen hatten, bleibt leider im Dunkeln.⁶¹

Insgesamt wurden an diesem ausserordentlichen Bussengericht 79 Personen bestraft.⁶² Die meisten mussten wegen *kleinerem Ungehorsam* 1 Gulden bezahlen – wahrscheinlich als Strafe für ihre Teilnahme. Vier Richter, welche wohl ebenfalls an der Gemeindeversammlung teilgenommen hatten, wurden zusätzlich aufgrund schlechten Exempels mit höheren Beträgen gebüsst. Die Gemeinde von Gottshaus tritt in dieser Situation als politischer Aktionsverband auf.⁶³ Trotz der Weitläufigkeit des Gemeindegebiets waren eine kollektive Organisationsstruktur und ein gewisses Autonomiestreben offenbar vorhanden.

Die Gottshäuser gerieten immer wieder in Konflikt mit ihrer Obrigkeit und mussten teilweise mit hohen Bussen für ihre Auflehnung bezahlen. 1791 wurde Johann Baumann, Uhrmacher in Stocken, mit 8 Gulden wegen seiner frechen und unverschämten Reden gegen die Stiftszehntensteuer zu Eberswil gebüsst.⁶⁴ Auch Johann Schwager, Bauer in Alten, wurde infolge frecher Reden gebüsst – aus Gnade allerdings nur mit 30 Kreuzern. Er hatte *hin und wider wegen der neüwen verordnung des einzugs der frömbden weiber halber* gewettet.⁶⁵ Noch rund zehn Jahre später gab Benedikt Dudli [Tudle] lieber sein Bürgerrecht auf, als die Gebühr von 5 Gulden für die Heirat mit einer auswärtigen Frau zu bezahlen – und dies, obwohl er das von der Obrigkeit geforderte minimale Vermögen ortsfremder Ehefrauen in der Höhe von 150 Gulden bereits nachgewiesen hatte. Er *erklärte sich lieber hintsäss zu werden, als die 5 fl [Gulden] zu bezahlen*.⁶⁶ Die obrigkeitlichen Erlasse bezüglich der Eheschliessung mit auswärtigen Frauen scheinen immer noch nicht gänzlich akzeptiert gewesen zu sein.

60 Steiner 2007, S. 153.

61 Ein Blick in die Stiftsprotokolle bringt keine zusätzlichen Erkenntnisse auf die Vorfälle rund um die unrechtmässige Gemeindeversammlung und die Unruhestiftungen durch Scheiwiler. StATG 7'30, 60/4, Protokollbuch des Stiftskapitels, 1747–1762.

62 Es wurden nur Bussen wegen Ungehorsams verteilt, siehe StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1756, S. 37–42.

63 Vgl. Sablonier 1984, S. 737.

64 1796 scheint die Unzufriedenheit Baumanns bezüglich der Zehnten noch nicht abgeklungen gewesen zu sein. In einer Urkunde von 1796 werden nämlich Zehntstreitigkeiten mit dem Stift zu Ungunsten Baumanns entschieden. Laut dem Urteil verbleibt das St.-Pelagius-Stift bei seinen altergebrachten Rechten und Zinsen. StATG 7'30,7.JB/3e, 08.03.1796.

65 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1775, S. 108.

66 Ebd., 1785, S. 156.

Zwischen Obrigkeit und Gemeinde stehende Amtsträger

Sowohl bei den Delikten gegen die Obrigkeit als auch bei der Missachtung von obrigkeitlichen Geboten sind die Inhaber eines Amtes überproportional vertreten. Häufiger als andere Gruppen wurden die Amtsträger wegen verbotenen Tanzenlassens, unerlaubten oder zu langen Führens einer Wirtschaft, unanständiger Aufführung und Missachtung obrigkeitlicher Befehle gebüsst. In diesen Bussen spiegelt sich die soziale Rolle der Ammänner und Richter. In ihren Häusern wurde getanzt und gespielt. Hier fand das gesellschaftliche Leben statt. Ihre Häuser wurden auch als Wirtshäuser und Tavernen genutzt, denn mit dem Ammannamt ging meist das Recht, eine Wirtschaft zu führen, einher.⁶⁷ Hier sass man bis spät in die Nacht zusammen, hier fanden Auseinandersetzungen und Schlägereien, aber auch gesellige Abende des Kennenlernens statt. 1784 hatte beispielsweise Susanna Baumann, die Tochter des Uhrmachers, an einem solchen Anlass mit dem jungen Jörg Joachim Ziegler getanzt. Gemeinsam mussten sie eine Busse von 2 Gulden 40 Kreuzer bezahlen.⁶⁸

Die Ammänner entstammten meist der ländlichen Oberschicht im Gottshaus. Neben Loyalität und einem guten Leumund mussten sie über genügend grosse Räumlichkeiten für die Durchführung der Gerichtssitzung sowie die darauffolgende Bewirtung der Obrigkeit verfügen. Um nach der Wahl das Sesselgeld an jeden Chorherren entrichten und die Auslagen des Rechnungsjahres selber vorschliessen zu können, war ein gewisser Wohlstand für die Ausübung dieses Amtes unerlässlich.⁶⁹

Der Ammann Joseph Epper aus Rugglishueb war ein häufiger Bussenzahler. 1758 bezahlte er die Busse von 4 Gulden, weil er vier Mal unerlaubt hatte tanzen lassen. Auch 1775 wurde wieder in seinem Haus getanzt. Epper führte eine Wirtschaft – dies ist aus seiner Bezahlung der Tavernen- und Weinschenk-

gelder ersichtlich. Seine schwierige Mittlerrolle als Fürsprecher der Gemeinde und Amtsperson der Obrigkeit zeigte sich 1763 dezidiert. Er liess überall verlauten, dass er zur Gemeinde und nicht zur Obrigkeit halten wolle, wenn etwas an den Versammlungen nicht rechtens verlaufe, und wurde dafür mit 4 Gulden gebüsst.⁷⁰ Die Gemeinde kämpfte offenbar gegen obrigkeitliche Einflussnahme und für ihre Rechte an den Gemeindeversammlungen.

Die Gemeindeautonomie hatte wohl noch weiter zugenommen, denn 1789 verlangten die Schirm- und Gerichtsherren Zutritt und Mitspracherechte an den Gemeindeversammlungen. Der herrschaftliche Wunsch wurde am 30. Juni 1789 mit der *einmütigen* Zustimmung der ganzen Gemeinde erfüllt. Jedoch gelangte die Obrigkeit nicht so mühelos zu diesen Privilegien, wie der Protokolleintrag der Chorherren vermuten lässt. Ausgerechnet ein Amtsträger, der Ammann Joseph Weber, weigerte sich, dem Begehren der Herrschaft stattzugeben. Er musste sich zweimal auf Schloss Bischofszell verantworten, weil er sich gegen diese Rechte der Obrigkeit ausgesprochen hatte.⁷¹ Auch ein Jahr später waren noch nicht alle mit diesem Mitspracherecht der Obrigkeit einverstanden. 1790 monierte Johann Ruggli, Bäcker aus Wilen, den Beisitz der Gerichtsherren an der Gemeinde,

67 Menolfi 2011, S. 132.

68 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1784, S. 145.

69 Menolfi 2011, S. 131 f.

70 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1763, S. 62.

71 1788 wurde Weber wegen seiner weitschweifigen Reden verwarnt, am 30.6.1789 hatte er *wieder* gegen die Rechte der Schirm- und Gerichtsherren gesprochen. Indirekt verweist das Protokoll auf den Grund von Webers Auflehnung: Am 30.6.1789 erhielten die Chorherren den Zutritt und ein Mitspracherecht an den Gemeindeversammlungen: StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 2.2.1788, S. 169; 3.9.1789, S. 174 und 26.10.1789, S. 175.

leugnete dies jedoch später. Er wurde dennoch mit 6 Gulden gebüsst.⁷² Das erlangte Mitspracherecht und der Zutritt zu den Gemeindeversammlungen könnten obrigkeitliche Reaktionen auf die vielen Fälle von Ungehorsam und ein Hinweis auf eine zunehmende Gemeindeautonomie im Gottshaus sein.⁷³

Delikte gegen die Gemeinschaft

Unter den Delikten gegen die Gemeinschaft sind die landwirtschaftlichen Vergehen zusammengefasst, die gegen Gebote und Verbote der Gemeinde verstossen. Darunter fallen die Vernachlässigungen von Zaun- und Wegpflichten. Wurden diese Pflichten von einzelnen Mitgliedern nicht wahrgenommen, konnte die Gemeinschaft in ihren kollektiven Rechten und Besitzungen geschädigt werden. So konnten 1778 beispielsweise wegen schlecht unterhaltener Zäune fünf Stück Vieh auf die Äcker gelangen und dort Schaden anrichten.⁷⁴ Auch wurden durch schlechte Wege Personen auf ihren Reisen unnötig aufgehalten. Dieses Problem hatte Bernhard Zeller, als er 1761 mit dem Kreuz nach St. Pelagiberg pilgerte. Die für die schwer passierbaren Wege Verantwortlichen wurden gebüsst.⁷⁵ Durch klare Rechtsverhältnisse, hergestellt durch die Öffnung von 1472, konnten die Interessen der Dorfbewohner im Bereich der Kollektivnutzung gewahrt und Übertretungen geahndet werden. Insbesondere galt der Schutz auch der Übernutzung von kollektiv bewirtschaftetem Land.⁷⁶ Insgesamt stehen die Delikte gegen die Gemeinschaft quantitativ mit 8,3 Prozent an vierter Stelle. Ein Vergleich wiederum mit der Niedergerichtsbarkeit in Altenklingen (rund 45 %) lässt diesen Prozentsatz als eher gering erscheinen.⁷⁷ Dieser Unterschied bestärkt wiederum die These einer relativ grossen Zahl an landarmen Handwerkern im Gottshaus. Holzfrevel und nicht landwirtschaftliche Delikte waren an den Bussengerichten dominierend. Zusätzlich kann der Umstand auch mit

der Weitläufigkeit sowie der zerstreuten und sehr losen Besiedlung des Gottshauer Gebiets erklärt werden. Die Bewohner arbeiteten im landwirtschaftlichen Bereich viel stärker in den kleinen Weilern als mit der gesamten Gemeinde zusammen.⁷⁸ Probleme wurden vielleicht vermehrt selbst vor Ort gelöst als vor Gericht ausgetragen.

Viehtrieb, Zäune und gemeinsame Zelgen: delinquierende Bauern vor dem Niedergericht

Nicht überraschend stehen Delikte gegen die Gemeinschaft bei den vor Gericht gebüsst Bauern im Vordergrund. Gut 38 Prozent aller gebüsst Bauern übertraten in der einen oder anderen Weise die kollektiven Gebote der Gemeinschaft. Die Gruppe der Bauern wurde am häufigsten wegen verbotenen Viehtratts⁷⁹, schlecht unterhaltener Wege und Stege oder auch wegen unerlaubten Abführens von Erde oder nicht gemachter Trattbanmarken gebüsst.

72 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1790, S. 176.

73 Menolfi 2011, S. 128. Auch die vielen Delikte gegen die Obrigkeit und die sich wandelnde Bussenpraxis des Stifts in ihrem Niedergericht (vgl. den letzten Teil des Aufsatzes) könnten Hinweise auf eine Erstarbung der Gemeinde sein.

74 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1778, S. 121.

75 Ebd., 1761, S. 58.

76 Sonderegger, Stefan: Gossauer (Land-)Wirtschaft vor 500 Jahren, in: Oberberger Blätter 2008/2009, S. 109–122, S. 113 f.

77 Auf diesen Prozentsatz für Altenklingen kommt man, wenn die von Hannes Steiner in Einzelkategorien unterteilten Vergehen gegen die Gemeinschaft zusammengezählt werden. Vgl. Steiner 2007, S. 153.

78 Menolfi 2011, S. 133.

79 Viehtratt war das Recht, Vieh nach der Getreide- oder Grasernte auf fremde Güter zur Weide zu treiben. HLS 12, S. 460 (A. Dubler).

Neben den Bemühungen um den Schutz der kollektiven Rechte verweisen diese bäuerlichen Delikte in einigen Fällen auch auf die komplizierten herrschaftlichen Verhältnisse im Thurgau des Ancien Régime. So war Johann Schwager als Bauer in Alten der niedergerichtlichen Jurisdiktion des St.-Pelagius-Stifts unterworfen. Er musste sich denn auch zweimal wegen schlecht oder gar nicht unterhaltener Zäune verantworten.⁸⁰ Fünf Stück Horber Vieh wurden wegen seiner vernachlässigten Hagpflichten 1777 in das Amt Leutswil getrieben. Doch Schwager verteidigte sich in diesem Fall und meinte, dies sei auf Befehl seines Lehensherrn geschehen.⁸¹ Johann Schwager war also Gerichtsangehöriger aus dem Gottshaus und bewirtschaftete gleichzeitig Land eines fremden Lehensherrn. Er besass nämlich nicht nur Güter in Alten, sondern auch jenseits der Sitter,⁸² welche die Grenze zur Niedergerichtsherrschaft Blidegg bildete. Am anderen Ufer des Flusses herrschten die Freiherren von Thurn-Valsassina über die niedergerichtlichen Rechte.⁸³ Es scheint, als ob diese Adligen auch im Gebiet von Gottshaus Lehensrechte inne hatten oder der Bauer Johann Schwager auch jenseits der Sitter, im Gebiet Blidegg, zusätzlich Äcker für einen anderen Lehensherrn bewirtschaftete. Grundsätzlich zeigt das Beispiel, dass die Einhaltung von Pflichten seitens der Bauern nicht nur Konflikte innerhalb der bäuerlichen Gemeinschaft, sondern auch zwischen verschiedenen Herrschaftsträgern verhindern sollte.

Frauen vor Gericht

Die wenigen delinquenten Frauen, die in das Bussenprotokoll Eingang gefunden haben, waren gewalttätig, lehnten sich gegen ihre Obrigkeit auf oder begingen Eigentumsdelikte. Überproportional vertreten sind sie bei den Gewaltdelikten.⁸⁴ Auch Frauen nutzten verbale und physische Gewalt, um sich gegen ihr Umfeld durchzusetzen oder um auf

Konflikte zu reagieren.⁸⁵ Dabei folgten die Konfliktverläufe bei Frauen den Ehr- und Schlaghändeln zwischen Männern. Auf eine Phase erster Beleidigungen folgten stärkere Ehransprachen, bis der Konflikt schliesslich in physischer Gewalt endete.⁸⁶ Ursache waren Nutzungskonflikte und andere materielle Interessen sowie vor allem Verleumdungen und Beleidigungen. Die weibliche Ehre konnte dabei zum einen durch die Anzweiflung der sexuellen Integrität und zum anderen mit dem Vorwurf der Unredlichkeit oder der betrügerischen Absicht angegriffen werden. Mit Hilfe von verbaler und physischer Gewalt versuchte man, seine Ehre nach einer Beleidigung wiederherzustellen oder sich gegen Eigentumsdelikte zu wehren.

So hatte Anna Maria Allensbach 1775 die Frau von Thomas Iselin geschlagen und stark verletzt. Sie sollte mit der Geige⁸⁷ belangt werden, konnte die entehrende Strafe aber in eine Geldbusse in der Höhe von

80 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1778, S. 121; 1792, S. 185.

81 Vgl. ebd., 1778, S. 120 f.

82 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 19.10.1792, S. 189.

83 HLS 2, S. 493 (G. Spuhler).

84 Auch bei den Delikten gegen die Obrigkeit sind die Frauen proportional stark vertreten. Allerdings unterscheidet sich die weibliche Deliktstruktur in diesem Bereich von derjenigen der Männer. Während Männer insbesondere ungehorsam waren, wurden drei Frauen wegen Nichterscheinen an den Gerichtstagen, zwei wegen Aufruhrs, eine wegen frecher Reden im Verlauf einer Gerichtsverhandlung und nur eine wegen Ungehorsams gebüsst. StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1764, S. 64; 1769, S. 85; 1776, S. 113; 1792, S. 188.

85 Vgl. Eibach, Joachim: *Böse Weiber und grobe Kerle*. Delinquenz, Geschlecht und soziokulturelle Räume in der frühneuzeitlichen Stadt, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hrsg.), *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Konstanz 2000 (Konflikte und Kultur 1), S. 669–688, S. 681 f.

86 Töngi, Claudia: *Um Leib und Leben. Gewalt, Konflikt, Geschlecht im Uri des 19. Jahrhunderts*, Zürich 2004, S. 148.

4 Gulden umwandeln. Ein Streit zwischen drei Frauen führte sogar zu einer Verhandlung auf Schloss Bischofszell. Dort wurden die beiden Schwestern Anna Maria und Maria Anna Hettischweiler von Stocken wegen ihres Angriffs auf Katharina Judas gebüsst. Maria Anna verhielt sich zudem vor Gericht so uneinsichtig, dass sie zusätzlich bestraft wurde. Aus Gnade wurde sie anstelle einer Ehrenstrafe mit einer Geldbusse von total 9 Gulden 20 Kreuzer belegt. Diese sollte entweder bezahlt oder von ihrem Erbe abgezogen werden.⁸⁸

Obwohl Gerichte die Möglichkeit zur obrigkeitlichen Instandsetzung der Ehre anboten, wurde Gewalt im Alltag häufig als probates und schnelleres Mittel zur Wiederherstellung des Ansehens betrachtet und war gesellschaftlich akzeptiert.⁸⁹ Auch Frauen nutzten diese Handlungsweise, um im dörflichen Alltag ihr Eigentum und ihre Ehre zu verteidigen respektive Konflikte auszutragen. Allerdings kann die kleine Fallzahl an weiblichen Gewaltdelikten nicht als repräsentativ für die weibliche Konfliktkultur betrachtet werden. Dies dürfte auch daran liegen, dass Frauen ihre Auseinandersetzungen seltener vor Gericht brachten als Männer.

Obwohl Frauen nur spärlich in den Bussenprotokollen erscheinen, berichten einzelne Einträge vom weiblichen Alltag im Gottshaus. So erfahren wir von Konflikten, holzfreveldenden Schuhmacherinnen und Wirtinnen, die über die Nachtruhe hinaus weiter ausschenkten.⁹⁰ Frauen blieben unerlaubt der Gemeindeversammlung fern, raubten Holz in den obrigkeitlichen Wäldern und wurden wegen frühzeitigen Beischlafs und verbotenen Tanzens gebüsst.

Geld und Gnade: Die Strafpraxis des St.-Pelagius-Stifts

Die grosse Mehrheit der Strafen wurde mit Geldbusen beglichen. Sanktionen gegen Leib und Leben zu erlassen stand dagegen nicht in der Kompetenz des

Niedergerichts. Die Ehrenstrafen gaben der Obrigkeit jedoch ein anderes wirkungsvolles Instrument zur Hand, um die Untertanen vor der Gemeinschaft zu massregeln. Ehrenstrafen waren soziale Sanktionen⁹¹, deren Wirksamkeit sich durch den Ehrverlust des Delinquenten in der Öffentlichkeit auszeichnete. Sie sind seit dem 14. Jahrhundert sowohl in der Stadt als auch auf dem Land präsent, im Bereich der Hoch- wie auch der Niedergerichtsbarkeit.⁹² Allerdings machten die Gerichtsherren im Gottshaus von dieser Massnahme höchst selten Gebrauch.⁹³ Nur gerade zwei

87 Die Geige war ein hölzerner Kragen, der dem Delinquenten oder der Delinquentin um den Hals gelegt wurde. Schwerhoff, Gerd: Verordnete Schande? Spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Ehrenstrafen zwischen Rechtsakt und sozialer Sanktion, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hrsg.), *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1993, S. 158–188, S. 167.

88 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1792, S. 188.

89 Rummel, Walter: Verletzung von Körper, Ehre und Eigentum. Varianten im Umgang mit Gewalt in Dörfern des 17. Jahrhunderts, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hrsg.), *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1993, S. 86–114, S. 88.

90 So beispielsweise die Schuhmacherin Magdalena Weber aus Wilen, die wegen Holzfrevel gebüsst wurde oder auch die Witwe von Sebastian Bumann, die gemeinsam mit ihrem Schwiegersohn in Eberswil zehn Mal bis in den frühen Morgen gewirtschaftet hatte. Die Falkenwirtin wurde 1767 wegen ihres Aufruhrs und Ungehorsams gegenüber der Obrigkeit gebüsst. StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1756, S. 33; 1797, S. 206; 1769, S. 65.

91 Schwerhoff 1993, wie Anm. 87, S. 159.

92 Ebd., S. 160.

93 Die Frage nach der Häufigkeit der obrigkeitlich verordneten Ehrenstrafen ist in der Forschung ungeklärt. Im Bereich der Niedergerichtsbarkeit gibt es norddeutsche Beispiele für die seltene Anwendung der Ehrenstrafe. Umgekehrt ist in Süddeutschland eine eher häufigere Neigung zu Ehrenstrafen in der Forschung konstatiert worden. Es gibt regionale Unterschiede. Schwerhoff 1993 (wie Anm. 87), S. 172.

Mal ist eine Strafe mit der Geige belegt. Die Geigenstrafe beinhaltete eine Schandprozession, in welcher der Täter oder die Täterin der Öffentlichkeit vorgeführt wurde.⁹⁴ 1759 wurde Jakob Birenstihl wegen einem seiner unzähligen Holzfrevel und der Morddrohung gegen den Bannwart mit der Geige bestraft.⁹⁵ Wahrscheinlich handelte es sich bei diesem Delinquenten um den sogenannten *Brod Jacob*, der von 1746 bis 1750 regelmässig mit vergleichsweise hohen Holzbussen in der Höhe von 4 bis 7 Gulden belegt worden war.⁹⁶ Ob er aufgrund seiner hartnäckigen Wiederholungen, der Menge an Holz, die er entwendet hatte, der Drohung gegen den Bannwart oder aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit wegen Armut mit der Geige bestraft wurde, ist nicht festzustellen. Auch die Witwe von Franz Martin Dudli [Tudle] wurde 1766 wegen wiederholtem Holz- und Obstfrevel mit der Geige bestraft.⁹⁷ Eventuell kann die seltene Anwendung von Ehrenstrafen wie Geige oder Trülle mit einem Risiko für die Obrigkeit erklärt werden: Ehrenstrafen bedurften zwingend einer Öffentlichkeit. Dabei musste die Strafe in der Gemeinschaft akzeptiert sein, damit der Delinquent oder die Delinquentin an seiner respektive ihrer Ehre geschädigt werden konnte.⁹⁸ Wollte die Obrigkeit die Gefahr meiden, selbst am Pranger zu stehen bzw. wollte sie Solidarität mit der durch eine Ehrenstrafe gebüssten Person verhindern? Gerade beim Massendelikt Holzfrevel kann diese Frage gestellt werden.

Abgesehen von diesen zwei Geigenstrafen wurden als eine Art soziale Sanktion Wirtshausverbote ausgesprochen. Unter einem solchen litt Anton Epper. Seine Strafe ist erstmals 1779 indirekt im Protokoll belegt. Sein Vetter, der Ammann Joseph Epper, wurde wegen der Nichtbefolgung obrigkeitlicher Befehle bestraft. Er hatte nämlich Anton Epper trotz Verbot bewirtet.⁹⁹ Anton Epper war den Chorherren für seinen liederlichen Lebenswandel bekannt. 1791 hatte er zudem seinen Nachbarn verbal und physisch angegriffen, nachdem dieser seiner Familie Zuflucht in seinem Haus

gewährt hatte, als Epper wütend und betrunken nach Hause gekommen war. Die Obrigkeit urteilte denn auch, dass Epper seine Familie durch seine *verschwen-derische aufführung* und sein *händelssüchtige[s] wesen* an den Rand der Armut gebracht hatte. Alle obrigkeitlichen Strafen und Zusprüche hatten bislang nichts bewirkt. Die Chorherren schrieben deshalb an den Landvogt Johann Nikodem von Flüe nach Frauenfeld und empfahlen Epper für den Kriegsdienst oder gar das Gefängnis. Alter und Grösse des Delinquenten wurden gleich mitgeteilt: 48-jährig und 4 ½ Schuhe lang. Auch in Frauenfeld wurde eine höhere Strafe begrüsst. Dennoch wurde Epper kurz darauf in Gnade erlassen. Er hatte am Bussengericht im Juni 1791 seine Schuld reumütig bekannt, vor der Obrigkeit Abbitte geleistet und versprochen, seine Lebensweise zu verbessern. Die Bitte seiner Frau und Kinder sowie weiterer Verwandter und seine wirtschaftliche Not hatten die Begnadigung erwirkt.¹⁰⁰

Die Praxis des Gnadengewährens war kein Einzelfall. Die wenigen angedrohten Ehrenstrafen wurden nach einer Abbitte der Delinquenten und Delinquentinnen praktisch immer in eine Geldbusse umgewandelt oder ganz erlassen. So sollte Heinrich Dudli [Tudle] von Stocken wegen seiner wiederholten aufrührerischen Reden an den Gemeindeversammlungen zum Exempel vor die Kirchentür gewiesen und sein schlechter Lebenswandel durch den Pfarrer von der Kanzel herab

94 Schwerhoff 1993 (wie Anm. 87), S. 167.

95 STATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1759, S. 51.

96 Ebd., 1746, S. 2; 1747, S. 5; 1748, S. 7; 1749, S. 10; 1750, S. 14.

97 Ebd., 1766, S. 73.

98 Schwerhoff 1993 (wie Anm. 87), S. 173 f. und 177.

99 STATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1770, S. 116.

100 STATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1791, S. 180. Zur Drohung mit fremdem Kriegsdienst oder Gefängnis vgl. Steiner 2007, S. 158 f. Zur Praxis des Gnadenbittens vgl. Stadelmann 2015, S. 205 f.

Das Votivbild von 1783 aus der Kapelle von St. Pelagiberg weist wahrscheinlich auf eine schwierige Zeit mit Dürren und Ernteverlusten hin. Aufgrund solch schwieriger Zeiten erliess das Chorherrenstift seinen Untertanen in einigen Jahren die Geldbussen.



gerügt werden. Doch mit seiner Abbitte vor der Obrigkeit konnte er diese entehrende Strafe abwenden.¹⁰¹ Die Ablösung von Ehrenstrafen durch Geld oder demütige Fürbitte waren häufig Wege, um einer solchen Massregelung zu entkommen. Auch Straferlasse oder -milderungen durch die Obrigkeit waren ein Charakteristikum der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Justizpraxis. So konnte die Obrigkeit gleichzeitig ihre christliche Barmherzigkeit wie auch ihre Macht demonstrieren, über dem Gesetz zu stehen.¹⁰²

Die obrigkeitliche Praxis – insbesondere auf Schloss Bischofszell – erinnert ebenfalls zunehmend eher an ein Schiedsgericht als an eine strafende Instanz. Es scheint den Chorherren vor allem gegen Ende des Jahrhunderts mehr daran gelegen zu ha-

ben, Ruhe und Ordnung in ihrem Niedergericht wiederherzustellen, als delinquierende Männer und Frauen hart zu bestrafen. Nachbarn wurden wieder miteinander versöhnt, liederliche Personen sollten zu einem guten Lebenswandel hingeführt werden. Dies sollte mit obrigkeitlichem Druck und unter Androhung von Ehrenstrafen auf Schloss Bischofszell geschehen. Diese Einschätzung wird durch eine Aussage des Protokollführers unterstrichen. Der protokollierende Stiftsamtmann bezeichnete das Gericht auf Schloss Bischofszell anlässlich einer Schlägerei mit Holzbrett als *schirm- und gerichtsherrliche[s] forum in St. Pelagii Gottshaus*. Diese Charakterisierung zeigt das Selbstverständnis der Obrigkeit. Das richterliche Gremium auf Schloss Bischofszell betrachtete sich selbst als vermittelnde Institution. Das Gerichtsherrenforum konnte von den Gottshausern als streitschlichtende, vermittelnde Instanz, als ein Forum für ihre Fälle, angerufen werden. Die Tendenz, immer mehr Fälle auf Schloss Bischofszell zu schlichten sowie die partiellen und totalen Bussenerlasse wegen Armut oder schlechter Jahre zeigen diese immer stärker ausgleichende und vermittelnde Seite der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit. Gleichzeitig könnte diese obrigkeitliche Strafpraxis am Ende des dynamischen 18. Jahrhunderts auch als eine Vorbotein der französischen Revolution betrachtet werden und die Angst der Herrschaft vor dem Widerstand der Untertanen sowie vor einem Erstarken der Gemeindeautonomie widerspiegeln.¹⁰³ Delikte gegen die Obrigkeit, wie beispielsweise die langanhaltende Auflehnung Johann Baumanns gegen die Zehntrechte des Stiftes, weisen ebenfalls in diese Richtung.¹⁰⁴

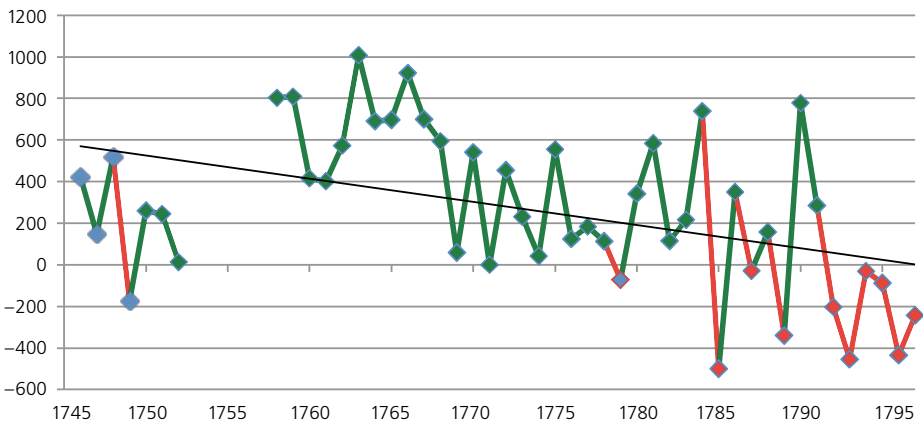
101 StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1781, S. 136.

102 Schwerhoff 1993, wie Anm. 87, S. 174 f.

103 Diesen Hinweis verdanke ich André Salathé, Staatsarchivar des Kantons Thurgau.

104 Vgl. S. 230.

Tabelle 3

Einnahme- resp. Ausgabebetrag pro Bussengericht und Partei, in Kreuzer

Quelle: StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1746–1798.

Auch die stetig schwindenden Busseneinnahmen aus dem Niedergericht Gottshaus reihen sich in diesen Wandel der Strafpraxis ein. Die auf der Hand liegende Annahme, die Chorherren hätten von den Busseneinnahmen aus ihrer Niedergerichtsherrschaft profitiert, muss nämlich insbesondere für das Ende des Jahrhunderts gänzlich revidiert werden. Nicht immer konnte das Stift einen Gewinn aus den jährlichen Bussengerichten ziehen. Von den 47 Gerichtssitzungen, bei denen anhand der Abrechnung nachvollzogen werden konnte, ob ein Gewinn oder ein Verlust für die Obrigkeit resultierte, zahlte jede der drei herrschaftlichen Parteien an 11 Gerichtsverhandlungen einen Betrag, um den Verlust zu decken. Am Bussengericht von 1771 hoben die Einnahmen die Ausgaben genau wieder auf. Wie zu Beginn erwähnt, wurden in den meist jährlich vorliegenden Schlussrechnungen die Busseneinnahmen, die Tavernen- und die Hintersassengelder zusammen als Einnah-

men verrechnet und den Ausgaben, welche meist aus Löhnen und den Kosten für das anschliessende Mahl bestanden, gegenübergestellt. Hatten in den 1760er-Jahren die Einnahmen für das Stift, den Obervogt und den Propst aus je 11 bis 16 Gulden bestanden, so sanken sie ab 1785 immer stärker. Ab 1792 wurde an keinem Gericht mehr etwas eingenommen, im Gegenteil, 1796 hatten Obervogt, Propst und Stift je 7 Gulden zusätzlich zu bezahlen, um für die Kosten aus Löhnen und Mahlzeit aufzukommen.¹⁰⁵ Die Negativbilanz wäre noch wesentlich grösser, wenn der Protokollführer zu den Busseneinnahmen nicht auch noch die Erlöse aus den Tavernengeldern und die Abgaben der Hintersassen miteingerechnet hätte. Die Rechnungen zeigen zweierlei: Erstens waren Einnahmen

¹⁰⁵ Eine Bemerkung weist auf die in diesem Jahr besonders teuren Lebensmittel hin: StATG 7'30, 61/3, Protokollbuch des Bussengerichts im Gottshaus, 1796, S. 205.

aus den Niedergerichten ökonomisch betrachtet für die Obrigkeit – im Vergleich zu anderen Einnahmequellen – zu vernachlässigen. Zweitens zeigen die schwindenden Einnahmen wiederum, dass das Niedergericht Gottshaus immer mehr zu einer schlichtenden denn strafenden Instanz wurde.

Fazit

Anhand des Bussenprotokolls von 1746 bis 1798 konnte die niedergerichtliche Delinquenz der Gottshäuser in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts untersucht werden. Die Nutzung des Waldes durch die ländliche Bevölkerung erwies sich dabei als eines der immer wiederkehrenden Hauptthemen vor den Frevelgerichten. Die Verteilung der knappen Ressource Holz, die in praktisch allen Lebensbereichen benötigt wurde, führte zu Konflikten mit der Obrigkeit. Insbesondere Handwerker, Tagelöhner und landarme Unterschichten versorgten sich in den obrigkeitlichen Wäldern mit Holz. Stiftsbauern konnten teilweise wohl auf eigene, kleinere Baumbestände zurückgreifen und wurden zudem von den Chorherren mit Holz versorgt. Parallel zur Bestrafung der Holzfrevler versuchte die Obrigkeit der Holzknappheit entgegenzuwirken. Stiftsbauern wurden zu nachhaltigem Umgang mit dem Wald angehalten, Torf wurde als Alternative zu Brennholz abgebaut.

Die vielen Holzbussen und die Erkenntnis, dass vor allem als Handwerker charakterisierte Bewohner Holzfrevel begingen, lassen vermuten, dass im Gottshaus viele Menschen ihren Lebensunterhalt ganz oder mindestens teilweise durch handwerkliche Erwerbstätigkeit bestritten. Bauern, welche ausschliesslich von der Landwirtschaft lebten, zählten wahrscheinlich zur Minderheit im dörflichen Gefüge.

Ein hoher Prozentsatz an Delikten betrifft den Widerstand gegen die Obrigkeit. Dieser ist vor allem mit einem Ereignis zu begründen: der verbotenen

Gemeindeversammlung von 1756, anlässlich derer ein sehr grosser Teil der Gemeindeglieder für ihre Teilnahme bestraft wurde. Amtsträger traten zudem sehr häufig in Konflikt mit der Obrigkeit, sei es wegen frecher Reden, schlechten Exempels für die Gemeinschaft oder Unruhestiftung. Die Struktur ihrer Delikte spiegelt ihre ambivalente Position wider; Personen wie Ammänner standen zwischen der Obrigkeit und der Gemeinde. Sie mussten sich in Härtefällen entscheiden, zu wem sie hielten.¹⁰⁶

Das St.-Pelagius-Stift bestrafte seine Untertanen grösstenteils milde. Ehrenstrafen wurden praktisch keine ausgesprochen, die Geldbussen reduzierten sich gegen Ende des Jahrhunderts zunehmend auf kleine Summen. Bussen wurden in schwierigen Jahren erlassen. Zudem hatten die delinquenten Männer und Frauen zusammen mit ihren Angehörigen die Möglichkeit, Abbitte zu leisten und so ihre Strafen zu mildern oder ganz zu umgehen. Dadurch schrumpften die obrigkeitlichen Einnahmen aus dem Bussengericht zunehmend und fielen Ende des Jahrhunderts ganz ins Minus. Das Stift, der Propst und der Obervogt mussten Zahlungen leisten, um nach Berücksichtigung der zum Gericht gehörenden Ausgaben den Verlust auszugleichen.

Die herrschaftliche Aufgabe der Friedenswahrung stand im Zentrum der Bemühungen des Chorherrenstifts. Sie wurde gegen Ende des Jahrhunderts zunehmend durch die Verhandlungen auf Schloss Bischofszell wahrgenommen – und zwar als Gerichtsherrenforum. Vielleicht zeigt sich darin auch schon ein Einfluss der französischen Revolution im Thurgau.

106 Vgl. dazu S. 231 die bereits erwähnte Bemerkung des Ammanns Joseph Epper, der lieber zur Gemeinde als zur Obrigkeit halten wollte, falls es unrecht zu und her ginge.

Unklagbahr väterlich auferzichen

Die Bevogtung im Spiegel der Waisenprotokolle

To rear in a paternal fashion beyond reproach—The Use of Wards in Light of Records of Orphans

The records in the official records of orphans or wards in the judicial jurisdiction of Gottshaus and the city of Bischofszell from the seventeenth and eighteenth centuries give an account of the management of the assets of wards administered by their stewards, who were often men from their circle of relatives, but increasingly also bailiffs. The accounting took place before an official body at which the governor as a senior bailiff was always present. From 1700 at the latest the proceedings always took place in the residence of the governor of Bischofszell. The accounts, which sometimes stretch over several pages, testify to the stewards' conscientious execution of their office. The records of orphans permit glimpses into the circumstances in which wards lived. The often extensive inventories permit conclusions regarding the furnishing and movables of the households of peasants and craftsmen. The care that was to be taken to ensure adequate physical care and the Christian upbringing of the wards is also well-documented. Complaints from wards concerning poor accommodation are rare, but in those cases in which they are documented, it appears that efforts were made to alleviate the deficiencies.

Die Thematik der administrativen Versorgung und Verdingung von Kindern in der Schweiz ist seit Jahren aktuell und wird derzeit in mehreren Projekten regional erforscht. Momentan steht hauptsächlich das 20. Jahrhundert im Fokus. Rechtlich begründete Fürsorge ist aber kein junges Phänomen. Fünf Amtsbücher von Gottshaus und Bischofszell aus der Frühen Neuzeit zeigen ebenfalls das damalige Vormundchaftswesen (in der Sprache jener Zeit: die Bevogtung von Waisen) und geben vielschichtige Einblicke in das Leben einer bäuerlichen und kleinstädtischen Bevölkerung des 17. und 18. Jahrhunderts.

Ich habe die Bevogtungen im stiftischen Gottshaus und in der Stadt Bischofszell anhand von Waisenprotokollen untersucht. Waisenprotokolle geben Auskunft über die von den Vormündern verwalteten Mündelvermögen. Sie – und auch ganz allgemein die Bevogtung der Waisen auf schweizerischem Gebiet in der Frühen Neuzeit – wurden bisher kaum erforscht. Die wenigen Arbeiten sind alle älteren Datums. Die schwierig zu entziffernden Quellenbestände mögen ebenso ihren Teil zu dieser Forschungslücke beitragen,

wie auch die umständliche Zugänglichkeit, da die Quellengattung meist in Kommunalarchiven lagert. Für die frühneuzeitliche Deutschschweiz ist das 1925 publizierte komparative Werk von Alice Denzler nach wie vor unverzichtbar.¹

Die Bevogtung

Die frühneuzeitliche Bevogtung bedeutet, dass aufgrund von Hilflosigkeit und Handlungsunfähigkeit Schutzbefohlene, auch Mündel genannt, unter «väterliche» Schutzgewalt gestellt wurden. Handlungsunfähig waren sie aufgrund von Minderjährigkeit, Unmündigkeit oder Geschlechtsvormundschaft, weshalb im Wesentlichen «unmündige Waisen, Frauen, Invalide, Kranke und Gebrechliche, Urteilsunfähige

1 Denzler, Alice: Jugendfürsorge in der Alten Eidgenossenschaft. Ihre Entwicklung in den Kantonen Zürich, Luzern, Freiburg, St. Gallen und Genf bis 1798, Glarus 1925.

und Verschwender»² bevormundet wurden. Je nach Region lag das Mündigkeitsalter im 17. und 18. Jahrhundert zwischen 15 und 18 Jahren.³ Das Erreichen dieser Altersgrenze machte Knaben zu sogenannten Jungmännern und ging einher mit Gerichts-, Rats- und Ämterfähigkeit, Wehrfähigkeit sowie straf- und privatrechtlicher Deliktsfähigkeit. Die Ehemündigkeit wurde bei einer tieferen Altersgrenze angesetzt.⁴

Der Vogt bzw. Vormund übernahm die rechtliche Vertretung für das Mündel und besorgte dessen Vermögensverwaltung, wodurch die sogenannten Bevogtungsprotokolle entstanden.

Die gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage für die Führung der Waisenprotokolle in Bischofszell und in der Gerichtsgemeinde Gottshaus war die Gerichtsordnung, welche die sieben regierenden eidgenössischen Orte dem Thurgau am 23. Juni 1575 in Baden auferlegten. Diese schrieb in Artikel 5 und 5.1 vor, dass die Gerichtsherren Witwen und Waisen mitsamt ihrem Hab und Gut unter Vormundschaft stellen sollten. Die Namen der Mündel und deren Besitz sollten in Waisenbüchern eingetragen werden, ebenso die jährlichen Aufwendungen.⁵

Das Entstehen der Waisenbücher steht in Zusammenhang mit der Einführung von schriftlichen Amtsbüchern, insbesondere der Pfarrbücher. Obwohl im Thurgau weder von weltlicher noch von kirchlicher Behörde zwingende Vorschriften zur Erfassung kirchlicher Amtshandlungen in Pfarrbüchern überliefert sind, wurden sie von beiden Konfessionen ab 1590 punktuell und ab 1660 stetig geführt, bis schliesslich die Mehrheit aller Geistlichen die Aufgabe der Registerführung konsequent ausführte.⁶ Dazu schreibt Hannes Steiner, dass um und nach 1600 ein gesellschaftlicher Druck geherrscht habe, alltägliche Amtshandlungen, zu denen das Taufen, Verheiraten und Bestatten ge-

hörte, nicht mehr nur mündlich zu vollziehen, sondern auch schriftlich festzuhalten. Im gleichen Zug wie die Pfarrbücher wurden auch andere Amtshandlungsprotokolle in der Landgrafschaft Thurgau eingeführt. Das waren neben den Waisenbüchern auch die Bussengerichtsprotokolle in den Niedergerichten und die Protokollbücher über Anklage, Verhöre und Urteilsprüche des Oberamtes in Frauenfeld.⁷

Die Quellen

Die Untersuchung der Bevogtungen in Stift und Stadt Bischofszell basiert auf den genannten fünf Waisenprotokollen, auch Vogt-(kinder-)bücher genannt. Das älteste erhaltene Vogtkinderbuch beginnt im Jahr 1604 und stammt aus dem Kollegiatstift St. Pelagius.

-
- 2 HLS 13, S. 76 f. (T. Bühler).
 - 3 Denzler gibt im Ancien Régime für Zürich ein Mündigkeitsalter von 25 Jahren an, in Luzern 18 Jahre für Knaben und 15 Jahre für Mädchen, während in Freiburg Mädchen mit 14 oder 16 (je nach Gesetzbuch) und Knaben mit 18 Jahren mündig wurden: vgl. Denzler 1925 (wie Anm. 1), S. 54, 202, 320.
 - 4 HLS 8, S. 853 f. (A. Dubler).
 - 5 SSRQ TG I/3, Nr. 202, S. 763–782, bes. S. 770.
 - 6 Vgl. mit Niederstätter, Alois: Die kirchliche Matrikenführung, in: Niederstätter, Alois; Seidl, Josef (Hrsg.), Von der Wiege bis zur Bahre. Personenstandsführung in alter und neuer Zeit, Bregenz 2008, S. 5–28.
 - 7 Steiner, Hannes: Das älteste Pfarrbuch der evangelischen Kirchgemeinde Amriswil-Sommeri. in: Die ältesten Funde und Dokumente von Amriswil. Sonderausstellung im Ortsmuseum, Amriswil 2014, S. 16–21, bes. S. 17 f.
 - 8 StATG 7'30, 61/4, Vogtkinderbuch des Gerichts im Gottshaus, fol. 1r. Es wird bewusst nur im ersten Waisenprotokollbuch von «Folio» anstelle von «Seiten» gesprochen. Dies aus dem Grund, weil in dem Band die Seiten jeweils nur auf der Vorderseite paginiert sind. Die anderen zwei Bände von Gottshaus sind beidseitig nummeriert. Die beiden Bände der Stadt Bischofszell sind nicht paginiert. Als Hilfestellung habe ich bei Verweisen auf die Bänder von Bischofszell die Seitenzahlen in rechteckigen Klammern angegeben. Sie entsprechen einer fortlaufenden beidseitigen Paginierung.

Das war jedoch nicht das erste erstellte Vogtbuch, denn im genannten Exemplar wird auf ein noch früheres Bezug genommen.⁸ Für Gottshaus sind zusätzlich zwei weitere Bände erhalten, welche die Bevogtungen im 18. Jahrhundert dokumentieren. Von der Stadt Bischofszell sind zwei Vogtbücher überliefert mit Einträgen von 1614 bis 1756. Die fünf Waisenprotokolle umfassen durchschnittlich ungefähr 380 Seiten und sind in einem regional gefärbten Frühneuhochdeutsch verfasst.

Die Phrase *reitung*⁹ und *rechnung geben* ist eine wiederkehrende Formel in den untersuchten Thurgauer Waisenprotokollen und leitet den Vermögensauszug eines Mündels ein. Mit der Einreichung der Abrechnung und deren Sanktionierung durch die Obrigkeit wollen die Vormünder von ihren Verwaltungstätigkeiten und ihrer Verantwortung losgesprochen werden.

Gemäss der bereits zitierten eidgenössischen Gerichtsordnung vom 23. Juni 1575 hatte ein jeder Vogt alljährlich die Vermögensverhältnisse seines Mündels vor einem Gremium offenzulegen. Dieses obrigkeitliche Gremium musste die ausführliche Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben im Waisen- bzw. im Vogtbuch entweder gegenüber einem alten Eintrag abrechnen oder ausführlich neu auflisten. Die inhaltlich gleichförmigen Protokolle lassen die Ermittlung von immer wiederkehrenden Phrasen, eingebettet in einer einheitlichen Struktur, zu. Hausrat wurde beispielsweise häufig in Kategorien des Herstellungsmaterials aufgelistet.

Der «Normeintrag» beginnt immer mit Nennung des Datums, teilweise ergänzt durch den Ort, an dem die Abrechnung stattgefunden hat. Dann folgt eine Auflistung der anwesenden Personen; zu erst wird der Vogt genannt und der verstorbene Mündelvatervater, beide mit Namen, Amt oder Beruf und der allfälligen Beziehung, dann der Name des Mündels und schliesslich die Mitglieder des Gremiums mit Namen und Amt, denen die Abrechnung vorgelegt

wird. Im Anschluss wird die Summe erwähnt, welche eingenommen wurde, beispielsweise durch Zins oder Verkäufe, und jene der Auslagen für Tisch-¹⁰ und Schulgeld, Vogtlohn und ähnliches. Diese Summen werden gegeneinander und mit der vorherigen Vermögenssumme aufgerechnet und als aktueller Besitzwert festgehalten. Vielfach werden Kapital und Schulden auch als *activa* und *passiva* oder *eingehende* bzw. *ausgehende schulden* bezeichnet.

Die Abrechnungen, die theoretisch jährlich vorzulegen waren, wurden in der Praxis öfters verspätet eingereicht. Es konnten bis zu zwölf Jahre verstreichen, bis wieder abgerechnet wurde und der neue Vermögensstand mit Eintragung im Waisenbuch durch die Obrigkeit sanktioniert und die Vormünder von ihren Verwaltungstätigkeiten und ihrer Verantwortung losgesprochen wurden.

Die Protokollbücher mit dem irreführenden Namen «Waisenprotokolle» beinhalten jedoch lediglich Einträge zu Mündeln mit Vermögen. Arme und besitzlose Mündel haben keinen Eingang in diese Amtsbücher gefunden.

Der Vogt

Die Hausherrschaft, die gemeinhin als Ausgangspunkt des alten Rechtes betrachtet wird, bildete die Voraussetzung für die geltende gleichartige Muntgewalt. Während laut diesen Rechtsvorstellungen der Mann zum öffentlichen Leben, der Gemeinschaft und dem Staat gehörte, zählten Frau, Kinder und Gebrechliche zum Haus, wo ihre Rechtsfähigkeit endete. Die Vormundschaft war infolgedessen zu Beginn eine

9 Berechnung, Abrechnung: Idiotikon VI, Sp. 1656 f. Die pleonastische Stabreimformel *reitung und rechnung* soll wohl die Legitimität des Protokolls verstärken.

10 Die Begriffe Tischgeld und Kostgeld werden in den Waisenbüchern synonym verwendet.

reine Familienangelegenheit. Verstarb der Vater, übernahm ein naher, volljähriger männlicher Verwandter väterlicherseits die Hausgewalt oder nahm die bedürftigen Verwandten in sein Haus auf. Somit war die Vormundschaft mitsamt voller Nutzung der Mündelgüter auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine Angelegenheit des Erbrechts.¹¹ Diese erbrechtliche Bestellung des Vogtes hielt sich bis ins 13. Jahrhundert und wurde dann soweit angepasst, dass, wenn eine muntbedürftige Person keinen muntfähigen Seitenverwandten hatte, es dem Richter oblag, für die Vormundschaft zu sorgen. Die Vormundschaft wurde somit zu einer gerichtlichen Angelegenheit und wandelte den Zweck von einem nutzbaren Recht zu einer Schutzgewalt.¹²

Als Vögte dienten auch in Bischofszell und im Gottshaus vorwiegend mündige, männliche Verwandte väterlicherseits. Erst wenn kein Verwandter als Vogt gefunden werden konnte, wurde jemand von der Obrigkeit erkoren, wobei auch der Vater im Testament einen Vormund seiner Wahl festsetzen konnte. Es macht den Anschein, als hätten sich in der Stadt Bischofszell während des 17. und 18. Jahrhunderts zunehmend die Amtmänner für diese Aufgabe zur Verfügung gestellt.

Leider ist kein Eidprotokoll überliefert, weder aus dem Gottshaus noch von Bischofszell. Dennoch wird angenommen, dass die Obrigkeit den Waisenvögten einen Eid abgenommen hat, worin auch die Pflichten der Waisenvögte verankert waren.

Es konnte in dieser Arbeit nicht festgestellt werden, welche Rolle der Taufpate bei der Bestellung eines Vogtes einnahm. In einem Bevogtungsfall war der Rückschluss vom Mündel auf dessen Taufeintrag im Pfarrregister möglich. In diesem Beispiel übernahm ein Taufpate die Vormundschaft für zwei Halbschwestern, obwohl eines der Mädchen einen anderen Paten gehabt hatte. Eine Verbindung zwischen dem Mündel und dessen Paten zu erstellen, ist jedoch eine aufwendige und schwierige Aufgabe. Es wäre

aber sehr interessant, Überschneidungen zwischen Vormund und Pate zu suchen und die Beziehung zwischen Mündel und Vogt im Hinblick auf Klientelismus¹³ bzw. Patronage zu untersuchen.

Die Waisenprotokolle

Die Waisenprotokolle verschaffen uns Einblick in den frühneuzeitlichen Alltag der Bewohner von Bischofszell und Gottshaus. Die Protokolleinträge nennen nicht nur die Mündel, ihre bestellten Vormünder und das obrigkeitliche Kontrollgremium, sondern legen auch die Besitzverhältnisse der Mündel offen. Diese sind spannend, weil der Besitz sowohl von beweglichem Mobiliar als auch von Wertgegenständen erfasst wurde. Dies geschah in erster Linie bei neuen Einträgen, um das Ausgangsvermögen bei Beginn einer Bevogtung zu inventarisieren. Dieser Vormundschaft ging meist ein Todesfall voraus. Deshalb sind den Waisenprotokollen auch viele Erbteilungen beigefügt. Weil häufig mehrere Personen aus einer Familie genannt werden, ist es oftmals möglich, anhand anderer Quellen, vor allem der Familientabellen von Johann Jakob Diethelm,¹⁴ die Personen klar zu identifizieren.

Da die Bücher auch Einträge beinhalten, die nichts mit der Abrechnung und Versorgung von Schutzbefohlenen zu tun haben, liegt der Gedanke

11 Huber, Eugen: System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, Bd. IV, Basel 1893, S. 510 f.

12 Vgl. ebd., S. 514, 516, und Heider, Mirjam: Die Geschichte der Vormundschaft seit der Aufklärung, Baden-Baden 2011, S. 16 f.

13 Jon Mathieu hat in seiner Publikation über das frühneuzeitliche Unterengadin die Verbindung zwischen Paten als Patrons und ihren Patenkindern als Klienten aufgezeigt: Mathieu, Jon: Bauern und Bären. Eine Geschichte des Unterengadins von 1650–1800, Chur 1987.

14 StATG 13.2.0/77, Genealogische Tabellen aller bürgerlichen Geschlechter von Bischofszell von Johann Jakob Diethelm, 1781, Filmnr. 00 00 19.

nahe, dass das obrigkeitliche Gremium eine Art notarielle Prüfungsbehörde mit bischöflicher Legitimation war, welche nicht nur die vermögensverwaltenden Vögte kontrollierte, sondern auch Sachverhalte rechtskräftig festhalten konnte.

Die Waisenprotokolle von Gottshaus

In den drei Waisenprotokollen von Gottshaus ist das im heutigen Sprachgebrauch «Vormundschaftsbehörde» genannte Männergremium nicht vollständig identifizierbar. Es wird meist nur der Obervogt genannt und gesagt, dass entweder der Stiftsamtmann oder der Gerichtsschreiber als Protokollschreiber fungierte und somit bei den Verhandlungen anwesend war. Ein auf den 5. Oktober 1689 datierter Vertrag, worin der Bischof von Konstanz zwischen Stift und Obervogt zu den Gottshaus-Gerichten vermittelt, hält fest, wie die Abrechnungen der Bevogtungen vorzunehmen seien. Es heisst, dass die Erbteilungs-, Waisen- und Vogteirechnungen in den Gerichten vom Obervogt vorgenommen werden sollen, im Beisein des Stiftsamtmanns, welcher die Federführung hat.¹⁵

Die Beobachtung aus dem Waisenbuch stimmt also mit der gesetzlichen Grundlage überein. In der Praxis konnte es vorkommen, dass der Gerichtsschreiber an Stelle des Stiftsamtmanns die Protokolleinträge erstellte. Ausserdem ist sicher, dass mindestens ab 1700 die Waisenverhandlungen im Schloss Bischofszell, dem Sitz des Obervogtes, stattgefunden haben.

Bei den früher erstellten Protokollen bis Mitte des 17. Jahrhunderts findet sich keine Ortsangabe. Die obrigkeitliche Kontrolle über die Vogtrechnungen hatte nichts mit dem Niedergericht von Gottshaus zu tun. Das Niedergericht Gottshaus, welches dem St.-Pelagius-Stift von Bischofszell unterstand, war eine obrigkeitliche Institution und bestand aus dem Stabhalter und 12 als Richter amtierenden Gemeindebür-

gern. Es führte seine Gerichtstage ab dem Spätmittelalter an wechselnden Orten im Gottshaus und gelegentlich auch in Bischofszell durch.¹⁶ Weder werden diese Richter in den Waisenprotokollen erwähnt, noch stimmen die Gerichtstermine mit den Terminen der Waisenverhandlungen überein.

Es gab mehrere Schriftführer des ersten (stiftischen) Vogtkinderbuches, das den Zeitraum von 1604 bis 1663 abdeckt. Der erste Schreiber war der als Gerichtsschreiber amtierende Stiftsamtmann Hieronymus Bridler¹⁷, auf ihn folgte Obervogt Kaspar Büeler von Schwyz, der sich selbst *Vogt zu Bischofszell und Gerichtsverwalter Sti. Pelagii Gottshaus*¹⁸ nennt. Seine im Buch dominierenden und nur mühsam zu entziffernden Einträge ab 1627 werden durch einige wenige unterbrochen, welche vom Stiftsamtmann Georg Buol stammen. Auch das zweite Vogtbuch, welches von 1700 bis 1756 geführt wurde, hatte diverse Schreiber. Einer davon war Stiftsamtmann Josef Karl Schorno, ein anderer dessen Nachfolger Joseph Michael Reichmuth. Das nachfolgende dritte Waisenprotokoll von Gottshaus von 1757 bis 1795 weist dagegen nur eine Hand auf, die von Stiftsamtmann Johann Joseph Anton Tschudi.¹⁹

15 STATG 7'30, 24.SP/7a, Der Bischof von Konstanz vermittelt einen Vertrag zwischen Stift und Obervogt über die Gerechtsamen in den Gottshaus-Gerichten, 5.10.1689.

16 Menolfi 2011, S. 128 f.

17 Hieronymus Bridler, der Sohn von Stiftsamtmann Heinrich Bridler, geb. vor 1580 in Bischofszell, als Stiftsamtmann belegt 1597–1627: HLS 2, S. 695 (A. Salathé); Geiger 1958, S. 62.

18 STATG 7'30, 61/4, Vogtkinderbuch des Gerichts im Gottshaus, fol. 160v.

19 Es tauchen immer wieder Sätze auf, die den Schreiber Tschudi bestätigen. Beispielsweise wird auf S. 7 aufgezählt, wer bei der Verhandlung anwesend war: [...] *in gegenwarth ihro gnaden herren baron obervogten v. Rüplin, meiner stiftsamtmanns Tschudy und ammann Bartholome Germanns aus dem Wylen*. STATG 7'30, 61/6, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 7.

Ein Beispiel für einen unauffälligen Normeintrag ist der allererste vom 17. Januar 1604. Jakob Ruggli (*Ruckli*), genannt Giger von Türlewang,²⁰ ist Vogt seines Neffen Heinrich. Der Vormund Jakob Ruggli legt nun *reitung und rechnung*²¹ über die Einnahmen und Ausgaben des Vermögens seines Neffen ab. Bei dieser Abrechnung am 17. Januar sind folgende Personen anwesend: sein Vogtsohn Heinrich, der Ammann Jakob Herrmann, Ruodli Koller von Gronnenstein und der Obervogt, Hauptmann Johann Büeler von Schwyz. Es wird festgehalten, dass das Mündel Heinrich laut der Rechnung im alten Vogtbuch dem Vogt noch 34 Gulden, 13 Schilling und 9,5 Pfennig schuldig ist. Dagegen soll der Vogt für die letzten drei Jahre seit der letzten Abrechnung pro Jahr 12 Gulden Zins für Heinrichs Gut zahlen. Damit bleibt ein Rest zugunsten des Mündels übrig von 1 Gulden, 1 Schilling und 2,5 Pfennig.²²

Nun wird für die Jahre 1602 bis 1604 in einzelnen Abrechnungen festgehalten, wieviel das Mündel Heinrich Ruggli durch Zins eingenommen und wieviel sein Onkel und Vogt Jakob Ruggli für ihn ausgegeben hat. Die verbleibenden Restsummen zugunsten des Mündels werden addiert und der Vogt wird angewiesen, daraus Zins zu Lasten des Vogtsohns zu begleichen.²³

Dieser Struktur folgen die allermeisten Waisenbuch-Einträge. Nachfolgend einige aussergewöhnliche Beispiele, die mehr über die Bevogtungspraxis offenbaren:

Ein etwas eigentümlicher Eintrag findet sich im selben Vogtbuch von Gottshaus. Im Oktober 1605 erfolgt eine Verhandlung über die Versorgung von Anna Zeller. Die Verabredung zwischen dem Vater Jakob Zeller, wohnhaft im Wolfhag, und seiner Tochter Anna Zeller wird vor vier namentlich genannten Männern getroffen. Die Tochter Anna beklagt sich *hohlich*²⁴, dass sie nicht mehr mit ihrer Stiefmutter zusammenleben könne. Es wird angeordnet, dass der Vater Jakob Zeller seiner Tochter Anna jährlich 2 ½

Gulden Zins geben soll, so lange sie nicht bei ihm im Hause lebt. Zusätzlich schuldet ihr der Vater Mobilien. Dazu gehören das Bett mit Inhalt und der leibeigene Hausrat. Vater Jakob Zeller und seine zweite Ehefrau haben lebenslang Herberge und Unterschlupf im Hause, sollen *tach und gemach*²⁵ in Ehren halten und nicht weiter versetzen.²⁶

Kinder wurden auch in die Obhut der Grossmutter gegeben. Ein Eintrag vom 1. März 1608 belegt die Versorgung der fünf Geschwister Hans, Anna und Catharina Löhner sowie Adrian und Jakob Bärtschi. Diesen gehört gemeinsam ein Gut in Störshirten, welches für ein Jahr ihren Vettern Martin Zeller und Hans Zigsch zu 40 Gulden Zins als Lehen übergeben wird. Die beiden Lehenehmer müssen zugunsten der Kinder und dem Refektorium (*reffenthal*) des Stifts in Bischofszell eine bestimmte Menge Getreide abgeben. Jegliche weiteren *beschwerden*, im Sinne von Abgaben und Zinsen, welche auf dem Gut liegen, müssen aus dem Lehenzins beglichen werden. Weiter sollen die beiden Lehensmänner Zeller und Zigsch der Grossmutter Katharina Suter, welche die Kinder in ihrer Obhut hat *und innen vill liebs unnd guets thuet*, jährlich eine ansehnliche Menge (1 Saum = ca. 150 Liter) guten Mostes abgeben. Im Gegenzug dürfen sie zum Eigenbedarf in den Lehensgütern Holz schlagen.²⁷

20 Orts-, beziehungsweise Flur- und Hofnamen wurden der heutigen Schreibweise angepasst.

21 Siehe Anm. 9.

22 Die Währungsbewertung wurde in dieser Arbeit nicht berücksichtigt. Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts und das gesamte 18. Jahrhundert gilt in Bezug auf die Währung als sehr stabil: HLS 13, S. 158 f. (M. Körner). 1 fl (Gulden) = 15 B (Schilling) = 180 d (Pfennig); 1 B = 12 d.

23 StATG 7'30, 61/4, Vogtkinderbuch des Gerichts im Gottshaus, fol. 1r, 1v, 2r.

24 Laut, in hohem Grade: Idiotikon II, Sp. 978.

25 Formel für das Haus: Idiotikon IV, Sp. 18.

26 StATG 7'30, 61/4, Vogtkinderbuch des Gerichts im Gottshaus, fol. 8v.

27 Ebd., fol. 15v.

Wie schon erwähnt, wurden in diesem ersten Vogtbuch Einträge gefunden, die nicht mit Vormundschaften zusammenhängen. Es wird beispielsweise aufgelistet, welche Zuzüger von Gottshaus 1608 Einzugsgeld und *trostung*²⁸ bezahlt haben. Während die vier Gulden Einzugsgeld von allen Zuzügern direkt bezahlt werden, ist die Summe für die *trostung*, welche auf 50 Gulden festgesetzt ist, scheinbar so hoch, dass die Neuzuzüger sie sich häufig als Schulden anschreiben lassen müssen. Um diese Schulden abzuschließen, wird entweder ihr Gut als Bürgschaft genannt oder Verwandte und Bekannte werden als Gewährsmänner im Vogtbuch eingetragen. Bartholome Bärtschi und Ulrich Suter, beide wohnhaft im Weiler Störshirten, zahlen wohl Einzugsgeld, aber keine Trostung. Bärtschi zahlt 1608 keine Trostung, weil er *ein Sannt Pelagien mann* ist, also gewissermassen ein Urbürger.²⁹ Suter ist als *bischoff mann* ebenfalls von der Trostung befreit.³⁰ Es ist jedoch nicht gesichert, ob es sich bei Suter um einen Bischofszeller Stadtbürger oder um einen im Gottshaus lebenden, direkt dem Bischof unterstellten Bürger handelt. Der im Rahmen der Rekatholisierung geschaffene Status des Bischofsbürgers beinhaltete die gängigen Rechte von Bürgern, jedoch waren die Bischofsbürger politisch rechtlos und wie Hintersassen von Gericht und Stadtrat ausgeschlossen.³¹

Eine Besonderheit bildet auch die Abrechnung der Kapelle auf dem St. Pelagiberg, welche von den Brüdern Jakob und Hans Wälter vorgelegt wird.³²

Am 5. Juli 1611 wurde über die *verdingung*³³ von Kindern verhandelt. Der Protokolleintrag bestimmt, dass die vier Kinder des verstorbenen Jakob Ziller im Weiler Rappenstein für neun Jahre bei ihrer Mutter und ihrem Stiefvater *verdingt* werden. Sie sollen gepflegt und mit Kleidern und Schuhen versorgt werden, wie es sich gehört, und den Knaben soll das Weben gelehrt werden. Den Kindern stehe jährlich Zins für zwei Güter zu, welcher der Stiefvater ihnen zahlen müsse, abzüglich ihrer Unterhaltskosten.³⁴ An

diesem Beispiel ist ersichtlich, dass das Ausüben von väterlicher Gewalt Kosten verursachte. Der Stiefvater, der auf dem Gut der Kinder einzog, konnte sie mit seinem geschuldeten Mietzins verrechnen.

Ein nächster Eintrag vom Oktober 1707 zeigt, dass auch obrigkeitlich angeordnet werden konnte, dass jüngere Geschwister von ihren mündigen Brüdern bevormundet wurden. In dem Falle stehen die Brüder Sebastian und Karl Ruggli ab sofort unter Fürsorge ihrer beiden älteren Brüder Johannes und Bartholome, bei denen sie noch ein Jahr zu bleiben haben. Für ihre Versorgung sollen sie den älteren Brüdern einen bestimmten Betrag bezahlen. Die beiden unmündigen Knaben sollen dafür noch ein paar Monate in die Schule geschickt, ehrlich aufgezogen, im Weben fleissig unterrichtet sowie auch konfirmiert werden.³⁵

Die bereits erwähnte Gerichtsordnung von 1575 legte fest, dass die Mündel mitsamt ihrem Besitz im Waisenbuch verzeichnet werden müssen. Im Jahr

28 Bürgschaft. Es wurde ein Betrag festgesetzt, welcher allfällige Ausgaben für die zugezogene Person decken sollte. Trostung wird im Schweizerischen Idiotikon mit «Hilfe in Nöten des Leibes oder der Seele, Rettung, Schutz, Unterstützung, Beistand» gleichgesetzt: Idiotikon XIV, Sp. 1386.

29 Im Gottshaus wurde nicht nur zwischen vollberechtigten Bürgern und minderberechtigten Hintersassen oder Zuzüglern unterschieden. Die Bürger wurden ausserdem unterteilt in St.-Pelagien-Gottshausmannen und Neubürger: Menolfi 2011, S. 134.

30 STATG 7'30, 61/4, Vogtkinderbuch des Gerichts im Gottshaus, fol. 16r.

31 Volkland 2005, S. 113.

32 STATG 7'30, 61/4, Vogtkinderbuch des Gerichts im Gottshaus, fol. 19v.

33 Der Begriff «Verdingung» kann verschieden gedeutet werden. Meist umschreibt er eine vertragliche Abmachung, die in gewissen Fällen eine Arbeitsleistung und deren Entschädigung beinhaltet: HLS 12, S. 781 f. (M. Lischer).

34 STATG 7'30, 61/4, Vogtkinderbuch des Gerichts im Gottshaus, fol. 27r.

35 STATG 7'30, 61/5, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 88.

1770 wurde durch eidgenössische Abschiede auch die Aufnahme von Inventaren und Teilungsprotokollen geregelt.³⁶ Tatsächlich finden sich in den Vogtprotokollen von Bischofszell und Gottshaus viele ausführliche Inventarlisten. Die detaillierten Listen wurden beim Tod eines Elternteils erstellt, weil das Vermögen unter den Nachkommen zu verteilen war und im Falle von unmündigen Erben der bestellte Vogt über den Besitz seines Mündels in Kenntnis gesetzt werden musste.

Eine solch ausführliche Inventarliste wird am 5. September 1711 im Schloss Bischofszell erstellt. Bartholome *im Rothen*³⁷ hat als Vogt von Jakob Ruggli, dem Sohn der verstorbenen Margretha Müller, Rechnung erstattet. Es wird ein Teil-Libell³⁸ erstellt, welches den gesamten Besitz des Knaben aufzählt. Darunter befindet sich nebst einem Haus mit Stadel und Gärtchen aus dem Besitz seiner Mutter Margretha Müller auch diverses *furnis*³⁹, also bewegliches Mobiliar, wie das Bett inklusiv Bettgefieder und Bettanzüge, silbern beschlagene Löffel, Kessel, Leinentücher, Tischtücher, Pfannen, eine *quartkante*⁴⁰, ein *stintzen*⁴¹, ein kupferner Melchkübel, mehrere Fässer und auch ein *schärmesser*. Die gesamte fahrende Habe wird öffentlich feilgeboten und der Erlös im Waisenbuch notiert. Zusätzlich erfolgen Zinseinnahmen aus dem verliehenen Besitz. Dabei wird sowohl der Schuldner als auch der Fälligkeitstermin genannt. Das Mündel Jakob Ruggli verursacht aber auch Unkosten, Ausgaben des Vogts, Auslagen an die Obrigkeit und Kosten für das Erstellen dieses Teil-Libells. Soll und Haben werden hier als eingehende und ausgehende Schulden bezeichnet. Gegeneinander abgerechnet verbleibt dem Knaben ein Besitz von 805 Gulden und 4 ½ Pfennig.⁴² Die fünfseitige Abrechnung ist korrekt.

Eine sehr umfangreiche Verlassenschaftsauflistung finden wir im zweiten Vogtbuch von Gottshaus, datiert auf den 23. Oktober 1714. Der Bischofszeller Obervogt, Baron Fidel Anton von Thurn, hat bewil-

ligt, Jakob Germanns Nachlass und Vermögen schriftlich auf Papier zu bringen, und diese Teilung ratifiziert und gut geheissen. Anwesend bei der Teilung auf Schloss Bischofszell sind des Erblassers Sohn, Anton Germann, Leutnant Michael Epper als Vogt der Töchter Anna und Katharina, und Johannes Steiger, im Namen seiner Frau Marie, welche ebenfalls eine Tochter des Erblassers ist. Das Gut mitsamt definiertem Umschwung wird auf 900 Gulden geschätzt, wobei es vom Erblasser schon rechtmässig an seinen Sohn Anton verkauft wurde. Der Mutter wird lebenslanges Wohnrecht zugesprochen sowie das Recht auf Mitbenützung des Gartens, ein Durchgangsrecht durch die Küche inklusive Holzversorgung. Ebenso wird die landwirtschaftliche Fahrnis schriftlich festgehalten und bewertet. Die vier Ochsen sind je 30 Gulden wert, zwei Pferde mit Geschirr 103 Gulden und 9 Batzen, und zwei Wagen mit 3 Paar Rädern und Spannstücken werden auf 25 Gulden veranschlagt. Der Sohn Anton hat diese Fahrnis im Wert von 418 Gulden und 12 Batzen ebenfalls bereits dem Vater abgekauft.⁴³ Zusätzlich werden die eingehenden

36 StATG 7'30, 24.SP/7b, Extrakte eidgenössischer Abschiede zur Regelung der Schreibe- und Waisengelder und bei der Aufnahme von Inventaren und Erbteilungsprotokollen, ca. 1771.

37 *Im Rothen* ist die Wohnortsbezeichnung. Der Nachname des Vogtes wird im Waisenprotokoll nicht genannt.

38 Eine kleine Schrift in Gestalt eines Buches oder Heftes oder ein Anhang an ein grösseres Aktenstück. Häufig beinhaltet das Libell die Festhaltung von Rechten: Idiotikon III, Sp. 982.

39 Das bewegliche Vermögen, die fahrende Habe: Idiotikon I, Sp. 902.

40 Zinnerne Kanne mit zwei Mass Volumen: Idiotikon III, Sp. 374.

41 Krug, kleine Kanne: Idiotikon XI, Sp. 1849.

42 StATG 7'30, 61/5, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 103–107.

43 Der privilegierte Sohn hatte ein Vorzugsrecht am Kauf der Fahrnis: HLS 4, S. 243 f. (A. Dubler).

Diese Stabell von 1687 aus dem Historischen Museum Bischofszell steht für die in den Inventaren der Mündelgüter erwähnten Gegenstände aus Holz (*hölzernes*).



Schulden addiert. Es kommt eine gesamte Erbmasse von gut 1816 Gulden zusammen. Diese Summe wird unter den vier Kindern Anton, Anna, Katharina und Marie sowie der Mutter aufgeteilt. Anschliessend erfolgt die Zuteilung des Hausrats: Jedes Kind erhält Fässer im Umfang von 40 Eimern, je 26 Lot⁴⁴ an Kupfer, zum Beispiel in Form von Pfännchen und Handbecken. Des Weiteren 20 Lot zinnerne Gegenstände, wie ein *quartkannten* oder ein *stintzlin*. Ebenso werden Bettgefieder und Zubehör aufgeteilt, insgesamt vier silberne und 16 mit Silber beschlagene Löffel, Gerätschaften aus Holz (*hölzernes*), aber auch Getreide, Heu und Stroh. Die drei unverheirateten Ge-

schwister, also alle ausser Marie, bekommen ausserdem 15 Gulden zusätzlich. Die verheiratete Marie hatte schon zuvor ein *brautfueder*⁴⁵ im Sinne eines Erbvorbezugs erhalten.⁴⁶

Michael Epper hat im Juni 1715, also gut ein halbes Jahr nach dem ersten Eintrag im Waisenbuch, erneut Rechnung über den Besitz seiner Vogttochter Katharina Germann abgelegt. Da sie sich seit der Teilung des Vaterguts im Oktober 1714 mit Joseph Claus verheiratet hat, wurde obrigkeitlich entschieden, dass der Vogt seiner Fürsorge entbunden und Katharina aus der Bevogtung entlassen wird.⁴⁷

Die Hinterlassenschaft des Sohns Anton Germann wurde im dritten Vogtbuch, datiert auf den 17. Juni 1760, festgehalten und unter seinen drei Kindern verteilt.⁴⁸ Das Bevogtungsbeispiel der Familie Germann verdeutlicht, dass einzelne Einträge in den Protokollen mehrfach verknüpft sind. Die Zusammenführung zeigt ein lebendiges Bild der familiären Lebensverhältnisse.

Weiter konnte das Waisenbuch auch dazu dienen, einen Besitz obrigkeitlich abzusichern. Dies geschieht im Falle des Vermögens von Jakob Scheiwiler. Da er seit Längerem als verschollen gilt, wird sein Gut 1714 Salomon Giger und Benjamin Weber überlassen. Ihnen wird ein sogenanntes *reservat* erteilt. Das bedeutet, dass eine Kautio festgesetzt wird, damit Jakob Scheiwiler, im Falle einer Rückkehr, bei diesen beiden sein Kapital einfordern könnte. Diese Bürgschaft in der Höhe von gesamthaft 697 Gulden wird

44 Ehem. Gewicht im dt. Sprachraum. Ca. 11,5–16 g, variabler Bruchteil der in der Schweiz gebräuchlichen Pfunde: HLS 8, S. 49 (A. Dubler).

45 Mitgift: Idiotikon I, Sp. 684. Das *brautfueder* galt als Vorauserbe für Töchter: HLS 4, S. 243 f. (A. Dubler).

46 STATG 7'30, 61/5, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 155–162.

47 Ebd., S. 199.

48 STATG 7'30, 61/6, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 9.

mit Hypotheken auf die Gutsbesitze von Giger und Weber versichert.⁴⁹

Im Eintrag vom 15. Mai 1719 wird ebenfalls die obrigkeitliche Beglaubigung einer Abmachung bezweckt. Joseph Zusatz zahlt seiner Schwester Katharina 15 Gulden aus dem mütterlichen Erbgut bar auf die Hand. Mit der Annahme dieses Geldes verzichtet sie auf jegliche zukünftige Ansprüche.⁵⁰

Es finden aber nicht nur Unmündige, Waisen und Frauen Eingang in die Waisenprotokolle, sondern auch Männer, die längere Zeit ortsabwesend waren. Das Vermögen des Johannes Stäbler aus Wolfhag wurde am 28. Januar 1759 im Waisenbuch notiert, da er sich in Kriegsdiensten befand. Es handelt sich um die geringe Summe von 10 Gulden, zuzüglich 8 Gulden Zins. Johannes Stäbler schreibt zwei Jahre später in einem auf den 18. März 1761 datierten Brief, dass die 18 Gulden seiner Schwester Katharina ausbezahlt werden sollen, was laut Waisenprotokoll auch geschehen ist.⁵¹ Stäbler muss zur Zeit der obrigkeitlichen Vermögensverwaltung mündig gewesen sein, da der Dienst in der Fremde Wehrfähigen vorbehalten war.

Im Falle des Hans Jakob Keiser, der sich in Marseille in fremden Diensten aufhielt, wird das nach der Vogtrechnung übrige Vermögen von gut 176 Gulden dem *vogtclinten* nach Marseille übersandt. Der Söldner wird damit aus der Bevogtung entlassen.⁵²

Eine Abrechnung aus dem Jahr 1759 belegt, dass die Obrigkeit dem Vogt einen Spielraum bei der Platzierung eines Mündels liess. Der verstorbene Hans Jakob Scheiwiler *aus dem Wilen* hatte drei Töchter: Barbara, Magdalena und Maria. Sein Gut mitsamt Garten und Acker wird an seinen *vetter*⁵³ Abraham Scheiwiler in der Gertau verkauft, abzüglich der darauf liegenden Schulden. Lediglich 43 Gulden bleiben übrig. Mit Einverständnis sämtlicher Parteien wurde bestimmt, dass dieser Betrag an den Unterhalt des Töchterchens Maria Scheiwiler gezahlt werden soll, während die zwei anderen Töchter, wel-

che mutmasslich mündig unter Geschlechtsvormundschaft gestanden haben, leer ausgehen. Dem Vogt und Onkel der Mündel Abraham Scheiwiler wird zudem aufgetragen, Maria Scheiwiler bei sich selbst aufzunehmen oder bei seinem Bruder Hans Ulrich in Rüti unterzubringen. Das Kind soll unentgeltlich christlich erzogen werden sowie Speis und Trank erhalten. Maria soll zur Schule gehen, solange ihr Erbe für das Schulgeld ausreicht. Sie muss laut Vogtprotokoll solange versorgt werden, bis sie fähig ist, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen.⁵⁴

Es finden sich auch Erteilungen mit Bevogtungsanweisungen im Waisenprotokoll, datiert vor dem Ableben des Hausherrn und Erblassers. Am 1. Mai 1760 wird im Schloss Bischofszell die Hinterlassenschaft von Joseph Germann im Oberholz geregelt. Neben Joseph Germann sind sein Sohn Hans Ulrich Germann sowie der *tochtermann*⁵⁵ Hans Heinrich Welter anwesend. Die beiden treten für sich und im Namen der übrigen Geschwister vor die Obrigkeit. Der Vater Joseph Germann hat sich wegen *alter und beschwehrlichkeiten, und zwahr mit vorwüssen und*

49 StATG 7'30, 61/5, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 189.

50 StATG 7'30, 61/5, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 231.

51 StATG 7'30, 61/6, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 4.

52 Ebd., S. 6.

53 *Vetter* hat verschiedene Bedeutungen; hier ist «Vaterbruder» gemeint: Idiotikon I, Sp. 1133. Laut Bevölkerungsverzeichnis von 1721 wuchsen die Gebrüder Scheiwiler im Weiler Gertau auf. 1759, als der Eintrag im Waisenbuch gemacht wurde, war der verstorbene Vater Hans Jakob Scheiwiler etwa 61 Jahre alt, Abraham war ungefähr 49-jährig und Hans Ulrich etwa 45 Jahre alt: StATG Slg. 13.1 C 13, Bevölkerungsverzeichnis Bischofszell der Jahre 1682, 1694, 1710, 1721 [Kopie der Bevölkerungsverzeichnisse, Originale im Staatsarchiv Zürich].

54 StATG 7'30, 61/6, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 5 f.

55 Schwiegersohn.

zufriedenheit aller seiner kindern⁵⁶ entschlossen, seinen Besitz in Form von Haus, Stadel, Kraut- und Baumgarten, 12 Juchart Ackerfeld, drei Juchart Wieswuchs, zwei Juchart Holzboden sowie *gschif und gschie*⁵⁷ seinen Nachkommen zu vererben.

Es wird alles dem Sohn Hans Ulrich Germann mit Nutzen, Schulden und Beschwerden vermacht. Der Sohn verpflichtet sich, diese anzunehmen und den Vater Joseph Germann lebenslänglich, ob gesund oder krank, mit allem Notwendigen (Speis, Trank, Lager und Kleider) zu versehen und ihn bei sich aufzunehmen. Ausserdem muss der Sohn dem Vater auf eigene Kosten eine würdige Bestattung ausrichten. Nach des Vaters Tod sollen die ledigen Töchter Anna Maria und Katharina Germann je 60 Gulden erhalten und dazu noch ein Bett mitsamt *bettstatt*⁵⁸. Die dritte Schwester Barbara, welche mit Hans Heinrich Welter verheiratet ist, soll 40 Gulden erhalten. Der Erbe Hans Ulrich Germann verpflichtet sich ausserdem, die bedürftigere seiner ledigen Schwestern bei sich aufzunehmen.⁵⁹ Das Haushaltsregister aus dem 18. Jahrhundert von evangelisch Bischofszell gibt an, dass im Oberholz Nr. 2 der Sohn Hans Ulrich Germann mit seiner Frau Anna Maria Birenstil wohnte und in Haus Nr. 1 des Erblassers Tochter Barbara Germann mit Ehemann Hans Heinrich Welter.⁶⁰

Da sich im dritten Band der Waisenprotokolle von Gottshaus die Abschriften von formellen Teilungsurkunden häufen, erläutere ich diese anhand zweier Beispiele: Am 8. Januar 1773 wird die *schmitte*⁶¹ des Schmiedemeisters Bartholome Wölflin in Wolfhag mit Zustimmung der Mutter und der übrigen Kinder an seinen Sohn Joseph übergeben. Festgehalten wird, was alles zum übergebenen Gut gehört, auch die Schulden – nun zulasten des Sohnes. Den Eltern wird ein lebenslanges Aufenthaltsrecht auf dem Gut zugesprochen, mit der Zusage des Vaters, sich selbst durch sein Handwerk zu ernähren. Deshalb bleiben auch einige spezifische Schmiedewerkzeuge in seinem Besitz. Falls zwischen dem Vater

und dem Sohn Zwietracht entsteht, ist der Sohn verpflichtet, in ein anderes Haus zu ziehen, und den Vater mit Feuer und Licht zu versorgen.⁶²

Eine ähnliche Übergaberegulation finden wir datiert auf den 4. Mai 1776. Aufgrund seines Alters und der Beschwerden übergibt der Meister Zacharias Baumann von Stocken Geschäft und Besitz dem Sohn, dem Uhrmacher Johannes Baumann, mit Einwilligung seiner Frau Susanna Kreis und seines Schwiegersonns, des Schuhmachers Isaak Mohn. Die Tochter und ihr Ehemann Mohn gehen nicht leer aus, sondern erhalten das andere Haus, in dem sie schon wohnen, sowie das Recht, die Mostmühle zu benutzen. Der Tochtermann Mohn verpflichtet sich zu einem lebenslangen Wohnrecht für seinen *schwächer*⁶³ Zacharias Baumann. Wenn der Schwiegervater altersschwach wird, muss er ihn mit Holz und Licht versorgen. Ebenso wird der Unterhalt der Mutter geklärt. Die Eltern erhalten lebenslanges Recht, bestimmten Hausrat zu nutzen, wobei die restliche Fahrnis zwi-

56 STATG 7'30, 61/6, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 8.

57 Nicht nur ausgerüstetes Fahrzeug und Fuhrwerk, sondern auch die gesamte Fahrhabe eines bäuerlichen Gemeinwezens: Idiotikon XIII, Sp. 356.

58 Bettinhalt.

59 STATG 7'30, 61/6, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 8.

60 STATG ohne Signatur, Haushaltsregister evangelisch Bischofszell 18. Jahrhundert, S. 62. Die Lebensdaten aus dem Familienregister von Hans Ulrich Germann und seiner Frau können nicht stimmen, jene von Barbara Germann und Hans Heinrich Welter schon. Weil der Eintrag ansonsten mit den Informationen im Waisenbuch übereinstimmt und in der 1993 erstellten Kopie des Haushaltsregisters steht, dass vor allem Fehler in den Datumsangaben festgestellt wurden, wird trotzdem angenommen, dass es sich um dieselbe Familie handelt.

61 Schmiede.

62 STATG 7'30, 61/6, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 72 f.

63 Vater der Ehefrau: Idiotikon IX, Sp. 1797.

schen dem Sohn und dem Schwiegersohn verteilt wird. Eher aussergewöhnlich ist bei dieser Mobilarteilung, dass neben Alltagsgegenständen wie Bett- und Tischtücher, Teller und Trögen auch ein Buch aufgelistet wird. Die Bibel wird dem Sohn Johannes vererbt.⁶⁴ Das evangelische Haushaltsregister aus Bischofszell bestätigt diesen Eintrag. Uhrmacher Johannes Baumann wird als Besitzer eines Hauses im Stocken genannt. Er erhielt laut Register als 25-Jähriger das Haus von seinem Vater und heiratete noch im selben Jahr die um zwei Jahre jüngere Margareth Weber.⁶⁵

Die Waisenprotokolle von Bischofszell

Die Waisenprotokolle der Kleinstadt Bischofszell wurden vom jeweiligen Stadtschreiber geführt. Dieser übernahm als ausgebildeter Jurist die gesamte Verwaltung des Gerichts und des Stadtrates.⁶⁶ Der Ort der Verhandlung wird nicht genannt, dafür ist die Zusammensetzung des Waisengremiums klar. Die im Waisenbuch protokollierten Verhandlungen wurden vom Obervogt und beiden Alträten abgehalten. Neben den Vögten, welche die Abrechnungen einreichten, waren oftmals auch die Mündel selbst und/oder auch Verwandte des Mündels bei den Verhandlungen anwesend. Es macht den Anschein, als hätte Bischofszell im 17. und 18. Jahrhundert präferiert Amtmänner als Vögte eingesetzt, anstatt mündige männliche Verwandte.⁶⁷

Aus der Stadt Bischofszell sind für den Untersuchungszeitraum zwei Waisenamtsprotokolle erhalten. Das erste deckt den Zeitraum von 1614 bis 1655 ab, das zweite enthält Einträge von 1652 bis 1756. Der erste Band umfasst 339, der zweite 447 Seiten. Während im ersten Band kein Schreiber als Verfasser ausgemacht werden konnte, steht zu Beginn des zweiten Bandes, dass der Stadtschreiber Heinrich Rietmann⁶⁸ mit dem Band begonnen habe. Gemäss

Schriftbild war er Schriftführer bis zum Eintrag auf Seite 56 im Jahr 1662. Ab 1729 übernahm der Arzt Johann Kaspar Diethelm (1705–1767) als evangelischer Stadtschreiber diese Funktion.⁶⁹

Auch diese Vogtbücher enthalten Abrechnungen von Mündelvermögen, welche in derselben Form wie im Gottshaus erstellt wurden. Der erste Eintrag im ersten Buch vom 6. Oktober 1614 beschreibt die Abrechnung des Schulmeisters Balthasar Henseler als Vogt für die Kinder des verstorbenen Josua Daller. Henseler legt vor dem Bischofszeller Obervogt Johann Büeler von Schwyz⁷⁰, den Alträten Seckelmeister Melchior Scherb⁷¹ und dem ehemaligen Ratsherrn Benjamin Rietmann⁷² Rechenschaft ab. Die Kinder erben gesamthaft über 587 Gulden. Ihr Vogt, Schulmeister Henseler, hat das gesamte Kapital insgesamt 14 Leuten, unter anderem auch sich selber, gegen Zins verliehen. Die Kreditbeträge und die fälligen Zinsen werden mit Höhe und Fälligkeitsdatum auf drei Seiten aufgelistet. Den einzelnen Kreditnachweisen

64 StATG 7:30, 61/6, Waisenprotokoll des Gerichts im Gottshaus, S. 109 f.

65 StATG ohne Signatur, Haushaltsregister evangelisch Bischofszell 18. Jahrhundert.

66 Spig-Bülte 2000, S. 26.

67 Vgl. Denzler 1925 (wie Anm. 1), S. 203.

68 Heinrich Rietmann (ca. 1595–11.7.1662), 1623 Kirchengpfeleger, 1625 Spitalmeister, 1639 Stadtschreiber. Er war vermutlich als Stadtschreiber Nachfolger seines Cousins Benjamin Rietmann (ca. 1570–11.10.1629): StATG 13.2.0/77 (wie Anm. 14), S. 26.

69 HLS 3, S. 723 (A. Salathé). Vgl. zu Johann Kaspar Dietrich auch die Ausführungen von Marco Tomaszewski, S. 178 mit Anm. 5.

70 Johannes Büeler (um 1557–1631), bischöflich-konstanzi-scher Rat und Obervogt zu Bischofszell 1587–1620: HLS 2, S. 804 (F. Auf der Maur).

71 Melchior Scherb (1554–1620), Altrat, Seckelmeister 1600–1620: StATG 13.2.0/77 (wie Anm. 14), S. 29.

72 Benjamin Rietmann (ca. 1570–1629), 1612 Altrat, 1617 Stadtschreiber, Seckelmeister: StATG 13.2.0/77 (wie Anm. 14), S. 26, 29.

werden in den nachfolgenden Jahren Notizen angehängt, welche belegen, wer wann Zins bezahlte und ob der Gesamtkredit zurückbezahlt worden ist. Da der Vogt im Namen der Mündel zusätzliche Kredite vermittelte, sind die Kinder dem Vogt zum Zeitpunkt der erstellten Rechnung gut 34 Gulden⁷³ schuldig.⁷⁴ Elf Jahre später hat Schulmeister Balthasar Henseler wieder Rechnung über das Vermögen von Josua Dalers Kindern erstattet. Dabei sind nebst dem Obervogt, welcher nicht namentlich genannt wird, die beiden Alträte Seckelmeister Scherb und Spitalmeister Zwinger anwesend.⁷⁵ Da in diesem Falle, wie aber auch in anderen, Abrechnungen nach der ersten Inventaraufnahme nur zusammenfassend notiert wurden, sind Veränderungen im Vermögen der Mündel kaum nachvollziehbar.

Ich konnte in den fünf Waisenprotokollbüchern nur einen einzigen Fall finden, in dem eine Frau als Vogt amtierte und die Abrechnung einreichte. Es handelt sich um das Vermögen von Jakob Zwinger, welches an seinen Sohn übergeht. Die Mutter des Verstorbenen, Engel Zwinger, verwaltet ein Gesamtvermögen von 3625 Gulden für ihren Enkel. Die Erbsumme setzt sich aus Gutsbesitz und verliehenen Krediten zusammen. Die Schuldner des Erblassers werden auf fünf Seiten aufgelistet. Ebenfalls gehören auch die Zinsen sowie Bargeld zur Erbsumme. Engel Zwinger übernimmt ausserdem die Versorgung des Enkels, was aus dem Umstand ersichtlich ist, dass die Grossmutter aus dem Vermögen des Mündels *tischgeld* erhält.⁷⁶ Weshalb gerade der Grossmutter die Vormundschaft über ihren Enkel zugesprochen wurde, wird leider nicht gesagt, es darf aber vermutet werden, dass ihr Mündel Vollweiser war.

Im zweiten Vogtbuch von 1652 bis 1756 fungieren als Vögte laut der Einträge unter anderen auch Amtmänner wie der Ratsherr und Baumeister Hans Jakob Held⁷⁷, Stadtschreiber Heinrich Rietmann⁷⁸, Dr. Johann Kaspar Diethelm⁷⁹, Stadttammann Christoph Amstein⁸⁰ und Kirchenpfleger Hans Ulrich Löhner⁸¹.

Hans Jakob Held scheint ein äusserst aktiver Mündelvogt gewesen zu sein. Im ersten Vogtbuch von Bischofszell wird Hans Jakob Held auf fast 40 aufeinanderfolgenden Seiten als Vormund von sechs verschiedenen Mündeln in fünf verschiedenen Bevogtungsfällen genannt. Ein pflichtbewusster Mündelvater konnte oder musste also durchaus zahlreiche Mündelvermögen gleichzeitig verwalten und die Abrechnungen auch gleichentags vor der Obrigkeit rechtfertigen.

Gerade auf den ersten Seiten des zweiten Vogtbuches finden wir Hans Jakob Held wieder als Vogt. Er reicht am 5. Mai 1652 mindestens die vierte Abrechnung des Vermögens von Hans Kaspar und Johannes Bridler ein, den Söhnen von Ratsherr und Stadttammann Hans Heinrich Bridler.⁸²

73 Die Rechnung wurde nachgerechnet und stimmt (1 Gulden = 15 Schilling, 1 Schilling = 12 Pfennig).

74 BüAB Regal 2, C 1, Waisenamtsprotokoll Stadt Bischofszell, 6.10.1614 [S. 1–4].

75 BüAB Regal 2, C 1, Waisenamtsprotokoll Stadt Bischofszell, 18.2.1625 [S. 23 f.].

76 BüAB Regal 2, C 1, Waisenamtsprotokoll Stadt Bischofszell, 29.12.1614 [S. 16–22].

77 Vermutlich Hans Jakob Held (ca. 1595–1654), Ratsherr, 1639 Altrat: StATG 13.2.0/77 (wie Anm. 14), S. 10, 46. Als Baumeister wird Held in einigen Einträgen betitelt: BüAB Regal 2, C 1, Waisenamtsprotokoll Stadt Bischofszell, 18.10.1644 [S. 272].

78 Siehe Anm. 68.

79 Johann Kaspar Diethelm, Arzt und Stadtschreiber: Vgl. Anm. 69 sowie Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 43 f.

80 Vermutlich Christoph Amstein (1608–1674), 1641 Stadttammann, 1647 Ratsherr, 1655 Altrat: StATG 13.2.0/77 (wie Anm. 14), S. 46.

81 Vermutlich Hans Ulrich Löhner (1636–1689), Barbier, Kirchenpfleger, Altrat, Spitalmeister: ebd., S. 21 f.

82 BüAB Regal 2, C 1, Waisenamtsprotokoll Stadt Bischofszell, 16.1.1643 [ab S. 228], 18.10.1644 [ab S. 272], 16.7.1647 [ab S. 299]; StATG 7'12'110, Vogtbuch der Stadt Bischofszell, 5.3.1652 [ab S. 2].

Ein Eintrag von 1709 zeigt, dass auch im Spital verpfändete Mündel einem Vogt unterstellt wurden. Hans Georg Zwinger⁸³ legt anstelle seines verstorbenen Vaters Wolfgang Zwinger⁸⁴ für die Vogtstochter Magdalena Lieb die Rechnung vor dem Obervogt und den Alträten Rietmann und Löhner ab. Der Vogt ist seinem Mündel gut 225 Gulden schuldig. Zwölf Jahre später ist Magdalena Lieb noch immer im Spital verpfändet und ihr Vermögen hat sich minimal erhöht. Zusätzlich erhält sie nun aber den Erlös aus dem Verkauf eines silbernen Gürtels und eines mit Silber beschlagenen Löffels.⁸⁵ Im evangelischen Bevölkerungsverzeichnis finden sich noch zusätzliche Informationen: Magdalena Lieb war 1710 als 56-jährige Frau im Spital verpfändet. Bei der nächsten Bevölkerungszählung 1721 war sie immer noch Pfründnerin im Spital und mittlerweile 67 Jahre alt.⁸⁶ In diesem Fall ist von einer Geschlechtvormundschaft auszugehen.

Eine ausführliche Erbteilung begegnet uns im Jahr 1730. Die beiden Söhne von Melchior Scherb⁸⁷, Hans Jörg und Heinrich, wurden von ihrem Onkel, dem Arzt Jakob Christoph Scherb (1662–1748)⁸⁸, vormundet. Das Erbe stammt laut Eintrag im Waisenprotokoll von einer Magdalena Scherb⁸⁹. Gemäss Diethelms Familientabellen war sie die Tante der Mündel und Schwester von Vater Melchior und Onkel Jakob Christoph. Die Abrechnung zeigt, dass das gesamte Erbe der Magdalena durch sechs Erben geteilt wurde und den Brüdern insgesamt 859 Gulden zustanden. An das Erbe der Brüder werden jeweils hälftig zwei Güter angerechnet, das Gut zu Gloggerhus und das Gut zu Tannen, inklusiv je die Hälfte des Jahreszinses in der Höhe von 524 und 521 Gulden. Im Folgenden wird im Waisenbuch auf zwei Seiten die Fahrnis der Magdalena Scherb notiert und ein Sechstel den Gebrüdern Scherb zugeteilt. Dazu gehören beispielsweise ein Teller und ein Krüglein *Mailänder geschirr*.⁹⁰ Magdalena Scherb und ihr Mann, der Rotgerber Albrecht Gonzenbach, hatten keine Kinder.⁹¹ Das erklärt den Umstand, dass die beiden Neffen

Magdalenas, Hans Jörg und Heinrich Scherb, Teile ihres Besitzes erben.

Es finden sich noch weitere aufwendige Erbteilungen im zweiten Bischofszeller Waisenprotokoll. Beispielsweise die Erbteilung der Emerentia Biedermann⁹² aus dem Jahr 1734. Sie war zweimal verheiratet. Aus der ersten Ehe mit Hans Jakob Zwinger⁹³ gingen die drei Töchter Anna Magdalena, Elisabeth und Katharina Zwinger hervor, aus der zweiten mit Hans Georg Güttinger⁹⁴ der Sohn Hans Jakob. Emerentia Biedermann hat laut Waisenbuch an zugebrachten Mitteln von Winterthur und Ererbtes von Zürich 1219 Gulden an Vermögen. Als aktive Mittel wurde die Summe von 508 Gulden aufgeführt. Ihr zweiter Mann Hans Georg Güttinger, welcher nicht

83 Hans Georg Zwinger (1674–1743), Kaufherr, Ratsherr, Siechenpfleger: StATG 13.2.0/77 (wie Anm. 14), S. 43.

84 Wolfgang Zwinger (1647–1708), Goldschmied, Ratsherr, Bauherr, Siechenpfleger: ebd., S. 43.

85 StATG 7'12'110, Vogtbuch der Stadt Bischofszell, 17.4.1709 [S. 185 f.].

86 StATG Slg. 13.1 C 13, Bevölkerungsverzeichnis Bischofszell der Jahre 1682, 1694, 1710, 1721 [Kopie der Bevölkerungsverzeichnisse, Originale im Staatsarchiv Zürich].

87 Melchior Scherb (1666–1723), Posamentierer und Kaufmann, verheiratet mit Maria Salome Zwinger; Söhne: Hans Georg Scherb (1713–1794) und Heinrich Scherb (1715–1793): StATG 13.2.0/77 (wie Anm. 14), S. 43.

88 Jakob Christoph Scherb (1663–1749), Arzt: ebd., S. 29.

89 Anna Magdalena Scherb (1653–1729), ab 1687 verheiratet mit Rotgerber Albrecht Gonzenbach (gest. 1727): ebd., S. 29.

90 StATG 7'12'110, Vogtbuch der Stadt Bischofszell, 3.2.1730 [S. 188–190].

91 StATG 13.2.0/77 (wie Anm. 14), S. 29.

92 Emerentia Biedermann (1697–1732), aus Winterthur, heiratete 1720 Hans Jakob Zwinger und 1730 den zweiten Ehemann Hans Georg Güttinger: ebd., S. 9, 43, 66.

93 Hans Jakob Zwinger (1678–1730), Kaufherr, war wohnhaft *in der Sonnen*; er hatte fünf Töchter von zwei verschiedenen Ehefrauen: ebd., S. 43.

94 Hans Georg Güttinger (1681–1760), Gerber und Bauherr; Sohn Hans Jakob Güttinger (1631–1755): ebd., S. 9.

Im Nachlass der Emerentia Biedermann wird auch ein Löffel mit vergoldetem Knopf aufgeführt, wie überhaupt Besteck oft einzeln erwähnt wird. Dieser Rattenschwanzlöffel stammt aus der Werkstatt von Hans Jakob Zwinger (1648–1733), 3. Viertel des 17. Jahrhunderts, und damit vom ersten Ehemann der Emerentia Biedermann, der als Goldschmied arbeitete.



genau über die Vermögenswerte seiner verstorbenen Frau Bescheid wusste, weil diese *ihr mittel beständig selbst in handen behalten*⁹⁵, wollte anfänglich gegen die Erbteilung klagen. Er meinte, dass ihm für drei Jahre Kost-, Schul- und Kleidergeld für die drei Mädchen aus erster Ehe noch 500 Gulden zusätzlich zustünden. Nach Offenlegen der Vermögensverhältnisse der Verstorbenen wird der Anspruch jedoch getilgt und mit einer anderen Schuld in gleicher Höhe verrechnet. Dann werden die Passiven aufgelistet und deren Zahlungsmodi geklärt. Dabei ist ersichtlich, dass die drei Töchter noch Schulden von ihrem Vater Hans Jakob Zwinger übernehmen, die der Sohn von Güttinger nicht tragen muss. Schlussendlich bleibt pro Kind ein Gelderbe von 67 Gulden, 4 Schilling und 8,5 Pfening. Die Mobilien und der Hausrat werden sehr aufwendig aufgeteilt und einzeln jedem Kind zugewiesen. Es wird dabei unterschieden zwischen dem Vatergut, das die drei Mädchen von ihrem 1730 verstorbenen Vater Hans Jakob Zwinger schon im Voraus laut einem Teillibell bezogen haben, und dem Muttergut, das nun zwischen vier Kindern aufgeteilt wird. So gehört ein Löffel mit vergoldetem Knopf

Anna Magdalena, während ein Testament, ein Psalmenbuch und vier andere mit Silber beschlagene Bücher unter allen vier Kindern aufgeteilt werden. Ausserdem ist die Rede von Suppentellern, verschiedenen Pfannen, einem alten Kaffee- und einem Teekännlein, von einem Bettgestell aus Tannenholz, von Sesseln und Trögen. Ungewöhnlich ist die akribische Auflistung der *weiberkleider*⁹⁶, welche eine ganze Folioseite im Waisenbuch einnimmt. Emerentia Biedermann besass eine aussergewöhnlich umfangreiche Garderobe, darunter verschiedenfarbige Röcke aus unterschiedlichen Stoffen wie Seide oder Brokat. Es werden Schultertücher aufgeführt, mehrere farbige Mieder, teilweise mit *silbernen stangen*, oder auch ein aschenfarbenes *schöppl*⁹⁷. Des Weiteren werden seidene, schwarze und weisse Schürzen (*schossen*), sogar Schürzen aus türkischem Garn, ein-

95 STATG 7'12'110, Vogtbuch der Stadt Bischofszell, 5.1.1734 [S. 255].

96 STATG 7'12'110, Vogtbuch der Stadt Bischofszell, 5.1.1734 [S. 260].

97 Jacke, Jäcklein: Idiotikon VIII, Sp. 1016.

fache und doppelte Halstücher, Strümpfe, und noch einiges mehr aufgeführt.⁹⁸

Auch ein hohes Vermögen erbt 1745 die Bischofszeller Jungfrau Anna Barbara Gonzenbach. Ihr Vater Hans Jakob Gonzenbach, welcher im Stadtgericht sass und evangelischer Schulpfleger war⁹⁹, verstarb 1742. Ihre Mutter Anna Gonzenbach verschied im März 1745, wohl der Grund der Geschlechtvormundschaft der knapp 19-jährigen Tochter Anna Barbara¹⁰⁰. Neben einem Wohnhaus in der Hafnergasse im Wert von 400 Gulden und einem weiteren halben Haus an der Sitterbrücke mitsamt zugehörigen Gütern im Wert von 1200 Gulden, werden im Waisenbuch noch etliche Aktivkapitalien und Aktivschulden aufgelistet. Das Einzelkind erbt zusätzlich 5385 Gulden, welche in Häusern, Gütern und Kapitalien angelegt sind, und einen ganzen Hausstand, der, nach Material geordnet, detailliert aufgelistet wird.¹⁰¹ Die Tochter Anna Barbara verheiratete sich drei Jahre später und wurde damit mit grösster Wahrscheinlichkeit aus der Bevogtung entlassen – jedenfalls fehlen weitere Einträge im Waisenbuch betreffend ihres Vermögens.¹⁰²

Einen handwerkspezifischen Nachlass sehen wir in der notierten *gütlichen convention [...], die farb und güetter betrefent*,¹⁰³ welche zwischen Georg Märk¹⁰⁴, Färber, Ratsherr und Oberbauherr, seiner Frau Verena Kunz und seinem Sohn, dem Färber Hans Jakob Märk¹⁰⁵, getroffen worden ist. Die Eintragung der Konvention wurde beim Tod des Vaters gemacht, womit die Konvention auch in Kraft gesetzt wurde. Der Sohn Hans Jakob übernimmt nun die Färberei seines Vaters, samt *vieh, holz und in summa alles, was in die farb gehört[,] mit gschiff und gschirr, ausgenommen der frow witiß*¹⁰⁶ *hausrath*.¹⁰⁷ Er übernimmt das Haus mit Feldern und Fahrnis im Wert von 3850 Gulden, verpflichtet sich aber, auch die Passiven in der Höhe von 3267 Gulden zu übernehmen. Es wird in sechs weiteren Artikeln festgehalten, was der Mutter gehört und welche Pflichten der Sohn ihr ge-

genüber hat, beispielsweise wird ihr Recht festgehalten, zinsfrei in der Kammer oberhalb der Stube zu wohnen, und dass der Sohn Holz bereitstellen muss.¹⁰⁸ Die Auflistung aller evangelischen Bürger aus dem Jahr 1721 lässt vermuten, dass hier Hans Jakobs Elternhaus *auf dem Hof Nr. 3* gemeint ist.¹⁰⁹

Fazit

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die untersuchten Waisenprotokolle einen zwar partiellen, aber dennoch vielfältigen Einblick in das frühneuzeitliche Vormundschaftswesen geben, was den Bezug

98 StATG 7'12'110, Vogtbuch der Stadt Bischofszell, 5.1.1734 [S. 254–262].

99 Die im Waisenbuch genannten Ämter werden von J. J. Diethelm bestätigt. Hans Jakob Gonzenbach, Hafner, Gerichtsherr und Schulpfleger; er war seit 1701 verheiratet mit Anna Gonzenbach: StATG 13.2.0/77 (wie Anm. 14), S. 8.

100 Anna Barbara Gonzenbach (1725–1768); sie starb an einer Krankheit, *malô cancrohó mamarum*, wie Diethelm schreibt, also an einem bösartigen Brustkrebs: ebd., S. 8.

101 StATG 7'12'110, Vogtbuch der Stadt Bischofszell, 9.4.1745 [S. 383–387].

102 StATG 13.2.0/77 (wie Anm. 14), S. 8.

103 StATG 7'12'110, Vogtbuch der Stadt Bischofszell, 6.7.1745 [S. 388].

104 Georg Märk (1680–1743), Ratsherr und Bauherr, heiratete 1710 Verena Kunz (1688–1770) aus dem Toggenburg: StATG 13.2.0/77 (wie Anm. 14), S. 25.

105 Der Färber Hans Jakob Märk (1712–1780), seit 1742 verheiratet mit Esther Rietmann (1714–1789), bekommt das Haus als etwa 33-Jähriger: ebd., S. 25.

106 Witwe: Idiotikon XVI, Sp. 2332.

107 StATG 7'12'110, Vogtbuch der Stadt Bischofszell, 6.7.1745 [S. 388].

108 StATG 7'12'110, Vogtbuch der Stadt Bischofszell, 6.7.1745 [S. 388 f.]

109 StATG Slg. 13.1 C 13, Bevölkerungsverzeichnis Bischofszell der Jahre 1682, 1694, 1710, 1721 [Kopie der Bevölkerungsverzeichnisse, Originale im Staatsarchiv Zürich].

Catharina Scherb-Zwinger (1673–1741). Das Porträt aus dem Historischen Museum Bischofszell vermittelt einen Eindruck von der weiblichen Kleidermode, wie sie in Inventaren von Zeitgenossinnen Catharina Scherbs aus dem gehobenen Bürgertum aufscheint. In der Hand hält die Frau ein Liedbuch, möglicherweise eines jener in den Nachlässen auch öfter genannten (evangelischen) Psalmenbücher.



zu einem aktuell brisanten Thema ermöglicht. Die in der heutigen Diskussion über bevormundete oder in Heimen untergebrachte Kinder stets im Vordergrund stehende Frage, wie es den Mündeln im Alltag nun tatsächlich ergangen ist, kann anhand dieser Quellen nicht beantwortet werden. Die Unterbringung der Anna Zeller hat jedoch gezeigt, dass eine Fremdplatzierung auf eigenen Wunsch möglich war, wenn das Kind mit einem Stiefelternteil nicht zurechtkam. Auch konnte ich in den Waisenbüchern keinen Anhaltspunkt finden, dass ein Vogt wegen unlauterer Abrechnung zur Rechenschaft gezogen wurde. Ich habe bei den teilweise über viele Seiten hinweg reichenden Abrechnungen keine Rechenfehler entdeckt. Sollten sich Vögte dennoch unzulässig an Mündelvermögen bereichert haben – was nicht ausgeschlossen werden kann –, so haben solche Fälle in den untersuchten Waisenbüchern keine Spuren hinterlassen.

Mehrfach wurde betont, dass neue Inhaber von väterlicher Gewalt obrigkeitlich angewiesen wurden, die Kinder christlich und ehrlich aufzuziehen, sie physisch gut zu versorgen und ihnen eine Ausbildung angedeihen zu lassen. Zumindest mit rechtlichen Mitteln wurde demnach versucht, die Schutzbefohlenen angemessen zu versorgen. Teilweise haben Väter, wie erwähnt, vor ihrem Tod die Versorgung ihrer Kinder genau bestimmt. Das haben wir unter anderem am Beispiel von Joseph Germann gesehen, der nicht nur seine würdige Bestattung absicherte, sondern auch die Unterbringung einer von zwei mündigen Töchtern bei deren Bruder. Die Waisenbücher für Bischofszell und Gottshaus machen deutlich, dass, wie auch immer die Kinder untergebracht wurden, der neue Inhaber der Rechte der väterlichen Gewalt den Unterhalt seines Mündels nicht aus eigener Tasche bezahlen musste. Er erhielt seine Auslagen aus dem Vermögen des Kindes zurückerstattet und hatte dafür der Obrigkeit eine detaillierte Abrechnung seiner Ausgaben vorzulegen.

Es ist auffallend, dass viele *erborene*, also verwandte Vögte, in die Güter ihres Mündels Einsitz nehmen. Den Mündeln wird als Gegenleistung ein Hauszins in der Vogtrechnung gutgeschrieben. Das haben wir exemplarisch beim allerersten Beispiel, dem von Heinrich Ruggli, gesehen. Der Vogt und Onkel Jakob Ruggli zahlt seinem Neffen 12 Gulden Miete pro Jahr. Dasselbe ist beim Beispiel der Familie Ziller der Fall, wo der Stiefvater in das Haus der Kinder einzieht und die von den Mündel verursachten Kosten mit dem Mietzins verrechnet.

Ausserdem wird anhand der Waisenprotokolle deutlich, wer in Gottshaus und Bischofszell in der Praxis bevogtet wurde. Es sind die «klassischen» Mündel wie unmündige Waisen oder Halbwasen, ledige Frauen und Witwen. Die Beispiele von Söldnern zeigen, dass das obrigkeitliche Gremium entweder selbst oder mittels Vögten für mündige, ortsabwesende Bürger vermögensverwaltend eingreifen konnte, wenn diese Eigentum in der Heimat besaßen.

Es bleibt nochmals darauf hinzuweisen, dass die obrigkeitliche Instanz, die in Gottshaus aus Obervogt und Stiftsamtmann oder Gerichtsschreiber und in Bischofszell aus Obervogt und Alträten bestand, in diesen Büchern lediglich die Versorgung und Vermögensverwaltung von vermögenden Mündeln überprüfte. Mittellose Schutzbedürftige werden in den Waisenprotokollen nicht erwähnt.

Die Vogtbücher geben auch Hinweise auf Lebensbereiche, die nicht unmittelbar mit der Fürsorge zu tun haben. Wir erfahren beispielsweise, dass die Obrigkeit als notarielle Behörde Eigentum absicherte. Über die detaillierten Inventarlisten erhalten wir überdies einen Eindruck von der damaligen Fahrnis und ihrem Wert. Das Beispiel der Garderobe der Emerentia Biedermann gewährt uns Einsicht in frühneuzeitliche Kleidermoden bei wohlhabenden Bürgerfrauen. Ebenso erwähnen möchte ich das Vererben von Bibeln, Psaltern und andern Büchern in protestantischen Bürgerfamilien als Hinweis auf die Verbreitung des Buches und auf die private Lektüre in nicht-akademischen Familien.

Waisenprotokolle bieten ein grosses Potential als Quellenmaterial für weitere, umfassendere Untersuchungen. Ein systematischer Vergleich der Waisenprotokollbücher mit weiteren Amtsbüchern (ein Ansatz, der hier nur punktuell verfolgt werden konnte) gäbe zweifellos weitere Auskünfte über den wirtschaftlichen und sozialen Stand der verzeichneten Menschen – ein reizvolles und lohnendes Vorhaben.

Zur freien Verfügung? Wie Bauern ihre Lehen nutzten

Verfügungsrechte in Erblehensverhältnissen in vormoderner Zeit

At their Disposal? How Peasants used their Fiefs. Rights of Disposal as they relate to Inheritory Fiefs in the premodern Period.

Far outside of the district in which it exercised juridical and prebendary authority, in the baliwick of Eggen on the Lake of Constance, the collegiate church of Bischofszell possessed a tenure as a fief. This tenure in Bottighofen is first documented in 1444: from the tenure's income, the peasant who held the fief sold a pension with the agreement of the provost of the collegiate chapter. This document is interesting on account of not only its documenting the selling of an annuity of a kind typical of the late Middle Ages, but also the simple fact of its survival. Bottighofen otherwise only appears in the proprietor's archival record in the seventeenth century. From this legal struggle it can be seen not only why the document from 1444 survived, but also how the collegiate chapter prevented the erosion of its claims on the property by demanding from fiefholders at regular intervals an up-to-date report (extents) on the boundaries of the fief. These descriptions of assets testify to the increased parcelling out of the fief.

Wie Bauern ihre Lehen nutzten – und wie ihre Grundherren darauf reagierten.¹ So müsste der Titel ergänzt werden, denn es ist die Sicht der Grundherren, die uns in schriftlichen Quellen entgegentritt. Dieser Beitrag handelt von Verfügungsrechten von Bauern über die ihnen zur Bewirtschaftung verliehenen Lehen. Es interessiert, wie frei die Bewirtschafter ihre Lehen nutzten respektive an welcher Stelle sich die Lehensgeber einmischten und von den Bauern verlangten, schriftlich Rechenschaft über ihre Entscheide abzulegen. Im Fokus stehen Güter, welche die Bauern als Erblehen innehatten und bewirtschafteten. In Erblehensverhältnissen waren die Lehensnehmer verpflichtet, den ihnen verliehenen Hof ordentlich zu bewirtschaften und regelmässig Zinsen abzuliefern. Darüber hinaus aber durften sie den Hof frei nutzen, verpfänden sowie Renten und Anteile des Hofes verkaufen. Falls jedoch ein Bauer seinen Hof mit zu vielen Renten belastete, bestand die Gefahr, dass er den grundherrschaftlichen Zins nicht mehr vollumfänglich leisten konnte. Somit drohte dem Lehensgeber eine Schmälerung seines Einkommens aus dem Hof. Griff der Grundherr deshalb doch einmal in die Verfügungsfreiheit des Bauern ein? Be-

züglich der Verfügungsrechte ist nicht nur die Veräusserung, sondern auch die Vererbung ein interessanter Aspekt. Erblehen durften frei vererbt werden. Aber tolerierte es der Grundherr, wenn ein Bauer seinen Hof und das dazugehörige Land in kleine und kleinste Parzellen aufteilte? Ziel des Beitrags ist es, anhand eines regionalen Fallbeispiels Kenntnisse über den Umgang mit Verfügungsrechten in Erblehensverhältnissen sowie deren Verschriftlichung zu gewinnen.²

Erblehensverhältnisse sind seit dem 14. Jahrhundert im Südwesten des Reiches häufig belegt. Im Unterschied zu zeitlich begrenzten Leiheformen boten sie den bäuerlichen Lehensnehmern eine hohe

-
- 1 Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten. Ich danke Stefan Sonderegger und Nicole Stadelmann, Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen, für Ergänzungen, Hinweise und Korrekturen.
 - 2 Mit Verfügungsrechten beschäftigte sich die Verfasserin des vorliegenden Beitrags in ihrer Doktorarbeit: Krauer 2016. Viele der in diesem Beitrag aufgegriffenen Aspekte und Beispiele werden dort ausführlicher diskutiert: S. 24 f., S. 151–167, 182–208, 214–221.

Verfügungsfreiheit über ihre Güter.³ Dem Inhaber eines Erblehens war es erlaubt, das Lehen in seinem Sinn selbständig zu nutzen, zu verändern und zu veräußern. Dies war beispielsweise eine wichtige Voraussetzung zur bäuerlichen Beteiligung an ländlichen Bodenmärkten.⁴ Die Verfügungsrechte der Lehensnehmer waren auf Pergament oder Papier klar definiert. Im Alltag ergaben sich jedoch häufig Konflikte, weil die Hofbewirtschafter den rechtlichen Spielraum für ihre ökonomischen Interessen anders nutzten, als die Grundherren dies vorsahen. Es ist deshalb zu fragen, wie selbständig die Lehensnehmer tatsächlich über Land und Erträge verfügten und wie sich dies auf das Verhältnis von Bauern als Lehensnehmer und Grundherrn als Lehensgeber auswirkte.⁵

In diesem Beitrag werden alle Rechtsbeziehungen als Lehenverhältnisse verstanden. Zwischen höherer Leihe, die sowohl ein dingliches als auch ein persönliches Element umfasste, und niederer Leihe, die sich im bäuerlichen Bereich ausbreitete und nur ein dingliches Element umfasste, wird nicht unterschieden.⁶ Die begriffliche Trennung zwischen dem höheren Lehen und der niederen Leihe ist rein forschungsgeschichtlich begründet und verdeckt die zahlreichen Gemeinsamkeiten. Gegen diese Trennung spricht die zeitgenössische Begrifflichkeit. In vormodernen Quellendokumenten wird der Begriff des Lehens sowohl für die höhere als auch für die bäuerliche Leihe verwendet. Eine Urkunde zur Verleihung wird auch im bäuerlichen Bereich als *lehnbrief* bezeichnet.⁷ In diesem Beitrag wird deshalb konsequent von *Lehen*, *Lehensgeber*, *Lehensnehmer* gesprochen und auf Komposita mit *Leihe-* verzichtet. Die Übergabe wird als Verleihung bezeichnet. Damit wird versucht, der in der neueren Forschung geforderten gemeinsamen Betrachtung der beiden Bereiche Rechnung zu tragen. Die Vielfalt von Inhalten, die vor allem seit dem Spätmittelalter unter dem Begriff des Lehens subsumiert wurden, rechtfertigt es, auch Lehen im grundherrschaftlichen Bereich zum Lehen-

wesen zu zählen.⁸ Grundherrschaft sollte vermehrt als eine das Lehenwesen umfassende und davon nicht trennbare Basis der vormodernen Gesellschaft verstanden werden.

Einem mikrohistorischen Ansatz folgend werden in diesem Beitrag die Beziehungen zwischen dem St.-Pelagius-Stift als Grundherrschaft und den Bewirtschaftern eines Lehens untersucht. Dafür wurde der Hof Bottighofen ausgewählt,⁹ ein am Bodensee und südlich von Konstanz gelegenes Lehen des Stiftes, das spätestens seit dem 15. Jahrhundert als Erblehen verliehen wurde. Bottighofen bietet sich aufgrund der verhältnismässig dichten Quellenüberlieferung als Fallbeispiel an. Ab dem 15. Jahrhundert sind zum stifti-

3 Vgl. HLS 7, S. 755–758 (A.-M. Dubler). Andere Formen waren zeitlich beschränkte Lehen auf eine bestimmte Anzahl Jahre oder das insbesondere im Thurgau häufig auftretende Schupflehen. Zu letzterem vgl. Menolfi 1980, S. 45–56.

4 Vgl. Demade, Julien: The Medieval Countryside in German-Language Historiography since the 1930s, in: Alfonso, Isabel (Ed.), *The Rural History of Medieval European Societies. Trends and Perspectives*, Turnout 2007, S. 229 f.

5 Verschiedene Aspekte des Verhältnisses von Bauern und Grundherren in der vormodernen Ostschweiz wurden thematisiert in: Meier, Thomas; Sablonier, Roger: *Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800)*, Zürich 1999.

6 Unter höherer Leihe wird die Überlassung eines Gutes durch den Lehensherrn an den Vasallen gegen einen Dienst, meist einen militärischen, verstanden, wohingegen unter bäuerlicher Leihe die Überlassung eines Gutes zur Bewirtschaftung gegen eine Abgabe verstanden wird. Vgl. LexMA 5, Sp. 1856 f. (W. Rösener).

7 Zum Sprachgebrauch vgl. LexMA 5, Sp. 1807 (B. Diestelkamp).

8 Vgl. Patzold, Steffen: *Das Lehenwesen*. München 2012, S. 94–119; Auge, Oliver: *Lehnrecht, Lehenwesen*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 2, Berlin 2014, S. 717–736.

9 Vgl. Munz-Schauelberger, Magdalena: *1150 Jahre Bottighofen (830–1980)*, Bottighofen 1980 (Bottighofen. Beiträge zur Geschichte und Gegenwart 1).

schen Lehen Bottighofen zahlreiche Urkunden überliefert,¹⁰ die Einblicke in das Verhältnis zwischen Lehensgebern und Lehensnehmern geben. Diese Dokumente handeln häufig von der Verfügungsfreiheit über das Lehen. Vorab noch eine Anmerkung zur Begrifflichkeit: Es ist vom Lehen als dem Hof Bottighofen die Rede. *Hof* wird aus grundherrschaftlicher Perspektive als Abgabeeinheit verstanden. Es ist für die frühe Zeit nicht bekannt, wie gross der Hof war und wie viele einzelne Gebäude, Weinberge, Äcker und Wiesen dazuzählten. Der Umfang des Lehens lässt sich erst für die spätere Zeit aufgrund der detaillierten Angaben in den Lehensverträgen ungefähr abschätzen. Jedenfalls gehörte während der gesamten vormodernen Zeit nicht das ganze Dorf Bottighofen dazu. In Bottighofen hatten auch andere Grundherrschaften wie beispielsweise das Kloster Münsterlingen oder das Hochstift Konstanz Besitz inne.

Der Beitrag orientiert sich im Aufbau an der zeitlichen Überlieferung. Die schriftliche Tradierung zu Bottighofen setzt Mitte des 15. Jahrhunderts ein. Dann bricht sie wieder ab und setzt erst wieder im frühen 17. Jahrhundert ein. Deshalb folgt im ersten Teil ein Blick ins 15. Jahrhundert und im zweiten Teil einer ins frühe 17. Jahrhundert. Der Beitrag endet mit einem Ausblick in die spätere Zeit, aus der reiches Quellenmaterial überliefert ist, das für eine umfassende und weiterführende Studie zu Verfügungsrechten gewinnbringend analysiert werden kann.

Einblick ins 15. Jahrhundert

Aus dem Jahr 1444 ist die älteste Urkunde zum Hof Bottighofen erhalten.¹¹ Es handelt sich um einen Rentenverkauf und nicht etwa um die Lehensurkunde, mit der das Lehen einem Bauern zur Bewirtschaftung verliehen wurde, wie man vermuten könnte. Eine solche Urkunde, mit der das Lehensverhältnis zwischen Grundherr und Bauer begründet wurde, ist nicht überliefert.

Der überlieferte Rentenverkauf beginnt mit folgender Passage:

Ich, Hanns Märschlin von Bottikoffen, bekenn *offenbar und tün kund menglichem mit disem gegenwirttigen brieff, das ich mit willen, wisen und vergunsten des erwidigen herren her Johannsen Truchsässen [...] mit wolbedachttem sine und müt, gesunds libs fur mich und min erben **Hainrichen Müllern, Ülin Müllers** sälgen sun von Bottikoffen, und sinen erben recht und redlich **umb dryssig pfund pfening Costentzer münz und werung**, die ich im by dem gütt zu Bottikoffen, so mir **sine vögt Hanns Müller und Hans Waker** von Bottikoffen als vöggt des selben knaben zu köffent geben haben, das lechen ist von dem genanten herr Johannsen Truchsässen [...], **ains bestätten ewigen kouffs zu kouffen geben hab, und gib inen zu kouffen mit disem brieff in der besten forme dryssig schilling pfening der genanten münz und werung rechtz stättes zins und järlichen gelttes ewigen gelttes uff sant Martins tag güttlichen zu richten und zu geben zu sinen, siner erben oder vöggtten handen und gewaltt [...]**¹²*

Hans Märschlin war der Lehensnehmer des Hofes Bottighofen. 1444 verkaufte er Heinrich Müller für 30 Pfund einen jährlichen Zins, also eine Rente, in der Höhe von 30 Schilling.¹³ Im einleitenden Passus des Vertrags werden fünf Personen genannt: Zunächst

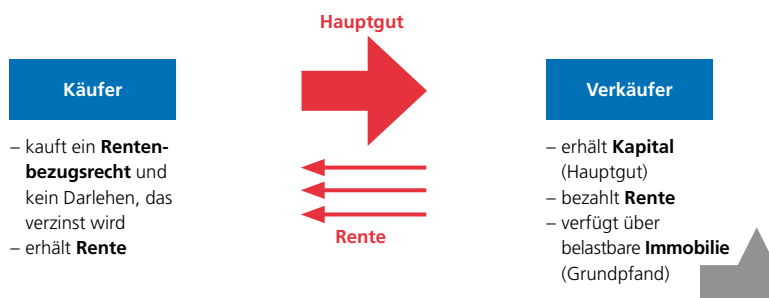
10 Die Dokumente stammen alle aus dem Bestand des St.-Pelagius-Stifts im Staatsarchiv Thurgau (StATG 7'30 Bischofszell, St. Pelagius 1248–1848) und sind durch ausführliche Regesten erschlossen.

11 StATG 7'30, 28.11/7, Erlaubnis zu Zinsverkauf aus Bottighofen, 15.2.1444.

12 Hervorhebungen in den Zitaten stammen von der Verfasserin des Beitrags.

13 Es gilt das folgende Verhältnis der Rechnungswerte: 1 Pfund = 20 Schilling = 240 Pfennig. Pfund und Schilling waren nur Recheneinheiten, bezahlt wurde in der Regel in Pfennigen. Die Rente belief sich damit auf fünf Prozent des Hauptgutes.

Schematische Darstellung des Rentenkaufs bzw. -verkaufs



einmal der Propst des Stifts, welcher Grundherr und Lehensgeber des Hofes Bottighofen war, dann Hans Märschlin von Bottighofen, der Rentenverkäufer und Lehensinhaber, Heinrich Müller von Bottighofen, der Rentenempfänger sowie dessen zwei Vögte Hans Müller und Hans Waker von Bottighofen. Heinrich Müller war wahrscheinlich noch minderjährig. Im weiteren Verlauf des Vertrags wird er als Knabe charakterisiert. Dies würde erklären, weshalb er bevogtet wurde.

Hans Märschlin verpflichtete sich, die Rente jeweils am Martinstag zu liefern. Aus der Urkunde geht im Weiteren auch hervor, wie hoch der Hof Bottighofen mit grundherrschaftlichen Zinsen belastet war:

[...] von, usser und ab allen minen rechtten des nidren kelnhoff zu Bottikoffen gelegen, der lechen ist von dem genanten herr Hanssen Truchsässen, propst zu Byschoffzelle, und sinen nachkomen an der prosty, dem jährlchs zins darab gant vier mut kernen, vier mut haber Costenzer meß und ain pfund Costenzer pfening und nit mer [...]

Hans Märschlin musste jährlich vier Mütt Kernen, d. h. entspelzten Dinkel, und vier Mütt Hafer abgeben.¹⁴ Dazu kam ein Zins in der Höhe von einem Pfund Bargeld. Interessant ist der Zusatz *nit mer*, der in Urkunden häufig eine Auflistung von Zinsabgaben

beschliesst. Dieser Zusatz könnte bedeuten, dass der Bauer nicht mehr Bargeld abgeben, also nicht auch noch einen Teil der Naturalien in Bargeld entrichten durfte. Im Spätmittelalter drohte immer wieder die Gefahr der Münzverschlechterung. Womöglich wollte das Stift der Gefahr der Geldverschlechterung begegnen, denn der Wert von Naturalien war im Unterschied zum Wert von Bargeld stabil und nicht der Inflation ausgesetzt. Naturalien waren die sicherere und beständigere Form der Abgabe für den Grundherrn.¹⁵ Wertschwankungen bei Bargeld war im Spätmittelalter eine stete Sorge. Minderwertige Münzen enthielten häufig einen kleineren Anteil an Silber und einen grösseren Anteil an Kupfer. Allfällige Münzverschlechterung wurde bei Verleihungen berücksich-

14 Vier Mütt entsprachen ungefähr 450 Litern entspelztem respektive 480 Litern unentspelztem Getreide. Vgl. Dubler 1975, S. 39.

15 Deshalb wurden die Zehnten in der Nordostschweiz im 15. Jahrhundert in Getreide und nicht in fixen Geldwerten berechnet und auch so in Urkunden und im Verwaltungsschriftgut festgehalten, vgl. Sonderegger, Stefan: Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz, St. Gallen 1994 (St. Galler Kultur und Geschichte, Bd. 22), S. 39 f.

tigt, wie das folgende Beispiel einer Verleihung eines Ackers durch das St. Galler Heiliggeistspital an den St. Galler Bürger Berthold Vesper von 1396 zeigt. Der Lehensnehmer musste dem Spital jährlich 12 Schilling abliefern oder den entsprechenden Wert, falls eine neue Münze in Umlauf käme:

[...] *aller jürlich ie ze sant Martins tag zwelf schilling phenning ie zwen gût geng haller fûr ainen Costenzer pfenning **ald aber samlich geng mûnse und werschaft dâ fûr, ob daz beschâh, daz haller de-haines jâres abgesêtzet oder vngenâm wurdint ald ob ain núwi mûnse vfstunde, dâ mit ain êrber man den andern ze sant Gallen ie ze den ziten, alz der selb zins gefallet, vngefârlîch also vil geltes geweren mag, ze rechte(m) jârlîche(m) zins [...].***¹⁶

Wahrscheinlicher ist aber, dass *nit mer* bedeutet, dass der Zins so festgelegt war und nicht erhöht werden durfte. Der fixierte Zins, der von Seiten der Grundherrschaft nicht erhöht werden darf, gilt als typisch für Erblehen.

Hans Märschlin hatte die Rente in jedem Fall pünktlich zu bezahlen. Ähnlich wie in einem heutigen Kaufvertrag wurden wahrscheinliche und unwahrscheinliche Situationen aufgelistet, die eintreten konnten – die Hans Märschlin jedoch nicht daran hindern sollten, die Rente pünktlich abzuliefern. Eine lange Passage im Vertrag handelt davon, welche Konsequenzen eintreten konnten, wenn die Rente nicht ordnungsgemäss ausgerichtet wurde. Dann nämlich hatte der Rentenbezüger das Recht, Hans Märschlin zu belangen und den Hof, auf dem die Rente lag, zu verpfänden oder Teile daraus zu verkaufen, und zwar so lange, bis die Rente und der daraus entstandene Schaden bezahlt waren.

Interessant und in den Bischofszeller Rentenverkäufen des 15. bis 17. Jahrhunderts üblich ist, dass in der Urkunde eine Möglichkeit der Ablösung der Rente festgehalten wurde. Hans Märschlin konnte seine Rentenverpflichtung ablösen, indem er die Summe von 30 Pfund zurückzahlte:

*Doch so haben mir, minen erben und nachkomen die obgenanten des knaben vöggt für sy und ir nachkomen vöggt und den knaben und sin erben **die besunder gnâd [...]** getân, also das ich, min erben und nachkomen **den genanten zins mit dryssig pfund pfening** der genanten múnz und werung [...] hernachen, wenn, welhes jars oder zu welher zitt im jar wir wellent, umb sy, ir nachkomen, den knaben und sin erben **wol wider kouffen und ablössen mugent [...]***

Dass Bauern das Recht hatten, eine Rente wieder abzulösen, wurde in spätmittelalterlichen Urkunden häufig nicht schriftlich festgehalten. Waren Renten nicht ablösbar, war die Verpflichtung, Renten zu zahlen, theoretisch auf ewig angelegt und endete nicht automatisch, wenn das Darlehen und der aufgelaufene Zins zurückbezahlt waren. Allerdings ist zu bemerken: Selbst wenn eine Ablösung theoretisch möglich war, hiess dies nicht, dass ein Bauer diese Möglichkeit in der Praxis auch tatsächlich wahrnehmen und sich aus dem Vertrag befreien konnte. Es ist nämlich schwer vorstellbar, dass ein Bauer ohne Weiteres einen solch hohen Betrag auf einmal zurückzahlen konnte. Eher musste er sich für eine allfällige Ablösung der Rentenzahlung anderswo verschulden. Dass Hans Märschlin die Möglichkeit erhielt, die Rente abzulösen, ist vermutlich damit zu erklären, dass der Rentenbezüger auch aus dem Umfeld der Grundherrschaft des St.-Pelagius-Stifts stammte und vermutlich auch finanziell vom Stift abhängig war. Die Grundherrschaft hatte damit einen Überblick über die finanziellen Verpflichtungen zwischen den einzelnen Personen und konnte allenfalls in Geschäfte eingreifen, um zu starker Verschuldung vorzubeugen.

Ein Rentenverkauf – formuliert aus der Sicht des Bauern als Rentenverkäufer – oder ein Rentenkauf – formuliert aus der Sicht des Rentenkäufers als Ren-

16 ChSG Bd. 11, Nr. 6768, S. 498–500, Berthold Vesper, Bürger zu St. Gallen, stellt den Spitalpflegern einen Erblehensrevers aus für einen Acker in Geren, 12.1.1396.

tenbezüger – war im Spätmittelalter ein wichtiges Kreditinstrument für Bauern.¹⁷ Obwohl der Verkauf von Renten auch in einigen befristeten Leiheformen möglich war, waren es vielfach Erblehen, die als Basis für den Verkauf von Renten genutzt wurden. Mit dem Verkauf einer Rente konnte der Bauer schnell und legal Geld aufnehmen. Er verkaufte eine Rente, die in Geld oder Naturalien festgelegt war, und erhielt im Gegenzug eine grosse Summe Bargeld. Als Sicherheit setzte der Bewirtschafter in der Regel seinen Hof als Grundpfand ein.¹⁸

Aus heutiger Sicht handelt es sich bei einem Rentenkauf um ein Kreditgeschäft, nicht aber aus mittelalterlicher Sicht. Nach mittelalterlicher Vorstellung handelte es sich um ein erlaubtes Kaufgeschäft: Der Rentenkäufer kaufte vom Lehensnehmer und Hofbewirtschafter ein Rentenbezugsrecht. Auf diese Weise kam man mit dem Zinsverbot nicht in Konflikt.

Warum jedoch verkaufte der Bottighofer Hans Märschlin überhaupt eine Rente aus dem Lehen? Vorstellbar wäre, dass die Rente eine Unterstützungsleistung für den noch minderjährigen Heinrich Müller darstellte. Möglicherweise handelte es sich bei dem verstorbenen Ueli Müller um den früheren Lehensnehmer. Hans Märschlin hatte nach dem Tod von Ueli Müller den Hof übernommen, während der noch minderjährige Sohn des früheren Lehensnehmers mit einer Rente versorgt wurde. Häufig ist es so, dass gerade bei Rentenverkäufen die Umstände nicht eruierbar sind. Es wird nicht klar, welche anderen finanziellen oder herrschaftlichen Abhängigkeiten oder Verbindungen noch bestanden. Ohne Kontext ist es schwierig, auf die Frage nach dem Motiv eine stimmige Antwort zu finden.

Die Gründe für den Rentenverkauf sind hier jedoch zweitrangig. Der Fokus liegt auf der Frage, wie selbständig oder unselbständig Märschlin über sein Lehen verfügen durfte. Diesbezüglich enthält die Urkunde einen wichtigen Hinweis. Hans Märschlin verkaufte die Rente nämlich mit Erlaubnis des Grund-

herrn, des Stiftspropsts Johannes Truchsess. Diese Erlaubnis des Grundherrn, sein *willen, wisen und vergunsten*, ist entscheidend. Obwohl Hans Märschlin den Hof Bottighofen vermutlich als Erblehen erworben und jetzt inne hatte und damit eine hohe Verfügungsfreiheit über den Hof besass, musste er für den Verkauf einer Rente die Erlaubnis des Grundherrn einholen. Allenfalls verlangte er für die Erlaubnis auch eine Gegenleistung oder dem Bauern wurde eine Gebühr für eine allfällige Verschriftlichung verrechnet. Aber warum forderte der Grundherr diese Mitsprache ein?

Rentenverkäufe waren in der Regel grundpfandgesichert. Wurde der Rentenverkäufer zahlungsunfähig, hatte der Rentenkäufer die Möglichkeit, auf den Hof als Sicherheit zuzugreifen. Das Pfand wird häufig detailliert umschrieben, so auch hier. Dass der Hof als Sicherheit eingesetzt wurde, betraf auch den Grundherrn, in dessen Besitz der Hof lag. Er wollte Mitsprache, um zu verhindern, dass der Hof übermässig belastet wurde und womöglich daraus die Gefahr entstand, dass der Hof entfremdet wurde. Solche Formen der Mitsprache waren für den Grundherrn eine Möglichkeit, Kontrolle auszuüben und seinen grundherrschaftlichen Anspruch zu demonstrieren, aber auch seinen Besitz zu sichern. Zudem durfte der Hof ohne Einwilligung des Grundherrn nicht weiter mit Zinsen belastet werden.

17 Zum Rentenverkauf vgl. LexMA 7, Sp. 735–737 (H.-J. Gilomen).

18 Entsprechend der Sicherheiten ist zwischen dem grundpfandgesicherten Realkredit und dem Personalkredit, der allein auf der Kreditwürdigkeit der Person beruhte, zu unterscheiden. Dank des Erblehens standen den Bauern nun auch grundpfandgesicherte Kreditinstrumente offen, vgl. Gilomen, Hans-Jörg: Die ökonomischen Grundlagen des Kredits und die christlich-jüdische Konkurrenz im Spätmittelalter, in: Brugger, Eveline; Wiedl, Birgit (Hrsg.), Ein Thema – zwei Perspektiven. Juden und Christen in Mittelalter und Frühneuzeit, Innsbruck 2007, S. 143–148.

Eine Nebenbemerkung noch: Bislang wurde Hans Märschlin automatisch als Bauer und Bewirtschafter angesprochen. Dies kommt daher, dass er als einziger im Vertrag genannt wurde – das heisst aber auf keinen Fall, dass er den Hof allein bewirtschaftete. Häufig war die Familie der genannten Person auch in die Hofbewirtschaftung einbezogen sowie allenfalls auch externe Personen, die als Lohnarbeiter auf dem Hof angestellt waren.¹⁹

Warum ist dieser Rentenverkauf von 1444 bis heute erhalten? Vielleicht, weil er lange nicht abgelöst wurde und daher über lange Zeit gültig war. Wahrscheinlicher ist aber, dass alle anderen früheren Urkunden zum Hof unbewusst oder bewusst nicht tradiert wurden und folglich diese Urkunde als einzige noch die Umstände zu Bottighofen im 15. Jahrhundert wiedergibt. Weshalb dieser Schluss nahe liegt, wird im Lauf des zweiten Teils des Beitrags deutlich.

Einblick ins frühe 17. Jahrhundert

Aus dem frühen 17. Jahrhundert sind Dokumente erhalten, die aufzeigen, dass es zwischen den Lehensnehmern von Bottighofen und ihren Grundherren, den Vertretern des Stifts, zum Konflikt kam. Man stritt über den genauen rechtlichen Status des Hofes und dementsprechend darüber, wie selbständig die Bauern über ihren Hof verfügen konnten. Dies geschah zwei Mal. Das Stift appellierte sowohl im 16. als auch im 17. Jahrhundert zuerst an das niedere Gericht *uff den Eggen*, weil Bottighofen zur Vogtei Eggen gehörte, die seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von der Stadt Konstanz verwaltet wurde.²⁰ Das Stift zog die Streitigkeiten sowohl im 16. als auch im 17. Jahrhundert jeweils anschliessend an die nächsthöhere Instanz, das Gericht der Landvogtei,²¹ weiter. Von den Streitigkeiten im 16. Jahrhundert sind keine Dokumente mehr erhalten. Sie

lassen sich jedoch anhand der Dokumente aus dem 17. Jahrhundert nachvollziehen.

Im frühen 17. Jahrhundert waren Jeremias, Hans und Jakob Rutishauser Bewirtschafter des Lehens in Bottighofen. In den über hundertfünfzig Jahren, die seit dem Rentenverkauf von 1444 vergangen waren, hatte demnach offenbar mindestens ein Wechsel des Lehensnehmers stattgefunden. Bei den Rutishausern dürfte es sich um Vorfahren der heute noch zahlreichen Personen gleichen Namens in Bottighofen handeln.

1609 standen sich vor dem Niedergericht die drei Rutishauser auf der einen Seite und der Amtmann und Vertreter des Stifts auf der anderen Seite gegenüber.²² Der Vertreter des Stifts legte dar, dass die Rutishauser dem Stift einen jährlichen Zins in der Höhe von 4 Mütt Kernen, 4 Mütt Hafer und 1 Pfund Geld schuldeten. Der Zins hatte sich seit dem 15. Jahrhundert ordnungsgemäss nicht verändert. Im Original wird dieser Inhalt folgendermassen niedergeschrieben:

*[...] wasmaßen besagte Rotenschauer von obernemten herren propst, custor und capitul sancti Pelagii stifts zue Bischoffzell **ainen hoff zue lehen innhaben**, darab sie demselben jerlichen vier mutt kernen, vier mutt habern und ain pfunnd pfenning an gelt, grund und bodenzinns zue richten schuldig.*

Nun aber klagte das Stift, dass die Rutishauser ihr Lehen, welches sie nie ordentlich als Lehen empfangen hatten, *verwürkt* hätten. Die Rutishauser hät-

19 Vgl. Sonderegger, Stefan: Bauernfamilien und ihre Landwirtschaft im Spätmittelalter. Beispiele aus Untersuchungen zur ländlichen Gesellschaft der Nordschweiz, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 60/2 (2012), S. 36–41.

20 Vgl. HLS 4, S. 73 f. (G. Spuhler). Zu den Kompetenzen der niederen Gerichte im Thurgau vgl. Hasenfratz 1908, S. 52–59 und 64.

21 Zum Landgericht vgl. Hasenfratz 1908, S. 21–23.

22 STATG 7'30, 28.11/25, Niedergerichtsurteil zum Lehenhof in Bottighofen, 3.11.1609.

ten den Hof in Bottighofen als Lehen inne, ohne dass ihnen dieser vom Stift ordentlich als Lehen verliehen worden und dies urkundlich festgehalten worden war. Es fehlte also eine schriftliche Fixierung der gegenwärtigen Rechtssituation:

Weil aber sie Rotenschauer solchen hoff vor vil zeit und jaren här niemaln empfangen, wie sonsten lehens recht und gepruch innhab, sondern den selben one vorwüßen der lehennherrn in vil weeg verendert und zerhält und hierdurch das lehen verwürkt, also verhoffe er, amptman, [...] das bemele Rotenschauer angeregten hoff von newem zuempfahen, darüber lehen und revers brieff, wie geprüchig, zue geben schuldig, oder derselbig hoff dem stift zue Bischoffzell für haimbgefallen zuerkennet werden soll, für einns.

Die Grundherren verlangten nun, dass der Hof einerseits nachträglich ordentlich verliehen und die gegenwärtige Rechtssituation andererseits mit einer Urkunde zur Verleihung und einer entsprechenden Gegenurkunde vertraglich festgehalten wurde.

Dagegen wehrten sich die Rutishauser. Sie verwiesen auf die Streitigkeiten im 16. Jahrhundert. Schon damals hatte das Stift die Bottighofer wegen Verwirkung des Lehens vor dem Niedergericht angeklagt, weil der Hof nicht ordentlich verliehen und darüber folglich keine Urkunden ausgestellt worden waren.

[...] als ungevar vor sibenzig und mer jaren selbiger zeit geweßner herr propst sanct Pelagii stifts zue Bischoffzell gleichermaßen, wie anjezo beschicht, iren hoff für ain verwürklich lehen anzueziehen sich understannden, und die innhabere solches hoffs denselben von neuem zuempfahen wie auch ain neue verschreibung darüber uffzuerichten, mit recht anhalten wöllen [...]

Im schriftlichen Urteil hatte der in zweiter Instanz angerufene Landvogt damals festgehalten, dass die Lehensinhaber nur bei einem allfälligen Verkauf verpflichtet waren, den Hof dem Propst des Stifts zurück-

zugeben und neu zu empfangen. Dieser Fall sei aber bisher nicht eingetreten, denn die Rutishauser waren immer noch als Bewirtschafter auf dem Hof, weshalb eine Neuverleihung des Lehens nicht angezeigt war.

Mit dem Verweis auf das Gerichtsurteil aus dem 16. Jahrhundert gelang es den Rutishausern 1609, das Niedergericht zu überzeugen. Die Richter entschieden, dass die Rutishauser das Lehen nicht verwirkt hätten. Allerdings mahnten sie, eine ordentliche Aufgabe und Neuverleihung sowie eine Neubeschreibung der Güter in urkundlicher Form vorzunehmen. Für die diesbezüglichen Kosten hatte das Stift aufzukommen. Aber das Stift war mit dem Entscheid nicht zufrieden und zog den Fall – wie bereits im 16. Jahrhundert geschehen – weiter an das landvogteiliche Gericht als nächsthöhere Instanz.

Aus dem Gerichtsurteil von 1612 geht hervor, was vor dem Landvogt verhandelt wurde.²³ Der Amtmann des Stifts Bischofszell hatte gegen die Rutishauser von Bottighofen geklagt. Diese hätten immer noch keinen Lehenbrief vorzuweisen und hätten darüber hinaus nun drei Jahreszinsen nicht bezahlt.

Das Stift liess vor Gericht vorbringen, *[...] wie das ermeltem gestyfft ernante Ruotterschusser (von wegen eines lechens, so von deme harrüerte) drey zinß bishero unbezalt zethuen schuldig sigen, zum anderen geben sy für, das sy keine lechenbrief nit haben [...] gemelte Ruottersshusser freündtlich pitende, das sy die usstendigen zins nochmallen güettiglichen erlegen, bezallen unnd dan ouch nüwe leechen unnd revers brieff (neben unnd mit beschreibung der güetteren) uffrichten unnd machen laßen wellent [...]*

Auf den Vorwurf, Zinsen schuldig zu sein, entgegneten die Rutishauser, dass sie den ausstehenden Zins bewusst *in ordentlicher wiß hinterlegt* hätten.

23 StATG 7'30, 28.11/26, Landvögtliches Urteil zum Lehenhof in Bottighofen, 10.10.1612.

Sie erwarteten, dass zuerst der Konflikt und die Rechtssituation geklärt wurden. Sobald dies geschehen sei, wären sie auch bereit, den ausstehenden Zins abzutragen. Den Vorwurf der nicht ausgestellten Urkunden wiesen die Rutishauser mit Verweis auf das Urteil des landvogteilichen Gerichts im 16. Jahrhundert zurück. Damals habe man beschlossen, dass die Lehensnehmer den Hof nicht neu empfangen müssten, wenn ein neuer Propst von St. Pelagius gewählt werde. Eine Neuverleihung des Lehens hatte nur auf einen Verkauf des Lehens hin zu erfolgen.

Die Rutishauser betonten – und dies ist bemerkenswert –, dass es sich beim Hof Bottighofen nicht um ein Lehen, sondern nur um einen zinspflichtigen Hof handelte:

*Dagegen obgenante Ruotterschüßer inen iren redner antwurrtten unnd reden ließen, das sy zue iren gethane clag mit befrömbden angehört unnd verstannden, inbetrachtung desse, das solliches **nit ein leechen- sonder nur ein zinßbar gutt** sige, [...]*

Worin liegt der Unterschied zwischen einem zinspflichtigen Hof und einem zinspflichtigen Lehen? Offenbar bestand für die Bauern der Unterschied darin, dass sie den Hof nie als Lehen empfangen hatten. Sie hatten den Hof vermutlich von einem früheren Lehensnehmer übernommen, dies allerdings ohne dass die früheren Bewirtschafter den Hof dem Grund- und Lehensherrn zurückgegeben hatten und dieser den Rutishausern als den neuen Lehensnehmern verliehen worden war. Bei der Übertragung eines Lehens sind zwei Transaktionen zu unterscheiden, nämlich die Übergabe vom früheren Lehensnehmer an den neuen Lehensnehmer einerseits sowie die Rückgabe des Lehens durch den früheren Lehensnehmer an den Lehensgeber und die Verleihung des Lehens durch den Lehensgeber an den neuen Lehensnehmer andererseits. Letztere, also die Rückgabe und Neuverleihung, hatte offenbar bei den Rutishausern nicht stattgefunden, was das Stift bemängelte. Dem Stift fehlte eine offizielle Bescheinigung der Verleihung –

vermutlich auch deshalb, um im Konfliktfall darauf zurückgreifen zu können.

1612 urteilte das Landgericht, dass die Güter nun endlich den Rutishausern ordentlich als Lehen verliehen und darüber eine Urkunde und ein entsprechender Revers ausgestellt werden musste. Zudem sollte der Umfang der Güter beschrieben und schriftlich festgelegt werden.

Diese Aufforderung wirkte. Von 1613 stammt eine Urkunde, mit der das Lehen ordentlich verliehen wurde.²⁴ Der Anfang der Urkunde gibt einen Eindruck davon, wie viele Personen auf dem Hof in Bottighofen miteinander lebten und diesen bewirtschafteten:

Wir nachbenandten Jacob, Hanß und Meyuß die Rotenshauser gebrüeder und veteren, Hainrich Bolman und Hanß Rothenshauser der müller, Barbara Stauderin weylundt Antoni Rothenshausers seligen nachgelasne wittib mit beystand Claus Stauders meines verordneten vogts, Hans Rothenshauser Hansen son, Jeremeyuß Rothenshauser und Lenhart Bolman, alle wonhafft zuo Botikoven [...]

Insgesamt hatten also neun Personen das Lehen inne. Es war inzwischen bereits in kleinere Einheiten aufgeteilt worden. Die Grundherrschaft bestimmte zwei Personen als Lehensträger, die für die Abgabe des grundherrschaftlichen Zinses verantwortlich waren. Diese Zentralisierung von Aufgaben ist aufgrund der gestiegenen Zahl an Lehensleuten nachvollziehbar.

Bemerkenswert ist, dass in dieser Urkunde von 1613 Hans Märschlin, der Rentenverkäufer von 1444, erwähnt ist. So heisst es im Text, Hans Märschlin habe den Hof vor langer Zeit noch als Erblehen vom Stift

24 STATG 7:30, 4.Pr/8a, Lehenbrief über die dem Stift gehörigen Güter in Bottighofen, 29.6.1613. Überliefert ist einzig der Revers, also die aus Sicht der Bauern ausgestellte Gegenurkunde, welche das Stift erhalten hatte und archivieren konnte. Die Urkunde, die aus Sicht des Stifts formuliert und zuhanden der Lehensnehmer ausgestellt worden war, wurde den Lehensnehmern ausgehändigt und ist nicht überliefert.

empfangen. Allerdings sei die damals ausgestellte Urkunde nicht mehr vorhanden. Zudem sei das Lehen in der Zwischenzeit durch Erbteilungen und Verkäufe verändert worden:

[...] als das vor vil jaren [...] Hannsen Märschlin zuo Bottikoven unsern jez inhabenden hoff daselbsten umb vier mut kernen, vier mut haber und ain pundt pfening an gelt quots saubers wolberaitß kernenß und haberß Costanzer meß münz und wehrung rechtß stäths järlichs und ewigs grund- und bodenzinß zuo erblehen gnädiglich verlichen und aber der lehenbrief hierüber uffgericht vonwegen lenge der zeit verlegt und verloren, nit weniger auch die in berüerten hoff gehörige guetern siederhero erbß- und kauffweiß in vilerweg verendert worden [...]

Deshalb würden jetzt, 1613, die Güter neu beschrieben und die Pflichten der Beteiligten schriftlich in einer Lehensurkunde und einem entsprechenden Revers festgehalten werden:

[...] vilfältig begert, die güeter mit iren anstösen beschreiben zelassen und darüber neüwe lehen- und reverß brieff auffzurichten [...]

Dies wirft die bereits oben angedeutete Frage auf, wann und warum es in Erblehensverhältnissen überhaupt angebracht war, neue Urkunden auszustellen. Folgt man den Aussagen der bäuerlichen Lehensnehmer, die sich auf Gerichtsstreitigkeiten im 16. Jahrhundert berufen, so musste das Lehen nur nach einem Verkauf und nicht bei jedem Amtsantritt eines neuen Propstes ordentlich neu verliehen werden. Der Landvogt urteilte 1612, dass die Güter dennoch neu beschrieben und darüber neue Lehenbriefe und Lehensreverse aufgerichtet werden sollen.

Offenbar herrschten unterschiedliche Ansichten, ob es notwendig war, bei einem Wechsel des Bewirtschafters den Hof dem Grundherren zurückzugeben und diesen als Lehen neu zu verleihen sowie dies vertraglich festzuhalten. Für das Stift war dieser Schritt ein Anliegen. Es scheute den Aufwand nicht,

zwei Mal vor dem Gericht des Landvogts zu appellieren, um dann endlich zu erreichen, dass der Hof von den Bewirtschaftern aufgegeben und neu als Lehen verliehen und darüber eine Urkunde ausgestellt wurde, in der auch die zum Hof Bottighofen zugehörigen Güter und Rechte detailliert beschrieben waren.

Zwar hatten Bauern in Erblehensverhältnissen viele Freiheiten, was die Nutzung ihrer Güter betraf. Sie durften, wie bereits beschrieben, selbständig Renten aus dem Hof oder auch Anteile des Hofes verkaufen. Allerdings wollte der Grundherr über die Veränderungen genau informiert sein. Er fürchtete eine Erosion seiner Ansprüche. Deshalb wollte er möglichst genau wissen, aus wie vielen einzelnen Gütern und Teilen sich der Lehenshof zusammensetzte, welche Zahlungen auf dem Lehenshof lasteten, wie viele Personen den Lehenshof bewirtschafteten, welche Rechte und Pflichten diese hatten. Es war ihm ein Anliegen, dass die Rechtsverhältnisse auch laufend aktualisiert und schriftlich festgehalten wurden. Denn nur dann war man für einen allfälligen Konfliktfall gut vorbereitet.

Der Vorwurf, der Lehensnehmer habe sein Lehen verwirkt, weil er Güter aus dem Lehen verkauft oder getauscht hatte, ohne darüber schriftlich Rechenschaft abzulegen, führte auch in anderen Fällen zu langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen.

1511 warf das Frauenkloster St. Katharinen in St. Gallen einem seiner bäuerlichen Lehensnehmer die Verwirkung des Erblehens vor.²⁵ Es ging um die Bewirtschaftung des Rollenhofs. Die Klosterfrauen beschwerten sich, dass der Hofbewirtschafteter ohne Wissen des Klosters vieles vom Hof verkauft oder getauscht hätte. Sie hatten den Lehensnehmer aufgefordert, schriftlich darüber Rechenschaft abzulegen,

25 Vgl. Krauer, Rezia; Michel-Rüegg, Monika; Sonderegger, Stefan; Sutter, Claudia: Klosterfrauen wirtschaften, in: St. Katharinen. Frauenkloster, Bibliothek, Bildungsstätte – gestern und heute. Herisau 2013, S. 134–137.

welche Güter inzwischen verkauft worden waren. Aber der Hofbewirtschafter hatte dieser Aufforderung nicht Folge geleistet. Das bischöfliche Gericht in Konstanz beschied den Klostervertretern Recht und verurteilte den Inhaber des Rollenhofs zu einer Geldbusse. Nun wurde eine Neubeschreibung des aktuellen Zustands des Lehens aufgesetzt. Zur selben Zeit waren die Klosterfrauen von St. Katharinen auch mit dem Inhaber des anderen ihrer Lehen, dem Hof Frankrüti bei Berg (SG), zerstritten.²⁶ Sie warfen dem Lehensnehmer ebenfalls vor, sein Erblehen verwirkt zu haben, und zogen die Streitigkeit verschiedene Male vor Gericht, bis sie schliesslich Recht erhielten. Auch hier war mitunter entscheidend, wer über welche schriftlichen Beweismittel verfügte und diese vor Gericht vorweisen konnte.

Ein anderer Fall ist aus der Herrschaft Altenklingen im Thurgau bekannt.²⁷ 1547 waren Heini Hugelshofer und Lienhard Kappeler, zwei Lehensleute von Ulrich von Landenberg von ebendiesem angeklagt worden. Ulrich von Landenberg war im Besitz der Herrschaft Altenklingen. Den beiden Lehensleuten wurde vorgeworfen, sie hätten in der Bewirtschaftung von Hof und Gütern zu Lamperswil wider Erbzinslehensrecht und wider Landesbrauch gehandelt. Der Hauptanklagepunkt bestand im Vorwurf, die Lehensleute hätten widerrechtlich das Lehen geteilt und die Zahl der Wohnstätten erhöht. Weiter wurde ihnen angelastet, sie hätten die Waldbestände übernutzt, Güter und Holz aus dem Lehen ohne Erlaubnis des Lehensgebers veräussert sowie Mist abgeführt. Der Prozess wurde über zwei Jahre geführt und bis vor die Tagsatzung in Baden gezogen. Auch hier war der Umgang mit Lehenbriefen entscheidend.

Alle diese Fälle zeigen exemplarisch Folgendes: Lehensgeber scheuten häufig keinen Aufwand, um die schriftliche Fixierung des aktuellen Zustands eines Lehens zu erlangen. Mehrere Gerichtsstellen wurden angerufen, um eine Neubeschreibung der aktualisierten Rechtsverhältnisse zu erhalten. Noch gab es

zu dieser Zeit kein übergeordnetes schriftliches Recht, nach dem sich die Verleihung von Erblehen richtete und auf das man sich in Konfliktfällen hätte berufen können. Um Unklarheiten und Konflikte zwischen Lehensgeber und bäuerlichem Lehensnehmer zu vermeiden, mussten die Verhältnisse in der Praxis von Fall zu Fall und permanent geregelt werden. Dazu dienten Urkunden, in denen Abmachungen schriftlich fixiert wurden. So hatten beide Seiten, sowohl der Lehensgeber als auch der Lehensnehmer, eine gewisse rechtliche Absicherung, nicht zuletzt für den Fall, dass Uneinigkeiten bezüglich der Abmachungen entstanden. Die Lehensgeber waren erpicht darauf, über aktuelle Lehenbriefe zu verfügen, in denen zwischenzeitliche Änderungen bezüglich des Lehens schriftlich festgehalten worden waren.

Ausblick ins spätere 17. und 18. Jahrhundert

In der im Jahr 1613 neu aufgesetzten Lehenurkunde wurde festgeschrieben, dass fortan alle zwanzig Jahre eine neue Lehenurkunde verfasst werden müsse, in der die zwischenzeitlichen Änderungen bezüglich des Lehens und der Lehensnehmer schriftlich fixiert werden sollten.

Diese aktualisierte Güterbeschreibung sollten die Lehensträger auf ihre Kosten anfertigen lassen

26 Vgl. Müller, Walter: Gelehrte Juristen und bäuerliche Urteilsfinder in einem sanktgallischen Lehenprozess, in: Festgabe für Paul Stärkle zu seinem achtzigsten Geburtstag am 26. März 1972, überreicht von seinen Kollegen und Freunden (St. Galler Kultur und Geschichte, Bd. 2), St. Gallen 1972, S. 64–75.

27 Vgl. Salzmann, Martin: Heimfall eines verwirkten Lehens? Motive und Hintergründe zu einem Prozess aus dem Thurgau des 16. Jahrhunderts, in: Schott, Clausdieter; Petrig Schuler, Eva (Hrsg.): Festschrift für Claudio Soliva zum 65. Geburtstag, Zürich 1994, S. 233–252.

Gegenüberliegende Seite 269: Der Ceres-Plan der Gemeinde Kurzrickenbach in der Vogtei Eggen, der Nachbargemeinde Bottighofens, zeigt eindrücklich die feingliedrige und kleinräumige Parzellierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche im 18. Jahrhundert.

und dann dem Propst des Stifts vorlegen. Aus dem 17. und 18. Jahrhundert sind im Archivbestand des Stifts vier solche Urkunden mit aktualisierten Güterbeschreibungen erhalten.²⁸ Diese bieten die einmalige Chance, die geschichtliche Entwicklung des Lehens zu verfolgen. Eindrücklich ist insbesondere die Parzellierung des Lehens: Eine steigende Zahl an Lehensnehmern war gezwungen, sich das Lehen von Bottighofen zu teilen. Das stiftische Lehen wurde deshalb in immer kleinere Parzellen aufgeteilt. Die Verfasserin des vorliegenden Beitrags möchte mit den folgenden Hinweisen anregen, in einer detaillierten Auswertung die Geschichte des Lehens Bottighofen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nachzuzeichnen. Die erhaltenen urkundlichen Beschreibungen des Lehens bieten dafür eine ideale Quellengrundlage.

Die erste der regelmässig geforderten Erneuerungen des Lehenbriefes stammt von 1638.²⁹ Träger des so genannten Rutishauser Lehens in Bottighofen waren Hans Jakob und Jeremias Rutishauser. Die Zahl der Lehensleute war seit 1613 auf über zwanzig Personen gestiegen. Alle Lehensleute mussten unter Eid aussagen, wer welche Güter in Bottighofen besass und bewirtschaftete. Dazu gehörten Häuser, Hofstätten, Stadel, Torkel, Krautgarten, Baumgarten, Reb-, Wies- und Ackerland. Die Amtleute der Vogtei Eggen hielten diese Beschreibungen dann schriftlich fest. Die meisten der Lehensleute hatten nur Anspruch auf Reb- oder Ackerland von geringer Grösse. Das Lehen teilten sich Angehörige der Familien Rutishauser, Keller, Schär, Bollmann, Heger, Seger, Hafen, Hobt, Morell und Allenspach.

In den 1690er-Jahren wurde das Stiftslehen in Bottighofen wiederholt neu beschrieben.³⁰ Träger des Lehens waren nun Hans Keller und Jeremias Rutishauser. Die Zahl der Lehensleute, die über den Besitz, den sie bewirtschafteten, den Amtleuten der Vogtei Eggen eidesstattliche Auskunft gaben, hatte sich fast verdoppelt. Inzwischen waren es 41 Lehensnehmer, die die Güter in Bottighofen untereinander aufgeteilt

hatten. Dazu gehörten Angehörige der Familien Rutishauser, Keller, Schär, Wihler, Olbrecht, Morell, Seger, Heger, Seltin, Bollmann, Beltz, Neuhauser, Lang, Vogt, Wacker und Ehlmann.

Die Parzellierung von Bottighofen setzte sich im 18. Jahrhundert fort.³¹ Immer mehr Lehensleute teilten sich immer mehr dafür kleinere Parzellen. In der Lehensurkunde von 1711 waren bereits 50 Personen als Lehensnehmer mit ihrem Besitz aufgelistet. Als Träger fungierten Hans Rutishauser und Jakob Bollmann. Insgesamt waren folgende Familien am Lehen beteiligt: Rutishauser, Bollmann, Nägeli, Bär, Morell, Seltin, Keller, Brühlmann, Heger, Hafen, Vogt, Lang, Wyler, Allenspach, Olbrecht, Wacker, Studer sowie Schery.

Die vierte und jüngste erhaltene Neubeschreibung der dem Stift gehörigen Güter der Rutishauser und anderer Zinsbauern in Bottighofen stammt von 1765.³² Erneut waren sowohl die Zahl der einzelnen Parzellen als auch die Zahl der Lehensnehmer gestiegen. Insgesamt teilten sich nun 88 Lehensnehmer Besitzansprüche auf das Lehen in Bottighofen. Träger für die dem Stift geforderten Zinsen waren Hans Ge-

28 StATG 7'30, 4.Pr/8b, Erneuerung des Lehenbriefes über die dem Stift gehörigen Güter in Bottighofen, 25.11.1638; StATG 7'30, 4.Pr/8d, Neubeschreibung der dem Stift gehörigen Güter in Bottighofen, 18.7.1690 bis 5.11.1694; StATG 7'30, 4.Pr/8e, Neubeschreibung der dem Stift gehörigen Güter in Bottighofen, 14.12.1711; StATG 7'30, 4.Pr/8f, Neubeschreibung der dem Stift gehörigen Güter in Bottighofen, 5.7.1765.

29 StATG 7'30, 4.Pr/8b, Erneuerung des Lehenbriefes über die dem Stift gehörigen Güter in Bottighofen, 25.11.1638.

30 StATG 7'30, 4.Pr/8d, Neubeschreibung der dem Stift gehörigen Güter in Bottighofen, 18.7.1690 bis 5. November 1694. Im Kopialbuch StATG 7'30, 60/13 findet sich ein 1691 von der Kanzlei Konstanz ausgestellteter Güterbeschrieb des Lehens.

31 StATG 7'30, 4.Pr/8e, Neubeschreibung der dem Stift gehörigen Güter in Bottighofen, 14.12.1711.

32 StATG 7'30, 4.Pr/8f, Neubeschreibung der dem Stift gehörigen Güter in Bottighofen, 5.7.1765.



org und Jeremias Rutishauser. Unter den Lehensleuten sind Angehörige der Familien Rutishauser, Bär, Keller, Bollmann, Hafen, Spengler, Wacker, Högger, Vogt, Schäfer, Schärer, Kern, Beron, Häberli, Morell, Allenspach, Staub, Lang und Weidele. Der Zins, den die Lehensträger dem Stift liefern mussten, hatte sich seit 1613 ordnungsgemäss nicht geändert. Immer noch hatten die Lehensträger jährlich auf Martinstag dem Propst des Stifts 4 Mütt Kernen, 4 Mütt Hafer und 1 Pfund Pfennig Bargeld abzugeben.

Die Aufteilung des Lehens im 18. Jahrhundert lässt sich auf dem Ceres-Plan der Vogtei Eggen aus dem 18. Jahrhundert anschaulich nachvollziehen.³³ Der Plan wurde in drei Exemplaren von Pater Augustinus Tregale angefertigt. Ein Exemplar erhielt der Abt des Klosters Kreuzlingen, ein zweites Exemplar die Äbtissin des Klosters Münsterlingen. Das dritte, hier abgebildete Exemplar, wurde 1761 für die Ratsherren von Konstanz angefertigt und wird heute im Staatsarchiv des Kantons Thurgau aufbewahrt. Auf dem mehr als zwei Meter langen und mehr als einen Meter breiten Plan präsentiert eine Frau in Thurgauer Tracht die Fruchtbarkeit des landwirtschaftlichen Landes im Dorf Kurzrickenbach und seiner Umgebung: *EB offeriert die Thurgeyische Ceres oder göttin der fruchten allerhand, obß, korn, trauben und was ihre terren tragt [...].* Auf ihrer Schürze sind die kartierten und ausgemessenen Flächen der einzelnen Güter dargestellt.

Links und rechts der thurgauischen Ceres sind die Besitzer der einzelnen Parzellen aufgelistet. Im rechten unteren Bildrand sind so auch die Besitzer der Bottighofer Güter genannt.³⁴ Viele der Namen stimmen mit den Lehensleuten im Lehenbrief des St.-Pelagius-Stifts von 1765 überein. Leicht identifiziert werden können diejenigen Personen, die durch einen Namenszusatz gekennzeichnet sind: Johann Bollmann der Bauer, Jakob Bollmann «Bauermann», Johannes Rutishauser der Schmid, Hans

Konrad Rutishauser «Neuwylter», Johannes Rutishauser der Obermüller sowie Johannes Keller in der Deitwies.

Das Lehen des St.-Pelagius-Stifts in Bottighofen wurde im Lauf der Zeit enorm zerstückelt. Zwischen 1613 und 1765 hatte sich die Zahl der Lehensleute, die Ansprüche auf das Lehen hatten, fast verzehnfacht. Viele Ansprüche bezogen sich auf einen kleinen Anteil des landwirtschaftlich nutzbaren Landes. Hauptursache für die Zersplitterung waren vermutlich die vielen Erbteilungen. Dadurch schrumpfte das einer einzelnen Person zustehende Land auf eine kleine Parzelle, die kaum mehr als Lebensgrundlage dienen konnte. Die Lehensleute waren gezwungen, auf andere Weise ein Einkommen zu generieren. Die Namenszusätze der Lehensinhaber auf dem Ceres-Plan, beispielsweise *der Schmid*, weisen auf solche Zusatzeinkommen hin. Am Fall des Lehens Bottighofen lässt sich dieser für die Frühe Neuzeit typische Vorgang aufgrund der aussergewöhnlichen Quellenüberlieferung im Detail nachvollziehen.

33 StATG Slg. 1, K/P 01191, Kreuzlingen, Stift: Kreuzlingen, Kurzrickenbach, Dorfschaft (Vogtei Eggen, Stadt Konstanz). Vgl. die Reproduktion auf S. 269.

34 Vgl. Munz-Schauvelberger, Magdalena: Bottighofen. Ein weiterer Beitrag aus dessen Vergangenheit, Konstanz 2003, S. 43 f.

Die Stiftsweiher im Gottshaus

Ein Einblick in die historische Teichwirtschaft und Karpfenhaltung im Thurgau

The Collegiate Church's Ponds in Gottshaus: Insight into the History of Pond Husbandry and the Farming of Carp in Thurgau

The widespread installation of ponds for fish farming is a phenomenon of the late Middle Ages. In 1433 the collegiate church put four such ponds in place in Gottshaus. The uppermost basin served for breeding either by using adult male and female fish or by introducing fry. Their transfer to one of the lower ponds followed after a year. The removal of the fish through careful draining of the water took place late in the autumn. The fish were removed from the shallow water with drag and landing nets. Those fish that were not eaten directly in Bischofszell were stored in pits adjacent to the ponds. The fish were consumed primarily by members of the collegiate chapter, just as those from the Schorhaus pond of the Hospital of the Holy Spirit enhanced the bill of fare of the citizens and prebendaries of the Hospital. The financial yields from the fish ponds were limited, not least because revenue declined in the eighteenth century due to insufficient maintenance. The collegiate church leased out the ponds in 1786, at which point they served primarily as reservoirs and sources of energy for the Hauptwil industry.

Einleitung

Zu den Naturschönheiten des Thurgaus zählen nicht nur die Obstbäume und sanften Hügelzüge, sondern auch die vielen Weiher, etwa die Bommer, Lengwiler oder die Gottshäuser Weiher. Man ist sich jedoch kaum bewusst, dass es sich dabei zumeist um von Menschenhand angelegte Nutzungsgewässer handelt, deren Geschichte nur wenig erforscht ist.¹

Die «Erfindung» und der anspruchsvolle Bau dieser künstlichen Gewässer im Spätmittelalter gilt als Meilenstein in der Geschichte der Wasserwirtschaft, erlaubte es doch den Menschen, sich von den Unwägbarkeiten des natürlichen Wasserflusses unabhängiger zu machen. Fortan konnten grosse Wasserreservoirs gezielt für das Gewerbe (z. B. Mühlen, Sägereien, Walken) oder die Fischhaltung genutzt werden. Letztere stand im Falle der vier um 1433 angelegten Weiher des Chorherrenstifts St. Pelagius im Vordergrund.

Die Fischhaltung in künstlichen Gewässern verbreitete sich im schweizerischen Mittelland, wie übrigens auch in Deutschland, vor allem im 15. Jahrhun-

dert. Bald fand sich auch im Thurgau eine Vielzahl von Fischteichen. Allein im Raum Hauptwil-Gottshaus gab es zeitweise bis zu zehn davon.² Die Mehrheit der

1 Die vorliegende Studie über die Teichwirtschaft ergänzt und korrigiert einige Angaben bei Menolfi 2011, S. 47–50. Zu den Bommer Weihern vgl. Kdm TG 8 (R. Abegg; P. Erni; A. Raimann), S. 218. Zu den Lengwiler Weihern vgl. Heeb, Emil: Alles fliesst... Die Kreuzlinger Gewässer, Kreuzlingen 2011, S. 36. Da sich die Eigenheiten der Stiftsweiher nur im Vergleich mit anderen Teichanlagen zeigen, wurden besonders die folgenden Arbeiten beigezogen: 1) Rezzoli, Michael: Die Teichwirtschaft der Fürstabtei St. Gallen. Untersuchung der Karpfenzucht in den Statthaltereiamtern Wil und St. Gallen sowie der Herrschaft Neuravensburg von 1457–1798, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich, Typoskript, Zürich 2009. 2) Geu, Marco: Karpfen und Nasen. Fischerei und Fischzucht auf der Basler Landschaft im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Liestal 2015 (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft, Bd. 96). 3) Vier Studien von Urs Amacher (vgl. Anm. 4 und 39). Auch der hier zum Vergleich berücksichtigte Schorhäuser Weiher des Heiliggeistspitals Bischofszell ist gut dokumentiert (BüAB Spitalamtsprotokolle und -rechnungen).

2 Vgl. Menolfi 2011, S. 48–54.

thurgauischen Weiher wurde von kirchlichen Institutionen eingerichtet, so etwa von der Kartause Ittingen³, dem Kloster Kreuzlingen oder dem Chorherrenstift Bischofszell. Als Auslöser für diesen Boom wird einerseits die Verschärfung der kirchlichen Vorschriften bezüglich des Fleischkonsums vor allem in Klöstern vermutet, andererseits die Agrarkrise des Spätmittelalters mit dem Zerfall der Getreidepreise.⁴ Tatsache ist, dass aber nicht nur kirchliche Grundbesitzer Fischteiche anlegten, sondern auch Adelsfamilien, Stadtbürger und städtische Institutionen, beispielsweise das Heiligeistspital in Bischofszell.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sind zwei Begriffspaare zu klären. Künstliche Gewässer, die vollständig abgelassen werden können, sind «Teiche» und nicht «Weiher». Wenn im Folgenden dennoch beide Begriffe synonym verwendet werden, so hat dies seine Gründe: In den historischen Quellen des Stifts findet sich praktisch nur der Ausdruck «Weiher»; ausserdem gibt es das Wort «Teich» im thurgauischen Dialekt nicht.⁵ Als zweites geht es um den Begriff «Fischzucht», worunter man das gezielte Heranzüchten bestimmter Eigenschaften (z. B. wenig Gräte und Schuppen) sowie die künstliche Befruchtung des Laichs versteht. Solche Methoden kamen aber erst im Laufe des 19. Jahrhunderts in Gebrauch, weshalb hier ausschliesslich von «Karpfenhaltung» und nicht von «Karpfenzucht» gesprochen wird.

Das Stift schafft die rechtlichen Voraussetzungen zum Teichbau

Die vier Chorherrenweiher im ehemaligen Gemeindeteil Gottshaus stellen ein beeindruckendes Ensemble früherer Wasserbaukunst dar. Von oben nach unten sind dies: der Horber Weiher, der Rütiweiher, der Horbacher Weiher und der Gwandweiher.⁶ Das unterste Becken, der Hauptwiler Weiher, zählt nicht

zu den Stiftsweihern und hat trotz verschiedener Bepflanzungspunkte eine eigene Geschichte.

Bei der Planung künstlicher Weiher achtete man auf gute topografische Voraussetzungen. Idealerweise liess sich eine ganze Kette von Weihern einrichten. Dies war in der von ehemaligen Gletschern geformten Schmelzwasserrinne mit dem erwünschten gemässigten Gefälle⁷ im Gottshaus der Fall. Vor dem Teichbau durchfloss sie der von Quellwasser aus den umliegenden Abhängen gespeiste Horbach. Neben Mooren, vielleicht auch kleinen natürlichen Wasserbecken, gab es etwas landwirtschaftlich nutzbares

-
- 3 Die Seen der Kartause Ittingen bei Hüttwilen sind postglazialen Ursprungs und mussten für die Fischhaltung mit besonderen Einrichtungen versehen werden, was im kleinsten der drei Seen, dem Hasensee, zur Veränderung des ursprünglichen Uferverlaufs führte.
 - 4 Amacher, Urs: Die Teichwirtschaft im Spätmittelalter. Vom Frischhaltebecken zum Fischmastweiher, in: *Medium Aevum Quotidianum* (1996), Nr. 34, S. 68–90, S. 89. Amacher, Urs: Zürcher Fischerei im Spätmittelalter. *Realienkunde, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Fischerei im Zürcher Gebiet*. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich (1996), Nr. 63, (Diss. Univ. Zürich, 1994), S. 119. Häberle, Simone; Marti-Grädel, Elisabeth: Die Teichwirtschaft vom Mittelalter bis in die Frühe Neuzeit, in: Hüster Plogmann, Heide (Hrsg.), *Fisch und Fischer aus zwei Jahrtausenden. Eine fischereiwirtschaftliche Zeitreise durch die Nordwestschweiz*, Augst 2006, S. 149–159, S. 149, S. 151, S. 153.
 - 5 Bei den Pachtverhandlungen von 1785 verwendete Anton Gonzenbach den Ausdruck «Teich», während das Stift beim Begriff «Weiher» blieb und unter «Teich» eine kleine Wasserstelle verstand (StATG 7'30, 60/5, 22.4.1785, S. 426–431).
 - 6 Die einzelnen Weiher haben individuelle Namen, doch gesamthaft gibt es keine offizielle Bezeichnung. Je nach Betrachtungsweise heissen sie «Gottshäuser Weiher» oder «Hauptwiler Weiher»; aus historischer Sicht sind es die «Chorherrenweiher» oder «Stiftsweiher».
 - 7 Der Wasserspiegel des Horber Weihers liegt nur 13 Meter über jenem des Hauptwiler Weihers: Bucher, Lukas, u. a.: Hauptwil und seine Weiher. *Berichte und Skripten* Nr. 49, Geographische Fallstudie WS 91/92 und SS 92, Geographisches Institut ETH Zürich, Zürich 1992, S. 25.

Die vier ehemaligen Chorherrenweiher liegen eingebettet in einer sanften Mulde: Im Bild der Horbacher Weiher (oben) und der sich daran anschliessende Gwandweiher (rechts). Im Hintergrund die Hofsiedlung Horbach, eine der vielen Streusiedlungen und Weiler, aus denen die ehemalige Gemeinde Gottshaus noch heute besteht.



Land, beispielsweise das *Gütlein Brettenwil*, das in unmittelbarer Nähe des Talbodens lag.⁸ Im oberen Talbereich stand das Haus eines Hans Horber, bei dem man nicht ausschloss, dass es später der Überflutung zum Opfer fallen könnte.⁹

Im Unterschied zu vielen alten Teichanlagen ist die Vorbereitungsphase bei den Stiftsweihern gut dokumentiert.¹⁰ Da aber die Namen der Weiher im Laufe der Zeit wechselten, ist die Zuordnung der alten Urkunden zu den einzelnen Teichen dennoch ein schwieriges Unterfangen. Sie umschreiben die Lage der Weiher mit Flurnamen und Inhabern, die es bald danach nicht mehr gab. Dafür treten dann mit «Weiherwis», «Weiherhalde» oder «Weiheracker» neue Benennungen auf. Nicht zuletzt stiftet auch das historische Kartenmaterial Verwirrung: Auf einer von einem Fachmann erstellten Grenzkarte von 1769 sind die Weiher falsch beschriftet.¹¹ Zudem fehlt auf den

Karten der Landgrafschaft Thurgau des 18. Jahrhunderts jeweils ein Teich,¹² obwohl in den zeitgleichen Wortquellen vier genannt sind. Diese Unsicherheiten sind zwar bedauerlich, doch für die Kernfragen dieser Studie eher unerheblich.

Die Vorbereitung zum Teichbau bestand vor allem in der Abgeltung der Güterinhaber, welche den Boden der «Weiherstatt» bewirtschafteten. Es be-

8 STATG 7'30, 32.W/1b und 1c.

9 STATG 7'30, 32.W/3a.

10 Die ältesten Urkunden zu den Stiftsweihern finden sich in StATG 7'30, 32.W/1a bis 3a sowie 4a und 4b. Abschriften davon enthält v. a. das Kopialbuch 7'30, 60/11, S. 371–440.

11 MuB Memorabilien Episcopocellana (Diethelm Chronik), W 2 II, S. 125.

12 Z. B. Karte von Johann Caspar Nötzli: ZBZ Kartensammlung MK 2157.

gann 1426 mit dem genannten *Gütlein Brettenwil*, welches das Stift 1290 von Ritter Johannes von Schönenberg erworben hatte.¹³ Es trat ihn nun einem Ulrich von Schlatt als Erblehen ab, behielt sich aber das Recht vor, bei Gelegenheit unten am Horbach einen Teich einzurichten. Die Art der Formulierung lässt vermuten, dass an jener Stelle bereits ein kleiner Vorgängerweiher bestand, den das Stift ausbauen wollte.¹⁴ Vor Baubeginn wurden mit drei weiteren Verträgen von 1430 und 1433 auch Güterinhaber von Störshirten (damals *Vorderherthen*) in das Projekt einbezogen.¹⁵ Die Entschädigung der Anstösser erfolgte durch Landkauf, Zinsreduktion, Schuldenerlass, Landabtausch sowie durch Verzicht auf den Bezug von Zehntabgaben. Dieser Teich, der lange Brettenwiler Weiher hiess, entspricht heute dem Horbacher Weiher. Die allmähliche Umbenennung erfolgte im Laufe des 19. Jahrhunderts.¹⁶

Die Planung des Gwandweihers wird in zwei der obigen Urkunden des Jahres 1430 bereits angekündigt.¹⁷ Die vorgesehene Weiherstatt befand sich auf einem Landstück, das zum Hof *Hoptwill* gehörte und ein Lehen der Domkirche Konstanz war.¹⁸ Inhaber waren die Herren Riff, genannt Welter, von Blidegg, welche 1433 den Boden gegen Abstattung von 61 Pfund Pfennig an das Stift abtraten.¹⁹ Einen weiteren Vertrag gab es mit Mitgliedern einer Familie Ruggli, welche das Stift beauftragte, das Gebiet von Freihirten landwirtschaftlich zu nutzen und dort Häuser zu bauen.²⁰

Zur Regelung des Bodenerwerbs beim Horber Weiher genügte ein einziger Vertrag, nämlich jener vom 27. Februar 1430 mit Bauern aus Rüti, Horb und Birnstiel.²¹ Als letzter Stiftsweiher folgte 1433 der heutige Rütiweiher.²² Als wichtiges Element fügte man schliesslich einen Gehalter für jene Karpfen an, welche erst einige Zeit später konsumiert werden sollten. In den Quellen taucht er als «Kleiner Weiher» auf.²³ Nach heutiger Weiherbenennung befand er sich unterhalb des Dammes des Rütiweihers. Beim

Gehalter könnte es sich zeitweise aber auch nur um eine Art grösserer Unterwasserkiste gehandelt haben.

Drei weitere Urkunden von 1435, 1437 und 1439 befassen sich mit der Entschädigung von Landinhabern, welche erst nach dem Auffüllen der Teiche einen Kulturlandverlust geltend machten. Beim Rütiweiher wird bereits in der ursprünglichen Urkunde von 1433 darauf hingewiesen, dass es möglicherweise auf dem Boden von Heinrich Etter und seinen Söhnen zu Birnstiel zu einer grösseren Überflutung als vorgesehen kommen könnte.²⁴ Offensichtlich liess sich damals im Voraus nicht genau berechnen, welche Bodenfläche durch das Wasser wirklich überschwemmt werden würde. Für solche Fälle war schon im Vornherein bestimmt, dass ein

13 StATG 7'30, 32.W/1a.

14 StATG 7'30, 32.W/1b.

15 StATG 7'30, 32.W/1c; 1d; 1e. Bei 1e geht es um die Einrichtung von drei dazu gehörigen Fischgruben.

16 Die «Fisch- und Weiherrödel» von 1616 bis 1641 (StATG 7'30, 32.W/8), im Folgenden einfachheitshalber als «Weiherrödel» bezeichnet, erwähnen den Brettenwiler und den Horbacher Weiher oft gleichzeitig, während dann der Rütiweiher fehlt. Dies lässt den Schluss zu, dass der Rütiweiher zeitweise als Horbacher Weiher bezeichnet wurde. Im 18. Jh. sind dann der Brettenwiler und der Horbacher Weiher meist identisch. Im 19. Jh. verschwindet der Siedlungsname Brettenwil, womit auch der Brettenwiler Weiher endgültig zum heutigen Horbacher Weiher wird. Der Hof Brettenwil befand sich westlich des Horbacher Weihers im Umfeld der heutigen Siedlung Neuschlatt.

17 StATG 7'30, 32.W/1c und 1d. Es heisst, dass unterhalb des Brettenwiler Weihers ein weiterer geplant sei.

18 StATG 7'30, 32.W/2d.

19 StATG 7'30, 32.W/2b.

20 StATG 7'30, 32.W/2a.

21 StATG 7'30, 32.W/3a.

22 StATG 7'30, 32.W/1f. Zum Namenwechsel der Weiher vgl. Anm. 16.

23 StATG 7'30, 32.W/1f.

24 StATG 7'30, 32.W/3a. 1437 wird der Rütiweiher zu *den Blatten* genannt (StATG 7'30, 32.W/4a).

Schiedsgericht über die Schadenhöhe entscheiden solle. Die beiden Urkunden von 1435 und 1439 lassen sich weniger sicher zuordnen.²⁵ Der Zeitpunkt dieser Verträge lässt übrigens vermuten, dass die vollständige Inbetriebnahme der Teichanlage nicht schon 1433 erfolgte.

Im Überblick betrachtet kann man festhalten, dass das heutige Landschaftsbild dieses Tals in den 1430er-Jahren geschaffen wurde, wobei auch das alte Wegnetz betroffen war. Eine als Durchgang durch den einstigen Horbach benutzte seichte Stelle (Furt) fiel der Überflutung zum Opfer und der Weg von Horbach nach Birnstiel und Störshirten führte fortan auf der heutigen Route über den Damm des Rütiweiher.²⁶ Abgesehen von Dammerneuerungen kam es danach jedoch kaum mehr zu nennenswerten baulichen Veränderungen. Auch an den rechtlichen Verhältnissen änderte sich in den folgenden vierhundert Jahren nichts mehr. Noch in den 1830er-Jahren wurde anlässlich eines Streitfalls mit diesen Gründungsurkunden argumentiert, wie später gezeigt wird.

Vollständigkeitshalber sei hinzugefügt, dass der Hauptwiler Weiher der Herren Riff von Bliedegg bereits 1433 bestand und damit der älteste dieser Teiche ist. Möglicherweise gab er gar den Anstoss zum Bau der oberen Stiftsweiher. Den Herren Riff gehörten auch drei weitere schon 1431 erwähnte Weiher südwestlich von Hauptwil, nämlich zwei Niederwiler Weiher und einer auf dem Hummelberg.²⁷

Der Teichbau

Beim Weiherbau als einem anspruchsvollen Unterfangen kamen praktisch immer auswärtige Fachleute zum Zuge. Ihre Berufsbezeichnung war «Friesen», wohl weil die ersten dieser Teichbauexperten aus dem Friesischen oder anderen norddeutschen Gebieten stammten. Wichtigstes Element war der aufge-

schüttete Damm, der in den alten Stiftsquellen als *fürschlag* oder «Wuhr» bezeichnet wird. Dieser bestand aus einer Holzkonstruktion und einem mit Ransenziegeln ausgekleideten Erdwall. Das dazu benötigte Material durften die Chorherren gemäss Abtretungsverträgen aus dem Umfeld der Teiche beziehen. Die Breite und Höhe des Damms sowie sein Neigewinkel mussten der Wassermenge im Teich angepasst sein.²⁸ Zwei seitliche Überläufe sorgten dafür, dass bei starkem Regenfall der Teich nicht überlief. Eine stete Überwachung war unabdingbar, da sich die Erde im Laufe der Zeit senkte oder es zu Unterspülungen kommen konnte. Glücklicherweise ereignete sich bei den Stiftsweiherern nie ein Dambruch, der wohl eine folgenschwere Flutwelle ausgelöst hätte. Von Teichen in Nachbargemeinden ist hingegen bekannt, dass sie den Wassermassen nicht immer widerstanden.²⁹

25 STATG 7'30, 32.W/1g (1435) vermutlich Gwandweiher und 4b (1439) vermutlich Rütiweiher.

26 STATG 7'30, 32.W/1e und 1f.

27 Menolfi 2011, S. 53–54. Vgl. MuB GoA 14, Dossier Kaufbriefe, Nr. 3, 1.2.1548.

28 Rezzoli (wie Anm. 1), S. 22–23; er beruft sich auf Johann Heinrich Escher von Berg, Abhandlung von der Teich-Wirtschaft, in: Abhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft in Zürich 2 (1764), S. 219–276.

29 Z. B. Dambruch des Niederwiler Weiher bei Hauptwil (MuB GoA 14, Dossier Kaufbriefe, Nr. 3, 1.2.1548).

30 Zum bequemerem Bedienen des Strümpfels wurde beim Gwandweiher 1640 ein *galgen* eingerichtet (STATG 7'30, 32.W/8, 8). Dieser Weiher hatte bis vor einigen Jahren ein Hebegestänge zum Öffnen des Strümpfels, vgl. Schnitter, Niklaus: Die Geschichte des Wasserbaus in der Schweiz, Oberbözberg 1992, S. 44. Die Kosten für das Ersetzen des «Tüchels» sind 1727 aufgeführt: STATG 7'30, 60/3, 6.6.1727, S. 311. Zu Galgen, Tüchel und Schliessvorrichtungen vgl. Bretscher, Peter: Flurnamen und Alltagskultur. Sachlexikon zu namengebenden Motiven. Tätigkeiten, Einrichtungen, Gebrauchsobjekte, in: Nyffenegger, Eugen; Graf, Martin H. (Hrsg.), Thurgauer Namenbuch, Bd. 2.1, Frauenfeld/Stuttgart/Wien 2007, S. 350–353; S. 456–458; S. 465–466.

Fachkenntnis brauchte es auch zur Erstellung des Grundkenners am Fuss des Damms. Er bestand aus einem Ablaufrohr («Tüchel») durch den Damm und einer Schliesseinrichtung, dem Strümpfel, der von oben bedient werden konnte.³⁰ Zur Teichanlage gehörten auch Fischgruben. In diesen wurde ein Teil der gefangenen Fische «zwischengelagert», bis sie zum Konsum bestimmt waren. Erstmals sind drei solcher Gruben 1433 im Zusammenhang mit dem Bau des Brettenwiler Weiher erwähnt.³¹

Die Karpfenzucht

Der oberste Weiher, Horber oder «Grosser» Weiher genannt, hatte die Funktion eines «Mutterweihers». Voraussetzung war ein Ufer, welches das Abbläuen erleichterte. Als einziger Weiher hatte er zwei auf verschiedener Höhe angebrachte Strümpfel, was ein gezielteres und sorgsameres Ablassen des Wassers erlaubte.³²

Im Mutterweiher setzte man einige Paare sogenannter Mutterkarpfen zum Laichen und Befruchten ein,³³ häufiger aber bereits die als «Setzlinge» bezeichneten Jungfische. Letztere stammten entweder aus der eigenen Aufzucht oder wurden von anderen Weiherbesitzern käuflich erworben.³⁴ Daraus ergab sich unter den Teichbetreibern ein überregionales Kontakt- und Austauschnetz. Je nach Herkunft und gesundheitlichem Zustand der Jungfische bestanden grosse Qualitätsunterschiede. Der Preis pro Hundert Setzlinge betrug im 17. Jahrhundert um drei Gulden, was etwa dem Preis von 10 ausgewachsenen Karpfen entsprach. Im 18. Jahrhundert erhöhte sich der Preis auf fünf bis sechs Gulden.³⁵

Nach einem Jahr mussten die Setzlinge den Weiher wechseln. Sie wurden eingefangen und kamen in die nächstunteren Teiche, die «Setzweiher». Dort blieben sie, bis sie nach zwei Jahren ein Gewicht von drei bis vier Pfund erreicht hatten. Zu ihnen gesellte man kleine Hechte, die sich an einer unerwünschten neuen

Brut gütlich taten und damit verhinderten, dass für die anderen Karpfen die Nahrung knapp wurde. Diese Hechte und weitere Fische, wie z. B. Aale oder Schleien, bezeichnete man als *speiss* oder Beifische.³⁶

Das Leerfischen der Teiche erfolgte in der Zeit zwischen Mitte Oktober und Mitte November.³⁷ Verantwortlich für den ganzen Ablauf war der vom Stift

31 StATG 7'30, 32.W/1e. 1617 ist eine Grube als *vischgülle* bezeichnet (StATG 7'30, 32.W/7), was bei Menolfi 2011, S. 50, irrtümlicherweise als Dünger interpretiert ist. Vgl. auch *Idiotikon* II, Sp. 222–223.

32 Gelegentlich wurde auch der Kleine Weiher (Gehalter) unterhalb des Rütliweiher als Mutterweiher benutzt, z. B. 1669 (StATG 7'30, 60/1, 12.4.1669, S. 125 sowie StATG 7'30, 60/5, 15.11.1767, S. 164).

33 Da sich die Eier nur während ganz kurzer Zeit befruchten lassen, ist das Einsetzen einer grösseren Zahl männlicher Karpfen sinnvoll, vgl. Falck, Rainer: «Heute blau, morgen blau und übermorgen nicht», in: Skrobucha, Bodo (Hrsg.), *Kulinarische Fisch-Symphonie*, Basel 1994, S. 180–182, S. 180. In den «Weiherrödeln» des Stifts findet sich 1630 jedoch der Hinweis, dass dem Stift von einem auswärtigen Fachmann geraten wurde, mehr Weibchen als Männchen einzusetzen (StATG 7'30, 32.W/8, 5).

34 Herkunftsorte waren etwa Gossau, St. Gallen und Wil, aber auch Lindau oder Konstanz, z. B. 1614 (StATG 7'30, 60/0, S. 65). Umgekehrt erwähnt das gleiche Stiftsprotokoll 1632 den Verkauf von Setzlingen nach St. Gallen (S. 132). Beim Einsetzen der Jungfische beachteten die einen Teichbesitzer die Mondphasen. Im Wiler «Fischbüchlein» heisst es z. B. 1594: «Ist guot die weyer besetzen, so es ein wedel ist unnd der mon nitzsich geht», vgl. Rezzoli (wie Anm. 1), S. 143, oder 1595: «Ist im krebs gsein und der mon nitzsich gangen» (ebd., S. 144).

35 Die Preisangaben finden sich verstreut in den Protokollbüchern des Stifts; z. B. für das Jahr 1673 beim Kauf von 650 Setzlingen in Lindau für 24 Gulden (StATG 7'30, 60/1, 6.4.1673, S. 138v).

36 Angaben zu den Beifischen finden sich v. a. in den «Weiherrödeln» (StATG 7'30, 32.W/8).

37 Auch beim Abfischen achtete man auf die Mondphase. So findet sich der Hinweis, dass *bis nechstkommenden Krebs* mit dem Fischen begonnen werden solle (StATG 7'30, 60/1, 24.9.1667, S. 120v). Der Mond passiert das Sternbild des Krebses am 21. und 22. Oktober.

Der Horber Weiher, in den historischen Quellen zur Karpfenhaltung auch als *Mutterweiher* bezeichnet, ist der oberste der vier Chorherrenweiher und diente einst dem Aussetzen und der Aufzucht von Jungfischen.



ernannte Weihermeister.³⁸ Das Fischen erfolgte nicht etwa mit Booten und Netzen wie in einem See, sondern begann mit dem vorsichtigen Ablassen des Wassers durch das Ziehen des Strümpfels, was jeweils eine bis zwei Wochen dauerte. Während dieser Zeit hielt der Weihermeister bei den Teichen Wacht. Die Nächte verbrachte er auf einem Strohlager auf dem Damm.

Gräben auf dem Weiherboden erleichterten den Abfluss des Wassers und verhinderten, dass Karpfen auf dem Trockenen liegenblieben. Erst wenn ein Teich weitgehend entleert war, konnte das Fischen beginnen. Dann waren auch die zwei als *Weiherherren* bezeichneten Chorherren und der Stiftsamtmannt zur Stelle. Zuerst traten die *watter* in Aktion. Sie stiegen ins Wasser und trieben die Fische mittels Lattengestellen, sogenannten *scheien*, in

Richtung des Dammes. Danach holten sie sie mit besonderen Fanggeräten, den *watten* und *beren*, an Land.³⁹ Die Methode der nach Jahrgängen geordneten Fischhaltung hatte den Vorteil, dass alle Fische etwa gleich gross waren. Sie konnten daher mit den gleichen Geräten gefangen werden und verletzten sich weniger.

Die Fische wurden aussortiert, gezählt und gewogen. Von jedem der ausgefischten Weiher waren im Normalfall 700 bis 1000 Karpfen zu erwarten.

38 In der Regel war es ein Bewohner von Gottshaus, der oft auch als Bannwart im Stiftswald amte. Die älteste vorhandene Version des «Fischereids» stammt aus der 1. Hälfte des 17. Jhs. (StATG 7'30, 32.W/9; nicht ganz identische Abschriften in 7'30, 60/7, S. 12r und 7'30, 60/11, S. 371–375.

Wenn zwei gleichzeitig ausgefischt wurden, ergab dies einen Fang von etwa 1500 Karpfen. Der eine Teil davon kam in eigens dazu verfertigten *Legeln* (Wasserfässer) direkt nach Bischofszell ins Stift und zur Verteilung an Berechtigte.⁴⁰ Den anderen Teil brachten die *trager* in die bereits erwähnten Fischgruben, wo sie für einige Wochen bis zum Konsum verblieben. So heisst es etwa im Dezember 1669 im Stiftsprotokoll, dass man nach Neujahr weitere Fische aus den Gruben herholen wolle.⁴¹ Da die Gruben eigene Zu- und Abflussvorrichtungen hatten und mit frischem Quellwasser gespeist werden konnten, verloren die Fische in einigen Wochen ihren moderigen Geruch, den sie sich im stehenden Gewässer geholt hatten. Zur Grösse der Gruben gibt es keine Angaben, doch darf man von einem Durchmesser von etwa zwanzig Metern und einer geringen Tiefe ausgehen. Aus etlichen Hinweisen kann man schliessen, dass die Gruben vor allem in den Wintermonaten nach dem Abfischen in Betrieb waren. So gehörte es auch zu den Pflichten des Weihermeisters, im Winter eine allfällige Eisdecke auf den Weihern und Gruben zu zerschlagen, damit die Fische *nit erstickind*.⁴² Wenn die Gruben dann ausgefischt waren, konnten sie benachbarte Bauern gegen einen kleinen Zins bis zum nächsten Herbst als Viehweide oder zum Heuen nutzen.⁴³ Fische, die nicht für den unmittelbaren Konsum bestimmt waren, fanden auch im erwähnten Kleinen Weiher oder Fischgehalter eine vorübergehende Bleibe.

Karpfen, die heute bei uns im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern nicht als Delikatesse gelten, boten nahezu ideale Voraussetzungen für die damalige Art der Haltung. Es sind fast die einzigen Fische, die sich in Gefangenschaft fortpflanzen. Sie ernähren sich von natürlichen Pflanzenstoffen, die vor allem auf dem Weihergrund vorkommen, und müssen daher im Normalfall nicht gefüttert werden.⁴⁴ Sie legen schnell Gewicht zu und sind nach dem Abfischen leicht transportierbar. Es genügte sogar, sie in feuchte Tücher zu wickeln. Sie konnten also auch

noch nach längerer Zeit lebend auf den Markt gebracht werden, was bei den fehlenden Kühlungs-

39 *Beren* sind Schmetterlingsnetzen vergleichbar. Die Bezeichnung *watt* mit der Bedeutung «Tuch» findet sich auch im alten Wort «Linwat» für Leinentuch. Die in den «Weiherrödeln» erwähnten *watter* bedienten die als *watt* bezeichneten Geräte. Die Unterlagen der Kartause Ittingen nennen eine *Watt-Henckhe*, also eine Einrichtung zum Trocknen der *watten* nach dem Abfischen (StATG 7'42'507, Lehen-Buch oder Urbarium über die Gemeindt Hüttweilen Ao. 1743, S. 57). Pupikofer beschreibt die in der Seefischerei eingesetzten *Watten* als Geräte mit zwei Wänden, einem Sack und einer «Blahe» (Pupikofer 1837, S. 94–95), vgl. Idiotikon XVI, Sp. 2197–2208. Fischereigeräte sind v. a. in den «Weiherrödeln» des Stifts erwähnt, z. B. Wattkörbe und Wattzeinen mit eisernen Reifen. Zu den Geräten vgl. auch Amacher, Urs: Geschichte der Fischer und der Fischerei im Mittelalter, in: Hüster Plogmann (wie Anm. 4), S. 95–106, und Amacher, Urs: Mit Garnen, Netzen, Bären und Schnüren. Die Geräte und Fangmethoden der Fischer im Mittelalter, in: Hüster Plogmann (wie Anm. 4), S. 123–130, sowie Wepfer, Hans-Ulrich: Die Fischerei im Bodensee (Untersee und Obersee), in: Nyffenegger; Graf (wie Anm. 30), S. 297–304, S. 299–302.

40 Ein Bischofszeller Reglement von 1468 besagt, dass die Fische zuerst dem Obervogt im Schloss angeboten und erst danach auf dem Markt verkauft werden durften (StATG 7'30, 60/7, S. 51r und BüAB Memorabilia, Tom. I, S. 54). Es ist jedoch nicht klar, ob dies die Chorherren und/oder die Thurffischer betraf und wie lange es so gehandhabt wurde.

41 StATG 7'30, 60/1, 13.12.1669, S. 128v. Sogar für das Abholen der Fische gab man manchmal als Termin die Mondphase an, z. B. *im krepss nach dem neüwen jahr*, d. h. 22./23. Januar (StATG 7'30, 60/1, 23.12.1667, S. 121r).

42 StATG 7'30, 60/7, Artikel 2 des Weihermeistereids, S. 12r.

43 StATG 7'30, 32.W/3c (1570).

44 Im Pflichtenheft des Weihermeisters ist aber im 6. Artikel von der Bereitstellung von *ätzgrueben* (Gruben mit Nahrung für die Fische) die Rede (StATG 7'30, 60/11, S. 373). An anderer Stelle heisst es, dass etwas *let* (lehmige Erde) und Hafer im Mutterweiher für die Jungfische versenkt wurde (StATG 7'30, 60/2, 8.1.1694, S. 85). Da 1738 im Gwandweiher nur kleine Karpfen gefangen wurden, beschloss das Stift, dass die *ezgruoben aufgethan* und mit einigen Fudern Erdreich gefüllt werden sollten (StATG 7'30, 60/3, 8.11.1738, S. 492).

möglichkeiten von grossem Vorteil war. Auch erübrigte sich damit der Einsatz von teurem Salz.⁴⁵

Die Auswirkungen der Karpfenhaltung auf die Ernährungssituation

Zur Beantwortung der Frage, wer von dem neuen Nahrungsmittel profitierte, ist eine etwas weiter gefasste Betrachtung nötig. Diese schliesst neben der mehrteiligen Anlage des Stifts zwei einfachere Systeme der Fischhaltung ein, nämlich den Schorhauser Weiher des Heiliggeistspitals Bischofszell und den Hauptwiler Weiher. Ergänzende Angaben liefert auch das Archiv der Kartause Ittingen.

Bei den Chorherrenweihern handelte es sich, wie beschrieben, um eine zweiteilige Teichanlage, bei der die Jungfische nach dem ersten Jahr in die unteren Becken wechselten. Da dort mehrere Weiher zur Verfügung standen, konnten je nach Wunsch jedes Jahr einer oder mehrere Teiche abgelassen werden. Vom jährlichen Fang an Karpfen und Beifischen ging ein kleiner Teil an die Chorherren und Amtsträger sowie als Lohn für die beiden Weiherherren des Stifts und die Fischer. Da Verkaufsangaben in nennenswerter Grösse fehlen, muss angenommen werden, dass die verbleibenden Karpfen dem Eigenkonsum der Stiftsangehörigen dienten. Regelmässiger Fischkonsum ist auch für die Kartause Ittingen nachgewiesen: Den Mönchen stand innerhalb des Areals ein eigenes Gebäude als Gehalter zur Verfügung und vom Helfenberger See heisst es, dass dort grösstenteils für den täglichen Gebrauch im Kloster gefischt werde.⁴⁶

Eine einfachere Art der Fischhaltung wurde im heute verschwundenen Schorhauser Weiher des Heiliggeistspitals Bischofszell betrieben. Er war also nicht in kirchlichem Besitz und befand sich südwestlich des Städtchens. Die Anlage bestand aus einem einzigen Hauptteich und einem kleinen Weiherlein, das als Mutterweiher diente. Damit fehlten weitere Jahr-

gangsbecken, und das Abfischen erfolgte nur alle drei Jahre. Wie der Fang verteilt wurde, zeigt eine Aufstellung des Jahres 1769. Gefangen wurden rund 1500 Karpfen und 165 Hechte. Etwa ein Drittel davon ging als Geschenk an die Amtsträger der Stadt. 350 wurden nach einem Schlüssel unentgeltlich an die Bürgerschaft abgegeben und von 620 Karpfen heisst es, sie seien teils im Spital feilgeboten, teils nach St. Gallen verkauft worden.⁴⁷ Oft war die Ausbeute des Fischens jedoch weit bescheidener, so dass dann der Verteilschlüssel nach unten angepasst werden musste.

Bemerkenswert ist, dass das Spital bei der Abgabe der Fische zwischen zwei Kategorien von Bürgern unterschied. Die einen Familien galten als *vornehm* oder *von besserem Characteri*. Sie erhielten etwas grössere Mengen als die «gewöhnlichen Bürger», die auch als *von minderer Condition* bezeichnet wurden. Letztere erhielten ihre Fische gleich am Weiher, während die anderen sie nach Hause geliefert bekamen. Die Fischverteilung erfolgte also in Einklang mit der Steuerleistung und bevorzugte die reicheren Mitbürger.⁴⁸ Ein kleiner Teil des Fangs kam in den freien Verkauf, wobei die Bürger limitierte Bestellungen tätigen konnten. So heisst es 1736, dass von den noch etwa fünfzig verbliebenen Fischen eine Bürgerfamilie höchstens vier Karpfen erwerben dürfe.⁴⁹

In den Spitalprotokollen lässt noch eine Formulierung aufhorchen. Es heisst, dass Witwen und Arme, welche *ihr gnaden brott* aus dem Spital erhal-

45 Geu (wie Anm. 1), S. 75. Zur früheren Einschätzung der Karpfen als Fischart vgl. Mangolt, Gregor: Fischbuch, Zürich 1557. Neudruck besorgt von Dr. Johannes Meyer, in: TB 45 (1905), S. 119–185, S. 139–140.

46 StATG 7'42'507, Lehenbuch Hüttwilen, S. 215.

47 BüAB Spitalamtsprotokoll 1729–1774, 25.10.1769.

48 BüAB Spitalamtsprotokoll 1729–1774, 21.10.1734.

49 BüAB Spitalamtsprotokoll 1729–1774, 5.11.1736.

ten, kein Anrecht auf Fische hätten. Es handelt sich hierbei aber nicht um eine schockierend ungerechte Verteilung, welche ausgerechnet die Ärmsten benachteiligte. Es war vielmehr so, dass Personen vom Spital, das selber eine Art Armenhaus war, entweder direkt verköstigt wurden oder dass man ihnen Mahlzeiten ausgab und sie auf diese Weise zu ihren Fischen kamen.⁵⁰ Damit bestätigt sich die Feststellung, dass die Karpfen in erster Linie in Spitälern, Stiften oder Klöstern verspeist wurden.

Wenn, wie in diesem Fall, nur im Abstand von drei Jahren gefischt wurde, erhielt der Anlass den Charakter eines Volksfestes. Eigentlich handelte es sich bei der Verteilung um eine Art Bürgernutzen, wie es ihn später beispielsweise auch für Holzanteile aus den städtischen Wäldern gab. Schon rein von der Fischmenge her hatten die Karpfen aber keine Bedeutung für die längerfristige Ernährung der städtischen Bevölkerung. Auf eine durchschnittliche Familie entfielen nämlich nur etwa zehn Pfund Karpfen Lebendgewicht, was nicht mehr als eine kurze saisonale Abwechslung auf dem Speisezettel bedeutete.

Wie gering die Bürgerschaft den Fischkonsum aus dem Schorhauser Weiher einschätzte, zeigt ein Bericht aus der Zeit um 1760. Das Spital hatte den Weiher aus finanziellen Überlegungen vorübergehend an Private verpachtet, womit sich die Bürger um ihren kleinen Festschmaus geprellt sahen. Als die Pächter den Teich unsachgemäss bewirtschafteten und nur einen geringen Ertrag hatten, war die Schadenfreude der Leute gross, und sie lachten darüber, dass *ihnen diese kleine nuzniessung u. freüde entzogen worden war*.⁵¹

Auch wenn nur ein kleiner Teil der Fische in den Verkauf kam, so stellt sich doch die Frage, wie teuer die Fische waren und wer sie sich leisten konnte. Im 17. und 18. Jahrhundert verrechnete das Spital Bischofszell für ein Pfund Karpfen 5 bis 7 ½ Kreuzer.⁵² Die Karpfen waren beim Verkauf im Durchschnitt 2 bis 4 Pfund schwer, was pro Fisch einen Verkaufspreis

von 15 bis 30 Kreuzer ergab. Dies entsprach ungefähr dem Tagesverdienst eines Tagelöhners. Mit der harten Arbeit des Korndreschens verdiente ein Mann sogar nur 13 Kreuzer pro Arbeitstag. Fisch vom Markt war damit eher ein Luxusgut und für ärmere Familien kaum erschwinglich.⁵³ Nur dank sozialen Institutionen kamen diese in den Genuss der vitamin- und mineralstoffreichen Karpfen.⁵⁴

Eine dritte Weihergattung charakterisiert sich durch die gemischte Nutzung. Als Beispiel dafür dient der Hauptwiler Weiher. Bei ihm ist die Karpfenhaltung zwar ebenfalls nachgewiesen,⁵⁵ doch wurde sie durch die gewerbliche Nutzung überlagert und war nur von zweitrangiger Bedeutung. Da die Gewerbebetriebe stets mit genügend Wasser versorgt werden mussten, war der Wasserstand im Weiher grösseren Schwankungen unterworfen, was der Karpfenhaltung abträglich war. Selbst wenn die Erträge geringer waren, so wüsste man gerne, wer die Karpfen in Hauptwil konsumierte. Es ist nicht anzunehmen, dass die Unternehmerfamilien Gonzenbach sämtliche Fi-

50 BÜAB Spitalamtsprotokoll 1729–1774, 8.10.1740; 21.10.1746; später erhielten diese Armen jedoch auch je einen Karpfen (13.10.1756).

51 BÜAB Memorabilia Episcopocellana, Tom. III, S. 19.

52 Z. B. BÜAB Spitalamtsprotokoll 1729–1774, 5.11.1736.

53 Zum Vergleich: Ein Pfund Käse kostete damals 3–5 Kreuzer. Preis- und Lohnangaben finden sich in den Spitalamtsprotokollen und -rechnungen (BÜAB) und den «Weiherrödeln» (StATG 7'30, 32.W/8) sowie in 7'30, 37.28/10, 2, *Fischer Zedell*, 1712.

54 Auch für die Stadt Basel ist bei der Abgabe von Karpfen an Bürger ein sozialer Aspekt auszumachen. Im Zunftbuch der Fischer heisst es, dass sie die Weiherfische zu einem moderaten Preis verkaufen sollten, damit der *gemeine man* damit nicht beschwert werde. Die Weiherfische waren stets auch wesentlich preisgünstiger als die Rheinfische, vgl. Geu (wie Anm. 1), S. 120.

55 Bei der Schätzung des Besitzanteils von Caspar Gonzenbach in Hauptwil wurde 1716 festgehalten, dass im Weiher *sehr guth, gsund* Wasser zum *waxthum* der Fische vorhanden sei (MuB GoA 19).

sche selber verzehrten. Wahrscheinlicher war, dass damit die Arbeiterschaft der Leinwandmanufaktur verköstigt wurde, z. B. die Bleiche- und Färberknechte, welche keine eigenen Haushaltungen führten. Wenn dies zutrifft, hätten Karpfen auch hier hauptsächlich der saisonal begrenzten Speisung einer eng umschriebenen Bevölkerungsgruppe gedient.

Die Bedeutung, welche man der Karpfenhaltung zumass, lässt sich besonders gut in Krisenzeiten erkennen. Wurde sie intensiviert oder gar zugunsten einer vorübergehenden landwirtschaftlichen Nutzung aufgegeben? Am Beispiel der Hungerzeit von 1689 bis 1694 lässt sich diese Frage gut beantworten. Bereits 1687 erlaubte das Stift seinem Amtmann, den Kleinen Weiher vorübergehend in einen Gemüsegarten umzuwandeln.⁵⁶ Ein Hinweis in den Stiftsprotokollen deutet darauf hin, dass der Rütiweiher bereits 1690 nicht mehr mit Fischen besetzt, sondern zum Anbau von Getreide oder Gemüse genutzt wurde.⁵⁷ Diese Nutzung bestätigt sich 1693, als mitten in der Krise zwei Bauern diesen Teich pachteten, um dort während eines Jahres Hafer anbauen zu können. Wenig später wurde auch der Mutterweiher, der 1690 noch mit Jungfischen besetzt worden war, an die beiden Chorherren Wirz und Freuler für drei Jahre zum Getreideanbau freigegeben.⁵⁸ Dies zeigt, dass in Notzeiten dem Getreide- und Gemüseanbau der Vorrang gegenüber der Karpfenhaltung gegeben wurde.⁵⁹ Nachdem die Hungerzeit dann überstanden war, stellte das Stift allerdings sofort wieder auf Fischhaltung um und kaufte in Meersburg und Wuppenau mehrere Tausend Jungfische ein.⁶⁰

Als Fazit lässt sich sagen, dass die Einführung der Karpfenhaltung zwar zu einer substanziellen Ergänzung des zuvor noch eintönigeren Speisezettels führte, aber nicht zu einer Revolutionierung der Ernährung. Profitieren konnten vor allem Amtsträger und Menschen, welche in Institutionen lebten oder in Bezug auf die Ernährung von ihnen abhängig waren. Um eine fundamentale Veränderung der Nahrungs-

situation für die breite Bevölkerung herbeizuführen, wären weit mehr solcher Karpfenteiche und auch eine anders geartete Verteilorganisation notwendig gewesen.⁶¹

Aufwand und Ertrag

Neben der Ernährungsfrage interessiert auch, ob sich die Karpfenhaltung finanziell für die Betreiber lohnte. Wenn ein Teich einmal erstellt war, was einen beträchtlichen finanziellen Aufwand bedeutete,⁶² so fielen in den nachfolgenden Jahrzehnten nur wenige Unterhaltskosten an. Standen dann aber grössere Erneuerungsarbeiten wie das Ersetzen eines Dammes an, verursachte dies nicht nur einen Ertragsausfall, sondern die Kosten schossen rasch in die Höhe.

56 StATG 7'30, 60/2, 31.10.1687, S. 3.

57 StATG 7'30, 60/2, Nov. 1690, S. 35.

58 StATG 7'30, 60/2, 26.11.1693, S. 83.

59 Zum Fischkonsum ist anzumerken, dass hier die Fluss- und Seefischerei ausgeklammert ist. Sie ist dank obrigkeitlicher Fischereiordnungen und Konsensualkontrakten der Seeanstösser gut belegt, doch bezüglich des Konsums sind die Angaben ebenfalls eher dürftig. Dies gilt auch für die reichlich vorhandenen Krebse. Überliefert ist ein Verbot des *Krebsens* im *Krombach* (StATG 7'30, 61/3, 20.5.1765, S. 70). Grundsätzlich unterstanden sie wie Hasen und Vögel dem Jagdrecht des Stifts (StATG 7'30, 60/2, 17.6.1698, S. 159).

60 StATG 7'30, 60/2, 4.11.1695, S. 115.

61 Die städtische Obrigkeit von Basel richtete es so ein, dass ihre Teiche auf der Landschaft in einem Turnus über das ganze Jahr verteilt abgefischt werden konnten und damit mehrmals im Jahr Karpfen lieferten, vgl. Geu (wie Anm. 1), S. 123–124.

62 In Oberwil BL kostete 1506 der Bau einer Anlage mit zwei Weihern 870 Pfund, vgl. dazu Rippmann, Dorothee: Der Weiher zu Oberwil (BL) im 16. Jahrhundert: Lohnarbeit und Interessenkonflikte im fürstbischöflichen Amt Birseck, in: Geschichte 2001. Mitteilungen der Forschungsstelle Baselbieter Geschichte Nr. 9/Juni 1992, S. 1–8, S. 2–3.

In Normaljahren betrug der Aufwand für das Fischen bei den Stiftsweihern um dreissig Gulden. In einem guten Jahr konnte mit einem Verkaufserlös von fünfzig Gulden gerechnet werden, eingeschlossen allfällige Erträge aus dem Verkauf von Setzlingen. Damit verblieben letztlich nur zwanzig bis dreissig Gulden, in schlechten Jahren aber gar nichts.

Einen guten Einblick in die Kostenfrage geben auch die Angaben für den Schorhauser Weiher des Spitals Bischofszell. Das alle drei Jahre stattfindende Abfischen samt Verköstigung von Amtsleuten und Helfern kostete 1746 beträchtliche 42 Gulden. Das Besetzen des Weiher mit Jungfischen und die dazu nötigen Arbeiten bezifferte man 1755 gar auf rund 200 Gulden.⁶³ Dass sich das Spital bald nach anderen Lösungen umseh, kann also nicht erstaunen. Bei der Abschätzung des Ertrags aus der Teichwirtschaft sollte allerdings nicht nur der reine Geldgewinn berücksichtigt werden, denn immerhin liess sich in der Küche ein ansehnlicher Betrag beim Ankauf von Fleisch einsparen.

Nicht zu vergessen ist auch die Tatsache, dass die Fangquote von Jahr zu Jahr schwankte. Witterungseinflüsse, Fischkrankheiten und Gewässerverschmutzung führten dazu, dass manchmal kaum etwas gefischt wurde. 1724 erhielt der Weihermeister ein fürstliches Trinkgeld, weil er einen Fischotter unschädlich machen konnte. Der Fang im Rütweiher betrug in jenem Jahr nur zehn Karpfen und einige wenige Hechte.⁶⁴ Eine weitere Ursache der instabilen Erträge war, dass einer oder mehrere Weiher während einiger Jahre zur Regeneration trocken lagen.⁶⁵ Fischfrevler waren hingegen eher selten. Während sich 1650 sogar der thurgauische Landammann wegen eines Fischdiebstahls an das Gottshäuser Bussengericht bemühte, waren andere Fälle weniger gravierend. In einem Fall von 1749 und einem von 1753 sprachen die Richter beispielsweise nur geringe Bussen aus.⁶⁶

Welchen Wert man der Karpfenhaltung zumass, lässt sich auch am Zins abschätzen, den man bei einer Verpachtung verlangte, stand er doch in einem ad-

äquaten Verhältnis zum Ertrag. 1774 gab das Stift die vier Weiher gegen einen jährlichen Zins von 71 Gulden 15 Kreuzer ab.⁶⁷ 1786 stieg dieser Pachtzins auf 85 ½ Gulden, also jeweils rund zwanzig Gulden pro Weiher.⁶⁸ Auch zum Gesamtwert von Teichen finden sich einige Angaben. 1693 wurde der Hauptwiler Weiher mit 700 Gulden veranschlagt; 1716 waren es 800 Gulden.⁶⁹ Das Stift schätzte 1701 den Wert seiner vier Weiher auf 1000 Gulden.⁷⁰

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Fischhaltung nicht besonders lukrativ war.

63 BÜAB Memorabilia Episcopocellana, Tom. II, S. 159–160 (1746) und Tom. III, S. 19 (1755).

64 StATG 7'30, 60/3, 6.1.1724, S. 223; 4.11.1724, S. 234. Zum Fischotter im Thurgau vgl. Schläfli, August: Fische, Otter und Menschen, in: TJB 1974, S. 73. 1632 richtete das Spital für den Abschluss einer Rohrdommel beim Schorhauser Weiher ebenfalls eine Prämie aus. Zur Nahrung dieses reiherähnlichen Vogels, der im Volksmund wegen seiner Laute *urrind* genannt wurde, gehören vorzugsweise Fische (BÜAB Spitalamtsrechnungen, 28.3.1632).

65 1630 empfahl man dem Stift, einen Weiher ein Jahr lang *brach liegen* zu lassen; der Erfolg davon wäre, dass die Karpfen danach innerhalb zweier Jahre so schön gedeihen würden wie sonst nach drei Jahren (StATG 7'30, 32.W/8, 5). 1728 besagten die Stiftsprotokolle, dass der Horber Weiher, der bereits ein Jahr *still gelegen* habe und von den Bauern mit Korn angepflanzt wurde, nun weitere vier Jahre nicht mehr benutzt werden solle (StATG 7'30, 60/3, 8.5.1728, S. 321). Die wenigen Hinweise auf die Art der Bepflanzung deuten auf Hafer hin, der auf dem Weihergrund offenbar am besten gedieh (StATG 7'30, 60/0, 12.3.1624, S. 103v).

66 StATG 7'30, 60/1, 14.1.1650, S. 3r und 7'30, 61/3, 23.9.1749, S. 9; 5.6.1753, S. 25.

67 StATG 7'30, 60/5, 17.9.1774, S. 280.

68 StATG 7'30, 32.W/11b. Der Pachtzins für den Lochweiher der Stadt Bischofszell auf Waldkircher Boden betrug im 18. Jh. zuerst 16, dann 18 Gulden pro Jahr (BÜAB Spitalamtsprotokoll 1729–1774, 16.2.1733; 17.6.1739).

69 MuB GoA 9, Teilungsvertrag von 1693; GoA 19 (1716); die zwei kleineren Weiher (Niederwiler Weiher und Weiher auf dem Hummelberg) kamen 1716 auf einen Schätzwert von je 200 Gulden.

70 StATG 7'30, 60/2, 4.3.1701, S. 228.

Da der Karpfen aber hauptsächlich für den Selbstverzehr bestimmt war, fiel dies vorerst in der Buchhaltung nicht wirklich ins Gewicht.

Nutzungs- und Grenzstreitigkeiten

Bei den Fischanlagen stiessen die unterschiedlichen Interessen von Teichbesitzern, Anstössern sowie Wassernutzern unterhalb der Weiher aufeinander. Zu Streitfällen kam es oft aufgrund der landwirtschaftlichen Tätigkeit der Bauern. Als das Stift 1498 den Horber Weiher zum besseren Schutz einzäunen liess, war dem Vieh der Zugang zum Wasser verwehrt. Die Bauern argumentierten, dass sie fortan Wasser für die Tiere in mühsamer Arbeit herbeitragen müssten, was ihnen die Viehhaltung nahezu verunmöglichen würde.⁷¹ Ähnliche Konflikte sind auch anderswo überliefert. Die Kartause Ittingen beklagte sich 1550, der Laich werde durch das Vieh *verderbt* und die Kartause verliere die Fische, welche sie als Setzlinge innerhalb von vier Jahren allein von Stammheim für hundert Gulden erworben habe.⁷² Die Bauern scheuten sich aber auch nicht, verbotenerweise Schilfrohr abzumähen.⁷³

Anstände ergaben sich auch aus der textilen Heimarbeit, da die Anstösser die Weiher zum Einweichen der Hanf- und Flachsstängel benutzten. Eigentlich gab es zu diesem Zweck seit dem späten Mittelalter auf vielen Höfen sogenannte *Roosen*, d. h. kleine Teiche. Mit der stärkeren Verbreitung des Spinnens und Webens waren jedoch viele der thurgauischen Weiher von diesem Problem betroffen. So beklagte sich die Kartause Ittingen, dass in ihren Weihern wegen der Fäulnis der Pflanzen der Geschmack der Fische stark beeinträchtigt werde, so dass sie *niemandt essen mag*. Es bestand sogar die Gefahr eines Fischsterbens.⁷⁴ Diese Bedrohung für die Fischhaltung verlor sich spätestens im Laufe des 19. Jahrhunderts, da die hausindustrielle Herstellung von Garn und Tuch allmählich eingestellt wurde.

Stift und Anstösser stritten sich gelegentlich auch um die Zufuhr des Wassers zu den Teichen und Gruben, welches die Bauern nur zu gerne zur Wässerung ihrer Wiesen ableiteten.⁷⁵ Zu erwähnen ist auch die Tatsache, dass die Weiher naturgemäss Wild und Vögel anzogen und deshalb in ihrer Umgebung die Gefahr des verbotenen Jagens zum Schaden des Stifts gross war.⁷⁶ 1766 schoss ein Bauer aus Schlatt zwei Rebhühner und 1777 fing Anton Germann von Horb acht Enten im Horber Weiher.⁷⁷

Mit Hauptwil kam neben dem umstrittenen Wasserbezug ein mehrjähriger Grenzstreit hinzu. Seit dem späten Mittelalter war das Wasser aus dem Weiher zusammen mit dem Sornbach die Lebensader der vier Mühlen Hauptwil, Niedermühle, Sorntal und Hausen. In Trockenjahren reichte dieses Wasser aber nicht. Zur Entschärfung der Situation handelten Hauptwil und die Mühleninhaber mit dem Stift einen Entschädigungsschlüssel aus, mit dessen Hilfe zusätzliches Wasser aus den oberen Weihern bezogen werden durfte. Der älteste Vertrag stammt aus dem Jahre 1559.⁷⁸ Da dieses Wasser anfänglich mit Getreide (Kernen) abgegolten wurde, bürgerte sich der Begriff *notwasser kernen* ein.⁷⁹ Für Hauptwil und die anderen Mühlebetreiber waren die Stiftsweiher demnach vor allem ein Reservoir für Trockenzeiten.⁸⁰

71 StATG 7'30, 32.W/3b. Zu diesem Dokument vgl. auch Furrer 2015, S. 99.

72 StATG 7'42'507, Lehenbuch Hüttwilen, 1550, S. 93.

73 StATG 7'30, 60/2, 14.11.1698, S. 170.

74 StATG 7'42'507, Lehenbuch Hüttwilen, 1550, S. 93.

75 Vgl. Furrer 2015, S. 98–99; StATG 7'30, 32.W/3b.

76 StATG 7'30, 60/3, 25.2.1735, S. 430. Vgl. auch die Regelung von 1698 (StATG 7'30, 60/2, 17.6.1698, S. 159).

77 StATG 7'30, 61/3, 28.4.1766, S. 73; 30.4.1777, S. 116.

78 StATG 7'30, 32.W/6a, 1.6.1559.

79 StATG 7'30, 60/3, 22.9.1719, S. 110 und 112.

80 Es sind auch Versuche belegt, den Wasserbezug aus den Stiftsweihern zu institutionalisieren. So liegt von 1694 ein Vertragsentwurf vor, der den Familien Gonzenbach gegen Bezahlung von 110 Dukaten das Wasserrecht auf zehn Jahre sichern sollte: StATG 7'30, 60/2, 8.7.1694, S. 94–95.

Blick auf den heute fast vollständig von Wald umgebenen Gwandweiher, den untersten der vier Chorherrenweiher und 1662–1672 Gegenstand eines gerichtlich ausgetragenen Streits um die Grenzziehung und die Nutzung der Wasserrechte.



Mit der Einrichtung der Gonzenbachschen Leinenmanufaktur in Hauptwil in den 1660er-Jahren verschärfte sich das Problem. Zur Absicherung bauten die Familien Gonzenbach unter Einbezug ihrer südwestlich des Dorfes gelegenen Weiher ein eigenes Versorgungssystem auf. Später liessen sie zusätzlich auch den Wild- oder Sornbach mittels eines Wuhrs in den Hauptwiler Weiher leiten. In schlimmen Trockenzeiten genügte allerdings auch dieses verbesserte Kanalsystem nicht immer.

Wie erwähnt war das Wasserproblem aber nicht das einzige, das es damals zu regeln galt. In den Jahren 1662 bis 1672 folgte ein langwieriger Marchen-

streit zwischen Hans Jacob Gonzenbach und dem Chorherrenstift. Vor dem Kauf der beiden Niedergerichte Hauptwil und Freihirten durch die Brüder Gonzenbach war die Grenzziehung im Bereich des Gwandweihers offenbar gewohnheitsrechtlich zwischen dem Stift, der Stadt Bischofszell und den früheren Inhabern des Niedergerichts Freihirten geregelt, wobei die Nutzung des Weihers durch das Stift unbestritten war. Die Brüder Gonzenbach waren aber der Ansicht, mit dem Kauf auch das Wasser des Gwandweihers erworben zu haben, und drängten auf eine eindeutige Festlegung der Grenzen. Der Streit, der auch die Gerichte beschäftigte, zog sich über Jahre hin.⁸¹ Ihm verdankt man eine von einem Fachmann hergestellte Planvedute der Grenzsituation.⁸² Das Stift war durchaus bereit, Hand zu einer einvernehmlichen Lösung zu bieten. 1671 unterbreitete es Hans Jacob Gonzenbach einen Vorschlag, der eine gemeinsame Nutzung des Gwandweihers vorsah, d. h. Fischhaltung durch das Stift und Bezug von Wasser durch Gonzenbach.⁸³

In der Folge blieben vergleichbare Auseinandersetzungen für lange Zeit aus. Neue Nutzungsstreitigkeiten sind erst wieder für die Jahre 1831 bis 1837 belegt, als einige Bauern unerlaubterweise um die Weiher mähten und Einrichtungen beschädigten und dann vor allem, als Johannes Huber von Schlatt am Horbacher Weiher eine Mühle errichten liess.⁸⁴ Die

81 StATG 7'30, 23,10/30, 0 bis 12 (Rechte und Freiheiten) zur kontroversen Interpretation der alten Urkunden. Dort findet sich auch ein Hinweis zur Wasserregelung in der extremen Trockenzeit von 1669.

82 StATG 7'30, 23, 10/30, 3. Für Unterlagen auf der Gonzenbachschen Seite vgl. auch MuB GoA 19 (1663) und GoA 23 (Memorial, 1663).

83 StATG 7'30, 60/1, 12.6.1671, S. 133r.

84 StATG 7'30, 32.W/12a bis 12d. Zur Beweisführung liess das Stift Urkunden der Jahre 1430 bis 1435 abschreiben (StATG 7'30, 32.W/12b, 0 bis 4). Zur neuen Mühle Horbach vgl. Nater, Hans: Die alten Mühlen im Thurgau, Weinfielden 1971, S. 62.

Situation war nun aber nicht mehr vergleichbar mit früher, denn die Karpfenhaltung stand kurz vor dem Aus.

Höhepunkt der Teichwirtschaft und Anzeichen des Niedergangs

Die Karpfenhaltung in der Schweiz erlebte ihren Höhepunkt im 17. Jahrhundert, was auch auf die Stiftsweiher zutrifft. Anstoss für eine Intensivierung gegen Ende des 16. Jahrhunderts mag hier eine neue Stiftsordnung von 1577 gewesen sein. Im 19. Artikel heisst es, dass von den Weihern *nit ain klain* Nutzen und Gewinn zu erwarten wäre. Die Chorherren wurden ermahnt, die Weiher fleissig zu unterhalten und in Ehren zu halten.⁸⁵ Aus dem frühen 17. Jahrhundert stammt das erwähnte Pflichtenheft des Weihermeisters⁸⁶ und die detaillierten «Weiherrollen» lassen auf eine intensivierte Nutzung schliessen.⁸⁷ Dass diese nach 1641 abbrechen, ist wohl einer Überlieferungslücke zuzuschreiben. Dennoch sind wenige Jahrzehnte später die Anzeichen eines langsamen Niedergangs der Karpfenhaltung nicht zu übersehen. Dies trifft aber nicht nur auf das Stift zu, sondern ebenso auf die Teichwirtschaft in anderen Gegenden. Zu den seltenen Ausnahmen zählte lange das Kloster St. Gallen, welches nicht nur die eigenen, im Fürstenland liegenden Weiher fachmännisch unterhielt, sondern immer wieder auch in Pacht- und Kaufverhandlungen mit anderen Teichbetreibern trat.⁸⁸

Um 1835 stellte Pupikofer in seiner Beschreibung des Thurgaus fest: «Uebrigens sind die meisten Fischteiche, welche nicht zugleich als Mühlenteiche dienen, seit dem Anfange dieses Jahrhunderts ausgetrocknet und in urbares Land verwandelt worden.»⁸⁹ Wäre der Zerfallsprozess erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eingetreten, hätten sich viele Gründe dafür finden lassen: eine grössere Gewerbe- und Handelsfreiheit, bessere Transportmöglichkeiten

und damit leichterem Gütertausch, Internationalisierung der Nahrungsversorgung, Verbreitung der Kartoffel, Ausbau der Obstkulturen und der Milch- und Viehwirtschaft usw. Da aber bereits im 18. Jahrhundert das Interesse an der Fischhaltung schwand, sind die Gründe anderswo zu suchen.

Die wissenschaftliche Literatur bietet als Erklärung an, dass die Getreidepreise im Gegensatz zu den Karpfenpreisen massiv gestiegen seien, was die Umwandlung der Weiher in Kornland rentabler gemacht habe.⁹⁰ Dies ist zwar einleuchtend, kann aber im Fall der Stiftsweiher nicht die einzige Antwort sein. Hier war im 18. Jahrhundert nie die Rede von einer Aufgabe der Karpfenhaltung zugunsten des Kornanbaus. Bei einigen der Weiher wäre dies schon aus topografischen Gründen nur in geringem Ausmass möglich gewesen.

Wichtiger scheint ein anderer Aspekt. Während Jahrhunderten war die Karpfenhaltung eine Einrichtung, die nie grundsätzlich hinterfragt wurde. Dies änderte sich im 18. Jahrhundert. Der Glaube an den Nutzen der Karpfenteiche schwand und negative Beurteilungen häuften sich. Man empfand den Arbeitsaufwand als Last, diskutierte nun neu auch die Kostenfrage⁹¹ und trachtete schliesslich danach, die Teiche loszuwerden. Beim Stift äusserte sich dies wie folgt: Bereits 1701 wollte es die vier Teiche an das

85 STATG 7'30, 1. FC/6.

86 STATG 7'30, 32.W/9.

87 Das «Fischbüchlein» von Wil enthält ähnlich genaue Aufzeichnungen aus dem gleichen Zeitraum.

88 Das Kloster stand nicht nur mehrmals in Kontakt mit dem Stift, sondern zeigte auch Interesse am Lochweiher des Spitals Bischofszell: BÜAB Spitalamtsprotokoll 1729–1774, 17.6.1739. Vgl. auch Rezzoli (wie Anm. 1), S. 104–105.

89 Pupikofer 1837, S. 42.

90 Vgl. Häberle; Marti-Grädel (wie Anm. 4), S. 157. Da der Karpfen eher selten auf den Markt kam und v. a. saisonal konsumiert wurde, ist der Preisvergleich mit Getreide nicht unproblematisch.

Kloster St. Gallen veräussern. Der Handel kam jedoch nicht zustande.⁹² 1767 erneuerte das Stift sein Angebot. Es ging einerseits um einen möglichen Verkauf, andererseits um eine Abklärung, wie der offensichtlich vernachlässigten Karpfenhaltung wieder auf die Beine geholfen werden könnte. Letzteres besorgte der St. Galler Weihermeister. Er bestimmte, wie viele Satzische sinnvollerweise eingesetzt werden sollten, und riet, den Kleinen Weiher in Rüti zu einem Mutterweiher zu machen und mit acht Mutterkarpfen zu besetzen. Besonders bemerkenswert war der Rat, vor einer Neubesetzung in den Weihern den Schlamm wegzuschwemmen.⁹³ Zwar hatte das Stift wenige Jahre zuvor einen *Schwaben* angeheuert, der den Horbacher Weiher bestmöglichst säubern sollte. Zu seiner Aufgabe gehörte auch, den Morast aus dem Weiher wegzutragen. Für ersteres erhielt er 17 Gulden, für letzteres 20 Gulden.⁹⁴ Aber sonst war das Flößen oder Durchschwemmen der Stiftsweiher kaum je ein Thema. Im Gegensatz dazu fand diese Säuberung beispielsweise bei den Teichen auf der Basler Landschaft in regelmässigem Turnus mit Dutzenden von Fronarbeitern statt.⁹⁵

Nachdem 1767 ein weiterer Versuch zum Verkauf an das Kloster St. Gallen gescheitert war, wurde den Chorherren klar, dass sich die Teiche ohne aufwendige Instandstellung nicht veräussern liessen.⁹⁶ Es rächte sich jetzt, dass das Stift während längerer Zeit keine Investitionen mehr getätigt und nur die nötigsten Reparaturen vorgenommen hatte. Auch waren die Gerätschaften in schlechtem Zustand und hätten grösstenteils ersetzt werden müssen.⁹⁷ Eine logische Folge der Vernachlässigung war ein merklicher Rückgang beim Ertrag, da sich das Wachstum bei den Fischen verlangsamte⁹⁸. Der Unternehmer Anton Gonzenbach von Hauptwil, der die Teiche aus eigener Anschauung kannte, fällte ein vernichtendes Urteil. Er bemerkte, sie seien in einem *elenden Zustand* und die *Zerrüttung* der Weiher schreite in *unaufhaltlich schnellen Schritten* voran.⁹⁹

Auch der Bevölkerung blieb nicht verborgen, dass beim Stift und dem Spital das Interesse an den Teichen erlahmte und die Überwachung nur noch mangelhaft war. Beim Abfischen erwarteten immer mehr Gottshäuser, dass sie Anteil am «Karpfensegen» hatten. Um den Missbräuchen zu wehren, sprach das Stift 1734 ein Verteilverbot aus. Ausgenommen waren nur noch die wirklich Berechtigten und direkten Anstösser.¹⁰⁰ 1760 wurde das Abfischen der Chorherrenweiher durch einen allzu grossen *überlauf und ohngestümme* (ungestümes Verhalten) von Menschen massiv gestört. Das strikte Verbot der Abgabe von Fischen an Nichtberechtigte wurde erneuert.¹⁰¹ Auch beim Schorhauser Weiher des Spitals

91 Besonders deutlich lässt sich dies beim Schorhauser Weiher des Spitals Bischofszell nachweisen. 1755 kam man zum Schluss, dass die Neubesetzung des Teiches *eine nicht gar notwendige Ausgab* sei, die *zum besten des Spithals könnte wohl ersparen werden*: BÜAB Memorabilia Episcopocellana, Tom. III, S. 19, Eintrag von 1762 mit Hinweis auf 1755. 1773 liess auch Basel-Stadt eine Kosten-Nutzen-Analyse für die Teiche erstellen, um zu entscheiden, ob die Fischhaltung weitergeführt werden sollte. Befürworter der Weiher argumentierten, dass damit in Brandfällen Wasser vorhanden wäre, während die Gegner vor allem Dammbrüche befürchteten, vgl. Geu (wie Anm. 1), S. 167–170.

92 StATG 7'30, 60/2, 4.3.1701, S. 228.

93 StATG 7'30, 60/5, 15.11.1767, S. 164; ebd., 18.11.1767, S. 165.

94 StATG 7'30, 60/4, 23.1.1762, S. 152.

95 Geu (wie Anm. 1), S. 137–139. Vielleicht war dies bei den Stiftsweihern aber auch weniger nötig, da nur Quellwasser einfluss und damit wohl weniger Geschiebe angeschwemmt wurde.

96 StATG 7'30, 60/5, 16.12.1767, S. 168.

97 StATG 7'30, 60/5, 17.9.1774, S. 281.

98 Als 1644 beim Weiher von Altenklingen die Fische nicht richtig wachsen wollten, war man sich über die Ursache einig: Der Weiher war *mit unrath vast vollen und überwachsen* (StATG C 0'2, 0/27, 11).

99 StATG 7'30, 60/5, 22.4.1785, S. 427.

100 StATG 7'30, 60/3, 30.10.1734, S. 400.

101 StATG 7'30, 60/4, 25.10.1760, S. 121.

gab es immer häufiger *malcontente burger*, die mit dem Modus der Austeilung unzufrieden waren.¹⁰² Das eindrücklichste Beispiel, in welche Richtung sich das Verhalten der Bevölkerung anlässlich des Abfischens entwickelt hatte, betrifft die Bommer Weiher. Dort bekam das Ganze beinahe den Charakter einer politischen Manifestation der Bevölkerung gegenüber dem Weiherbesitzer, dem Spital in Konstanz. Der vom Spital angerufene thurgauische Landvogt erliess 1724 ein Mandat, weil *ambts angehörige bey ausfischung beyder Bommer weyeren sich nit allein erfrecken, die von gesagt loblichem spithall darzu verordnendte fischere und andere bestelte arbeitherr mit ohnglimplichen manieren, ohngebührlichem aufführen und straaffbahren tractieren und underfangen anzutasten, sonderen auf allerhand weise die fisch ohnerleydeutlicher dingen hinweg zu nemmen sich bemüehen*. Zuwiderhandelnden drohte eine harte Bestrafung.¹⁰³

Das Ende der Karpfenhaltung

Wegen eines Rückgangs der Nachfrage sanken die Karpfenpreise, während gleichzeitig andere Auslagen und, wie erwähnt, die Kosten für die Jungfische stiegen.¹⁰⁴ Damit wurden die Teiche zum Verlustgeschäft und lohnten den Aufwand nicht mehr. Dies bestätigt auch ein Hinweis aus der Kartause Ittingen. Bei der Verpachtung eines Weihers im Jahre 1711 hiess es explizit, dass das Gotteshaus mehr Unkosten als Gewinn davon gehabt habe. Der Bedarf an Karpfen war offenbar auch hier nicht so zwingend, als dass er die Nachteile aufgewogen hätte.¹⁰⁵ Gleiches gilt auch für die Stadt Bischofszell. 1752 gab sie dem Lehenbauern des Hofes Loch den dortigen Weiherplatz gegen einen Jahreszins von 15 Gulden als Viehweide ab.

Es muss betont werden, dass diese Beispiele keine Ausnahmen waren, sondern im Gleichschritt mit einer gesamtschweizerischen Entwicklung gin-

gen. Fast überall sahen die Betreiber in der Karpfenhaltung keinen Nutzen mehr. Dies machte die Karpfenhaltung zu einer entbehrlichen und überholten Einrichtung.

Zur wachsenden Unzufriedenheit mit der Teichanlage trug wohl auch die Situation im Stift selber bei. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war es finanziell nicht mehr auf Rosen gebettet. Als Folge davon sollte die Karenzfrist der Chorherren verlängert werden, was nichts anderes bedeutete, als dass jeweils weniger von ihnen anwesend waren und sich die Pflichten auf weniger Schultern verteilten.¹⁰⁶ Der naheliegendste Ausweg lag in der Verpachtung der Teiche. Nachdem der angefragte Junker Anton Gonenbach in Hauptwil auf eine Übernahme verzichtet hatte, kam es 1774 zu einer internen Lösung, indem die zwei Chorherren Müller und von Flüe die Weiher für zwölf Jahre übernahmen.¹⁰⁷ Nach Ablauf dieser Zeit wandte sich das Stift 1785 erneut an Anton Gonenbach. Im Stift war man der Auffassung, dass man sich damit die Unterhaltskosten ersparen könnte und der Pächter möglicherweise die Reparaturen im eigenen Interesse selber vornehmen würde. Dieser trat 1786 nach einigem Zögern die auf zwanzig Jahre vereinbarte Pacht an, verlängerte sie dann aber be-

102 BüAB Memorabilia Episcopocellana, Tom. III, S. 177. Wie das Stift, so versuchte damals auch das Spital, den als unrentabel angesehenen Weiher loszuwerden. Vorerst geschah dies durch Verpachtung an Bischofszeller Bürger.

103 SSRQ TG I/5, Nr. 601, S. 1973, Mandat vom 4.12.1724; Mandate mit gleicher Zielsetzung folgten 1730 und 1738.

104 Hatte das Stift 1740 in Gossau noch 4 Gulden für 100 Satzische bezahlt, so verlangte der gleiche Lieferant ein Jahr später 7 ½ Gulden (StATG 7'30, 60/3, 10.3.1741, S. 558–559).

105 StATG 7'42'507, Lehenbuch Hüttwilen, S. 215.

106 Die Diskussion darüber zog sich über Jahre hin. Einen guten Einblick gibt der Protokolleintrag von 1766 (StATG 7'30, 60/5, 10.10.1766, S. 123–125).

107 StATG 7'30, 60/5, 16.9.1774, S. 279 und 17.9.1774, S. 279–281.

reits 1793 bis zum Jahr 1816.¹⁰⁸ Diesen Vertrag übernahmen vorzeitig Gonzenbachs Schwiegersöhne Kramer, Esslinger und Landolt. Der nächste Pächter bis 1830 war der aus Freihirten stammende Müller und Ortsvorsteher Benedikt Forster in Hauptwil. Aus dem Jahre 1829 liegt ein *Weiherraccord* vor, in dem sich Forster und die Besitzer der Spinnerei Staub und Honegger in Sorntal verpflichteten, gemeinsam die weitere Pacht zu übernehmen.¹⁰⁹

Nachdem das Stift in den 1830er-Jahren, wie erwähnt, zur Sicherung seines Besitzes gerichtlich gegen verschiedene Anstösser vorgehen musste, dürfte den Chorherren der Geduldsfaden endgültig gerissen sein. Sie entschlossen sich, die Weiher an die aufstrebende Färberei Brunnschweiler in Hauptwil zu veräussern, welche einen grossen Wasserbedarf hatte. Bereits um die Wende zum 20. Jahrhundert trieb das Wasser auch die ersten Turbinen zur Gewinnung von Elektrizität für die Färberei, die Seidenweberei Honegger und die Gemeinde Hauptwil an.¹¹⁰ Auch im 20. Jahrhundert hatten die Färberei Brunnschweiler und die Weberei, welche sich von etwa 1940 an im Besitz der Firma Bärlocher in Rheineck befand, gemeinsam das Wasserrecht inne. Heute sind die Weiher in Privatbesitz und es kommt ihnen eine sorgsame Pflege zu. Das Fischen ist zu einer Freizeitbeschäftigung ohne kommerzielle Absicht geworden.

Abschliessend bleibt die Frage, weshalb viele Weiher die Zeit nicht überdauerten.¹¹¹ Eine starke Gefährdung ging von der «Entdeckung» des Torfabbaus zu Heizzwecken gegen Ende des 18. Jahrhunderts aus.¹¹² Davon betroffen waren jedoch nicht nur Weiher, sondern auch die oft in deren unmittelbarer Nähe liegenden Mooregebiete.¹¹³ In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts folgte eine Welle von Meliorationen, welcher beispielsweise ein Rietgebiet im südlichen Gottshaus zum Opfer fiel.¹¹⁴ Zwar kam gleichzeitig in der Gemeinde der Wunsch nach Feuerweihern auf, doch erfüllten diese nur ihren Zweck, wenn sie in

Siedlungsnähe lagen. Dies traf jedoch auf die eher unzugänglichen Stiftsweiher nicht zu.¹¹⁵ Diesen kam aber entscheidend entgegen, dass ihr Wasser in den stark industrialisierten Ortschaften Hauptwil und Sorntal dringend benötigt wurde. Auch die Tatsache, dass in der teils engen Talmulde eine landwirtschaftliche Nutzung des Weiherbodens kaum rentabel gewesen wäre, dürfte zum Erhalt der Teiche beigetragen haben. Der Naturschutzgedanke, der heute ein starkes Argument für den Weiterbestand darstellt, kam erst im Laufe des 20. Jahrhunderts auf. Ihm verdanken wir es aber letztlich, dass diese Weiher als Erbe des Chorherrenstifts, als landschaftsprägendes Element und als grosse Bereicherung für Flora und Fauna bis heute erhalten geblieben sind.

108 StATG 7'30, 32.W/11b; vgl. auch MuB GoA 19, Nr. 1354, «Project» von Anton Gonzenbach.

109 Privataarchiv Fehr-Bärlocher, Rheineck/Schaffhausen.

110 Vgl. Menolfi 2011, S. 293–296.

111 Im Vergleich zu anderen Kantonen hat sich im Thurgau immerhin eine stattliche Zahl von Teichen erhalten.

112 Menolfi 2011, S. 147–148.

113 Z. B. das Freiburger Moos gegen Waldkirch (StATG 7'30, 61/2, 22.5.1776, S. 154).

114 Menolfi 2011, S. 257.

115 Menolfi 2011, S. 291.

Stadtmauer, Tore und Burg von Bischofszell

Ergebnisse aus Archäologie und Bauforschung

The City Walls, Gates and Castle of Bischofszell—The Results of Archaeological Research and Investigation into the History of Construction

The foundations of the castle keep, which probably dates to the first half of the thirteenth century and which was dismantled in 1843, were documented in the castle courtyard. A freestanding tower in the Blarerhof, probably from the first half of the thirteenth century, is archaeologically documented. Buildings adjacent to the city walls, which can be dated to shortly after 1300, indicate that the walls were constructed at the latest in the second half of the thirteenth century. The Helmsdorfische Freihof and the Bürgerhof were townhouses of nobles from the beginning of the fourteenth century. Timber-roof structures from the 1420s indicate that the houses were rebuilt shortly after a fire documented in 1419. Dendrochronological data between 1435 and 1445 from the suburb point to its documented reconstruction around 1437. Archaeology and research into construction history provide indications regarding the dating of the well-known tapestry of Bischofszell at the beginning of the sixteenth century. A survey map documenting the age of buildings in the central part of the town clearly indicates the city wall from the thirteenth century, the oldest cellars from the beginning of the fourteenth century, and the extent of the city fire of 1743.

Einführung und Grundlagen

Die Altstadt von Bischofszell gehört zu den wichtigen Kulturdenkmälern der Ostschweiz. Sie liegt auf einem von Ost nach West verlaufenden Molassesporn am Nordfuss des Bischofsberges auf rund 500 m ü.M. am Zusammenfluss von Sitter und Thur.

Präsentiert wird der aktuelle Wissensstand der Archäologie betreffend der mittelalterlichen Befestigungen der Stadt Bischofszell.¹ Der Schwerpunkt liegt in der Zeitspanne von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, zudem wurden Besonderheiten bis zur Zeit vor dem grossen Stadtbrand von 1743 berücksichtigt. Dank Dendrodaten konnten massgebliche Erkenntnisse zum Stadtausbau gewonnen werden. Die Stadtentwicklung wird unter Verwendung einiger wichtiger Urkunden aufgezeigt, die Aussagen zu den Befestigungen zulassen.² Obwohl Bischofszell zu den besterforschten Städten des Thurgaus zählt, zeigt sich, dass dank Quellenstudium nach wie vor neue substanzuelle Erkenntnisse zur Stadtgeschichte möglich sind.

Der Hofbezirk (Stiftsbezirk) bezeichnet den westlichen Teil der Altstadt, die vermutliche Keimzelle der Stadt, inklusive Burg, Kirche und Freihöfe. Hirschenplatz und Tuchgasse bilden den östlichen Abschluss. Dieses Gebiet umfasst die älteste und unberührteste Bausubstanz der Stadt. Die Trennung zwischen dem Hofbezirk und der nach Osten anschliessenden Marktstadt ist heute im Stadtbild noch deutlich erkennbar. Die Marktstadt mit dem Rathaus beginnt auf der Höhe des Hirschenplatzes und der

-
- 1 An dieser Stelle danken wir dem Staatsarchiv für die Bereitstellung der Quellen sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Denkmalpflege und des Amtes für Archäologie Thurgau für die Unterstützung. Ein herzlicher Dank geht an alle Hausbesitzer in Bischofszell, die uns ihre Türen und Keller geöffnet haben.
 - 2 Vgl. allgemein den Aufsatz: Stercken Martina: Die Befestigung kleiner Städte und städtischer Siedlungen in der Nordostschweiz, in: Stadt- und Landmauern, Bd. 1: Beiträge zum Stand der Forschung (Veröffentlichungen des Instituts für Denkmalpflege an der ETH Zürich, Bd. 15.1), Zürich 1995, S. 63–75.

Tuchgasse und erstreckt sich nach Osten bis zum Zeitglockenturm, der, bis zur Ummauerung der Vorstadt, den östlichen Abschluss der Altstadt bildete. Die Marktstadt wurde beim Brand von 1743 am stärksten in Mitleidenschaft gezogen, jedoch datieren einige archäologische Befunde, vor allem aus den Kellern, in die Zeit vor dem Brand. Die Vorstadt, ein erst 1437 ummauer-tes Handwerkerquartier, liegt östlich des Zeitglocken- turmes und bestand seit mindestens der Mitte des 14. Jahrhunderts. Während der Appenzellerkriege (1402–1429) wurde die Vorstadt zu grossen Teilen abgebro- chen.³ 1437 datiert ein Erlass des Bischofs zum Wieder- aufbau und zur Ummauerung der Vorstadt.⁴ Die Vorstadt wurde vom Brand 1743 nicht tangiert.

Archäologische Grabungen/
 Bauuntersuchungen/Dendrochronologie/
 Kellerplan

In der Altstadt von Bischofszell führte das Amt für Archäologie Thurgau sechs kleinere Grabungen durch:⁵ vor dem Zeitglockenturm,⁶ an der Gerber- gasse 6,⁷ an der Neugasse 2,⁸ im Schlosspark⁹ und in der Markt- und Kirchgasse.¹⁰ Die Stiftskirche wurde anlässlich von Umbau- und Renovierungsarbeiten in den Jahren 1967–1971 dokumentiert.¹¹ Bei den Bau- untersuchungen präsentiert sich die Ausgangslage besser. Es kann auf die Ergebnisse von mehr als einem Dutzend Bauuntersuchungen im Bereich der Altstadt zugegriffen werden. Vor allem die Untersuchungen im Bürgerhof an der Marktgasse 36,¹² im Helmsdorfi- schen Freihof am Hofplatz 3,¹³ im Blarerhof an der Schottengasse 12¹⁴ und an der Gerbergasse 6¹⁵ sind umfangreich und aussagekräftig.

Rund zwanzig Altstadthäuser wurden dendro- chronologisch untersucht. Bei den beprobten Bau- hölzern handelt es sich, in der Reihenfolge ihrer Häu- figkeit, um Fichten, Eichen, Weisstannen und Föhren. Von insgesamt 88 Proben konnten 78 datiert werden.

Dendrodaten werden mit einem «d» markiert, z. B. 1301d. Die dendrochronologische Datierungsme- thode nutzt den Umstand, dass sich der auch überre- gional vergleichbare Klimaverlauf im jährlichen Zu- wachs der Bäume widerspiegelt. Dazu werden mit einem Kernbohrer Proben aus Konstruktionen wie Dachstühlen, Riegelwänden und Deckenbalken ent- nommen. Im Labor werden die Jahrringe gemessen und in einer für den jeweiligen Baum typischen Zu- wachskurve dargestellt. Mit statistischen Verfahren werden diese pro Holzart mit Referenzkurven vergli- chen, welche in jahrzehntelanger Forschung aus Tau- senden von Kurven zusammengesetzt wurden. Eine erfolgreiche Datierung zeigt sich in hohen rechneri- schen Korrelationswerten und einer optischen Über- einstimmung der Kurven. Sofern an der datierten Probe die Waldkante, d.h. der letzte gewachsene Jahrring, vorhanden ist, kann das Fälldatum sogar auf die Jahreszeit genau angegeben werden.

In den Jahren 1988–1993 konnten mit einem Kellerplan sowie fotogrammetrischen Aufnahmen der Fassaden wichtige Grundlagen für die Bauge-

3 StATG 7'30, 26.St/1, Der Bischof von Konstanz befiehlt den Abbruch der Häuser, die während der Appenzeller- kriege aus der geschleiften Vorstadt in die Vorhöfe der Chorherrenhäuser versetzt worden waren, 28.2.1410.

4 BüAB Pergamenturkunde 113, 21.10.1437.

5 Archäologie TG 16 2010, S. 268–271.

6 1978.103. Archäologische Arbeiten werden im Amt für Archäologie des Kantons Thurgau mit einem Archivkürzel identifiziert, das sich aus dem jeweiligen Jahr sowie einer Laufnummer zusammensetzt.

7 2000.017; 2001.080; 2010.002.

8 1989.013.

9 2005.011.

10 1998.074; 2003.022.

11 Sennhauser 2003, S. 58–59.

12 1999.063; 2000.037; 2001.028.

13 1998.051; 2000.033.

14 1990.041; 1990.042; 1995.008; 1998.043.

15 2000.017; 2001.080; 2010.002.

schichte der Stadt erstellt werden.¹⁶ Die Pläne erlauben es, die vorhandene Substanz zu beurteilen oder gezielt Eingriffe durchzuführen, wie beispielsweise Holzaltersbestimmungen.

Verwendete Urkunden und Quellen

Durchgesehen wurden alle von Hannes Steiner mit Regesten versehenen Urkunden des Staatsarchivs Thurgau mit der Signatur 7'30, betreffend das Stift St. Pelagius. Ebenfalls wurde das vom Staatsarchiv erstellte Inventar der Bischofszeller Selekten und die Thurgauischen Rechtsquellen 1–2¹⁷ gesichtet. Verwendet wurden die Regesten des ehemaligen Staatsarchivars Friedrich Schaltegger zu den Pergamenturkunden des Bürgerarchivs Bischofszell¹⁸ sowie die Repertorien des bischöflichen Hauptarchivs¹⁹ und des bischöflichen Amtes Bischofszell,²⁰ ferner einzelne Urkunden betreffend das Domkapitel Konstanz.²¹ Einbezogen wurden die Stadtansichten von Stumpf von 1548²² und Herrliberger von 1743²³ sowie der Grundriss Herrliberger von 1743²⁴. Ausserdem die Planvedute von 1760/1770, die vermutlich von G. W. von Weissensee stammt.²⁵ Einen besonderen Platz als baugeschichtliche Quelle nimmt der Bischofszeller Bildteppich ein, der die früheste Gesamtansicht der Stadt aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts zeigt, und sich heute im Historischen Museum Basel befindet.²⁶

Ergebnisse

Die Burg des Stadtherrn

Der in der Urkunde von 1248 erwähnte bischöfliche Vogt hatte wohl seinen Sitz bereits in der Burg.²⁷ Diese wird in der Urkunde von 1421 *vesti* genannt.²⁸ Die

Burg diente als Sitz der bischöflichen Verwaltung, als Gerichtssitz, als Zehntort und als Wohnsitz des bischöflichen Obervogtes. 2005 konnte bei Bauarbeiten im Schlosshof, 1,4 m unter dem heutigen Gehniveau, die unterste Fundamentlage des 1843 abgebrochenen ehemaligen Burgturms, auch «Schwarzer Turm» genannt, dokumentiert werden.²⁹ Der Grundriss des Turms beträgt rund 10 x 10 m bei einer Mauerstärke von 2,2 m. Notizen von Pupikofer können wir entnehmen, dass der schmale Hocheingang 6,5 m über dem Boden lag.³⁰ Der auf dem Bischofszeller Teppich sichtbare Fachwerkbölgaden wurde 1669 abgetragen und dem Turm 1683/85 ein neuer Dachstuhl aufgesetzt.³¹ Eine Ansicht von Herrliberger von 1743 zeigt

16 Kelleraufnahmen Bischofszell, Kuenzler+Partner Architekten AG, Bischofszell 1993.

17 SSRQ TG I und II.

18 BüAB Pergamenturkunden.

19 STATG 7'10.

20 STATG 7'12.

21 STATG 7'20.

22 Stumpf, Johannes: Eidgenössische Chronik, 1548, Buch V, fol. 93r. Holzschnitt, Ansicht von Süden.

23 Vedute des Stadtbrandes von 1743, Stich von David Herrliberger, abgebildet in: Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 79.

24 Grundriss von Johannes Nötzli 1743, Stich von David Herrliberger, abgebildet in: Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 45.

25 Original im MuB, Kopie von J. R. Rahn, abgebildet in Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 58.

26 Brem, Hansjörg: Gewobene Geschichte – der Bildteppich von Bischofszell, in: Benguerel, Simone et al.: gesponnen, geflochten, gewoben. Archäologische Textilien zwischen Bodensee und Zürichsee, Frauenfeld 2010, S. 80–87.

27 STATG 7'30, 23.Fr/1a, Der Bischof von Konstanz befestigt die Rechte und Privilegien des Stiftskapitels und beschränkt die Zuständigkeit des Vogts, 9.7.1248.

28 STATG 7'30, 6.6/1, Das Kollegiatstift verkauft der Witwe Mechthild Bleiker und ihrem Sohn Hans Bleiker das Gut «Tobel» bei Bischofszell, 24.11.1421.

29 2005.011.

30 Pupikofer 1856, S. 6.

31 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 151–152.



das neue Dach. Im Vergleich zu den Burgtürmen von Mammertshofen mit einem Grundriss von 13 x 13,5 m, einer Mauerstärke von 2,8 m und einem Eingang auf 10 m Höhe, dem Turm von Frauenfeld, 8,5 x 9 m mit einer Mauerstärke von 2,5 m und einem Eingang auf 9 m Höhe, ist die Turmmauer der Burg Bischofszell weniger massiv. Aufgrund von Abbildungen und der Beschreibung von Pupikofer kann von einem Megalithmauerwerk ausgegangen werden.³² Der Name «Schwarzer Turm» könnte auch auf eine Russchwärzung infolge eines Brandes hinweisen. Die Art des Mauerwerks gibt einen Datierungshinweis zur Bauzeit, da die meisten Türme mit Megalithmauern zwischen 1230 und 1260 erbaut worden sind.³³ Der Wohntrakt der Burg, der Palas, wurde vermutlich im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts errichtet.³⁴

Das heutige Schloss in der Südwestecke der Stadt wurde nach dem Brand von 1419 wohl teilweise neu errichtet. Obwohl in der Urkunde von 1419 erwähnt wird, dass das *schloss so gar und genzlich verbrunnen ist*,³⁵ geht auch Knoepfli von einem

32 Pupikofer 1856, S. 6.

33 Reicke, Daniel: «Von starken und grossen flüejen». Eine Untersuchung zu Megalith- und Buckelquader-Mauerwerk an Burgtürmen im Gebiet zwischen Alpen und Rhein, Basel 1995 (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters, Bd. 22), S. 52–53.

34 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 105

35 BÜAB Pergamenturkunde 70, Steuerfreiheit für Bürger, die nach Brand ihre Häuser wieder aufbauen, 22.8. 1419.

Wiederaufbau ab dem 1. Stock aus.³⁶ Alle Hölzer des Dachstuhls wurden im Winter 1493/94d gefällt, was auf einen Brand 1493 hinweist.³⁷ Gemäss Literatur brannte die Amtswohnung im Schloss 1494.³⁸ Der 1494d erbaute Dachstuhl muss den Einsturz und Neuaufbau der Westfassade von 1835/36 unbeschadet überstanden haben und wurde auf der Westseite, entsprechend der zurückversetzten Fassade, verkürzt.³⁹ Aus der Zeit um 1494 stammen auch die schön gearbeiteten rundbogigen Blenden der Ostfassade. Derartige Blenden sind im süddeutschen Raum oft anzutreffen, beispielsweise am 1498 erbauten Waaghaus in Ravensburg oder am 1505 erbauten Gredhaus in Meersburg. Die auf dem Bildteppich gut erkennbare, mit Zinnen und Wehrgang versehene, westliche Doppelmauer, die in den 1950er-Jahren in Sondierschnitten gefasst wurde, setzte an der Nordwestecke des Palas an.⁴⁰ Die äussere Mauer wies eine Stärke von 1,1 m auf, die innere lediglich 0,7 m.⁴¹ Die äussere Mauer zwischen Burg und Untertor muss fast 40 m lang gewesen sein.

Die Kontermauer des Burggrabens konnte 2003 beim Aushub von Leitungsgräben 20 cm unter dem Strassenasphalt der Kirchgasse dokumentiert werden.⁴² Die 1–1,2 m starke Mauer war auf einer Länge von 2 m erhalten. Die südwärts anschliessende, heute noch erhaltene Grabengegenmauer, ist allerdings nur 0,8 m stark.

Gräben, Steilhänge und Hinterausgänge

Gräben wurden nur auf der Ostseite der Stadt angelegt. Ungeklärt ist, ob der Geländeeinschnitt mit dem Stadtbach auf der Südseite künstlichen Ursprungs ist. Die Abhänge an der Nord- und Westseite der Stadt sind steil abfallend und boten natürlichen Schutz. Diese Halden ausserhalb der Stadtmauern werden in Bischofszell mit «Stiegen» oder «Staigen» bezeichnet und wurden meist als Gärten genutzt.⁴³ Auch die Hal-

den hinter den Chorherrenhäusern gehörten der Stadt. Die Chorherren durften diese jedoch nutzen oder verleihen.⁴⁴ Die Herren von Heidelberg hatten im 14. Jahrhundert einen äusseren Zugang zu ihrem Freihof geschaffen. Diese Ausfallpforte liess Bischof Johannes III. (1351–1356) wieder zumauern, was in einer Urkunde von 1362 erwähnt und als erfolgt bestätigt wird.⁴⁵ Dieser Freihof westlich des Spitals, später Schenkenhof genannt, wurde 1850 wegen einer neuen Zufahrtsstrasse abgebrochen. Die heutige Bezeichnung «Verlorenes Loch» für diesen Durchbruch könnte von der zugemauerten Schlupfpforte stammen. In einer Urkunde von 1468 wird festgelegt, dass auch asylsuchende Delinquenten den Immunitätsbereich der Freihöfe, die «fryhait», durch die offiziellen Stadttore und nicht durch die Hintereingänge der Chorherrenhäuser betreten müssen.⁴⁶ Es scheinen also weitere solche Mauerdurchbrüche bestanden zu haben.

36 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 152.

37 2015.265.

38 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S.147, gemäss Pupikofer in TB 1 (1861), S. 71.

39 Knoepfli/Sendner-Rieger 1994, S. 38.

40 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 100.

41 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 153.

42 2003.022.

43 Z. B. StATG 7'30, 26.St/7c, 0, Gültlicher Spruch von vier Schlichtern in Bezug auf umstrittene Ansprüche und Rechte von Stift und Stadt Bischofszell, 10.4.1540; vgl. den Kommentar von Hannes Steiner im elektronischen Findmittel.

44 StATG 7'30, 26.St/2, 0, Punkt 8, Schiedsspruch des Bischofs von Konstanz zwischen Stift und Edlen von Bischofszell einerseits und der Stadtgemeinde andererseits, 22.2.1468.

45 TUB 6, Nr. 2665, S. 225, Elisabeth von Dettingen und ihre Enkel geben ihren Hof zu Bischofszell dem Bischof Heinrich und nehmen ihn von ihm als Lehen zurück, 10.12.1362.

46 StATG 7'30, 26.St/2, 0, Punkt 4, Schiedsspruch des Bischofs von Konstanz zwischen Stift und Edlen von Bischofszell einerseits und der Stadtgemeinde andererseits, 22.2.1468.

Rekonstruktionszeichnung des Bogenturmes.



Tore und Türme von Hofbezirk
und Marktstadt

Obwohl die Vorstadt erst ab 1437 mit Mauern und Toren abgesichert wurde, scheint man sich bei deren Befestigung stark an den älteren Türmen und Toren der Kernstadt orientiert zu haben. Der Bildteppich zeigt einfache Türme mit einem Zinnenkranz und Tore mit gewöhnlichen Pultdächern. Einzig der Zeitglockenturm wurde vermutlich vor 1500, eventuell beim Einbau eines Uhrwerks, ausgebaut.

Untertor Westseite

Baunachrichten über das Untertor fehlen. Knoepfli mutmasst, dass bei dem wohl im 13. oder 14. Jahr-

hundert erbauten Tor keine Ausbauten mehr stattfanden.⁴⁷ Das Untertor könnte ursprünglich ein auf der Stadtseite offener Schalenturm gewesen sein, der erst später mit einer Fachwerkkonstruktion geschlossen wurde. Auf dem Bildteppich, wie auch auf einer Zeichnung von 1835,⁴⁸ ist deutlich ein Tor mit stadtwärts geneigtem Pultdach erkennbar. Das Vorwerk des Untertors wurde wohl 1820 beim Ausbau der Strasse zwischen Tor und Thurbrücke entfernt.⁴⁹ Auf der Ansicht Weissensee um 1760/70 ist es noch erhalten, auf der Ansicht Isenring von 1825⁵⁰ fehlt es. Das Untertor selbst wurde 1843 zusammen mit dem Bergfried abgetragen.

Bogenturm

Der Bogenturm, auch Zeitglockenturm genannt, wurde mit der Ummauerung der Vorstadt nach 1437 zum Binnentor, zuvor bildete der Turm den östlichen Abschluss der Stadtbefestigung. An der Aussenseite ändert sich die Mauerstruktur oberhalb des Kriegermosaiks auf einer Höhe von rund 15 m, dies bestätigt auch der Befund der Innenseite. Der untere Teil des Mauerwerks dürfte vom ursprünglichen Torturm stammen, Knoepfli vermutet einen Bau um 1400,⁵¹ der obere Teil wahrscheinlich von einer Aufstockung aus der Zeit zwischen 1507 und 1548.⁵² Der Turm trägt heute noch den nach dem Brand erstellten Dachstuhl von 1743d.⁵³

47 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 102–103.

48 Original im MuB, Bleistiftzeichnung 1835 als Vorlage zum Aquarell, abgebildet in: Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 105.

49 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 103.

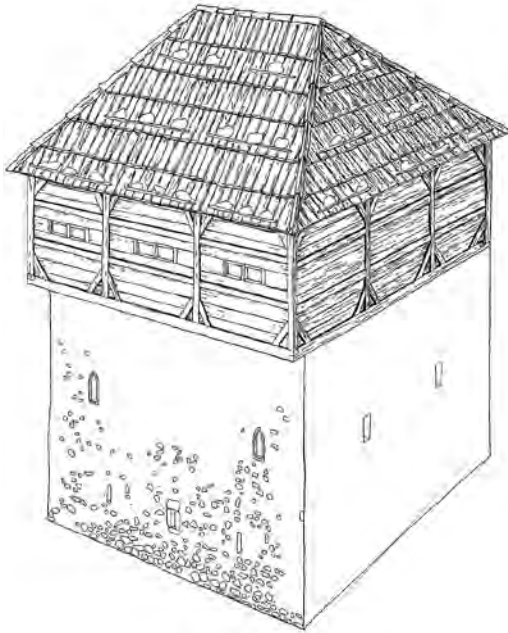
50 Ansicht Isenring 1825, abgebildet in: Müller, Ernst (Hrsg.), Der Thurgau in alten Ansichten, Frauenfeld 1992, S. 76.

51 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 230.

52 1507 (Bildteppich) und 1548 (Stumpf).

53 2015.061.

Turm im Blarerhof.



Beim Bau einer Trafostation auf der Ostseite des Bogenturmes wurden 1978 die Fundamente des Vorwerks dokumentiert.⁵⁴ Der Zwinger mit einem Ausmass von 8 x 12 m schloss möglicherweise eine Zugbrücke ein. Erreichbar war er über eine 2- oder 3-bogige Sandsteinbrücke mit einer Fahrbreite von rund 4 m und einer Bogenspannweite von rund 5 m. In der ersten Bauphase war die Brücke wohl zweiteilig. Vom Bogenturm her liess sich vermutlich eine Zugbrücke auf ein steinernes Brückenwiderlager absenken. Von diesem Pfeiler überspannte eine feste Brücke die restliche Grabenbreite. Dieser feste Brückenteil war wahrscheinlich ursprünglich hölzern und später gemauert, bevor im 17. oder 18. Jahrhundert die ganze Brücke bis zum Tor in Stein ausgeführt wurde. Auf der Ansicht von Stumpf 1548 ist dieser Zwinger deutlich erkennbar.

Eckturm Nordwest

1987 zeigten Bauuntersuchungen im Blarerhof einen ins heutige Gebäude an der Schottengasse 12 integrierten Turm mit einem Grundriss von 8 x 10 m.⁵⁵ Der Turm ist im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss aus grossen Bollensteinen massiv gemauert und in der Nordfassade noch bis zu 7 m hoch erhalten. Die Mauerstärke im unteren Geschoss beträgt 0,9–1,2 m, im oberen 0,8–1 m. Der Mauersockel trug wohl ursprünglich einen Obergaden mit horizontal eingefügten Bohlenbrettern. Der Turmsockel datiert vor dem Bau der Stadtmauer, die sowohl im Süden wie im Osten an diesen anstösst. Im Osten verdeckt die anstossende, um 1,7 m zurückversetzte Stadtmauer eine spitzbogige Lichtscharte. Ursprünglich handelt es sich hier um einen freistehenden Wohnturm, wohl aus der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts, der möglicherweise im Besitz eines Ministerialen war und später in die Stadtbefestigung integriert wurde.

Turm im Bürgerhof

Knoepfli vermutete, dass in der Nordost-Ecke des Bürgerhofes an der Marktgasse 36 ein Turm gestanden haben muss.⁵⁶ Das ehemalige Bürgerarchiv aus dem Jahre 1632 steht auf mittelalterlichen Fundamenten und erinnert wegen des quadratischen Grundrisses von 5 x 5 m und einer Mauerstärke von rund 1 m an einen Turmstumpf. Da das Turmfragment mit der Stadtmauer verzahnt ist, kann von einem Bau vor 1300 und somit von der ältesten Bebauung der Parzelle ausgegangen werden.⁵⁷

54 1978.103.

55 1987.060.

56 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 252.

57 2001.028.

Turm im Haus zum Zorn

Das Haus an der Kirchgasse 8 hat im Kern ein Mauerrechteck von ca. 8,6 x 9 m mit einer Mauerstärke von 1,2–1,3 m. Knoepfli geht von einem innerstädtischen Turm aus.⁵⁸ Die Funktion des Bauwerks ist unklar. Denkbar ist ein Markt-, Adels- oder Gefängnisturm. Auffällig ist die Ähnlichkeit von Grundriss und Mauerstärke mit dem Turm an der Schottengasse 12.

Schuldenturm

Beim mehrmals urkundlich erwähnten Schuldenturm wird es sich um einen der bereits genannten Türme gehandelt haben.⁵⁹ Vermutlich wurden im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Türme als Gefängnis benutzt. Urkundlich belegt ist, dass 1683 in den Burgturm neue Zellen eingebaut worden sind.⁶⁰ Wahrscheinlich hatte dieser schon früher, zumindest zeitweise, als Gefängnis gedient. Ob für «bischöfliche» oder auch für «städtische Schelme» entzieht sich unserer Kenntnis. Wo der 1484 in den Schuldenturm gewanderte Bader⁶¹ und ein 1551 verurteilter Mann⁶² einsassen, der Burgturm oder ein anderer Turm ihr Gefängnis war, wissen wir nicht. Ein 1479 einsitzender Gefangener ist gar über die Ringmauer geflohen.⁶³ Aus welchem Turm er wohl zuvor getürmt war?

Stadtmauer von Hofbezirk und Marktstadt

Der Rundgang entlang der Stadtmauer zeigt unverputzte Mauerabschnitte. An diesen Stellen kann der Maueraufbau sowohl im Kernbereich der Stadt als auch in der Vorstadt beobachtet werden. Auch freistehende Mauerzüge sind heute noch auszumachen, beispielsweise ein 12 m langer Abschnitt zwischen Schloss und Bürklerschem Freihof an der Kirchgasse 35. 1931 wurde dort ein Durchgang ausgebrochen.⁶⁴ Ob

die Höhe von 5 m noch der ursprünglichen Mauerhöhe entspricht, ist unklar, da der Mauerabschnitt sehr stark restauriert wurde. Die Mauerstärke misst im unteren Teil des Durchbruchs 1,3 m, im oberen 1 m. Ein sich nach oben verjüngender Sockel stützt die Mauer auf der Stadtinnenseite, gegen den Graben steigt die Mauer rechtwinklig auf. Auf der Grabenseite, der Südseite des Hauses Kirchgasse 11, ist die leicht vorstehende Stadtmauer stellenweise noch bis auf eine Höhe von rund 5 m erhalten.

Von der Stadtmauer liegen keine datierenden Befunde aus archäologischen Untersuchungen vor. Indirekt kann die Mauer jedoch mit Dendrodaten aus anstossenden Häusern datiert werden.

Die Stadtmauer wurde immer wieder ausgebessert. Noch 1618 wurde von an der Ringmauer wohnenden Chorherren eine finanzielle Beteiligung an die Verbesserung der Mauer verlangt.⁶⁵

Erwähnt wird zudem eine Mauer im Bereich der heutigen Tuchgasse,⁶⁶ dabei ist jedoch eher von einer Immunitätsmauer des Stifts auszugehen.

Stadtmauer West, Nordwest-Ecke

Der Helmsdorfische Freihof am Hofplatz 3 stiess südwärts direkt an das Untertor und bildete eine Ecke der Stadtmauer.⁶⁷ Diese weist im Keller des Freihofes auf

58 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 68.

59 Z. B. BüAB Pergamenturkunde 294, 10.5.1484.

60 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 148.

61 BüAB Pergamenturkunde 294, 10.5.1484.

62 BüAB Regeste II, 69, 30.12.1551.

63 BüAB Pergamenturkunde 266, 21.6.1479.

64 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 154.

65 StATG 7'30, 26.St/26, Beschwerdeschrift von Chorherr Kaspar Büeler gegen die Stadt Bischofszell zu Händen des Bischofs von Konstanz, 10.4.1618.

66 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 99.

67 1998.051; 2000.033.

Höhe der Scharten eine Stärke von 1,15 m auf, zudem ist die Nordwest-Ecke mit Stützpfailern verstärkt. Nur der Nordteil des Gebäudes ist unterkellert. Hier stossen die Gebäudemauern Ost und Süd an die bestehende Stadtmauer an. Die Geschichte des Hauses beginnt schon um 1300. Die von Knoepfli postulierten zwei Häuser lassen sich archäologisch bestätigen.⁶⁸ Die Deckenbalken im Keller datieren 1301d. Im 2. Obergeschoss stammt eine Riegelwand in Flechtwerktechnik aus der Zeit zwischen 1301d und 1423d. Der Dachstuhl wurde im 15. Jahrhundert in zwei Abschnitten erstellt. Die untere Konstruktion datiert 1423d, die obere 1456d. Es dürfte sich dabei um einen Wiederaufbau nach dem Stadtbrand von 1419 handeln. Der neue Dachstuhl ist auch ein Indiz für die Zusammenlegung der ursprünglich zwei Häuser. In einer Urkunde von 1483 wird der Bau als Besitz der Helmsdorfer erwähnt,⁶⁹ und am 26. Januar 1603 übergibt Jos Muntprat von Spiegelberg dem Stiftsamtman zwei Häuser, die *ainhalb an der statt turm und tor* lagen.⁷⁰ Der Einbau des Festsaaes im 2. Obergeschoss datiert auf den Beginn des 16. Jahrhunderts.⁷¹ Die Malereien darin stammen aus dem frühen 17. Jahrhundert.

Die Nordfassade des Hauses Hofplatz 5 ist nur 4 m breit. Im nördlichen Kellerteil weist die aus massiven Lesesteinen lagig gefügte Fundamentbasis der Stadtmauer eine Stärke von 1,3 m auf. Bei einer Fensteröffnung ist unklar, ob diese original ist oder sekundär ausgebrochen wurde. Etwa ab Höhe der Fensterbank besteht das Mauergefüge aus Kieseln. Die Deckenbalken aus Nadelholz ruhen südseitig auf der Zwischenwand, nordseitig auf einem eichenen Streifbalken, der auf Kragsteinen aufliegt. Die West- und Ostwand des Hauses stossen mit Fugen an die Stadtmauer. Der archäologische Befund ist vergleichbar mit dem im Nachbarhaus Hofplatz 3. Dendrodaten von Keller und Dachgeschoss weisen auf einen massiven Umbau des Hofplatzes 5 um 1748d hin.⁷² Eine Urkunde von 1526 erwähnt den Verkauf eines Hau-

ses, das vorne auf den Hof und hinten an die Ringmauer anstösst, an den Nachbarn Ludwig von Helmsdorf, der bereits das westlich angebaute Gebäude besitzt.⁷³

Im Haus Hofplatz 9 wurden in Keller und Dachstock Dendroproben entnommen.⁷⁴ Das Holz von drei Keller-Deckenbalken aus Weisstanne wurde im Winter 1379d geschlagen. Dies könnte auf einen Wiederaufbau nach der urkundlich erwähnten Zerstörung der 1370er-Jahre hinweisen.⁷⁵ Die Stärke der Stadtmauer auf Höhe des Kellerfensters beträgt 1,15 m, an der Fundamentbasis bis 1,5 m. Hölzer aus der östlichen Fachwerkwand im Dachstock lieferten Daten von 1566d, während der Dachstock 1683d datiert.

Stadtmauer Nord, Nordwest-Ecke

Der Kern des Blarerhofes an der Schottengasse 12 ist der oben als Eckturm-Nordwest bezeichnete Bau.⁷⁶ Vermutlich in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts

68 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 329.

69 BüAB Pergamenturkunde 290, 3.2.1483.

70 STATG 7'30, 35.K/5b, Jos Muntprat von Spiegelberg verkauft seine beiden Häuser beim unteren Tor, 16.1.1603.

71 1998.051, Bohlen/Balkendecke 1506d.

72 2008.024.

73 STATG 7'30, 35.K/4, Der Bader Hans Lieb verkauft ein Haus auf dem Hof in Bischofszell an Ritter Ludwig von Helmsdorf zu Zuckenriet, 13.8.1526.

74 2015.083.

75 STATG 7'30, 4.Pr/1a, Das Domkapitel von Konstanz bewilligt Propst und Kanoniker der Kirche von Bischofszell die Zurückhaltung der Pfrundeinkünfte des Propstes im ersten Jahr nach dessen Tod zugunsten des Kirchenbaus, 9.2.1379. Die Bischofszeller Kirche habe durch die schweren Kriege und Kämpfe (*per graves ... guerras et lites*) der vergangenen Jahre an Dächern und Mauern Schaden erlitten.

76 1987.060; 1990.042; 1998.043.

wurde dieser Eckturm in die Stadtmauer einbezogen, die hier von Osten und Süden an den Turm anstösst und 1,1 m stark ist. Der Turm erhielt um 1421d einen neuen, nordseits vorkragenden Fachwerk-Obergaden und einen neuen Dachstuhl. Um 1446d wurde das Dach gegen Osten erweitert und mit Hohlziegeln gedeckt. Das Gebälk aus dem 15. Jahrhundert ist noch unverändert erhalten. Das Datum von 1421d weist auf einen Umbau nach dem Brand von 1419 hin.

Beim Haus an der Schottengasse 2, dem heutigen Pfarrhaus, handelt es sich wahrscheinlich um den 1490/91 erwähnten Neubau eines Kapitelhauses, das dieselben Freiheiten wie die stiftischen Freihöfe hatte.⁷⁷ Der Bischof musste gegenüber der Stadt garantieren, dass die Wehrfähigkeit der Ringmauer erhalten bleibt, [...] *das sy durch söllich buwé werlicher undd besser [...] werd.*⁷⁸ Dass der Bau auch wirklich ausgeführt wurde, und nicht – wie von Knoepfli vermutet – nur geplant war,⁷⁹ scheinen Dendrodaten des angrenzenden Hauses Schottengasse 4 zu bestätigen. Im Haus Schottengasse 4–6, der ehemaligen Kaplanei, datieren die Deckenbalken des Erdgeschosses 1464/76d.⁸⁰ Da diese Proben keine Waldkanten haben, ist ein Bau um 1490 möglich. Die Hölzer der Dachbalken wurden 1589d gefällt.⁸¹ Sie haben mit 1589d dasselbe Fälljahr wie der Dachstuhl des Bürklerschen Freihofes an der Kirchgasse 35. In den Urkunden von 1606⁸² und 1623⁸³ sind Umbauten am Bürklerschen Freihof sowie einem weiteren Chorherrenhaus erwähnt. Gut möglich ist also, dass es sich dabei um die Gebäude an der Schottengasse 2–6 handelt.⁸⁴

Der 16,6 m lange Mauerabschnitt zwischen Pfarrhaus und «Verlorenem Loch» ist noch rund 4 m hoch erhalten. Die Stadtmauer ist beim Anschluss ans Pfarrhaus 5 m hoch, die Nordseite des Hauses ist bis zur Dachuntersicht rund 10 m hoch.

Aus dem Keller der Schottengasse 18 liegen Dendrodaten der auf einem Streifbalken aufliegenden Eichenbalken zwischen 1299d und 1309d vor.⁸⁵

Die hier sichtbare Stadtmauer dürfte somit auch in die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts datieren. Der Keller stammt aus derselben Zeit wie die Keller des Helmsdorfischen Freihofes am Hofplatz 3 und im Bürgerhof an der Marktgasse 36. Der Dachstock Schottengasse 18 wurde 1637d erstellt.

Stadtmauer Nordost

Bei einer Bauuntersuchung in den Kellern der Markt-gasse 16 und 18 wurden auf der Nordostseite Mauerstärken von 1,2 m gemessen.⁸⁶ Es dürfte sich dabei um die Stadtmauer aus dem 13. Jahrhundert handeln. Das Mauerwerk aus grossen Bollensteinen ist im unteren Teil lagig vermauert. Die aufgehende Mauer des 1743/44 erstellten Neubaus ist ab Decke Erdgeschoss nur noch 80 cm stark und mit kleineren und grösseren Steinen, vereinzelt auch Ziegeln, unsorgfältiger gemauert. Die Aussenmauern beider Keller sind nicht mit der Stadtmauer im Verbund, sondern stossen an diese an. Im ehemals nicht unterkellerten, südwestlichen Bereich der Markt-gasse 16 wurden Mauerzüge dokumentiert, die keinen Bezug auf die

77 Ev. auf älterem Fundament, Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 314.

78 StATG 7'30, 3.27/3, 0, Das Stiftskapitel ersucht den Bischof um die Bewilligung zum Bau eines neuen Kapitelhauses, s.d. (verm. 1490/91).

79 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 314.

80 2015.087.

81 2015.087.

82 StATG 7'30, 3.27/3, 4, Propst Hager verlangt die Beteiligung der Inhaber der Höfe an den anfallenden Baukosten, 9.5.1606.

83 StATG 7'30, 3.27/3, 7, Propst Hager zur vorgesehenen Reparatur zweier Chorherrenhöfe, 16.11.1623.

84 Der zweite Chorherrenhof konnte von Knoepfli noch nicht lokalisiert werden, Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 127.

85 2015.081.

86 1987.009.

heutige Bebauung nehmen und vermutlich aus der Zeit vor dem Stadtbrand von 1743 stammen.

Der rund 720 m² grosse Gebäudekomplex des Spitals an der Marktgasse 36 gehört mit seinem Treppengiebel im Osten zu den auffälligsten und grössten Bauten der Stadt.⁸⁷ Es handelt sich beim heutigen Bürgerhof ursprünglich um mindestens drei Liegenschaften. Im Westtrakt datieren die Stützkonstruktionen aus Eiche in Keller und Saal des Erdgeschosses auf 1311d.⁸⁸ Dieser Gebäudeteil ist 1311/12d als Adelssitz erbaut worden und fand ab 1379 als Spital Verwendung.⁸⁹ Der Westtrakt wurde spätestens im 15. Jahrhundert mit dem heutigen Mitteltrakt und 1507d mit dem mächtigen Bau mit Treppengiebel im Osten ergänzt. Der Bürgerhof steht mit der ganzen Nordseite auf der Stadtmauer, die im Keller und Erdgeschoss noch nachweisbar ist. Beim Umbau 1999–2004 blieben die Fassaden praktisch unberührt, entsprechend fehlen wichtige Abklärungen, etwa zum Verlauf, der Höhe und der Erhaltung der Stadtmauer auf der Nordseite. Wann die Stadtmauer, die an dieser Stelle eine grosse Höhendifferenz überwinden musste, gebaut wurde, ist unsicher; wahrscheinlich ist ein Bau um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Im Keller des West- und Mitteltraktes ist die Stadtmauer mit der typisch mittelalterlichen Mauerstruktur aus relativ grossen Bollen- und Bruchsteinen noch sichtbar, daran stossen die Aussenmauern der Gebäude an. Wahrscheinlich in die Bauzeit um 1311 datieren zwei von ursprünglich drei Schartenfenstern.

Ein Unterzugsbalken im Boden des Dachgeschosses datiert 1425d und könnte ein Hinweis auf Renovationen nach dem Stadtbrand von 1419 sein. Ein Indiz für diesen Brand oder die Zerstörungen der 1370er-Jahre ist die Brandrötung an der östlichen Aussenmauer des Westtrakts. Im Osttrakt des Bürgerhofes wurde während der Bauuntersuchungen das Fragment einer Sandsteinspolie gefunden. Es handelt sich um einen Ausschnitt aus dem Stadtwappen, welches vermutlich die Fassade des Neubaus von 1507

dekorierte. Die Zwischenbodenfüllungen aus mit Stroh versetztem Lehm dienen auch nach 500 Jahren noch als Isolationsmaterial. Die Bausubstanz des heutigen Bürgerheims und ehemaligen Adelssitzes, die von einer aufwendigen und repräsentativen Architektur zeugt, weist starke formale und technische Übereinstimmung mit dem Wohngebäude im Unterhof Diessenhofen auf.⁹⁰

Stadtmauer Süd

An der Kirchgasse 33 datieren die meisten der im Keller beprobten Deckenbalken 1522d und 1526d. Einzelne, vermutlich sekundär verbaute Balken sind älter.⁹¹ Die Stadtmauer, die heutige Südfront des Hauses, ist bis auf rund 5 m Höhe aus lagig gefügtem Kieselmauerwerk in Ährenteknik gebaut. Die östliche und die westliche Hausausenmauer stossen an die Stadtmauer an. Im Keller ist diese, auf Höhe der Fenster, rund 1 m stark und verbreitert sich bis zur Fundamentbasis auf 1,55 m.

Gemäss einer Inschrift im Hause zum Hof, dem Bürklerschen Freihof an der Kirchgasse 35, liess Johann Jakob Blarer von Wartensee 1586, als Bauherr des Stifts, hier Arbeiten ausführen.⁹² Aktuelle Dendrodatierungen zeigen, dass alle Hölzer des Dachstockes 1589d geschlagen wurden.⁹³ Diese wurden jedoch gemäss den Urkunden erst 1606 bzw. 1623 verbaut.⁹⁴ Das Dach ist einheitlich mit Holzziegeln

87 Brem/Steiner 2009.

88 Mehrere Bauuntersuchungen: 1999.063; 2000.037; 2001.028.

89 TUB 7, Nr. 3527, S. 166–168, Der Bischof von Konstanz erwähnt die alten Freiheiten des Spitals in Bischofszell und überträgt sie auf das neue Spitalgebäude, 19.7.1379.

90 Baeriswyl 1995, S. 95 f.

91 2015.099.

92 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 288.

93 2015.082.

94 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 288 sowie Fussnoten 82 und 83.



gedeckt. Die Stadtmauer weist hier auf Höhe der Kellerfenster eine Stärke von 1,15 m auf. In einer Urkunde von 1693 wird das Stift mangels Unterhalt der Stadtmauer auf diesem Freihof gemahnt.⁹⁵ Knoopfli beobachtete, dass hier, wie auch im Blarerhof, die Stadtmauer an das Gebäude anstösst.⁹⁶ Der Kern des Freihofes dürfte somit älter als die Stadtmauer sein und vermutlich in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts datieren.

Bau und Ummauerung der Vorstadt

Feuergefährliche, lärm- und geruchsintensive Handwerksbetriebe waren schon vor 1360 in der Vorstadt angesiedelt.⁹⁷ Archäologische Bauuntersu-

chungen an der Gerbergasse 6, bei denen Gerberbottiche dokumentiert und datiert werden konnten, bestätigen, dass die Vorstadt noch in der Frühen Neuzeit diese Funktion erfüllt hat.⁹⁸ Aus einer Urkunde von 1410 geht hervor, dass während der Appenzellerkriege von 1402 bis 1429 die unbefestigte Vorstadt auf Empfehlung der Ritterschaft vom St. Georgenschild und auf Befehl des Bischofs mehrheitlich geschleift wurde.⁹⁹ Einige Bauten wur-

95 Kdm TG 3 (A. Knoopfli), S. 102.

96 Kdm TG 3 (A. Knoopfli), S. 288.

97 TUB 6, Nr. 2511, S. 87–88, erste urkundliche Erwähnung der Vorstadt.

98 2010.002.

99 StATG 7'30, 26.St/1 (wie Anm. 3), 28.2.1410.

den zerlegt und in den Höfen und Vorgärten der Chorherrenhöfe in der Kernstadt wieder aufgebaut. Die Bischofszeller vermieden dann allerdings den Kampf und öffneten den mit den Appenzellern verbündeten St. Gallern und Wilern am 15. November 1407 ihre Tore und schworen ihnen Frieden.¹⁰⁰ Befunde an der Gerbergasse 6 deuten darauf hin, dass an einer vollständigen Schleifung der Vorstadt gezweifelt werden darf. Die ab 1437 errichtete Stadtmauer von 1,1 m Stärke stösst hier an einen älteren Turm mit rund 80 cm Meter starkem Mauerwerk, der in die Stadtmauer integriert wurde. 1437 gibt der Bischof die Erlaubnis, die Vorstadt nach einheitlichem Plan wieder aufzubauen, zu befestigen und die Häuser mit Ziegeln zu decken.¹⁰¹ Einige Gebäude in der Vorstadt lieferten Dendrodaten zwischen 1436d und 1445d. Der Wiederaufbau nach dem Ausstellen der bischöflichen Urkunde begann also schon vor 1437 oder wurde ohne Verzögerung ausgeführt. Die zeitliche Übereinstimmung zwischen Urkunde und archäologischem Befund ist hier beispielhaft. Eine weitere Urkunde von 1438 erwähnt den Aufbau einer Ziegelhütte.¹⁰² Es kann davon ausgegangen werden, dass viele der Neubauten, entsprechend der Weisung des Bischofs, mit Ziegeln eingedeckt wurden. Der Abbruch der provisorisch erbauten Häuser auf den Arealen der Stiftshäuser scheint sich über einen langen Zeitraum hingezogen zu haben. Noch um 1591 beschwerte sich das Pelagiusstift, dass zwei Häuser, die in ihren Vorgärten stünden, immer noch nicht demontiert worden seien.¹⁰³

Bei einigen Häusern der Vorstadt sind noch heute auf der Aussenseite Mauerabsätze in rund 8 m Höhe sichtbar, beispielsweise an der Gerbergasse 10 sowie an der Stadelgasse 1 und 17. Vermutlich handelt es sich hier um die ursprüngliche Höhe der Stadtmauer beim Bau um 1437. Ebenfalls in dieser Höhe sind heute teilweise die Tragbalken der oberen Laubgänge eingelassen. Im Haus Gerbergasse 6 ist die

Stadtmauer bis zu einer Höhe von 8 m dokumentiert und die Balken des obersten Laubgangs liegen auf dem Abschluss der Mauer auf. Die Stadtmauer ist auf der Ostseite des Hauses Stadelgasse 23 auf einer Länge von 21 m und bis zu einer Höhe von rund 6 m noch sichtbar. Die nur teilweise verputzte Mauer weist auf Fensterhöhe des Erdgeschosses eine Stärke von rund 80 cm auf. Der 35 m lange südliche Mauerabschnitt beim Anschluss der Vorstadtmauer an die Marktstadt ist noch rund 2,8 m hoch erhalten und stark restauriert.

Tore und Türme der Vorstadt

Das Obertor dürfte um 1437 zusammen mit der Mauer der Vorstadt errichtet worden sein. Die dem Tor vorgelagerte Brücke wurde 1736 neu in Stein gebaut.¹⁰⁴ Auf dem Bildteppich erscheint das Obertor mit Pultdach, wie das Untertor, jedoch auf der Stadtseite gemauert. Das Tor wurde 1840/41 abgetragen. Das – vermutlich ebenfalls um 1437 errichtete – Grabentor wird auf dem Bildteppich als einfaches Mauerortor mit vorgelagertem Zwinger dargestellt. Eine Zeichnung von 1830 zeigt auf der Stadtseite einen Wehgang über dem Tor und eine Schiesscharte auf der Ostseite. 1837 wurde dieses als erstes der Bischofszeller Tore abgebrochen. Zum auf dem Bildteppich deutlich sichtbaren Eckturm in Nordosten fehlen weitere Hinweise.¹⁰⁵ Ob im ehemaligen Zeughaus an der Stadelgasse 21 noch Fundamentreste im Kellergeschoss vorhanden sind oder alle Spuren beim Um-

100 Pupikofer 1828, S. 231.

101 BüAB Pergamenturkunde 113 (transkribiert von Martin Salzmann), 21.10.1437.

102 BüAB Pergamenturkunde 115, 17.3.1438.

103 BüAB Regest II, 77, s.d. (vermutlich 1591).

104 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 103.

105 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 123.

bau zum Korn- und Zeughaus im 17. Jahrhundert verschwunden sind, ist unbekannt.

Durch das vermutlich eher neuzeitliche sogenannte Gitzitörl an der Südostseite der Mauer bzw. am Südende der Neugasse liess man die Ziegen in die Stadt ein.¹⁰⁶

Stadtmauer Vorstadt

Beim Haus an der Grabenstrasse 4, wo ein Mauervorsprung von der Grabenstrasse her sichtbar ist, könnte die nördliche Stadtmauer noch bis zum 3. Stockwerk erhalten sein. Im Erdgeschoss-Nord ist die Stadtmauer noch in Teilen vorhanden. Im ältesten Keller des Hauses liegt die unterste Fundamentlage der Stadtmauer 1,4 m unter dem heutigen Bodenniveau, er wurde also erst nach deren Bau ausgehoben. Das Profil der Mauer zeigt, dass das rund 50 cm hohe Fundament direkt auf das anstehende Sediment aufgesetzt wurde. Im Erdgeschoss über dem Keller wurde eine zugemauerte Türe mit rundbogigem Gewand dokumentiert.¹⁰⁷

Der ursprüngliche Bohlenständerbau an der Stadelgasse 5, der 1445d datiert, umfasste zwei Drittel der Parzelle.¹⁰⁸ Das nördliche Drittel gegen die Stadtmauer, die hier rund 1,1 m stark ist, war unbebaut. Wahrscheinlich ist, dass die Stadtmauer der Vorstadt zuerst erbaut wurde und die Häuser erst später Richtung Mauer erweitert wurden.

Gemäss der Planvedute von 1760/70 war die Stadtmauer zwischen Neugasse 2 und Obertor freistehend. Im Keller des Hauses zum Schwert an der Neugasse 2 wurde auf der Ostseite die im Fundamentbereich 1,3 m starke Stadtmauer dokumentiert. Die Ostwand des Hauses wurde direkt auf die Stadtmauer aufgesetzt. Die Deckenbalken im Kernbau des Erdgeschosses datieren auf 1583d.¹⁰⁹

Im Bereich der heutigen Gerbergasse 4–8 wurden um 1437 annähernd gleichzeitig vier Gebäude errichtet.¹¹⁰ Es handelte sich dabei um Steinsockel-

häuser mit Fachwerkaufbauten. Die steinerne Konstruktion im Südwesten der Parzelle Gerbergasse 6 kann als Turm interpretiert werden, der schon vor dem Bau der Stadtmauer bestand und um 1437 in die Befestigung einbezogen wurde. Die rund 80 cm starke Südseite des Turmes ist Teil der hier anstossenden Stadtmauer, die aus grossen Bollensteinen gemauert ist und eine Stärke von 1,1 m hat. Durch einen nach Norden zurückversetzten Anbau und den hier beginnenden Verlauf in nordöstlicher Richtung entstand der Knick in der Stadtmauer, der auf alten Abbildungen zu erkennen und heute noch auf den südseitigen Häuserfassaden zu sehen ist.

Die Stadtentwicklung vor dem Brand von 1743

Um 1150 werden ein Propst des Chorherrenstifts und der Hof zu Bischofszell erstmals urkundlich erwähnt.¹¹¹ Die archäologische Auswertung zu den Grabungen in der Stiftskirche und der Michaelskapelle liegen nicht vor. Aus den wenigen publizierten Bruchstücken ist herauszulesen: Ein erster Baubestand der Kirche stammt vermutlich aus der Zeit um 900. Im 12. Jahrhundert erfolgte eine neue Raumaufteilung und ab 1295 wurde der Chor errichtet. Die nordwestlich anschliessende Muttergotteskapelle wird 1332 genannt, der Turmbau erfolgte nach 1400.¹¹² Das Chorherrenstift bildet sich in der Struktur der Stadt klar ab. Ob die ersten Chorherrenhäu-

106 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 104.

107 1988.023.

108 1989.014; 1989.074.

109 1989.013.

110 2000.017; 2001.080; 2010.002, Dendrodaten zwischen 1435d und 1437d.

111 TUB 2, Nr. 30, S. 101.

112 Sennhauser 2003, S. 58–59.



ser nördlich und östlich der Kirche, am Rand des ehemaligen Friedhofes standen, ist unbekannt. Anhand alter Pläne und Zeichnungen lässt sich die westliche und südliche Grenze des Stiftsbezirks nachvollziehen.

Knoepfli vermutete einen ersten Ausbau der Befestigung von Bischofszell während des Reichskrieges um 1077 bis 1100 oder um 1208 anlässlich der Fehde zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Abt von St. Gallen.¹¹³ Bereits um 1208 wird eine Belagerung durch Truppen des Abtes erwähnt.¹¹⁴ Jedoch ist offen, ob der Hof oder die Burg belagert wurde oder bereits eine befestigte Siedlung bestand.

Die heute noch sichtbare und zu grossen Teilen in den Aussenmauern der Häuser erhaltene Stadtmauer wird vermutlich um die Mitte oder in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts erbaut.¹¹⁵ Als Auftraggeber kommt Eberhard II. von Waldburg in Frage, der von 1248 bis 1274 Bischof von Konstanz und ab 1240 auch Propst von Bischofszell war. Als eifrigem Bauherrn und Städtegründer sind ihm u.a. die Gründungen von Gottlieben und Neunkirch SH zuzuschreiben und vermutlich auch die Befestigung der Stadt Arbon um 1250. Ein möglicher Auftraggeber der Bischofszeller Befestigung wäre aber auch sein Vorgänger Heinrich von Tanne, Konstanzer Bischof von 1233 bis 1248, der als Gründer von Burg und Städtchen Tannegg (Gem. Fischingen) gilt.¹¹⁶ Wie stark die Siedlung bei einem 1273 erwähnten Überfall und dem darauffolgenden Brand in Mitleidenschaft gezogen wurde, lässt sich nicht feststellen.¹¹⁷

In den Anfängen der Siedlungsentwicklung sind die Rechtstitel auf den Hof- und Stiftsbezirk konzentriert: Das Chorherrenstift als eigene rechtliche Institution, die Burg als Symbol für die Macht des Bischofs und die Freihöfe der Adligen mit besonderen Freiheiten. Für die Marktsiedlung sind 1330 erstmals Bürger und eigene Rechte erwähnt.¹¹⁸ Ein Grossteil der Einwohner verfügte nun über besondere Freiheiten, was wahrscheinlich macht, dass die Siedlung schon eine gewisse Grösse aufwies. Bürger in unterschiedlichen Städten hatten nicht die gleichen Rechte. In Bischofszell zu wohnen war attraktiver als beispielsweise in Bürglen. Während die Bischofszeller über relativ gut

113 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 54.

114 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 54; TUB 2, Nr. 84, S. 282–289.

115 STATG 7'30, 23.Fr/1a, Der Bischof von Konstanz befestigt die Rechte und Privilegien des Stiftskapitels, 9.7.1248; TUB 1, Nr. 222, S. 623 (infra opidum et extra).

116 Kdm TG 2 (A. Knoepfli), S. 318–320.

117 TUB 3, Nr. 590, S. 435.

118 BüAB Pergamenturkunde 1, 16.11.1330.

ausgebaute Rechte verfügten und diese auch noch sukzessive ausbauen konnten, haben die Freiherren von Bürglen ihren Bürgern deutlich weniger Freiheiten zugestanden.¹¹⁹ Das zeigt sich auch deutlich im Stadtbild. Während sich Bischofszell zur fast vollständig ausgebauten Stadtanlage entwickelte, wurde in Bürglen die Stadtmauer zwar zu grossen Teilen errichtet, der Ausbau zur Stadt mit Steinhäusern erfolgte nicht oder nur rudimentär.¹²⁰

1373 bestätigt der Konstanzer Bischof, von der Stadt Bischofszell eine freiwillige Kriegssteuer von 200 Pfund erhalten zu haben.¹²¹ 1375 haben die Brücken und Gebäude der Stadt viel Mühe, Arbeit und Kosten verursacht.¹²² 1379 wird erwähnt, dass die Kirche durch die schweren Kämpfe und Kriege der vergangenen Jahre Schäden an Dach und Mauern erlitten habe.¹²³ Dass auch Häuser zu Schaden gekommen waren und nach der Zerstörung wieder aufgebaut wurden, darauf weisen Dendrodaten von 1379d vom Hofplatz 9 hin.

Der Ausbau der Stadt muss 1383 weit fortgeschritten gewesen sein, da Gebäude in den Gärten der Chorherren geplant waren.¹²⁴ Diese Bauten stiessen damals noch auf Ablehnung, mussten jedoch während der Appenzellerkriege bewilligt werden, wenn auch nur als Provisorien. Auch die Nennung der Vorstadt bereits 1360 bedeutet, dass sich wohl innerhalb der Mauern der Kernstadt langsam Platzmangel manifestierte.

Nach einem Brand wird den Bürgern in einer Urkunde von 1419 Steuerfreiheit gewährt.¹²⁵ Die Ausdehnung und der Zeitpunkt dieses Brandes sind unbekannt, allerdings wurde auch das Schloss in Mitleidenschaft gezogen. Hinweise für die Ausbreitung des Brandes geben Dendrodatierungen von neu erstellten Dachstöcken aus den 1420er-Jahren von Hofplatz 3 und Schottengasse 12¹²⁶ sowie die Brandspuren an den damaligen Aussenmauern des Spitals.¹²⁷

Spätestens im 16. Jahrhundert verblasst der eigenständige Charakter der Stadtmauer. Während der Bildteppich teilweise noch freistehende Mauerab-

schnitte zeigt, fehlen diese mit Ausnahme der Vorstadt auf der Ansicht von Stumpf (1548). Häuser durften die Mauer nun überragen und wurden dieser sogar aufgesetzt. Eine Urkunde von 1560 erwähnt ein Haus auf der Ringmauer.¹²⁸

Aufgrund von Bauuntersuchungen, Grabungen und Dendrodatierungen des Amtes für Archäologie, der Beschreibungen von Knoepfli sowie den Unterlagen des Amtes für Denkmalpflege konnte ein Baualtersplan der Altstadt von Bischofszell erstellt werden. Die Stadtmauer aus dem 13. Jahrhundert ist deutlich sichtbar. Ausserdem die ältesten Keller aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts im Nordwestteil der Altstadt. Klar zeichnet sich die Ausdehnung des Stadtbrandes von 1743 ab.

Freihöfe

Ursprünglich handelte es sich bei den Freihöfen um Niederlassungen des Adels aus der Umgebung. Die Lage der Sitze der Herren von Anwil (Grüner Hof), von Heidelberg (Schenkenhof) und von Adlikon, südlich der Kirche, ist bekannt. Weitere vier Freihöfe sind erwähnt oder archäologisch nachgewiesen, können jedoch für das 14. Jahrhundert keiner adeligen Familie zugewiesen werden.

119 Menolfi 1996, S. 120.

120 Menolfi 1996, S. 116.

121 BÜAB Pergamenturkunde 19, 5.12.1373.

122 BÜAB Pergamenturkunde 22, 7.12.1375.

123 StATG 7'30, 4.Pr/1a, Das Domkapitel von Konstanz bewilligt Propst und Kanoniker der Kirche von Bischofszell die Zurückhaltung der Pfrundeinkünfte des Propstes im ersten Jahr nach dessen Tod zugunsten des Kirchenbaus, 9.2.1379.

124 BÜAB Pergamenturkunde 29, 28.7.1383.

125 BÜAB Pergamenturkunde 70, 22.8.1419.

126 1998.051; 1998.043.

127 1999.063; 2000.037; 2001.028.

128 BÜAB Pergamenturkunde 728, 23.9.1560.

Baualtersplan der Kernstadt von Bischofszell.



Der Turm im Blarerhof und der Kern des Bürklerschen Freihofes datieren vermutlich in die 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts, vor den Bau der Stadtmauer. Der Adelsitz im Bürgerhof und der Helmsdorfische Freihof wurden kurz nach 1300 erbaut. Zu den abgebrochenen Freihöfen der Herren von Adlikon und von Heidelberg gibt es keine Hinweise zur Bauzeit. Ebenso fehlen Baudaten vom Anwilerschen Freihof und dem heutigen katholischen Pfarrhaus. Dieses ehemalige Kapitelhaus erhält erst 1490/91 die Rechte eines Freihofes.¹²⁹

Der als Eigen bezeichnete Freihof der Herren von Heidelberg ging 1362 in den Besitz des Bischofs über und wurde den Heidelbergern und ihren Erben

fortan als Lehen überlassen.¹³⁰ Die übrigen Freihöfe gelangten erst ab dem 16. Jahrhundert sukzessive in Stiftsbesitz. Eine Ausnahme ist der Bürklersche Freihof, der bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts als Besitz des Stifts erwähnt ist.¹³¹

Adelssitze mit besonderen rechtlichen und fiskalischen Freiheiten sind auch aus anderen thurgau-

¹²⁹ Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 126 sowie Fussnote 77.

¹³⁰ TUB 6, Nr. 2665, S. 224–225, Elisabeth von Dettingen und ihre Enkel geben ihren Hof zu Bischofszell dem Bischof Heinrich und nehmen ihn von ihm als Lehen zurück, 10.12.1362.

¹³¹ Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 287.



schen Städten bekannt. In Arbon werden ausser der Burg und dem Pfarrhof vier weitere Freihöfe genannt.¹³² In Frauenfeld sind neben der Burg mindestens drei weitere Burglehen der Habsburger in der Stadt nachgewiesen.¹³³

Hinweise zur Datierung des Bischofszeller Bildteppichs

Im Bischofszeller Bildteppich ist auf dem Obergaden des Burgturmes das Wappen des von 1474 bis 1491 regierenden Konstanzer Bischofs Otto IV. von Sonnenberg sichtbar. Trotzdem ist der Teppich wahrscheinlich jünger. Die Thurbrücke, die 1487 fertiggestellt wurde, und die 1503 erbaute steinerne Sitterbrücke sind deutlich erkennbar. Beim Gebäude

mit den beiden Treppengiebeln in der Mitte der Stadt dürfte es sich um den 1507 erstellten Westtrakt des Heiliggeistspitals an der Marktgasse 36 handeln. Bauuntersuchungen im Helmsdorfischen Freihof am Hofplatz 3 nördlich des Untertores zeigten, dass 1505 im obersten Geschoss Umbauten stattfanden. Dabei ist wohl die auf dem Teppich noch eingezeichnete Luke verschwunden und der prunkvolle Festsaal wurde eingebaut. Die Vorlage zum Teppich dürfte kurz nach 1507 entstanden sein. Zu einem Zeitpunkt, als der neue Westtrakt des Spitals schon stand, der Umbau im Helmsdorfischen Freihof jedoch noch nicht abgeschlossen war. Als Muster für eine Zeich-

132 TUB 3, Nr. 330, S. 67.

133 Burkhardt 1977, S. 182–191.

nung könnten Ansichten aus der Schedelschen Weltchronik von 1493 gedient haben. Frühe Ansichten von Kleinstädten sind selten. In ihrer Genauigkeit und Zeitstellung sind sie zwischen die Ansichten des Guillaume Revel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts¹³⁴ und jenen des Johannes Stumpf aus der Mitte des 16. Jahrhunderts einzuordnen. Beide zeigen nicht nur wichtige Hauptorte, sondern auch viele Kleinstädte einer Region. Die Vorlage für den Stickteppich ist wohl um 1507 entstanden, die Herstellung des Teppichs kann jedoch später erfolgt sein.

Fazit

Die ausführlichen Recherchen von Knoepfli, die umfangreiche Datenbank der Denkmalpflege, die urkundlichen Quellen sowie die Bauuntersuchungen und Dendroanalysen der Archäologie ergeben eine sehr gute Ausgangslage für historische Erkenntnisse. Ähnlich wie beispielsweise in Schaffhausen, Winterthur oder Zürich lassen sich auch in Bischofszell die üblichen Prozesse der Stadtwerdung archäologisch nachweisen. Ausser massiven Stadtmauern und Toren finden sich neben Steinhäusern auch Bohlenständer- und Fachwerkbauten, oft auf einem gemauerten Sockelgeschoss. Die meisten der einfachen Häuser dürften dagegen reine Holzbauten gewesen sein. Die einzelnen Parzellen sind anfangs nur teilweise bebaut und füllen sich im Laufe der Jahrhunderte. Im Spätmittelalter und vor allem in der Barockzeit werden immer mehr kleinere Häuser zu grösseren Gebäuden zusammengefasst. Hinter vielen barocken Fassaden des Hofbezirks von Bischofszell sind bis heute Teile der gotischen Häuser erhalten geblieben.

Archäologische Belege zur Entwicklung der vermuteten Keimzelle der Stadt um Stiftskirche, Burg und Freihöfe vor 1250 fehlen. Offen ist, ob diese bereits mit einer gemeinsamen Befestigung umschlossen waren oder ob die Einzelbauten defensive Ele-

mente aufwiesen. Der Turm der bischöflichen Burg wurde vermutlich um die Mitte oder in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erbaut. Ob auf dem Areal des Schlosses ein Vorgängerbau stand, ist nicht bekannt. Von den Türmen der Stadtbefestigung ist heute einzig noch der Zeitglockenturm erhalten. Alle anderen Türme wurden entweder abgebrochen oder sind nur noch als Relikte in Häusern erhalten. Die Ansicht von Stumpf (1548) zeigt Wehrgänge, zudem sind im Bildteppich auf Mauern und Türmen Zinnen erkennbar. Weder Wehrgang noch Zinnen sind archäologisch nachgewiesen.

Die Bauuntersuchungen im Bürgerhof an der Marktgasse 36 haben erstaunliche Resultate gebracht. Ein Adelssitz aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts konnte nachgewiesen werden. Aus Urkunden ist bekannt, dass dieses Gebäude seit 1379 als Spital diente. Bis heute beherbergen seine Mauern eine soziale Institution. Ein einzeln stehender Turm, wohl aus der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts, konnte im Blarerhof an der Schottengasse 12 dokumentiert werden. An die ursprünglich wohl freistehende Stadtmauer wurden sukzessive Gebäude angelehnt. Die frühesten Dendrodaten 1301d von angebauten Häusern stammen vom Hofplatz 3, 1299/1309d von der Schottengasse 18 und 1311/12d von der Markt-gasse 36. Die drei Gebäude sind kurz nach 1300 an die westliche und nördliche Stadtmauer angefügt worden und somit jünger als diese. Die an die Stadtmauer anstossenden Aussen- und Binnenmauern dieser Bauten weisen eine wesentlich geringere Stärke auf. Die Stadtmauer ist meist 1,1–1,15 m stark, was einem Mass von 3,5 Fuss entspricht. Gemessen wurde im Hofbezirk und der Marktstadt in den Kellern auf Höhe der Scharten und anderer Mauerdurchbrüche. In den Untergeschossen an der Fun-

134 Vgl. Laffont, Pierre-Yves: L'Armorial de Guillaume Revel. Châteaux, villes et bourgs du Forez au XVe siècle, Lyon 2011.

damentbasis misst die Mauer bis zu 1,5 m.¹³⁵ In den oberen Stockwerken nimmt die Stärke der Stadtmauer ab, beispielsweise auf 90 cm im 2. Obergeschoss der Schottengasse 12. Ausschliesslich stadtseitig stützt ein sich nach oben verjüngender Sockel die Mauer, während sie auf der Feldseite, von vermutlich späteren Stützpfählern abgesehen, im rechten Winkel hochgezogen wurde.

Im Hofbezirk und auch an der Marktgasse 36 wurden die ältesten Keller um 1300 im Norden der Parzellen dokumentiert. Die südlichen Teile der Parzellen weisen spätere Baudaten auf oder wurden gar nicht unterkellert. In der Kernstadt wurden wahrscheinlich zuerst die Parzellenteile entlang der Stadtmauer überbaut und erst später die Häuser gegen die Strasse errichtet oder vergrössert. Dies im Gegensatz zur Vorstadt, wo die ältesten Häuser des 15. Jahrhunderts entlang der Gasse oder in der Mitte der Parzelle standen und erst später auch der Raum entlang der Stadtmauer überbaut wurde. So beispielsweise an der Stadelgasse 5 und der Gerbergasse 6.

Die Vorstadt nimmt in der Stadtgeschichte einen besonderen Platz ein. Dank Urkunden aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts lässt sich die Baugeschichte dieses Stadtteils gut rekonstruieren. Auf eine teilweise Schleifung während der Appenzellerkriege folgt um 1437 der Wiederaufbau und die Ummauerung der Vorstadt. Die Stadtmauer weist in den untersuchten Häusern im Erdgeschoss eine Stärke von durchschnittlich 0,95–1,1 m auf und dürfte rund 8 m hoch gewesen sein. Einige Häuser haben auf der Feldseite der Vorstadtmauer Rücksprünge in dieser Höhe oder die Tragbalken der Laubgänge sind dort eingelassen. Für einen Baualtersplan der Vorstadt analog des vorgestellten für die Kernstadt bräuchte es zusätzliche Bauuntersuchungen und Dendrodatierungen.

Die urkundlich belegten Verwüstungen und Stadtbrände der 1370er-Jahre, um 1419 und 1743 waren unterschiedlich verheerend. Mehrere Gebäude

überdauerten die Zerstörungen der 1370er-Jahre und von 1419, wobei die Ausdehnung dieser Ereignisse nicht überliefert ist. Hingegen legte der Stadtbrand von 1743 fast alle betroffenen Bauten in Schutt und Asche.

135 Hofplatz 9, Marktgasse 36, Schottengasse 18.

Von der Stiftsschule zu den konfessionellen Schulen: Das Bischofszeller Schulwesen während und nach der Reformation

From Church School to Confessional Schools: Schooling in Bischofszell during and after the Reformation

The essay is dedicated to the subject of schooling in Bischofszell before, during and after the Reformation and especially to its teachers, their teaching activity, its financing and the school buildings. At the beginning of the Reformation 1529/30, the city took possession of the collegiate school, which previously had principally served the education of young clerics. Despite this fact, the pre-Reformation teacher at the collegiate school, Ulrich Grulich, remained in office until 1536. With the re-Catholicization of the collegiate chapter in 1532, the school's income became a bone of contention. Only as a result of two judgments rendered by arbitration in 1536 and 1537 were both confessions granted their own school responsibility and a division of the school's income as well as the school building decreed. Afterwards both the canons and the largely Protestant city appointed their own teachers. The conclusion put forward by previous scholarship that after the Reformation the collegiate school ceased to exist is based on a misunderstanding and should be revised. Both confessions subsequently had common use of the building of the collegiate school (Schottengasse 3 and 5), which were only divided into two separate structures in the 1560s.

Am 26. September 1536 liess ein unter Vermittlung der sieben eidgenössischen Orte im Besitz des Thurgaus zusammengestelltes Schiedsgericht seine Entscheidungen über eine Fülle strittiger Fragen im Konflikt zwischen dem Hochstift Konstanz und der seit 1529 mehrheitlich reformierten Stadt Bischofszell über deren künftiges Verhältnis zum Stift St. Pelagius beurkunden.¹ Das Stift war 1529 ebenfalls reformiert worden, hatte nach dem 2. Landfrieden vom 20. November 1531 jedoch eine weitgehende Rekatholisierung erfahren.² Die Jahre danach waren von zahlreichen juristischen Streitigkeiten geprägt, die sich besonders um die Frage des Umgangs mit der Pfarrfründe drehten, die mit dem Vertrag von 1536 schliesslich proportional zwischen beiden Konfessionen aufgeteilt wurde und Bischofszell die Einrichtung einer Simultankirche bescherte. Ein weiterer Zankapfel war jedoch die zwischen beiden Konfessionen umstrittene Schulhoheit und vor allem die Finanzierung der jeweiligen Schulmeister durch die entsprechende Schulmeistergülte, die jährliche Einkünfte aus dem überwiegend immobilien Besitzstand der Schul-

meisterei des Stifts umfasste. Der Vertrag von 1536 beschied dazu, dass die *gült vorgesaiter schülmaistry getailt, ouch den chorherren und denen, die dem alten glouben anhangen, halb und den nūwglūbigen zū Bischofszell das ander halbtail gelangen soll, damit jede parthy ain schülmaister daruß halten möge.*³ Diese grundsätzliche Lösung, die Halbteilung der Gülte unter den beiden Konfessionen, wurde im Rahmen eines Nachvertrags vom 18. Juni 1537 noch einmal bestätigt und in einzelnen Punkten klarifiziert.⁴

Die ältere Bischofszeller Schulgeschichte⁵ kennt diese beiden Verträge von 1536 und 1537, aber eigentlich nur auf normativer Ebene; sie hat sich bisher

1 STATG 7'12'0, A 2, 26.9.1536.

2 Vgl. allgemein zur Geschichte des Stifts: Scheiwiler 1916/18; Geiger 1958; Rohner 2003. Zur Reformation in Stift und Stadt Bischofszell vgl. auch den Beitrag von Marco Tomaszewski in diesem Band.

3 STATG 7'12'0, A 2, 26.9.1536, § 12.

4 STATG 7'30, 23.Fr/8, 18.6.1537. Vgl. dazu im Detail unten S. 314 f. und 323 f.

5 Vgl. die Angaben unten Anm. 30–35; dazu Rohner 2003, S. 48 f.

wenig mit deren tatsächlichen Auswirkungen auf den Schulbetrieb und dessen Finanzierung, dem Schicksal der Schulgebäude oder dem Einfluss auf das Schulpersonal, sprich die Schulmeister, beschäftigt, ebenso wie auch der Schulbetrieb in den Jahren vor Abschluss dieser Verträge kaum nähere Untersuchungen erfahren hat. Der vorliegende Beitrag will in eben diesen Punkten Abhilfe schaffen und einige Beobachtungen, aber auch Neuentdeckungen und Klarstellungen gegenüber der älteren Forschung liefern. Der zeitliche Rahmen wird sich vom späten 15. Jahrhundert – zur Klärung einiger vorreformatorischer Zustände – bis um 1550 spannen, teils auch darüber hinaus. Dieser Zeitrahmen soll eine Begrenzung für die Untersuchung zu den Schulmeistern schaffen, die sonst nicht adäquat zu bewältigen wäre. Es gilt dazu auch die Aufgaben dieser Schulmeister, ihre Rechte und Pflichten sowie ihr Lehrangebot zu betrachten, wobei sich mit der Aufspaltung in zwei konfessionelle Zweige auch ein Vergleich dieser Bereiche anbietet. Eine detaillierte Zusammenstellung der Informationen und Belege zu den bekannten Schulmeistern bis 1670, sowohl des Stifts als auch der Stadt, findet sich in der Prosopografie im Anhang.

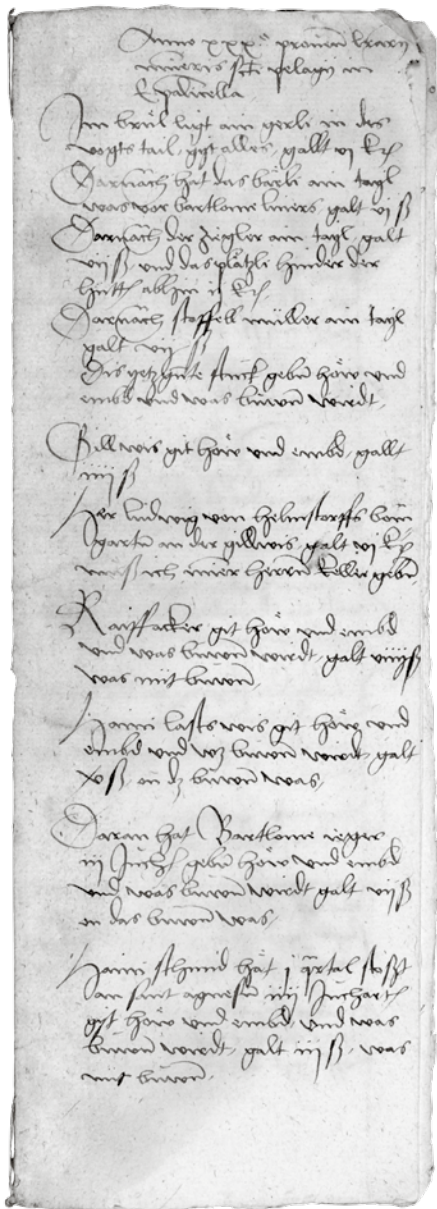
Die Finanzierung des Schulmeisters war ein Aspekt, der 1536/37 besonderen Zündstoff bot, da die Schulmeistergülte plötzlich zur Finanzierung von zwei konfessionell getrennten Schulbetrieben herhalten sollte. Auf die exakte Zusammensetzung dieser Einkünfte kann hier nicht eingegangen werden, weshalb nur generelle Aussagen zu deren Umfang und Aufteilung möglich sind. Mit der Halbteilung der Gülte gelangte zugleich auch die Frage nach dem Besitz und der Nutzung des Stiftsschulhauses aufs Tapet, da ja auch der evangelische Stadtschulmeister Unterrichtsräume benötigte. Der letzte Teil des Beitrags ist daher der Bewältigung dieses Problems sowie allgemein der topografischen Identifizierung und Lokalisierung der Bischofszeller Schulgebäude gewidmet.

Die Reformation in Bischofszell stellte einen Bruch dar, aus dem etwas Neues entstehen sollte, was auch für das lokale Schulwesen galt, über dessen personelle Besetzung und finanzielle Ausstattung vor und nach der Reformation wir durch verschiedene Quellen informiert sind. Von besonderer Bedeutung ist dabei das von Schulmeister Johannes Nägelin um 1490 angelegte älteste Kopialbuch des Stifts, in dem unter anderem die früheste Musterbestallung für den Schulmeister sowie eine zusammenfassende Aufstellung der Güter und Einkünfte der eingangs genannten Schulmeistergülte enthalten sind.⁶ Der von 1478 bis zu seinem Tod im Sommer 1501 amtierende, aus dem schwäbischen Ehingen stammende Nägelin wurde von der Forschung bis in jüngste Zeit für einen zumindest mittelbaren Einfluss auf die Reformation in die Pflicht genommen, weil aus seiner angeblich von humanistischem Gedankengut geprägten Lehre eine Reihe ehemaliger Schüler hervorgegangen seien, die später zu bedeutenden Persönlichkeiten und Vertretern der Reformation wurden, darunter Theodor Bibliander, Ludwig Hätzer und Ulrich Hugwald. Allerdings besitzen wir über eine humanistische Geisteshaltung Nägelins keinerlei Informationen, und zu den drei genannten Männern besteht zwar wenig Zweifel, dass sie die Bischofszeller Stiftsschule besucht hatten, angesichts ihrer Geburtsdaten – Bibliander um 1505/06, Hätzer um 1500 und Hugwald 1496 – jedoch wohl kaum unter dem bereits im Sommer 1501 verstorbenen Nägelin.⁷ Ihr Lehrmeister in jungen Jahren dürfte eher einer von Nägelins Nachfolger gewesen sein; wer die Stelle unmittelbar nach

6 StATG 7'30, 60/7, darin fol. 5v (Bestallungstext und Eidesformel), fol. 158r–160v (Schulmeistergülte); auf fol. 12v befindet sich ein nachgetragener Bestallungstext von 1598. Vgl. auch Scheiwiler 1916, S. 207–294, darin S. 290 f., offensichtlich auf Basis der ältesten Bestallung.

7 Vgl. hierzu die Angaben in der Prosopografie, Nr. 6, B. Dort auch alle weiteren Belege zu Johannes Nägelin.

Zur Verwaltung der Schulmeistergülte, aus der die jeweiligen Stelleninhaber ihre Entlohnung erhielten, gehörten die Einkünfterödel, die jeweils zum Ende eines Jahres niedergeschrieben wurden. Verzeichnet sind überwiegend Einnahmen aus Zehntgefällen landwirtschaftlicher Güter, dazu Einkünfte aus Jahrzeiten, der Rosenkranz-Bruderschaft sowie Präsenzgelder. Als Ausgabeposten werden die Miete für das Schulhaus und städtische Steuern erwähnt.



seinem Tod besetzte ist unbekannt, aber vielleicht haben sie noch die Lehre von Wolfgang Schuch von Füssen erleben dürfen, der zumindest von 1513 bis Ende des Jahres 1516 Schulmeister des Stifts war, bald danach jedoch sein Amt aufgab und nach der Priesterweihe 1519 Pfarrer in der elsässischen Stadt Saint-Hippolyte wurde, wo er sich später zur Reformation bekannte und wegen Auflehnung gegen den katholischen Herzog von Lothringen im Juni 1525 in Nancy verbrannt wurde.⁸ Von Schuch stammen die frühesten Einkünfterödel der Schulmeisterei des Stifts, mittels derer die Amtsinhaber ihre Einkünfte und deren tatsächlichen Bezug persönlich verwalteten.⁹ Sein wahrscheinlich unmittelbarer Nachfolger, der bisherige Stadtschreiber und Schulmeister von Brugg Ulrich Grülich,¹⁰ führte diese Einkünfterödel weiter, ab 1520 lückenlos bis zum Jahr 1531 und nach einer zweijährigen Pause nochmals zum Jahr 1534, also über fast die gesamte Zeit der Reformation und die erste Phase der Rekatholisierung des Stifts hinweg, womit die Rödel interessante Einblicke in die Entwicklung der finanziellen Ausstattung der Schulmeisterei in diesen Jahren ermöglichen.¹¹ Grülich amtierte danach wahrscheinlich noch weitere fast zwei Jahre bis Herbst 1536, worauf später noch näher einzugehen ist.

8 Vgl. hierzu die Angaben in der Prosopografie, Nr. 7.
 9 Die Rödel befinden sich im Bestand StATG 7'30, 13.Sch/1, dort 0, 1, 24, 25 aus den Jahren 1513–1516. Zu nachfolgenden Rödeln vgl. unten Anm. 11, 36 und 67.
 10 Vgl. hierzu die Angaben in der Prosopografie, Nr. 8. Aus dem Stiftsarchiv stammt das Fragment einer Notariatsmanuale Grülichs, die von 1519 bis 1527 reicht: StATG 7'30, 40.2/1, 0; demnach könnte er wohl schon 1519 in Bischofszell und als Schulmeister im Amt gewesen sein.
 11 StATG 7'30, 13.Sch/1, 2–14 (1520–1532/34) von der Hand Ulrich Grülichs. Der jährliche Abrechnungszeitraum, vermerkt in 13.Sch/1, 14 (1534), fol. 3v: *Min jar gat uß und an Johannis evangeliste zu wihnächte*, entsprach fast unserem heutigen Rechnungsjahr, mit dem 27. Dezember als Stichdatum.

Über die Aufgaben und Pflichten der Stiftsschulmeister sind wir aus der um 1490 fixierten Bestallung informiert.¹² Der lateinische Text besteht aus sieben Paragrafen, von denen sich allerdings nur zwei unmittelbar mit den Aufgaben und Pflichten des Stelleninhabers befassen. So soll der Schulmeister nach § 2 die Leitung im Schulunterricht und beim Kirchengesang in guter Disziplin und Würde halten sowie bei Hochfesten an der Matutin, also der Frühmesse, teilnehmen. Gemäss § 5 erhielt er zur Anleitung des Kirchengesangs von Amts wegen ein eigenes Gesangsbuch, das er bei Aufgabe seiner Stelle zurückgeben sollte. Zuvor fordert die Bestallung in § 1 allgemeine Treue des Schulmeisters gegenüber dem Stift und seinen Angehörigen. Nach § 3 und § 4 soll er seine Kündigung gegenüber den Chorherren ein halbes Jahr im Voraus anzeigen und nach Annahme der Kündigung nicht versuchen, im folgenden Jahr die Stelle für sich oder für eine andere Person wieder zu erlangen.¹³ Schliesslich bestimmt § 6, dass der Schulmeister bei Unstimmigkeiten und Streitigkeiten sowohl zwischen dem Kapitel und dessen Angehörigen als auch zwischen ihm selbst und dem Kapitel den Anweisungen und Urteilen des Propstes gehorchen und sich diesen unterwerfen solle. Der letzte § 7 weist den Schulmeister an, seine Wohnung im Schulgebäude zu nehmen, und verpflichtet ihn, die Baulichkeiten auf seine Kosten zu erhalten und einen jährlichen Zins dafür zu entrichten. Spätere Versionen dieser Bestallung von 1598 und 1602 zeigen, dass ihr Inhalt auch in den folgenden über 100 Jahren noch weitgehend gleich blieb.¹⁴

Zum eigentlichen Lehrstoff werden in der Bestallung keine Angaben gemacht, vermutlich weil zumindest Lesen und Schreiben, ebenso wie die Unterrichtssprache Latein, als selbstverständlich angesehen wurden; plakativ im Vordergrund steht dagegen der Kirchengesang im Rahmen der Messe.¹⁵ Demzufolge hatte der Schulmeister vor allem für die Heranführung seiner Schüler an Aufgaben im liturgischen

Bereich und damit einer ersten Stufe zur Ausbildung des klerikalen Nachwuchses zu sorgen.

Die Entlohnung des Schulmeisters erfolgte aus den Einnahmen der Schulmeistergülte, um deren Einzug er sich selbst zu kümmern hatte, wie dies die von

12 StATG 7'30, 60/7, fol. 5v. Die älteste Version umfasste ursprünglich wohl nur fünf Paragrafen. Die § 6 und § 7 wurden von zwei anderen Schreibern – nach paläografischem Befund wohl relativ zeitnah – in die Lücke zwischen dem Bestallungstext und der Eidesformel eingeschrieben.

13 Vgl. auch Scheiwiler 1916, S. 291.

14 StATG 7'30, 60/7, darin fol. 12v (1598). Die Bestallung ist um zwei Punkte ergänzt: § 8 verpflichtet den Schulmeister zu Schreiberdiensten für das Stiftskapitel, wobei er jedoch keine Geheimnisse oder Dokumente verraten und Vertraulichkeit über das wahre soll, was ihm übergeben werde. Nach § 9 soll er auch als Schreiber in der benachbarten Stiftsherrschaft Gottshaus dienen, wohin er Briefe des Kapitels umsonst zu befördern habe. In einer dritten Fassung in den 1602 aktualisierten Stiftsstatuten sind diese beiden Paragrafen, ebenso wie § 4, nicht mehr enthalten: BÜAB A 5.106/St, fol. 21v/22r. Vgl. auch unten Anm. 69.

15 Zum Themenkomplex Chordienst und Schule vgl. Zahnd, Urs Martin: Chordienst und Schule in eidgenössischen Städten des Spätmittelalters. Eine Untersuchung auf Grund der Verhältnisse in Bern, Freiburg, Luzern und Solothurn, in: Schule und Schüler im Mittelalter. Beiträge zur europäischen Bildungsgeschichte des 9. bis 15. Jahrhunderts, hrsg. von Martin Kintzinger, Sönke Lorenz und Michael Walter, Köln/Weimar/Wien 1996, S. 259–297.

16 Vgl. oben Anm. 9 und 11.

17 In folgenden Jahrzeitstiftungen sind Vergabungen an den Schulmeister belegt: KKA Bischofszell B 6.2.02, 13 (28.4.1478; Jahrzeitstiftung des Hugo Bilgeri), darin: *Es sol och järlichs von der obgedachten spend, so man uff die zit des jarzits in dem Spital geben wirdet, ainem schülmaister vier brot und ainem mesner och vier brot geben werden*; B 6.2.02, 14 (26.1.1490; Jahrzeitstiftung des Vitus Bürklin), darin: *[...] unnd jetlicher capellon der altaren ob[ge]n[e]ht ain schilling pfening, wenn er mess gelesen hant unnd dem schülmaister sechß pfening*; B 6.2.02, 18 (26.1.1502; Jahrzeitstiftung der Margarethe Michlin, Witwe des Schulmeisters Nägelin), darin: *Item ainem schülmaister och ainem meßner jedem sechs pfening*; weitere in StATG 7'30 60/7, Registrum vigiliarum, fol. 197v (April; Jahrzeit des Othmar von Gossau), 201r (Dezember; Jahrzeit des Gebhard am Hof).

den Amtsinhabern geführten Einkünfterödel zeigen.¹⁶ Die Einnahmen setzten sich um 1490 aus einer Reihe von Zehntgefällen unterschiedlicher Güter überwiegend im näheren Umland der Stadt zusammen, etwa in Freihirten, Hasum, Winklen und Katzensteig, die der Schulmeister teils in Naturalien, teils in Form von Geld bezog. Dazu erhielt er noch jährlich 16 Schillinge aus Vergabungen im Rahmen von Jahrzehnten,¹⁷ zwei Gulden aus der Pflugschaft der sogenannten Salve- oder Rosenkranzbruderschaft und einen unbestimmten Anteil aus Präsenzgeldern.¹⁸

Als im Februar 1529 in Bischofszell die Reformation nach Zürcher Vorbild eingeführt wurde, ging auch die Organisation und Vermögensverwaltung des Stifts in städtische Hände über.¹⁹ Dies galt ebenso für die Stiftsschule unter Schulmeister Ulrich Grülich, der nach unbestätigten Angaben sogar zu den eifrigsten Verfechtern des neuen Glaubens gehört und auf die Verbrennung auch des Hochaltars gedrängt haben soll.²⁰ Über die ersten unmittelbaren Auswirkungen der Reformation auf die Stiftsschule erfahren wir aus einem Bericht des altgläubigen Chronisten Fridolin Sicher, selbst Kaplan des St.-Agnes-Altars im Stift.²¹ Demnach erhielt der Schulmeister ab Herbst 1530 in seiner Tätigkeit Unterstützung durch drei reformierte Stiftskapläne, namentlich Jakob Last, Jakob Schalt und Wilhelm Henseler, die dafür von der Lektur und Predigt befreit wurden, ausserdem wurde ihm ein Zuschuss aus einer frei gewordenen Kaplaneipfründe gewährt. Grund der Aufstockung des Lehrpersonals war die Anordnung des Rates, den Kindern der Pfarrei künftig einen kostenfreien Schulunterricht anzubieten. Aufgrund dieser Regelung habe der Schulmeister Anfang Oktober 1530 erstmals anstelle der zuvor üblichen Frühmesse eine Lektur gehalten, und zwar *den dienstmagten zů gůt*, nämlich vor deren Arbeitsbeginn, und auch die drei Kapläne hätten ihre Arbeit in der Schule aufgenommen. Der finanzielle Zuschuss lässt sich auch in der jährlichen Abrechnung des Schulmeisters zum Jahr

1530 fassen; er bestand aus Einkünften aus allen Anniversarien in Höhe von 1 lib 5 B, von denen aber wieder 12 B als Miete für das Schulhaus abgezogen wurden.²²

Im Zuge der Reformation hatte der Rat die Verwaltung der Einnahmen aus den Stiftspfründen übernommen und das Kapitel der Kontrolle enthoben. Es ist anzunehmen, dass dies auch für die Schulmeistergülte galt, wenngleich Ulrich Grülich in der Verwaltung seiner Einkünfte auch in den Jahren 1530 und 1531 fortfuhr, als sei nichts geschehen. Für die nachfolgenden beiden Jahre fehlen die Rödel jedoch, erst von 1534 stammt ein weiteres Exemplar. Es dürfte sich hierbei nicht um Überlieferungsverluste handeln, sondern die Fehlstellen dokumentieren wohl einen

18 Diese Gelder hatte der Chorherr Gebhard am Hof 1482 zur Verfügung der Chorherren und des Schulmeisters gestiftet. Vgl. zur Salve Rohner 2003, S. 59, zu Gebhard am Hof ebd., S. 102 f.

19 Vgl. dazu den Beitrag von Marco Tomaszewski, S. 182 f.

20 Ein zeitgenössischer Beleg hierfür fehlt. Die Information befindet sich in einer historischen Darstellung der Reformationsereignisse in der Bischofszeller Zeitung vom 4.9.1910: «Der eiferige Stiftsschulmeister Grülich drang darauf, damit alle Hoffnung der Wiederkehr der alten Abgötterei, die auf diesem Altar besonders «statt und Nahrung» finde, abgeschnitten werde, dass auch der Hochaltar und das Presbyterium ein Raub der Flammen werde.» Vgl. auch Volkland 2005, S. 65 mit Anm. 81.

21 Fridolin Sichers Chronik, hrsg. von Ernst Götzinger, St. Gallen 1885 (Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte 20/NF 10), S. 271–273. Auch wenn Sichers Chronik vielfach deutlich tendenziöse Züge aufweist, ist dieser Bericht als glaubhaft einzuschätzen, zumal sich die Folgen der von ihm geschilderten Vorgänge auch in paralleler Überlieferung finden lassen. Vgl. dazu unten Anm. 22 und S. 321 mit Anm. 48.

22 StatG 7'30, 13.Sch/1, 12, fol. 4r (1530): *Summa omnium anniversariorum tam antiquorum quam novorum I lib V B d, ut deductus XII B d census domus remaneret XIII B mihi dandi a dominis meis capituli*. Vgl. dagegen ebd., 11 (1529) ohne diesen Eintrag. Zur Abgrenzung des Rechnungsjahrs vgl. Anm. 11.

mehrfachen Wechsel in der Gültverwaltung. Diese Vermutung ergibt sich aus einer Betrachtung der Situation nach dem 2. Landfrieden vom 20. November 1531. Mit der Rekatholisierung des Stifts versuchte das Kapitel die Kontrolle über zwischenzeitlich entfremdete Rechte und Besitztümer des Stifts wieder zu erlangen, wohingegen der mehrheitlich evangelische Stadtrat auf einer Wahrung der zuvor erreichten bzw. okkupierten Positionen bedacht war. Mit der im September 1536 vereinbarten Halbteilung der Schulmeistergülte, mit der jede Konfession einen eigenen Schulmeister finanzieren sollte, schien zunächst alles geklärt, und doch gab es bald darauf wieder Konflikte. Wichtigste Streitpunkte waren Positionen, die im Vertrag von 1536 nicht direkt angesprochen oder nur unscharf formuliert worden waren. Entsprechende Nachverhandlungen führten zu dem Schiedsurteil vom 18. Juni 1537, das die Halbierung der Schulmeistergülte explizit bestätigte. Diese Halbteilung ist in einem Rödel dokumentiert, der am 5. Juni 1537, also 13 Tage vor der Beurkundung des zweiten Schiedsurteils, vielleicht zur Formulierung des Verhandlungsergebnisses, hergestellt wurde.²³ Darin werden die Erträge aus landwirtschaftlichen Gütern überwiegend ungeteilt einer Partei zugesprochen, ein grösserer Güterkomplex wird auch getrennt; die aus Anniversarien und Stiftungen stammenden Einkünfte werden nicht aufgeführt, dürften aber vollständig dem Stift zugefallen sein. Ob und inwiefern die Stadt hierfür eine Kompensation erhalten hatte, wird aus der Verteilung nicht erkennbar, da nicht zu jeder Position Geldsummen genannt sind. Das Schiedsurteil vom Juni 1537 ergänzte die bisherigen Bestimmungen um zwei weitere zu Besitz und Nutzung des bisherigen Stiftsschulhauses und zur Besoldung des Schulmeisters. Hier soll zunächst nur auf letzteres eingegangen werden, wonach die Stadt einem Schulmeister bisher die Summe von 16 Gulden gezahlt habe, die nun ebenfalls hälftig geteilt werden sollte.²⁴ Während die Mehrzahl der Streitpunkte in

den Verträgen von 1536 und 1537 Güter, Rechte oder Befugnisse betreffen, die ehemals allein dem Stift gehörten, ab 1529 aber von städtischer Seite okkupiert worden waren und nun zur Verhandlungsmasse zählten, handelt es sich hierbei umgekehrt um eine Zahlung, die anscheinend zuvor nur von städtischer Seite existierte, jetzt aber auch dem Stift zur Hälfte zukommen sollte. Empfänger dieser pauschalen Besoldung von 16 Gulden dürfte bis 1536 der Stiftsschulmeister Ulrich Grülich gewesen sein. Sie ersetzte wahrscheinlich den Einzug der einzelnen Einkünfte aus der Schulmeistergülte, weshalb Grülich auch 1532 und 1533 keine eigenen Rödel mehr führte. Ihre Finanzierung stammte vermutlich aus entfremdeten Stiftsgütern, allerdings nicht aus der Schulgülte selbst, da es in den Rödeln von 1528 bis 1531 und dem von 1534 keine entscheidenden Veränderungen im Güterbestand gibt.²⁵ Eine zumindest teilweise Herkunft der Summe aus Stiftsgütern würde jedoch die hälftige Aufteilung verständlicher ma-

23 StATG 7'30, 13.Sch/1, 26, Abchurungsrodel, 5.6.1537 (Städtischer Anteil), 7'30 13.Sch/1, 15 (Stiftsanteil). Der ursprünglich zusammengehörige Rödel wurde später in zwei Teile getrennt. Der Verfasser dürfte ein städtischer Schreiber gewesen sein. In einem Fall scheinen sich in dem Rödel verschiedene Verhandlungspositionen oder -phasen widerzuspiegeln, vgl. 13.Sch/1, 26: *Item Tellen git allen zehennenden. Ist XVI jucharten, gehert jedem thail VIII jucharten, sind nit thailt; 13.Sch/1, 15: Item das Tellen git allen zehennenden. Ist jettweders VIII jucharten, soll man thailen [!].*

24 StATG 7'30, 23.Fr/8, 18.6.1537: *Am andern der schülmaistry halb etc. soll es bi der erkantnus, wie die darumb von inen usgangen sig, beliben, mit der lüterung, das der chorherren schülmaister der schülmaistry hus besitzen und aber das nach billichkait gewårdet und angeschlagen, und der von Bischofzäll schülmaister von dem gelt, umb das es angeschlagen wirt, sin gepürende antzal der nutzung gevolgen. Glychermassen sollen ouch die sechzehnen guldin, so die von Bischofzäll ainem schülmaister geben, getailt werden und jedes tails schülmaister halb gevolgen.*

25 Vgl. StATG 7'30, 13.Sch/1, 10–13 (1528–1531), 14 (1534).

chen. Der Ersatz der Gülteinkünfte durch eine pauschale Besoldung bedeutet jedoch, dass die Stadt wohl auch nach 1531 an der Verwaltung der Gülte festhielt, trotz gegenteiliger Bemühungen des Stifts. Dass Grülich überhaupt 1534 erneut einen Einkünfterödel anlegte, könnte ein Hinweis auf eine kurzzeitige Restitution der Schulgülte sein, die anschliessend wieder an die Stadt verloren ging. Diese volatile Situation dürfte auch von der persönlichen Position Grülichs beeinflusst worden sein. Nachdem er 1529 geholfen hatte, die Reformation durchzuführen, war er von einem katholischen kurzerhand zu einem evangelischen Stiftsschulmeister mutiert, nur um nach 1531 die Rekatholisierung des Stifts hinnehmen zu müssen. Wenn der Bischofszeller Rat 1529 nach Zürcher Vorbild die Geistlichen in der Stadt den Bürgereid hatte schwören lassen,²⁶ dann dürfte sich dieser Eid auch auf Grülich erstreckt haben, sofern er nicht sogar schon um 1521 von der Stadt dazu gezwungen worden war.²⁷ Nach 1531 musste er nun diesen Schwur mit seiner ebenfalls beeideten Bestallung vereinbaren, die ihn zur Treue zum Stift und dessen Angehörigen verpflichtete.

Einen Hinweis auf Grülichs Verhalten in dieser Situation liefert der Vertrag von 1536. Denn die Bestimmung zur Aufteilung der Schulmeistergülte enthält einen dem eigentlichen Schiedsurteil vorangestellten Unterpunkt, der auf ein individuelles Problem Bezug nimmt. Darin heisst es, es sei beklagt worden, dass der Bischofszeller Schulmeister geschworen habe, dass er, falls er krank würde, die Schulmeisterei dennoch weiter versehen werde; dies habe er jedoch seit «der Empörung» nicht erfüllt, weshalb er entweder als Schulmeister zurücktreten oder aber künftig den Posten entsprechend seiner Bestallung versehen solle!²⁸ Die «Empörung» bezieht sich hier eindeutig auf die Reformationsjahre seit 1529, die Wortwahl spricht dafür, dass die Klage von Seiten des Stifts formuliert wurde. Demnach scheint sich Grülich – spätestens nach 1531 – gegenüber dem Stift krank gemel-

det zu haben, während er gleichzeitig aber für die Stadt als evangelischer Schulmeister tätig gewesen sein dürfte, denn irgendwem müssen schliesslich die zuvor genannten 16 Gulden Besoldung zuerkannt worden sein. Das Angebot einer Weiterbeschäftigung, sollte sich Grülich eines Besseren besinnen, zeigt, dass er noch Ende September 1536 offiziell als Stiftsschulmeister im Amt war. Die Ernsthaftigkeit des Angebots weckt indes Zweifel, war Grülich als Anhänger der Reformation doch für das Stift untragbar geworden: Die Wahl zwischen einer Wiederaufnahme seiner Tätigkeit in Diensten des rekatholisierten Stifts, die unter anderem seine aktive Mitwirkung an katholischen Gottesdiensten erforderte, oder seinem Rücktritt als Schulmeister scheint dann auch zu dem vom Stift gewünschten Ergebnis geführt zu haben. Grülich verschwindet nach 1536 vollständig aus den Quellen.

26 Vgl. dazu S. 185 f. im Beitrag von Marco Tomaszewski.

27 Es ist nicht belegt, welchem Stand Grülich angehörte. Vom 15. Februar 1521 datiert jedoch ein Schiedsurteil über strittige Fragen zum rechtlichen und fiskalischen Status eines Stiftsschulmeisters – Grülich wird nicht namentlich genannt – gegenüber der Stadt, wonach dieser, sofern er kein Priester oder Geweihter sei, sondern ein Laie oder gar verheiratet, den Bürgereid zu schwören und unter anderem das Wachtgeld zu zahlen habe: BÜAB Pergamenturkunde 527 (städtische Ausfertigung); KKA Bischofszell A 5.75 (Stiftsausfertigung). In den Einkünfterödeln der Schulmeisterei der Jahre 1520–1522 (= STATG 7'30, 13.Sch/1, 2, 3 und 4) wird zu 1520 das Wachtgeld nicht erwähnt; 1521 dann explizit vermerkt *on das wachtgelt*, 1522 und in den Folgejahren dann *wachtgellt XVI d.* Demnach dürfte Grülich Laie, möglicherweise sogar verheiratet gewesen sein und könnte bis 1522 auch eine der übrigen Verpflichtungen, speziell die Leistung des Bürgereids, erfüllt haben.

28 STATG 7'12'0, A 2, 26.9.1536: *Zum zwölfften: So dann klag beschehen ist, das der schülmaister zů Bischoffzell sich verschriben, wann er kranck wird, welt er die schülmaistry daselbs nicht desterminder versächen; und aber sölichs sid der enbörung nit gethan hab, darumb er der schülmaistry abston oder die nochmals versächen und siner verschribung statt tün sölt [...].*

Ein Nachfolger scheint zunächst nicht gesucht worden zu sein, wohl aufgrund der unsicheren Lage hinsichtlich der in den Details noch immer umstrittenen Schulgülte, da wegen ihrer Halbierung unsicher war, ob der verbliebene Teil überhaupt eine ausreichende Finanzierungsgrundlage darstellte. Während der Vakanz der Stelle versuchte sich der Prädikant Jakob Fehr als privater Aushilfslehrer einzelner Schüler, jedoch waren die Bürger mit ihm so unzufrieden, dass sie Fehr sowohl als Lehrer als auch als Prädikant loszuwerden versuchten, was im Frühjahr 1537 wohl auch gelang.²⁹ Wohl erst nach der Klärung der finanziellen Details im Nachvertrag vom 18. Juni 1537 setzte die Suche nach einem neuen Schulmeister ein, und zwar von beiden Seiten, sowohl von der Stadt als auch vom Stift, und beiderseits auch durchaus mit Erfolg. Bevor darauf näher einzugehen ist, gilt es zunächst auf ein etwas kurioses Missverständnis in der bisherigen Forschung hinzuweisen, dessen bedauerliches Resultat ein extrem verzerrtes Bild der Situation des konfessionellen Schulunterrichts in Bischofszell bis weit ins 17. Jahrhundert war. Ein Ausgangspunkt dieses Missverständnisses dürfte die strikt konfessionelle Perspektive der in den späten 1740er-Jahren verfassten «Memorabilien» des evangelischen Stadtschreibers Johann Caspar Diethelm zur älteren Bischofszeller Geschichte gewesen sein. Diethelm behandelt auch das Schulwesen der Stadt nach der Reformation, aber eben auch nur der Stadt, während das Schulwesen des Stifts in seinem Berichtshorizont schlicht nicht existiert. Die ältere Forschung liess sich von dieser Sichtweise leider fast vollständig vereinnahmen, wobei insbesondere Albert Knittels Thurgauische Reformationsgeschichte von 1946 hervorzuheben ist.³⁰ Die Rezeption solcher Werke sorgte für ein Fortleben dieser Sichtweise bis in die neuere Zeit. Deutlich spiegelt sich dies etwa in der Darstellung Albert Knoepflis in den «Kunstdenkmälern des Kantons Thurgau» von 1962 wider, einem sehr wirkmächtigen Beitrag der Bischofszeller Geschichts-

schreibung.³¹ Knoepfli zeichnet das Bild eines vollständigen Verlusts der Stiftsschule nach der Reformation, dem erst 1660 durch die Einrichtung einer katholischen Stadtschule abgeholfen worden sei, während die katholische Minderheit in der Zwischenzeit «entweder keine oder die Schule des Prädikanten, ab 1554 auch den Unterricht sporadisch eingestellter, katholischer Lehrer besucht» habe. Für seine Darstellung hatte Knoepfli massgeblich auf die 1958 publizierte Dissertation von Arthur Geiger über das Pelagius-Stift zwischen 1500 und 1700 zurückgegrif-

29 In einem Brief an Vadian beklagt sich Fehr im Dezember 1536 darüber, seine Gegner im Stadtrat wollten ihn unter Vorwänden von seiner Stelle verdrängen und an seiner statt jemanden einsetzen, der ihre Kinder erziehe: Die Vadianische Briefsammlung der Stadtbibliothek St. Gallen, hrsg. von Emil Arbenz et al., Bd. 5, 1531–1540, St. Gallen 1903 (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, Bd. 29), S. 395 f., Nr. 932 (9.12.1536). Das Diarium des St. Gallers Johannes Rütiner berichtet zum Jahre 1537 über Fehr, dieser habe mehrere Knaben zur Erziehung angenommen, die er aber nicht zu einem Handwerk oder einer Kunst führe, weshalb man übel über ihn rede: Johannes Rütiner. Diarium 1529–1539, hrsg. und übersetzt von E. G. Rüschi, 5 Bde., St. Gallen 1996, hier Bd. 2, S. 375 (*Plures habet pueros quos aliz non ad artificium promovit, inde male audit*). Im Frühjahr 1537 bat Fehr Vadian um Unterstützung zum Erhalt einer Stelle ausserhalb von Bischofszell, danach verschwindet er aus den Quellen: Die Vadianische Briefsammlung (wie oben), S. 416, Nr. 951 (31.3.1537); S. 427, Nr. 958 (12.4.1537).

30 Vgl. besonders Knittel 1946, S. 72 und 189; ebenso bereits Huber, Johann Jakob: Aus der Schulgeschichte von Bischofszell 1672–1724, Bischofszell 1910, S. 4 f. Dagegen geht Pupikofler 1889, S. 180 f., kurz auf die Stiftsschule vor der Reformation ein, während S. 338 einmal von dem «bisherigen Stiftsschulmeister Grülich» die Rede ist. Die Stiftsschule nach 1530/36 wird nicht thematisiert. Zu den katholischen Schulen des 17. Jahrhunderts wird ebd., S. 720, nur angezeigt, zu diesen «fehlen genauere Berichte».

31 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 132 f., wo auch der Inhalt des Schiedsurteils von 1536 in Bezug auf eine angeblich geplante katholische Stadtschule falsch wiedergegeben ist.

fen, aber dessen Ausführungen³² mehrfach missverstanden, ebenso wie er Geigers Ämterliste, die für die Zeit nach 1554 bis ins späte 17. Jahrhundert über ein Dutzend namentlich belegte Stifftsschulmeister enthält, schlicht ignorierte.³³ Die Charakterisierung der evangelischen Stadtschule als «Schule des Prädikanten» schliesslich basiert auf einer Verwechslung Knoepfli, der einen Abschnitt bei Geiger, der sich aber mit der Pfarrei Sulgen beschäftigt, auf Bischofszell bezog.³⁴ Bedauerlicherweise hat auch die neuere Forschung keine dieser Missverständnisse bemerkt oder gar aufgeklärt.³⁵

Wie es schon Geigers Untersuchung gezeigt hat und wie auch im Folgenden noch näher erläutert werden wird, hörte die Stifftsschule nach der Reformation aber keineswegs auf zu existieren, sondern wurde – wenn auch mit kleineren Vakanzen – wieder regelmässig besetzt. Bis ins späte 17. Jahrhundert lässt sich in den Quellen auch weder ein katholischer Stadtschulmeister noch ein Prädikant als Schulmeister belegen; auch dies beruht auf Missverständnissen, unter anderem von Knoepfli. Nun ist es leider nicht so, dass diese Missverständnisse nur eine forschungsgeschichtliche Kuriosität wären, sondern sie hatten in der Vergangenheit auch immer unmittelbaren Einfluss auf die Quelleninterpretation. Nicht nur dass eine Ausblendung der Stifftsschule dazu geführt hat, dass jegliche Belege eines Bischofszeller Schulmeisters nach der Reformation, und insbesondere solche, deren Kontext nicht mehr zu erschliessen war, automatisch auf die evangelische Schule bezogen wurden, dasselbe gilt auch für die Belege zu Schulhäusern und deren Lokalisierung in der Stadt, worauf in einem späteren Abschnitt noch einmal einzugehen sein wird.

Der Nachweis, dass sich das Stifft schon bald nach 1537 erfolgreich um einen Nachfolger von Ulrich Grülich bemüht hatte, ergibt sich aus den Einkünfterödeln der Schulmeisterei, die für die Jahre 1539 bis 1543 wieder vorliegen, alle von der Hand eines einzel-

nen unbekanntem Schreibern, der offensichtlich den Schulmeisterposten neu besetzt hatte und nun seine Einkünfte aus der jetzt halbierten Schulgülte verwal-

32 Geiger 1958, S. 48: «[Es] bemühten sich die Chorherren mehr und mehr, die der Reformation zum Opfer gefallene Stifftsschule neu aufzubauen. Noch aber fehlten dazu die materiellen Voraussetzungen, obwohl in einem Schiedsspruch zwischen dem Bischof und der Stadt Bischofszell am 20. [recte: 26.] September 1536 das Vermögen und die Grundbesitzungen der Schule unter beiden Konfessionen aufgeteilt wurden. Die Verwirklichung einer katholischen Schule lag aber nicht mehr in unerreichbarer Ferne. Schon 1554 begegnen wir wieder einem katholischen Lehrer. 1660 endlich erhielten die Katholiken ihre eigene Schule, worunter wohl ein eigenes Schulgebäude zu verstehen ist.»

33 Vgl. Geiger 1958, S. 62. Bereits Sulzberger, Huldreich Gustav: Ein Beitrag zur Geschichte des thurgauischen Schulwesens von den ältesten Zeiten bis zur Entstehung des Kantons Thurgau 1803, in: TB 22 (1882), S. 10–71, darin S. 21 mit Anm. 13, verweist darauf, dass das Stifft «erst später wieder für die wenigen katholischen Kinder einen Stifftsschulmeister eingestellt» habe, und vermeldet nach nicht näher spezifizierten Unterlagen im Stifftsarchiv zum Jahr 1570 einen Stifftsschulmeister namens Jakob Fischer. Auch Knoepfli, der Sulzbergers Aufsatz kannte, scheint diese Information entgangen zu sein.

34 Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 132, Anm. 1 mit Verweis auf u. a. Geiger 1958, S. 55; dort setzt S. 54 unten ein Abschnitt zur Pfarrei Sulgen ein, dann S. 55: «Finanzielles Unvermögen erlaubte es nicht, die Erziehung der Jugend einem katholischen Lehrer anzuvertrauen, was der Seelsorge die Aufgabe wesentlich erleichtert hätte. Noch 1695 wurden die Kinder beider Konfessionen vom Prädikanten unterrichtet [...]» mit Anm. 315, dort Verweis auf: Eidg. Abschiede VI, 2b, S. 1803; VI, 2a, S. 548 (Abschied vom 3.7.1695, § kkk) zu einer Rüge von «Katholisch-Glarus», wonach «zu Sulgen, wo das Stifft Bischofszell die Collatur ha[t], die katholischen Kinder zum Prädikanten in die Schule gehen», was abgestellt werden sollte. Kurioserweise hat Knoepfli die Angabe auf Bischofszell bezogen, obwohl sie seiner eigenen Annahme einer «katholischen Stadtschule» bereits wieder ab 1660 eindeutig widersprach. Zu Knoepflis «Schule des Prädikanten» vgl. auch unten S. 324 mit Anm. 61.

tete.³⁶ Der oder einer der Nachfolger dieses Unbekannten wurde um 1550 Kaspar Schwarzacher, der noch 1548 an der Universität Freiburg i. Br. studiert hatte und zwischen 1552 und 1557 mehrfach als Bischofszeller Schulmeister in Urkunden auftritt.³⁷ Ihm folgten in den 1560er-Jahren mehrere andere Stiftsschulmeister, darunter etwa der bemerkenswerte Fall des Johannes Wünsch von Nürtingen, der 1562/63 einen konfessionellen Wechsel vollzog, aber einfach nur den Arbeitgeber wechselte und sich als evangelischer Schulmeister anstellen liess.³⁸

Die reformierte Stadt Bischofszell konnte ihr Schulmeisteramt wohl schon ein wenig früher als das Stift besetzen. Auf der Suche nach einem geeigneten Kandidaten hatte sich der Rat nach Zürich gewandt. Das Zürcher Schulwesen war, wohl nicht zuletzt durch

Heinrich Bullingers Schulordnung von 1532,³⁹ das Vorbild, dem es nachzueifern galt. Auf Vermittlung des in Zürich wirkenden Bischofszellers Theodor Bibliander wurde als erster städtischer Schulmeister im Frühjahr 1538 der ehemalige Rafzer Pfarrer Johannes Gumprecht verpflichtet, dem allerdings ein schlechter Leumund, unter anderem wegen Trunkenheit, vorausging und der sein Amt bereits 1542 wieder aufgab.⁴⁰ Auch sein Nachfolger, der von Ambrosius Blarer aus Konstanz vermittelte Ulmer Konrad Hofherr, genannt Curio, blieb nur etwa zwei Jahre, von September 1542 bis um 1544/45, auf seinem Posten. Mit ihm gelangte ein Mann mit mehrjähriger Studienerfahrung in Ulm, Strassburg und Tübingen auf den Posten, der wohl am besten als «hoffnungsvoller theologischer Nachwuchs» charakterisiert werden kann.⁴¹ Auf Hofherr

35 Vgl. etwa noch Volkland 2005, S. 90: «Obwohl nach der Reformation beiden Konfessionen die finanziellen Mittel zur Verfügung gestanden hätten, um einen eigenen Schulmeister anzustellen, besuchten die wenigen katholischen Kinder bis 1660 die reformierte Schule und erhielten erst dann ihren eigenen Lehrer. Die Schule war in Bischofszell also ein Ort, an dem die Reformierten offensichtlich einmal die 'Oberhand' besaßen und die Kinder in der evangelischen Glaubenslehre unterrichtet wurden»; S. 69: «In der Praxis erhielten die Katholiken erst im Jahr 1660 eine eigene Schule, da ihre Zahl in der Stadt so klein war, dass sich eine solche nicht rentierte.» Letztere Angabe beruht fast wörtlich auf Knittel 1946, S. 72. So auch HS II/2, S. 222 (W. Kundert): «Eine katholische Stiftsschule konnte nach der Reformation, welche eine Teilung des Schulgutes zur Folge hatte, erst 1660 wieder eröffnet werden.»

36 StATG 7'30, 13.Sch/1, 16 (11.11.1539, 1540) und 17 (1541–1543).

37 Vgl. die Belege in der Prosopografie, Nr. 10.

38 BüAB Stadtammann- und Seckelamtsprotokolle 1538–1668, fol. 11v, Bestallung des *hern Johans Wünschen von Nörtingen (so vormals ain mess schülmaister gewesen)* vom 12.1.1563. Zu ihm und den anderen Stiftsschulmeistern des 16. Jahrhunderts, zu denen selten mehr als der Name bekannt ist, vgl. die Prosopografie, Nr. 11–18 sowie 41.

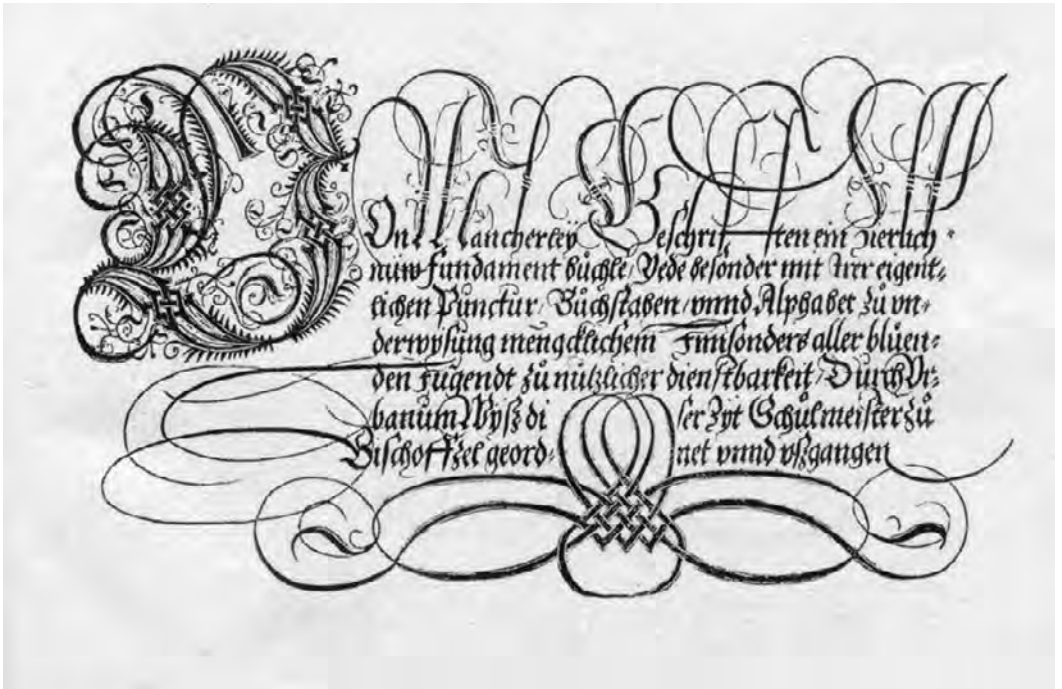
39 Vgl. dazu im Überblick Büsser, Fritz: Heinrich Bullinger (1504–1575). Leben, Werk und Wirkung, Bd. 1, Zürich 2004, S. 203–205.

40 StAZH A 272, Nr. 166, 22.1.1538. Vgl. auch Prosopografie, Nr. 35.

41 Vgl. die zahlreichen Belege zu seiner Person in der Prosopografie, Nr. 36.

42 Von mancherley Geschrifften ein zierlich nüw Fundament Büchle: Yede besonder mit irer eigentlichen Punctur, Büchstaben unnd Alphabet zů undervysung mengcklichem, Innsonders aller blüenden Jugendt zů nutzlicher dienstbarkeit / Durch Urbanum Wyss, diser Zyt Schülmeister zu Bischofzell geordnet unnd ussgangen, 1. Auflage, [vermutlich Zürich: Christoph Froschauer, um 1547]. In einer späteren Auflage wurde der Text des Titelblatts geändert zu «diser Zyt Sesshafft zů Zürich»; vgl. das Digitalisat mit beiden Titelblättern in URL: <http://www.e-rara.ch/zuz/ch16/content/titleinfo/4909792>. Bächtold, Hans Ulrich: «Ein fine hand zuo schriben.» Glanz und Elend im Leben des Schönschreibers Israel Stäheli, gestorben 1596, in: ders. (Hrsg.): Von Cyprian zur Walzenprägung. Streiflichter auf Zürcher Geist und Kultur der Bullingerzeit. Prof. Dr. Rudolf Schnyder zum 70. Geburtstag, Zug 2001 (Studien und Texte zur Bullingerzeit, Bd. 2), S. 115–143, darin S. 118, Anm. 9, geht von einer wesentlich früheren Amtszeit von Wyss aus, der dann aber extrem jung gewesen sein müsste. Die Datierung auf 1546/47 wäre genauso plausibel. Vgl. auch die Prosopografie, Nr. 37.

Wohl um 1546/47 amtierte der Holzschneider und Schreibe­meister Urban Wyss als Stadtschulmeister. In dieser Zeit veröffentlichte er ein Schre­ibbüchlein, das eine Reihe kalligrafischer Schriftproben enthält, die wohl auch zur Erlernung des Schreibens im Schulbetrieb eingesetzt wurden. Auf dem Titelblatt nennt sich der Autor selbst *diser Zyt Schülmeister zü Bischoffzel*.



folgte wohl um 1546 ein erneut aus Zürich vermittelter Mann, der ehemalige Schulmeister von Stein am Rhein und spätere Schreibe­meister und Holzschneider Urban Wyss, der aber ebenfalls bereits ein Jahr später seine Stelle wieder aufgab. In dieser kurzen Zeit publizierte er ein Schre­ibbüchlein, in dessen Titelblatt er sich *als Urbanu[s] Wyss, diser Zyt Schülmeister zu Bischoffzell* zu erkennen gibt.⁴² Auch Wyss' unbekannter Nachfolger scheint nicht lange amtiert zu haben und wurde bereits im Dezember 1552 von einem weiteren aus Zürich vermittelten Kandidaten, Jakob Keller, abgelöst, der selbst wohl auch nur wenige Jahre blieb.⁴³

In keinem dieser Fälle scheint eine selbständige Rekrutierung durch den Bischofszeller Rat stattgefunden zu haben, es wurde nur auf Empfehlungen aus Zürich oder Konstanz reagiert. Als Hofherr seine Stelle

aufgab, schrieb Ambrosius Blarer in einer Empfehlung an Heinrich Bullinger, dieser schiene ihm «stets zu Besserem geboren»,⁴⁴ was recht deutlich den Stellenwert

- 43 StAZH A 272, Nr. 167, Schreiben des Bischofszeller Rats an Zürich betreffend der von dort geforderten Annahme Jakob Kellers zum Schulmeister, 19.12.1552. Bereits im Frühjahr 1560 wurde ein neuer Schulmeister, Johann Wagner von Simmerberg, bestellt; BÜAB Stadtammann- und Seckelamtsprotokolle 1538–1668, fol. 12r. Vgl. auch die Prosopografie, Nr. 38–40.
- 44 Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer 1509–1567, Bd. 2, hrsg. von der Badischen Historischen Kommission, bearb. von Traugott Schiess, Freiburg 1910, S. 347 f., Nr. 1166 (17.2.1545). Vgl. auch ebd., Nr. 1193 (3.7.1545, Blarer an Bullinger), Empfehlung Hofherrs, der jüngst von Bischofszell, wo er Lehrer war, zum Studium nach Zürich übersiedelt sei.

Unterrichtsszene in einem Holzschnitt aus einem weiteren, 1549 gedruckten Schreibbüchlein des Schreibmeisters und zeitweiligen Bischofszeller Stadtschulmeisters Urban Wyss.



dokumentiert, den die gelehrten Theologen in Zürich und Konstanz der Bischofszeller Schulmeisterei zusamen. Sie galt vornehmlich als Durchlaufstation, die erste Karriereschritte auf dem Weg zur Vollbeschäftigung als Pfarrer ermöglichen sollte und in der Lehrerfahrungen und liturgische Fertigkeiten erworben werden konnten. Die hohe Fluktuationsrate, die sich bis um 1570 fortsetzte, mit Amtszeiten von jeweils nur zwei bis drei Jahren, spricht dieselbe Sprache. Dies bedeutet indes nicht, dass die Qualität der Schullehre schlecht gewesen sein muss, im Gegenteil: Immerhin konnten mit Hofherr ein studierter Theologe und mit Wyss auch ein schon andernorts tätiger Schulmeister und Schreibkünstler verpflichtet werden.

Der Anstellung von Konrad Hofherr verdanken wir auch den ersten überlieferten Bestallungstext eines städtischen Schulmeisters vom Mai 1543, weiter-

hin existiert eine leicht veränderte Fassung von 1563.⁴⁵ Dies ermöglicht einen interessanten Vergleich mit den Stiftsschulmeistern. Im Gegensatz zu diesen nennt die

45 BÜAB Stadtammann- und Seckelamtsprotokolle 1538–1668, fol. 12r: *Item uff die fronvasten in der vasten anno d. im 43sten [= 16.5.1543] haben meine hern ain Rath zü Bischoffzell mit Conrad Hoffher von Ulm irem schülmaister überkhomnus siner besoldung halber getroffen und gethan und ine angenomen zü irem schülmaister uf form und mainung, wie hier nach volgt: [...].* Die Bestallung war nur auf ein Jahr befristet, was möglicherweise ein Hinweis auf schlechte Erfahrungen mit Hofherr's Vorgänger Gumprecht sein könnte. In der Bestallung des Johannes Wünsch von 1563 (ebd., fol. 11v) fehlt diese Fristsetzung. Gemäss einer Notiz unterhalb der Bestallung von Hofherr wurde unter den gleichen Bedingungen 1560 auch Johann Wagner von Simmerberg angestellt, ebenso wie Bernhard [von] Reinach 1566 auf Basis der Bestallung des Johannes Wünsch von 1563.

städtische Bestallung explizit die Aufgabe, *die jugent* Latein oder Deutsch zu lehren, je nach Wunsch der Eltern. Dagegen wurde, fast identisch zur Stiftsschule, auch in der reformierten Schule weiterhin grossen Wert auf den Kirchengesang gelegt, besonders an Sonn- und Feiertagen. Dies ist umso bemerkenswerter, da sich der Bischofszeller Rat mit theologischen Fragen und der Bitte um Anweisungen und Empfehlungen ausschliesslich an Zürich wandte, wo Zwingli jedoch bereits 1527 die Orgelmusik und den Kirchengesang aus den Gottesdiensten hatte entfernen lassen.⁴⁶ Weiterhin wurde aber vom städtischen Schulmeister erwartet, dass er, wohl wenn der Prädikant bei der Durchführung der Lektur während des Gottesdienstes überlastet war, auch *zu lesen schuldig sei*. Der Abschnitt zur Besoldung in der Bestallung wird eingeleitet mit einer kurzen Angabe zur Wohnung und zu den Unterrichtsräumen: *Erstlich gibt man ime die behußung mit zweyen stuben*. Als Entlohnung erhielt der Schulmeister jährlich 40 Gulden, dazu von den drei Stiftskaplänen Fritz Zwingger, Jakob Last und Jakob Schalt alle drei Monate einen Gulden, also weitere zwölf Gulden im Jahr. An Naturalien wurden ihm 15 Mütt Korn und 3 Malter Hafer zugestanden, ausserdem erhielt er alle drei Monate von jedem Schüler 2 ß Schulgeld. Sowohl ihm als auch dem Rat wurde eine dreimonatige Kündigungsfrist zugestanden.

Die Unterschiede zur Bestallung des Stiftsschulmeisters sind enorm: Die Räumlichkeiten der Schule wurden dem städtischen Lehrer zur Verfügung gestellt, allerdings ohne dass dieser für deren Unterhalt und Instandsetzung aufkommen musste. Statt Einkünften aus verschiedenen Quellen, deren Erhalt er selbst zu organisieren hatte, bekam er ein festes Gehalt, das alle drei Monate ausbezahlt wurde, und mit jährlich 40 Gulden Grundgehalt eine erhebliche Steigerung gegenüber den in den 1530er-Jahren entrichteten 16 Gulden darstellte. Dabei existierte die 1536/37 geteilte Schulmeistergülte weiterhin, allerdings in städtischer Verwaltung und betreut von

einem Pfleger, dessen Abrechnungen zu den Jahren 1538 bis 1544 auch überliefert sind.⁴⁷ Bei den drei Stiftskaplänen, die zu ergänzenden Zahlungen verpflichtet waren, handelt es sich um Personen, die teils identisch mit den im Oktober 1530 angetretenen Helfern des Schulmeisters sind. Demnach handelte es sich wohl um den geldwerten Ersatz für die damals verordneten Helferdienste.⁴⁸ Wie die Erhebung von Schulgeld zeigt, war das 1530 unterbreitete Angebot eines kostenfreien Unterrichts wohl spätestens mit der Halbierung der Gülte 1536/37 nicht mehr durchzuhalten gewesen, wenngleich er in der aktualisierten Bestallung von 1563 immerhin wieder auf die *armen knaben* ausgedehnt wurde.

Nicht recht klar erscheint hingegen, worum es sich konkret bei der dem Schulmeister gestellten *behußung mit zweyen stuben* handelte. Die Angabe

46 Die Beibehaltung der althergebrachten Tradition in Bischofszell entgegen Zwinglis Massnahmen bedurfte zeitweise wohl auch einer Erläuterung gegenüber den Zürcher Amtskollegen. So etwa geschehen im Februar 1571, als der Bischofszeller Rat schrieb, sie bedürften unter anderem *eines gelerten und ouch nit gar zu jungen schulmeisters, der unser jugent inn leer und einem erberen wandel vorsende* [= vorlebe], *ouch des kilchengesangs, welcher bie unser kilchen inn grossem werd gehalten, zum teil erfaren*: StAZH A 272, Nr. 169, 17.2.1571. Zu den Zürcher Verhältnissen vgl. allgemein Reimann, Hannes: Die Einführung des Kirchengesangs in der Zürcher Kirche nach der Reformation, Winterthur 1959. Vgl. auch S. 203–205 mit Anm. 65 im Beitrag von Rudolf Gamper.

47 Obwohl ein städtischer Amtsträger, hatte der Pfleger Schwarzthans Gonzenbach seine Abrechnung beim Pfarrer vorzulegen: BüAB Kirchenamtrechnungsprotokolle 1537–1670, Abrechnungen vom 26.9.1539; ebenso *Schwartz Hannsen Gonzenbach als inziecher der schülgült* vom 15.7.1541 sowie vom 28.5.1543 und 30.3.1545 (zu den Jahren 1543 und 1544).

48 Jakob Last und Jakob Schalt werden bereits 1530 genannt, Fritz Zwingger dürfte Wilhelm Henseler in der Kaplaneiprüfung gefolgt sein, vgl. oben S. 313 mit Anm. 21 f. In der späteren Bestallung von 1563 sind diese Zahlungen der Kapläne jedoch ersatzlos weggefallen.

liefert jedoch einen wichtigen Hinweis auf den Umgang mit dem Schulhaus im Rahmen der konfessionellen Spaltung. Erstmals Erwähnung findet das Haus in dem um 1490 verfassten Güterbeschrieb der Schulmeistergülte des Stifts, worin mitgeteilt wird, ein Wiesengrundstück sei *vom ampt komen von deß huß wegen, darin die schül ist*,⁴⁹ das heisst, es wurde veräussert, um den Erwerb des Hauses zu finanzieren, in dem sich aktuell die Schule befand. Gemäss seiner etwa gleichzeitigen Bestellung hatte der Stiftschulmeister eben dieses Haus zu seiner Wohnung zu machen und für dessen Nutzung und Unterhalt aufzukommen. Die Nutzung wurde durch mehrere Zinse abgegolten, deren Umfang wir aus den von Ulrich Grülich zwischen 1520 und 1534 geführten Einkünfterödeln erfahren, in denen jeweils an letzter Stelle auch ein Ausgabeposten vermerkt ist, der *Census a domo*, also der jährlich zu leistende Zins vom Schulhaus: Es handelt sich um 1 lib d, die an den St.-Agnes-Altar in der Pfarr- und Stiftskirche fielen, 12 β an den Stiftskellerar, 1 lib Pfeffer als Vogteiabgabe an den Bischof von Konstanz und 4 β allgemeine Hofstättensteuer, ab 1522 kamen noch 16 d Wachtgeld hinzu.⁵⁰ Die 12 β an den Kellerar sind hierbei als Wohnungsmiete zu verstehen.⁵¹ Die Pfefferabgabe an den Bischof und der Zins an den Agnesen-Altar sind noch Jahrzehnte später belegt. In einem Zinsverzeichnis der Altarpfründe von 1575/77 ist dabei als Zinsgut *von der alten schül uff dem kilchoff* die Rede.⁵²

Von Bedeutung ist dieser Zins vor allem deshalb, weil er uns dank zweier zugehöriger Vorurkunden über die Geschichte informiert und zumindest teilweise die Lokalisierung des betreffenden Hauses ermöglicht. Demnach wurde dieses im Jahr 1403 errichtet, wofür die Erbauer einen Kredit über 20 lib aufnahmen, verzinst mit besagtem 1 lib, während sonst nur die Vogteiabgabe von 1 lib Pfeffer auf dem Grundstück lastete. Die Identifizierung des Gebäudes als späteres Schulhaus ist über einen Regest der Urkunde von 1403 in einem um 1555/60 hergestellten

Verzeichnis der Besitztitel des Agnesen-Altars möglich, worin zu dem Haus bemerkt wird, dass es *zu unser zyt die schul* sei.⁵³ Auf unbekanntem Weg gelangte der Zins nach 1433 in die Hände des Bischofszeller Agnesen-Altars.⁵⁴ Der Erwerb des Hauses durch das Stift und die spätere Nutzung als Schule dürfte dagegen erst in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts stattgefunden haben.

Als 1529 die Stadt die Verwaltung des Stifts an sich zog, betraf dies auch die Schulgülte und ebenso das Schulhaus. Nach 1531 scheint das Stift die Resti-

49 StATG 7'30, 60/7, fol. 158v–160r, darin fol. 158v.

50 StATG 7'30, 13.Sch/1, 2, fol. 3r. Hier und im Rödel zu 1521 (13. Sch/1, 3) wird der Pfefferzins nur als Geldzahlung in Höhe von 7 β angegeben, doch sollte dieser wohl in natürlicher Form abgeliefert werden, weshalb ab 1522 beides miteinander verbunden wurde (13.Sch/1, 4, fol. 3v: *1 lib pfeffer that tan VII β*). In den Rödeln der Jahre 1513–1516 (13.Sch/1, 0, 1, 24, 25) ist dieser Ausgabeposten nicht enthalten. Im Februar 1521 war dem Schulmeister in einem Prozess um seine Stellung zur Stadtgemeinde beschieden worden, dass er *von dem huß, darinn ietzt die schül ist, oder ob die schül in ain ander huß kam*, die allgemeine Hofstättensteuer und alle drei Monate vier Pfennige Wachtgeld zu zahlen habe, die er ab 1522 auch entrichtete. Vgl. oben Anm. 27.

51 Dieser Mietzins ist auch in der Abrechnung des 1530 gewährten Zuschusses an den Schulmeister greifbar. Vgl. oben Anm. 22.

52 Der Zins wurde zu dieser Zeit allerdings nicht mehr vom Schulmeister, sondern zum 11. November vom Kapitulum gezahlt. StATG 7'30, 10.6/8 (Zinsurbar St. Agnes 1575–1577), S. 3 (1575): *Item min heren des capitels geben jerlich auff Martini [...]. Mer gebent sy von der alten schül uff dem kilchoff 1 lib*. Ebenso S. 9 (zu 1576) und S. 13 (zu 1577). Unmittelbar nach der letzten Zahlung am 11. November 1577 muss der Zins abgelöst worden sein, denn nur wenige Tage später setzte das Stift *die schül uff dem kirchhoff*, die explizit als unbelastetes Eigen angesprochen wird, als Pfandgut für ein Kreditgeschäft ein. Vgl. dazu unten S. 326 mit Anm. 68.

53 StATG 7'30, 35.24/2, 25.5.1403; Regest in StATG 7'30, 10.6/1, 0. Zu weiteren Belegen vgl. unten ab S. 325f. mit Anm. 63 und folgende.

tution beider Positionen reklamiert zu haben, während zugleich die mehrheitlich evangelische Bürgerschaft einen eigenen Schulmeister forderte, der aber ebenfalls Unterrichtsräume benötigte. Im Schiedsurteil von 1536 wird dieses Problem nicht direkt angesprochen, sondern erst in dem Nachvertrag von 1537. Neben der oben bereits behandelten Verfügung zur Halbteilung der Besoldung in Höhe von 16 Gulden betrifft eine zweite Bestimmung das Schulhaus, von dem gesagt wird, es bleibe im Besitz des Stifts, solle aber in seinem Wert geschätzt werden, worauf der städtische Schulmeister entsprechend der Summe *sin gepürende antzal der nutzung gevolgen* soll.⁵⁵ Dies lässt sich so interpretieren, dass der Stadtschulmeister nicht etwa die Hälfte des Werts ausbezahlt, sondern eine entsprechende Teilhabe an der Nutzung des Hauses erhalten bzw. abrechnen soll, und zwar orientiert an seinem tatsächlichen Raumbedarf!

In dem zur Dokumentation der Halbteilung erstellten Rödel vom 5. Juni 1537 wird ergänzend dazu erklärt, *das haus gehert den chorherren, ist gewerdet unnd angeschlagen [= geschätzt] worden umb hundert pfund pfennig und haben meine hern, ain rath, iren gepürenden thail über die zins abzogen, an den VIII gld, so si den chorherren geben. Nach gepürt jetz gemellten meinen hern, inen, den chorherren, nach solchem abzüg V gld XI B d zu geben.*⁵⁶ Die genannten 8 Gulden (gld) sind die Hälfte der Besoldungssumme, die an das Stift abzugeben waren. Diesen Satz reduzierte der Rat aber auf 5 gld und 11 B,⁵⁷ und zwar durch Anrechnung des «gebührenden Teils», der sich am Umfang der Nutzung des Schulhauses orientierte, auf den Mietzins. Davon ausgehend, dass dieser etwa den üblichen 10 Prozent des Gebäudewerts entsprach, sind das bei 100 Pfund bzw. umgerechnet 50 gld demnach 5 gld, also jeweils 2 gld und 20 B, die beiden Parteien jährlich an Mieteinnahmen zustanden. Obwohl das Haus an sich also in Stiftsbesitz verblieb, erhielt die Stadt künftig die Hälfte der

Mieteinnahmen, die sie allerdings mit der geschuldeten Summe von jährlich 8 gld verrechnete. Diese Rechnung hat allerdings den Haken, dass sie nicht

54 Im Jahr 1433 wurde der Zins von einem Konstanzer Bürger an den Maria-Magdalenen-Altar des Konstanzer Stifts St. Stephan veräussert: StATG 7'30, 35.24/4, 12.10.1433; Regest in StATG 7'30, 10.6/1, 1, darin Vermerk: *1 lb den Zins. S. Agnetis. Anno 1433. Ab der schuel 1 lib.* Als eigentlicher Käufer zugunsten des Altars wird der Kaplan Hans von Alterswilen genannt. Ein Johann Altenschwiler ist am 19.7.1437 als Kaplan zu St. Stephan belegt: REC 4, S. 19, Nr. 9955. Bei dem Geschäft trat der Bischofszeller Schulmeister Johannes Äppli als Fürsprech (Rechtsvertreter) des Verkäufers auf. Einen Zusammenhang mit dem wohl erst Jahrzehnte späteren Erwerb des Hauses durch das Stift zur Nutzung als Schulhaus ist jedoch nicht erkennbar. – Auf der Rückseite der Urkunde von 1403 (vgl. oben Anm. 53) ist vermerkt: *ain lb. B zins hört san...* [wohl: *sant Agnesen*] *ab der schül ze Bischoffzelle. Ewig. Dise drei brief [...] verzinsen. Anno 1403.* Da hier auf *drei brief* Bezug genommen wird, jedoch nur zwei Urkunden überliefert sind, dürfte die dritte Urkunde, die wohl den Erwerb des Zinses durch die Agnesenpfünde dokumentierte, verloren sein. Der bereits 1434 angestiftete Altar erhielt in den 1480er-Jahren grössere Zustiftungen, womit überhaupt erst ein Kaplan finanziert werden konnte, der 1497 erstmals belegt ist, vgl. Rohner 2003, S. 56 f.

55 Vgl. oben Anm. 24.

56 Vgl. oben Anm. 23. Der Eintrag ist am Ende des Teilrödels mit der Beschreibung des Stiftsanteils (13.Sch/1, 15) enthalten. In der Beschreibung der städtischen Hälfte (13.Sch/1, 26) ist zum Schulhaus ein Verweis auf das Ende des Dokuments enthalten, mit der Angabe *Item das haus, ist hinden gesetzt unnd nit zerthailt.* Weil beide Einträge jeweils am Ende der Teilrödel stehen, wäre es auch denkbar, dass es sich um Nachträge handelt, die nach dem Vertragsabschluss vom 18. Juni hinzugesetzt wurden. So erscheint es merkwürdig, dass im Vertrag (vgl. oben Anm. 24) weder der Schätzwert des Hauses noch der reduzierte Zinssatz genannt werden, obwohl beides angeblich bereits zum 5. Juni vorlag.

57 Die Umrechnung beruht auf dem um 1500 im Raum der Nordostschweiz geltenden Verhältnis von 1 Zürcher Gulden (gld) = 40 Schilling (B), das Rechnungspfund (lib) galt 20 B, entsprechend 1 gld = 40 B = 2 lib. Vgl. dazu den Artikel «Gulden», in: HLS 5, S. 810 f. (D. Schmutz; B. Zäch).

erklärt, womit die Stadt eigentlich das ihr im Vertrag von Juni 1537 zugewiesene Recht auf die Nutzung des Schulhauses bezahlte, schliesslich wurden ihr Anteil an den Mieteinnahmen komplett für den Schuldendienst gegenüber dem Stift aufgebraucht. Eine plausible Lösung könnte darin bestehen, den angegebenen Wert des Schulhauses von 100 lib nur auf den städtischen Halbtel des Hauses zu beziehen, schliesslich handelt es sich bei dem Rödel um das Dokument eines städtischen Schreibers, den für die Anrechnung des Mietzinses nur die Ausgangslage der Stadt interessieren musste. In diesem Fall wäre der Wert des Hauses 200 lib und der von der Stadt bezogene Mietzins doppelt so hoch gewesen, also 5 gld. Angerechnet auf die Summe von 8 gld sind das dann noch schuldige 3 gld. Da die Stadt aber die Summe von 5 gld und 11 B an das Stift zahlte, dürften in diesem Fall die zusätzlichen 2 gld und 11 B als die tatsächliche Miete für die *gepürende antzal der nutzung* der Räumlichkeiten des Schulhauses durch die Stadt angesehen werden. Die vergleichsweise geringe Summe, etwas weniger als ein Viertel des gesamten Mietzinses, könnte vielleicht damit zusammenhängen, dass dem Stift sämtliche zur Schule gehörigen Wirtschaftsgebäude überlassen wurden, die der Stadtschulmeister nicht benötigte.⁵⁸

Die am Bedarf orientierte Nutzung des Schulhauses durch die Stadt, samt anteilmässiger Abrechnung dieses Bedarfs, erinnert in bemerkenswerter Weise an das Vorgehen in Bezug auf die Pfarrkirche, die 1536 ebenfalls nach tatsächlichem Bedarf bzw. proportionaler Gewichtung der Konfessionen aufgeteilt wurde, wobei in diesem Fall aber wohl kein «Simultan-Schulhaus» im Sinne einer Nutzung der gleichen Räumlichkeiten durch beide Schulmeister entstanden sein wird, aber zumindest ein konfessionell getrennter Schulbetrieb unter einem Dach. Wie es Dokumente der städtischen Rechnungslegung zeigen, scheint diese Konstellation tatsächlich auch verwirklicht worden zu sein.⁵⁹ Es fragt sich allerdings,

ob sich dieser Befund auch in den Quellen zur Lage und baulichen Gestalt des Schulhauses widerspiegelt. Hierzu gilt es zunächst einmal, das Schulhaus innerhalb der Bischofszeller Altstadt topografisch sicher zu lokalisieren.

Sämtliche bisherigen Annahmen zur Lokalisierung der Bischofszeller Schulhäuser gehen auf Albert Knoepfli Arbeit von 1962 zurück.⁶⁰ Sie beruht jedoch auf der falschen Annahme, die Stiftsschule habe nach 1529 aufgehört zu existieren. So hat Knoepfli Belege, die nach 1529 explizit eine Stiftsschule erwähnen, stets nur auf ein ehemaliges Schulgebäude bezogen; dagegen identifiziert er ein anderes Haus mit einer katholischen Stadtschule des 17. Jahrhunderts, die es aber nie gegeben hat, während er die evangelische Stadtschule bald nach 1530 und bis 1672 im Haus des Helfers des Prädikanten (heute Kirchgasse 33) lokalisieren will, weil er fälschlicherweise von einer «Schule des Prädikanten» ausgeht.⁶¹ Wie eine genauere Sichtung der Quellen zeigt, sind Knoepflis Lokalisierungen nicht alle falsch, aber teils fehlerhaft zugeordnet.

Erfreulicherweise enthalten bereits die erwähnten Zinsurkunden von 1403 und 1433 Anstösserbeschreibungen des späteren Stiftsschulhauses. Dem-

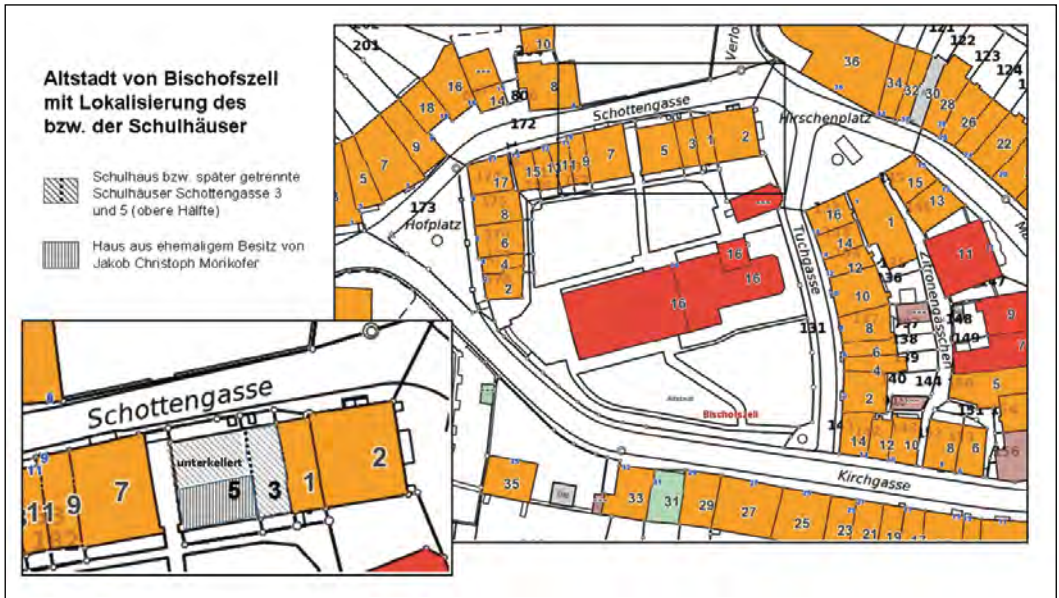
58 Die tatsächliche Entrichtung der Summe von 5 gld und 11 B seitens der Stadt an das Stift ist erstmals 1539 belegt, wobei die Stadt die an sie zu entrichtenden 4 B Hofstättensteuer gleich einbehält. StATG 7'30, 13.Sch/1, 15, 11.11.1539: *Item die statt hatt geben V gld und XI B davon abzogen IIII B vür die stüre*. In den 1540er-Jahren zahlte der städtische Pfleger der Schulgülte, Schwarzzhans Gonzenbach, die Summe aus: StATG 7'30, 13.Sch/1, 17: *Schwarz Hans geben V gl XI B von der stat wegen* (1542), *Schwarz Hans hant geben von der stat wegen V gl XI B* (1543). Zu Gonzenbach vgl. oben S. 321 mit Anm. 47.

59 Vgl. unten Anm. 56 und 58.

60 Vgl. oben S. 316 mit Anm. 31.

61 Vgl. Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 133, wo er die «geistige Leitung» der Schule den Prädikanten zuspricht; ebenso bereits S. 132 «die Schule des Prädikanten», ohne die seine Lokalisierung gar keinen Sinn ergäbe.

Karte der Altstadt von Bischofszell mit einer Einzeichnung der Lage des (zweigeteilten) Schulhauses.



nach lag dieses zur einen Seite am Kirchhof, zu einer anderen an Konrad Jungs Haus und zur dritten Seite an der *gättry*, womit vermutlich ein Gefängnis oder ähnliches gemeint war, jedenfalls zwischen zwei bebauten Grundstücken und dem Kirchhof.⁶² Danach ist erst wieder in einer Pfandverschreibung von 1565 von einem Haus die Rede, *das unden in der statt zwüschē Jacob Märcken des verbers unnd dem alten schülhus glegen, hinden uff den kilchhoff unnd voren uff die straß* stieß, womit die Identifizierung eines Hauses in der heutigen Schottengasse nördlich der Pfarrkirche möglich ist; das Pfandobjekt dürfte das heutige Haus Schottengasse 1 gewesen sein, das benachbarte Haus des Färbers stand dort, wo sich heute das Gebäude Hirschenplatz 2 befindet, womit das Anwesen Schottengasse 3 als «das alte Schulhaus» angesehen werden darf. Knoopfli identifiziert dieses Haus wohl korrekt mit dem Stiftsschulhaus, sah darin allerdings wegen dem Attribut «alt» die

ehemalige, vorreformatorische Stiftsschule. Wahrscheinlich bezieht sich «alt» aber schlicht auf das damals bereits fortgeschrittene Alter des Gebäudes. Im Zinsverzeichnis des Agnesen-Altars wird 1575/77 ebenfalls die «alte Schule» genannt, vermutlich, weil das Alter des Gebäudes und des darauf ruhenden Zinses bis ins Jahr 1403 zurückreichen und das Haus bereits seit über 100 Jahren als Schule genutzt wurde. Zudem sind sowohl 1565 als auch zwischen 1575 und 1578 Stiftsschulmeister belegt, die entsprechend auch das Schulhaus bewohnt und genutzt haben werden.⁶³ Es kann sich demnach nicht um ein ehemaliges Schulhaus gehandelt haben.

⁶² Vgl. die Belegangaben oben Anm. 53 f.

⁶³ STATG 7'30, 34.Z.IV/4c, 18.11.1563 (Schulmeister unbeannt; 7'30 2.1/76, 7.5.1565 (Jakob Scholl)). Vgl. weiterhin Prosopografie, Nr. 17 und 18.

Eine weitere Erwähnung stammt von 1571, als der Stiftsamtmann Jakob Christoph Mörikofer sein Haus, das *zwischen gedachts stifts unnd der stat schülhüser gelegenn* sei, gegen ein anderes Gebäude eintauschte.⁶⁴ Mörikofers Haus muss sich westlich der Stiftsschule befunden haben, dort in nächster Nähe also irgendwo auch die Stadtschule, beide werden im Plural als *schülhüser* beschrieben. Zur Gestalt der Stadtschule sei an dieser Stelle an die Angabe in der Bestallung von 1543 erinnert, der Schulmeister solle *die behußung mit zweyen stuben* erhalten.⁶⁵ Man darf sich an dieser Stelle fragen, warum in der Bestallung nicht einfach der Begriff «Haus» statt «Behausung» verwendet wurde? Und wozu die Angabe der zwei Stuben? Wenn es sich um ein eigenes Haus handelte, sollte dessen Raumausstattung doch eigentlich keine Rolle spielen. Es drängt sich somit der Verdacht auf, dass besagte «Behausung» eben kein selbständiges Gebäude war, sondern eher nur in einem Hausteil untergebracht war, und dieser Verdacht verstärkt sich noch bei der Analyse der weiteren Belege:

Als das 1571 von Mörikofer abgetauschte Haus drei Jahre später vom Stift verpfändet wurde, lokalisierte man es *ainthalb an unsers gstitfts hus, andernhalben an der Statt Schülhus, samt der Halden darhinder*.⁶⁶ Dass hier nicht mehr vom Schulhaus des Stifts die Rede ist, könnte daran liegen, dass gerade im Jahr 1574 kein Stiftsschulmeister im Amt war, weshalb die Schule als solche nicht in Betrieb war.⁶⁷ Die Verwendung der Begriffe *ainthalb* und *andernhalben* statt «zwischen» könnte bedeuten, dass das verpfändete Haus, das wohl auf dem Areal der heutigen Schottengasse 5 lag, mit einer Hälfte oder Seite an das Stiftsschulhaus, einer anderen Hälfte oder Seite an das Stadtschulhaus stiess. Die zugehörige Halde hinter dem Haus muss sich entweder in Richtung Kirchhof oder im Areal des kurzen Verbindungswegs (Kirchweg) zwischen Kirchhof und Schottengasse befunden haben.

Weitere Informationen liefert eine Urkunde von 1577, in der das Stift von der *schül uff dem kirchhoff* spricht, was dann präzisiert wird zu *unsers stifts beider hüseren, so man nempt die schül, [...] zwüschent Hannsen Riedtmanns hus unnd dem kirchwäg gelägen, welche fry ledig aigen sind, also das nüzit darab gadt noch gon soll, dann ein pfund pfeffer herren bischoffen inn die vogtei*.⁶⁸ Hier ist interessant, dass für «beide Häuser», die gemeinsam «die Schule» genannt werden, zusammen nur 1 lib Pfeffer an Vogteisteuern anfielen, was darauf hindeutet, dass sie auf einer gemeinsamen Hofstatt gestanden haben müssen, es sich also eher um zwei Haushälften gehandelt haben wird. Problematisch erscheint nur die Lage zum «Kirchweg», denn dann muss «die Schule auf dem Kirchhof» bis an diesen Verbindungsweg gereicht haben. Dies könnte dann der Fall gewesen sein, wenn es sich bei Mörikofers Haus um ein Eckgebäude handelte, das von dem gemeinsamen Schulhaus eingerahmt wurde. Für eine Halbteilung der Gebäude auf dem Anwesen Schottengasse 5 spräche auch, dass dort im Mittelalter nur der nördliche Teil unterkellert war. Nach dendrochronologischen Erhebungen der thurgauischen Denkmalpflege hatten im anliegenden Haus Nr. 3 zudem spätestens um 1565/66 grössere Umbauten stattgefunden, wohl zusammen mit Umbauten auch in Nr. 5, wo ebenfalls Daten zw-

64 StATG 7'30 6.BMV/10, 2.4.1571.

65 BÜAB Stadtammann- und Seckelamtsprotokolle 1538–1668, fol. 12r, dort ebenfalls zu 1560. Da in einer späteren Bestallung von 1563 bzw. auch 1566 exakt die gleiche Beschreibung der *behußung mit zweyen stuben* verwendet wird, ist davon auszugehen, dass es sich beide Male um die gleiche «Behausung» handelte: ebd., fol. 11v (zu 1563/66).

66 StATG 7'30, 36.26/15, 6.4.1574.

67 Zu den Jahren 1573 und 1574 liegen keine Einkünfterödel vor. Vgl. dagegen StATG 7'30, 13.Sch/1, 21 (1572, 1577), 22 (1575), 23 (1578).

68 StATG 7'30, 36.26/18, 16.11.1577.

schen 1563 und 1566 erhoben wurden.⁶⁹ Vielleicht ist dies der Zeitrahmen, in dem beide Hausteile baulich voneinander getrennt wurden, sodass tatsächlich zwei «Häuser» entstanden, als welche das Schulgebäude zumindest in den 1570er-Jahren wahrgenommen wurde.⁷⁰

Jedenfalls erscheint klar, dass in dem Gebäudeverbund der Anwesen Schottengasse 3 und zumindest Teilen von Schottengasse 5 sowohl die Stiftsschule als auch die evangelische Stadtschule angesiedelt waren, womit die Verwirklichung der im Vertrag von 1537 festgelegten gemeinsamen Nutzung des Schulhauses durch beide konfessionellen Zweige bestätigt wird. Dabei blieb das Haus in Stiftsbesitz, weshalb auch verständlich wird, weshalb nur der Stiftsschulmeister für dessen Unterhalt und Instandsetzung aufkommen musste, während dies von seinem städtischen Kollegen nicht verlangt wurde. Trotz weiterer Auseinandersetzungen um die Schulgülte, auf die hier nicht mehr eingegangen werden kann,⁷¹ blieb es bei dieser gemeinsamen Nutzung bis weit ins 17. Jahrhundert hinein. Wohl erst 1672, infolge einer bereits 1662 angelegten Beteiligung der katholischen Bürgerschaft an der Stiftsschule,⁷² womit die dortigen Schülerzahlen und daher der Raumbedarf deutlich angestiegen sein dürften, zog die evangelische Schule, nun getrennt in eine Ober- und Unterschule, in neue Gebäude am anderen Ende der Schottengasse.⁷³

-
- 69 Vgl. die Datenblätter der thurgauischen Denkmalpflege zu den Gebäuden Schottengasse 3 und 5 (nach altem Forschungsstand): http://geo.tg.ch/x_thurgau/denkbank/home/bauwerk_361046.pdf und http://geo.tg.ch/x_thurgau/denkbank/home/bauwerk_361047.pdf (dort auch zur Unterkellerung). 35 Jahre später scheint das Gebäude erneut im Baubestand gefährdet gewesen zu sein. In den neuen Stiftsstatuten von 1602 ist im Bestallungstext der Paragraph zum Schulhaus dahingehend abgeändert, dass der Schulmeister nun explizit Ausbesserungen vornehmen und das Dach erhalten soll: KKA Bischofszell A5/106 St, fol. 21v/22r: *Quarto habitaturum in domo scholae destinata, et sua pecunia sartam, tectam conservaturum et soluturum census, qui ex domo solvi consueverunt.*
- 70 Ob auch die Aktualisierung des Bestallungstextes für den städtischen Schulmeister im Jahr 1563 mit dieser Trennung zusammenhängt, ist unklar. Der ersatzlose Wegfall gerade der bisherigen Zahlungen der drei Stiftskapläne an den Schulmeister (vgl. oben S. 321 mit Anm. 48) könnte aber mit einer verstärkten Trennung des Schulwesens von Stadt und Stift in Beziehung stehen.
- 71 Forderungen des Stifts nach Rückerstattung der Schulgülte wurden seit 1567 mehrfach wiederholt: StATG 7'30, 13.Sch/3c, 5.9.1567; StATG 7'30, 16.9/17, 19.6.1585 [nachträgliche Datierung]; BÜAB Papierurkunden II, 77 (1591), darin § 7. 1592 wurde, neben mehreren anderen Streitpunkten, vereinbart, dass mit der geteilten Schulgülte gehandelt werden soll wie 1536 festgelegt: StATG 7'30, 16.9/22, 1.3.1592; ebd., 26.St/17c, 0, 2.3.1592. Vgl. auch StATG 7'30, 16.9/26 zum Streit um die Steuerpflicht des Stifts für das Schulhaus. Die Beleglücke für Schulmeister beider Parteien zwischen den späten 1570er-Jahren und etwa 1598 könnte auf diese anhaltenden Streitigkeiten zurückzuführen sein.
- 72 StATG 7'12'47, Obervogteiarchiv 4 q, Schulwesen, darin das Konzept einer Vereinbarung über gemeinsame Finanzierung eines Stiftsschulmeisters durch das Stift und die katholische Bürgerschaft auf zehn Jahre, samt Aufgabenbeschreibung des Schulmeisters (*Projectierung eines künftigen organisten und schulmeisters, den 18. September 1662*).
- 73 Vgl. Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 133, 314, 323.

Prosopografische Liste der Schulmeister in Bischofszell bis um 1670

B = Bemerkung; Bio = biografische Angaben (Person, Stand, Familie etc.); Jz. = Jahrzeitbucheinträge; Lit. = Überblicksliteratur zur Person; NI = Notariatsinstrument; Not = Notariat; SM = Belege als Schulmeister; Stift = andere Stiftsämter, Pflugschaften etc.; Stadt = Verhältnis zur Stadt, Bürgerstatus; Uni = Universitätsbesuch; † = als verstorben belegt

I. Stiftsschulmeister

[1] Berthold

SM: 13.10.1276: *Bertholdus doctor scolarium in Episcopalicella* (TUB 3, S. 521–525, Nr. 646, hier S. 523); eventuell identisch mit [3]. – Lit.: Rohner 2003, S. 88.

[2] N. N.

SM: 23.4.1313: *doctor puerorum* (TUB 4, S. 283 f., Nr. 1174).

[3] Berthold

SM: 20.11.1317: *Bertoldus dictus Schulmaister de Episcopalicella* (TUB 4, S. 367–371, Nr. 1241, darin S. 370 f.); eventuell identisch mit [1]. – Lit.: Rohner 2003, S. 88.

[4] Johannes Äpplin

SM: 30.4.1430 (StATG 7'30, 29.Lel/18b, 0); 1.6.1430 (StATG 7'30, 7.JB/3b); 31.7.1430 (StATG 7'30, 32.W/1d); 1.3.1433 (StATG 7'30, 29.Lel/23a); 15.3.1433 (StATG 7'30, 32.W/1f); 12.10.1433 (StATG 7'30, 35.24/4). – **Bio:** Laie; verheiratet: *Adelheit Blaikherin* [Bleicher] *uxor Johannis Äpli Scholasticus*: KKA Bischofszell B 6.2.02, Nr. 20 (Anniversarrödel 1593), zum 7. Oktober; Adelheid wohl Verwandte des Chorherren Heinrich Bleicher: 15.10.1422 (StATG 7'30, 2.1/4); 29.11.1461 (StATG 7'30, 1.2/8); 14.12.1480 (StATG 7'30, 4.5/1); 13.6.1483 (StATG 7'30, 7.JB/1c) als Nachfolger des Frühmessners Hermann Bleicher; vgl. Rohner 2003, S. 106. Vermutlich sein Sohn war Hans Äppli, genannt Schulmeister: 4.6.1481 (BüAB Pergamenturkunde 276); 21.7.1486 (StATG 7'30, 21.SP/6a); † 21.7.1488 (StATG 7'30,

33.GZ/16; Witwe Anna Hurrler, Söhne Heini und Matthias Äptli von Sitterdorf). – **Jz:** *Johannes Äpli rector Scolarum* (KKA Bischofszell B 6.2.02, Nr. 20 [Anniversarrödel 1593], zum 9. August). – **Stift:** amtiert als Kellerer (nicht mehr Schulmeister!) 14.5.1439 (StATG 7'30, 29.Lel/2b). – **Lit.:** Rohner 2003, S. 115.

[5] Johann Sifrid

SM: 16.5.1462: *rector scolarium in Episcopalicella* (Annaten-Register des Bistums Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, hrsg. von Manfred Krebs, in: Freiburger Diözesan-Archiv 76 (1956), S. 1–467, darin S. 171, Nr. 1651). – **Bio:** Kleriker. – **Stift:** Chorherr 14.12.1480 (StATG 7'30, 4.5/1); Pleban 13.1.1481 (GLA Karlsruhe 5, Nr. 18318); 18.8.1481 (StATG 7'30, 2.1/14); 16.12.1486 / 17.4.1487 (StATG 7'30, 11.SS/1). – **Lit.:** Rohner 2003, S. 128.

[6] Johannes Nägelin (Negelin) von Ehingen

SM: 11.1.1478: *rector scolarium in Episcopalicella* (StATG 7'30, 38.30/1 = REC 5, Nr. 15030); 13.1.1481: NI: *Et ego Johannes Negelin de Ehingen rector scolarium ea vice oppida Episcopalicella* (GLA Karlsruhe 5, Nr. 18318); 18.8.1481: NI: *scolarium rector* (StATG 7'30, 2.1/14); 4.5.1484 (zugleich Pfleger des St.-Agnes-Altars) (StATG 7'30, 10.SA/8); 26.5.1485 (zugleich Pfleger der Rosenkranz-Bruderschaft) (StATG 7'30, 15.8/1); 21.3.1486 (ebenso) (StATG 7'30, 15.Ro/4b); 7.4.1488 (StATG 7'30, 33.GZ/16); 17.11.1488 (zugleich Pfleger des Salve) (StATG 7'30, 15.Ro/2a); 12.11.1498 (StATG 7'30, 2.Ro/3); 19.4.1501 (zugleich Pfleger der Rosenkranz-Bruderschaft) (StATG 7'30, 15.8/4); → Bio; Jz. – **Bio:** Laie; verheiratet; † 24.7.1501 (Testament der Witwe Margaretha Judas/Michel) (KKA Bischofszell A 5, Nr. 67); † 26.10.1501 (StATG 7'30, 35.24/13); 26.7.1507 (Stiftung des Liebfrauenaltars mit Verweis aufs Testament 24.7.1501 (StATG 7'30, 6.BMV/9); Todestag eventuell 3.7.1501 → Jz. – **Jz:** *Johannes Negelin de Ehingen, Scolasticus, et Margaretha Michlin uxoris eius* (KKA Bischofszell B 6.2.02, Nr. 20 [Anniversarrödel 1593], zum 3. Juli); † 26.1.1502 (Jahrzeitstiftung der Margarethe Michel für sich und ihren verstorbenen Mann) (KKA Bischofszell B 6.2.02, Nr. 18). – **Uni:** Universität Freiburg, WS 1463: Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460–1656, bearb. von Hermann Mayer, Bd. 1, Freiburg 1907, S. 25, Nr. 56. – **Not:** öffentlicher Notar kaiserlicher Autorität: 11.1.1478: Bestätigung der Verleihung des Notariats kaiserlicher Autorität (StATG 7'30, 38.30/1 = REC 5, Nr. 15030); 25.11.1480: NI: *publicus notarius* in Konstanz (StATG 7'30, 2.1/11); 14.12.1480: NI: *publicus notarius* (StATG 7'30, 4.5/1); 13.1.1481: NI: *Et ego Jo-*

Johannes Negelin de Ehingen rector scholarum ea vice oppida Episcopalis cella, sacra imperiali auctoritate notarius (GLA Karlsruhe 5, Nr. 18318); 18.8.1481: NI (StATG 7'30, 2.1/14); 2.12.1482: NI (StATG 7'30, 2.1/16); 1.–5.8.1486: NI (Abschrift um 1520/30) (BüAB Papierurkunden II, 23); 6.9.1490: NI: *Unnd ich Johans Negelin von Ehingen von dem hailigen kaiserlichen gewalt unnd des Stifts zû Bischofzell gschwornen notari* (BüAB Pergamenturkunde 333); um 1490, Anlage des ältesten Kopialbuchs des Stifts mit z. T. notariell (in Kurzform) beglaubigten Urkundenabschriften (StATG 7'30, 60/7).

Notariatssignet:



GLA Karlsruhe 5, Nr. 18318
(13.1.1481)



BüAB Pergamenturkunde 333
(6.9.1490)

Stift: → SM: 4.5.1484 (Pfleger des St.-Agnes-Altars); 26.5.1485 (Pfleger der Rosenkranz-Bruderschaft); 21.3.1486 (Pfleger der Rosenkranz-Bruderschaft); 17.11.1488 (Pfleger der Rosenkranz-Bruderschaft); 19.4.1501 (Pfleger der Rosenkranz-Bruderschaft); dazu 30.7.1487: Pfleger der Rosenkranz-Bruderschaft (StATG 7'30, 15.8/2). – **Stadt:** 12.11.1498: Bürger zu Bischofzell (StATG 7'30, 2.Ro/3). – **B:** 1478 angeblich Schulmeister in Ehingen (Schuler 1987, S. 315, Nr. 927), dies aber Verwechslung, da 11.1.1478 bereits Schulmeister in Bischofzell → SM. Die Angabe bei Sulzberger, Huldreich Gustav: Ein Beitrag zur Geschichte des thurgauischen Schulwesens von den ältesten Zeiten bis zur Entstehung des Kantons Thurgau 1803, in: TB 22 (1882), S. 10–71, darin S. 13, Nägelin sei zugleich Stadtschreiber und Schreiber des bischöf-

lichen Obervogts gewesen, ist nicht belegbar und beruht wohl auf einer Verwechslung bzw. falschen Lesart (→ SM: 13.1.1481). Ein weiteres NI mit Bezug zu Bischofzell (StATG 7'30, 2.1/22, 14.3.1485) stammt von Johannes Nägelin von Leipheim († nach 1511), Laie des Bistums Augsburg, langjähriger Notar in Konstanz; vgl. zu diesem Schuler 1987, Nr. 928. Möglicherweise auf der Verwechslung mit diesem beruht die in der Forschung weit verbreitete Fehleinschätzung, mehrere spätere Humanisten und Reformatoren (Theodor Bibliander, Ulrich Häger, Ludwig Hätzer, Pelagius Amstein und Ulrich Hugwald), die jedoch alle erst um 1500 geboren wurden, seien bei dem Bischofzeller Schulmeister Nägelin in die Lehre gegangen. Erstmals werden besagte Persönlichkeiten, jedoch ohne Verweis auf Nägelin, als Bischofzeller hervorgehoben in Stumpf, Johannes: Gemeiner loblicher Eydgnoschaft Stetten, Landen und Völckeren Chronick wirdiger Thaaten Beschreibung, Zürich 1546/48, 5. Buch, fol. 93v. Die Zuweisung von Nägelin als Lehrer wahrscheinlich zurückgehend auf Knittel 1929, S. 16, 181 f.; danach Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 132; Volkland 2005, S. 90; Christ-von Wedel, Christine: Theodor Bibliander in seiner Zeit, in: dies. (Hrsg.): Theodor Bibliander (1505–1564). Ein Thurgauer im gelehrten Zürich der Reformationszeit, Zürich 2005, S. 19–60, hier S. 22; Jehle, Frank: Ludwig Hätzer (1500–1529) – der «Ketzler» aus Bischofzell, in: TB 147 (2010), S. 7–125, hier S. 13; vgl. auch Scheiwiler 1916, S. 290, aber ohne Bezug auf Nägelin. – **Lit.:** Rohner 2003, S. 125; Schuler 1987, S. 315, Nr. 927 mit weiteren, teils zweifelhaften Angaben.

[7] Wolfgang Schuch von Füssen [im Schwangau]

SM: 1513, Einkünfterödel der Schulmeisterei: *Ego Wolfgangus Schuch de Fiessen tunc Iudimagister* (StATG 7'30, 13.Sch/1, 0); von gleicher Schreiberhand auch 1514 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 24); 1515 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 1); 1516 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 25). – **Bio:** geb. 1493; Kleriker des Bistums Augsburg (zumindest ab 1516); danach Priesterweihe und Diakoniat in Augsburg; um 1519 Pleban in der elsässischen Stadt Saint-Hippolyte, Bekenntnis zur Reformation; † 21.6.1525, Hinrichtung in Nancy wegen «Auflehnung» gegen den katholischen Herzog von Lothringen. – **Uni:** Universität Freiburg i. Br., WS 1509/10; Bakkalaureat 1511: *Wolfgangus Schuch de Fiesse d. Augustens. die 29. Novembris [bacc. A. in ang. cin 1511]*, vgl. Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460–1656, bearb. von Hermann Mayer, Bd. 1, Freiburg 1907, S. 190, Nr. 12. – **Not:** öffentlicher Notar kaiserlicher Autorität; 12.6.1516: NI: *Et ego Wolfgangus Schuch de Füssen clericus Augustensis diocesis rector scholarum in Episcopocella publico sacra imperiali auctoritate notarius* (KKA Bischofzell A 5.76); 26.8.1516: NI (StATG 7'30, 2.1/45). – **Lit.:**

Reuss, Rudolf: Wolfgang Schuch, ein evangelischer Märtyrer des Elsasses (Schriften des protestantischen liberalen Vereins in Elsass-Lothringen 7), Strassburg 1877, zur Biografie dort S. 4 ff.

Notariatssignet:



KKA Bischofszell A 5.76 (12.6.1516)

[8] Ulrich Grülich von Brugg

SM: 1520, Einkünfterödel der Schulmeisterei (StATG 7'30, 13.Sch/1, 2), Schreiberhand Grülich, ebenso alle folgenden Rödel: 1521 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 3); 1522 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 4); 1523 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 5); 1524 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 6); 1525 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 7); 1526 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 8); 1527 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 9); 1528 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 10); 1529 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 11); 1530 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 12); 1531 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 13); 1534 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 14); 8.3.1532: NI: *Ego Udalricus Grülich scolorum rector in Episcopaliscella Constan. diocesis publicus apostolica auctoritate notarius* (StATG 7'30, 4.Pr/11f). 1529–1531 evangelischer Stiftsschulmeister; agiert bis 1536 vermutlich als evangelischer Stadtschulmeister, obwohl noch in Diensten des Stifts; wohl im September 1536 noch im Amt → Schiedsurteil 26.9.1536 (StATG 7'12'0/A2) mit Bezug auf den seit der «Empörung» (= Einführung der Reformation 1529) amtierenden, aber wegen Krankheit seine Stelle nicht versehenden Schulmeister (= Grülich); vgl. oben S. 315. – **Bio:** vermutlich verheiratet; wahrscheinlich seit 1521/22 Bürger von Bischofszell (15.2.1521: Schlichtung im Streit um u. a. rechtlichen und fiskalischen Status eines verheirateten Stiftsschulmeisters gegenüber der Stadt [BüAB Pergamenturkunde 527; KKA Bischofszell A 5.75; Einkünfterödel 1520–1522 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 2, 3, 4)]; vgl. oben S. 311. Zuvor ca. 1510–1516 Stadtschreiber und Schulmeister in Brugg; vgl. Banholzer, Max: Geschichte der Stadt Brugg im 15. und 16. Jahrhundert. Gestalt und Wandlung einer schweizerischen Kleinstadt (Argovia, Bd. 73), Aarau 1961, S. 157. – **Not:** öffentlicher Notar von päpstlicher Autorität; 1519–1527: Fragment einer Notariatsmanuale Grülich (StATG 7'30, 40.2/1, 0); 3.10.1528: notarielle Bestätigung der Stiftung des

Liebfrauenaltar 1507 (StATG 7'30, 6.BMV/9); 8.3.1532: NI: *Ego Udalricus Grülich scolorum rector in Episcopaliscella Constan. Diocesis publicus apostolica auctoritate notarius* (StATG 7'30, 4.Pr/11f); um 1520/30: undatierte, notariell beglaubigte Kopie eines NI von Johannes Nägelin von 1.–5.8.1486 (BüAB Papierurkunden II, 23). – **Stadt:** → Bio: 15.2.1521.

Notariatssignet:



StATG 7'30, 4.Pr/11f (8.3.1532)

[9] N. N.

SM: 1539/40, Einkünfterödel der Schulmeisterei (StATG 7'30, 13.Sch/1, 16); 1541–1543 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 17), beide von gleicher unbekannter Schreiberhand.

[10] Kaspar Schwarzach(er)

SM: 15.2.1552 (StATG 7'30, 4.Pr/14, 1); 25.9.1553 (StATG 7'30, 3.27/2, 3); 2.1.1554 (StATG 7'30, 2.1/74); 3.1.1554 (StATG 7'30, 2.1/75); 4.4.1557 (StATG 7'30, 2.1/77). – **Bio:** wohl verheiratet; Sohn Jakob (von Messkirch), Pfarrer zu Arbon, wird 3.1.1554 aufgrund «der Fürbitte und der guten geistlichen Dienste» seines Vaters, des Schulmeisters Kaspar Schwarzach(er), als Anwärter auf eine Chorherrenpfründe aufgenommen (StATG 7'30, 2.1/73 und 75), erhält die Pfründe 7.5.1565 (StATG 7'30, 2.1/75 und 76); lebt 14.11.1579 (StATG 7'30, 22.31/1, 1); † 10.10.1586 (KKA Bischofszell B 6.2.02, Nr. 20 [Anniversarödel 1593], zum 10.10.1586): *obiit dominus Jacobus Schwartzach de Meßkirch, Anno 1586, canonicus huius ecclesiae*. Vater (Hans) Kaspar war seit spätestens 1538 Stiftsammann: 4.11.1538 (StATG 7'30, 21.SP/6c); 12.11.1538 (StATG 7'30, 9.SM/12); 21.10.1539 (StATG 7'30, 35.24/24); 19.6.1540 (StATG 7'30, 15.Ro/10); 14.12.1540 (StATG 7'30, 35.24/25); 7.11.1541 (StATG 7'30, 10.6/1, 37); 10.11.1541 (StATG 7'30, 35.24/38); 14.11.1543 (StATG 7'30, 29.Lel/11e); 25.1.1546 (StATG 7'30, 7.JB/8); 27.1.1547 (StATG 7'30, 35.24/41); 2.2.1548 (StATG 7'30, 9.6/5); 24.5.1552 (StATG 7'30, 33.GZF/17); 21.6.1554

(StATG 7'30, 35.24/42); 5.7.1559 (StATG 7'30, 21.SPb/6d); teils entgegen der unzuverlässigen Liste bei Geiger 1958, S. 62. – **Uni**: Universität Freiburg i. Br., SS 1548; vgl. Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460–1656, bearb. von Hermann Mayer, Bd. 1, Freiburg 1907, S. 269, Nr. 40. – **Stift**: 4.4.1557: (mit dem Mesmer) als unparteiisch vereidigter Helfer bei der Wahl des Kustoden (StATG 7'30, 2.1/77). – **Lit.**: Geiger 1958, S. 62 (zu 1554).

[–] **Johannes Wünsch von Nürtingen** → [41]

SM: vor 1563.1.12; Beleg → [41]

[11] **N. N. (Jakob Scholl?)**

SM: Amtsantritt zwischen bald vor 12.1.1563 und 18.11.1563; 18.11.1563: Prozess vor dem Landvogt um die verweigerte Zahlung des Zehnten für das Gut Freihirten an das Stift, darin Verweis des Propstes auf vor kurzem erfolgte Annahme eines Schulmeisters zur Betreuung (*verschung*) der Kirche (zum Gesang) und zur Unterweisung der Jugend, wofür ihm die Nutzung *der schul rent, zins, gült unnd zächenden* zu Freihirten überlassen worden war (StATG 7'30, 34.ZII/4c).

[12] **Jakob Scholl**

SM: 7.5.1565 (StATG 7'30, 2.1/76).

[13] **Melchior Knabe von Allensbach**

SM: 10.5.1566 (StATG 7'30, 2.1/79).

[14] **Jakob Ryss (Riesen, Rissen)**

SM: 1568, Einkünfterödel der Schulmeisterei (StATG 7'30, 13.Sch/1, 18); 1569 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 19); 1570 (StATG 7'30, 13.Sch/1, 20).

[15] **Jakob Fischer**

SM: 1570; nach Angabe bei Sulzberger 1882, S. 21 Anm. 13; Geiger 1958, S. 62; kein Quellenbeleg bekannt. – **Bio**: Mögli-

cherweise identisch mit dem gleichnamigen Kantor des St.-Marien-Stifts in Trier(-Pfalz) (1586 an Universität Trier zum Dr. theol. promoviert, 1592–1608 Kanoniker, † 30.3.1608); vgl. Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier. Das Erzbistum Trier 10 (Germania Sacra NF 43). Das St.-Marien-Stift in (Trier-)Pfalz, S. 348.

[16] **Simon Reutinger von Hiltzingen (?)**

SM: 1572, Einkünfterödel der Schulmeisterei (StATG 7'30, 13. Sch 1, 21), ohne Namensnennung; Name bei Sulzberger 1882, S. 25 als angeblich evangelischer Schulmeister genannt, Wahl 1571 «obschon er der lateinischen Sprache nicht so mächtig war, wie man es wünschte» (ohne Angabe des Quellenbelegs). – **Bio**: Simon Reutinger von Hiltzingen, Pfarrer in Gerolding (Österreich), veröffentlichte 1583 eine als Schmähung gedachte Parodie auf Luthers Kirchenlied Psalm 12 (1524); vgl. Ein New Liedt von Martin Luther, dem trewlosen Augustiner Mönch, wie er das Wort Gottes verfelscht had ..., in: Historische Volkslieder aus dem sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert [...], hrsg. von Philipp Max Körner, Stuttgart 1840, S. 259 f.; vermutlich identisch mit dem 23.7.1587 durch Markgraf Philipp von Baden auf die St.-Nikolaus-Frühmesspfünde des Stifts Baden präsentierten Priester Simon Reutinger (GLA Karlsruhe 37, Nr. 486); 11.11.1589: Vikar des Stifts zu Baden, Kaplan am St.-Georg-Altar (Die Urkunden des Kollegiatstifts Baden[-Baden] im Erzbischöflichen Archiv Freiburg, in: FDA 177 [1997], S. 59, Nr. 97).

[17] **N. N.**

SM: 1575, Einkünfterödel der Schulmeisterei (StATG 7'30, 13. Sch 1, 22), von anderer Schreiberhand als Rödel von 1572, vgl. oben [16].

[18] **N. N.**

SM: 1577, Einkünfterödel der Schulmeisterei (StATG 7'30, 13. Sch 1, 21, Fragment zusammengebunden mit Rödel 1572); 1578 (StATG 7'30, 13.Sch 1, 23), von anderer Schreiberhand als Rödel von 1572 und 1575, vgl. oben [16] und [17].

Zwischen 1578 und 1598 Beleglücke von 20 Jahren!

[19] Georg Andreichen

SM: 1598–1606; nur in Liste Geiger 1958, S. 62 (nach Stiftsprotokollen?).

[20] Andreas Scarellus von Wolfsberg (= Andreas Schorl?)

SM: 26.1.1607 (StATG 7'30, 36.26/43, 54); 28.7.1607, Bekenntnis des Andreas Scarellus, ehemaliger Stiftsschulmeister, zu einer Geldschuld gegenüber dem Stift (StATG 7'30, 40.2/4, 1). – **Bio:** möglicherweise identisch mit Andreas Schorl (StATG 7'30, 60/10, S. 428 [1607]). Herkunft vermutlich Wolfsberg, Ortsteil von Pfaffenhofen an der Ilm (nördlich von München); wahrscheinlich identisch mit einem 1608 belegten *Capelldiener* (Bassist) gleichen Namens in München, <http://www.bmlo.lmu.de/s0144> (Bayerisches Musiker Lexikon Online; Eintrag basiert auf Karteikarte einer älteren Sammlung ohne Quellenangabe).

[21] Michael Bilgeri [Peregrinus] von Bregenz

SM: 9.8.1607: *Iudimoderator* (StATG 7'30, 2.1/96).

[22] Johann Baumgarter (?)

SM: 7.5.1609: Empfehlung Baumgarters auf derzeit vakante Stelle eines Schulmeisters und Organisten (StATG 7'30, 13.6/2); es ist jedoch nicht bekannt, ob Baumgarter die Stelle tatsächlich erhielt. – **B:** erste Erwähnung der Tätigkeitserweiterung des Schulmeisters auch als Organist.

[23] Johann Heckler

SM: 1610: Bestallung und Revers des Schulmeisters, als er zu einem Schulmeister und Organisten angenommen wurde (StATG 7'30, 13.Sch/4, Orig. fehlt); 10.1.1612 (StATG 7'30, 2.1/102).

[24] Sebastian Hackenzaun von Laneburg

SM: 10.10.1625 (StATG 7'30, 13.Sch/10); BüAB Spitalamtsrechnungen, zu 1626: *Uf dato Herrn Sebastian Hackenzun schuolmeister von der Obinen drey knaben fronfasten gelt uf faßnacht fronfasten verfallen z[e]lt 7 s 6 d.* – **Bio:** Herkunftsort unsicher, eventuell Laneburg in Mittelhessen, oder Lenzburg?

[25] Martin Hübsch(er)

SM: 1628–1630; vgl. Geiger 1958, S. 62; wurde 1630 wegen Vernachlässigung seiner Pflichten entlassen, vgl. ebd., S. 80 Anm. 272 (dort fehlerhaft 1603 statt 5.7.1630, aus Stiftsprotokollen).

[26] Georg Hornbein vom Stain im Allgäu

SM: 1630–1636; vgl. Geiger 1958, S. 62; erhält 1634 Verwarnung wegen Vernachlässigung seiner Pflichten, vgl. ebd., S. 80 Anm. 272 (aus Stiftsprotokollen).

[27] Michael Baley (Boley)

SM: 1636–1639; vgl. Geiger 1958, S. 62; 31.3.1637 (StATG 7'30, 2.1/127 und 131).

[28] Michael Benn (?)

SM: 1640–1651; nur in Liste Geiger 1958, S. 62 (wohl nach Stiftsprotokollen), jedoch ist zumindest 1646–1648 ein Stiftsschulmeister namens Keller belegt, → [29].

[29] Keller

SM: 9.11.1646 / 1648.3.1 (StATG 7'30, 16.8/4).

[30] Jakob Benz von Rorschach

SM: 1651–1653; nur in Liste Geiger 1958, S. 62; erhielt 1652/53 Verwarnung wegen Vernachlässigung seiner Pflichten, vgl. ebd., S. 80, Anm. 272 (nach Stiftsprotokollen).

[31] Johann Benedikt Wenger

SM: 1654–1658; nur in Liste Geiger 1958, S. 62 (wohl nach Stiftsprotokollen).

[32] Georg Schiffmann

SM: 1658–1659; nur in Liste Geiger 1958, S. 62 (wohl nach Stiftsprotokollen).

[33] Andreas Schwarz

SM: 1659–1660; nur in Liste Geiger 1958, S. 62; erhielt 1659 Verwarnung wegen Vernachlässigung seiner Pflichten, vgl. ebd., S. 80, Anm. 272 (nach Stiftsprotokollen).

[34] Johann Georg Schmid

SM: 1662–1678; gemäss Liste Geiger 1958, S. 62 (wohl nach Stiftsprotokollen); Zeuge eines undatierten Vidimus einer Urkunde von 1636, dort als Organist bezeichnet (StATG 7'30, 2.1/130); 30.3.1678: Entlassung wegen Blasphemie und Hexerei (StATG 7'30, 13.6/3).

II. Evangelische Stadtschulmeister

[–] Ulrich Grülich von Brugg → [8]

vermutlich um **1532–1536** als städtischer Schulmeister aktiv, vgl. oben S. 330.

[35] Johannes Gumprecht

SM: 22.1.1538: Schreiben des Bischofszeller Rats an Zürich betreffend Annahme des *Hanns N*, ehemals *predicant zu Raffz* (= Hans Gumprecht) als Schulmeister, auf Empfehlung des *wolgelernten Theodor Buchmann und anderen lieben herrn und guten freunden*, an die der Rat die Bitte herangetragen hatte, *unns umb ainen tugentlichen, geschickten gesellen zu verhelffen, der unnser lugent in evangelischer Zucht und Christenlicher Liebe aufferziehe*; Bitte um Freigabe durch Zürich (StAZH A 272, Nr. 166; Sulzberger 1882, S. 21); Schulmeister eventuell bis 1542 (danach Pfarrer in Dietikon-Urdorf)? – **Bio:** zuvor Pfarrer in Rafz ZH, dort 1537 wegen Trunkenheit und Mutwillen beurlaubt, ab 1542 Pfarrer in Dietikon-Urdorf, 1544 in Flaach, 1551 Absetzung, † nach 1553; vgl. Bullinger, Heinrich: Werke, Abt. 2: Briefwechsel, Bd. 4: Die Briefe des Jahres 1534, hrsg. von Fritz Büsser, Zürich 1989, S. 169 f., Nr. 372 mit Anm. 3; S. 170 f., Nr. 373.

[36] Konrad Hofherr (Hofer/Curio) von Ulm

SM: 12.9.1542, Anstellung als Schulmeister (*scholasticus*) in Bischofszell; vgl. Brief des Ambrosius Blarer an Johannes Zwick (9.9.1542): Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blauer: 1509–1567, bearb. von Traugott Schiess, 3 Bde., Freiburg i. Br. 1908–1912, hier Bd. 2, Nr. 963; Nr. 964 (Zwick an Blarer; 12.9.1542), ebenso Nr. 966; Köhler, Walter: b) Zur Korrespondenz des Ambrosius Blarer, in: Zwingliana 6/1 (1934), S. 54–57; 16.5.1543, Bestellungsvertrag mit Konrad Hofherr (BüAB Stadtmann- und Seckelamtsprotokolle 1538–1668 [unpaginiert, eigene Zählung], fol. 12r); im Amt vermutlich bis Anfang 1545; vgl. eigene Aussage im September 1544 gegenüber Martin Frecht von Ulm, er sei den Bischofszellern noch ein Jahr verpflichtet; Briefwechsel Blauer (wie oben), Nr. 1117 (Frecht an Blarer, 8.9.1544), Bemühen um vorzeitige Freigabe, dies wohl bis Ende 1544 erfolgt; ebd., Nr. 1166 (Blarer an Heinrich Bullinger, 17.2.1545) mit Empfehlung und biografischen Angaben zu Hofherrs Stellung in Bischofszell; ebd., Nr. 1193 (Blarer an Bullinger, 3.7.1545), erneute Empfehlung Hofherrs, der jüngst von Bischofszell, wo er Lehrer war, zum Studium nach Zürich übergesiedelt sei; will 1544 wohl weg, weil er, zumal als verheirateter Mann (mit Kindern), die Entlohnung zu kärglich findet; vgl. Köhler (wie oben), S. 54: Brief Blarer an Bürgermeister Georg Besserer von Ulm, 27.8.1544, mit weiteren Details. – **Uni:** vier Jahre theologisches Studium in Strassburg mit Unterstützung des Ulmer Rats; anschliessend für zwei Jahre an der Universität Tübingen, ab SS 1541: *Conradus Hofer, Ulmensis* (zum 4. Mai); vgl. Die Matrikeln der Universität Tübingen 1477–1817, Bd. 1: Die Matrikeln der Universität Tübingen, hrsg. von Heinrich Hermelink, Stuttgart 1906, S. 305, Nr. 3; Köhler (wie oben), S. 56 f. – **Bio:** verheiratet mit einer Bischofszellerin; vgl. Briefwechsel Blauer (wie oben), Nr. 1354 (Blarer an Bullinger, 6.10.1546), Nr. 1379 (Blarer an Bullinger, 16.12.1546) mit Verweis auf Hofherrs Schwager Fridli in Bischofszell; vgl. auch Köhler (wie oben), S. 54 f. Nach Aufgabe der Schulmeisterstelle Umzug nach Zürich zur Fortsetzung des Studiums; 1547/48 Aufenthalt in Bern; 1549 Pfarrer in Grindelwald; 1557 bis mindestens 1564 Pfarrer in Nidau; † 1585 als Pfarrer in Mettau; vgl. Köhler (wie oben), S. 57. – **Lit.:** Köhler, Walter: b) Zur Korrespondenz des Ambrosius Blarer, in: Zwingliana 6/1 (1934), S. 54–57.

[37] Urban Wyss

SM: möglicherweise im Amt um 1546/47 (→ Bio), Amtsaufgabe vor 1548: 14.1.1548, Urfehde eines Bischofszeller Bürgers, der von dem im Wegzug begriffenen Wyss, *Schülmeister* allhie *gewest*, Druckereimaterial gestohlen hatte (BüAB Pergamenturkunde 638); kein Vermerk zur Bestallung von Wyss in BüAB Stadtammann- und Seckelamtsprotokolle 1538–1668, fol. 11r/12v. – **Bio:** Bis kurz vor 1545 Schulmeister in Stein am Rhein; nach Anfrage auf eine Stelle in Zürich für höhere Aufgaben als zu jung und unerfahren befunden; erhält im Dezember 1545 vom Zürcher Rat ein 1 Pfund-Wochenstipendium fürs Jahr 1546; während oder danach wohl Schulmeister in Bischofszell; danach bis 1549 in Zürich, ab 1550/51 in Bern, † 1561; bekannt als Schreibe-künstler und Holzschneider. Der Bischofszeller Schulmeister Urban Wyss ist nicht zu verwechseln mit einem ab 1520 belegten gleichnamigen Leutpriester in Fislibach; zu diesem vgl. Moser, Christian: Wyss, Urban, in: HLS, Bd. 13, Basel 2014, S. 621. – **Werk** (Auswahl): Von mancherley Geschriften ein zierlich nüw Fundament Büchle: Yede besonder mit irer eigentlichen Punctur, Büchstaben unnd Alphabet zü underwysung mengcklichem, Innsonders aller blüenden Jugend zü nutzlicher dienstbarkeit / Durch Urbanum Wyss, diser Zyt Schülmeister zu Bischofzell geordnet unnd ussgangen, 1. Auflage, (vermutlich Zürich: Christoph Froschauer); undatiert (um 1547); 2. Auflage (mit verändertem Titel: [...] Durch Urbanum Wyss, diser Zyt Sesshafft zü Zürich, [...]), Zürich: Christoph Froschauer; undatiert (um 1550) (Digitalisat online: URL: <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-15703>); Libellus valde doctus, elegans, & utilis, multa & varia scribendarum literarum genera complectens, Zürich 1549 (Digitalisat online: URL: <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-5214>); Ein schön Cantzleysch Tittelbuch inn reden und schreybenn nach Rettorischer ardt [...], (Bern) 1553 (Digitalisat online: URL: <http://dx.doi.org/10.3931/e-rara-911>). – **Lit:** Fluri, Adolf: Urban Wyss, in: Schweizerisches Künstler-Lexikon, Bd. 3, hrsg. von Carl Brun, Frauenfeld 1913, S. 541 f.; Lindt, Johann: Beitrag zur Forschung über Urban Wyss, in: Berner Einbände, Buchbinder und Buchdrucker. Beiträge zur Buchkunde 15. bis 19. Jahrhundert (Bibliothek des schweizerischen Gutenbergmuseums 33), Bern 1969, S. 106–112; Bächtold, Hans Ulrich: «Ein fine hand zuo schriben.» Glanz und Elend im Leben des Schönschreibers Israel Stäheli, gestorben 1596, in: ders. (Hrsg.), Von Cyprian zur Walzenprägung. Streiflichter auf Zürcher Geist und Kultur der Bullingerzeit, Prof. Dr. Rudolf Schnyder zum 70. Geburtstag (Studien und Texte zur Bullingerzeit, Bd. 2), Zug 2001, S. 115–143, darin S. 117 f.

[38] N. N.

SM: im Amt bis 19.12.1552; auf diesen Tag datiert ein Schreiben des Bischofszeller Rats an Zürich betreffend Annahme Jakob Kellers → [39] zum Schulmeister, mit Bericht, dass ihr bisheriger Schulmeister (nach längeren vorhergehenden Konflikten?) erst heute um Beurlaubung gebeten habe (*um hüt dato [...] unser schulmaister erst uns umb urlob angesucht*) (StAZH A 272, Nr. 167).

[39] Jakob Keller

SM: nach 19.12.1552; vgl. Beleg → [38]. – **Bio:** Sohn des Fridolin Keller, Pfarrer zu Rümlang (StAZH A 272, Nr. 167).

[40] Johann Wagner von Simmerberg (im Allgäu)

SM: 16.5.1560, Nachtrag zur Bestallung des Konrad Hofherr von 1543 → [36]: *Item uff die fronfasten in der vasten Anno [15]60 haben mine herren zü dem schülmeister angenommen Johannsen Wagner von Simmerberg, und ime by dieser bestallung pliben lassen* (BüAB Stadtammann- und Seckelamtsprotokolle 1538–1668, fol. 12r)

[41] Johannes Wünsch von Nürtingen

SM: 12.1.1563, Bestallung des *hern Johans Wünschen von Nörtlingen (so vormals ain mess schülmaister [= katholischer Stifftsschulmeister!] gewesen) zü irem schülmaister* (BüAB Stadtammann- und Seckelamtsprotokolle 1538–1668, fol. 11v); 2.11.1565: *Nota: der schülmeister Johannes Wünsch ist minen herren schuldig pliben, so man ime nach und nach glihen – XXXV gl [...]*; (BüAB Kirchenamtrechnungsprotokolle 1537–1670, unpaginiert, zu 2.11.1565. – Vor 12.1.1563 katholischer Stifftsschulmeister! – **Bio:** vermutlich Kleriker, da Anrede *her* bei anderen Bestallungstexten und Erwähnungen von Schulmeistern sonst nicht belegt ist.

[42] Bernhard [von] Reinach (von Basel)

SM: 16.10.1566, Nachtrag zur Bestallung des Johannes Wünsch von 1563 → [41]: *Mittwoch Sant Gallen tag Anno [15]66 habende mine herren die rath uff obgeschribne bestallung zü irem schülmeister angenommen: Bernhart von Rinach* (BüAB Stadtammann- und Seckelamtsprotokolle 1538–1668, fol. 11v);

Amtsaufgabe wohl 1567 → Bio. – **Bio:** anschliessend 1567–1597 evangelischer Pfarrer in Sitterdorf-Zihlschlacht; vgl. Sulzberger 1863, S. 166; 1597 Pfarrer in Bretzweil (bei Basel); vgl. Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel, XVI. Stück: Von Ramstein, Bretzweil, Regotzweil und Lauweil, Basel [Emanuel Thumeysen] 1756, S. 1858; lebt noch 19.3.1602, gestorben 8.11.1606 im Alter von 75 Jahren (demnach geboren um 1539), begraben zu Bretzweil; vgl. Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. 3, bearb. von Julius Kindler von Knobloch, Heidelberg 1919, S. 426

[43] N. N.

SM: im Amt bis Ende Januar oder Februar 1571; im Januar 1571 zusammen mit dem evangelischen Prädikanten Johann Allensbacher und dessen Helfer wegen Hetze gegen Altgläubige und den Versuch, die Gefangennahme des konvertierten Chorherrn Georg Holl zu verhindern, angeklagt und seiner Stellung enthoben (StAZH A 272, Nr. 8 [3.1.1571], Nr. 10 [5.1.], Nr. 6 [13.1.], Nr. 4 [22.1.]); 25.1.1571, dringende Empfehlung des Zürcher Rats an Bischofszell, sie sollten unter anderem den *Schulmeister*, [seiner] *geführten weßens halber, angentz urlouben unnd uß üwer statt verweysen* (StAZH A 272, Nr. 168). – **Bio:** stammte nicht aus der Eidgenossenschaft, vermutlich aus Schwaben; vgl. 13.1.1571, Schreiben der Tagsatzung zu Baden an Bischofszell, mit Aufforderung zu Vorgehen gegen den Helfer des Prädikanten und den Schulmeister, *so beid frömbde ußländische personen sind* (StAZH A 272, Nr. 6).

[44] Jakob Langhans (von Basel)

SM: vermutlich nach 1572; erwähnt bei Knittel 1946, S. 74 als Nachfolger des im Februar 1571 abgesetzten unbekanntes Schulmeisters; → Bio. – **Bio:** ehemals Prädikant in Birwinken (Gd. Weinfelden TG), dort im Amt bis 1572, Teilnehmer einer Synode 1572 in St. Gallen; vgl. Knittel 1946, S. 51.

Zwischen 1573 und 1599 Beleglücke von über 25 Jahren!

[45] Balthasar Henseler (von Bischofszell)

SM: 1600; BüAB Diethelm, Memorabilia, Bd. 2 (1749), S. 437: *Bartholome Henseler, removit*; vermutlich identisch mit Balthasar Henseler (evtl. Verlesung der Namenskürzung *Barth.* statt korrekt *Balth.* in unbekannter Quelle); 1606–1621 bei Geiger 1958,

S. 62 als Stiftsschulmeister genannt, in gleichem Zeitraum aber mehrere andere Stiftsschulmeister belegt → [20]–[24]; 16.5.1607, in: BüAB Ratsprotokolle 1606–1623: *Hr Balthaß Henseler schuolmeister stelt zu kuondschafft* [...]. – **Uni:** Universität Basel, WS 1574/75; vgl. Die Matrikel der Universität Basel, hrsg. von Hans Georg Wackernagel, Bd. 1: 1460–1529, Basel 1951, S. 229: Balthasar Hensler aus *Episcopopolita*.

[46] Jonas Gessner von Zürich

SM: 1621–1628; BüAB Diethelm, Memorabilia, Bd. 2 (1749), S. 437; bei Geiger 1958, S. 62, als Stiftsschulmeister angezeit.

[47] Josua Schüter

SM: 1632; BüAB Diethelm, Memorabilia, Bd. 2 (1749), S. 437.

[48] Daniel Keyser

SM: 1636; BüAB Diethelm, Memorabilia, Bd. 2 (1749), S. 437.

[49] Hans Rudolf Schmidt (von Zürich)

SM: amtiert wohl ab etwa 1640; unmittelbar belegt erst 15.2.1650: *Hannß Ruodolf Schmiden von Zürich, derzeit Schuolmeister alhie*; ebenso zu 18.5.1650 und 2.7.1650 (jeweils in BüAB Ratsprotokolle 1647–1665); zum Jahr 1652: dem Schulmeister *Schmiden von Hannß Ulrich Schlatern fronfastengelt unnd umb dinten lut zedelz 1 B 6 d*; zum Jahr 1653 *dem schulmeister Schmid für Hans Ulrich Schlater fronfastengeld und tinte* (BüAB Spitalamtsrechnungen); 1657 Beschwerden über seine Amtsführung: 25.6.1657, Schreiben des Rats von Bischofszell an Zürich, darin Mitteilung Schmidt sei seit 14 oder 15 Jahren im Amt (= Amtsantritt um 1642/43) (StAZH A 272, Nr. 181); 22.5.1665 (BüAB Ratsprotokolle 1647–1665); 1667 gibt er wegen «Schwermut» und manischen Anfällen sein Amt auf und will ins Spital nach Zürich (StAZH A 272, Nr. 282 [12.3.1667]; Nr. 186 [17.3.], darin Angabe, Schmidt sei seit 29 Jahren Schulmeister [= Amtsantritt um 1637/38]; Nr. 187 [22.3.1667]; Nr. 188 [1667], Memoriale: skizzenhafte Aufstellung der krankheitsbedingten «Verfehlungen» Schmidts, u. a. Trunkenheit; Mitteilung, dass Eltern sich weigern, ihm ihre Kinder zu schicken; Nr. 189, 190 [24.3.1667], Absetzung Schmidts; vgl. auch BüAB Diethelm, Memorabilia, Bd. 2 (1749), S. 438, dort ab 1650.

[50] Salomon Gaillard (von Zürich)

SM: Amtsantritt bald nach 25.4.1667, Bericht Gaillards an den Zürcher Rat über seine Ankunft und Aufnahme in Bischofszell (StAZH A 272, Nr. 191); vgl. auch BÜAB Diethelm, Memorabilia, Bd. 2 (1749), S. 438 zum Jahr 1672. – **Bio:** geboren 1646; Vater gebürtig aus Genf, zog mit Familie nach Zürich um; 1666 in Zürich zum Theologen promoviert; 1670 zum Pfarrer ordiniert, 1675 Pfarrer in Langenrickenbach; 1695 als Notar belegt; † 1699; vgl. Sulzberger 1863, S. 77. – **Werk:** *Ethicae Christianae disputatio secunda, de affectibus, eorumque hëgemonia seu recto regimine / quam auspiciis Dei ter optimi maximi, praeside ... loh. Henr. Heideggero ..., pro modulo gratiae divinae defendet Solomon Gaillardus ...*, ad diem Octobris, loco, horisque solitis, Diss. Zürich 1666; (Digitalisat online: URL: <http://www.e-rara.ch/zuz/content/titleinfo/4176944>).

Claudia Modellmog
Gestalten der Caritas

Das Spital von Bischofszell als Zentrum städtischer Fürsorge, als Grosshaushalt und Repräsentationsort

Forms of Charity: The Hospital of Bischofszell as a Centre of Civic Welfare, as a Large Household and as a Place of Ceremony

Before the modern period, the hospital had many tasks, from the taking in of the sick and the dispensing of alms, which were anchored in memorial donations, to the caring for the poor, both locals and strangers, as regulated by the authorities. At least since the fifteenth century, benefice holders could purchase themselves longterm places in the hospital. Egloff von Rosenberg, a member of the regional nobility who is mentioned as a "founder" in 1506, might have participated in the foundation (1369/1379). The original endowment consisted of rentpaying properties in the city itself and in the surrounding region; it was so sizeable that the hospital quickly became one of the most important lenders in the city. It was the centre of a growing manorial system and judicial authority. In the context of the exploitation of the hospital's properties and management, the hospital's funds flowed to craftsmen and peasants as well as day labourers in the surrounding region; as a result, the charitable institution contributed in a variety of ways to the distribution of resources among poor and rich and to the stability of the civic community.

Im Jahr 1842 liess man in Bischofszell ein Schreiben an den Kleinen Rat des Kantons Thurgau aufsetzen, das Gerüchten entgegentreten sollte, die Bürger planten das Gemeindevermögen anzugreifen.¹ Tatsächlich, so stellte das Schreiben klar, solle nur die Nutzung des städtischen Spitalfonds neu geregelt werden. Schon lange sei ein Ärgernis, dass dieser Fonds *stäts nur zum Hospital sich schlug und für die Bürgerschaft ohne Nutzen blieb. [...] Wohl wissen wir, daß namentlich milde Stiftungen und Fonds ihrem edlen Zwecke nicht entfremdet werden sollen! Allein die Fonds sind nur die Mittel und die Mittel gehen nicht über den Zweck. [...] Muß nicht sonst die Existenz eines enormen Armengutes zur Arbeitscheu, zur Liederlichkeit, zur Armuth reitzen.*²

Das städtische Spital war 1842 kein Krankenhaus im modernen Sinn, sondern eine Einrichtung für die Armen. Diese Zweckbestimmung war nun zum Problem geworden, weil sie den Zugriff auf angeblich überreiche Mittel verhinderte. Zwar akzeptierte die Stadt ihrem Schreiben zufolge den «edlen» Zweck des Spitals. Doch hinterfragte man die Höhe der dafür bereitgestellten Mittel, diskutierte das rechte

Mass an städtischer Fürsorge und die Last, die das Spital als Grossbetrieb für die städtische Verwaltung mit sich brachte. Letztlich ging es um die Verortung des wohlthätigen Hauses in der Auffassung, die die Gemeinde von sich selbst und vom Gemeinwohl hatte. Was das Spital für die Stadt bedeutete, welche fürsorglichen Praktiken es entfaltete und wie diese bewertet wurden – also welche verschiedenen Gestalten die Caritas annahm –, soll im Folgenden über vier Jahrhunderte hinweg verfolgt werden. Dieser Blick in die historische Tiefe wird helfen, die Bedeutung der Debatte von 1842 besser zu ermessen.

Im lateineuropäischen Raum hatten zunächst vor allem Klöster Hospitäler unterhalten. Das passte nicht nur zu ihren zentralörtlichen Funktionen, sondern gehörte wesentlich zur geistlichen Lebensfüh-

1 Dank an Dorothee Guggenheimer, Dorothee Rippmann und Hannes Steiner für kritische Lektüre und Hinweise sowie an Erich Trösch und Beat Oswald für die Unterstützung im Staatsarchiv Thurgau.

2 BüAB Spitalakten 1339–1752, Regal 5, C 1–C 2, Schachtel III, Memoriale zum Spitalfonds, 3.2.1842.

rung. Mönche und Nonnen verrichteten Gottesdienst ja auch mit ihrer Hinwendung zu Pilgern, Armen und Kranken. Als im hohen Mittelalter mit ummauerten Städten und verdichteten ländlichen Siedlungen eine neue soziale und räumliche Struktur Gestalt annahm, wandelten sich auch die karitativen Institutionen. Seit dem 12. Jahrhundert wurden Spitaler zunehmend in den Stadten gegrundet. Nach papstlicher Anordnung im Jahr 1312 wurden sie aus der direkten Aufsicht der Kirche in diejenige recht-schaffener Laien ubergeben.³ Zwar standen die Spi-taler weiterhin unter dem Recht und Schutz der Kir-che und zehrten davon, dass Nachstenliebe und Barmherzigkeit als christliche Tugenden galten,⁴ im lokalen Alltag jedoch wachten fortan meist Laien uber die Vorgange im Spital.⁵

Mit dem papstlichen Erlass hatte die Stunde der Burgerspitaler geschlagen, und auch das Spital von Bischofszell gilt seit seiner Grundung im Jahr 1369 als solches.⁶ Als in jenem Jahr der Konstanzer bischofliche Generalvikar beurkunden liess, der Bischof habe das Haus des verstorbenen Heinrich Talakrer in Bischofszell fur den Unterhalt der Armen und Kranken auf ewig zum Spital erhoben, wurde auch festgehal-ten, dies sei auf Bitten der Burger und anderer Christ-glaubiger geschehen. Mit der Urkunde verlieh der Generalvikar dem Spital nicht nur all jene Rechte und Freiheiten, die auch andere Spitaler der Konstanzer Diozese genossen. Er machte es, heisst es wortlich, zu einem geistlichen Ort (*religiosum locum*) und drohte jedem, der es anzugreifen oder seine Insassen zu belastigen wage, die Exkommunikation und die ewige Verdammnis an.⁷ Zehn Jahre spater bestatigte der Bischof personlich all dies noch einmal, als er den Umzug des Spitals gestattete. In der Urkunde heisst es, die Prokuratoren des Spitals hatten gemeinsam mit dem Rat und den Einwohnern von Bischofszell ein anderes, grosseres und bequemerer Haus fur das Spi-tal bereitgestellt (*conparaverint*). In Erganzung der alteren Bestimmungen gewahrte der Bischof diesmal

ausfuhrlich und detailgenau einen Ablass fur all jene, die das Hospital unterstutzten.⁸

Obwohl in beiden Urkunden vornehmlich die bischofliche Amtsgewalt zum Ausdruck gebracht wird, belegen beide Dokumente, dass die Grundung auf eine Initiative aus Bischofszell selbst zuruckging. Warum aber verlautet daruber nichts genaueres? Zwar bedurfte es einer regelrechten Grundungsurkunde nicht, doch existieren fur andere Spitaler ausfuhrliche Urkunden der ersten Grunder, die deren fromme Motive kundtun und womoglich Grundzuge einer Spitalordnung vorgeben. Aus den nahegelegenen Stadten Konstanz und St. Gallen wissen wir, dass einzelne wohlhabende Burger die dortigen Spitaler stifteten, die dann auch von anderen bedacht wur-

3 HS IV/4 (E. Gilomen-Schenkel), S. 24 f.

4 Zum Einstieg dazu Schmidt, Sebastian; Wagner, Alexan-der: «Gebt den HuBarmen umb Gottes willen». Religios motivierte Armenfursorge und Exklusionspolitik gegen-uber starken und fremden Bettlern, in: Gestrich, Andreas; Raphael, Lutz (Hrsg.), Inklusion/Exklusion. Studien zu Fremdheit und Armut von der Antike bis zur Gegenwart, 2. durchgesehene Aufl., Frankfurt a. M. 2008, S. 479–509.

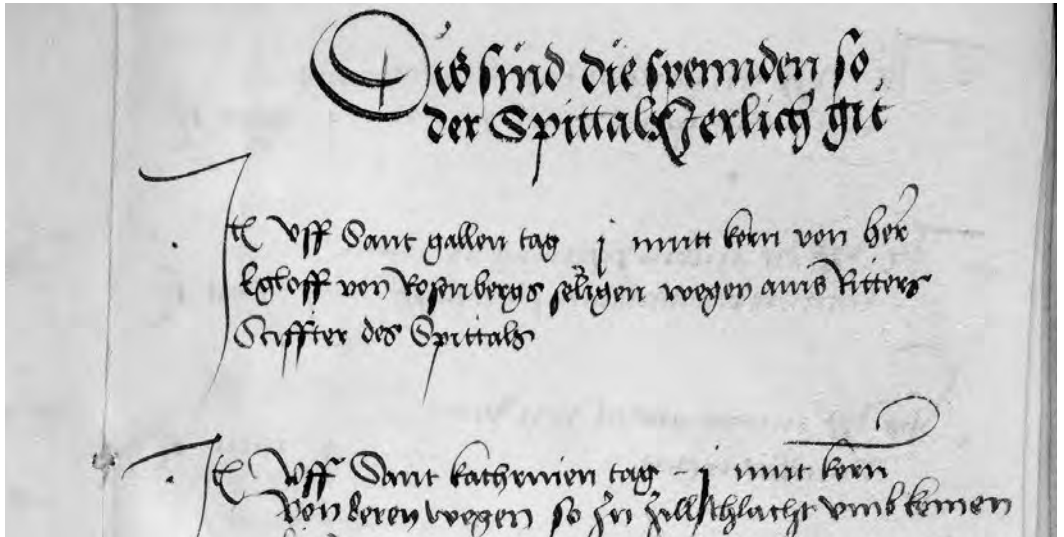
5 Zum Einstieg in die reiche Spitalforschung zuletzt: Scheutz, Martin u. a. (Hrsg.): Quellen zur europaischen Spitalge-schichte in Mittelalter und Fruher Neuzeit. Munchen 2010 (Quelleneditionen des Instituts fur Osterreichische Ge-schichtsforschung, Bd. 5); Scheutz, Martin (Hrsg.): Euro-paisches Spitalwesen. Institutionelle Fursorge in Mittelalter und Fruher Neuzeit, Wien u. a. 2008 (Mitteilungen des Instituts fur Osterreichische Geschichtsforschung, Ergan-zungsbd. 51); Drossbach, Gisela (Hrsg.): Hospitaler in Mit-telalter und Fruher Neuzeit: Frankreich, Deutschland und Italien. Eine vergleichende Geschichte, Munchen 2007 (Pariser historische Studien, Bd. 75); zu den Schweizer Verhaltnissen vgl. HS IV/4 (E. Gilomen-Schenkel) sowie Rippmann 2004.

6 HS IV/4 (E. Gilomen-Schenkel), S. 291; einzige monografi-sche Arbeit zum Spital Bischofszell: Knoepfli 1937.

7 TUB 6, Nr. 2995, S. 501 f., 1.6.1369.

8 TUB 7, Nr. 3527, S. 166–168, 19.7.1379. uber die Proku-ratoren finden sich dort keine weiteren Details.

Ausschnitt aus dem frühesten erhaltenen Zinsverzeichnis des Heiliggeistspitals von 1506 mit der Erwähnung des Stifters Eglolf von Rosenberg.



den.⁹ Ähnlich könnte es auch in Bischofszell gewesen sein, wenn ein Stifter auch erst lange nach der Gründung des Spitals erwähnt wird. In einem Zinsverzeichnis aus dem Jahr 1506, das Güter und Einnahmen des Spitals auflistete, wurden gegen Ende auch die Almospenden des Spitals angeführt. Der erste Eintrag dazu lautet: *Item uff sant Gallen tag i mutt kern[en] von her[en] Eglolf von Rosenbergs seligen wegen, ains ritters, stifter des spittals.*¹⁰

Das Wort «Stifter» elektrisiert. Zwar liesse es sich so verstehen, dass damit ein Wohltäter unter anderen gemeint war, doch spricht der schriftliche Kontext dagegen: Im Zinsverzeichnis von 1506 taucht das Wort nur dieses einzige Mal auf. Zudem führt Eglolf von Rosenberg die Reihe der Wohltäter dort an und nimmt einen Ehrenplatz auch mit dem Spendettermin ein, dem Tag des in der Region besonders verehrten heiligen Gallus: all das weist auf eine singuläre Stellung, eine herausragende Stifterfigur. Die Herren von Rosenberg gehörten zum St.Galler Dienstadel, hatten aber auch Beziehungen zum Bi-

schofszeller Stadtherren, dem Bischof von Konstanz. Neben der Burg Rosenberg bei Herisau besaßen sie in den Jahren zwischen 1355 und 1445 unter anderem auch Schloss Zuckenriet, das näher bei Bischofszell lag.¹¹ In Bischofszell selbst stellte ein Eglolf von Rosenberg 1371 eine Urkunde aus.¹² Eine engere

9 Krauer/Sonderegger 2010, S. 423. Mommsen, Karl: Zu den Anfängen der Ratsverfassung und des Spitals in Konstanz, in: ZGORh 120/NF 81 (1972), S. 469–480, v. a. S. 472–475.

10 STATG 7'708. Das ursprünglich unter den Bischofszeller Selekten (Nr. 3) aufbewahrte Zinsurbar des Spitals Bischofszell von 1506 war – da bis vor Kurzem archivarisches unerschlossen – der älteren Forschung unbekannt.

11 Vgl. Artikel «Zuckenriet» in HLS 13, S. 763 (M. Leonhard).

12 ChSG 8, Nr. 5257, S. 450–451, Eglolf von Rosenberg beurkundet die Ablösung eines Leibgedings durch Abt Georg von St. Gallen, 7.1.1371. Zu den Konstanzer Beziehungen ebd., Nr. 4076, S. 9, Eglolf von Rosenberg der Jüngere quittiert Bischof Ulrich von Konstanz für 25 Pfund, die dieser ihm wegen eines im bischöflichen Dienst verlorenen Pferdes schuldet, 13.3.1348.

Beziehung des 1506 genannten «Stifters» zum Bischofszeller Spital ist deshalb kaum zu bezweifeln.

Zur Annahme, ein in der Nähe ansässiger Adliger müsse als Initiator der Spitalgründung gelten, würden auch die Ergebnisse der bauhistorischen Forschung bestens passen. Ein äusserst imposantes Haus wurde demnach im Jahr 1379 zur neuen Heimat des Spitals, ein Bau von 1312 mit aufwendiger Ausstattung und Sitznischen vor den Fenstern, typisch für den Sitz eines Adligen oder Klerikers.¹³ Bischofszell zählte damals eine ganze Reihe von Adligen zu seinen Einwohnern. Sie hatten ihren Sitz zumeist auf sogenannten innerstädtischen Freihöfen, auf denen sie eine rechtliche Sonderstellung genossen; doch konnten Adlige auch neben ihren Burgen ein oder mehrere Stadthäuser besitzen – und so ist ein in Bischofszell ansässiger Rosenberger denn auch später belegt.¹⁴ Egloff von Rosenberg könnte also vorgängiger Besitzer jenes Hauses gewesen sein, das 1379 für das Spital bereitgestellt wurde.

Der Eintrag im Zinsverzeichnis von 1506 führt nur zu einer plausiblen Annahme, nicht zu einer verbürgten Gründergestalt des Bischofszeller Spitals, doch verweisen die Erwägungen darum auf den historischen Möglichkeitshorizont, vor dem sich die Gründung vollzog. Neben dem Motiv und der Notwendigkeit, Armen und Kranken zu helfen, konnte eine ganze Reihe weiterer Interessen in ein solches Projekt hineinspielen: die Sorge von Stiftern um ihr Seelenheil und der Wunsch nach irdischer Anerkennung. Die Fürsorge für die Schwachen war stets ein Feld, auf dem sich nicht nur christliche Tugend, sondern auch herrschaftliche Stellung erweisen oder aushandeln liess.¹⁵ So könnte der bischöfliche Stadtherr eine konturierte urkundliche Darstellung der Gründungsinitiative unterdrückt haben, weil diese nicht von ihm ausgegangen war. Die Gemeinde dürfte schon deshalb ein hohes Interesse an der Gründung gehabt haben, weil sie die Belange vor Ort selbst zu regeln wünschte. Zudem liessen sich aus der

Gründung und Verwaltung eines Spitals auch materielle Vorteile ziehen oder verteilen, und nicht zuletzt galt ein Spital damals schon als Einrichtung, die eine Stadt möglichst zu haben hatte. Wenn es auch in der Tendenz der Zeit lag, so war es keineswegs selbstverständlich, dass Rat und Bürgergemeinde die Herren des Spitals waren.¹⁶ Die bischöflichen Urkunden deuten jedoch darauf hin, dass Bischofszeller Rat und Bürger sich das Spital schon in den Jahren der Gründung gänzlich zu eigen gemacht hatten: von besonderen Kompetenzen einzelner Stifter wird dort nichts gesagt.

Ähnlich, aber nicht identisch, stellen sich die Verhältnisse in der Papsturkunde von 1386 dar.¹⁷ Adressaten waren Meister und Brüder des Armenspitals der Heiligen Dreifaltigkeit zu Bischofszell, auf deren Bitten hin der Papst das Spital unter seinen Schutz nahm, was auf eine Spitalbruderschaft hinweist, die sich den Armen und Schwachen widmete.¹⁸ Eine solche ist für Bischofszell jedoch anderweitig nicht be-

13 Brem/Steiner 2009, S. 80 f.

14 Freihöfe: Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 53 f. Rosenberger: St. Gallen, Stiftsarchiv (1004–1500) SS4 A2, in: monasterium.net, URL http://monasterium.net/mom/CH-StiASG/Urkunden/SS4_A2/charter, Rudolf von Rosenberg, sesshaft zu Bischofszell, gibt den Brüdern Ulrich und Konrad Paier seine Vogtei zu Almensberg, 20.12.1436.

15 Jankrift, Kay Peter: Herren, Bürger und Bedürftige in Geldern. Aspekte kleinstädtischer Hospitalgründungen im Spätmittelalter, in: Gilomen, Hans-Jörg; Guex, Sebastian; Studer, Brigitte (Hrsg.), Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert, Zürich 2002 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 18), S. 117–126.

16 Hatje, Frank: Kommunalisierung und Kommunalismus. Frühneuzeitliche Armenfürsorge als «Politikum», in: Gilomen/Guex/Studer 2002 (wie Anm. 15), S. 73–90, S. 73–75; Jankrift 2002 (wie Anm. 15), S. 121 f.; Mommsen 1972 (wie Anm. 9).

17 TUB 7, Nr. 3900, S. 511, 1.5.1386.

18 Rippmann 2004, S. 109 und 112–114.

legt. Dasselbe gilt für das Patrozinium der Heiligen Dreifaltigkeit, das dem Heiliggeistspital in der Urkunde zugeschrieben wurde.¹⁹ Womöglich hatten sich an der päpstlichen Kurie bei der Niederschrift Fehler eingeschlichen.

Die Ungewissheiten über die frühen Jahrzehnte der Bischofszeller Spitalgeschichte beruhen auf dem zeitspezifischen Umgang der Akteure mit Schrift. Häufig kam man ohne schriftliche Dokumente bestens zurecht, und nur wenige Schriftstücke wurden dauerhaft aufbewahrt. Was heute in geschriebener Form Auskunft zum Spital gibt, ist ohne Zweifel das höchst einseitige Resultat einer mehrfachen Aussonderung von Schriftstücken, die späteren Akteuren als entbehrlich galten. Für die Zeit bis 1500 sind deshalb fast ausschliesslich Urkunden erhalten, mit denen Rechte erteilt und Güter übertragen wurden.²⁰ Die einzige Ausnahme ist ein nicht datiertes Güterverzeichnis in Form eines langen Pergamentstreifens, den man einrollen konnte, eines Rödels. *Nota, dis sint dú gûter, zins und nutz der selben gûter, die dem hus und spittal, gelegen ze Bischoffcelle in der stat, und dem selben hus und spittal zû gehôrent und sin aygen sint*, begann der Schreiber und verzeichnete Höfe und Güter bei Sulgen, in Engishofen, Zihlschlacht und anderen Orten, um dann jährliche Geldzinse aufzulisten, die einzeln genannte Leute an das Spital zu entrichten hatten. Weitere Güter schlossen sich an – in Wintersau (Kirchspiel Bischofszell) und Sommeri, bei Amtenzell und Neukirch (Aspenrüti). Die Güter und Höfe lagen – soweit sie identifizierbar sind – in der Nachbarschaft von Bischofszell, was die Kontrolle und den Abgabentransport erleichterte.²¹

Der Abgleich mit den erhaltenen Urkunden erlaubt den Rödel zu datieren. Den dort verzeichneten Hof bei Amtenzell erwarben die Spitalpfleger 1389, während eine Mühle, die 1394, und ein Hof zu Kresibuch, der 1405 erworben wurde, fehlen.²² Das Güterverzeichnis muss vor diesen Geschäften fertigge-

stellt worden sein. Man kann es als eine Übersicht über die Grundausrüstung charakterisieren, die das Spital bald nach der Gründung erworben hatte. Die Mittel dafür könnten aus verschiedenen Quellen geflossen sein: der vom Konstanzer Bischof gewährte Ablass mochte die Bereitschaft einzelner, für das Spital zu spenden, erhöht haben. Auch an städtische Einnahmen wäre zu denken. Eine weitere Einkommensquelle erschloss sich dem Spital über eine spezielle Gruppe von Insassen, den Pfründnern.

Der erste Nachweis darüber stammt aus dem Jahr 1442, als sich ein Bischofszeller Bürger, Hans Anshelm, für 60 Pfund Pfennige eine Pfründe im Spital erkaufte.²³ Zwei Jahre später vergaben die Spitalpfleger an einen anderen Bürger, Michel Judas, einen Kredit in ähnlicher Höhe, wofür er einen Acker und Wiesland in der Nähe als Unterpand einsetzte und von nun an einen jährlichen Zins zu zahlen hatte.²⁴ Während Michel Judas so die Möglichkeit erhielt, liegende Güter hypothekarisch zu belasten, war das Geschäft für das Spital eine Wertanlage, die die regelmässigen Einkünfte erhöhte. Die auf diese Weise erworbenen Zinse gehörten schon im frühesten Güterverzeichnis zu den tragenden Säulen der Spitalausstattung und nahmen im Laufe des folgenden Jahrhunderts noch zu. Wie in anderen Kleinstädten etablierte sich auch in Bischofszell das Spital bald als

19 Das Heiliggeist-Patrozinium, das keinen Bezug zum gleichnamigen Orden impliziert, schon in: BÜAB Pergamenturkunde 24, Bischof Heinrich III. von Konstanz fertigt den Pflegern des Heiliggeistspitals zu Bischofszell den Oberhof zu Engishofen, 28.4.1377.

20 Erschlossen über BÜAB Schachteln mit Regesten zu den Urkunden 1–300 und 301–949, Regal 5 A 6.

21 BÜAB Pergamenturkunde 392. Nicht genannte und nicht identifizierte Orte: *Lachna* und *Waiblingen*.

22 BÜAB Pergamenturkunden 37, 18.12.1389; 37bis, 13.1.1394; 48, 16.11.1405.

23 BÜAB Pergamenturkunde 130, 5.11.1442.

24 BÜAB Pergamenturkunde 137, 24.2.1444.

gewichtiger städtischer Kreditgeber.²⁵ Das machte die Übernahme der Spitalpflege für die städtische Führungsriege lukrativ, denn mit der Gewährung von Krediten liessen sich persönliche Beziehungen verfestigen oder erweitern. Zum Nachteil des Spitals war das nicht, konnten die Einnahmen aus Pfennigzinsen doch dauerhaft ausgebaut werden. Parallel dazu erwarben die Pfleger weiterhin liegende Güter, Höfe und Zehnten, so dass die Einkünfte des Spitals bald beträchtlich angewachsen waren.²⁶

Die Urkunde, mit der sich Hans Anshelm 1442 ins Spital einkaufte, lässt neben der Gütergeschichte einiges über die Insassen des Spitals und deren Lebensumstände erkennen. Dort heisst es, Hans Anshelm habe die Spitalpfründe von den *ersamen wisen den räten dasselbz und och den versorgern des spitals und hus des hailgen gaistes* gekauft. Die Pfleger des Spitals agierten also eindeutig im Auftrag des Rates. Die 1442 fixierten Vereinbarungen waren zuvor im Einzelnen ausgehandelt – *beret* – worden. Ein standardisiertes Formular dafür gab es weder damals noch in späteren Zeiten. Vom Kaufpreis abgesehen hatte Hans Anshelm ein Bett samt Zubehör eingebracht. Über sein übriges Gut durfte er auch in Zukunft selbständig verfügen. Unterkunft nam er *im dem ober gemach by Johannes Amveld*, das mit einer Feuerstätte zum Kochen ausgestattet war. Jährlich waren ihm sechs Ohm Wein zu reichen. Er erhielt Mahlzeiten *von fisch und flaisch, gebrâtes und gesottes, und von ayger, gebaichen* [Gebäck], *och gemüss und anders, wie man da je gehalten mag und wie ich des noturfftig bin*. Schliesslich sollte man ihn *mit gewand und geschûch nach noturfft* versehen und auch *mit diensten ze tysche, mit kochen, mit betten und mit allen dingen*. Etwaige weitere Zimmergenossen, so liess Hans Anshelm festhalten, sollten nicht nur fromm, sauber und anständig sein, sondern auch gesund: *from, suber, beschaiden und gesund lut*.

Hans Anshelm war mitnichten ein Mann, den existenzielle Not oder Krankheit ins Spital trieben. Vielmehr nahm mit ihm eine Respektperson Woh-

nung im Spital. Das zeigt sich auch an einer weiteren Vereinbarung: Es sei verabredet, dass *er spital pfleger sol sin und den obgenannten spital und die siechen versehen sol mit allen dingen, es sige mit in nemen und uss geben, in alle wise und forme, als das alles ander pfleger des selben spitals vor och getan habent, und darum jârlich den obgenannten räten und pflegern und iro nachkomen gantz rechnung tûn, als dann bisher gewonlich gewesen*.²⁷ Die Urkunde überliefert damit die Pflichten eines Bischofszeller Spitalpflegers in dieser Zeit. Hans Anshelm, der als einer von zwei Pflegern schon 1431 das Spital beim Erwerb eines Grundzinses vertreten hatte,²⁸ übernahm nun die Verwaltung des Haushalts und die Rechnungsführung. Weil in den Urkunden oft bis zu drei Pfleger gleichzeitig belegt sind, dürfte von einer gewissen Aufgabenteilung auszugehen sein. Erst wesentlich später unterschied man auch terminologisch zwischen einem Spitalmeister, der die inneren Abläufe samt Rechnungsführung regelte, und Aussermeistern, die vor allem mit Gütergeschäften betraut waren.²⁹

Obwohl Hans Anshelm viele Pfründner an Status und Wohlstand übertroffen haben dürfte, heben sich spätere Verpfändungsurkunden, wie sie bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts überliefert sind, nicht

25 Aspelmeier, Jens: «Das beim haus nutz und kein unnutz geschehe». Norm und Praxis der Wirtschaftsführung in kleinstädtischen Spitalern am Beispiel von Siegen und Meersburg, in: Schmidt, Sebastian; Aspelmeier, Jens (Hrsg.), Norm und Praxis der Armenfürsorge in Spätmittelalter und früher Neuzeit, Stuttgart 2006 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 189), S. 169–190, v. a. S. 172.

26 Zinsurbar von 1506 (wie Anm. 10).

27 BÜAB Pergamenturkunde 130, 5.11.1442.

28 BÜAB Pergamenturkunde 95, Erwerb des Grundzinses der Löwenschuppe bei Zucken, 2.7.1431; nochmals belegt ebd. 128, Die Spitalmeister verkaufen Michael Judas Acker und Wiese am Bischofsberg, 24.7.1442.

29 Siehe unten Anm. 65.

grundsätzlich von der seinigen ab. Stets wies man den Pfründern und Pfründerinnen grössere abgeschlossene Gemächer oder Stuben zu, die sie mit drei bis sechs anderen Insassen zu teilen hatten. Daneben sind zuweilen kleinere Kammern für den alleinigen Gebrauch belegt.³⁰ Bei den Stuben wurden eine obere, mittlere und untere Stube unterschieden. Analog wurden zuweilen, aber keineswegs immer, die Pfründen spezifiziert, womit sicher eine gewisse Taxierung von Leistungen einherging.³¹ Als sich 1457 ein Ehepaar für 130 Pfund Pfennige *die undern pfründ* des Spitals kaufte, geschah *das mit allen die rechten und gedingen, als man die andern, so die selben undern pfründ erkouft hand oder niessen, gibet mit essen und drincken nach aller noturft.*³² Solange beide das *gesundheit oder alters halb vermugent*, würde die Frau die Küche führen. Das Aufgabenspektrum des Mannes wurde umrissen *mit bachen, mit korn zů empfahren und in ander söllicher sachen*. Er solle den Spitalpflegern dabei gehorsam, aber nicht zu schweren Arbeiten verpflichtet sein. Die Mitarbeit der Pfründer im Spital war die Regel und nahm in den Verpfändungsurkunden einen ebenso festen Platz ein wie die Versorgung mit Nahrung und Kleidung, während von Eventualitäten künftiger Pflege nie die Rede ist. Für die Pfründer bedeutete der Eintritt ins Spital vor allem die Eingliederung in einen gemeinsamen Grosshaushalt. Von den Kranken waren sie wohl weitestgehend getrennt. Das betraf nicht nur die Unterkunft, sondern auch die Mahlzeiten, heisst es doch in einer Urkunde von 1527, der Pfründer solle sich die Mahlzeiten in seiner Kammer anrichten lassen *oder mit den knächten oder pfründern eßen.*³³

Die meisten urkundlich belegten Pfründer waren Bischofszeller Bürger, doch konnten sich auch Auswärtige dort verpfänden.³⁴ Ins Spital traten ebenso alleinstehende Männer wie Ehepaare ein, sogar Paare mit Kindern. Ein Mann erwarb eine Spitalpfründe mit Wissen und Willen seiner Frau, ein ande-

rer schloss eine künftige Heirat nicht aus. Mussten manche Pfründer dem Spital ihre gesamte Habe übereignen, konnten andere, falls sie nicht im Spital bleiben wollten, mit einer jährlichen Rente im Gegenwart der Einkaufssumme rechnen.³⁵

Gründe für den Spitaleintritt zu erwähnen, waren die Urkunden offenbar nicht der Ort. Gerade deshalb ist nicht zu sagen, ob schlichtweg jeder sich verpfänden konnte, der die Mittel dazu hatte. Womöglich gehörten die meisten Pfründer zu den Armen im relativen Sinne des Wortes, waren Menschen, die mit dem Tod Nahestehender soziale Primärbeziehungen verloren, umgekehrt an den Nöten Nahestehender mitzutragen hatten oder auf andere Weise beeinträchtigt waren. Ob ihre Aufnahme zulasten von Menschen in Situationen existenzieller Not ging und auch einer Logik materiell nachhaltiger Betriebsführung folgte, ist für das Bischofszeller Spital nicht

30 BüAB Pergamenturkunde 337, Hans Moser kauft sich mit 100 Gulden in die untere Pfrund ein, 8.6.1491. Entsprechend kleinere Räume wurden durch Umbauten im 15. Jahrhunderts geschaffen: Brem/Steiner 2009, S. 82 f.

31 Zur späteren Unterscheidung von Armen- und Knechtenpfründ siehe Anm. 70.

32 BüAB Pergamenturkunde 161, 17.6.1457.

33 BüAB Pergamenturkunde 565, Hans Gügi, Bürger von Bischofszell, verpfündet sich mit 120 fl im dortigen Spital (mittlere Pfrund), 22.1.1527.

34 BüAB Pergamenturkunde 277, Hauptfallquittung des Stadtvogts von Bischofszell für Grosshans Loppacher vom Schurhus, Gotteshausmann von Konstanz, der sich im Spital Bischofszell verpfündet hat, 3.7.1481; ebd. 425, Abt Gotthard von St. Gallen entlässt Konrad Henseler wegen dessen Armut unentgeltlich aus der Leibeigenschaft, damit dieser ins Spital von Bischofszell eintreten kann, wo er sich verpfündet hat, 30.12.1503.

35 Vgl. zusätzlich zu den bereits nachgewiesenen Urkunden: BüAB Pergamenturkunden 192, 7.11.1468; 275, 26.5.1481; 537, 13.11.1522; 585, 29.6.1530; 635, 9.12.1538 (Ausweisung von Kaspar Brühweiler und Ursula Zell aus dem Spital wegen unehrlicher Handlungen).

zu sagen.³⁶ Auf jeden Fall wurde das Vorsorgeangebot des Spitals damit nachhaltig erweitert und verschoben. Wenn andere Zeitgenossen sich bei Verwandten einkauften,³⁷ kann man das als Selbsthilfe auffassen und von der Beanspruchung institutioneller Fürsorge abgrenzen.³⁸ Doch konnten Verwandtschaftsbeziehungen fehlen, abreißen oder belastet sein, und auch der Einkauf bei Verwandten war mit handfesten materiellen Interessen verbunden.

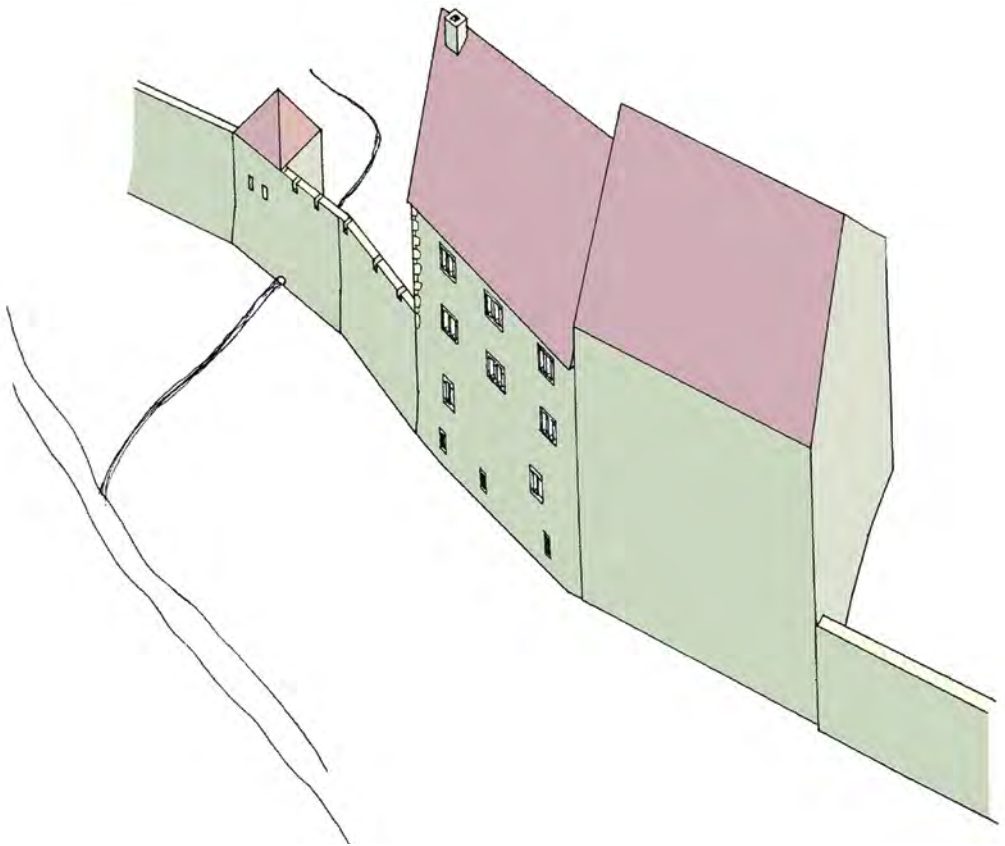
Während die Urkunden einige Details über die Pfründner dokumentieren, lässt kaum ein schriftliches Dokument dieser Zeit erkennen, wie und wo die Kranken untergebracht und gepflegt wurden. Wäre in der Urkunde des Hans Anshelm nicht beiläufig die Rede davon, er solle als Spitalpfleger *die siechen versehen*, könnte die höchst einseitige Überlieferung gar Zweifel daran aufkommen lassen, dass überhaupt Kranke im Spital Aufnahme fanden. Zwar erweist der Neubau, der um 1500 dem alten Spitalgebäude hinzugefügt wurde,³⁹ dass die nötigen Ressourcen vorhanden waren und die Kapazitäten des Spitals erweitert wurden. Dasselbe zeigte sich im Jahr 1652, als das Spital die umfangreichen Kosten für einen neuen Dachstuhl aus eigenen Mitteln finanzieren und danach sogar noch weitere Bauvorhaben in Angriff nehmen konnte.⁴⁰ Doch lag die Armen- und Krankensorge ohnehin nicht beim Spital allein. Bereits im 15. Jahrhundert verfügte Bischofszell über eine besondere Einrichtung für Feld- oder Sondersieche – Bezeichnungen, die auf die Absonderung dieser Kranken hinweisen. Zu ihnen zählten Menschen, die an Lepra (Aussatz), Mutterkornvergiftung und anderen, meist gut sichtbaren Krankheiten litten.⁴¹ Das 1428 erstmals ausdrücklich genannte Sondersiechenspital an der Sitterbrücke ist schon 1368 über die Erwähnung eines Feldsiechenackers greifbar. Zumindest in späterer Zeit fungierte es auch als Armenhaus.⁴²

Eine weitere Einrichtung der Armensorge wurde in den vierziger Jahren des fünfzehnten Jahrhunderts von einem Priester am St.-Pelagius-Stift, Hermann

Bleicher, ins Leben gerufen: eine Elendenherberge, die sich bei der Badestube in der Vorstadt befand und später Seelhaus genannt wurde. In der bischöflichen

-
- 36 Simon-Muscheid, Katharina: Arbeit und Armut im Spätmittelalter. Fürsorge, Selbsthilfe, Ausgrenzung, in: Mooser, Josef; Wenger, Simon (Hrsg.), Armut und Fürsorge in Basel. Armutspolitik vom 13. Jahrhundert bis heute, Basel 2011 (Beiträge zur Basler Geschichte), S. 23–48, S.41; zu St. Gallen: Krauer/Sonderegger 2010, S. 425. Vgl. auch Jankrift, Kay Peter: Normbruch und Funktionswandel. Aspekte des Pfrundmissbrauchs in mittelalterlich-frühneuzeitlichen Hospitälern und Leprosorien, in: Schmidt/Aspelmeier (wie Anm. 25), S. 137–145, v. a. S. 142 f.
- 37 Oft wohl ohne Beurkundung. Einzelbeleg: BÜAB Pergamenturkunde 305, Die Witwe Margreth Schweizer überträgt ihrem Bruder Hans Schweizer im Gottshaus das Gut zu Wengi im Hof gegen Wohnung und Unterhalt in gesunden und kranken Tagen, 29.5.1486.
- 38 Dinges, Martin, Neues in der Forschung zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Armut?, in: Gilomen/Guex/Studer 2002 (wie Anm. 15), S. 21–43, S. 24–30, v. a. S. 27.
- 39 Brem/Steiner 2009, S. 83 f.
- 40 Spitalrechnungen (wie Anm. 55) 1652 zum Dachstuhl, 1653 für zwei neue Speicher und einen neuen Stadel. Für Beratung dazu Dank an Hansjörg Brem und Martin Hübeline (Amt für Archäologie des Kantons Thurgau). Vgl. Brem/Steiner 2009, S. 84.
- 41 Vgl. Ortrun, Riha: «krank und siech». Zur Geschichte des Krankheitsbegriffs, in: Friedrich, Arnd; Heinrich, Fritz; Vanja, Christina (Hrsg.), Das Hospital am Beginn der Neuzeit. Soziale Reform in Hessen im Spiegel europäischer Kulturgeschichte. Zum 500. Geburtstag Landgraf Philipps des Großmütigen, Petersberg 2004 (Historische Schriftenreihe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen. Quellen und Studien, Bd. 11), S. 107–1205. 191–201, S. 191 f. zu Siechen, S. 195 f. zu Feld- und Sondersiechen.
- 42 BÜAB Pergamenturkunden 13, Bischof Heinrich III. (von Brandis) gestattet die Übertragung eines Zehnten sowie eines Ackers, gelegen beim Feldsiechenacker (*der stosset [...] an der veltsichen akker*) bei Bischofszell, 3.8.1368 (ediert in TUB 6, Nr. 2957, S. 477 f.); 85, Pfandschuldbrief zugunsten u. a. der armen Kinder und Sondersiechen an der Sitterbrücke zu Bischofszell, 6.4.1428. Als Armenhaus greifbar etwa im Ratsprotokoll (wie Anm. 64) vom 12.2.1648. Vgl. dazu auch Anm. 60.

**Rekonstruktionszeichnung des Heiligeistpitals
im 14. Jahrhundert (vgl. auch die archäologischen Erkennt-
nisse auf S. 299 dieses Bandes).**



Bestätigungsurkunde aus dem Jahr 1449 heisst es, Bleicher habe mit Rat und Hilfe frommer Leute ein Haus erworben, in dem künftig *ellend lüt, die das begeren und notdurfftig sind, [...] beherberget und enthalten werden mugen*.⁴³ Als noch im selben Jahr Vogt und Rat von Bischofszell der Herberge eine Ordnung gaben, bestimmten sie das Haus den *armen elenden, so über land gand, ze trost*. Wer aufgenommen werde, dürfe nur eine Nacht bleiben: dann solle man ihn *haissen füro ziehen*. Die Pfleger, die der Rat für das Haus einsetzte, sollten dafür sorgen, dass es

auf ewig eine Elendenherberge bleibe und in keiner Weise verändert würde: *deweder an spital- noch an ander pfründen*.⁴⁴ Ist diese letzte Bestimmung als Kritik am Spital und der dortigen Verpfändungspraxis zu lesen? Auf jeden Fall war man für solche Tendenzen sensibilisiert und suchte ihnen von vornherein einen Riegel vorzuschieben. Die Herberge, die nur

43 BüAB Pergamenturkunde 147bis, 24.5.1449.

44 BüAB Pergamenturkunde 147ter, 31.10.1449.

auswärtige Arme aufnehmen sollte, die als Bettler und Tagelöhner ihr Auskommen suchten, war damit auf Menschen orientiert, die im Spital offenbar nicht mehr oder nie ausreichend unterstützt wurden.

In den Gründungsdokumenten der Elendenherberge manifestieren sich Grenzziehungen, die in den Städten des späten Mittelalters zunehmend eine Rolle spielten. Soziale Beziehungen wurden nun grundlegend durch die Zugehörigkeit zu einem Ort, die Ansässigkeit, bestimmt.⁴⁵ Wer nicht irgendwo ansässig war, galt als arm – und oft als verdächtig. Wenn sich im späten Mittelalter als Grundprinzip der sozialen Zugehörigkeit diejenige zu einem Ort verfestigte, korrespondierte das auch mit einer Neuordnung sozialer Verantwortlichkeit, bei der sich letztlich das Heimatprinzip durchsetzte. Immer mehr übernahmen die Kommunen bestimmte Verantwortlichkeiten nur noch für «ihre» Armen, während die wandernden Armen buchstäblich auf der Strecke blieben.⁴⁶ Den Gründungsdokumenten der Elendenherberge lässt sich das Dilemma ablesen, das damit einherging: Die bischöfliche Urkunde würdigte die Gründung mit den Worten, beim Jüngsten Gericht sei nichts so nützlich, wie Werke der Barmherzigkeit vorzuweisen. Vogt und Rat betonten in ihrer Urkunde genauso deutlich die Grenzen dieser Barmherzigkeit, die nicht über eine Nacht hinaus andauern sollte.

Mit dem Sondersiechenhaus, der Elendenherberge und dem Spital verfügte Bischofszell im 15. Jahrhundert über drei karitative Einrichtungen, die unterschiedlichen Personen Hilfe anboten. Zwei Leitdifferenzen scheinen dabei eine Rolle gespielt zu haben, und zwar zum einen die Unterscheidung zwischen «siech» und «sondersiech», zum anderen die zwischen «ansässig» und «fremd». Eine weitere, seit dem späten Mittelalter virulente Unterscheidung, die zwischen arbeitsfähigen und deshalb anrühigen Bettlern und nicht mehr arbeitsfähigen «wirklich» Bedürftigen, ist in den Bischofszeller Dokumenten zum Spital meist nur implizit anzutreffen.⁴⁷ Allerdings

sind solche Leitdifferenzen nicht zu verabsolutieren. Neben und selbst in diesen vornehmlich obrigkeitlichen Rastern hielten sich andere, oft theologische Konzepte von Barmherzigkeit.⁴⁸

Die Sorge für Arme und Kranke wurde mit der Ausbildung obrigkeitlich dominierter Gemeinden nicht völlig umgeformt, sondern blieb weiterhin auch ein Feld religiösen Handelns, was etwa der Spitalrödel von 1506 greifen lässt. Nach den verschiedenen Gütern und Einnahmen des Spitals wurden dort auch bestimmte jährliche Ausgaben aufgelistet. Die erste dieser Listen verzeichnet etwa zwanzig *spennden*, so *der spittal jerlich git*, die jeweils ein Mütt Kernen, etwa 80 Liter entspelzten Dinkels, umfassten. In der kürzesten Form lautet ein solcher Eintrag: *Item uff junckher Hugen Bilgeris jartzit i mut kernen*. Eine zweite Liste betrifft *die bessrung der siechen*, so *man jarlich uß dem spital geben sol* und beginnt mit dem typischen Eintrag: *Item uff sant Marx tag sol man inen ir mal besseren mit iiii B d* [4 Schilling]. Wesentlich ausführlicher ist der letzte Eintrag: *Item uff der Blaickeren jarzit sol man den armen luten geben i fiertel win, und ob nit arme menschen in dem spittal wârn, sol man den win geben den sundersiechen an*

45 Morsel, Joseph: Die Ausbildung der Einwohnerschaften im Mittelalter. Die Verräumlichung des Sozialen als Grundmerkmal der historischen Entwicklung im Mittelalter, in: Historische Anthropologie 17 (2009), S. 202–221, mit konkreten Belegen 209–211.

46 Landolt, Oliver: «... ich acht, das kaum ein ort sei, do die armen mehr not liden dann im Schwitzer land ...». Zur Ausgrenzung mobiler Armut in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft, in: Gilomen/Guex/Studer 2002 (wie Anm. 15), S. 127–138; Simon-Muscheid 2011 (wie Anm. 36), bes. S. 38 f.; Burghartz, Susanna: Im Angesicht der Armut. Ordnung, Regulierung und Fürsorge im 16. und 17. Jahrhundert, in: Mooser/Wenger 2011 (wie Anm. 36), S. 49–72, bes. S. 50 f.

47 Vgl. aber unten bei Anm. 72.

48 Vgl. etwa Burghartz 2011 (wie Anm. 46), S. 56; Schmidt/Wagner 2008 (wie Anm. 4).

der brugg. Die eigens festgehaltene Anweisung, den Wein den Sondersiechen zukommen zu lassen, falls im Spital keine Armen seien, zielte auch darauf, bei der Jahrzeit auf jeden Fall ein gutes Werk für die Seelen der Verstorbenen zu tun. En passant wird deutlich, dass die Zahl armer und kranker Menschen, die im Spital aufgenommen wurden, nicht stabil und vielleicht nicht immer besonders hoch war. Vor allem aber lässt der Spitalrödel den geistlichen Sinn der Spenden erkennen. Die Einträge im Zinsrödel hielten nicht Differenzen der Bedürftigkeit fest, sondern vielmehr die Namen der Wohltäter und als Spendentermine meist deren Jahrzeiten, waren also direkt auf das Totengedenken bezogen.

Einer der Einträge verdeutlicht die Facetten dieser spezifischen Gabenpraxis besonders gut, derjenige für die Spende am Jahrzeittermin des Junkers Hugo Bilgeri. Im Rödel folgt nach der Spendenliste ein Einschub, der festhält, was für die Jahrzeit des Junkers und seiner Frau im Einzelnen vereinbart worden war: Am Sonntag vor der Jahrzeit sollte im Spital die Spende gereicht werden. Die Chorherren des St.-Pelagius-Stifts hatten am Vorabend und am Morgen der Jahrzeit das feierliche Totengedenken in den tradierten Formen zu vollziehen – Vigil, Placebo und Seelmesse. Zudem sollte man Hugo Bilgeris und seiner Frau *an der cantzeln* gedenken. Die Spitalpfleger hatten den Chorherren dafür einen jährlichen Geldzins zu übergeben. Die Ratsherren, der Stadtschreiber, die Spitalpfleger und schliesslich der Stadtknecht waren angehalten, den Totenmessen beizuwohnen, sollten dafür Geldbeträge erhalten und einen Teil derselben als Opfer darbringen.⁴⁹

Hugo Bilgeri hatte 1471 dem Spital einen Zehnt gestiftet und dabei jene Auflagen gemacht, die im Rödel aufgeführt und offensichtlich der Stiftungsurkunde entnommen waren.⁵⁰ An Bilgeris opulenter Stiftung ist nicht zuletzt signifikant, dass er nicht die städtische Pfarrkirche, sondern das Spital zu deren Träger machte. Am Todestag von Verstorbenen hatte

die Armensorge seit Jahrhunderten einen festen Platz, doch waren damit in aller Regel die Geistlichen betraut, die auch die kultischen Praktiken vollzogen. Hugo Bilgeri hatte, auch wenn er auf eine Jahrzeit mit Seelmessen nicht verzichten wollte, die nur zum Priester geweihte Geistliche vollziehen konnten, ein Stück weit die Rollen vertauscht.⁵¹ Dass er seine grosse Stiftung beim Spital verankerte, erweist den Status dieser Einrichtung und die Wertschätzung der Armenspende als Heilmittel gleichermaßen. Die spezifische Organisation der Stiftung spiegelte, verstärkte und verfestigte zudem die repräsentative Stellung des Spitals, wurde dieses doch mit der Durchführung einer auf Sichtbarkeit zielenden Inszenierung beauftragt – von der Armenspende bis hin zur Anwesenheit der städtischen Führungsriege in der Kirche. Ein Effekt dieser speziellen Stiftungskonstruktion war auch, dass das Spital weit über die Reformation hinaus regelmässig für die Abhaltung der gestifteten Jahrzeiten aufkam und so dazu beitrug, eine nunmehr katholische Praxis der Toten- und Armensorge über Jahrhunderte zu konservieren.⁵²

Lassen die Urkunden und Güterverzeichnisse mit Verfründung, Krankenpflege und Armenspende verschiedene Praktiken der Fürsorge sowie das Ansehen des Spitals als städtische Institution der Armensorge, als standesgemässe Unterkunft und nicht zuletzt als Vertreter in heilsrelevanten Handlungsfeldern er-

49 Zinsurbar von 1506 (wie Anm. 10).

50 BÜAB Pergamenturkunde 211, 6.5.1471.

51 Eine ehemals im Stiftsarchiv aufbewahrte Urkunde, mit der die Spitalpfleger die Jahrzeit beim Pelagiusstift kauften (StATG 7:30, 6.BMV/3), befindet sich heute im KKA Bischofszell: B 6.2.02/13, 24.3.1473. Für den Hinweis darauf Dank an Andre Gutmann. Zu einer ähnlichen Verschiebung der Stiftungstendenzen in St. Gallen: Sonderegger 2010, S. 228–230. Vgl. auch Dinges 2002 (wie Anm. 38), S. 31, sowie den Beitrag von Dorothee Rippmann in diesem Band.

52 Spitalrechnungen (wie Anm. 55) 1565, 1623 und 1651.

schliessen, so sagen sie weitaus mehr über die unterschiedlichen Beziehungen, die das Spital als Inhaber oder Empfänger von Rechten und Gütern zu seiner Umwelt hatte. Tritt das Spital vor allem in den ältesten Urkunden als geistliche Einrichtung hervor, die seitens des Papstes und des zuständigen Bischofs Privilegien empfing, so konturieren andere Dokumente eher die herrschaftliche Qualität und Einbindung des Spitals. Als Inhaber von Lehen des Bischofs von Konstanz und des Abts von St. Gallen wurde das Spital jeweils von einem der Spitalpfleger als Lehensträger vertreten. Ein Spitalpfleger hielt auch in Hohentannen regelmässig Gericht, wo das Spital sogar die Gerichtsrechte erworben hatte.⁵³ Andersorts, etwa in Zuckenriet, hatte das Spital vor allem wegen des Umfangs der dortigen Güter, Einkünfte und Zehnten eine gewichtige Position als Grundherr, die auch Auseinandersetzungen mit sich brachte. Als nach dem Schwabenkrieg die Eidgenossenschaft zur Erstattung der Kriegskosten eine Steuer erliess, beanspruchte das Spital eine Befreiung davon: Spitalgüter seien geistliches Gut und zur Nahrung der Bedürftigen bestimmt. Die Gemeinde von Zuckenriet und auch die Tagsatzung bezweifelten das nicht, beharrten aber mit dem Argument, vom Krieg seien alle betroffen gewesen, auf ihren Forderungen.⁵⁴ Bis ins 18. Jahrhundert flossen aus der Grundherrschaft des Spitals grosse Mengen lebenswichtiger Naturalien, hauptsächlich Dinkel und Hafer, in die Vorratsgebäude des Spitals. Die meisten Urkunden bezeugen jedoch Kreditgeschäfte und erweisen damit die anhaltende Prosperität des Spitals ebenso wie eine der wichtigsten Grundlagen dafür. Das Spital darf als einer der bedeutendsten Herrschaftsträger der Region gelten und stand auch als solcher mit zahllosen kleinen Leuten in Beziehung, die arm oder latent von Armut bedroht waren.

Die vielfältigen Beziehungen des Spitals werden über die Spitalrechnungen, die seit 1516 überliefert sind, noch detaillierter erkennbar.⁵⁵ Schon Hans Anselm hatte in der Urkunde von 1442 davon gespro-

chen, dem Rat als Spitalpfleger Rechnung zu geben. Weil die Spitalpfleger selbst aus dem Kreis der städtischen Führungsriege stammten, brachten sie ausserdem Erfahrung und Kontakte in geschäftlichen Angelegenheiten mit.⁵⁶ Die derart gewährleistete Verknüpfung von Aufsicht und Engagement seitens städtischer Ratsherren trug zweifelsohne zum Erfolg des Spitals als Grossbetrieb bei. Umgekehrt darf das Spital in Bezug auf die Rechnungsführung als Innovator der Verwaltungsschriftlichkeit gelten. Die älteste überlieferte Rechnung aus dem Jahr 1516 zerfiel in zwei grosse Teile: Einnahmen und Ausgaben. Insbesondere die Verzeichnung der Ausgaben folgte keinem erkennbaren Muster. Fünfzig Jahre später war das schon ganz anders. Von nun an gliederten diverse Titel die Rechnungen – Ausgaben für den Kauf von Fleisch wurden ebenso zusammengezogen wie die für Ziger, Käse und Schmalz oder die Entlohnung der Spitalbediensteten.

Einen besonderen Titel in den Spitalrechnungen bildeten im 16. Jahrhundert die sogenannten Sonntagsausgaben.⁵⁷ Sonntags wurden die Tagelöhne ausbezahlt, die unter der Woche für Arbeiten im Spital und auf dessen Gütern fällig geworden waren – an-

53 BÜAB Pergamenturkunde 126, 23.11.1439. Vgl. dazu auch Knoepfli 1937, S. 85–100.

54 Eidg. Abschiede III, 1, Nr. 666, S. 637; Nr. 667, S. 643; Nr. 669, S. 648.

55 BÜAB Spitalamtsrechnungen, Regal 3, A 1 und A 2. Die Rechnungen zu den Jahren 1516 und 1517 sind nicht verzeichnet und befinden sich in Schachtel 1 (1537–1562). Die hier vermiedene Bezeichnung als *Spitalamtsrechnung* ist erst im 18. Jahrhundert belegt. Die Durchsicht erfolgte in Stichproben.

56 Vgl. mit weiterer Literatur jüngst Sonderegger, Stefan: The Financing Strategy of a Major Urban Hospital in the Late Middle Ages (St. Gallen 15th Century), in: Ammannati, Francesco (Hrsg.), *Assistenza e solidarietà in Europa, secc. XIII–XVIII*, Firenze 2013, S. 209–226, v. a. S. 213. Vgl. auch Anm. 53.

57 Später aufgenommen unter Rechnungstiteln wie etwa Dreschen, Heuen etc. sowie den gemeinen Ausgaben.

gefangen vom Putzen der Fenster und Kamine über deren Reparatur und das Ausbessern von Wäsche bis hin zum Brennen von Ziegeln, Arbeiten bei der Ernte sowie dem Sägen und Hacken von Holz. Das Spital beschäftigte dabei nicht nur Leute aus Bischofszell, die meist mit dem Namen genannt werden, sondern zum grossen Teil auswärtige Tagelöhner, die in den Rechnungen namenlos bleiben. Zuweilen lässt sich nachvollziehen, dass die Tagelöhner mehrfach in Folge für verschiedene Arbeiten herangezogen wurden, was wohl von Vorteil für beide Seiten war. Eine Zahlung von 5 Pfennigen an einen *arman man, hett geholten garben entladen*, verdeutlicht schlagartig, dass das Spital dabei mit Menschen an der Armutsgrenze arbeitete und zwischen Lohn und Almosen nicht immer eindeutig zu unterscheiden war.⁵⁸ Wenn die Spitalpfleger die Tagelöhner nach wenigen Tagen, Wochen oder Monaten wieder ins Ungewisse entliessen, mag das aus moderner Sicht asozial wirken. Allerdings wurden auf diese Weise die Ressourcen, die das Spital über die Beschäftigung neu verteilte, auch breiter gestreut. Ebenso wie auswärtige Wanderarbeiter waren Bischofszeller Einwohner auf solche Einkünfte angewiesen. Nicht minder flossen in die umliegenden Dörfer Einnahmen des Spitals auf dem Weg der Entlohnung zurück, ob für das Befischen des Schorhauser Weihers oder bei Ausbesserungsarbeiten an Wirtschaftsgebäuden. Insgesamt verschlangen die Kosten für Bewirtschaftung und Erhaltung der Spitalgüter einen weit grösseren Teil der Einnahmen als karitative Leistungen im engeren Sinne. Grundsätzlich bot das Spital im Rahmen dieser Ressourcenzirkulation – weit über die engere Armensorge hinaus – zahllosen Leuten die Möglichkeit, ihr Einkommen aufzubessern. Ob deren Bedürftigkeit dabei gezielt berücksichtigt wurde, könnten nur weitere Untersuchungen erhellen.

Für die Kernfunktionen des Spitals sind spezielle Rechnungstitel von besonderer Aussagekraft. Dazu gehören die Löhne der Bediensteten, zu denen jahr-

hundertlang nur eine Köchin, einige wenige Mägde in der Küche und beim Vieh sowie zwei Karrer und ein Viehknecht gehörten. Eigens für die Pflege besoldetes Personal fehlte noch im 18. Jahrhundert. Weitere Hinweise finden sich vor allem unter dem Rechnungstitel der *gemein Ausgaben*: Immer wieder waren Näherinnen, Schneider und Schuhmacher im Spital, um Wäsche, Kleider und Schuhe auszubessern und anzufertigen. Sehr oft waren es ausdrücklich Kinder, für die Kleidung genäht wurde.⁵⁹ Einige von ihnen lebten im Spital, andere waren bei Bischofszeller Bürgern in Pflege gegeben – *verdingt* – worden.⁶⁰ Auch für die Ausbildung von Heranwachsenden trug das Spital Sorge, was sich in Zahlungen an den Schulmeister oder für eine Lehre niederschlug. Zu den karitativen Leistungen gehörten auch jene für die Totensorge. Offenbar übernahm das Spital regelmässig die Kosten dafür, jene Armen *zu vergraben*, die im Seelhaus verschieden waren. Wesentlich seltener sind Zahlungen für Leichenpredigten zu finden, die das Spital wohl nur für seine Pfründner halten liess. Kaum einmal finden sich indessen Hinweise auf Soforthilfe für Menschen in akuten Notsituationen, wie etwa, als man 1547 für die Begleitung einer armen Frau zahlte, die den Weg nach Wil nicht allein machen konnte. Unterstützung dieser Art gehörte wohl nie zu den regulären Aufgaben des Spitals.

Für das späte 17. Jahrhundert ist hingegen überliefert, dass Leute von ausserhalb beim städtischen Torwächter um Hilfe bitten konnten, der dann in der

58 Spitalrechnung (wie Anm. 55) von 1547. Exemplarisch zu den Tagelöhnern die Forschungen von Klaus Militzer: Das Markgröninger Heilig-Geist-Spital im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des 15. Jahrhunderts, Sigmaringen 1975 (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 19), S. 85–88.

59 Kleidung für Kinder etwa in den Spitalrechnungen (wie Anm. 55) von 1565, 1569, 1617, 1640, 1651.

60 Selten explizit greifbar, ausdrücklich aber in der Spitalrechnung (wie Anm. 55) von 1566.

Regel einen Altrat informierte. Hunderte von Einzelfallentscheidungen, die dabei jährlich zusammenkommen, wurden mitsamt den bewilligten Kleinbeträgen in einer eigenen Serie städtischer Rechnungshefte notiert. Ununterbrochen ist dort die Rede von armen *elenden* (d. h. fremden) Männern und Frauen, von Klosterfrauen, Edelmännern und Studenten, Leuten aus Einsiedeln und Ittingen ebenso wie aus dem Elsass, Österreich oder der Pfalz, die, allerdings nicht aus der Kasse des Spitals, sondern aus jener der Stadt, einen Notgroschen erhielten.⁶¹

Die grössten Posten, die das Spital jahrhundertlang für karitative Zwecke ausgab, wurden nicht in Geld, sondern in Kernen (entspelztem Dinkel), Fesen (nicht entspelztem Dinkel) und Hafer abgerechnet. Das Spital bezog einen so grossen Teil seiner Einkünfte in diesen Naturalien, dass regelmässig Überschüsse verkauft werden konnten. Eine beträchtliche Menge jedoch wurde direkt *in der husshaltung* verbraucht, insbesondere Fesen und Hafer, die, zu Brot oder Mus verarbeitet, auch an die Armen ausserhalb des Spitals gereicht wurden. Dabei wurde unterschieden zwischen den Hausarmen – als bedürftig anerkannten Einwohnern, die nicht betteln wollten oder durften – und anderen Armen.⁶² Besonders viele Spenden wurden im Frühjahr verteilt, nämlich von Aschermittwoch bis Pfingsten. Indem somit Anfangs- und Endtermin des Osterfestkreises den Zeitraum intensiver Fürsorge markierten, wurden jahreszeitliche Konjunkturen der Bedürftigkeit mit zentralen geistlichen Sinnbezügen in Beziehung gebracht.⁶³

Zusätzliche Aufschlüsse zur Spitalgeschichte geben die seit 1606 überlieferten Protokolle der Ratsitzungen sowie die von 1729 bis 1799 geführten Spitalprotokolle.⁶⁴ Letztere verzeichnen, was die *spithals vorgesezten* bei ihren Sitzungen im Spital verhandelten. Zu ihnen gehörten neben dem Spital- und zwei Aussermeistern⁶⁵ auch die beiden Alträte – Vertreter des jeweils vorjährigen Rats. Man diskutierte den Grossteil der Zeit über die Güterbewirtschaftung –

Verlehnungen und Kapitalgeschäfte, Probleme mit Schuldnern und zinspflichtigen Bauern. Man vereinbarte Termine für die Besichtigung der Zehnten oder das Befischen des Schorhauser Weihers und hielt genauestens fest, welchen Beamten und *vornehmeren* Bürgern wie viele Fische überlassen würden und zu welchem Preis der Rest zu verkaufen sei.⁶⁶ Die Routine, die die Spitalprotokolle dabei erkennen lassen und ihrerseits mitbestimmten, war eine Routine der geziemenden Bitte und Ehrerweisung, der Aktivierung von Fürsprechern und oft des Aushandelns von Kompromissen.

Wahrscheinlich setzte sich in den protokollierten Sitzungen im Spital eine Praxis fort, die schon in den Rechnungen des 16. und 17. Jahrhunderts zu greifen

61 BÜAB Diverse Rechnungen, Regal 5, C 4, Schachtel XX: *Ausgaaben gemeiner statt Bischoffzell, waß umb gottes willen den bedürftigen, armen, frembden und vertribnen personen an brandt- und anderen steuern, mitgetheilt worden*, 1674. Unter ähnlichen Selbstbezeichnungen für 1678 und 1685.

62 Vgl. Schmidt/Wagner 2008 (wie Anm. 4), mit weiterer Literatur v. a. S. 8.

63 In den Spitalrechnungen (wie Anm. 55) ermittelt ab 1565.

64 BÜAB Ratsprotokollbücher, Regal 2, B 2; Spitalprotokolle, Regal 2, C 1. Belege aus den Protokollen werden im Folgenden mit dem Datum (und, wenn vorhanden, der Seitenzahl) zitiert. Die Bandzuordnung ist über das Inventar im BÜAB leicht möglich. Das als Spitalprotokoll (1537–1670) verzeichnete *Siechenamtsrechnungen-Protokoll* betrifft die Rechnungslegung für das Sondersiechenhospital bzw. Armenhaus an der Sitterbrücke.

65 MuB Diethelm, Johann Caspar, *Memorabilia Episcopicalana oder Merkwürdigkeiten der Stadt Bischofszell*, Autograph, 1747–1749, S. 75: *Der Spitalmeister muß allzeit einer von evangelischer religion seyn, und wirdt seit dem in anno 1728 in Dießenhoffen erricheteten tractat von herrn obervogt und denen evangel. rät- und richteren auff sechs jahr erwählt*. Analog, S. 186, die Wahl der auf Lebenszeit amtierenden Aussermeister, von denen einer evangelisch, einer katholisch sein müsse.

66 Vgl. den Beitrag von Ernest Menolfi im vorliegenden Band, S. 279 f.

ist. Mehrmals pro Jahr waren dort nämlich Ausgaben für Mähler der Ratsherren im Spital notiert worden. Das Spital verfügte schon damals über eine Herrenstube, und in der Tat wird in den Protokollen überdeutlich, dass das Spital über die Spitalmeister hinaus eine ganze Reihe von Herren hatte.⁶⁷ Die Alträte gewährleisteten die engmaschige Kontrolle der Spitalbelange durch den Rat, dessen Beschluss sie in manchen Angelegenheiten eigens einholten. Die übergeordnete Gewalt des Rats kommt ebenso darin zum Ausdruck, dass auch in den Ratsprotokollen immer wieder Diskussionen und Beschlüsse über Spitalbelange notiert wurden, ohne dass der Rat hierbei auf Anfragen der Spitalpfleger oder Alträte antwortete, sondern aus eigener Autorität agierte. Zudem sind ab und an Ratssitzungen im Spital selbst belegt, ohne dass dabei Fragen des Spital berührt wurden.⁶⁸ Auch so wurde das Spital als obrigkeitliche Einrichtung markiert. Zwar blieb die eigene Qualität der Spitalgüter stets anerkannt, doch wäre insbesondere für die erwirtschafteten Überschüsse zu untersuchen, ob für Bischofszell zutraf, was für andere Städte erwiesen ist: dass die Spitalkasse bei Bedarf für städtische Ausgaben herangezogen wurde.⁶⁹

Belange der Armensorge kamen in den Sitzungen der *spithals vorgesezten* oder denen des Rates eher selten zu Protokoll. Am häufigsten reagierten Alträte oder Rat dabei auf Anfragen, mit denen Bischofszeller Bürger, meist vertreten durch Fürsprecher, bei den Alträten oder vor dem Rat um Aufnahme ins Spital baten. Je nachdem, ob die Betroffenen dafür zahlen konnten oder nicht, wurden die Modalitäten der Unterbringung und Verköstigung geregelt und zuweilen auch die Verpflichtung zur Arbeit für das Spital festgehalten.⁷⁰ Manche Einwohner baten auch um wöchentliche Unterstützung mit Brot, Mus und vielleicht einem kleinen Geldbetrag, die meist aus dem Spital, aber zuweilen auch aus dem Siechen- oder Kirchenpflegamt angewiesen wurde.⁷¹ Die gänzliche Ablehnung solcher Anfragen

findet sich selten.⁷² Dass das Spital dabei auch erzieherisch wirken sollte, zeigt der Fall des Schneiders Daller [*Daler*], dessen Kinder 1749 ins Spital aufgenommen und dort zu *guter zucht und zur arbeith angehalten* werden sollten. 1771 bat der Schneider, weil er schlecht sehe und deshalb nicht mehr arbeiten könne, um wöchentliche Unterstützung, was mit dem Hinweis bewilligt wurde, er solle sich künftig besser aufführen.⁷³ Auch in Fällen von Krankheit trafen Spitalmeister und Obrigkeit solche Einzelfallentscheidungen. Als 1734 ein eigens beauftragter Arzt eine Frau für *siech* erklärt hatte, wurde ihre Aufnahme ins Siechenhaus (an der Sitterbrücke?) und die vorübergehende Unterbringung ihrer Kinder im Spital beschlossen. Im selben Jahr wurde notiert, bei der nächsten Ratssitzung zu besprechen, ob eine Frau

67 Spitalrechnungen (wie Anm. 55), Mähler kontinuierlich, Herrenstube etwa 1623 belegt.

68 So etwa Ratsprotokoll (wie Anm. 64) vom 15.2.1666 oder vom 26.5.1730.

69 Aspelmeier (wie Anm. 25), S. 172.

70 Exemplarisch die Ratsprotokolle (wie Anm. 64) vom 12.3.1651: Joachim Held ist von Herren Vogt und Rat auf Bitte seines Bruders Jacob *wie dieser als pfründer im spital auf und angenommen worden wie ein anderer dergelichen pfründer, so die pfründt nit kauft, unndt solle müß und brot wie auch andere speißen, wie anderen sölicher gestalten ahngenommen, der notdurft nach gegeben werden*. Armenpfründe explizit erwähnt am 19.9.1767, S. 690; Protokolle vom 17. und 24.11.1770, S. 811, 815: Wenn Dorothea Löhner Haus und Mobilien verkaufe, könne sie im Spital aufgenommen werden. Nach Übergabe des Erlöses (100 Gulden) an den Spitalmeister erhält sie die *Knechten-Pfründt*.

71 Vgl. etwa Ratsprotokoll (wie Anm. 64) vom 15.7.1650: Vogt und Rat bewilligen Elisabeth Schmid, *weylen sy ein elendes mensch, wuchentlich uß dem spital ein maßli müßmell und brodt, wie man es anderen weibsbilderen gibt*; vom 4.7. und vom 26.9.1749 sowie vom 23.3.1765 zum Siechenpfleg- und Kirchenamt.

72 Ratsprotokoll (wie Anm. 64) vom 16.5.1749.

73 Ratsprotokolle (wie Anm. 64) vom 21.3.1749, S. 69–72, und vom 3.7.1771, S. 833.

länger im Spital bleiben dürfe oder ihr Mann sie wieder zu sich nehmen müsse.⁷⁴

Schliesslich behandelte man auch Verhaltenverstösse der Pfründner, wenn solche angezeigt wurden. Über die Pründnerin Susanna Gonzenbach klagte der Spitalmeister 1736, sie betrinke sich und stifte Unruhe; sie übernehme ihr aufgetragene Arbeiten nicht, verweigere ihm und seiner Frau den Respekt und sei sogar bei *diebereyn* ertappt worden – eine Beschwerde, die zeigt, dass der Spitalmeister Aufsichtsfunktionen gemeinsam mit seiner Ehefrau wahrnahm. Im Falle Susanna Gonzenbachs entschieden die Alträte, sie zwei Tage bei Wasser und Brot in einer Kammer einzusperren und ihr danach den Turm anzudrohen. So ging man auch gegen Bartholome Liebor, dem vorgeworfen wurde, immer wieder in die Kirche zu gehen und dort mit seinem *üblen zustandt* die Leute zu erschrecken.⁷⁵ Die Anwendung solch harter Sanktionen hatte ohne Zweifel damit zu tun, dass die Zustände im Spital aufs Engste mit der Autorität der Obrigkeit verknüpft und für die Stadtgemeinde gut wahrnehmbar waren. Allerdings geben die Protokolle ein verzerrtes Bild, weil sie nur die härtesten Massnahmen belegen, für die man die Autorität der Alträte benötigte.

Ein weiterer Grund, sich mit der Armensorge des Spitals zu befassen, waren als missbräuchlich angesehene Praktiken. 1732 monierten Vogt und Rat, einige der Personen, die aus dem Spital- oder Siechenamt *beneficia* beziehen würden, seien *selbiger nit sonderlich bedürfftig*, und befahl den Alträten, Spital- und Aussermeistern, eine *gebührende moderation nach einer jeden haubhaltung beschaffenheit* vorzunehmen. Das Resultat war eine revidierte Liste von fünf Frauen, darunter drei Witwen, die wöchentlich zwei Pfund Brot und ein Mässli (etwa ein Liter) Mus vom Spital erhalten sollten.⁷⁶ Wenn auch nicht zu sagen ist, wie lang die Liste der Empfängerinnen zuvor gewesen war: Was hier beanstandet, geprüft und protokolliert wurde, war sicher alles andere als Missbrauch im gros-

sen Stil. Vielmehr erweist sich, welche zentrale Rolle die Kontrolle von Bedürftigkeit für die Praxis der Armensorge spielte und wie sehr die jeweiligen konkreten Praktiken dabei den Blick lenkten. Der Historikerin fallen ganz andere Leistungen des Spitals durch einen fehlenden Bezug zu Bedürftigkeit auf – jene Fische etwa, die Beamten und Honoratioren aus dem Schorhauser Weiher ins Haus geliefert wurden.⁷⁷

Mehrfach suchten die Spitalvorgesetzten auch die offene Spendenpraxis des Spitals zu regulieren. Im Jahr 1736 beschloss man, der Spitalbäcker solle in Zukunft das Backen für die Almosenausgabe am Freitag so beschleunigen, *daß längstens um 8 biß ½ neun uhr die armen abgefertiget und zum thor hinaus geschafft werden können, damit sie denen burgeren nicht so überlästig fallen müssen*. Die Armen, die freitags in der Stadt erschienen, müssen zahlreich gewesen sein. Bereits zwei Jahre zuvor war dem Spitalmeister bewilligt worden, wegen der grossen Menge nötiger Brote ein Viertel (ca. 15 l) Fesen mehr verbacken zu lassen als früher.⁷⁸ Gerade in Hinblick auf die auswärtigen Armen erfüllte das Spital mithin eine gleichermassen fürsorgliche wie ausgrenzende Aufgabe. Andauernde Armut war eine Last und eine Bedrohung für die Ordnung des bürgerlichen Gemeinwesens und sollte, wenn schon ihrer Existenz nicht beizukommen war, wenigstens in ihrer Präsenz auf ein Minimum reduziert werden.

74 Spitalprotokoll (wie Anm. 64) vom 13.4. bzw. vom 18.6.1734.

75 Spitalprotokoll (wie Anm. 64) vom 14.4.1736, ähnlich das vom 23.5.1788, S. 126.

76 Spitalprotokoll (wie Anm. 64) vom 18.4.1732. Ebenda werden am 27.2.1734 zehn, im Ratsprotokoll (wie Anm. 64) vom 17.11.1770, S. 806, vierzehn Empfänger aufgeführt.

77 Vgl. den Beitrag von Ernest Menolfi im vorliegenden Band, S. 279 f, 282 und 286.

78 Spitalprotokolle (wie Anm. 64) vom 3.2.1736 und vom 4.12.1734.

Eine prekäre Stellung hatten indes nicht nur fremde Arme, sondern auch die sogenannten Hintersassen, die zwar die Niederlassungsfreiheit, aber kein Bürgerrecht besaßen. Weil *die hindersäß und ihr kindter wochentlich dem spital mit abholung der brödtlinen sehr überlegen* seien, entschied der Rat 1740, den Kindern künftig kein Brot mehr geben zu lassen.⁷⁹ Denselben Entscheid, der womöglich nicht konsequent befolgt worden war, wiederholte der Rat in einer umfangreichen Ordnung von 1749.⁸⁰ Er ordnete darin auch an, Brot für die fremden und die städtischen Armen gleichermassen vom Spital zum Grabentor zu bringen, wohin alle Fremden von anderen Stadttoren verwiesen werden sollten. Handwerksburschen, Bettler und Landstreicher seien fleissig zu examinieren, von Fremden, die in der Stadt übernachten wollten, Name und Unterkunft zu erfragen und nachts die Wirtshäuser zu visitieren. Freitags solle den *allhiesigen gemeindts und kirchangehörigen* das Brot aus dem Spital und auch das Geld aus der Almosenkollekte gereicht werden. Aus dem Zusatz, auch die Chorherren des Pelagiistifts seien anzuhalten, *ihr wochentliches allmüßen auf gleich tag unter ihr arme aufzuteilen*, wird deutlich, dass die von den beiden Konfessionen eingenommenen Gelder aus der Almosenkollekte auch separat verteilt wurden. Die auswärtigen Armen sollte ein Bediensteter der Stadt freitags zwischen 6 und 10 Uhr versammeln und nach Empfang des Almosen wieder aus der Stadt bringen. Die Anweisungen des Rat bezeugen den latenten Verdacht auf Missbrauch von karitativen Gaben ebenso wie sie ihn schürten und obrigkeitliche Kontrolle als Gegenmittel darstellten. Das galt auch für die Almosenreichung aus der Kollekte, bei welcher der Rat eine weitgehend unpersönliche Praxis und damit den Anspruch auf obrigkeitliche Lenkung zu verfestigen suchte, indem er Spital und katholische Geistlichkeit zwischen die Spender und Empfänger der Almosen treten liess.⁸¹

Die Ordnung von 1749 zeigt zudem, dass es bei der regulierten Armensorge nicht nur um die Grenze zwischen Ansässigen und Auswärtigen ging. Wenn die eigenen, in der Stadt ansässigen Hintersassen von manchen Leistungen ausgeschlossen wurden, vertiefte das die Kluft zwischen Bürgern und anderen Einwohnern. Auch im Fall der Konfessionszugehörigkeit verlief die dabei gezogene Grenze durch die Stadt selbst. Die Armensorge war wohl deshalb so geeignet oder anfällig für die Aufnahme solcher Differenzen, weil sie eine Praxis der Gabe war. Während Verhältnisse von Grundherren und zinspflichtigen Bauern, von Handwerksmeistern und -gesellen als reziprok aufgefasst und ausgehandelt werden konnten, auch wenn sie es vielleicht nicht waren, folgten die Ratsbeschlüsse über die Armenspende einer anderen Logik, einer Logik von Zugehörigkeiten, die im Medium der Armensorge zeitweilig oder dauerhaft gestärkt oder geschwächt werden konnten. Insbesondere in Krisenzeiten musste die städtische Obrigkeit einen Weg finden, solche Zugehörigkeiten auszutarieren, was mit besonderem legitimatischem Aufwand einherging. Als der Rat während der grossen Hungersnot von 1770/71 die Leistungen des Spitals für Bedienstete, andere Lohnempfänger und Pfründner beschnitt, begründete er das eigens mit den gegenwärtigen teuren Zeiten und stellte die Befristung seiner Massnahmen in Aussicht. Auch den Beschluss, dass freitags zwar weiterhin alle Armen Brot erhalten sollten, Hafermus aber nurmehr Pfarrangehörige, keine Fremden und Hintersassen, legitimierte der Rat zusätzlich mit Nachforschungen so

79 Ratsprotokoll (wie Anm. 64) vom 6.7.1740. Zur Ausgrenzung der Hintersassen in der Armenfürsorge Basels Burghartz 2011 (wie Anm. 46), S. 56, sowie den Artikel «Hintersassen» in HLS 6, S. 367 f. (A. Holenstein).

80 Ratsprotokoll (wie Anm. 64) vom 16.5.1749, S. 87–91.

81 Dazu etwa Schmidt/Wagner 2008 (wie Anm. 4). Zu ähnlichen Bestrebungen in Basel im 16. Jahrhundert Burghartz 2011 (wie Anm. 46), S. 56 f.

wohl in denen *foundationsbriefen als alten spitalamtsrechnungen* und versuchte so den Anschein willkürlicher Entscheidungen zu verhindern.⁸² Waren Fürsorge und herrschaftliche Stellung in der alltäglichen Übung eng verbunden, so auch in ihrer krisenhaften Gefährdung.

Neben der immer wieder neu verhandelten fürsorglichen und erzieherischen Funktion hatte die Spendenpraxis des Bischofszeller Spitals spätestens im 18. Jahrhundert auch eine gänzlich andere Bestimmung. Einmal im Jahr, am sogenannten Gerstentag, der im Juli stattfand und wohl auf eine mittelalterliche Stiftung zurückging, repräsentierte sich das Spital als Ort der nicht hinterfragten Gabe schlechthin.⁸³ Dabei wurden zunächst 20 oder 24 *arme weiber* zu einem gemeinsamen Mahl geladen; später erhielten sie stattdessen einen Geldbetrag.⁸⁴ Wer diese Frauen waren, ist nur in einer abschriftlich erhaltenen Liste aus dem Jahr 1747 greifbar.⁸⁵ Sie entpuppten sich dort als Witwen oder Ehefrauen von Männern, die fast ausnahmslos aus der Reihe untergeordneter städtischer Bediensteter stammten und kaum zu den Ärmsten der Armen gehörten. Wesentlich umfangreicher als dieses jährliche Mahl waren indes die Leistungen, die das Spital am Gerstentag in Form von Brotspenden erbrachte. In den Spitalprotokollen wurden Jahr für Jahr 22 bis 28 Malter Fesen zu diesem Zweck bewilligt, eine ungeheure Menge. Obwohl man um das Jahr 1730 auch beim Gerstentag über Missbrauch sprach,⁸⁶ blieb die Ausgabe zahlloser Brote jährliche Praxis. Zusätzlich lagerten sich spätestens im 18. Jahrhundert weitere Elemente an, wozu diverse *bescheidessen* – üppige Kostproben des gebackenen Brots – für die städtische Obrigkeit, Geistlichkeit und Bedienstete ebenso gehörten wie ein Knabenschiessen.⁸⁷ Aus einer barmherzigen Stiftung für die Armen war ein städtischer Feiertag geworden, vielleicht der städtische Feiertag schlechthin und auf jeden Fall ein Ereignis, das weniger Exklusion als vielmehr Inklusion erzeugte. Mit dem Gerstentag

rückte das Spital einmal im Jahr ganz ins Zentrum des städtischen Geschehens. Kostprobenweise erwies es in wohlgeordneter Folge der städtischen Obrigkeit und ihren Bediensteten gebührende Ehre, allen anderen unbegrenzte Freigebigkeit.

In der Rückschau auf die Bischofszeller Spitalgeschichte lassen sich die Pläne zur teilweisen Umwidmung der Spitalgüter aus dem Jahr 1842 als Fortsetzung älterer Anordnungen zur Regulierung fürsorglicher Leistungen auffassen. Sie markieren aber auch wesentliche Unterschiede im jeweiligen Umgang der Akteure damit. Jahrhundertlang hatte der städtische Rat die Belange des Spitals dominiert und die Verwendung der Spitaleinkünfte gelenkt, die keineswegs nur an Arme und Kranke flossen. Ob Leistungen des Spitals in Spannung zum Stiftungszweck standen, war dabei kaum je ein Thema. Ein solches wurde es erst, als eine moderne Auffassung von Recht und Verwaltung sich Bahn gebrochen hatte. Nur die damit einhergehende enge Lesart in Bezug auf den Zweck des Spitals – und deren wörtliche Befolgung – macht die Probleme von 1842 verständlich. Zur Rechtfertigung einer Lösung setzte man sich, historisch blind, von vermeintlichen älteren

82 Ratsprotokoll (wie Anm. 64) vom 17.11.1770 (S. 803–810) und vom 6.3.1771 (S. 828).

83 Zu der Stiftung Walpurga Henselers vom Ende des 15. Jahrhunderts vgl. den Beitrag von Dorothee Rippmann in diesem Band, S. 173–175. Der Spendenterrmin muss allerdings verschoben worden sein.

84 Spitalrechnungen (wie Anm. 55), bis 1712 kontinuierlich als Mahl, ab 1730 durch Geld abgelöst.

85 Diethelm (wie Anm. 65), S. 112 f.

86 Spitalprotokolle (wie Anm. 64) vom 5.7.1729: *Weilen der gerstentag naht und an selbigem von zeit zu zeit ein großer mißbrauch eingeschlichen zum nachtheil des spithals, indeme nicht nur die armen, sonder nicht bedürftiger leuth das brodt abholen*, vom 4.7.1731 und vom 18.4.1732.

87 Spitalrechnungen (wie Anm. 55) 1730, 1763. Detaillierter bei Diethelm (wie Anm. 65), S. 25 f., S. 108–113.

Zuständen ab: *Oder ist es wohl Sinn und Geist gerade der gegenwärtigen Zeit, stäts nur Schätze zu äufnen [aufzuhäufen], ohne dieselben zweckmäßig zu verwenden und gemeinnützig werden zu laßen? Sollen dieselben stäts als todte Kapitalien auf einen Haufen geworfen und dem Verkehre des Lebens in immer steigendem Maße entzogen werden?*⁸⁸ In der historischen Tiefe des Bischofszeller Spitals, so sollte sich gezeigt haben, lauert kein schatzhütender Drachen, sondern ein schillernder Fluss von Ressourcen. Das 1842 evozierte Bild vom Wesen der alten Zeiten, in denen man Güter und Ressourcen nur hortete und nicht zirkulieren liess, war ein Trugbild und Gegenbild. Es war, wie die moderne Bürokratisierung, eine sehr junge, sehr mächtige Schöpfung.

88 Memoriale zum Spitalfonds, 3.2.1842 (wie Anm. 2).

Anhang

Literaturverzeichnis

- Archäologie TG 16 2010 Amt für Archäologie Thurgau (Hrsg.): Archäologie im Thurgau, Frauenfeld 2010 (Archäologie im Thurgau 16).
- Arend 2003 Arend, Sabine: Zwischen Bischof und Gemeinde. Pfarrbenefizien im Bistum Konstanz vor der Reformation, Leinfelden-Echterdingen 2003 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 47).
- Baeriswyl 1995 Baeriswyl, Armand; Junkes, Marina: Der Unterhof in Diessenhofen, Frauenfeld 1995 (Archäologie im Thurgau 3).
- Bauer 1995 Bauer, Markus: Der Münsterbezirk von Konstanz. Domherrenhöfe und Pfründhäuser der Münsterkapläne im Mittelalter, Sigmaringen 1995 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. 35).
- Bechtold 1981 Bechtold, Klaus D.: Zunftbürgerschaft und Patriziat. Studien zur Sozialgeschichte der Stadt Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert, Sigmaringen 1981 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, Bd. 26).
- Beyerle 1902 Beyerle, Konrad: Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. Eine rechts- und verfassungsgeschichtliche Studie, Bd. 2: Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152–1371, Heidelberg 1902.
- Beyerle 1908a Beyerle, Konrad: Die Geschichte des Chorstifts und der Pfarrei St. Johann zu Konstanz. Erweiterter Sonderabdruck aus dem Freiburger Diözesan-Archiv NF, Bd. 4 (1903), Bd. 5 (1904), Bd. 9 (1908), Freiburg i. Br. 1908.
- Beyerle 1908b Beyerle, Konrad; Maurer, Anton: Konstanzer Häuserbuch, Bd. 2: Geschichtliche Ortsbeschreibung, Heidelberg 1908.
- Bihrer 2005 Bihrer, Andreas: Der Konstanzer Bischofshof im 14. Jahrhundert. Herrschaftliche, soziale und kommunikative Aspekte, Ostfildern 2005 (Residenzenforschung, Bd. 18).
- Brem/Steiner 2009 Brem, Hansjörg; Steiner, Daniel: Vom Adelssitz zum Altersheim – eine kurze Geschichte der Spitalliegenschaft in der Altstadt von Bischofszell, in: Südwestdeutsche Beiträge zur historischen Bauforschung, Bd. 8 (2009), S. 75–86.
- Brüschweiler 1932 Brüschweiler, Paul: Die landfriedlichen Simultanverhältnisse im Thurgau, Frauenfeld 1932.
- Büchi 1907 Büchi, Albert: Zur tridentinischen Reform der thurgauischen Klöster, in: ZSKG 1 (1907), S. 81–97, 194–214, 249–285.

- Bünz 1998 Bünz, Enno: Stift Haug in Würzburg. Untersuchungen zur Geschichte eines fränkischen Kollegiatstiftes im Mittelalter, 2 Bde., Göttingen 1998 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 128 = Studien zur Germania Sacra, Bd. 20).
- Burkhardt 1977 Burkhardt, Kurt: Stadt und Adel in Frauenfeld 1250–1400, Bern 1977 (Arbeiten aus dem Historischen Seminar der Universität Zürich).
- Dubler 1975 Dubler, Anne-Marie: Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft, Luzern 1975.
- Eckhart 2016 Eckhart, Pia: Ursprung und Gegenwart. Geschichtsschreibung in der Bischofsstadt und Werk des Konstanzer Notars Beatus Widmer (1475–ca. 1533) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen) [erscheint voraussichtlich 2016].
- Feger 1963 Feger, Otto: Geschichte des Bodenseeraumes, Bd. 3: Zwischen alten und neuen Ordnungen, Konstanz und Lindau 1963.
- Freddi 2014 Freddi, Silvan: St. Ursus in Solothurn. Vom königlichen Chorherrenstift zum Stadtstift (870–1527), Köln/Weimar/Wien 2014 (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft, Bd. 2).
- Furrer 2015 Furrer, Frederik: Mehr als nur ein Weiher – Die vielseitige Nutzung der Hauptwiler Fischweiher, in: Volkart, Silvia (Hrsg.), Vom Bodensee nach Bischofszell. Alltag und Wirtschaft im 15. Jahrhundert (Der Thurgau im späten Mittelalter 2), Zürich 2015, S. 95–98.
- Gamper 2010 Gamper, Rudolf: Die Gestaltung der Jahrzeitbücher, in: Erhart, Peter; Kuratli, Jakob (Hrsg.), Bücher des Lebens – Lebendige Bücher, St. Gallen 2010, S. 268–273.
- Geiger 1958 Geiger, Arthur: Das Chorherrenstift St. Pelagius zu Bischofszell im Zeitalter der Katholischen Reform 1500–1700, Bern 1958.
- Giger 1993 Giger, Bruno: Gerichtsherren, Gerichtsherrschaften, Gerichtsherrenstand im Thurgau vom Ausgang des Spätmittelalters bis in die frühe Neuzeit, in: TB 130 (1993), S. 5–216.
- Gramsch 2003 Gramsch, Robert: Erfurter Juristen im Spätmittelalter. Die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhunderts, Leiden/Boston 2003 (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance, Bd. 17).

- Haid 1870 Haid, Wendelin: Liber taxationis (et liber marcarum) ecclesiarum et beneficiorum in diocesi Constantiensi de anno 1353, in: Freiburger Diözesan-Archiv, Bd. 5 (1870), S. 1–118.
- Hasenfratz 1908 Hasenfratz, Helene: Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, Frauenfeld 1908.
- Head 1997 Head, Randolph C.: Shared Lordship, Authority, and Administration: The Exercise of Dominion in the Gemeine Herrschaften of the Swiss Confederation, 1417–1600, in: Central European History 30 (1997), S. 489–512.
- Head 2005 Head, Randolph C.: Fragmented Dominion, Fragmented Churches. The Institutionalization of the Landfrieden in the Thurgau, 1531–1610, in: Archiv für Reformationsgeschichte 96 (2005), S. 117–144.
- Holenstein 2012 Holenstein, André: Die Herrschaft der Eidgenossen. Aspekte eidgenössischer Regierung und Verwaltung in den Landvogteien und Gemeinen Herrschaften, in: Itinera 33 (2012), S. 9–30.
- Hopp 2003 Hopp, Anton: Gottes Männer im Thurgau. Dekanatsorganisation, Priesterschaft und kirchliches Leben vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Frauenfeld 2003 (= TB 138).
- HS II/2 (W. Kundert) Kundert, Werner: St. Pelagius in Bischofszell, in: Helvetia Sacra, Bd. II/2, Bern 1977, S. 215–245.
- Hugener 2014 Hugener, Rainer: Buchführung für die Ewigkeit. Totengedenken, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter, Zürich 2014.
- Kdm TG 3 (A. Knoepfli) Knoepfli, Albert: Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, Bd. 3: Der Bezirk Bischofszell, Basel 1962.
- Kdm TG 7 (P. Erni; A. Raimann) Erni, Peter; Raimann, Alfons: Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, Bd. 7: Die Stadt Kreuzlingen, Bern 2009.
- Kdm TG 8 (R. Abegg; P. Erni; A. Raimann) Abegg, Regine; Erni, Peter; Raimann, Alfons: Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, Bd. 8: Rund um Kreuzlingen, Bern 2014.
- Kdm TG 9 (R. Abegg; P. Erni) Abegg, Regine; Erni, Peter: Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, Bd. 9: Zwischen Bodensee und Bürglen [erscheint voraussichtlich 2018].

- Kolb Beck 2010 Kolb Beck, Nathalie: Hans Lanz von Liebenfels. Eine Diplomatenkarriere im 15. Jahrhundert, in: Niederhäuser, Peter (Hrsg.), Die Habsburger zwischen Aare und Bodensee, Zürich 2010 (Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 77), S. 195–208.
- Knittel 1929 Knittel, Alfred Leonhard: Die Reformation im Thurgau, Frauenfeld 1929.
- Knittel 1946 Knittel, Alfred Leonhard: Werden und Wachsen der evangelischen Kirche im Thurgau von der Reformation bis zum Landfrieden von 1712, Frauenfeld 1946.
- Knoepfli 1937 Knoepfli, Albert: Geschichte des Heiliggeistspitales zu Bischofszell, Bischofszell 1937.
- Knoepfli/Sendner-Rieger 1994 Knoepfli, Albert; Sendner-Rieger, Beatrice: Bischofszell, Kunst – Kultur – Geschichte, Bern 1994 (Schweizerische Kunstführer GSK).
- Krauer/Sonderegger 2008 Krauer, Rezia; Sonderegger, Stefan: Die Quellen des Heiliggeist-Spitals St. Gallen im Spätmittelalter, in: Scheutz, Martin (Hrsg.), Europäisches Spitalwesen. Institutionelle Fürsorge in Mittelalter und Früher Neuzeit, Wien u. a. 2008 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsbd. 51), S. 423–442.
- Krauer 2016 Krauer, Rezia: Städtische Beteiligung am ländlichen Bodenmarkt. Die Region St. Gallen im 13. und 14. Jahrhundert, Diss. Universität Zürich [erscheint voraussichtlich 2016].
- Kreis 1896 Kreis, Johann Georg: Geschichte der ursprünglichen Kirchhöre Sulgen und der aus derselben hervorgegangenen Evangelischen Kirchengemeinden Sulgen-Erlen, Berg, Bürglen-Andweil u. Neukirch h. d. Th. von ihrer Entstehung bis auf die Gegenwart, Bischofszell 1896.
- Kuhn 1869 Kuhn, K[onrad]: Thurgovia Sacra. Geschichte der katholischen Pfarrgemeinden, 2. Lieferung: Kapitel Arbon, Frauenfeld 1869.
- Kundert 1974 Kundert, Werner: Die Aufnahme von Schweizern ins Domkapitel Konstanz 1526–1821. Ein Beitrag zu Recht und Geschichte der Reichskirche, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 68 (1974), S. 240–297.
- Maurer 1981 Maurer, Helmut: Das Bistum Konstanz, Bd. 1: Das Stift St. Stephan in Konstanz, Berlin/ New York 1981 (Germania Sacra NF, Bd. 15, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz).
- Maurer 1989 Maurer, Helmut: Konstanz im Mittelalter, Teilband I: Von den Anfängen bis zum Konzil, Konstanz 1989 (Geschichte der Stadt Konstanz, Bd. 1).

- Maurer 2003 Maurer, Helmut: Das Bistum Konstanz, Bd. 2: Die Konstanzer Bischöfe vom Ende des 6. Jahrhunderts bis 1206, Berlin/New York 2003 (Germania Sacra NF, Bd. 42,1, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz).
- Menolfi 1980 Menolfi Ernest: St. Gallische Untertanen im Thurgau, Rorschach 1980 (St. Galler Kultur und Geschichte, Bd. 9).
- Menolfi 1984 Menolfi, Ernest: Geschichte von Sulgen, Frauenfeld 1984.
- Menolfi 1996 Menolfi, Ernest: Bürglen. Geschichte eines thurgauischen Dorfes vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Zürich 1996.
- Menolfi 2011 Menolfi, Ernest: Hauptwil-Gottshaus, Frauenfeld/Stuttgart/Wien 2011.
- Meyer A. 1986 Meyer, Andreas: Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Grossmünster 1316–1523, Tübingen 1986 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 64).
- Meyer F. 2002 Meyer, Fredy: Sankt Pelagius und Gregor der Grosse. Ihre Verehrung im Bistum Konstanz, Freiburg/München 2002 (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. 47).
- Pfaffhauser 1983 Pfaffhauser, Paul: Vom Gotteshausholz zum Staatswald. Waldbau und forstliche Nutzung in den Gerichten Ittingen und Tobel im Thurgau, in: TB 120 (1983), S. 5–134.
- Pupikofer 1828 Pupikofer, Johann Adam: Geschichte des Thurgaus, Bd. 1, Zürich 1828.
- Pupikofer 1856 Pupikofer, Johann Adam: Bischofszell vor und während der Revolution von 1798, Frauenfeld 1856.
- Pupikofer 1886 Pupikofer, Johann Adam: Geschichte des Thurgaus, Bd. 1, Frauenfeld 1886.
- Pupikofer 1889 Pupikofer, Johann Adam: Geschichte des Thurgaus, Bd. 2, Frauenfeld 1889.
- Rippmann 2004 Rippmann, Dorothee: Spitäler in der Schweiz im Mittelalter und an der Wende zur Frühen Neuzeit, in: Friedrich, Arnd; Heinrich, Fritz; Vanja, Christina (Hrsg.): Das Hospital am Beginn der Neuzeit. Soziale Reform in Hessen im Spiegel europäischer Kulturgeschichte. Zum 500. Geburtstag Landgraf Philipps des Großmütigen, Petersberg 2004 (Historische Schriftenreihe des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Quellen und Studien, Bd. 11), S. 107–120.

- Rippmann 2011 Rippmann, Dorothee: «in der haimlichait mins hertzen». Die religiösen Stiftungen der Margaretha von Hohenlandenberg für die Kapelle in Felben, in: Jehle, Frank, Ludwig Hätzer (1500–1529) – der «Ketzer» aus Bischofszell und Arbeiten anderer Autoren zur Thurgauer Frömmigkeitsgeschichte, Frauenfeld 2011 (= TB 147), S. 127–146.
- Rohner 2003 Rohner, Stefan: Das Chorherrenstift St. Pelagius zu Bischofszell im Mittelalter. Die historische Entwicklung und innere Organisation des Kollegiatstiftes von seinen Anfängen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, ungedruckte Lizentiatsarbeit, Zürich 2003.
- Rüster 1958–1966 Rüster, Bernhard (Hrsg.): Die Steuerbücher der Stadt Konstanz, Teil 1: 1418–1460, Konstanz 1958; Teil 2: 1470–1530, Konstanz 1963; Teil 3: 1540–1620, Konstanz 1966 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen, 9/13/16).
- Sablonier 1984 Sablonier, Roger: Das Dorf im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter. Untersuchungen zum Wandel ländlicher Gemeinschaftsformen im ostschweizerischen Raum, in: Fenske, Lutz; Rösener, Werner; Zotz, Thomas (Hrsg.), Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter, Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, Sigmaringen 1984, S. 727–745.
- Sägmüller 1909 Sägmüller, Johannes Baptist: Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., vermehrte und verbesserte Auflage, Freiburg im Breisgau 1909.
- Schewiler 1916 Schewiler, Albert: Geschichte des Chorherrenstiftes St. Pelagius zu Bischofszell im Mittelalter, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 45 (1916), S. 193–294.
- Schewiler 1918 Schewiler, Albert: Geschichte des Chorstifts St. Pelagius zu Bischofszell im Mittelalter, Frauenfeld 1918 [überarbeiteter Separatdruck der in den SVBG erschienenen Fassung der Diss.].
- Schenker 1972 Schenker, Josef: Geschichte des Chorherrenstiftes Schönenwerd von 1458 bis 1600. Mit einem biographischen Abriss der Chorherren und Kapläne dieser Zeit, in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte 45 (1972), S. 5–286.
- Schiess 1908/1910/1912 Schiess, Traugott (Hrsg.): Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer 1509–1548, Bd. 1: 1509–Juni 1538, Fehsenfeld 1908; Bd. 2: August 1538 – Ende 1548, Fehsenfeld 1910; Bd. 3: 1549–1567, Fehsenfeld 1912.

- Schmugge 1995 Schmugge, Ludwig: Kirche, Kinder, Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter, Zürich 1995.
- Schuler 1976 Schuler, Peter-Johannes: Geschichte des südwestdeutschen Notariats. Von seinen Anfängen bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512, Bühl/Baden 1976 (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br., Bd. 39).
- Schuler 1987 Schuler, Peter-Johannes: Notare Südwestdeutschlands. Ein prosopographisches Verzeichnis für die Zeit von 1300 bis ca. 1520, Textband mit Registerband, Stuttgart 1987 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen, Bd. 90/99).
- Sennhauser 2003 Sennhauser, Hans Rudolf: Frühe Kirchen im östlichen Alpengebiet, München 2003 (Bayerische Akademie der Wissenschaften, Abhandlungen Neue Folge, Heft 123).
- Sonderegger 2010 Sonderegger, Stefan: Zum eigenen und zum Nutzen anderer. Gedenkstiftungen in hoch- und spätmittelalterlichen St. Galler Urkunden, in: Erhart, Peter; Kuratli, Jakob (Hrsg.), Bücher des Lebens – Lebendige Bücher, 2010, S. 226–233.
- Spirig-Bülte 2000 Spirig-Bülte, Stefanie: Wie Bischofszell Stadt wurde, in: Stadt Bischofszell (Hrsg.), Episcopaliscella. Vom Stift zur Stadt, Weinfelden 2000, S. 15–27.
- Stadelmann 2015 Stadelmann, Nicole: Gefängnis, Gnade, Urfehde – Thurgauerinnen und Thurgauer vor fremden Gerichten, in: Volkart, Silvia (Hrsg.), Vom Bodensee nach Bischofszell. Alltag und Wirtschaft im 15. Jahrhundert (Der Thurgau im späten Mittelalter 2), Zürich 2015, S. 205–209.
- Staerkle 1949 Staerkle, Paul: Zur Familiengeschichte der Blarer, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte 43 (1949), S. 100–131, 203–224.
- Steiner 2007 Steiner, Hannes: Ermahnungen, Bussen, schimpfliche Strafen: Eine thurgauische Gerichtsherrschaft und ihr Rechtsalltag am Ausgang des 18. Jahrhunderts, in: Gschwend, Lukas, Grenzüberschreitungen und neue Horizonte: Beiträge zur Rechts- und Regionalgeschichte der Schweiz und des Bodensees, Zürich/St. Gallen 2007 (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte, Bd. 1), 133–160.
- Steiner 2012 Steiner, Hannes: Der Püntener-Handel in Bischofszell. Ein Beispiel für eidgenössisches Konfliktmanagement in den Gemeinen Herrschaften, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 104 (2012), S. 13–42.

- Stöckly 2008 Stöckly, Doris: Die Thurgauer Rechtsquellenedition unter dem Aspekt der Landeshoheit – ein Werkstattbericht, in: SZG 58 (2008), S. 51–67.
- Straub 1902 Straub, Konrad: Rechtsgeschichte der Evangelischen Kirchgemeinden der Landschaft Thurgau unter den eidgenössischen Landfrieden (1529–1792), Frauenfeld 1902.
- Strauss 1958 Strauss, Gerald: The Production of Johann Stumpf's Description of the Swiss Confederation, in: *Medievalia et humanistica* 12 (1958), S. 104–122.
- Sulzberger 1863 Sulzberger, Huldreich Gustav: Biographisches Verzeichnis der Geistlichen aller evangelischer Gemeinden des Kantons Thurgau, in: Thurgauer Beiträge zur vaterländischen Geschichte 4/5 (1863), S. 1–266 [auch als Separatdruck bei Huber in Frauenfeld erschienen].
- Tbl TG Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen, welche [...] von dem Grossen und Kleinen Rath des Kantons Thurgau ausgegangen, 10 Theile, Frauenfeld 1803–1812.
- Vasella 1932 Vasella, Oskar: Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur, mit besonderer Berücksichtigung des Klerus. Vom Ausgang des 13. Jahrhunderts bis um 1530, Chur 1932 (Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Bd. 62).
- Volkland 1999 Volkland, Frauke: Kirchliche Simultanverhältnisse in der Gemeinen Vogtei Thurgau des 17. Jahrhunderts, in: *Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach* 22 (1999), S. 28–35.
- Volkland 2005 Volkland, Frauke: Konfession und Selbstverständnis. Reformierte Rituale in der gemischtkonfessionellen Kleinstadt Bischofszell im 17. Jahrhundert, Göttingen 2005 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 210).
- Wiggenhauser 1997 Wiggenhauser, Béatrice: Klerikale Karrieren. Das ländliche Chorherrenstift Embrach und seine Mitglieder im Mittelalter, Zürich 1997.
- Willich 2005 Willich, Thomas: Wege zur Pfründe. Die Besetzung der Magdeburger Domkanonikate zwischen ordentlicher Kollatur und päpstlicher Provision 1295–1464, Tübingen 2005 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 102).
- Zutter 2013 Zutter Grütter, Monika: Bischofszell, in: Roeck, Bernd et al. (Hrsg.), *Schweizer Städtebilder. Urbane Ikonographien, 15.–20. Jahrhundert*, Zürich 2013, S. 247–252.

Abbildungsverzeichnis

- Cover Original: Historisches Museum Basel. Fotografie: Amt für Archäologie des Kantons Thurgau 2010 (D. Steiner); Ausschnitt.
- S. 9 Fotografie: H. Steiner 2015.
- S. 22 Original: StadtAK A I 3, fol. 12r. Scan: StadtAK 2016.
- S. 28 Original: StATG 7'30, 40.2/9, 0. Scan: StATG 2016.
- S. 32 Votivtafel unter einem Altarbild mit der Beweinung Christi, nach 1614. Original: Leihgabe der Katholischen Kirchgemeinde Bischofszell im Historischen Museum Bischofszell, Inv.-Nr. D 14693. Fotografie: H. Steiner 2016; Ausschnitt.
- S. 44 Original: StATG 7'30, 1.FC/7, 1. Scan: StATG 2016.
- S. 50 Gemälde Maria mit Kind, um 1625. Original: Historisches Museum Bischofszell, Inv.-Nr. D 14694. Fotografie: H. Steiner 2016.
- S. 55 Fotografie: Johannes Waldschütz 2016.
- S. 65 Ausschnitt eines Stadtplans in Beyerle 1908b, bearbeitet von J. Waldschütz. Scan: J. Waldschütz.
- S. 89 Caravaggio, *Ritratto di Paolo V* (Öl auf Leinwand). Original: Palazzo Borghese, Rom. Scan: Galleria Borghese, Rom.
- S. 98 Original: StATG 7'30, 2.3/3 (Urkunde). Scan: StATG 2016.
- S. 103 Original: StATG 7'30, 2.3/3 (Siegel). Scan: StATG 2016.
- S. 114 Original: Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau; Scan: Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau.
- S. 119 Original: StATG 7'30, 25.23/13, 3. Scan: StATG; Ausschnitt.
- S. 127 Original: StadtAK. Scan: StadtAK nach der Reproduktion in Elmar L. Kuhn, *Die Bischöfe von Konstanz*, Bd. 1: Geschichte, Friedrichshafen 1988, S. 35.
- S. 137 Fotografie: H. Steiner 2016.
- S. 143 Original: StATG 7'30, 24.SP/8c, 3. Scan: StATG 2016.
- S. 161 Original: Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart Cod. Don. C.II c. 9. Scan: Württembergische Landesbibliothek.
- S. 170 Original: StATG 7'30, 60/33. Scan: StATG 2016.
- S. 181 Original: Germanisches Nationalmuseum Nürnberg, Holzschnitt von Erhard Schön auf dem Flugblatt «Klagrede der armen verfolgten Götzen und Tempelbilder», 1530. Germanisches Nationalmuseum Nürnberg.
- S. 188 Johannes Stumpf, *Gemeiner loblicher Eydnoschafft Stetten Landen vnd Völckeren Chronick* [...], Zürich 1547/48, Bd. 2, S. 186v.; Original: Thurgauische Kantonsbibliothek in Frauenfeld M 581. Scan: Thurgauische Kantonsbibliothek 2016.
- S. 198 Original: Vadianische Sammlung der Ortsbürgergemeinde St.Gallen VadSlg MISC E 196. Scan: Vadianische Sammlung.
- S. 199 Original: Vadianische Sammlung der Ortsbürgergemeinde St.Gallen VadSlg MISC E 196. Scan: Vadianische Sammlung.
- S. 204 Original: Bürgerarchiv Bischofszell, Stadtammann und Seckelamtsprotokolle, 1560. Scan: H. Steiner 2016.
- S. 212 Original: Vadianische Sammlung der Ortsbürgergemeinde St.Gallen VadSlg EA 372. Fotografie: H. Steiner 2016.
- S. 223 Original: Staatsgalerie Stuttgart; Dauerhängung in Schloss Ludwigsburg, Inv.-Nr. 1480. Scan: Staatsgalerie Stuttgart.
- S. 236 Original: Kapelle St.Pelagiberg. Fotografie: Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau (A. Troehler).
- S. 247 Original: Historisches Museum Bischofszell, Inv.-Nr. 15836. Fotografie: H. Steiner 2016.

- S. 253 Original: Historisches Museum Bischofszell, Inv.-Nr. 15143. Fotografie: H. Steiner 2016.
- S. 255 Original: Historisches Museum Bischofszell, Inv.-Nr. 14186. Fotografie: H. Steiner 2016.
- S. 260 Schematische Darstellung des Rentenkaufs. Grafik und Copyright: R. Krauer.
- S. 269 Sogenannter Ceres-Plan der Gemeinde Kurzrickenbach, erstellt 1761 durch Augustin Tregale. Original: StATG Slg. 1, K/P 01191. Micrographic: StATG.
- S. 273 Fotografie: H. Steiner 2016.
- S. 277 Fotografie: H. Steiner 2016.
- S. 284 Fotografie: H. Steiner 2016.
- S. 292 Fotografie: Amt für Archäologie des Kantons Thurgau (D. Steiner).
- S. 294 Zeichnung: Amt für Archäologie des Kantons Thurgau (M. Aeschlimann-Langer).
- S. 295 Zeichnung: Amt für Archäologie des Kantons Thurgau (M. Aeschlimann-Langer).
- S. 300 Fotografie: Amt für Archäologie des Kantons Thurgau (D. Steiner).
- S. 303 Fotografie: Amt für Archäologie des Kantons Thurgau (D. Steiner).
- S. 305 Zeichnung: Amt für Archäologie des Kantons Thurgau (M. Aeschlimann-Langer).
- S. 306 Original: Historisches Museum Basel; Fotografie: Amt für Archäologie des Kantons Thurgau 2010 (D. Steiner); Ausschnitt.
- S. 311 Original: StATG 7'30, 13.Sch/1,12. Scan: StATG.
- S. 319 Wyss, Urban: Von mancherley Geschrifften ein zierlich nüw Fundament Büchle, Zürich (Froschauer) ~1550, 1. Aufl., Titelseite. Original: ZBZ Res 967. Scan: ZBZ.
- S. 320 Wyss, Urban: Libellus valde doctus, elegans & utilis, multa & varia scribendarum literarum genera complectens, Zürich (Wyss) 1549, S. 8 (Holzschnitt). Original: ZBZ Res 967, 2. Scan: ZBZ.
- S. 325 Ausschnitt aus dem Stadtplan von Bischofszell mit Angabe der Lage der Schulhäuser, erstellt von A. Gutmann. Scan: A. Gutmann.
- S. 339 Original: StATG 7'708; ehem. Bischofszeller Selekten Aa 3. Scan: StATG.
- S. 345 Zeichnung: Amt für Archäologie des Kantons Thurgau (D. Steiner).
- S. 378/79 StATG Slg. 1, TK 3-74/1881; Siegfriedkarte Blatt 74 «Bischofszell», Massstab 1:25 000, 1881. Copyright: Schweizerische Landestopographie. Scan: StATG 2016.

Abkürzungsverzeichnis

AATG	Amt für Archäologie des Kantons Thurgau
Abb.	Abbildung(en)
Abt.	Abteilung
ADTG	Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau
AFvF	Archiv Freiherr von Fürstenberg in D-Bruchhausen, Bestand Grafen von Thurn-Valsassina, Schloss Berg im Thurgau [Digitalisate im LWL-Archivamt für Westfalen, D-Münster; Register im StATG]
AH	Acta Helvetica (= die 168 Bände der Edition der Zurlaubiana)
akt.	aktualisiert
Anm.	Anmerkung
ARG	Archiv für Reformationsgeschichte (Zeitschrift)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
bac. art.	baccalaureus artium
Bd./Bde	Band/Bände
Beih.	Beiheft
bes.	besonders
bzw.	beziehungsweise
BiASo	Bischöfliches Archiv Solothurn
Biogr.	Biografie
BLB	Badische Landesbibliothek
BüA	Bürgerarchiv (+ Ort)
BüAB	Bürgerarchiv Bischofszell
ca.	zirka
ChSG	Chartularium Sangallense
Conv.	Konvolut
d/den	denarius (Pfennig)
d. Ä.	der Ältere
decr. doct.	decretorum doctor
d. h.	das heisst
Diss.	Dissertation
Dr.	Doktor
dt.	deutsch
ebd.	ebenda
ehem.	ehemalig
Eidg. Abschiede	Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede
EKA	Evangelisches Kirchgemeindearchiv
erg.	ergänzt
etc.	et cetera
et al.	et alii/aliae

evang.	evangelisch/reformiert
f.	folgende
FDA	Freiburger Diözesan-Archiv (Zeitschrift)
fl	Florenus; Florin (Gulden)
fol.	Folio
Forsch.	Forschung
Fr.	Franken
geb.	geboren/geborene
Gem.	Gemeinde
gen.	genannt
gest.	gestorben
GLA	Generallandesarchiv (Karlsruhe)
gl	Gulden
GoA	Gonzenbach Archiv
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
Hrsg./hrsg.	Herausgeber/herausgegeben
HS	Helvetia Sacra
HZ	Historische Zeitschrift
Idiotikon	Schweizerisches Idiotikon
Jh.	Jahrhundert
kath.	katholisch
KBAG	Kantonsbibliothek Aargau
KBSG	Kantonsbibliothek St. Gallen
KBTG	Kantonsbibliothek Thurgau (in Frauenfeld)
Kdm TG	Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau
KKA	Katholisches Kirchgemeindearchiv
kr.	Kronen (Währung)
lat.	lateinisch
lb/lib	librum (Pfund)
LexMA	Lexikon des Mittelalters
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
mag. art.	magister artium
MGH	Monumenta Germaniae Historica
mhd.	mittelhochdeutsch
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
MuB	Museum Bischofszell
NF	Neue Folge
Nr./Nrn.	Nummer/Nummern
o. Fol.	ohne Follierung
o. J.	ohne Jahresangabe

o. T.	ohne Tag
Orig.	Original
Ordn.	Ordnung
QFiAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
QTG	Quellen zur Thurgauer Geschichte
QSG	Quellen zur Schweizer Geschichte
r	recto
REC	Regesta episcoporum Constantiensium
resp.	respektive
RG	Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation
rh fl	Florenus Rhenanus (rheinischer Gulden)
RPG	Repertorium Poenitentiarie Germanicum. Verzeichnis der in den Supplikenregistern der Pönitentiarie vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches
RSQ	Repertorium schweizergeschichtlicher Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe Schilling
S.	Seite
s. d.	sine dato
Sign.	Signatur
Sp.	Spalte
SS	Sommersemester
SSRQ TG	Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen Kanton Thurgau
StadtAK	Stadtarchiv Konstanz
StALU	Staatsarchiv des Kantons Luzern
StATG	Staatsarchiv des Kantons Thurgau
StASG	Staatsarchiv des Kantons St. Gallen
StAZG	Staatsarchiv des Kantons Zug
StAZH	Staatsarchiv des Kantons Zürich
StiASG	Stiftsarchiv St. Gallen
SVGB	Schriften des Vereins zur Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
TB	Thurgauer Beiträge zur (vaterländischen) Geschichte
TJb	Thurgauer Jahrbuch
Tom.	Tomus
TRE	Theologische Realenzyklopädie
TUB	Thurgauer Urkundenbuch
u.	und
UBSG	Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen

Urk.	Urkunde
usw.	und so weiter
UTB	Uni-Taschenbücher
v	verso
v. a.	vor allem
verm.	vermutlich
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbereitung
Votr.	Vortrag
WLB	Württembergische Landesbibliothek (in Stuttgart)
WS	Wintersemester
z. B.	zum Beispiel
ZBZ	Zentralbibliothek Zürich
ZGORh	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZHF	Zeitschrift für Historische Forschung
zit./Zit.	zitiert/Zitat
ZUB	Zürcher Urkundenbuch

Autorinnen und Autoren

Ursula Butz, M. A., *1986. 2011 Bachelor in Geschichte und Ethnologie an der Universität Luzern, 2013 Master in Geschichte und Historischen Hilfswissenschaften an der Universität Zürich. 2011 viermonatiges Praktikum im Staatsarchiv Appenzell Ausserrhoden; 2012–2014 Projektleiterin Reorganisation eines Gemeindearchivs und freie wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Kantonsbibliothek Appenzell Ausserrhoden; 2014–2017 Doktorandin im SNF-Projekt «Majestätische Berge? Monarchie, Ideologie und Tourismus im Alpenraum 1760–1910» von Prof. Dr. Jon Mathieu an der Universität Luzern.

Irene Ebnetter, lic. phil., *1965. 1994–2002 Studium der Ur- und Frühgeschichte, Ethnologie und Geologie an der Universität Zürich. 1999–2005 und 2008–2011 wissenschaftliche Mitarbeiterin Kantonsarchäologie St. Gallen; 2005–2006 Kuratorin Archäologie Historisches und Völkerkundemuseum St. Gallen; 2007–2008 wissenschaftliche Mitarbeiterin Kantonsarchäologie Aargau. Seit 2011 Leiterin Sammlungen und Archive Amt für Archäologie des Kantons Thurgau.

Pia Eckhart, Dr. phil., *1981. 2000–2006 Studium der Mittelalterlichen Geschichte, Kunstgeschichte und Historischen Hilfswissenschaften in Bamberg, Rom und Freiburg i. Br.; Promotion 2013. Die Dissertation «Geschichtsbild und Geschichtsschreibung in Konstanz um 1500. Die Chronik des Beatus Widmer» wurde ausgezeichnet mit dem Ralf-Dahrendorf-Preis 2013 der Universität Freiburg und dem Wissenschaftspreis 2014 des Historischen Vereins für die Geschichte des Bodensees. 2007–2010 Stipendiatin im Promotionskolleg des Mittelalterzentrums Freiburg; 2010–2012 Vertretung der Akademischen Ratsstelle Spätmittelalter, der wissenschaftlichen Assistenz am Lehrstuhl für Spätmittelalterliche Geschichte sowie Koordinatorin des Lehrentwicklungsprojekts «Qualitätssicherung Tutorate» in Freiburg. Seit 2012 wissen-

schaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Spätmittelalterliche Geschichte der Universität Freiburg.

Peter Erni, lic. phil., *1968. 1988–1997 Studium der Allgemeinen Geschichte, der Geografie und der Historischen Hilfswissenschaften an der Universität Zürich. Seit 1994 Autor der «Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau»; 1998–2003 Mitarbeiter der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins; 2002–2008 Redaktor der Reihe «Denkmalpflege im Thurgau»; 2003–2005 Redaktor der Reihe «Thurgauer Beiträge zur Geschichte»; 2012–2014 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Staatsarchiv des Kantons Zürich. Autor des Thurgauer Beitrags zur Geschichte 137 (2000): Geschriebene Landschaft. Der Wandel von Kulturlandschaft und Güterstruktur in Basadingen nach dem Schriftgut des Klosters St. Katharinental (14.–18. Jh.).

Frederik Furrer, B. A., *1987. 2008–2013 Studium der Kulturwissenschaft mit Major Geschichte an der Universität Luzern; 2010–2012 studentischer Forschungsmitarbeiter im Forschungsprojekt von Prof. Dr. Lucas Burkart sowie 2011–2012 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Klosterarchiv Einsiedeln. 2013–2016 Masterstudium der Geschichte und Mediävistik an der Universität Zürich mit Anstellungen als Hilfsassistent und Tutor sowie studentischer Mitarbeiter in der Aktenerschliessung des Staatsarchives Zürich.

Rudolf Gamper, Dr. phil., *1949. 1970–1978 Studium der Geschichte, der Germanistik und der Philosophie an der Universität Zürich; Dissertation 1984. 1978–1995 zeitweilig Gymnasiallehrer für Geschichte, daneben Handschriftenbearbeiter in Zürich, St. Gallen, Schaffhausen, Porrentruy, Sarnen, Aarau u. a.; 1995–2014 Bibliothekar der Vadianischen Sammlung St. Gallen; Lehraufträge an den Universitäten Zürich, Konstanz u. a.; Mitbetreuer des Handschriftencensus (www.handschriftencensus.de). Zahlreiche Publikatio-

nen zur Handschriftenkunde, zur Bibliotheksgeschichte sowie zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichtsschreibung in der Schweiz.

Andre Gutmann, Dr. phil., *1975. 1997–2002 Studium der Mittelalterlichen Geschichte, Historischen Hilfswissenschaften und Volkskunde in Freiburg i. Br.; 2008 Promotion mit einer Arbeit zur eidgenössischen Historiografie des Schwabenkriegs 1499; 2008/09 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Abt. Landesgeschichte des Historischen Seminars; 2009/10 Assistent, danach bis Herbst 2013 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte I, ab 2011 zusätzlich mit einem Projekt zur Gründung der Abt. Landesgeschichte in der NS-Zeit. Seit Oktober 2013 Tätigkeit als selbständiger Historiker; Forschungsschwerpunkte: Landesgeschichte des Oberrheingebiets und der Nordschweiz; Adel und Ministerialität im Umfeld der Habsburger (12.–14. Jahrhundert); Urkundenfälschungen; Historiografie des 15. und 16. Jahrhunderts; Wissenschaftsgeschichte des Nationalsozialismus.

Martin Hüebli, *1953. 2005–2007 redaktionelle Mitarbeit an der Burgenkarte der Schweiz; seit 2007 Angestellter der IGA Archäologie Konservierung in Zürich und seit 2010 freier Mitarbeiter beim Amt für Archäologie des Kantons Thurgau; hauptsächlich im Bereich Bauforschung und historische Recherchen tätig mit Schwerpunkt Mittelalter.

Rezia Krauer, lic. phil., *1983. 2004–2010 Studium der Allgemeinen Geschichte, der Historischen Hilfswissenschaften und der deutschen Sprachwissenschaft an der Universität Zürich. Seit 2011 Arbeit am Dissertationsprojekt zum Besitz städtischer Akteure in der Region St. Gallen im 13. und 14. Jahrhundert (betreut durch Prof. Dr. Stefan Sonderegger und Prof. Dr. Simon Teuscher, Universität Zürich). Seit 2008 wissenschaftliche Mitarbeiterin im Stadtarchiv der Orts-

bürgergemeinde St. Gallen, dort seit 2014 als Leiterin der Forschungsstelle Vadianische Sammlung der Ortsbürgergemeinde tätig.

Ernest Menolfi, Dr. phil., *1943. Studium der Geschichte und Anglistik an der Universität Basel; Promotion 1979. Arbeit als Gymnasiallehrer und freischaffender Historiker mit den Forschungsschwerpunkten Sozial- und Wirtschaftsgeschichte in der Frühen Neuzeit sowie Migrationsgeschichte. Verfasser der Ortsgeschichten von Bürglen, Sulgen und Hauptwil; Beiträge zur neuen Kantonsgeschichte St. Gallen, 2003.

Claudia Moddelmog, Dr. phil., *1971. 1992–2000 Studium der Geschichte und der Philosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin; Promotion über mittelalterliche Stiftungen im historischen Wandel 2009. 2000–2009 wissenschaftliche Mitarbeiterin an den Lehrstühlen für Geschichte des Mittelalters und der Landesgeschichte an der HU Berlin. Seit 2010 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Simon Teuscher an der Universität Zürich; Forschungen zum Kloster Königfelden und zu intergenerationaler Güterzirkulation im spätmittelalterlichen Adel.

Dorothee Rippmann, Prof. Dr. phil., Museologin MAS, *1951. 1970–1975 Studium der Geschichte, Schweizer Geschichte mit Mittelalterarchäologie und Ur- und Frühgeschichte in Basel; Assistentin des Kantonsarchäologen in Basel-Stadt; Akademische Mitarbeiterin und Grabungsleiterin im Landesdenkmalamt Baden-Württemberg (Zweigstelle Karlsruhe); Assistentin am Historischen Seminar Basel am Lehrstuhl Prof. Dr. František Graus; Mitverantwortliche für die Neue Kantonsgeschichte von BL (1988–1999); Commissaire d'exposition im Alimenterium, Musée de l'Alimentation und andere Ausstellungsprojekte als freischaffende Historikerin ab 2000. Unterrichtet als Titularprofessorin seit 2004 Geschichte des Mittelal-

ters am Historischen Seminar der UZH; Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten Luzern und Zürich.

Nicole Stadelmann, M. A., *1987. 2007–2014 Studium der Geschichte und Kunstgeschichte an der Universität Zürich. Seit 2012 wissenschaftliche Mitarbeiterin im Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen. Arbeitet an ihrer Dissertation zu «Leben und Überleben in der Krise. (Wirtschaftliche) Handlungsstrategien von Handwerkern und Kaufleuten in St. Gallen im 18. Jahrhundert» (Arbeitstitel, betreut durch Prof. Dr. Stefan Sonderegger, Universität Zürich).

Milena Svec Goetschi, Dr. phil., *1971. Studium der Allgemeinen Geschichte, der Neueren deutschen Literaturwissenschaft und Linguistik an der Universität Zürich; wissenschaftliche Assistenz bei Prof. Dr. Ludwig Schmutge mit Forschungstätigkeit am Archivio Segreto Vaticano in Rom; Assistenz und Projektmitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Claudia Zey. 2002–2015 regelmässig Lehrbeauftragte des Historischen Seminars der Universität Zürich. Promotion November 2012; die Dissertation «Klosterflucht und Bittgang. Apostasie und monastische Mobilität im 15. Jahrhundert» erschien 2015.

Marco Tomaszewski, Dr. phil., *1981. 2002–2008 Studium der Fächer Geschichte und Deutsch an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. und der Universidad de Valencia. 2009–2012 Stipendiat im Graduiertenkolleg «Lern- und Lebensräume im Mittelalter», Universität Freiburg. Promotion 2013 mit einer Dissertation zu Basler Familienbüchern als Medien städtischer Geschichtsschreibung (Publikation in Vorbereitung). Seit 2013 wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Spätmittelalter und Frühe Neuzeit an der Universität Freiburg i. Br.

Johannes Waldschütz, M. A., *1982. Studium der Mittelalterlichen Geschichte, Neueren und Neuesten

Geschichte und Wissenschaftlichen Politik an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br., Auslandsstudium an der University of Iowa. Magisterarbeit 2013 zum Thema «Die oberrheinischen Bischofsstädte Konstanz, Basel und Straßburg zwischen Adel und Königtum im 14. Jahrhundert». Seit 2013 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl Mittelalter I und der Abteilung Landesgeschichte der Universität Freiburg; Promotionsprojekt: «Kauf, Leihe, Tausch und Schenkung als Spiegel sozialer Bindungen? – Gütertransaktionen an südwestdeutsche Reformklöster des 11. und 12. Jahrhunderts.»

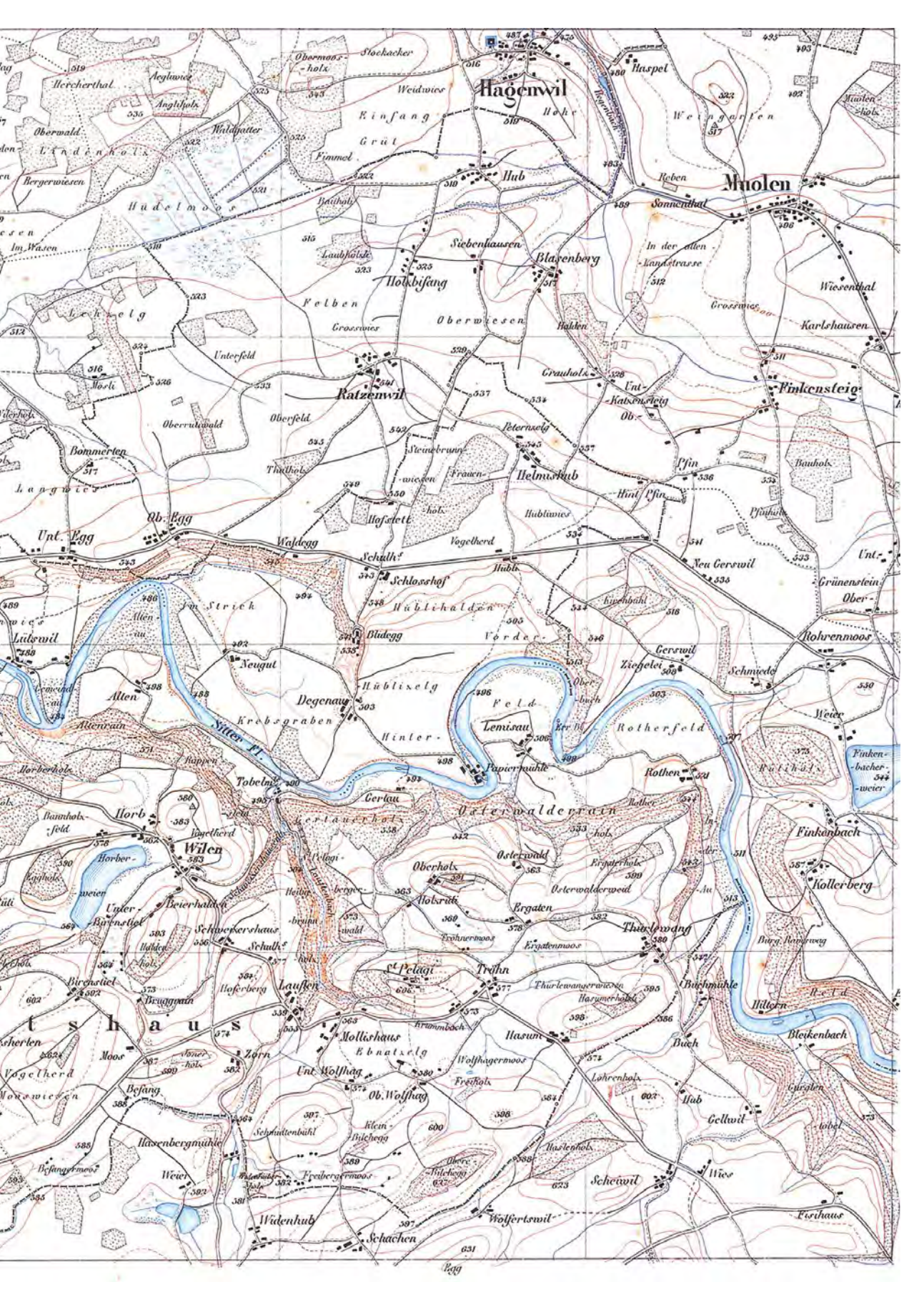
Florence A. Zufferey, M. A., *1988. 2008–2013 Studium der Geschichte, Philosophie, mittellateinischen Sprach- und Literaturwissenschaft und Mediävistik an der Universität Zürich. Master-Abschluss bei PD Dr. Paolo Ostinelli zum Thema «Rechtspraxis und Gerichtsquellen am Hof des Walliser Bischofs Walter Supersaxo in den 1460er-Jahren». Während des Studiums zahlreiche Publikationen im HistorikerInnen-Journal der Universität Zürich zu mittelalterlichen und (kirchen-)rechtlichen Themen. Hilfsassistentin am Mittellateinischen und Historischen Seminar der Universität Zürich. Seit 2013 Dissertation bei den Profs. Scholz und Thier sowie PD Ostinelli zum Thema «Pilgerrecht: Norm und Praxis vom IV. Lateran bis ca. 1500».

Topografische Karte

Das auf der folgenden Doppelseite 378/79 leicht verkleinert reproduzierte Blatt 74 «Bischofszell» der Siegfriedkarte im Massstab 1:25 000 von 1881 soll dem Benutzer des nachfolgenden Namenverzeichnisses helfen, die Ortsnamen in der näheren Umgebung von Bischofszell, speziell auf dem Gebiet der heutigen Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus zu lokalisieren. Die Karte verortet einen Grossteil der im Band genannten kleineren Weiler, Gehöfte und Flurnamen – vom Hummelberg und von Rugglishub im Süden bis Hüttenswil im Norden, von Grünenstein (Gem. Muolen) im Osten bis zu den links der Thur liegenden Bischofszeller Gehöften Katzensteig, Muggensturm, Stich und Winklen im Westen. Der knapp vor Einsetzen der eigentlichen Industrialisierung und noch lange vor dem Bauboom der letzten Jahrzehnte erfasste Bestand an Gebäuden, Strassen und Wegen gibt vor allem einen guten Einblick in den noch weitgehend ursprünglichen Streusiedlungscharakter im Bereich der einst dem St.-Pelagius-Stift gehörenden Gerichtsherrschaft Gottshaus.

Reproduziert mit Bewilligung von swisstopo (BA160207).





Namenregister

Erfasst sind die Orts- und Personennamen im Lauftext und in den Fussnoten, nicht aber jene in den Literatur- oder Quellenangaben. In den prosopografischen Anhängen (S. 72–84 und S. 228–236) sind nur die lemmatisierten Namen erfasst. Im Katalog der erhaltenen Bücher des Jakob Rietmüller (S. 211–217) sind nur die Autorennamen mit einem Asterisk (*) bei der Seitenzahl aufgenommen, wenn sie auch im Lauftext erscheinen.

Ortsnamen

Bei den Ortsnamen sind die abgeleiteten Völkernamen wie Eidgenossen, Schwaben, Rätier, Ungarn usw. nicht aufgenommen worden. Berücksichtigt sind dagegen neben den Flur- und Siedlungsnamen auch die Namen einzelner Gehöfte, Stadtquartiere, Häuser und Strassen.

- Aachen: 32
Allensbach am Untersee: 331
Almsenberg, Weiler bei Amriswil, Gerichtsherrschaft: 340
Alten, Weiler im Gottshaus: 230, 233
Altenklingen, Schloss bei Märstetten TG, Gerichtsherrschaft: 114, 180, 226, 228 f., 232, 267, 286
Altstätten SG: 128
Alzey, Rheinland-Pfalz: 206
Amtenzell *siehe Heiligkreuz*
Andhausen bei Berg TG: 113
Andwil SG: 46
Andwil bei Birwinken TG: 113
Appenzell(erland): 156, 182, 203
Arbon: 138 f., 182, 303, 306
Arlesheim BL: 42
Aspenrüti, Weiler bei Neukirch a. d. Thur TG: 341
Auenhofen, Weiler bei Hefenhofen TG: 130
Augsburg: 198 f.
Aulendorf, Landkreis Ravensburg: 63
- Baden, dt. Markgrafschaft: 196
Baden, Tagsatzungsort, eidg. Grafschaft: 52, 125, 128, 133, 138, 143, 145, 156, 192, 207, 240, 267
Bachtobel bei Boltshausen, Gem. Märstetten TG: 116
Basel, Stadt, Diözese: 17, 38, 48–50, 150, 162, 190, 196, 199 f., 207, 280 f., 286, 291, 334 f., 353
Basler Landschaft: 286
Berg SG: 267
Berg TG: 112 f., 115, 121, 132, 159–164, 167–171
– Friedhof: 163
– Gerichtsherrschaft: 10, 12, 111–132, 136
– Kehlhof [kolhoff]: 170
– Kirche, Kirchengemeinde: 20, 23, 28, 115, 118, 128 f., 149, 163 f., 180, 187
– Schloss (des Gerichtsherrn): 114
Bergerwilen, Weiler bei Berg TG: 20, 120, 169 f.
Bergheim, Elsass: 200
Bern, Stadt, regierender Ort im Thurgau (ab 1712): 138, 144, 206, 208, 220
– Chorherrenstift St. Vinzenz: 33
Beromünster, Chorherrenstift St. Michael: 33, 39
Birnstiel, Weiler im Gottshaus: 138, 274 f.
Birwinken TG: 113, 126, 129
Bischofsberg, Anhöhe bei Bischofszell: 289, 342
Bischofszell [Zell, Episcopi Cella]: *oft (vgl. auch Gloggershaus, Hackborn, Katzensteig, Moosburg, Muggensturm, Schorhauser Weiher, Stich, Tannen, Wintersau, Zell)*
– Allerheiligenkapelle: 154
– Beinhauskapelle: 163, 175, 179, 302
– Bleiche: 150 f.
– Brücken:
– Sitterbrücke: 151, 254, 306, 344, 350 f.
– Thurbrücke: 294, 306
– Burg *siehe Schloss*
– Elendenherberge in der Vorstadt: 344–346
– Friedhof, Kirchhof: 156, 159, 175, 303, 325 f.
– Häuser und Freihöfe:
– Anwilerscher Freihof: 305
– Badestube in der Vorstadt: 344
– Blarerhof, Blarerscher Freihof: 289 f., 295, 297, 300, 305, 307
– Bürgerhof: 289 f., 295, 298 f., 305, 397 (*vgl. auch Heiliggeistspital*)
– Bürklerscher Freihof: 296, 298 f., 305
– Chorherrenhäuser, Stiftshäuser: 32 f., 290, 293 f., 301
– Freihof der Herren von Heidelberg: 305
– Grüner Hof: 304
– Haus zum Schwert: 302
– Haus zum Zorn: 296
– Haus zur Sonne: 252
– Helmsdorfscher Freihof: 289 f., 296, 298, 305 f.
– Korn- und Zeughaus: 301 f.
– Pfarrhaus, -hof; kath., ehem. Kapitelhaus: 298, 305 f.
– Rathaus: 289
– Schenkenhof: 293, 304
– Schulhäuser, Schule: 13, 179, 309–327
– Heiliggeistspital, Spital: 9, 13, 139, 144 f., 150 f., 174–176, 179, 187, 227, 252, 271 f., 279 f., 282, 285–287, 293, 299 f., 304, 306 f., 312, 337–355

- Hofbezirk bzw. Unterstadt: 32, 289, 294, 296, 303, 307 f.
- Kirche (St. Pelagii), Pfarrkirche, Stiftskirche (als Gebäude): 11, 60, 139, 155, 163, 172, 175, 179, 181, 290, 302, 307, 322, 324 f., 347
- Kollegiatstift (St. Pelagii): *oft*
- Kornspeicher des Stifts, auch «reffenthal» gen.: 34, 244
- Markt, Marktstadt: 150, 155, 278, 289 f., 294, 296, 301, 307
- Michaelskapelle *siehe Beinhauskapelle*
- Muttergotteskapelle: 302
- Pelagiusstift: *oft*
- Pfarrkirche *siehe Kirche*
- Sakristei der Stiftskirche: 44, 177, 182
- Schloss bzw. Burg mit «Schwarzem Turm»: 140, 150, 221, 223, 231, 234, 236, 238, 243, 246, 248, 278, 289, 291–293, 303, 307
- Schuldenturm *siehe Türme, innerstädtische*
- Sondersiechenhaus an der Sitterbrücke: 151, 344, 346, 350 f.
- Stadtmauern: 13, 139, 289–308
- Stiftskirche *siehe Kirche*
- Stiegen oder Staigen: 293
- Strassen, Gassen und Plätze:
 - Gerbergasse: 290, 300–303, 308
 - Hirschenplatz: 289, 325
 - Hofplatz: 290, 296–298, 304, 306 f., 308
 - Kirchgasse: 194, 290, 293, 296, 298 f., 324
 - Kirchhof *siehe Friedhof*
 - Kirchweg: 326
 - Marktgasse: 290, 295, 298 f., 306–308
 - Neugasse: 290, 302
 - Schlosspark: 290
 - Schottengasse: 290, 295–298, 304, 307–309, 325–327
 - Stadelgasse: 301 f., 308
 - Tuchgasse: 289 f., 296
- Tore und Türme an der Stadtmauer: 13, 150, 293–295
 - Eckturm Nordost: 301
 - Eckturm Nordwest: 295
 - Gitzitörl: 302
 - Grabentor: 156, 301, 353
 - Obertor: 151, 190, 301 f.
 - Untertor: 293 f., 296, 301, 306
 - Verlorenes Loch: 293, 298
 - Zeitglockenturm (auch: Bogenturm): 150, 290, 294 f., 307
- Türme, innerstädtische: 296
 - Kirchturm (auch: Wendelstein): 47, 156, 182, 302
 - Schuldenturm: 196
 - Vorstadt: 150, 155, 182, 200, 290, 294, 296, 300–304, 308, 344
 - Wendelstein *siehe Kirchturm*
 - Ziegelhof, Ziegelhütte: 150 f., 301
- Blidegg bei Sitterdorf: 46, 233
- Böblingen bei Stuttgart: 202
- Bodensee: 26, 54, 257 f.
- Bologna: 48
- Bommer Weiher, Gem. Kemmental TG: 271, 287
- Bottighofen TG: 13, 70 f., 257–260, 262–266, 268, 270
- Braiten Hard *siehe Hard*
- Bregenz: 332
- Breisach, Südbaden: 196
- Breite, Siedlung im Gottshaus: 221
- Bremgarten AG: 125
- Brettenwil, abgegangene Siedlung im Gottshaus: 273 f.
- Brettenwiler Weiher *siehe Horbacher Weiher*
- Brugg AG: 311, 330, 333
- Buch, Happerswil-Buch bei Birwinken TG: 71
- Bülach ZH: 42
- Bürglen TG: 35, 115, 162 f., 303 f.
 - Gerichtsherrschaft: 115, 117
 - Kapelle, Kirche, Pfarrgemeinde: 23, 28, 149, 154 f., 171, 187
- Bussnang TG: 168

- Chorherrenweiher *siehe Stiftsweiher*
- Chur, Stadt, Diözese: 38, 48 f., 200
- Cilschlacht *siehe Zihlschlacht*
- Colmar, Elsass: 197

- Deutschland, Reich, heiliges römisches Reich deutscher Nation: 19, 95 f., 103, 109 f., 115, 195, 201, 207, 271
(vgl. auch *Germania*)
- Deutschschweiz: 239
- Diessenhofen: 299, 350
- Diet[e]wis, Flurname, Gem. Bottighofen TG: 270
- Dollnstein, Landkreis Eichstätt: 130
- Donau: 54
- Donzhausen bei Bürglen TG: 113
- Dotnacht, Gem. Kemmental TG: 113
- Dussnang TG: 169

- Eberswil, Weiler im Gottshaus: 138, 223, 230, 234
- Eggen, Vogtei: 70, 257, 263, 268, 270
- Ehingen bei Ulm: 310, 328
- Ehstegen, Ortsteil von Erlen TG: 20
- Eichstätt, Hochstift: 113, 123, 130
- Eidgenossenschaft: 26, 70, 93, 96, 99, 112, 130, 156, 187,

- 195, 197, 206, 208, 220, 348 (vgl. auch *Helvetia*)
 Elsass: 38, 185, 190, 195, 206, 350
 Embrach ZH, Chorherrenstift St. Peter: 33
 Englishofen bei Erlen TG: 341
 Ensisheim, Elsass: 185, 190
 Eppishausen bei Erlen TG: 159 f.
 Erfurt: 48
 Esslingen (am Neckar): 174
 Ettenheimmünster: 63
 Europa: 13, 167
 Felben TG: 154
 Feldkirch: 49, 51
 Feldsiechenacker, Flurname bei Bischofszell: 344
 Frankfurt am Main: 207
 Frankrüti, Hof bei Berg SG: 267
 Frauenfeld: 7, 9, 11, 90, 164, 171, 190, 235, 292, 306
 – Landvogtei, Landgericht, Oberamt: 11, 70, 122, 138,
 141 f., 144 f., 163, 235, 240, 265
 – Landvogteischloss: 292
 – Tagsatzung: 20, 141
 Freiburg i. Br.: 48, 190, 318
 Freiburg i. Üe.: 138, 144, 240
 Freihirten, Gerichtsherrschaft und Weiler bei Hauptwil: 140,
 144, 274, 284, 288, 313
 Friesland: 275
 Fürstenland (äbtische St. Galler Landschaft): 285
 Füssen im Allgäu: 311, 319
- Germania (lat. Bezeichnung für Deutschland): 91, 100, 106–109
 Gertau, Weiler im Gottshaus: 248
 Girsberg, Schloss bei Kreuzlingen: 130
 Glarus (eidg. Ort): 112 f., 117 f., 121 f., 144, 156, 158, 317
 Gloggershaus [Gloggerhus], Gehöft bei Bischofszell: 252
 Gossau SG: 276, 287
 Gottlieben TG, bischöflicher Sitz: 114, 303
 Gottshaus TG: 13, 18, 20, 133, 137, 187, 271–273, 277, 286,
 288, 312, 344 (vgl. auch *Alten, Birnstiel, Breite, Eberswil,
 Gertau, Hasum, Horb, Horbach, Lemisau, Oberholz, Oster-
 wald, Rappenstein, Reuti, Rothen, Rugglishub, St. Pelagi-
 berg, Stocken, Störshirten, Türlawang, Wengi, Wilen, Wolf-
 hag* sowie *Gwandweiher, Horbacher Weiher, Horber Weiher,
 Rütiweiher*)
 – Niedergerichtsgemeinde: 12, 19 f., 133, 135–147, 219–
 250, 255 f., 282
 Gronnenstein, verm. Weiler Grünenstein bei Muolen SG:
 244
 Grosser Weiher *siehe Horber Weiher*
 Guggenbühel, Flurname bei Berg: 170
- Guntershausen [Gundetzhus], Weiler bei Birwinken TG: 160
 Gutbertshausen, Weiler bei Götighofen, Gem. Sulgen TG: 113
 Güttingen TG: 71
 Gwandweiher, Gottshaus: 140, 272–275, 278, 284
- Hackborn, Weiler links der Thur bei Bischofszell: 50
 Hard (Ober-Hard), Weiler bei Weerswilen, Gem. Berg TG: 113,
 168–171 (vgl. auch unter den Personennamen *Amhard und
 Imhard*)
 Hasum, Weiler im Gottshaus: 313
 Hauptwil (-Gottshaus) TG: 46, 135, 138, 140, 144 f., 271,
 274 f., 280, 283 f., 286–288 (vgl. auch *Freihirten, Gotts-
 haus, Hummelberg, Rugglishub, Schlatt*)
 Hauptwiler Weiher: 272, 275, 279, 280, 282, 284
 Hausen, Mühle, Niederbüren SG: 283
 Hefenhofen TG: 130
 Heidelberg, Freisitz bei Hohentannen TG: 70
 Heiligkreuz [Amtenzell] bei Wuppenau TG: 341
 Heitersheim bei Breisach (Baden): 196
 Helvetia (lat. für: Eidgenossenschaft): 91, 100, 106
 Herisau: 339
 Hiltzingen bei Singen: 331
 Hohentannen TG: 50, 139, 188, 191, 348
 Hoptwill, Konstanzer Lehenshof *siehe Hauptwil*
 Horb, Weiler im Gottshaus: 20, 138, 221, 230, 233, 274,
 283
 Horbach, Gewässer im Gottshaus: 272, 274 f.
 Horbach, Siedlung im Gottshaus: 273, 275, 284
 Horbacher Weiher, Gottshaus: 272–274, 284, 286
 Horber Weiher (auch: Grosser Weiher), Gottshaus: 272, 274,
 276 f. 282 f.
 Horburg-Reichenweiher, elsässische Herrschaft: 197
 Horn TG: 139
 Hummelberg, Flurname, Hauptwil: 275, 282
 Hüttenswil, Weiler bei Hohentannen TG: 49 f.
 Hüttlingen TG: 136
 Hüttwilen TG: 272, 278
- Illhart bei Wigoltingen TG: 228, 230
 Innerschweiz: 47, 53, 68, 89, 93 f., 112 f., 120 f., 128, 145,
 201
 Isny im Allgäu: 201, 208
 Ittingen, Kartause bei Warth-Weiningen TG: 168, 227, 272,
 278 f., 283, 287, 350
- Jena (Thüringen): 209
 Jerusalem: 23, 28
 Judea: 23

- Kalocsa-Bács, Bistum in Ungarn: 63
- Kappel ZH (Schlachtort 1531): 47, 177, 182, 184 f., 188, 192 f., 201
- Katzensteig, Bischofszeller Gehöft auf dem linksseitigen Thurufer: 139, 190, 313
- Kefikon TG/ZH: 46
- Kehlhof, Ortsteil von Berg TG: 113
- Kempton im Allgäu: 112, 114–116, 201
- Kleiner Weiher bei Rüti im Gottshaus: 274, 278, 281, 286
- Klingenberg, Schloss bei Homburg TG: 172
- Köln: 94
- Konstanz, Stadt, Bistum, Bischofssitz: *oft (vgl. auch Petershausen)*
- bischöflicher Hof, bischöfliche Kurie: 43, 48 f., 55, 58 f., 63
 - bischöfliches Hofgericht: 138 f., 145
 - bischöfliches Offizialat: 43, 54, 58, 60, 130
 - Domstift, Domkapitel, Domherrenkurie: 32, 35, 38, 53, 57–60, 63, 67–71, 88, 113, 123, 150, 156, 159, 190, 192, 291, 297, 304, 309
 - Häuser und Höfe:
 - Domdekanei (Gerichtsgasse 9): 68
 - Domherrenhof am Kreuzgang: 58
 - Domherrenhof an der Domschule: 68
 - Domsängerei (Gerichtsgasse 5): 68
 - Erasmuspründhaus: 70
 - Haus zum Dreyfuss (Brückengasse 11): 61–64
 - Haus zum Regenbogen (Inselgasse 18): 48, 61
 - Haus zum Riesen (Brückengasse 11): 53 f., 59–67, 71 f.
 - Haus zum Rosteisen (Brückengasse 11a): 61, 63
 - Haus zum Schwarzen Hirschhorn (Johanngasse 1 und 1a): 61
 - Haus zur Krone (Rheingasse 11): 11, 53–60, 64 f.
 - Haus zur Kunkel (Münsterplatz 5): 57
 - Hofstatt des Klosters Zofingen: 61
 - Salemer Klosterhof: 54
 - Jesuitenkirche: 68
 - Kollegiatstift St. Johann: 33, 35, 38, 45, 48, 51, 53, 56–58, 69 f.
 - Kollegiatstift St. Stephan: 33, 35, 45, 48, 50 f., 53, 57 f., 63, 69 f., 175, 182 f., 323
 - Münster: 64, 69 f.
 - Münsterbezirk: 67
 - Niederburg: 54, 61, 64 f.
 - Paradies: 54, 67 f.
 - Rheinbrücke: 55 f.
 - Spital: 69 f., 287, 338
 - Strassen, Gassen und Plätze:
 - Brückengasse (auch: Tümpfel): 60 f., 64
 - Gerichtsgasse: 68
 - Inselgasse: 64
 - Konradigasse: 70
 - Münsterplatz: 57
 - Rheingasse: 48, 55
 - Rindermarkt: 60
 - Schottengasse: 68
 - (am) Tümpfel *siehe Brückengasse*
 - Wessenbergstrasse: 63
- Kressibuch, Weiler bei Hefenhofen TG: 341
- Kreuzlingen: 130, 171
- Kloster: 270, 272
- Krombach, Gewässer bei Oberholz im Gottshaus: 281
- Krummbach, Weiler bei Opfershofen, Gem. Bürglen TG: 113
- Kurzrickenbach TG: 268, 270
- Kyburg, zürcherische Grafschaft: 183 f.
- Lamperswil, Dorf in der Gem. Wigoltingen TG: 267
- Landeck, Burg bei Lütisburg SG: 38
- Laneburg (verm. Mittelhessen): 332
- Lausanne: 159
- Lemisau, Weiler im Gottshaus: 138, 225
- Lengwiler Weiher, Gem. Lengwil TG: 271
- Leutswil, Gem. Sitterdorf TG: 233
- Leventina: 167
- Limmat: 199
- Limmatstadt *siehe Zürich*
- Lindau: 201 f., 208, 276
- Loch, Hof, Gem. Waldkirch SG: 287
- Lochweiher, Gem. Waldkirch SG: 282, 285
- Lothringen: 311
- Lütisburg SG: 38
- Luzern [Lucerna]: 47, 51, 87, 89, 100, 103, 112 f., 117 f., 121, 133, 135, 141, 144, 146, 240
- Chorherrenstift St. Leodegar: 33, 38
 - Sitz des apostolischen Nuntius: 88, 93 f., 98 f.
- Mailand: 51, 93, 252
- Mainau, Deutschordenskommende: 54, 59
- Mainz [Moguntina/Maguntina], Kirchenprovinz, Metropolitanansitz: 47, 52, 94, 96, 98, 100, 103, 108, 110
- Malerhof, Stiftungsgut in Hohentannen TG: 191
- Mammertshofen, Schloss bei Roggwil TG: 292
- Marchtal, Prämonstratenserstift: 54
- Marseille: 248
- Märstetten TG: 228, 230
- Mattwil bei Birwinken TG: 113

Mauren bei Berg TG: 113, 126, 170 f.
 Meersburg: 281, 293, 342
 Memmingen: 37, 201
 Mettendorf in Niederbayern: 52
 Mitteleuropa: 227
 Moos [Mös], alter Flurname bei Berg TG: 169
 Moos, Weiler bei Hefenhofen TG: 130
 Moosburg, abgegangenes Bischofszeller Gehöft auf dem
 linksseitigen Thurufer: 139
 Mörsnheim, Landkreis Eichstätt: 130
 Muggensturm, Bischofszeller Gehöft auf dem linksseitigen
 Thurufer: 139
 Münsterlingen, Kloster: 54, 120, 259, 270
 Muri AG: 125

Näfels GL: 38, 158
 Nancy: 311
 Neukirch a. d. Th. TG: 149, 166, 180, 341
 Neunforn TG: 136
 Neunkirch SH: 303
 Nidwalden: 47
 Niedermühle, Niederbüren SG: 283
 Niederwasser SZ: 39
 Niederwiler Weiher, südwestlich von Hauptwil: 275, 282
 Nordostschweiz: 260, 323
 Nürtingen bei Stuttgart: 319, 331, 334

Oberboltshausen *siehe Bachtobel*
 Oberbüren SG: 186
 Oberholz, Gehöft im Gottshaus: 248 f.
 Obermauren *siehe Mauren*
 Oberriedt, Gem. Sulgen TG: 113
 Oberthurgau: 201–203
 Oberwil BL: 281
 Obwalden: 46 f.
 Opfershofen bei Bürglen TG: 170
 Osterwald, Waldgebiet bei der gleichnamigen Siedlung
 im Gottshaus: 227
 Ostschweiz: 13, 47, 154, 169, 179, 203, 207 f., 258, 289
 Ottenberg, Hügelzug bei Weinfeldern: 113, 118, 169

Passau, Bistum: 52
 Pavia: 49
 Petershausen bei Konstanz, Kloster: 54, 61 f., 184
 Pfalz: 206, 350
 Pfeffingen BL: 42
 Pfullendorf, Landkreis Sigmaringen: 38
 Pfyng TG: 113

Radolfzell: 49 f., 190
 Rafz ZH: 318
 Ramschwag *siehe Salomon*
 Rappenstein, abgegangene Siedlung im Gottshaus: 245
 Rappoltsweiler, Elsass: 206
 Ravensburg: 201, 293
 Reich deutscher Nation, heiliges römisches *siehe Deutschland*
 Reichenau, Abtei: 15 f., 27, 38, 54
 Reichenweier [Riquewih], Elsass: 195–200, 206, 208,
 210, 217
 Reuti [Rüti, Rütli], Weiler im Gottshaus: 138, 221, 223, 227,
 248, 274, 286
 Rheinfelden, Chorherrenstift St. Martin: 33, 39
 Rheintal (St. Galler): 156, 203, 207 f.
 Riet, Gem. Neftenbach ZH: 71
 Rikenbach (vermutlich Rickenbach TG): 59
 Roggwil TG: 42
 Rom: 11, 19, 22 f., 27, 31, 38 f., 48 f., 101
 – päpstliche Kurie: 38, 40, 42, 48 f., 87, 92, 97 f., 99, 105,
 109, 190, 341
 – Santa Maria Maggiore: 102, 105
 Rorschach: 130, 232
 Rothen, Weiler im Gottshaus: 246
 Rugglishub [Rugglishueb], Weiler bei Hauptwil
 (ehem. Gottshaus): 138, 221, 231
 Rüt[h]i im Gottshaus *siehe Reuti*
 Rütwiweiher, Gottshaus: 272, 274–276, 281 f.

Saint-Hippolyte, Elsass: 311
 Salem, Zisterzienserkloster: 54, 57
 St. Blasien, Benediktinerkloster: 54
 St. Gallen: 15 f., 18, 26–28, 159, 184, 279
 – (Fürst-) Abtei: 15 f., 25, 112, 130, 135 f., 145, 188,
 220, 285 f., 303, 339, 343
 – Heiliggeistspital: 227, 261, 338
 – St. Katharinen, Frauenkloster: 266 f.
 – Stadt: 39, 46, 49, 112, 114 f., 117, 124 f., 130, 135 f.,
 138, 182, 195, 201, 203, 205, 207–211, 276
 – Stadtkirche St. Laurenzen: 159
 St. Galler Rheintal *siehe Rheintal*
 St. Katharinental, Dominikanerinnenkloster bei Diessenhofen:
 154
 St. Pelagiberg, Weiler und Kapelle im Gottshaus: 137, 232,
 236, 245
 Sargans SG: 48
 Schaffhausen: 43, 126, 166, 208, 307
 – Kloster Allerheiligen: 54
 Schlatt, Weiler bei Hauptwil TG: 283 f.

Schleithem SH: 116
 Schönenberg TG: 225
 Schönenwerd, Chorherrenstift St. Leodegar: 33
 Schorhauser Weiher (abgegangen), südwestlich der Stadt
 Bischofszell: 271, 279 f., 280, 282, 286, 349 f., 352
 Schussenried, Landkreis Biberach, Prämonstratenserabtei: 42
 Schwarzwald: 54
 Schweiz: 10, 37, 93, 100, 103, 150, 158, 173, 239, 247, 285
 Schweizerholz, ehem. Ortsgem. bei Bischofszell: 50
 Schwyz [Switia]: 47, 51, 87, 103, 112 f., 117 f., 144 f.
 Selischwil *siehe Neukirch a. d. Th.*
 Sennheim [Cernay], Elsass: 38
 Siena: 49
 Simmerberg im Allgäu: 319 f., 334
 Sitter (Fluss): 22, 53, 233, 254, 289
 Sitterdorf TG: 23, 46, 335
 Solothurn: 47, 138, 144, 312
 – Chorherrenstift St. Ursus: 33, 39, 47
 Sommeri TG: 341
 Sornbach (auch: Wildbach), Gewässer bei Hauptwil: 283 f.
 Sorntal, Mühle, später Spinnerei, Niederbüren SG: 283, 288
 Stain im Allgäu: 332
 Stammheim ZH: 283
 Stein am Rhein: 135, 207, 319
 Stich, Bischofszeller Gehöft auf dem linksseitigen Thurrufer:
 139
 Stiftsweiher (auch: Chorherrenweiher) im Gottshaus: 13,
 271–275, 277, 279, 282–286, 288 (*vgl. auch Horber Weiher,*
 Rütiweiher, Horbacher Weiher, Gwandweiher)
 Stocken, Weiler im Gottshaus, heute Stadt Bischofszell: 138,
 230, 234 f., 249 f.
 Störshirten, Weiler im Gottshaus: 244, 274 f.
 Strassburg: 318,
 Süddeutschland: 47, 195, 202, 234
 Sulgen TG: 10, 113, 156, 159–163, 165–168, 170, 187, 317,
 341
 – Friedhof: 156
 – Kirche, Pfarrgemeinde: 20, 23 f., 28 f., 38, 115, 118, 128,
 149, 154, 158–168, 180, 187, 190, 206, 317
 Tannegg, Gem. Fischingen: 303
 Tannen, Weiler bei Bischofszell: 252
 Thur (Fluss): 22, 53, 166, 180, 289
 Thurgau: *oft*
 – Landgrafschaft, gemeine Herrschaft: 10, 112, 133,
 135–138, 156, 178, 219 f., 240, 273
 – Landvogtei, Landgericht, Oberamt
 siehe Frauenfeld
 Tobel TG, Komturei: 168, 227
 Toggenburg: 38, 156, 254
 Trier: 17
 Tübingen: 57, 318
 Türlewang, Weiler im Gottshaus: 138, 244
 Ulm: 16, 318, 320, 333
 Ungarn: 63
 Unterengadin: 242
 Untermauren *siehe Mauren*
 Unterwalden [Subsilvania]: 51, 87, 100, 103, 112 f., 117 f., 144 f.
 Uri [Urania]: 19, 47, 51, 87, 100, 103, 112 f., 117 f., 126, 144 f.
 Ursel bei Frankfurt am Main: 207
 Uznach SG: 169
 Villmergen AG (Schlachtort 1656): 112, 122
 Vorderherthen *siehe Störshirten*
 Waldkirch SG: 188, 194, 282, 288
 Wartegg, Schloss bei Rorschach: 130
 Weiheracker, Flurname im Gottshaus: 273
 Weiherhalde, Flurname im Gottshaus: 273
 Weiherwis, Flurname im Gottshaus: 273
 Weinfeldern [Winfelten]: 39, 113, 116, 171, 183
 Wellenberg, Schloss und Gerichtsherrschaft bei
 Felben-Wellhausen TG: 136
 Wengi, abgegangener Kehlhof im Gottshaus: 344
 Widmerholz, Flurname bei Berg: 170
 Wigoltingen TG: 228, 230
 Wien: 63
 – Wiener Konkordat von 1447/48: 19, 41, 87 f., 94–97, 99,
 106
 Wil SG: 38, 130, 180, 183, 191, 271, 276, 285, 349
 Wildbach *siehe Sornbach*
 Wilen [Wylen], Dorf im Gottshaus: 138, 231, 234, 243,
 248
 Winklen, Bischofszeller Gehöft auf dem linksseitigen Thurrufer:
 313
 Wintersau, abgegangener Hof bei Bischofszell: 341
 Winterthur: 203, 252, 307
 Wittenberg, Sachsen-Anhalt: 196
 Wolfenbüttel: 63
 Wolfhag, Weiler im Gottshaus: 19, 138, 229, 244, 248 f.
 Wolfsberg, Gem. Pfaffenhofen bei München: 332
 Worms, Rheinland-Pfalz: 206
 Wuppenau TG: 281
 Württemberg: 197–199
 Württemberg-Mömpelgard, Fürstentum: 197

Zell (alter Name für Bischofszell): 22 f., 181
Zihlschlacht: 23, 46, 162, 341
Zofingen: 61
– Stift St. Mauritius: 33, 38 f.
Zuckenriet SG: 297, 339, 348
Zug [Tugium]: 51, 87, 100, 103, 112 f., 117 f., 144, 184
Zürich: 19, 38, 51, 92, 112 f., 117 f., 120, 122, 125–128,
130 f., 134–136, 141–145, 154, 157, 176 f., 180, 183–185,
187–189, 191–193, 195, 198–200, 202, 205–208, 252,
307, 318–321, 335 f.
– Chorherrenstift St. Felix und Regula: 33, 36, 38 f.
Zurzach AG: 125
– Chorherrenstift St. Verena: 38, 58
Zwiefalten, Kloster: 112, 130

Personennamen

Bei den Personennamen sind nur historische Namen des 8. bis 18. Jahrhunderts erfasst, also keine Namen der modernen Forschung, keine mythologischen oder biblischen Namen, keine Namen von Heiligen oder von Kirchenvätern. Wo bekannt, sind die Lebensdaten (in Klammern nach dem Namen) genannt, bei den weltlichen und geistlichen Amtsträgern in der Landgrafschaft Thurgau und im Bistum Konstanz die Amtszeiten (ohne Klammer hinter der Amtsbezeichnung), sonst das Jahr oder der Zeitraum der urkundlichen Erwähnung (in Klammern hinter der Lokalisierung nach einen € für «urkundlich erwähnt»). Wo nicht ausdrücklich eine andere Denomination angegeben wird, bezieht sich der Begriff «Stift» stets auf das Kollegiatstift St. Pelagii in Bischofszell. Begriffe wie Stiftsamtmann oder Stiftskanoniker geben deshalb sowohl die Funktion als auch die geografische Denomination an.

Achermann, Johann Jakob, Landvogt im Thurgau 1708–1710: 145
Ackerin von Petershausen, verm. Witwe des Konrad Bruggner (€ 1371): 62, 72
Adlikon, von, ritteradliges Geschlecht, Bischofszell: 304 f.
Adlikon, Ludwig von, Stiftskanoniker ab 1467, Kustos 1485–1502: 37 f.
Alber, Familie in Konstanz (€ um 1500): 48
Alber, Johannes [Hans] Stiftskanoniker, ab 1529 evang. (€ 1514–1564): 50–52, 190 f., 194
Alber, Pelagius, Stiftskanoniker 1508–1516: 48–50
Alber, Ulrich jun., Warter auf eine Stiftspründe (€ 1496): 40, 48–50
Alber, Ulrich sen., Notar und Prokurator 1490–1517: 48 f., 52
Alexander III., Papst 1159–1181: 41
Alexander IV., Papst 1492–1503: 49
Allensbach, Anna Maria, Gerichtsangehörige im Gottshaus (€ 1755): 233
Allenspach, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1613–1765): 268, 270
Almenspach, Johann [Hans], evang. Pfarrer in Bischofszell 1566–1570: 205, 207
Altenklingen, Hans von, Vogt herr zu Berg (€ 1506): 163
Alterswilen [Altschwiler], Hans [Johann], Kaplan an St. Stephan in Konstanz (€ 1437): 323
Altnau, Konrad von, Stiftskanoniker (€ 1311): 55
Amfeld [Amveld], Johannes, Bischofszeller Spitalpfündner (€ 1442): 342

Amhard [am Hard], Werli, Jahrzeitstifter in Berg (€ vor 1490): 168
Amhard [am Hard], Gret, Jahrzeitstifterin in Berg (€ vor 1490): 169
Amhof [am Hof], Gebhard, Stiftskanoniker und Kustos (€ 1475–1482): 38, 69, 84, 312 f.
Amhof [am Hof], Heinrich, Stiftskanoniker (€ 1477): 84
Amstein, Christoph (1680–1674), Stadtmann von Bischofszell: 251
Amveld *siehe Amfeld*
Am/im Walde, Johann *siehe Walde, Johann am/im*
Anderegge [an der Egge], Konrad, Konstanzer Bürger (€ 1324): 71
Andreas Colocensis *siehe Benzi, Andrea dei*
Andreas von Österreich *siehe Österreich*
Andreichen, Georg, Schulmeister in Bischofszell 1598–1606: 332
Anhorn, Daniel, evang. Pfarrer in Sulgen 1623–1635: 167
Anna, Mutter von «Bruder» Konrad im Ottenberg (€ vor 1490): 169
Anshelm, Hans, Bischofszeller Bürger (€ 1442): 341 f., 344, 348
Anshelm, Ulrich, Stiftskanoniker (€ 1461–1491): 42, 49
Anshelm, Vitus, Warter auf eine Chorherrenpfünde (€ 1500): 42, 49
Anwil, von, Freiherren-Familie in Bischofszell: 304 f.
Anwil, Fritz Jakob von, Obervogt von Bischofszell 1508–1524: 165, 180, 182, 186
Anwil, Hans von, Jahrzeitstifter (€ 1460): 172
Apotheker [Appentegger], Jakob, Warter auf eine Stiftspründe (€ 1400): 84
Äppli[n], Johannes, Schulmeister in Bischofszell (€ 1430–1433): 323, 328
Attenhofer, Peter, Wirt zur Sonne in Baden (€ 1565): 52
Audoinus, Bischof von Konstanz (vor 736): 29
Augsburger, Johann der Ältere, Konstanzer Bürger (€ um 1300): 56–58
Augsburger, Johann der Jüngere, Konstanzer Bürger (€ um 1300–1313): 55 f.
Azzo, Stiftskanoniker und Magister (€ 1275, 1277): 84
Baley [Boley], Michael, Schulmeister in Bischofszell (€ 1636–1639): 332
Bär, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1711–1765): 268, 270
Bartholome «im Rothen», Waisenvogt (€ 1711): 246

- Bärtschi, Adrian und Jakob, Brüder, Mündel im Gottshaus (€ 1608): 244
- Bärtschi, Bartholome, Bürge, Störshirten (€ 1608): 245
- Baumann, Johann[es], Uhrmacher in Stocken (€ 1776, 1791): 230, 236, 249 f.
- Baumann, Sebastian (bzw. dessen Witwe) aus Eberswil (€ 1797): 234
- Baumann, Susanna, Tochter des Uhrmachers aus Stocken (€ 1784): 231
- Baumann, Zacharias, Uhrmacher in Stocken (€ 1776): 249
- Baumgarter, Schulmeister in Bischofszell (€ 1609): 332
- Beltz, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1690/94): 268
- Benn, Michael, Schulmeister in Bischofszell (€ 1640[?]): 332
- Benz, Jakob, Schulmeister in Bischofszell (€ 1651–1653): 332
- Benzi, Andrea dei (~1360–1437), Bischof von Kalocsa-Bács: 63
- Beroldingen, Sebastian Ludwig von, Obervogt von Bischofszell (€ 1688): 140
- Beron, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1765): 270
- Berthold († 917), Graf: 22
- Berthold, Schulmeister in Bischofszell (€ 1276, 1317; evtl. 2 Personen gleichen Namens): 328
- Beutter, Maria Veronika, Konstanzer Bürgerin (€ 1718): 79
- Bibliander [Buchmann], Theodor (1506–1564), evang. Theologe aus Bischofszell: 214*, 216*, 310, 318
- Biedermann, Emerentia (1697–1732), Erblasserin in Bischofszell: 252 f., 256
- Bilgeri, Hugo, Jahrzeitstifter in Bischofszell (€ 1478): 173, 312, 346 f.
- Bilgeri [Peregrinus], Michael, Schulmeister in Bischofszell (€ 1607): 332
- Binder, Johann [Vater], Notar in Konstanz (14. Jh.): 43
- Binder, Johannes [Sohn], Notar 1373–1414, Stiftskanoniker 1417–1425: 43
- Birenstihl, Jakob [Brod, Jacob (?)], Gerichtsangehöriger im Gottshaus (€ 1759): 235
- Birenstil, Anna Maria, Oberholz im Gottshaus (€ 1760): 249
- Birkenberger, Lukas, Konstanzer Bürger (€ 1886): 81
- Bischofszell [Überlingen], Konrad von, Magister, Stiftskanoniker (€ 1311,): 53–60, 69, 84
- Blarer, Adelheid [Adelhaid], St. Galler Tuchhändler-Gattin (€ ~1400): 45
- Blarer, Albert [Albrecht], Stiftskanoniker (€ 1421/1422): 37, 44 f., 84
- Blarer, Albrecht, St. Galler Tuchhändler (~1400): 45
- Blarer, Ambrosius (1492–1564), Konstanzer Reformator: 181, 184, 190 f., 200–203, 205–207, 318 f.
- Blarer, Diethelm, Stiftskanoniker 1417–1422: 84
- Blarer von Wartensee, Hans Jakob († 1653), Landeshauptmann im Thurgau: 118 f.
- Blarer von Wartensee, Johann Jakob, Stiftspropst 1578–1610: 39, 44 f., 68 f., 71, 181 f., 190, 299
- Blau, Johannes (1637–1694), bischöflicher Offizial: 130
- Bleicher [Blaicker], Jahrzeitstifterfamilie in Bischofszell: 346
- Bleicher, Hermann, Jahrzeitstifter in Bischofszell (€ 1449): 151, 344 f.
- Bleicher [Bleicker/Blaicker], Johannes, Laie in Bischofszell (€ 1422): 44
- Blidegg, von *siehe Ryff, gen. Welter von Blidegg*
- Bollmann, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1613–1765): 268, 270
- Bollmann [Bolman], Heinrich, Lehensnehmer in Bottighofen (€ 1613): 265
- Bollmann, Jakob, «Baumann», Zinser von Stiftsgut in Bottighofen (€ 1765): 270
- Bollmann, Jakob, Lehensträger in Bottighofen (€ 1711): 268
- Bollmann, Johann, «der Bauer», Zinser von Stiftsgut in Bottighofen (€ 1765): 270
- Bollmann [Bolman], Leonhard [Lenhart], Lehensnehmer in Bottighofen (€ 1613): 265
- Bonifaz VIII., Papst 1294–1303: 40
- Bon[h]omini, Giovanni Francesco, apostolischer Nuntius 1579–1581: 52, 93
- Bonstetten, von, ritteradliges Geschlecht: 155
- Bonstetten, Verena von, Jahrzeitstifterin (€ 1434): 172
- Borromäus, Karl (1538–1584), Kardinal 93
- Bosch, Johannes, Notar (€ 1422): 43
- Brandenberg, Franz, Stiftskanoniker 1643–1681: 122
- Brandis, Heinrich (Ill.) von, Bischof von Konstanz 1357–1383: 156, 293, 305, 341, 344
- Breitenlandenber, Albrecht (VIII.) von (€ 1568): 114, 125, 128
- Breitenlandenber, Hermann von, Bischof von Konstanz 1466–1474: 137
- Breitenlandenber *siehe auch Entzburg, Anastasia von*
- Brenner, Claus und Anna, Ehepaar, Jahrzeitstifter in Berg (€ vor 1490): 168, 170 f.
- Brenz, Johannes (1499–1570), dt. Theologe: 198, 213*–215*
- Bridler, David, Stiftsamtmann 1641–1656: 118 f., 123
- Bridler, Hans Heinrich, Ratsherr und Ammann in Bischofszell (€ 1652): 251
- Bridler, Hans Kaspar und Johannes, Brüder, Mündel in Bischofszell (€ 1652): 251
- Bridler, Heinrich, Stiftsamtmann 1556–1597: 32, 243
- Bridler, Hieronymus, Stiftsamtmann 1597–1627: 32, 243
- Bridler, Johann Kaspar, Stiftskanoniker 1607–1637: 32, 115

- Brod, Jacob *siehe Birestihl, Jakob*
- Bruchli, Hans und Margret, Jahrzeitstifter in Berg (Evor 1490): 171
- Bruggner, Johann Wilhelm, Stiftpfarrer 1612–1621: 50, 84
- Bruggner, Konrad, Konstanzer Bürger (€ 1367): 61 f., 72
- Brühlmann, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1711): 268
- Brühweiler, Kaspar, Bischofszeller Spitalpfündner (€ 1538): 343
- Brümsi (von Herblingen), Familie bischöflicher Ministerialen: 114 f.
- Brümsi (von Herblingen), Gebrüder: 111 f., 116–123, 125 f. (vgl. auch: *Hans Eucharius und Sixt Werner Brümsi*)
- Brümsi, Barbara, geb. von Wolfsburg (†1653): 116
- Brümsi, Berchtold (†1611): 114, 125, 128
- Brümsi, Eberhard (€ 1559–1586): 114
- Brümsi, Hans Eucharius [Egg], Junker (†1654): 113, 115, 119, 123
- Brümsi, Hans Joachim, Junker (€ 1625): 114 f.
- Brümsi, Rosina, geb. von Breitenlandenber (€ 1559): 114
- Brümsi, Sixt Werner (†1657), Domherr von Konstanz und Eichstätt: 113, 115, 119, 123, 128
- Bruner, N., Konstanz (€ 1326): 63
- Bruni, Daniel, laufender Bote in Baden (€ 1565): 52
- Brunschweiler, Färberei in Hauptwil (18./19. Jh.): 288
- Buchmann, Hans, Stiftsamtmann (€ 1535): 191
- Buchmann, Theodor *siehe Bibliander, Theodor*
- Büeler von Schwyz, Franz Karl, Stiftskustos 1689–1697: 134
- Büeler von Schwyz, Johann, Obervogt von Bischofszell 1587–1620: 244, 250
- Büeler von Schwyz, Kaspar, Obervogt von Bischofszell, 1620–1661: 118 f., 243, 296
- Büeler von Schwyz, Kaspar, Stiftskanoniker 1610–1618: 296
- Bülach, Gebhard von, Konstanzer Kleriker (€ 1435): 39
- Bullinger, Heinrich (1504–1575), Reformator: 176, 190, 198–200, 203, 205 f., 213*, 215*, 318 f.
- Bumann, Sebastian *siehe Baumann, Sebastian*
- Buol, Georg, Stiftsamtmann 1627–1641: 243
- Bürglen, Adelheid von, zu Rechberg, Gattin von Albrecht von Bürglen (€ 1402): 173
- Bürglen, Albrecht von, Ritter (€ 1401): 154, 164, 171–173
- Bürglen, Eberhard von, Ritter (€ 1401): 155, 172
- Bürkeler [Bürklin], Vitus [Veit], Gatte von Walpurga Henseler (€ 1497): 173 f., 312
- Burkhart, Konrad, Stiftskleriker (€ 1508): 48
- Bygel, Werner (1488–1545), Stadtschreiber von Zürich: 185
- Calvin, Johannes (1509–1564), Reformator: 198, 213*
- Claus, Joseph, ehelicht das Mündel Katharina Germann (€ 1714/15): 247
- Clemens IV., Papst 1265–1268: 40
- Clemens VII., Papst 1523–1534: 92
- Conrater, Lucas, Kleriker in Radolfzell (€ 1501): 50
- Crivelli, Franz Josef Ignaz, Landvogt im Thurgau 1704–1706: 133, 145
- Cuspinian, Johannes (1473–1529), dt. Humanist: 197 f., 213*
- Dacher, Gebhard (1425–1771), Konstanzer Historiograf: 23 f., 26
- Daller, Josua, Erblasser in Bischofszell (€ 1614): 250 f.
- Daller [Daler], Schneider in Bischofszell (€ 1749, 1771): 351
- Degen, Martin, kath. Pfarrer in Sulgen (€ ~1607): 162, 167
- Dennenberger, Johann, Pfründner in Konstanz (€ 1552): 70
- Dettighofen, Rudolf von, Stiftskanoniker (€ 1417–1463): 38
- Dettingen, Elisabeth von, Besitzerin eines Hofes in Bischofszell (€ 1362): 293, 305
- Deuber, Johann *siehe Tober, Johann*
- Diessenhofen, Heinrich von (~1300–1376), Chronist: 60
- Dietegen, Christian, Stiftskanoniker 1477–1497: 38, 48
- Diethelm, Johann Jakob, Genealoge, Bischofszell (€ 1781): 242, 252, 254
- Diethelm, Johann Kaspar (1705–1767), Bischofszeller Arzt, Stadtschreiber und Historiograf: 27, 178, 182, 189 f., 242, 250–252, 254, 316
- Dombardus, Dr., Warter auf eine Stiftspründe (€ 1564): 51
- Dudli [Tudle], Benedikt, Gerichtsangehöriger im Gottshaus (€ 1785): 230
- Dudli [Tudle], Franz Martin, Gerichtsangehöriger im Gottshaus (€ 1766): 235
- Dudli [Tudle], Heinrich, Stocken, Gerichtsangehöriger im Gottshaus (€ 1781): 235
- Eberhard (II.), Bischof von Konstanz *siehe Waldburg, Eberhard von*
- Eberhard, der Schmid, Konstanzer Bürger (€ 1326): 59
- Eberhard, Sebastian, Maler (€ 1655): 127
- Edlibach, Hans, Landvogt im Thurgau 1532–1534: 19
- EGge, an der, Konrad *siehe Anderegge*
- Eggardi, Konrad, Warter auf eine Stiftspründe (€ 1403): 84
- Egman, Hans, Konstanz (€ 1519): 63
- Ehlmann, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1690/94): 268
- Ekkehard VI. (vor 1000 bis nach 1056), Mönch, Historiograf: 15, 21–25, 27, 29 f.

- Elisabeth, «conversa de Rikenbach» in Konstanz (E vor 1320): 59
- Enzburger, Anastasia von, geb. Breitenlandenberg (E 1670): 158
- Epper, Anton, Gerichtsangehöriger im Gottshaus (E 1779): 235
- Epper, Joseph, Ammann und Wirt aus Rugglishub (E 1758–1779): 231, 235, 238
- Epper, Michael, Waisenvogt im Gottshaus (E 1714/15): 246 f.
- Erasmus (von Rotterdam), Desiderius (1466–1536), Humanist: 196 f., 211*, 213*, 215 f.*
- Erb, Matthias, Superintendent in Reichenweier (~1546): 197, 205 f., 214*, 216*
- Erchinger [Erchanger] (†1917), Graf, Herzog von Schwaben: 22
- Escher von Berg, Johann Heinrich, Naturforscher (E 1764): 275
- Esslinger, Schwiegersohn von Anton Gonzenbach (E 1816): 288
- Etter, Hans Ludwig, Landrichter (E 1659): 10, 126, 129, 132
- Etter, Heinrich, Bauer in Birnstiel (E 1433): 274
- Etter, Witwe [Moosberger, Katharina] (†1702): 129, 132
- Fabricius, Johannes (1527–1566), evang. Pfarrer in Chur: 200
- Fagius, Paul (1504–1549), Elsässer Hebraist und Drucker: 198, 213 f.*
- Falk, Johann Konrad, Stiftskustos 1636–1676: 118 f., 122 f.
- Falk, Peter, evang. Pfarrer in Bischofszell (E 1530): 186
- Falk, Peter, Hauptmann aus Bischofszell, evtl. identisch mit dem gleichnamigen Pfarrer (E 1531): 189
- Fassbind, Franz, Landvogt im Thurgau 1706–1708: 133, 141 f., 145
- Fazin, Kaspar, Kleriker in Solothurn (15. Jh.): 47
- Fehr, Jakob, evang. Pfarrer in Bischofszell (E 1529–1539): 181, 186, 190, 202, 316
- Feld [Veld], Peter von, Pleban und Stiftskanoniker (E 1422–1435): 38, 43
- Fischer, Jakob, Schulmeister in Bischofszell (E 1570): 317, 331
- Flüe, Johann Nikodem von, eidg. Landvogt 1774–1776: 235
- Flüe, Johann Wolfgang Ignaz von, Stiftskanoniker ab 1770, Kustos 1796–1808: 287
- Flukli, Ulrich, Provision auf eine Stiftspründe (E 1330): 84
- Forster, Benedikt, Ortsvorsteher in Hauptwil (E 1829): 288
- Frauenlob, Johann, Stiftskanoniker und Pleban (E 1459): 38
- Frecht, Martin, evang. Stadtpfarrer in Ulm (E 1534): 202
- Freuler, Johann Kaspar, Stiftskanoniker 1682–1712: 281
- Friedrich [Frydrich], Besitzer eines Gutes in Berg (E 1491): 170
- Friedrich I. (1122–1190), dt. König, Kaiser: 15
- Friedrich III. (1415–1493), dt. König, Kaiser: 96, 139
- Gaillard, Salomon, Schulmeister in Bischofszell (E 1667–1672): 336
- Gallaterina, J., Schreiber der päpstlichen Kanzlei (E 1617): 90
- Gallati, Kaspar, Stiftskanoniker ab 1647, Kustos 1676–1689: 122, 128
- Gartenmann, Hans [Johann], Stiftskanoniker 1422–1461: 37, 43–45
- Gasser, Jakob, Konstanzer Bürger (E 1538–1564): 76
- Gasser, Jakob, Konstanzer Bürger (E 1564–1590): 77
- Gebhart, Sohn der Irmengart, Schreiber eines Messbuches in Berg: 162
- Georg, Abt von St. Gallen *siehe Wildenstein, Georg*
- Germann, Anna Maria und Katharina, ledige Töchter des Erblassers Joseph Germann (E 1760): 249
- Germann, Anna und Katharina, ledige Töchter des Erblassers Jakob Germann (E 1714): 246 f.
- Germann, Anton, Sohn des Erblassers Jakob Germann (E 1714), Erblasser (E 1760): 246 f.
- Germann, Anton, aus Horb (E 1777): 283
- Germann, Anton, Gerichtsangehöriger im Gottshaus (E 1783): 229
- Germann, Barbara, verheiratete Tochter des Erblassers Joseph Germann (E 1760): 249
- Germann, Bartholome, Ammann im Gottshaus (E 1759): 243
- Germann, Hans Ulrich, Sohn des Erblassers Joseph Germann (E 1760): 248 f.
- Germann, Jakob, Bürger im Gottshaus (E 1708): 141
- Germann, Jakob, Erblasser im Gottshaus (E 1714): 246
- Germann, Joseph, Erblasser im Oberholz (E 1760): 248 f., 255
- Germann, Marie, verheiratete Tochter des Jakob Germann (E 1714): 246 f.
- Gerung, Elisabeth (wiederverheiratete Müller), Bürgerin von Konstanz (E 1360, 1367): 61 f., 72
- Gerung, Ulrich, Bürger von Konstanz (E vor 1360): 61 f., 72
- Gessner, Jonas, Schulmeister in Bischofszell (E 1621–1628): 333
- Gichtel, Johann, Pfründner in Konstanz (E 1542): 70
- Giel von Glattburg, Gotthard, Abt von St. Gallen 1491–1504: 343
- Giger, Salomon, kommissarischer Inhaber eines Guts im Gottshaus (E 1714): 247 f.
- Glattis, Werner von, Stiftskanoniker 1452–1466: 38
- Göldli[n], Herkules, Stiftspropst 1531/1542–1544: 190 f.
- Göldlin von Tiefenau, Luzerner Patrizierfamilie: 116
- Gonzenbach, Bischofszeller Familie, Gerichtsherrn von Hauptwil und Freihirten: 135, 140, 144, 280, 283 f.
- Gonzenbach, Albrecht (†1727), Rotgerber in Bischofszell: 252
- Gonzenbach, Anna (†1745), Erblasserin in Bischofszell: 254
- Gonzenbach, Anna Barbara (1725–1768), Mündel in Bischofszell: 254

- Gonzenbach, Anton (1748–1819), Fabrikant in Hauptwil: 272, 286–288
- Gonzenbach, Caspar, Eigentümer, Hauptwil (€ 1716): 280
- Gonzenbach, Hans Jakob, Gerichtsherr von Hauptwil (€ 1662–1672): 284
- Gonzenbach, Hans Jakob (†1742), Hafner, Schulpfleger in Bischofszell: 254
- Gonzenbach, Schwarzzhans, evang. Kirchenpfleger in Bischofszell (€ 1539–1544): 321, 324
- Gonzenbach, Susanna, Bischofszeller Spitalpfründnerin (€ 1736): 352
- Gossau, Othmar von, Jahrzeitstifter in Bischofszell (€ vor 1525): 312
- Gotthard, Abt *siehe Giel von Glattburg, Gotthard*
- Grämlich, Ulrich, Stiftskustos 1373–1402: 43, 69, 84
- Gratian († um 1160), Kanonist in Bologna: 41
- Grieninger, Barbara, Jahrzeitstifterin von Esslingen (€ vor 1506): 174
- Grimald, königlicher Erzkaplan, Abt von St. Gallen 841–872: 16
- Grulich, Ulrich, Schulmeister in Bischofszell (€ 1520–1536): 309, 311, 313–317, 322, 330, 333
- Guether [Gutjahr?], Bürger von Konstanz (€ 1367, 1372): 61, 63
- Gügi, Hans, Bischofszeller Spitalpfründner (€ 1527): 343
- Gumprecht, Johannes, Schulmeister in Bischofszell (€ 1538–1542): 318, 320, 333
- Güta, «conversa» in Bergerwilen (€ vor 1490): 169
- Gutjahrin, Bürgerin von Konstanz (€ 1418–1433): 63 f., 81
- Gutjahr, Ulrich, Bäcker(?) in Konstanz (€ 1418–1457/60): 63, 81
- Güttinger, Hans Georg, Vater des Mündels Hans Jakob (€ 1734): 252
- Güttinger, Hans Jakob, Mündel in Bischofszell (€ 1734): 252
- Häberli, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1765): 270
- Häberli, Johannes, Landrichter (€ 1659): 126
- Habsburg, von, Fürstengeschlecht: 144
- Habsburg, Rudolf von, Bischof von Konstanz 1274–1293: 35
- Hachberg, Otto III. von, Bischof von Konstanz 1410–1434: 53
- Hackenzaun, Sebastian, Schulmeister in Bischofszell (€ 1625/26): 332
- Hafen, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1613–1765): 268, 270
- Hager, Johann Christoph, Stiftspropst 1610–1631: 68 f., 71, 84, 298
- Hager, (Johann) Heinrich, Pfründner am Konstanzer Münster (€ 1635): 70
- Hainrich dictus Widemholtzer *siehe Widemholtzer, Heinrich*
- Hallwil, Johann Georg von, Bischof von Konstanz 1601–1604: 45
- Hard *siehe Amhard und Imhard*
- Hätzer, Ludwig (~1500–1529), evang. Theologe aus Bischofszell: 310
- Heckler, Johann, Schulmeister in Bischofszell (€ 1610–1612): 332
- Heger, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1613–1711): 268
- Heidelberg, von, Adelsfamilie: 155, 293, 304 f.
- Heidelberg, Hans von, Jahrzeitstifter (€ 1410): 155
- Heidelberg, Wenzel von, Jahrzeitstifter (€ 1530): 188
- Heidenheim (zu Klingenberg), Anna und Friedrich von, Ehepaar (€ 1547): 172
- Heinrich III., Bischof von Konstanz *siehe Brandis, Heinrich von*
- Heinrich, Maurermeister, Konstanzer Bürger (€ 1270): 54
- Held, Hans Jakob (~1595–1654), Ratsherr und Mündelvogt in Bischofszell: 251
- Held, Jacob, Bischofszeller Spitalpfründner (€ 1651): 351
- Held, Joachim, Bischofszeller Spitalpfründner (€ 1651): 351
- Helmsdorf, ritterradliges Geschlecht: 155, 160, 297
- Helmsdorf, Heinrich von, bischöflicher Ehrenkaplan, Stiftskanoniker (€ 1486–1494): 38, 49 f., 186
- Helmsdorf, Johann Jakob von, Stiftskanoniker, zeitweise Kustos (€ 1484–1494): 38
- Helmsdorf [Helmstorf], Ludwig von, Ritter, Obervogt in Bischofszell 1477–1504: 38, 186
- Helmsdorf [Helmstorf], Ludwig von, Ritter «zu Zuckenriet» (€ 1526): 297
- Helmsdorf [Helmstorf], Wolffgang] von, Ritter, Obervogt in Bischofszell 1525–1532: 179, 180, 185–188
- Hense, aus Opfershofen, Jahrzeitstifter in Berg (€ 1491): 170
- Henseler, Balthasar, Schulmeister, Waisenvogt in Bischofszell (€ 1607–1614): 250 f., 335
- Henseler, Friedrich, Stiftskaplan (€ 1529/30): 186, 190 f., 194
- Henseler, Konrad, Bischofszeller Spitalpfründner (€ 1503): 343
- Henseler, Waltpurg[a], Jahrzeitstifterin in Bischofszell (€ 1497): 162, 172–175, 354
- Henseler, Wilhelm, Stiftskaplan (€ 1530): 191, 194, 313, 321
- Herbstheim, Sebastian von, Konstanzer Domherr und Propst (€ 1560–1584): 51 f.
- Herman, Hugo, von Weinfeld, Besitzer eines Rebbergs bei Berg (€ vor 1490): 171
- Herliberger, David (1697–1777), Zürcher Kupferstecher: 191 f.
- Herrmann, Jakob, Ammann im Gottshaus (€ 1604): 244

- Hettischweiler, Anna Maria und Maria Anna, Schwestern aus Stocken (€ 1792): 234
- Hewen, Heinrich von, Bischof von Konstanz 1436–1462: 154, 163
- Hirzel, Hans Kaspar, Landvogt im Thurgau 1658–1660: 126 f.
- Hobt, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1613): 268
- Hof, Konrad von, Stiftskanoniker 1397–1408: 84
- Hof *siehe auch Amhof und Imhof*
- Hoffmann, Ludwig (€ 1565), Wirt zum Engel in Baden: 52
- Hofherr, Konrad, genannt Curio, Schulmeister in Bischofszell (€ 1542–1544/45): 318–320, 333
- Högger, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1765): 270
- Hohenems-Medici, Chiara von, Gattin von Wolf Dietrich (16. Jh.): 51
- Hohenems, Mark[us] Sittich von, Bischof von Konstanz 1561–1589: 51, 93
- Hohenems, Wolf Dietrich, Reichsgraf (€ 16. Jh.): 51
- Hohenlandenberg, Hugo von, Bischof von Konstanz 1496–1530: 42, 49, 184
- Hohenlandenberg, Margaretha von, Jahrzeitstifterin (€ 1450): 154
- Hohensax, Ulrich von, Freiherr, Bürglen (€ 1530): 187
- Hohermuth [Hohermüt], Frau von Konrad Mayer (€ 1486): 160
- Holl, Georg, zum evang. Glauben konvertierter Priester (€ ~1570): 205, 207
- Holle, Erhard, Stiftskanoniker (€ 1386): 43
- Horber, Hans, Besitzer eines Guts im Gottshaus (€ 1430): 273
- Hornbein, Georg, Schulmeister in Bischofszell (€ 1630–1636): 332
- Hospinian [Wirth], Leonhard (1505–1564), evang. Theologe: 206, 213*
- Huber, Johannes, Müller, Schlatt bei Hauptwil (€ nach 1831): 284
- Hübner, Johann (1668–1731), dt. Autor: 27
- Hübsch[er], Martin, Schulmeister in Bischofszell (€ 1628–1630): 332
- Hubschmid, Kaspar, evang. Pfarrhelfer in Bischofszell 1563–1571: 207
- Hüetlin, Dorothea, Konstanzer Bürgerin (€ 1548–1577): 76
- Hüetlin, Sebastian, Konstanzer Bürger (€ 1600–1645): 78
- Hugelshofer, Heini, Lehensnehmer in Lamperswil (€ 1547): 267
- Hugwald, Ulrich (1496–1571), evang. Theologe aus Wilen im Gottshaus: 310
- Humpis, Hans, Stiftskanoniker (€ 1395–1397): 46
- Hunt, Werner, Stifter in St. Gallen (€ 1306): 173
- Huter, Heinrich, Stiftskanoniker (€ 1350): 84
- Iberg, Heinrich von, Bewohner des Hauses zum Riesen in Konstanz (€ ~1320, 1323): 60, 72
- Imhard [im Hard], Ulrich [Üle], Jahrzeitstifter in Berg (€ vor 1490): 169
- Imhof [im Hof], Johann, Provision mit Kanonikat (€ 1329): 84
- In der Bünd, Konrad, Konstanzer Bürger (€ 1299–1333): 55
- Innozenz VIII., Papst 1484–1492: 42
- Invalter, Ulrich, Chorherr in Konstanz (€ 1508): 48
- Irmengart, Mutter des Schreibers Gebhart in Berg (€ ~1400): 162
- Iselin, Thomas, Gerichtsangehöriger im Gottshaus (€ 1775): 233
- Isenring, Johann Baptist (1796–1860), Maler, Lithograf: 294
- Jäger, Wolfgang, gen. Liffenecker oder Jetteler, evang. Pfarrer in Bischofszell (€ 1543–1565): 202 f. 205, 207 f.
- Jauch, Franz Joseph, Stiftskustos 1770–1796: 7
- Johannes III., Bischof von Konstanz *siehe Windlock, Johann*
- Jöheler, Anna, Schwester des Rudolf (€ 1319): 69
- Jöheler, Johann, Sohn des Rudolf (€ 1319): 69
- Jöheler, Katharina, Tochter des Rudolf (€ 1319): 69
- Jöheler, Rudolf, Stiftskanoniker ab 1275, Stiftskustos 1317–1319: 69, 84
- Judas, Katharina, Gerichtsangehörige im Gottshaus (€ 1792): 234
- Judas, Mich[ael], Bürger von Bischofszell (€ 1442/44): 341 f.
- Julius II., Papst 1503–1513: 49
- Jung, Hieronymus, Stiftskanoniker (€ 1534): 191
- Jung, Johannes, in Bischofszell gebürtiger evang. Geistlicher (€ 1531–1561): 184 f., 203, 205 f.
- Jung, Konrad, Hausbesitzer in Bischofszell (€ 1403): 325
- Jung, Konrad, Stiftskaplan (€ 1507–~1530): 48, 191, 194
- Jung, Rudolf, Stiftskanoniker ab ~1525, Kustos 1540–1555: 50, 191, 194
- Kappeler, Lienhard, Lehensnehmer in Lamperswil (€ 1547): 267
- Käre von Tübingen, H., Kanoniker von St. Johann in Konstanz (€ 1293–1316): 57
- Karl III. (839–888), ostfränkischer König, Kaiser: 27
- Karl V. (1500–1558), dt. König und Kaiser: 179, 198
- Kastell, Albrecht [III]. von, Stiftspropst 1333–1344: 58 f., 67 f., 84
- Katz, Hans, Konstanzer Bürger (€ 1457–1480): 83
- Keiser, Hans Jakob, Gottshaus, in Marseille in fremden Diensten (€ 18. Jh.): 248
- Keller, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1613–1765): 268, 270

- Keller, Hans, Jahrzeitstifter von Eppishausen, und dessen gleichnamiger Bruder (€ 1447): 159
- Keller, Hans, Lehenträger von Bottighofen (€ 1711): 268
- Keller, Jakob, Schulmeister in Bischofszell (€ 1552): 319, 334
- Keller, Johann Christoph, von Schleitheim (€ 1607): 116
- Keller, Johann Konrad, Stiftskanoniker 1635–1647: 115
- Keller, Johannes, in der Deitwies, Zinser von Stiftsgut in Bottighofen (€ 1765): 270
- Keller, Konrad [Conrat], Bruder des Jahrzeitstifters Hans Keller (€ 1447): 159
- Keller, Margaretha Agata (†1769), von Schleitheim: 116
- Keller, Schulmeister in Bischofszell (€ 1646): 332
- Kern, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1765): 270
- Kessler, Johannes (1502/03–1574), St. Galler Chronist: 182
- Keyser, Daniel, Schulmeister in Bischofszell (€ 1636): 335
- Klarer, Abraham, evang. Pfarrer in Sulgen 1560–1562: 203
- Klingenberg, Heinrich der Ältere von, Stiftspropst (€ 1275): 68
- Klingenberg, Johann von, Siegler (€ 1401): 171
- Klingenberg, Kaspar von, Siegler (€ 1401): 171
- Klingenberg, Konrad von, Stiftspropst 1294–1321: 68
- Knabe, Melchior, Schulmeister in Bischofszell (€ 1566): 331
- Köfflerli, Michael, Warter auf eine Stiftspründe (€ 1564–1568): 51 f.
- Koller, Rudolf [Ruodli], von Gronnenstein (€ 1604): 244
- Köllli, Andreas, evang. Pfarrer in Bischofszell 1539–1542: 202 f.
- Konrad [I.], Bischof von Konstanz 934–975: 29
- Konrad [Cünrat], «Bruder» (Begade?) im Ottenberg, Sohn der Anna (Evor 1490): 169
- Kramer, Schwiegersohn von Anton Gonzenbach (€ 1816): 288
- Kreis, Susanna, Gattin von Zacharias Baumann in Stocken (€ 1776): 149
- Kromer, Werner, Konstanzer Bürger (€ 1519–1530): 64, 75, 83
- Krucker, Jakob, Neubürger im Gottshaus (€ 1688): 140
- Kümmerlin, Johann, Konstanz (€ 1326): 63
- Kunz, Verena (1688–1770), aus dem Toggenburg, verh. in Bischofszell: 254
- Kyd, Hieronymus, Stiftspropst 1567–1578: 32, 39, 53
- Kyd, Werner, Obervogt in Bischofszell 1535–1572: 50
- Labhart, Erhard, Stiftskanoniker 1516–1629, evang. Pfarrer in Sulgen (€ 1549–1562): 181, 190 f., 194, 206 f.
- Landenberg, Gerichtsherrengeschlecht: 135
- Landenberg, Beringer von (€ 15. Jh.): 154
- Landenberg, Hans von, zu Altenklingen (€ 1506): 180
- Landenberg, Hugo von *siehe Hohenlandenberg, Hugo von*
- Landenberg, Johannes von, Stiftspropst 1359–1379: 68 f.
- Landenberg, Ulrich von, Gerichtsherr zu Altenklingen (€ 1547): 267
- Landin, Guota, Stifterin in St. Gallen (€ 1433): 173
- Landolt, Heinrich, Stiftskanoniker ab 1481, Kustos 1519–1540: 38, 186, 190 f., 194
- Landolt, Schwiegersohn von Anton Gonzenbach (€ 1816): 288
- Lang, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1690–1765): 268, 270
- Langhans, Jakob, Schulmeister in Bischofszell (€ nach 1572): 335
- Lanz von Liebenfels, Bruno, Stiftskanoniker (€ 1483): 84
- Lanz von Liebenfels, Hans, Konstanzer Bürger, Diplomat (€ 1458–1501): 85
- Lanz von Liebenfels, Hans Jakob von (€ 1653): 118 f.
- Lassberg, Joseph von (1770–1855), Schlossherr auf Eppishausen: 160
- Last, Jakob, Stiftskaplan, ab 1529 evang. Kleriker (€ 1529–1560): 191, 194, 203 f., 313, 321
- Lavater, Hans Rudolf, kyburgischer Vogt 1525–1536: 183 f.
- Laymann *siehe Leymann*
- Leymann [Laymann], Paul[us] (†1635), Kanonist: 87 f., 94–97, 99, 106, 108
- Lieb, Bartholome, Bischofszeller Spitalpfündner (€ 1736): 352
- Lieb, Hans, Bader in Bischofszell (€ 1526, 1532): 194, 297
- Lieb, Heinrich, Sohn einer Jahrzeitstifterin aus Schönenberg TG (€ 1447): 156
- Lieb, Magdalena, Mündel und Spitalpfündnerin in Bischofszell (€ 1709/10): 252
- Lieb, Ulrich, Stiftskaplan, evang. Prädikant (€ 1527–1530): 180 f., 184, 186, 191, 194
- Liebegg, Rudolf von, Stiftspropst 1321–1332: 68
- Liebenfels *siehe Lanz von Liebenfels*
- Lindenfels, Heilmann, Stiftskanoniker (€ 1456): 38
- Liner, Bartholomäus, von Bischofszell (€ 1529): 181
- Liner, Friedrich [Fridli], Stiftskaplan (€ 1530): 191, 194
- Locher, Matthäus, Kaplan in Konstanz (€ 1508): 48
- Löhner, Altrat in Bischofszell (€ 1709): 252
- Löhner, Anna, Catharina und Hans, Geschwister, Mündel im Gottshaus (€ 1608): 244
- Löhner, Dorothea, Warterin auf eine Spitalpründe in Bischofszell (€ 1770): 351
- Löhner, Hans Ulrich (1636–1689), Spitalmeister in Bischofszell: 251
- Loppacher, Grosshans, Bischofszeller Spitalpfündner (€ 1481): 343
- Lucius, Wolfgang, Mieter in Konstanz (€ 1635): 70
- Ludwig [der Deutsche] (~806–876), ostfränkischer König: 16
- Lupfen, Johann von, Bischof von Konstanz 1532–1537: 192 f.

- Luther, Martin (1483–1546), dt. Reformator: 156, 195, 197 f., 209, 213*–216*
- Maaler [Maler], Josua, evang. Pfarrer in Bischofszell 1571–1581: 205, 207
- Mangolt, Gregor (1498–1577/78), Konstanzer Historiograf: 22 f., 26 f., 29, 213*
- Märk, Georg (1680–1743), Färber, Ratsherr in Bischofszell: 254
- Märk, Hans Jakob (1712–1780), Färber in Bischofszell: 254
- Märschlin, Hans, Lehensnehmer des Stifts in Bottighofen (€ 1444): 259–263, 265 f.
- Martin V., Papst 1417–1431: 45
- Mayer, Hans, Bruder von Konrad Mayer (€ 1486): 160
- Mayer, Heinz [Haintz], Bruder von Konrad Mayer (€ 1486): 160
- Mayer, Konrad [Cüntz], Jahrzeitstifter (€ 1486): 160 f.
- Mayer, Michael, Konstanzer Bürger (€ 1645–1675): 78
- Mayer, Ulrich, Stiftskleriker (€ 1508): 48
- Medici, Chiara de *siehe Hohenems-Medici, Chiara von Medici*, Gian Angelo de *siehe Pius IV.*
- Meier, Valtlin [Velten], Stiftskaplan (€ 1529/30): 186, 190 f., 194
- Melanchthon, Philipp (1497–1560), dt. Reformator: 196, 198 f., 212* f., 216*
- Meller, Vitus, Stiftspropst 1488–1511: 32 f., 36–38, 50
- Mennel, Jakob (~1460–1526), Konstanzer Historiograf: 22, 24
- Metzler, Christoph, Bischof von Konstanz 1548–1561: 51
- Meyer, Jakob, evang. Pfarrer in Bischofszell (€ 1530): 186
- Michel [Michlin], Margarethe *siehe Nägeli[n]*, Margarethe Mohn, Isaak, Schuhmacher, Schwiegersohn von Zacharias Baumann in Stocken (€ 1776): 149
- Mohr, Georg, Konstanzer Bürger (€ 1849–1855): 67, 81
- Moosberger, Katharina *siehe Etter, Witwe*
- Morell, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1613–1765): 268, 270
- Mörkofer, Jakob Christoph, Stiftsamtmann 1547–1576: 326
- Moser, Hieronymus (†1553), Stiftskanoniker ab 1520: 186, 189 f., 194
- Moser, Joseph, Konstanzer Bürger (€ 1849–1855): 81
- Müller, Elisabeth *siehe Gerung, Elisabeth*
- Müller, Friedrich Joseph Anton, Stiftskanoniker (€ 1774): 287
- Müller, Hans, Waisenvogt in Bottighofen (€ 1444): 259 f.
- Müller, Heinrich, Käufer eines Zinses in Bottighofen (€ 1444): 259 f., 262
- Müller, Margretha, Erblasserin im Gottshaus (€ 1711): 246
- Müller, Ulrich [Ueli] sel., Vater von Heinrich Müller von Bottighofen (€ 1444): 259, 262
- Münchwil, Rudolf von, Stiftskanoniker (€ 1424–1459): 37
- Münchwil[en], Konrad von, Stiftspropst 1398–1438: 18, 37–39, 45, 69, 171
- Muntprat von Spiegelberg, Jos, Hausbesitzer in Bischofszell (€ 1603): 297
- Myconius, Oswald (1488–1552), Antistes von Basel: 196 f.
- Myliagrius *siehe Rietmüller, Jakob*
- Nägeli, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1711): 268
- Nägeli[n], Johannes, Schulmeister in Bischofszell (€ 1478–1501): 48, 66, 310, 312, 328
- Nägeli[n], Margarethe (†1507), Witwe des Schulmeisters: 48, 312
- Neuhauser, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1690/94): 268
- Nicolai, Johann, Konstanzer Kleriker (€ 1435): 38
- Nikolaus V., Papst 1447–1455: 96, 107, 109
- Nithart, Heinrich, Stiftspropst 1481–1487: 33, 69
- Notingus, Bischof von Konstanz 919–934: 29
- Olbrecht, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1690–1711): 268
- Österreich, Andreas von, Bischof von Konstanz 1589–1600: 45
- Otmar, Abt von St. Gallen ~719–759: 16
- Ott, Mesmer in Bischofszell (€ ~1529): 189
- Paier, Ulrich und Konrad, Inhaber der Vogtei Almensberg (€ 1436): 340
- Paul II., Papst 1464–1471: 42
- Paul V., Papst 1605–1621: 11, 87–91, 94 f., 99, 100, 103, 106–110
- Pauler, Heinrich: Konstanzer Bürger (€ 1307): 85
- Pauler, Konrad, Stiftskustos 1346–1364: 59, 61, 69, 84
- Peyer, Erbgemeinschaft aus Schaffhausen (€ 1659): 126
- Peyer, Hans Konrad, von Schaffhausen (€ 1659): 126
- Peyer, Ludwig, Glockengiesser in Schffhausen (€ 1478): 166
- Pfaltzer, Magdalena, Jahrzeitstifterin in Bischofszell (€ 1478): 174
- Pfefferhard, Ulrich, Bischof von Konstanz 1344–1351: 339
- Pfyffer, Franz Heinrich Ludwig, Stiftskanoniker 1649–1661: 118 f., 122 f.
- Pius IV., Papst 1559–1565: 51
- Popert, Sebastian, Stiftsamtmann 1707–1709: 141
- Preg, Hans Georg, Konstanzer Bürger (€ 1675): 66, 79
- Püntener, Johann Ambros, Stiftskanoniker 1662–1719: 19, 87, 93 f., 97, 99, 131

- Pupikofer, Johann Adam (1797–1882), Theologe, Historiker, Archivar: 7 f., 95, 111, 134, 162, 278, 285, 291 f., 316
- Rahn, Johann Heinrich, 1696 Landvogt der Landgrafschaft Baden: 138
- Räss, Ulrich, Bürger von Bischofszell (€ 1530): 182
- Rauber [Rober], Gallus, Kleriker (€ 1465): 42
- Rauber [Rober], gen. Wolfhart, Konrad, Warter auf eine Stiftspründe (€ 1465): 42
- Rauber, Konrad [V.] (1438–1466), Abt von Schussenried: 42
- Rechberg, Adelheid zu *siehe Bürglen, Adelheid von*
- Reding (von Biberegg), Landschreiber- und Gerichtsherrengeschlecht im Thurgau: 135
- Reichmuth, Joseph Michael, Stiftsamtmann 1707–1735: 243
- Reinach [Rinach], Bernhard von, Schulmeister in Bischofszell (€ 1566): 320, 334
- Renner von Allmendingen, Hans Egg (†1680): 118 f.
- Reutinger, Simon, Schulmeister in Bischofszell (€ 1572): 331
- Reutlingen, Heinrich von, Magister, Stiftskanoniker (€ 1306–1318): 58 f., 84
- Revel, Guillaume, Auvergne, Maler einer Stadtansicht von Bischofszell (~1450): 307
- Rheineck, Johann von, Provision auf eine Stiftspründe (€ 1324): 84
- Richental, Ulrich (~1360–1437), Chronist: 63
- Riethaimer, Heinz, Konstanzer Bürger (€ 1436–1446): 74
- Riethaimerin, Konstanzer Bürgerin (€ 1447/48): 74
- Rietheim, Frau von, Braut von Hans Egg Brümsi (€ 1654): 123
- Rietmann, Benjamin (~1570–1629), Stadtschreiber von Bischofszell: 250
- Rietmann, Bischofszeller Schultheiss (€ ~1529): 186
- Rietmann, Esther (1714–1789), Bürgerin von Bischofszell: 154
- Rietmann Heinrich (1595–1662), Stadtschreiber von Bischofszell: 250 f.
- Rietmann, Wilhelm, Stiftskanoniker (€ 1524–1529): 194
- Rietmüller, Jakob, gen. Myliagrius (1519–1563), evang. Pfarrhelfer in Bischofszell: 12, 195–212
- Riff, gen. Welter von Bliedegg *siehe Ryff*
- Rober *siehe Rauber*
- Rodt, Marquard Rudolf von, Bischof von Konstanz 1689–1704: 140
- Roggwil[er], Heinrich [von], Stiftskanoniker ab 1396, Kustos 1405–1447: 42 f., 69 f., 84
- Roggwiler, Hans [Johann], Stiftskustos 1451–1477: 37, 69, 84
- Rosenberg, von, dienstadliges Geschlecht, in Bischofszell ansässig: 339 f.
- Rosenberg, Egloff [Egloff] von, Stifter in Bischofszell (€ 1371): 13 f., 377, 339 f.
- Rosenberg, Rudolf von, sesshaft in Bischofszell (€ 1436): 340
- Rossberg, Walter von, Kustos von St. Johann in Konstanz (€ 1294–1328): 57
- Rüden, Besitzer eines Gutes bei Mauren (€ vor 1490): 170
- Rudolf (von Habsburg) *siehe Habsburg*
- Rueff, Katharina, Bürgerin von Konstanz (€ 1703): 66, 80
- Ruggli, Stiftshörigenfamilie im Gebiet von Freiherren bei Hauptwil: 274
- Ruggli, Gebrüder: Bartholome und Johannes (Vormünder), Karl und Sebastian (Mündel) (€ 1607): 245
- Ruggli, Heinrich, Mündel im Gottshaus (€ 1604): 244, 255
- Ruggli, Jakob, genannt Giger, von Türliwang, Waisenvogt (€ 1604): 244, 255
- Ruggli, Jakob, Mündel im Gottshaus (€ 1711): 246
- Ruggli, Johann, Bäcker aus Wilen (€ 1790): 231
- Ruggli, Stiftsbannwart im Gottshaus (€ 1770): 219
- Rüpplin [Rüplin], Remigius Dietrich von, Baron, Obervogt von Bischofszell (€ 1743–1786): 243
- Rutishauser [Rotenschauer, Ruoterschusser, Rothenshauser], als Lehensnehmer und Zinser des Stifts Bischofszell in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1609–1765): 263–265, 268, 270
- Rutishauser, Anton sel., Gatte der Lehensnehmerin Barbara Stauder in Bottighofen (€ 1613): 265
- Rutishauser, Hans, der Müller, Lehensnehmer in Bottighofen (€ 1613): 265
- Rutishauser, Hans (1), Jakob und Jeremias [Meyass] (1), Gebrüder und Vettern, Lehensnehmer in Bottighofen (€ 1609–1613): 263–265
- Rutishauser, Hans (2), Vogt der Barbara Stauder (€ 1613): 265
- Rutishauser, Hans (3), Lehensträger in Bottighofen (€ 1711): 268
- Rutishauser, Hans Georg, Lehensträger in Bottighofen (€ 1765): 268 f.
- Rutishauser, Hans Konrad, «Neuwyl», Zinser von Stiftsgut in Bottighofen (€ 1765): 270
- Rutishauser, Jeremias (2), Lehensnehmer und -träger in Bottighofen (€ 1613, 1638): 265, 268
- Rutishauser, Jeremias (3), Lehensträger in Bottighofen (€ 1690/94): 268
- Rutishauser, Jeremias (4), Lehensträger in Bottighofen (€ 1765): 269
- Rutishauser, Johannes, der Obermüller, Zinser von Stiftsgut in Bottighofen (€ 1765): 270
- Rutishauser, Johannes, der Schmid, Zinser von Stiftsgut in Bottighofen (€ 1765): 270

- Rutz, Jodokus, Stiftskanoniker 1520–1542: 191, 194
- Ryff, gen. Welter von Blidegg, ritteradliges Geschlecht: 274 f.
- Ryff [Riff], gen. Welter von Blidegg, Dietrich (€ 1395, †1419): 46
- Ryff [Riff], gen. Welter von Blidegg, Dietrich (€ 1530): 186
- Ryff [Riff], gen. Welter von Blidegg, Erasmus (€ 1495–1525): 165, 186, 190
- Ryff [Ryf], gen. Welter von Blidegg, Katharina, (€ 1533): 201
- Ryff [Riff], Ulrich, Jahrzeitstifter in Bischofszell (€ 1434): 172
- Ryss, Jakob, Schulmeister in Bischofszell (€ 1568–1570): 331
- Sadeler, Johann, Kupferstecher (€ 1655): 127
- Sailer, Jakob, Stiftspropst 1545–1564: 32, 53
- Salomon, einer der drei Konstanzer Bischöfe dieses Namens: 15, 18–21
- Salomon I., Bischof von Konstanz 838/39–871: 15 f., 20–22, 24, 27, 30
- Salomon II., Bischof von Konstanz 875/76–879: 24, 27
- Salomon III. (von Ramschwag), Bischof von Konstanz und Abt von St. Gallen 890–919: 15 f., 20–30
- Sandholzer, Johann Friedrich, Stiftskustos 1615–1635: 69, 84
- Sauter [Sautter], Franz Joseph, Konstanzer Bürger (€ 1788–1844): 80
- Sauter [Sautter], Johann Melchior, Konstanzer Bürger (€ 1724–1787): 66, 80
- Saxer, Johann Ulrich, Domherr in Chur (€ 1508): 48
- Scarellus, Andreas, Schulmeister in Bischofszell (€ 1607): 332
- Schäfer, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1765): 270
- Schaller, Andreas, Konstanzer Bürger (€ 1774–1787): 66, 80
- Schalt, Jakob, Stiftskaplan (€ 1529–1532): 191, 194, 313, 321
- Schär [Schery, Schäry], als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1613–1765): 268, 270
- Schär, Barbara, Magd in Bischofszell (€ 1497): 175
- Schedel, Hartmann (1430–1514), dt. Chronist: 307
- Scheiwiler, Abraham, Gertau, Käufer eines Guts in Wilen (€ 1759): 248
- Scheiwiler, Barbara, Magdalena und Maria, Geschwister, Mündel in Wilen (€ 1759): 248
- Scheiwiler, Diethelm, Bauer, Hauptmann, Ammann von Horb (€ 1756): 230
- Scheiwiler, Franz, Gemeindevogt im Gottshaus (€ 1709): 143, 146 f.
- Scheiwiler, Hans Jakob, Erblasser in Wilen (€ 1759): 248
- Scheiwiler, Jakob, verschollener Inhaber eines Guts im Gottshaus (€ 1714): 247
- Scheiwiler, Johannes, Bürger im Gottshaus (€ 1770): 219
- Schenk, Hans Ulrich, zu Oberbüren (€ 1530): 186
- Schenk von Landeck, ritteradeliges Geschlecht: 38
- Schenk von Landeck, Bernhardin, Stiftskanoniker (€ 1470–1500): 37 f., 50
- Scherb, Anna Magdalena *siehe Scherb, Magdalena*
- Scherb, Hans Georg [Jörg] (1713–1794), aus Bischofszell: 252
- Scherb, Heinrich (1715–1793), aus Bischofszell: 252
- Scherb, Jakob Christoph (1662–1748), Arzt, Waisenvogt in Bischofszell: 252
- Scherb, Katharina [Catharina], geb. Zwinger (1673–1741), Bischofszeller Bürgerin: 255
- Scherb, Magdalena (1653–1729), Erblasserin in Bischofszell: 252
- Scherb, Melchior (1515–1581), Stadtschreiber von Bischofszell: 207
- Scherb, Melchior (1554–1620), Altrat, Seckelmeister von Bischofszell: 250 f.
- Scherb, Melchior (1666–1723), aus Bischofszell, Kaufmann: 252
- Schiffmann, Georg, Schulmeister in Bischofszell (€ 1658/59[?]): 332
- Schirmer, Hermann, St. Galler Bürgermeister (€ 1433): 173
- Schlatt, Ulrich von, Lehensnehmer des Stifts (€ 1426): 274
- Schlatter, Johannes, Bürger von Bischofszell (€ 1422): 44
- Schlumpf, Ulrich, Stiftskleriker 1513–1534: 191, 194
- Schmid, David Alois (1791–1861), Maler: 114
- Schmid, Elisabeth, Almosenempfängerin des Spitals Bischofszell (€ 1650): 351
- Schmid, Johann Georg, Schulmeister in Bischofszell (€ 1662–1678[?]): 333
- Schmid, Johann Jakob, Stiftskanoniker 1617–1652: 70, 84
- Schmidlin, Elsbeth, Jahrzeitstifterin in Berg: 168
- Schmidlin, H., Sohn der Elsbeth Schmidlin: 168
- Schmidt, Hans Rudolf, Schulmeister in Bischofszell (€ 1647–1667): 335
- Scholl, Jakob, Schulmeister in Bischofszell (€ 1565): 325, 331
- Schöneck, Vitus, Stiftskanoniker (€ 1524–1532): 190 f., 194
- Schönenberg, Friedrich von, Stiftskanoniker (€ 1311): 55
- Schönenberg, Johannes von, Ritter (€ 1290): 225
- Schorno, Josef Franz, Stiftskustos 1697–1736: 19 f., 134, 141 f.
- Schorno, Josef Karl, Stiftsamtman 1703–1707: 243
- Schriber, Heinrich, Stiftskanoniker 1288–1291: 84 f.
- Schriber, Johann, Warter auf eine Stiftspründe (€ 1310): 84
- Schuch, Wolfgang, Schulmeister in Bischofszell (€ 1513–1516): 311, 329
- Schuoter, Josua, Schulmeister in Bischofszell (€ 1632): 335
- Schwager, Johann, Bauer in Alten (€ 1775–1792): 230, 233
- Schwarz, Andreas, Schulmeister in Bischofszell (€ 1659/60[?]): 333

- Schwarzach[er], Kaspar, Schulmeister in Bischofszell (€ 1559–1557): 318, 330
- Schwegler, Friedrich, Konstanzer Bürger (€ 1519): 64, 74
- Schwegler, Ursula, Konstanzer Bürgerin (€ 1519): 64, 74
- Schweizer, Hans, von Wengi im Gottshaus (€ 1486): 344
- Schweizer, Margreth, Witwe, von Wengi im Gottshaus (€ 1486): 344
- Seger, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1613–1694): 268
- Segesser von Brunegg, Bernhard Christoph, Gerichtsherr (€ 1675): 130
- Seltin, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1690–1711): 268
- Seyfried, Anton, Konstanzer Bürger (€ 1844–1849): 67, 81
- Sicher, Fridolin, Chronist, Stiftskaplan 1510–1546: 180, 185 f., 188, 190 f., 194, 313
- Sigrist, Konrad, gen. der Ecker (†1401), Ministeriale in Berg: 169
- Sonnenberg, Otto von, Bischof von Konstanz 1474–1491: 38, 48, 306
- Specker, Burkhard, Konstanzer Bürger (€ 1500–1512): 74
- Specker, Lienhart, Konstanzer Bürger (€ 1449–1499): 63, 74
- Specker, Klara, Konstanzer Bürgerin (€ 1519–1520): 64, 74
- Spengler, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1765): 270
- Spengler, Elsbeth, Bürgerin von Konstanz (€ 1488): 71
- Spengler, Gebrüder [Diethelm, Hans, Heini, Konrad, Peter], Bischofszeller Hintersassen und Konstanzer Neubürger (€ 1469): 71
- Spengler, Johannes, Konstanzer Bürger (€ 1682–1700): 66, 79
- Sporer, Johannes, Notar (€ 1470): 60
- Spysler, Peter, Stiftspropst 1532–1541: 190
- Stäbler, Johannes, Wolfhag, in Kriegsdiensten ortsabwesend (€ 1759): 248
- Stäbler, Katharina, Schwester des Johannes Stäbler (€ 1759): 248
- Stantena[n]t, Wilhelm, Stiftskaplan 1486–1535: 38, 50, 191, 194
- Staub, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1765): 270
- Staub & Honegger, Spinnerei im Sorntal (€ 1829): 288
- Stauder, Barbara, Lehensnehmerin in Bottighofen (€ 1613): 265
- Stauder, Claus, Beistand der Barbara Stauder (€ 1613): 265
- Stehelin, Anna Maria, Konstanzer Bürgerin (€ 1718): 66, 80
- Steiger, Johannes, Vertreter seiner Frau Marie Germann im Gottshausgericht (€ 1714): 246
- Steinegg, Johannes, Pleban und Stiftskaplan (€ 1410–1437): 43
- Steinhauser, Mathäus, Konstanzer Bürger (€ 1855–1886): 67, 81
- Steinhauser, Therese, Konstanzer Bürgerin (€ 1855–1886): 81
- Steller, Linus, Stiftskaplan 1474–1491: 38
- Stocker, Jakob, Landvogt im Thurgau 1528/29: 184
- Straumeyer, Josef Florian, Stiftskaplan 1697–1711: 134
- Studer, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1711): 268
- Stumpf, Johannes (1500–1577/78), Historiograf: 15, 21, 26 f., 29 f., 188, 291, 295, 304, 307
- Suter, Katharina, Grossmutter von Mündeln im Gottshaus (€ 1608): 244
- Suter, Ulrich, Bürge, Störshirten (€ 1608): 245
- Talacker, Konrad, Priester, Jahrzeitstifter in Bischofszell (€ 1388): 172
- Talaker, Heinrich, Hausbesitzer in Bischofszell (€ 1369): 338
- Tanne, Heinrich von, Bischof von Konstanz 1233–1248: 303
- Tegger, Dorothea, Stifterin in Bischofszell (€ 1439): 170, 172 f.
- Thalmann, Anton, Inhaber einer Stiftspründe (€ 1484): 43
- Thoma[n], Vitus [Vit], Stiftskaplan (€ 1509, 1529): 186, 190, 194
- Thum, Ulrich, Bürger von Konstanz (€ vor 1418–1435): 63, 73
- Thurn (und Valsassina), von, adlige Familie: 131, 233
- Thurn, Fidel Anton von, Obervogt in Bischofszell (€ 1714): 246
- Thurn, Fidel von (1629–1719), Landshofmeister von St. Gallen, Gerichtsherr von Berg: 112, 130 f.
- Tober (Deuber?), Johann, Kaplan in Bischofszell 1632–1635: 84
- Troll, Martin, Kaplan in Berg 1623–1659: 115 f., 120, 122
- Truchsess von Diessenhofen, Heinrich *siehe Diessenhofen, Heinrich von*
- Truchsess von Diessenhofen, Johannes, Stiftspropst 1442–1481: 36, 69, 259 f., 262
- Trueffer, Joseph Anton[i], Konstanzer Bürger (€ 1700–1706): 66, 79
- Tschudi, Johann Joseph Anton, Stiftsamtmann 1757–1805: 7, 20 f., 24, 243
- Tschudi, Wolfgang Sebastian, Stiftskaplan 1623–1682: 118 f., 122 f.
- Tyfer, Fri[ed]rich, Prokurator in Rom (€ 1435–1442): 38 f., 84
- Überlingen, von, Konstanzer Bürgerfamilie: 57
- Überlingen, Konrad von, Stiftskaplan *siehe Bischofszell, Konrad von*
- Überlingen, Konrad von, «scholaris» (€ 1263): 57
- Überlingen, Ulrich von, Kanoniker von St. Johann in Konstanz (€ 1260–1267): 57

- Überlingen, Ulrich von, Pleban von St. Stephan in Konstanz 1248–1266: 57
- Ulrich, Bischof von Konstanz *siehe Pfefferhard, Ulrich*
- Ulstetter, Johannes, Schulmeister in Reichenweier (~1547): 198, 214*
- Unterschopf, Ulrich, Warter auf eine Stiftspründe (€ 1310): 84
- Vadian *siehe Watt, Joachim von*
- Veser, Berthold, Lehensnehmer des St. Galler Heiliggeistspitals (€ 1396): 261
- Vogt, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1690–1765): 268, 270
- Vogt, B., Konstanzer Bürger(?) (€ 1426): 63
- Vogt, Theodorich, Warter auf eine Stiftspründe (€ 1463): 38
- Vogt von Altensumerau und Prasberg, Franz Johann, Bischof von Konstanz 1645–1689: 113, 127
- vom Walde, Johann *siehe Walde, Johann vom*
- Wachter, Cune, Gütta und Hensle, Jahrzeitstifterfamilie in Berg (Evor 1490): 169
- Wacker, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1690–1765): 268, 270
- Wacker [Waker], Hans, Waisenvogt in Bottighofen (€ 1444): 259 f.
- Wagner, Johann, Schulmeister in Bischofszell (€ 1560): 219 f., 234
- Waldburg, Eberhard von, Bischof von Konstanz 1248–1274: 35, 57, 303
- Walde, Johann vom [am], Bürger von Konstanz (€ 1317–1354): 60, 72
- Walker, Konrad, Notar der Konstanzer Kurie (€ 1383): 63, 73
- Wälter, Hans und Jakob, Brüder, Gottshaus (€ ~1608): 245
- Wälti, «Bruder» im Widmerholz (Evor 1490): 170
- Wanner, Konrad, Konstanzer Bürger (€ 1510): 75
- Wanner, Margret, Konstanzer Bürgerin (€ 1538): 75
- Watt, Joachim von, gen. Vadian (1484–1551), Reformator, Historiograf: 15, 22, 25–27, 29, 187, 202, 209, 316
- Weber, Benjamin, kommissarischer Inhaber eines Guts im Gottshaus (€ 1714): 247 f.
- Weber, Joseph, Ammann im Gottshaus (€ 1788/89): 231
- Weber, Magdalena, Wilen, Gerichtsangehörige im Gottshaus (€ 1756): 234
- Weber, Margareth, heiratet den Schuhmacher Johannes Baumann in Stocken (€ 1776): 250
- Weck, Franz, Stiftskanoniker 1617–1652: 84
- Weeze, Johann von, Bischof von Konstanz 1538–1548: 156
- Weidele, als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1765): 270
- Weissensee, G. W. von, mutmasslicher Zeichner einer Bischofszeller Planvedute von 1760/70: 291, 294
- Welter, Georg, Gemeindevogt im Gottshaus (€ 1707/09): 143, 146 f.
- Welter, Hans Heinrich, Schwiegersohn des Erblassers Joseph Germann (€ 1760): 248 f.
- Welter [Wälter] von Blidegg *siehe Ryff, gen. Welter von Blidegg*
- Wenger, Johann Benedikt, Schulmeister in Bischofszell (€ 1654–1658): 332
- Wengi, Valentin [von], Stiftskellner (€ 1535): 191, 194
- Wetter, Wolfgang, genannt Jufli (†1536), evang. Prädikant in St. Gallen: 208
- Widemholtzer, Heinrich, Jahrzeitstifter in Berg (Evor 1490): 169
- Wielant Gaspar, Warter auf eine Stiftspründe (€ 1456): 38
- Wigli, Besitzer einer Trotte in der «Braiten Hard» (Evor 1490): 171
- Wihler *siehe Wyler*
- Wildenstein, Georg von, Abt von St. Gallen 1360–1379: 339
- Windlock, Johann, Bischof von Konstanz 1351–1356: 293
- Wirt[h], Kaspar, Stiftspropst 1511–1530: 49, 180, 186, 190 f.
- Wirt, Rudolf, St. Galler Ratsherr (€ um 1500): 49
- Wirth, Leonhard *siehe Hospinian, Leonhard*
- Wirz von Rudenz, Johann Franz, Stiftskanoniker 1677–1718: 281
- Wolfhart, Konrad *siehe Rauber, Konrad*
- Wölflin, Bartholome, Schmied im Wolfhag (€ 1773): 249
- Wölflin, Joseph, Schmied im Wolfhag (€ 1773): 249
- Wolpenstein, Theobald von, Zürcher Chorherr (€ 1448): 39
- Wünsch, Johannes, Schulmeister in Bischofszell (Evor 1563): 318, 320, 331
- Wurer, Balthasar, Konstanzer Weihbischof 1574–1598: 68
- Württemberg, Christoph von (1515–1586), Herzog, Graf: 199
- Württemberg-Mömpelgard, Georg von (1498–1558), Graf: 196–199
- Wyler [Wihler], als Stiftszinser in Bottighofen erwähnte Familie (€ 1690–1711): 268
- Wyss, Urban, Schulmeister in Bischofszell (€ 1546/47): 318–320, 334
- Zell, Ursula, Bischofszeller Spitalpfründnerin (€ 1538): 343
- Zeller, Anna, Mündel im Gottshaus (€ 1605): 244, 255
- Zeller, Bernhard, Pilger auf St. Pelagiberg (€ 1761): 232
- Zeller, Jakob, Vater von Anna Zeller im Wolfhag (€ 1605): 244
- Zeller, Johann, Konstanzer Domdekan 1466–1474: 24
- Zeller, Martin, Inhaber eines Lehenguts in Störshirten (€ 1608): 244

Zick, Januarius, dt. Maler (€ 1755): 223

Ziegler, Jörg Joachim, Gerichtsangehöriger im Gottshaus
(€ 1784): 231

Zügsch, Hans, Inhaber eines Lehengutes in Störshirten (€ 1608):
244

Ziller, Jakob, aus Rappenstein (€ 1611): 245, 255

Zimmern, Wilhelm Werner von (1485–1575), Historiograf: 15,
24 f., 27, 30

Zollikofer, Gerichtsherren von Altenklingen: 114

Zumbrunnen, Johann [Hans] Peter, Stiftskanoniker 1633–1676:
122

Zündelin, Wolfgang, evang. Pfarrer (€ 1562): 207

Zusatz, Joseph, Beteiligter einer Erbabsprache im Gottshaus
(€ 1719): 248

Zusatz, Katharina, Beteiligte einer Erbabsprache im Gottshaus
(€ 1719): 248

Zweifel, Jost, Landvogt im Thurgau 1656–1658: 125 f.

Zwick, Johann, Provision mit Propstei 1481, Vizepropst 1507–
1520: 84

Zwick, Johann, Konstanzer Reformator, evang. Pfarrer in
Bischofszell († 1542): 202

Zwinger, Anna Magdalena, Elisabeth und Katharina, Mündel in
Bischofszell (€ 1734): 252 f.

Zwinger, Engel, Mutter des Erblassers Jakob Zwinger (€ 1614):
251

Zwinger [Zwinger, Zwinker], Fritz, evang. Prädikant in
Bischofszell (€ 1529): 181, 194, 321

Zwinger, Hans Georg (1674–1743), Ratsherr, Waisenvogt in
Bischofszell: 252

Zwinger, Hans Jakob (1678–1730), Goldschmied in Bischofszell:
252 f.

Zwinger, Jakob, Erblasser in Bischofszell (€ 1614): 251

Zwinger, Wolfgang (1647–1708), Ratsherr, Erblasser in
Bischofszell: 252

Zwinger, Hans, Fürsprech in Bischofszell (€ 1439): 172

Zwinger, Spitalmeister in Bischofszell (€ 1625): 251

Zwingli, Huldrych (1484–1531), Reformator: 95, 106, 108,
157, 180, 188, 198, 215 f.*, 321